NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06664553 6

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der

Churſächſiſchen Staaten

von

D. Chriſtian Ernſt Weiße,

Oberhofgerichtsaſſeſſor und Profeſſor der Rechte zu Leipzig.

Bayerische Staatsbibliothek München

Dritter Band.

Leipzig,

bey Breitkopf und Härtel 1805.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Bey einer künftigen Beurtheilung meiner Sächsischen Geschichte wird es mir angenehm seyn, wenn man dieselbe mehr aus dem schon in der Vorrede zum ersten Bande angegebenen Gesichtspunkte eines Handbuchs für Gelehrte und Studierende betrachtet, als aus dem Gesichtspunkte eines aufgebildete Leser jeder Klasse berechneten historischen Kunstwerks. Daß beyde Zwecke hätten vereinigt werden können, glaube ich mit Recht bezweifeln zu dürfen, da eine genaue historische Entwickelung der innern und äußern Staatsverhältnisse eines teutschen Reichslandes, die für das gelehrte Publicum das größte Interesse hat, und daher auch nach meinem Plane vorzüglich (wenn

gleich nicht ausschließend *)) berücksichtigt werden mußte, sich mit dem andern Zweck schwerlich verbinden läßt, der nur eine allgemeine Schilderung der wichtigsten Staatsveränderungen zuzulassen scheint. Auch wird sich in der nämlichen Hinsicht, die von mir beybehaltne Einschaltungsmethode von der Geschichte der neuerworbenen Besitzungen des Sächsischen Hauses in dem Zeitpunkte ihrer Vereinigung mit dem Meißnischen Stammlande in so fern vertheidigen lassen, als das publicistische Interesse durch eine synchronistische Erzählung von der Geschichte mehrerer durch kein besondres staatsrechtliches Band verbundner Länder eher vermindert als vergrößert werden muß.

Und nur dann würde die von mir gewählte Behandlungsart Anlaß zu lästigen Wiederholungen gegeben haben, wenn ich weniger bemüht gewesen wäre, die individuellen Züge von der Staatsverfassung eines jeden Landes darzustellen; in Ansehung der eigentlichen Begebenheiten aber ist ohnedieß jener Fehler nicht zu befürchten, da sich in den ältern Zeiten (mit Ausnahme der allgemeinen Reichsangelegenheiten, die ohnedies in

*) Man vergleiche meine Bemerkungen über den Begriff einer Staatsgeschichte in der Vorrde zum ersten Bande.

Digitized by Google

die Specialgeschichte nicht gehören), nur selten solche politische Veränderungen ereignen, an welchen mehrere teutsche Völker Antheil nehmen. Eher würde er in dem gegenwärtigen Bande durch die von mir gleichfalls beobachtete Absonderung der zwey Hauptlinien des Sächsischen Hauses haben veranlaßt werden können, weil sie beyde an der Reformation und ihren Wirkungen den größten Antheil nahmen. Allein auch hier hoffe ich, ihn dadurch glücklich vermieden zu haben, daß ich alle gemeinschaftliche Begebenheiten blos in der Geschichte der Ernestinischen Linie erzähle, in so fern nicht ein überwiegendes Jutereſſe von Seiten der Albertinischen Statt findet.

Hätte ich dagegen die Geschichte beyder Linien in beständiger Verbindung vorgetragen, so würde gewiß das Interesse, welches jene Hauptbegebenheit des sechzehnten Jahrhunderts, schon ihrer Natur nach, auch ohne künstliche Darstellung erregen muß, durch beständige Einschaltuugen andrer minder wichtiger politischen Ereigniſſe größtentheils verloren gegangen seyn. Wenn übrigens ungeachtet meines Plans, wegen Mangel an hinlänglichen Quellen, blos die Geschichte der Sächsisch-Albertinischen Länder zu liefern, doch die Geschichte der Ernestinischen bis zur Wittenberger Kapitulation von mir aufge-

Digitized by Google

nommen worden ist, so bedarf dies keiner Entschuldigung, weil die Chur und der größte Theil der damaligen Ernestinischen Besitzungen durch jenen Vertrag auf die Albertinische Linie übergiengen.

Einzelne Irrthümer wird niemand bereitwilliger als der Verfasser selbst zugestehen; dagegen erwartet er von einer billigen Kritik einige Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche mit dieser Arbeit verbunden waren, die wenigstens in so fern den Namen einer neuen Bearbeitung der Sächsischen Geschichte zu verdienen scheint, als sie nach einem neuen Plane ausgearbeitet ist und eine Menge Gegenstände umfaßt, die in den bisherigen Handbüchern dieser Wissenschaft ganz übergangen wurden.

Inhalt
des dritten Theils.

Sechste Abtheilung.

Geschichte der Sächsischen Staaten der Ernestinischen Linie bis zur Uebertragung der Chur auf die Albertinische. (1547.) . . . . . Seite 1—200.

Erster Abschnitt.
Alleinige Regierung des Churfürsten Ernst bis zu seinem Tod. (1486.) . . . . . S. 1.

Zweyter Abschnitt.
Friedrich der Weise (III.) und Johann der Beständige bis zu des erstern Tod. (1525.) . . S. 4.

Dritter Abschnitt.
Johann der Beständige bis zu seinem Tod. (1532). S. 72.

Vierter Abschnitt.
Johann Friedrich bis zur Wittenberger Kapitulation. (1547.) . . . . . S. 106.

Fünfter Abschnitt.
Allgemeine Staatsveränderungen in den Ländern

nommen worden ist, so bedarf dies keiner Entschuldigung, weil die Chur und der grösste Theil der damaligen Ernestinischen Besitzungen durch jenen Vertrag auf die Albertinische Linie übergiengen.

Einzelne Irrthümer wird niemand bereitwilliger als der Verfasser selbst zugestehen; dagegen erwartet er von einer billigen Kritik einige Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche mit dieser Arbeit verbunden waren, die wenigstens in so fern den Namen einer neuen Bearbeitung der Sächsischen Geschichte zu verdienen scheint, als sie nach einem neuen Plane ausgearbeitet ist und eine Menge Gegenstände umfaßt, die in den bisherigen Handbüchern dieser Wissenschaft ganz übergangen wurden.

Inhalt
des dritten Theils.

Sechste Abtheilung.

Geschichte der Sächsischen Staaten der Ernestinischen Linie bis zur Uebertragung der Chur auf die Albertinische. (1547.) . . . . . Seite 1—200.

Erster Abschnitt.
Alleinige Regierung des Churfürsten Ernst bis zu seinem Tod. (1486.) . . . . . S. 1.

Zweyter Abschnitt.
Friedrich der Weise (III.) und Johann der Beständige bis zu des erstern Tod. (1525.) . . S. 4.

Dritter Abschnitt.
Johann der Beständige bis zu seinem Tod. (1532). S. 72.

Vierter Abschnitt.
Johann Friedrich bis zur Wittenberger Kapitulation. (1547.) . . . . . S. 106.

Fünfter Abschnitt.
Allgemeine Staatsveränderungen in den Ländern

der Ernestinischen Linie seit der Theilung von 1485 bis zur Wittenberger Kapitulation . S. 186.

Siebente Abtheilung.

Geschichte der Sächsischen Staaten Albertinischer Linie von der Theilung im Jahre 1485 bis zur Wittenberger Kapitulation. (1547.) . . . . . S. 201—292.

Erster Abschnitt.

Alleinige Regierung des Herzogs Albert bis zu seinem Tod (1500.) . . . . . S. 201.

Zweyter Abschnitt.

Herzog George der Bärtige und Heinrich der Fromme bis zu des erstern Tod. (1539.) . S. 217.

Dritter Abschnitt.

Heinrich der Fromme allein . . . . . S. 260.

Vierter Abschnitt.

Moritz bis zur Wittenberger Kapitulation. (1547.) S. 279.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Staatsveränderungen der Sächsisch-Albertinischen Länder seit der Theilung von 1485 bis zur Wittenberger Kapitulation, und Einfluß der letztern auf die Churſächsische Staatsverfassung. . . . . S. 292.

Sechste Abtheilung.

Geschichte der Sächsischen Staaten der Ernestinischen Linie bis zur Uebertragung der Chur auf die Albertinische. (1547).

Erster Abschnitt.

Alleinige Regierung des Churfürst Ernst bis zu seinem Tod, den 26sten August 1486.

§. 1.

Die merkwürdige Theilung des Sächsischen Hauses von 1485 erhielt durch verschiedene kaiserliche Urkunden, die insgesammt bey der Römischen Königswahl Maximilian I., an dem nämlichen Tage zu Frankfurt ausgefertigt wurden, eine noch größere Festigkeit. Zuförderst wurden beyde Linien aufs neue über ihre Länder belehnt, mit Vorbehalt der gesammten den 24. Febr 1486.

Hand *), die ihnen um so nöthiger scheinen mochte, da ihr Haus durch eine Vernachläßigung derselben die Sächsische Chur gewonnen hatte. In einer andern Urkunde **) wurde der Theilung selbst die kaiserliche Bestätigung ertheilt, die bey der damaligen Unbestimmtheit der lehnsherrlichen Rechte in mancher Hinsicht nützlich seyn konnte. Eine dritte endlich ***) enthielt eine Erneuerung aller Privilegien des Sächsischen Hauses, welche besonders die herzogliche Linie wünschen mochte, um sich dadurch gegen jede nachtheilige Beschränkung der alten löblichen Freyheiten ihres Hauses auf die Churlinie hinlänglich zu schützen.

Der Kaiser Friedrich III., der es sonst an Schwierigkeiten nicht leicht fehlen ließ, bezeugte doch bey dieser Gelegenheit viel Gefälligkeit gegen das Sächsische Haus, nicht nur weil er mit diesem durch die Bande der Blutsfreundschaft verbunden war ****),

*) S. die Urkunde in Müllers Reichstagstheater unter Friedrich V. Vorst. 6. K. 7. S. 39. wo die Worte vorkommen: „samentlich und sunderlich.“ Uebrigens wird auch in dieser Urkunde bemerkt, daß die Theilung geschehen sey: „mit guter Vorbetrachtung und zeitigem Rathe ihrer Landschaft von beeden geistlichen und weretlichen (weltlichen) Ständen.“

**) in Lünig. Corp. jur. feud. Germ. T. I. p. 599.

***) in Müllers Reichstagstheater unter Maxim. I. Vorst. 2. K. 67. S. 596. Diese Bestätigung wurde auch im folgenden Jahre nach dem Tode des Churfürsten Ernst wiederhohlt. S. die Urk. a. a. O. S. 598.

****) Von der Freundschaft des Erzherzogs Albrecht VI. gegen das Sächsische Haus erzählt Spalatin in Vita

sondern auch wegen der nachdrücklichen Unterstützung, die ihm der Churfürst Ernst bey der Römischen Königswahl seines Sohnes, wo er in Person gegenwärtig war, leistete *). Ersterer starb noch in demselbigen Jahre zu Koldiz. Sein Tod wurde durch einen Fall von dem Pferde auf der Jagd bey Schweinitz beschleunigt **); allein als die vorzüglichste Ursache desselben wird ein Gemüthskummer angegeben, den verschiedene schnell auf einander folgende Todesfälle in seiner Familie, und der Unmuth über die Theilung mit seinem Bruder, die nicht nach seinen Wünschen ausgefallen war, verursachten ***). Seine Redlich- den 26. Aug. 1486.

Ernesti ap Mencken T. 2. p. 1096. folgende Anekdote: „Cum hic aliquando conventum Constantiae cum Helvetiis celebraturus esset, per literas (a Margaretha sorore Friderici II. conjuge) petiit, vt maritus ad sese ex filiis quem vellet, Constantiam mitteret. Humanissimis autem verbis ad sororem vtitur, det illud amicitiae mutuae, et qua possit gratia et comitate marito persuadeat, vt alterutrum filiorum huic solennitati interesse permittat.“

*) Spalatin l. c. p. 1096. „nisi Ernesti pertinax studium pervicisset, Maximilianus non erat ad imperii fastigium perventurus.“

**) Spalatin l. c.

***) Spalatin l. c. p. 1092. „Fama est, Electorem aegro animo hanc tulisse diuisionem, et, vt putant aliqui, moerore confectum ante diem exspirasse. Praeterea exasperabant animi vulnus crebriora, quae per vnius ferme anni spatium extulit, suorum funera. Quartus erat seculi annus supra octogesimum, quo non solum vxorem sed filium etiam Ducem Albertum Administratorem atque Electorem Moguntinum

keit und Mäßigkeit werden allgemein gerühmt, doch waren diese Tugenden mit Strenge und Jähzorn gegen andre verbunden. Als sich daher einst an dem Kaiserlichen Hoflager bey einer feyerlichen Procession in der Kirche der Kaiserliche Prüfschenk (Praegustator) weigerte, sein Schwerdt dem Reichserbmarschall zu übergeben, damit es dieser dem Kaiser vortragen könnte, entriß er es ihm mit Gewalt, und würde ihn getödtet haben, wenn ihn nicht die Umstehenden in Schutz genommen hätten *). Selbst das üble Verhältniß, in welchem er mit seinem Bruder stand, mochte wenigstens zum Theil eine Folge seiner finstern Gemüthsart seyn.

Zweyter Abschnitt.

Friedrich der Weise (III.) und Johann der Beständige bis zu des Erstern Tod, den 5ten May 1525.

§. 2.

Unter den Söhnen des Churfürst Ernst, welche dieser mit der Tochter des Herzog Albrecht III. von Bayern gezeugt hatte, waren nur noch zwey successionsfähige

et mox A. 1486. Matrem Margaretham Austriacam amisit."

*) Spalatin l. c. p. 1095.

vorhanden, Friedrich der Weise (geboren 1463), und Johann der Beständige (geboren 1467.). Obgleich die Regierung in beyder Namen mit der größten Eintracht *) geführt wurde, so besorgte doch der älteste, nach der gewöhnlichen Sitte der fürstlichen Häuser, die Hauptdirektion der Geschäfte, auch wurde ihm die Chur nebst dem Herzogthum Sachsen ausschließend zu Theil **). Dieser Umstand verdient um so mehr bemerkt zu werden, weil man noch bey einigen frühern Erbfällen die Regierung des Herzogthums auf die nämliche Art, wie über die Nebenländer des Sächsischen Hauses führte ***). Wahrscheinlich aber war man durch die Theilung von 1485 aufmerksam auf die in der Goldnen Bulle und so vielen andern Privilegien des Sächsischen Hauses gegründeten Vorrechte des Erstgebornen geworden, indem man auf selbige seitdem größere Rücksicht nahm, als ehedem. — Beyde Brüder hatten ihre erste Bildung in einer Stiftsschule zu Grimma, und später durch einen Privatlehrer, den M. Ulrich Kemmerlin, nachmaligen Dechant zu Aschaffenburg, erhalten ****).

*) S. Spalatins Leben Friedrich des Weisen in der Samml. verm. Nachrichten zur Sächs. Geschichte. B. 5. S. 30.

**) Einen deutlichen Beweis hiervon giebt das 1502 wegen Errichtung der Universität Wittenberg in das Land ergangene, weiter unten angeführte, Ausschreiben, welches zwar im Namen beyder Brüder ausgefertigt ist, wo es aber ausdrücklich heißt: „unsere Stadt Wittenberg in unsers Herzog Friedrichen zu Sachsen Churfürstenthum gelegen“

***) S. Th. 2. S. 294. u. S. 342.

****) Spalatin a. a. O. S. 6.

Friedrich der Weise aber, der sich schon frühzeitig durch seine Wißbegier auszeichnete, hatte sich noch außerdem manche Kenntnisse gesammelt, um die sich in dem damaligen Zeitalter die Teutschen Fürsten nur selten bekümmerten, und die er schwerlich jenem Unterricht verdanken mochte. Unter andern erzählt sein Kapellan und Biograph *), der berühmte Spalatin **), daß er die Französische Sprache nicht nur ziemlich verstanden, sondern auch geschrieben und gesprochen habe.

In dem ersten Jahre seiner Regierung genoß Friedrich einer ununterbrochenen Ruhe. Nur auf kurze Zeit wurde sie durch einige Irrungen zwischen ihm und dem Herzog Albert gestört, die über verschiedene, nicht bestimmt genug abgetheilte Lehne entstanden, und einen zu Dresden abgeschlossenen Vertrag

den 25. Febr. 1491.

*) a. a. O.

**) Er war 1482 zu Spält im Bisthum Eichstädt gebohren, studirte auf der Schule zu Nürnberg, und auf den Universitäten Erfurt und Wittenberg, wo er die Magisterwürde erhielt. 1507 wurde er Pastor zu Hohenkirchen und Novitienmeister des Klosters Georgenthal, 1509 Lehrer des nachmaligen Churfürsten Johann Friedrich, und nachdem er kurze Zeit die Herzöge Otto und Ernst von Lüneburg auf die Wittenberger Akademie begleitet hatte, erhielt er die Stelle eines Hofkapellans und Sekretärs bey Friedrich dem Weisen. Er starb zu Altenburg 1545, wo er ungefähr seit 1525 das Amt eines Pastors und Superintendenten bekleidete. S. Seckendorf Commentarius de Lutheranismo. L. I. p. 22. und Christ. Schlegel Historia vitae Ge. Spalatini. Ien. 1693. 4.

veranlaßten *), der gewöhnlich den Namen des Oschatzer führt, weil daselbst die Unterhandlungen ihren Anfang nahmen. Eine Haupturſache des Zwiſtes, welche darin beſtand: daß manche Vaſallen nach dem urſprünglichen Theilungsplane, mit ihren Lehnspflichten und Dienſten beyden Fürſten verwandt waren, weil ſie in den beyderſeitigen Ländern Lehne beſaßen; ſollte binnen zwey Jahren durch Schiedsrichter, und nöthigenfalls mit Zuziehung eines Obmanns dergeſtalt gehoben werden, daß mittelſt einer Ausgleichung jene gedoppelte Lehnsherrlichkeit gänzlich wegfiele, und von allen Lehnen und Gütern die Pflichten und Dienſte nur denjenigen Herrn geleiſtet würden, unter denen er ſelbſt mit ſeiner Wohnung geſeſſen ſey **). Auf andre Territorialverhältniſſe der Vaſallen wurde hierbey gar keine Rückſicht genommen, woraus ſich die wichtige Folgerung ableiten läßt, daß man noch immer die Verbindung zwiſchen dem Landesherrn und ſeinen Vaſallen vorzüglich aus dem Geſichtspunkte des Lehnsſyſtems betrachtete.

Ein andrer Vertrag, deſſen Exiſtenz erſt vor kurzem öffentlich bekannt worden iſt ***), kam zwi-

*) S. die Urk. in Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. Cont. 2. Abth. 4. Abſchn. 2. S. 251.

**) uff welchen Theil Döringiſcher oder Meißniſcher ein Grave, Herr, Ritter oder Knecht geſchlagen, und mit Hauſe geſeſſen iſt, demſelben ſollen ſeine Guter wo die in allen unſern getheilten Landen und Fürſtenthumb gelegen ſind, folgen.“

***) in dem ſehr ſchätzbaren neuen Archiv der Sächſ. Geſchichte vom Hrn. Prof. Gottfr. Aug. Arndt (Leip-

schen den beyden Sächsischen Linien den 12ten November 1504 über die Theilung des Fürstenthums Sagan und der Biebersteinischen Herrschaften *) zu Stande, die man bisher der Hauptheilung gemäß, noch immer gemeinschaftlich besaß, ob man sich gleich schon 1493 wegen einer alle drey Jahre abwechselnden Administration und Nutznießung verglichen hatte **). Nach jenem Vertrag von 1504 wurde zu dem ersten Antheil Sagan mit Priebus und Naumburg nebst der Biebersteinischen Herrschaft Sorau, zu dem zweyten Storkau und Beskau geschlagen; auch sollte diejenige Linie, welche letztere erhielt, 25000 Rheinische Gulden binnen Jahr und Tag in Gold erhalten. Die Churlinie, welcher vor der andern das Wahlrecht besonders zugestanden war, wählte die zweyte Portion ***), doch mußten kurze Zeit darauf †) alle Biebersteinische

zig 1804. 8.) N. VII. S. 31. Ebendaselbst N. VI. S. 28. findet man auch die schon vorher, den 8ten Jun. 1504, zu dieser Theilung ausgestellte Einwilligungs-Urkunde Herzogs Heinrich des Frommen von der Albertinischen Linie.

*) Daß selbige 1477 wiederkäuflich an das Sächsische Haus gekommen waren, ist Th. 2. S. 347. bemerkt worden. Die Urkunden dieser Verschreibung, die von der Böhmischen Lehnsherrlichen Einwilligung abhängig gemacht wurde, s. in Arndts neuen Sächs. Archiv N. III. u. IV. S. 6. u. 12.

**) Arndt a. a. O. S. 32. not. 1.

***) Arndt a. a. O. S. 35. not. 2. und Worbs daselbst angeführtes Archiv für die Geschichte Schlesiens. S. 208.

†) Im Jahre 1512, und nicht, wie Th. 2. S. 547 meiner Sächs. Geschichte nach der gewöhnlichen Meinung be-

Herrschaften, die dem Sächsischen Hause blos wiederkäuflich gehörten, an Ulrich von Bieberstein gegen Zurückbezahlung der Kaufsumme von 62000 Rheinischen Gulden zurückgegeben werden. Dagegen hatte Friedrich und sein Bruder, Johann, schon vor mehreren Jahren vom Herzog Heinrich dem jüngern von Braunschweig Schloß, Amt und Stadt Winsen an der Luhe auf ähnliche Bedingungen erworben, nämlich wiederkäuflich um zwölftausend Rheinische Gulden nach halbjähriger Aufkündigung des Kontrakts *). Doch wurden von dem Kauf alle auswärtige geistliche, Ritter- und Bürger-Lehne ausgenommen, und überdieß der Verkäufer berechtigt, dann die Steuer und Landfolge zu fordern, wenn er sie von seinen übrigen Unterthanen verlangte. Wie lange das Sächsische Haus im Besitz jenes Amts geblieben ist, kann aus Mangel diplomatischer Nachrichten nicht angegeben werden.

den 27. May 1503.

§. 3. Eine Wallfahrt, die Friedrich der Weise 1493 nach Palästina unternahm, war nicht blos eine Folge von den gewöhnlichen Vorurtheilen seines Zeitalters, sondern auch von seinem lebhaften Bestreben, Kenntnisse jeder Art einzusammeln. Daher sich unter seinem Gefolge einige Gelehrte **) befanden, und

hauptet wurde, 1510. S. Arndt a. a. O. u. Worbs a. a. O. S. 211.

*) S. die Urk. beym Arndt a. a. O. N. XXXI. S. 339. u. f.

**) Spalatin a. a. O. S. 193.

der berühmte Künstler Lukas Kranach, der den Auftrag von ihm erhielt, merkwürdige Gegenstände abzubilden *). Zu Jerusalem ließ er sich von Heinrichen von Schaumburg zum Ritter des heiligen Grabes schlagen — eine Ceremonie, deren Ursprung darin zu suchen ist, daß die Ritterwürde von jeher häufig an heiliger Stäte ertheilt wurde **), und welche der Ritterwürde selbst noch damals, da sie ihren eigenthümlichen Glanz schon größtentheils verloren hatte, ein gewisses Ansehn verlieh. Nach seiner Zurückkunft war der Churfürst einige Zeit vorzüglich mit Reichsangelegenheiten beschäftigt. So besuchte er mit einem sehr ansehnlichen Gefolge den merkwürdi-
1495 gen Reichstag zu Worms, und erhielt daselbst die Fahnenbelehnung über seine Länder ***). Außer der Churwürde und deren Zubehörungen (dem Herzogthum Sachsen, der Sächsischen Pfalz, der Burggrafschaft Magdeburg und der Grafschaft Brene) wurde er besonders mit Thüringen, Meißen, Landsberg, dem Burggrafthum Altenburg, dem Pleißner Lande, Orlamünde und Eisenberg belehnt ****); dagegen

*) Müllers Annalen S. 56.

**) St. Palaye über das Ritterwesen des Mittelalters teutsch. Uebers. von Klüber Th. 1. S. 54.

***) S. Senkenbergs Sammlung ungedruckter Schriften Th. 1. S. 142. u. f.

****) Sigismund von Pappenheim, der das weiße und schwarze Panier trug, welches die Chur bezeichnete, und worin die beyden Schwerdter befindlich waren, berannte zuerst den Königlichen Majestät-Stuhl. Auf ihn folgte der Churfürst, in dessen Gefolge die übrigen Paniere getragen wurden.

wurden das Osterland und einige andre kleine Herrschaften nicht mehr namentlich von den übrigen Ländern unterschieden *). Kurze Zeit darauf führte Friedrich das Reichsvikariat während einer Reise des Kaisers nach Italien. Die Ausübung dieser Gerechtigkeit macht deswegen in der Vikariats-Geschichte Epoche, weil sich bisher der Churfürst von der Pfalz in Beziehung auf ein gegen die goldne Bulle erschlichenes Kaiserliches Privilegium von 1375 gewöhnlich in den ausschließenden Besitz derselben gesetzt hatte **). Auch behauptete der Churfürst von der Pfalz noch damals in seinem, wegen des Vikariats erlassenen Ausschreiben ***): „daß ihm dieses Vikariatsamt in allen Sachen, welche Reichsverwandte und Unterthanen angingen, und auch in allen Reichs-Händeln gebühre.“ Allein Friedrich der Weise trat die Interimsregierung in den zu seinem Vikariat gehörigen Ländern wirklich an, und machte diesen Antritt nicht nur durch ein allgemeines Vikariats-Aus- 1496

*) s. Th. 2. S. 84.

**) S. die Churſächsische Reichsvikariatsgeschichte von den Zeiten der goldnen Bulle bis auf den Tod Kaiser Joseph I. in der Sammlung vermi. Nachr. zur Sächs. Geschichte Theil 9. S. 18. u. f. — Noch im Jahre 1468, als Kaiser Friedrich III. eine Reise nach Italien unternehmen wollte, hatte sich Churfürst Friedrich I. von der Pfalz des allgemeinen Reichsvikariats unter dem Titel: „eines gemeinen Vikarii hie disseits Gebürges“ zu bemächtigen gesucht; doch ist es noch immer ungewiß, ob nicht schon damals der Churfürst Ernst seine Rechte behauptete; s. a. a. O. S. 28.

***) Bey Müller im Reichstagstheatro unter Kaiser Max. I. Th. 2. Vorst. 3. K. 1. S. 4.

schreiben, sondern auch durch besondre, an die Reichsstände seines Bezirks gerichtete Schreiben, öffentlich bekannt *). Bald nach Kaiser Maximilians I. Ankunft in Italien, äußerte er den Wunsch, daß ihm der Churfürst von Sachsen dahin folgen möchte. Der Churfürst bestellte hierauf ein Hofgericht zu Altenburg, das während seiner Abwesenheit, unter dem Vorsitz Burkards, Grafen zu Mülingen und Herrn von Barby, die Vikariatsgerichtsbarkeit in seinem Namen ausüben sollte **), dessen Funktion aber nicht wirklich eintrat, weil Friedrich durch verschiedene Umstände verhindert wurde, die beabsichtigte Reise zu unternehmen. Obgleich der Churfürst damals dem Rufe des Kaisers nicht hatte folgen können, so erhielt er doch auch nachher einleuchtende Proben von dessen Wohlwollen. Zuförderst ertheilte ihm der Kaiser in einem Privilegio vom 8ten Aug. des Jahres 1500 die große und kleine Komitiv ***), von welchen jedoch die letzte blos auf seine Unterthanen eingeschränkt wurde. Und noch in demselbigen Jahre gab er ihm den größten Beweis seiner Gnade bey der Errichtung des Reichsregiments, das aus einem Ausschuß der Reichsstände bestehen sollte, der sich unter dem Vorsitze des Kaisers, oder dessen Statthalters, versammelte, und sich mit allgemeinen Komitial-Angelegenheiten, hauptsäch-

*) a. a. O. S. 4. u. 5.

**) a. a. O. S. 8. u. 9.

***) s. die Urk. in Paul Martin Sagittarii D. de Comitis Pal. Caes. dignitate ab Imperatore Maximiliano I. Friderico sap. Elect. Sax. collata ap. Mencken. T. 2. p. 791.

lich aber mit Vollziehung und Handhabung des Landfriedens beschäftigte *). Da nämlich der Kaiser zur eignen Annahme des Directorii keine Neigung hatte, so übertrug er selbiges dem Churfürsten von Sachsen, indem er ihm zugleich in dem hierüber ausgestellten Bestallungsbriefe einen jährlichen Gehalt von sechstausend rheinischen Gulden aussetzte **). Friedrich begab sich hierauf selbst nach Nürnberg, wo das Reichsregiment eröffnet wurde, allein bey weitem nicht den Nutzen gewährte, den man sich davon versprochen hatte ***). Zwar sollte es dem entworfenen Plane gemäß, Kaiser und Reich repräsentiren, allein noch war man in dem damaligen Zeitalter so wenig an ein solches Repräsentationssystem gewohnt, daß sich selbst die Beysitzer, welche überdies blos zum Theil erschienen, nicht getrauten, irgend etwas wichtiges ohne Kaiserliche Instruktion vorzunehmen, die geraume Zeit ganz außenblieb, weil der Kaiser das Reichsregiment als eine Einschränkung seiner Gewalt in einem ungünstigen Lichte betrachtete. Als daher Friedrich merkte, daß diese Anstalt ihren Zweck nicht erreichte, und ihm auch der kostspielige Aufwand, den sein Aufenthalt zu Nürnberg verursachte, gar nicht ersetzt, und seine Besoldung nicht richtig ausgezahlt wurde, so begab er sich wieder nach Sachsen zurück. Doch

den 31. Aug. 1500

*) S. die Regimentsordnung in Senkenbergs Sammlung der Reichsabschiede Th. 2. S. 57.

**) S. die Urk. in Joh. Joach. Müllers Reichstagsstaat v. J. 1500 — 1508. B. 1. K. 2. S. 2 u. f.

***) Churſächsische Reichsvikariatsgeschichte a. a. O. S. 39 u. f.

wurde er bald wieder durch eine neue Instruktion, die er von dem Kaiser erhielt *), zur Rückkehr nach Nürnberg bewogen. Weil aber dieselbe in sehr unbestimmten Ausdrücken abgefaßt war, so erneuerten sich bald wieder die vorigen Schwierigkeiten, da zumal bey dieser Zusammenkunft ein Krieg gegen Frankreich und die Türken der Hauptgegenstand der Berathschlagung seyn sollte. Endlich suchte sich das Reichsregiment dadurch zu helfen, daß es gesammte Reichsstände zu einem so genannten großen Regimentstage nach Nürnberg ausschrieb **). Auch hier wurde Friedrich der Weise bevollmächtigt, im Namen des Kaisers mit den versammelten Reichsständen in Unterhandlungen zu treten ***), deren Erfolg außer den Gränzen dieser Geschichte liegt. Nur der einzige Umstand verdient einer Erwähnung, daß auf diesem Reichstage die Verlegung des Reichsregiments von Nürnberg nach Frankfurt beschlossen, aber nicht vollzogen wurde ****), weil Friedrich der Weise und die übrigen Beysitzer desselben, ermüdet durch die vielen Schwierigkeiten, die ihnen von allen Seiten in den Weg gelegt wurden, und mißvergnügt über das noch immer fortdauernde Außenbleiben ihres rückständigen Soldes, ganz auseinander gingen. Allein nur auf kurze Zeit war Friedrich von der Sorge für die Reichsregierung befreyt, indem ihn der Kaiser

*) In Spalatins Leben Friedrich des Weisen a. a. O. S. 81.

**) Churf. Vikariatsgesch. a. a. O. S. 40.

***) S. die Instruktion beym Spalatin a. a. O. S. 48.

****) Churf. Vikariatsgesch. a. a. O. S. 41.

Maximilian I., als er eine neue Reise nach Italien unternahm, gleich nach einem geendigten Reichstage zu Kostnitz zu seinem General-Statthalter im ganzen Reiche (Imperii locum tenens generalis) erklärte *). Es sollte dieses Amt mit Ausgang des nämlichen Jahres seinen Anfang nehmen, und den Churfürsten berechtigen, im Namen des Kaisers alle Regierungsgeschäfte zu vollziehen, jedoch mit der Bestimmung: daß alles fleißig protokollirt, jede ausgehende Schrift von dem Churfürsten eigenhändig unterschrieben, und ihm folgende Vikariatsräthe (die aber der Churfürst nach Gutbefinden vermehren konnte), an die Seite gesetzt seyn sollten: Jacob, Churfürst zu Trier; Ernst, Erzbischof zu Magdeburg; George und Lorenz, Bischöfe zu Bamberg und Würzburg; Albrecht, Herzog von Bayern; Johann und George, Aebte zu Salmannsweiler und Kaisersheim und die Abgeordneten der Städte Nürnberg und Augsburg. Noch behielten sich der Kaiser und der Churfürst gemeinschaftlich vor, einander gegenseitig das Statthalteramt wieder aufzusagen, doch sollte letztrer, wenn er sich dazu entschließen würde, dasselbe noch zwey Monathe darauf verwalten. Als Besoldung wurden dem Churfürsten 1000 Rheinische Gulden verschrieben, und auf den Fall, daß er durch das Vikariat genöthigt würde, sich außer den Churfürstlichen Erblanden aufzuhalten, jeden Monath ein Liefergeld für sechzig Pferde aus der Kaiserlichen Kammer von

den 8. Aug. 1507

den 17. Dec. 1507

*) S. die Urk. in Müllers Reichstagsstaat B. 5. K. 1. S. 712. Dem Reiche wurde diese Bestallung in einem besondern Manifeste den 10ten Decemb. bekannt gemacht; s. dasselbe in der Churf. Vikariatsgesch. S. 138. N. I.

1920 Gulden *). Auch hatte sich der Churfürst an demselbigen Tage, wo er den Auftrag zu seinem Amte erhielt, durch einen besondern Revers gesichert, daß ihm dieser besondre Auftrag, den er wegen der Statthalterschaft von dem Kaiser erhielt, an seiner Vikariats-Gerechtigkeit, „als einem Churfürsten zu Sachsen, und so weit sein Vikariatsamt reichet“ in Zukunft nicht nachtheilig seyn sollte **). Dagegen wurde auf die von dem Churfürsten Philipp von der Pfalz an dem kaiserlichen Hof eingelegte Protestation gar keine Rücksicht genommen, weil derselbe seit dem Jahre 1504 wegen seiner Einmischung in die Bayerischen Successions-Streitigkeiten, in die Reichsacht gefallen war ***).

Die Zwischenregierung Friedrichs dauerte ein Jahr, ohne sich durch merkwürdige Vorfälle auszuzeichnen. Daß er sie aber zur vollkommenen Zufriedenheit des Kaisers mußte verwaltet haben, läßt sich aus dem aufs neue in dem Jahre 1509 an ihn ergangenen Antrag schließen, nach welchem er entweder in dem Kriege gegen Venedig die Reichsgeneralfeldmarschallstelle übernehmen, oder wenn der Kaiser sich selbst in das Feld begeben würde, während seiner Abwesen-

*) S. die Urk. beym Müller a. a. O. S. 716.

**) S. die Urk. a. a. O. S. 719. Ein andrer ebendaselbst S. 718 bemerkter Revers hatte deswegen müssen geändert werden, weil er blos auf die Gerechtigkeit des Vikariats im Fürstenthum Sachsen gerichtet war.

***) Churs. Vikariatsgesch. S. 45.

heit zum zweytenmal die Reichsstatthalterschaft führen sollte. Auf den ersten Punkt antwortete der Churfürst: daß er „wegen Blödigkeit und Schwachheit seines Leibes“ zu der Stelle eines Feldhauptmanns nicht tauglich sey; und wegen des zweyten entschuldigte er sich damit: daß die Stände von dem Vorhaben des Kaisers nichts wüßten, wenn er sie aber davon benachrichtigen wollte, und sie keinen schicklichern als ihn dazu finden würden, wollte er sich alsdann einer gebührlichen Antwort entschließen. Da nun die Reichsstände in die Abreise des Kaisers nicht willigen wollten, so fiel die ihm angetragene Reichsverweſung von selbst weg *). Auch ist dieser Antrag nachher nicht wieder in Anregung gekommen, obgleich der Kaiser Maximilian und dessen Nachfolger, Karl V., Friedrich dem Weisen noch öfters den Titel eines General-Statthalters beylegten **).

Wegen der großen Dienste, die Friedrich der Weise Maximilian I. bey der Reichsregierung geleistet hatte, nahm erstrer schon 1498 ein Dienstgeld von 30,934 Rheinischen Gulden in Anspruch, welche Schuld durch ein baares Darlehn von 34,000 Fl. auf 65,334 Fl. vermehrt wurde. Als Unterpfand für diese beträchtliche Summe versetzte ihm der Kaiser die in der Grafschaft Görtz 1498.

*) a. a. O. S. 46. u. f.

**) Spalatin a. a. O. S. 9. und Müllers Annalen S. 72. Noch in den letzten Regierungsjahren Maximilians (nicht aber unter Karl V.) findet man Münzen Friedrichs mit der Aufschrift: R. I. Locumtenens generalis. S. die Churf. Vikariatsgesch. a. a. O. S. 64. u. f.

gelegenen Schlösser und Herrschaften Cramaun, Velgrad, Neuburg und Caydrop *), auch wurde der Pfandverschreibung die Bedingung beygefügt, daß, wenn dem Kaiser entweder bey dem Leben oder Tode des Grafen Leonhard von Görtz noch andre Besitzungen desselben zufallen sollten, er die Statthalterschaft und Nutzungen derselben Friedrich dem Weisen über-
1509 lassen wollte. Als bald darauf der bekannte Krieg zwischen dem Kaiser und der Republik Venedig ausbrach, wurden jene Schlösser von den Venetianern erobert, und hierauf der Churfürst von Maximilian I. auf eine andre (noch unbekannte) Art befriedigt. Auch blieben jene Besitzungen, mit Ausnahme von Cramaun, welches die Kaiserlichen wieder eroberten, in dem Besitz der Republik Venedig bis 1521, wo zwischen dieser, Karl V. und Ferdinand I. zu Worms ein Vertrag geschlossen wurde, nach welchem alle gegenseitige Eroberungen zurückgegeben werden sollten. Weil sich nun die Republik Venedig weigerte die bemerkten Schlösser, die zu Anfange des Kriegs in Sächsischen Händen gewesen waren, zu restituiren, so mußte sich deshalb Chursachsen bey den, wegen
1535 der allgemeinen Restitution ernannten Schiedsrichtern melden, als ihm aber diese seine Ansprüche wirklich zuerkannten, trat es dieselben an einen Oestreichischen Landsassen, einen gewissen Martin von Thurn, ab, der sie hierauf wieder dem Oestreichischen Hause überließ **).

*) S. die Urk. in Müllers Reichstagstheatro unter Max. I. Th. 2. Vorst. 4. K. 5. S. 645.

**) Alle diese Thatsachen ergeben sich aus den Verhandlungen beym Müller a. a. O. S. 647. u. f. Was

§. 4. Das gute Vernehmen Friedrich des Weisen mit dem Kaiserlichen Hofe, das auch aus den eben angeführten Verhandlungen sichtbar ist, hatte auf folgende sehr wichtige Angelegenheit bey weitem nicht den Einfluß, den man mit Recht hätte erwarten können. — Schon in dem Jahre 1483 hatte der Herzog Albrecht von Sachsen, wegen seiner Verdienste um das Oestreichische Haus, eine Eventualbelehnung mit den Herzogthümern Jülich und Berg, nebst der Grafschaft Ravensberg erhalten *), die drey Jahre später zur Belohnung für den Eifer, mit welcher der Churfürst Ernst die Römische Königswahl Maximilian I. betrieben hatte, auch auf die Ernestinische Linie war ausgedehnt **), und 1495 vom Kaiser Maximilian I. beyden Linien aufs neue war bestätiget wor-

den 26. Jul. 1483

den 18. Sept. 1486

den 15. Sept. 1495

aber die oben bemerkte Cession des Herrn von Thurn an das Oestreichische Haus betrifft, so läßt sich diese blos daraus schließen, daß Sachsen aufs neue seine Rechte an Oestreich abtrat, nachdem es sich zuvor erklärt hatte, daß es sich hierzu nur unter der Bedingung verstehen würde, wenn Oestreich die Cession des Herrn von Thurn bewirkt hätte.

*) S. die Urk. in Müllers Reichstagstheater unter Friedrich V. Th. 2. Vorst. 5. K. 85. S. 764. Daß sie keine bloße Anwartschaft, sondern eine wirkliche Eventualbelehnung enthielt, ergiebt sich aus den Worten: „gegeben und zu Lehn gnediglich verliehen haben.“

**) Diese Urkunde, die man a. a. O. Theil 3. Vorst. 6. K. 8. S. 48. findet, wurde wahrscheinlich deswegen nicht von dem Kaiser Friedrich selbst, sondern von dessen Sohne, dem Römischen König Maximilian, ausgestellt, weil dieser zugleich selbst alten Ansprüchen auf diese Länder entsagte.

den 3. Febr. 1496 den *). Demungeachtet ließ sich der Kaiser das Jahr nach dieser Erneuerung durch inständige Bitten des Herzogs Wilhelm von Jülich bewegen, dessen Tochter, oder deren männliche Nachkommen, für successionsfähig zu erklären **), jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung: „daß sie sich mit den Personen, so vom Kaiser Friedrich, und Ihm, Kaiser Maximilian, selbst, auf die berührten Herzogthum und Grafschaft Expectanz und Verschreibung erhalten, solcher Lehn halber auf ziemliche Weise und Wege vertragen sollte.“ Als nun den 6ten September 1511 der Herzog von Jülich und Berg mit Tode abging, nahm vermöge dieses sogenannten Privilegii habilitationis, der Gemahl der Prinzessin Marie, Herzog Johann II. von Kleve, von seinen hinterlassenen Ländern Besitz, und das Sächsische Haus, das sich sogleich wegen der Belehnung auf dem Reichstage zu Trier und Köln meldete, konnte von dem Kaiser blos einen Muthschein (d. h. ein Zeugniß wegen der gesuchten Belehnung), erhalten ***). Auch versprach der Kaiser, der sich vor einer Verbindung des Herzogs von Kleve mit Frankreich fürchtete, erstern die Belehnung gegen 50,000 Goldgülden, und nahm es zu-

den 20. Sept. 1512

den 17. Jul. 1516

*) S. die Urk. in Müllers Reichstagstheater unter Maximilian I. Th. 1. Vorst. 2. K. 59. S. 530.

**) S. die Urk. in (Heinr. von Bünau) kurzer, jedoch gründlicher Information, was es um des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen Gerechtsamen an den erledigten Herzogthümern, Graf- und Herrschaften Jülich, Kleve und Berg — für eine Bewandniß habe (Dreßd. 1733 4.) Beyl. V.

***) a. a. O. N. VI.

gleich über sich, das Sächsische Haus wegen seiner Forderung zufrieden zu stellen *). Da aber diese Bemühung vergebens war, so unterblieb auch die versprochene Belehnung, so lange Maximilian lebte. Endlich ergriff Karl V. den sonderbaren Ausweg, daß er beyde Häuser in besondern, aber unter dem nämlichen Dato ausgestellten und gleichlautenden Lehnbriefen belehnte **), wobey er sich jedoch gegen das Sächsische Haus ausdrücklich entschuldigte, daß er den Herzog von Kleve blos aus politischen Rücksichten belehnt habe ***), die den schon angeführten ähnlich waren. Da auf diese Art die gegründeten Ansprüche des Sächsischen Hauses nicht befriedigt wurden, so kamen sie auch nachher wieder zur Sprache, wovon in der Folge gehandelt werden soll.

den 22. Juni 1521

den 6. Sept. 1521

§. 5. Mitten unter diesen auswärtigen Geschäften hatte Friedrich der Weise die Universität Wittenberg gegründet. Außer der persönlichen Neigung Friedrichs für die Wissenschaften, mochte auch die Eifersucht der Churlinie gegen die Albertinische, zu deren Landesantheil die Universität Leipzig gehörte, nicht wenig zu dieser wichtigen Anstalt mitwirken. Dagegen ist es wohl eine noch nicht hinlänglich verbürgte Sage: daß der Leibarzt des Churfürsten, Pol-

*) S. den Revers des Kaisers a. a. O. N. VII.

**) S. die Sächs. Urk. in Lünig Corp. Juris Feud. T. I. p. 602. und die Klevische in Teschenmacheri Annal. Cliviae in Cod. Dipl. p. 151.

***) S. das Schreiben Karl V. in der angeführten kurzen, jedoch gründl. Information unter den Beyl. N. VIII.

lich von Mellerstadt, der von Friedrich dem Weisen zum ersten Rector der Akademie ernannt wurde, die Errichtung derselben aus Neid gegen den Samuel Pisterius, seinen ehemaligen Gegner in einem medicinischen Streite, durchgesetzt habe, weil dieser den Churfürsten Johann von Brandenburg bewog, den Plan zur Anlegung der Frankfurter Universität zu entwerfen *). Auch ist so viel gewiß: daß Friedrich sich schon seit geraumer Zeit mit der Idee von der Errichtung einer Landesuniversität beschäftigte, indem er in dem vor seiner Reise nach Palästina errichteten Testamente, Stipendien für arme Studierende zu Leipzig und Erfurt mit der Klausel legirte: „dieweil in Vnsers Bruders vnd Vnsers Fürstenthumen Kein Universität aufgerichtet würde.“ Die Bekanntmachung der neuen Akademie erfolgte in einem Ausschreiben Friedrich des Weisen und seines Bruders Johann vom 24sten August 1501 **), worin zugleich auf drey Jahre freye Promotionen in allen Fakultäten angekündigt wurden. Nach demselben Ausschreiben sollte die Universität zu Luciä d. J. ihren Anfang nehmen, allein die Einweihung verzögerte sich bis zum 18ten Oct. des folgenden Jahres, vielleicht deswegen, weil die kaiserlichen und päbstlichen Privilegien, von welchen die letztern im Namen des Oberhaupts der Kirche durch den Legaten a latere, Raymund, ertheilet wurden, länger außenblieben, als Friedrich

*) S. Joh. Christ. Aug. Grohmanns Annalen der Universität zu Wittenberg. (Meißen 1801. 8. B. 8.) B. 1. S. 7. u. f.

**) in Rudolphi Gotha dipl. P. V. p. 251.

vermuthet hatte. Das kaiserliche Privilegium ist zwar später ausgefertigt, als die von dem Legaten Raymund ertheilten *), die theils in einer allgemeinen Bestätigung der Universität, theils in einer besondern Bewilligung des vom Pabst den Universitäten oft bestrittenen Rechts, Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechts zu creiren **), bestanden: da sich aber Raymund ausdrücklich auf das kaiserliche Privilegium bezieht ***), auch Friedrich der Weise selbst in dem bemerkten Ausschreiben einer „Vergunst und Erlaubnuß der Oberhand" erwähnt, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß schon eine frühere Urkunde des Kaisers, als die noch vorhandene, ausgestellt worden ist, welche aber blos die allgemeine Einwilligung zur Anlegung der Universität, ohne nähere Bestimmung ihrer Einrichtung und Freyheiten, enthalten mochte. Die akademische Verfassung wurde nach dem Muster der Tübingischen organisirt, und ihre Regierung von dem Rector und den Dekanen der vier Fakultäten geführt, die gleich anfangs strenger, als

*) Die päbstlichen Privilegien, die man unter andern in Godofr. Sueui Acad. Viteb. (Viteb. 1655. 4.) p. 15. u. 18. und in Grohmanns Annalen Th. 1. S. 14. u. 15. findet, sind im Febr. 1502, das kaiserliche (beym Sueui p. 1. und in Grohmann S. 9.) im July d. J. ausgestellt.

**) Unter andern war bey der Errichtung der Universität Rostock, 1419, dieses Recht von dem Pabst bestritten worden. S. Hegewisch. Allgemeine Uebersicht der teutschen Kulturgeschichte bis Maximilian I. (Hamburg, 1788) S. 142.

***) „prout in litteris ipsius Maximiliani regis rite desuper confectis plenius dinoscitur contineri."

bey der Leipziger Universität, von einander abgesondert wurden. Auch wurden dem Rektor drey Reformatoren an die Seite gesetzt, die besonders eine nähere Aufsicht über die akademischen Vorlesungen führen sollten *). Für einzelne Wissenschaften waren anfangs, wie bey der ursprünglichen Einrichtung der Leipziger Universität, keine ordentlichen Lehrer angestellt. Als aber der Pabst den 20sten Juny 1507 die Stiftskirche der Universität gegen zweytausend Dukaten, die er von Friedrich dem Weisen erhielt, einverleibte **), wurde es denjenigen Doktoren und Magistris der heiligen Schrift und der Rechte, die bestimmte Kanonicate an derselben erhielten, zur Pflicht gemacht, über gewisse Theile der Theologie und Jurisprudenz, so wie auch der Philosophie, bestimmte Vorlesungen zu halten. Dagegen wurde eine ordentliche Professur der Arzneykunde erst 1508 gegründet ***), der wahrscheinlich deswegen kein Kanonicat zu Theil werden mochte, weil man dieses Amt mit einer geistlichen Funktion nicht für vereinbar hielt. Die bemerkte Verbindung der Stiftskirche mit der Universität, die bisher blos von dem Churfürsten besoldet wurde ****), war um so beträchtlicher, da der Pabst

*) Grohmann S. 101. 108. u. 113.

**) s. die Urk. beym Sueui p. 6. und Auszüge und Erläuterungen in Grohmanns Annalen S. 48. 103. u. 110.

***) Grohmann behauptet daher, Seite 107: daß die Arzneykunde bey dem Anfange der Universität nicht Fakultätenmäßig gewesen sey; allein dieser Schluß ist nicht richtig, indem die Fakultäten keine ordentlichen Lehrer nothwendig voraussetzten.

****) Grohmann a. a. O. S. 45.

auch die Probsteyen Kemberg, Schlieben, Klöden, und die Parochien zu Orlamünde, Aysfeld, Schmiedeberg, Schalken, Liebenwerda, Weider und Jessen mit der Stiftskirche und Universität dergestalt vereinigte, daß die Professoren und Kanonici die Aemter an gedachten Orten durch Vicarien konnten verwalten lassen. Demungeachtet betrug das ganze Einkommen der Stiftskirche blos 2561 Gülden, und war zur Bestreitung des Aufwandes, der 3795 Gülden betrug, nicht hinlänglich; daher die rückständige Summe von mehreren Klöstern der Churſächsischen Länder aufgebracht wurde *).

Der wichtige Einfluß der Wittenberger Universität auf die Wissenschaften und Kultur, äußerte sich zwar vorzüglich durch die Kirchen-Reformation, die sie zunächst veranlaßte, allein auch ohne diese Begebenheit würde sie schon durch die Verdienste des 1518 von Tübingen dahin berufenen Philipp Melanchthon **) um die humanistischen Wissenschaften, in deren Kreis auch die Geschichte von ihm gezogen wurde, die man bisher fast ganz auf Universitäten vernachläßigte, mächtig auf das damalige Zeitalter gewirkt haben. Auch wurde die neue Universität durch die Reformation von einem lebendigen Geiste des Forschens und Wirkens belebt, der sich über viele Theile der Wissenschaften verbreitete, und durch kein herge-

*) Grohmann S. 51. u. eine Abhandl. über das älteste Einkommen der Universität Wittenberg. im neuen Sächs. Museo. B. 3. H. 2. S. 138. u. f.

**) Camerarii Vita Ph. Melanchthonis ex edit. Strobelii, Halle 1777. 8.

brachtes System fesseln ließ. Friedrich der Weise aber machte sich mehr noch, als durch die bloße Stiftung der Akademie dadurch unsterblich verdient, daß er derselben die Freyheit verstattete, der sie zu ihrer Wirksamkeit bedurfte.

§. 6. So wahrscheinlich auch eine große Verbesserung der Kirche nach den damaligen Zeitumständen war *), so hätte man doch schwerlich erwarten sollen, daß sie von einer Universität ausgehen würde, weil die hohen Schulen nicht nur als geistliche von dem Oberhaupte der Kirche sehr begünstigte Gesellschaften, bey der Erhaltung des päbstlichen Ansehens selbst interessirt waren, sondern auch die Glieder derselben größtentheils aus Geistlichen und Mönchen bestanden, die nur selten den Charakter ihres Standes verläugneten. Es giebt uns daher die Reformation ein einleuchtendes Beyspiel, daß durch die Geisteskraft eines einzigen Mannes, alle historische Vermuthungen zerstört werden können, die blos auf äußere Verhältnisse gegründet werden — denn sie war das Werk eines Wittenberger Lehrers und Augustiner-Mönchs, D. Martin Luthers (geboren den 10ten Nov. 1483. zu Eisleben). Einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die kühne Unternehmung dieses großen Mannes hatte gewiß der Umstand, daß er sich nicht gleich anfangs dem geistlichen Stande gewidmet hatte. Er studierte nämlich in seinen frühern Jahren die Philosophie und Rechtswissenschaft auf der Universität Erfurt,

*) Ueber die vorbereitenden Ursachen der Reformation, s. Planks Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs. Th. 1. S. 3. u. f.

wurde aber durch Beängstigungen seines Gewissens über die göttliche Strafgerechtigkeit, und durch die Bestürzung, die ihm der gewaltsame Tod eines seiner Freunde verursachte, zur Aenderung seines Entschlusses bewogen, worauf er sich in ein Erfurter Augustiner-Kloster begab. Hier lernte ihn Johann von Staupitz kennen, der als Vikarius über 40 Augustiner-Klöster in Meißen und Thüringen die Aufsicht führte, und ihn wegen seiner Gelehrsamkeit Friedrich dem Weisen als Professor der Philosophie nach Wit- 1508
tenberg empfahl, welchen Ruf er wirklich annahm. Demungeachtet blieb auch nach dieser Zeit die Theologie, in welcher Wissenschaft er 1512 die Doktorwürde, auf Kosten des Churfürsten, erlangte, sein Lieblingsstudium; und durch seinen Gönner, Johann von Staupitz, wurde er zu verschiednen Geschäften gebraucht, die ihm eine genauere Bekanntschaft mit dem damaligen Zustande der Kirche verschafften. So wurde er 1510 nach Rom gesendet, um die Beylegung eines Streits zu bewirken, der unter den Mönchen des Augustiner-Ordens in Teutschland entstanden war. Und als der Generalvikarius Staupitz von 1510
dem Churfürsten von Sachsen nach den Niederlanden geschickt wurde, um für die Wittenberger Schloßkirche Reliquien zu sammeln, wurde Luthern selbst das Vikariat übertragen, dem zu folge er eine Visitation in den Meißnischen und Thüringischen Klöstern hielt, wobey er seinen Ordensbrüdern die Lesung der heiligen Schrift eifrig empfahl *).

*) Quellen der hier angeführten Nachrichten von den Lebensumständen D. Luthers sind: 1) Ph. Melanchthonis vita Martini Lutheri, cum praef. et adnot. Cph. Aug.

Schon damals also stand Luther wegen seiner Talente und Kenntnisse in vorzüglichem Ansehn, welches nicht wenig zu der Kühnheit und dem Selbstvertrauen beytragen mochte, womit er in dem Jahre 1517 den Ablaßkram des Dominikaner-Mönchs Johann Tetzel angriff. Der Ablaß sollte nach seiner ursprünglichen Bestimmung in einer bloßen Begnadigung von kirchlichen Bußen bestehen; allein allmählich hatte ihn die päbstliche Politik auf die Strafen des Fegefeuers ausgedehnt, und sich hierdurch eine Quelle der reichsten Einkünfte eröffnet *). Auch Leo X., der im Jahre 1513 die päbstliche Würde erhalten hatte, benutzte diese Fundgrube, nicht blos, wie er in seiner deshalb bekannt gemachten Bulle **) selbst sagte, um den Bau der Peterskirche zu vollenden, sondern auch um seinen Hang zur Ueppigkeit und Verschwendung zu befriedigen. Die Verkündigung dieses Ablasses wurde in einem Theile von Teutschland dem Churfürsten von Maynz, Albrecht, aufgetragen, dessen Neigungen mit dem Charakter des Pabstes ziemlich übereinstimmten, und der sich für seine Bemühung einen Theil des Ertrags ausbe-

Houmanni. Goett. 1746. 4. 2) Seckendorf Hist. Lutheranismi L. I. p. 18. seq. Man vergl. Luthers Leben in Schröckhs Abbildungen und Lebensbeschreibungen berühmter Gelehrten. B. 2. Samml. 1. N. I.

*) Plank a. a. O. S. 35.

**) Bulla plenissimae indulgentiae pro fabrica Basilicae Principis Apostolorum de Urbe. d. d. 14. Sept. 1517. in Magno Bullario Rom. (edit. Luxemb.) T. 10, p. 38.

dung *). Sein Intereſſe verführte ihn, zu dieſem Geſchäft Johann Tetzeln, aus Pirna, zu gebrauchen, der ſich ſchon einen Ruf in der Betreibung deſſelben erworben hatte, und auch in der That alle Unverſchämtheit und populäre Beredſamkeit beſaß, die hierzu nöthig war. Um ſeiner Waare mehr Käufer zu verſchaffen, verſchwieg er die Bedingung der Buße, die ſonſt gewöhnlich dem Ablaß beygefügt wurde **), und ſchilderte die Wirkſamkeit deſſelben in den übertriebenſten und unanſtändigſten Ausdrücken ***). Luther wurde zuerſt aufmerkſam auf dieſen Unfug, als Tetzel in die Nähe von Wittenberg, nach Jüterbock kam, und ſich nun mehrere ſeiner Beichtkinder, denen er Reue und Buße empfahl, auf den erkauften Ablaß beruften ****). Seit dieſer Zeit fing er an gegen den Ablaß zu predigen, obgleich Friedrich der Weiſe ſelbſt der Schloßkirche zu Wittenberg die Ertheilung eines Ablaſſes, zur Vermehrung ihrer Einkünfte, ausgewirkt hatte †), und daher jenen Angriff in keinem günſtigen Lichte betrachtete. Da aber

den 31. März 1516

*) Plank a. a. O. S. 29.

**) Einige von ihm ertheilte Ablaßbriefe ſ. beym Seckendorf l. c. p. 14. seq.

***) Sleidan L. XIII. p. 2096. (Ed. 1555. Fol.) „Is Tecelius inter alia docebat, se tantam habere potestatem a Pontifice, vt etiam si quis virginem matrem vitiasset ac gravidam fecisset, condonare crimen ipse possit, interventu pecuniae.“

****) Man vergl. Luthers eignen Bericht hierüber beym Seckendorf. l. c. p. 16.

†) in Meisneri Descriptione Templi omnium Sanctorum p. 84. Man vergl. Seckendorf l. c.

Tetzel hierdurch nicht abgeschreckt wurde, sondern sogar allen denjenigen drohte, die seinem Handel Hindernisse in den Weg legten, so schlug hierauf Luther
den 31. Oct. 1517 am Aller heiligen Abend die berühmten fünf und neunzig Sätze *) an die Schloßkirche zu Wittenberg an, die zu einer akademischen Disputation dienen sollten, und worin er gegen die gewöhnliche, obgleich von einzelnen Gottesgelehrten schon öfters bezweifelte Meynung der Kirche behauptete: daß sich der Ablaß blos auf kirchliche Strafen einschränken müsse. Der theologische Streit, in welchen Luther über seine Sätze mit Tetzeln und andern Dominikanern, so wie auch mit dem berühmten Doctor der Theologie zu Ingolstadt, Johann Eck, verwickelt, dagegen aber von dem Philipp Melanchthon und andern Humanisten nachdrücklich unterstützt wurde, liegt außer den Gränzen dieser Geschichte, welche sich blos auf diejenigen Schicksale der Reformation einschränken muß, die in näherer Verbindung mit Sachsen und dessen Regenten stehen.

§. 7. Friedrich der Weise war ein eifriger Anhänger des herrschenden Systems der Kirche, und beobachtete alle äußerliche Religionsübungen und Gebräuche mit der strengsten Pünktlichkeit **). Doch wurde sein Religionseifer durch seine Klugheit und durch das Mißtrauen, das er in seine eignen Einsichten in Glaubenssachen setzte, gemäßigt. — Ein

*) in Löschers vollständigen Reformations-Actis und Documentis Th. 1. S. 438. und beym Plank a. a. O. S. 60.

**) Seckendorf l. c. p. 222.

neuerer vortrefflicher Geschichtschreiber *) hat die Ursachen seines Betragens bey der Reformation mit einer solchen Wahrheit dargestellt, daß man diese Schilderung gewiß auch hier mit Vergnügen lesen wird. „Es war herrschender Grundsatz des Churfürsten, in keiner Sache übereilt zu verfahren, und niemand war zugleich geneigter als er, mit edler Offenherzigkeit zu gestehen, daß er sich in Fällen, wo über Religionsstreitigkeiten geurtheilt werden sollte, erst von andern belehren lassen müßte. Aber davon hatte ihn nicht nur die Geschichte der vorigen Jahrhunderte, sondern auch die Erfahrung seines eigenen Lebens überzeugt, daß in solchen Streitigkeiten die Wahrheit nicht immer nothwendig auf der Seite der eifrigen Verfechter des päbstlichen Ansehens, nicht immer auf der Seite der stärkern Parthey sey, und er also nicht allein Belehrung von diesen erwarten und ohne Untersuchung sein Urtheil darnach bilden müsse, sondern er war bereits gewohnt, den Einfluß eigennütziger Absichten, welche vielleicht jede Parthey unter ihrem vorgegebenen Eifer für die Wahrheit verstecken konnte, sorgfältig zu unterscheiden. Mit den meisten dieser Absichten war er unter den Verhandlungen der Reichstäge mit dem päbstlichen Hof, die unter Maximilians Regierung so häufig waren, sehr genau bekannt geworden, da er immer vorzüglichen Antheil daran nahm. — Da nun noch überdies Luther Freunde an seinem eignen Hof hatte, welche ihn in diesen Gesinnungen bestärkten, da Spalatin, der sein ganzes Vertrauen besaß, Luthers Meynungen öf-

*) Plank a. a. O. Th. 1. S. 104.

fentlich billigte und vertheidigte, da auch außer Sachsen die angesehnsten Gelehrten ihnen nicht abgeneigt schienen, und wenn gleich nicht ihren Beyfall, doch ihre Verachtung gegen Luthers Gegner, öffentlich äußerten, da der berühmteste unter ihnen, da Erasmus selbst, den der Churfürst im höchsten Grade schätzte, und hierin um Rath gefragt hatte, mit der größten Mäßigung von ihm schrieb *), und sogar einige von Luthers Sätzen billigte: da mußte ihn seine Klugheit und selbst sein Charakter bestimmen, mit stillschweigender Aufmerksamkeit dem Streit beyder Partheyen zuzusehen, und ungeachtet der heftigen Anfoderungen der einen Parthey, doch die Wendungen, welche er nehmen möchte, noch länger zu beobachten, ehe er sich unmittelbar darein mischte.

Wenn sich aus allen diesen Ursachen das Betragen des Churfürsten sehr natürlich erklären läßt, so ist es wohl nicht nöthig, die Gründe dazu in andern Absichten mühsam aufzusuchen. Zwar wurde es Friedrichen gleich im Anfange der Streitigkeiten von Luthers Gegnern zur Last gelegt, daß er aus Eifersucht und Haß gegen den Churfürsten Albrecht von Maynz, jenen, wo nicht selbst angestiftet, doch heimlich unterstützt und öffentlich geduldet habe. — Aber die Geschichte giebt wenigstens keinen einzigen Vermuthungsgrund an, daß die Gesinnungen Friedrichs gegen Albrechten Einfluß auf sein Betragen im Anfange dieser Streitigkeiten gehabt haben könnten. — Sollte

*) in einem Briefe an den Churfürsten von 1519, der nicht unter Erasmi Briefen gedruckt ist, den man aber in einem Auszuge beym Seckendorf l. c. p. 96. findet.

es ja nöthig seyn, ein Betragen, für das sich in dem Charakter und in der Lage des Churfürsten Gründe genug finden lassen, noch durch Nebenabsichten zu erklären, so scheint sich uns von selbst eine sehr natürliche anzubieten, welche die höchste historische Wahrscheinlichkeit für sich hat. Dies ist die Sorgfalt für die Aufnahme der neuerrichteten Universität Wittenberg, die gewiß den Churfürsten wenigstens in dem Vorsatz bestärkte, sich nicht zum Nachtheil Luthers in dessen Streitigkeiten zu mischen *), da mitten unter diesen Streitigkeiten, und zum Theil selbst um ihrentwillen, das Wachsthum der hohen Schule auf eine beynahe unglaubliche Art zunahm **)."

§. 8. Die Grundsätze Friedrich des Weisen äußerten zuerst einen günstigen Einfluß auf Luthern, als er vom Pabst Leo X., auf ungestümes Anhalten der Dominikaner ***), den 7ten August 1518 nach Rom geladen wurde. So wenig sonst Luther irgend eine Gefahr scheute, der er sich zur Vertheidigung der Wahrheit aussetzen sollte, so trug er doch Bedenken, sich persönlich in Rom zu stellen, da er leicht einsehen konn-

*) Wie sehr die Universität selbst Luthers Verdienste schätzte, zeigte sie durch verschiedene Fürschreiben, die sie 1518 an den Pabst und dessen Botschafter, Karl von Miltitz, erließ. S. Löscher Th. 2. S. 384. u. f.

**) Löscher a. a. O. Th. 1. S. 318.

***) Nicht, wie Schmidt in seiner Geschichte der Teutschen Th. 5. S. 58. behauptet, wegen des bekannten Briefs Kaiser Maximilian I., wie sich schon daraus erweisen läßt, daß dieser vom 5ten Aug. 1518. datirt ist. S. Seckendorf l. c. p. 42.

te, daß man daselbst nicht seine Widerlegung, sondern blos seine Verurtheilung beabsichtigte. Er suchte es daher in einem Schreiben an den Spalatin *) durch die Vermittlung des Churfürsten, der eben damals auf einem Reichstage zu Augsburg gegenwärtig war, zu erhalten, daß seine Sache in Teutschland untersucht werden möchte: doch mußte er bald nachher, auf Verlangen seiner ängstlich für ihn besorgten Freunde, dem Churfürsten den Vorschlag thun **), daß er ihm das sichere Geleite durch seine Länder abschlagen, und ihm hierdurch eine Entschuldigung an die Hand geben sollte, warum er der päbstlichen Ladung keine Folge leisten könnte. Der Churfürst billigte den ersten Vorschlag, und verlangte daher von dem Pabste, daß er Luthern in Teutschland, und zwar durch Teutsche Prälaten, sollte verhören lassen ***). Da der Pabst Friedrich den Weisen nicht gern beleidigen wollte, um mit seinem Beystand die ihm mißfällige Römische Königswahl von dem Enkel des Kaisers, Karl von Spanien zu hintertreiben, so gab er wenigstens in so weit nach: daß er die Untersuchung der Sache dem zu Augsburg anwesenden Kardinal Cajetan auftrug.

Als Luther im October dieses Jahres nach Augsburg kam, hatte der Churfürst den Reichstag

*) in Epistolis Lutheri edit. a Joh. Aurifabro 1556. recus. Frf. 1597. p. 53.

**) l. c. p. 116.

***) Nicht durch den Kardinal Cajetan, wie gewöhnlich behauptet wird, s. Seckendorf l. c. p. 41.

schon verlassen, allein seinen zurückgelassenen Räthen, Philipp von Feilitsch und Johann Rühl, den Auftrag gegeben, sich seiner anzunehmen *). Diese und andre Freunde, an die er empfohlen war, ließen ihn nicht eher vor dem Legaten erscheinen, bis er ein kaiserliches Geleite erhalten hatte, welches um so nothwendiger war, da Cajetan, vermöge seiner Vollmacht, nöthigen Falls auch gewaltsame Mittel gegen Luthern gebrauchen konnte. Bey ihrem dreymaligen Gespräche drang der Kardinal auf unbedingten Widerruf der Irrthümer, die man in seinen Sätzen gefunden hätte. Luther aber wollte sich hierzu nicht verstehen, sondern verlangte standhaft eine Widerlegung derselben aus der Schrift. Die Zusammenkunft war also fruchtlos, und endigte sich damit, daß Luther eine feierliche Appellation von dem übel unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Pabst (a pontifice non bene informato, ad melius informandum) einlegte, worauf er wieder von Augsburg nach Sachsen zurückkehrte. Der Kardinal sah nun keinen andern Ausweg offen, als daß er sich in einem mit vieler Feinheit abgefaßten Briefe an Luthers Landesherrn wendete **), worin er ihn „bey seiner Ehre, bey dem Ruhm seiner Vorfahren, und bey seinem Gewissen beschwor, den Bruder Martinum nach Rom zu schikken, oder aus seinen Landen zu verjagen, da dieser überaus schwere und giftige Handel nicht lange so stehen könne, sondern sobald er seine Hände gewaschen

den 20. Oct. 1518

den 25. Oct.

*) Sleidanus l. c. p. 5. Seckendorf. l. c. p. 47.

**) in Ep. Lutheri l. c. p. 106.

und dem Pabst Bericht abgestattet haben würde, zuverläßig in Rom auf das eifrigste betrieben werden müsse.“ Um die nämliche Zeit aber that die Universität
den 29. Nov. Wittenberg eine so nachdrückliche Fürbitte für Luthern bey ihrem Landesherrn *), auch vertheidigte sich dieser gegen die ihm mitgetheilte Anklage des Kardinals mit solcher Wahrheit und Stärke **), daß letztrer von dem
den 8. Dec. Churfürsten eine abschlägliche Antwort erhielt ***), mit der Bedeutung, wie Luther noch keines Irrthums überführt sey, und sein Verlust der Universität zum großen Nachtheil gereichen würde.

Der mißlungene Versuch des Cajetan hatte zuerst eine größere Aufmerksamkeit des Pabstes auf die Wichtigkeit von Luthers Unternehmung erregt; worauf er nun verschiedene neue Mittel hervorsuchte, die Gefahr, die sie ihm drohte, abzuwenden. Zuförderst erließ
den 9. Nov. er eine Bulle, wodurch der Ablaß aufs neue bestätigt †), Luthers Angriff aber (wahrscheinlich um den Churfürsten zu schonen), nicht ausdrücklich erwähnt wurde; und welche Luthern bewog, vom Pabst an eine künftige Kirchenversammlung zu appelliren ††). Das

*) Löscher a. a. O. Th. 2. S. 503. Man vergl. Kapps kleine Nachlese einiger zur Erläuterung der Reformationsgeschichte nützlicher Urkunden Th. 2. S. 420.

**) in Ep. Lutheri. l. c. p. 110.

***) l. c. p. 109.

†) Löscher a. a. O., S. 494.

††) a. a. O. S. 505. Luthers Absicht war, diese Appellation nicht sogleich bekannt zu machen, sondern nur auf den Fall bereit zu halten, wenn in Rom ein Verdam-

meiſte aber verſprach ſich wohl leztrer von der Sendung ſeines Kammerherrn, Karl von Miltiz, der ein Meißniſcher Edelmann war, und alle zu dieſem Zweck nöthigen Talente beſaß. Durch Geſchicklichkeit und Feinheit dieſes Mannes hoffte er den Churfürſten ſo weit zu bringen, daß er Luthern ſeinen Schuz aufkündigen ſollte *), und um ihm ein deſto günſtigeres Gehör zu verſchaffen, ſollte er Friedrich dem Weiſen eine geweihte goldne Roſe überreichen, die man von Rom aus alle Jahre einem der erſten Fürſten in Europa zu ſchicken pflegte, und die ſich Friedrich ehedem ſelbſt gewünſcht hatte **). Zugleich wendete ſich der Pabſt an den Churfürſtlichen

mungsurtheil wider ihn erfolgen ſollte, aber der gewinnſüchtige Buchhändler, mit dem er deshalb einen Vertrag gemacht hatte, ſtreute ſie überall aus. (ſ. Plank a. a. O. S. 159. not. 53.) Dem Churfürſten ſelbſt mochte dieſes ſehr unangenehm ſeyn, da er auch die Bekanntmachung der Augsburger Verhandlungen erſt nach langen Bedenken erlaubte, und dieſe Erlaubniß durch Spalatinen, nachdem es aber ſchon zu ſpät war, hatte wieder zurücknehmen wollen. ſ. Plank a. a. O. not. 52.

*) Miltizens Inſtruktion vom 15ten Oct. S. beym Löſcher a. a. O. S. 554.

**) Zwey Schreiben, die der Pabſt den 24ſten Oct. d. J. wegen dieſer Geſandtſchaft an den Churfürſten erließ, ſ. beym Seckendorf l. c. p. 65. Das erſte bezieht ſich blos auf das bemerkte Geſchenk, welches für ein Symbol von dem Corpore Christi (qui est flos florum et omnium quos alma tellus protulit, aspectu jucundior et amoenitate fragrantior) ausgegeben wird. Das zweyte betrifft die Aufträge des Miltiz, von welchen der Pabſt ſagt: „quae Miltitius propositurus sit, consideret, et pretioso munere ornatus, Rosae suauitatis odore laetus, tanto lubentius et promtius exequatur.“

Kämmerer, Degenhard Pfeffinger, an George Spalatin und an andre Freunde desselben, mit der Bitte, seinem Legaten zur Erreichung seiner Absicht behülflich zu seyn.

Auch dem Vogt und den Burgermeistern der Stadt Wittenberg überbrachte der Herr von Miltitz ein päbstliches Breve, worin ihnen befohlen wurde, dasjenige zu vollziehen, was Miltitz von ihnen verlangen würde *). Worin dieser Auftrag bestanden, wird nirgends angegeben; doch läßt sich der Inhalt desselben mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit aus dem Gerüchte schließen, welches sich damals in ganz Sachsen verbreitete: daß der Gesandte mit einer Menge Bullen ausgerüstet sey, durch welche die Obrigkeiten verschiedener Länder und Oerter, bey Strafe des Bannes, aufgefodert würden, ihm zu der Abführung des Ketzers nach Rom behülflich zu seyn **).

Die geweihte Rose, welche Miltitz dem Churfürsten übergeben sollte, hatte er nicht selbst mitgebracht, sondern sie wurde erst im folgenden Jahre durch Kaufleute an das Fuggerische Haus nach Augsburg, und von da nach Sachsen gebracht. Der Churfürst aber bezeigte gegen dieses Geschenk eine solche Kälte, daß er es nicht selbst annahm, sondern durch einige Räthe, Fabianen

den 25. Sept. 1519

*) Einen Auszug aus allen diesen Schreiben liefert Seckendorf. l. c. Beyzufügen ist ein Schreiben des Pabstes an den Burggrafen Eustachius von Leißnig, Domdechanten zu Magdeburg in meinem Museo für die Sächsische Geschichte B. 2. St. 1. S. 83. u. f.

**) Ep. Lutheri l. c. p. 123. b.

von Feilitsch, Haubolden von Einsiedel und Günthern von Bünau zu Altenburg in Empfang nehmen ließ *). Schon vorher aber hatte der päbstliche Gesandte Gelegenheit genug gehabt zu bemerken, daß durch gewaltsame Mittel gegen Luthern schwerlich würde etwas ausgerichtet werden können, daher er einen neuen Versuch machte, ihn durch gütliche Unterhandlungen zur Aussöhnung mit seinem Hofe zu bewegen. Er benahm sich dabey weit feiner und nachgiebiger, als Cajetan, und wurde wirklich mit Luthern einig: daß sich dieser zu einem Widerruf seiner streitigen Sätze verstehen wollte, wenn ihm durch schiedsrichterlichen, von einleuchtenden Gründen unterstützten Ausspruch der Erzbischöfe von Trier und Salzburg und des Bischofs von Freysingen (die Luther selbst zu diesem Geschäft gewählt hatte), die Unrichtigkeit seiner Sätze erwiesen würde. Als er aber bald darauf, zur Erfüllung des Vergleichs, verlangte, daß sich Luther zu dem Erzbischof von Trier selbst nach Koblenz begeben sollte, wo damals auch Cajetan anwesend war, so wurde dieses Verlangen nicht nur von Luthern, sondern auch von seinem Landesherrn um so mehr verweigert, da die bemerkten Schiedsrichter noch keinen päbstlichen Auftrag erhalten hatten. Auch wurde endlich, wie wir in der Folge sehen werden, durch ein Religionsgespräch zu Leipzig die Hoffnung zu einem gütlichen Vergleich ganz vereitelt, ob-

im Jan. 1519

*) S. den Befehl des Churfürsten an drey seiner Räthe, die goldne Rose in Empfang zu nehmen, vom 16ten Sept. 1519. in Königs Adelshist. Th. 1. S. 347. und in Kapps Nachlese zur Reformationsgeschichte Th. 3. S. 236. Miltitz erhielt von dem Churfürsten für seine Bemühung 200 Gulden, verlangte aber von dem Churfürsten die gedoppelte Summe, weil ihm die Reise eben so viel als jene Summe betrug, gekostet hätte. Seckendorf. l. c. p. 63.

gleich Miltitz auch nach dieser Zeit noch einigemal fruchtlose Versuche machte, ihn zu bewirken *).

§. 9. Mitten unter den Verhandlungen zwischen Karln von Miltitz und D. Luthern starb der Kaiser Maximilian I. den 12ten Jan. 1519. Auf seinem in dem vorhergegangenen Jahre zu Augsburg gehaltnen Reichstage hatte er sich viele Mühe gegeben, die Römische Königswahl seines Enkels, des Königs Karl von Spanien, zu Stande zu bringen. Gegen diesen Plan hatte sich unter allen Churfürsten keiner mit so vielem Nachdruck gesetzt, als Friedrich der Weise, nicht blos aus Fürsorge für seine Vikariatsrechte und wegen seines Wunsches, in einem bald zu erwartenden Zwischenreiche Luthern mit Nachdruck schützen zu können, sondern auch wegen der gegründeten Bedenklichkeiten, welche die Uebermacht Karls bey ihm veranlaßte. Doch würde sein längerer Widerspruch vergebens gewesen seyn, da schon die Mehrheit der Churfürsten eingewilligt hatte **), daher er wirklich, nach einer Nachricht des Spalatin, am Ende des Reichstags dem Kaiser zuletzt Hoffnung gemacht zu haben scheint, der wirklichen Wahl seines Enkels beyzutreten ***). Aber der bald darauf erfolgte

*) Plank a. a. O. S. 161—169. u. S. 264. u. S. 294. u. f.

**) S. Gottfr. Dan. Hofmann von der Römischen Königswahl Karl V. in seinen vermischten Beobachtungen aus den Teutschen Staatsgeschichten und Rechten Th. 2. N. VII. S. 191. u. f.

***) Spalatin a. a. O. S. 40.: „Ich Spalatinus habe selbst von diesem hochlöblichen Churfürsten gehört, daß der Renner, der fürnehmsten kaiserlichen Räthe einer, einstens wie S. Churf. Gnaden bey Kaiserl. Maj. gewesen, den

Tod Maximilians verhinderte die Ausführung seiner Absichten.

Den Antritt des Vikariats machte der Churfürst von Sachsen später als der Churfürst von der Pfalz bekannt *). Wegen dieses Verzugs aber entschuldigte er sich damit: „daß er sich versehen hätte, es würden seine Mit-Churfürsten nach dem Tode des Kaisers zusammen kommen, damit hiernach das Ausschreiben und was in die Sache sonst einschlüge, desto stattlicher geschehen und ausgerichet werden könne.“ Zur Entscheidung der Reichshändel in seinem Vikariats-Sprengel wurde von ihm ein Hofgericht zu Wittenberg niedergesetzt, das verschiedene Mandate in der Hildesheimischen Fehde erließ **), in der Friedrich der Weise noch über- den 9. May.

Kaiser bey dem Rocke gezupft, und wie der Kaiser sich umgesehen, hätte er gesagt: Allergnädigster Herr, in der Sache haben wir eine gute Antwort, von unserm gnädigsten Herrn, Herzog Friedrichen zu Sachsen, wenn Eure Kayserl. Majestät in andern Sachen der Wahl auch eine gute Antwort von ihm hätten. Da hat der Kaiser denselben Diener ernstlich angesehen, und gesagt: hab ich doch eine gute Antwort. Und wie es mein gnädigster Herr, der Churfürst von Sachsen, verstanden, und mir anzeigt, so hielt ers dafür, der Kaiser hätte demselben Nachfrager so viel wollen sagen: Ich habe bessere Antwort, denn ich dir sagen will.“ Aus dieser Stelle läßt sich auch die besondre Gnade erklären, die der Kaiser Friedrichen bis zu seinem Tod bezeigte, und die letztern bewog, durch den Degenhard Pfeffinger eine Fürbitte für Luthern bey ihm einzulegen.

*) S. die Urk. in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von Churſachsen S. 769.

**) S. die Churſächsische Vikariatsgeschichte a. a. O. S. 49.

dieß, nebst den Churfürsten zu Maynz und Brandenburg, einen schiedsrichterlichen Vergleich bewirkte *). Das 1495 errichtete Reichskammergericht, welches seine Fortdauer auch in dem Zwischenreiche zu erhalten wünschte, hatte deshalb um den Schutz von beyden Reichsverwesern angesucht **). Der Churfürst von der Pfalz aber brachte es durch seinen Einfluß am Kammergericht so weit, daß er es aus einem allgemeinen Gerichte für ganz Teutschland, in ein besondres Vikariats-Hofgericht seines Sprengels verwandelte, dessen Personale theils aus den bisherigen Mitgliedern des Kammergerichts, theils aus andern churfürstlichen Räthen bestand ***). Schwerlich würde er sich selbst zu dieser Veränderung für berechtigt gehalten haben, wenn nicht seit dem Augsburger Reichstage viele Reichsstände, und insbesondre auch

den 12. Nov.

*) Beym Lünig a. a. O. S. 265.

**) S. die Churf. Vikariatsgesch. S. 49.

***) Von dieser merkwürdigen Veränderung führt der Herr von Fahnenberg in seinem Entwurf einer Geschichte des K. u. R. Kammergerichts unter den hohen Reichs-Vikarien (Lemgo 1792. 8.) Th. 1. S. 14 nur so viel an: daß das Kammergericht allein die Jurisdiktion im Namen des Churfürsten von der Pfalz und blos im Rheinischen Vikariatsdistrikt ausgeübt habe; ausführlichere Nachricht hiervon findet man in einem Pfälzischen Schreiben vom 12ten Jan. 1612 an das Kammergericht im Anhang der Churſächs. Vikariatsgeschichte N. VIII. S. 158. wo es heißt: es sey „nach Absterben Kaiser Maximilian I. auß Verordnung des Churfürsten Pfalzgraven das damals zu Wormbs gewesene Cammergerichte ein Vikariats-Hofgericht, auch der Cammerrichter des Vikariats Hofrichter in den Processen vndt andern Cammergerichtlichen Verordnungen genennet worden.“ (Man vergleiche auch die Churſächsische Vikariatsgeschichte S. 51.)

die Churfürsten gegen die Fortdauer jenes Gerichts protestirt hätten, weil sie die Abstelluug verschiedener Mängel desselben nicht sogleich erhalten konnten *). Aus demselbigen Grunde nahm auch Friedrich der Weise von dem Reichskammergerichte keine Notiz, und betrachtete die von dem Churfürsten von der Pfalz getroffene Einrichtung als bloße Organisation eines Vikariats-Hofgerichts. Dagegen entstand, nach vollzogener Kaiserwahl, darüber eine große Irrung zwischen den beyden Reichsverwesern, daß sich der Churfürst von der Pfalz, wegen des oben angeführten Privilegii Karl IV. vor der Ankunft des neu erwählten Kaisers die Zwischenregierung allein anmaßen wollte, wogegen sich aber Friedrich standhaft in dem Besitz seiner Vikariatsgerechtsame behauptete **). Auch ließ er sich dieselben durch einen ausdrücklichen Revers versichern ***), als in der Folge auf dem Reichstage zu Worms ein neues kaiserliches Regiment errichtet wurde, welches während der Abwesenheit des Kaisers die Interimsregierung führen sollte †). den 31. May 1521

§. 10. Am lebhaftesten war Friedrich der Weise während dem Zwischenreiche mit der bevorstehenden Kaiserwahl selbst beschäftigt, weil sich die drey mächtigsten

*) S. ein Schreiben des Landgrafen Philipp zu Hessen an den Churfürst Friedrich von 1519 in der Churſächs. Vikariatsgeschichte N. III. S. 142. Man vergleiche auch S. 52 u. f.

**) a. a. O. S. 55.

***) Lünigs Reichsarchiv Pars spec. von Sachsen S. 31.

†) Schmidts Geschichte der Teutschen Th. 5. S. 40. und Churſächsische Vikariatsgeschichte a. a. O. S. 56. u. f.

Könige von Europa, Karl von Spanien, Franz II. von Frankreich und Heinrich VIII. von England, um den Teutschen Thron bewarben, und seine Stimme, wegen des großen Ansehns, das ihm sein Alter und seine Klugheit in dem Churfürstlichen Collegio gewährte, vor allen andern suchten. Ein jeder gebrauchte Schmeicheleyen und Versprechungen, um ihn auf seine Seite zu ziehen *), die aber insgesammt fruchtlos waren, indem er sie blos durch die Erklärung beantwortete: daß er ohne irgend eine andre Rücksicht nur den wählen würde, der ihm für das Wohl des Reichs am zuträglichsten schien. Die übrigen Churfürsten aber wurden theils durch seine vortrefflichen Eigenschaften, die er aufs neue bey dieser Gelegenheit selbst zeigte, theils durch die gegründeten Besorgnisse, welche die Macht, der Charakter und die Eifersucht der gedachten Thronbewerber erregten, zu dem Entschluß bewogen, ihm selbst die Kaiserkrone anzubieten **); und der Englische Gesandte, Richard Pace, der sich während den Wahlverhandlungen zu Frankfurt auf-

*) S. Spalatin a. a. O. S. 50 und 130. — In Joh. Gottlob Böhme D. de Henrico VIII. Angl. Rege Imp. Rom. post obitum Maximiliani I. adfectante (Lipsiae 1756) p. 17. seq. werden aus der Handschrift des Spalatin verschiedene Nachrichten von den Wahlverhandlungen mitgetheilt, die man in dem angeführten Abdruck seiner Lebensbeschreibung Friedrichs nicht findet, unter andern ein Brief des Königs von England an Friedrich den Weisen, der außer vielen Lobeserhebungen ein Creditif für seinen Gesandten, den Richard Pace, enthält.

**) Sleidan l. c. p. 146. Man vergleiche auch ein Schreiben des Churfürsten Johann Friedrich an Heinrichen von Braunschweig in Hortleders Handlungen und Ausschreiben des Teutschen Kriegs Th. I. B. IV. K. 9. n. 177. S. 1140, wo dieser Antrag erwähnt wird.

hielt und bald merkte, daß Heinrich VIII. bey der Wahl nicht in Betrachtung kommen würde, unterstützte noch diesen Antrag durch die Aeußerung, daß ihm sein Herr nicht nur nachstehen, sondern ihn auch nachdrücklich unterstützen würde *). Allein Friedrich war zu sehr mit den Beschwerden der Kaiserkrone, und mit seiner eignen politischen Schwäche bekannt, als daß er diesen glänzenden Antrag angenommen hätte. Dagegen lenkte er die Wahl auf Karln von Spanien, der ihm wegen der entfernten Lage seiner Länder, für die Teutsche Verfassung, nicht so gefährlich schien, als Franz II., und überdies wegen seiner Teutschen Herkunft die Stimme der Nation für sich hatte: zugleich aber that er auch den Vorschlag, seiner Gewalt durch einen Grundvertrag Gränzen zu setzen, welcher die Veranlassung zur ersten förmlichen Wahlkapitulation gab **). Die Gesandten des Königs von

*) Diese wenig bekannte Thatsache ergiebt sich aus folgender Stelle des Spalatin beym Böhme l. c. p. 27. not. 3.: „Auch lag Richardus Pacäus, von wegen des Königs von Engellandt, zu Meintz, undt schrieb etlich mahl diesem Churfürsten zu Sachsen, unter der Wahl zu Frankfurt am Mayn. So war auch Magister Veit Warbeck seliger ettlich mahl bey ihm. Da hetts zum ersten diese Meinung, daß dieser Churfürst solt das Reich annehmen, undt sich zu einem Röm. Könige lassen wehllen, mit hohen Erbieten, bey ihm aufs treulichste mit allen seinen Vermögen zu setzen.“

**) Sleidan l. c. Einige neuere Schriftsteller, unter andern Dan. Friedr. Gottl. Faber, in seiner Abhandlung von dem Ursprung und dem allmählichen Entstehen der Churfürstlichen Würde und der Kaiserl. Wahlkapitulation, Tüb. 1802. 8. haben Friedrichen dieses Verdienst deswegen rauben wollen, weil Karl V. schon nach den Augsburger Verhandlungen denjenigen Churfürsten, die in seine Wahl gewilligt hatten, einen Revers (in Gudeni Cod. Dipl. Mog. T. IV. n. 288. p. 603. Man vergleiche

Spanien wollten hierauf dem Churfürsten ein beträchtliches Geschenk überreichen: allein er schlug es aus, und verbot sogar seinen Hofbedienten das Geringste anzunehmen.

Noch suchte der kaiserliche Hof den Churfürsten von Sachsen auf eine ehrenvollere Weise zu verbinden, indem er ihm eine Heyrath zwischen der Schwester des Kaisers, Katharine (der nachmaligen Königin von Portugall) und seinem Vetter, dem Sohne des Herzogs Johann, Johann Friedrich, durch seine Gesandten anbieten ließ. Da diese Verbindung dem Sächsischen Hause mannichfaltige Vortheile versprach, so wurde sie mit Freuden angenommen, und schon die Ehestiftung zwischen beyden Theilen entworfen: in der Folge aber trat der kaiserliche Hof wieder zurück, unter dem Vorwande: daß die Mutter der Prinzessinn sie nicht von sich lassen wollte *). Auch wurde deswegen 1524 ein eigner Gesandter, Johann Haunart, an den Churfürsten geschickt. Daß selbiger, wie Sleidan **) erzählt, öffentlich bey dieser Gelegenheit gesagt haben soll, man brauche dem Ketzer ein gegebenes Wort nicht zu halten, ist sehr unwahrscheinlich, da sich

che Hofmanns Abhandl. von der Römischen Königswahl Karl V. a. a. O. S. 231.) ausstellte, von dem sie behaupten, daß er die Veranlassung der nachherigen Wahlkapitulation sey: da aber jener Revers keine allgemeinen grundgesetzlichen Bestimmungen, sondern bloße Stipulationen zum Besten jener Churfürsten enthält, so kann er keineswegs als die Ursache und Grundlage der Wahlkapitulation betrachtet werden.

*) Spalatin a. a. O. S. 51. u. f.

**) Sleidan l. c. L. VI. p. 87.

Friedrich und seine Familie noch nicht zur Lehre Luthers bekannten, und überdies jene Maxime den Grundsätzen des Kaisers gar nicht angemessen war.

§. 11. Sowohl die Zwischenregierung Friedrich des Weisen, als auch sein edles Betragen bey der Kaiserwahl, äußerten auf die Reformation einen sehr günstigen Einfluß. Erstere durch den kräftigen Schutz, den sie Luthern und seinen Anhängern unmittelbar gewährte; letzteres durch die Achtung und Freundschaft des neuen Kaisers, der sich dadurch der Beschützer der Reformation versicherte. Schon jetzt aber war der kritische Zeitpunkt gekommen, wo der Landesherrliche Schutz der Reformation unentbehrlich war. Ein Religionsgespräch, welches noch in dem Interregno zwischen Luthern und D. Ecken zu Leipzig war gehalten worden, hatte die Erbitterung beyder Theile so sehr vergrößert, daß gleich nach Beendigung desselben Eck nach Rom gereist war, um die Verurtheilung seines Gegners zu bewirken. Der Churfürst wurde durch einen Sächsischen Edelmann, Valentin Teutleben, der sich eben damals in seinen Angelegenheiten zu Rom aufhielt, von der Gefahr, die Luthern drohte, und von der Unzufriedenheit des Römischen Hofs mit seinem bisherigen Betragen benachrichtigt. In der Antwort, die Friedrich hierauf ertheilte, ließ er wirklich einige Aengstlichkeit in dieser Sache blicken, von der man später gar keine Spuren mehr findet. Es sollte nämlich Teutleben dem Pabste vorstellen, daß seine Absicht noch nicht gewesen sey, Luthers Lehre zu schützen, sondern er es immer ihm selbst überlassen hätte, sich auf eigne Gefahr zu vertheidigen, und daß überdies mit Luthern, wegen Verlassung der churfürstlichen Universität und Lande, im Jun. 1519

gehandelt worden sey, die nach Luthers freywilligem Erbieten wirklich erfolgt seyn würde, wenn sich nicht der päbstliche Nuntius selbst ins Mittel geschlagen, und den Churfürsten dringend ersucht hätte, ihn nicht von sich zu lassen, weil er vielleicht an einem andern Orte nur noch freyer und sichrer schreiben konnte. Ungeachtet dieser scheinbaren Nachgiebigkeit erlaubte sich doch der Churfürst, die nachtheiligen Folgen, welche gewaltthätige Mittel gegen Luthern nach sich ziehen könnten, mit aller Freymüthigkeit zu schildern. Unter andern sagte er gleichsam im prophetischen Geiste: „Luthers Lehre ist in vieler Herzen in Teutschland allbereit so tief eingewurzelt, daß, wo sie nicht mit rechtschaffenen und beständigen Argumenten, Gründen, und öffentlichen hellen Zeugnissen der Schrift widerlegt wird, sondern allein mit Schrecken der Kirchengewalt, ihn zu unterdrücken, procedirt und fortgefahren solt werden, so würde es nicht also hingehen, dafür man es hält, sondern würde in Teutschland ein groß heftig Aergerniß erwecken, und schreckliche, grausame, schädliche und verderbliche Empörung erregen, welches denn weder dem heiligsten Vater, dem Pabst, noch andern, zu einigen Nutz und Frommen gereichen kann *)."

Alle diese Vorstellungen machten keinen Eindruck, sondern die päbstliche Bulle **), die Luthern als Ketzer verdammte, und ihm bey Strafe des Bannes befahl, binnen 60 Tagen seine irrigen Sätze zu widerrufen, wurde wirklich den 20sten Jun. 1520 ausgefertigt, und seinem

*) Op. Lutheri (ed. Jen. Germ.) T. I. p. 222. u. Plank a. a. O. S. 229. u. f.

**) in Magno Bullario Rom. T. I. p. 610. seq.

ärgsten Feinde, dem D. Eck, ihre Bekanntmachung und Vollziehung aufgetragen. Zugleich forderte der Pabst in einem besondern Kreditiv, das er seinem Legaten mitgab *), die Sächsischen Fürsten und die Bischöfe zu Meißen, Merseburg und Brandenburg, zu dessen Diöceß auch Wittenberg gehörte, auf, ihn mit Nachdruck zu unterstützen. Gleich nach seiner Ankunft in Sachsen, ließ Eck die päbstliche Bulle an den Kathedralkirchen der drey genannten Bißthümer anschlagen **), aber bey der weitern Bekanntmachung derselben, welche durch die Bischöfe selbst geschehen sollte, ergaben sich verschiedene Schwierigkeiten, die sogar die Bischöfe von Meißen und Merseburg bewogen, ein rechtliches Gutachten hierüber von dem Probst zu Hildesheim, dem D. Brandes, einzuholen ***); daher sie erst im folgenden

*) Diese in der Reformationsgeschichte meines Wissens noch gar nicht benutzte Urkunde vom 1. Aug. 1520. findet man unter den Reformations-Urkunden, welche von den J. 1520 bis 1525 in dem Stifte Merseburg ergangen sind, in der Samml. verm. Nachrichten zur Sächs. Geschichte. Th. 2. S. 291. u. f.

**) S. das Notariatsinstrument vom 25sten Sept. 1520, worin bezeugt wird, daß die D. Ecken wider D. Luthern ertheilte päbstliche Bulle vor der Domkirche zu Merseburg öffentlich abgelesen, dem Volke bekannt gemacht, und nachher daselbst angeschlagen worden sey, a. a. O. S. 287. u. f. Man vergl. auch das unter eben diesem Tage ausgestellte Zeugniß wegen des von Ecken an den Notarium Ernst Brotuff, den bekannten Merseburgischen Geschichtschreiber, geschehnen Auftrags, die päbstliche Bulle an die Thüren der Domkirche zu Brandenburg öffentlich anzuschlagen und daselbst bekannt zu machen, a. a. O. S. 290.

***) S. die Anfrage nebst der darauf erfolgten Antwort a. a. O. S. 296. u. f.

Jahre erfolgte, in welchem auch die in der päbstlichen Bulle gleichfalls befohlne Verbrennung der Lutherischen Schriften, die schon außer Sachsen an verschiednen andern Orten geschehen war, zu Merseburg vollzogen wurde *). An den Rector der Universität Wittenberg, Peden 3. Oct. 1520 ter Burkard, wurde die päbstliche Verdammungs-Bulle von Ecken besonders geschickt **), der aber ihre Bekanntmachung unterließ, und sich Verhaltungsbefehle von dem Churfürsten erbat. Dasselbe geschah auch von dem Bischof zu Naumburg, dem die päbstliche Bulle von dem Pabst selbst war zugesendet worden ***). Der Churfürst hatte eben damals den Kaiser zu seiner Krönung nach Aachen begleitet, und wurde bey seiner Rückreise, zu Köln unmittelbar von den päbstlichen Legaten am kaiserlichen Hofe, Aleander und Caraccioli, angegangen †), dem Inhalte der Bulle gemäß, von der sie ihm eine Kopie nebst einem päbstlichen Breve überreichten ††), alle Bücher Luthers verbrennen zu lassen, und ihn selbst entweder zu bestrafen, oder als Gefangenen nach Rom zu schicken. Friedrich der Weise aber war durch das un-

*) Man vergl. den deshalb ergangenen Befehl des Bischofs vom 16ten Jan. 1521, und ein Notariatszeugniß über die den 23sten Jan. wirklich erfolgte Verbrennung einiger Schriften Luthers a. a. O. S. 309. u. f.

**) S. das Schreiben Ecks an den Rector in Op. Lutheri Ed. Ien. Germ. T. I. p. 513.

***) S. Cyprians Urkunden zu Tentzels Reformat. Historie Th. 1. S. 460 — 471.

†) Spalatini Chron. ap. Mencken. T. 2. p. 604. Sleidanus l. c. L. II. p. 29. b.

††) Op. Lutheri Ed. Lat. Ien. T. 2. p 256. b.

würdige Betragen, das sich der Römische Hof gegen Luthern erlaubte, so sehr aufgebracht, daß er den päbstlichen Gesandten seinen Unwillen hierüber mit der größten Freymüthigkeit an den Tag legte, und ihnen zugleich die Antwort ertheilte *): daß Luthers Lehre erst durch billige, fromme, unverdächtige und gelehrte Richter untersucht, und aus der Schrift widerlegt werden müßte, ehe ihm zugemuthet werden könnte, etwas thätliches gegen ihn zu unternehmen. Zu diesem muthigen Entschlusse des Churfürsten mochte gewiß der Umstand nicht wenig beytragen, daß zu derselben Zeit und an dem nämlichen Orte, wo jener päbstliche Antrag erfolgte, der große Erasmus, auf dessen Urtheil über diese Angelegenheit die Aufmerksamkeit von ganz Europa gerichtet war, in einem Gespräche mit dem Churfürsten so günstig über Luthers Lehre sich äußerte, daß dadurch eine jede Bedenklichkeit, die Friedrich noch über sein zukünftiges Benehmen haben konnte, gänzlich gehoben werden mußte **). den 4. Nov.

Auch machten daher einige neue Schritte Luthers, bey welchen er mehr seiner Erbitterung gegen seine Gegner, als der Stimme der Klugheit Gehör gab, nicht mehr den nachtheiligen Eindruck auf ihn, die sie noch kurze Zeit zuvor würden bewirkt haben. Der erste bestand in einer neuen, mit der größten Heftigkeit abgefaßten Appellation von dem Pabste an eine allgemeine Kirchenversammlung ***); der zweyte, in der von ihm den 17. Nov

*) l. c. T. 2. p. 315.

**) l. c. p. 314.

***) l. c. T. 2. p. 257.

den 10. Dec. in Gegenwart vieler Studenten und einiger akademischen Lehrer öffentlich zu Wittenberg vollzogenen Verbrennung der päbstlichen Bulle und des Kanonischen Gesetzbuchs.

Unterdessen hatten die päbstlichen Legaten den Kaiser unaufhörlich bestürmt, irgend eine endliche Entscheidung wegen Luthern zu geben. Gegen ihren Wunsch fiel dieser dahin aus: daß er auf den nächsten Reichstag zu Worms zur Verantwortung sollte vorgeladen werden. Der Churfürst von Sachsen wurde von dem Kaiser selbst hiervon benachrichtigt, der ihm zugleich auferlegte, Luim Dec. 1521 thern selbst mit sich nach Worms zu bringen. Friedrich machte dagegen verschiedene Schwierigkeiten, deren Hauptzweck dahin gehen mochte, Luthern bey seiner Erscheinung auf dem Reichstage so sehr als möglich zu sichern. Auch schien der Kaiser selbst in einem zweyten Schreiben an den Churfürsten von seinem vorigen Entschluß wieder abzugehn, weil ihm der päbstliche Legat, Aleander, dem gar zu viel daran gelegen war, daß Luther, der schon zu Rom verdammt war, nicht aufs neue zur Vertheidigung gelassen werden möchte: allein die Vertheidiger Luthers wußten es doch durch ihre Vorstellungen so weit zu bringen, daß der erste Vorschlag wirklich zur Ausführung kam *). Ehe noch die kaiserliche Vorladung Luthers erfolgte, mußte der Beichtvater des Kaisers, Johann Clapio, auf dessen Veranlassung selbst, mit dem churfürstlichen Kanzler, Brück, in eine nochmalige Unterhandlung über eine Aussöhnung Luthers mit dem Pabste

*) Einen Auszug dieser Verhandlungen s. beym Seckendorf l. c. p. 142. Vollständig findet man sie in verschiedenen beym Schöttgen in Invent. dipl. ad A. 1521. p. 518. bemerkten Actenstücken.

treten *), die auch ein einleuchtender Beweis von der Achtung ist, die Karl V. dem Churfürsten bezeugte.

Nach dem Vorschlage des Clapio sollte der Hauptpunkt, auf welchem Friedrich der Weise immer bestanden hatte, und welcher in einer Untersuchung der Sache von einigen rechtschaffenen und gelehrten Männern bestand, wirklich eingeräumt werden. Bis zu der schiedsrichterlichen Entscheidung sollten Luthers Schriften bey diesen Männern niedergelegt, nirgends mehr verbrannt, aber auch von Luthern in keiner Streitschrift mehr vertheidigt werden. Vor allen Dingen aber sollte Luther die von ihm herausgegebene Schrift von der Babylonischen Gefangenschaft widerrufen, oder wenigstens so erklären, daß die anstößigsten Stellen wegfielen und gemildert würden. So sehr auch dieser Antrag der Denkungsart des Churfürsten zu entsprechen schien, so wollte er doch darauf nicht eingehen, entweder weil er nach den neuern von beyden Theilen geschehenen Schritten eine Aussöhnung für unmöglich hielt, oder weil er befürchtete, daß die gethanen Versprechungen Luthern nicht pünktlich möchten gehalten werden, oder endlich, weil er mit Grund vermuthen konnte, daß sich derselbe nie zu der verlangten vorläufigen Erklärung verstehen würde. Nachdem also auch dieser letzte Versuch vergebens gewesen war, so wurde Luther den 6ten März 1520 von dem Kaiser nach Worms unter Versprechung eines sichern Geleits berufen. Zwar hatten anfangs die kaiserlichen Räthe von den churfürstlichen verlangt, daß der Churfürst vor sich auf kaiserliches Geleit Luthern nach Worms berufen möchte; der Chur-

*) Seckendorf l. c. u. Plank a. a. O. S. 372.

fürst aber hatte dieses deswegen abgeschlagen, weil die Erscheinung Luthers auf dem Reichstage nicht von ihm, sondern vom Kaiser und Reich verlangt würde *). Da übrigens der Churfürst das kaiserliche Geleit nicht ganz für hinlänglich hielt, um Luthern zu sichern, so wirkte er ihm noch besondre Geleitsbriefe bey dem Herzog zu Sachsen und dem Landgrafen von Hessen aus, durch deren Länder er reisen mußte, so wie er sie ihm auch zugleich mit seinem Bruder durch die seinigen ertheilte **). Nach Luthers Ankunft zu Worms verhielt sich der Churfürst größtentheils leidend, weil er im voraus sah, daß alle seine Bemühungen für ihn fruchtlos seyn würden. Das einzige, was ihn von einem nachtheiligen Ausspruch des Reichs retten konnte, war der Widerruf seiner Schriften, zu diesem konnte und wollte er sich aber auf keine Weise verstehen. Es ließ ihm daher der Kaiser befehlen, sich wieder von Worms zu entfernen, indem er ihm noch ein und zwanzig Tage Geleit versicherte. Und einen Monath darauf erfolgte das bekannte Edikt, das Luthern nebst allen seinen Anhängern in die Reichsacht erklärte, und die Verbrennung seiner Schriften verordnete ***). Noch vor der Bekanntmachung dieses Edikts hatte sich Friedrich der Weise nebst einigen andern Reichsständen von Worms entfernt, daher es auf den 8ten May zurück datirt wurde, weil es das Ansehn

den 25. Apr. 1521

den 26. May

*) S. Cyprians Urkunden zu Tentzels Reformationshistorie Th. 1. S. 500 und Th. 2. S. 211.

**) Alle diese Geleitsbriefe findet man in Müllers Staatskab. Th 8. K. 6. S. 279 u. f.

***) in Goldast Constitut. Imperial. T. II. p. 143—148. und teutsch in dessen Reichssatzungen Th. 2. S. 187—192.

haben sollte, als ob es von allen Reichsständen sey gebilligt worden *).

§. 12. D. Luther war gleich den Tag nach dem erhaltnen kaiserlichen Befehl in Begleitung eines kaiserlichen Herolds wirklich abgereist. Auf der Reise aber wurde er auf geheimen Befehl des Churfürsten, der in dem Entschluß, ihn zu schützen, durch sein muthiges und edles Betragen zu Worms noch bestärkt worden war **), von einigen verkleideten Reutern dem Schloßhauptmann zu Wartburg, Johann von Berlepsch, und dem Herrn Burkhard Hund von Altenstein in dem Amte Salzungen aufgehoben, und auf die Wartburg gebracht, wo er einige Zeit unter dem angenommenen Namen des Junkers Görge so verborgen lebte, daß sich an vielen Orten das Gerücht von seinem Tode verbreitete, und selbst der Bruder des Churfürsten, der Herzog Johann, geraume Zeit von seinem Aufenthalte nicht unterrichtet war ***). Die Klugheit, welche der Churfürst auch hier zeigte, ist unverkennbar, weil er auf diese Weise die Wirkungen des Wormser Edikts abwarten konnte, ohne sich während dieser Zeit bey dem Kaiser und Pabst irgend einer Verantwortung auszusetzen. Jene Wirkungen aber entsprachen keineswegs der Erwartung, die sich die Gegner der Reformation davon gemacht hatten; und zu der nämlichen Zeit,

*) Seckendorf l. c. p. 158.

**) Noch zu Worms hatte der Churfürst Spalatinen seine Freude über Luthers standhaftes Betragen zu erkennen gegeben, s. Spalatin Annales Reformationis (Ed. a Cypriano Lips. 1718. 8.) p. 49. seq.

***) Lutheri Ep. l. c. p. 334 b.

da jenes Edikt sollte vollzogen werden, wurden zuerst an mehrern Orten die Grundsätze Luthers auf den äußern Gottesdienst angewendet, der bisher noch durchaus unverändert geblieben war, so auffallend er auch in manchen Kirchen mit den Lehren, die daselbst vorgetragen wurden, kontrastiren mochte. Den Anfang hiermit machten die Mönche des Augustiner-Klosters zu Wittenberg *), unter welchen sich Luther bisher selbst befunden hatte, indem sie die Privatmessen abschafften und die strenge Klosterdisciplin nur wenig mehr beobachteten. Einige mit dieser Veränderung unzufriedene Mönche wendeten sich hierauf an den Churfürsten, der zur Untersuchung der Sache eine Kommission von den berühmtesten Wittenberger Theologen ernannte, die sich in der Hauptsache beyfällig für die Augustiner erklärte. Da aber von verschiednen andern Seiten, besonders von den meisten Kanonicis des Wittenberger Stifts, große Beschwerden gegen die Augustiner einkamen, auch dem Churfürsten selbst manche nicht unerhebliche Zweifel und Bedenklichkeiten gegen ihre Unternehmung einfielen **), so befahl er ihnen, daß sie wenigstens von allen neuen Veränderungen abstehen und sich begnügen sollten, ihre Grundsätze allmählich unter dem Volke zu verbreiten. Kurze Zeit darauf wurden die vorgenommenen Veränderungen des Gottesdienstes von
im Dec. 1521 einer auf Veranlassung des Johann Staupitz, unter dem Vorsitz des Vikarius D. Wenzel Link, zu Wittenberg ge-

*) Seckendorf l. c. p. 216. und Plank a. a. O. Th. 2. S. 7. u. f.

**) Besonders äußerte der Churfürst das Bedenken: daß man, wenn die Privatmessen abgeschafft würden, den Kirchen und Klöstern ihre Einkünfte entziehen würde, weil die meisten zu diesem Zweck gestiftet wären.

haltenen Synode der Augustiner in Meißen und Thüringen ausdrücklich gebilligt und zugleich allen Ordensgliedern die Freyheit verstattet, ihre Klöster nach Belieben zu verlassen. Als aber auch die zurückgebliebenen Mönche anfingen, die Klosterzucht ganz zu vernachläßigen, so gab dieses zu einer neuen Synode Anlaß *), die den 1522
Aebten der Klöster befahl, jenem Uebel entgegen zu arbeiten **).

Weit rascher und unvorsichtiger als die Wittenberger Augustiner ging Andreas Bodenstein, der gewöhnlich Karlstadt, von seinem Geburtsorte, genannt wird, bey seinen Neuerungen zu Werke ***). Gleich bey dem Anfange der Reformation hatte er mit Heftigkeit Luthers Parthie ergriffen, und weil eben jetzt durch die angeführten Vorfälle in Wittenberg sein leidenschaftlicher Eifer neue Nahrung erhielt, und durch Luthers größere Klugheit und Einsicht nicht zurückgehalten wurde; so faßte er den Entschluß, eine gänzliche Veränderung der öffentli-

*) Acta des Kapitels, so die Augustiner am Pfingstsonntage 1522 zu Grimma gehalten haben, in Kapps kleiner Nachlese Th. 2. S. 535. Man vergleiche auch das vorhergehende Schreiben des Herzogs George von Sachsen an den D. Wenzel Link S. 534.

**) „Studeant priores nostri, Christi veri pastoris exemplo, creditos sibi pascere verbo et regere, vt spontanea voluntate deo discant seruire, cui nemo seruit inuitus aut coactus.“

***) Seckendorf l. c. p. 217. und Strobels litterarische Miscell. V. Samml. S. 119. u. f. J. C. Füeßlin Andreas Bodensteins, sonst Karlstadt genannt, Lebensbeschreibung zur Erläuterung der Reformation, auch Kirchen- und Gelehrten-Historie, Erf. 1776. 8.

chen Liturgie vorzunehmen, die noch weiter gehen sollte, als die bisherigen Grundsätze der Reformatoren. Unter den Studenten und Bürgern zu Wittenberg fand er einen großen Anhang, und erreichte daher wirklich seinen Zweck, so daß auf einmal die meisten Ceremonien des Römischen Gottesdienstes abgestellt, und sogar die Bilder aus den Kirchen geworfen und die Altäre zerstört wurden. Da der Churfürst diesen Schritten keine Gewalt entgegensetzte, so blieb es bey den meisten dieser Veränderungen; ja sie wurden sogar durch einen Vergleich zwischen der Universität und dem Rathe, den zu Anfange des Jahres 1522 D. Beyer und einige churfürstliche Räthe vermittelten, größtentheils bestätigt. Allein durch diesen Vergleich wurde die Ruhe in Wittenberg noch nicht wieder hergestellt, ja es entstand sogar eine noch größere Gährung, als zuvor, weil sich mit Karlstadten und seinem Anhang eine neue Sekte vereinigte, die vorher ihr Unwesen in Zwickau getrieben hatte. Hier waren nämlich zu der Zeit, als die Karlstädtischen Unruhen in Wittenberg ausbrachen, mehrere Schwärmer aufgestanden, unter welchen Nikolaus Storch, Markus Hübner, Martin Cellarius und Thomas Münzer bemerkt zu werden verdienen, die sich für göttliche Propheten ausgaben, und nicht nur eigne Religionsgrundsätze, besonders die Unzulässigkeit der Kindertaufe lehrten, sondern auch die weltliche Obrigkeit angriffen, und zur Stiftung eines weltlichen Reichs Christi gesendet zu seyn vorgaben*). Durch

*) Seckendorf l. c. p. 192. und Enochi Widemanni Chron. Curiac. ap. Mencken T. 3. p. 744. Man vergleiche Spalatins ausführliche Relation von den drey Schwärmern in Zwickau in Schneiders Bibliothek der Kirchengeschichte B. 2. S. 122.

nachdrückliche Vorkehrungen des Zwickauer Magistrats und durch die ernstlichen Bemühungen eines dasigen Geistlichen, Nikolaus Hausmann, wurden sie in ihren Unternehmungen gestört, worauf sich Storch und Hübner, nebst einigen ihrer Anhänger, nach Wittenberg begaben, und hier durch die Verbindung mit der Karlstädtischen Parthie um so gefährlicher wurden, weil es selbst die berühmtesten Theologen nicht wagten, sich ihnen entgegenzusetzen, und ihnen der Churfürst bloße Warnungen und Vorstellungen entgegensetzte, so sehr er auch von manchen Seiten, besonders von seinem Vetter, dem Herzog George, deshalb getadelt wurde *). Da alle diese Unruhen auf die Reformation selbst ein gehässiges Licht warfen, so ließ sich Luther von dem Churfürsten nicht länger auf der Wartburg zurückhalten, sondern eilte nach Wittenberg und predigte hier mit solchem Nachdruck dagegen, daß sie sehr bald gänzlich gedämpft wurden, und die Zwickauer Schwärmer sich wieder entfernen mußten; worauf sie aber noch einige Zeit ihre Grundsätze in andern Gegenden zu verbreiten suchten **). Friedrich

den 6. März 1522

*) Unter andern verglich ihn der Herzog mit dem Hussitisch gesinnten König von Böhmen, George Podibrad. Als sich aber der Churfürst seine Empfindlichkeit hierüber merken ließ, so antwortete ihm der Herzog in einem weit gemäßigtern Tone, und entschuldigte sich wegen seiner vorhergegangenen Aeußerung. S. Seckendorf l. c. p. 217 seq.

**) Noch 1524 kam Storch nebst einigen seiner Anhänger nach Hof, wo er aufs neue Unruhen anfing, aber aus der Stadt wieder vertrieben wurde, weil er sich folgende in dem Chron. Curiac. l. c. p. 746. erzählte Betrügereyen erlaubte: „Civibus carnes, opulas, vina et cereuisias a nemine visi aliquamdiu furtim abstulerant, et sub specie, quasi haec omnia ab Angelo sibi afferentur, tam diu luxuri-

der Weise aber, der Luthers gewagten Schritt nicht rückgängig machen konnte, suchte wenigstens die nachtheiligen Folgen desselben dadurch abzuwenden, daß er Luthern bewog, in einem vorzeiglichen Briefe, den er besonders zu seiner Rechtfertigung bey dem Reichsregimente brauchen wollte, die Ursachen seiner Wiedererscheinung in Wittenberg anzuführen *).

§. 13. Auch außer Wittenberg wurden allmählich an mehreren Orten in Sachsen verschiedene Veränderungen vorgenommen, welche die kirchliche Verfassung betrafen. Eine der wichtigsten war unstreitig die schon damals erfolgte Verheyrathung einiger Geistlichen, weil die Aufhebung des Eheverbots tief in das ganze hierarchische System der katholischen Kirche eingriff. Das erste Beyspiel hiervon gab der Probst zu Kemberg, Bartholomäus Bernhardi, der sich in dem Jahre 1521 öffentlich verheyrathete. Zwar wurde er noch in demselben Jahre von dem Churfürst zu Maynz, Albrecht, als Erzbischof zu Magdeburg, nach Halle gefordert, um sich deshalb zu verantworten, allein er vertheidigte sich blos schriftlich, und es erfolgte weiter nichts Nachtheiliges für ihn **). Sowohl dieses Beyspiel fand Nachahmung ***), als auch die zu Wittenberg erfolgten Verän-

ose viuebant, donec aliquoties in furto deprehensi et foede mulctati, clam ex vrbe se proriperent.“

*) Plank a. a. O. S. 74.

**) Plank a. a. O. S. 75. Man vergl. Joh. Heinrich Feustking Leben des ersten verehlichten Predigers, Barthol. Bernhardi. Wittenb. 1705.

***) So verheyrathete sich noch in dem nämlichen Jahre ein

derungen des äußern Gottesdienstes und die von den Augustinern beschlossene Aufhebung der Klostergelübde; daher das Reichsregiment den 20sten Jan. 1520 einen Befehl an die Bischöfe erließ, daß sie alle diese Gegenstände untersuchen, und die Schuldigen ernstlich bestrafen sollten *).

Durch diese Verordnung wurden, nach vorhergegangener Anzeige bey dem Churfürsten, theils einzelne Untersuchungen, theils eine allgemeine Kirchenvisitation der Bischöfe von Meißen und Merseburg veranlaßt, deren Verhandlungen sehr deutlich zeigen **), wie groß die Fortschritte waren, welche die Reformation schon damals gemacht hatte. Auch konnte durch beyde die alte Verfassung nicht wieder hergestellt werden, denn wenn es 1522 1524

Geistlicher in der Meißner Diöceß, und wurde deswegen von dem Bischof ins Gefängniß geworfen; s. Kapps Nachlese Th. 2. S. 464.

*) Seckendorf l. c. p. 219. Viele Ergänzungen zu den Seckendorfischen Nachrichten findet man in der Sammlung bisher noch ungedruckter Reformations-Urkunden von dem Stifte Merseburg, in den vermischten Nachr. zur Sächs. Geschichte Th. 2. N. V. S. 313 u. f. und Th. 4. N. VI. S. 282 u. f.

**) Hierbey verdient vorzüglich folgende merkwürdige Erklärung des Churfürsten beym Seckendorf l. c. bemerkt zu werden, welche die von ihm an den Bischof zu Merseburg in dieser Angelegenheit abgeschickten Deputirten, der Kanzler Brück und der D. und Prof. Pauli zu Wittenberg, thun mußten: „Gladium Principibus non nisi ad externa, id est pacem tuendam et puniendos maleficos traditum esse, fidem vero esse rem spiritualem a deo per spiritum sanctum dandam, quae humana potestate et per gladium produci non possit.“

gleich die Bischöfe an scharfen Dekreten nicht ermangeln ließen, so fehlte es doch immer an ihrer Vollstreckung und Aufrechthaltung, wozu sich der Churfürst nicht verstehen wollte, indem er sich immer gegen allen Zwang in Religionssachen erklärte, und seine Beamten höchstens nur im Allgemeinen anwies, dasjenige zu befördern, „was zu der Ehre Gottes, zur Ausbreitung seines heiligen Worts, zur Stärkung in dem christlichen Glauben, und zu dem Heil der Seelen gereichen möchte *)." Da diese Grundsätze des Churfürsten allgemein bekannt wurden, so mußte auch dadurch die Reformation nicht wenig befördert werden. Und in der That war schon zu Ende seiner Regierung in den meisten Orten des Churfürstenthums ein großer Theil des äußern Gottesdienstes verändert, wobey die Obrigkeiten nicht selten ganz eigenmächtig zu Werke gingen, da zumal Luther selbst einigemal anrieth, deshalb nicht erst unnütze Anfragen bey Hofe zu thun **). Um übrigens sowohl diesen Rath, als auch das ganze Betragen des Churfürsten bey der Reformation, aus dem richtigen Gesichtspunkte zu würdigen und zu beurtheilen, muß man sich daran erinnern, daß in dem damaligen Zeitalter die Begriffe von der weltlichen Hoheit über die Kirche noch nicht hinlänglich entwickelt und ausgebildet waren.

§. 14. Unter den Schwärmern, welche Antheil an den Zwickauischen Unruhen nahmen, befand sich auch

*) S. den churfürstlichen Befehl an Amtsverweser und Schösser zu Grimma und an den Gleitsmann zu Borna in der angeführten Sammlung von Reformations-Urkunden Th. 4. S. 308.

**) Plank a. a. O. S. 140.

Thomas Münzer, aus Stollberg gebürtig, dem es weder an Fähigkeiten noch Kenntnissen fehlte, der sich aber schon in seiner Jugend als ein unruhiger Kopf auszeichnete, und der unter dem Deckmantel göttlicher Eingebungen eigennützige Absichten und politische Entwürfe auszuführen suchte *). Nachdem er von Zwickau war vertrieben worden, irrte er einige Zeit unstät herum, bis er 1523
endlich wieder zu Altstädt festen Fuß faßte. Hier änderte er nicht nur alle kirchlichen Gebräuche, indem er sowohl gegen den Pabst, als gegen die Reformatoren predigte, sondern gab auch bald darauf vor, einen Befehl von Gott erhalten zu haben, daß sich alle Auserwählte zu einem ewigen Bund vereinigen sollten, um die Ungläubigen zu vertilgen, und neue Obrigkeiten und Fürsten einzusetzen. Nun erst ließ ihn der Churfürst aus seinem Gebiet verweisen, worauf er, nach abermaligem Herumirren in verschiedenen Gegenden, als Prediger in 1524
Mühlhausen angestellt wurde. In dieser Stadt fanden seine politischen Lehren größern Eingang als zu Altstädt, wozu selbst ihre reichsstädtische Verfassung etwas beytragen konnte; es gelang ihm daher, mit Beystand des größten Theils der Bürgerschaft, den bisherigen Magistrat abzusetzen, an dessen Stelle er einen neuen wählen ließ, für dessen Haupt er sich selbst erklärte. Ein Jahr schon hatte er in dieser Eigenschaft manchen Unfug getrieben, unter andern die Klöster beraubt, und eine völlige Gütergemeinschaft einzuführen gesucht, als er nun

*) S. Ph. Melanchthons Hist. Thom. Münzers in Luthers Werk. Hall. Ausg. Th. 16. S. 200. u. f. und G. Th. Strobels Leben, Schriften und Lehren Thomas Münzers. Nürnb. u. Altd. 1795. 8.

auch das benachbarte Landvolk aufwiegelte *). Daß dieses seinen Vorspiegelungen sehr leicht Gehör gab, war theils eine Folge von den vielen Bedrückungen, unter welchen die meisten Bauern noch immer schmachteten, und welche schon seit dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts beständige Empörungen in dem südlichen Teutschland erregten **), theils aber auch von mißverstandnen Begriffen der christlichen Freyheit, die sich zugleich mit der Reformation unter dem Volke verbreiteten, und die Luther durch seine Ermahnung zum Frieden auf die zwölf Artikel der Bauernschaft in Schwaben vergebens zu berichtigen suchte ***). Noch während der Zeit, als sich Münzer mit Vorbereitungen zur Ausführung seines Entwurfs beschäftigte, und einen Aufruf an die Mannßfeldischen Berg-

*) S. Pet. Gnodalii hist. rusticanorum tumultuum in Germania und in Schardii Script. (Basil. 1574.) T. 2. p. 1064. seq. Unter den neuern Geschichtschreibern hat diese Begebenheit vorzüglich gut dargestellt Ge. Sartorius in seinem Versuch einer Geschichte des Bauernkriegs oder der Empörung in Teutschland zu Anfang des 16ten Jahrhunderts. (Berlin 1795. 8.) S. 294. u. f.

**) Zwar behauptet Plank a. a. O. Th. 2. S. 178 u. f. „Es sey nicht nur unerwiesenes, sondern auch wirklich falsches Vorgeben, daß der Aufstand des Landvolks durch die unerträglichen Lasten veranlaßt worden sey, womit sie tyrannische Obrigkeiten überhäuft hatten.“ Man vergleiche aber dagegen Sartorius a. a. O. S. 1. u. f. und ein daselbst nicht bemerktes, bey dieser Veranlassung ergangenes Schreiben Friedrich des Weisen an die Fränkischen Bischöfe vom 14ten April 1525 beym Seckendorf. L. 2. p. 4. wo dieser sagt: „Es werden die Armen in viele Wege von geist- und weltlichen Obrigkeiten beschwert.“

***) in seinen Werken (Hall. Ausg.) Th. 16. S. 58.

leute erließ *), hatte sein Gehülfe, ein ausgetretner Mönch, Namens Pfeifer, der noch ungestümer war, als Münzer, bey einem Ausfalle ins Eichsfeldische, den Adel und die Geistlichkeit geplündert. Dieser glückliche Versuch erregte einen allgemeinen Aufstand in vielen Gegenden von Sachsen und andern angränzenden Ländern; auch wurde dadurch Münzer bewogen, selbst mit 300 Mann ins Feld zu rücken, und sich mit einer Rotte von 8000 bey Frankenhausen versammelten Bauern zu vereinigen. Dagegen hatte sich der thätige Landgraf von Hessen, Philipp, mit dem Herzog Georg von Sachsen und dem Herzog Heinrich von Braunschweig gegen Münzern verbunden. Ehe sie noch einen Angriff auf die Wagenburg thaten, mit welcher sich Münzer auf einer Anhöhe bey Frankenhausen verschanzt hatte, ließen sie den Bauern Verzeihung anbieten, wenn sie ihren Anführer ausliefern würden; allein diese gütliche Unterhandlung wurde durch eine fanatische Rede vereitelt, worin Münzer seine Bauern auf den unmittelbaren Beystand Gottes vertröstete; und deren Wirkung durch einen Regenbogen, welcher zu gleicher Zeit erschien, vergrößert wurde. Auch suchte er alle Hoffnung zum Vergleich dadurch zu vereiteln, daß er einem jungen Edelmanne, Namens von Gehofen, der von den Fürsten an die Bauern abgeschickt war, den Kopf abschlagen ließ, worauf auch wirklich der Angriff von erstern sogleich erfolgte. Die Bauern erwarteten ihn anfangs ganz ruhig in der zuverläßigen Hoffnung, daß sich der Himmel durch ein Wunder für sie erklären würde; als aber ihre Wagenburg durchbrochen wurde, nahmen sie in der größten Verwirrung die Flucht, den 15. May 1525

*) a. a. O. Th. 16. S. 151.

wobey gegen 5000 umkamen. Frankenhausen, das bisher von den Empörern besetzt gewesen war, ergab sich sogleich nach der Schlacht, und hier wurde auch Münzer gefangen, der sich dahin geflüchtet hatte. In seiner durch die Folter erzwungenen Aussage bekannte er nur so viel: daß es seine Absicht gewesen sey, alle Schlösser und Vesten zu zerstören, und eine allgemeine Gleichheit und Gemeinschaft aller Güter einzuführen.

Erst nach der Niederlage der Bauern bey Frankenhausen stieß Johann von Sachsen, der kurz zuvor seinem Bruder in der churfürstlichen Würde gefolgt war, zu den vereinigten Fürsten, und nahm mit ihnen Mühlhausen ein, das sich auf Gnade und Ungnade ergeben mußte. Einige Glieder des Magistrats wurden am Leben gestraft, und die Stadt mußte den vereinigten Fürsten eine ansehnliche Summe zur Entschädigung bezahlen, auch überdies dem Churfürsten von Sachsen, dem Herzog George und dem Landgrafen von Hessen einen jährlichen Tribut von 300 Thalern versprechen, und ihnen zugleich die oberste Regierung der Stadt abwechselnd übertragen, womit der Herzog George von Sachsen den Anfang machen sollte *). Pfeifer, der sich nach Mühlhausen geflüchtet hatte, war noch vor der Uebergabe der Stadt glücklich entkommen, wurde aber kurze Zeit darauf gefangen genommen, und zugleich mit Münzern enthauptet. Der Churfürst Johann zog hierauf vor Meinungen, welches noch immer von den Empörern besetzt war. Hier schlug er den so genannten Pillhäußer Hau-

den 20. May

*) Die beyden letzten Punkte des bemerkten Vergleichs sind bis zum Ausgang des Schmalkalder Kriegs beobachtet worden. S. Seckendorf l. c. p. 12.

sen, der sich in dieser Gegend versammelt hatte, und nahm hierauf die Stadt durch eine Kapitulation ein, nach welcher sie einige 1000 Gulden bezahlen mußte. Von da wendete er sich nach Franken, wo er gleichfalls die Ruhe gänzlich wiederherstellte, und einige Würzburgische Städte und Dörfer, die sich ihm bey dieser Gelegenheit unterwerfen wollten, an ihren rechtmäßigen Oberherrn zurückwies *). Nach seiner Zurückkunft wurden alle noch übrigen Spuren der bisherigen Unruhen in kurzer Zeit gänzlich vertilgt. — Im eigentlichen Churkreis war die Empörung gar nicht ausgebrochen, und in den übrigen Churſächsischen Ländern führten die Bauern keine Beschwerden über ihren Fürsten, sondern blos über ihre Gutsherrn und über die Geistlichkeit. Auch wurde von dem Churfürst Johann, der noch in dieser Rücksicht den Willen seines verstorbenen Bruders befolgte, gegen die meisten Empörer mit vieler Gelindigkeit verfahren **).

§. 15. Mitten unter diesen Unruhen war der Churfürst Friedrich der Weise zu Lochau mit Tode abgegangen, nachdem er noch auf seinem Krankenlager das Abendmahl unter beyderley Gestalt empfangen hatte ***). So einleuchtend auch die Hauptzüge seines vortrefflichen

den 5. May 1525

*) Spalatin Vitae aliquot Electorum Sax. ap. Mencken T. 2. p. 1114. seq.

**) Seckendorf l. c. p. 11 et 12.

***) Spalatin a. a. O. S. 57. Von seinem Begräbnisse in der Allerheiligen Kirche zu Wittenberg, die er selbst dazu in seinem Testamente von 1517 bestimmt hatte, s. S. 62 u. f.

Charakters aus allen seinen Regentenhandlungen, und insbesondre aus seinem Betragen bey der Reformation hervorgehn, so kann sich doch der Geschichtschreiber die Freude nicht versagen, auch einige Blicke auf sein häusliches Leben zu werfen. Für die Wissenschaften war er so leidenschaftlich eingenommen, daß er sich, nach dem Zeugnisse des berühmten Konrad Celtes*), abwechselnd an den Schriften der Dichter, Redner, Geschichtschreiber, Aerzte, Theologen, Rechtsgelehrten und Mathematiker vergnügte, und verdienstvolle Lehrer in diesen Wissenschaften reichlich beschenkte und belohnte. Von seiner Neigung zur Musik erzählt Spalatin**): „er habe viele Jahre und lange Zeit eine ehrliche große Singerey gehalten, dieselbe oftmals auf kaiserliche Reichstäge mitgenommen, gnädiglich besoldet, und den Knaben, die dazu gehörten, einen eignen Schulmeister verordnet.“ Auch von Leibesübungen war er ein Freund, und hatte es darin zu einer großen Geschicklichkeit gebracht***). Alle diese Liebhabereyen aber äußerten keinen nachtheiligen Einfluß auf seine Geschäfte, und oft

*) Die hierher gehörige Stelle aus dessen Werken, die ich nicht bey der Hand habe, führt Joh. Gottlob Böhme an in der Zueignung seiner Diss. de Henrico VIII. Angl. Rege Imp. Rom. post obitum Maximiliani I. affectante (Lips. 1756.) an den damaligen Churprinz Friedrich Christian.

**) Spalatin a. a. O. S. 43.

***) a. a. O. „Ich Spalatinus hab von Hr. Sebastian von Mistelbach, Ritter, der als Hofmarschalk starb, selbst gehöret, daß ihm seine Tage nie kein Renner zukommen wäre, der härter getroffen hätte, war auch ein guter Tornyrer, so war er ein guter Jäger und Weidmann, pirscht gern, war ein guter Schütz.“

hatte er auf der Jagd oder dem Vogelheerd, einen Kanzleyschreiber bey sich, mit dem er sich wegen dringender Geschäfte unterhielt. Bisweilen warf man ihm zwar eine allzu große Verzögerung der letztern vor *), die aber mehr eine Folge seiner Vorsicht, als jener Zerstreuungen war. Mit seiner Klugheit verband er ein tiefes Gefühl für Menschenglück und Freundschaft. Eben dieses innige Gefühl aber, das bey einem Fürsten so leicht von seinen Dienern gemißbraucht werden kann, mochte ihn zu der Kälte und Strenge gegen seine Hofleute bewegen, die man bisweilen an ihm tadelte, die er aber in Gegenwart fremder Personen gewöhnlich ablegte **). Die größte Lobrede auf ihn enthält folgende Schilderung des Erasmus in einem Briefe an Spalatin ***): „Was ist an diesem Fürsten nicht Gold? der mit mehr als heldenmüthiger Größe die Kaiserkrone ausschlug, die

*) a. a. O. S. 34.

**) S. 33: „Dieser Churfürst von Sachsen hatte diese Weise gegen seine Hofdiener, daß er ihnen daheim in seinen Landen hart war — dagegen aber wiederum, wenn er ins Reich oder anders wohin zog, so hielt er sich nicht nur gnädiglich gegen ihnen, daß er also hereinbrachte, daß sie sehr zufrieden mit ihm waren."

***) in Epist. (edit. Bas. 1559. fol.) p. 441. Man vergl. damit folgende Stelle aus einem frühern Briefe desselben gleichfalls an Spalatinen l. c. p. 392: „Ricardus Pacaeus vir in vtraque literatura praecellens, qui in electione Imperatoris nomine Serenissimi Angliae Regis, legatione fungebatur, reuersus isthinc, dictu mirum, quo pectore, quaque facundia, mihi Fridericum totum depinxerit, grauitatem viri, prudentiam, integritatem, quid multa, omnia magno principe digna. Is mea sententia, maiore cum laude recusauit Imperium, quam quidam ambierunt."

man ihm von freyen Stücken anbot; dessen Tugend und Rechtschaffenheit sich durch keine Anerbietungen bewegen ließ; der nur demjenigen das Reich zuerkannte, den er unter allen Fürsten seiner Zeit für den würdigsten hielt; der sich standhaft weigerte, eine große Summe anzunehmen, die ihm dafür zur Belohnung angeboten wurde; und der wegen seiner bewundernswürdigen Klugheit und Redlichkeit die Zierde und das Glück seines Landes ist, nicht auf Unkosten seiner Nachbarn, sondern zum Besten des Ganzen." So wie schon manche Züge dieser Schilderung an einen der würdigsten Nachfolger Friedrich des Weisen erinnern, so wird diese Erinnerung noch lebhafter, wenn man damit eine andre Nachricht verbindet, die uns Spalatin *) erzählt: Seine Unterthanen hatten zum Behuf eines Römerzugs, den Maximilian I. beabsichtigte, eine Steuer verwilligt; als jene Unternehmung rückgängig wurde, gab er ihnen freywillig das empfangene Geld wieder zurück.

Einige andre Zeugnisse von der väterlichen Liebe des Churfürsten für seine Unterthanen, und insbesondre auch von seiner Fürsorge für die Armen, findet man in seinen letzten Willensverordnungen **). Die erste, die er 1493 vor seiner Abreise in das gelobte Land zurückließ, enthält blos fromme Stiftungen; in der zweyten aber von 1517, die er mit Wissen und Bewilligung seines Bruders Johann, den er zum Universalerben ernannte, errichtete, setzte er nicht nur verschiedene Spenden fest, die bey seinem Begräbniß unter die Armen sollten ausge-

*) a. a. O. S. 35. u. 38.

**) S. Schöttgens Dipl. Nachlese Th. II. S. 50.

theilt werden *), sondern verordnete zugleich, daß alles unnöthige Gepränge dabey sollte vermieden werden, indem er zugleich seinen Bruder bat, dasjenige, was man ihm sonst noch Gutes thun wollte, lieber unter seine armen Unterthanen zu vertheilen. Auch ermahnte er diesen: dafern sich jemand beklagen würde, daß ihm etwas durch seine Amtleute wäre genommen oder mit Unrecht entzogen worden wäre, ihm selbiges ohne Verzug wieder zurückzugeben, Land und Leute mit Steuern und andern Beschwerungen so viel möglich zu verschonen, und alle seine kundlichen und beweislichen Schulden redlich zu bezahlen. Sein drittes Testament von 1525 ist weniger merkwürdig, indem es blos einzelne Legate enthält; unter andern vermachte er das Schloß Jessen und eine jährliche Summe von 1000 Gulden an seine natürlichen Söhne, Fritz und Bastel, die er mit einer gewissen Anne Weller aus Mölsdorf erzeugt hatte **). Mit dem zweyten Testamente stimmt zum Theil wörtlich die errichtete letzte Willensverordnung Johann des Beständigen überein ***), die von ihm 1529 in manchen Stücken abgeändert wurde. Unter den eigenthümlichen Vorschriften derselben ist folgende eine der wichtigsten: „wir ordnen vnd schaffen, das vnsern Döchtern, sovil wir der hinder vns verlassen, wue sie elich werden, itzlicher zwenzig tau- 1516

*) Unter andern „sollten für 200 fl. funfzig gemein wollen Tuch schwarz und grau gekauft und armen Leuten, die des am nothdürftigsten seyn, und nicht nach Gunst, ausgeschnitten und je einem sieben Leipzisch Ellen, umb Gottes willen geben werden.“

**) S. Weinarts Historische Handbibliothek Th. 1. S. 220.

***) in Arndts neuen Archiv der Sächs. Geschichte. Th. 1. N. XI. S. 60.

sent gulden, nach herkommen vnd gewonheit des hawses zu Sachssen, zu heimstewer oder heyratgeld gereicht, darzu einer yeden, wie sich geboirt (gebührt) fürstliche kleidung, zierheit vnd kleynotter, mitgegeben werden sollen."

Dritter Abschnitt.

Johann der Beständige bis zu seinem Tod, den 16ten August 1532.

§. 16.

Auf Veranlassung der Bauernunruhen, die grösstentheils der Reformation zur Last gelegt wurden, hatten einige der heftigsten Gegner derselben unter den Reichsständen, Albrecht von Maynz, Joachim von Brandenburg, Heinrich von Braunschweig und Erich von Kalenberg eine Zusammenkunft zu Dessau gehalten, von welcher die Protestanten nicht ohne Grund sehr nachtheilige Folgen befürchteten, da zumal kurze Zeit darauf das Ausschreiben zu dem Augsburger Reichstage er-
1525 folgte, welches offenbar die Erneuerung des Wormser Edikts beabsichtigte. Daß vor der Hand die befürchtete Gefahr von Seiten des Reichstags abgewendet wurde, verdankte man vorzüglich der Thätigkeit des Landgrafen Philipp von Hessen, der zuerst eine persönliche Zusammenkunft mit dem Sächsischen Churprinzen, Johann

Friedrich, zu Friedewalde veranstaltete, wo man den wirksamen Entschluß faßte, sich in jener Angelegenheit der Unterstützung der gemäßigtern Reichsstände zu versichern *). Auch war er es eigentlich, der im folgenden Jahre, als sich die Gegenparthey immer mehr verstärkte, und die kaiserliche Macht, nach dem Madrider Frieden mit dem König von Frankreich, immer furchtbarer wurde, den Churfürsten zur Abschließung des folgereichen Torgauer Bundes bewog, wodurch sich beyde Theile zum gegenseitigen Beystand verpflichteten, wenn sie entweder wegen der Religion, oder unter irgend einem andern Vorwande angegriffen würden **). Bald darauf verlangten mehrere andre protestantische Reichsstände in den Bund aufgenommen zu werden, daher derselbe zu Magdeburg auf die Herzöge Philipp, Otto, Ernst und Franz von Braunschweig und Lüneburg, den Herzog Heinrich von Mecklenburg, den Fürsten Wolf zu Anhalt, die Grafen Gebhard und Albrecht zu Manßfeld, und die Stadt Magdeburg ausgedehnt wurde. Auch schloß der neue Herzog von Preußen, Albrecht von Brandenburg, einen besondern Vertrag mit dem Churfürsten, der von dem allgemeinen wenig unterschieden war ***). Nur nach großen Schwierigkeiten mochte sich der Churfürst zu diesen Schritten verstanden haben, da er dabey die Bedenklichkeiten seiner Theologen, deren Rathschläge er ge-

den 2. Nov. 1525

den 2. May 1526

den 12. Juni 1526

*) Seckendorf l. c. L. II. p. 42. u. Plank a. a. O. S. 365.

**) Hortleder Handlungen, Ausschreiben u. s. w. von den Ursachen des deutschen Kriegs Karl V. wider die Schmalkaldischen Bundesverwandten Th. 1. B. VIII. K. 2. S. 1490.

***) Hortleder a. a. O. K. 3. u. 4. S. 1492—1495.

gewöhnlich befolgte, zu überwinden hatte, die mehrere male alle Vertheidigungsanstalten, besonders gegen den Kaiser, für unstatthaft erklärten *). Ungeachtet dieses Bündnisses wurde der Friede noch einige Zeit lang in Teutschland erhalten, weil sich der Kaiser neue auswärtige Kriege zu unternehmen genöthigt sah. Auch endigten sich daher die neuen Reichstagsverhandlungen zu Speyer, mit dem für die Protestanten günstigen Schluß, daß bis zu einem freyen, allgemeinen, oder National-Concilio jeder Stand sich in Sachen, das Wormser Edikt betreffend, so verhalten sollte, wie er es vor Gott und dem Kaiser zu verantworten hoffte.

den 27. Aug. 1526

§. 17. Da der Churfürst von Sachsen vor der Hand von Seiten des Kaisers nichts zu befürchten hatte, so konnte er desto eher an die Ausführung eines Entwurfs denken, den die Zeitumstände schon längst nothwendig gemacht hatten. Es war nämlich schon seit dem Ende der Regierung Friedrich des Weisen durch die Vermischung der in den meisten Orten des Churfürstenthums eingeführten neuen Lehren und Gebräuche mit den alten vor der Reformation, eine solche Verwirrung des äußern Gottesdienstes entstanden, daß eine allgemeine Verbesserung und Einrichtung desselben unentbehrlich war. Zu diesem Behuf mußte von dem Regenten selbst eine Kir-

*) Noch in einem Bedenken von 1530 äußerten Luther und Melanchthon sonderbare Begriffe hierüber: „Es schicke sich nicht, behaupteten sie, daß jemand mit Gewalt des Kaisers Unterthanen wider den Kaiser ihren Herrn schützen sollte, so wenig als es sich schicken würde, wenn der Bürgermeister zu Torgau die Bürger mit Gewalt wider den Churfürsten von Sachsen schützen wollte.“

chenvisitation unternommen werden, da sich die Bischöfe, als die bisherigen Kirchenobern, die noch fest dem alten Glauben anhingen, hierzu nicht würden verstanden haben. Durch diese Unternehmung that man den ersten wichtigen Schritt zur Vereinigung der Kirchengewalt mit der Staatsgewalt, deren Rechtlichkeit sich um so weniger bezweifeln läßt, da die Oberherrschaft der Bischöfe von selbst wegfallen mußte, sobald die kirchliche Gesellschaft nicht mehr vorhanden war, die sich derselben unterworfen hatte. Zu den Vorbereitungen der Visitation, die man schon zu Anfange des Jahres 1527 findet, gehörte die Entwerfung eines von Philipp Melanchthon abgefaßten Unterrichts für die Visitatoren, welcher die gleichförmige Lehrnorm für Kirchen und Schulen enthielt*), und sich diesem Zwecke gemäß vorzüglich auf solche Grundsätze beschränkte, die zum Gegenstand des öffentlichen Vortrags gemacht werden sollten. Außer diesem Unterricht erhielten die Visitatoren eine Instruktion, welche den äußern Gottesdienst und die Kirchendisciplin betraf, und gemeinschaftlich von den Räthen und Theologen des Churfürsten mit vieler Klugheit und Billigkeit entworfen wurde **). Eine der wichtigsten Einrichtungen für die künftige Kirchenverfassung, war die Anordnung von Inspek-

*) S. die Churſächsischen Visitationsartikel, verfaßt von Philipp Melanchthon, lateinisch und deutsch, mit einer Vorrede von G. Th. Strobel, Altenb. 1776. 8. Zuerst hat Melanchthon diese Artikel lateinisch entworfen, und in dieser Sprache kamen sie auch 1527, jedoch ohne sein Wissen, heraus; erst in dem folgenden Jahre erschienen sie, mit Genehmigung des Churfürsten und nach Luthers Censur, in Teutscher Sprache.

**) Seckendorf l. c. p. 100.

toren oder Superintendenten, zur Aufsicht über einen gewissen Distrikt, die aus den Predigern der größern Städte erwählt wurden. Von den Kirchengütern sollten die Visitatoren eine genaue Erkundigung einziehen, und ihre Einkünfte zur Besoldung von Kirchen- und Schuldienern verwenden, den Ueberschuß aber zum Besten der ärmern Patrone, zu Stipendien für ihre studierenden Söhne, oder zu Ausstattungen ihrer Töchter. Auch sollten diejenigen Prediger, welche bey dem alten Glauben beharrten, eine lebenslängliche Versorgung aus dem Kirchenvermögen erhalten. Die Aufhebung der Klöster wurde nicht befohlen, auch hatte sich Luther schon 1525 erklärt, daß man die Mönche oder Nonnen, die Alters oder Gewissens halber nicht austreten wollten, ja nicht ausstoßen und unfreundlich behandeln sollte *). — Diesen Grundsätzen gemäß wurde wirklich von der Visitation verfahren. Die Glieder der Visitation, die theils geistlichen, theils weltlichen Standes waren, vertheilten sich in drey Distrikte, den Churkreis, Thüringen und das Osterland, und brauchten beynahe drey Jahre zur Vollziehung ihres Geschäfts, womit 1527 der Anfang gemacht wurde, und welchem die Bischöfe blos ohnmächtige Klagen entgegensetzten **).

§. 18. Mitten unter diesen Fortschritten der Reformation hatte sich eine Begebenheit ereignet, welche

*) In der Vorrede zu einer Ordnung, welche der Rath des Städtchens Leisnig, die Edelleute und die Bewohner einiger benachbarten Dörfer unter Bestätigung des Churfürsten über die Verwaltung der Kirchengüter entworfen hatten, beym Seckendorf l. c. p. 237.

**) S. A. G. Rosenbergs histor. Abhandl. über die erste Kirchenvisitation in der evangel. Kirche. Breslau 1754. 8.

die Erbitterung beyder Religionstheile mehr als irgend eine vorhergehende vergrößerte. — D. Otto von Pack, Rath und Kanzleyverweser beym Herzog George dem Bärtigen, der von dem Herzoglichen Hofe beleidigt war, hatte dem Landgrafen Philipp von Hessen Nachricht von einem Bündnisse gegeben, welches sein Herr mit dem König Ferdinand, den Churfürsten von Maynz und Brandenburg, dem Erzbischof von Salzburg, den Bischöfen von Bamberg und Würzburg, und den Herzogen von Bayern zu Breslau eingegangen wäre, und das theils die Unterdrückung der protestantischen Lehre beabsichtige, theils die Eroberung der Churſächsischen und Hessischen Länder, von welchen die meisten, auf den Fall, daß ihre Fürsten der Evangelischen Lehre nicht entsagen würden, dem Herzog George selbst zu Theil werden sollten *). Um sich von der Wahrheit dieses Vorgebens zu unterrichten, kam der Landgraf selbst nach Dreßden, wo ihm Pack eine Kopie, die mit des Herzogs Georg Petschaft und Kanzleysiegel versehen war, vorzeigte, und zugleich versprach, gegen 4000 Gulden das Original selbst zu verschaffen. Ohne erst die Auslieferung desselben abzuwarten, eilte der Landgraf nach Weimar, um dem Churfürsten die wichtige Entdeckung mitzutheilen, und ihm einen schnell entworfenen Vertheidigungsplan vorzulegen. In der ersten Bestürzung ließ sich der Churfürst zur Genehmigung desselben bewegen, und es wurde daher den 9ten März 1528 ein Vertrag von ihnen unterzeichnet, worin sie sich verpflichteten: daß sie eine Armee von 26000 Mann zusammenbringen und 60000 Gulden zu den Kriegskosten bereit halten wollten. Der König

den 12. May 1527

*) S. die Formel des Bündnisses beym Hortleder Th. 1. B. 2. K. 1. S. 776 — 780.

toren oder Superintendenten, zur Aufsicht über einen gewissen Distrikt, die aus den Predigern der größern Städte erwählt wurden. Von den Kirchengütern sollten die Visitatoren eine genaue Erkundigung einziehen, und ihre Einkünfte zur Besoldung von Kirchen- und Schuldienern verwenden, den Ueberschuß aber zum Besten der ärmern Patrone, zu Stipendien für ihre studierenden Söhne, oder zu Ausstattungen ihrer Töchter. Auch sollten diejenigen Prediger, welche bey dem alten Glauben beharrten, eine lebenslängliche Versorgung aus dem Kirchenvermögen erhalten. Die Aufhebung der Klöster wurde nicht befohlen, auch hatte sich Luther schon 1525 erklärt, daß man die Mönche oder Nonnen, die Alters oder Gewissens halber nicht austreten wollten, ja nicht ausstoßen und unfreundlich behandeln sollte *). — Diesen Grundsätzen gemäß wurde wirklich von der Visitation verfahren. Die Glieder der Visitation, die theils geistlichen, theils weltlichen Standes waren, vertheilten sich in drey Distrikte, den Churkreis, Thüringen und das Osterland, und brauchten beynahe drey Jahre zur Vollziehung ihres Geschäfts, womit 1527 der Anfang gemacht wurde, und welchem die Bischöfe blos ohnmächtige Klagen entgegensetzten **).

§. 18. Mitten unter diesen Fortschritten der Reformation hatte sich eine Begebenheit ereignet, welche

*) In der Vorrede zu einer Ordnung, welche der Rath des Städtchens Leisnig, die Edelleute und die Bewohner einiger benachbarten Dörfer unter Bestätigung des Churfürsten über die Verwaltung der Kirchengüter entworfen hatten, beym Seckendorf l. c. p. 237.

**) S. A. G. Rosenbergs histor. Abhandl. über die erste Kirchenvisitation in der evangel. Kirche. Breslau 1754. 8.

die Erbitterung beyder Religionstheile mehr als irgend eine vorhergehende vergrößerte. — D. Otto von Pack, Rath und Kanzleyverweser beym Herzog George dem Bärtigen, der von dem Herzoglichen Hofe beleidigt war, hatte dem Landgrafen Philipp von Hessen Nachricht von einem Bündnisse gegeben, welches sein Herr mit dem König Ferdinand, den Churfürsten von Maynz und Brandenburg, dem Erzbischof von Salzburg, den Bischöfen von Bamberg und Würzburg, und den Herzogen von Bayern zu Breslau eingegangen wäre, und das theils die Unterdrückung der protestantischen Lehre beabsichtige, theils die Eroberung der Churſächsischen und Hessischen Länder, von welchen die meisten, auf den Fall, daß ihre Fürsten der Evangelischen Lehre nicht entsagen würden, dem Herzog George selbst zu Theil werden sollten *). Um sich von der Wahrheit dieses Vorgebens zu unterrichten, kam der Landgraf selbst nach Dreßden, wo ihm Pack eine Kopie, die mit des Herzogs Georg Petschaft und Kanzleysiegel versehen war, vorzeigte, und zugleich versprach, gegen 4000 Gulden das Original selbst zu verschaffen. Ohne erst die Auslieferung desselben abzuwarten, eilte der Landgraf nach Weimar, um dem Churfürsten die wichtige Entdeckung mitzutheilen, und ihm einen schnell entworfenen Vertheidigungsplan vorzulegen. In der ersten Bestürzung ließ sich der Churfürst zur Genehmigung desselben bewegen, und es wurde daher den 9ten März 1528 ein Vertrag von ihnen unterzeichnet, worin sie sich verpflichteten: daß sie eine Armee von 26000 Mann zusammenbringen und 60000 Gulden zu den Kriegskosten bereit halten wollten. Der König

den 12. May 1527

*) S. die Formel des Bündnisses beym Hortleder Th. 1. B. 2. K. 1. S. 776 – 780.

toren oder Superintendenten, zur Aufsicht über einen gewissen Distrikt, die aus den Predigern der größern Städte erwählt wurden. Von den Kirchengütern sollten die Visitatoren eine genaue Erkundigung einziehen, und ihre Einkünfte zur Besoldung von Kirchen- und Schuldienern verwenden, den Ueberschuß aber zum Besten der ärmern Patrone, zu Stipendien für ihre studierenden Söhne, oder zu Ausstattungen ihrer Töchter. Auch sollten diejenigen Prediger, welche bey dem alten Glauben beharrten, eine lebenslängliche Versorgung aus dem Kirchenvermögen erhalten. Die Aufhebung der Klöster wurde nicht befohlen, auch hatte sich Luther schon 1525 erklärt, daß man die Mönche oder Nonnen, die Alters oder Gewissens halber nicht austreten wollten, ja nicht ausstoßen und unfreundlich behandeln sollte *). — Diesen Grundsätzen gemäß wurde wirklich von der Visitation verfahren. Die Glieder der Visitation, die theils geistlichen, theils weltlichen Standes waren, vertheilten sich in drey Distrikte, den Churkreis, Thüringen und das Osterland, und brauchten beynahe drey Jahre zur Vollziehung ihres Geschäfts, womit 1527 der Anfang gemacht wurde, und welchem die Bischöfe blos ohnmächtige Klagen entgegensetzten **).

§. 18. Mitten unter diesen Fortschritten der Reformation hatte sich eine Begebenheit ereignet, welche

*) In der Vorrede zu einer Ordnung, welche der Rath des Städtchens Leisnig, die Edelleute und die Bewohner einiger benachbarten Dörfer unter Bestätigung des Churfürsten über die Verwaltung der Kirchengüter entworfen hatten, beym Seckendorf l. c. p. 237.

**) S. A. G. Rosenbergs histor. Abhandl. über die erste Kirchenvisitation in der evangel. Kirche. Breslau

die Erbitterung beyder Religionstheile mehr als irgend eine vorhergehende vergrößerte. — D. Otto von Pack, Rath und Kanzleyverweser beym Herzog George dem Bärtigen, der von dem Herzoglichen Hofe beleidigt war, hatte dem Landgrafen Philipp von Hessen Nachricht von einem Bündnisse gegeben, welches sein Herr mit dem König Ferdinand, den Churfürsten von Maynz und Brandenburg, dem Erzbischof von Salzburg, den Bischöfen von Bamberg und Würzburg, und den Herzogen von Bayern zu Breslau eingegangen wäre, und das theils die Unterdrückung der protestantischen Lehre beabsichtige, theils die Eroberung der Churſächsischen und Hessischen Länder, von welchen die meisten, auf den Fall, daß ihre Fürsten der Evangelischen Lehre nicht entsagen würden, dem Herzog George selbst zu Theil werden sollten *). Um sich von der Wahrheit dieses Vorgebens zu unterrichten, kam der Landgraf selbst nach Dreßden, wo ihm Pack eine Kopie, die mit des Herzogs Georg Petschaft und Kanzleysiegel versehen war, vorzeigte, und zugleich versprach, gegen 4000 Gulden das Original selbst zu verschaffen. Ohne erst die Auslieferung desselben abzuwarten, eilte der Landgraf nach Weimar, um dem Churfürsten die wichtige Entdeckung mitzutheilen, und ihm einen schnell entworfenen Vertheidigungsplan vorzulegen. In der ersten Bestürzung ließ sich der Churfürst zur Genehmigung desselben bewegen, und es wurde daher den 9ten März 1528 ein Vertrag von ihnen unterzeichnet, worin sie sich verpflichteten: daß sie eine Armee von 26000 Mann zusammenbring[illegible] und 60000 Gulden zu den Kriegskosten b[illegible] h[illegible] [illegible]er König

den 12. May 1527

*) S. die F[illegible] L. B. [illegible]

von Pohlen und der Herzog von Preußen sollten zu einem Einfall in die Länder des Königs Ferdinand und des Churfürsten von Brandenburg gereizt, die Herzoge von Lüneburg, Pommern und Mecklenburg, und die Stadt Magdeburg um Hülfe gebeten, und der Markgraf Georg von Brandenburg bewogen werden, die Fränkischen Bischöfe zu beschäftigen, oder wenigstens neutral zu bleiben. Auch hofften sie den König von Dänemark zum Beytritt zu bewegen, und die Reichsstädte vom Schwäbischen Bunde abzuziehen, der außerdem leicht von dem König Ferdinand zu ihrem Nachtheil gebraucht werden konnte *).

Hätte der Churfürst seine Theologen vor Eingehung des Bündnisses gefragt, so würden sie ihm selbiges gewiß ganz widerrathen haben: jetzt aber bestanden sie wenigstens darauf: daß die vermeintlichen Feinde wegen des Entwurfs, den man ihnen zur Last legte, gefragt werden sollten, ehe man sie angriff **). Der Landgraf, der schon große Zurüstungen gemacht hatte, war zwar andrer Meynung, sahe sich aber doch zur Nachgiebigkeit genöthigt, weil er außerdem Gefahr lief, den einzigen Bundesgenossen zu verlieren, auf den er rechnen konnte.

den 17. May 1528 Er schrieb daher zuerst an seinen Schwiegervater, den Herzog Georg von Sachsen, und machte diesem die Entdeckung des Breslauer Bundes, mit Beyfügung einer Kopie desselben, bekannt ***); auch erließ er gleich dar-

*) Diese Bundesformel ist blos aus dem beym Seckendorf l. c. L. II. p. 95. befindlichen Auszuge bekannt.

**) Plank a. a. O. Th. 2. S. 415 — 417.

***) Hortleder a. a. O. K. 2. S. 780.

auf ein allgemeines Manifest *) wegen der Ursachen seiner Kriegsrüstungen, welches um so nöthiger war, weil man diese schon auf verschiedne Weise gemißdeutet hatte. Dagegen erklärten der Herzog Georg und alle Fürsten, die mit ihm in Verbindung stehen sollten, einmüthig: daß der angebliche Breslauer Bund nie existirt habe, und verlangten zugleich, daß der Landgraf denjenigen nennen sollte, der diese Geschichte erdichtet hätte, weil sie sonst würden glauben müssen, daß sie seine eigne Erfindung sey **). Um diesen Verdacht von sich abzuwenden und sich selbst Licht zu verschaffen, nannte der Landgraf den Verräther, ließ ihn, da er zu ihm geflohen war, gefangen setzen, und durch die Kommissarien der beschuldigten Stände verhören. Bey dieser Vernehmung ***) beharrte Pack darauf: es sey das Bündniß nicht erdichtet, und das Original desselben wirklich im Dreßdner Archive vorhanden: er habe es selbst in Händen gehabt, allein einige Zeit darauf, als er es wieder gesucht, hätte er das Instrument zerrissen, und das Siegel des Herzogs George zerbrochen gefunden, weil dieser von dem Bunde wieder abgetreten sey. Die dem Landgrafen vorgezeigte Kopie, gestund er selbst deswegen vernichtet zu haben, weil er das daran hängende Siegel nicht wieder habe in Ordnung bringen können. Zugleich

den 22. May 1526

*) a. a. O. S. 775.

**) S. Hortleder a. a. O. S. 781. und ebendas. K. 3—8., wo man die deshalb ergangenen Schreiben findet.

***) Acta von D. Packens Abhörung in Joh. Wilh. Hofmanns Sammlung ungedruckter Nachrichten, Documente u. s. w. (Halle 1736 u. 37. 2 B. 8.) Th. 1. No. 2. S. 69. u. f.

nannte er auch den Schreiber dieser Kopie, der aber, nach Angabe der Sächsischen Kanzley, wegen Schulden abgesetzt und nicht mehr aufzufinden war. Alle diese Umstände erbot er sich auch auf der Folter zu behaupten, wenn sich der Kanzler des Herzogs Georg derselben gleichfalls unterwerfen würde. Da durch diese Aussage allein das Breslauer Bündniß nicht erwiesen wurde, so verjagte der Landgraf den Otto von Pack aus seinen Ländern, legte aber nicht eher die Waffen nieder, bis ihm der Churfürst von Maynz und die Bischöfe von Bamberg und Würzburg 100,000 Thaler für die Kriegskosten bezahlt hatten. Der unglückliche Pack wurde von dem Herzog Georg so lange verfolgt, bis er ihn endlich 1536 in den Niederlanden entdeckte, und seine Hinrichtung bewirkte. Wenn auch das Geständniß des Betrugs, das er damals auf der Folter ablegte *), gegründet ist, so kann es doch eben deswegen, weil es erzwungen war, als kein vollgültiger Beweis angeführt werden, und es bleibt daher die Meynung immer die wahrscheinlichste, daß irgend ein geheimer Plan im Werke war, der aber seine vollkommne Reife noch nicht mochte erlangt haben **).

*) Seckendorf l. c. p. 98. Man vergl. Heinrichs Reichshistorie Th. 5. S. 244.

**) Schmidt in seiner Geschichte der Teutschen Th. 5. S. 201. behauptet: daß man keine Spuren von einer zu Breslau gehaltnen Zusammenkunft derjenannten Fürsten findet; allein der Herzog Georg gestand öffentlich, daß er um diese Zeit mit dem Herzog Erich von Braunschweig zu Breslau gewesen sey; und der Churfürst von Brandenburg sagte blos: daß der mehrere Theil derselben nicht zu Breslau gewesen, noch, seines Wissens, Botschaft daselbst gehabt habe. S. Heinrich a. a. O. S. 244. Man vergleiche überdies die Ehrenrettung D. Ottens v. Pack in Wiedeburgs

§. 19. Auf dem Reichstage zu Speyer, der 1529 gehalten wurde, zeigte sich die Erbitterung der katholischen Stände gegen die protestantischen so deutlich, daß sie selbst die gewöhnlichsten Förmlichkeiten des Ceremoniels gegen sie vernachläßigten *). Die wichtigste Folge davon war der durch die Mehrheit der Stimmen zu Stande gebrachte Reichsschluß: „daß bis zur Entscheidung einer Kirchenversammlung diejenigen Stände, die bisher das Wormser Edikt befolgt hätten, auch ferner dabey beharren und ihre Unterthanen dazu anhalten, die andern Stände aber, in deren Landen die neue Lehre eingeführt und ohne Gefahr nicht abgeschafft werden könnte, bis zum künftigen Concilio sich aller weitern Neuerungen enthalten, und die Messe nicht verbieten sollten.“ Die Protestanten, welche in diesen Schluß nicht einwilligen wollten, legten dagegen die merkwürdige Protestation ein, von der sie ihren Namen erhielten, und appellirten zugleich an den Kaiser und an das versprochene künftige Concilium, auch machten der Churfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen nach ihrer Zurückkunft diese Appellation in ihren Ländern bekannt **).

den 19. Apr. 1529

den 25. Apr. 1529

Sammlung vermischter Anmerkungen aus dem Staatsrechte und den Geschichten. (Halle, 1751. 8.)

*) S. Seckendorf l. c. L. II. p. 129, wo man den Auszug aus einem Briefwechsel des Churfürsten mit seinem Sohne Johann Friedrich findet, in welchem sich erstrer darüber beschwert, daß ihn noch kein katholischer Reichsstand besucht habe. Auch sieht man aus diesem Briefwechsel, daß Johann Friedrich, der wahrscheinlich während der Abwesenheit seines Vaters die Regierungsgeschäfte besorgte, nebst einigen Räthen ein Gutachten ausstellte, wie man die drohende Gefahr von Seiten der Katholiken abwenden könnte.

**) J. J. Müllers Historie von der evangelischen Stände

Noch kam auf demselben Reichstage eine Angelegenheit zur Sprache, welche ein mit der Erzmarschallwürde verbundenes Vorrecht des Churfürsten von Sachsen betraf. Es war nämlich schon seit dem Anfange dieses Jahrhunderts zwischen diesem und dem Churfürsten von Maynz als Erzkanzler des Reichs darüber ein lebhafter Streit entstanden, welcher von beyden auf Reichsständischen Versammlungen die Umfrage wegen der Stimmen in dem Churfürstlichen Collegio und bey gemeinen Versammlungen aller Stände halten sollte. Maynz hatte anfangs vorgewendet, es habe sich Chursachsen durch „einen genugsamen Schein“ dieses Vorrechts begeben.
1510 Friedrich der Weise verlangte die Vorzeigung desselben, und protestirte gegen die von Churmaynz fortgesetzte Ausübung des streitigen Rechts. Nach verschiedenen Weitläuftigkeiten, die hierüber entstanden, producirte endlich
1521 Churmaynz auf dem Reichstage zu Worms eine alte Registratur von 1487, deren Aechtheit aber von Chursachsen angefochten wurde *). Der Kaiser gab hierauf einen Interimsabschied, wie es wegen der Umfrage auf dem damaligen Reichstage sollte gehalten werden **), zugleich aber verordnete er auch zur künftigen Entscheidung der Sache eine Kommission, die aus dem Churfürsten Ludwig von der Pfalz, dem Bischof Christoph zu Augs-

Protestation und Appellation wider und von dem Reichsabschiede zu Speyer. (Jena 1705. 4.) S. 126.

*) Joachim Müller von dem alten Streit und darauf erfolgten Vergleich zwischen Churmaynz und Chursachsen, wegen der Umfrage auf Reichstägen in dessen Staatskabinet, 8te Eröffn. K. 1. S. 1 – 22.

**) a. a. O. S. 39.

burg, und dem kaiserlichen Rath, D. Gregor Lamparter, bestehen sollte *). Beyde Partheyen überreichten derselben zwey Sätze, worauf ihnen der Beweis derselben auferlegt wurde. Als aber Maynz nach dem abgelaufenen Beweistermine noch Zeugen produciren wollte, so entstanden darüber so lebhafte Differenzen, daß die Kommission ohne Wirkung blieb **). Auf den folgenden Reichstägen kam zwar der Streit wieder in Anregung, erst 1526 aber wurde mit Einwilligung beyder Theile eine neue Kommission auf den Churfürsten von der Pfalz und den Markgrafen Ernst von Baden erkannt ***), die mit Abhörung der noch rückständigen Zeugen den Anfang machte. Auf dem gegenwärtigen Reichstage zu Speyer sollte dieses Geschäft fortgesetzt werden; allein durch die eifrigen Bemühungen des Churfürsten von der Pfalz kam folgender Vertrag zu Stande †), wodurch diese Irrungen gänzlich beygelegt wurden: den 25. Apr. 1529

1) Sollte der Churfürst von Sachsen, oder statt seiner der Reichserbmarschall, oder Untermarschall dann die Umfrage halten, wenn der Kaiser und die Stände in gemeiner Versammlung gegenwärtig wären, ein Fall, der damals noch häufiger, als in den folgenden Zeiten eintrat.

*) a. a. O. S. 42.

**) a. a. O. S. 47 — 113.

***) a. a. O. S. 163.

†) Beym Müller a. a. O. S. 100. u. f. auch in Schmaus Corp. juris publ. acad. p. 103.

2) Im Churfürstenrath sollte der Churfürst von Maynz die Umfrage vornehmen, jedoch dergestalt, daß zuletzt der Churfürst von Sachsen oder dessen Gesandtschaft die Maynzische Stimme aufzurufen berechtigt wäre.

3) Auf Ausschußtägen sollten Maynz und Sachsen von Tag zu Tag abwechseln; jedoch dann einer allein zur Umfrage berechtigt seyn, wenn der andre abwesend wäre *).

§. 20. Gleich nach Beendigung des Reichstags zu Speyer schickten die protestirenden Stände eine Gesandtschaft an den Kaiser, der eben damals von Spanien nach Italien gekommen war, und sich zu einer Reise nach Teutschland anschickte. Sie traf ihn zu Piacenza, und erhielt hier auf die übergebene Protestation die Antwort: daß die Protestanten davon abstehen, und den durch die Mehrheit der Stände gemachten Abschied annehmen und genau befolgen sollten, mit der Warnung: „daß, wo sie darüber ferner ungehorsam erscheinen würden, er nicht umgehen möchte, zur Erhaltung schuldigen Gehorsams im heiligen Reiche, gegen sie ernstliche Strafe vorzunehmen.“ Auch ließ sogar Karl V. die Gesandten einige Zeit verhaften, als sie es wagten, ihm die Speyersche Appellation zu übergeben **).

im Aug. 1529

den 2. Oct. 1529

den 13. Oct.

*) In von Römers Churf. Staatsrecht Th. 1. S. 413. wird behauptet: daß in diesem Vertrag noch ein Punkt wegen der Umfrage in dem Reichsfürstenrathe enthalten sey; allein dieser Gegenstand ist gar nicht berührt, wahrscheinlich deswegen, weil Churmaynz nie Ansprüche darauf gemacht hatte.

**) J. J. Müllers Historie von der Evangelischen Stände

Auf der nämlichen Versammlung der protestantischen Stände, welche, wegen Abschickung dieser Gesandtschaft an den Kaiser, zu Nürnberg war gehalten worden, hatte man auch schon auf den folgenden Monath eine neue Versammlung zu Rodach im Koburgischen angesetzt, um daselbst ernstliche Anstalten zur gemeinschaftlichen Vertheidigung zu verabreden. Auch wurde hier wirklich schon der Entwurf zu einem Bündnisse gemacht, nach welchem man sich vereinigen wollte, einander aus allen Kräften beyzustehen, wenn einer oder der andre des Glaubens halber angefallen würde. Allein die Vollziehung desselben kam nicht zu Stande, weil der Churfürst auf Luthers Anrathen die Städte Straßburg und Ulm, welche sich zur Zwinglischen Lehre vom Abendmahle bekannten, davon ausschließen wollte *). Diese Zusammenkunft ging daher fruchtlos auseinander, doch wurde zuvor ein andrer Konvent zu Schwabach anberaumt. Ehe sich dieser wieder versammelte, gab sich der Landgraf die größte Mühe, den Churfürsten auf andre Gesinnungen zu bringen, indem er ihm mit Nachdruck die Gefahren vorstellte, welche damals den Evangelischen von allen Seiten zu drohen schienen, und ihn beschwor, die Sicherheit und die Erhaltung der ganzen Parthey, ja der ganzen großen Sache des Evangelii, nicht wegen eines einzigen streitigen

im May 1529

Protestation S. 211. Zwey Gesandte, Ehinger und Frauentraut, wurden nach 18 Tagen wieder entlassen; der dritte aber, Michael von Kaden, sollte bis auf weitern Befehl im Arrest bleiben, weil er dem Kaiser im Namen des Landgrafen ein kleines Buch überreicht hatte, das einen kurzen Begriff der christlichen Lehre enthielt, und dem Kaiser sehr mißfiel: doch rettete er sich durch die Flucht.

*) Müller a. a. O. S. 230.

Punktes auf das Spiel zu setzen *). Allein alle diese Vorstellungen waren vergebens, und die Theologen des Churfürsten gaben ihm den Rath, daß er gleich bey der Eröffnung des neuen Konvents allen Anwesenden Glaubensartikel vorlegen sollte, die sie zuvor unterschreiben müßten, ehe sie zur Theilnahme an dem Bunde zugelassen würden **). Dieser Vorschlag wurde genehmigt und hiernach die gemeinschaftliche Instruktion der Sächsischen und Markgräflich Brandenburgischen Gesandten abgefaßt,
im Sept. 1529 die auf einer persönlichen Zusammenkunft des Churfürsten mit dem Markgrafen Georg von Brandenburg zu Schlaitz entworfen wurde ***). Als nun in der Mitte des Octobers der Konvent zu Schwabach wirklich eröffnet wurde, so erstaunten die Gesandten der Städte, auf deren Ausschließung es abgesehn war, über die unerwartete Forderung, und entschuldigten sich mit Mangel an Instruktion. Man nahm ihre Entschuldigung an, und es wurde daher ohne irgend eine weitere Berathschlagung ein neuer Konvent zu Schmalkalden verabredet, der in der Mitte des Decembers gehalten werden sollte ****). Von dieser Zusammenkunft hätte man sich um so mehr einen glücklichen Ausgang versprechen sollen, weil die Pro-

*) S. das Schreiben des Landgrafen an den Churfürsten sub dato Sonntags nach Margarethen 1529. a. a. O. S. 256. u. f.

**) Hieraus entstanden die so genannten Schwabacher Artikel, von welchen die Torgauer, die bey der Augsburgischen Confession zum Grunde gelegt wurden, blos eine Verbesserung sind.

***) S. dieselbe beym Müller S. 281.

****) a. a. O. S. 303.

testanten unterdessen Nachricht von der ungünstigen Aufnahme ihrer an den Kaiser geschickten Gesandtschaft erhielten, und der Landgraf von Hessen dem Churfürsten abermals durch einen besonders abgeschickten Gesandten, Siegmund von Boyneburg, die drohende Gefahr auf das dringendste vorstellte *), welches denn auch schon so viel gewirkt hatte, daß er den nach Schmalkalden angesetzten Konvent einige Wochen früher eröffnen ließ. Und doch wurde auch diesmal nichts beschlossen, weil sich die Wittenberger Theologen in einem ihnen abgeforderten Gutachten **) sehr nachdrücklich gegen den Krieg und das Bündniß erklärten: „Lieber (sagten sie unter andern) möchten sie zehnmal todt seyn, dann solch Gewissen haben, daß das Evangelium sollte eine Ursache gewesen seyn, einiges Bluts oder Schadens.“ Der Churfürst beharrte daher auf der unbedingten Annahme der Schwabacher Artikel ***), welches die Abschließung des Bundes nothwendig verhindern mußte. Auch wurde sogar auf sein Verlangen ausdrücklich festgesetzt, daß bey dem künftigen Bundestage zu Nürnberg diejenigen Städte, welche jene Artikel nicht annehmen könnten, ganz wegbleiben möchten †). Dies geschah wirklich, als die angesetzte Versammlung im Jan. des folgenden Jahres gehalten wurde; die anwesenden Stände aber konnten sich zu nichts anders, als zu einer neuen Gesandschaft an den Kaiser

den 29. Nov. 1529

den 18. Nov.

*) S. die Instruktion desselben in Luthers Werken (Hall. Ausg.) Th. 16. S. 686.

**) Beym Hortleder Th. 2. B. 1. K. 3. S. 2.

***) Müller S. 331.

†) a. a. O. S. 332.

entschließen *), so wenig Nutzen man sich auch davon versprechen konnte.

§. 21. Bey der damaligen Uneinigkeit und Unentschlüssigkeit, die unter den Protestanten herrschte, und bey dem bisherigen Betragen des Kaisers hätte man gewiß erwarten sollen, daß selbiger nunmehr nicht länger anstehen würde, gewaltsame Maaßregeln zu ihrer Unterdrückung zu ergreifen. Allein gegen alle Erwartung erden 21. Jan. 1530 ließ er zu Anfange des folgenden Jahres ein sehr gemäßigtes Ausschreiben des Inhalts: daß auf einem Reichstage, den er am 8ten April d. J. eröffnen wolle, eines jeden Meynung und Lehre in Liebe gehört, geprüft und erwogen, auch an einer gütlichen Vereinigung gearbeitet werden sollte. So oft man auch versucht hat, diese unerwartete Mäßigung des Kaisers aus tief angelegten Entwürfen zu erklären, so finden sich doch dafür keine hinlänglichen historischen Zeugnisse; es ist daher wahrscheinlicher, daß er sich entweder durch eignes Nachdenken, oder durch die Vorstellungen seines staatsklugen Ministers Gattinara überzeugt hatte, wie sehr er hierdurch, ohne seinem Ansehn etwas zu vergeben, in den Augen von ganz Teutschland gewinnen mußte **): auch wäre überdies der Zeitpunkt zu einem Angriff der Protestanten damals nicht glücklich gewählt gewesen, indem der Türkische Kayser Solymann, der schon seit einiger Zeit in Krieg mit dem Oestreichischen Hause verwickelt war, die Waffen noch immer nicht niedergelegt hatte. Die protestantischen Stände waren ungewiß über die wahren Triebfe-

*) a. a. O. S. 348.

**) S. Heinrichs Reichshistorie B. 5. S. 276.

dern jener kaiserlichen Erklärung, und mochten sogar auf dem ausgeschriebenen Reichstage einige Gefahr für ihre Person besorgen. Es berathschlagte sich daher der Churfürst sehr ernstlich mit seinen Räthen, ob er es wagen könnte nach Augsburg zu gehen, und selbst der Landgraf von Hessen, dem es sonst an Entschlossenheit noch weniger als jenem fehlte, war anfangs zweifelhaft, welche Parthie er ergreifen sollte: allein an dem Sächsischen Hofe stimmte der Kanzler Brück für die bejahende Meynung, und mit Recht wurde sein Rath befolgt, weil man im entgegengesetzten Falle dem Kaiser einen neuen Vorwand zur Beschwerde, und zugleich einen Beweis von furchtsamer Schwäche gegeben hätte *). Sobald der Churfürst seinen Entschluß gefaßt hatte, gab er den Wittenberger Theologen den Auftrag, einen kurzen Entwurf der Evangelischen Hauptlehren aufzusetzen **). Sie vereinigten sich hierauf, keine neuen Artikel aufzusetzen, sondern blos die Schwabacher mit einigen Abänderungen ihrem Landesherrn zu übergeben. Dies geschah zu Torgau, und eben davon erhielten diese Artikel ihren Namen. Ehe der Churfürst seine Reise nach Augsburg wirklich antrat, setzte er zur Landesregierung außer seinen bisherigen Räthen folgende adliche Personen zu Torgau nieder: Heinrichen von Einsiedel, Kasparn von Minkwitz, Dietrichen von Weisenbach, Nikoln von Ende und Wolfen von Weißbach. Auch erließ er zugleich für seine in Thüringen gelegnen Länder den Befehl: „daß, wenn schwere und sorgliche Sachen fürfielen, daß seine Hofräthe zu Tor-

*) Müller a. a. O. S. 430. u. f. Seckendorf L. II. p. 152. u. Plank a. a. O. B. 3. Th. 1. S. 21.

**) Müller a. a. O. S. 438.

gau nicht förderlich möchten erlangt werden" sich die dasigen Unterthanen an den Grafen Günther von Schwarzburg und einige ihm zugeordnete Räthe und Amtleute wenden sollten *).

Melanchthon, Spalatin und Jonas begleiteten den Churfürsten nach Augsburg, Luthern aber ließ er in Koburg zurück, weil er es nicht wagen wollte, ihn als einen Geächteten auf den Reichstag zu bringen. Da der Kaiser mit seiner Ankunft zögerte, so schickte ihm der Churfürst Hansen von Dolzig, und später den Sebastian und Joachim von Pappenheim und Johann von Minkwitz entgegen, um ihm wo möglich günstige Gesinnungen gegen sich und die gemeine Sache der Protestanten beyzubringen **); allein die eifrigsten katholischen Fürsten, als der Herzog Georg von Sachsen und der Churfürst Joachim von Brandenburg waren glücklicher in ihren entgegengesetzten Bemühungen. Denn noch vor seiner Ankunft in Augsburg schickte der Kaiser die Grafen von Nassau und Newenar an den Churfürsten, die ihm den Unwillen des Kaisers wegen seines Ungehorsams gegen das Wormser Edikt und über die eingegangenen Verbindungen mit andern Protestanten deutlich genug zu erkennen gaben, und sich besonders auch darüber beschweren muß-

*) Müller a. a. O. S. 460—464.

**) Seckendorf L. II. p. 156. Nach Müller S. 477. verlangte der Kaiser, daß der Churfürst selbst nach Inspruck kommen sollte, welches dieser aber aus verschiedenen Ursachen besonders deswegen ausschlug, weil „es nicht wohl ziemlich sey, außerhalb gemeiner Fürhaltung vorhero Unterrede und Beschluß in den Reichssachen vornehmen zu lassen."

ten, daß er seinen mitgebrachten Theologen erlaubte, öffentlich in Augsburg zu predigen *). Dagegen erklärte der Churfürst mit vieler Freymüthigkeit: daß Friedrich der Weise das Wormser Edikt nie angenommen hätte, daß er sich selbst in Religions- und Gewissensachen durch Edikte nicht würde binden lassen, und daß ihn die Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung zu der Verbindung mit andern Ständen nöthige **); auch ließ er die Lutherischen Predigten zu Augsburg nach wie vor ihren Fortgang nehmen, bis man endlich nach der Ankunft des Kaisers die Uebereinkunft traf, daß das Predigen allen in der Stadt befindlichen Theologen, zu welcher Parthie sie gehören möchten, ohne Ausnahme verboten, und eigne Prediger von dem Kaiser ernannt werden sollten, die allein während dem Reichstage die Kanzel betreten dürften ***). Uebrigens brachte es der Churfürst von Sachsen durch seine Vorstellungen so weit, daß das berühmte evangelische Glaubensbekenntniß, welches Philipp Melanchthon nach Anleitung der Torgauer Artikel entworfen hatte, in Teutscher, und nicht, wie es der Kaiser anfangs verlangte, in Lateinischer Sprache vor der Reichsversammlung von seinem Kanzler, D. Christian Beyer, nach einer kurzen Rede vom D. Brück, abgelesen wurde †), wodurch die Sache der Protestanten in so fern gewann, als hierdurch manche katholische Reichsstände richtigere und günstigere Begriffe von ihren Grundsätzen

den 25. Jun. 1530

*) S. die kaiserliche Instruktion der Gesandten beym Müller a. a. O. S. 502.

**) S. die Antwort des Churfürsten a. a. O. S. 506.

***) a. a. O. S. 551.

†) a. a. O. S. 585.

erhielten. Bey den fernern Religionsverhandlungen zu Augsburg betrug sich der Churfürst mit der nämlichen Standhaftigkeit, ob ihm gleich der Kaiser bey zwey sehr wichtigen Angelegenheiten seinen Unwillen empfinden ließ. Er versagte ihm nämlich, unter dem ausdrücklichen Anführen der Ketzerey, nicht nur die schon seit geraumer Zeit gesuchte, aber erst vor Kurzem versprochene Belehnung über seine Länder *), sondern auch die Bestätigung des schon
den 8. Aug. 1526 vor einigen Jahren zwischen dem Churprinzen Johann Friedrich und der Jülich-Klevischen Prinzessin Sybille geschlossenen Ehevertrags **), dem die dasige Landschaft in besondern Reversalen ausdrücklich beygetreten war, und

*) Gleich nach dem Tode Friedrich des Weisen hatte der Churfürst Johann bey dem Kaiser darum angesucht, worauf er aber durch das Reichsregiment die Antwort erhielt, daß diese Sache „bis zu Ihrer Majestät Zukunft ins Reich ruhen möchte.“ Da sich diese sehr lange verzog, so schickte er 1527 seine Räthe, Georgen von Minkwitz und D. Ulrich Bindern, nach Spanien, die einen Indultschein auf zwey Jahre auswirkten, der nach Ablauf dieses Termins auf das dritte Jahr verlängert wurde, aber auf die Belehnung mit der Weltlichkeit eingeschränkt war, welcher ungewöhnliche Ausdruck viel Bedenklichkeiten am Churfürstlichen Hofe erregte. Endlich erhielt der Churfürst durch die dem Kaiser entgegen geschickte Gesandtschaft das Versprechen der Belehnung auf dem Reichstage. S. Müller a. a. O. S. 467 – 479.

**) S. die Erklärung des Kaisers in Müllers Historie S. 671. Die Gegenerklärung des Churfürsten S. 673. In einem eigenhändigen Briefe des Churfürsten an den Nikolaus von Ende äußerte er die Vermuthung, daß seine eignen Freunde (womit er wahrscheinlich den Herzog Georg von Sachsen meynte), Schuld an der versagten Belehnung wären. S. Ernst Salomo Cyprians Historie der Augsburgischen Konfession. (Gotha 1750. 4.) S. 121.

nach welchem Johann Friedrich und seine Nachkommen in Jülich und Kleve succediren sollten, dafern die Aeltern der Prinzessin, der Herzog Johann und seine Gemahlin Marie ohne männliche Erben sterben würden *).

Nachdem die Religions-Unterhandlungen einige Monathe gedauert hatten, legte endlich der Kaiser den Protestanten folgenden Entwurf des Artikels vor **), der wegen dieser Angelegenheit in den Reichsabschied eingerückt werden sollte. „Um Friede und Einigkeit zu erhalten, räume man ihnen noch bis zum 5ten April des folgenden Jahres Bedenkzeit ein, ob sie sich wegen der unverglichnen Punkte bis zur Entscheidung einer allgemeinen Kirchenversammlung wieder mit der Kirche vereinigen wollten. Unterdessen sollte sich jeder Reichsstand ruhig halten; die Protestanten aber keine weitern Neuerungen vornehmen, und ihre katholischen Unterthanen in ihrem Gottesdienste nicht hindern.“ Erstere widersprachen zwar diesem Entwurf mit vieler Lebhaftigkeit, demungeachtet aber wurde er dem Reichsabschiede eingeschaltet, und noch überdies der Befehl beygefügt, der selbst noch vor der abgelaufenen Bedenkzeit Anlaß zu Gewaltthätigkeiten geben konnte, daß die Evangelischen die spoliirten Klöster und geistlichen Güter zurückgeben soll-

*) S. diesen Ehevertrag in der oben §. 4. angeführten kurzen, jedoch gründlichen Information Beyl. 10. Man vergleiche auch Beyl. 11., 12. und 13., welche theils die bemerkten Reversalen der Landschaft enthalten, theils eine Verzichtleistung der Prinzessin Sybille auf die Jülich-Klevische Erbfolge, so lange der Mannsstamm ihrer Eltern blühen würde.“

**) Müller a. a. O. S. 895.

den 19. Nov. ten *). Bey der Publikation des Reichsabschieds war der Churfürst von Sachsen nicht mehr gegenwärtig, indem er sich schon den Tag darauf, nachdem der Entwurf zu jenem Artikel war abgefaßt worden, bey dem Kaiser beurlaubte, der ihn mit der bekannten Aeußerung entließ: „Ohem, Ohem, das hätte ich mich zu Euer Liebe nicht versehen“ **). den 23. Sept.

§. 22. Noch vor dem Ende des Augsburger Reichstags hatte der Kaiser mit einigen katholischen Reichsständen die Wahl seines Bruders Ferdinand zum Römischen König verabredet; auch war der Churfürst von Sachsen durch die Herzoge von Bayern, die jene Absicht des Kaisers mißbilligten, insgeheim hiervon benachrichtigt worden ***). Daß er seine Einwilligung so lange als möglich zurückhalten würde, war leicht voraus zu sehn. Schon das Mißverständniß, welches zwischen ihm, nebst allen übrigen protestantischen Ständen, und dem Kaiser auf dem Reichstage selbst entstanden war, und die Sorge für die Erhaltung der Evangelischen Lehre, welche durch einen jeden Zuwachs der kaiserlichen Macht, besonders aber durch die Wahl eines Römischen Königs, der von jeher sehr feindselige Gesinnungen dagegen geäußert hatte, nicht wenig gefährdet wurde, hätte ihn hierzu bewegen können; noch mehr aber wurde er zu diesem Entschluß dadurch bestimmt, daß er in dieser Wahl eine den 11. Nov.

*) R. A. Sch. zu Augsburg von 1530. §. 1—10. in der neuen Samml. der R. A. Sch. Th. 2. S. 307. u. f.

**) Müller S. 919.

***) Seckendorf L. III. p. 4.

Verletzung der Reichsverfassung *) zu finden glaubte, und daß er seinen Widerspruch dagegen in der Folge zu andern politischen Zwecken benutzen konnte **).

Der kaiserliche Hof hatte diesen Widerspruch voraus gesehn, und wollte daher den Churfürsten anfangs ganz von der Wahl ausschließen ***), welches ihn auch der Pabst durch eine besondre Bulle erlaubte †). In der Folge aber mochte er es selbst fühlen, daß es nicht rathsam sey, seinen Gegner auf diese Art selbst zum Widerspruch aufzufordern, daher er ihn wirklich zu dem Wahltag einladen ließ ††). Sobald der Churfürst die Einladung erhalten hatte, beschleunigte er die Zusammenkunft der Evangelischen Stände zu Schmalkalden, die ohnedies zur Verabredung gemeinschaftlicher Vertheiden 28. Nov.

*) Die Verletzung der Reichsverfassung sollte theils darin bestehen, daß der Kaiser die Wahlfreyheit kränkte, indem er seinen Bruder Ferdinand zum Römischen König vorschlug, theils in der Nichtbeobachtung der goldnen Bulle und in der Beschränkung der Vikariatsrechte; s. Georg Spalatin Bericht von Ferdinand I. Wahl in Struvs historisch politischen Archiv Th. 1. S. 60. u. f.

**) Gottfr. Aug. Arndt Johannem Constantem et Johannem Fridericum Saxoniae Electores, nequaquam religionis causa oppugnasse electionem Ferdinandi I. regis Rom. Lips. 1780. 4. Man vergleiche Plank a. a. O. B. 3. Th. 1. S. 188. not. 12.

***) S. das Rescript des Churfürsten an seinen zu Augsburg zurückgelassenen Gesandten, von der Planitz, vom 5. Nov. 1530. Beym Müller a. a. O. S. 995.

†) S. Rousset Suppl. au Corps dipl. T. II. P. I. n. 42. p. 112. seq.

††) Sleidan L. VII. l. c. p. 113.

digungsanstalten, wegen der in dem Augsburger Reichsabschied selbst angedrohten Gefahr, nothwendig war; und welche schon den 22sten Dec. d. J. angesetzt wurde *), auch schickte er seinen Prinzen Johann Friedrich mit einigen Räthen auf den ausgeschriebenen Wahltag nach Köln, um dem Kaiser und den übrigen Churfürsten die Gründe vorzulegen, warum er in die Römische Königswahl nicht willigen könne. Demungeachtet wurde
den
5. Jan. die Wahl wirklich vollzogen, nachdem zuvor der Sächsische Churprinz im Namen seines Vaters eine feyerliche, auf die vorgeblich dadurch bewirkte Verletzung der Reichsver-
den
29. Dec. fassung gegründete Protestation dagegen eingelegt, und sich hierauf wieder von Köln entfernt hatte **).

Unterdessen wurde der Schmalkalder Konvent wirklich gehalten, auf welchem die meisten Evangelischen Stände erschienen. Die erste Angelegenheit, die ihn be-
den
24. Dec. schäftigte, war die eben erwähnte Römische Königswahl, weshalb ein Schreiben an den Kaiser erlassen wurde, worin man derselben aus dem nämlichen Grunde, welchen der Churfürst angeführt hatte, nachdrücklich widersprach ***). Wegen der Abschließung eines Bündnisses, welches die Hauptursache der Zusammenkunft war, konnte man sich noch nicht vereinigen, weil einige Gesandte erklärten, daß sie sich gar nicht darauf einlassen könnten, andre aber sich ihre Instruktion erst erbitten wollten. Doch wurde noch ein zweytes Schreiben an den Kaiser

*) l. c.

**) l. c. p. 114 b. Man vergleiche Heinrichs Reichshistorie a. a. O. S. 330.

***) l. c. p. 113 b.

erlassen, worin man ihn bat, daß er dem Reichsfiskal anbefehlen möchte, die Protestanten wegen der Religion unangefochten zu lassen: auch beschloß man zugleich, eine förmliche Apologie im Namen der Evangelischen Stände an alle auswärtige Höfe zu senden *). Von wichtigern Folgen war ein andrer Konvent, der zwey Monathe darauf an dem nämlichen Orte gehalten wurde; denn auf diesem ward endlich der längst beabsichtigte Bund zwischen dem Churfürsten von Sachsen und seinem Sohn, dem Landgrafen von Hessen, dem Fürsten von Anhalt, den Grafen von Mannßfeld, und eilf Städten, zu welchen in der Folge noch einige andre hinzukamen, auf sechs Jahre vertheidigungsweise geschlossen **). Noch wurden verschiedene Unterhandlungen über diesen Bund auf zwey Versammlungen zu Frankfurt in dem nämlichen Jahre gepflogen. Auf der ersten verhinderte der Churfürst, zum großen Nachtheil der Protestanten in Teutschland, ihre Verbindung mit den Schweizern ***). Und auf der zweyten wurde der merkwürdige Schluß gefaßt: daß der Churfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen zu Häuptern des Bundes erwählt, und die Kosten desselben halb von den Fürsten, und halb von den Städten getragen werden sollten †).

den 31. Dec.

den 27. Febr. 1531

im Jun.

im Dec

*) S. Hortleder Th. I. B. VIII. K. 7. S. 1498.

**) S. die Bundesformel a. a. O. Th. I. B. VIII. K. 8. S. 1501.

***) Seckendorf L. III. p. 15.

†) l. c. p. 16.

§. 23. Die klugen Maaßregeln, welche damals die Protestanten zu ihrer Vertheidigung ergriffen, die Lauigkeit, welche dagegen die katholischen Stände für ihre Sache bezeigten, und vorzüglich die immer größer werdende Gefahr von Seiten der Türken, bewog den Kaiser, den Evangelischen neue Vergleichsvorschläge durch die Churfürsten von Maynz und von der Pfalz thun zu lassen. Sie wendeten sich zuerst an den Churfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen, welche die übrigen protestantischen Stände auf dem ersten Frankfurter Konvente davon benachrichtigten. Ehe sich die Protestanten in Unterhandlungen einließen, mußte ihnen der Kaiser die Suspension der am Kammergericht gegen sie von dem Fiskal anhängig gemachten Prozesse verwilligen *), und nun erst wurden bald hintereinander einige Versammlungen zu Schmalkalden, Schweinfurt und Nürnberg gehalten, welche denn endlich den ersten so genannten Religionsfrieden, oder vielmehr Religionsvergleich bewirkten **).

den 23. Jul. 1532

Bey allen diesen Verhandlungen spielte der Churfürst von Sachsen die erste Rolle. Daher schickte auch der Kaiser gleich bey dem Anfange derselben die Grafen von Nassau und Nuenar an ihn, um seine Gesinnungen zu erforschen, indem sie ihm zugleich den Antrag thun mußten, daß auf einem neuen Reichstage zu Speyer an einer Vereinigung beyder Kirchen gearbeitet werden sollte. Der Churfürst aber war diesem Ansinnen so sehr entgegen, daß der Kaiser selbst davon abstand, da zumal auch die

im Aug. 1531

*) Seckendorf l. c.

**) Beym Hortleder Th. 1. B. 1. K. 10. S. 64 u. f.

übrigen Evangelischen Stände der Meynung des erstern beytraten *). Gewiß war die Befolgung derselben die beste Parthie, die man ergreifen konnte; denn die bisherigen Versuche zu einer gütlichen Vereinigung beyder Kirchen hatten hinlänglich gezeigt, wie wenig man sich davon versprechen konnte. Man schränkte daher den beabsichtigten Religionsvergleich blos auf ein Versprechen gegenseitiger Sicherheit bis zur Entscheidung einer allgemeinen Kirchenversammlung ein. In der That hatten hierdurch die Protestanten, die sich dagegen zur Türkenhülfe verstanden, sehr wenig gewonnen, da ihnen schon ohnedies die damaligen Zeitumstände eine solche provisorische Sicherheit ohne ausdrückliches Versprechen gewährten. Auch wurde außerdem diesem Vergleiche die für sie äußerst nachtheilige Bedingung beygefügt: daß er sich blos auf die damaligen Glieder der protestantischen Kirche erstrecken sollte. Daß die Protestanten diese Bedingung nach dem lebhaftesten Widerspruch endlich annahmen, war blos eine Folge von der Nachgiebigkeit des Churfürsten gegen die Rathschläge Luthers **), der aus allzu großer Liebe zum Frieden ein Opfer begünstigte, das sich schwerlich mit seinen bisher geäußerten Grundsätzen vereinigen ließ, und das den weitern Fortschritten der protestantischen Lehre zum größten Nachtheil gereichen mußte. Am lebhaftesten wurde dieses von dem Landgrafen Philipp von Hessen empfunden, der sich bis zum Tode des

*) Sleidan L. VIII. p. 120. b. seq.

**) in Luthers Werken (Hall. Ausg.) Th. 16. S. 2208—2210. Man vergl. Plank a. a. O. S. 222 u. f.

Churfürsten in so bittern Ausdrücken über diesen Frieden beschwerte, daß dessen Sohn und Nachfolger, Johann Friedrich, deshalb auf einen Ausspruch der beyderseitigen Räthe antrug, der auch dahin erfolgte, daß ihre Herren das Vergangene vergessen, und des Nürnberger Vergleichs gar nicht mehr gegen einander erwähnen sollten *).

§. 24. Das Verhältniß zwischen den beyden Linien des Sächsischen Hauses war mitten unter diesen Religionsirrungen noch besser gewesen, als man es bey dem Religionseifer ihrer Häupter (Johann und George) hätte erwarten sollen. Zwar entstanden damals verschiedene Irrungen und Differenzen, die aber mit der Religion in keiner Verbindung standen, und auf eine freundschaftliche Art beygelegt wurden, indem man vermöge eines zu Leipzig geschlossenen Vertrags zur Entscheidung derselben binnen einer jährigen Frist sechszehn Glieder der beyderseitigen Landschaft von jedem Fürsten mit Entlassung ihrer besondern Pflichten niedersetzte **). Auch wurde zugleich ausgemacht, daß wenn sich dieser landschaftliche Ausschuß „der Urthel oder Erkenntnisse“ nicht vereinigen könnte, er alsdann ein Gutachten von einer fremden Universität einholen sollte, es müßte denn „sich irgend ein Artikel zutragen oder fürfallen, der in den Sächsischen Recht in der Hauptsachen ziehen thäte,“ alsdann sollte von dem Oberhofgericht beyder Linien um Belehrung gebeten werden. Diesem vor-

den 14. May 1531

*) Seckendorf l. c. p. 23.

**) S. die Urk. in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. Abth. 4. Abschn. 2. S. 254.

läufigen Vergleiche gemäß wurde der so genannte Grimmische Machtspruch *) gegeben, in welchem folgende Punkte die wichtigsten waren: den 17. Jul. 1531

1) Sollte von den so genannten gemengten Lehnen, worüber man sich ungeachtet der in dem Oschatzer Vergleich hierüber festgesetzten Bestimmungen noch immer nicht hatte vereinigen können, ein genaues Verzeichniß aufgesetzt werden, und hierauf die schon in jenem Vergleich stipulirte Austauschung oder Ueberweisung derselben entweder vertragsmäßig oder schiedsrichterlich erfolgen; auch verglich man sich schon in dem Machtspruche selbst über die Sonderung einiger streitiger Lehne;

2) Wurde eine Absonderung der Bergregierung beliebt, die man deswegen bisher gemeinschaftlich geführt hatte, weil nach der Haupttheilung die Nutzungen der Bergwerke beyden Linien gemeinschaftlich gehörten, welches man auch jetzt ungeachtet jener Veränderung aufs neue bestätigte;

3) Traf man verschiedene Verfügungen wegen der Münze, unter welchen die wichtigste war: daß sich beyde Fürsten mit der Münze nicht sondern, dieselbe auch ohne Rath und Bewilligung ihrer Landschaft nicht ändern sollten;

4) Wurde die Hälfte von Schneeberg, die bisher der Herzogl. Linie gehörte, dem Churfürsten abgetreten.

*) a. a. O. S. 256. S. Henr. Aug. Schuhmacher de illustri pronunciato Grimmensi Lips. 1746. 4.

5) Sollten alle bisherigen gegenseitigen Ansprüche gänzlich abgethan und erledigt seyn; neue Streitigkeiten aber, die unter beyden Linien entstünden, durch zwölf Räthe, wozu jeder Theil sechs, und zwar vier weltliche und zwey gelehrte verordnete, binnen Jahresfrist geschlichtet werden.

Einige andre Punkte betrafen mehr die Unterthanen, als die kontrahirenden Fürsten. So wurde zum Besten der Geistlichen und Stifter festgesetzt, daß sie mit solchen Beschwerden, die nicht wenigstens schon seit dreyßig Jahren hergebracht wären, verschont bleiben sollten, auch möchten „Ihro Chur und Fürstl. Gnaden gegen beyde Ihre Unterthanen und Diener sich mit sämptlicher und andrer Belehnung, und wie sonst hievor herkommen, gnädiglich erzeigen, und in allen andern Sachen, wie es mag fürfallen, außerhalb Rechtens nichts vornehmen.“ Bald nach dem Absterben des Churfürsten Johann ereigneten sich über die Vollziehung des Grimmischen Machtspruches neue Streitigkeiten, die sehr lebhaft gewesen seyn müssen, indem sich der landschaftliche Aus-
1533 schuß, der jenen bewirkt hatte, ins Mittel schlug, um zu verhindern, daß bis zur Ansetzung eines neuen Tages zu Grimme keine Thätlichkeiten ausbrächen *). In der auf jener angesetzten Zusammenkunft erfolgten Erklärung
den 18. Nov. des Grimmischen Machtspruches **) wurden noch einige Sonderungen der gemengten Lehne vorgenommen, im

*) S. die Tagsatzung gegen Grimme zu der Erklärung des Machtspruchs, geschehen zu Leipzig Sonnt. nach Assumpt. virginis (den 17. Aug.) a. a. O. S. 260.

**) a. a. O. S. 261.

übrigen aber festgesetzt: daß alle weitre Erkundigung, Ausführung und Disputation wegen der noch übrigen vermengten Lehne gänzlich aufgehoben, und ein jeder Vasall dem Fürsten mit Lehnspflichten verwandt bleiben sollte, an der er bey der Theilung gewiesen wäre *). Die übrigen Punkte dieser Erklärung betrafen größtentheils solche Streitigkeiten, welche auf die allgemeine Landesverfassung keinen Einfluß äußerten, als z. B. einzelne Irrungen über Gerichte, Straßen und Geleite: nur wurden noch einige die Kirche und Religion betreffende Artikel beygefügt; besonders versprachen sich beyde Linien wegen der Religionsverschiedenheit keinen Unwillen auf einander zu werfen, und das wegen der künftigen Ablieferung geistlicher Renten und Gefälle, welche einer in dem andern Landestheile gelegnen Kirche und geistlichen Stiftung gehörten, erlassene Verbot, gegenseitig aufzuheben. Alle diese Verhandlungen, welche der Grimmsche Machtspruch veranlaßte, wurden endlich durch zwey Vergleiche geendigt, von welchen der Landgraf Philipp von Hessen den ersten zu Naumburg **), und einige Räthe den zweyten zu Oschatz ***) vermittelten. Auch diese Verträge betrafen größtentheils Irrungen über individuelle Gegenstände und Verhältnisse. Doch waren in dem erstern folgende zwey allgemeine Vorschriften enthalten, die einige Aufmerksamkeit verdienen: 1) Sollte ein jeder

den 3. Jun. 1536

den 13. Dec.

*) Zwar wurden noch einmal in den weiter unten angeführten Oschatzer Artikeln die gemengten Lehne erwähnt, und ein gegenseitiges Verzeichniß derselben verlangt; wahrscheinlich aber ist auch diese Vorschrift unbefolgt geblieben.

**) a. a. O. S. 267.

***) a. a. O. S. 268.

Rittergutsbesitzer, der es in der Religion nicht so halten wollte, wie sein Landesfürst, genöthigt werden können, sein Gut zu verkaufen, mit Vorbehalt von den Rechten der Mitbelehnten, und mit der besondern Bestimmung, daß ihm dann, wenn das Lehn auf den Fall stünde und deswegen nicht verkauft werden könnte, erlaubt seyn sollte, statt seiner einen Lehnträger zur Erfüllung der Lehnspflichten zu bestellen. 2) Sollte die Dauer der in dem Grimmischen Machtspruch festgesetzten Austrägalinstanz der zwölf Räthe bey künftigen Streitigkeiten der Sächsischen Linien von einem Jahr auf zwey erstreckt werden.

§. 25. Daß geraume Zeit vor der gänzlichen Beendigung dieser Streitigkeiten der Churfürst Johann der Beständige mit Tode abgegangen war, ist schon oben bemerkt worden. Sein Charakter ist wohl von einigen neuern Geschichtschreibern zu sehr herabgesetzt worden. Zwar ist seine übertriebene Nachgiebigkeit gegen die Theologen, die ihn zu manchen nachtheiligen Schritten verleitete, unverkennbar; gewiß aber läßt sich dieser Fehler bey einem Fürsten, der die Reformation zuerst in seinem Staate einführte, und daher des theologischen Raths so oft bedurfte, sehr leicht erklären, ohne daß man ihn deswegen einer gänzlichen Schwäche des Charakters und Mangels an eigner Einsicht beschuldigen darf. Daß es ihm an Muth und Entschlossenheit nicht fehlte, zeigt besonders sein Betragen zu Augsburg, wo er aus eignem Antrieb handelte. Ungefähr funfzig Jahr nach seinem Absterben hat man von verschiedenen Seiten die Nachricht verbreitet, er sey auf seinem Sterbelager wieder zur Römisch-Katholischen Kirche übergetreten *). An-

den 16. Aug. 1532

*) Der erste, der diese Unwahrheit verbreitete, war nicht,

fangs wurde sie blos als Sage erzählt, allein in dem Jahre 1610 suchte man sie aus einem Notifikationsschreiben *) des Churfürsten Johann Friedrich von dem Tode seines Vaters an die Herzoge zu Bayern zu erweisen, worin erstrer jene Thatsache erzählt, so wie auch seinen eignen Entschluß, die alte Religion wieder in Sachsen einzuführen, und sie dabey vorläufig um ihren Schutz bey den bedenklichen Umständen bittet, in die er deshalb gerathen könnte. Allein schon längst ist die Unächtheit dieses Schreibens aus vielen diplomatischen Gründen gezeigt worden **), und es würde daher kaum nöthig gewesen seyn, es zu berühren, wenn man sich nicht so häufig in ältern Schriften darauf bezogen hätte.

Was die Familienverhältnisse des Churfürsten betrifft, so war er zweymal vermählt gewesen. Das erstemal mit einer Meklenburgischen Prinzessin Sophie, das zweytemal mit einer Anhältischen Prinzessin Margarethe. In der ersten Ehe hatte er nur den Churprinzen Johann Friedrich gezeugt (geb. 1503.), in der andern zwey Söhne, von welchen aber bey seinem Ableben nur einer, Johann Ernst (geb. 1521.) noch übrig war ***). 1500

wie gewöhnlich behauptet wird, Andr. Fabricius, sondern Joh. Nas von Brixen, s. Plank a. a. O. S. 239. n. 63.

*) S. Schöttgen Inuent. dipl. ad A. 1532. p. 537.

**) Außer verschiednen kleinern hierauf besonders sich beziehenden Schriften, die man insgesammt in Kreysigs historischer Bibliothek von Chursachsen S. 55. bemerkt findet, vergl. man Horns histor. Handbiblioth. Th. 3. S. 294.

***) S. Spalatin Vitae aliquot Electorum Sax. ap. Mencken T. 2. p. 1103. seq.

Vierter Abschnitt.

Johann Friedrich bis zur Wittenberger Kapitulation (den 19ten May 1547.).

§. 26.

Vermöge eines den 6. August 1529 errichteten väterlichen Testaments*), sollten die beyden hinterlassenen Söhne des Churfürsten Johann die Regierung, mit Ausnahme des Churkreises**), gemeinschaftlich führen; wegen der Unmündigkeit des jüngsten aber führte der älteste anfangs die Regierung zugleich auch in dessen Namen, bis er 1539

*) S. den Extract desselben in Hieron. Brückners gründlicher Vorstellung, daß ein unlängst in Druck herausgegebenes Büchlein, ohne Benennung des Dichters, Drukkers und Orts, unter dem Titel Ephemerides, oder kurze Jahr- und Taggeschichte vom Auf- und Untergang des Lutherischen ersten Evangelii und des Melanthonis Augsburgischer Confession eine den Reichsconstitutionen — zuwiderlaufende Schmähschrift — sey. (Jena 1679. 4.) S. 64. wo es heißt: „Darnach schaffen, ordnen und setzen wir, daß alle unsere Lande und Leuthe, und was wir von Recht verlassen, als Baarschaft und Schuldt, darüber beweislicher Schein vorhanden seyn wird: auch Kleider, Pferdt, Harnisch keinerley ausgenommen, uf obgenannte unsere Söhne und Männliche Leibs- Lehns- Erben zu gleichem Theil kommen und gefallen sollen.“

**) S. die gleich anzuführende Theilungsurkunde.

das achtzehnte Jahr zurückgelegt hatte *), woraus man schließen kann, daß der durch die goldne Bulle in Ansehung der Churfürsten festgesetzte Termin der Mündigkeit, auch auf die übrigen Prinzen des Churhauses angewendet wurde. Uebrigens war die gemeinschaftliche Regierung nur von kurzer Dauer, denn als Johann Ernst den Entschluß faßte, sich zu verheyrathen, wurde schon den 1sten Febr. 1542 eine Erbtheilung beliebt **), die folgende wichtige Punkte enthielt:

1) Sollte Johann Ernst gegen die Verzichtleistung auf alle übrigen Länder (mit Ausschluß künftiger Anfälle) die Koburgische Pflege oder die Fränkischen Länder des Sächsischen Hauses nebst allen Regalien und Nutzungen erhalten, unter ausdrücklichem Vorbehalt seines Antheils an derjenigen Hälfte der Bergwerksnutzungen, die vermöge der ältern Recesse der Albertinischen Linie gebührte. Auch ward ihm 2) ein Jahrgeld von 14000 Gulden ausgesetzt; und zur Sicherheit desselben wurden ihm die Aemter, Schlösser und Städte Wartburg, Weimar, Jena, Saalfeld, Eisenach, Zwickau, Altenburg, Grimme und Plauen dergestalt verschrieben; daß er, wenn nur ein einziger Termin jenes Jahrgeldes über einen Monath außenblieb, berechtiget seyn sollte, sie so lange in Besitz zu nehmen, bis der ganze Rest getilgt wäre. 3) Mußte der Churfürst alle Reichslasten und andre gemeine Bürden des

*) Spalatin l. c. p. 1148: „A. 1539 hic princeps vna cum fratre Saxoniae Electore gubernationem prouinciarum suscepit, ex quo tempore conjunctim nomina sua subscripserunt.“

**) Beym Lünig a. a. O. S. 274.

Hauses, als z. B. Schulden und Lehnspflichten, übernehmen. (Die erstern hatten sich, wie in dem Vertrage selbst bemerkt wird, während der gemeinschaftlichen Regierung um 200,000 Gulden vermehrt, und werden als ein Hauptgrund der ungleichen Theilung angegeben.) 4) Erhielt der Churfürst die Schutz- und Schirmgerechtigkeit über den Antheil seines Bruders, und sollte wegen derselben berechtiget seyn, bey Kriegen, Dienste, Folge und Steuer von den Koburgischen Hintersassen zu fordern, auch sollte sich deshalb Johann Ernst ohne churfürstliches Vorwissen in keine Bündnisse einlassen, widrigenfalls aber der Churfürst des Schutzes und der Rettung halber unverpflichtet seyn. 5) Versprach letztrer seinem Bruder für sämmtliches Mobiliarvermögen, und eine außenstehende Forderung an den Römischen König Ferdinand von 22000 Gulden, die noch von Maximilian I. herrührte, 12000 Gulden zu bezahlen.

Noch vor der Vollziehung dieses Vertrags wurden auf einem allgemeinen Landtage zu Weimar die Stände der abgetheilten Länder mit ihren Pflichten blos an den Fürsten gewiesen *), dem sie durch die Theilung zufielen, auch wegen der übrigen Unterthanen zu dem nämlichen Zweck ein allgemeines Manifest bekannt gemacht.

Gleich nach dem Antritt seiner Regierung suchte der Churfürst durch den Reichserbmarschall von Pappenheim um die kaiserliche Belehnung an, die aber, wie leicht vorauszusehn war, da er den Widerspruch seines Vaters gegen die Römische Königswahl Ferdinands fortsetzte,

*) Spalatin l. c. p. 1149.

vor der Hand abgeschlagen wurde*). Dagegen erhielt er 1532
eine andre Belehnung von dem Bischof von Bamberg mit dem Bambergischen Marschallamte und den dazu gehörigen Lehnstücken, die in staatsrechtlicher Hinsicht sehr merkwürdig ist, weil wir über keine frühere Investitur dieser Lehne sichere diplomatische Nachrichten besitzen **). Daß schon seit geraumer Zeit die weltlichen Churfürsten das nämliche Amt von dem Bischof von Bamberg als Landhofamt zur Lehn trugen, welches sie bey dem Kaiser als Reichserzamt bekleideten, ist keinem Zweifel unterworfen, wenn es gleich eine ungegründete Sage ist, daß schon Kaiser Heinrich II. diese Einrichtung getroffen habe ***). Mit dem Hofamte selbst hatte man in allen weltlichen Churfürstenthümern auch einige Besitzungen verbunden, die durch freywillige Auftragung in Bambergische Lehne waren verwandelt worden. So werden bey den damaligen Unterhandlungen als Bambergische Lehne von Churſachsen aufgezählt: Wittenberg, Schloß und Stadt, Mühlberg, Schloß und Stadt, das Schloß Trebitz †) und die Dörfer Bernstedt, Alssendorf, Weis-

*) Müllers Annalen S. 87.

**) Joh. Wilh. Gärtner in seiner bekannten Diss. de S. R. I. Electorum inprimis Saxoniae feudis et officiis Bambergensibus. (Lips. 1728. 4.) konnte keine ältern diplomatischen Nachrichten hiervon anführen, als von 1692.

***) Sie wird vertheidigt von Gärtner l. c. p. 10 — 16.

†) Statt dieses Schlosses wird in spätern Zeiten Düben erwähnt; vielleicht ist erstres deswegen mit letzterm vertauscht worden, weil es im 30jährigen Kriege ruinirt worden war. S. Leonhardis Erdbeschreibung der Sächsischen Lande (Ausg. v. 1790.) Th. 1. S. 283.

ſigk und Balgaſt (Gabegaſt) *). Um die Lehnsreichung über dieſe Lehne zu empfangen, ſchickte der Churfürſt Johann Friedrich eine Geſandtſchaft an den Biſchof von Bamberg, in deren Inſtruktion bemerkt wurde, daß wegen derſelben keine Lehnspflicht (Lehnsdienſt) noch Gelübde (Lehnseyd) geleiſtet; auch kein Lehnbrief angenommen werde **). Dagegen verlangte der Biſchof von Bamberg einen Lehnsrevers, den ihn der Churfürſt von Sachſen nach empfangener Belehnung wirklich ausſtellen ließ ***). Mit dem Bambergiſchen Marſchallamte wurde Fritz zu Ebenett noch in demſelbigen Jahre von dem Chufürſten „als der Aelteſte ſeines Geſchlechts nach altem Herkommen“ wieder beliehen †). Auch iſt dieſes Lehn bey der Familie von Ebenett geblieben, bis ſie 1728 ausſtarb, worauf es die Herren von Oſtheim erhielten ††).

Unter den übrigen politiſchen Angelegenheiten, welche den Churfürſten bald nach dem Antritt ſeiner Regie-

*) S. die Inſtruktion zu Empfang der Lehne vor die churfürſtlichen Geſandten nach Bamberg in Ludewig Reliquiis Manuscriptorum T. 10. p. 258.

**) l. c. p. 261.

***) S. der Churſächſ. Räthe Bericht von ihrer Verrichtung bey dem Biſchof von Bamberg l. c. p. 261. und des Churfürſten Antwort l. c. p. 269.

†) S. den Lehnbrief l. c. p. 271.

††) S. von Römers Staatsrecht und Statiſtik des Churfürſtenthums Sachſen. Th. 1. S. 541. Ueber die mit dieſem Amte verbundenen Vortheile ſ. einen alten Aufſatz beym Gärtner l. c. p. 28. Man vergl. dagegen Pfeffinger ad Vitriarium L. I. Tit. XIV. p. 1103.

rung beschäftigten, verdient noch ein zu Leipzig geschlossener Vergleich mit der Stadt Erfurt *) bemerkt zu werden, wodurch die Geleitsgerechtigkeit der Reisenden bis vor die Herberge dem Churfürsten zugestanden wurde. Dagegen machte sich dieser verbindlich, dem Rath und der Bürgerschaft ihre Sächsischen Lehne zu reichen, ohne deshalb neue Anforderungen an sie zu machen. Die übrigen Punkte betrafen kleinere Irrungen, die kein allgemeines Interesse haben. In dem nämlichen Jahre, in welchem Johann Friedrich die Regierung antrat, wurde auf einem Landtage zu Weimar eine neue Kirchenvisitation beschlossen, die um so nöthiger war, weil die vorige ihre Geschäfte nicht ganz beendigt hatte. Sie erhielt dieselbe Instruktion wie die erste, auch wurden die Visitatoren gleichfalls in Kreise vertheilt. Dagegen war es eine neue Einrichtung, daß man so genannte Exekutoren ernannte, welche zugleich mit den Superintendenten die Handhabung und Vollziehung der Visitationsschlüsse besorgen sollten. Uebrigens wurden durch diese Visitation, die sich auch über die Länder einiger größerer Sächsischer Vasallen verbreitete, welche von der vorigen ausgeschlossen waren, die Messen, die noch hin und wieder in einigen Klöstern und Stiftern üblich waren, gänzlich abgeschafft; letztre aber vor der Hand nicht aufgehoben, sondern blos den Mönchen und Nonnen befohlen, nur die Lehre des Evangeliums zu befolgen und keine Novizen mehr aufzunehmen. Die größte Schwierigkeit fand man bey der Versorgung der Kirchendiener, deren Unterhalt, wie schon Friedrich der Weise vorhergesagt hatte, durch die Einziehung vieler Renten und Gefälle, die sich auf Messen

den 2. Dec. 1533

*) in Falkensteins Historie von Erfurt S. 601.

und andre durch die Reformation aufgehobene gottesdienſtliche Handlungen bezogen, ſehr gelitten hatte. In Thüringen wurde dieſem Uebel noch am meiſten abgeholfen, weil man hier 1200 Gulden jährlicher Revenüen aus den eingezogenen Klöſtern zu dieſer Abſicht beſtimmte. Daß von dieſer Summe damals manche anſehnliche Zulage beſtritten werden konnte, ſieht man aus dem Antrage eines der Viſitatoren, des Juſtus Jonas, nach welchem er nicht mehr als 40 bis 50 Gulden zur Beſoldung eines Geiſtlichen verlangte *).

Unter den übrigen Landes-Angelegenheiten, welche den Churfürſten beym Anfange ſeiner Regierung beſchäftigten, war die Erwerbung der Herrſchaft Schwarzenberg eine der wichtigſten **). Vor 1459 hatte die Krone Böhmen die Lehns- und Landeshoheit über dieſe Herrſchaft mit Widerſpruch des Sächſiſchen Hauſes behauptet. Zwar legte der Egerſche Vertrag dieſe Streitigkeiten zum Vortheil des letztern bey, allein auch die bisherigen Eigenthümer von Schwarzenberg, die Herren von Tettau, waren zu ſehr wichtigen Regalien, beſonders in Anſehung des Bergbaues berechtiget. Vorzüglich mochten es daher dieſe Rechte ſeyn, welche den Churfürſten Johann Friedrich bewogen, die ganze Herrſchaft käuflich an ſich zu bringen. Die eine Hälfte derſelben
den 30. May 1533 kaufte er von Georgen von Tettau für 10,700 Rheiniſche

*) Seckendorf l. c. L. III. p. 70. seq.

**) Sie begriff die Städte und Flecken: Schwarzenberg, Elbenſtock, Gottesgabe, Platte, Aue und Buckau; ferner: die Dörfer Breitenbrunn, Rittersgrün, Krandorf, Bergmannsgrün, Sachſenfeld, Hundshübel, Lauter und Sosa.

Gulden *); die andre von Albrechten und Christophen von Tettau für 10,000 Gulden **). Uebrigens ist dieser Kauf ein frühes Beyspiel von dem nachher in Sachsen sehr oft befolgten Grundsatz, die Bergwerke oder andre Regalien der Vasallen durch Kauf und Tausch mit der Landeshoheit zu vereinigen. den 17. Septbr. 1533

§. 27. Mitten unter diesen Geschäften hatte Johann Friedrich auch die gemeinschaftliche Sache der Protestanten in Teutschland nicht vernachlässiget. Denn noch im November seines ersten Regierungsjahres veranstaltete er eine Zusammenkunft der protestantischen Stände zu Braunschweig, auf welcher die Niedersächsischen Städte fester als bisher mit dem Schmalkaldischen Bunde vereinigt wurden ***). In dem folgenden Jahre veranlaßte die päbstliche Einladung der Protestanten zu einer allgemeinen Kirchenversammlung eine neue Zusammenkunft derselben zu Schmalkalden. Ein päbstlicher Nuncius, Hugo Rangoni, war deswegen in Begleitung eines kaiserlichen Gesandten an dem churfürstlichen Hofe zu Weimar erschienen und mit vieler Höflichkeit aufgenommen worden. Der päbstliche Antrag selbst war so beschaffen, daß man sich keinen günstigen Erfolg davon versprechen konnte, da er sich auf die Voraussetzung gründete, daß das Concilium nach dem Muster der vorigen im Jun. 1533

*) Arndts neues Archiv der Sächs. Geschichte. N. XIV. S. 108.

**) a. a. O. N. XV. S. 114.

***) S. die Instruktion der churfürstl. Gesandten in Rothmeier Hist. Eccles. Brunsuic. P. III. p. 105 — 111. Man vergl. Plank a. a. O. S. 243.

eingerichtet, und in Italien gehalten werden sollte. Doch erklärten die Protestanten, daß sie Deputirte dahin senden wollten, wenn sie sich gleich den Aussprüchen desselben unter jenen Voraussetzungen nicht blindlings unterwerfen könnten *). Ehe noch die Unterhandlungen hierüber weiter fortgesetzt wurden, ereigneten sich noch mehrere Begebenheiten, welche einige Zeit die Aufmerksamkeit des Kaisers und der Protestanten von diesem Gegenstande abzogen.

Eine der wichtigsten, welche auch auf das Verhältniß des Churfürsten von Sachsen gegen den kaiserlichen Hof einen bedeutenden Einfluß äußerte, war die Restitution des Herzogs Anton Ulrich von Wirtemberg. Noch vor dem Regierungsantritt Kaiser Karl V. hatte der Schwäbische Bund letztern wegen eines Ueberfalls der Stadt Reutlingen, die zu seinen Genossen gehörte, des
im März 1519 Herzogthums beraubt und selbiges hierauf Karl V. überlas-
1520 sen, der es bey der Oestreichischen Landestheilung seinem
1522 Bruder Ferdinand abtrat. So lange der Schwäbische Bund dauerte, waren alle Bemühungen Anton Ulrichs, wieder zum Besitz seiner Länder zu gelangen, vergebens gewesen, als aber derselbe zu Ende des Jahres 1533 auseinander ging, beschloß der Landgraf Philipp von Hessen den Herzog mit Gewalt zu restituiren, und führte auch
im May dieses Vorhaben, ungeachtet aller Gegenvorstellungen des
1534 Churfürsten von Sachsen, der schon seit einiger Zeit an einem Vergleich wegen dieser Sache gearbeitet hatte **), glücklich aus. Da weder der Kaiser, noch sein Bruder

*) Sleidan L. VIII. p. 127 b. seq. Seckend. l. c. p. 43. seq.

**) Seckendorf l. c. p. 74.

zu einem Krieg gerüstet waren, so boten sie selbst die Hände zu einem Vergleiche, und suchten ihm wenigstens dadurch eine günstigere Wendung zu geben, daß sie ihre Genehmigung der Restitution des Herzogs Anton Ulrich, von der Anerkennung Ferdinands als Römischen König abhängig machten. Deshalb wurde nun auch der Churfürst von Sachsen in diese Angelegenheit gezogen, und nach verschiedenen vorläufigen Besprechungen desselben mit einer Gesandtschaft des Römischen Königs, unter Vermittlung des Churfürsten von Maynz und des Herzogs Georg von Sachsen auf einer Zusammenkunft zu Annaberg *), endlich ein Hauptvergleich zu Kadan **) abgeschlossen. Vermöge desselben sollte der Herzog Anton Ulrich sein Land behalten, jedoch als ein Oestreichisches Reichsafterlehn, und mit Vorbehalt der Oestreichischen Erbfolge nach Absterben des Wirtembergischen Mannsstammes. Dagegen versprach der Churfürst von Sachsen für sich und seine Bundesgenossen Ferdinanden als Römischen König anzuerkennen, wenn vor Ostern des künftigen Jahres durch Ferdinands und des Kaisers Bemühung, eine Konstitution gemacht würde, daß künftig bey Lebzeiten des Kaisers kein Römischer König gewählt wer- den 29. Jun. 1534

*) Schon hier kamen einige Präliminarartikel des allgemeinen Friedens zu Stande, s. dieselben in Sattlers Geschichte Wirtenbergs unter den Herzogen Th. 3. Beyl. n. 8. S. 100 u. f. Man vergleiche Siegismunds Grafen von Herberstein, Kaiserl. Minister Relation von dem Kadanischen Vertrag in Senkenbergs Sammlung ungedruckter Schriften Th. 4. S. 140 — 228.

**) Beym Hortleder a. a. O. Th. 1. B. 3. K. 13. S. 886 u. f.

den sollte, dafern nicht die Churfürsten zuvor auf einer besondern Zusammenkunft untersucht hätten, ob es dem Reiche zuträglich wäre. Unterdessen sollte der Kaiser dem Churfürsten von Sachsen die bisher verweigerte Belehnung ertheilen; und überdies der König Ferdinand sich bemühen, die kaiserliche Bestätigung des Jülich-Klevischen Ehevertrags auszuwirken. Noch wurde endlich der Nürnberger Religionsfriede bestätigt und dem Kammergericht die Erkennung aller fernern Processe gegen die Protestanten untersagt, welcher Punkt besonders deswegen in Anregung kam, weil das Kammergericht bisher behauptet hatte, daß der Nürnberger Vergleich blos Processe in eigentlichen Glaubenssachen verbiete. — Das Versprechen wegen einer Reichskonstitution über die Römische Königswahl kam nicht in Erfüllung. Weil nun dieses zugleich die Bedingung von der Anerkennung Ferdinands als Römischen Königs enthielt, so glaubte sich der Churfürst mit Recht befugt, letztre aufs neue zu verweigern. Der Kaiser aber rächte sich dadurch, daß er noch vor der Hand seine Einwilligung in den Klevischen Ehevertrag zurückhielt. Dagegen wurde die kaiserliche Belehnung über die Chur- und alle Sächsische Länder der Ernestinischen Linie im folgenden Jahre von dem Römischen König, dem es der Kaiser aufgetragen hatte, wirklich vollzogen *).

den 20. Nov. 1535

§. 28. Ungeachtet des neuen Vergleichs entstanden schon zu Anfange des folgenden Jahres verschiedne sehr beunruhigende Gerüchte von gewaltsamen Anschlä-

*) Müllers Annalen S. 90. Man vergleiche Christ. Gottl. Buders Nachricht von der Belehnung Churfürst Johann Friedrichs zu Sachsen. Jena 1755. 4.

gen des Kaisers gegen die Protestanten. Ersterer schickte deshalb eigne Gesandte an den Churfürsten, die ihm die stärksten Versicherungen von seinen friedfertigen Gesinnungen geben mußten; ja die Schwester des Kaisers und Statthalterin der Niederlande, Marie, ließ ihm sogar durch die Grafen von Nassau und Nuenar ein Bündniß mit sich und ihrem Bruder antragen, das er aber mit vieler Höflichkeit ausschlug *). Demungeachtet drangen der Landgraf Philipp von Hessen und die Evangelischen Städte in den Churfürsten, wegen jener Besorgnisse einen neuen Konvent der protestantischen Stände auszuschreiben **). Da selbiger noch zuvor wegen seiner Belehnung an den kaiserlichen Hof reisen wollte, so setzte er diese Zusammenkunft, die zu Schmalkalden sollte gehalten werden, erst auf den 6ten Dec. dieses Jahres an.

im Jan. 1535

Auf dieser Versammlung wurde schon vorläufig die Verlängerung des Bundes und die Aufnahme neuer Mitglieder, die anfangs wegen einer oben bemerkten Bedingung des Nürnberger Religionsfriedens viele Bedenklichkeiten erregte, festgesetzt ***), und dieser Beschluß bald darauf in einer zweyten Versammlung zu Frankfurt wiederholt †). Erst aber auf dem dritten Konvent, der wieder zu Schmalkalden gehalten wurde, erfolgte die wirkliche Vollziehung von der Erneuerung und Verlängerung des Bundes auf zehn Jahr, vom 18ten Febr. 1537

im Apr. u. May 1536

den 29. Septbr. 1536

*) Seckendorf L. III. p. 100.

**) l. c.

***) l. c. p. 98 — 100.

†) l. c. p. 125.

an gerechnet. Der Inhalt der neuen Bundesformel *) war der ältern von 1531 völlig gleich, nur wurde dieselbe auch auf die damals zuerst aufgenommenen Herzoge Ulrich von Wirtemberg, Barnim und Philipp von Pommern, die Fürsten Johann, Georg und Joachim von Anhalt und die Städte Augsburg, Frankfurt, Kempten, Hannover, Hamburg und Minden ausgedehnt. Zugleich verband man damit eine neue, auf den vorigen Zusammenkünften schon beschlossene Bundesordnung **). Vermöge derselben wurde die Anzahl der beständigen Truppen auf 10,000 Mann zu Fuß, und 2000 zu Pferde angesetzt. Zu Häuptern des Bundes ernannte man aufs neue den Churfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen, denen aber in Kriegszeiten dreyzehn Kriegsräthe an die Seite gesetzt wurden, und welche mit dem obersten Regiment alle halbe Jahre abwechseln sollten, so daß es der Churfürst allemal von Johannis bis zu Weihnachten, und der Landgraf von Weihnachten bis zu Johannis führte. — Welchen nachtheiligen Einfluß dieses abwechselnde Regiment auf alle wichtige Unternehmungen des Bundes, die Einheit des Plans und der Ausführung verlangten, äußern mußte, schien man gar nicht zu ahnden, so leicht sich auch dieses ohne eine politische Divinationsgabe voraus sehn ließ.

Die Nothwendigkeit, sich von Seiten der Protestanten zu einer nachdrücklichen Gegenwehr auf den Fall eines Angriffs zu rüsten, wurde dadurch nicht wenig vermehrt, daß sie den neuen Antrag des Pabstes Paul III.

*) Leym Hortleder Th. 1. B. 8. K. 9. S. 1502.

**) a. a. O. K. 10. S. 1504. u. f.

Antheil an einer allgemeinen Kirchenversammlung in Mantua zu nehmen, auf alle Weise abzulehnen suchten. Noch vor dem ersten Schmalkalder Konvent hatte der Pabst wegen dieser Angelegenheit den berühmten Kardinal Vergerius an den Churfürsten von Sachsen geschickt, der ihm zugleich versichern mußte, daß die ganze Form und Einrichtung der Kirchenversammlung dieser selbst überlassen bleiben sollte *). Allein eben diese Erklärung, verbunden mit dem Umstand, daß das Concilium nicht in Teutschland, sondern in Italien gehalten werden sollte, wurde von den protestantischen Ständen auf dem ersten Schmalkalder Konvent, wohin der Churfürst diese Sache verwiesen hatte, benutzt, jenen Antrag ganz abzulehnen, weil sie vor allen Dingen sicher seyn müßten, daß der Pabst gar keinen Einfluß darauf haben würde **). In der That stand diese Antwort mit den bisherigen Aeußerungen der Protestanten in offenbarem Widerspruch, indem sie vorher selbst mehrere male auf das, was sie jetzt verwarfen, angetragen hatten ***). Vorzüglich aber mochte diese Inkonsequenz durch den Churfürsten Johann Friedrich bewirkt werden, der seine Abneigung gegen ein Concilium auf keine Weise verbergen konnte, so rathsam es auch gewesen wäre, die ohnedies damals noch sehr problematische Erscheinung desselben erst abzuwarten, ehe man zu solchen Weigerungsgründen seine Zuflucht nahm.

den 21. Dec. 1533

Noch deutlicher zeigte sich jene Abneigung des

*) Sleidan l. c. L. IX. p. 140 b. seq.

**) l. c. p. 141 b. seq.

***) Plank a. a. O. S. 278.

Churfürsten, als ungeachtet der Weigerung der Protestanten, Antheil an einer Kirchenversammlung zu nehmen, das päbstliche Ausschreiben derselben wirklich den 2ten Jun. 1536 erfolgte, und sich allgemein das Gerücht verbreitete, daß nächstens ein neuer Legat erscheinen, und den Protestanten die Bulle förmlich insinuiren würde. Denn obgleich die Theologen zu Wittenberg, die auf churfürstlichen Befehl gemeinschaftlich mit den dasigen Juristen ein Bedenken über diese Einladung ausstellten, dafür hielten, daß man sie nicht geradezu abweisen könnte, und selbst Luther dieser Meynung beypflichtete, weil ihm ahndete, daß die wahre Absicht des Pabstes dahin gehen möchte, blos die Schuld des vereitelten Concilii auf die Protestanten zu werfen; so schrieb doch der Churfürst mit eigner Hand unter das Bedenken seiner Theologen und Juristen, daß man das Concilium verwerfen, und den päbstlichen Legaten nicht einmal über die Gränze lassen müsse *). Weil er aber doch nicht mit Gewißheit voraus sehen konnte, welche Parthie seine übrigen Glaubensgenossen ergreifen würden, so gab er den Wittenberger Theologen einen zweyten Befehl, daß sie noch einmal diejenigen Artikel ihrer Lehre auszeichnen sollten, auf denen man bestehen müßte, wenn man sich ja noch zur Beschickung des Concilii entschließen würde. Luther übernahm es selbst, sie aufzusetzen, und überschickte sie dem Churfürsten, mit der Aufforderung, sie genau zu prüfen, ehe man sich zu ihrer Vertheidigung verpflichtete. „Denn (setzte er hinzu) es möchte vielleicht Leute geben, welche sagten: wir Pfaffen wollten euch Fürsten und Herrn mit Land und Leuten in Gefahr setzen in unserem hals-

den 3. Jan. 1537

*) Seckendorf l. c. p. 143 seq.

starrigen Fürnehmen.“ Der Churfürst bezeugte ihm in einem eigenhändigen Schreiben seinen Beyfall, und erwiederte auch zugleich auf die von Luthern geäußerte Besorgniß: „Was die Wagnüß und Gefahr anbelangt, so unseren Land und Leuten auch Personen deßhalb begegnen möchte, die wollen wir Gott heimstellen, nach dem er gesagt hat, daß auch unsere Haar auf unserem Haupt alle gezählt seyen, und wir keines ohne seinen Willen verlieren mögen: der wird es auch der Fahr halber mit unserm Bruder, uns und unsern Kindern, auch Land und Leuten nach seinem göttlichen Willen wohl verordnen und machen, denn er hat uns zu einem Fürsten gemacht; ists sein Wille, daß wirs bleiben, so wird er uns auch wohl dabey erhalten, ists aber sein Wille nicht, so hilft kein Sorgen der Gefahr, denn er wird es, wie es ihm gefällig, wohl machen“ *). den 7. Jan. 1537.

So viele Bewunderung dieses feste Vertrauen des Churfürsten auf die göttliche Fürsehung verdient, so kann man doch die politischen Maasregeln, die er hierauf ergriff, nicht billigen. Zwar wurde der Legat, Peter Vorst, nicht auf der Gränze abgewiesen, als er sich aber Weimar näherte, verreiste der Churfürst nach Eisenberg, und beschied ihn dafür nach Schmalkalden, wohin er in dem folgenden Monath die protestantischen Stände aufs neue berufen hatte. Hier aber setzte er, in Verbindung mit dem Landgrafen Philipp, seine Meynung wegen der gänzlichen Rekusation des Concilii wirklich durch, daher so wohl der päbstliche Legat, als auch der kaiserliche Gesandte, der Reichsvicekanzler von Held, welcher in derselben Absicht wie jener im Jan. 1537. im Febr. 1537.

*) Seckendorf l. c. p. 151 seq.

auf den Konvent gekommen war, eine abschlägliche Antwort erhielten *). Selbst die päbstlichen Briefe, welche der Legat dem Churfürsten persönlich überreichte, wollte er nicht annehmen, sondern legte sie auf dem vor ihm stehenden Tisch mit der Aeußerung: daß er sich erst mit seinen Mitständen besprechen müßte, ob man sie mit Ehren annehmen könne, auch schickte er sie einige Tage darauf wirklich zurück **). Die von Luthern abgefaßten Artikel, welchen Melanchthon auf Befehl des Churfürsten einen besondern Aufsatz von dem päbstlichen Primat und von der Gewalt und Gerichtsbarkeit der Bischöfe beyfügte, wurden zwar zu Schmalkalden unterschrieben, nicht aber um als Bekenntniß auf der allgemeinen Kirchenversammlung, sondern um zu einem neuen Vereinigungsmittel der Bundesgenossen zu dienen.

Das ganze Betragen des Churfürsten muß übrigens blos aus seinem wahren, aber freylich übertriebenen Religionseifer erklärt werden. Denn daß er selbst einen Religionskrieg wünschen konnte, von dem er alles zu befürchten und wenig zu hoffen hatte, läßt sich auf keine Weise annehmen. Auch suchte er eben damals, als er die Rekusation des Concilii am eifrigsten betrieb, den Kaiser durch vortheilhafte Anerbietungen zu einer Hülfe der Protestanten gegen die Türken und Franzosen zu überzeugen, wie sehr ihm die Erhaltung des Friedens am Herzen läge, wenn er ihn nur nicht auf Kosten seiner Religion erkaufen müßte ***). Schon aber aus den harten

*) Sleidan L. XI. p. 168 seq.

**) Seckendorf l. c. p. 144.

***) l. c. p. 129.

Aeußerungen, die sich der Reichsvicekanzler Held zu Schmalkalden erlaubte, und die nicht wenig zur Rekusation der Kirchenversammlung von den Protestanten mitwirkten *), konnte er leicht bemerken, daß jene Hoffnung vergebens sey; daher er auch seit dieser Zeit zu den kräftigen Maasregeln mitwirkte, die der Bund zu seiner Verstärkung ergriff, und welche theils in der Aufnahme neuer Mitglieder, besonders des Herzogs Heinrich von Sachsen **) und des Königs von Dänemark ***), theils in der Eröffnung neuer Unterhandlungen mit Frankreich und England bestanden †), die schon öfters der Gegenstand von den Berathschlagungen der Evangelischen Stände gewesen waren.

den 27. Febr. 1537.

den 9. Apr. 1538

§. 29. Nach dem letzten Schmalkalder Konvent war der Reichsvicekanzler an den mächtigen katholischen Höfen Teutschlands herumgereist, um sie zu einer Verbindung gegen die Protestanten zu bewegen. Durch seine Bemühungen brachte er wirklich den so genannten heiligen Bund in Nürnberg zu Stande, an welchem außer dem Kaiser und dem Römischen König, die Erzbischöfe von Maynz und Salzburg, die Herzoge von Bayern, der Herzog Georg von Sachsen, und Erich der Aeltre, und Heinrich der Jüngere von Braunschweig Antheil nahmen. Obgleich auch dieser Bund blos die gemeinschaftliche Vertheidigung beabsichtigte, so waren

den 10. Juni 1538

*) Plank a. a. O. S. 308.

**) Seckendorf l. c. p. 158.

***) Hortleder a. a. O. Th. 1. B. VIII. K. 13. S. 1517.

†) Seckendorf L. III. p. 177 seq.

doch so viele Fälle derselben angegeben, daß man sehr leicht einen Vorwand zum Angriff finden konnte, wenn man ihn brauchte. Auch würde wahrscheinlich schon damals der Religionskrieg in Teutschland ausgebrochen seyn, wenn ihn nicht die Gefahr eines Türkenkriegs noch auf einige Zeit abgewendet hätte. Um dieser gemeinschaftlich zu begegnen, wurde den Protestanten der Frankfurter Anstand auf funfzehn Monath verwilligt und darin festgesetzt, daß während dieser Zeit ein neues Religionsgespräch gehalten, die Protestanten von niemanden wegen der Religion bedrückt, auch alle Kammergerichts-Dekrete gegen sie suspendirt seyn sollten. Da aber bald darauf die Gefahr von Seiten der Türken wieder zu verschwinden schien, und der Kaiser von dem Pabst und verschiedenen katholischen Ständen immer mehr zu einem Angriff der Protestanten ermuntert wurde, so schien jener Vergleich ohne Nutzen zu seyn, und die Protestanten konnten nicht einmal die kaiserliche Ratifikation desselben bewirken. Allein neue Irrungen zwischen Karl V. und dem König von Frankreich veränderten seine Gesinnungen, und in einem Ausschreiben, das er an den Churfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen ergehen ließ, erfolgte der Antrag zu einem Religionsgespräch, das anfangs zu Speyer angesetzt, nachher nach Hagenau verlegt, erst aber zu Worms eröffnet, und auf einem Reichstage zu Regensburg geendigt wurde *). So sehr auch der Kaiser wünschte, daß der Churfürst von Sachsen auf diesem Reichstage selbst gegenwärtig seyn möchte, so

den 19. Apr. 1539

den 18. Apr. 1540

1541

*) Ueber alle diese Begebenheiten, die nur wegen ihres Zusammenhangs mit den folgenden in die Sächsische Geschichte gehören, s. Plank B. 3. Th. 1. S. 312. u. f. Th. 2. S. 3. u. f. Heinrichs Reichshistorie B. 5. S. 452 – 464.

hatte er sich doch hierzu nicht verstanden. Anfangs hatte er Schwierigkeiten gegen die Geleitsbriefe erregt, die erstrer den Protestanten übersendet hatte, und welche die Klausel enthielten, daß ihre Rückreise nicht vor dem Schlusse des Reichstags, und wenn sie früher nöthig wäre, wenigstens nicht ohne Vorwissen und Erlaubniß des Kaisers erfolgen sollte. Dieser Vorwand aber wurde gänzlich gehoben, indem die Protestanten neue Geleitsbriefe erhielten, worin jener Zusatz gänzlich weggelassen, und ihnen die Freyheit der Rückreise ohne alle Einschränkung gestattet wurde *). Demungeachtet blieb der Churfürst bey seinem gefaßten Entschluß, der theils durch sein Mißtrauen gegen den Kaiser veranlaßt wurde **), theils durch die von Luthern erregte Besorgniß, daß man ihn zu einem nachtheiligen Vergleich bereden möchte ***). Auch zeigten sich seine Gesinnungen sehr deutlich bey den Unterhandlungen selbst. Auf Veran-

*) Sockendorf l. c. p. 352.

**) Einen deutlichen Beweis desselben gab er durch einen Brief an den Landgrafen vom 10ten Febr. d. J., worin er erklärte, es würde gefährlich seyn, wenn beyde Häupter des Schmalkaldner Bundes auf den Reichstag gehen wollten.

***) Unter andern schrieb Luther an den Churfürsten in seiner gewöhnlichen Sprache: „E. C. F. Gn. ist der rechte Mann, den der Teufel vor andern Fürsten eigentlich sucht und meynet. Wo nun E. C. F. Gn. selbst da sollten seyn, und von ihnen gedrungen werden, so würde gewiß E. C. F. Gn. zuletzt nicht Wehrwort genug finden: denn da ist kein Ablassen mit Anhalten, bis sie erwas erlangen, wie ich zu Worms selbst erfahren. — Will sich aber E. C. F. G. mit dem Teufel selbst vertragen, so dürfen sie deswegen nicht nach Regensburg: wollens wohl zu Torgau bekommen.“

doch so viele Fälle derselben angegeben, daß man sehr leicht einen Vorwand zum Angriff finden konnte, wenn man ihn brauchte. Auch würde wahrscheinlich schon damals der Religionskrieg in Teutschland ausgebrochen seyn, wenn ihn nicht die Gefahr eines Türkenkriegs noch auf einige Zeit abgewendet hätte. Um dieser gemeinschaftlich zu begegnen, wurde den Protestanten der Frankfurter Anstand auf funfzehn Monath verwilligt und darin festgesetzt, daß während dieser Zeit ein neues Religionsgespräch gehalten, die Protestanten von niemanden wegen der Religion bedrückt, auch alle Kammergerichts-Dekrete gegen sie suspendirt seyn sollten. Da aber bald darauf die Gefahr von Seiten der Türken wieder zu verschwinden schien, und der Kaiser von dem Pabst und verschiedenen katholischen Ständen immer mehr zu einem Angriff der Protestanten ermuntert wurde, so schien jener Vergleich ohne Nutzen zu seyn, und die Protestanten konnten nicht einmal die kaiserliche Ratifikation desselben bewirken. Allein neue Irrungen zwischen Karl V. und dem König von Frankreich veränderten seine Gesinnungen, und in einem Ausschreiben, das er an den Churfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen ergehen ließ, erfolgte der Antrag zu einem Religionsgespräch, das anfangs zu Speyer angesetzt, nachher nach Hagenau verlegt, erst aber zu Worms eröffnet, und auf einem Reichstage zu Regensburg geendigt wurde *). So sehr auch der Kaiser wünschte, daß der Churfürst von Sachsen auf diesem Reichstage selbst gegenwärtig seyn möchte, so

den 19. Apr. 1539

den 18. Apr. 1540

1541

*) Ueber alle diese Begebenheiten, die nur wegen ihr[illegible] sammenhangs mit den folgenden in die Sächs[illegible] gehören, s. Plank B. 3. Th. 1. S. [illegible] 3. u. f. Heinrichs Reichshisto[illegible]

hatte er sich doch hierzu nicht verstanden. Anfangs hatte er Schwierigkeiten gegen die Geleitsbriefe erregt, die erstrer den Protestanten übersendet hatte, und welche die Klausel enthielten, daß ihre Rückreise nicht vor dem Schlusse des Reichstags, und wenn sie früher nöthig wäre, wenigstens nicht ohne Vorwissen und Erlaubniß des Kaisers erfolgen sollte. Dieser Vorwand aber wurde gänzlich gehoben, indem die Protestanten neue Geleitsbriefe erhielten, worin jener Zusatz gänzlich weggelassen, und ihnen die Freyheit der Rückreise ohne alle Einschränkung gestattet wurde *). Demungeachtet blieb der Churfürst bey seinem gefaßten Entschluß, der theils durch sein Mißtrauen gegen den Kaiser veranlaßt wurde **), theils durch die von Luthern erregte Besorgniß, daß man ihn zu einem nachtheiligen Vergleich bereden möchte ***). Auch zeigten sich seine Gesinnungen sehr deutlich bey den Unterhandlungen selbst. Auf Veran-

*) Sockendorf l. c. p. 352.

**) Einen deutlichen Beweis desselben gab er durch einen Brief an den Landgrafen vom 10ten Febr. d. J., worin er erklärte, es würde gefährlich seyn, wenn beyde Häupter des Schmalkaldner Bundes auf den Reichstag gehen wollten.

***) Unter andern schrieb Luther an den Churfürsten in seiner gewöhnlichen Sprache: „E. C. F. Gn. ist der rechte Mann, den der Teufel vor andern Fürsten eigentlich sucht und meynet. Wo nun E. C. F. Gn. selbst da sollten seyn, und von ihnen gedrungen wer[illegible] so würde gewiß E. C. F. Gn. zuletzt nicht Wehr[illegible]den; denn da ist kein Ablassen mi[illegible]angen, wie ich zu Worms [illegible] dem [illegible] E. C. F. G. mit [illegible] sie deswegen nicht [illegible]egau bekommen."

lassung des Kaisers hatte man bey dem Religionsgespräch einen Aufsatz zum Grunde gelegt, der nachher den Namen des Regensburger Interims erhielt, und worin alle streitige Materien so dargestellt waren, wie sie von beyden Partheyen angenommen werden konnten, ohne daß die eine der andern zu viel einräumte. Schon damit war der Churfürst äußerst unzufrieden, daß man diese Grundlage mit Beyseitesetzung der Augsburgischen Konfession angenommen hatte *). Und als er die Nachricht erhielt, daß sich die Protestanten über den Hauptartikel der Rechtfertigung mit den Katholiken verglichen hätten, würde er vielleicht den Melanchthon, der bey dem Religionsgespräch an der Spitze der protestantischen Theologen stand, zurück gerufen haben, wenn er nicht von Luthern wäre zurück gehalten worden. Und doch schickte er einen der größten Eiferer, den Philipp Amsdorf von Magdeburg, nach Regensburg, um bey dem Fortgang der Unterhandlungen alle Schritte des Melanchthon genau zu beobachten **). Auch entzweyte er sich beynahe mit dem Landgrafen Philipp von Hessen, weil dieser gegen die Sächsische Gesandtschaft zu Regensburg geäußert hatte, daß man sich in neutralen Sachen und in solchen, worüber blos Wortgezänk sey, gelinder beweisen möchte ***). Als endlich der Kaiser um diese Zeit durch den Granvella den Churfürsten vermittelst seiner Gesandtschaft zu Regensburg ersuchen ließ, er möchte ihm ein Verzeichniß der Mißbräuche schicken, die er vorzüglich verbessert zu haben wünschte; befahl er seinen Gesand-

*) Seckendorf l. c. p. 136.

**) l. c. p. 386 seq. u. Plank a. a. O. S. 124 u. f.

***) l. c. p. 354.

ten, daß sie sich durchaus nicht darauf einlassen sollten *). Gewiß trug dieses Betragen des Churfürsten nicht wenig dazu bey, die Vereinigung unter den Partheyen, oder wenigstens unter den Theologen zu verhindern, die damals näher als jemals gewesen ist. Wenn aber gleich das Regensburger Religionsgespräch seine Absicht verfehlte, so war demungeachtet der daselbst abgefaßte Reichsabschied so günstig für die Protestanten, als sie es nur unter den damaligen Umständen erwarten konnten. Denn noch einmal wurde die Religionssache auf ein Concilium, und in dessen Ermangelung auf einen Reichstag verwiesen; und bis dahin sollte der Nürnberger Religionsfriede genau beobachtet werden. Auch wurden überdies manche streitige Punkte durch eine einseitige kaiserliche Erklärung des Reichsabschieds zum Vortheil der Protestanten entschieden; wogegen sich diese zur Türkenhülfe verstanden, welche die Haupttriebfeder von der Gelindigkeit des Kaisers gewesen war.

den 29. Jul. 1541

§. 30. Noch während den Regensburger Verhandlungen hatte sich in Sachsen eine Begebenheit zugetragen, die der Kaiser nur deswegen auf dem Reichstage nicht zur Sprache gebracht zu haben scheint, weil er mit Grund voraus sehen konnte, daß sie die Annäherung beyder Religionstheile, die er damals so lebhaft wünschte, ganz verhindern würde. Es war den 6ten Januar d. J. der bisherigen Administrator von Naumburg und Bischof von Freysingen, Philipp, mit Tode abgegangen. Sobald die Nachricht von diesem Todesfall nach Sachsen kam, glaubte der Churfürst ihn zu einem gedoppelten

den 6. Jan. 1541

*) Seckendorf l. c. p. 361.

Zweck benutzen zu müssen; theils zur allgemeinen Einführung der Reformation in dem Naumburgischen Stift, die ungeachtet der Gegenbemühungen des Domkapitels schon große Fortschritte gemacht hatte *), theils zu einer Veränderung der bisherigen Verfassung des Bißthums. Er fragte daher seine Räthe, ob es nicht das rathsamste seyn dürfte, den lutherischen Prediger zu Naumburg, Nikolaus Medler, zum Bischof zu machen, ihm von den Einkünften des Stifts ungefähr 1000 Gulden auszusetzen, und das übrige zu frommen Zwecken zu benutzen, den Domherrn aber ihre bisherigen Einkünfte auf Lebenszeit zu lassen. Einige seiner Räthe, die sich eben damals auf einem Konvente der Schmalkaldischen Bundesgenossen zu Naumburg befanden, antworteten darauf: es würde zu frühzeitig seyn, mit dem Kapitel in Unterhandlungen wegen der Wahl eines neuen Bischofs zu treten, da man in Naumburg von dem Tode Philipps noch gar nicht unterrichtet sey. Allein das Kapitel hatte die Nachricht davon mit Fleiß verheimlicht, um die Einmischung des Churfürsten in die Wahl zu verhindern, und wählte ohne Vorwissen desselben den wegen seiner Rechtschaffenheit und Kenntnisse allgemein geschätzten Julius Pflug, noch ehe die von dem Churfürsten an demselbigen Tage abgeordneten Kommissarien in Naumburg ankamen. Als sie die Nachricht von der vollzogenen Wahl erhielten, legten sie eine Protestation dagegen ein, mit der beygefügten Inhibition, daß der Neugewählte nicht eher zum Besitz des Stifts gelangen sollte, als bis der Churfürst seine Willensmeynung erklärt hätte **).

den 11. Jan. 1541

den 19. Jan. 1541

*) Seckendorf l. c. p. 390 seq.

**) l. c. p. 388.

Unterdessen hatten die Wittenberger Theologen ein Bedenken über diese Angelegenheit ausgestellt, das mit vieler Vorsicht abgefaßt war. Sie erklärten zwar, daß, wenn der Churfürst nach der bisherigen Verfassung berechtigt wäre, sich in das Wahlgeschäft zu mischen, er nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet sey, das Kapitel zu der Wahl eines solchen Bischofs zu nöthigen, der der Augsburgischen Konfession zugethan wäre. Dabey aber trugen sie auf ein Verfahren an, wodurch die bisherige Observanz der Bischofswahl und die Rechte des Kapitels so viel als möglich geschont werden möchten. Auch erklärten sie sich deutlich genug gegen die von dem Churfürsten beabsichtigte Einziehung der Domherrenstellen, weil man Stellen dieser Art sehr gut für den Adel des Churfürstenthums gebrauchen könnte, der dadurch eine höchst nöthige Aufmunterung für die Wissenschaften erhielt; indem sie zugleich vortrefflich ausführten, welche neue Verrichtungen man den Domherren anweisen könnte. Endlich widerriethen sie auf jeden Fall Zwang zu gebrauchen, sondern wünschten, daß man lieber die ganze Sache aufgeben möchte, ehe man zu gefährlichen Unruhen Anlaß gäbe *). Obgleich dieses Gutachten die Wirkung hatte, daß der Churfürst seinen vorigen Secularisationsplan aufgab, so beharrte er doch darauf, daß die Pflugische Wahl ungültig sey, weil man sie ohne seine Genehmigung vorgenommen habe. Daher verbot er dem Magistrat zu Naumburg dem Julius Pflug zu huldigen, und verlangte von dem Kapitel eine neue Wahl, wobey er ihm zugleich einige Domherren selbst vorschlug, unter andern den Domdechant Günther von Bünau. Allein das Ka-

*) Seckendorf l. c. p. 392 seq.

pitel bestand auf der Gültigkeit seiner ersten Wahl, die auch vom Julius Pflug, der sich anfangs sechs Monathe Bedenkzeit ausgebeten hatte, wirklich angenommen wurde *). Es erfolgte hierauf ein kaiserlicher Befehl an den Churfürsten, den Pflug an der Besitznehmung des Stifts nicht zu hindern **); und zugleich wurden die Städte Naumburg und Zeitz bey Vermeidung kaiserlicher Ungnade angewiesen, dem neuen Bischof dem alten Herkommen gemäß zu huldigen ***). Statt sich durch diese Befehle schrecken zu lassen, that vielmehr der Churfürst jetzt den ersten gewaltthätigen Schritt, indem er das Schloß Zeitz besetzen ließ, und einen eignen Hauptmann für die Stiftslande bestellte, der die Administration keinem andern als einem mit seiner Genehmigung gewählten Bischof übergeben sollte. Noch einmal suchten die Wittenberger Theologen den Churfürsten zu gelindern Maaßregeln zu bewegen und ihn von seinem neuen Entschluß, den bisherigen Superintendenten von Magdeburg, Nikolaus von Amßdorf, das Bißthum zu verleihen, abzubringen, indem sie ihn zugleich baten, auf eine Person von größerm Ansehn, besonders auf den Fürsten Georg von Anhalt Rücksicht zu nehmen, den sie ihm schon in ihrem vorigen Gutachten vorgeschlagen hatten. Als aber der Churfürst auch jetzt unerschütterlich blieb, so gaben sie endlich nach, und billigten seinen Entschluß. Hierauf wurde zu Anfange des folgenden Jahres Amßdorf von Magdeburg geholt, von dem Churfürsten selbst den Stiftsständen vorgestellt, und von Luthern, mit Zuziehung der Superintendenten

den 18. Jul. 1541

den 22. Jul.

im Sept.

im Nov.

den 20. Jan. 1542

*) Seckendorf l. c. p. 388 seq.

**) Beym Hortleder Th. 1. B. 6. K. 12. S. 1304 u. f.

***) a. a. O. S. 1305.

von Naumburg, Altenburg und Weißenfels, ordinirt, weil nach den alten Kirchengesetzen die Einweihung eines Bischofs unter Assistenz der benachbarten Bischöfe geschah. Die neue Huldigungsformel, welche man hierauf den Stiftsständen vorlegte, unterschied sich durch den Zusatz von den vorigen, daß sie im Fall einer Vakanz demjenigen Herrn gehorchen wollten, den ihnen die Kirche, unter der Autorität ihrer Patrone, der Herzoge zu Sachsen, geben würde. Uebrigens wurden die Einkünfte des Bischofs so sehr geschmälert, daß ihm zu seinem Unterhalt nicht mehr als 600 Gulden verwilliget, alles übrige aber zu frommen Stiftungen bestimmt, und zugleich die weltliche Regierung dem von dem Churfürsten angesetzten Interims-Administrator, Melchior von Kreuzen, überlassen wurde *). Der verdrängte Bischof, Julius von Pflug, führte hierauf zu verschiedenen malen Beschwerden bey Kaiser und Reich, die einen lebhaften Schriftwechsel nach sich zogen **), ohne weitern Erfolg. Eben so wenige Wirkung brachte ein neues kaiserliches Mandat vom 15ten October 1545 hervor, worin dem Churfürsten abermals die Restitution des Bißthums auferlegt wurde ***). 1542

§. 31. Bey Gelegenheit der Pflugischen Händel war zuerst das staatsrechtliche Verhältniß der Bißthümer Meißen, Merseburg und Naumburg zu den Sächsi-

*) Seckendorf l. c. p. 390—394.

**) Beym Hortleder Th. 1. B. 5. K. 14. S. 1309. K. 15. S. 1314. K. 16. S. 1322. u. K. 18. S. 1342.

***) Ebendas. K. 21. S. 1366.

schen Staaten laut zur Sprache gekommen. Um den Streit, der hierüber entstand, richtig zu beurtheilen, muß man in die Geschichte der ältesten Sächsischen Landesverfassung zurückgehen. Wenn man nun gleich zugeben muß, daß vermöge derselben die Markgrafen von Meißen blos als Vögte der Stifter betrachtet werden konnten, so ist es doch auf der andern Seite unläugbar, daß sie vermöge dieser Advokatie die oberste Gerichtsbarkeit und Kriegsgewalt eben so gut in den Stiftern als in ihrer Statthalterschaft ausübten *), und daß aus jener Quelle in spätern Zeiten auf die nämliche Art über die Bißthümer wie über die Markgrafschaft die wirkliche Landeshoheit entspringen konnte. Zwar bekamen die Bischöfe in allen Teutschen Provinzen durch kaiserliche Privilegien viele Regalien, wenn sie aber keine Gelegenheit fanden, das vogteyliche Regiment selbst an sich zu bringen, oder wenigstens dessen Rechte so sehr zu schmälern, daß davon nicht viel mehr als der Name übrig blieb, so konnten sie immer nur auf eine untergeordnete Regierung Ansprüche machen. Zwar ereignete sich die bemerkte Veränderung wirklich in den meisten Hochstiftern, allein in den Sächsischen Bißthümern findet man keine Spur davon, weil ihnen die überwiegende Macht ihrer Schutzherrn, die von jeher gewohnt waren in ihrer Mark keine Reichsunmittelbarkeit aufkommen zu lassen, unüberwindliche Hindernisse entgegensetzte **). Zwar ertheilte Friedrich der Gebissene dem Bischof Heinrich von Merseburg aus dem Ammendorfischen Geschlechte, 1288 ein wichtiges Privi-

*) Th. 1. S. 30 u. f.

**) S. Adelungs Einleitung zu seinem Directorio der Südsächsischen Geschichte p. XXXXII. seq.

legium *), worin er ihm die ungehinderte Ausübung seiner geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, die Befreyung seiner Vasallen von aller Bede, die nicht mit seiner Einwilligung ausgeschrieben würde, und einige andre Vorrechte ertheilte; allein von einer Entsagung der vögteylichen Rechte ist auch in diesem Freyheitsbriefe nirgends die Rede, sondern er zeigt im Gegentheil, daß die Markgrafen schon damals die Vogtey über ihre ursprünglichen Gränzen erweitert hatten.

Auch hatten schon die beyden Brüder Ernst und Albert dadurch einen noch größern Einfluß auf die Sächsischen Hochstifter erhalten, daß ihnen von dem Pabst die Vergebung gewisser Dompfründen zugesichert wurde. Es ertheilte ihnen nämlich nach verschiednen Unterhandlungen, die 1476 ihren Anfang nahmen **), Sixtus IV. für sich und ihre Nachkommen in dem Domkapitel zu Meißen das Befugniß, zu der Probstey, der Dechaney, zu den Archidiakonaten, allen andern Dignitäten und fünf Präbenden taugliche Subjekte zu ernennen und zu präsentiren; welches Recht in der Folge durch eine Urkunde beyder Fürsten zum Besten des Domkapitels näher 1485

*) In Glafeys Kern der Sächs. Geschichte neuste Ausgabe S. 666.

**) In diesem Jahre erhielt der Bischof von Merseburg deshalb einen Auftrag zur Untersuchung, s. die Urk. in Calles Serie Episc. Misnens. p. 308 seq. In dieser Urk. kommen unter andern die merkwürdigen Worte vor: „petitio eorum continebat, quod cum Ecclesia Misnensis in eorum temporali dominio, et intra castrum seu fortalitium Misnensis illius principatus insigne, quod pleno jure ad ipsos Duces spectare dignoscitur, constituta exstat.“

bestimmt und modificiret würde *). Kurze Zeit darauf suchten sie auch in den Domkapiteln Merseburg und Naumburg ähnliche Befugnisse zu erhalten, doch schränkten sie dieses Gesuch blos darauf ein, daß ihnen der Pabst für sich und ihre Nachfolger das Recht der ersten Bitte auf zwey Stellen in diesen Stiftern verleihen möchte, wahrscheinlich weil sie selbst zweifelten in Ansehung derselben so viel wie in Meißen erhalten zu können. Daß ihnen hierauf wirklich der Pabst Innocenz IV. jenes Recht durch den Bischof von Meißen, Johann V., den Abt Heinrich von Chemnitz und den Domdechant zu Meißen, Ulrich von Wolfersdorf, ertheilte, zeigt eine Urkunde vom 9ten März 1484 **), die auch deswegen merkwürdig ist, weil der Pabst darin ausdrücklich sagt: daß die Hochstifter Naumburg und Merseburg in dem Eigenthum der Sächsischen Fürsten gelegen wären ***).

Uebrigens war es wohl sehr natürlich, daß die Sächsischen Stifter zu der Zeit, als sich die Begriffe von Reichsunmittelbarkeit und Landsäßigkeit immer mehr entwickelten, nach ersterer so lebhaft strebten, als es nur ihre Verhältnisse erlaubten, und daß es ihnen auch bisweilen glückte, einen Platz unter ihren Standesgenossen auf dem Reichstage einzunehmen †), oder irgend ein an-

*) S. die Urk. beym Calles l. c. 320.

**) In Arndts neuen Archiv der Sächs. Gesch. N. XXX. p. 333.

***) „qui Nuembergensis et Merseburgensis ecclesiarum in eorum dominiis consistentium protectores existunt.“

†) Verschiedne Beyspiele s. in der kurzen An- und Ausführung

dres scheinbares Zeichen der Reichsfreyheit zu erwerben *). Allein ungeachtet dieser Bemühungen trennten sie sich nie von der Sächsischen Landschaft **), und mußten sich auch von Zeit zu Zeit gefallen lassen, nicht nur in Sächsischen ***), sondern selbst in kaiserlichen Urkunden für Landsassen erklärt und als solche behandelt zu werden. Unter andern erließ Kaiser Maximilian I. im J. 1498 ein Mandat an die in des Herzogs Albert Fürstenthum und Gebieten gesessenen Bischöfe und Prälaten †), worin er ihnen anbefahl, den auf vier Jahre verwilligten gemeinen Pfennig „zu des Herzogs Albrecht oder seines Sohnes Handen zu reichen und zu geben“ und als Ursache dieser Verordnung anführte, daß sie und ihre Vorfahren mit allen ihren Hülf- und Auflagen, so

der Ursachen, worauf sich die den Stiftern Merseburg und Naumburg und deren postulirten Herren Administratoren competirende Reichsimmedietät, und derselben anhängiges Sitz- und Stimmrecht gründet in Cassandri Thucelii Electis juris publici curiosis. (Frankf. u. Leipzig 1694. 4.) K. VIII. S. 317 u. f.

*) So z. B. unmittelbaren Beytrag zu den Reichsabgaben, wovon man in den Beylagen zu der oben angeführten kurzen An- und Ausführung S. 352 u. f. verschiedne ältre Beyspiele von 1437 und 1492 findet: über die Trüglichkeit dieses Kennzeichens s. Müllers Reichstagstheatrum unter Maximilian I. Vorst. IV. K. 53. S. 663.

**) Man vergleiche z. B. die oben Th. 2. S. 304. angeführte Vereinigung der Sächsischen Landschaft von 1445.

***) Unter andern in dem berühmtem Albertinischen Testament, wovon weiter unten ausführlich gehandelt werden soll.

†) In Müllers Reichstagstheatro unter Maximilian I. a. a. O. S. 662.

von des Reichs wegen auf sie geleget wären, allwegen dem genannten H. Albrecht und seinen Vordern gewärtig gewesen, die alsdenn dem heil. Reiche von solcher Hülfe und Auflage wegen auch gedient hätten. Auch erließ der
1514 Kaiser ein günstiges Rescript *) für den Herzog George von Sachsen an das Reichskammergericht, als selbiges von dessen Bischöfen, Prälaten, Grafen und Herren einen unmittelbaren Beytrag zu seinem Unterhalte verlangte **). Dagegen suchte Karl V. während den Religionsirrungen die Sächsischen Bischöfe aus leicht begreiflichen Ursachen auf alle mögliche Weise zu begünstigen. Daher wurden sie in die Matrikel von 1521 aufgenommen ***),

*) In der kurzen vorläufigen Anzeige, was es mit denen Territorial-Gerechtsamen des Churhauses Sachsen in denen von der Krone Böhmen zu Lehn gehenden Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein vor Bewandniß habe (1723. Fol.) Beyl. N. CLXVI.

**) „Dieweil wir (heißt es daselbst) durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, der Bischöfe, Prälaten, Grafen und Herren halber, so durch die Fürsten ausgezogen worden, auf nächstkünftigen Reichstag zu handeln furgenommen haben: Demnach empfehlen wir euch ernstlicher, daß ihr gegen die gemeldeten Bischöffe und Grafen in unsers Oheims Herzog Georgens von Sachsen Landen weiter nichts handelt, oder procediret, sondern bis uf nechstkünftigen Reichstag gäntzlichen stille stehet, damit alsdenn durch die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nothdürftiglichen gehandelt werden möge.“ — Da die in diesem kaiserlichen Rescripte versprochne Untersuchung der Sache auf dem nächsten Reichstage nicht erfolgte, so läßt sich schon hieraus allein beurtheilen, ob man berechtigt war, die Sächsischen Bischöfe 1521 in die Reichsmatrikel aufzunehmen.

***) S. die Reichsmatrikel aller Kreise. (Herausg. von Gumpelzhaimer) Ulm 1796. S. 171.

und zu den meisten damaligen Reichstägen geladen. Als endlich die Pflugischen Händel ausbrachen, und bey dieser Gelegenheit nicht nur die Wittenberger Juristen in einem von ihnen ausgestellten Gutachten *) behaupteten: „daß die drey Bischöffe, samt ihren Stiftern und Gütern, zu den Fürstenthumen des Markgraf- und Landgrafthums gehörten, und also die Chur- und Fürsten zu Sachsen sich Landesherren derselben nennen und schreiben möchten;“ sondern auch das Sächsische Haus zur Verwahrung seiner landesfürstlichen Obrigkeit über die Bißthümer eine so genannte Sammtschrift **) dem Reichstage zu Regensburg übergab: so erklärte hierauf der Kaiser in dem schon oben angeführten wegen des Naumburgischen Bißthums erlassenen Dekrete vom 18ten Jul. 1541, die Reichsunmittelbarkeit dieses Stifts für unbestreitbar, und stellte zugleich unter demselbigen Dato dem Bischof Sigismund von Merseburg eine Urkunde aus ***), nach welcher er: „bey der Possession seines Fürstenstandes, auch der Fürstlichen Rechte, Gerechtigkeiten, Regalien und Freyheiten bey dem Reich, auch des Reichs-Anschlägen gelassen werden sollte.“ In derselben Urkunde wurde auch, vermöge kaiserlicher Machtvollkommenheit, ein Vertrag von 1539 †) kassirt, wodurch sich der Bischof verbindlich gemacht hatte, in Zukunft nicht mehr auf den Teutschen Reichstägen zu er-

den 17. Jul. 1541

*) Beym Hortleder Th. 1. B. V. K. 12. S. 1299 u. f.

**) a. a. O. K. 11. S. 1294.

***) In der angeführten kurzen An- und Ausführung der Ursachen u. s. w. S. 334.

†) Beym Glafey a. a. O. S. 550.

von des Reichs w
dem genannten H.
gewesen, die als
und Auflage wege
1514 Kaiser ein günsti
von Sachsen an
von dessen Bischö
nen unmittelbaren
te **). Dagegen
irrungen die Sächs
Ursachen auf alle m
wurden sie in die

*) In der kurzen v
ritorial-Gerechtsa
der Krone Böhme
Waldenburg und
Fol.) Beyl. N. CL

**) „Dieweil wir (h
sten und Stände de
Grafen und Herren
worden, auf nächstk
nommen haben: De
daß ihr gegen die gen
sers Oheims Herzog E
nichts handelt, oder pr
tigen Reichstag gänzlich
die Churfürsten, Fürste
tiglichen gehandelt werd
kaiserlichen Rescripte ve
auf dem nächsten Reichst
hieraus allein beurtheil
Sächsischen Bischöfe
nehmen.

***) S. die Reichsmatrik
pelzhaimer) Ulm 1796

r Vertrag *), durch welchen dieser Streit unter ang des Landgrafen von Heſſen abgeſchloſſen enthielt folgende Hauptpunkte: 1) Beyde' irden aufs neue als Schutzherrn des Bißthums nebſt ſämmtlichen Zugehörungen anerkannt, ein freyer Durchzug durch das Stift, „ſonderlich Muldenfurth bey Wurzen geſtattet;“ doch ſoll- Straßen im Amte Wurzen dem churfürſtlichen d in den übrigen Ländern des Stifts dem fürſtli- zuſtändig ſeyn. 2) Sollte es der Religion halber te, Schloß und Stadt Wurzen nach des Chur- den übrigen Zubehörungen des Stifts Mei- h des Herzogs Moritz Viſitationsordnung ge- n **). 3) Wurde dem Biſchof anbefohlen, iebenen Reichsanlagen die eine Hälfte zu die andre zu Stolpen bey einigen Ständen erzulegen, wovon er vor allen andern die chte beſolden ſollte „ſo das Stift vff ſol- s Reichs Hülfe ſchicken würde.“ Bliebe rig, ſo ſollte es „zu Schutz- und Noth- lichen Theil Lande, gebraucht werden.“ Sächſiſcher Linien Ausſchreiben wegen age zu des Reichs-Sachen, oder we- den 10. Apr. 1542

en a. a. O. S. 556. und aus dem Weis n Arndts Archiv der Sächſ. Geſchichte.

ieß noch in dem nämlichen Jahre die Re- nige Viſitatoren in dem Amte Wurzen erreichte dadurch einen Zweck, der nicht eſen Streitigkeiten beygetragen hatte; ſ. . O. S. 122. und Arndt a. a. O. S. 121.

scheinen. — Daß um die nämliche Zeit auch der Bischof von Meißen eine ähnliche Urkunde erhalten hatte, zeigt ein Schreiben desselben an Karl V. von 1545, worin er sich wegen seines Außenbleibens auf dem Wormser Reichstage damit entschuldigt, daß das Regensburger Dekret, welches ihm die Reichsstandschaft so lange versichere, bis das Sächsische Haus seine Ansprüche rechtlich ausführe, von letzterm nicht beobachtet werde, indem es ihm mit Gewalt „unter sich und zu seiner Landschaft zu ziehen suche“ *). In der Folge wurde dieser Streit noch mehrere male erneuert, und in dem Jahre 1545 muß ein fiskalischer Prozeß gegen das Haus Sachsen wegen der Exemtion der Stifter anhängig gewesen seyn, weil sich darauf in einem weiter unten anzuführenden Vertrage der beyden Sächsischen Linien, vom 24sten März 1545, bezogen wird **). Auch ertheilte noch Kaiser Ferdinand I. den 25sten Jul. 1559 dem Stifte Naumburg einen Schutzbrief, der größtentheils mit den Dekreten Karls V. übereinstimmte ***).

*) Dieses Schreiben ist als Beylage einem andern beygefügt, welches der Bischof an den Kammergerichtsadvokaten und Gesandten einiger Fürsten auf dem Reichstage zu Worms, D. Dick, erließ, worin er diesen meldet, daß er gegen die Sächsischen Fürsten keine Klage anstellen könne, weil er sie dadurch zu sehr erbittern, und doch nach ergangenem Recht keine Exekution würde erlangen können. S. Arndts neues Archiv der Sächsischen Geschichte N. XIX. S. 148.

**) „Dieweil dieser Zeit die Chur- und Fürsten zu Sachsen — geschehenen Auszugs halben mit dem Kaiserlichen Fiscal binnen ein Jahr oder aufs lengste anderthalbes zur Ausübung (?) stehen u. s. w.“ Die hierher gehörige Urk. ist beym folgenden Paragraphen bemerkt.

***) In der kurzen An- und Ausführung a. a. O. S. 337 u. f.

§. 32. Wenn gleich beyde Linien des Sächsischen Hauses in dem Streite, der damals über die Reichsunmittelbarkeit ihrer Stifter entstand, gemeine Sache machten, weil sie durch gleiches Interesse hierzu aufgefordert wurden, so standen sie doch seit dem Regierungsantritte des Herzogs Moritz, dessen Denkungsart mit dem Charakter des Churfürsten Johann Friedrich gar nicht übereinstimmte, in keinem freundschaftlichen Vernehmen. Das gegenseitige Mißverständniß brach zuerst in öffentliche Streitigkeiten aus, als sich der Churfürst in verschiedenen Angelegenheiten, die das gemeinschaftliche Amt Wurzen betrafen, eine einseitige Behandlung unter dem Vorwande erlaubte, daß er die eine Hälfte des Stifts Meißen als zu seinem Landestheil gehörig betrachten könnte *), weil das Ganze dem Schutze beyder Linien unterworfen sey. Schon 1540 erließ er ein Rescript an den Magistrat der Stadt Wurzen **), worin er ihn bey der Evangelischen Lehre zu schützen versprach, ohne deshalb irgend eine Rücksprache mit seinem Vetter zu nehmen ***), und zwey Jahre darauf belegte er das ganze Amt eigenmächtig mit der damals verwilligten Türkensteuer †) und

*) Einige interessante Nachrichten über die Berathschlagungen, die wegen dieses Gegenstandes an dem churfürstlichen Hofe gepflogen wurden, findet man in dem Auszuge aus dem Handelsbuche des D. Melchior von Osse, der damals Kanzler bey dem Churfürsten war, nachdem er kurz vorher die Dienste des Herzogs Mortz verlassen hatte. S. Arndts neues Archiv der Sächs. Gesch. S. 121. not. 2.

**) In Schöttgens Historie der Stiftsstadt Wurzen. S. 69.

***) In Luthers Werken Hall. Ausg. Th. 17. S. 1808 u. f.

†) Das Ausschreiben derselben, welches dem Bischof von Meissen zugeschickt wurde, um es in dem Amte Wurzen zu voll-

nahm es gewaltsam in Besitz, als sich der Bischof von Meißen weigerte, diese Abgabe zu entrichten. Der Herzog Moritz nahm sich als Mitschutzherr des Bischofs und der Stadt an, und versammelte ein beträchtliches Heer in der Gegend von Leipzig und Oschatz, wogegen der Churfürst gleichfalls eine Armee zwischen Grimme und Wurzen zusammenzog. Zum Glück legte sich der Landgraf Philipp von Hessen ins Mittel, und zu gleicher Zeit erließ auch D. Luther folgende nachdrückliche Ermahnung an beyde Theile, die in seiner gewöhnlichen kräftigen Sprache abgefaßt war, und gewiß zur Erhaltung des Friedens so viel als jene Vermittlung beytrug. „Es ist in dieser plötzlichen Zweiung weder Handlung vorgenommen, vielweniger ein Urthel gesprochen, darauf man möchte, mit guten Gewissen die Rache oder Strafe fürnehmen; so doch fürhanden sind das feine Kleinod, das Fürstl. Hofgericht, item, so viel feiner löblicher Grafen, Herren, Ritterschaft und gelehrten Juristen, die solches wohl zuvor könnten hören und bewegen, zuletzt auch die Erbvereinigte Fürsten, und vielleicht mehr denn ich weiß, bey welchen man zuvor beydes Theils Recht oder Unrecht könnte erforschen und schließen, damit man nicht wider Gott und eigen Seligkeit hineinführe, und unversuchtes, unverhörtes, und unerkanntes Rechts, Land und Leute, Leib und Seel also dem Teufel zu Ehren und Gott zu Unehren opfern müsse. Ist doch das Städtlein Wurzen nicht werth der Unkost, so bereits darauf gegangen ist, schweige solches großen Zorns so großer mächtiger Fürsten und treflichen Landschaften.“

ziehen, s. in Arndts Archiv der Sächsischen Geschichte. Th. 2. S. 317.

Der Vertrag *), durch welchen dieser Streit unter Vermittlung des Landgrafen von Hessen abgeschlossen wurde, enthielt folgende Hauptpunkte: 1) Beyde Theile wurden aufs neue als Schutzherrn des Bißthums Meißen, nebst sämmtlichen Zugehörungen anerkannt, und ihnen ein freyer Durchzug durch das Stift, „sonderlich durch den Muldenfurth bey Wurzen gestattet;“ doch sollten die Straßen im Amte Wurzen dem churfürstlichen Theile, und in den übrigen Ländern des Stifts dem fürstlichen Theile zuständig seyn. 2) Sollte es der Religion halber in dem Amte, Schloß und Stadt Wurzen nach des Churfürsten, in den übrigen Zubehörungen des Stifts Meißen aber nach des Herzogs Moritz Visitationsordnung gehalten werden **). 3) Wurde dem Bischof anbefohlen, von ausgeschriebenen Reichsanlagen die eine Hälfte zu Wurzen, und die andre zu Stolpen bey einigen Ständen des Stifts niederzulegen, wovon er vor allen andern die Reuter und Knechte besolden sollte „so das Stift vff solche Anlage zu des Reichs Hülfe schicken würde.“ Bliebe hiervon etwas übrig, so sollte es „zu Schutz- und Nothsachen beyder fürstlichen Theil Lande, gebraucht werden.“ 4) Wenn beyder Sächsischer Linien Ausschreiben wegen der bewilligten Anlage zu des Reichs-Sachen, oder we-

den 10. Apr. 1542

*) Beym Schöttgen a. a. O. S. 556. und aus dem Weimarischen Archiv in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte. N. XVI. S. 120.

**) Der Churfürst ließ noch in dem nämlichen Jahre die Reformation durch einige Visitatoren in dem Amte Wurzen vornehmen, und erreichte dadurch einen Zweck, der nicht wenig zu allen diesen Streitigkeiten beygetragen hatte; s. Schöttgen a. a. O. S. 122. und Arndt a. a. O. S. 121. not. 2.

gen andrer Gegenstände nicht gleichförmig wären, so sollte der Bischof von Meißen wegen Wurzen sich nach des Churfürsten, wegen der andern Stifts-Aemter, Schlösser und Städte nach des Herzogs Ausschreiben richten. 5) Sollte der Bischof beyder Fürsten Landtäge besuchen oder beschicken.

Einige Wochen nach diesem Vergleiche wurde ein andrer Receß den 3ten May 1542 zu Leipzig wegen der Erhebung der Türkensteuer in den Erfurtischen fremden Lehnen und freyen Landgütern gleichfalls unter Vermittlung des Landgrafen von Hessen abgeschlossen *), worin aber der Hauptgegenstand des Streits bis auf künftige Vergleichung durch einige Räthe ausgesetzt wurde. Auch sind noch in demselben Jahre über verschiedne einzelne Territorialirrungen viele Unterhandlungen gepflogen und einige Verträge abgeschlossen worden, unter andern der Mühlberger vom 26sten Sept. 1542 **), worin manche Strei-

*) In Arndts neuen Archiv N. XVII. S. 137.

**) Von diesem Vertrag, den ich handschriftlich besitze, und der in Müllers Annalen S. 98. unrichtig auf den folgenden Tag gesetzt wird, verdient der Eingang bemerkt zu werden, weil er das Daseyn mancher bisher noch unbekannter Verträge und Unterhandlungen zwischen den beyden Sächsischen Linien beweist. „Nachdem sich zwischen etlichen Hochgedachten unsern gnädigsten und gnädigen Herrn, Emptern, Stifftern, Clöstern vnd Vnterthanen veber die jüngst zu Naumburgk vnd Dresden aufgerichte vnd zugeschriebene Verträge, noch mehr Gebrechen Irrig gehalten, derohalben sich beyde Ire Chur- vnd fürstliche Gnaden einer Weitern Zusammenschickung Innhalts eines Abschieds, so im negst verschienenen Leipzigischen Neuen-Jahrs-Markt derhalben gemacht vnd von Ire Chur- vnd fürstlichen Gnaden einander zugeschrieben, freundlich verglichen, das wir darauf den

tigkeiten zum Austrag an das damals bestehende gemeinschaftliche Hofgericht zu Leipzig verwiesen wurden. Dasselbe geschah auch in einem drey Jahre darauf (den 24sten März 1545) geschlossenen Traktat *), der ähnlichen Inhalts war, wie der vorige.

§. 33. Kaum war der Friede zwischen dem Churfürsten Johann Friedrich und dem Herzog Moritz wiederhergestellt, als erstrer in einen Krieg mit dem Herzog Heinrich von Braunschweig verwickelt wurde. — Schon seit mehreren Jahren war Heinrich als einer der heftigsten Feinde der Reformation bekannt gewesen, und im December 1538 hatte der Landgraf Philipp von Hessen eine Entdeckung gemacht, die ihm Gelegenheit verschaffte, seine feindseligen Gesinnungen und Absichten noch deutlicher kennen zu lernen, als ihm ein Braunschweigischer Sekretair, Stephan Schmidt, in die Hände fiel, der vom Herzog Heinrich dem Jüngern mit geheimen Aufträgen an den Churfürsten Albrecht von Maynz und an den Reichsvicekanzler Held abgeschickt war. Die Briefschaften des Sekretairs, deren sich der Landgraf zugleich bemächtigte, enthielten verschiedne Anschläge, mit welchen der Herzog und andre Nürnberger Bundesverwandte gegen die Protestanten, und besonders gegen ihn selbst um-

erſten tagk des Monats Auguſti zu Jhena zuſammen kommen vnd volgende tage ſolche Gebrechen in Verhöre, Handlung vnd Beſichtigung genommen, auch wie abgeredet vertragen verabſchiedet vnd zum Theil in Bericht geſtellt.“

*) In Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Abſatz II. S. 283.

gen andrer Gegenstände nicht gleichförmi …lich be-
sollte der Bischof von Meißen wegen …ch Ge-
des Churfürsten, wegen der andern …ten zu
Schlösser und Städte nach des H… n von
richten. 5) Sollte der Bischof be… f sei-
besuchen oder beschicken. …nd
…en mit

Einige Wochen nach … wurde***).
andrer Receß den 3ten Mar… kert, als um
hebung der Türkensteuer i… benachbarten prote-
nen und freyen Landgr… Feuerbrünste entstanden,
des Landgrafen von H… mer aussagten, daß sie zu
der Hauptgegenstan… mern und Beamten des Her-
gleichung durch ein…
noch in demselb… 18) seq. und Hortleder Th. 1.
torialirrungen v… 2. f.
Verträge abg…
berger von… 90. und Hortleder a. a. O. S. 907.

*) In … von der Erbittrung zu geben, womit
…er wurde, wollen wir den Titel von der
…rung des Churfürsten, die im April 1541
…: Des Durchl. Hochgeb. Fürsten und
…Johanns Friedrichen Hertzogen zu Sachsen
…Wahrhaftige, bestendige, ergründete, Christen-
…ige Verantwortung, Wider des verstockten,
…vermaledeieten, verfluchten ehrenschenders, bös-
…Barrabas, auch hurensichtigen Holofernes von
…, so sich Hertzog Heinrich der jüngere nennet,
…, Calphurnisch schand und lügenbuch, welches
…am Datum Wolfenbüttel, auf Dienstag nach
…sanctorum, Anno 1540, wider vorgemelten Chur-
…Sachsen wil volbracht haben, und öffentlich durch
…Druck ausgesprengt hat. Wittenb. 1541. 4. Auch beym
…eder mit Abkürzung des Titels Th. 1. B. IV. S.
… wo man den ganzen Schriftwechsel findet.

verleitet worden *). Doch würde es
igkeiten noch zu keinem Krieg ge-
der Herzog Heinrich Feindse-
ar und Braunschweig an-
em Schmalkaldischen
rückte der Chur-
ins Braunschwei- im Jul. 1542
geringen Widerstand
ganze Land in Besitz **).
mit seinem Prinzen Karl nach
über behielten die Häupter des
ndes gemeinschaftlich, und ließen
neue Kirchenordnung die Reformation
Der Römische König Ferdinand nahm
triebenen Herzogs blos durch unwirksame Be-
, und mußte endlich auf dem Reichstage zu den 24. Aug.
berg dem Churfürsten und dem Landgrafen die Ver-
rung ausstellen: daß wegen dieser Kriegsunterneh-
mung „vor gebührlichen Verhör, auch gütlicher oder
rechtlicher Erörterung derselben, gegen sie und ihre Ei-
nigungsverwandten mit der That nichts vorgenommen
werden sollte ***)." Doch hatte sich unterdessen der Her-
zog Heinrich an das Reichskammergericht gewendet, und
von diesem einen Restitutionsbefehl wegen seines Landes

*) Sleidan L. XIII. p. 206. u. p. 210 b.

**) l. c. p. 228 b. cf. Commemoratio causarum belli contra Henricum Brunsuicensem ap. Schardium (ed. Basil. 1628. Fol.) T. 2. p. 407.

***) S. Hortleder a. a. O. K. 43. S. 1699.

erhalten: allein auch dieser verfehlte seine Absicht und brachte vielmehr die Wirkung hervor, daß die Evangelischen Stände auf einem Konvente zu Schweinfurt das Reichskammergericht förmlich rekusirten, weil ihnen alle Beysitzer des Reichskammergerichts „zum höchsten zuwider, partheylich, sorglich, verdächtig und beschwerlich wären *)."

den 4. Dec. 1542

§. 34. Der Ausbruch eines allgemeinen Religionskriegs wurde noch dadurch zurück gehalten, daß auch damals der kaiserliche Hof zu sehr in auswärtige Händel verwickelt war, um in Teutschland mit Nachdruck handeln zu können, und daß die Protestanten selbst durch gegenseitiges Mißtrauen und durch die Hoffnung, von ersterem noch durch gütliche Verhandlungen eine vollkommne Versicherung ihrer Religionsfreyheit zu erhalten, von der weitern Verfolgung ihrer schon angefangenen Gewaltthätigkeiten, wozu sie damals die beste Gelegenheit gehabt hätten, abgehalten wurden. In der That bezeigte

1544 sich der Kaiser auf einem neuen Reichstage zu Speyer sehr nachgiebig gegen die Protestanten, indem er den zu Regensburg der Religion wegen abgefaßten Schluß bis zur völligen Vergleichung auf dem Reichstage oder auf einem Allgemeinen- oder National-Concilio bestätigte, und noch überdies den Protestanten zur Tilgung ihrer Beschwerden gegen das Reichskammergericht versprach, daß nach Verlauf von drey Jahren neue Beysitzer ohne Unterschied der Religion sollten angenommen, und vor der Hand die gegenwärtigen angewiesen werden, beyden Religionspartheyen gleichmäßig Recht zu

*) Seckendorf l. c. L. III. p. 404.

sprechen *). Zwar wollten die katholischen Stände an alle diese Punkte des Speyerischen Reichsabschiedes nicht gebunden seyn, allein die Protestanten waren schon mit der einseitigen Erklärung des Kaisers zufrieden, weil sie glaubten nichts befürchten zu dürfen, so lange sie nur vor dem Kaiser sicher wären. Das gefällige Betragen des Kaisers aber machte auf den Churfürsten von Sachsen einen so großen Eindruck, daß er auf demselben Reichstage mit dem König Ferdinand einen Vergleich schloß, worin er ihn ohne weitern Vorbehalt als Römischen König anerkannte, und sogar insgeheim eine Vermählung seines Churprinzen mit Ferdinands achtjähriger Tochter, Eleonore, verabredete, wenn inzwischen die Religionsspaltung beygelegt werden konnte **). Um das gute Vernehmen noch mehr zu befestigen, ertheilte dagegen der Kaiser dem Churfürsten von Sachsen die Bestätigung seines Ehevertrags mit der Jülich-Klevischen Prinzessin Sybille, worin ihm und seinen Nachkommen die Erbfolge in den Jülich-Klevischen Ländern nach Abgang des Mannsstammes versichert ward ***). Selbst in der Braunschweigischen Sache, welche die meisten Schwierigkeiten veranlaßte, kam eine glückliche Uebereinkunft zu Stande, die aber erst in dem folgenden Jahre auf dem Reichstage zu Worms durch die so genannte Wormser Kapitulation †) gänzlich berichtigt wurde; nach welcher

den 11. May 1544

den 13. May

den 10. Jun. 1545

*) Reichsabschied zu Speyer §. 76 — 93. in der neuen Sammlung der Reichsabschiede Th. 2. S. 509 — 512.

**) in Du Mont Corps Dipl. T. IV. P. II. n. 172. p. 270.

***) l. c. n. 173. p. 272.

†) Beym Hortleder Th. 1. B. IV. K. 49. S. 1923.

das Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel dergestalt dem Kaiser übergeben werden sollte, daß er die Verwaltung desselben zween Reichsfürsten übertrüge. Der Herzog
im Oct. 1545 Heinrich protestirte zwar gegen diese Sequestration, und bemächtigte sich mit einem neu angeworbenen Heere von 1500 Reutern und 8000 Mann Fußvolk eines beträchtlichen Theils seiner Länder. Allein der Landgraf Philipp fiel, in Vereinigung mit dem Churfürsten von Sachsen und dem Herzog Moritz, der durch die Sächsisch-Hessische Erbverbrüderung zu dieser Unternehmung genöthigt wurde, mit einer so überlegenen Macht ins Braunschweigische ein, daß dem Herzoge von Braunschweig kein andres Mittel übrig blieb, als daß er sich nebst seinem Sohne Karl Victor dem Landgrafen völlig unterwarf, worauf sie der Landgraf nach Ziegenhayn in Verwahrung bringen ließ, und die Huldigung in dem Herzogthum Braunschweig einnahm, das er seit dieser Zeit ganz als seine Eroberung betrachtete, ohne sich an die Wormser Kapitulation zu binden *).

den 18. Sept. 1544 §. 35. Nachdem Karl V. den Frieden zu Krespy mit Frankreich geschlossen hatte, faßte er den festen Entschluß, kräftigere Maaßregeln gegen die Protestanten zu ergreifen. Doch scheint er auch noch einige Zeit nachher den gütlichen Unterhandlungen den Vorzug vor gewaltsamen Maaßregeln gegeben zu haben **); daher er sich auch

*) Sleidan L. XVI. p. 263 b. — 265.

**) Gegen die gewöhnliche Meynung, nach welcher alle nachherigen gütlichen Versuche des Kaisers bloße Vorstellungen gewesen seyn sollen, wird diese Behauptung in Heinrichs Reichshistorie Th. 5. S. 562 u. f. aus einleuchtenden Gründen erwiesen.

auf dem Reichstage zu Worms alle mögliche Mühe gab, 1545.
die Protestanten zur Theilnahme an der von dem Pabst Paul III. nach Trident ausgeschriebenen Kirchenversammlung zu bewegen, und überdies noch zu Anfange des Jahres 1546 ein neues Religionsgespräch zu Regensburg halten ließ. Allein alle diese Versuche waren vergebens, ja nicht einmal dazu wollten sich die Protestanten verstehen, die Ursachen ihrer Rekusation der Tridentiner Synode selbst vorzulegen *). Daß der Churfürst Johann Friedrich an dieser hartnäckigen Weigerung großen Antheil hatte, ist keinem Zweifel unterworfen, da er verschiedne Rescripte an seine Gesandten zu Regensburg erließ, die seine Abneigung gegen eine allgemeine Kirchenversammlung deutlich genug an den Tag legen **). Und doch war es auch der Churfürst, der alle Versuche, dem Schmalkalder Bunde neues Leben zu geben und ernstliche Anstalten zur Gegenwehr zu treffen, am meisten vereitelte. Denn auf seinen Betrieb wurden die Anträge der Könige von Frankreich und England, sich mit den Protestanten näher zu verbinden, ganz ausgeschlagen, weil er darauf beharrte, daß man den Franzosen nicht trauen könne, und daß von einer Verbindung mit dem tyrannischen Heinrich VIII. kein Segen zu erwarten sey ***). Auf gleiche Weise verwarf er auch eine Vereinigung mit den Schweizern, worauf die Straßburger mit vielem Eifer antrugen, weil sie ihm und Luthern wegen ihrer Abweichung in der Lehre vom Abendmahl eben

*) Seckendorf L. III. §. 123. p. 562.

**) l. c.

***) l. c. p. 552. et 568.

so verhaßt waren, wie die Katholischen *). Ja, mit dem Schmalkalder Bunde selbst war er so unzufrieden, daß er kaum noch den Ablauf des Termins erwarten konnte, mit welchem der Bund zu Ende ging **), und dem Landgrafen im voraus erklärte, daß er von seiner Erneuerung nichts hören möchte; daher auch die zu Anfange des folgenden Jahres auf verschiednen Konventen zu Frankfurt, Worms und Hannover gepflogenen Unterhandlungen wenigstens zum Theil wegen dieser Gesinnungen des Churfürsten rückgängig wurden ***). Vielleicht würde er sich noch deshalb entschuldigen lassen, da er allerdings durch die häufigen Klagen von den Gliedern des Schmalkalder Bundes über die Beyträge, die sie zu den Kosten desselben leisten mußten, und durch manche andre Uneinigkeiten, welche das gemeinsame Bundesinteresse verhinderten, gerechte Ursache zur Unzufriedenheit haben konnte. Schwerlich aber wird man ihn gegen den Vorwurf vertheidigen können, daß er blos wegen kleinlicher Rücksichten eine andre Verbindung verhinderte, welche der Landgraf zwischen ihnen beyden und dem Herzog Moritz zu Stande zu bringen suchte †), und die unstreitig der beste Entwurf war, auf den man damals verfallen konnte. Auch zeigte sich wirklich Moritz, der nie dem Schmalkalder Bunde hatte beytreten wollen, zu dieser Verbindung geneigter, als man nach jener Weigerung erwarten konnte; allein der Churfürst nahm

im März 1545

*) Seckendorf l. c. p. 576.

**) im Febr. 1547.

***) l. c. p. 570.

†) l. c. p. 618 seq.

die Nachricht hiervon, die ihm der Landgraf ertheilte, mit der größten Kälte auf, indem er erwiederte: daß zuvörderst noch verschiedne Händel zwischen ihm und seinem Vetter vertragen werden müßten. Der Landgraf bot sich selbst zum Vermittler zwischen ihnen an, der Churfürst aber erklärte dagegen: daß diese Streitigkeiten nach dem Brauche des Sächsischen Hauses durch die vertragsmäßigen Austräge entschieden werden müßten, obgleich schon einigemal der Landgraf die Zwistigkeiten der Sächsischen Linien glücklich beygelegt hatte *). Die wahre Ursache seiner Weigerung aber, die er seinen Räthen selbst ohne Zurückhaltung gestand, lag in der Besorgniß, daß er in einer mit dem Landgrafen und dem Herzog geschlossenen Verbindung bey allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten von diesen würde überstimmt werden, weil Moritz der Schwiegersohn des Landgrafen war. — Die abschlägliche Antwort des Churfürsten von Sachsen scheint Moritzen zuerst bestimmt zu haben, sich fester an den Kaiser anzuschließen. Zwar sollen, nach der Erzählung des Ratzenbergers **), schon auf dem Reichstage zu Speyer 1544 geheime Unterhandlungen zwischen beyden gepflogen worden seyn, allein wenn man auch diesem fabelhaften Geschichtschreiber in der angegebenen Rücksicht Glauben beymessen will, so läßt sich doch aus den eben erzählten spätern Traktaten zwischen ihm, seinem Schwie-

*) Seckendorf l. c. p. 570 seq.

**) In seiner geheimen Geschichte von den Chur- und Sächsischen Höfen (mit Strobels Anmerkungen, Altd. 1774. 8.). Man vergleiche auch den in Strobels Beyträgen zur Litteratur, besonders des 16ten Jahrhunderts B. 1. St. 1. S. 205 u. f. befindlichen Aufsatz über den Schmalkaldischen Krieg. B. 1. St. 1. S. 205.

nahm es gewaltsam in Besitz, als sich der Bischof von Meißen weigerte, diese Abgabe zu entrichten. Der Herzog Moritz nahm sich als Mitschutzherr des Bischofs und der Stadt an, und versammelte ein beträchtliches Heer in der Gegend von Leipzig und Oschatz, wogegen der Churfürst gleichfalls eine Armee zwischen Grimme und Wurzen zusammenzog. Zum Glück legte sich der Landgraf Philipp von Hessen ins Mittel, und zu gleicher Zeit erließ auch D. Luther folgende nachdrückliche Ermahnung an beyde Theile, die in seiner gewöhnlichen kräftigen Sprache abgefaßt war, und gewiß zur Erhaltung des Friedens so viel als jene Vermittlung beytrug. „Es ist in dieser plötzlichen Zweiung weder Handlung vorgenommen, vielweniger ein Urthel gesprochen, darauf man möchte, mit guten Gewissen die Rache oder Strafe fürnehmen; so doch fürhanden sind das feine Kleinod, das Fürstl. Hofgericht, item, so viel feiner löblicher Grafen, Herren, Ritterschaft und gelehrten Juristen, die solches wohl zuvor könnten hören und bewegen, zuletzt auch die Erbvereinigte Fürsten, und vielleicht mehr denn ich weiß, bey welchen man zuvor beydes Theils Recht oder Unrecht könnte erforschen und schließen, damit man nicht wider Gott und eigen Seligkeit hineinführe, und unversuchtes, unverhörtes, und unerkanntes Rechts, Land und Leute, Leib und Seel also dem Teufel zu Ehren und Gott zu Unehren opfern müsse. Ist doch das Städtlein Wurzen nicht werth der Unkost, so bereits darauf gegangen ist, schweige solches großen Zorns so großer mächtiger Fürsten und treflichen Landschaften.“

ziehen, s. in Arndts Archiv der Sächsischen Geschichte. Th. 2. S. 317.

Der Vertrag *), durch welchen dieser Streit unter Vermittlung des Landgrafen von Hessen abgeschlossen wurde, enthielt folgende Hauptpunkte: 1) Beyde Theile wurden aufs neue als Schutzherrn des Bißthums Meißen, nebst sämmtlichen Zugehörungen anerkannt, und ihnen ein freyer Durchzug durch das Stift, „sonderlich durch den Muldenfurth bey Wurzen gestattet;“ doch sollten die Straßen im Amte Wurzen dem churfürstlichen Theile, und in den übrigen Ländern des Stifts dem fürstlichen Theile zuständig seyn. 2) Sollte es der Religion halber in dem Amte, Schloß und Stadt Wurzen nach des Churfürsten, in den übrigen Zubehörungen des Stifts Meißen aber nach des Herzogs Moritz Visitationsordnung gehalten werden **). 3) Wurde dem Bischof anbefohlen, von ausgeschriebenen Reichsanlagen die eine Hälfte zu Wurzen, und die andre zu Stolpen bey einigen Ständen des Stifts niederzulegen, wovon er vor allen andern die Reuter und Knechte besolden sollte „so das Stift vff solche Anlage zu des Reichs Hülfe schicken würde.“ Bliebe hiervon etwas übrig, so sollte es „zu Schutz- und Nothsachen beyder fürstlichen Theil Lande, gebraucht werden.“ 4) Wenn beyder Sächsischer Linien Ausschreiben wegen der bewilligten Anlage zu des Reichs-Sachen, oder we-

den 10. Apr. 1542

*) Beym Schöttgen a. a. O. S. 556. und aus dem Weimarischen Archiv in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte. N. XVI. S. 120.

**) Der Churfürst ließ noch in dem nämlichen Jahre die Reformation durch einige Visitatoren in dem Amte Wurzen vornehmen, und erreichte dadurch einen Zweck, der nicht wenig zu allen diesen Streitigkeiten beygetragen hatte; s. Schöttgen a. a. O. S. 122. und Arndt a. a. O. S. 121. not. 2.

gen andrer Gegenstände nicht gleichförmig wären, so sollte der Bischof von Meißen wegen Wurzen sich nach des Churfürsten, wegen der andern Stifts-Aemter, Schlösser und Städte nach des Herzogs Ausschreiben richten. 5) Sollte der Bischof beyder Fürsten Landtäge besuchen oder beschicken.

Einige Wochen nach diesem Vergleiche wurde ein andrer Receß den 3ten May 1542 zu Leipzig wegen der Erhebung der Türkensteuer in den Erfurtischen fremden Lehnen und freyen Landgütern gleichfalls unter Vermittlung des Landgrafen von Hessen abgeschlossen *), worin aber der Hauptgegenstand des Streits bis auf künftige Vergleichung durch einige Räthe ausgesetzt wurde. Auch sind noch in demselben Jahre über verschiedne einzelne Territorialirrungen viele Unterhandlungen gepflogen und einige Verträge abgeschlossen worden, unter andern der Mühlberger vom 26sten Sept. 1542 **), worin manche Strei-

*) In Arndts neuen Archiv N. XVII. S. 137.

**) Von diesem Vertrag, den ich handschriftlich besitze, und der in Müllers Annalen S. 98. unrichtig auf den folgenden Tag gesetzt wird, verdient der Eingang bemerkt zu werden, weil er das Daseyn mancher bisher noch unbekannter Verträge und Unterhandlungen zwischen den beyden Sächsischen Linien beweist. „Nachdem sich zwischen etlichen Hochgedachten unsern gnädigsten und gnädigen Herrn, Emptern, Stifftern, Clöstern vnd Vnterthanen veber die jüngst zu Naumburgk vnd Dresden aufgerichte vnd zugeschriebene Verträge, noch mehr Gebrechen Irrig gehalten, derohalben sich beyde Ire Chur- vnd fürstliche Gnaden einer Weitern Zusammenschickung Innhalts eines Abschieds, so im negst verschienenen Leipzigischen Neuen-Jahrs-Markt derhalben gemacht vnd von Ire Chur- vnd fürstlichen Gnaden einander zugeschrieben, freundlich verglichen, das wir darauf den

tigkeiten zum Austrag an das damals bestehende gemeinschaftliche Hofgericht zu Leipzig verwiesen wurden. Dasselbe geschah auch in einem drey Jahre darauf (den 24sten März 1545) geschlossenen Traktat *), der ähnlichen Inhalts war, wie der vorige.

§. 33. Kaum war der Friede zwischen dem Churfürsten Johann Friedrich und dem Herzog Moritz wiederhergestellt, als erstrer in einen Krieg mit dem Herzog Heinrich von Braunschweig verwickelt wurde. — Schon seit mehreren Jahren war Heinrich als einer der heftigsten Feinde der Reformation bekannt gewesen, und im December 1538 hatte der Landgraf Philipp von Hessen eine Entdeckung gemacht, die ihm Gelegenheit verschaffte, seine feindseligen Gesinnungen und Absichten noch deutlicher kennen zu lernen, als ihm ein Braunschweigischer Sekretair, Stephan Schmidt, in die Hände fiel, der vom Herzog Heinrich dem Jüngern mit geheimen Aufträgen an den Churfürsten Albrecht von Maynz und an den Reichsvicekanzler Held abgeschickt war. Die Briefschaften des Sekretairs, deren sich der Landgraf zugleich bemächtigte, enthielten verschiedne Anschläge, mit welchen der Herzog und andre Nürnberger Bundesverwandte gegen die Protestanten, und besonders gegen ihn selbst um-

ersten tagk des Monats Augusti zu Jhena zusammen kommen vnd volgende tage solche Gebrechen in Verhöre, Handlung vnd Besichtigung genommen, auch wie abgeredet vertragen verabschiedet vnd zum Theil in Bericht gestellt."

*) In Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Absatz II. S. 283.

gingen *). Als er hierauf diesen Vorfall öffentlich bekannt machte, suchte sich der Herzog Heinrich durch Gegenbeschuldigungen der Schmalkalder Bundesgenossen zu rechtfertigen, und griff auch die Ehre des Churfürsten von Sachsen durch die Behauptung an, daß er ihm auf seinen Reisen mehrmals nachgestellt habe **). Es entstand hierüber ein Schriftwechsel, der von beyden Theilen mit unerhörter Heftigkeit und Erbitterung geführt wurde ***). Der gegenseitige Haß wurde noch vergrößert, als um dieselbe Zeit in Sachsen und einigen benachbarten protestantischen Ländern verschiedne Feuerbrünste entstanden, und die eingezogenen Mordbrenner aussagten, daß sie zu jenem Verbrechen von Dienern und Beamten des Her-

*) Sleidan L. XII. p. 189 seq. und Hortleder Th. 1. B. IV. K. 2. S. 902 u. f.

**) Sleidan l. c. p. 190. und Hortleder a. a. O. S. 907.

***) Um einen Begriff von der Erbittrung zu geben, womit dieser Streit geführt wurde, wollen wir den Titel von der dritten Verantwortung des Churfürsten, die im April 1541 erschien, anführen: Des Durchl. Hochgeb. Fürsten und Herrn, Herrn Johanns Friedrichen Hertzogen zu Sachsen u. s. w. – Wahrhaftige, bestendige, ergründete, Christenliche und aufrichtige Verantwortung, Wider des verstockten, Gottlosen, vermaledeieten, verfluchten ehrenschenders, böshetigen Barrabas, auch hurensichtigen Holofernes von Braunschweig, so sich Hertzog Heinrich der jüngere nennet, unverschempt, Calphurnisch schand und lügenbuch, welches er abermals am Datum Wolfenbüttel, auf Dienstag nach Omnium sanctorum, Anno 1540, wider vorgemelten Churfürsten zu Sachsen wil volbracht haben, und öffentlich durch einen Druck ausgesprengt hat. Wittenb. 1541. 4. Auch beym Hortleder mit Abkürzung des Titels Th. 1. B. IV. S. 1457. u. f., wo man den ganzen Schriftwechsel findet.

zogs Heinrich wären verleitet worden *). Doch würde es wegen aller dieser Streitigkeiten noch zu keinem Krieg gekommen seyn, wenn nicht der Herzog Heinrich Feindseligkeiten gegen die Städte Goslar und Braunschweig angefangen hätte, die beyde zu dem Schmalkaldischen Bunde gehörten. Um diese zu schützen rückte der Churfürst und der Landgraf von zwey Seiten ins Braunschweigische ein, und nahmen nach einem geringen Widerstand innerhalb vier Wochen das ganze Land in Besitz **). Der Herzog Heinrich floh mit seinem Prinzen Karl nach Bayern, sein Land aber behielten die Häupter des Schmalkaldischen Bundes gemeinschaftlich, und ließen daselbst durch eine neue Kirchenordnung die Reformation einführen. Der Römische König Ferdinand nahm sich des vertriebenen Herzogs blos durch unwirksame Befehle an, und mußte endlich auf dem Reichstage zu Nürnberg dem Churfürsten und dem Landgrafen die Versicherung ausstellen: daß wegen dieser Kriegsunternehmung „vor gebührlichen Verhör, auch gütlicher oder rechtlicher Erörterung derselben, gegen sie und ihre Einigungsverwandten mit der That nichts vorgenommen werden sollte ***)." Doch hatte sich unterdessen der Herzog Heinrich an das Reichskammergericht gewendet, und von diesem einen Restitutionsbefehl wegen seines Landes

im Jul. 1542

den 24. Aug.

*) Sleidan L. XIII. p. 206. u. p. 210 b.

**) l. c. p. 228 b. cf. Commemoratio causarum belli contra Henricum Brunsuicensem ap. Schardium (ed. Basil. 1628. Fol.) T. 2. p. 407.

***) S. Hortleder a. a. O. K. 43. S. 1699.

erhalten: allein auch dieser verfehlte seine Absicht und brachte vielmehr die Wirkung hervor, daß die Evangelischen Stände auf einem Konvente zu Schweinfurt das Reichskammergericht förmlich rekusirten, weil ihnen alle Beysitzer des Reichskammergerichts „zum höchsten zuwider, partheylich, sorglich, verdächtig und beschwerlich wären *)."

den 4. Dec. 1542

§. 34. Der Ausbruch eines allgemeinen Religionskriegs wurde noch dadurch zurück gehalten, daß auch damals der kaiserliche Hof zu sehr in auswärtige Händel verwickelt war, um in Teutschland mit Nachdruck handeln zu können, und daß die Protestanten selbst durch gegenseitiges Mißtrauen und durch die Hoffnung, von ersterem noch durch gütliche Verhandlungen eine vollkommne Versicherung ihrer Religionsfreyheit zu erhalten, von der weitern Verfolgung ihrer schon angefangenen Gewaltthätigkeiten, wozu sie damals die beste Gelegenheit gehabt hätten, abgehalten wurden. In der That bezeigte

1544

sich der Kaiser auf einem neuen Reichstage zu Speyer sehr nachgiebig gegen die Protestanten, indem er den zu Regensburg der Religion wegen abgefaßten Schluß bis zur völligen Vergleichung auf dem Reichstage oder auf einem Allgemeinen- oder National-Concilio bestätigte, und noch überdies den Protestanten zur Tilgung ihrer Beschwerden gegen das Reichskammergericht versprach, daß nach Verlauf von drey Jahren neue Beysitzer ohne Unterschied der Religion sollten angenommen, und vor der Hand die gegenwärtigen angewiesen werden, beyden Religionspartheyen gleichmäßig Recht zu

*) Seckendorf l. c. L. III. p. 404.

sprechen *). Zwar wollten die katholischen Stände an alle diese Punkte des Speyerischen Reichsabschiedes nicht gebunden seyn, allein die Protestanten waren schon mit der einseitigen Erklärung des Kaisers zufrieden, weil sie glaubten nichts befürchten zu dürfen, so lange sie nur vor dem Kaiser sicher wären. Das gefällige Betragen des Kaisers aber machte auf den Churfürsten von Sachsen einen so großen Eindruck, daß er auf demselben Reichstage mit dem König Ferdinand einen Vergleich schloß, worin er ihn ohne weitern Vorbehalt als Römischen König anerkannte, und sogar insgeheim eine Vermählung seines Churprinzen mit Ferdinands achtjähriger Tochter, Eleonore, verabredete, wenn inzwischen die Religionsspaltung beygelegt werden konnte **). Um das gute Vernehmen noch mehr zu befestigen, ertheilte dagegen der Kaiser dem Churfürsten von Sachsen die Bestätigung seines Ehevertrags mit der Jülich-Klevischen Prinzessin Sybille, worin ihm und seinen Nachkommen die Erbfolge in den Jülich-Klevischen Ländern nach Abgang des Mannsstammes versichert ward ***). Selbst in der Braunschweigischen Sache, welche die meisten Schwierigkeiten veranlaßte, kam eine glückliche Uebereinkunft zu Stande, die aber erst in dem folgenden Jahre auf dem Reichstage zu Worms durch die so genannte Wormser Kapitulation †) gänzlich berichtigt wurde; nach welcher

den 11. May 1544

den 13. May

den 10. Jun. 1545

*) Reichsabschied zu Speyer §. 76 — 93. in der neuen Sammlung der Reichsabschiede Th. 2. S. 509 — 512.

**) in Du Mont Corps Dipl. T. IV. P. II. n. 172. p. 270.

***) l. c. n. 173. p. 272.

†) Beym Hortleder Th. 1. B. IV. K. 49. S. 1923.

das Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel dergestalt dem Kaiser übergeben werden sollte, daß er die Verwaltung desselben zween Reichsfürsten übertrüge. Der Herzog Heinrich protestirte zwar gegen diese Sequestration, und bemächtigte sich mit einem neu angeworbenen Heere von 1500 Reutern und 8000 Mann Fußvolk eines beträchtlichen Theils seiner Länder. Allein der Landgraf Philipp fiel, in Vereinigung mit dem Churfürsten von Sachsen und dem Herzog Moritz, der durch die Sächsisch-Hessische Erbverbrüderung zu dieser Unternehmung genöthigt wurde, mit einer so überlegenen Macht ins Braunschweigische ein, daß dem Herzoge von Braunschweig kein andres Mittel übrig blieb, als daß er sich nebst seinem Sohne Karl Victor dem Landgrafen völlig unterwarf, worauf sie der Landgraf nach Ziegenhayn in Verwahrung bringen ließ, und die Huldigung in dem Herzogthum Braunschweig einnahm, das er seit dieser Zeit ganz als seine Eroberung betrachtete, ohne sich an die Wormser Kapitulation zu binden *).

im Oct. 1545

§. 35. Nachdem Karl V. den Frieden zu Krespy mit Frankreich geschlossen hatte, faßte er den festen Entschluß, kräftigere Maaßregeln gegen die Protestanten zu ergreifen. Doch scheint er auch noch einige Zeit nachher den gütlichen Unterhandlungen den Vorzug vor gewaltsamen Maaßregeln gegeben zu haben **); daher er sich auch

den 18. Sept. 1544

*) Sleidan L. XVI. p. 263 b. — 265.

**) Gegen die gewöhnliche Meynung, nach welcher alle nachherigen gütlichen Versuche des Kaisers bloße Vorstellungen gewesen seyn sollen, wird diese Behauptung in Heinrichs Reichshistorie Th. 5. S. 562 u. f. aus einleuchtenden Gründen erwiesen.

auf dem Reichstage zu Worms alle mögliche Mühe gab, 1545
die Protestanten zur Theilnahme an der von dem Pabst Paul III. nach Trident ausgeschriebenen Kirchenversammlung zu bewegen, und überdies noch zu Anfange des Jahres 1546 ein neues Religionsgespräch zu Regensburg halten ließ. Allein alle diese Versuche waren vergebens, ja nicht einmal dazu wollten sich die Protestanten verstehen, die Ursachen ihrer Rekusation der Tridentiner Synode selbst vorzulegen *). Daß der Churfürst Johann Friedrich an dieser hartnäckigen Weigerung großen Antheil hatte, ist keinem Zweifel unterworfen, da er verschiedne Rescripte an seine Gesandten zu Regensburg erließ, die seine Abneigung gegen eine allgemeine Kirchenversammlung deutlich genug an den Tag legen **). Und doch war es auch der Churfürst, der alle Versuche, dem Schmalkalder Bunde neues Leben zu geben und ernstliche Anstalten zur Gegenwehr zu treffen, am meisten vereitelte. Denn auf seinen Betrieb wurden die Anträge der Könige von Frankreich und England, sich mit den Protestanten näher zu verbinden, ganz ausgeschlagen, weil er darauf beharrte, daß man den Franzosen nicht trauen könne, und daß von einer Verbindung mit dem tyrannischen Heinrich VIII. kein Segen zu erwarten sey ***). Auf gleiche Weise verwarf er auch eine Vereinigung mit den Schweizern, worauf die Straßburger mit vielem Eifer antrugen, weil sie ihm und Luthern wegen ihrer Abweichung in der Lehre vom Abendmahl eben

*) Seckendorf L. III. §. 123. p. 562.

**) l. c.

***) l. c. p. 552. et 568.

so verhaßt waren, wie die Katholischen *). Ja, mit dem Schmalkalder Bunde selbst war er so unzufrieden, daß er kaum noch den Ablauf des Termins erwarten konnte, mit welchem der Bund zu Ende ging **), und dem Landgrafen im voraus erklärte, daß er von seiner Erneuerung nichts hören möchte; daher auch die zu Anfange des folgenden Jahres auf verschiednen Konventen zu Frankfurt, Worms und Hannover gepflogenen Unterhandlungen wenigstens zum Theil wegen dieser Gesinnungen des Churfürsten rückgängig wurden ***). Vielleicht würde er sich noch deshalb entschuldigen lassen, da er allerdings durch die häufigen Klagen von den Gliedern des Schmalkalder Bundes über die Beyträge, die sie zu den Kosten desselben leisten mußten, und durch manche andre Uneinigkeiten, welche das gemeinsame Bundesinteresse verhinderten, gerechte Ursache zur Unzufriedenheit haben konnte. Schwerlich aber wird man ihn gegen den Vorwurf vertheidigen können, daß er blos wegen kleinlicher Rücksichten eine andre Verbindung verhinderte, welche der Landgraf zwischen ihnen beyden und dem Herzog Moritz zu Stande zu bringen suchte †), und die unstreitig der beste Entwurf war, auf den man damals verfallen konnte. Auch zeigte sich wirklich Moritz, der nie dem Schmalkalder Bunde hatte beytreten wollen, zu dieser Verbindung geneigter, als man nach jener Weigerung erwarten konnte; allein der Churfürst nahm

im März 1545

*) Seckendorf l. c. p. 576.

**) im Febr. 1547.

***) l. c. p. 570.

†) l. c. p. 618 seq.

die Nachricht hiervon, die ihm der Landgraf ertheilte, mit der größten Kälte auf, indem er erwiederte: daß zuvörderst noch verschiedne Händel zwischen ihm und seinem Vetter vertragen werden müßten. Der Landgraf bot sich selbst zum Vermittler zwischen ihnen an, der Churfürst aber erklärte dagegen: daß diese Streitigkeiten nach dem Brauche des Sächsischen Hauses durch die vertragsmäßigen Austräge entschieden werden müßten, obgleich schon einigemal der Landgraf die Zwistigkeiten der Sächsischen Linien glücklich beygelegt hatte *). Die wahre Ursache seiner Weigerung aber, die er seinen Räthen selbst ohne Zurückhaltung gestand, lag in der Besorgniß, daß er in einer mit dem Landgrafen und dem Herzog geschlossenen Verbindung bey allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten von diesen würde überstimmt werden, weil Moritz der Schwiegersohn des Landgrafen war. — Die abschlägliche Antwort des Churfürsten von Sachsen scheint Moritzen zuerst bestimmt zu haben, sich fester an den Kaiser anzuschließen. Zwar sollen, nach der Erzählung des Ratzenbergers **), schon auf dem Reichstage zu Speyer 1544 geheime Unterhandlungen zwischen beyden gepflogen worden seyn, allein wenn man auch diesem fabelhaften Geschichtschreiber in der angegebenen Rücksicht Glauben beymessen will, so läßt sich doch aus den eben erzählten spätern Traktaten zwischen ihm, seinem Schwie-

*) Seckendorf l. c. p. 570 seq.

**) In seiner geheimen Geschichte von den Chur- und Sächsischen Höfen (mit Strobels Anmerkungen, Altd. 1774. 8.). Man vergleiche auch den in Strobels Beyträgen zur Litteratur, besonders des 16ten Jahrhunderts B. 1. St. 1. S. 205 u. f. befindlichen Aufsatz über den Schmalkaldischen Krieg. B. 1. St. 1. S. 205.

gervater und dem Churfürsten von Sachsen, mit Zuverläßigkeit behaupten: daß jene Unterhandlungen noch nicht weit gediehen seyn konnten. Dagegen ist so viel gewiß: daß auf dem Reichstage zu Worms, der um dieselbe Zeit eröffnet ward, als die eben erwähnten Traktaten abgebrochen wurden, die Gesandten des Herzogs Moritz den vortheilhaften Anträgen der kaiserlichen Minister ein günstiges Gehör gaben *), obgleich ein förmliches, aber geheimes Bündniß zwischen beyden erst auf dem Reichstage zu Regensburg geschlossen wurde **), wo auch der Entschluß des Kaisers, Gewalt gegen die Protestanten zu gebrauchen, zu seiner völligen Reife gelangte, nachdem er hier vergebens auf der persönlichen Erscheinung der protestantischen Fürsten bestanden hatte ***). In diesem Bündniß versprach Moritz nicht nur dem Kaiser und dem Römischen König alle Treue und Gehorsam, sondern auch den Häusern Oestreich und Burgund alle Ergebenheit, Freundschaft und Beystand. Zugleich verpflichtete er sich, die Entscheidung der Tridentiner Kirchenversammlung in so weit anzuerkennen, als es andre Fürsten thun würden; auch bis dahin keine weitern Neuerungen in Religionssachen zu unternehmen, und die in seinem Lande gelegenen Stifter bis zur künftigen Re-

den 24. März 1545

den 19. Jun. 1546

*) Seckendorf l. c. p. 571. „Docent acta, quae consului, Legatos Mauritii in Comitiis Wormatiensibus Caesareorum ministrorum persuasionibus patulas aures praebuisse.“

**) in Ponti Heuteri Rer. Aust. L. XII. C. 6. (Löwen 1652. Fol.). Das Bündniß wurde so geheim gehalten, daß es selbst bey den nachher erfolgten Auftritten nicht an den Tag kam. S. Plank a. a. O. S. 339.

***) S. Heinrichs Reichshistorie Th. 5. S. 577 u. f.

formation durch das Concilium bey ihren bisherigen Rechten zu schützen. Dagegen sollten die bereits sekularisirten geistlichen Güter seines Gebiets in ihrem gegenwärtigen Zustande bleiben; auch übertrug ihm der Kaiser die Vogtey über das Erzbisthum Magdeburg und das Bisthum Halberstadt, jedoch unter der Bedingung, daß beyde Stifter ihre alte Religion und ihr Wahlrecht behalten, aber einen dem Römischen Kaiser und König anständigen Bischof wählen sollten, der dem Herzog in nichts entgegen handeln dürfte, was er zum Besten des Stifts thun würde.

Was nun die dem Herzog Moritz übertragene Vogtey Magdeburg betraf, läßt sich dieselbe aus einigen vorhergegangenen Begebenheiten sehr gut erklären. Es hatte nämlich der Churfürst Johann Friedrich in dem Jahre 1538 die von den Churfürsten von Sachsen aus dem Askanischen Hause für 9000 Mark Silbers, mit Ausnahme des Grafengedinges zu Halle, versetzten Reste der Burggrafschaft Magdeburg, wieder eingelößt, nachdem er zugleich den bisher weggelassenen Burggräflichen Titel wieder angenommen hatte *). Ueber den Umfang der mit der Burggrafschaft verbundnen Rechte wurde er in Streit mit dem damaligen Erzbischof zu Magdeburg verwickelt **); man compromittirte deshalb auf die Entscheidung der mit dem Churhause Erbverbrüderten Fürsten, die zu Zerbst einen Ausspruch thaten, der aber so ungünstig für den Erzbischof ausfiel, daß hierauf der

*) Müllers Annalen S. 92.

**) Der Hauptgegenstand des Streites betraf die Burggräflichen Rechte innerhalb der Städte Magdeburg und Halle.

Kaiser die Sache als vor seinem Richterstuhl gehörig avocirte *). Nach diesen Voraussetzungen nun ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Kaiser Moritzen blos deswegen die Vogtey des Hochstiftes Magdeburg versprach, um ihm dann, wenn er in den Ländern und Gerechtsamen des Churfürsten succedirte, (welchen Fall man schon damals voraussetzte, obgleich der Herzog zu viel Ehrgefühl hatte, diesen Punkt ausdrücklich zu berühren), einen neuen Rechtstitel zur nachdrücklichen Ausübung der Burggräflichen Rechte zu geben. Schwieriger ist es, die Veranlassung von der dem Herzog gleichfalls übertragnen Halberstädtischen Vogtey anzugeben, und vielleicht lag die einzige Ursache dieser Verleihung blos in der persönlichen Verbindung der beyden Stifter Magdeburg und Halberstadt, unter dem Erzbischof Albrecht, der zugleich auch Churfürst von Maynz war.

Außer dem Bündniß, welches der Kaiser mit dem Herzog Moritz einging, verstärkte er sich noch durch ein
den 26. Jun. 1545 andres mit dem Pabst Paul III. und machte auch überdies solche öffentliche Anstalten zum Kriege, daß die Protestanten sich zu der Anfrage für berechtigt hielten: welchen Zweck er bey diesen Rüstungen beabsichtige. Die
den 16. Jun. Antwort, welche sie hierauf erhielten, war nichts weniger als beruhigend, indem der Kaiser erklärte: daß er zwar vom Anfange seiner Regierung an bis auf diese Stunde nichts eifriger als die Erhaltung des Friedens gesucht habe, und daß seine Absichten noch bis jetzt dahin gerichtet seyen; daß er aber gegen die Ungehorsamen und

*) S. Hortleder a. a. O. S. 1985 — 1998, wo man die hierüber gewechselten Streitschriften findet.

Widerspenstigen sein kaiserliches Ansehn gebrauchen werde *). Auf diese Erklärung reisten nicht nur die Churſächsischen Gesandten, sondern auch die übrigen Protestantischen Abgeordneten von Regensburg ab, so daß der Kaiser mit den katholischen allein zurückblieb **). Noch vor dem Ausgang der gütlichen Unterhandlungen zwischen den Protestanten und Katholiken war D. Luther zu Eisleben mit Tode abgegangen, daher er so glücklich war, die traurigsten Folgen der großen von ihm veranlaßten Begebenheit nicht zu erleben. den 18. Febr. 1546

§. 36. Durch die drohende Gefahr erhielt der schon erschlaffte Schmalkalder Bund neues Leben, und die Glieder desselben zeigten jetzt eine Thätigkeit, die man nach ihrem bisherigen Betragen nicht hätte erwarten sollen. Noch während dem Reichstage hielten die Oberländischen Bundesglieder einen Konvent zu Ulm, und brachten sehr bald ein beträchtliches Heer zusammen, dessen Anführung dem tapfern Schärtlin übertragen wurde ***), der den Krieg mit der Eroberung der Ehrenberger Klause eröffnete †). Unterdessen faßten auch der Churfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen bey einer persönlichen Unterredung zu Ichtershausen den Entschluß, noch vor Ende dieses Monaths eine Armee von 16000 Mann Fußvolk und 9000 Reutern in der Gegend von Meinin- im Jun. 1546. den 19. Jul. den 4. Jul.

*) Sleidan L. XVII. p. 281 b.

**) l. c. p. 285.

***) l. c. p. 285 b. und die Hist. des Schmalkald. Kriegs. ap. Mencken T. 3. p. 1390 seq.

†) Sleidan l. c. p. 291 b. und die Hist. des Schmalk. Kriegs. l. c. p. 1397.

gen zusammenzuziehen *), und an demselbigen Tage erließen sie ein Schreiben an den Kaiser **), worin sie sich wegen der ihnen gemachten Beschuldigung des Ungehorsams rechtfertigten, und ihn zugleich an die Vorschrift der Wahlkapitulation erinnerten, nach welcher wider keinen Stand unverhörter Sache Gewalt gebraucht werden sollte. Außerdem suchten sie noch in einem öffentlichen Manifeste ***) ihr bisheriges Verhalten umständlich zu vertheidigen und zu beweisen, daß die Kriegsrüstungen des Kaisers die Unterdrückung der protestantischen Religion beabsichtigten, welches Vorgeben desto größern Eingang bey den Protestanten fand, weil kurz zuvor der Pabst in einem an die Eydgenossen erlassenen Breve sein mit dem Kaiser geschlossenes Bündniß öffentlich bekannt gemacht, und zugleich erklärt hatte, daß es zur Vertheidigung der alten Religion wider die gottlosen und halsstarrigen Ketzer geschlossen sey †). — Die Vereinigung der churfürstlichen und landgräflichen Armee erfolgte wirklich bey Meiningen, worauf beyde ihren Zug durch Franken und Schwaben nach der Donau nahmen, um sich hier mit dem Oberländischen Heere zu vereinigen, das während dieser Zeit eine günstige Gelegenheit zum Angriff des Kaisers bey Regensburg versäumt hatte, weil die Oberländischen Stände befürchteten, daß der Herzog Wilhelm von Bayern den Kaiser unterstützen möchte, da-

den 15. Jul. 1546

den 3. Jul.

*) Hortleder Th. 2. B. 3. K. 6. S. 259.

**) a. a. O. K. 11. S. 280.

***) a. a. O. S. 279.

†) Sleidan l. c. p. 286 b. seq.

fern man jenen Angriff wagte *). Noch auf dem Marsche boten der Churfürst von Brandenburg und der Herzog Moritz den Häuptern des Schmalkalder Bundes ihre Vermittlung an, die aber auf die nämliche Weise von ihnen ausgeschlagen wurde, wie sie kurz zuvor das Anerbieten des Churfürsten von der Pfalz, sie mit dem Kaiser auszusöhnen, abgelehnt hatten **). Auch wurde ihre Erbitterung gegen ihn noch dadurch vermehrt, daß er sie schon den 20sten Jul. in die Reichsacht erklärte. Als Ursachen dieser Achtserklärung ***) führte der Kaiser an: „sie hätten alle seine bisher angewandte Mühe, die Religionsspaltung beyzulegen und den allgemeinen Frieden zu erhalten, vereitelt, andre Stände zum Ungehorsam gereizt, den Landfrieden, besonders durch die Braunschweigischen und Packischen Händel, gebrochen, verschiedne geistliche Stifter und Güter eingezogen, das Kammergericht in der Verwaltung der Justiz gehindert, und so wohl unter sich, als mit auswärtigen Mächten Bündnisse geschlossen.“ Auf diese Achtserklärung schickte man dem Kaiser eine Verwahrungsschrift †), und kurze Zeit darauf einen förmlichen Fehdebrief zu ††); auch erließ man ein neues Ma- den 11. Aug. den 1. Sept.

*) Außer den in Heinrichs Reichshistorie S. 595. not. h. angeführten Schriften vergl. man auch die Hist. des Schmalkald. Kriegs. l. c. p. 1407.

**) Diarium Günderod. C. 2. §. 7. in L. G. Magen Historia captiuitatis Philippi Magnanimi (Frf. et Lips. 1766. 8.) p. 262.

***) Beym Hortleder Th. 2. B. 3. K. 16. S. 312.

†) a. a. O. K. 24. S. 411.

††) a. a. O. K. 28. S. 420 (430).

gen zuſammenzuziehen *), und an demſelbigen Tage erließen ſie ein Schreiben an den Kaiſer **), worin ſie ſich wegen der ihnen gemachten Beſchuldigung des Ungehorſams rechtfertigten, und ihn zugleich an die Vorſchrift der Wahlkapitulation erinnerten, nach welcher wider keinen Stand unverhörter Sache Gewalt gebraucht werden ſollte. Außerdem ſuchten ſie noch in einem öffentlichen Manifeſte ***) ihr bisheriges Verhalten umſtändlich zu vertheidigen und zu beweiſen, daß die Kriegsrüſtungen des Kaiſers die Unterdrückung der proteſtantiſchen Religion beabſichtigten, welches Vorgeben deſto größern Eingang bey den Proteſtanten fand, weil kurz zuvor der Pabſt in einem an die Eydgenoſſen erlaſſenen Breve ſein mit dem Kaiſer geſchloſſenes Bündniß öffentlich bekannt gemacht, und zugleich erklärt hatte, daß es zur Vertheidigung der alten Religion wider die gottloſen und halsſtarrigen Ketzer geſchloſſen ſey †). — Die Vereinigung der churfürſtlichen und landgräflichen Armee erfolgte wirklich bey Meiningen, worauf beyde ihren Zug durch Franken und Schwaben nach der Donau nahmen, um ſich hier mit dem Oberländiſchen Heere zu vereinigen, das während dieſer Zeit eine günſtige Gelegenheit zum Angriff des Kaiſers bey Regensburg verſäumt hatte, weil die Oberländiſchen Stände befürchteten, daß der Herzog Wilhelm von Bayern den Kaiſer unterſtützen möchte.

den 15. Jul. 1546

den 3. Jul.

*) Hortleder Th. 2. B. 3. K. 6. S. 259.

**) a. a. O. K. 11. S. 280.

***) a. a. O. S. 279.

†) Sleidan l. c. p. 286 b. seq.

fern man jenen Angriff wagte *). Noch auf [illegible]
sche boten der Churfürst von Brandenburg [illegible]
zog Moritz den Häuptern des Schmalkalder [illegible]
Vermittlung an, die aber auf die nämliche [illegible]
ihnen ausgeschlagen wurde, wie sie kurz zuvor [illegible]
bieten des Churfürsten von der Pfalz, [illegible]
ser auszusöhnen, abgelehnt hatten **), [illegible]
ihre Erbitterung gegen ihn noch dadurch [illegible]
sie schon den 20sten Jul. in die Reichsacht [illegible]
sachen dieser Achtserklärung ***) führte [illegible] den 15. Aug.
hätten alle seine bisher angewandte [illegible] ich
spaltung beyzulegen und den allgemeinen [illegible] aus
vereitelt, andre Stände zum Ung[illegible] chtet
Landfrieden, besonders durch die [illegible] er sehr
Packischen Händel, gebrochen, [illegible] hafte Ge-
ter und Güter eingezogen, das [illegible] s bey In-
Verwaltung der Justiz gehindert, [illegible] Berichte
als mit auswärtigen Mächten [illegible] Armee schon
Auf diese Achtserklärung [illegible] hatte einen
Verwahrungsschrift †), und [illegible]
lichen Fehdebrief zu ††); [illegible] 000 Spaniern und
[illegible] tte der Kaiser nach
[illegible] 275. in Regensburg
[illegible] ne große Verschieden-
[illegible] beym Hortensius l. c.

*) Außer den in Heinrich [illegible] angeführten Schriften [illegible] kald. Kriegs. l. c. p. [illegible]

**) Diarium Günderod [illegible] b. Schärtlins (herausg. ria captiuitatis Philipp [illegible] 8.) p. 262. [illegible] und das Diar. Günderod.

***) Beym Hortensius [illegible]

†) a. a. O. [illegible]

††) a. a. O. [illegible]

den 2. Sept. nifest *), um sich wegen jener Anschuldigungen zu vertheidigen. Bey der Abfassung des Fehdebriefs war der Churfürst von Sachsen der Meynung, daß man darin Karl V. den Kaiserlichen Titel nicht beylegen dürfe, weil man sich hierdurch dem Vorwurfe der Empörung gleichsam selbst aussetze. Dagegen meynte zwar der Landgraf von Hessen, daß man ja nicht mit der kaiserlichen Würde, sondern mit dem, der sie bekleidete, Krieg führe; doch wurde der Vorschlag des Churfürsten befolgt, daher der Fehdebrief die Aufschrift erhielt: „Karln dem V., der sich Römischer Kaiser nennt" **).

Schon einen Monath vor der Absendung dieses Fehdebriefs hatten sich der Churfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen mit der Oberländischen Armee den 4. Aug. bey Donauwerth vereinigt ***). Das gesammte Heer war jetzt über 50,000 Mann stark †), und der Kaiser, der noch immer Verstärkung aus Italien und den Niederlanden erwartete, stand mit der geringen Macht von 5000 Mann ††) bey Landshuth. Es war daher unstreitig ei-

*) Hortleder a. a. O. K. 30. S. 442.

**) Sleidan L. XVII. p. 297.

***) Hortensius de bello Germanico ap. Schardium T. 2. p. 1611.

†) Nach Sepulveda de rebus gestis Caroli V. L. XXIV. C. 15. p. 277. (ed. in ejusdem Op. Matriti 1780. 4. T. 1.) bestand es aus 70,000 Fußgängern, 10,000 Reutern und einer Artillerie von mehr als 130 Kanonen. Dagegen wird in der Hist. des Schmalk. Kriegs beym Mencken l. c. p. 1418. das Heer der Schmalkaldischen Bundesgenossen zu 47,100 Mann angegeben.

††) Nach Sleidan L. XVII. p. 202. bestand das kaiserliche

ner der größten Fehler der Bundesgenossen, daß sie diese Ueberlegenheit nicht benutzten, und den Kaiser nicht angriffen, ehe er die erwartete Verstärkung erhielt. Schärtlin rieth eifrigst dazu, und auch der Churfürst von Sachsen soll ihm seine Stimme gegeben haben; allein der Landgraf wollte durchaus nicht einwilligen, weil man auf dem Marsche nach Landshuth gefährliche Moräste zu passiren hätte *), und man beschloß daher langsam gegen Regensburg vorzurücken **). Während diesen Berathschlagungen stieß Octavius Farneſe mit 12 — 13000 Mann päbstlicher Truppen zu dem Kaiser, und gleich darauf kamen noch 6000 Spanier an, die ihm Lanoy aus Neapel und Mayland zuführte ***). Demungeachtet waren auch noch jetzt die Protestanten dem Kaiser sehr überlegen, und es zeigte sich eine neue vortheilhafte Gelegenheit, als beyde Armeen zu Ende Augusts bey Ingolstadt zusammentrafen. Nach dem eigenen Berichte Schärtlins †) war auch die protestantische Armee schon in völliger Schlachtordnung ausgerückt und hatte einen

den 15. Aug.

Heer bey dem Anfange des Feldzugs aus 3000 Spaniern und 5700 Teutschen; allein 4300 Mann hatte der Kaiser nach dem Sepulveda L. XXIV. C. 12. p. 275. in Regensburg als Besatzung zurückgelassen. — Eine große Verschiedenheit von diesen Angaben findet man beym Hortensius l. c. p. 1609.

*) S. die Lebensbeschreibung Seb. Schärtlins (herausg. Frf. u. Leipz. 1779. 8.) S. 101. und das Diar. Günderod. C. 2. §. 16. p. 265.

**) Sleidan L. XVII. p. 297.

***) Sleidan l. c.

†) a. a. O. S. 109.

Theil der ebenfalls ausgerückten Kaiserlichen hinter die Schanzen zurückgetrieben; wurde aber in dem Augenblicke, da er selbst die Verwirrung im Kaiserlichen Lager benutzen wollte, von dem Landgrafen mit Ungestüm zurückgehalten. Allein diese Erzählung ist noch immer zweifelhaft, da Sleidan *) und das Günderodische Diarium **) geradezu das Gegentheil versichern und ausdrücklich behaupten, daß damals der Landgraf zum Angriff gerathen habe; auch Schärtlin in seiner Geschichte öfters die Ehre andrer Personen antastet und nur seine eignen Anschläge und Handlungen erhebt ***). Noch verdächtiger wird jene Aussage dadurch, daß der Landgraf selbst nach der Beendigung des Kriegs an den Churfürsten schrieb †): „Hetten wir vor Ingolstadt geschlagen, wie wir unsern Theils so guten Vortheil gehabt, wer uns das alles nicht von nöthen;“ worauf der Churfürst nichts anders antworten konnte, als daß der Landgraf „wohl

*) Sleidan L. XVIII. p. 298 b. „Ibi tum Lantgrauius, conuocatis ad Saxonem belli consiliariis atque ducibus, quodsi penes me solum, inquit esset administratio, sicut tunc erat, quando Virtembergicum restitui, duabus equidem cum legionibus hostem adoriri primo velim, et fossoribus adductis, munitiones illorum disturbarem, et summis deinde copiis impressionem facerem.“

**) Das Diarium Günderod. C. 2. §. 43. setzt noch hinzu: daß der Churfürst und Schärtlin andrer Meynung gewesen.

***) S. Joh. Gottlob Böhme de Phlippi Imi Hassorum Principis fide suspecta erga Joh. Fridericum Ducem Electorem Sax. (Lips. 1775. 4.) in der teutschen Uebersetzung, die sich im Museo für die Sächs. Geschichte. B. 1. St. 1. N. II. befindet S. 47 u. f.

†) Beym Hortleder Th. 2. B. 3. K. 54. S. 518.

wisse, wie es damit allenthalben zugegangen sey, und daß dieses Dinge wären, welche vorüber und nicht zu wiederbringen seyen."

Da die Bundesgenossen die Gelegenheit zum Angriff abermals unbenutzt vorbeygehen ließen, so hatte der Kaiser Zeit sich immer fester zu verschanzen*), und konnte dann mit Ruhe der Ankunft des Grafen von Büren entgegensehen, der zu seinem Beystande mit einem ansehnlichen Heere **) aus den Niederlanden anrückte und bereits über den Rhein gegangen war. Die Alliirten beschlossen nun, diesem entgegenzugehen, um seine Vereinigung mit dem Kaiser zu hindern, und brachen daher den 4ten Sept. von Ingolstadt auf. Allein ihre Absicht wurde vereitelt, indem sie der Graf durch versteckte Wendungen so künstlich täuschte, daß er in der Mitte des Septembers in dem kaiserlichen Lager ankam ***). Seit dieser Zeit drängte der Kaiser die protestantische Armee, der es oft an den nothwendigsten Bedürfnissen fehlte, immer weiter zurück †), und der unglückliche Ausgang des Feld-

*) Sleidan l. c.

**) Nach dem Sleidan l. c. L. XVIII. p. 298. mit 4000 Reutern und 10000 Mann Fußvolk; nach der Historie des Schmalk. Kriegs l. c. p. 1417. waren dagegen über 8000 Reuter bey dieser Armee, und gewöhnlich wird es zu 20000 Mann gerechnet; s. Heinrichs Reichshistorie a. a. O. S. 599.

***) Sleidan l. c. L. XVIII. p. 303. Historia belli Schmalkaldici l. c. p. 1430 seq.

†) Hist. belli Schmalkaldici l. c. p. 1434 — 1456. Schärtlin a. a. O. S. 117. 128 u. f. Hortensius l. c. p. 1617 — 1646.

zugs war so gut als entschieden, da zumal ein neuer Feind gegen den Churfürsten auftrat, den er gar nicht erwartet hatte. Gewiß würden die bisherigen Kriegsoperationen einen andern Erfolg gehabt haben, wenn man dem Wunsche des Landgrafen gemäß, den dieser gleich nach seiner Ankunft in Donauwerth äußerte, ihm allein die Direktion derselben, und dafür dem Churfürsten die Leitung der Kanzleygeschäfte überlassen hätte *). Die Befolgung dieses Vorschlags wäre um so nützlicher gewesen, da die Bundeshäupter einen ganz entgegengesetzten Charakter hatten, und daher immer verschiedner Meynung waren, auch diese Verschiedenheit durch die vielen Rathschläge der Kriegsräthe und Unterfeldherrn noch vergrößert wurde. Die nachtheiligen Folgen aber von dem gemeinschaftlichen Kriegskommando waren desto größer, je lebhafter es die Protestanten fühlten, daß in diesem Kriege alles für sie auf dem Spiele stand, und je mannichfaltiger daher ihre Bedenklichkeiten bey einer jeden entscheidenden Unternehmung seyn mußten. — Hieraus allein lassen sich also die fehlerhaften Maasregeln der Schmalkaldischen Bundesgenossen sehr natürlich erklären, ohne daß man nöthig hat der fabelhaften, schon durch die folgenden Begebenheiten hinlänglich widerlegten Sage Ratzenbergers **) Glauben beyzumessen, daß der Landgraf Philipp selbst mit dem Kaiser in einer geheimen Verbindung gestanden habe.

§. 37. Der neue Feind, der noch während der

*) Diarium Günderod l. c. §. 15. p. 264.

**) a. a. O. S. 60 u. f. Auch durch Volkslieder wurden ähnliche Gerüchte verbreitet. S. Niederers nützliche und angenehme Abhandlungen S. 374. Man vergl. dagegen Böhme a. a. O. S. 35 u. f.

letzten Kriegsoperationen der Schmalkaldischen Bundesgenossen gegen den Churfürsten auftrat, war sein Vetter, der Herzog Moritz von Sachsen, auf den er noch vor seiner Abreise so viel Vertrauen setzte, daß er ihn um die Vertheidigung seiner Länder im Fall eines Angriffs bat, wozu sich auch Moritz bereitwillig erklärte *). Auch war das Betragen desselben bis jetzt noch immer so beschaffen, daß es zu keinem gegründeten Argwohn des Churfürsten Anlaß geben konnte. Zwar hatte er gleich nach seinem geheimen Bündnisse mit dem Kaiser, den 21sten Jun. 1546, zu Regensburg ein Ausschreiben an seine Vasallen erlassen, nach welchem sie sich nicht allein wie sie zu dienen schuldig, sondern ihrem besten Vermögen nach zu Roß und Fuß aufs stärkste gefaßt halten sollten **); auch hatten ihm die Landstände auf einem Landtage zu Chemnitz in dem Fall, daß er keine Aussöhnung zwischen dem Kaiser und dem Churfürsten bewirken könne, eine Beysteuer zur Anwerbung von Truppen verwilliget, und auf des Herzogs Verlangen aus ihrem Mittel einen Ausschuß den 12. Jul.

*) Arnoldus Vita Mauritii ap. Mencken T. 2. p. 1179. Moritz soll nach dem Zeugnisse dieses Geschichtschreibers erklärt haben: „Quodsi futurum esset, vt vel Bohemiae Rex vel alius quispiam regiones illas inuadere vellet, se ob successionis jus quod in illis haberet, atque ob eam quam sibi destinctus esset benevolentiam, omnia quae posset, lubentissime facturum.“

**) S. das deshalb an die Grafen erlassene Rescript in der gründlichen Beantwortung derjenigen Schrift, welche unter dem Titel: unumstößliches Vormundschaftsrecht u. s. w. von wegen der verwittbeten Fürsten Frauen Eleonoren Gräfin zu Mannßfeld publicirt worden. (Dreßden 1719. Fol.) Beyl. No. 230. S. 168.

Kaiser die Sache als vor seinem Richterstuhl gehörig avocirte *). Nach diesen Voraussetzungen nun ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Kaiser Moritzen blos deswegen die Vogtey des Hochstiftes Magdeburg versprach, um ihm dann, wenn er in den Ländern und Gerechtsamen des Churfürsten succedirte, (welchen Fall man schon damals voraussetzte, obgleich der Herzog zu viel Ehrgefühl hatte, diesen Punkt ausdrücklich zu berühren), einen neuen Rechtstitel zur nachdrücklichen Ausübung der Burggräflichen Rechte zu geben. Schwieriger ist es, die Veranlassung von der dem Herzog gleichfalls übertragnen Halberstädtischen Vogtey anzugeben, und vielleicht lag die einzige Ursache dieser Verleihung blos in der persönlichen Verbindung der beyden Stifter Magdeburg und Halberstadt, unter dem Erzbischof Albrecht, der zugleich auch Churfürst von Maynz war.

Außer dem Bündniß, welches der Kaiser mit dem Herzog Moritz einging, verstärkte er sich noch durch ein
den 26. Jun. 1545 andres mit dem Pabst Paul III. und machte auch überdies solche öffentliche Anstalten zum Kriege, daß die Protestanten sich zu der Anfrage für berechtigt hielten: welchen Zweck er bey diesen Rüstungen beabsichtige. Die
den 16. Jun. Antwort, welche sie hierauf erhielten, war nichts weniger als beruhigend, indem der Kaiser erklärte: daß er zwar vom Anfange seiner Regierung an bis auf diese Stunde nichts eifriger als die Erhaltung des Friedens gesucht habe, und daß seine Absichten noch bis jetzt dahin gerichtet seyen; daß er aber gegen die Ungehorsamen und

*) S. Hortleder a. a. O. S. 1985 — 1998, wo man die hierüber gewechselten Streitschriften findet.

Widerspenstigen sein kaiserliches Ansehn gebrauchen werde *). Auf diese Erklärung reisten nicht nur die Churſächsischen Gesandten, sondern auch die übrigen Protestantischen Abgeordneten von Regensburg ab, so daß der Kaiser mit den katholischen allein zurückblieb **). Noch vor dem Ausgang der gütlichen Unterhandlungen zwischen den Protestanten und Katholiken war D. Luther zu Eisleben mit Tode abgegangen, daher er so glücklich war, die traurigsten Folgen der großen von ihm veranlaßten Begebenheit nicht zu erleben. den 18. Febr. 1546

§. 36. Durch die drohende Gefahr erhielt der schon erschlaffte Schmalkalder Bund neues Leben, und die Glieder desselben zeigten jetzt eine Thätigkeit, die man nach ihrem bisherigen Betragen nicht hätte erwarten sollen. Noch während dem Reichstage hielten die Oberländischen Bundesglieder einen Konvent zu Ulm, und brachten sehr bald ein beträchtliches Heer zusammen, dessen Anführung dem tapfern Schärtlin übertragen wurde ***), der den Krieg mit der Eroberung der Ehrenberger Klause eröffnete †). Unterdessen faßten auch der Churfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen bey einer persönlichen Unterredung zu Ichtershausen den Entschluß, noch vor Ende dieses Monaths eine Armee von 16000 Mann Fußvolk und 9000 Reutern in der Gegend von Meinin- im Jun. 1546. den 19. Jul. den 4. Jul.

*) Sleidan L. XVII. p. 281 b.

**) l. c. p. 285.

***) l. c. p. 285 b. und die Hist. des Schmalkald. Kriegs. ap. Mencken T. 3. p. 1390 seq.

†) Sleidan l. c. p. 291 b. und die Hist. des Schmalk. Kriegs. l. c. p. 1397.

gen zusammenzuziehen *), und an demselbigen Tage erließen sie ein Schreiben an den Kaiser **), worin sie sich wegen der ihnen gemachten Beschuldigung des Ungehorsams rechtfertigten, und ihn zugleich an die Vorschrift der Wahlkapitulation erinnerten, nach welcher wider keinen Stand unverhörter Sache Gewalt gebraucht werden sollte. Außerdem suchten sie noch in einem öffentlichen Manifeste ***) ihr bisheriges Verhalten umständlich zu vertheidigen und zu beweisen, daß die Kriegsrüstungen des Kaisers die Unterdrückung der protestantischen Religion beabsichtigten, welches Vorgeben desto größern Eingang bey den Protestanten fand, weil kurz zuvor der Pabst in einem an die Eydgenossen erlassenen Breve sein mit dem Kaiser geschlossenes Bündniß öffentlich bekannt gemacht, und zugleich erklärt hatte, daß es zur Vertheidigung der alten Religion wider die gottlosen und halsstarrigen Ketzer geschlossen sey †). — Die Vereinigung der churfürstlichen und landgräflichen Armee erfolgte wirklich bey Meiningen, worauf beyde ihren Zug durch Franken und Schwaben nach der Donau nahmen, um sich hier mit dem Oberländischen Heere zu vereinigen, das während dieser Zeit eine günstige Gelegenheit zum Angriff des Kaisers bey Regensburg versäumt hatte, weil die Oberländischen Stände befürchteten, daß der Herzog Wilhelm von Bayern den Kaiser unterstützen möchte, da-

den 15. Jul. 1546

den 3. Jul.

*) Hortleder Th. 2. B. 3. K. 6. S. 259.

**) a. a. O. K. 11. S. 280.

***) a. a. O. S. 279.

†) Sleidan l. c. p. 286 b. seq.

fern man jenen Angriff wagte *). Noch auf dem Marsche boten der Churfürst von Brandenburg und der Herzog Moritz den Häuptern des Schmalkalder Bundes ihre Vermittlung an, die aber auf die nämliche Weise von ihnen ausgeschlagen wurde, wie sie kurz zuvor das Anerbieten des Churfürsten von der Pfalz, sie mit dem Kaiser auszusöhnen, abgelehnt hatten **). Auch wurde ihre Erbitterung gegen ihn noch dadurch vermehrt, daß er sie schon den 20sten Jul. in die Reichsacht erklärte. Als Ursachen dieser Achtserklärung ***) führte der Kaiser an: „sie hätten alle seine bisher angewandte Mühe, die Religionsspaltung beyzulegen und den allgemeinen Frieden zu erhalten, vereitelt, andre Stände zum Ungehorsam gereizt, den Landfrieden, besonders durch die Braunschweigischen und Packischen Händel, gebrochen, verschiedne geistliche Stifter und Güter eingezogen, das Kammergericht in der Verwaltung der Justiz gehindert, und so wohl unter sich, als mit auswärtigen Mächten Bündnisse geschlossen.“ Auf diese Achtserklärung schickte man dem Kaiser eine Verwahrungsschrift †), und kurze Zeit darauf einen förmlichen Fehdebrief zu ††); auch erließ man ein neues Ma- den 11. Aug. den 1. Sept.

*) Außer den in Heinrichs Reichshistorie S. 595. not. h. angeführten Schriften vergl. man auch die Hist. des Schmalkald. Kriegs. l. c. p. 1407.

**) Diarium Günderod. C. 2. §. 7. in L. G. Magen Historia captiuitatis Philippi Magnanimi (Frf. et Lips. 1766. 8.) p. 262.

***) Beym Hortleder Th. 2. B. 3. K. 16. S. 312.

†) a. a. O. K. 24. S. 411.

††) a. a. O. K. 28. S. 420 (430).

den 2. Sept. nifest *), um sich wegen jener Anschuldigungen zu vertheidigen. Bey der Abfassung des Fehdebriefs war der Churfürst von Sachsen der Meynung, daß man darin Karl V. den Kaiserlichen Titel nicht beylegen dürfe, weil man sich hierdurch dem Vorwurfe der Empörung gleichsam selbst aussetze. Dagegen meynte zwar der Landgraf von Hessen, daß man ja nicht mit der kaiserlichen Würde, sondern mit dem, der sie bekleidete, Krieg führe; doch wurde der Vorschlag des Churfürsten befolgt, daher der Fehdebrief die Aufschrift erhielt: „Karln dem V., der sich Römischer Kaiser nennt" **).

Schon einen Monath vor der Absendung dieses Fehdebriefs hatten sich der Churfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen mit der Oberländischen Armee bey Donauwerth vereinigt ***). Das gesammte Heer war jetzt über 50,000 Mann stark †), und der Kaiser, der noch immer Verstärkung aus Italien und den Niederlanden erwartete, stand mit der geringen Macht von 5000 Mann ††) bey Landshuth. Es war daher unstreitig ei-

den 4. Aug.

*) Hortleder a. a. O. K. 30. S. 442.

**) Sleidan L. XVII. p. 297.

***) Hortensius de bello Germanico ap. Schardium T. 2. p. 1611.

†) Nach Sepulveda de rebus gestis Caroli V. L. XXIV. C. 15. p. 277. (ed. in ejusdem Op. Matriti 1780. 4. T. 1.) bestand es aus 70,000 Fußgängern, 10,000 Reutern und einer Artillerie von mehr als 130 Kanonen. Dagegen wird in der Hist. des Schmalk. Kriegs beym Mencken l. c. p. 1418. das Heer der Schmalkaldischen Bundesgenossen zu 47,109 Mann angegeben.

††) Nach Sleidan L. XVII. p. 202. bestand das kaiserliche

ner der gröſsten Fehler der Bundesgenoſſen, daſs sie diese Ueberlegenheit nicht benutzten, und den Kaiſer nicht angriffen, ehe er die erwartete Verſtärkung erhielt. Schärtlin rieth eifrigſt dazu, und auch der Churfürſt von Sachſen ſoll ihm ſeine Stimme gegeben haben; allein der Landgraf wollte durchaus nicht einwilligen, weil man auf dem Marſche nach Landshuth gefährliche Moräſte zu paſſiren hätte *), und man beſchloſs daher langſam gegen Regensburg vorzurücken **). Während dieſen Berathſchlagungen stieſs Octavius Farneſe mit 12 — 13000 Mann päbſtlicher Truppen zu dem Kaiſer, und gleich darauf kamen noch 6000 Spanier an, die ihm Lanoy aus Neapel und Mayland zuführte ***). Demungeachtet waren auch noch jetzt die Proteſtanten dem Kaiſer ſehr überlegen, und es zeigte ſich eine neue vortheilhafte Gelegenheit, als beyde Armeen zu Ende Auguſts bey Ingolſtadt zuſammentrafen. Nach dem eignen Berichte Schärtlins †) war auch die proteſtantiſche Armee ſchon in völliger Schlachtordnung ausgerückt und hatte einen

den 15. Aug.

Heer bey dem Anfange des Feldzugs aus 3000 Spaniern und 5700 Teutſchen; allein 4300 Mann hatte der Kaiſer nach dem Sepulveda L. XXIV. C. 12. p. 275. in Regensburg als Beſatzung zurückgelaſſen. — Eine groſse Verſchiedenheit von dieſen Angaben findet man beym Hortensius l. c. p. 1609.

*) S. die Lebensbeſchreibung Seb. Schärtlins (herausg. Frf. u. Leipz. 1779. 8.) S. 101. und das Diar. Günderod. C. 2. §. 16. p. 265.

**) Sleidan L. XVII. p. 297.

***) Sleidan l. c.

†) a. a. O. S. 109.

Theil der ebenfalls ausgerückten Kaiserlichen hinter die Schanzen zurückgetrieben; wurde aber in dem Augenblicke, da er selbst die Verwirrung im Kaiserlichen Lager benutzen wollte, von dem Landgrafen mit Ungestüm zurückgehalten. Allein diese Erzählung ist noch immer zweifelhaft, da Sleidan *) und das Günderodische Diarium **) geradezu das Gegentheil versichern und ausdrücklich behaupten, daß damals der Landgraf zum Angriff gerathen habe; auch Schärtlin in seiner Geschichte öfters die Ehre andrer Personen antastet und nur seine eignen Anschläge und Handlungen erhebt ***). Noch verdächtiger wird jene Aussage dadurch, daß der Landgraf selbst nach der Beendigung des Kriegs an den Churfürsten schrieb †): „Hetten wir vor Ingolstadt geschlagen, wie wir unsern Theils so guten Vortheil gehabt, wer uns das alles nicht von nöthen;“ worauf der Churfürst nichts anders antworten konnte, als daß der Landgraf „wohl

*) Sleidan L. XVIII. p. 298 b. „Ibi tum Lantgrauius, conuocatis ad Saxonem belli consiliariis atque ducibus, quodsi penes me solum, inquit esset administratio, sicut tunc erat, quando Virtembergicum restitui, duabus equidem cum legionibus hostem adoriri primo velim, et fossoribus adductis, munitiones illorum disturbarem, et summis deinde copiis impressionem facerem.“

**) Das Diarium Günderod. C. 2. §. 43. setzt noch hinzu: daß der Churfürst und Schärtlin andrer Meynung gewesen.

***) S. Joh. Gottlob Böhme de Phlippi Imi Hassorum Principis fide suspecta erga Joh. Fridericum Ducem Electorem Sax. (Lips. 1775. 4.) in der teutschen Uebersetzung, die sich im Museo für die Sächs. Geschichte. B. 1. St. 1. N. II. befindet S. 47 u. f.

†) Beym Hortleder Th. 2. B. 3. K. 54. S. 518.

wisse, wie es damit allenthalben zugegangen sey, und daß dieses Dinge wären, welche vorüber und nicht zu wiederbringen seyen."

Da die Bundesgenossen die Gelegenheit zum Angriff abermals unbenutzt vorbeygehen ließen, so hatte der Kaiser Zeit sich immer fester zu verschanzen *), und konnte dann mit Ruhe der Ankunft des Grafen von Büren entgegensehen, der zu seinem Beystande mit einem ansehnlichen Heere **) aus den Niederlanden anrückte und bereits über den Rhein gegangen war. Die Alliirten beschlossen nun, diesem entgegenzugehen, um seine Vereinigung mit dem Kaiser zu hindern, und brachen daher den 4ten Sept. von Ingolstadt auf. Allein ihre Absicht wurde vereitelt, indem sie der Graf durch versteckte Wendungen so künstlich täuschte, daß er in der Mitte des Septembers in dem kaiserlichen Lager ankam ***). Seit dieser Zeit drängte der Kaiser die protestantische Armee, der es oft an den nothwendigsten Bedürfnissen fehlte, immer weiter zurück †), und der unglückliche Ausgang des Feld-

*) Sleidan l. c.

**) Nach dem Sleidan l. c. L. XVIII. p. 298. mit 4000 Reutern und 10000 Mann Fußvolk; nach der Historie des Schmalk. Kriegs l. c. p. 1417. waren dagegen über 8000 Reuter bey dieser Armee, und gewöhnlich wird es zu 20000 Mann gerechnet; s. Heinrichs Reichshistorie a. a. O. S. 599.

***) Sleidan l. c. L. XVIII. p. 303. Historia belli Schmalkaldici l. c. p. 1430 seq.

†) Hist. belli Schmalkaldici l. c. p. 1434 — 1456. Schärtlin a. a. O. S. 117. 128 u. f. Hortensius l. c. p. 1617 — 1646.

zugs war so gut als entschieden, da zumal ein neuer Feind gegen den Churfürsten auftrat, den er gar nicht erwartet hatte. Gewiß würden die bisherigen Kriegsoperationen einen andern Erfolg gehabt haben, wenn man dem Wunsche des Landgrafen gemäß, den dieser gleich nach seiner Ankunft in Donauwerth äußerte, ihm allein die Direktion derselben, und dafür dem Churfürsten die Leitung der Kanzleygeschäfte überlassen hätte *). Die Befolgung dieses Vorschlags wäre um so nützlicher gewesen, da die Bundeshäupter einen ganz entgegengesetzten Charakter hatten, und daher immer verschiedner Meynung waren, auch diese Verschiedenheit durch die vielen Rathschläge der Kriegsräthe und Unterfeldherrn noch vergrößert wurde. Die nachtheiligen Folgen aber von dem gemeinschaftlichen Kriegskommando waren desto größer, je lebhafter es die Protestanten fühlten, daß in diesem Kriege alles für sie auf dem Spiele stand, und je mannichfaltiger daher ihre Bedenklichkeiten bey einer jeden entscheidenden Unternehmung seyn mußten. — Hieraus allein lassen sich also die fehlerhaften Maasregeln der Schmalkaldischen Bundesgenossen sehr natürlich erklären, ohne daß man nöthig hat der fabelhaften, schon durch die folgenden Begebenheiten hinlänglich widerlegten Sage Ratzenbergers **) Glauben beyzumessen, daß der Landgraf Philipp selbst mit dem Kaiser in einer geheimen Verbindung gestanden habe.

§. 37. Der neue Feind, der noch während der

*) Diarium Günderod l. c. §. 15. p. 264.

**) a. a. O. S. 60 u. f. Auch durch Volkslieder wurden ähnliche Gerüchte verbreitet. S. Niederers nützliche und angenehme Abhandlungen S. 374. Man vergl. dagegen Böhme a. a. O. S. 35 u. f.

letzten Kriegsoperationen der Schmalkaldischen Bundesgenossen gegen den Churfürsten auftrat, war sein Vetter, der Herzog Moritz von Sachsen, auf den er noch vor seiner Abreise so viel Vertrauen setzte, daß er ihn um die Vertheidigung seiner Länder im Fall eines Angriffs bat, wozu sich auch Moritz bereitwillig erklärte *). Auch war das Betragen desselben bis jetzt noch immer so beschaffen, daß es zu keinem gegründeten Argwohn des Churfürsten Anlaß geben konnte. Zwar hatte er gleich nach seinem geheimen Bündnisse mit dem Kaiser, den 21sten Jun. 1546, zu Regensburg ein Ausschreiben an seine Vasallen erlassen, nach welchem sie sich nicht allein wie sie zu dienen schuldig, sondern ihrem besten Vermögen nach zu Roß und Fuß aufs stärkste gefaßt halten sollten **); auch hatten ihm die Landstände auf einem Landtage zu Chemnitz in dem Fall, daß er keine Aussöhnung zwischen dem Kaiser und dem Churfürsten bewirken könne, eine Beysteuer zur Anwerbung von Truppen verwilliget, und auf des Herzogs Verlangen aus ihrem Mittel einen Ausschuß den 12. Jul.

*) Arnoldus Vita Mauritii ap. Mencken T. 2. p. 1179. Moritz soll nach dem Zeugnisse dieses Geschichtschreibers erklärt haben: „Quodsi futurum esset, vt vel Bohemiae Rex vel alius quispiam regiones illas inuadere vellet, se ob successionis jus quod in illis haberet, atque ob eam quam sibi deuinctus esset beneuolentiam, omnia quae posset, lubentissime facturum.“

**) S. das deshalb an die Grafen erlassene Rescript in der gründlichen Beantwortung derjenigen Schrift, welche unter dem Titel: unumstößliches Vormundschaftsrecht u. s. w. von wegen der verwittbeten Fürsten Frauen Eleonoren Gräfin zu Mannßfeld publicirt worden. (Dreßden 1719. Fol.) Beyl. No. 230. S. 168.

niedergesetzt, um sich ihres Raths in diesen bedenklichen Zeitläuften zu bedienen *): doch war es noch immer ein tiefes Geheimniß, ob alle diese Anstalten blos in der Absicht getroffen würden, um mit Nachdruck die Neutralität zu behaupten, oder um gegen den einen oder den andern Theil Parthie zu nehmen. Jetzt aber ist jener Punkt keinem Zweifel mehr unterworfen, und eben so gewiß ist es wohl, daß der kaiserliche Befehl, der an den Herzog erging, die Vollstreckung der Reichsacht gegen den Churfürsten bey gleicher Strafe zu übernehmen, und die Länder des Geächteten zur Behauptung seiner Verwandtschaftsrechte einstweilen zu besetzen **), die Folge einer frühern Verbindung war. Demungeachtet schien Moritz noch jetzt unentschlossen zu seyn, ob er diesem kaiserlichen Befehl Folge leisten sollte, und erbat sich hierüber das Gutachten seiner auf einem neuen Landtage zu Freyberg versammelten Stände, wobey er ihnen jedoch zugleich vorstellte: daß man dessen Befolgung ohne Gefahr nicht wohl unterlassen könne, da es ihm schon wegen der Erbfolge nicht gleichgültig seyn könne, wenn die Länder seines Vetters in fremde Hände kämen, und überdies seine eignen Besitzungen mit diesen so verflochten wären, daß sie hierdurch zugleich mit leiden würden. Die Stände waren anfangs sehr verschiedner Meynung †),

den 1. Aug.

den 8. Octbr.

*) Hortleder Th. 2. B. 3. K. 35. S. 478. Sleidan L. XVIII. p. 304 b.

**) Sleidan L. XVII. p. 294 b. Arnoldus l. c. p. 1180.

***) Sleidan l. c.

†) Einige erklärten sich sehr freymüthig gegen eine jede Einmischung in diese Angelegenheit, welches Moritz sehr übel soll aufgenommen haben. Arnoldus l. c. p. 1183.

endlich aber thaten sie in ihrem Gutachten den Vorschlag: man sollte durch den Landgrafen von Hessen die Sache bey dem Churfürsten dahin einleiten, daß die churfürstlichen Unterthanen, so bald fremde Truppen anrücken wollten, sich dem Herzog freywillig ergäben, indem sich der Churfürst nach seiner Aussöhnung mit dem Kaiser am leichtesten mit ihm vergleichen könne. Sollte aber der Römische König die churfürstlichen Länder vorher angreifen, so werde sich freylich der Herzog genöthigt sehn, die bedrängten Länder zu besetzen *). Die Landstände übernahmen es selbst, diesen Vorschlag dem Churfürsten vorzulegen, auch wendeten sie sich nebst dem Herzog an den Landgrafen, und baten ihn, den Churfürsten zur Einwilligung zu bereden **). Allein es war vorauszusehn, daß dieser Antrag nicht würde angenommen werden, da er zumal mit keiner bestimmten Versicherung wegen der Restitution des Churfürstenthums nach geendigtem Krieg verbunden war. Der Landgraf allein beantwortete ihn damals, und mahnte zugleich den Herzog sehr ernstlich von

den 11. Oct.

*) S. Hortleder a. a. O. K. 36. S. 479 u. f.

**) a. a. O. K. 42. S. 497. Das Datum des Schreibens ist, wie man aus der Antwort sieht, nicht vom 21sten, sondern vom 11ten Oct. Nach Arnolds Bericht l. c. p. 1183 u. 1185, der aber sehr unwahrscheinlich ist, sollen auch die Landstände an den Kaiser geschrieben, und ihre Bereitwilligkeit, seinen Befehlen Folge zu leisten, erklärt haben, wenn er ihnen nur wegen ihrer Religion eine hinlängliche Versicherung leiste; diese Versicherung soll ihnen auch wirklich von dem Römischen König gegeben, und überdies sollen die Stände ein kaiserliches Belobungsschreiben erhalten haben, mit der Ermahnung, ihrem Landesherrn nöthigenfalls mit Geld und Truppen beyzustehen.

seinem Vorhaben ab *); auch erließ er zugleich im Namen des Schmalkaldischen Bundes ein nachdrückliches Ausschreiben an verschiedne Ober- und Niedersächsische Mitglieder desselben, daß sie dem Churfürstenthum eine schleunige Hülfe zuschicken sollten, um es gegen den Einfall zu decken, mit dem es von dem Römischen König Ferdinand und dem Herzog Moritz bedroht wurde **).

den 27. Oct. Gegen Ende des Octobers mußte eine Armee des Römischen Königs, die aus Ungarn, Böhmen und Schlesiern bestand, in das Vogtland einrücken ***), und nun erst schickte Moritz dem Churfürsten einen Absagebrief zu, worin er ihm erklärte, wie er sich zur Erhaltung seiner Rechte und zur Verhütung des Ruins seiner Länder genöthigt sehe, solche Maasregeln zu ergreifen, daß sein Land nicht in fremde Hände komme; übrigens sey er erböthig, mit ihm und seinen Söhnen in Unterhandlung zu treten, so bald er sich mit dem Kaiser und dem Römischen König würde vertragen haben †). Gleich darauf erfolgte der Einfall des Herzogs in die Churſächsischen Länder, die er auch noch vor Ende des Jahres bis auf Gotha, Eisenach und Wittenberg, mit Beystand der Truppen des Römischen Königs, von welchen jedoch die Böhmen, die gegen ihren Willen diesen Feldzug hatten unternehmen müssen, wieder nach Hause zurückkehr-

*) Hortleder a. a. O. K. 38. S. 483 u. f.

**) Sleidan L. XVIII. p. 307.

***) l. c. p. 308.

†) a. a. O. K. 40. S. 488.

ten, ohne große Schwierigkeiten eroberte *). Uebrigens versprach er den Einwohnern der Churſächſiſchen Länder, ſie bey ihrer Religion, Rechten und Gütern zu ſchützen, und ſich dereinſt vom Churfürſten nach aller Gebühr darüber behandeln zu laſſen **). Auch machte er eine ausführliche Erklärung bekannt ***), worin er ſich gegen die bittern Vorwürfe zu rechtfertigen ſuchte, die man ihm um dieſelbe Zeit in Schmähſchriften und Volksliedern machte, und die noch dadurch vermehrt wurden, daß er bey ſeinem Rückzuge von Wittenberg, das er vergebens belagert hatte, einige benachbarte Oerter in Brand ſtekken ließ †).

§. 38. So bald der Churfürſt von Sachſen in Oberteutſchland den Antrag von den herzoglich Sächſiſchen Landſtänden erhalten hatte, daß er ihrem Landesherrn die Beſitzergreifung ſeiner Länder geſtatten ſollte, ſah er einem Angriffe deſſelben mit Gewißheit entgegen, und die Unruhe, in die er dadurch gerieth, hatte auf den ſchlechten Erfolg der letzten Kriegsoperationen in jenen Ländern keinen unbedeutenden Einfluß. Auch verlangte er ſchon damals von den zu Ulm verſammelten Bundes- den 27. Oct. 1546

*) Sleidan l. c.

**) S. die Aufforderung des Herzogs Moritz an Rath und Gemeine der Stadt Zwickau vom 4. Nov. 1546. beym Hortleder a. a. O. K. 43. S. 500. und Herzog Moritzens Schreiben und Erfordern, der Churf. Ritterſchaft S. F. Gnaden den 30ſten Dec. zu Torgau Huldigung zu thun vom 19ten Nov. d. J. K. 52. S. 514.

***) a. a. O. K. 41. S. 489.

†) Arnoldus l. c. p. 1189.

ständen nicht nur eine schleunige Hülfe, sondern auch die Versicherung, daß sie nicht eher Friede machen sollten, bis er alles Verlorne wieder erhalten hätte: dagegen aber brachten es die übrigen Bundesstände durch ihre Vorstellungen so weit, daß der Churfürst noch vor der Hand seine beabsichtigte Rückkehr nach Sachsen aufschob *). Als er aber in dem Lager bey Gingen die Nachricht von dem wirklich erfolgten Einfall Moritzens in seine Länder erhielt, war nichts mehr vermögend, ihn zurück zu halten. Nur so viel konnten die übrigen Bundesstände, welche die Gefahr, die ihnen auf diesen Fall drohte, deutlich voraussahen, von ihm erhalten, daß er
den 13. Nov. in den Antrag zum Frieden willigte, den man dem Kaiser durch den Markgrafen Johann von Brandenburg, der sich in dem kaiserlichen Lager befand, vorlegen ließ. Allein diese Unterhandlungen zerschlugen sich sogleich, als Karl V. auf jenen Antrag erklärte: daß er ihn unter keiner andern Bedingung annehmen würde, als wenn sich ihm die Bundesgenossen mit ihren Personen und Ländern auf Gnade und Ungnade ergeben würden **). Nach diesem fehlgeschlagenen Versuche machten die Bundesstände
den 16. Nov. auf Betrieb des Churfürsten den Beschluß, ein Heer von 9000 Mann in Oberteutschland zurückzulassen, das der Herzog von Wirtemberg und die oberländischen Städte unterhalten sollten; die übrige Armee aber zur Wiedereroberung seiner Länder nach Sachsen ziehen zu lassen ***).

*) Sleidan L. XVIII. p. 307 b.

**) Hortleder a. a. O. K. 48. S. 504. Hortensius l. c. p. 1649 seq.

***) S. den Abschied zu Gingen beym Hortleder a. a. O. K. 49. S. 506 u. f.

Auf seinem Rückzug, der einige Tage darauf erfolgte, brandschatzte der Churfürst die meisten katholischen Stände, deren Gebiet er berührte *), und so bald er in Thüringen angekommen war, erließ er ein Antwortsschreiben **) auf den oben erwähnten Antrag der Meißnischen Landschaft, worin er ihr darüber die bittersten Vorwürfe machte, daß sie ihrem Herzog zu seiner treulosen Unternehmung gerathen hätte, und den vorzüglichsten Rathgebern zugleich mit der strengsten Ahndung drohte, die auch nachher wirklich erfolgte ***). Ehe er aber diese Drohung vollziehen konnte, mußte er zuvor seine eignen Länder wieder erobern, wobey er nur wenig Widerstand fand, weil Moritz wegen der späten Jahreszeit seine Zurückkunft noch nicht erwartete, und daher seine Truppen schon in die Winterquartiere verlegt, und einen Theil derselben sogar abgedankt hatte †). Unter diesen Umständen drang er auch ohne Schwierigkeit in die eignen Länder des Herzogs ein, und belagerte hierauf zu Anfange des folgenden Jahres die Stadt Leipzig. Hier hatte Moritz die nachdrücklichsten Anstalten zur Gegenwehr getroffen, die Universität nach Meißen verlegt, und kurz vor seiner Abreise das oberste Kommando der Stadt einem gewissen Balbitz anvertraut, der seiner Wahl Ehre machte, indem er sich mit solchem Nachdruck vertheidigte, daß der Churfürst, dessen Heer auch durch Kälte und Krankheit ge-

den 23. Nov.

den 22. Dec.

den 6. Jan. 1547.

*) Sleidan L. XVIII. p. 310.

**) Beym Hortleder a. a. O. K. 55. S. 520.

***) Arnold l. c. p. 1182.

†) l. c. p. 1190.

††) l. c. p. 1193.

schwächt war, nach drey Wochen die Belagerung aufgeben mußte *).

den 27. Jan. Er zog sich kurze Zeit in die Gegend von Altenburg zurück, und brach zu Anfange des März nach Rochlitz auf, wo der Markgraf Albrecht von Brandenburg-Kulmbach im Quartiere stand, den der Kaiser dem Herzog Moritz mit 8000 Mann zu Hülfe geschickt hatte. Da dieser Ort damals auch der Wittwensitz von der Schwiegertochter Herzogs George des Bärtigen, einer Schwester des Landgrafen Philipp war, so wurde Albrecht an ihrem Hof gezogen, wo er sich so sehr den Vergnügungen überließ, daß er sich um seine Sicherheit wenig bekümmerte. Der Churfürst wurde von der Herzogin selbst
den 2. März hiervon benachrichtigt, und überfiel ihn daher ganz unvermuthet des Nachts. Es kam an den Thoren der Stadt zu einem blutigen Gefecht; der Markgraf wehrte sich tapfer, machte aber endlich, als er sah, daß alle Gegenwehr vergebens war, einen Versuch zu entfliehen. Auf der Flucht holte ihn der Herzog Ernst von Lüneburg ein, und überlieferte ihn dem Churfürsten, dem sich hierauf auch alle feindliche Truppen ergeben mußten **). Moritz und sein Bruder August, die eben im Begriff waren, sich mit dem Markgrafen Albrecht zu vereinigen,

*) Arnold l. c. p. 1196 — 1199. Nach Müllers Erzählung (in seinen Annalen S. 106.), die aber andern Zeugnissen entgegen ist, sollen die churfürstlichen Generale bey der Belagerung nicht viel Ernst gebraucht haben, weil sie in Leipzig viele Baarschaft gehabt und daher die Einnahme und Plünderung der Stadt selbst befürchtet hätten.

**) Arnold l. c. p. 1203 — 1206. Sleidan L. XVIII. p. 316.

zogen sich nach dieser Niederlage bis Freyberg und bald darauf bis Dreßden zurück. Der Churfürst benutzte diesen Rückzug, um sich des größten Theils von dem Erzgebürge durch ein abgeschicktes Corps unter einem Grafen von Reuß und einem gewissen Wilhelm Thumshirn zu bemächtigen. Statt aber diese Fortschritte weiter zu verfolgen, ließ er sich von dem Herzog Moritz in der Mitte des März zu einem monathlichen Waffenstillestande bereden, den dieser blos deswegen wünschte, weil er nach Verlauf desselben der Hülfe des Kaisers mit Wahrscheinlichkeit entgegensehen konnte. Zwar wurden während dieser Zeit Friedensverhandlungen zu Mitweyde versucht *), die aber eben so fruchtlos waren, als einige frühere Traktaten, die man bald nach der Ankunft des Churfürsten in Sachsen **) und während der Belagerung von Leipzig ***) gepflogen hatte. Doch schien sich dem Churfürsten damals eine andre günstige Aussicht zu eröffnen, indem er Anträge zu einer Verbindung mit einer Konföderation Böhmischer Stände erhielt, die größtentheils zu den Utraquisten gehörten. Sie waren mit dem Kriege ihres Königs gegen den Churfürsten unzufrieden, verweigerten ihm ihren Beystand, erwählten sich ein Oberhaupt in der Person eines gewissen Kaspar Pflugs, und ließen Johann Friedrichen durch eine Gesandtschaft bitten, seinen General, den Wilhelm Thumshirn, zu ihrer Unterstützung in Böhmen einrücken zu lassen, wogegen sie ihm alle Freundschaft und Ergebenheit versprachen. Der Churfürst trat mit ihnen in fernere Unterhand-

*) Arnold l. c. p. 1207.

**) Sleidan l. c. p. 310.

***) l. c. p. 315.

schwächt war, nach drey Wochen die Belagerung aufgeben mußte *).

den 27. Jan. Er zog sich kurze Zeit in die Gegend von Altenburg zurück, und brach zu Anfange des März nach Rochlitz auf, wo der Markgraf Albrecht von Brandenburg-Kulmbach im Quartiere stand, den der Kaiser dem Herzog Moritz mit 8000 Mann zu Hülfe geschickt hatte. Da dieser Ort damals auch der Wittwensitz von der Schwiegertochter Herzogs George des Bärtigen, einer Schwester des Landgrafen Philipp war, so wurde Albrecht an ihrem Hof gezogen, wo er sich so sehr den Vergnügungen überließ, daß er sich um seine Sicherheit wenig bekümmerte. Der Churfürst wurde von der Herzogin selbst
den 2. März hiervon benachrichtigt, und überfiel ihn daher ganz unvermuthet des Nachts. Es kam an den Thoren der Stadt zu einem blutigen Gefecht; der Markgraf wehrte sich tapfer, machte aber endlich, als er sah, daß alle Gegenwehr vergebens war, einen Versuch zu entfliehen. Auf der Flucht holte ihn der Herzog Ernst von Lüneburg ein, und überlieferte ihn dem Churfürsten, dem sich hierauf auch alle feindliche Truppen ergeben mußten **). Moritz und sein Bruder August, die eben im Begriff waren, sich mit dem Markgrafen Albrecht zu vereinigen,

*) Arnold l. c. p. 1196 — 1199. Nach Müllers Erzählung (in seinen Annalen S. 106.), die aber andern Zeugnissen entgegen ist, sollen die churfürstlichen Generale bey der Belagerung nicht viel Ernst gebraucht haben, weil sie in Leipzig viele Baarschaft gehabt und daher die Einnahme und Plünderung der Stadt selbst befürchtet hätten.

**) Arnold l. c. p. 1203 — 1206. Sleidan L. XVIII. p. 316.

zogen sich nach dieser Niederlage bis Freyberg und bald darauf bis Dreßden zurück. Der Churfürst benutzte diesen Rückzug, um sich des größten Theils von dem Erzgebürge durch ein abgeschicktes Corps unter einem Grafen von Reuß und einem gewissen Wilhelm Thumshirn zu bemächtigen. Statt aber diese Fortschritte weiter zu verfolgen, ließ er sich von dem Herzog Moritz in der Mitte des März zu einem monathlichen Waffenstillestande bereden, den dieser blos deswegen wünschte, weil er nach Verlauf desselben der Hülfe des Kaisers mit Wahrscheinlichkeit entgegensehen konnte. Zwar wurden während dieser Zeit Friedensverhandlungen zu Mitwende versucht *), die aber eben so fruchtlos waren, als einige frühere Traktaten, die man bald nach der Ankunft des Churfürsten in Sachsen **) und während der Belagerung von Leipzig ***) gepflogen hatte. Doch schien sich dem Churfürsten damals eine andre günstige Aussicht zu eröffnen, indem er Anträge zu einer Verbindung mit einer Konföderation Böhmischer Stände erhielt, die größtentheils zu den Utraquisten gehörten. Sie waren mit dem Kriege ihres Königs gegen den Churfürsten unzufrieden, verweigerten ihm ihren Beystand, erwählten sich ein Oberhaupt in der Person eines gewissen Kaspar Pflugs, und ließen Johann Friedrichen durch eine Gesandtschaft bitten, seinen General, den Wilhelm Thumshirn, zu ihrer Unterstützung in Böhmen einrücken zu lassen, wogegen sie ihm alle Freundschaft und Ergebenheit versprachen. Der Churfürst trat mit ihnen in fernere Unterhand-

*) Arnold l. c. p. 1207.

**) Sleidan l. c. p. 310.

***) l. c. p. 315.

lungen durch den Nikolaus von Minkwitz, und ließ wirklich den Thumshirn bis Joachimsthal vorrücken, wodurch er aber gar keinen Vortheil erreichte, sondern vielmehr seine Armee, zu seinem großen Schaden, schwächte *). Unterdessen hatten die Feindseligkeiten zwischen dem Churfürsten und dem Herzog wieder ihren Anfang genommen, indem erstrer bey Meißen über die Elbe
den 13. Apr. ging, Alt-Dreßden ausplünderte, das damals ganz offen war, aber Neu-Dreßden nicht einnehmen konnte **). Nachdem er sich hierauf wieder nach Meißen zurück gezogen hatte, eroberte er die meisten übrigen herzoglichen Städte des Markgrafthums, so daß Moritz zuletzt blos Dreßden, Leipzig, Zwickau und Pirna übrig behielt ***).

§. 39. Das bisherige Glück des Churfürsten in seinem Feldzuge gegen den Herzog Moritz, konnte allein sein Schicksal nicht entscheiden, da ihm ein noch weit härterer Kampf mit dem Kaiser bevorstand, der nach seinem Abzuge aus Oberteutschland in kurzer Zeit die dortigen Bundesstände unterdrückt hatte, und noch vor dem Ende des März mit einem ansehnlichen Heere nach Sachsen eilte. Er nahm seinen Zug mit solcher Schnelligkeit durch die Oberpfalz und Franken, daß er schon den 5ten April in Eger anlangte. Hier vereinigte er sich mit dem König von Böhmen, Ferdinand, und dem Herzog Moritz, der zu ersterm mit dem Reste seiner Armee gestoßen

*) Arnold l. c. p. 1207 seq. Hortensius l. c. p. 1645 u. 1647.

**) Wecks Dreßdner Chronik S. 487.

***) Arnold l. c. p. 1209.

war, um die unruhigen Böhmen in Furcht zu setzen und die Ankunft des Kaisers zu erwarten *). Den 13ten April brach der Kaiser von Eger auf, indem er das Hauptkommando der Armee dem Herzog von Alba überließ, und diesem blos mit einem Theile der Reuterey folgte. Der Zug ging über Adorf, Plauen, Reichenbach, Werda, Jerisau, Geiden, Kolditz und Leisnig, bis in die Gegend von Mügeln, wo ein Rasttag gehalten wurde **). An demselben Tage verließ der Churfürst die Stadt Meißen, brannte die Elbbrücke hinter sich ab, und zog sich längs dem rechten Ufer der Elbe hinunter bis Mühlberg ***). Hier rückte ihm der Kaiser den folgenden Tag entgegen.

den 23. Apr.

*) Hortensius l. c. p. 1647 u. 1648. Auf dem Marsche nach Eger hatten beyde Fürsten viel Schwierigkeiten zu überwinden, weil die Böhmen in den Waldungen, durch die sie ziehen mußten, große Verhaue gemacht hatten.

**) Der Zug Karl V. nach Sachsen ist von einem Augenzeugen in folgender sehr seltnen Schrift beschrieben worden: D. Caroli V. Roman. Imp. Aug. iter ex inferiore Germania vsque ad Comitia apud Augustam Rheticam indicta, A. MDXLVII. quo vsque singulis diebus et ad quot milliaria porrexerit ab Mauritio Lucemburgo annotatum. 1548. 8. (3 Bogen). Einen Auszug aus dieser Schrift, der mit verschiednen Erläuterungen versehen ist, liefert Klotzsch in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte B. 3. S. 103 u. f. wo auch ein merkwürdiges Gemählde Karl V. beschrieben wird, das der Kaiser der Kirche zu Jerisau zum Andenken seiner Gegenwart verehrte.

***) S. Hans Baumanns gründliche Anzeigung und Bericht, wie, wenn und wo Herzog Johann Friedrich gefangen worden. Leipzig 1547. 4. (2 B.) in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte a. a. O. S. 118. (Der Verf. dieser Schrift war damals Trabant in den Diensten des Herzogs von Alba).

Die Vorposten seines Heeres erschienen an dem jenseitigen Ufer der Elbe, als eben der Churfürst eine Predigt anhörte. Da ihm die Nachricht hiervon überbracht wurde, ließ er sich in der Abwartung des Gottesdienstes nicht stören, weil er die Ankunft des Kaisers nicht glaubte, und jene Truppen für Moritzens Leute hielt, deren Angriff er nicht fürchtete *). Die churfürstliche Armee war weit schwächer, als die kaiserliche **); doch würde sie in der vortheilhaften Lage, die ihr der Fluß gewährte, die nachdrücklichste Gegenwehr haben leisten können, wenn nicht der Churfürst, so bald er sich von der Anwesenheit der kaiserlichen Armee durch Spanische Truppen, die über die Elbe schwammen, überzeugt hatte, schleunige Anstalten zum Rückzug unter die Kanonen von Wittenberg gemacht und sogleich einen Theil seiner Armee vorausgeschickt hätte ***).

Die zurückgebliebenen Truppen leisteten nur einen schwachen Widerstand, und zogen sich bald gleichfalls zurück, als ein Theil der kaiserlichen Reuterey über die Elbe gesetzt war. Dieser wurde der Uebergang über den

*) Arnold l. c. p. 1210.

**) Die meisten Geschichtschreiber geben die kaiserliche Armee zu 35000 Mann, und die churfürstliche zu 9000 an. (S. Heinrichs Reichshistorie a. a. O. S. 625.) nur Hortensius allein behauptet l. c. p. 1649. daß die Armee des Churfürsten aus 8000 Mann Fußvolk und 3000 Reutern bestanden habe; was aber sogleich seine Nachricht verdächtig macht, ist der beygefügte Zusatz, daß seine Armee ungefähr der kaiserlichen gleich gewesen sey.

***) S. Baumann in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte a. a. O. S. 119.

Fluß durch die Verrätherey eines Bauern erleichtert, dem churfürstliche Soldaten den Tag zuvor seine Pferde weggenommen hatten, und der ihr daher, um sich zu rächen, einen bequemen Furth in der Elbe entdeckte *). Ehe noch das Fußvolk auf der Schiffbrücke, die man sogleich errichtete, nachgekommen war, eilte schon die kaiserliche Reuterey der churfürstlichen Armee nach, und erreichte sie drey Meilen von Mühlberg auf der Lochauer Heyde. Zuerst wurde die churfürstliche Reuterey geworfen, die hierauf ihr eignes Fußvolk in Unordnung brachte; doch dauerte die Schlacht über acht Stunden bis in die Nacht, und der Churfürst wich nicht eher von dem Schlachtfelde, bis alle Hoffnung zum Sieg verloren war. Nun suchte er sich durch die anstoßenden Waldungen zu retten, wurde aber von feindlichen Truppen bey einem Holze, der Schweinart genannt, eingeholt. Auch hier wehrte er sich mit der größten Tapferkeit, und ergab sich erst, nachdem er eine Wunde in den Backen erhalten hatte, einem Meißnischen Edelmann, Thiele von Trott, dem er zum Zeichen, daß er sein Gefangener sey, zwey Ringe überreichte. Er wurde hierauf zu dem Herzog von Alba, und von diesem zu dem Kaiser geführt. Als er letztern mit den Worten anredete: „Allergnädigster Kaiser, ich bin Ew. Majestät Gefangener," erwiederte Karl V.: „Bin ich nun Kaiser?" und als der Churfürst ferner um ein fürstliches Gefängniß bat, erhielt er die Antwort: man werde ihm begegnen, wie er es verdient hätte; auch soll ihm der Römische König Ferdinand wegen seiner Unterhandlungen mit den Böhmischen Ständen harte Vorwürfe gemacht haben. Die Aufsicht über

*) a. a. O. S. 120.

ihn wurde von dem Kaiser dem Herzog von Alba empfohlen, der ihn hierauf einem Spanischen Obersten, Alphons von Vives, zur Verwahrung übergab. Außer dem Churfürsten wurde der Herzog Ernst von Grubenhagen nebst einigen Reichsgrafen gefangen genommen; der älteste Sohn des Churfürsten aber rettete sich nach Wittenberg und so dann nach Gotha. Von dem churfürstlichen Heere entkamen nur gegen 400 Mann, die übrigen wurden theils gefangen genommen, theils erschlagen *).

§. 40. Nach der Gefangennehmung des Churfürsten rückte der Kaiser vor Wittenberg, welches damals so stark befestiget war, daß es sich auf die ergangene Aufforderung nicht ergeben wollte. Auch war es vorauszusehn, daß man von dem Churfürsten selbst nur mit vieler Mühe einen Befehl zur Uebergabe der Vestung, so wie zu andern sehr harten Bedingungen, die man ihm vorzulegen gesonnen war, würde erhalten können, wenn man sogleich mit diesem Verlangen hervorträte **). Um ihn daher nachgiebiger zu machen, ließ ihn der Kaiser ein den 10. May Todesurtheil ***) ankündigen, dessen wirkliche Vollstreckung, wenn auch einige der heftigsten Feinde des Churfürsten dazu rathen mochten †), er selbst gewiß nicht be-

*) a. a. O. S. 122 — 128. Arnold l. c. p. 1211. und 1212. Hortensius l. c. p. 1653. Nach Baumanns Bericht soll Moritz dem Churfürsten noch vor dem Anfang der Schlacht einen Gesandten zugeschickt haben, um ihn zu bereden, daß er sich freywillig ergeben sollte.

**) Thuanus Hist. L. IV. p. 74.

***) Beym Hortleder a. a. O. K. 70. S. 575.

†) Selbst der König Ferdinand soll dieses gethan haben. S.

absichtigte, indem er dadurch nicht allein die Familie und die Unterthanen des Churfürsten, sondern auch dessen sämmtliche Glaubensgenossen, die ihn ohnedies als einen Märtyrer der Wahrheit betrachteten, auf das äußerste würde erbittert haben, ohne dabey irgend einen wichtigen Zweck zu erreichen. Der Churfürst, dem vielleicht selbst diese Bemerkung nicht entging *), hörte das Urtheil mit der größten Kaltblütigkeit an, und setzte sogar gleich darauf ein Schachspiel fort, das er mit dem Herzog Ernst von Braunschweig angefangen hatte **). In einigen Tagen zeigte sich die wahre Absicht des Kaisers, ob es gleich das Ansehn hatte, als wenn sie erst eine Folge der von einigen andern Fürsten, besonders dem Herzog Moriz, dem Churfürsten Joachim II. von Brandenburg und dem Herzog Wilhelm von Kleve, eingelegten Fürbitten sey ***). Er verwandelte nämlich das Todesurtheil in einen Vertrag, der unter dem Namen der Wittenberger Kapitulation †) bekannt ist, und von dem Chur-

den Auszug aus Barth. Zastrows geschriebener Chronik in Schöttgens Nachlese Th. 6. S. 575.

*) Sleidan L. XVIII. p. 321. „ille vero cum audisset, animi consternati significationem nullam dedit, sed existimare se respondit: Caesarem non ita secum esse acturum; veruntamen, si fixum hoc ei sit atque decretum, petere, vt certo sibi renuncietur, quo de rebus ad vxorem et liberos pertinentibus constituat.“

**) Müllers Annalen S. 107.

***) Thuanus l. c.

†) Beym Hortleder a. a. O. K. 72. S. 582. und in Glafeys Kern der Sächsischen Geschichte neueste Ausgabe S. 1021.

ständen nicht nur eine schleunige Hülfe, sondern auch die Versicherung, daß sie nicht eher Friede machen sollten, bis er alles Verlorne wieder erhalten hätte: dagegen aber brachten es die übrigen Bundesstände durch ihre Vorstellungen so weit, daß der Churfürst noch vor der Hand seine beabsichtigte Rückkehr nach Sachsen aufschob *). Als er aber in dem Lager bey Gingen die Nachricht von dem wirklich erfolgten Einfall Moritzens in seine Länder erhielt, war nichts mehr vermögend, ihn zurück zu halten. Nur so viel konnten die übrigen Bundesstände, welche die Gefahr, die ihnen auf diesen Fall drohte, deutlich voraussahen, von ihm erhalten, daß er
den 13. Nov. in den Antrag zum Frieden willigte, den man dem Kaiser durch den Markgrafen Johann von Brandenburg, der sich in dem kaiserlichen Lager befand, vorlegen ließ. Allein diese Unterhandlungen zerschlugen sich sogleich, als Karl V. auf jenen Antrag erklärte: daß er ihn unter keiner andern Bedingung annehmen würde, als wenn sich ihm die Bundesgenossen mit ihren Personen und Ländern auf Gnade und Ungnade ergeben würden **). Nach diesem fehlgeschlagenen Versuche machten die Bundesstände
den 16. Nov. auf Betrieb des Churfürsten den Beschluß, ein Heer von 9000 Mann in Oberteutschland zurückzulassen, das der Herzog von Wirtemberg und die oberländischen Städte unterhalten sollten; die übrige Armee aber zur Wiedereroberung seiner Länder nach Sachsen ziehen zu lassen ***).

*) Sleidan L. XVIII. p. 307 b.

**) Hortleder a. a. O. K. 48. S. 504. Hortensius l. c. p. 1649 seq.

***) S. den Abschied zu Gingen beym Hortleder a. a. O. K. 49. S. 506 u. f.

Auf seinem Rückzug, der einige Tage darauf erfolgte, den 23. Nov. brandschatzte der Churfürst die meisten katholischen Stände, deren Gebiet er berührte *), und so bald er in Thüringen angekommen war, erließ er ein Antwortsschreiben **) auf den oben erwähnten Antrag der Meißnischen Landschaft, worin er ihr darüber die bittersten Vorwürfe machte, daß sie ihrem Herzog zu seiner treulosen Unternehmung gerathen hätte, und den vorzüglichsten Rathgebern zugleich mit der strengsten Ahndung drohte, die auch nachher wirklich erfolgte ***). Ehe er aber diese Drohung vollziehen konnte, mußte er zuvor seine eignen Länder wieder erobern, wobey er nur wenig Widerstand fand, weil Moritz wegen der späten Jahreszeit seine Zurückkunft noch nicht erwartete, und daher seine Truppen schon in die Winterquartiere verlegt, und einen Theil derselben sogar abgedankt hatte †). Unter diesen Umständen drang er auch ohne Schwierigkeit in die eignen Länder des Herzogs ein, und belagerte hierauf zu Anfange des folgenden Jahres die Stadt Leipzig. Hier hatte Moritz die nachdrücklichsten Anstalten zur Gegenwehr getroffen, die Universität nach Meißen verlegt, und kurz vor seiner Abreise das oberste Kommando der Stadt einem gewissen Balbitz anvertraut, der seiner Wahl Ehre machte, indem er sich mit solchem Nachdruck vertheidigte, daß der Churfürst, dessen Heer auch durch Kälte und Krankheit ge-

den 22. Dec.

den 6. Jan. 1547.

*) Sleidan L. XVIII. p. 310.

**) Beym Hortleder a. a. O. K. 55. S. 520.

***) Arnold l. c. p. 1182.

†) l. c. p. 1190.

††) l. c. p. 1193.

schwächt war, nach drey Wochen die Belagerung aufgeben mußte *).

den 27. Jan. Er zog sich kurze Zeit in die Gegend von Altenburg zurück, und brach zu Anfange des März nach Rochlitz auf, wo der Markgraf Albrecht von Brandenburg-Kulmbach im Quartiere stand, den der Kaiser dem Herzog Moritz mit 8000 Mann zu Hülfe geschickt hatte. Da dieser Ort damals auch der Wittwensitz von der Schwiegertochter Herzogs George des Bärtigen, einer Schwester des Landgrafen Philipp war, so wurde Albrecht an ihrem Hof gezogen, wo er sich so sehr den Vergnügungen überließ, daß er sich um seine Sicherheit wenig bekümmerte. Der Churfürst wurde von der Herzogin selbst
den 2. März hiervon benachrichtigt, und überfiel ihn daher ganz unvermuthet des Nachts. Es kam an den Thoren der Stadt zu einem blutigen Gefecht; der Markgraf wehrte sich tapfer, machte aber endlich, als er sah, daß alle Gegenwehr vergebens war, einen Versuch zu entfliehen. Auf der Flucht holte ihn der Herzog Ernst von Lüneburg ein, und überlieferte ihn dem Churfürsten, dem sich hierauf auch alle feindliche Truppen ergeben mußten **). Moritz und sein Bruder August, die eben im Begriff waren, sich mit dem Markgrafen Albrecht zu vereinigen,

*) Arnold l. c. p. 1196 — 1199. Nach Müllers Erzählung (in seinen Annalen S. 106.), die aber andern Zeugnissen entgegen ist, sollen die churfürstlichen Generale bey der Belagerung nicht viel Ernst gebraucht haben, weil sie in Leipzig viele Baarschaft gehabt und daher die Einnahme und Plünderung der Stadt selbst befürchtet hätten.

**) Arnold l. c. p. 1203 — 1206. Sleidan L. XVIII. p. 316.

zogen sich nach dieser Niederlage bis Freyberg und bald darauf bis Dreßden zurück. Der Churfürst benutzte diesen Rückzug, um sich des größten Theils von dem Erzgebürge durch ein abgeschicktes Corps unter einem Grafen von Reuß und einem gewissen Wilhelm Thumshirn zu bemächtigen. Statt aber diese Fortschritte weiter zu verfolgen, ließ er sich von dem Herzog Moritz in der Mitte des März zu einem monathlichen Waffenstillestande bereden, den dieser blos deswegen wünschte, weil er nach Verlauf desselben der Hülfe des Kaisers mit Wahrscheinlichkeit entgegensehen konnte. Zwar wurden während dieser Zeit Friedensverhandlungen zu Mitweyde versucht *), die aber eben so fruchtlos waren, als einige frühere Traktaten, die man bald nach der Ankunft des Churfürsten in Sachsen **) und während der Belagerung von Leipzig ***) gepflogen hatte. Doch schien sich dem Churfürsten damals eine andre günstige Aussicht zu eröffnen, indem er Anträge zu einer Verbindung mit einer Konföderation Böhmischer Stände erhielt, die größtentheils zu den Utraquisten gehörten. Sie waren mit dem Kriege ihres Königs gegen den Churfürsten unzufrieden, verweigerten ihm ihren Beystand, erwählten sich ein Oberhaupt in der Person eines gewissen Kaspar Pflugs, und ließen Johann Friedrichen durch eine Gesandtschaft bitten, seinen General, den Wilhelm Thumshirn, zu ihrer Unterstützung in Böhmen einrücken zu lassen, wogegen sie ihm alle Freundschaft und Ergebenheit versprachen. Der Churfürst trat mit ihnen in fernere Unterhand-

*) Arnold l. c. p. 1207.

**) Sleidan l. c. p. 310.

***) l. c. p. 315.

lungen durch den Nikolaus von Minkwitz, und ließ wirklich den Thumshirn bis Joachimsthal vorrücken, wodurch er aber gar keinen Vortheil erreichte, sondern vielmehr seine Armee, zu seinem großen Schaden, schwächte *). Unterdessen hatten die Feindseligkeiten zwischen dem Churfürsten und dem Herzog wieder ihren Anfang genommen, indem erstrer bey Meißen über die Elbe
den 13. Apr. ging, Alt-Dreßden ausplünderte, das damals ganz offen war, aber Neu-Dreßden nicht einnehmen konnte **). Nachdem er sich hierauf wieder nach Meißen zurück gezogen hatte, eroberte er die meisten übrigen herzoglichen Städte des Markgrafthums, so daß Moritz zuletzt blos Dreßden, Leipzig, Zwickau und Pirna übrig behielt ***).

§. 39. Das bisherige Glück des Churfürsten in seinem Feldzuge gegen den Herzog Moritz, konnte allein sein Schicksal nicht entscheiden, da ihm ein noch weit härterer Kampf mit dem Kaiser bevorstand, der nach seinem Abzuge aus Oberteutschland in kurzer Zeit die dortigen Bundesstände unterdrückt hatte, und noch vor dem Ende des März mit einem ansehnlichen Heere nach Sachsen eilte. Er nahm seinen Zug mit solcher Schnelligkeit durch die Oberpfalz und Franken, daß er schon den 5ten April in Eger anlangte. Hier vereinigte er sich mit dem König von Böhmen, Ferdinand, und dem Herzog Moritz, der zu ersterm mit dem Reste seiner Armee gestoßen

*) Arnold l. c. p. 1207 seq. Hortensius l. c. p. 1645 u. 1647.

**) Wecks Dreßdner Chronik S. 487.

***) Arnold l. c. p. 1209.

war, um die unruhigen Böhmen in Furcht zu setzen und die Ankunft des Kaisers zu erwarten *). Den 13ten April brach der Kaiser von Eger auf, indem er das Hauptkommando der Armee dem Herzog von Alba überließ, und diesem blos mit einem Theile der Reuterey folgte. Der Zug ging über Adorf, Plauen, Reichenbach, Werda, Jerisau, Geiden, Kolditz und Leisnig, bis in die Gegend von Mügeln, wo ein Rasttag gehalten wurde **). An demselben Tage verließ der Churfürst die Stadt Meißen, brannte die Elbbrücke hinter sich ab, und zog sich längs dem rechten Ufer der Elbe hinunter bis Mühlberg ***). Hier rückte ihm der Kaiser den folgenden Tag entgegen.

den 23. Apr.

*) Hortensius l. c. p. 1647 u. 1648. Auf dem Marsche nach Eger hatten beyde Fürsten viel Schwierigkeiten zu überwinden, weil die Böhmen in den Waldungen, durch die sie ziehen mußten, große Verhaue gemacht hatten.

**) Der Zug Karl V. nach Sachsen ist von einem Augenzeugen in folgender sehr seltnen Schrift beschrieben worden: D. Caroli V. Roman. Imp. Aug. iter ex inferiore Germania vsque ad Comitia apud Augustam Rheticam indicta, A. MDXLVII. quo vsque singulis diebus et ad quot milliaria perrexerit ab Mauritio Lucemburgo annotatum. 1548. 8. (3 Bogen). Einen Auszug aus dieser Schrift, der mit verschiednen Erläuterungen versehen ist, liefert Klotzsch in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte B. 3. S. 103 u. f. wo auch ein merkwürdiges Gemählde Karl V. beschrieben wird, das der Kaiser der Kirche zu Jerisau zum Andenken seiner Gegenwart verehrte.

***) S. Hans Baumanns gründliche Anzeigung und Bericht, wie, wenn und wo Herzog Johann Friedrich gefangen worden. Leipzig 1547. 4. (2 B.) in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte a. a. O. S. 118. (Der Verf. dieser Schrift war damals Trabant in den Diensten des Herzogs von Alba).

Die Vorposten seines Heeres erschienen an dem jenseitigen Ufer der Elbe, als eben der Churfürst eine Predigt anhörte. Da ihm die Nachricht hiervon überbracht wurde, ließ er sich in der Abwartung des Gottesdienstes nicht stören, weil er die Ankunft des Kaisers nicht glaubte, und jene Truppen für Moritzens Leute hielt, deren Angriff er nicht fürchtete *). Die churfürstliche Armee war weit schwächer, als die kaiserliche **); doch würde sie in der vortheilhaften Lage, die ihr der Fluß gewährte, die nachdrücklichste Gegenwehr haben leisten können, wenn nicht der Churfürst, so bald er sich von der Anwesenheit der kaiserlichen Armee durch Spanische Truppen, die über die Elbe schwammen, überzeugt hatte, schleunige Anstalten zum Rückzug unter die Kanonen von Wittenberg gemacht und sogleich einen Theil seiner Armee vorausgeschickt hätte ***).

Die zurückgebliebenen Truppen leisteten nur einen schwachen Widerstand, und zogen sich bald gleichfalls zurück, als ein Theil der kaiserlichen Reuterey über die Elbe gesetzt war. Dieser wurde der Uebergang über den

*) Arnold l. c. p. 1210.

**) Die meisten Geschichtschreiber geben die kaiserliche Armee zu 35000 Mann, und die churfürstliche zu 9000 an. (S. Heinrichs Reichshistorie a. a. O. S. 625.) nur Hortensius allein behauptet l. c. p. 1649. daß die Armee des Churfürsten aus 8000 Mann Fußvolk und 3000 Reutern bestanden habe; was aber sogleich seine Nachricht verdächtig macht, ist der beygefügte Zusatz, daß seine Armee ungefähr der kaiserlichen gleich gewesen sey.

***) S. Baumann in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte a. a. O. S. 119.

Fluß durch die Verrätherey eines Bauern erleichtert, dem churfürstliche Soldaten den Tag zuvor seine Pferde weggenommen hatten, und der ihr daher, um sich zu rächen, einen bequemen Furth in der Elbe entdeckte *). Ehe noch das Fußvolk auf der Schiffbrücke, die man sogleich errichtete, nachgekommen war, eilte schon die kaiserliche Reuterey der churfürstlichen Armee nach, und erreichte sie drey Meilen von Mühlberg auf der Lochauer Heyde. Zuerst wurde die churfürstliche Reuterey geworfen, die hierauf ihr eignes Fußvolk in Unordnung brachte; doch dauerte die Schlacht über acht Stunden bis in die Nacht, und der Churfürst wich nicht eher von dem Schlachtfelde, bis alle Hoffnung zum Sieg verloren war. Nun suchte er sich durch die anstoßenden Waldungen zu retten, wurde aber von feindlichen Truppen bey einem Holze, der Schweinart genannt, eingeholt. Auch hier wehrte er sich mit der größten Tapferkeit, und ergab sich erst, nachdem er eine Wunde in den Backen erhalten hatte, einem Meißnischen Edelmann, Thiele von Trott, dem er zum Zeichen, daß er sein Gefangener sey, zwey Ringe überreichte. Er wurde hierauf zu dem Herzog von Alba, und von diesem zu dem Kaiser geführt. Als er letztern mit den Worten anredete: „Allergnädigster Kaiser, ich bin Ew. Majestät Gefangener," erwiederte Karl V.: „Bin ich nun Kaiser?" und als der Churfürst ferner um ein fürstliches Gefängniß bat, erhielt er die Antwort: man werde ihm begegnen, wie er es verdient hätte; auch soll ihm der Römische König Ferdinand wegen seiner Unterhandlungen mit den Böhmischen Ständen harte Vorwürfe gemacht haben. Die Aufsicht über

*) a. a. O. S. 120.

ihn wurde von dem Kaiser dem Herzog von Alba empfohlen, der ihn hierauf einem Spanischen Obersten, Alphons von Vives, zur Verwahrung übergab. Außer dem Churfürsten wurde der Herzog Ernst von Grubenhagen nebst einigen Reichsgrafen gefangen genommen; der älteste Sohn des Churfürsten aber rettete sich nach Wittenberg und so dann nach Gotha. Von dem churfürstlichen Heere entkamen nur gegen 400 Mann, die übrigen wurden theils gefangen genommen, theils erschlagen *).

§. 40. Nach der Gefangennehmung des Churfürsten rückte der Kaiser vor Wittenberg, welches damals so stark befestiget war, daß es sich auf die ergangene Aufforderung nicht ergeben wollte. Auch war es vorauszusehn, daß man von dem Churfürsten selbst nur mit vieler Mühe einen Befehl zur Uebergabe der Vestung, so wie zu andern sehr harten Bedingungen, die man ihm vorzulegen gesonnen war, würde erhalten können, wenn man sogleich mit diesem Verlangen hervorträte **). Um ihn daher nachgiebiger zu machen, ließ ihn der Kaiser ein den 10. May Todesurtheil ***) ankündigen, dessen wirkliche Vollstreckung, wenn auch einige der heftigsten Feinde des Churfürsten dazu rathen mochten †), er selbst gewiß nicht be-

*) a. a. O. S. 122 — 128. Arnold l. c. p. 1211. und 1212. Hortensius l. c. p. 1653. Nach Baumanns Bericht soll Moritz dem Churfürsten noch vor dem Anfang der Schlacht einen Gesandten zugeschickt haben, um ihn zu bereden, daß er sich freywillig ergeben sollte.

**) Thuanus Hist. L. IV. p. 74.

***) Beym Hortleder a. a. O. K. 70. S. 575.

†) Selbst der König Ferdinand soll dieses gethan haben. S.

absichtigte, indem er dadurch nicht allein die Familie und die Unterthanen des Churfürsten, sondern auch dessen sämmtliche Glaubensgenossen, die ihn ohnedies als einen Märtyrer der Wahrheit betrachteten, auf das äußerste würde erbittert haben, ohne dabey irgend einen wichtigen Zweck zu erreichen. Der Churfürst, dem vielleicht selbst diese Bemerkung nicht entging *), hörte das Urtheil mit der größten Kaltblütigkeit an, und setzte sogar gleich darauf ein Schachspiel fort, das er mit dem Herzog Ernst von Braunschweig angefangen hatte **). In einigen Tagen zeigte sich die wahre Absicht des Kaisers, ob es gleich das Ansehn hatte, als wenn sie erst eine Folge der von einigen andern Fürsten, besonders dem Herzog Moritz, dem Churfürsten Joachim II. von Brandenburg und dem Herzog Wilhelm von Kleve, eingelegten Fürbitten sey ***). Er verwandelte nämlich das Todesurtheil in einen Vertrag, der unter dem Namen der Wittenberger Kapitulation †) bekannt ist, und von dem Chur-

den Auszug aus Barth. Zastrows geschriebener Chronik in Schöttgens Nachlese Th. 6. S. 575.

*) Sleidan L. XVIII. p. 321. „ille vero cum audisset, animi consternati significationem nullam dedit, sed existimare se respondit: Caesarem non ita secum esse acturum; verumtamen, si fixum hoc ei sit atque decretum, petere, vt certo sibi renuncietur, quo de rebus ad vxorem et liberos pertinentibus constituat.“

**) Müllers Annalen S. 107.

***) Thuanus l. c.

†) Beym Hortleder a. a. O. K. 72. S. 582. und in Glafeys Kern der Sächsischen Geschichte neueste Ausgabe S. 1021.

den 19. May 1547 fürsten ohne Schwierigkeit angenommen wurde. Vermöge desselben sollte der Churfürst vor der Hand noch als Gefangener sich nach Belieben des Kaisers entweder an dessen Hofe oder an dem Hofe Philipps von Spanien bis zu fernerer Verfügung aufhalten. Daß der Kaiser keine ewige Gefangenschaft des Churfürsten beabsichtigte, kann man schon daraus vermuthen, daß er ihm versprechen ließ: 1) Dem Reichskammergerichte Gehorsam zu leisten; 2) Den Feinden des Kaisers und Römischen Königs keinen Vorschub zu thun, sich aller Verbindung mit den Unterthanen des Kaisers und Römischen Königs zu entschlagen, und mit niemanden ein Bündniß einzugehn, ohne den Kaiser, seinen Bruder und ihre Staaten ausdrücklich auszunehmen; 3) Alles dasjenige, was der Kaiser zur Ruhe, Wohlfahrt und Einigkeit Teutscher Nation auf künftigen Reichstägen mit Theilnahme der Stände verordnen würde, fest zu halten. — Anfangs hatte der Kaiser ein gleiches Versprechen auch in Ansehung der Schlüsse des Tridentiner Concilii gefordert, da aber Johann Friedrich bestimmt erklärte, daß er in diesen Punkt auf keine Weise willigen würde, so wurde er weggelassen *).

Die Vestungen Wittenberg und Gotha mußten dem Kaiser überliefert werden, doch sollten alle daselbst befindliche Mobilien des Gefangenen, mit Ausnahme des Geschützes, der Munition und des dritten Theils von dem Proviant, dessen Kindern zufallen, und den Besatzun-

*) Man vergleiche die schriftliche Erklärung Johann Friedrichs wegen der Annahme des Interims vom 5ten Jul. 1548. beym Hortleder Th. 2. B. 3. K. 88. S. 946. und Sleidan L. XIX. p. 321.

gen ein freyer, aber stiller Abzug gestattet seyn. Auch wurde dieser Bedingung beygefügt: daß der Gefangene keine Befestigung mehr machen sollte, außer mit Vorwissen und Einwilligung des Kaisers.

In Ansehung der Länder des Churfürsten wurde zuförderst ohne eine besondre Aufzählung derselben überhaupt festgesetzt, daß er „sich aller Gerechtigkeit zu dem Churfürstenthum zu Ihrer Majestät Händen verzeihe," sich auch eine jede Verfügung, die der Kaiser damit schon vorgenommen habe oder noch vornehmen würde, gefallen lasse. — Daß vermöge dieser schon vorher getroffenen Verfügung *) der Herzog Moritz die Chur und die meisten übrigen Länder des unglücklichen Churfürsten Johann Friedrichs erhielt, ist allgemein bekannt; doch fielen verschiedene Besitzungen, die Böhmische Lehne waren, an den Römischen König Ferdinand zurück **). Von diesen aber wurden in dem Jahre 1549 die drey Herrschaften und Aemter Eulenburg, Koldiz uud Leisnig gegen das Herzogthum Sagan ausgetauscht, weil schon in einem wegen der Vollstreckung der Acht gegen den Churfürsten Johann Friedrich zwischen Moritzen und Ferdinanden ge-

*) Daher wurde Moritz von dem Kaiser schon in einem Schreiben vom 31sten Jan. d. J. und in einem andern vom 22sten März „des heil. röm. Reichs-Erzmarschall und Churfürst" genannt. S. Hortleder a. a. O. K. 63. S. 548. K. 76. S. 565.

**) Es heißt nämlich in der Kapitulation: daß dem Römischen König „alle Gerechtigkeit — auf Einziehung der Lehne, von der Krone Böhmen herrührende" vorbehalten seyn sollte.

schlossenen Vertrage vom 14ten October 1546 festgesetzt war *); daß Moritz jene Herrschaften mit Geld oder Gütern an sich tauschen sollte, und es die Ordensgeistlichen in Sagan durch ihre Bemühungen am Oestreichischen Hofe so weit brachten, daß jenes Aequivalent angenommen wurde **).

Einige im Vogtland gelegene Böhmen gleichfalls anheim gefallene Lehne, namentlich Plauen, Pausa, Voigtsberg, Oelsnitz, Adorf, Neukirchen, Schöneck und Mühltrof waren hierunter nicht begriffen, sondern wurden von dem König Ferdinand Heinrich V., Burggrafen zu Meißen und Böhmischen Oberkanzler, verliehen, unter Vorbehalt der Mitbelehnschaft für Moritzen und seinen Bruder August ***); auch zog bey dieser Gelegenheit Böhmen die Lehnsherrlichkeit über die Reussischen Herrschaften Gera, Burg, Lobenstein, Schlaitz und Graitz an sich, die bisher Sächsische Lehne gewesen waren †). Den Kindern Johann Friedrichs wurden 50000 Gülden jährliche Einkünfte angewiesen, und zu dieser Absicht folgende Besitzungen ausgesetzt: die Aemter Gerstungen und Breitenbach, des gefangenen Churfürsten

*) Arndts neues Archiv der Sächsischen Geschichte S. 57. in der Note.

**) Worbs Geschichte des Herzogthums Sagan S. 193.

***) Joh. Aug. Möbius historische diplomatische Nachrichten vom Vogtlande, insonderheit von der in solchem gelegenen Stadt und ehemaligen Herrschaft Mühltrof. (Kahle 1760. 8.) S. 38. von Römers Sächsisches Staatsrecht Th. 1. S. 41.

†) S. Schöttgens dipl. Nachlese Th. II. S. 28.

Antheil an Berka, Stadt Eisenach, Schloß und Amt Wartburg, der sechste Theil von Treffurth (der in der Folge dem Stifte Herßfeld abgetreten wurde, und mit diesem an das Hessische Haus übergegangen ist *)), des Gefangenen Antheil an Salzungen, Amt und Schloß Kreutzburg; Amt, Schloß und Stadt Weimar; Amt und Schloß Tenneberg, Waltershausen, Kahle, nebst dem Schloß und Amt Leuchtenberg; Schloß und Amt Roda, Orlamünde; Amt, Stadt und Schloß Jena; Schloß, Amt und Flecken Kapellendorf; Schloß, Amt und Dorf Rosla; Schloß und Amt Wachsenburg; das Geleit zu Wiegendorf; Amt, Schloß und Flecken Dornburg; Amt Kamburg, Stadt Buttstädt; Stadt und Amt Buttelstädt; des Gefangenen Antheil am Schutzgelde zu Erfurt, doch mit Ausnahme des Leibgeleites in St. Johanns und Andreas Thoren; die Dörfer und Jagdhäuser Friedebach, Hummelshayn und Truckenborn; die Aemter Arnshaug, Weyda und Ziegenrück. Außer diesen gemeinschaftlich geführten Besitzungen wurden noch folgende besonders erwähnt: 1) Stadt, Schloß und Amt Gotha, welche nicht eher den Kindern des Churfürsten sollten übergeben werden, bis zuvor die Vestungswerke gedachter Stadt wären eingerissen worden. 2) Die Herrschaft Saalfeld, die Böhmisches Lehn war, aber von den der Krone Böhmen anheimgefallenen Lehnen ausdrücklich ausgenommen wurde. (Der Lehnbrief hierüber wurde den 27sten März 1549 wirklich ausgefertigt **), und daselbst dem Chur-

den 25. Nov. 1588

*) S. Justs Abhandlung über die Verfassung der Ganerbschaft Treffurt in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 3. H. 1. S. 15.

**) S. denselben in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte B. 1. S. 235.

fürsten Moritz und seinem Bruder die Mitbelehnschaft ausdrücklich versichert, auch zugleich wegen dieses Lehns, die schon in dem Egerschen Vergleiche wegen aller Böhmischen Hauptlehne festgesetzte Bedingung, daß es von einem churfürstlichen Besitzer durch einen Lehnträger aus seiner Familie empfangen werden könnte, ausdrücklich wiederholt).

Allen diesen Verfügungen, welche die Erblande des Churfürsten betrafen, wurde eine ausdrückliche Verzichtleistung desselben auf Magdeburg und Halberstadt beygefügt, das er während dem letzten Kriege vermöge eines mit dem damaligen Besitzer dieser Stifter, Johann Albrecht aus dem Brandenburgischen Hause, geschlossenen Vertrags an sich gezogen hatte *), nachdem er zuvor in jene Länder eingefallen war. Dagegen befreyte ihn der Kaiser von seiner in demselben Vertrage übernommenen Verbindlichkeit, dem Erzbischof Johann Albrecht eine jährliche Rente von 10,000 Gulden Pension zu zahlen. Auffallend ist es übrigens, daß bey dieser Gelegenheit die dem Herzog Moritz in seinem mit dem Kaiser zu Regensburg abgeschlossenem Bündnisse über Magdeburg und Halberstadt übertragene Vogtey nicht wieder zur Sprache kam. Die übrigen Nebenpunkte betrafen theils die Schulden, theils die Amnestie und Restitution, welche den Theilnehmern des Kriegs verwilliget wurde. Von erstern übernahm Moritz alle diejenigen, die auf den ihm zugefallenen Ländern hafteten, und überdies 100,000 Gülden zur Abtragung der alten vor dem Anfang des Schmalkalder Kriegs gemachten Schulden. — Unter

*) Sleidan l. c. L. XVIII. p. 3:4.

den Theilnehmern des Kriegs wurde zuförderst der Bruder des Churfürsten, Johann Ernst, namentlich erwähnt, der wegen seines vorgeblichen Verbrechens zwar die Verzeihung des Kaisers erhielt, aber in Zukunft von den Söhnen Johann Friedrichs statt seiner ehemaligen Pension von 14,000 Gülden, nur die Hälfte erhalten, und dem Markgraf Albrecht von Brandenburg, der auf Befehl des Kaisers in sein Land eingefallen war und Koburg erobert hatte, das Amt Königsberg abtreten sollte. Gedachtes Amt blieb nicht lange in den Händen des Markgrafen, indem es der Churfürst Moritz schon 1551 für 60,000 Gulden an sich kaufte, und in dem folgenden Jahre für 50,000 Gulden dem Bischof von Würzburg wiederkäuflich überließ *).

Alle Kriegsgefangene beyder Theile sollten losgelassen werden, und namentlich der churfürstliche Gefangene, Markgraf Albrecht von Brandenburg und der kaiserliche, Ernst von Braunschweig, „auf vorhergehenden Fußfall.“ Auch sollte der Churfürst seine Einwilligung in die Loslassung des Herzogs Heinrich von Braunschweig geben, der sich noch immer in der Gefangenschaft des Landgrafen Philipp von Hessen befand. — Endlich wurden noch einige Punkte beygefügt, wegen der Restitution verschiedner Güter, die der Churfürst den Grafen von Solms und Mannßfeld und dem Teutschen Orden abgenommen hatte, und wegen einiger Personen, die in der allgemeinen Amnestie nicht begriffen seyn sollten. Unter letztern wurde auch Thumshirn genannt, wenn er nicht binnen einem Monath sein Kriegsvolk abdankte, und die gegenwärtigen Artikel annähme.

*) Müllers Annalen S. 115.

Nach Abschließung dieses Vertrags ertheilte der Churfürst den versprochenen Befehl zur Uebergabe der Stadt Wittenberg, indem er zugleich die dasige Besatzung von dem ihm geleisteten Eyde entband. Seine Gemahlin, Sybille, kam hierauf in das kaiserliche Lager, um eine Fürbitte bey dem Kaiser für ihn einzulegen, der sie gütig aufnahm, und zugleich dem Gefangenen die Erlaubniß gab, vor seiner Abreise Wittenberg besuchen zu dürfen, um von seiner Frau, seinen Kindern und seinen bisherigen Unterthanen Abschied nehmen zu dürfen *). Auch gegen die Stadt Wittenberg betrug sich Karl V. mit großer Mäßigung, obgleich mehrere Personen befürchteten, daß er sie als den ursprünglichen Sitz der Ketzerey, entweder aus eigner Erbittrung, oder wenigstens auf Antrieb andrer Personen, zerstören würde **). Den ausländischen Soldaten, die raubsüchtiger waren, als die übrigen, verbot er den Eingang in die Stadt ***), und als er bey seiner Anwesenheit daselbst hörte: daß in der Schloßkirche Predigt und Gesang zwey Tage war ausgesetzt worden, sagte er unwillig: Wer hat diese Störung verursacht? worauf sogleich der öffentliche Gottesdienst wieder seinen Anfang nahm †). Ungegründet aber ist die

*) Sleidan L. XIX. p. 322. und Zastrovii Chron. in Schöttgens dipl. Nachlese Th. 6. S. 275.

**) Joh. Gottfr. Böhme de Caroli V. Imp. erga Rem Evangelicam praecipue in Saxonia lenitate (Lips. 1771. 4.) Teutsch. Uebers. in dem Museo für die Sächs. Geschichte. B. 2. St. 1. S. 158.

***) Sleidan l. c. p. 322.

†) Joh. Bugenhagens wahrhaftige Historie, wie es uns zu Wittenberg in der Stadt gegangen ist, beym Hortleder B. 3. K. 73. S. 575.

Sage, daß sich der Kaiser in die Schloßkirche zu dem Grabe Luthers begeben habe, und hier von seinen Begleitern vergebens sey gebeten worden, dessen Körper ausgraben und verbrennen zu lassen *).

Noch im Feldlager vor Wittenberg wurden die ehemaligen Vasallen und Unterthanen Johann Friedrichs, von diesem an Herzog Moritzen überwiesen **), auch übertrug ihm der Kaiser aufs neue das Erzmarschallamt und die Chur Sachsen, nebst den seinem Vetter abgewonnenen Ländern ***). Die feyerliche Belehnung aber erfolgte erst im Februar des folgenden Jahres. Doch so wohl hiervon, als von andern Folgen der Wittenberger Kapitulation, und dem fernern Schicksale Johann Friedrichs, der nun dem Kaiser als Gefangener folgen mußte, wird in der Geschichte des Churfürst Moritz gehandelt werden. Nur der einzige Umstand verdient hier noch eine Erwähnung, daß jetzt auf kaiserlichen Befehl der Bischof von Naumburg, Nikolaus Amßdorf, seinem Gegner, Julius Pflug, weichen mußte †).

den 1. Jun. 1547

den 4. Jun. 1547

*) Bugenhagen a. a. O. erzählt ausdrücklich, daß der Kaiser gar nicht in die Kirche gekommen sey, weil der Küster, der die Schlüssel bey sich hatte, nicht anwesend war.

**) S. die Urk. in Lünig Corp. Jur. Feud. Germ. T. 2. p. 777.

***) Arnold l. c. p. 1215. Müller in seinen Annalen S. 108 setzt diese Uebertragung der Chur auf den folgenden Tag.

†) Sleidan L. XIX. p. 323 b.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Staatsveränderungen in den Ländern der Ernestinischen Linie seit der Theilung von 1485 bis zur Wittenberger Kapitulation.

§. 41.

Die Länder der Ernestinischen Linie begriffen in diesem Zeitraum außer dem Herzogthum Sachsen den größten Theil von Thüringen, mit Einschluß der Vogtländischen Besitzungen, einiger Aemter in der Markgrafschaft Meißen und in dem ehemaligen Osier- und Pleißner Land. Anfangs waren auch die Fränkischen Besitzungen des Sächsischen Hauses mit jenen Ländern vereinigt, und damals waren letztre in vier Kreise getheilt, von welchen ein jeder einen besondern landschaftlichen Ausschuß hatte *), deren anderweitiger Zweck wahrscheinlich in der Erhebung der Steuern bestand, zu welchem Behuf damals, wie unten gezeigt werden soll, auch in den Albertinischen Ländern diese Eintheilung gebraucht wurde. Seit der Theilung von 1542 wurden die Fränkischen Ortschaften dem Bruder Johann Friedrichs, Johann Ernst, allein angewiesen, und fielen erst nach der Wittenberger Kapitulation 1553 an die Ernestinische Haupt-

*) Rudolphi Gotha dipl. P. I. p. 102.

linie wieder zurück. Alle Länder der letztern wurden auf dem nämlichen Fuß regiert, doch wurde dem Erstgebornen, wenn mehrere Brüder vorhanden waren, allemal die alleinige Regierung des Sächsischen Herzogthums vorbehalten *); auch zeigte sich in Ansehung desselben eine andre Verschiedenheit, welche die landesherrliche Gerichtsbarkeit betraf, wovon in der Folge die Rede seyn wird. Dagegen erschienen die Stände des Herzogthums auch in diesem Zeitraum auf denselben Landtägen, welche die übrigen Stände der Ernestinischen Länder besuchten **); daher es in der That auffallend ist, daß diese Zusammenkünfte nie in dem Herzogthum selbst gehalten wurden. Der wichtigste Gegenstand, mit welchem man sich hier beschäftigte, und der es auch seit dieser Zeit beständig geblieben ist, war die Verwilligung von Steuern, die unter den damaligen Umständen immer nothwendiger wurde, da nicht nur die in dem vorigen Zeitraum angegebenen Bedürfnisse, welche durch die Reichssteuern ***), und durch die von Zeit zu Zeit außer der Lehnsmiliz angenommenen Söldner †), veranlaßt wurden, noch immer fortdauerten, sondern noch andre hinzu kamen, die fast drückender waren, als jene. Besonders hatte sich der Aufwand, den der fürstliche Hofstaat verursachte, so sehr vergrößert, daß schon 1521 der Herzog Johann bey seinem Bruder, Friedrich dem Weisen, darauf antrug:

*) S. §. 2. u. §. 25.

**) S. Th. 2. S. 362.

***) So wurde z. B. 1518 auf einem Landtage zu Jena eine Steuer zur Türkenhülfe verwilligt. S. Müllers Annalen S. 71.

†) S. §. 43.

es möchten die Personen und Pferde, die zu ihrem fürstlichen Hoflager gehörten, so wie auch der Diener Besoldung, vermindert, das Morgen- und Vesper-Brod nebst der Hofkleidung abgeschafft, und eine strenge Aufsicht über die Einkünfte in den Aemtern eingeführt werden. Doch kam damals die neue Hofordnung nicht zu Stande, weil die Räthe des Churfürsten, denen wenig damit gedient seyn mochte, diesen Vorschlag durch den andern, schon einige mal benutzten *), verdrängten: auf künftigem Landtage die Stände zu bewegen, daß sie die Kammerschulden auf sich nehmen, und die landesherrlichen Schuldverschreibungen lösen möchten **). D. Brück nahm es auf sich, den Vorschlag in eine gute Form einzukleiden ***), und da der Erfolg desselben den Wünschen des Landesherrn entsprach, so kam hierüber die anfangs beabsichtigte Veränderung der fürstlichen Hofhaltung ganz in Vergessenheit.

1532 Erst bey dem Regierungsantritt Johann Friedrichs ließen die Landstände durch ihren Ausschuß dem Churfürsten deshalb neue Vorstellungen thun, weil die übeln Folgen, die aus der Unordnung in der Hofhaltung ent-

*) Diese und die folgenden Nachrichten über die beabsichtigte Einschränkung des Hofstaats sind aus einem Aufsatze über die alte Haushältigkeit der Herzoge zu Sachsen in Schlözers Briefwechsel Th. 5. H. XXVI. S. 92 — 96. entlehnt, der Auszüge aus Landtagsakten enthält.

**) S. Th. 2. S. 366. Noch 1518 hatte man eine Abgabe zur Erledigung der landesherrlichen Schulden verwilligt; siehe Müllers Annalen S. 71.

***) Wahrscheinlich geschah dieses auf dem weiter unten angeführeten Landtage von 1523.

stünden, allgemein bemerkt wurde *). Der Churfürst ertheilte hierauf die Antwort: daß er es an seinen Bemühungen, die eingeschlichenen Unordnungen abzustellen, beym Leben seines Vaters nicht habe fehlen lassen, und selbige blos durch den Eigennutz einiger Personen seyen vereitelt worden; nun aber jener Plan mit Beystand seiner Räthe und etlicher vom Ausschuß wirklich zur Ausführung kommen solle. Auch war diese Erklärung ernstlich gemeynt: indem bald nachher auf dem Landtage zu Jena Johann Friedrich der Landschaft anzeigte: „wie er 1533
eine stattliche Hofordnung zu Verhüthung und Abkürzung aller überflüßigen und nachtheiligen Kosten, so viel sich leiden wollen, vorgenommen, und zum Theil bereits ins Werk gesetzt habe, die er auch zu vollstrecken und mit Ernst darüber zu halten, bedacht sey.“ Die Landschaft war hiermit sehr zufrieden und verstand sich um so leichter zu einem nochmaligen Abtrag der churfürstlichen Kammerschulden. Auch erklärte hierauf der Churfürst: daß die Stände „mit Hülfe und Verleihung der göttlichen Gnade in Zukunft — mit dergleichen Suchung, wie jetzt beschehen,“ verschonet werden sollten **).

Eine andre Ursache von der Vergrößerung des fürstlichen Aufwandes lag in der häufigen Besuchung der

*) Nach dem in Schlözers Briefwechsel befindlichen Aufsatz soll diese Vorstellung auf einem Landtage zu Torgau seyn übergeben worden; allein aus einem in Rudolphi Gotha Dipl. P. I. p. 100. befindlichen Aktenstücke ergiebt sich, daß alle diese Verhandlungen auf einem Ausschußtage zu Weimar vorkamen, der an die Stelle eines noch von Johann dem Beständigen ausgeschriebenen Ausschußtags zu Torgau getreten war.

**) Rudolphi l. c. p. 101.

es möchten die Personen und Pferde, die zu ihrem fürstlichen Hoflager gehörten, so wie auch der Diener Besoldung, vermindert, das Morgen- und Vesper-Brod nebst der Hofkleidung abgeschafft, und eine strenge Aufsicht über die Einkünfte in den Aemtern eingeführt werden. Doch kam damals die neue Hofordnung nicht zu Stande, weil die Räthe des Churfürsten, denen wenig damit gedient seyn mochte, diesen Vorschlag durch den andern, schon einige mal benutzten *), verdrängten: auf künftigem Landtage die Stände zu bewegen, daß sie die Kammerschulden auf sich nehmen, und die landesherrlichen Schuldverschreibungen lösen möchten **). D. Brück nahm es auf sich, den Vorschlag in eine gute Form einzukleiden ***), und da der Erfolg desselben den Wünschen des Landesherrn entsprach, so kam hierüber die anfangs beabsichtigte Veränderung der fürstlichen Hofhaltung ganz in Vergessenheit.

1532 Erst bey dem Regierungsantritt Johann Friedrichs ließen die Landstände durch ihren Ausschuß dem Churfürsten deshalb neue Vorstellungen thun, weil die übeln Folgen, die aus der Unordnung in der Hofhaltung ent-

*) Diese und die folgenden Nachrichten über die beabsichtigte Einschränkung des Hofstaats sind aus einem Aufsatze über die alte Haushältigkeit der Herzoge zu Sachsen in Schlözers Briefwechsel Th. 5. H. XXVI. S. 92 — 96. entlehnt, der Auszüge aus Landtagsakten enthält.

**) S. Th. 2. S. 366. Noch 1518 hatte man eine Abgabe zur Erledigung der landesherrlichen Schulden verwilligt; siehe Müllers Annalen S. 71.

***) Wahrscheinlich geschah dieses auf dem weiter unten angeführten Landtage von 1523.

stünden, allgemein bemerkt wurde *). Der Churfürst ertheilte hierauf die Antwort: daß er es an seinen Bemühungen, die eingeschlichenen Unordnungen abzustellen, beym Leben seines Vaters nicht habe fehlen lassen, und selbige blos durch den Eigennutz einiger Personen seyen vereitelt worden; nun aber jener Plan mit Beystand seiner Räthe und etlicher vom Ausschuß wirklich zur Ausführung kommen solle. Auch war diese Erklärung ernstlich gemeynt: indem bald nachher auf dem Landtage zu Jena Johann Friedrich der Landschaft anzeigte: „wie er 1533
eine stattliche Hofordnung zu Verhüthung und Abkürzung aller überflüßigen und nachtheiligen Kosten, so viel sich leiden wollen, vorgenommen, und zum Theil bereits ins Werk gesetzt habe, die er auch zu vollstrecken und mit Ernst darüber zu halten, bedacht sey.“ Die Landschaft war hiermit sehr zufrieden und verstand sich um so leichter zu einem nochmaligen Abtrag der churfürstlichen Kammerschulden. Auch erklärte hierauf der Churfürst: daß die Stände „mit Hülfe und Verleihung der göttlichen Gnade in Zukunft — mit dergleichen Suchung, wie jetzt beschehen,“ verschonet werden sollten **).

Eine andre Ursache von der Vergrößerung des fürstlichen Aufwandes lag in der häufigen Besuchung der

*) Nach dem in Schlözers Briefwechsel befindlichen Aufsatz soll diese Vorstellung auf einem Landtage zu Torgau seyn übergeben worden; allein aus einem in Rudolphi Gotha Dipl. P. I. p. 100. befindlichen Aktenstücke ergiebt sich, daß alle diese Verhandlungen auf einem Ausschußtage zu Weimar vorkamen, der an die Stelle eines noch von Johann dem Beständigen ausgeschriebenen Ausschußtags zu Torgau getreten war.

**) Rudolphi l. c. p. 101.

Reichstage während der Regierung Karl V. Doch dauerte es geraume Zeit, ehe der Churfürst zu diesem Behuf einen landschaftlichen Beytrag von den Ständen erhalten konnte. Erst 1540 wurden dem Churfürsten auf dem Landtage zu Torgau zur Besuchung des nach Augsburg ausgeschriebenen Reichstags 400,000 Gülden verwilligt und aufs neue einige Kammerschulden übernommen, die vorzüglich jenes Bedürfniß mochte veranlaßt haben *). Zwar wollten auch damals die Stände diesen Antrag als eine Neuerung von sich ablehnen, allein der Churfürst Johann Friedrich führte ihnen in einer merkwürdigen Proposition, die deshalb an den Ausschuß zu Torgau erging **), so einleuchtende Gründe an ***), daß sie endlich nachgaben.

*) Müller a. a. O. S. 95.

**) In Schlözers Briefwechsel a. a. O. S. 90.

***) „Es ist nicht ohne (heißt es daselbst), daß wir, auch weiland unser Hr. Vetter und Vater seliger, solche Verfassung vor den angesetzten Reichstägen hievor nicht gesucht. Aber ihr werdet euch zum Theil wol zu erinnern wissen, könnte auch mit Verzeichnissen dargethan werden, daß dennoch Ihre Liebden und Gnaden solcher Unkosten gegen die Landstände auf den Landtägen gedacht, und dieselbe für eine Ursache ihrer begehrten Hülfe zu Zeiten mit angezogen haben. Zudem da es solcher Unkosten halben eine Zeit her viel eine andre Gestalt gewonnen, dann in Vorzeiten; dieweil jetzt ein Reichstag ein halb Jahr ungefährlich währet, und alles was man zu der Unterhaltung darauf bedürftig, aufs höchste gesteigert, so erfordert auch die Nothdurft nach Gelegenheit der jetzigen Läusse, sonderlich weil ein auswärtiger Kaiser ist, und vieler fremder Nation Leute mit auf den Reichstag kommen, solche Besuchungen mit einer stattlichern Anzahl Personen und Pferden zu thun, denn in Vorzeiten Noth gewesen. Denn

Was den Steuerfuß betrifft, den man in dem damaligen Zeitraume wählte, so war eine der gewöhnlichsten Steuern eine Tranksteuer, die in dem zehnten Pfennig vom Getränke bestand, und nach den wenigen Nachrichten, die man hiervon in Müllers Annalen findet *), 1518, 1533 und 1540 verwilligt wurde. Das erstemal wurde damit auf drey Jahr eine Vermögenssteuer verbunden, die von allen Personen ohne Unterschied des Standes und Geschlechts entrichtet werden, und in dem zehnten Theil eines Rh. Goldgüldens von dem jährlichen Einkommen bestehen sollte. Das zweytemal wurde zugleich ein Viehzoll auf fünf Jahre ausgeschrieben. Ausser allen diesen Steuern entdeckt man auch in dem Jahre 1523 die ersten sichern Spuren von einer Schocksteuer, indem damals Churfürst Friedrich dem Weisen 4 Pfennige von jedem Schock Vermögens aller unbeweglichen und liegenden Erb- und Laßgüter verwilligt, und zu dieser Absicht alle diese Güter in einem Anschlage nach dem ordentlichen Werthe bey eines jeden Eyd und Pflicht in ein

was gedachtem unserm Herrn und Vater sel. für trêflicher Unkost auf jüngst gehabten Reichstage zu Augsburg aufgegangen, stünde wohl anzuzeigen, und würde solch Unkost dem jährlichen fürstlichen Einkommen nicht sehr ungleich seyn. Wo sich nun dergleichen Verzug mit dem Reichstage auch sollte zutragen, wie denn nach aller Gelegenheit wohl zu vermuthen, daß er sich eher länger erstrecken, denn kürzer werde: wollte uns gleichwohl sehr schwer fallen, unser Kammer-Einkommen zu unsrer Unterhaltung zu verthun, und darnach auf die übrige Jahreszeit zu Haus Mangel zu empfinden, oder dadurch neue Schulden zu machen, und unser Kammergut wiederum zu beschweren."

*) S. 7. 87. u. 95.

Verzeichniß gebracht wurden, welches in die Kanzley eingesendet werden mußte *). Nach Spalatins Bericht **) wurde diese Steuerverwilligung 1528 und 1531 wiederholt und bis zu einem Groschen von dem Schock erhöht. Die Lehnhufen und geistlichen Güter scheinen von dieser Steuer ausgenommen gewesen zu seyn; dagegen wurde bey der Verwilligung von 1531 auf dem Landtage zu Zwickau ***) der Adel und die Geistlichkeit besonders zur Mitleidenheit gezogen, und von erstern der sechste, von letztrer der vierte Theil ihres jährlichen Einkommens gefordert. Uebrigens verbreiteten sich auch die damaligen Landtagsverhandlungen zu Zwickau über viele andre wichtige Gegenstände, und der Churfürst Johann der Beständige behauptete, daß hier in einigen Wochen mehr geschehen sey, als auf dem langwierigen Augsburger Reichstage.

§. 42. Nach der Theilung zwischen der Ernestinischen und Albertinischen Linie hatte erstre, wie schon zu Ende des vorigen Zeitraums bemerkt wurde, ein Hofgericht zu Weimar niedergesetzt †), weil sie hier ihr or-

*) Rudolphi Gotha Dipl. P. I. p. 100. und meine Zusätze und Berichtigungen zu Schrebers ausführlicher Nachricht von den Churſächsischen Land- und Ausschußtägen. (Leipzig 1799. 8.) S. 33.

**) l. c. p. 1116. u. 1125.

***) Nicht zu Torgau, wie gewöhnlich behauptet wird, weil gleich darauf ein Ausschußtag nach Torgau ausgeschrieben wurde, dessen Vollziehung aber durch den Tod Johann des Beständigen verhindert wurde; s. Rudolphi l. c. p. 100.

†) S. Th. 2. S. 381. Zu den daselbst angeführten Zeugnissen verdient beygefügt zu werden, daß der Graf Siegismund

dentliches Hoflager zu halten pflegte. Dieses blieb wahrscheinlich die höchste Landesinstanz, bis 1493 das schon seit 1488 zu Leipzig von der Albertinischen Linie niedergesetzte Oberhofgericht zu einem gemeinschaftlichen Gerichtshof beyder Linien erhoben wurde, welches wahrscheinlich deswegen geschah, weil die Länder der beyderseitigen Linien so sehr in einander lagen, daß die Trennung derselben in Ansehung der obersten Gerichtsbarkeit häufige Irrungen veranlaßte *). Der Churkreis scheint seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen gewesen zu seyn **), weil die höchste Gerichtsbarkeit über die dazu gehörigen Vasallen nach dem von Friedrich dem Streitbaren ihnen ertheilten Privilegio „in dem Lande zu Sachsen" ausgeübt werden mußte. Wahrscheinlich wurde sie hier auch noch auf dieselbe Art wie zu den Zeiten Friedrichs verwaltet, bis endlich Johann der Beständige 1529 ein eignes Hofgericht zu Wittenberg errichtete, dessen Eröffnung sich bis 1532 verzögerte. In der ersten Ordnung, die es erhielt ***), wurde die Zahl der Beysitzer zu 12 Personen bestimmt, unter welchen sich 8 Adliche und 4 Ge-

von Gleichen, nach einer Nachricht in Sagittarii Geschichte der Grafschaft Gleichen S. 360., die Stelle eines Präsidenten beym Hofgericht zu Weimar bekleidete.

*) Günther über das Privilegium de non appellando des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen S. 25. Zacharia von dem Ursprunge und den Schicksalen des Oberhofgerichts zu Leipzig in meinem Museo für die Sächs. Geschichte B. 1. St. 1. S. 27.

**) cf. Christian Gottlob Biener Originum Juris Publici et Juris Feudalis Saxonici Specimen (Lips. 1797. 4.) p. 35.

***) S. dessen Ordnung in Cod. Aug. T. I. p. 1333.

lehrte befinden sollten, außerdem verbreitete sich die Ordnung mit größrer Umständlichkeit über die Auslösung, welche die Beysitzer bey den feyerlichen Sitzungen an Speise und Trank erhalten sollten, als über den Prozeß und die Verfassung des Gerichts. Während den nachherigen Schmalkaldischen Kriegsunruhen kam es wieder in Verfall, wurde aber von dem Churfürsten Moritz auf Ansuchen der Landschaft restituirt, und mit einer neuen Hofgerichtsordnung versehn *). Auch hatte der Schmalkalder Krieg und die darauf erfolgte Wittenberger Kapitulation die Wirkung, daß die der Ernestinischen Linie noch übrig gebliebenen Länder dem Gerichtszwange des Leipziger Oberhofgerichts entzogen, und die daselbst vorfallenden Justizsachen in höchster Instanz am Fürstlichen Hofe verhandelt wurden **).

Bey der großen Fürsorge, welche die Churfürsten und Herzoge von Sachsen schon damals für die Justizpflege in ihren Ländern trugen, war es wohl sehr natürlich, daß sie alle Evokationen und Appellationen an die Reichsgerichte so sehr als möglich zu verhindern suchten, da sie zumal nicht blos durch die goldne Bulle, sondern auch durch das Privilegium des Kaisers Sigismund

*) l. c. p. 1335. Man vergleiche Wabsts histor. Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen und der dazu gehörigen Lande jetziger Verfassung der hohen und niedern Justiz. S. 115.

**) Mandat, wie es nach vorgegangener Veränderung mit der Stadt Wittenberg in Appellation- und Hofgerichts-Sachen, so viel die Fürstl. Weim. Unterthanen betrift, gehalten werden soll. de Ao. 1547. in Rudolphi Gotha Dipl. P. V. p. 265.

von 1423 vollkommen dazu berechtigt waren. Als daher das Reichskammergericht 1495 errichtet wurde, ließ sich das gesammte Sächsische Haus alle seine Gerechtsame und Freyheiten, und insbesondre das angeführte Privilegium ausdrücklich bestätigen *). Da demungeachtet das neue Reichsgericht die landesherrliche Gerichtsbarkeit öfters beeinträchtigte, so drohten die Chur- und Fürsten zu Sachsen einigemal, daß sie an dem Unterhalt des Reichskammergerichts keinen weitern Antheil nehmen würden, wenn es seine Eingriffe in Zukunft fortsetzen sollte **). Auch stellte hierauf Kaiser Maximilian I. dem Hause Sachsen einen Versicherungsbrief aus, daß die Errichtung des Reichskammergerichts seinen Freyheiten nicht nachtheilig seyn sollte ***), und zum Ueberfluß ließ sich Churfürst Friedrich noch den 2ten May 1521 das Sigismundische Privilegium zum zweytenmal bestätigen †). Als einige Jahre darauf ein gewisser Balthasar Worm eine Appel-

den 20. Aug. 1497

1512

1525

*) S. die Urk. in Müllers Reichstagstheatro unter Max. I. Vorst. II. K. LIX. S. 530. — Wenn gleich, wie Siegmann in seiner Abhandlung über Geschichte und Umfang des Churſächsischen Privilegiums wider die Appellationen S. 52. behauptet, damals die meisten Privilegien dieser Art blos auf Evokationen gerichtet waren, so mußte doch diese Urkunde, da sie eine Bestätigung einer ältern auch auf Appellationen gerichteten enthielt, zugleich von letztern verstanden werden.

**) S. die Beylagen zu Günthers Abhandlung No. 6. 7. 10. S. 108 u. 112.

***) a. a. O. No. 8. S. 110. (Auch in Ludolf Adpend. Jur. Cam. p. 42.)

†) Müllers Annalen S. 75.

lation an das Reichskammergericht unternahm, wurde diese Sache von dem gesammten Sächsischen Hause auf einem Konvente, der um diese Zeit zu Naumburg gehalten wurde, in Erwägung gezogen, und hierauf eine gemeinschaftliche Gegenvorstellung an den Kaiser und das Reichskammergericht erlassen *).

§. 43. An dem Hofe des Fürsten stand noch immer der Kanzler an der Spitze der Geschäfte **), doch werden außer ihm noch mehrere andre Räthe erwähnt ***), die wahrscheinlich mit ersterem wenigstens gegen Ende dieses Zeitraums in einem Kollegio vereinigt waren, weil überhaupt die Kollegialische Geschäftsbehandlung seit Errichtung des Reichskammergerichts immer üblicher wurde. Kein besondres Kammerkollegium war noch nicht vorhanden, doch wurden einige Räthe des Fürsten zu dem Rechnungswesen besonders verordnet †). Auch hatte sich ein

*) In Günthers Abhandlung No. 11. S. 113.

**) S. Horns Verzeichniß von den ältern und neuern Meißnisch-Sächsischen Hofkanzlern in seiner Handbibliothek Th. 6. S. 598. u. f.

***) So heißt es z. B. in dem oben angeführten Mandat von 1547 beym Rudolphi: es habe Johann Friedrich „eine stattliche Anzahl Räthe bestellt, darunter etzliche Doctorn und Rechtsgelehrte."

†) So heißt es in dem Gutachten Johann des Beständigen wegen Verbesserung der Hofordnung: „daß es gut seyn sollte, wenn einer oder zween von den Räthen, eben denen, die sonst die Rechnung zu nemen befolen, zur Berichtigung der Amtsrechnungen verordnet und von ihnen Bericht erstattet, auch sodann weitre Untersuchungen des wirklichen Bestandes und der nöthigen Baue in den Aemtern vorgenommen würden. S. Schlözers Briefwechsel a. a. O. S. 93.

andres neues Kollegium in den Churſächſiſchen Ländern gebildet, welches blos für geiſtliche Geſchäfte beſtimmt war. — Gleich bey der erſten Kirchenviſitation wurde die geiſtliche Gerichtsbarkeit der Biſchöfe aufgehoben, doch hatte die Kirchenverfaſſung noch einige Zeit eine ſehr ſchwankende Einrichtung. Zwar hatte man ſchon damals Superintendenten zur geiſtlichen Oberaufſicht in einzelnen Diſtrikten angeordnet; die eigentliche Gerichtsbarkeit aber bey kirchlichen Streitigkeiten wurde öfters von weltlichen Gerichten ausgeübt *), und in ſolchen Fällen, bey deren Entſcheidung theologiſche Grundſätze in Betrachtung kamen, nahm man häufig zu den Ausſprüchen der theologiſchen Fakultät in Wittenberg ſeine Zuflucht **). Erſt 1542 wurde von dem Churfürſten Johann Friedrich, auf Verlangen der Landſtände ***), ein eignes Conſiſtorium errichtet, nachdem er zuvor mehreren

*) Daß z. B. von dem Wittenberger Hofgericht Eheſachen entſchieden wurden, zeigt ein Brief des Philipp Melanchthon von 1531. S. Epistolae quaedam Philippi Melanchthonis editae et illustratae a Joh. Fr. Köhlero (Lipsiae 1802.) p. 35 seq. Man vergl. Kapps Nachleſe zur Reformationsgeſchichte Th. 1. S. 434.

**) J. S. Göbels Urſprung, Geſchichte und Verfaſſung der Konſiſtorien in Sachſen (Freyberg 1794. 8.) S. 75.

***) In dem Eingange der Artikel des geiſtlichen Konſiſtorii zu Wittenberg, die 1563 von George Buchholzer beſonders ſind herausgegeben worden, heißt es: „Nachdem wir verſchiedner Zeit von dem großen Ausſchuß der Landſtände vnterthenigklich erſucht, erinnert, vnd gebeten ſeyn, das wir ettliche Conſiſtoria in vnſern Landen vffrichten, vnd ordnen wollten, die Kirchengericht in Sachen dazu gehörend, vorweſen vnd veben möchten;“ ſ. die Einleitung zu Göbels Abhandlung p. XVII.

Kommissarien, die aus Theologen und Juristen bestanden, zur Abfassung einer Ordnung desselben, Auftrag ertheilt hatte. Vermöge dieser Ordnung sollte das Consistorium (welches daselbst der Stuhl zu Wittenberg genannt wurde), aus 4 Kommissarien, 2 Doktoren der Theologie und 2 Doktoren der Rechte nebst einigen Subalternen bestehn. Churfürst Moritz bestätigte dieses Kollegium 1548, und überließ zugleich der Universität die Bestellung desselben, welches aber 1548 wieder abgeändert wurde *).

§. 44. Auch in diesem Zeitraum wurde neben der Lehnsmiliz sehr häufig in den Sächsisch-Ernestinischen Landen gedungene Mannschaft gebraucht. Vorzüglich aber bediente man sich derselben statt des Fußvolks, welches nach der ältern Verfassung von den Städten und andern Unterthanen, die keine Ritterdienste leisteten oder durch keine Ritter vertreten wurden, gestellt werden mußte, und bey der veränderten Art Krieg zu führen, nur wenig Nutzen gewähren konnte. So verwilligte man auf dem Landtage zu Altenburg 1528 eine Summe Geldes zum Unterhalt des Fußvolks, wenn es die Zeitumstände erforderten **). Und bey dem Aufgebot, welches Johann Friedrich beym Anfange des Schmalkaldischen Kriegs erließ ***), that er die bestimmte Erklärung:

*) Göbel a. a. O. S. 76.

**) Spalatin Vitae aliquot Electorum Saxoniae ap. Mencken T. 2. p. 1116.

***) S. die Aufmahnung Johann Friedrichs an den Schösser zu Leuchtenberg von 1546 in Rudolphi Gotha dipl. P. V. p. 264.

„daß er alle Unterthanen zu Fuß mit ihrem Leiben ins Feld zu ziehen verschonen, sondern daheim bey ihrem Weib, Kindern und Gütern zu lassen, und sich mit landsknechten und Kriegsvolk zu versehen, gesonnen sey.“ Dagegen forderte er von denjenigen Unterthanen, die zu Fuße Kriegsdienste zu leisten verbunden waren, eine Geldhülfe gleichsam als Surrogat ihrer persönlichen Kriegsdienste, wobey er sich zugleich entschuldigte, daß er keinen gemeinen Landtag deshalb ausgeschrieben habe, „weil es eyl halben, und dieweil die Gegenparthey ihm und seine mitverwandten Stände durch ihre heimliche und geschwinde Rüstungen und Gewerb unversehens zu überraschen vermeine, nicht beschehen mögen.“ Dagegen wurde die lehnsmiliz zur persönlichen Leistung der Ritterdienste aufgeboten, und zugleich die Zahl von Pferden, mit welchen ein jeder Ritter dienen sollte, genau bestimmt *). Zu dieser genauern Bestimmung der Lehnsdienste aber war schon zu Ende des vorigen Zeitraums der Grund gelegt worden, indem schon damals die Vasallen weit weniger Bereitwilligkeit zu ihren Diensten zeigten, als ehedem **); daher Friedrich der Sanftmüthige 1445 einen Befehl an seine Amtleute erlassen hatte; alle seine erbare Manne, die ihm dienstbar wären, zu verzeichnen, geheime Erkundigung wegen ihrer Güter einzuziehen, und zu bestimmen, wie hoch sie davon dienen möchten; welches wirklich erfolgt war ***). Auch hatte man gewöhnlich in den neuern

*) Müllers Annalen S. 105.

**) Maximil. Carol. de Carlowitz Commentatio Juris Saxonici de origine, fatis et natura pecuniae seruitiorum equestrium vicariae. (Lips. 1803. 4.) p. 19.

***) Mantissa documentorum ad Diss. laud. No. II. u. III.

Lehnbriefen die Zahl der Ritterpferde genau bestimmt*), da man sich dagegen in den ältern blos auf den guten Willen der Vasallen verließ **).

*) Müllers Annalen S. 100. 101. u. 103.

**) So heißt es z. B. in einer Urkunde beym Horn im Leben Friedrich des Streitbaren S. 430.: „wenn wir sie zeu Dienste verboten, so sal jglicher dynen nach synen Vermögen.“

Siebente Abtheilung.

Geschichte der Sächsischen Staaten Albertinischer Linie von der Theilung im Jahre 1485 bis zur Wittenberger Kapitulation. (1547).

Erster Abschnitt.

Herzog Albert starb den 12ten Sept. 1500

§. 1.

Schon vor der Theilung von 1485 hatte sich Albert bey verschiednen Vorfällen als ein thätiger und kriegerischer Mann gezeigt. Seine erste bedeutende Unternehmung betraf das Königreich Böhmen, auf welches er nach dem Tode seines Schwiegervaters, George Podiebrad, Ansprüche machte. Ein Theil des Böhmischen Adels war

den 22. März 1471

ihm wirklich nicht abgeneigt und bewog ihn sogar, in Begleitung von 5000 Reutern selbst nach Böhmen zu kommen. Allein die ansehnlichste unter den vielen Partheien, in welche die Böhmen getheilt waren, wählte auf einem
den 27. May 1471 Wahltage zu Kuttenberg den Pohlnischen Prinzen Uladislaus, der durch seinen Vater, den König Kasimir, nachdrücklich unterstützt wurde. Da der Herzog Albert zu schwach war, um sich gegen diesen Nebenbuhler mit Nachdruck behaupten zu können, und überdies von verschiednen Seiten gewarnt wurde, daß ihm die Böhmen
im Aug. hinterlistig nachstellten, so ging er wider nach Sachsen zurück, ohne an die weitre Ausführung seiner Ansprüche zu
den 15. Jul. denken *), nachdem ihn zuvor auch der Pabst, der eine Verbindung des Herzogs mit den Hussiten befürchtete, in einem besondern Breve hiervon abgemahnt hatte **).

Die meisten Feldzüge, welche der Herzog seit dieser Zeit unternahm, gereichten zum Vortheil des Oestreichischen Hauses, dem er mit der größten Ergebenheit zugethan war. So leistete er mit einem ansehnlichen Heere, welches aus dem Kontingente sämmtlicher Sächsischer
1475 Fürsten bestand, dem Kaiser Friedrich III. Beystand gegen den Herzog Karl den Kühnen von Burgund, als sich dieser in die durch Absetzung des Erzbischofs Ruprecht von Köln entstandenen Händel mischte. Obgleich die Sächsische Hülfe nur auf ein Vierteljahr verwilligt war,

*) Man vergleiche die über diese Begebenheit in Häberlins Reichshistorie Th. VI. S. 657. not. c. angeführten Zeugnisse.

**) S. die Urk. in Müllers Reichstagstheatro unter Friedrich V. (III.) Vorst. 5. K. 12. S. 437.

und der Herzog von Burgund Alberten auf alle mögliche Weise von der kaiserlichen Parthie abwendig zu machen suchte *), so ließ sich doch das Sächsische Haus durch eine schmeichelhafte Bitte des Kaisers bewegen, seine Truppen noch länger bey der Reichsarmee zu lassen **). Ja, es erließ sogar der Herzog zu Sachsen, Wilhelm, an einige zu seinem Landesantheil gehörige Sächsische Grafen, die eigenmächtig nach Ablauf des bemerkten Termins das Heer verlassen wollten, ein sehr nachdrückliches Schreiben, worin er sie mit der Strafe der Ehrlosigkeit und der Konfiskation ihrer Güter bedrohte ***). Auch nachdem der zweyte Termin, den der Kaiser selbst angesetzt hatte, verstrichen war, blieb der Herzog bey dem Reichsheere †) und leistete dem Kaiser wichtige Dienste. Dagegen erkannte letztrer auf diesem Feldzuge das mit dem Sächsischen Erzmarschallamt verbundne Recht, das Reichs-

*). S. den Brief des Herzogs Karl an Alberten beym Müller a. a. O. K. 64. S. 685.

**) Unter andern nannte der Kaiser die Mitglieder des Sächsischen Hauses in einem deshalb an den Churfürsten Ernst erlassenen, a. a. O. befindlichen Schreiben: „die trefflichsten Fürsten des Römischen Reichs."

***) a. a. O.

†) Man vergleiche das patriotische Schreiben des Herzogs Albert an seinen Vetter Wilhelm, a. a. O. S. 706. wo er unter andern sagt: es gebiete die Ehre und das Herkommen „in solchem thun von einem Römischen Keyser, von unserm Herrn, von unserm angebohrnen Fründe und Mage, indem das, sein Gnade, als ein Vorsteher des heiligen Reichs, Kurfürsten und Fürsten, Herren, Grafen, und allen des Reichs Unterthanen in des heiligen Reichs nöthigen Sachen, zu Ere und Glimpf, zu Schutz und Handhabung hoch betreffe, nicht zu weichen.

hauptpanier zu führen, ausdrücklich an, indem er den Herzog Albrecht wegen der Abwesenheit seines Bruders, des Churfürsten, zur Ausübung desselben berechtigte *). In dem Kriege selbst, wo es blos zu kleinern Gefechten kam, zeigte der Herzog eine seltne Mäßigung, und ließ unter andern seine Truppen an der Plünderung der Stadt Linß keinen Antheil nehmen, weil sie nicht gekommen wären um Beute zu machen, sondern „um Streits und Sturms“ willen **).

§. 2. Die Dienste, welche der Herzog Albrecht Kaiser Friedrich III. nicht nur in diesem Burgundischen Kriege, sondern auch später durch Zusendung einiger Mannschaft bey dem Einfalle des Königs Mathias von Ungarn in die Oestreichischen Staaten leistete, blieben nicht unbelohnt. Denn hierauf gründete sich die Eventualbelehnung, die der Herzog den 26sten Jul. 1483 auf Jülich und Berg erhielt ***), welches in der Folge, wie

1480 bis 1482

*) In einem andern Schreiben des Herzogs an seinen Vetter, a. a. O. S. 704. heißt es ausdrücklich: „Der Adeler des heiligen Reichs oberst Streitpanier schwebet in unserm Befehl aus Geheyß der Kaiserl. Majest.“ und in einer andern Urkunde a. a. O. S. 708. wird Albrecht des Kaisers „gewaltiger Marschalk und Banner Meister“ genannt.

**) Man vergl. eine Relation von den Hauptleuten des Herzogs an ihren Herrn, a. a. O. S. 684.

***) S. die Urk. a. a. O. S. 764: „zur Ergötzlichkeit der getreuen annehmen und nützlichen Dienste, so er uns in vergangenen Kriegen, wider weiland Hertzog Carln von Burgund, sel. Gedächtniß, in eigner Person, und nachmals wider den König von Hungarn, mit schwerer Darlegung, und in andre Weise, mannichfaltiglich, und unverdrüßlich gethan hat.“

wir schon oben bemerkten, auch auf die Ernestinische Linie ausgedehnt wurde. Diese Belohnung aber mochte nicht wenig dazu beytragen, den Diensteifer des Herzogs Albrecht bey der Erneuerung des Ungarischen Kriegs noch mehr zu beleben. Als daher der König Mathias seit 1485 ganz Nieder-Oestreich, mit Ausnahme von Wiener-Neustadt und einen Theil von Krain, Steyermark und Kärnthen, eroberte, so übernahm der Herzog auf dem Reichstage zu Nürnberg die Stelle eines kaiserlichen 1487
und Reichs-Feldhauptmanns, um jene Länder den feindlichen Händen zu entreissen *). Allein der Kaiser unterstützte ihn auf diesem Feldzuge nicht hinlänglich mit Mannschaft **) und Kriegsbedürfnissen; ja er mußte sogar 30000 Gulden aus seinen eignen Mitteln zahlen, um seine Truppen, die seit geraumer Zeit keinen Sold erhalten hatten, zu beruhigen. Da unter diesen Umständen an keine Wiedereroberung der verlornen Länder zu denken war, so schränkte sich der Herzog blos auf einen Vertheidigungskrieg ein, und schloß endlich, mit Genehmigung des Kaisers, einen Waffenstillestand zu Märgendorf, den 24. Nov. 1487
nach welchem vor der Hand dem Mathias der Besitz seiner Eroberungen bestätigt wurde. Sogleich nach geschlossenem Vergleich begab er sich nach Nürnberg, um hier dem Kaiser und den daselbst noch anwesenden Reichsständen Bericht von seiner Unternehmung abzustatten.

*) Müller a. a. O. Vorst. 6. K. 34. S. 145 u. f. Die übrigen Zeugnisse wegen des von dem Herzog gegen den König von Ungarn geführten Kriegs s. beym Häberlin a. a. O. Th. 7. S. 407.

**) Die Zahl seiner Truppen bestand nach dem Iac. Unrestus in Chron. Aust. ap. Hahn in Collect. Monument. T. 2. p. 719. aus 3000 Mann.

Friedrich III. aber versagte ihm die Audienz, nicht sowohl weil er unzufrieden mit ihm war, als vielmehr weil er seinen Forderungen wegen der gethanen Geld-Vorschüsse *) ausweichen wollte.

So undankbar sich auch damals der Kaiser gegen den Herzog Albrecht bezeigt hatte, so leistete ihm doch dieser aufs neue den thätigsten Beystand, als sein Sohn, der Römische König Maximilian, von den aufrührerischen Bürgern der Stadt Brügge in dem folgenden Jahre gefangen genommen wurde. Ehe er aber diesen neuen Feldzug unternahm, versammelte er seine Landstände zu Dresden, um sich mit ihnen hierüber zu berathschlagen. Da selbigen die beständigen Kriege des Herzogs nothwendig zur Last fielen, so widerriethen sie ihm sein Vorhaben; allein er erklärte dagegen in den bestimmtesten Ausdrücken, daß er entschlossen sey, alles zu wagen, um eine Beleidigung zu rächen, die in der Person des Römischen Königs dem ganzen Reiche wiederfahren sey, doch stellte er es dem Willen seiner Vasallen anheim, ob sie ihm bey dieser Unternehmung begleiten wollten **). Nachdem er hierauf die Landesregierung seinem siebzehnjährigen Sohn George übertragen, und diesem den Kanzler Sigismund Pflug und einige adliche Räthe an die Seite gesetzt hatte ***), so eilte er zu der Reichsarmee,

*) Ioh. Rathalter (Rentmeister des Herzogs) de meritis Alberti Ducis Saxoniae in Domum Burgundicam ap. Mencken T. 2. 2115. berechnete dieselben zu 52,600 Gulden in Gold.

**) Müller Reichstagstheatrum unter Max. I. Vorst. 1. K. 6. S. 75.

***) Die nähern Umstände hiervon werden von spätern Ge-

zu welcher auch die Ernestinische Linie ein Kontingent gestellt hatte *). Obgleich der Römische König noch vor seiner Ankunft in Freyheit gesetzt wurde, so waren doch hiermit die Unruhen in den Niederlanden nicht geendigt, und Friedrich III. setzte in den Herzog Albert ein so grosses Zutrauen, daß er ihm, als er wieder nach Teutschland zurückkehrte, das oberste Kommando über die zur gänzlichen Unterdrückung der Empörer in den Niederlanden zurückgelassenen Truppen unter dem Titel eines Statthalters übertrug, welches beschwerliche Geschäft der Herzog wirklich übernahm **). Durch seine glücklichen Feldzüge in den Niederlanden (die außer den Gränzen dieser Geschichte liegen ***), erwarb er sich einen so großen kriegerischen Ruhm, daß man ihm einige Jahre nachher auf dem Reichstage zu Worms die Stelle eines obersten Reichs- 1488 bis 1492 1495

schichtschreibern erwähnt, unter andern vom Fabricius in Orig. Sax. L. 7. p. 816. doch wird die Regentschaft des Herzogs George schon vom Spalatin bemerkt do liberis Alberti Ducis ap. Mencken T. 2. p. 2126. Auch sagten die Landstände auf dem Landtage von 1495, daß sie während der Abwesenheit des Herzogs Albert „an seinem Sohn gute gnüge hätten."

*) S. das Aufgebot des Churfürst Friedrichs und seines Bruders beym Müller a. a. O. S. 77.

**) Rathalter l. c.

***) Mit diesen Feldzügen beschäftigt sich vorzüglich außer dem angeführten Rathalter die bekannte Schrift unter dem Titel: Illustrissimi famaque super aethera noti principis et domini Alberti Saxoniae Ducis, bellorum illustriumque actorum epitome, id est, breuiuscula commentatio per Conradum ex fagis dictum Wimpina Lips. 1497. 4. recusa studio Chr. Gottfr. Wilisch. Altenb. 1725. 8.

hauptmanns übertragen wollte; welche Absicht aber deswegen nicht in Erfüllung ging, weil es an hinlänglicher Besoldung für ihn fehlte *). Die bisherigen Geldvorschüsse aber, die Albert für den Kaiser gethan hatte, und die auch auf diesem Reichstage zur Sprache kamen, hatten ihn bey Anträgen dieser Art vorsichtiger gemacht. Um ihn wegen jener Anforderungen einigermaßen zu befriedigen, erhielt er endlich von dem Kaiser Maximilian I. den 20. Jul. 1498 unter Genehmigung des Churfürsten die Erbstatthalterschaft über Friesland **), die aber in der That für ihn und seine Sächsischen Unterthanen mehr eine schädliche als nützliche Belohnung war, indem sie ihn aufs neue in fremde Händel verwickelte, die seine Aufmerksamkeit von den Angelegenheiten ihrer Erblande abzogen, und diesen Geld und Mannschaft kosteten. Ueberdies war der Besitz dieser Statthalterschaft blos prekär, indem der Kaiser seinen Nachfolgern im Reiche, oder dafern die Churfürsten ihre Einwilligung dazu geben würden, seinem Sohne Philipp und dessen Erben das Wiedereinlösungsrecht derselben mit 100,000 Goldgülden und der Erstattung der nothwendigen Auslagen jederzeit vorbehielt. Auch wurden überdies dem Herzog von Burgund, Philipp, als Grafen von Holland, seine vorgeblichen Ansprüche auf Friesland besonders vorbehalten, worüber noch mannichfaltige Streitigkeiten entstanden, bis endlich Albrecht die Entsagung jener Rechte bewirkte ***). Sie erfolgte ver-

*) Müller a. a. O. Vorst. 2. K. 27. S. 341 — 343.

**) Müller a. a. O. Vorst. 4. K. 48. S. 581. Auch den Friesischen Ständen wurde eine besondre Urkunde deshalb ertheilt; s. Ubbonem Emmium L. 37. Rer. Frisicar. p. 562.

***) Müller a. a. O. Vorst. 4. K. 49. S. 602 u. f.

möge eines auch vom Kaiser bestätigten Vergleichs *) vom 18ten März 1499 gegen eine Summe von 250,648 Goldgülden, die aber bey der Wiedereinlösung von Friesland, sie möchte von dem Herzog von Burgund oder von dem Kaiser vollzogen werden, zurückgegeben werden sollte.

Selbst die Friesen waren mit der dem Herzog Albert übertragenen Erbstatthalterschaft sehr unzufrieden, und nur ein Theil derselben konnte durch Gewalt zur Unterwerfung genöthigt werden **). Sobald aber der Herzog wegen eines nach Leipzig ausgeschriebenen Landtags wieder in seine Erblande zurückkehrte ***), brach die Empörung aufs neue gegen seinen zweyten Sohn, Heinrich, los, den er als Vicestatthalter zurückgelassen hatte; weil dieser wahrscheinlich auf seinen Befehl ein festes Schloß zu Hartlingen erbaute, und zu dieser Absicht die Häuser benachbarter Edelleute niederreißen ließ und verschiedne Summen erpreßte †). Die Friesen suchten sich an ihm zu rächen und belagerten ihn in Franecker, ja sie bedrohten ihn sogar mit dem Tode, wenn sie ihn in ihre Gewalt bekämen ††). Zwar kam der Herzog noch zu rechter Zeit zu-

*) S. die Urk. beym Müller a. a. O. S. 638.

**) Müller a. a. O. K. 48. S. 587 — 601, wo man auch die Unterwerfungsakte findet.

***) Wecks Beschreibung von Dresden S. 126.

†) Chytraei Saxonia L. III. p. 100.

††) Spalatin l. c. p. 2124. Man vergl. Schöttgens Nachricht von der Franeckerschen Kette, an welcher man Herzog Heinrichen von Sachsen aufhängen wollen, in seiner Dipl. Nachlese Th. 9. N. II. S. 110 — 114.

rück, um seinen Sohn befreyen zu können; dagegen scheiterte sein Kriegsglück bey der Belagerung von Gröningen, weil es ihm an Geld fehlte, um seine Kriegsknechte länger zu besolden. Einige Geschichtschreiber *) versichern, daß der Gemüthskummer, den er über den unglücklichen Ausgang dieser Unternehmung empfand, die vorzüglichste Ursache seines Todes gewesen sey, der bald darauf zu Emden erfolgte. Sein Leichnam wurde nach Meißen in das damalige Erbbegräbniß des Sächsischen Hauses abgeführt, und hier mit vielen Feyerlichkeiten beygesetzt **).

den 12. Sept. 1500

§. 3. Hätte der Herzog Albert um einige Zeit früher gelebt, so würde er vielleicht wegen des patriotischen Eifers für Kaiser und Reich, der ihn beseelte ***),

*) Unter andern Rathhalter l. c. p. 2124.

**) Man vergleiche die Beschreibung des dem Herzog Albrecht dem Beherzten gehaltnen Leichenbegängnisses in der Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Geschichte Th. 11. N. IV. S. 315. folgende Ceremonie, mit der das Leichenbegängniß beschlossen wurde, verdient ihrer Sonderbarkeit wegen bemerkt zu werden: „Do das alles zu vorbracht, ist gesungen, Medio vitae in morte sumus etc. vnd als es drauf kommen: Sancte deus etc. hat der Marschalkh seinen Stab geworfen, der Canzeir das Siegel zerschlagen, so seyndt auch 6 Fahnen der 12 Lande gefallen. Als man gesungen hat: Sancte fortis etc. seyndt die andern 6 Fahnen gefallen. Als gesungen ist: Et immortalis etc. ist der große Schild von den Grafen, die ihn vormals getragen, vmgestürzet, vndt die Hauptfahne darauf geworffen, vndt der Gottesdienst damit beschlossen worden.“

***) Als einstens dem Herzog seine Räthe seinen übertriebenen Eifer für den Kaiser widerriethen, gab er hierauf zur Antwort: „Ich wollte, daß alle mein Land und Gut, so

von seinen Zeitgenossen als einer der ersten Männer der Nation geachtet und belohnt worden seyn. Allein schon damals fing man an, jene Eigenschaft nach einem andern Maaßstab zu würdigen, und die kluge Beobachtung von dem Territorialinteresse als die einzige Regententugend eines Teutschen Fürsten zu betrachten. Aus diesem Gesichtspunkte beurtheilt, konnte Albert nur wenige Lobredner seiner Regierung finden. Doch hat er sich auch um die Verfassung seines Landes dadurch ein bleibendes Verdienst erworben, daß er einige Landeskollegien organisirte (wovon in der Folge die Rede seyn wird), und daß er zuerst wegen der Erbfolge seiner Söhne eine bestimmtere Norm als seine Vorfahren festsetzte, wozu er nach seinem eignen Bekenntniß durch eine sorgfältige Erwägung der aus den bisherigen Theilungen des Sächsischen Hauses entstandnen Nachtheile bewogen wurde. Freylich aber trägt diese Verordnung, die zu Mastricht den 18ten Febr. 1499 abgefaßt *) und nach dem Tode ihres Urhebers den

ich auf Erden habe, zu Gelde gemacht wären, ich wollte meinem Herrn Kaiser Maximilian solche Dienste thun, daß man davon ein tausend Jahr sollte zu sagen und zu schreiben haben" auch setzte er noch hinzu „es wäre besser, daß alle Fürsten zu Sachsen nach Brodt giengen, denn ein römischer König." S. Rathhalter l. c. p. 2121. Ein andermal sagte der Herzog: „Ich meine je das Reich mit den Treuen, da ich wuste, daß ihm mit meinem Tode möchte geholfen werden, so wäre ich ganz unbeschwert, mich zu Furderung des Reichs Wohlfahrt zue hengken lassen." S. Spalatin de Alberti Duc. Sax. liberis l. c. p. 2126. Man vergleiche die Beobachtung über Herzog Albrecht des Beherzten getadelten Diensteifer für das Haus Oestreich in Haschens Magazin Th. 5. S. 16.

*) Sie wurde zuerst in einer Deduktion, welche für den Her-

14ten Dec. 1500 vom Kaiser Maximilian I. bestätigt wurde, noch sehr deutliche Spuren von einer unvollkommnen Ausbildung rechtlicher und politischer Grundsätze. — Ob sie gleich gewöhnlich ein Testament genannt wird, so war sie doch eigentlich ein wahrer Erbvertrag, indem die beyden Söhne Albrechts, George und Heinrich, ihre Einwilligung dazu gaben, welches auch gleich zu Anfange derselben in folgenden Worten bemerkt wurde: „Wir haben mit Wissen und Willen und Vollwort Unserer Söhne, Herzog Georgen und Herzog Heinrichen — nachfolgende Meynung geordnet, beredet, begriffen und beschrieben.“ Auf den jüngsten Sohn des Herzogs, Friedrich, nahm man deswegen keine Rücksicht, weil er seit 1498 Hochmeister des Teutschen Ordens in Preußen war *). Dagegen wurde ein namentlich angeführter landschaftlicher Ausschuß dabey zu Rathe gezogen; der alten Sitte des Mittelalters gemäß, welche die Vasallen bey allen wichtigen Unternehmungen als die natürlichen Rathgeber des Fürsten betrachtete. Nach dieser Verordnung nun sollten die Sächsischen Erblande mit Einschluß des der Albertinischen Linie an Sagan und den Biebersteinischen Herrschaften gebührenden Antheils

zog Moritz Wilhelm zu Sachsen Zeitz den 2ten Dec. 1685. gegen das Churhaus erschien, und die Kreysig in der historischen Bibl. von Obersachsen S. 214 umständlich anführt, bekannt gemacht. Aus dieser hat sie Glafey in seinem Kern der Sächsischen Geschichte (neuste Ausgabe S. 823.) genommen.

*) Spalatin l. c. p. 2144. Albrecht selbst sagt von diesem in seiner Verordnung: „Der eine sey in erlichen Staat zum Hoemeister des löblichen teutschen Ordens in Preußen versehn, und damit gegen seine andern Söhne nach Ausweisung der Verträge, vertragen und gesondert.“

dem ältesten Sohn George, der anfangs für den geistlichen Stand bestimmt gewesen war *), und dessen Nachkommen; Friesland aber dem Herzog Heinrich und dessen Nachkommen zu ihrem Erbtheil angewiesen werden. Damit auch Heinrich nicht etwa die unvollendete Erwerbung der zur Friesischen Erbstatthalterschaft gehörigen Besitzungen als einen Vorwand gebrauchte, um diese Verfügung anzufechten, so erklärte sich sein Vater bestimmt dahin: daß er ihm das, was er jetzt inne hätte (d. i. die Westerlauerschen Frieslande, die Albrecht bey Errichtung des Mastrichter Erbvertrags wirklich schon ganz bezwungen hatte), und noch erlangen würde (d. i. Gröningen nebst den Umlanden und einigen andern kleinern Distrikten, welche unter der ihm 1498 von Maximilian I. ertheilten Friesischen Erbstatthalterschaft mit begriffen seyn sollten), hiermit zutheile. Uebrigens konnte Albert mit vieler Wahrscheinlichkeit voraussehen, daß sich Heinrich, der von Jugend auf nur wenig Neigung zum Kriege geäußert hatte **), schwerlich gegen die unruhigen Friesen behaupten würde; auch war es leicht möglich, daß das Oestreichische Haus binnen einiger Zeit sein wegen Friesland ihm vorbehaltnes Wiedereinlö-

*) Nach Seckendorf L. III. p. 12. hatte er schon in seiner frühern Jugend ein Kanonikat in dem Hochstifte Maynz erhalten, und zwey merkwürdige Geburtsbriefe von 1486 und 1487 bezeugen, daß er sich in diesem Jahre um eine Domherrnstelle in Köln bemühte; s. die Urk. in der Sammlung verm. Nachrichten zur Sächsischen Geschichte Th. 3. N. IV. S. 246 u. f.

**) S. Alberti Cranzii Saxonia L. XIII. C. 23. „Non totis praecordiis Henricus arma tractauit, ac in medio praeliorum aestu, pugnantibus aliis, suis indulsit amoribus.“

14ten Dec. 1500 vom Kaiser Maximilian I. bestätigt wurde, noch sehr deutliche Spuren von einer unvollkommnen Ausbildung rechtlicher und politischer Grundsätze. — Ob sie gleich gewöhnlich ein Testament genannt wird, so war sie doch eigentlich ein wahrer Erbvertrag, indem die beyden Söhne Albrechts, George und Heinrich, ihre Einwilligung dazu gaben, welches auch gleich zu Anfange derselben in folgenden Worten bemerkt wurde: „Wir haben mit Wissen und Willen und Vollwort Unserer Söhne, Herzog Georgen und Herzog Heinrichen — nachfolgende Meynung geordnet, beredet, begriffen und beschrieben.“ Auf den jüngsten Sohn des Herzogs, Friedrich, nahm man deswegen keine Rücksicht, weil er seit 1498 Hochmeister des Teutschen Ordens in Preußen war *). Dagegen wurde ein namentlich angeführter landschaftlicher Ausschuß dabey zu Rathe gezogen; der alten Sitte des Mittelalters gemäß, welche die Vasallen bey allen wichtigen Unternehmungen als die natürlichen Rathgeber des Fürsten betrachtete. Nach dieser Verordnung nun sollten die Sächsischen Erblande mit Einschluß des der Albertinischen Linie an Sagan und den Biebersteinischen Herrschaften gebührenden Antheils

zog Moritz Wilhelm zu Sachsen Zeitz den 2ten Dec. 1685. gegen das Churhaus erschien, und die Kreysig in der historischen Bibl. von Obersachsen S. 214 umständlich anführt, bekannt gemacht. Aus dieser hat sie Glafey in seinem Kern der Sächsischen Geschichte (neuste Ausgabe S. 823.) genommen.

*) Spalatin l. c. p. 2144. Albrecht selbst sagt von diesem in seiner Verordnung: „Der eine sey in erlichen Staat zum Hoemeister des löblichen teutschen Ordens in Preußen versehn, und damit gegen seine andern Söhne nach Ausweisung der Verträge, vertragen und gesondert.“

dem ältesten Sohn George, der anfangs für den geistlichen Stand bestimmt gewesen war *), und dessen Nachkommen; Friesland aber dem Herzog Heinrich und dessen Nachkommen zu ihrem Erbtheil angewiesen werden. Damit auch Heinrich nicht etwa die unvollendete Erwerbung der zur Friesischen Erbstatthalterschaft gehörigen Besitzungen als einen Vorwand gebrauchte, um diese Verfügung anzufechten, so erklärte sich sein Vater bestimmt dahin: daß er ihm das, was er jetzt inne hätte (d. i. die Westerlauerschen Frieslande, die Albrecht bey Errichtung des Mastrichter Erbvertrags wirklich schon ganz bezwungen hatte), und noch erlangen würde (d. i. Gröningen nebst den Umlanden und einigen andern kleinern Distrikten, welche unter der ihm 1498 von Maximilian I. ertheilten Friesischen Erbstatthalterschaft mit begriffen seyn sollten), hiermit zutheile. Uebrigens konnte Albert mit vieler Wahrscheinlichkeit voraussehen, daß sich Heinrich, der von Jugend auf nur wenig Neigung zum Kriege geäußert hatte **), schwerlich gegen die unruhigen Friesen behaupten würde; auch war es leicht möglich, daß das Oestreichische Haus binnen einiger Zeit sein wegen Friesland ihm vorbehaltnes Wiedereinlö-

*) Nach Seckendorf L. III. p. 12. hatte er schon in seiner frühern Jugend ein Kanonikat in dem Hochstifte Maynz erhalten, und zwey merkwürdige Geburtsbriefe von 1486 und 1487 bezeugen, daß er sich in diesem Jahre um eine Domherrnstelle in Köln bemühte; s. die Urk. in der Sammlung verm. Nachrichten zur Sächsischen Geschichte Th. 3. N. IV. S. 246 u. f.

**) S. Alberti Cranzii Saxonia L. XIII. C. 23. „Non totis praecordiis Henricus arma tractauit, ac in medio praeliorum aestu, pugnantibus aliis, suis indulsit amoribus.“

sungsrecht ausübte. Für diese beyden Fälle wurde festgesetzt, daß Herzog George Heinrichen und seinen Nachkommen die beyden Schlösser und Städte Freyberg und Wolkenstein mit allen dazu gehörigen Vasallen und Nuzzungen, auch der Obrigkeit, jedoch der Regierung und Obrigkeit über die Bergwerke ausgenommen, einräumen sollte. Daß unter der Obrigkeit, die Heinrich über die Aemter Freyberg und Wolkenstein erhalten sollte, alle Rechte der landesherrlichen Regierung zu verstehen sind, scheint allerdings schon die beygefügte Ausnahme der Regierung und Obrigkeit über die Bergwerke zu bestätigen, auch stimmte die folgende Praxis mit dieser Erklärung überein *). Außer den gedachten Aemtern, sollte auch Heinrich den vierten Theil aller übrigen Landes-Einkünfte, nach Abzug der Nutzungen von Freyberg und Wolkenstein und der zur Bestellung der Aemter und Verzinßung der Schulden nöthigen Kosten, erhalten, und überdies die Hälfte der von einem dem Römischen König vorgestreckten Kapital zu 150,000 Fl. gefälligen Zinßen, die auf gewisse Gefälle in den Oestreichischen Erblanden versichert waren **).

*) Man vergleiche Arndts neues Archiv der Sächs. Geschichte S. 93. not. 2.

**) „vnd dazu aller jährlicher Zinß, so Wir auf der Ertzsch vnd zu Engelhardszoll, von Römisch Königl. Majestät um hundert tausend und funfzig tausend Gülden nach Besagung der Verschreibung darüber, erkauffet haben.“ Des dem Römischen Könige vorbehaltnen Wiederkaufsrechts dieser Zinsen wird später gleichfalls in dieser Verordnung gedacht; außerdem habe ich von dieser Verschreibung keine weitre Nachricht gefunden, doch scheint sich hierauf ein Versprechen zu beziehen, welches nach dem Fabricius in Orig. Sax. p. 835. die Räthe des Römischen Königs dem Herzog wegen

Um übrigens die Gleichheit unter den beyden Brüdern so viel als möglich zu beobachten, wurde eine ähnliche Verfügung auf den kaum denkbaren Fall getroffen, wenn George mit Gewalt von seinen Erblanden verdrängt werden sollte. Alsdenn nämlich sollte ihm Heinrich Franecker mit den dazu gehörigen Vasallen und Nutzungen, nebst der Obrigkeit, und den vierten Theil seiner Landeseinkünfte überlassen.

Für beyde bemerkte Fälle aber (wenn Heinrich oder George ihren Erbtheil verlieren sollten), wurde zugleich eine Erbordnung festgesetzt, nach welcher der überlebende Bruder dem andern, und unter ihren beyderseitigen successionsfähigen Leibeslehnserben jederzeit der älteste succediren *), die übrigen aber, wenn ihrer ein oder zweye wären, den dritten Theil, im Fall aber daß mehrere vorhanden, die Hälfte der Einkünfte des Landes nebst ein oder zwey Behausungen mit Zubehör erhalten sollten. So wenig es auch geläugnet werden kann, daß

der Niederländischen Forderung thaten: „ne plane ingrati in Ducem optime meritum viderentur, reditus ex aliquot vectigalibus et portoriis Danubii annuatim ipsi se traditurus pollicentur.“

*) „Nach ihrem Tode sollen doch dieselben Lande, so sie haben, behalten, nicht getheilet, oder zertrennet, sondern Ihr aller Leibes-Lehns-Erben zu gleichen Theilen (d. h. auf gleiche Weise) gehalten werden; Also, welcher unter den beyden Unsern Söhnen den andern überleben würde, daß dann der Lebendige, und darnach unter Ihrer beeder Leibes-Lehns-Erben, werntliches Standes der Aelteste, so dazu tüglich seyn würde, oder wo der Aelteste nach Achtung Irer Lande und Leute zu regieren nicht tüglich noch schädlich seyn, der nechste des Alters darnach die Regierung der Lande halten und haben soll.“

diese Vorschrift einen Senoriat und keine Primogenitur beabsichtigte, so ist es doch eben so unverkennbar, daß jene Erbordnung in der Folge, nachdem die Albertinische Linie die Chur erlangte, ohne große Schwierigkeit nicht mehr buchstäblich anwendbar war, weil die Sächsischen Churlande, die vermöge der goldnen Bulle nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt werden müssen, nicht nur unzertrennlich mit den übrigen Erblanden verbunden wurden, sondern auch zu unbeträchtlich sind, um allein den nöthigen Aufwand eines Churfürsten zu bestreiten *). In wiefern übrigens jene Successionsnorm auch durch spätre ausdrückliche Verträge abgeändert wurde, wird die folgende Geschichte zeigen. Schon damals aber erstreckte sich dieselbe nicht auf künftig zu erwerbende Länder, denn diese wurden auf jeden Fall für theilbar erklärt **).

Weniger merkwürdig sind einige andre dieser Verordnung beygefügte Vorschriften, welche theils die Anordnung der Vormundschaft betrafen, auf den Fall, wenn einer der beyden Söhne Alberts unmündige Prinzen hinterließe ***), theils diejenigen Austräge, welche Strei-

*) Man vergl. v. Römers Staatsrecht von Sachsen Th. 1. S. 182 u. f.

**) „Würden auch bey Zeiten Unsers Lebens, Uns oder nachfolgende beyden Unsern Söhnen, oder ihren Erben, durch rechte Angefälle andere Lande mehr, denn Wir itzund haben, an und zufallen, Dieselben sollen durch Unsere Söhne oder Ihre Erben nach Unsern Abgang brüderlich und freundlich getheilet werden.“

***) „Wo dann vormals durch denselben Unsern verstorbenen Sohn, wie seinen Kindern sollte vorgestanden werden, nicht verordnet wäre; So sol doch solches durch den Lebendigen

tigkeiten unter ihnen entscheiden sollten, bey deren Ernennung Albert gleichfalls dem höhern Alter einen grossen Werth beylegte *), theils endlich die der Landschaft selbst empfohlne Aufrechthaltung des ganzen Erbvertrags **).

Zweyter Abschnitt.

Herzog George der Bärtige und Heinrich der Fromme bis zu des erstern Tod (den 17ten Aug. 1539).

§. 4.

Nach dem Tode des Herzogs Albrecht wurde anfangs der eben angeführte Erbvertrag unter seinen Söhnen wirk-

seinen Bruder, mit Rathe der Kinder, Land und Leute, den vorzustehen, bestelt und verordnet werden."

*) „dem Aeltesten der Jahre, aus unsern Freunden den Bischöfen zu Meißen und Merseburg, und zweyen denen ältesten Aebten, zweyen den ältesten Grafen, vier den ältesten Räthen aus der Ritterschaft, und zweyen Bürgemeistern der Städte Leipzig und Saltze."

**) „Und ist darauf an Unser Herren und Freunde die Bischöffe Unser freundlich Bitten, gegen allen andern Unsern Landsassen und Unterthanen — Unser gütlich Begehren und ernster Befelch; Gebiethen euch allen bey den Pflichten, damit uns ein jeder verwandt ist, sich nach Unsern Abgang

lich vollzogen. Allein Heinrich fühlte eben so wenig Lust als Kraft die ihm zugetheilte Friesische Erbstatthalterschaft zu behaupten, und mochte daher bald nach des Vaters Tode seinem Bruder Friesland gegen die Vortheile anbieten, welche ihm jener Vertrag blos auf den Fall des Verlusts des gedachten Landes, ausgesetzt hatte. George trug zwar Bedenken auf diesen Antrag sogleich einzugehen, hielt es aber doch für billig, die Hände zu einem provisorischen Vergleich zu bieten, der Heinrichen vor der Hand einen sichern Unterhalt verschaffte, und ihnen beyden die Pflicht auferlegte, für die Beruhigung von Friesland zu sorgen *). Vermöge dieses Vertrags **), der zu Dresden den 27sten April 1501 auf zwey Jahre eingegangen wurde, sollte Heinrich während dieser Zeit an seines Bruders Hofe für sich und seine Diener mit Kost, und mit Futter auf 22 Pferde versorgt werden, und jährlich 2000 Rheinische Gulden zu seiner freyen Disposition erhalten. Friesland aber sollte unterdessen gemeinschaftlich regiert werden. Würde es während dieser Zeit abgelöset, so sollte Heinrich ungeachtet dieses Rezesses die in dem väterlichen Vertrage ihm zugestandnen Vortheile erhalten, auch dieser überhaupt in allen übrigen Punkten ungeändert bleiben ***).

dieser Ordnung zu halten, Unser Söhne, oder Ihre Erben etwas darwider zu thun nicht vermögen oder weisen zu lassen."

*) Man vergl. Arndts Einleitung zu dem weiter unten anzuführenden Vertrag vom 30sten May 1505 in seinem neuen Archiv der Sächs. Geschichte N. XIII. S. 79 — 90.

**) S. einen Auszug desselben in Schöttgens dipl. Nachlese Th. 11. S. 9 u. f.

***) Hierzu gehörte auch die in dem gegenwärtigen Vertrag

Nach Ablauf dieses zweyjährigen Vertrags wurde im May 1503
Friesland dem Herzog George allein überlassen, daher
sich derselbe in dem folgenden Jahre mit seinem Kanzler 1504
Pflug dahin begab, den Ständen auf einem Landtage zu
Franecker die von seinem Bruder Heinrich erhaltnen Ces-
sions- und Ueberweisungsurkunden mittheilte, und dar-
auf die Huldigung in Friesland einnahm *). Die Vor-
theile, die Heinrich dagegen erhielt, lassen sich aus Man-
gel diplomatischer Nachrichten nicht mit Gewißheit ange-
ben, doch ist es sehr wahrscheinlich: daß man damals
nicht nur den Vergleich von 1501 erneuerte, sondern auch
dieser Erneuerung schon die Bedingung beyfügte, daß
Heinrich nach Ablauf einer neuen zweyjährigen Frist die
Rechte in den Erblanden erhalten sollte, die ihm der
väterliche Vertrag bey dem Verlust von Friesland zu-
sicherte **). Wenigstens kam auf diesem Fuß den 30sten
May 1503 ein neuer Rezeß ***) zu Stande, der damals
gewöhnlich der brüderliche Vertrag genannt wurde, und

noch besonders festgesetzte Vorschrift, daß die Wiedereinlö-
sungssumme von Friesland unter beyden Söhnen getheilt
werden sollte, denn auch diese ist schon in dem väterlichen
Erbvertrage enthalten.

*) Diese den Sächsischen Geschichtschreibern bisher unbekannte
Nachricht hat zuerst Arndt a. a. O. S. 87. aus dem
Schotan (de Geschiedenissen van Friesland S. 490 u. f.)
mitgetheilt.

**) Arndt a. a. O. S. 89.

***) Zuerst abgedruckt in Arndts neuen Archiv S. 90—
107. Daß die kaiserl. Bestätigung dieses Vertrags zu Köln
den 26sten Jun. 1505 erfolgte, bemerkt Schöttgen a. a.
O., wo man auch schon einen Auszug desselben findet, der
aber unvollständig ist.

wodurch Heinrich die beyden Aemter Freyberg und Wolkenstein auf die oben angegebene Weise erhielt *), und statt des 4ten Theils der Landeseinkünfte ein Jahrgeld von 12500 Gulden und 12 Fuder Wein, auch dafern die Mutter der beyden Brüder mit Tode abging und alsdenn ihr Leibgeding dem Herzog George anheim fiel, noch überdies 500 Gulden. Zur Sicherheit dieser versprochnen Leistungen wurden ihm die Aemter Weißenfels, Eckardsberge, Hayn, Pirna und Sachsenburg dergestalt verschrieben, daß er sie auf den Fall der Nichtzahlung derselben bis zu seiner vollkommnen Befriedigung in Besitz nehmen, regieren und benutzen könnte. Endlich änderte man die in dem Albertinischen Erbvertrage festgesetzte Erbordnung in so weit, daß Heinrich sich für seine Person aller Succession in die Erblande nach des Bruders Tode begab **), welches wahrscheinlich die Hauptbedingung war, durch die sich George zu diesem Vertrag bewegen ließ, weil er vorzüglich wegen der seinem Bruder bey dem Verluste von Friesland vorbehaltnen Erbfolge ein Bedenken mochte getragen haben, ihn in die Erblande aufzunehmen ***). Dagegen wurde unter den Erben der

*) Doch wurden die Worte etwas anders als in der Albertinischen Verordnung gefaßt. Es heißt nämlich daselbst „die Stette Freybergk vnd Wolkensteyn, mit Iren Ampten vnd allen zw vnd eingehorungen vnd gerechtigkeit, Jagt vnd anders, wie die bisher dartzw gebraucht sein, nichts davon, alleyn die Bergkwerg vnd Müntze, außgeschlossen.“

**) „Vnd dieser Vertragk vnd brüderliche eynunge, sollen, alle dieweyl wier beyde leben, vnd ob eyner eher dan der ander verstürbe, — nicht weniger tzwischen dem lebendigen vnd des verstorbenen Erben — vnverändert In craft bleiben.“

***) Arndt a. a. O. S. 100. not. 4.

beyden Brüder jene Norm nicht abgeändert, sondern auch hier dem Aeltesten unter ihnen die Erbfolge ausdrücklich vorbehalten, welches sich George um so eher konnte gefallen lassen, da er zu der Zeit, als er den Vertrag abschloß, schon zwey Prinzen gezeugt hatte, Heinrich aber noch unvermählt war, und damals nicht einmal Lust zu haben schien, sich zu verheyrathen *).

§. 5. Jetzt erst war Heinrich in die Sphäre versetzt, die ihm eigentlich die Natur angewiesen hatte, denn nun war er von den meisten Regierungssorgen frey, und hatte doch immer genug, um seine Neigung zum Wohlleben und zur Gastfreyheit zu befriedigen. Wie sehr er sich dieser anfangs mag überlassen haben, giebt sein Biograph, Freydinger **), nicht undeutlich zu verstehen. Nun, sagt er, wurde für jedermann freye Tafel gehalten, wie an König Arturs Hofe, und dabey große Buhlerey getrieben, welches Wort damals nicht die schlimme Bedeutung hatte, als gegenwärtig. So sehr aber auch dieses Leben mit dem Geschmacke Heinrichs übereinstimmte, so wollte er doch ihm zu Gefallen den Freuden des häuslichen Lebens nicht entsagen. Er heurathete daher im J. 1512 die Tochter des Herzogs von Mecklenburg, Katharine. Das Beylager wurde zu Freyberg nach der Sitte des damaligen Zeitalters vollzogen ***), d. h. es wurde

*) Arndt a. a. O. S. 106. not. 5.

**) Sekretair am Hofe Heinrichs, in seinem kurzen Verzeichniß etliches Thuns Heinrichs, Herzogs zu Sachsen, in Glafeys Kern der Sächs. Geschichte B. I. K. II.

***) Die Nachrichten von Fürstlichen Hochzeiten des damaligen Zeitalters liefern interessante Beyträge zur Sittengeschichte

wacker dabey geschmaußt, gezecht und turnirt. Gäste aber wurden aus ganz Teutschland dazu eingeladen, denn man sah damals eine solche Hochzeit nicht blos als ein Familienfest an, sondern als eine allgemeine Lustbarkeit des hohen und niedern Adels, wobey von diesem erscheinen konnte, wer nur wollte. Natürlich suchten sich besonders die Fremden durch Pracht und Aufwand auszuzeichnen: daher in Ansehung der Kleidung ein Luxus getrieben wurde, der den gegenwärtigen eher übertrifft als ihm nachsteht. Von der Hochzeit Heinrichs sagt uns unter andern Spalatin: „es wären viele Grafen, Herrn und Adelhaftige gegenwärtig gewesen, in köstlicher scheinlicher Kleidung mancherley Tracht und Musterung, fürnemlich mit vielen großen guldnen Ketten, und sey ein Edelmann darunter gewesen, der wohl für 2000 Fl. Ketten gehabt hätte.“ — Das Hofgesinde des Bräutigams mußte sich wenigstens durch eine seltsame Kleidung auszeichnen. Die Erzählung, die Freydinger hiervon macht, ist so auffallend, daß sie mitgetheilt zu werden verdient. „Sie war, sagt er, aus etlichen hundert Stücken zusammengesetzt, von langen Strichlein einer halben Elle lang, und eines Viertels breit, hernach nach der Quere dazwischen Striche, zweyer Finger breit, schachtweise, oder würflich von den vier Farben zusammengestickt und genehet, als nemlich Rosenfarbe, gelbe, Aschenfarbe und weiße.“

Nachdem sich Heinrich verheyrathet hatte, so wurde seine Zufriedenheit nicht selten dadurch gestöret, daß ihm

desselben. In dieser Hinsicht verdient daher die Erzählung des Spalatin von dem Beylager Heinrichs verglichen zu werden, bey Mencken a. a. O. S. 2145.

seine Gemahlin oft mit Klagen über die ungleiche Theilung mit seinem Bruder belästigte. Auch wollten wirklich seine Einkünfte nirgends mehr zulangen, als sich seine Familie vergrößerte. Anfangs wendete er sich zwar in seiner Verlegenheit an den Bruder, dieser aber gab ihm gewöhnlich, statt der Hülfe, die leidige Antwort, daß der unordentliche Hofstaat, den er führte, Schuld an diesem Geldmangel sey, und daß insbesondre die Herzogin zu vielen Aufwand mache, welches sein Weib, als eine eingezogene Fürstin, nicht thäte. Man mußte also bey entfernten Verwandten Hülfe suchen, und wendete sich daher an den Churfürsten Johann Friedrich oder an die Wittwe des Herzogs Johann, die auf ihrem Wittwensitz zu Rochlitz wohnte; beyde halfen nun zwar oft mit Geld oder Getraide aus, aber doch nicht länger als von Quartal zu Quartal, und man war daher nach Verlauf desselben immer wieder so weit, als man vorher gewesen war. Endlich wurde eine bestimmte Ordnung festgesetzt *), wie viel alle Jahre der Fürst selbst, die Herzogin und ein jeder Hofdiener erhalten sollte. Der Kanzler erhielt 100 Fl. nebst der Kleidung, der Dechant aber, als eine geistliche Person, mußte mit 50 Fl. zufrieden seyn, doch bekam er daneben Essen und Trinken voll auf. Für Heinrichen blieben ungefähr vierteljährig 500 Fl. übrig, die sein Thürknecht, Michael Giebritz, dergestalt verwaltete, daß er keine Rechnung davon ablegte. Außerordentliche Einkünfte, die etwa der Herzog aus den Bergwerken zu Marienberg erhielt, an welchen er Antheil hatte, verwendete er vorzüglich auf Geschütz, welches man ihm nicht groß und ungeheuer genug gießen

*) Diese u. die folgenden Nachr. sind aus dem Freydinger.

konnte, und auf welches er häßliche Bilder mahlen ließ, die ihm der berühmte Mahler Lucas Kranach in Wittenberg zeichnen mußte. Besser hätte er freylich gethan, wenn er jene Einkünfte als einen Nothpfennig für seine Kinder gesparet hätte; denn da diese heranwuchsen und eine standesmäßige Erziehung bedurften, so wußte sich der Herzog kaum mehr zu helfen. Zum Glück schlug sich diesesmal noch George ins Mittel, und brachte es durch seine Verwendung so weit, daß der Erzbischof von Magdeburg, der Kardinal Albrecht, den ältesten Sohn, Moritzen, zu sich nahm, von dem man sich anfangs Hoffnung machte, daß er selbst den geistlichen Stand erwählen würde *). Auch für den zweyten Sohn, Severinus, sorgte damals der Bruder Heinrichs, indem er ihn auf seine Kosten nebst einem Hofmeister, Bernhard von Rotschütz, nach Inspruck schickte, wo er mit den königlichen Prinzen Ferdinands erzogen wurde, aber bald darauf gestorben ist. Nun sollte aber auch eine Tochter Heinrichs, Aemilie, ausgestattet werden, als sie in dem Jahre 1533 **) an den Markgrafen George von Brandenburg verheyrathet wurde. 10,000 Fl. hatte man diesem baar versprochen, und eben so viel auf den Fall, wenn Heinrich den Herzog George beerben würde, wozu schon damals große Wahrscheinlichkeit vorhanden war. Wegen der Art und Weise nun, wie die erste Summe

*) Diese Hoffnung gründete sich insbesondre darauf, daß Moritz zu kriegerischen Uebungen weit weniger Lust und Geschicklichkeit bezeigte, als sein zweyter Bruder.

**) Ueber das Jahr, wenn diese Heyrath ist vollzogen worden, sind die Meynungen verschieden. Freydinger giebt das oben von uns bemerkte an, Müller aber a. a. O. S. 86. das vorhergehende.

sollte aufgebracht werden, war man sehr verlegen, denn von dem Bruder konnte man gar nichts erwarten, da dieser über die Heyrath seiner Nichte mit einem Evangelischen Fürsten keine Freude hatte, und nicht einmal bey dem Beylager erschien. Der Rath des Fürsten, Anton von Schönberg, meynte, man müsse eine Steuer auf die Unterthanen legen, der gutmüthige Heinrich aber hatte hierzu keine Lust, auch mochte er wohl an der Rechtmäßigkeit einer solchen Abgabe zweifeln, da sie vorher in den Sächsischen Ländern nicht üblich gewesen war. Endlich erbot sich die Bürgerschaft zu Freyberg freywillig, von jedem Schock drey Pfennige zu geben, und auch diese wurden ihr erlassen, da bald darauf Heinrich nach dem Tode seines Bruders zum Besitz ansehnlicher Länder gelangte *).

§. 6. Sobald George die gemeinschaftliche Regierung von Friesland zugleich mit seinem Bruder erhalten hatte, suchte er vor allen andern die Stadt Gröningen zum Gehorsam zu bringen, weil außerdem auf die Behauptung der Oberherrschaft über die Friesen nicht zu rechnen war. Noch in dem nämlichen Jahre mußte da- 1501
her sein Statthalter, Hugo von Leisnig, in Verbindung mit dem Grafen Ezard von Ostfriesland, der schon seinem Vater große Dienste geleistet hatte, diese Stadt angreifen, allein wegen eines andern Kriegs, in welchen Ezard gerieth, sah man sich genöthigt einen Waffenstillestand mit ihr einzugehen, der in der Folge von Zeit zu Zeit verlängert wurde **). Die gütlichen Unterhandlungen,

*) S. Molleri Annales Fribergenses ad Ao. 1533.

**) Man vergleiche die gleichfalls von Arndt S. 86. angeführte Stelle aus dem Schotan a. a. O. S. 486.

die man unterdessen versuchte, waren von keinem Erfolg; daher die Sächsischen Truppen nach Verlauf einiger Jahre einen neuen Angriff auf die Stadt versuchten. Nach ei-
1507 ner langwierigen Belagerung ergab sie sich endlich dem Grafen von Ostfriesland, der sie aber nunmehr als seine Eroberung betrachtete, und hierdurch seinen bisherigen Bundesgenossen, den Herzog George von Sachsen beleidigte *). Dieser verklagte ihn deshalb bey dem Kaiser, der sich auch der Sache annahm, aber den Grafen weder durch Güte noch durch Strenge zu andern Maaßregeln bewegen konnte. George sah sich daher genöthigt
1514 sich selbst Recht zu verschaffen, und ging deshalb mit einer Sächsischen Armee nach Friesland, in Vereinigung mit den Herzogen von Braunschweig, von welchen aber Herzog Heinrich der Aeltre bald darauf bey der Belagerung von Orla getödtet ward. Auch damals war das Hauptaugenmerk des Herzogs von Sachsen auf Gröningen gerichtet. Und doch scheiterte auch jetzt die abermalige Belagerung dieser Stadt, nicht nur wegen der eingetretnen nassen Witterung **), sondern auch wegen der neuen Feindseligkeiten, die der Herzog von Geldern anfing, dem sich die Stadt zu ihrer Rettung unterworfen hatte, und der schon vorher als Bundesgenosse des Grafen Ezard einigen Antheil an diesem Krieg genommen hatte ***).

*) Unter den Sächsischen Geschichtschreibern hat zuerst die Geschichte dieser Streitigkeiten und des darauf folgenden Kriegs Fabricius in Orig. Sax. L. VII. p. 847. umständlich erzählt. Auch stimmen mit ihm die Zeugnisse niederländischer Geschichtschreiber überein. S. die allgemeine Geschichte der vereinigten Niederl. Th. 2. B. XV. S. 280 u. f.

**) Fabricius l. c. p. 858.

***) S. die allg. Gesch. der verein. Nied. a. a. O. S. 305 – 308.

Mißvergnügt über diese fehlgeschlagne Unternehmung, kehrte der Herzog nach Teutschland zurück, und trat bald darauf alle seine Rechte auf Friesland gegen eine Summe von 200,000 Rheinischen Gulden dem Erzherzog Karl ab *), der als der älteste Sohn Philipps von Burgund, zur Wiedereinlösung jenes Landes berechtiget war. Uebrigens schweiften die in Friesland ohne Anführer zurückgelassenen Sächsischen Truppen lange Zeit in den Niederlanden herum, und machten sich unter dem Namen des schwarzen Haufens durch Räubereyen fürchterlich. 1515

Als eine Folge der Friesischen Erbstatthalterschaft muß es unstreitig betrachtet werden, daß damals die Sächsischen Fürsten der Albertinischen Linie in eine nähere Verbindung mit auswärtigen Regenten kamen, um die sie sich vorher nur selten bekümmert hatten. Ein merkwürdiges Beyspiel hiervon giebt ein Schutzbündniß, welches der Herzog George mit dem Könige von England Heinrich VII. einging **), und das besonders in so fern merkwürdig ist, als es ein Austrägalgericht festsetzte, das aus zwey von beyden Theilen nach Calais abgeordneten Räthen bestehen, und alle künftige Streitigkeiten unter ihnen binnen einem Monath entscheiden sollte; wenn es den 30. Dec. 1505

*) Müllers Annalen S. 69. Die Einlösungssumme wird übrigens sehr verschieden angegeben (s. Brauns monathl. Auszug aus der Sächs. Geschichte Th. 6. S. 24.) und kann in Ermangelung der Urkunde nicht mit völliger Gewißheit bestimmt werden.

**) Aus Rymer Actis publicis Angliae T. 13. p. 120 — 123. in Schöttgens Dipl. Nachlese Th. 6. S. 346 — 356.

zuvor innerhalb einer gleichen Frist gütliche Unterhandlungen versucht hätte. Bloße Beschwerden der Unterthanen aber sollte der Hof allein, bey dem sie angebracht würden, ohne weitre Appellation durch zwey Räthe entscheiden lassen.

§. 7. Die Friesischen Angelegenheiten hatten zwar die Aufmerksamkeit des Herzogs George einigermaßen von seinen Erblanden abgezogen, doch hatte er sich während dieser Zeit wenigstens um die wissenschaftliche Kultur derselben, besonders auf der Universität Leipzig, wo er in seinen frühern Jahren studiert hatte *), große Verdienste erworben **). Zwar standen daselbst seit dem Anfang des 16ten Jahrhunderts einige berühmte Lehrer der humanistischen Wissenschaften auf, die blos durch den Geist ihres Zeitalters selbst geweckt wurden, unter andern Herrmann Busch, Johannes Rhagius Aesticampianus und der berühmte Dichter Conrad Celtes; allein durch die Barbarey und den Feuereifer der scholastischen Theologen und Philosophen, welche noch immer die Universität mit eisernem Scepter beherrschten, wurden sie bald wieder vertrieben ***). Es war daher ein großes Glück für

*) Fabricius l. c. p. 842.

**) S. Joh. Gottl. Böhme de Georgio Sax. Duce litt. patre Acad. Lips. altero conditore in ejusdem Opusc. acad. de Litteratura Lips. (Lips. 1779. 8.) p. 33 seq.

***) Man vergleiche folgende Stelle aus einer akademischen Rede, die Aesticampianus selbst vor seiner Entfernung von der Universität hielt (in Böhme Orat. de bonarum litterarum Sec. XVI. ineunte in Sax. efflorescentium statu l. c. p. 13. not. 14): „Quem poetarum eloquentium non sunt persecuti patres vestri, et quem vos ludibrio non

die Aufnahme jener Wissenschaften in Sachsen, daß sich der Landesfürst, der mit einigen der größten Gelehrten seiner Zeit, und selbst mit dem unsterblichen Erasmus in genauer Verbindung stand, ihrer annahm, und spätre Lehrer derselben, als den Richard Crocus, Petrus Mosellanus und Jacob Ceratinus theils dahin berufte, theils mit Nachdruck unterstützte *); daher seit dieser Zeit die Universität Leipzig einen solchen Flor erreichte, daß sie Erasmus den berühmtesten in- und ausländischen Akademien an die Seite setzte **).

Ungeachtet seiner Liebe für die Gelehrsamkeit war der Herzog einer der eifrigsten Feinde von Luthern und der Reformation. Die vorzüglichste Ursache hiervon lag in keiner blinden Anhänglichkeit an die Lehren seiner Kirche; sondern vielmehr in der, auch von einigen seiner Freunde, besonders von dem Erasmus angenommenen Meynung, daß eine Verbesserung der Kirche von dieser selbst ausgehen und blos das Resultat gelehrter Untersuchungen seyn müsse, ohne das Volk auf irgend eine Art hineinzumi-

habuistis, qui ad vos expoliendos, quasi caelitus sunt demissi? Nam, vt e multis paucos referam, Conradum Celtin paene hostiliter expulistis, Herm. Buschium diu ac multum vexatum ejecistis. Joannem quoque Aesticampianum variis machinis oppugnatum, tandem euertitis."

*) Böhme l. c.

**) Erasmus Epist. 517. ad Georgium Ducem (in Opere Epist. p. 567.) „Fuit nimirum auspiciis tuaque munificentia Lipsiensis Academia, jam olim celebris ac solemnibus illis studiis florens, nunc potioris litteraturae ac linguarum accessione sic est ornata, vt vix vlli coterarum cedat."

schen. Seine Gesinnungen hierüber lassen sich am besten aus dem Eifer beurtheilen, mit dem er das Religionsgespräch zu Leipzig betrieb, und aus einem Schreiben, das
1519 er deshalb an den Bischof von Merseburg erließ, der sich jenem Vorhaben mit Nachdruck widersetzte *). Er wundere sich, sagte er daselbst, daß der Bischof eine so große Abneigung bezeige, die Wahrheit bey Religionsstreitigkeiten nach dem alten Gebrauch der lobenswürdigen Vorfahren und Kirchenväter zu erforschen; da es doch sehr nützlich seyn würde, wenn man die vor Kurzem aufgeworfene Frage: ob die Seelen der Verstorbenen deswegen sogleich aus dem Fegefeuer in den Himmel führen, weil sie ihr Geld, so lange sie lebten, hätten in den Ablaßkasten fallen lassen; oder ob das Volk blos durch einen Betrug um sein Geld gebracht werde; einer Prüfung unterwerfe. — Irrten die Theologen, so könne es dem Pabst und der Kirche nicht unangenehm seyn, wenn ihr Irrthum berichtiget werde. Vertheidigten sie dagegen eine gerechte Sache und würden von ihren Gegnern blos durch sophistische Künste besiegt, so bliebe ihnen immer die Berufung auf den Pabst vorbehalten. Dem Römischen Hofe müsse ferner daran gelegen seyn, wenn die Layen über solche Gegenstände gehörig unterrichtet würden, welche Einfluß auf ihre Seligkeit hätten. Theologen, die sich zu disputiren weigerten, handelten gegen ihre Pflicht, und machten sich des Ansehens unwürdig, das man ihnen bey allen öffentlichen Versammlungen einräumte. Scheuten sie eine Vertheidigung ihrer Lehre, so dürfte es für das gemeine Wesen zuträglicher seyn,

*) Einen Auszug dieses Schreibens s. in Schneideri Chron. Lips. p. 167. und beym Sockendorf in Historia Lutheranismi L. I. p. 80.

ſtatt ihrer, Kinder und alte Weiber zu ernähren. Der Biſchof möge erwägen, was ein Schaafhund den Schaafen nütze, der weder bellen, noch den Wolf anfallen könne, und möge daher ſelbſt die ſcheuen Nachtvögel in den Kampf jagen, damit ſie thäten, was ihre Pflicht und ihr Amt verlangte u. ſ. w.

Selbſt das Benehmen Luthers bey dem Religionsgeſpräche zu Leipzig beurtheilte der Herzog nicht ungünſtig, ſo wie er auch deſſen frühern Schriften Gerechtigkeit wiederfahren ließ *), ob er gleich ehedem mit einer Predigt ſehr unzufrieden geweſen war, die Luther noch vor der Reformation in Dreßden gehalten hatte **). Außerdem äußerte er auch öfters die Meynung, daß eine Kirchenverbeſſerung in manchen Stücken nothwendig ſey. Ja, er übergab ſogar auf dem Reichstage zu Worms

den 25. Jul. 1517

1521

*) Seckendorf l. c. L. II. p. 39.

**) Fabricii Orig. Sax. L. VII. p. 859: „Summa ejus sermonis fuit: Salutis fiduciam nulli mortalium esse abjiciendam, quod ii, qui verbum dei animis attentis audirent, veri Christi discipuli et ad vitam aeternam electi et destinati essent. In ea materia amplificanda immoratus est, totamque doctrinam praedestinationis, si a Christo fiat initium, singularem vim habere affirmauit, ad tollendum pauorem illum propter quem cogitatione suae indignitatis homines trepidantes a deo fugerent, ad quem confugere vnum maxime deberent. Erat honesta matrona, gynaeceo praefecta Barbara Salana: eam in prandio dux interrogat, quomodo concio placuisset? quae respondit, si alteram talem, audire posset, se animo tranquilliore morituram: cui Dux iratior, se magna redemturum pecunia respondit, talem non audiuisse concionem, quae homines temerarios faceret! idque repetiuit aliquoties.“

verschiedne kirchliche Beschwerden, unter andern gegen die Annaten, gegen die Eingriffe, die sich der päbstliche Stuhl bey Vergebung der Pfründen in die Freyheit der Teutschen Kirche erlaubte, und selbst gegen den Ablaß, der, wie er ausdrücklich behauptete, durch gute Werke verdient, nicht aber durch Geld erkauft werden müßte *). 1538 Und noch kurze Zeit vor dem Ende seiner Regierung soll er, nach dem Zeugnisse des Spalatin **), manche Veränderung in der Kirchenverfassung auf einem Landtage zu Leipzig beabsichtigt haben; auch schrieb er um die nämliche Zeit an den Landgrafen von Hessen, daß eine christliche Reformation des geist- und weltlichen Standes auf einer Kirchenversammlung nothwendig sey, daß er aber besorge, es werde der entstandne Zwiespalt unter den

*) „Indulgentiae, quae ad salutem animi conferre, et quae precibus, jejuniis, et charitate proximi aliisque bonis operibus acquiri deberent, aere venduntur. Nullus est pudor eas laudandi et extollendi, tantum id agitur, vt multum pecuniae conquiratur.“ Seckendorf L. I. p. 146.

**) l. c. p. 2134 seq. Ob das Gerücht wahr sey, welches sich nach diesem Zeugniß damals verbreitete, daß „dieser Fürst gen Rom zum Pabst geschickt hätte, beyde Gestalt des heil. Sacraments (in seinen Landen) frey nehmen zu lassen,“ kann allerdings bezweifelt werden, da nicht nur der Herzog vor dieser Zeit gegen die Communionem sub vtraque sehr eingenommen war (Seckendorf l. c. L. I. p. 94.), sondern auch noch in demselben Jahr ein sehr strenges Edikt dagegen erließ, welches Spalatin selbst a. a. O. S. 2136 bemerkt: einige andre kirchliche Veränderungen aber scheinen wirklich im Werke gewesen zu seyn, indem die Prälaten auf dem Landtage den Herzog sehr dringend baten, „daß er sich sollte in keine Wege von der alten christlichen Religion führen lassen,“ und sogar 15,000 Gulden verwilligten, um den Herzog auf andre Weise zu befriedigen. Man vergl. Seckendorf l. c. L. III. p. 185.

Evangelischen und Katholischen alles Gute verhindern, was außerdem daselbst hätte geschehen können *). — Noch auffallender ist es, daß der Herzog drey Jahre lang einen lutherisch-gesinnten Prediger, Alexius Grosnerus, an seinem Hofe duldete, und daß er ihn erst dann entfernte, als er seine Grundsätze anfing ohne alle Zurückhaltung öffentlich zu lehren **). Luther selbst aber sagte in seiner bekannten Streitschrift gegen den Herzog Hein- 1541
rich von Braunschweig, daß George einer Kirchenreformation nicht abgeneigt, sondern nur damit unzufrieden gewesen sey, daß sie ein einziger Mönch unternommen habe ***).

Ungeachtet dieser gemäßigten Gesinnungen erließ doch der Herzog gegen seine Evangelischen Unterthanen sehr strenge Religionsedikte, worin er bey Leibes- und Konfiskations-Strafe die Verbreitung von Luthers Lehre, und bey Strafe der Landesverweisung die Besuchung des Evangelischen Gottesdienstes außer Landes verbot †). Allein aus Leipzig wurden gegen 1000 Personen der Religion wegen vertrieben ††), selbst die dasige Universität,

*) „Das neue (setzte er hinzu) hat uns allen so viel zu schaffen gemacht, daß wir zu dem alten und nöthigsten nicht kommen mögen, wir seyn denn zuvor alle wieder in einem schafstall, und der zwiespalt verglichen. (Seckendorf L. III. p. 211.) — Aehnliche Ideen über die Folgen der Reformation findet man bey einem neuern Geschichtschreiber (in Schmidts neuer Geschichte der Teutschen Th. 2. K. 23.)

**) Seckendorf L. II. p. 93.

***) l. c. L. III. p. 378.

†) Spalatin l. c. p. 2130 seq.

††) l. c. p. 2132.

die der Herzog außerdem so sehr begünstigte, wurde auf
1522 seine Veranlassung einer strengen Visitation des Bischofs von Merseburg unterworfen *), und daselbst die zum Unterricht in der Griechischen und Hebräischen Sprache ausgesetzte Besoldung eingezogen, weil der Herzog glaubte, daß dadurch die Lutherische Lehre begünstiget würde **). Mehrere adliche Vasallen, die sich zu dieser bekannten, wurden gleichfalls aus dem Lande verwiesen und mit der Konfiskation ihrer Güter belegt, doch hörte diese Verfolgung auf, als der Churfürst von Sachsen sich einiger annahm, die auch in seinem Lande begütert waren, und Retorsion deshalb gebrauchte ***). Uebrigens war die Strenge des Herzogs blos auf diesen Gegenstand eingeschränkt, und keine Folge von einer natürlichen Härte seines Charakters; denn Spalatin, der gewiß nicht zu seinen Lobrednern gehörte, bezeugt ausdrücklich, daß er sich durch seine Güte und Popularität gegen seine Unterthanen viel Liebe erworben habe †); und selbst bey jenen Verfolgungen zeigte er bisweilen eine Mäßigung, die eine Folge seiner natürlichen Gutmüthigkeit war ††).

*) Seckendorf L. I. p. 240.

**) Böhme de bonarum litterarum Sec. XVI. ineunte in Sax. efflorescentium statu l. c. p. 32.

***) Seckendorf L. III. p. 128. Man vergl. den im vorigen Abschnitt §. 24. angeführten Naumburger Vertrag.

†) Spalatin l. c. p. 2118.

††) So erbot er sich z. B. in dem Konfiskationsedikt, das er wegen Luthers neuen Testament ergehen ließ, jedes eingelieferte Exemplar zu bezahlen (Seckendorf L. I. p. 240.) Selbst bey dem Prozeß des bekannten Fröschel und der Herren von Einsiedel zeigte er eine größre Mäßigung, als man

Auch kann man leicht vermuthen, daß die harten Maaßregeln, welche der Herzog gegen die Evangelischen ergriff, oft durch fremde Rathschläge veranlaßt wurden *), oder durch Lobeserhebungen, die man ihm wegen seiner Vertheidigung des alten Glaubens machte. Daß ihm diese nicht gleichgültig war, sieht man aus einer Münze von 1532, worauf er sich selbst „des alten Glaubens beständigster Beschirmer und der Kirche gehorsamster Sohn“ nennt **), so wie er sich schon vorher auf einer andern von 1531 den Titel eines katholischen Fürsten beylegte ***). Hierzu kam ferner, daß ihn Luther einigemal mit einer Härte behandelte, die allein im Stande gewesen wäre, seine Unzufriedenheit mit der Reformation bis zu einem hohen Grade der Unduldsamkeit zu erhöhen, ob er gleich auch bey dieser Gelegenheit gewöhnlich eine noch größere Mäßigung als sein Gegner bewies †).

nach seinen Edikten hätte erwarten sollen. Ueber erstern s. die Unschuldigen Nachrichten von dem J. 1717. S. 39. und von dem J. 1724. S. 680.; über letztere Kapps Nachlese einiger zur Erläuterung der Reformationshistorie nützlichen Urkunden Th. 1. S. 30 u. f. und S. 96 u. f.

*) Selbst Luther bemerkte dieses schon bey dem Religionsgespräche zu Leipzig, und schrieb daher an seinen Freund Spalatin: „Nec ego eram tam stupidus qui non distinguerem inter fistulam et flatum, indoluique optimum et piissimum principem alienis ita patere et parere affectibus, quem videbam et expertus eram satis principaliter loqui, quando sua loquebatur.“ Seckendorf L. I. p. 74.

**) Tentzel Sax. numismat. lineae Albert. p. 32.

***) a. a. O. S. 24.

†) Am nachdrücklichsten erklärte er sich gegen Luthern in der bekannten Vorrede zu Emsers Uebers. des neuen Testaments

1522 Unter andern hatte Luther in einem Briefe an Kronenberg des Herzogs auf die verächtlichste Art erwähnt *). Als hierauf letztrer blos von ihm verlangte, daß er sich erklären sollte, ob er wirklich der Verfasser dieses Briefs sey, erhielt er eine Antwort, die eben so beleidigend als dieser Brief selbst war **). Statt seines Dienstes zuvor wünschte daselbst Luther dem Herzog, daß er aufhören möchte zu toben und zu wüthen wider Gott und seinen Herrn Christum; bezeugte ihm, daß er seine Drohungen nicht achte, machte ihm den Vorwurf, daß er schon mehr als einmal schändlich über ihn gelogen habe, und versicherte ihm am Ende, daß er sich vor keiner solchen Wasserblase zu Tode fürchten würde, welchen Ausdruck er gleichfalls in dem Schreiben an Kronenberg gebraucht hatte. Noch stärkere Beleidigungen gegen den
1528 Herzog enthält ein anderes Schreiben an Wenzel Link ***), worin er dem Herzog die Packischen Händel zur Last legte, die ohnedies dessen Unwillen gegen die Anhänger der Reformation noch mehr vergrößert hatten. Die nämliche

(Seckendorf L. I. p. 209.) Ueber das gewöhnliche Benehmen des Herzogs gegen Luthern s. Plank a. a. O. B. 2. S. 145. not. 188. und S. 429. not. 141.

*) Lutheri Ep. L. I. p. 100.

**) l. c. L. II. p. 113 b. seq.

***) l. c. L. II. p. 387. Unter andern nennt er hier den Herzog „stultorum stultissimum.“ Man vergleiche Seckendorf L. II. p. 99. u. p. 148., wo man auch Nachrichten von dem heftigen Schriftwechsel findet, der durch diesen Brief veranlaßt wurde, und zu welchem auch dessen bekannte Schrift von gestohlnen Briefen und die Auslegung des VIIten Psalms gehörte, die er gegen den Herzog herausgab. (In seinen Werken Hall. Ausg. Th. 19. S. 621.)

Wirkung brachte auch der Bauernaufruhr hervor, den der Herzog freylich mit Unrecht blos als eine Folge der Reformation betrachtete *), so wie auch die beständige Einmischung Luthers in die Vorkehrungen des erstern gegen seine Evangelischen Unterthanen **), womit selbst der Churfürst von Sachsen unzufrieden war, so wenig Aufmerksamkeit auch sonst dieser auf die Beschwerden richtete, die George von Zeit zu Zeit bey ihm führte ***).

§. 8. Obgleich der Herzog George aus den angeführten Gründen sehr gegen die Reformation eingenommen war, so konnte er doch nicht verhindern, daß sie sein Bruder Heinrich in dem kleinen ihm angewiesenen Erbtheile wirklich einführte †). Schwerlich würde er sich

*) Seckendorf L. II. p. 13.

**) So erleichterte Luther die Flucht einer beträchtlichen Anzahl von Nonnen aus Klöstern, die im Gebiet des Herzogs lagen (s. Plank a. a. O. Th. 2. S. 145. not. 187.) auch erließ er verschiedne Trostschreiben an seine verfolgten Anhänger zu Leipzig, die den Herzog um so mehr erbitterten, da er ihn sogar in einem derselben einen Apostolum diaboli nannte. Seckendorf L. III. p. 55.

***) Wegen des in der vorigen Note zuletzt bemerkten Vorfalls schrieb der Churfürst an Luthern: „Sibi minime placere, nec tolerare velle, si ea scriberet ageretque, quae, vt Georgius querebatur, populum ad seditionem concitarent.“ Seckendorf l. c.

†) Bey der Geschichte von der Einführung der Reformation in den Sächsisch-Albertinischen Ländern, so wie bey der ganzen Geschichte Herzog Heinrichs des Frommen bin ich größtentheils der von mir in dem Museo für die Sächsische Geschichte B. 1. St. 2. S. 165 u. f. gelieferten nicht ohne Beyfall aufgenommenen Lebensbeschreibung dieses Fürsten gefolgt,

wohl aus eignem Antriebe zu der Lehre Luthers bekannt haben, da er gewöhnlich seiner Neigung für Ruhe und Frieden alle übrigen Rücksichten aufzuopfern pflegte, und er leicht vorausſehen konnte, daß er durch eine Religionsveränderung in viele Verdrüßlichkeiten mit seinem Bruder, dem eifrig katholischen George *), mußte verwickelt werden. Was aber sein eigner Entschluß nie würde vermocht haben, wurde durch eine glückliche Verkettung von mancherley Umständen bewirkt. Gleich bey dem ersten Anfang der Reformation, wurde sie von der Herzogin Katharine, einer gebornen Prinzessin von Mecklenburg, begünstiget, wahrscheinlich nicht blos aus Liebe für die Wahrheit, sondern auch wegen ihrer freundschaftlichen Verbindung mit dem Churſächsischen Hofe und aus Haß gegen ihren Schwager George. Um nun ihrem Gemahle Neigung für die evangelische Lehre einzuflößen, ließ sie einen gewissen Stephan und George Schumann gegen das Pabstthum predigen, deren Predigten desto größern Eindruck machen mußten, da sie selbst noch Mönche waren, von welchen man gewiß am wenigsten dergleichen Gesinnungen vermuthete. Heinrich entschuldigte sich zwar anfangs gegen die Vorstellungen seiner Gemahlin, die hierauf erfolgten, sehr naiv damit, daß er diese Prediger nicht immer wohl hören und vernehmen könnte; doch seine Gemahlin wußte auch dieser Entschuldigung auszuweichen, indem sie ihm einen Sessel gleich an dem Predigerstuhle machen ließ **). Wahrscheinlich

doch wird man bey einer genauern Vergleichung finden, daß manche nöthige Zusätze und Veränderungen beygefügt sind.

*) S. Spalatin S. 2132.

**) Frepdinger a. a. O. Fr. Strunz in Orat. gloriam Henrici

geschah es auch auf ihre Veranlassung, daß Luther selbst an unsern Fürsten schreiben, und ihm günstige Gesinnungen für seine Unternehmung beybringen mußte *). Ob nun aber gleich der Herzog in so fern den Bitten seiner Gemahlin nachgab, daß er sich für seine Person der Lehre Luthers geneigt bezeigte **), so trug er doch noch immer Bedenken, eine öffentliche Reformation in seinen Ländern vorzunehmen, und wurde auch in diesen Gesinnungen von dem Dechant zu Freyberg, Ragewitz, und von seinem Kanzler, Wolf Stehlin, unterhalten; ja auf Betrieb des letztern jagte er sogar noch 1523 einige adliche Frauenzimmer von seinem Hofe, weil sie Luthers Schriften gelesen hatten ***). Demungeachtet konnte Heinrich die

pii Ducis Sax. a Bernhardi Freydingerii calumniis vindicante (Viteb. 1774. 4.) zieht diese Nachrichten, aber ohne triftige Gründe anzuführen, in Zweifel, und muß zuletzt selbst gestehen, daß die Gemahlin Heinrichs einen großen Einfluß auf die Einführung der Reformation gehabt habe. Man vergl. auch Seckendorf Hist. Lutheranismi L. I. p. 181.

*) Luther erzählt dieses selbst in einem seiner Briefe an den Spalatin vom 7ten März 1521: „Dux Saxoniae Henricus bullam Papae cum suis detestatur fortiter; dedi ad eum litteras, sic enim desiderare mihi inde scribebatur. (s. Epist. Luthori ex Ed. Frf. 1597. Fol. n. 219.)

**) Müller in seinen Annalen z. J. 1525 erzählt: daß Heinrich sich in diesem Jahre zur Lehre Luthers bekannt habe, oder, wie er sagt, den allein seligmachenden evangelischen Glauben angenommen habe; von einem öffentlichen Bekenntniß aber kann dieses auf keine Weise verstanden werden, denn solches widerlegen die nachherigen Handlungen unsers Fürsten.

***) S. Luthers Tröstung an drey um des Evangelii willen zu Freyberg vertriebene Hofjungfrauen, beym Wittich

Ausbreitung der evangelischen Lehre unter seinen Unterthanen in Freyberg und den dazu gehörigen Ortschaften nicht ganz verhindern, welches um so mehr bemerkt zu werden verdient, weil auch durch dieses Beyspiel die Behauptung kann bestätiget werden, daß der große Fortgang der evangelischen Lehre weit weniger ein Werk der Fürsten war, als man wohl ehedem gewöhnlich glaubte. War doch schon Tetzel in dem Jahre 1517 bey seinem Aufenthalte zu Freyberg öffentlich von den Bergleuten beschimpft worden, die ihm sogar drohten, das gesammelte Ablaßgeld wieder abzunehmen. Auch mochte dies schon eine Wirkung der selbst unter dem Volke überhand nehmenden religiösen Aufklärung seyn, daß in dem Jahre 1523 die großen Schauspiele eingestellt wurden, in welchen man die Schöpfung, die Erlösung und das jüngste Gericht auf öffentlichem Markte vorstellte, und welche bisher aller sieben Jahre waren gehalten worden *). Zu derselbigen Zeit mußte sich auch eine Begebenheit ereignen, die, so geringfügig und lächerlich sie ihrer Natur nach war, demungeachtet das Ansehen der katholischen Clerisey mehr verminderte, als kaum die eifrigste und geistreichste Predigt Luthers gegen das Pabstthum zu thun im Stande gewesen wäre. Es wurde nämlich zu Freyberg in einer geschlachteten Kuh ein Kalb gefunden, an welchem der Pöbel die Zeichen eines Mönchs wahrzunehmen glaubte **), und das daher den lächerlichen Namen

in seiner Kirchenhistorie der Stadt Freyberg. (Leipzig 1737 2 B. 4.) B. 1. S. 91.

*) S. Wilisch a. a. O. Th. 1. S. 82 u. f.

**) Beym Wilisch a. a. O. S. 82. findet man folgende Beschreibung desselben: „Es soll einen runden ungestalten

eines Mönchskalbes erhielt. Bey der damaligen Stimmung der Gemüther war es wohl nicht zu verwundern, daß dieses Abentheuer zu vielen Spöttereyen über Pfaffen und Mönche Anlaß gab, die sogar Heinrichen nöthigten, deshalb 1525 eine eigne Verordnung an den Freyberger Stadtrath ergehen zu lassen, worin er diesem befahl: „der Gemeinde nachdrücklich zu wehren, damit die Domherrn und Geistlichen zu St. Petri und Nicolai nicht geschimpft, sie auch und andre Priester und Mönche auf der Gasse und in ihren eignen Häusern und Klöstern nicht mehr beläftiget würden.“ Wenn aber auch seit dieser Zeit der Schimpfreden und Spöttereyen weniger wurden, so hatte doch die hierdurch verminderte Achtung gegen die Geistlichen eine Wirkung, die ihnen vielleicht unangenehmer war als jene; man suchte ihnen nämlich ihre Einkünfte zu entziehen und auf alle mögliche Art zu schmälern. Dieses veranlaßte 1526 einen neuen fürstlichen Befehl, daß man den Priestern die schuldigen Opfer an den vier Hauptfesten, und die Zinsen unabbrüchlich reichen sollte. Zu gleicher Zeit wurde auch das Fleischessen an den Freytagen bey hoher Strafe verboten, man zog auch verschiedne Mönche und Priester nebst etlichen Bürgern, welche an den verbotnen Tagen Fleisch in ihren Häusern gespeiset, gefänglich ein, und ließ sogar diejenigen Geist-

Kopf, und oben darauf eine Platte mit zwo großen Warzen, wie kleine Hörner gehabt haben, und mit dem Untermaul einem Menschen, mit dem obern und der Nase einem Kalbe ähnlich, sonst aber ganz glatt am Leibe gewesen seyn, dabey es die Haut am Halse und Rücken herunter wie eine gewundene Mönchskutte gehabt habe. Luther setzte eine eigne Deutung des Mönchskalbes zu Freyberg auf, die man gleichfalls a. a. O. findet.

lichen, welche der Lehre Luthers zugethan waren, aus der Stadt hinausschaffen; den einzigen George Schumann ausgenommen, den die Gemahlin des Herzogs als ihren Hofprediger in Schutz nahm. Dieser Befehl gab zu der bekannten Entweichung der Herzogin Ursula von Münsterberg und Troppau aus einem Freyberger Kloster Anlaß, indem sie ihren bisherigen Aufenthalt deswegen verließ, weil es ihr daselbst nun an Gelegenheit fehlte, sich von der Evangelischen Lehre zu unterrichten *).

Daß übrigens Heinrich sowohl jene Verordnungen, als auch diejenigen, die in dem Jahre 1528 zur Aufrechthaltung der bisherigen Kirchenverfassung erfolgten, nicht aus eignem Antrieb, sondern blos auf die nachdrücklichsten Vorstellungen seines Bruders erlassen habe, läßt sich leicht vermuthen.

Unter der Hand that auch Heinrich, was er nur zum Besten der Evangelischen Lehre zu thun vermochte; und erließ im Jahre 1531 an den Freyberger Magistrat eine Verordnung des Inhalts: „daß er auf mannichfaltiges Flehen der Gefangenen, so von wegen der Strafe des Fleischessens, wider die Ordnung der christlichen Kirche, auch Kaiserl. Majestät und sein selbst Gebot, zum Gehorsam getrieben; zur Barmherzigkeit wäre bewogen worden, und es sein erstlicher Wille sey, daß man sie ohne einiges Entgeld auf freyen Fuß stellen sollte.“ Zu gleicher Zeit erlaubte er auch, daß Georg Schumann, jedermann der es begehrte, das Abendmahl unter bey-

*) S. Frau Ursulens, Herzogin zu Münsterberg, christliche Ursachen des verlassenen Klosters zu Freyberg mit Luthers Vorrede, Ao. 1528 beym Wilisch a. a. O. S. 95.

derley Gestalt, jedoch heimlich reichen möchte; und daß der Kanonikus Valentin Belzing das Evangelium aus der Kirchenpostille Luthers in der Nikolaikirche ablesen dürfte *).

So seltsam aber auch diese Vergünstigungen des Herzogs mit jenen Verordnungen kontrastirten, so darf man sich doch hierüber, bey der wenigen Selbstständigkeit seines Charakters, gar nicht wundern. Aus demselben Grunde ist es auch ganz natürlich zu erklären, wie er sich endlich 1536 öffentlich zur Evangelischen Religion bekennen und sogar die freye Ausübung derselben seinen Unterthanen verwilligen konnte. Denn zu geschweigen, daß diese selbst den Herzog deshalb mit häufigen Bitten schon seit geraumer Zeit bestürmten, und daß auch seine Gemahlin dieses Verlangen noch immer lebhaft unterstützte, so suchte besonders der neue Geheimerath Heinrichs, Anton von Schönberg, dieses Unternehmen auf alle mögliche Weise zu befördern. Dieser war eben der Religion wegen aus seinem bisherigen Rittersitze, Roth-Schönberg, von dem Herzog George vertrieben worden **), und hierdurch nicht nur in seinem Eifer für jene bestärkt, sondern auch mit einem unauslöschlichen Hasse gegen seinen bisherigen Landesherrn erfüllt worden, und suchte daher eine Sache zu begünstigen, deren Fortgang er wegen seiner Grundsätze und Neigungen nothwendig wünschen mußte. Er übernahm also das gewiß nicht leichte Geschäft, Heinrichen von der Furcht für seinen

*) Wilisch Th. 1. S. 128 u. 138.

**) Seckendorf L. III. p. 223.

Bruder zu heilen, die bis jetzt das vorzüglichste Hinderniß gewesen war, das ihn von einer öffentlichen Erklärung für die Reformation abgehalten hatte *). Vielleicht würden alle seine Bemühungen fruchtlos gewesen seyn, wenn nicht die evangelische Lehre zu gleicher Zeit einen neuen Fürsprecher an dem Schwiegersohn des Herzogs, Markgrafen George von Brandenburg, erhalten hätte, der auch Heinrichen thätigen Beystand auf den Fall versprechen mochte, daß er der Religion wegen von seinem Bruder angegriffen, oder in seinen Rechten gekränkt würde **). Aehnliche Versicherungen geschahen auch wohl von dem Churfürsten zu Sachsen, Johann Friedrich, als er im Jahre 1534 unsern Fürsten besuchte, ja er mochte sich sogar Mühe geben, Heinrichen zur Theilnahme an dem Schmalkaldischen Bund zu bewegen, der eben damals im Werke war ***).

*) Man höre hierüber Freydinger: „Indeß begab sich auch, sagt dieser, daß Anton von Schönberg in Herzog Georgens Ungnade kam, und ließ ihm sein Schloß und alles, was er hatte, einnehmen, auch nach seiner Person greifen, darum er flohe, und gegen Freyberg kam, ließ sich da ein mit Weib und Kind, und gab vor, er wäre um des Evangelii willen verjagt und vertrieben (dieses war auch allerdings, wie schon Strunz mit Recht bemerkte, gegründet, s. Seckendorf l. c.); auch weil er ein sehr scharfsinniger und anschlägiger Mann war, brachte ers balde dazu, daß er zu Hofe vor einen geheimen Rath angenommen ward, darzu die Herzogin, in fauorem Electoris et odium Ducis Georgii, getreulich half und förderte. Also unterließ Anton von Schönberg nicht, bey dem Churfürsten und Herzoge Heinrichen selbst so viel anzuhalten, daß er den Bruder gar übergab, und bewilligte einen rechtschaffenen Prediger von Wittenberg zu vociren.“

**) Wilisch Th. 1. S. 133.

***) Ebendaselbst S. 132.

Alle diese Umstände mußten sich also vereinigen, um den Herzog Heinrich zu dem Entschlusse einer öffentlichen Religionsveränderung zu bewegen, welchen er im Jahre 1536 der Bürgerschaft zu Freyberg durch den damaligen Bürgermeister daselbst, Valentin Spörern, bekannt machte, die ihn auch mit vielen Freuden annahm *).

Zur Ausführung des angefangenen Werks hielt man es nun für nothwendig, einen Churſächsiſchen Theologen nach Freyberg kommen zu laſſen, der die Einwohner dieſes Orts gründlich in der evangeliſchen Lehre unterrichten könnte. Da man ſich deshalb an Luthern ſelbſt gewendet hatte, ſo ſchickte dieſer den bekannten Theologen, D. Jakob Schenken, nach Freyberg, der nun täglich zweymal im Dom predigen mußte. Dieſer entwarf nun auf Befehl des Fürſten eine eigne Vorſchrift, nach welcher in Zukunft die Freyberger Kirchenverfaſſung ſelbſt eingerichtet werden ſollte. „Man müſſe, ſagt er daſelbſt, rein, ohne Zuſatz menſchlicher Traditionen, Buße und Vergebung der Sünde predigen. — Als Richtſchnur der Lehre und Ceremonien ſollte man die Churfürſtliche Sächſiſche Viſitationsordnung und die Augsburgiſche Confeſſion befolgen. Die Pfarrer müßten erinnert werden, daß ſie die von Luthern überſetzte Bibel, wie auch deſſen Poſtille nebſt andern gottſeligen Büchern, den großen und kleinen Katechismus, fleißig leſen, und letztern beſonders der Jugend wohl einſchärfen ſollten **). “

*) Wilisch Th. 1. S. 158.

**) Man vergl. hierüber Seckendorf in Hist. Lutheranismi.

Zur Vollziehung dieser Vorschrift war es nothwendig, eine besondere Kirchenvisitation anzuordnen, welche dem bisherigen Gottesdienst eine andre Gestalt geben mußte. Dieses Geschäfte aber wurde dem D. Schenk nicht allein überlassen; sondern der Herzog ernannte hierzu noch folgende Deputirte: den Anton von Schönberg, den Andreas Altbeck, Bürgermeister zu Freyberg, und den berühmten Georg Spalatin, den gleichfalls der Churfürst Johann Friedrich nebst dem D. Melchior von Kreutzen, Rath und Amtmann zu Koldiz, auf Verlangen Heinrichs nach Freyberg schickte*). Die Visitation nahm in der Pfingstwoche des Jahres 1537 ihren Anfang; die meiste Schwierigkeit machte die Einziehung der geistlichen Stifter. Der Herzog wollte mit ihren Gütern ganz willkührlich verfahren, und sie wahrscheinlich zu profanen Absichten verwenden, welches aber Spalatin durch ernstliche Vorstellungen verhinderte. Auch wegen des zukünftigen Unterhalts der Domherren, Mönche und Nonnen setzte es manchen harten Kampf, da sich Heinrich anfangs zu keiner fernern Verpflegung derselben verstehen wollte. Doch mußte er hierin gleichfalls nachgeben, als sich mehrere Personen vom Adel sehr lebhaft für diese Sache interessirten, die ihnen deswegen am Herzen lag, weil darunter nahe Verwandten von ihnen würden gelitten haben **). Nachdem man sich wegen dieses Gegenstandes verglichen hatte, so wurden die noch übrigen

L. III. p. 158. aus welchem Wilisch Th. 1. S. 140. einen Auszug mittheilet.

*) Müller a. a. O. S. 91.

**) Man vergleiche die eben aus dem Seckendorf angeführte Stelle.

Hindernisse glücklich von der Visitation aus dem Wege geräumt, ob es gleich die katholische Geistlichkeit an lauten Klagen und Widersprüchen nicht fehlen ließ *).

Kaum war man aber mit den Katholiken fertig, so fingen nun, wie es damals oft zu gehen pflegte, die Protestanten unter sich Händel an, welche eben der Schenk veranlaßte **), dessen wir schon öfters gedacht haben. Da dieser die Freyberger Reformation ganz als sein Werk ansah, so suchte er das Ansehn eines Bischofs über die von ihm gegründete Kirche zu behaupten. Besonders verfuhr er bey Anstellung der Kirchendiener ganz nach seinem Gutdünken, und ließ mehrere feine und geschickte Männer, welche als Prediger angestellt zu werden wünschten, wegziehen, weil sie nicht seines Sinnes waren; statt ihrer aber wählte er seinen Famulus, Johann Fünfgulden, einen Jüngling von 18 Jahren, und seinen Bruder, der bisher Schichtmeister zu Joachimsthal gewesen war. Schon diese Ursachen allein wären wohl hinreichend gewesen, ihn bey dem Herzog verhaßt zu machen,

*) Man vergleiche folgende Stelle aus einem Briefe des Abts Paulus zu Cella vom Jahre 1537 an den Abt Petrus zu Pforta, beym Wilisch a. a. O. in Cod. Dipl. p. 198. „Princeps Henricus cum tota sua Fribergana plebe jam jam Luthero dextras dedit, sicque quotidie succrescit atque grassatur, vt totus Clerus, qui inibi fuerat, sit jam fere in pauculis diebus perturbatus, Monasteria vastata, ac sacris clenodiis spoliata. Diuinus cultus totaliter interdictus, adeoque omnia sic confusa ac pessundata, vt tanta mala neque verbis neque calamo attingere possimus.“

**) Wilisch Th. 1. S. 151 u. f. wo ein besonderes Leben von Schenken befindlich ist.

da dieser wohl eben so wenig als die übrigen protestantischen Fürsten geneigt seyn mochte, ein neues hierarchisches Regiment an die Stelle des vorigen treten zu lassen. Hierzu kam aber auch ferner, daß man Schenken der Antinomischen Ketzerey beschuldigte *), welches seinen völligen Sturz bewirkte. Er mußte daher den 28sten Juni 1558 auf obrigkeitlichen Befehl Freyberg verlassen, und wendete sich hierauf nach Torgau. Zwey Tage nach seiner Abreise wurde schon auf Befehl des Fürsten eine neue Kirchenvisitation eröffnet, die von dem Spalatin, dem D. Justus Jonas und dem M. Leonhard Beyer vorgenommen wurde. Ihr Auftrag war vorzüglich darauf gerichtet, daß sie die Unordnungen, welche Schenk veranlaßt hatte, abstellen, das Predigtamt mit tüchtigen Personen besetzen, und zur Erhaltung der Kirchen und Schulen einen geistlichen Kasten anordnen sollten, an welchen die Einkünfte, Zinsen und Güter, die ehedem dem Domkapitel und den Ober- und Nieder-Klöstern gehörten, angewiesen wurden **).

§. 9. Auf diese Art also wurde die Reformation zu Freyberg glücklich vollzogen, zum großen Verdruß des Herzogs George, der während dieser Zeit mehrere vergebliche Versuche machte, seinen Bruder von diesem Unternehmen abzuhalten. Unter andern schrieb er kurz zuden 17. May 1537 vor, ehe die erste Kirchenvisitation zu Stande kam, an

*) Von dieser Beschuldigung ist er meines Wissens in einer zu Leipzig erschienenen, mir aber nicht zu Gesicht gekommenen Dissertation des Herrn D. Richters gerechtfertigt worden, welche den Titel führt: De Schenkio non antinomo. Lips. 1782.

**) Wilisch Th. 1. S. 148.

Heinrichen *): „Er habe dem Kaiser versprochen, daß sie beyde bey der alten Lehre bis zu einem Concilio bleiben wollten. Jetzo aber stehe er in Sorgen, Herzog Heinrich möchte auf des Churfürsten Erachten Dinge vornehmen, welche diesem Versprechen zuwider, und ihm unanständig wären, auch nicht gebührten. Er ersuche ihn demnach, da das Concilium vor der Thüre sey, keine Neuerung anzufangen; denn wo solches geschehe, müsse er es Kaiserl. Majestät berichten."

Hierauf antwortete Heinrich: „Er habe seine Erkenntniß aus der heiligen Schrift, und wolle nur einige Gebräuche, die derselben entgegen, abschaffen, und nach Gottes Wort eine Ordnung machen: solches thue er aus Trieb seines Gewissens, und hoffe deswegen bey Sr. Kaiserlichen Majestät und männiglich entschuldigt zu seyn; bis auf das Concilium könne er die Sache nicht aufschieben, weil Seelengefahr darauf stehe. Er bitte demnach, Herzog Georg wolle es nicht in argem vermerken; er gebe ihm indessen keine Maße, was er an Kaiserl. Majestät berichten wolle." den 18. May 1537

Noch nachdrücklichere Vorstellungen machte der Herzog Georg seinem Bruder einige Wochen darauf, als er die Nachricht von der wichtigen, durch die Visitation bewirkten, Verordnung erhalten hatte: „Es nehme ihn Wunder (schrieb er), daß er denen zu Folge, welche

*) Die hier angeführten Briefe, welche manchen wichtigen Aufschluß über die Reformationsgeschichte unsers Vaterlandes geben, findet man in dem schon oft gedachten Werke des Wilisch Th. 1. S. 142., der sie aus dem Seckendorf entlehnt hat.

allein den Unglauben für Sünde halten, die heilige Messe verwerfe und verdamme, und über geistliche Personen und Güter sich etwas anzumaßen unterstehe, über welche er keine Macht habe; wenn ihn sein Gewissen treibe, so sey genug, daß er für seine Person bekümmert sey, andern aber nichts gebiete. Wenn wir (fährt er fort) aus Gottes Wort oder päbstlicher Heiligkeit und kaiserlicher Majestät Zulassung Gewalt hätten über geistliche Sachen, so hätten wir längst abgeschafft, was wir für Mißbräuche halten; weil wir aber nicht finden, daß uns solches in Gottes Wort auferlegt, und päbstliche Heiligkeit auch kaiserliche Majestät uns befohlen, der Kirche zu gehorchen, so unterfangen wir uns keiner Neuerung vor dem Concilio; denn wir sind ein Glied der Kirche und kaiserlicher Majestät unterthan, gebieten aber Niemand, was er in seinem Herzen glauben solle. Er bedaure endlich, daß sein Herr Bruder in seinem hohen Alter von seinem Gehorsam abweiche; doch thue er es auf seine Gefahr und Schaden, weil er gutem Rath nicht folge. Er ermahne ihn daher nochmals, abzustehen, und der Clerisey von dem nichts zu entziehen, was dieselbe aus Mildthätigkeit ihrer Vorfahren und Beyschuß des gemeinen Mannes erhalten, damit nicht, wenn er das Evangelium in Zellen und Scheunen suche, er dasjenige finde, was er mit größerem Nutzen hätte ungesucht gelassen."

Dagegen erwiederte Heinrich: „Er bezeuge zuvörderst, daß er bisher alle Pflicht und Gehorsam kaiserlicher Majestät und Herzoge Georgen geleistet, auch ins künftige leisten werde, in allen Stücken, so das Gewissen nicht verletzen. Dieses aber verbinde ihn nebst der klaren Fürschrift des Wortes Gottes, daß er nicht ver-

möge, dasjenige, was er vorhabe, aufzuschieben, oder gar zu unterlassen. So sey er auch weder der erste noch einige Fürst des Reichs, welcher die Herzoge Georgen so verhaßte evangelische Lehre angenommen, und den Gott schuldigen Gehorsam aller andern Verbindung vorgezogen, doch im übrigen ungekränkt der Treue, womit er kaiserlicher Majestät verpflichtet. Er bekenne eben diejenige Lehre, welche einige Fürsten auf dem Reichstage zu Augsburg bekannt, und aus Gottes Wort hell und klar erwiesen, welche auch mit nichten aus demselben widerlegt worden; in dieser wolle er durch Gottes Gnade standhaft beharren. Weil nun derselben der vermeinte geistliche Stand in der Lehre und Gebräuchen zuwider, und zwey widerwärtige Lehren an einem Orte, ohne Nachtheil des Friedens, nicht im Schwange gehen können, so wolle er auf schleunigstem und stillstem Wege eine Reformation anstellen, niemand aber das seine nehmen, noch jemand zwingen, daß er wider sein Gewissen etwas glaube, sondern allein anordnen, daß ein Christlicher Gottesdienst, der Gott gefallen werde, angerichtet, und was dem zuwider, abgeschaffet werde. Welche Geistliche aber sich denselben nicht gefallen lassen, sondern verachten, die würden Freyheit haben, sich anderst wohin zu begeben, wo sie solches ungehindert thun können; die von den Vorfahren gestifteten geistlichen Güter wolle er zu christlichen und gottseligen Gebrauch verwenden. Er habe auch nach Herzog Georgens eignem Exempel befohlen, ein genaues Verzeichniß der in den Klöstern vorhandenen verehrten Stücke und fahrenden Güter aufzusetzen, und selbige wohl zu verwahren, weil bekannt, daß schon einiges zerstreut und entwendet worden. Wenn er länger mit Abschaffung der Mißbräuche der Clerisey zögre,

so wäre zu besorgen, das Volk möchte einen Aufruhr wider ihn erregen, zu seinem und Herzog Georgens Schaden; er habe aber sodann die Kräfte nicht, wenn die Sache zum Bruch käme, genugsame Mittel vorzukehren. (Eine sehr merkwürdige Stelle, die gewiß auf mehrere Teutsche Territorien und Städte kann angewendet werden). Er sey bereit, vor einem christlichen Concilio, dergleichen auf vielen Reichstägen versprochen worden, von seinem Thun Rede und Antwort zu geben. Bedanke sich dabey, daß Herzog George die Sache in seinen Willen stelle, und bitte, er wolle derselben wegen keinen Unwillen auf ihn werfen, oder wenn er Gewalt zu befahren hätte, seine Hülfe versagen, wiewohl er hoffe, daß er solche, im Fall der Noth, auch von andern Freunden und Verwandten erhalten werde. Weil er endlich nichts mehr wünsche, als daß er sein Leben in seinem hohen Alter in brüderlicher Eintracht schließen möge, und genug bekannt sey, was sie beyderseits des Glaubens halber halten: so bitte er, Herzog George wolle von dieser Sache nichts weiter schreiben, sondern ihn darin walten lassen, wie er ihm auch keine Maße in seinen Landen gebe."

Gegen Ende des Jahres 1536 kam Herzog Georg selbst nach Freyberg, redete aber gar nichts von der Religion mit seinem Bruder. Doch machte sein Rath, George Carlowitz, einen Versuch, diesen durch verschiedne Drohungen, die er sich unter der Hand entfallen ließ, zu andern Gesinnungen in Ansehung der Religion zu bringen; „sein Fürst (sagte er) werde seinen tummen Prinzen, Friedrich *), verheyrathen, und Herzog Heinri-

*) Wegen des Blödsinns von diesem Prinzen wurde auf dem

chen von der Nachfolge ganz ausschließen; oder im Fall auch dieses Mittel vergebens wäre, den Freybergern die Holzfuhre sperren, der sie nicht entrathen könnten *)."
Das Sonderbarste war, daß Carlowitz selbst D. Schenken zu gewinnen suchte, und ihn sogar bereden wollte, daß er sich, weil er noch nicht ordinirt sey, von dem Bischof zu Meißen sollte weihen lassen, wodurch er den Freyberger Reformator wahrscheinlich mit der katholischen Kirche wieder zu vereinigen, oder wenigstens auf einige Zeit von seinem gegenwärtigen Aufenthalte zu entfernen hoffte. Beynahe ließ sich auch Schenk von Carlowitzen einnehmen; ja er bat sogar die Herzogin, daß sie deshalb an den Churfürsten von Sachsen berichten möchte; allein dieser ertheilte auf Rath der Wittenberger Theologen die Antwort: man könnte die Weihe mit gutem Gewissen von dem Bischofe nicht begehren, und wenn der Mangel der Ordination bey Schenken einen Anstoß errege, so wollte er Caspar Zeunern, den Prediger zu Schneeberg, der schon ordinirt sey, an dessen Stelle schicken. Hierauf bedachte sich Schenk anders, und behauptete nun getrost, daß er auch ohne erhaltne Ordination befugt sey, alle geistliche Handlungen vorzunehmen.

Nachdem auch dieser Versuch mißlungen war, so gab sich nun George alle mögliche Mühe, seinen Bruder von der Nachfolge auszuschließen, und verheyrathete vor-

Landtage zu Leipzig 1537. festgesetzt, daß auf den Fall, wenn er zur Erbfolge gelangte, die Regentschaft von 24 Personen der Stände sollte geführt werden; s. Spalatin l. c. p. 2134.

*) Wilisch a. a. O. Th. 1. S. 139 u. 152.

züglich in dieser Absicht seinen einzigen noch lebenden Prinzen, Friedrich, mit der Tochter des Grafen Ernst von Mansfeld, Elisabeth. Aber zum Glück für unsern Heinrich konnte er auf diese Art seinen Entzweck nicht erreichen; denn der junge Ehemann starb 4 Wochen nach dem Beylager. Ob er gleich ein schwacher Herr an Leib und Seele gewesen war, so wurde er doch nach seinem Tode von den eifrigen Katholiken mit dem glänzenden Beynamen eines Beschützers der Kirche, und eines Tilgers der lutherischen Ketzerey belegt, die er höchstens in negativer Bedeutung verdiente *). So viele Ursache auch Heinrich hatte, über diesen Todesfall erfreut zu seyn, so ging ihm doch gewiß die Versicherung, die er seinem Bruder that, ganz vom Herzen, daß er wahren Antheil an seinem Verlust nehme, und wenn es ihm gefällig wäre, zu ihm kommen wolle, um ihn zu trösten. Der argwöhnische George aber, der wohl glauben mochte, daß er bey diesem Besuche keine andre Absicht habe, als eine neue Versicherung der Erbfolge zu erhalten, gab ihm hierauf, wie Freydinger erzählet, die unfreundliche Antwort: „Es wäre nicht Noth; denn er verhoffte, sein gehorsamer lieber Sohn würde noch so viel Saamen hinter sich gelassen haben, daß seine Lande einen regierenden Herrn haben würden.“ Aber auch in dieser Hoffnung täuschte er sich; und nun mußte er seine Zuflucht zu neuen Unterhandlungen mit unserm Fürsten nehmen. Es wurde deshalb ein eigner Compositionstag zu Mitweyde gehalten, wo sich Heinrich in eigner Person einfand,

den 26. Febr. 1539

*) Ueber den Tod dieses Fürsten s. Müller a. a. O. S. 92. und Weck a. a. O. S. 403.

George aber einige Räthe hinschickte. Diese nun mußten jenem im Namen ihres Fürsten den Antrag thun, daß er Heinrichen oder dessen Sohne, Moritz *), der sich mit Herzog Friedrichs nachgelassenen Wittwe verheyrathen sollte, die Regierung noch bey seinem Leben abtreten wolle, wenn sie sich dagegen anheischig machten, von den lutherischen Ketzereyen abzustehen. So wenig auch Heinrich geneigt war, in diese Bedingung einzuwilligen, so nahm er sich doch einige Bedenkzeit, wahrscheinlich bloß in der Absicht, um sich in dieser schwierigen Sache des Raths seiner Freunde und Bundesgenossen zu erholen; unter der Hand aber mochte er schon auf dem Konvente zu Mitweyda den Räthen seines Bruders zu verstehen geben, daß man sich von diesen Unterhandlungen schwerlich einen glücklichen Erfolg zu versprechen habe.

Seit dieser Zeit kam der Herzog George, (dessen neun Kinder nun insgesammt mit Ausnahme einer einzigen an den Landgrafen Philipp von Hessen verheyratheten Tochter vor ihm gestorben waren), auf den Gedanken, dem Oestreichischen Hause die Erbfolge in seinen Landen zuzuwenden, auf den Fall, wenn Heinrich bey der protestantischen Religion beharrte, oder wenigstens einen Versuch machte, sie daselbst einzuführen; auch machte er kurz vor seinem Tode eine Verfügung **), worin er diesen Vorsatz wirklich aus-

*) Dieses erzählt Freydinger a. a. O. jenes Spalatin S. 2137. und Müller S. 93.

**) S. dieselbe in Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Cont. II.

führte, und Heinrichen befahl, dem heiligen Bunde beyzutreten. Doch fehlte es dieser letzten Willensverordnung so wohl an der Unterschrift, als an andern gesetzlichen Solennitäten; auch bedarf es wohl kaum einer Bemerkung, daß sie selbst im entgegengesetzten Fall nicht rechtsbeständig gewesen wäre *). Demungeachtet behauptete in der Folge der König Ferdinand, daß Heinrich den Religionszustand seines Landes, vermöge einer in dem brüderlichen Testamente enthaltenen Bedingung, nicht abändern dürfe **).

den 21. März 1538

§. 10. Kurze Zeit vor seinem Tode machte noch der Herzog George eine nicht unbedeutende Erwerbung an der Burggrafschaft Leisnig und der dazu gehörigen Herrschaft Penig, die ihm nach dem Tode des letzten Burggrafen von Leisnig, Hugo, als eröffnete Lehne anheim fielen ***). — Die ältesten Spuren von dieser Burg-

von Sachsen S. 270. Man vergleiche Sleidan L. XII. p. 191 b. und Fabricius l. c. L. VII. p. 177.

*) Noch findet man in Schöttgens Diplom. Nachlese Th. II. S. 13 — 15. Nachricht von zwey frühern Testamenten des Herzogs von 1510 und von 1537, die theils eine Bestätigung der väterlichen Erbordnung und des brüderlichen Vertrags, theils eine Anordnung wegen der Vormundschaft seiner Söhne enthielt, die einem landschaftlichen Ausschuß von 5 Personen übertragen wurde.

**) Seckendorf L. III. p. 214.

***) Fabricius in Orig. Sax. L. VII. p. 877. u. Pet. Albinus in Geneal. Comit. Leisnicensium ap. Mencken. T. 3. p. 915.

grafen findet man in einer Urkunde von 1143, worin ein Burggraf Heinrich von Leisnig als Zeuge erwähnt wird *). Als der Kaiser Friedrich I. 1157 einen großen Theil des Pleisner Landes von dem Grafen Rabod an sich brachte und in Reichsgut verwandelte, so geschah dasselbe auch in Ansehung der Burggrafschaft Leisnig **), die wahrscheinlich ein Lehn jenes Grafen war, der Leisnig durch Heyrath mit einer Enkelin Wiprechts von Groitsch, Mechthilde, erworben hatte ***). Doch wird bald darauf wieder ein andrer Heinrich als Burggraf von Leisnig erwähnt †), 1172
der das berühmte Kloster Buch stiftete, dessen Eigenthum er dem Reiche schenkte, wogegen Kaiser Heinrich VI. 1192
und seine Nachfolger den besondern Schutz des Klosters übernahmen, und ihm verschiedene ansehnliche Privilegien verliehen ††), welche ihm aber doch keine Reichsun-

*) S. Schöttgen in Hist. Burggrauiorum de Leisnig in ejusdem Script. Hist. Germ. T. 2. p. 325.

**) In der Th. 1. S. 123. angeführten Urkunde Kaiser Friedrich I. wird ausdrücklich bezeugt: „castrum Liznech primo fuisse Rabadonis Comitis, deinde vero vna cum beneficio Henrici Burggravii jure vel emtionis vel permutationis allodium Imperatoris laudati factum esse, ab Imperatore vero rursum pro aliis bonis Imperio demtis in jus et proprietatem regni S. Imperii Germanici translatum fuisse.“

***) Die Beweisstellen aus gleichzeitigen Schriftstellern s. in Christ. Gottl. Schwartzii notis ad Albinum l. c. p. 870.

†) Schöttgen l. c. p. 326.

††) S. die Urkunde Kaiser Heinrich VI. von 1192. in Cod. Dipl. Monasterii Buch in Schöttgen Script. T. 2. p. 171;

mittelbarkeit verschaffen konnten, indem es der obersten Hoheit des Markgrafen von Meißen beständig unterworfen blieb *). So wie durch die Stiftung dieses Klosters die Güter der Burggrafen nicht wenig vermindert wurden, da zumal auch die Nachfolger Heinrich II. es reichlich mit Schenkungen begabten, so bekamen sie dagegen einen beträchtlichen Zuwachs durch die Herrschaft Penig nach dem Aussterben der Burggrafen
1329 von Altenburg mit Albrecht IV., dessen einzige Tochter, Elisabeth, sich mit Otto II. von Leisnig verheyrathet hatte **). Obgleich diese Herrschaft ursprünglich ein Allodium war, so wurde sie doch unter George dem Bär-
1513 tigen in ein Meißnisches Lehn verwandelt ***), daher der Herzog nach dem Aussterben der Burggrafen in dieser eben so wohl als in der Burggrafschaft selbst succediren

die Urk. Friedrich II. von 1231. l. c. p. 179; die Urk. Heinrich VII. von 1234. l. c. p. 181; die Urk. des Römischen Königs Adolf von 1296. l. c. p. 215; und die Urk. Karl IV. von 1378. l. c. p. 255.

*) Man vergleiche eine Urk. Friedrich des Ernsthaften von 1337. l. c. p. 235, worin der Markgraf das Kloster von allen Beschwerden befreyt, jedoch mit der Einschränkung: „nisi iis quae ipsis litteris nostris, imponendum duxerimus.“

**) Albinus l. c. p. 899 seq. und den Entwurf einer Geschichte der Burggrafschaft Altenburg im Osterlande in der Sammlung vermischter Nachrichten z. Sächsischen Geschichte Th. 2. S. 145. und S. 178. — Auch Rochsburg fiel durch diese Heyrath an die Burggrafen von Leisnig, wurde aber 1448 an die Herren von Reuß verkauft, s. Schöttgen l. c. p. 333.

***) S. die Urk. l. c. p. 355.

konnte. Zwar hatte Hugo die Hälfte von Penig seiner Gemahlin zum Leibgedinge ausgesetzt *), sie schloß aber mit dem Herzog einen Vergleich, wodurch sie ihm gegen ein Jahrgeld von 600 Gulden ihre Rechte auf Penig abtrat **). Uebrigens blieb das Eigenthum dieser Herrschaft nicht lange im Besitz des Meißnischen Hauses, indem sie der Herzog Moritz nebst Wechselburg ***) gegen Hohnstein, Lohmen und Wehlen an die Herren von Schönburg vertauschte, jedoch mit Vorbehalt der Landesfürstlichen Obrigkeit, Ritterdienste, Folge und Steuer †).

*) S. die Urk. l. c. p. 351.

**) Der hierüber geschlossene Vergleich wird in einer andern Urk. von 1543 erwähnt l. c. p. 362, worin Hugos Wittwe das Gut Zinwergk, das sie sich bisher noch vorbehalten hatte dem Herzog Moritz gegen ein Jahrgeld von 400 Gulden abtrat.

***) Dieser Ort erhielt eben davon seinen Namen, denn vorher hieß er Zschillen. Er war in den ältern Zeiten ein Kloster regulirter Chorherrn, 1278 ward er dem teutschen Orden eingeräumt, und während der Reformation secularisirt, s. die Topographie von Schönburg (Halle 1802. 8.) S. 17.

†) S. die Urk. in Kreysigs Beyträgen Th. 5. S. 121.

mittelbarkeit verschaffen konnten, indem es der
Hoheit des Markgrafen von Meißen bestä
terworfen blieb *). So wie durch die Sti
ses Klosters die Güter der Burggrafen nich
mindert wurden, da zumal auch die Nac
rich II. es reichlich mit Schenkungen begab
men sie dagegen einen beträchtlichen Zu
Herrschaft Penig nach dem Aussterben
1329 von Altenburg mit Albrecht IV., dessen
Elisabeth, sich mit Otto II. von Le
hatte **). Obgleich diese Herrscha
Allodium war, so wurde sie doch un
1513 tigen in ein Meißnisches Lehn verw
Herzog nach dem Aussterben der
eben so wohl als in der Burggr

die Urk. Friedrich II. von 1231.
rich VII. von 1234. l. c. p. 18
nigs Adolf von 1296. l. c. p.
von 1378. l. c. p. 255.

*) Man vergleiche eine Urk
1337. l. c. p. 235, worin
len Beschwerden befrey
„nisi iis quae ipsis li
rimus."

**) Albinus l. c. p. 8
schichte der Burggr
Sammlung vermi
Th. 2. S. 145. u
diese Heyrath an
1448 an die He
p. 333.

***) S. die Ur

gemeine
und selbst
woren hatten,
s Lutherisch wer-
nd ließen sich verlau-
begehrt und immer da-
Theil der Ritterschaft war
weswegen es auch wohl Hein-
elt, die Landstände wegen dieses
gen **). Niemand aber suchte na-

III. p. 218.
dinger vergleiche man hierüber den

...chen Lande mit größerem
...fe. Insbesondre
...von Maltitz,
...eignen den 22. Apr. 1539
...ge-

...;
...die
...t den
...suchte,
...r in Ar-
...öthen *)."
...urfürsten zu
...von den Wit-
...wie man leicht
...des Bischofs nicht

...tion wurde zu Leipzig ge-
...zu Pfingsten wegen der da-
...huldigung begeben mußte.
...aber erließ er ein Schreiben an
...worin er diesem befahl, mit dem
...lischen Einwohner inne zu halten,
...wieder aufzunehmen; auch schrieb
...ten zu Sachsen, Johann Friedrich,
...D. Luther nebst andern berühmten Theo-
...uf der Reformation nach Leipzig zu sen-

...in seinen Annalen der Stadt Leipzig S. 136. Se-
...rf L. III. p. 217.

...endorf L. III. p. 215.

Dritter Abschnitt.

Heinrich der Fromme allein bis zu seinem Tod. (den 18ten August 1541.)

§. 11.

Beym Anfange seiner Regierung beschäftigte sich Heinrich mit Einnehmung der Huldigung, und vorzüglich mit der Abschaffung des katholischen Gottesdienstes und der Einführung der Reformation, wozu er von dem Churfürsten zu Sachsen, Johann Friedrich, mit dem größten Nachdruck ermuntert wurde *). In der That fand Heinrich seine neuen Unterthanen bereitwilliger zu dieser Veränderung, als man wohl nach dem Geiste der vorigen Regierung hätte erwarten sollen. Der gemeine Mann äußerte laut seine Zufriedenheit hierüber, und selbst viele vornehme Hofleute, die vorher geschworen hatten, daß sie lieber aus dem Lande gehen, als lutherisch werden wollten, bekehrten sich schnell und ließen sich verlauten, sie hätten dieses schon längst begehrt und immer darauf gewartet; nur der größte Theil der Ritterschaft war der alten Lehre zugethan, weswegen es auch wohl Heinrich nicht für rathsam hielt, die Landstände wegen dieses Unternehmens zu fragen **). Niemand aber suchte na-

*) Seckendorf L. III. p. 218.

**) Außer dem Freydinger vergleiche man hierüber den

türlich die Reformation der hiesigen Lande mit größerem Eifer zu verhindern, als die Bischöfe. Insbesondre schrieb der Bischof zu Meißen, Johann von Maltitz, gleich nach dem Tode des Herzogs George einen eignen Brief an unsern Fürsten, worin er ihn bat, keine Neuerungen in der Religion anzufangen, und ihm zugleich Hoffnung machte, selbst eine Reformation vorzunehmen; ja er schickte ihm sogar ein eignes Buch zu, worin er die Grundsätze der Reformatoren so gut als möglich mit den Meynungen der katholischen Kirche zu vereinigen suchte, unter dem Titel: „Eine gemeine christliche Lehr in Artikeln, die einem jeden Christen zu wissen vonnöthen *)." Heinrich schickte diese Schrift an den Churfürsten zu Sachsen, der sich deshalb ein Gutachten von den Wittenberger Theologen geben ließ, welches, wie man leicht erwarten konnte, mit den Gesinnungen des Bischofs nicht übereinstimmte.

den 22. Apr. 1539

Der Anfang der Reformation wurde zu Leipzig gemacht, wohin sich Heinrich zu Pfingsten wegen der daselbst einzunehmenden Erbhuldigung begeben mußte. Noch vor seiner Ankunft aber erließ er ein Schreiben an den dasigen Magistrat, worin er diesem befahl, mit dem Ausschaffen der Evangelischen Einwohner inne zu halten, und die Verwiesenen wieder aufzunehmen; auch schrieb er an den Churfürsten zu Sachsen, Johann Friedrich, und bat ihn, den D. Luther nebst andern berühmten Theologen zum Behuf der Reformation nach Leipzig zu sen-

Vogel in seinen Annalen der Stadt Leipzig S. 136. Seckendorf L. III. p. 217.

*) Seckendorf L. III. p. 215.

geführte Schrift des Bischofs von Meißen ausgestellten Bedenken: „die Leutlein und Dörfer unter den Bischöfen und Aebten sollen visitirt werden, sonderlich weil sie schreyen und solches begehren.“

Zum Behuf dieser ersten Kirchenvisitation wurde auch zu gleicher Zeit das so genannte Churſächsische Visitationsbuch von D. Luthern mit einer Vorrede wieder herausgeben, welches eine Norm für die Prediger enthielt, wie sie sich in Ansehung der Lehre und des Gottesdienstes zu verhalten hätten. Dasselbige geschah auch in Ansehung der Churſächsischen Kirchenordnung, welche gleichfalls in den Staaten unsers Herzogs adoptiret wurde *).

Uebrigens nahm die Visitation so wohl in Meißen als Thüringen einen glücklichen Fortgang. Jene machte den Anfang mit ihrem Geschäfte in der Stadt Meißen, wo ihr viele Hindernisse von Seiten des Domkapitels, besonders von dem Julius Pflug und dem Heinrich Carlowitz, entgegengesetzt wurden. Von hier begab sie sich über Dresden in das Erzgebürge, und von da über Penig und Pegau nach Leipzig, wo sie schon das meiste von den bemerkten Reformatoren vorgearbeitet fand. Nach einem zehntägigen Aufenthalt daselbst wurden diejenigen Städte und Dörfer von ihr besucht, welche an der Elbe lagen; und nach Verlauf von sieben Wochen kehrte sie wieder nach Dresden zurück. In dem Berichte, den sie nach ihrer Zurückkunft dem Herzog erstattete, klagte sie insbesondre darüber, daß sie eine große

*) Seckendorf L. III. p. 254.

Anzahl Prediger gefunden hätte, die zwar zum Schein Gehorsam angelobten, aber im Herzen gewiß nicht gesonnen wären, ihn zu halten.

Aehnliche Klage führte auch diejenige Visitation, welche nach Thüringen geschickt wurde, die nur einen kleinen Distrikt dieses Landes zu durchreisen brauchte, weil der größte Theil desselben der Ernestinischen Linie gehörte *).

Noch unter der Regierung Heinrichs wurde eine zweyte Kirchenvisitation eröffnet, von der uns aber wenige Umstände bekannt sind, welche Spalatin erzählet **). Nach dessen Berichte aber nahm sie zu Weihnachten im Jahre 1539 ihren Anfang, und bestand aus folgenden Personen, unter welchen gar kein churfürstlicher Rath oder Diener begriffen war, dem M. Wolfgang Fries zu Chemnitz, Herrn Caspar Zeuhner zu Freyberg, Pfarrer und Superintendenten, einem gewissen Dietrich Preuß, Hans von Kitscher und Rudolph von Rechenberg; sie schränkte sich blos auf Meißen ein, dafür aber wurde noch 1541 eine besondre Visitation wegen der Thüringischen Besitzungen des Herzogs angeordnet, von welcher Spalatin gar keine nähere Nachricht mittheilet.

§. 12. Alle diese kirchlichen Veränderungen waren ohne Zuziehung der Landschaft geschehen, und auch auf der ersten Versammlung der Landstände, die der Her- 1539

*) Sockendorf L. III. p. 220 seq.

**) l. c. p. 2161.

zog Heinrich zu Chemnitz hielt, wurde der Religionspunkt in seiner Proposition ganz mit Stillschweigen übergangen *). Allein die Landstände brachten ihn nun selbst zur Sprache, indem sie zugleich nicht undeutlich ihr Mißvergnügen darüber zu erkennen gaben, daß sie bey jenen wichtigen Veränderungen gar nicht wären gefragt worden **), und dem Herzog empfahlen, bey seiner Regierung in die Fußstapfen seines Bruders zu treten, der sein Regiment mit ihrem Vorwissen bestellt habe. Auch klagten sie über verschiedne Eingriffe der Visitatoren in ihre Patronatsrechte und über manche neue Bürden, die ihnen von selbigen zum Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener wären auferlegt worden, indem sie zugleich verlangten, daß niemand seiner Religion wegen bedrückt, auch die noch vorhandnen Stifter und Klöster ohne ihre Einwilligung nicht möchten aufgehoben, die erledigten aber nebst ihren Zubehörungen zweckmäßig verwendet werden ***). Ob sich gleich Heinrich einige Empfindlichkeit über diese Aeußerungen der Landschaft merken ließ, und ihr unter andern erklärte, daß er auch ohne Einlassung einiger Fußstapfen wohl wissen würde, sich unverweislich zu halten, so ertheilte er ihr doch auf die meisten Punkte eine beruhigende Antwort, auch forderte er

*) Man vergleiche die Landtagsverhandlungen über die zur Zeit der Kirchenreformation erledigten geistlichen Güter in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 6. (N. II.) S. 111.

**) „Nachdem E. fürstliche Gnaden der Religion halber änderung gemacht, wiewohl solchs mit der Landtstende radt vndt vorwissen vnsers Erachtens etwas fruchtbarlicher hette geschehen mögen.“

***) a. a. O. S. 112 — 114.

besonders die Ritterschaft auf, ihm wegen der Verwaltung der geistlichen Güter ihren Rath mitzutheilen *). Dieser fiel nun dahin aus: daß ein Ausschuß aus der Ritterschaft und den Städten möchte niedergesetzt werden, um sich über jenen Gegenstand ferner mit dem Landesherrn zu berathschlagen **). Da aber der Herzog von der Befolgung dieses Vorschlags eine nachtheilige Beschränkung seiner Gewalt befürchten mochte, so überging er ihn in dem darauf erfolgten Landtagsabschied ganz mit Stillschweigen ***). Doch kam er zum zweytenmal auf dem im folgenden Jahre zu Leipzig gehaltnen Deputationstage zur Sprache †), wo sich die Landschaft auf den neuen 1540

*) Die Replik des Fürsten findet man zwar gleichfalls a. a. O. S. 115., allein in einem handschriftlichen Exemplare dieser Landtagsakten, das ich selbst besitze, kommen verschiedne nicht unerhebliche Abweichungen davon vor, daher ich es für zweckmäßig halte, sie nach dieser mitzutheilen. „S. F. Gnaden hielten dafür, es sollte Ihr billig wie Deroselben Bruder, frey stehen in ihrem Fürstenthumb Christl. Ordnung zu machen, vnd da die Lehns-Patrone selbst Christl. Ordnung verschaffeten, hätte es seine Wege, wo aber nicht, so würde man sich auch nicht weigern, daß nach Erkenntniß der Visitatorn und Superintendenten nützliche Prediger, doch das ihr habend Jus Patronatus ohnbeschadet bleibe, verordnet, so wäre auch S. Fl. Gnaden nicht bedacht, jemands in einige Religion zu dringen. Wie es mit Bestellung der geistl. Güter gehalten werden sollte, davon sollten die von der Ritterschaft Rath halten, es wäre aber ohne Noth gewesen, der Eigennützigkeit halber Vorsorge zu haben u. s. w."

**) a. a. O. S. 116.

***) aus ungedruckten Landtagsakten.

†) Dem Herausgeber der Landtagsverhandlungen in der Sammlung zur Sächs. Geschichte waren die Berathschlagungen dieses Ausschußtages, wie er a. a. O. S. 120. gesteht, nicht

zog Heinrich zu Chemnitz hielt, wurde der Religionspunkt in seiner Proposition ganz mit Stillschweigen übergangen *). Allein die Landstände brachten ihn nun selbst zur Sprache, indem sie zugleich nicht undeutlich ihr Mißvergnügen darüber zu erkennen gaben, daß sie bey jenen wichtigen Veränderungen gar nicht wären gefragt worden **), und dem Herzog empfahlen, bey seiner Regierung in die Fußstapfen seines Bruders zu treten, der sein Regiment mit ihrem Vorwissen bestellt habe. Auch klagten sie über verschiedne Eingriffe der Visitatoren in ihre Patronatsrechte und über manche neue Bürden, die ihnen von selbigen zum Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener wären auferlegt worden, indem sie zugleich verlangten, daß niemand seiner Religion wegen bedrückt, auch die noch vorhandnen Stifter und Klöster ohne ihre Einwilligung nicht möchten aufgehoben, die erledigten aber nebst ihren Zubehörungen zweckmäßig verwendet werden ***). Ob sich gleich Heinrich einige Empfindlichkeit über diese Aeußerungen der Landschaft merken ließ, und ihr unter andern erklärte, daß er auch ohne Einlassung einiger Fußstapfen wohl wissen würde, sich unverweislich zu halten, so ertheilte er ihr doch auf die meisten Punkte eine beruhigende Antwort, auch forderte er

*) Man vergleiche die Landtagsverhandlungen über die zur Zeit der Kirchenreformation erledigten geistlichen Güter in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 6. (N. II.) S. 111.

**) „Nachdem E. fürstliche Gnaden der Religion halber änderung gemacht, wiewohl solchs mit der Landtstende radt vndt vorwissen vnsers Erachtens etwas fruchtbarlicher hette geschehen mögen."

***) a. a. O. S. 112 — 114.

besonders die Ritterschaft auf, ihm wegen der Verwaltung der geistlichen Güter ihren Rath mitzutheilen *). Dieser fiel nun dahin aus: daß ein Ausschuß aus der Ritterschaft und den Städten möchte niedergesetzt werden, um sich über jenen Gegenstand ferner mit dem Landesherrn zu berathschlagen **). Da aber der Herzog von der Befolgung dieses Vorschlags eine nachtheilige Beschränkung seiner Gewalt befürchten mochte, so überging er ihn in dem darauf erfolgten Landtagsabschied ganz mit Stillschweigen ***). Doch kam er zum zweytenmal auf dem im folgenden Jahre zu Leipzig gehaltnen Deputationstage zur Sprache †), wo sich die Landschaft auf den neuen 1540

*) Die Replik des Fürsten findet man zwar gleichfalls a. a. O. S. 115., allein in einem handschriftlichen Exemplare dieser Landtagsakten, das ich selbst besitze, kommen verschiedne nicht unerhebliche Abweichungen davon vor, daher ich es für zweckmäßig halte, sie nach dieser mitzutheilen. „S. F. Gnaden hielten dafür, es sollte Ihr billig wie Deroselben Bruder, frey stehen in ihrem Fürstenthumb Christl. Ordnung zu machen, vnd da die Lehns-Patrone selbst Christl. Ordnung verschaffeten, hätte es seine Wege, wo aber nicht, so würde man sich auch nicht weigern, daß nach Erkenntniß der Visitatorn und Superintendenten nützliche Prediger, doch das ihr habend Jus Patronatus ohnbeschadet bleibe, verordnet, so wäre auch S. Fl. Gnaden nicht bedacht, jemands in einige Religion zu dringen. Wie es mit Bestellung der geistl. Güter gehalten werden sollte, davon sollten die von der Ritterschaft Rath halten, es wäre aber ohne Noth gewesen, der Eigennützigkeit halber Vorsorge zu haben u. s. w."

**) a. a. O. S. 116.

***) aus ungedruckten Landtagsakten.

†) Dem Herausgeber der Landtagsverhandlungen in der Sammlung zur Sächs. Geschichte waren die Berathschlagungen dieses Ausschußtages, wie er a. a. O. S. 120. gesteht, nicht

zog Heinrich zu Chemnitz hielt, wurde der Religionspunkt in seiner Proposition ganz mit Stillschweigen übergangen *). Allein die Landstände brachten ihn nun selbst zur Sprache, indem sie zugleich nicht undeutlich ihr Mißvergnügen darüber zu erkennen gaben, daß sie bey jenen wichtigen Veränderungen gar nicht wären gefragt worden **), und dem Herzog empfahlen, bey seiner Regierung in die Fußstapfen seines Bruders zu treten, der sein Regiment mit ihrem Vorwissen bestellt habe. Auch klagten sie über verschiedne Eingriffe der Visitatoren in ihre Patronatsrechte und über manche neue Bürden, die ihnen von selbigen zum Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener wären auferlegt worden, indem sie zugleich verlangten, daß niemand seiner Religion wegen bedrückt, auch die noch vorhandnen Stifter und Klöster ohne ihre Einwilligung nicht möchten aufgehoben, die erledigten aber nebst ihren Zubehörungen zweckmäßig verwendet werden ***). Ob sich gleich Heinrich einige Empfindlichkeit über diese Aeußerungen der Landschaft merken ließ, und ihr unter andern erklärte, daß er auch ohne Einlassung einiger Fußstapfen wohl wissen würde, sich unverweislich zu halten, so ertheilte er ihr doch auf die meisten Punkte eine beruhigende Antwort, auch forderte er

*) Man vergleiche die Landtagsverhandlungen über die zur Zeit der Kirchenreformation erledigten geistlichen Güter in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 6. (N. II.) S. 111.

**) „Nachdem E. fürstliche Gnaden der Religion halber änderung gemacht, wiewohl solchs mit der Landtstende radt vndt vorwissen vnsers Erachtens etwas fruchtbarlicher hett geschehen mögen.“

***) a. a. O. S. 112 — 114.

besonders die Ritterschaft auf, ihm wegen der Verwaltung der geistlichen Güter ihren Rath mitzutheilen *). Dieser fiel nun dahin aus: daß ein Ausschuß aus der Ritterschaft und den Städten möchte niedergesetzt werden, um sich über jenen Gegenstand ferner mit dem Landesherrn zu berathschlagen **). Da aber der Herzog von der Befolgung dieses Vorschlags eine nachtheilige Beschränkung seiner Gewalt befürchten mochte, so überging er ihn in dem darauf erfolgten Landtagsabschied ganz mit Stillschweigen ***). Doch kam er zum zweytenmal auf dem im folgenden Jahre zu Leipzig gehaltnen Deputations- 1540
tage zur Sprache †), wo sich die Landschaft auf den neuen

*) Die Replik des Fürsten findet man zwar gleichfalls a. a. O. S. 115., allein in einem handschriftlichen Exemplare dieser Landtagsakten, das ich selbst besitze, kommen verschiedne nicht unerhebliche Abweichungen davon vor, daher ich es für zweckmäßig halte, sie nach dieser mitzutheilen. „S. F. Gnaden hielten dafür, es sollte Ihr billig wie Deroselben Bruder, frey stehen in ihrem Fürstenthumb Christl. Ordnung zu machen, vnd da die Lehns-Patrone selbst Christl. Ordnung verschafften, hätte es seine Wege, wo aber nicht, so würde man sich auch nicht weigern, daß nach Erkenntniß der Visitatorn und Superintendenten nützliche Prediger, doch das ihr habend Jus Patronatus ohnbeschadet bleibe, verordnet, so wäre auch S. Fl. Gnaden nicht bedacht, jemands in einige Religion zu dringen. Wie es mit Bestellung der geistl. Güter gehalten werden sollte, davon sollten die von der Ritterschaft Rath halten, es wäre aber ohne Noth gewesen, der Eigennützigkeit halber Vorsorge zu haben u. s. w.“

**) a. a. O. S. 116.

***) aus ungedruckten Landtagsakten.

†) Dem Herausgeber der Landtagsverhandlungen in der Sammlung zur Sächs. Geschichte waren die Berathschlagungen dieses Ausschußtages, wie er a. a. O. S. 120. gesteht, nicht

zog Heinrich zu Chemnitz hielt, wurde der Religionspunkt in seiner Proposition ganz mit Stillschweigen übergangen *). Allein die Landstände brachten ihn nun selbst zur Sprache, indem sie zugleich nicht undeutlich ihr Mißvergnügen darüber zu erkennen gaben, daß sie bey jenen wichtigen Veränderungen gar nicht wären gefragt worden **), und dem Herzog empfahlen, bey seiner Regierung in die Fußstapfen seines Bruders zu treten, der sein Regiment mit ihrem Vorwissen bestellt habe. Auch klagten sie über verschiedne Eingriffe der Visitatoren in ihre Patronatsrechte und über manche neue Bürden, die ihnen von selbigen zum Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener wären auferlegt worden, indem sie zugleich verlangten, daß niemand seiner Religion wegen bedrückt, auch die noch vorhandnen Stifter und Klöster ohne ihre Einwilligung nicht möchten aufgehoben, die erledigten aber nebst ihren Zubehörungen zweckmäßig verwendet werden ***). Ob sich gleich Heinrich einige Empfindlichkeit über diese Aeußerungen der Landschaft merken ließ, und ihr unter andern erklärte, daß er auch ohne Einlassung einiger Fußstapfen wohl wissen würde, sich unverweislich zu halten, so ertheilte er ihr doch auf die meisten Punkte eine beruhigende Antwort, auch forderte er

*) Man vergleiche die Landtagsverhandlungen über die zur Zeit der Kirchenreformation erledigten geistlichen Güter in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 6. (N. II.) S. 111.

**) „Nachdem E. fürstliche Gnaden der Religion halber änderung gemacht, wiewohl solchs mit der Landtstende radt vndt vorwissen vnsers Erachtens etwas fruchtbarlicher hett geschehen mögen.“

***) a. a. O. S. 112 — 114.

besonders die Ritterschaft auf, ihm wegen der Verwaltung der geistlichen Güter ihren Rath mitzutheilen *). Dieser fiel nun dahin aus: daß ein Ausschuß aus der Ritterschaft und den Städten möchte niedergesetzt werden, um sich über jenen Gegenstand ferner mit dem Landesherrn zu berathschlagen **). Da aber der Herzog von der Befolgung dieses Vorschlags eine nachtheilige Beschränkung seiner Gewalt befürchten mochte, so überging er ihn in dem darauf erfolgten Landtagsabschied ganz mit Stillschweigen ***). Doch kam er zum zweytenmal auf dem im folgenden Jahre zu Leipzig gehaltnen Deputationstage zur Sprache †), wo sich die Landschaft auf den neuen 1540

*) Die Replik des Fürsten findet man zwar gleichfalls a. a. O. S. 115., allein in einem handschriftlichen Exemplare dieser Landtagsakten, das ich selbst besitze, kommen verschiedne nicht unerhebliche Abweichungen davon vor, daher ich es für zweckmäßig halte, sie nach dieser mitzutheilen. „S. F. Gnaden hielten dafür, es sollte Ihr billig wie Deroselben Bruder, frey stehen in ihrem Fürstenthumb Christl. Ordnung zu machen, vnd da die Lehns-Patrone selbst Christl. Ordnung verschaffeten, hätte es seine Wege, wo aber nicht, so würde man sich auch nicht weigern, daß nach Erkenntniß der Visitatorn und Superintendenten nützliche Prediger, doch das ihr habend Jus Patronatus ohnbeschadet bleibe, verordnet, so wäre auch S. Fl. Gnaden nicht bedacht, jemands in einige Religion zu dringen. Wie es mit Bestellung der geistl. Güter gehalten werden sollte, davon sollten die von der Ritterschaft Rath halten, es wäre aber ohne Noth gewesen, der Eigennützigkeit halber Vorsorge zu haben u. s. w."

**) a. a. O. S. 116.

***) aus ungedruckten Landtagsakten.

†) Dem Herausgeber der Landtagsverhandlungen in der Sammlung zur Sächs. Geschichte waren die Berathschlagungen dieses Ausschußtages, wie er a. a. O. S. 120. gesteht, nicht

landesherrlichen Antrag: „wegen der geistlichen Güther eine Vergleichung zu treffen,“ noch bestimmter, als das vorige mal dahin erklärte: daß ein Ausschuß aus zwey Deputirten vom Adel und einem Deputirten der Städte, und noch überdies Sequestratatoren der Kirchengüter verordnet werden sollten, die erstern jährliche Rechnung ablegten und die überschießenden Gelder überlieferten, welche mit Beyrath etlicher Theologen zu Gottes Ehre und Erhaltung der Kirchen und Schulen angewendet werden sollten. Uebrigens wurde der Herzog gebeten, daß er über alle diese Punkte eine von ihm und seinen Söhnen besiegelte Verschreibung ausstellen möchte. Da nun Heinrich wegen andrer Angelegenheiten ein gutes Vernehmen mit der Landschaft zu erhalten wünschte, so bezeigte er damals eine so große Nachgiebigkeit, daß er wirklich einen Revers ausstellte, der ganz mit dem landschaftlichen Gutachten übereinstimmte *). Auch that er noch in dem folgenden Jahre auf einer Ausschußversammlung zu Dresden **) bestimmtere Vorschläge über die Verwendung der geistlichen Güter, indem er darauf antrug, daß der eine Theil zur Besserung der Kirchen- und Schuldiener; der andre zur Besserung der Universität Leipzig und zur Unterhaltung etlicher studierender Knaben, und der dritte

den 7. Aug. 1540

den 2. Aug. 1541

zu Gesichte gekommen; daher er nur Muthmaßungen hierüber vortrug, welche aber größtentheils durch die oben angeführten Nachrichten, die aus ungedruckten Akten dieses Ausschußtages gezogen sind, bestätigt werden.“

*) S. denselben in der Samml. verm. Nachrichten a. a. O. S. 117. not. k.

**) Auch die Verhandlungen dieses Ausschußtages sind dem Herausgeber der gedruckten Landtagsakten über die geistlichen Güter unbekannt geblieben.

Theil zum Trost gemeiner Landschaft verwendet werden sollte. Der Ausschuß aber hielt es noch für zu früh, eine bestimmte Norm über die Verwendung der geistlichen Güter zu treffen, ehe der wahre Werth derselben hinlänglich ausgemittelt sey; zu diesem Behuf aber that er den Vorschlag, daß den bisherigen Sequestratoren noch zwey landesherrliche und zwey ständische Deputirte zugeordnet werden sollten, die deshalb das Land bereisten und nöthige Erkundigung einzögen: doch willigte er schon vorläufig in einige Summen zur Verbesserung der Leipziger Universität *). Hiermit endigten sich die Verhandlungen über diesen wichtigen Gegenstand während der Regierung des Herzogs Heinrich; von der Fortsetzung derselben unter seinem Nachfolger wird noch künftig die Rede seyn.

§. 13. Auf dem nämlichen Landtage zu Chemnitz, wo zuerst die Reformation von den Landständen zur Sprache gebracht wurde, verlangte der Herzog ihr Gutachten wegen der Ansprüche, die der Churfürst Joachim von Brandenburg und der Landgraf Philipp von Hessen an die sämmtliche Allodialverlassenschaft seines Bruders machten, die man auf 128,393 Fl. schätzte, so wie auch auf die Gerade der schon einige Jahr vor dem Herzog verstor-

*) Mit Verwendung der geistl. Güter Nutzung sollte man noch zur Zeit inne halten, bis dieselben verzeichnet, und man derselben gewiß, die Universität aber möchte inmittelst davon bestellet werden, als mit 2 Theologen, deren einem 200 Fl., dann dem andern 150 Fl. zu geben, diejenigen aber, so die 2 Canonicate zu Meißen hätten, sollten auch lesen, einem Humanisten 250 Fl., Mathematico 200 Fl., und einem, so die Hebräische Sprache lese, 200 Fl., und dann einem Juristen, der stets bey der Universität bliebe und der Practicen halber nicht auszöge, 300 Fl.

benen Gemahlin desselben, Barbara *). Sie gründeten sich darauf, daß diese Fürsten die Töchter des Herzogs George, Magdalene und Christine, geheyrathet hatten, von welchen zwar die Gemahlin des Churfürsten von Brandenburg, Magdalene, schon damals mit Tode abgegangen war, ihrem Gemahl aber Kinder hinterlassen hatte, welche bey dieser Forderung die Stelle ihrer Mutter vertraten.

Nachdem die Landschaft diese Angelegenheit in Erwägung gezogen hatte, so gab sie dem Herzog den Rath, daß er, in sofern solches ohne Verletzung seines Gewissens geschehen könnte, das Testament seines Bruders annehmen, und diesem gemäß jene Fürsten befriedigen möchte, denen daselbst 40,000 Fl. vermacht worden waren. Sollte er sich hierzu nicht verstehen, so möchten etliche ein- und ausländische Rechtsgelehrte sammt einigen Gliedern der Ritterschaft untersuchen, ob man nicht durch die alten Hausverträge oder andre Rechtsgründe, dieser Forderung entgehen, oder wenigstens die Erbnehmer zur Bezahlung der vom Herzog hinterlassenen Schulden bewegen könnte. Auch erboten sich überdies die Stände, daß sie die Vermittlung zwischen beyden Theilen übernehmen, und sich alle Mühe geben wollten, diese Händel in Güte beyzulegen **). Da sich nun der Her-

*) Die Landtagsverhandlungen, die Spalatin de Alberti Ducis Saxoniae liberis ap. Mencken T. 2. p. 2159. hierüber ertheilt, sind ganz unvollständig, daher man sich hierbey blos ungedruckter Landtagsakten bedienen kann, die größtentheils in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte B. 2. S. 3—17. benutzt worden sind.

**) In dem Landtagsabschiede wurde daher festgesetzt: „es

zog zur Annahme des Testaments auf keine Weise verstehen wollte *), ihn auch selbige in der That gegen die Allodialerben gar nicht schützen konnte, weil der Herzog Georg noch vor der wirklichen Vollziehung seiner letzten Willensverordnung mit Tode abgegangen war; so wurde der zweyte Weg eingeschlagen, und so wohl ein Gutachten des berühmten Leipziger Rechtsgelehrten, Melchior von Osse, hierüber eingeholt **), als auch ein Kompositionstag zu Zeitz gehalten, wo man aber keinen endlichen Vergleich bewirken konnte ***). Doch muß dieser bald darauf mit Brandenburg zu Stande gekommen seyn, weil auf dem Leipziger Ausschußtage, der noch in demselben Jahre gehalten wurde, der Herzog den Landständen die Nachricht mittheilte, daß er sich mit dem Churfürsten von Brandenburg dahin verglichen habe, ihm für seine Forderung an Herzog Georgens Erbe 30,000 Fl. zu 1540

solle solche Handlung durch 2 Grafen, 2 Thumherrn, 2 Gelehrten und 12 vom Adel aus beyden Landen, Thüringen und Meißen, vorgenommen werden."

*) In der Replik hieß es nämlich: „Der Landstände Antwort — nehmen S. F. Gnaden zu besondern guten gnädigen Gefallen an, mit Erbietung derselben außer Annehmung ihres Bruders Testaments ferner und also nachzudenken, damit der Stände Wohlfahrt gesucht und nachgesetzt werde.

**) Dieses Bedenken s. in Arndts Archiv Th. 2. S. 17 u. f. Der vorgelegte Rechtsfall wurde in selbigem zum Vortheil von Brandenburg und Hessen entschieden, doch mit Ausnahme der verlangten Gerade und mit der Bestimmung, daß sie zugleich die Privatschulden des Herzogs George bezahlen sollten.

***) Spalatin l. c. p. 2161.

benen Gemahlin desselben, Barbara *). Sie gründeten sich darauf, daß diese Fürsten die Töchter des Herzogs George, Magdalene und Christine, geheyrathet hatten, von welchen zwar die Gemahlin des Churfürsten von Brandenburg, Magdalene, schon damals mit Tode abgegangen war, ihrem Gemahl aber Kinder hinterlassen hatte, welche bey dieser Forderung die Stelle ihrer Mutter vertraten.

Nachdem die Landschaft diese Angelegenheit in Erwägung gezogen hatte, so gab sie dem Herzog den Rath, daß er, in sofern solches ohne Verletzung seines Gewissens geschehen könnte, das Testament seines Bruders annehmen, und diesem gemäß jene Fürsten befriedigen möchte, denen daselbst 40,000 Fl. vermacht worden waren. Sollte er sich hierzu nicht verstehen, so möchten etliche ein- und ausländische Rechtsgelehrte sammt einigen Gliedern der Ritterschaft untersuchen, ob man nicht durch die alten Hausverträge oder andre Rechtsgründe, dieser Forderung entgehen, oder wenigstens die Erbnehmer zur Bezahlung der vom Herzog hinterlassenen Schulden bewegen könnte. Auch erboten sich überdies die Stände, daß sie die Vermittlung zwischen beyden Theilen übernehmen, und sich alle Mühe geben wollten, diese Händel in Güte beyzulegen **). Da sich nun der Her-

*) Die Landtagsverhandlungen, die Spalatin de Alberti Ducis Saxoniae liberis ap. Mencken T. 2. p. 2159. hierüber ertheilt, sind ganz unvollständig, daher man sich hierbey blos ungedruckter Landtagsakten bedienen kann, die größtentheils in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte B. 2. S. 3—17. benutzt worden sind.

**) In dem Landtagsabschiede wurde daher festgesetzt: „es

zog zur Annahme des Testaments auf keine Weise verstehen wollte *), ihn auch selbige in der That gegen die Allodialerben gar nicht schützen konnte, weil der Herzog Georg noch vor der wirklichen Vollziehung seiner letzten Willensverordnung mit Tode abgegangen war; so wurde der zweyte Weg eingeschlagen, und so wohl ein Gutachten des berühmten Leipziger Rechtsgelehrten, Melchior von Osse, hierüber eingeholt **), als auch ein Kompositionstag zu Zeitz gehalten, wo man aber keinen endlichen Vergleich bewirken konnte ***). Doch muß dieser bald darauf mit Brandenburg zu Stande gekommen seyn, weil auf dem Leipziger Ausschußtage, der noch in demselben Jahre gehalten wurde, der Herzog den Landständen die Nachricht mittheilte, daß er sich mit dem Churfürsten von Brandenburg dahin verglichen habe, ihm für seine Forderung an Herzog Georgens Erbe 30,000 Fl. zu 1540

solle solche Handlung durch 2 Grafen, 2 Thumherrn, 2 Gelehrten und 12 vom Adel aus beyden Landen, Thüringen und Meißen, vorgenommen werden."

*) In der Replik hieß es nämlich: „Der Landstände Antwort — nehmen S. F. Gnaden zu besondern guten gnädigen Gefallen an, mit Erbietung derselben außer Annehmung ihres Bruders Testaments ferner und also nachzudenken, damit der Stände Wohlfahrt gesucht und nachgesetzt werde.

**) Dieses Bedenken s. in Arndts Archiv Th. 2. S. 17 u. f. Der vorgelegte Rechtsfall wurde in selbigem zum Vortheil von Brandenburg und Hessen entschieden, doch mit Ausnahme der verlangten Gerade und mit der Bestimmung, daß sie zugleich die Privatschulden des Herzogs George bezahlen sollten.

***) Spalatin l. c. p. 2161.

benen Gemahlin desselben, Barbara *). Sie gründeten sich darauf, daß diese Fürsten die Töchter des Herzogs George, Magdalene und Christine, geheyrathet hatten, von welchen zwar die Gemahlin des Churfürsten von Brandenburg, Magdalene, schon damals mit Tode abgegangen war, ihrem Gemahl aber Kinder hinterlassen hatte, welche bey dieser Forderung die Stelle ihrer Mutter vertraten.

Nachdem die Landschaft diese Angelegenheit in Erwägung gezogen hatte, so gab sie dem Herzog den Rath, daß er, in sofern solches ohne Verletzung seines Gewissens geschehen könnte, das Testament seines Bruders annehmen, und diesem gemäß jene Fürsten befriedigen möchte, denen daselbst 40,000 Fl. vermacht worden waren. Sollte er sich hierzu nicht verstehen, so möchten etliche ein- und ausländische Rechtsgelehrte sammt einigen Gliedern der Ritterschaft untersuchen, ob man nicht durch die alten Hausverträge oder andre Rechtsgründe, dieser Forderung entgehen, oder wenigstens die Erbnehmer zur Bezahlung der vom Herzog hinterlassenen Schulden bewegen könnte. Auch erboten sich überdies die Stände, daß sie die Vermittlung zwischen beyden Theilen übernehmen, und sich alle Mühe geben wollten, diese Händel in Güte beyzulegen **). Da sich nun der Her-

*) Die Landtagsverhandlungen, die Spalatin de Alberti Ducis Saxoniae liberis ap. Mencken T. 2. p. 2159. hierüber ertheilt, sind ganz unvollständig, daher man sich hierbey blos ungedruckter Landtagsakten bedienen kann, die größtentheils in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte B. 2. S. 3—17. benutzt worden sind.

**) In dem Landtagsabschiede wurde daher festgesetzt: „es

zog zur Annahme des Testaments auf keine Weise verstehen wollte *), ihn auch selbige in der That gegen die Allodialerben gar nicht schützen konnte, weil der Herzog Georg noch vor der wirklichen Vollziehung seiner letzten Willensverordnung mit Tode abgegangen war; so wurde der zweyte Weg eingeschlagen, und so wohl ein Gutachten des berühmten Leipziger Rechtsgelehrten, Melchior von Osse, hierüber eingeholt **), als auch ein Kompositionstag zu Zeitz gehalten, wo man aber keinen endlichen Vergleich bewirken konnte ***). Doch muß dieser bald darauf mit Brandenburg zu Stande gekommen seyn, weil auf dem Leipziger Ausschußtage, der noch in demselben Jahre gehalten wurde, der Herzog den Landständen die Nachricht mittheilte, daß er sich mit dem Churfürsten von Brandenburg dahin verglichen habe, ihm für seine Forderung an Herzog Georgens Erbe 30,000 Fl. zu 1540

solle solche Handlung durch 2 Grafen, 2 Thumherrn, 2 Gelehrten und 12 vom Adel aus beyden Landen, Thüringen und Meißen, vorgenommen werden."

*) In der Replik hieß es nämlich: „Der Landstände Antwort — nehmen S. F. Gnaden zu besondern guten gnädigen Gefallen an, mit Erbietung derselben außer Annehmung ihres Bruders Testaments ferner und also nachzudenken, damit der Stände Wohlfahrt gesucht und nachgesetzt werde.

**) Dieses Bedenken s. in Arndts Archiv Th. 2. S. 17 u. f. Der vorgelegte Rechtsfall wurde in selbigem zum Vortheil von Brandenburg und Hessen entschieden, doch mit Ausnahme der verlangten Gerade und mit der Bestimmung, daß sie zugleich die Privatschulden des Herzogs George bezahlen sollten.

***) Spalatin l. c. p. 2161.

benen Gemahlin desselben, Barbara *). Sie gründeten sich darauf, daß diese Fürsten die Töchter des Herzogs George, Magdalene und Christine, geheyrathet hatten, von welchen zwar die Gemahlin des Churfürsten von Brandenburg, Magdalene, schon damals mit Tode abgegangen war, ihrem Gemahl aber Kinder hinterlassen hatte, welche bey dieser Forderung die Stelle ihrer Mutter vertraten.

Nachdem die Landschaft diese Angelegenheit in Erwägung gezogen hatte, so gab sie dem Herzog den Rath, daß er, in sofern solches ohne Verletzung seines Gewissens geschehen könnte, das Testament seines Bruders annehmen, und diesem gemäß jene Fürsten befriedigen möchte, denen daselbst 40,000 Fl. vermacht worden waren. Sollte er sich hierzu nicht verstehen, so möchten etliche ein- und ausländische Rechtsgelehrte sammt einigen Gliedern der Ritterschaft untersuchen, ob man nicht durch die alten Hausverträge oder andre Rechtsgründe, dieser Forderung entgehen, oder wenigstens die Erbnehmer zur Bezahlung der vom Herzog hinterlassenen Schulden bewegen könnte. Auch erboten sich überdies die Stände, daß sie die Vermittlung zwischen beyden Theilen übernehmen, und sich alle Mühe geben wollten, diese Händel in Güte beyzulegen **). Da sich nun der Her-

*) Die Landtagsverhandlungen, die Spalatin de Alberti Ducis Saxoniae liberis ap. Mencken T. 2. p. 2159. hierüber ertheilt, sind ganz unvollständig, daher man sich hierbey blos ungedruckter Landtagsakten bedienen kann, die größtentheils in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte B. 2. S. 3—17. benutzt worden sind.

**) In dem Landtagsabschiede wurde daher festgesetzt: „es

zog zur Annahme des Testaments auf keine Weise verstehen wollte *), ihn auch selbige in der That gegen die Allodialerben gar nicht schützen konnte, weil der Herzog Georg noch vor der wirklichen Vollziehung seiner letzten Willensverordnung mit Tode abgegangen war; so wurde der zweyte Weg eingeschlagen, und so wohl ein Gutachten des berühmten Leipziger Rechtsgelehrten, Melchior von Osse, hierüber eingeholt **), als auch ein Kompositionstag zu Zeitz gehalten, wo man aber keinen endlichen Vergleich bewirken konnte ***). Doch muß dieser bald darauf mit Brandenburg zu Stande gekommen seyn, weil auf dem Leipziger Ausschußtage, der noch in demselben Jahre gehalten wurde, der Herzog den Landständen die Nachricht mittheilte, daß er sich mit dem Churfürsten von Brandenburg dahin verglichen habe, ihm für seine Forderung an Herzog Georgens Erbe 30,000 Fl. zu 1540

solle solche Handlung durch 2 Grafen, 2 Thumherrn, 2 Gelehrten und 12 vom Adel aus beyden Landen, Thüringen und Meißen, vorgenommen werden."

*) In der Replik hieß es nämlich: „Der Landstände Antwort — nehmen S. F. Gnaden zu besondern guten gnädigen Gefallen an, mit Erbietung derselben außer Annehmung ihres Bruders Testaments ferner und also nachzudenken, damit der Stände Wohlfahrt gesucht und nachgesetzt werde.

**) Dieses Bedenken s. in Arndts Archiv Th. 2. S. 17 u. f. Der vorgelegte Rechtsfall wurde in selbigem zum Vortheil von Brandenburg und Hessen entschieden, doch mit Ausnahme der verlangten Gerade und mit der Bestimmung, daß sie zugleich die Privatschulden des Herzogs George bezahlen sollten.

***) Spalatin l. c. p. 2161.

zahlen, und überdies ein Darlehn von 50,000 Fl. vorzustrecken, womit er zugleich den Antrag verband, ihm zu diesem Behuf von der Türkensteuer 60,000 Fl. verabfolgen zu lassen, der auch wirklich genehmigt wurde *). Daß dagegen die Hessischen Ansprüche unbefriedigt blieben, läßt sich sehr leicht aus der Morganatischen Ehe er-
1540 klären, die der Landgraf Philipp noch beym Leben seiner rechtmäßigen Gemahlin mit der Margaretha von der Saala einging **), und die ihm furchtsam machen mußte, eine Forderung zu betreiben, die so leicht Anlaß zu den bittersten Vorwürfen geben konnte.

§. 14. Mitten unter diesen Verhandlungen war ein Konvent der Evangelischen Stände zu Arnstadt eröffnet worden, auf welchem auch Deputirte unsers Herzogs erschienen, der schon 1537 dem Schmalkaldischen Bunde beygetreten war ***). Sie mußten im Namen ihres Fürsten erklären: daß er zu den gewöhnlichen Geldbeyträgen, die zu den gemeinschaftlichen Unkosten entrichtet wurden, nichts beytragen könnte, jedoch bey einem eintretenden Nothfalle sich seiner Verbindlichkeiten gemäß bezeigen wollte; daher sie auch nicht zu allen Berathschlagungen gezogen wurden †). Vielleicht war diese Aeuße-

*) Aus ungedruckten Landtagsakten.

**) Seckendorf L. III. p. 277.

***) l. c. p. 158.

†) l. c. p. 233. „Aderant Henrici Ducis Saxoniae Legati, neque tamen omnibus consiliis adhibebantur, quia tributorum collationem Henricus declinabat, nihil aliud offerens, quam quod, si res ita ferret, non defuturus esset communi causae, et pecuniam apud se deposi-

rung Heinrichs, so wie auch die Kälte, die er gegen die Evangelischen auf einem andern Konvente zu Naumburg zeigte *), eine Wirkung von seiner Ehrfurcht für den Kaiser, an welchen er auch im Jahre 1540 eine eigne Gesandtschaft schickte, die aus dem Grafen Philipp von Mansfeld, George Schleinitzen und dem D. Commerstadt bestand, aber eben keine günstige Aufnahme erhielt. Der Kaiser nahm sogar Gelegenheit, Heinrichen durch seine Deputirten an die Vollziehung von dem Testamente seines Bruders erinnern zu lassen, mit der beygefügten Drohung, daß er, wenn auch die Form des Testaments nicht ganz richtig sey, diesen Mangel vermöge seiner Machtvollkommenheit ergänzen würde **). Doch zog diese Drohung des Kaisers keine weitern Folgen nach sich, und Heinrich regierte während der noch übrigen kurzen Zeit seines Lebens so ruhig, als er es nur bey der damaligen Krisis erwarten konnte; auch versöhnte er sich wieder mit den alten Räthen seines Bruders, unter andern mit dem George Carlowitz und D. Simon Pistoris ***), welche anfangs durch den Einfluß der eignen Räthe des Fürsten, des Anton von Schönberg und Hans von Schleinitz ganz waren verdrängt worden. Demungeachtet wurden ihm die vielen Staatsgeschäfte, an welchen es in einem Lande, wie Meißen, natürlich nie fehlte, öfters zur Last, und nicht selten sehnte er sich daher nach seinem stillen häuslichen Leben, das er zu Freyberg geführt

rus seruaturusque esset, instrumenta etiam bellica quae in parato haberet, suppeditaturus.

*) Seckendorf L. III. p. 300.

**) l. c. p. 257.

***) l. c. p. 371.

hatte, wieder zurück *), welche Sehnsucht, verbunden mit einer anhaltenden Leibesschwäche, ihn endlich bewog, die Regierung niederzulegen, und seinem ältesten Sohne Moritz zu übergeben, ob er gleich mit diesem seit einiger Zeit, besonders seit seiner ohne väterliche Einwilligung geschehenen Vermählung **), eben nicht in dem besten Einverständniß gelebt hatte.

Den 2ten August 1541 machte Heinrich seine Absichten den Landständen bekannt, und den 7ten August desselben Jahres brachte er sie wirklich in Erfüllung, nachdem er Moritzen vorher einige Räthe an die Seite gesetzt hatte, unter welchen sich auch die oben bemerkten alten Diener seines Bruders befanden ***). Beynahe war es, als wenn Heinrich seinen Tod geahndet hätte, indem dieser einige Tage nach geschehener Entsagung der Landesregierung erfolgte. Er wurde, seiner eignen Verordnung gemäß, nach Freyberg abgeführt, und bey seinem Begräbnisse aller Aufwand so sehr vermieden, daß dabey, wie Freydinger meldet, nicht einmal die Schüler und armen Leute einen Pfennig erhielten, welches doch sonst gewöhnlich war.

den 18. Aug. 1541

Hang zu Ruhe und Frieden war der Hauptzug in dem Charakter unsers Fürsten, und selbst seine Vergnügungen stimmten mit dieser Neigung überein, denn er fand nur an denjenigen Geschmack, die mit keiner heftigen Gemüthsbewegung verbunden sind. Vorzüglich

*) S. Freydingers Lebensbeschreibung Heinrichs.

**) S. Müller S. 95.

***) S. Müller S. 96. und Spalatin S. 2161 u. 62.

liebte er daher die Freuden der Tafel, und wenn er von Freyberg nach Dresden fuhr, mußte er wenigstens zweymal auf der Reise eine Collation halten, ja, wenn es wahr ist, was sein Biograph berichtet, so war es ihm schon eine sonderbare Freude, wenn er andre Leute essen und trinken sah. Seine Fehler und Tugenden waren, wie leider bey den meisten Menschen, Folgen seines Temperaments. So war er träge zur Arbeit, und hörte lieber von fremden Staatsangelegenheiten schwatzen, als daß er sich mit seinen eignen beschäftigte; auch befolgte er gewöhnlich nur fremde Rathschläge, nicht weil es ihm an eigner Einsicht gänzlich mangelte, sondern weil er die Anstrengung scheute, mit welcher diese verbunden ist. Dagegen war er freundlich und herablassend gegen jedermann, einfach in seiner Kleidung und seinen Sitten, und frey von Betrug und Falschheit.

Vierter Abschnitt.

Moritz bis zur Wittenberger Kapitulation, den 19ten May 1547.

§. 15.

Einige Monathe vor seinem Ableben hatte der Herzog Heinrich ein Testament errichtet, worin er ohne alle Rücksicht auf die väterliche Verordnung, nach welcher der älteste Sohn die Nachfolge erhalten sollte, seine bey- den 5. May 1541

hatte, wieder zurück *), welche Sehnsucht, verbunden mit einer anhaltenden Leibesschwäche, ihn endlich bewog, die Regierung niederzulegen, und seinem ältesten Sohne Moritz zu übergeben, ob er gleich mit diesem seit einiger Zeit, besonders seit seiner ohne väterliche Einwilligung geschehenen Vermählung **), eben nicht in dem besten Einverständniß gelebt hatte.

Den 2ten August 1541 machte Heinrich seine Absichten den Landständen bekannt, und den 7ten August desselben Jahres brachte er sie wirklich in Erfüllung, nachdem er Moritzen vorher einige Räthe an die Seite gesetzt hatte, unter welchen sich auch die oben bemerkten alten Diener seines Bruders befanden ***). Beynahe war es, als wenn Heinrich seinen Tod geahndet hätte, indem dieser einige Tage nach geschehener Entsagung der Landesregierung erfolgte. Er wurde, seiner eignen Verordnung gemäß, nach Freyberg abgeführt, und bey seinem Begräbnisse aller Aufwand so sehr vermieden, daß dabey, wie Freydinger meldet, nicht einmal die Schüler und armen Leute einen Pfennig erhielten, welches doch sonst gewöhnlich war.

den 18. Aug. 1541

Hang zu Ruhe und Frieden war der Hauptzug in dem Charakter unsers Fürsten, und selbst seine Vergnügungen stimmten mit dieser Neigung überein, denn er fand nur an denjenigen Geschmack, die mit keiner heftigen Gemüthsbewegung verbunden sind. Vorzüglich

*) S. Freydingers Lebensbeschreibung Heinrichs.

**) S. Müller S. 95.

***) S. Müller S. 96. und Spalatin S. 2161 u. 62.

liebte er daher die Freuden der Tafel, und wenn er von Freyberg nach Dresden fuhr, mußte er wenigstens zweymal auf der Reise eine Collation halten, ja, wenn es wahr ist, was sein Biograph berichtet, so war es ihm schon eine sonderbare Freude, wenn er andre Leute essen und trinken sah. Seine Fehler und Tugenden waren, wie leider bey den meisten Menschen, Folgen seines Temperaments. So war er träge zur Arbeit, und hörte lieber von fremden Staatsangelegenheiten schwatzen, als daß er sich mit seinen eignen beschäftigte; auch befolgte er gewöhnlich nur fremde Rathschläge, nicht weil es ihm an eigner Einsicht gänzlich mangelte, sondern weil er die Anstrengung scheute, mit welcher diese verbunden ist. Dagegen war er freundlich und herablassend gegen jedermann, einfach in seiner Kleidung und seinen Sitten, und frey von Betrug und Falschheit.

Vierter Abschnitt.

Moritz bis zur Wittenberger Kapitulation, den 19ten May 1547.

§. 15.

Einige Monathe vor seinem Ableben hatte der Herzog Heinrich ein Testament errichtet, worin er ohne alle Rücksicht auf die väterliche Verordnung, nach welcher der älteste Sohn die Nachfolge erhalten sollte, seine bey- den 5. May 1541

den Söhne, Moritzen und Augusten, zu Erben in allen seinen Ländern ernannte *). Sobald Moritz von dieser Verfügung Nachricht erhielt, so legte er dagegen in Gegenwart von einem Notarius und einigen Zeugen eine feyerliche Protestation ein, mit ausdrücklichem Vorbehalt aller vermöge der grosväterlichen Disposition ihm zustän-

den 6. Aug. 1541.

digen Rechte. Auch ließ er nach dem Absterben seines Vaters dessen Testament gar nicht eröffnen, und es blieb daher bis 1550 verschlossen bey der Kanzley in Verwahrung. August aber hielt sich die ersten Jahre an dem Hofe seines Bruders, ohne daß ihm ein bestimmter Unterhalt angewiesen wurde. Erst den 6ten May 1544 kam ein Vergleich zu Stande, in welchem Moritz versprach, daß er 1) sich bemühen wollte, seinem Bruder die Administration von Merseburg zu verschaffen; welches Versprechen noch in dem nämlichen Monathe in Erfüllung ging, indem August schon den 15ten May d. J. zum Administrator dieses Stifts erwählt wurde; allein einige Jahre darauf selbiges freywillig an den damaligen Weihbischof zu Maynz, Michael Sidonius, resignirte, weil er gesonnen war, sich zu vermählen, und man die Administration eines geistlichen Stifts mit dem ehelichen Stand für unvereinbar hielt: 2) ihm die Aemter und Städt Freyburg und Laucha, Sangerhausen, Weißensee nebst Kindelbrück und Sachsenburg in Thüringen mit ihre Regierung und allen Zubehörungen nebst einigen Klö

den 2. Aug. 1548

*) Wegen dieser und der folgenden Nachrichten von den Erl theilungen zwischen Moritzen und Augusten vergleiche ma die summarische Relation, wie in dem hochlöbl. Churhau zu Sachsen die Regierung der Lande, von Herzog Alber Zeiten an bis 1612 erfolgt in Schöttgens Dipl. Nachl Th. II. N. 1. S. 16 — 27.

stern dergestalt abzutreten, daß er hierdurch ein Einkommen von 25000 Fl. erhielt, und daß Moritz, wenn diese Oerter nicht so viel eintrügen, das Fehlende ersetzen sollte. Uebrigens reservirte sich letztrer die Türken-Hülfe und Folge in diesen Besitzungen, die erledigten Leibgedinge fürstlicher Wittwen, und alle übrige Länder; dagegen sollten künftige Angefälle und Mitbelehnschaften beyden Fürsten auf gleiche Weise zustehen, und die großväterliche Verordnung auch unter ihren Nachkommen beobachtet werden.

Der angeführte Vertrag wurde unter den beyden Brüdern bis nach der Wittenberger Kapitulation beobachtet. Als aber durch selbige Moritz den größten Theil von Thüringen erlangte, so mochte er auch diejenigen Thüringischen Aemter hiermit zu verbinden wünschen, die bisher seinem Bruder gehörten. Daher bewog er ihn den 8. Aug. 1547 zur Abtretung derselben gegen ein Jahrgeld von 30,000 Fl. und gegen das Versprechen, daß er ihm nach seinem Tode auch auf den Fall, wenn er lehnfähige Erben hinterließ, in Land und Leuten succediren sollte. Unstreitig war dieses Versprechen dem Inhalte des großväterlichen Testaments angemessen; desto abweichender aber war die beygefügte Verordnung, nach welcher auf den Todesfall des Herzogs August ohne weitre Rücksicht auf das Alter, Moritzens lehnsfähige Nachkommen die Erbfolge erlangen sollten. Uebrigens war dieser Erbvertrag von sehr kurzer Dauer, indem es bald darauf erstern reute, sich der Regierung bey dem Leben des letztern ganz begeben zu haben. Es erfolgte daher ein neuer Receß, wodurch August das Recht erhielt, zu wählen, ob er außer der freyen Beköstigung an dem Hofe seine bisherige Apanage von den 21. Jun. 1548

den Söhne, Moritzen und Augusten, zu Erben in allen seinen Ländern ernannte *). Sobald Moritz von dieser Verfügung Nachricht erhielt, so legte er dagegen in Gegenwart von einem Notarius und einigen Zeugen eine feyerliche Protestation ein, mit ausdrücklichem Vorbehalt aller vermöge der grosväterlichen Disposition ihm zuständigen Rechte. Auch ließ er nach dem Absterben seines Vaters dessen Testament gar nicht eröffnen, und es blieb daher bis 1550 verschlossen bey der Kanzley in Verwahrung. August aber hielt sich die ersten Jahre an dem Hofe seines Bruders, ohne daß ihm ein bestimmter Unterhalt angewiesen wurde. Erst den 6ten May 1544 kam ein Vergleich zu Stande, in welchem Moritz versprach, daß er 1) sich bemühen wollte, seinem Bruder die Administration von Merseburg zu verschaffen; welches Versprechen noch in dem nämlichen Monathe in Erfüllung ging, indem August schon den 15ten May d. J. zum Administrator dieses Stifts erwählt wurde; allein einige Jahre darauf selbiges freywillig an den damaligen Weihbischof zu Maynz, Michael Sidonius, resignirte, weil er gesonnen war, sich zu vermählen, und man die Administration eines geistlichen Stifts mit dem ehelichen Stand für unvereinbar hielt: 2) ihm die Aemter und Städte Freyburg und Laucha, Sangerhausen, Weißensee nebst Kindelbrück und Sachsenburg in Thüringen mit ihrer Regierung und allen Zubehörungen nebst einigen Klö-

den 6. Aug. 1541.

den 2. Aug. 1548

*) Wegen dieser und der folgenden Nachrichten von den Erbtheilungen zwischen Moritzen und Augusten vergleiche man die summarische Relation, wie in dem hochlöbl. Churhause zu Sachsen die Regierung der Lande, von Herzog Alberts Zeiten an bis 1612 erfolgt in Schöttgens Dipl. Nachlese Th. II. N. 1. S. 16 — 27.

stern dergestalt abzutreten, daß er hierdurch ein Einkommen von 25000 Fl. erhielt, und daß Moritz, wenn diese Oerter nicht so viel eintrügen, das Fehlende ersetzen sollte. Uebrigens reservirte sich letztrer die Türken-Hülfe und Folge in diesen Besitzungen, die erledigten Leibgedinge fürstlicher Wittwen, und alle übrige Länder; dagegen sollten künftige Angefälle und Mitbelehnschaften beyden Fürsten auf gleiche Weise zustehen, und die großväterliche Verordnung auch unter ihren Nachkommen beobachtet werden.

Der angeführte Vertrag wurde unter den beyden Brüdern bis nach der Wittenberger Kapitulation beobachtet. Als aber durch selbige Moritz den größten Theil von Thüringen erlangte, so mochte er auch diejenigen Thüringischen Aemter hiermit zu verbinden wünschen, die bisher seinem Bruder gehörten. Daher bewog er ihn den 8. Aug. 1547 zur Abtretung derselben gegen ein Jahrgeld von 30,000 Fl. und gegen das Versprechen, daß er ihm nach seinem Tode auch auf den Fall, wenn er lehnfähige Erben hinterließ, in Land und Leuten succediren sollte. Unstreitig war dieses Versprechen dem Inhalte des großväterlichen Testaments angemessen; desto abweichender aber war die beygefügte Verordnung, nach welcher auf den Todesfall des Herzogs August ohne weitre Rücksicht auf das Alter, Moritzens lehnsfähige Nachkommen die Erbfolge erlangen sollten. Uebrigens war dieser Erbvertrag von sehr kurzer Dauer, indem es bald darauf erstern reute, sich der Regierung bey dem Leben des letztern ganz begeben zu haben. Es erfolgte daher ein neuer Receß, wodurch August das Recht erhielt, zu wählen, ob er außer der freyen Beköstigung an dem Hofe seine bisherige Apanage von den 21. Jun. 1548

den Söhne, Moritzen und Augusten, zu Erben in allen seinen Ländern ernannte *). Sobald Moritz von dieser Verfügung Nachricht erhielt, so legte er dagegen in
den 6. Aug. 1541. Gegenwart von einem Notarius und einigen Zeugen eine feyerliche Protestation ein, mit ausdrücklichem Vorbehalt aller vermöge der grosväterlichen Disposition ihm zuständigen Rechte. Auch ließ er nach dem Absterben seines Vaters dessen Testament gar nicht eröffnen, und es blieb daher bis 1550 verschlossen bey der Kanzley in Verwahrung. August aber hielt sich die ersten Jahre an dem Hofe seines Bruders, ohne daß ihm ein bestimmter Unterhalt angewiesen wurde. Erst den 6ten May 1544 kam ein Vergleich zu Stande, in welchem Moritz versprach, daß er 1) sich bemühen wollte, seinem Bruder die Administration von Merseburg zu verschaffen; welches Versprechen noch in dem nämlichen Monathe in Erfüllung ging, indem August schon den 15ten May d. J. zum Ad-
den 2. Aug. 1548 ministrator dieses Stifts erwählt wurde; allein einige Jahre darauf selbiges freywillig an den damaligen Weihbischof zu Maynz, Michael Sidonius, resignirte, weil er gesonnen war, sich zu vermählen, und man die Administration eines geistlichen Stifts mit dem ehelichen Stand für unvereinbar hielt: 2) ihm die Aemter und Städte Freyburg und Laucha, Sangerhausen, Weißensee nebst Kindelbrück und Sachsenburg in Thüringen mit ihrer Regierung und allen Zubehörungen nebst einigen Klö-

*) Wegen dieser und der folgenden Nachrichten von den Erbtheilungen zwischen Moritzen und Augusten vergleiche man die summarische Relation, wie in dem hochlöbl. Churhause zu Sachsen die Regierung der Lande, von Herzog Alberts Zeiten an bis 1612 erfolgt in Schöttgens Dipl. Nachlese Th. II. N. 1. S. 16 — 27.

stern dergestalt abzutreten, daß er hierdurch ein Einkommen von 25000 Fl. erhielt, und daß Moritz, wenn diese Oerter nicht so viel eintrügen, das Fehlende ersetzen sollte. Uebrigens reservirte sich letztrer die Türken-Hülfe und Folge in diesen Besitzungen, die erledigten Leibgedinge fürstlicher Wittwen, und alle übrige Länder; dagegen sollten künftige Angefälle und Mitbelehnschaften beyden Fürsten auf gleiche Weise zustehen, und die großväterliche Verordnung auch unter ihren Nachkommen beobachtet werden.

Der angeführte Vertrag wurde unter den beyden Brüdern bis nach der Wittenberger Kapitulation beobachtet. Als aber durch selbige Moritz den größten Theil von Thüringen erlangte, so mochte er auch diejenigen Thüringischen Aemter hiermit zu verbinden wünschen, die bisher seinem Bruder gehörten. Daher bewog er ihn den 8. Aug. 1547 zur Abtretung derselben gegen ein Jahrgeld von 30,000 Fl. und gegen das Versprechen, daß er ihm nach seinem Tode auch auf den Fall, wenn er lehnfähige Erben hinterließ, in Land und Leuten succediren sollte. Unstreitig war dieses Versprechen dem Inhalte des großväterlichen Testaments angemessen; desto abweichender aber war die beygefügte Verordnung, nach welcher auf den Todesfall des Herzogs August ohne weitre Rücksicht auf das Alter, Moritzens lehnsfähige Nachkommen die Erbfolge erlangen sollten. Uebrigens war dieser Erbvertrag von sehr kurzer Dauer, indem es bald darauf erstern reute, sich der Regierung bey dem Leben des letztern ganz begeben zu haben. Es erfolgte daher ein neuer Receß, wodurch August das Recht erhielt, zu wählen, ob er außer der freyen Beköstigung an dem Hofe seine bisherige Apanage von den 21. Jun. 1548

den Söhne, Moritzen und Augusten, zu Erben in allen seinen Ländern ernannte *). Sobald Moritz von dieser Verfügung Nachricht erhielt, so legte er dagegen in
den 6. Aug. 1541. Gegenwart von einem Notarius und einigen Zeugen eine feyerliche Protestation ein, mit ausdrücklichem Vorbehalt aller vermöge der grosväterlichen Disposition ihm zuständigen Rechte. Auch ließ er nach dem Absterben seines Vaters dessen Testament gar nicht eröffnen, und es blieb daher bis 1550 verschlossen bey der Kanzley in Verwahrung. August aber hielt sich die ersten Jahre an dem Hofe seines Bruders, ohne daß ihm ein bestimmter Unterhalt angewiesen wurde. Erst den 6ten May 1544 kam ein Vergleich zu Stande, in welchem Moritz versprach, daß er 1) sich bemühen wollte, seinem Bruder die Administration von Merseburg zu verschaffen; welches Versprechen noch in dem nämlichen Monathe in Erfüllung ging, indem August schon den 15ten May d. J. zum Ad-
den 2. Aug. 1548 ministrator dieses Stifts erwählt wurde; allein einige Jahre darauf selbiges freywillig an den damaligen Weihbischof zu Maynz, Michael Sidonius, resignirte, weil er gesonnen war, sich zu vermählen, und man die Administration eines geistlichen Stifts mit dem ehelichen Stand für unvereinbar hielt: 2) ihm die Aemter und Städte Freyburg und Laucha, Sangerhausen, Weißensee nebst Kindelbrück und Sachsenburg in Thüringen mit ihrer Regierung und allen Zubehörungen nebst einigen Klö-

*) Wegen dieser und der folgenden Nachrichten von den Erbtheilungen zwischen Moritzen und Augusten vergleiche man die summarische Relation, wie in dem hochlöbl. Churhause zu Sachsen die Regierung der Lande, von Herzog Alberts Zeiten an bis 1612 erfolgt in Schöttgens Dipl. Nachlese Th. II. N. 1. S. 16 — 27.

stern dergestalt abzutreten, daß er hierdurch ein Einkommen von 25000 Fl. erhielt, und daß Moritz, wenn diese Oerter nicht so viel eintrügen, das Fehlende ersetzen sollte. Uebrigens reservirte sich letztrer die Türken-Hülfe und Folge in diesen Besitzungen, die erledigten Leibgedinge fürstlicher Wittwen, und alle übrige Länder; dagegen sollten künftige Angefälle und Mitbelehnschaften beyden Fürsten auf gleiche Weise zustehen, und die großväterliche Verordnung auch unter ihren Nachkommen beobachtet werden.

Der angeführte Vertrag wurde unter den beyden Brüdern bis nach der Wittenberger Kapitulation beobachtet. Als aber durch selbige Moritz den größten Theil von Thüringen erlangte, so mochte er auch diejenigen Thüringischen Aemter hiermit zu verbinden wünschen, die bisher seinem Bruder gehörten. Daher bewog er ihn den 8. Aug. 1547 zur Abtretung derselben gegen ein Jahrgeld von 30,000 Fl. und gegen das Versprechen, daß er ihm nach seinem Tode auch auf den Fall, wenn er lehnfähige Erben hinterließ, in Land und Leuten succediren sollte. Unstreitig war dieses Versprechen dem Inhalte des großväterlichen Testaments angemessen; desto abweichender aber war die beygefügte Verordnung, nach welcher auf den Todesfall des Herzogs August ohne weitre Rücksicht auf das Alter, Moritzens lehnsfähige Nachkommen die Erbfolge erlangen sollten. Uebrigens war dieser Erbvertrag von sehr kurzer Dauer, indem es bald darauf erstern reute, sich der Regierung bey dem Leben des letztern ganz begeben zu haben. Es erfolgte daher ein neuer Receß, wodurch August das Recht erhielt, zu wählen, ob er außer der freyen Beköstigung an dem Hofe seine bisherige Apanage von den 21. Jun. 1548

den Söhne, Moritzen und Augusten, zu Erben in allen seinen Ländern ernannte *). Sobald Moritz von dieser Verfügung Nachricht erhielt, so legte er dagegen in Gegenwart von einem Notarius und einigen Zeugen eine feyerliche Protestation ein, mit ausdrücklichem Vorbehalt aller vermöge der grosväterlichen Disposition ihm zuständigen Rechte. Auch ließ er nach dem Absterben seines Vaters dessen Testament gar nicht eröffnen, und es blieb daher bis 1550 verschlossen bey der Kanzley in Verwahrung. August aber hielt sich die ersten Jahre an dem Hofe seines Bruders, ohne daß ihm ein bestimmter Unterhalt angewiesen wurde. Erst den 6ten May 1544 kam ein Vergleich zu Stande, in welchem Moritz versprach, daß er 1) sich bemühen wollte, seinem Bruder die Administration von Merseburg zu verschaffen; welches Versprechen noch in dem nämlichen Monathe in Erfüllung ging, indem August schon den 15ten May d. J. zum Administrator dieses Stifts erwählt wurde; allein einige Jahre darauf selbiges freywillig an den damaligen Weihbischof zu Maynz, Michael Sidonius, resignirte, weil er gesonnen war, sich zu vermählen, und man die Administration eines geistlichen Stifts mit dem ehelichen Stand für unvereinbar hielt: 2) ihm die Aemter und Städte Freyburg und Laucha, Sangerhausen, Weißensee nebst Kindelbrück und Sachsenburg in Thüringen mit ihrer Regierung und allen Zubehörungen nebst einigen Klö-

den 6. Aug. 1541.

den 2. Aug. 1548

*) Wegen dieser und der folgenden Nachrichten von den Erbtheilungen zwischen Moritzen und Augusten vergleiche man die summarische Relation, wie in dem hochlöbl. Churhause zu Sachsen die Regierung der Lande, von Herzog Alberts Zeiten an bis 1612 erfolgt in Schöttgens Dipl. Nachlese Th. II. N. 1. S. 16 — 27.

stern dergestalt abzutreten, daß er hierdurch ein Einkommen von 25000 Fl. erhielt, und daß Moritz, wenn diese Oerter nicht so viel eintrügen, das Fehlende ersetzen sollte. Uebrigens reservirte sich letztrer die Türken-Hülfe und Folge in diesen Besitzungen, die erledigten Leibgedinge fürstlicher Wittwen, und alle übrige Länder; dagegen sollten künftige Angefälle und Mitbelehnschaften beyden Fürsten auf gleiche Weise zustehen, und die großväterliche Verordnung auch unter ihren Nachkommen beobachtet werden.

Der angeführte Vertrag wurde unter den beyden Brüdern bis nach der Wittenberger Kapitulation beobachtet. Als aber durch selbige Moritz den größten Theil von Thüringen erlangte, so mochte er auch diejenigen Thüringischen Aemter hiermit zu verbinden wünschen, die bisher seinem Bruder gehörten. Daher bewog er ihn zur Abtretung derselben gegen ein Jahrgeld von 30,000 Fl. und gegen das Versprechen, daß er ihm nach seinem Tode auch auf den Fall, wenn er lehnfähige Erben hinterließ, in Land und Leuten succediren sollte. Unstreitig war dieses Versprechen dem Inhalte des großväterlichen Testaments angemessen; desto abweichender aber war die beygefügte Verordnung, nach welcher auf den Todesfall des Herzogs August ohne weitre Rücksicht auf das Alter, Moritzens lehnsfähige Nachkommen die Erbfolge erlangen sollten. Uebrigens war dieser Erbvertrag von sehr kurzer Dauer, indem es bald darauf erstern reute, sich der Regierung bey dem Leben des letztern ganz begeben zu haben. Es erfolgte daher ein neuer Receß, wodurch August das Recht erhielt, zu wählen, ob er außer der freyen Beköstigung an dem Hofe seine bisherige Apanage von

den 8. Aug. 1547

den 21. Jun. 1548

den Söhne, Moritzen und Augusten gebenen Aemter allen seinen Ländern ernannte *). Das zweyte wählen, dieser Verfügung Nachricht erhielt, ehemalige Administra-
den 6. Aug. 1541. Gegenwart von einem Notarius [illegible] rigen Aemtern und Klö- feyerliche Protestation ein, m[illegible]berg und Schwarzenberg aller vermöge der grosvät[illegible] mit Ausnahme der Steuern, digen Rechte. Auch [illegible] seits von wegen der Stadt Leip- Vaters dessen Testam[illegible]ergischen Bergwerke. Die Ein- daher bis 1550 ver[illegible] August hierdurch angewiesenen rung. August a[illegible] zu 40,000 Fl. geschätzt, in Erman- seines Bruder[illegible] aber die Ergänzung von dem Her- angewiesen[illegible] abermals versprochen. Wegen der Erbfolge Vergleich[illegible] Receß bestätigt, mit der einzigen Abän- er [illegible] auf den Fall, wenn August zur Landesre- nistr[illegible] ermangelte, er Moritzens Kindern statt des daselbst spr[illegible] Jahrgeldes von 30,000 Fl. 40,000 Fl. zahlen s[illegible]

den 2. Aug 1548 Noch in demselben Jahre erklärte sich der Herzog August, daß er statt der bisherigen Apanage an Geld die ihm ausgesetzten Aemter wählen wolle, zu welchen in ei- nem neuen Receß noch Eisenberg geschlagen und die Be- dingung beygefügt wurde, daß, wenn nach dieser neuen Veränderung die Nutzung der Aemter über 40,000 Fl. betrüge, dem Churfürsten der Ueberschuß gehören sollte. Dagegen erhielt der Herzog August in denen ihm zugetheil- ten Aemtern ein Drittheil von den Steuern, welche die Landschaft zum Unterhalt der Fürsten verwilligen würde. Zu allen diesen Verträgen kam der letzte den 5ten März 1550 hinzu, worin man aufs neue die großväterliche Ver- ordnung Alberts bestätigte, die durch jene Bestimmun- gen in mancher Hinsicht verletzt zu seyn schien, und auf-

sch zwischen dem zu Augusts Antheile gehö-
rzenberg gegen Wolkenstein beliebte,
Varienberg, Geyer und Ehrenfrie-
er Lehnschaft und des Ritterdien-
Da man übrigens die Erfahrung ge-
te, daß die Einkünfte des jüngern Bru-
ne von 40,000 Fl. noch nicht erreichten, so
von dem ältern ein Jahrgeld von 5500 zu-

§. 16. Der Churfürst Moritz hatte erst das 20ste Jahr seines Alters zurückgelegt, als er zur Regierung gelangte *); allein schon damals besaß er einen so hohen Grad männlicher Reife und Selbstständigkeit, daß man von ihm keine Fehler leidenschaftlicher Jugend befürchten durfte. Auch hatte er in seinen ersten Jünglingsjahren manche Erfahrung gesammelt, die zur frühen Entwickelung seines Charakters nicht wenig beytragen mußte. Kaum hatte er das Knabenalter verlassen, so schickte ihn sein Vater an den Hof des Herzogs George nach Dresden, dessen Charakter und Lebensart von dem Charakter und der Lebensweise seines Vaters so sehr verschieden war, daß ihn dieser einzige Schritt gleichsam in eine neue Welt versetzte. Da er leicht einsehen konnte, wie sehr sein künftiges Glück von der Gunst seines Oheims abhing, so bestrebte er sich diese dadurch zu erwerben, daß er den gewöhnlichen Vergnügungen seines Alters entsagte, und seine Zeit zwischen dem Umgange ernsthafter Männer und ritterlichen Uebungen theilte. Ob er gleich jenen Zweck wirklich erreichte, so versagte ihm doch sein Onkel nach

*) Er war den 21sten März 1521 geboren.

30,000 Fl. behalten, oder die zurückgegebenen Aemter wieder annehmen wollte. Würde er das zweyte wählen, so sollte ihm zum Ersatz für seine ehemalige Administration von Merseburg außer den übrigen Aemtern und Klöstern noch Weißenfels, Eisenberg und Schwarzenberg abgetreten werden, doch mit Ausnahme der Steuern, des Leib- und Straßen-Geleits von wegen der Stadt Leipzig und der Schwarzenbergischen Bergwerke. Die Einkünfte aller dem Herzog August hierdurch angewiesenen Besitzungen wurden zu 40,000 Fl. geschätzt, in Ermangelung dieser Summe aber die Ergänzung von dem Herzog Moritz abermals versprochen. Wegen der Erbfolge wurde der vorige Receß bestätigt, mit der einzigen Abänderung, daß auf den Fall, wenn August zur Landesregierung gelangte, er Moritzens Kindern statt des daselbst stipulirten Jahrgeldes von 30,000 Fl. 40,000 Fl. zahlen sollte.

Noch in demselben Jahre erklärte sich der Herzog August, daß er statt der bisherigen Apanage an Geld die ihm ausgesetzten Aemter wählen wolle, zu welchen in einem neuen Receß noch Eisenberg geschlagen und die Bedingung beygefügt wurde, daß, wenn nach dieser neuen Veränderung die Nutzung der Aemter über 40,000 Fl. betrüge, dem Churfürsten der Ueberschuß gehören sollte. Dagegen erhielt der Herzog August in denen ihm zugetheilten Aemtern ein Drittheil von den Steuern, welche die Landschaft zum Unterhalt der Fürsten verwilligen würde. Zu allen diesen Verträgen kam der letzte den 5ten März 1550 hinzu, worin man aufs neue die großväterliche Verordnung Alberts bestätigte, die durch jene Bestimmungen in mancher Hinsicht verletzt zu seyn schien, und auf-

den 2. Oct. 1548

ferdem einen Tausch zwischen dem zu Augusts Antheile gehörigen Amte Schwarzenberg gegen Wolkenstein beliebte, mit Ausnahme von Marienberg, Geyer und Ehrenfriedersdorf, so wie auch der Lehnschaft und des Ritterdienstes der Amtsassen. Da man übrigens die Erfahrung gemacht haben mochte, daß die Einkünfte des jüngern Bruders die Summe von 40,000 Fl. noch nicht erreichten, so wurde ihm von dem ältern ein Jahrgeld von 5500 zugelegt.

§. 16. Der Churfürst Moritz hatte erst das 20ste Jahr seines Alters zurückgelegt, als er zur Regierung gelangte *); allein schon damals besaß er einen so hohen Grad männlicher Reife und Selbstständigkeit, daß man von ihm keine Fehler leidenschaftlicher Jugend befürchten durfte. Auch hatte er in seinen ersten Jünglingsjahren manche Erfahrung gesammelt, die zur frühen Entwickelung seines Charakters nicht wenig beytragen mußte. Kaum hatte er das Knabenalter verlassen, so schickte ihn sein Vater an den Hof des Herzogs George nach Dresden, dessen Charakter und Lebensart von dem Charakter und der Lebensweise seines Vaters so sehr verschieden war, daß ihn dieser einzige Schritt gleichsam in eine neue Welt versetzte. Da er leicht einsehen konnte, wie sehr sein künftiges Glück von der Gunst seines Oheims abhing, so bestrebte er sich diese dadurch zu erwerben, daß er den gewöhnlichen Vergnügungen seines Alters entsagte, und seine Zeit zwischen dem Umgange ernsthafter Männer und ritterlichen Uebungen theilte. Ob er gleich jenen Zweck wirklich erreichte, so versagte ihm doch sein Onkel nach

*) Er war den 21sten März 1521 geboren.

den Landschulen zu denominiren und zu präsentiren, wodurch in der Folge die Anzahl der Schüler beträchtlich vermehrt wurde. — Alle diese Verfügungen machte der Herzog noch in demselben Jahre sämmtlichen Unterthanen durch eine Landesordnung bekannt *), so wie er auch die Vollziehung derselben durch eine von ihm, seinem Bruder und einigen Ausschuß-Ständen unterschriebene Urkunde den 23sten Jan. 1544 bestätigte **). Schon damals aber hat er den Anfang mit der Errichtung der Landschulen gemacht, die ihren Sitz in eingezogenen
1550 Klöstern erhielten ***), und von welchen die Merseburger einige Jahre darauf nach Grimma verlegt wurde.

Bey der Anlage und Organisation derselben bediente sich Moritz vorzüglich des Raths und Beystandes von einem berühmten Rechtsgelehrten der damaligen Zeit, D. George von Commerstadt, und von seinem ehe-
1539 maligen Lehrer, Johann Rivius, der schon ehedem für den Bischof von Meißen, Johann von Maltitz, zum Behuf der von diesem versprochnen Religionsverbesserung in seiner Diöces eine Schulordnung aufgesetzt hatte, wel-

*) in Cod. Aug. T. 1. p. 14.

**) In der Sammlung verm. Nachrichten B. 6. S. 141.

***) Man vergleiche 1) Joh. Gottfr. Müllers Versuch einer vollständigen Geschichte der Churfächs. Fürsten- und Landschule zu Meißen aus Urkunden und andern glaubwürdigen Nachrichten. Leipzig 1787. u. 89. 2 B. 8. 2) Just Pertuchii Chronicon Portense recens. cura I. M. Schamelii Lips. 1754. 4. 3) Gottfried Ehregott Dippolds historische Beschreibung der Churfächs. Landschule zu Grimma. Leipzig 1785. 8.

che der Bischof elegantem methodum institutionis scholasticae nannte *). Die großen Vortheile, welche diese Schulen bis auf die neusten Zeiten, besonders durch die Verbreitung gründlicher Sprachkenntnisse **) der litterärischen Kultur unsers Vaterlandes gewährten, dürfen nicht unbemerkt gelassen werden; auch waren die Verdienste, die sich dadurch der Herzog Moritz erwarb, um so größer, je trauriger der damalige Zustand des Teutschen Schulwesens war, auf welches selbst die Reformation anfangs in so fern einen nachtheiligen Einfluß äußerte, als sie viele Stifts- und Klosterschulen aufhob, ohne immer andre Schulen an deren Stelle zu setzen ***).

Aehnliche Verdienste erwarb sich der Herzog um die Universität Leipzig. Er schenkte ihr nämlich außer den schon angeführten Freytischen und Stipendien das Paulinerkloster und die fünf neuen Dorfschaften; verbesserte ihre Statuten und suchte sie besonders mit Zuziehung Philipp Melanchthons von allen Ueberbleibseln der scholastischen Philosophie zu reinigen, indem er zugleich in mehreren Fächern die würdigsten Lehrer anstellte, unter

*) Müller a. a. O. B. 1. S. 8. 9. u. 24.

**) In der Stiftungsurkunde der Meißner Schule vom 25sten Jan. 1544 beym Müller a. a. O. S. 18. heißt es schon, daß auf den Unterricht in Sprachen vorzüglich gesehen werden sollte.

***) Hin und wieder wurden Stadtschulen dafür angelegt, als z. B. in Meißen 1539 an die Stelle der Stifts- und St. Afra-Schule.

welchen vor allen andern Joachim Camerarius ausgezeichnet zu werden verdient *).

In der Fortsetzung dieser vortrefflichen Anstalten, die der Herzog zum Besten seiner Länder machte, wurde er einige Zeit durch den Schmalkaldischen Krieg unterbrochen, dem er dagegen, wie schon oben erzählt worden ist, die Chur und die meisten Besitzungen der Ernestinischen Linie verdankte.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Staatsveränderungen der Sächsisch-Albertinischen Länder seit der Theilung von 1485 bis zur Wittenberger Kapitulation, und Einfluß der letztern auf die Churſächsische Staatsverfassung.

§. 19.

Durch die Theilung von 1485 hatte die Albertinische Linie den beträchtlichsten Theil von Meißen und dem

*) S. Joh. Gottl. Boehme de Mauricii Duc. Elect. Saxon. in Academiam Lipsiensem insigni fauore in ejusdem Opusc. de Litteratura Lipsiensi p. 53 — 81. und Idem de Phil. Melanchthonis in Academiam Lipsicam insignibus meritis l. c. p. 140 — 166.

Österlande nebst einigen Thüringischen Aemtern erhalten. Als sie mit diesen Ländern, vermöge der Wittenberger Kapitulation außer der Chur den größten Theil der ehemaligen Ernestinischen Besitzungen vereinigte, so erhob sie sich seit dieser Zeit in die Klasse der mächtigsten fürstlichen Häuser des Teutschen Reichs, und erhielt dadurch einen für die Freyheit desselben und für die protestantische Religion sehr wohlthätigen Einfluß.

Erst durch die Wittenberger Kapitulation wurde auch die Eintheilung der Churſächsischen Staaten in Kreise vollkommen ausgebildet *). Zwar hatte man schon früher eine solche geographische Eintheilung der Albertinischen Länder zu verschiednen Zwecken, besonders zur Oberaufsicht über das Münzwesen **) und zur Erhebung der Türkensteuer in bestimmten Legestädten gebraucht ***);

*) Die meisten über die Kreise hier mitgetheilten Nachrichten findet man in folgender sehr interessanten Schrift: Carl Salomo Zachariae de Diuisione Saxoniae Electoralis in Circulos. Viteb. 1798. 4.

**) S. die Münzordnung des Churfürst Moritz von 1542 in Cod. Aug. T. 2. p. 745., wo sonderliche Aufseher über folgende Landkreise erwähnt werden: 1) der Hainicher und Saltzer Kreis; 2) am Harz und in der güldenen Aue; 3) im Grimmenthal an der Unstrut; 4) der Meißen-Dresdnische Kreis; 5) der Erzgebürger Kreis; 6) der Österländische Kreis; 7) der Rochlitzer Kreis; 8) der Landsberger Kreis und die Pflege Delitsch; 9) der Schwarzenelster Kreis. — Auch werden schon in einem Rescript des Herzogs George von 1534 Münzaufseher über die Landkreise erwähnt.

***) Schon im 15ten Jahrhundert kommen einzelne Beyspiele von solchen Legestädten vor s. Wecks Dresdner Chronik S. 439. Beyspiele aus dem 16ten Jahrhundert s. beym

welchen vor allen andern Joachim Camerarius ausgezeichnet zu werden verdient *).

In der Fortsetzung dieser vortrefflichen Anstalten, die der Herzog zum Besten seiner Länder machte, wurde er einige Zeit durch den Schmalkaldischen Krieg unterbrochen, dem er dagegen, wie schon oben erzählt worden ist, die Chur und die meisten Besitzungen der Ernestinischen Linie verdankte.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Staatsveränderungen der Sächsisch-Albertinischen Länder seit der Theilung von 1485 bis zur Wittenberger Kapitulation, und Einfluß der letztern auf die Churſächsische Staatsverfassung.

§. 19.

Durch die Theilung von 1485 hatte die Albertinische Linie den beträchtlichsten Theil von Meißen und dem

*) S. Joh. Gottl. Boehme de Mauricii Duc. Elect. Saxon. in Academiam Lipsiensem insigni fauore in ejusdem Opusc. de Litteratura Lipsiensi p. 53 — 81. und Idem de Phil. Melanchthonis in Academiam Lipsicam insignibus meritis l. c. p. 140 — 166.

Osterlande nebst einigen Thüringischen Aemtern erhalten. Als sie mit diesen Ländern, vermöge der Wittenberger Kapitulation außer der Chur den größten Theil der ehemaligen Ernestinischen Besitzungen vereinigte, so erhob sie sich seit dieser Zeit in die Klasse der mächtigsten fürstlichen Häuser des Teutschen Reichs, und erhielt dadurch einen für die Freyheit desselben und für die protestantische Religion sehr wohlthätigen Einfluß.

Erst durch die Wittenberger Kapitulation wurde auch die Eintheilung der Churſächsischen Staaten in Kreise vollkommen ausgebildet *). Zwar hatte man schon früher eine solche geographische Eintheilung der Albertinischen Länder zu verschiednen Zwecken, besonders zur Oberaufsicht über das Münzwesen **) und zur Erhebung der Türkensteuer in bestimmten Legestädten gebraucht ***);

*) Die meisten über die Kreise hier mitgetheilten Nachrichten findet man in folgender sehr interessanten Schrift: Carl Salomo Zachariae de Diuisione Saxoniae Electoralis in Circulos. Viteb. 1798. 4.

**) S. die Münzordnung des Churfürst Moritz von 1542 in Cod. Aug. T. 2. p. 745., wo sonderliche Aufseher über folgende Landkreise erwähnt werden: 1) der Hainicher und Saltzer Kreis; 2) am Harz und in der güldenen Aue; 3) im Grimmenthal an der Unstrut; 4) der Meißen-Dresdnische Kreis; 5) der Erzgebürger Kreis; 6) der Osterländische Kreis; 7) der Rochlitzer Kreis; 8) der Landsberger Kreis und die Pflege Delitsch; 9) der Schwarzenelster Kreis. — Auch werden schon in einem Rescript des Herzogs George von 1534 Münzaufseher über die Landkreise erwähnt.

***) Schon im 15ten Jahrhundert kommen einzelne Beyspiele von solchen Legestädten vor s. Wecks Dresdner Chronik S. 439. Beyſ[illegible] 16ten Jahrhundert s. beym

allein noch war dieses keine fortdauernde Einrichtung gewesen, daher auch die Zahl der Kreise nicht immer die nämliche blieb. Erst seit dem Jahre 1552 wurde zu dem zweyten angegebenen Zweck die alte Eintheilung der Sächsischen Länder in den Churkreis, Thüringen, Meißen und das Osterland wieder hervorgesucht *), und seitdem durch Gewohnheit ununterbrochen zur Erhebung aller Steuern, die von der Landeskasse erhoben werden, beybehalten: jedoch mit der Veränderung, daß 1570 der Vogtländische Kreis, und 1588 der Neustädter hinzukamen; auch überdies 1691 der Erzgebürgische von dem Meißner getrennt wurde **). Was übrigens die Erhebungsart der Steuern selbst betraf, so war selbige nach der ursprünglichen, in den ältern Steuerausschreiben bestimmten Verfassung einem adlichen Kreiseinnehmer und der Obrigkeit der Legestädte überlassen, bis seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts zu der Einnahme der Steuern bürgerliche Kreiseinnehmer angeordnet wurden ***), und seit dieser Zeit jene Personen nur eine Oberaufsicht über das Steuerwesen des Kreises behielten.

Als die Sächsische Kreiseintheilung beständig geworden war, scheint man auch jedem Kreise einen Ober-

Zachariae l. c. p. 9. not. 17. unter andern wird daselbst folgende Stelle aus einem Ausschreiben des Herzogs Moritz angeführt: „Es soll die Steuer in vier Kreysen, nemlich Dresden, Leipzigk, Weißensehe und Weißenfels erlegt werden."

*) S. das Steuerausschreiben Moritzens vom 2ten Sept. 1552. in Cod. Aug. T. 1. p. 37 seq.

**) Zachariae l. c. p. 11.

***) Die ersten Spuren derselben findet Zachariä S. 13. not. 34. in dem J. 1642. (S. den Cod. Aug. T. 2. p. 1434.)

hauptmann vorgesetzt zu haben *). Dieses Amt selbst aber ist älter als jene Einrichtung **), und war ursprünglich vorzüglich zur Erhaltung des Landfriedens in einzelnen Distrikten bestimmt, ob man gleich bisweilen manche andre Nebenzwecke, unter andern die Verwaltung der Justiz in entferntern Provinzen damit vereinigte ***). In der Folge wurde den Oberhauptleuten, die seit dem 17ten Jahrhunderte den Namen der Kreishauptleute erhielten †), eine durch die Gesetze näher bestimmte Aufsicht über die Kreispolizey zugleich mit den ihnen untergeordneten Amtshauptleuten übertragen ††), welche sie noch bis auf den heutigen Tag besitzen.

§. 20. Die Eintheilung in Kreise äußerte einen wichtigen Einfluß auf die landschaftliche Verfassung, indem sich die Stände eines jeden Kreises auf Landtägen

*) Zachariae l. c. p. 15. Auch bey den neuen Kreisen wurde diese Einrichtung beobachtet; doch ist ungefähr seit 1785 die Aufsicht über den Neustädter Kreis dem Kreishauptmann des Vogtländischen übertragen worden.

**) So wird z. B. schon in der Geschichte des Prinzenraubes ein Oberhauptmann in Zwickau erwähnt, s. Th. 2. S. 314.

***) So heißt es z. B. in einem Ausschreiben des Churfürsten Moritz und seines Bruders von 1550. in Cod. Aug T. 1. p. 31: „Ob auch Partheyen in Thüringen von unserm des Churfürsten Hoflager ferne entsaßen, wo dann unser Oberhauptmann in Thüringen die auf ihr Ansuchen nicht entscheiden könnte.“

†) Zuerst in einem Befehl von 1684 in Cod. Aug. T. 1. p. 1669.

††) Die hierhergehörigen Gesetze s. beym Zachariae l. c. p. 18. not. 55.

näher mit einander vereinigten, welches früher bey den Städten als bey der Ritterschaft geschah *). Ueberhaupt hatte sich jene Verfassung um die damalige Zeit größtentheils ausgebildet. So wurde mit den Prälaten und mit den Grafen und Herren schon damals auf den meisten Landesversammlungen besonders gehandelt **), und in der so genannten Landtagsordnung von 1595 ***), die nach wahrscheinlichen Muthmaßungen in das Jahr 1565 zu setzen ist †), wurde es als ein durch das Herkommen eingeführter Grundsatz angenommen: daß die Prälaten, Stifter und Universitäten, so wie die Grafen und Herren ihren sonderlichen Rath hätten, der von der gemeinen Landschaft getrennt sey ††). Ebendaselbst wird auch des engen und weiten Ausschusses als besondrer Räthe erwähnt †††). In so fern diese Eintheilung auf den

*) Nach Zachariä's Meynung (S. 20.) soll diese Vereinigung bey der Ritterschaft erst seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts geschehen seyn.

**) Man vergl. z. B. die Landtagsakten von 1541.

***) Zuerst bekannt gemacht in der von Haußmann besorgten Ausgabe der Churſächsischen Landtagsordnung. (Leipzig 1799. 8.) S. 85 – 101.

†) Zwar findet sich selbige gewöhnlich bey den Landtagsakten von 1595, allein nach den a. a. O. S. 82. u. f. bemerkten Thatsachen, ist sie aller Wahrscheinlichkeit nach ein von Hans George von Ponikau auf Verlangen der Stände verfertigter Privataufsatz.

††) §. 9.: „Es haben auch die Prälaten, Stifte vnd Universiteten ihren abgesonderten, So wohl die Graven vnd Herren, welche persönlich anwesend seindt, Ihren sonderlichen Rath.“

†††) §. 8.: „Folgends werden durch die Landschaft vngeverlich aus allen Kreißen in den engen Ausschuß von den furnehmb-

allgemeinen Landesversammlungen selbst vorkommt, läßt sie sich vielleicht am besten daraus erklären, daß man es bey der seit der Wittenberger Kapitulation vermehrten Anzahl der Landstände dem Geschäftsgang für zuträglich hielt, zwey Deputationen niederzusetzen, welche vorläufig die allgemeinen Landesangelegenheiten in Erwägung zogen. Zwar findet man schon früher große und kleine Ausschüsse der Stände, die sich auch von Zeit zu Zeit auf besondern Ausschußtägen versammelten; sie scheinen aber damals nur den Zweck beabsichtigt zu haben, die Stelle der allgemeinen Landschaft zu vertreten, nicht aber besondre Klassen der Stände auf dem Landtage zu bilden.

Uebrigens wurden die Ausschußstände noch nicht für immer gewählt, sondern jeder Landtag erneuerte ihre Ernennung selbst dann, wenn man es bey den vorigen Personen ließ; doch war unstreitig von der wiederholten Beybehaltung der Ausschußstände, obgleich unter erneuerter Ernennung bis zur stillschweigenden Fortdauer derselben nur noch ein Schritt, der sich leicht thun ließ *), da zumal jene Wahl dadurch gleichsam eine größere Festigkeit erhielt, daß sie seit 1565 dem Churfürsten bekannt gemacht wurde **). Auch geschah seit jener Veränderung die

sten der Ritterschaft ezliche 20 auch 30 Personen erwehlet, Ingleichen in den großen Ausschus, welchen der Enge zu erwehlen hat, noch eins so viell. Auch ehe mehr als weniger. Diese haben Ihren rath vnd consultation vnterschiedtlich, Wie dan die von den Städten auch einen engen vnd weiten Ausschuß kiesen thuen."

*) S. Haußmanns Beyträge zur Kenntniß der Churſächſ. Landesverſammlungen Th. 1. S. 50.

**) S. deſſelbigen Churſächſ. Landtagsordnung S. 91. n. 13.

Ersetzung des engern Ausschusses der Ritterschaft von den noch übrigen Gliedern desselben, anstatt daß er vorher von der sämmtlichen Ritterschaft war erwählt worden. Diese große Abweichung von der ältern Verfassung mag, wie ein neuer Geschichtschreiber *) mit Recht behauptet, dadurch veranlaßt worden seyn, daß der enge Ausschuß von jeher das Recht hatte, den weiten zu wählen, und man ihn daher sehr leicht durch einen analogischen Schluß für berechtigt halten konnte, sich selbst zu ergänzen, wenn Mitglieder desselben abgingen.

§. 21. Was die landschaftlichen Rechte selbst betrifft, so erhielten diese in den Sächsisch-Albertinischen Ländern während dem gegenwärtigen Zeitraum eine beträchtliche Ausdehnung, so daß gegen Ende desselben nicht leicht irgend eine wichtige Landesangelegenheit ohne Rath und Theilnahme der Stände vorgenommen wurde **). Außer den allgemeinen Ursachen, welche die nämliche Wirkung in mehrern andern Teutschen Staaten

*) Haußmanns Beyträge a. a. O. S. 51.

**) In der merkwürdigen Proposition Heinrich des Frommen auf dem Landtage zu Chemnitz 1539 (in Schrebers Abhandlung von den Churfürstlich Sächsischen Land- und Ausschußtägen S. 42.) sagte der Landesherr selbst zu der versammelten Landschaft: „Ihr wisset, daß es bey unsern Vorfahren altes Herkommen, und gehalten ist worden, daß in Sachen darinnen Ew. Liebe und Ehre, und auch anderer Unserer Unterthanen Land Schade und Verderb, Nutz und Gedeihen gelegen, nichts gehandelt und geschlossen worden, es sey denn an Ew. Lieben und Euch Prälaten, Grafen und Herren und denn der Würdigsten von der Ritterschaft und Städten zuvor angezeiget, Ew. Liebe und der andern Rath und Bedenken darinnen gehöret.“

um die damalige Zeit hervorbrachten, mochte in den unsrigen die gefährliche Rolle, welche der Regent bey der Reformation und dem Schmalkaldischen Kriege spielte, nicht wenig dazu beytragen; daher noch während der Regierung des sonst so staatsklugen Moritz jene Beschränkung der landesherrlichen Gewalt von Seiten der Stände eher vermehrt als vermindert ward. Als in der Folge unter seinem Nachfolger die bemerkte Gefahr verschwunden war, und sich auch überdies alle Zweige der Regierung besser ausgebildet und entwickelt hatten, so verfiel zwar allmählich der politische Einfluß der Stände *), ihre Rechte aber blieben noch lange Zeit ungeändert, weil die Sächsische Landschaft schon längst gewohnt war, sich selbige durch Reverse versichern zu lassen, die sogar noch in dem folgenden Jahrhunderte manche erhebliche Zusätze erhielten **). — Die größte Schwierigkeit machte eine noch unter dem Churfürsten Moritz dem Landtagsrevers eingerückte Bedingung, wodurch den Ständen die Mitwirkung zum Kriege eingeräumt wurde, und von der man in ältern Landtagsreversen nur ein einziges Beyspiel (1466) findet ***). Man brachte sie auf dem Leipziger Landtage von 1547 in Anregung, und schon damals sah sich der Churfürst zur Einwilligung genöthigt, doch wurde darüber nichts beschlossen, weil die Stände die Niedersetzung eines Ausschusses verweigerten, mit

*) Man vergleiche Haußmann über die Theilnahme der Stände an wichtigen Landesangelegenheiten in seinen Beyträgen Th. 1. S. 110.

**) S. Haußmann von dem Landtagsrevers in seinen Beyträgen Th. 2. S. 81.

***) S. Th. 2. S. 370.

dem sich der Landesherr in eilenden Fällen berathen wollte *). Es wurde daher jene Vorschrift erst in dem Revers von 1548 **) wirklich aufgenommen, und ist seitdem in den meisten Landtagsreversen bis zu den Zeiten Friedrich August II. geblieben.

§. 22. Obgleich auch auf den Sächsisch-Albertinischen Landtägen die Steuern ein Hauptgeschäft waren, welches die Stände beschäftigte, so lag doch die Veranlassung derselben mehr in den häufigen kriegerischen Unternehmungen, als im Mangel an Wirthschaftlichkeit der Regenten. Und in der That macht es einen auffallenden Kontrast, daß um dieselbe Zeit, als die Churfürsten von Sachsen der Ernestinischen Linie ihre Geldverlegenheit in den stärksten Ausdrücken der versammelten Landschaft schilderten, der Herzog George in seiner Landtagsproposition von 1539 ***) die merkwürdige Aeußerung that: „Es ist von der Gnade Gottes dahin gelangt, — daß Wir so blos nicht seyen, wo diese Lande was Noth angehen sollte, Wir wollten Uns mit Hülf Gottes ufhalten, da-

*) In der schließlichen Antwort des Churfürsten, die sich bey ungedruckten Landtagsakten befindet, heißt es ausdrücklich: „Weil sie (die Stände) den Ausschuß zu bewilligen bedenken, so müßten es S. Churfürstl. Gnaden auf ihn selbst beruhen lassen; da aber künftig etwas ohne ihren Rath vorgenommen, würden sie es ihnen nicht mißfallen lassen, S. Churf. Gnaden auch mit Nachreden verschonen."

**) S. denselben in Haußmanns Ausgabe der Churfächs. Landtagsordnung S. 106.

***) in meinen Zusätzen und Berichtigungen zu Schrebers Abhandlung von den Churfächs. Land- und Ausschußtägen. Leipzig 1799. 8. S. 97. u. f.

zu Wirs auch bey einander gehaben, und zu keiner andern Sache gebrauchen."

Die Art der Besteuerung war auch hier verschieden, und die Landtagsverwilligungen, von denen ich nur solche angeben will, die keinem Zweifel ausgesetzt sind *), zeigen sehr deutlich, wie ungewiß man war, welchen man den Vorzug geben sollte. In den Jahren 1488 nahm man zu einer Vermögens- und Rentensteuer seine Zuflucht **), die man auch in der Folge öfters gebrauchte, und wobey alle Stände zur Mitleidenheit gezogen, jedoch die Ritterschaft bisweilen geringer angesetzt wurde ***). 1502 ward der Bierzehnde auf 12 Jahr ver-

*) Man vergl. Zachariäs Verzeichniß der in den Churſächsischen Ländern bis zum Jahre 1550 geschehnen Bewilligungen in dem Museo für die Sächs. Geschichte B. 2. St. 2. S. 217 — 223.

**) Nach einem schriftlichen in Zachariäs historischen Bemerkungen über die Steuerfreyheit der Rittergüter, a. a. O. S. 209. erwähnten Aufsatz, wurden dem Herzog Albrecht „zu Bezahlung der Landschulden, von jedem hundert Vermögen 2 Fl., von des Gesindes Lohn der 20ste Theil, von Handwerksknechten, Hausgenossen und andern, so nicht 25 Fl. in bonis haben, 4 Gr., von müßigen Leuten, so keine Handthierung und andre Nahrung haben, 1 Fl. u. s. w. verwilligt.

***) Unter andern wurde 1541 festgesetzt: daß die Ritterschaft neben ihren Ritterdiensten von 1000 Fl. 10 Fl., die Bürger und Bauern aber von jedem 1000 Fl. 15 Fl. geben sollten. S. Zachariä a. a. O. und Haußmann in seinen Beyträgen Th. 2. S. 45. Noch verdient aus ungedruckten Landtagsakten beygefügt zu werden: daß sich die Prälaten zu dem dritten Theil ihres Einkommens erboten, der Bischof von Merseburg aber erklärte: er müsse sich des-

willigt, welche Verwilligung besonders deswegen merkwürdig ist, weil sie nicht auf einem allgemeinen Landtage, sondern auf einem Städtetage zu Döbeln erfolgte, und sich daher auch blos auf die Städte einschränkte *).

Im J. 1537 findet man die erste zuverläßige Nachricht von einer Schocksteuer **), die deswegen den Namen der Bausteuer erhielt, weil der Herzog Georg von deren Ertrag drey Städte in Thüringen und drey andre in Meißen befestigen wollte. Sie wurde nicht allein von liegenden Gründen, sondern auch von werbender Baarschaft entrichtet, und so wohl 1546 auf dem Landtage zu Chemnitz ***), als

halb zuvor mit „gemeinen Kapitel und des Stifts Landschaft berathschlagen;“ auch thaten die Grafen und Herren in Ansehung ihrer Unterthanen eine ähnliche Erklärung, „weil sie deren kraft geschehner Privilegien nicht gantz mächtig.“

*) S. Wecks Dresdner Chronik S. 440.

**) Einzelne frühere Spuren von dieser Steuer s. in meinen Zusätzen und Berichtigungeh zum Schreber S. 33. u. f. Selbst die damalige Schocksteuer war blos die Fortsetzung einer ältern; denn es heißt in der landesherrlichen noch ungedruckten Proposition: „Weil man sich nicht wenig von den Türken und Wiedertäufern je länger je mehr eines Ein- und Ueberfalls und anders Schaden befahren müßte, So wäre S. F. Gnaden bedacht 6 Städte, als 3 in Thüringen und 3 in Meißen zu befestigen, auch die mit Geschütz, Munition und andern zu versehen, und aber hierzu eine tapfre und stattliche Darlage von nöthen, So begehrten S. F. Gnaden die Türkensteuer, immaßen die zuvor erlegt worden.“ Aus dieser Stelle läßt sich auch der von Zachariä a. a. O. S. 222. aufgeworfene Zweifel lösen, ob die Türkensteuer und Bausteuer verschiedne Auflagen waren.

***) Damals verwilligte man, wie die Landtagsakten zeigen,

1547 auf dem Landtage zu Leipzig *) wieder hervorgesucht; auch ist sie seit 1550 unter dem Namen der Landsteuer beybehalten worden. Obgleich die Ritterschaft gleich anfangs von dieser Steuer befreyt wurde, so verwilligte sie doch dafür 1537 den zehnten Theil ihres Einkommens; so wie sich auch damals die Prälaten zum 6ten oder 8ten Theil desselben erboten, und nur die Städte wegen ihrer Kommungüter sich zu gar keiner Steuer verstehen wollten **). Dagegen wurde 1546 die Ritterschaft ohne ein andres Surrogat von jener Steuer ausgenommen, weil man damals ihrer Ritterdienste zu bedürfen schien ***). In dem nämlichen Jahre wurde noch auf dem Landtage zu Freyberg der so genannte große Zehnte oder die Tranksteuer †) zur Unterhaltung des angenommenen Kriegsvolks außer dem schon 1539 auf 10 Jahre eingeführten ††)

4 Pfennige von dem Schock, doch wurde der niedergesetzte Ausschuß berechtigt, im Nothfall noch 2 Pf. vom Schock zu verwilligen.

*) Nach Wecks Dresdner Chronik S. 442. wurde damals ein Termin Bausteuer, vom Schock 2 Pfennige, entrichtet.

**) Aus ungedruckten Landtagsakten. Man vergl. auch Zachariä S. 222.

***) Daher wurden auch zugleich in der Bewilligungsschrift die Ritterdienste erwähnt und die Auslösung der Ritterschaft bestimmt.

†) Sie bestand von jedem Fasse Bier, so 6 Eymer hielt, in 24 Gr., von einem Fasse von 5 Eymern in 20 Gr., von einem Eymer Landwein in 5 Gr., vom Rhein- oder andern ausländischen Wein in 10 Gr. S. die Landtagsakten von diesem Landtag.

††) S. die Landtagsverhandlungen beym Spalatin de liberis Alberti Ducis in Mencken Script. T. 2. p. 2160.

kleinen Bierzehenden *) bewilligt, und dessen Verwaltung, so wie bey den meisten übrigen Steuern, einem Ausschuß der Stände übertragen. Diese neue Abgabe sollte von Monath zu Monath ein Jahr eingebracht, und da sie nicht von den Leuten einzubringen, immittelst von der Ritterschaft und den Städten verlegt werden.

Daß die meisten dieser Steuern durch die häufigen kriegerischen Unternehmungen der damaligen Regenten aus dem Albertinischen Hause veranlaßt wurden, ist schon oben bemerkt worden. Auch mußten selbige ihnen um so mehr zur Last fallen, weil damals ihre Ritterschaft behauptete, zu keinem Kriegsdienst außer Landes verpflichtet zu seyn, wenn sie sich nicht hierzu selbst auf einem allgemeinen Landtage verstanden hätte **). Natürlich sah sich daher der Landesherr sehr oft genöthigt, zu gedungener Mannschaft seine Zuflucht zu nehmen ***), da zumal der Ritterdienst den Vasallen immer beschwer-

*) Dieser betrug 5 Gr. von dem Fasse. S. Th. 2. S. 366.

**) Man vergl. den Revers vom 24sten Jun. 1547, den der Herzog August im Namen seines Bruders, des Churfürsten Moritz, ausstellte, als sie letztrer bald nach der Wittenberger Kapitulation zu einem Zug nach Böhmen aufforderte in Maxim. Carl de Carlowitz Comment. Juris Saxonici de origine, fatis et natura pecuniae seruitiorum equestrium vicariae. Beyl. 1.

***) So verlangte der Herzog Moritz wegen des Türkenkriegs auf dem Ausschußtage zu Dresden 1541 den Unterhalt von 5000 Mann zu Fuß und 1000 Mann zu Roß, und dafern die Noth größer würde, doppelte Hülfe; ferner wurde auf dem Landtage zu Chemnitz 1546 wegen des Schmalkaldischen Kriegs die Werbung von 4000 Mann zu Fuß und 300 zu Roß verwilligt. S. die ungedruckten Landtagsakten.

licher wurde. Aus demselben Grunde findet man auch, daß in den Albertinischen Ländern um die nämliche Zeit, als solches in den Ernestinischen geschah, eine genaue Bestimmung von der Beschaffenheit jenes Dienstes erfolgte. Besonders erließ der Herzog George einen ausdrücklichen Befehl an die Ritterschaft, nach welchem sie angeben 1523
sollte: wie stark sie zu dienen schuldig und vermögend sey *); worauf ein so genanntes: Verzeichniß der von Adel, so auf fürstliche Canzley und der Amtleute Schrift sitzen" aufgesetzt wurde, welches man bey den spätern Ritterrollen zum Grunde legte **). — Von Seiten des Fürsten dauerte übrigens noch immer die Verbindlichkeit fort, seine Vasallen im Kriege zu erhalten, doch findet man während der Regierung des Churfürst Moritz ein merkwürdiges Bey- 1546
spiel, daß für Futter und Mahl jedem Lehnsmann ein bestimmtes Aequivalent an Geld gegeben wurde ***).

*) de Carlowitz l. c. N. VI. „Ist an euch, heißt es daselbst, vnser beger, yr wollet vns ein vnderschiedlich vorzeichnis, wie stark yr vns vor ewer persone, auch mit ewere vnderthanen tzu dienen schuldig, vnd wie vil yr derselbigen vnderthanen in allen ewern stedten vnd dorffern seßhaftig habet, aufs furderlichst vberschicken."

**) l. c. p. 22. not. t.

***) Es erklärten nämlich die Stände auf dem Landtage zu Chemnitz, wo der Herzog Moritz diese Sache zur Sprache brachte: „dyeweil in dem Falle, das die Ritterschaft zu Dienst erfordertt, dieselbe nach gelegenheytt der leuffte vndt vorstehender nott an die grentzen vnd pesse verordentt, vndt an einem orthe bey Einander vielleicht nicht behalten, Derowegen sie auch mit Futter vndt Mahl nicht vnderhalten werden möchten, so seyntt sie vnderthenigk zufryden, das Inen vor futter vndt mahl tag vndt nacht vff ein pferdt zehen

§. 22. In der Gerichtsverfassung der Sächsisch-Albertinischen Länder fängt eine ganz neue Periode schon mit dem Jahre 1488 an, als man das 1483 zu Leipzig errichtete, bey der Theilung von 1485 aber aufgehobene Hofgericht *) wieder herstellte. Die Veranlassung zu
1487 dieser Veränderung gab der auf dem Landtage zu Leipzig geäußerte Wunsch der Stände, daß die seit 1485 niedergesetzten beyden Hofgerichte zu Dresden (für Meißen und das Osterland), und zu Eckardsberge (für Thüringen), möchten abgethan und in ein Oberhofgericht verwandelt werden **). Daß man zum Sitze desselben statt des fürstlichen Hoflagers Leipzig wählte, war wohl nicht blos eine Folge von der günstigen Lage dieser Stadt in der Mitte des Landes ***), sondern auch von der dasigen Universität, wo man am leichtesten die zum Gericht erforderlichen gelehrten Beysitzer finden konnte. Es sollte aber dieser Gerichtshof aus drey Rittern, drey Doktoren und drey Ritterbürtigen bestehen; und von erstern jederzeit einer zum Oberhofrichter ernannt werden. Die Ge-

groschen gegeben, Also das die wagen vndt droß mith eingerechnet vndt kein Besoldung darauff geschlagen werde.“ Man vergl. Hausmanns Notizen über die Auslösung der Landstände in dessen Beyträgen Th. 3. S. 5 u. f.

*) Th. 2. S. 380.

**) S. die Landtagsverhandlungen in Günthers Abhandlung über das Privilegium de non appellando. Beyl. 4. S. 93.

***) Diese Ursache wird in der ersten Hofgerichtsordnung selbst angeführt.

richtsordnung, die er bey seiner neuen Einrichtung erhielt *), enthält zwar noch manche deutliche Spuren von dem Teutschen Prozesse des Mittelalters, doch läßt sich mit ziemlicher Zuverläßigkeit behaupten, daß man um die damalige Zeit schwerlich in irgend einem andern Teutschen Lande eine Gerichtsordnung von gleichem Werth finden wird, weil die größere Ausbildung der Justizpflege in den einzelnen Territorien erst eine Wirkung von dem neuen 1495 errichteten Reichkammergericht war. — Unter den aus der alten teutschen Gerichtsverfassung beybehaltnen Einrichtungen war es unstreitig eine der wichtigsten, daß das Gericht seine feyerlichen Sessionen nur vier mal des Jahres halten sollte; doch suchte man dem Nachtheil, der hieraus entstehen konnte, dadurch vorzubeugen: daß der Richter und die Beysitzer einen Doktor neben dem Schreiber verordneten, „um nothdürftige Briefe aufzunehmen und ausgehen zu lassen.“ Wegen der Entfernung des Gerichts von der fürstlichen Residenz, wurde dem Wunsche der Landstände gemäß **), die Appellation an den Landesherrn zugelassen, daher das Hofgericht seit dieser Zeit aufhörte, der höchste Gerichtshof des Landes zu seyn. — Bey der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit verursachte die damalige gemischte Lage von den Ländern der beyden Linien des Sächsischen Hauses,

*) S. dieselbe beym Günther a. a. O. S. 96. und in Christian Gottfried Kretschmanns Geschichte des Churfürstlich Sächsischen Oberhofgerichts (Leipzig 1804. 8.) S. 27.

**) S. die angeführten Landtagsverhandlungen von 1487.

manche Unannehmlichkeit, daher man seit der Abschließung des Oschatzer Vergleichs in Unterhandlungen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Hofgerichts trat, die sich endlich damit endigten, daß seit dem März 1493 das Leipziger Oberhofgericht diese neue Bestimmung erhielt, nachdem es zuvor mit einer anderweiten 1529 verbesserten Hofgerichtsordnung versehen wurde *). Seit dieser Zeit hielt das Gericht abwechselnd zu Altenburg und zu Leipzig unter einem churfürstlichen oder herzoglichen Hofrichter **) seine Sitzungen, und die Zahl der Beysitzer ward auf zwölfe erhöht, deren Ernennung wahrscheinlich gleichfalls unter beyden Linien getheilt werden mochte ***). Diese Einrichtung blieb bis zur Wittenberger Kapitulation, nach welcher die Söhne des Churfürsten Johann Friedrichs den schon oben bemerkten Befehl an ihre Unterthanen erließen, wodurch sie ihnen den Gebrauch des Leipziger Oberhofgerichts untersagten. Nun erhielt das Gericht seine vorige Verfassung wieder, worüber manche Berathschlagungen auf dem Landtage zu

*) Die damalige Hofgerichtsordnung, die zwischen 1491 — 1493 abgefaßt wurde, hat zuerst Schöttgen in siiner diplom. Nachlese Th. 1. S. 18. geliefert; auch findet man sie beym Kretschmann a. a. O. S. 45. Ebendaselbst S. 74. findet man auch die verbesserte H. G. O. von 1529.

**) S. das Verzeichniß derselben in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 3. H. 1. S. 210.

***) Es ist sonderbar, daß dieser Punkt in den damaligen Hofgerichtsordnungen ganz mit Stillschweigen übergangen wird.

Leipzig gepflogen wurden*). Da sich auch damals die 1547
Stände über verschiedne beym Oberhofgericht eingerissene Mißbräuche beschwerten, so ertheilte man dem wegen der geistlichen Güter niedergesetzten Ausschuß den Auftrag, die Mängel anzuzeigen und seine Bedenken deshalb zu eröffnen. Zugleich wiederholten die Grafen und Herren einen schon 1542 gemachten Versuch, sich der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofs ganz zu entziehen, weil keine ihnen ebenbürtige Personen Mitglieder desselben wären; als sich aber die übrigen Stände dagegen setzten, so blieb es beym Alten. Das Jahr darauf erhielt das Gericht eine neue Ordnung **), wodurch die Zahl der Assessoren wie- 1548
der auf neun herabgesetzt wurde, obgleich die Landstände gewünscht hatten, daß die bisherige Anzahl der Beysitzer unverändert bleiben möchte.

Außer dem Oberhofgericht hatte sich in diesem Zeitraum auch die Landesregierung zu einem ordentlichen Kollegio ausgebildet, die aus dem Kanzler und den an dem Hofe des Fürsten befindlichen Räthen bestand. Der Zeitpunkt, wenn solches geschehen ist, läßt sich mit diplomatischer Gewißheit nicht angeben***), doch ist es sehr

*) Man vergleiche Zachariäs Abhandlung von dem Ursprunge und den Schicksalen des Oberhofgerichts. B. 1. St. 2. S. 30.

**) in Cod. Aug. T. I. p. 1279. und beym Kretschmann a. a. O. S. 102.

***) Ueberhaupt ist die Geschichte der Landesregierung noch nicht nach Würden behandelt, denn die in dem Journal für

manche Unannehmlichkeit, daher man seit der Abschließung des Oschatzer Vergleichs in Unterhandlungen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Hofgerichts trat, die sich endlich damit endigten, daß seit dem März 1493 das Leipziger Oberhofgericht diese neue Bestimmung erhielt, nachdem es zuvor mit einer anderweiten 1529 verbesserten Hofgerichtsordnung versehen wurde *). Seit dieser Zeit hielt das Gericht abwechselnd zu Altenburg und zu Leipzig unter einem churfürstlichen oder herzoglichen Hofrichter **) seine Sitzungen, und die Zahl der Beysitzer ward auf zwölfe erhöht, deren Ernennung wahrscheinlich gleichfalls unter beyden Linien getheilt werden mochte ***). Diese Einrichtung blieb bis zur Wittenberger Kapitulation, nach welcher die Söhne des Churfürsten Johann Friedrichs den schon oben bemerkten Befehl an ihre Unterthanen erließen, wodurch sie ihnen den Gebrauch des Leipziger Oberhofgerichts untersagten. Nun erhielt das Gericht seine vorige Verfassung wieder, worüber manche Berathschlagungen auf dem Landtage zu

*) Die damalige Hofgerichtsordnung, die zwischen 1491 — 1493 abgefaßt wurde, hat zuerst Schöttgen in siner diplom. Nachlese Th. 1. S. 18. geliefert; auch findet man sie beym Kretschmann a. a. O. S. 45. Ebendaselbst S. 74. findet man auch die verbesserte H. G. O. von 1529.

**) S. das Verzeichniß derselben in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 3. H. 1. S. 210.

***) Es ist sonderbar, daß dieser Punkt in den damaligen Hofgerichtsordnungen ganz mit Stillschweigen übergangen wird.

Leipzig gepflogen wurden *). Da sich auch damals die Stände über verschiedne beym Oberhofgericht eingerissene Mißbräuche beschwerten, so ertheilte man dem wegen der geistlichen Güter niedergesetzten Ausschuß den Auftrag, die Mängel anzuzeigen und seine Bedenken deshalb zu eröffnen. Zugleich wiederholten die Grafen und Herren einen schon 1542 gemachten Versuch, sich der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofs ganz zu entziehen, weil keine ihnen ebenbürtige Personen Mitglieder desselben wären; als sich aber die übrigen Stände dagegen setzten, so blieb es beym Alten. Das Jahr darauf erhielt das Gericht eine neue Ordnung **), wodurch die Zahl der Assessoren wieder auf neun herabgesetzt wurde, obgleich die Landstände gewünscht hatten, daß die bisherige Anzahl der Beysitzer unverändert bleiben möchte. 1547 1548

Außer dem Oberhofgericht hatte sich in diesem Zeitraum auch die Landesregierung zu einem ordentlichen Kollegio ausgebildet, die aus dem Kanzler und den an dem Hofe des Fürsten befindlichen Räthen bestand. Der Zeitpunkt, wenn solches geschehen ist, läßt sich mit diplomatischer Gewißheit nicht angeben ***), doch ist es sehr

*) Man vergleiche Zachariäs Abhandlung von dem Ursprunge und den Schicksalen des Oberhofgerichts. B. 1. St. 2. S. 30.

**) in Cod. Aug. T. I. p. 1279. und beym Kretschmann a. a. O. S. 102.

***) Ueberhaupt ist die Geschichte der Landesregierung noch nicht nach Würden behandelt, denn die in dem Journal für

manche Unannehmlichkeit, daher man seit der Abschließung des Oschatzer Vergleichs in Unterhandlungen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Hofgerichts trat, die sich endlich damit endigten, daß seit dem März 1493 das Leipziger Oberhofgericht diese neue Bestimmung erhielt, nachdem es zuvor mit einer anderweiten 1529 verbesserten Hofgerichtsordnung versehen wurde *). Seit dieser Zeit hielt das Gericht abwechselnd zu Altenburg und zu Leipzig unter einem churfürstlichen oder herzoglichen Hofrichter **) seine Sitzungen, und die Zahl der Beysitzer ward auf zwölfe erhöht, deren Ernennung wahrscheinlich gleichfalls unter beyden Linien getheilt werden mochte ***). Diese Einrichtung blieb bis zur Wittenberger Kapitulation, nach welcher die Söhne des Churfürsten Johann Friedrichs den schon oben bemerkten Befehl an ihre Unterthanen erließen, wodurch sie ihnen den Gebrauch des Leipziger Oberhofgerichts untersagten. Nun erhielt das Gericht seine vorige Verfassung wieder, worüber manche Berathschlagungen auf dem Landtage zu

*) Die damalige Hofgerichtsordnung, die zwischen 1491 — 1493 abgefaßt wurde, hat zuerst Schöttgen in siner diplom. Nachlese Th. 1. S. 18. geliefert; auch findet man sie beym Kretschmann a. a. O. S. 45. Ebendaselbst S. 74. findet man auch die verbesserte H. G. O. von 1529.

**) S. das Verzeichniß derselben in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 3. H. 1. S. 210.

***) Es ist sonderbar, daß dieser Punkt in den damaligen Hofgerichtsordnungen ganz mit Stillschweigen übergangen wird.

Leipzig gepflogen wurden *). Da sich auch damals die 1547
Stände über verschiedne beym Oberhofgericht eingerissene Mißbräuche beschwerten, so ertheilte man dem wegen der geistlichen Güter niedergesetzten Ausschuß den Auftrag, die Mängel anzuzeigen und seine Bedenken deshalb zu eröffnen. Zugleich wiederholten die Grafen und Herren einen schon 1542 gemachten Versuch, sich der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofs ganz zu entziehen, weil keine ihnen ebenbürtige Personen Mitglieder desselben wären; als sich aber die übrigen Stände dagegen setzten, so blieb es beym Alten. Das Jahr darauf erhielt das Gericht eine neue Ordnung **), wodurch die Zahl der Assessoren wie- 1548
der auf neun herabgesetzt wurde, obgleich die Landstände gewünscht hatten, daß die bisherige Anzahl der Beysitzer unverändert bleiben möchte.

Außer dem Oberhofgericht hatte sich in diesem Zeitraum auch die Landesregierung zu einem ordentlichen Kollegio ausgebildet, die aus dem Kanzler und den an dem Hofe des Fürsten befindlichen Räthen bestand. Der Zeitpunkt, wenn solches geschehen ist, läßt sich mit diplomatischer Gewißheit nicht angeben ***), doch ist es sehr

*) Man vergleiche Zachariä Abhandlung von dem Ursprunge und den Schicksalen des Oberhofgerichts. B. 1. St. 2. S. 30.

**) in Cod. Aug. T. I. p. 1279. und beym Kretschmann a. a. O. S. 102.

***) Ueberhaupt ist die Geschichte der Landesregierung noch nicht nach Würden behandelt, denn die in dem Journal für

wiederhergestellt und mit vier Doktoren der Theologie und zwey Doktoren der Rechte besetzt wurde *).

Noch ehe sich diese Veränderungen ereignet hatten, war neben dem Leipziger auch das Meißner Consistorium entstanden **), dessen fernere Schicksale in den folgenden Zeitraum gehören.

den 17. Febr. 1545

*) Vogels Annalen der Stadt Leipzig S. 189.

**) Wecks Dresdner Chronik S. 312. u. Müllers Annalen ad A. 1545.

Einige Berichtigungen.

Seite 6 Note ** Zeile 14 statt Sptini — Spalatini.
— 7 Z. 14 st. er selbst — der Besitzer.
— 58 Note * Z. 2 st. Curiac — Curiae.
— 135 Note *** st. berühmtem — berühmten.
— 138 Note * Z. 4 st. diesen — diesem.
— 139 muß Note ** weggelassen und auf die folgende S. 140 Z. 10 zu den Worten an beide Theile gesetzt werden.
— 163 Note * Z. 6 st. quam — qua.
— 176 Z. 19 st. ihn — ihm.
— 199 Z. 5 st. Dagegen forderte er von denjenigen — doch forderte er von diesen.
— 104 Z. 17 st. welches — welche.
— 272 Z. 5 st. Sequestratatoren — Sequestratoren.

Geschichte

der

Churſächſiſchen Staaten

von

D. Chriſtian Ernſt Weiße,

Oberhofgerichtsaſſeſſor und ordentlicher Profeſſor des Lehnrechts zu Leipzig.

Vierter Band.

Leipzig,

bey Breitkopf und Härtel 1806.

by Google

Geschichte

der

Churſächſiſchen Staaten

von

D. Chriſtian Ernſt Weiße,

Oberhofgerichtsaſſeſſor und ordentlicher Profeſſor des Lehnrechts zu Leipzig.

Vierter Band.

Leipzig,

bey Breitkopf und Härtel 1806.

Digitized by Google

Geschichte

der

Churſächſiſchen Staaten

von

D. Chriſtian Ernſt Weiße,

Oberhofgerichtsaſſeſſor und ordentlicher Profeſſor des Lehnrechts zu Leipzig.

Vierter Band.

Leipzig,

bey Breitkopf und Härtel 1806.

Vorerinnerung.

Daß mit dem gegenwärtigen Bande, ungeachtet des in der Vorerinnerung zum ersten gegebenen Versprechens, dieses Werk noch nicht vollendet ist, wird mir hoffentlich bey allen Freunden der Sächsischen Geschichte zu keinem Vorwurfe gereichen, da die Nichterfülluug meines Versprechens keine Folge unzweckmäßiger Weitschweifigkeit ist, sondern des Reichthums an Materialien, die

mir in dem gegenwärtigen Zeitraum zu Gebote standen, und von welchen ein beträchtlicher Theil entweder gar nicht, oder wenigstens nicht für die allgemeine Geschichte unsres Vaterlandes benutzt worden ist. Vorzüglich bin ich bemüht gewesen auch in diesem Zeitraum ein größres Licht über die innern Staatsveränderungen zu verbreiten, welches mir nur durch eine sorgfältige Benutzung der Landtagsverhandlungen, die mir aus den hiesigen öffentlichen und Privat-Sammlungen mitgetheilt wurden, gelingen konnte. Zwar wird der Kenner hin und wieder noch einige Lücken bemerken, es wird ihm aber auch nicht unbekannt seyn, daß sich selbst die wenigsten Archive einer Vollständigkeit

derselben vor der Mitte des 17ten Jahrhunderts rühmen können. Bey allen denjenigen Stücken der Landtagsakten, die schon durch gedruckte Werke bekannt sind, hielt ich es für nöthig, auf selbige zu verweisen, um hierdurch den Leser mit diesen wichtigen Quellen der vaterländischen Geschichte, soviel als möglich bekannt zu machen, und mir das Verdienst der ersten Entdeckung nicht anzumaßen. Auch muß ich es mit Dankbarkeit erkennen, daß ich manche neue Aufschlüsse, die man in diesem Bande über den Ursprung verschiedner wichtiger Einrichtungen und Staatsverhältnisse finden wird, blos der Bereitwilligkeit einiger verehrungswürdigen Männer verdanke, mir Nachrichten hier-

über mitzutheilen. Dank sey übrigens der Aufklärung unsrer Zeit und dem humanen Geiste unsrer Regierung, daß man dergleichen Gegenstände nicht mehr als Staatsgeheimnisse betrachtet.

Inhalt.

Achte Abtheilung.

Geschichte der Churſächſiſchen Staaten von der Wittenberger Kapitulation bis zur Erwerbung der Markgrafthümer Ober- und Niederlauſitz. (1635.).

Erſter Abſchnitt.

Churfürſt Moritz von der Wittenberger Kapitulation bis zu ſeinem Tod. . . . . S. 1.

Zweyter Abſchnitt.

Aeußere Staatsgeſchichte und Religionsſtreitigkeiten während der Regierung des Churfürſt Auguſt. . . . . S. 46.

Dritter Abſchnitt.

Innere Anſtalten und Staatsveränderungen während der Regierung des Churfürſten Auguſt. . . . . S. 150.

Vierter Abſchnitt.

Theilnahme des Churprinzen Chriſtian an den Staatsgeſchäften gegen Ende der Regierung Auguſts: Tod und Charakter des Churfürſten. . . . . S. 183.

Fünfter Abschnitt.

Churfürst Christian I. . . . . S. 189.

Sechster Abschnitt.

Churfürst Christian II. . . . . S. 211.

Siebenter Abschnitt.

Johann George I. bis zum Prager Frieden. . . . S. 256.

Achter Abschnitt.

Allgemeine Staatsveränderungen von Christian I. bis zum Prager Frieden. . . . . S. 339.

Anhang. . . . . S. 369

Achte Abtheilung.

Geschichte der Churſächſiſchen Staaten von der Wittenberger Kapitulation bis zur Erwerbung der Markgrafthümer Ober- und Niederlauſitz. (1635).

Erſter Abſchnitt.

Churfürſt Moritz von der Wittenberger Kapitulation bis zu ſeinem Tod, (den 11ten July 1553).

§. 1.

Das kluge, wenn ſchon etwas zweydeutige Betragen des Herzog Moritz in dem Schmalkaldiſchen Kriege, dem er die Sächſiſche Chur und die meiſten Beſitzungen der Erneſtiniſchen Linie verdankte, iſt in der Geſchichte des Churfürſten Johann Friedrich ausführlich erzählt. Gleich nach deſſen Gefangennehmung drang Moritz nebſt dem Churfürſten von Brandenburg ſehr

lebhaft in seinen Schwiegervater den Landgrafen Philipp von Hessen, daß er sich dem Kaiser unter jeder Bedingung unterwerfen möchte, um seinen gänzlichen Untergang abzuwenden. Nach vergeblichen Unterhandlungen auf einem Konvente zu Leipzig, erklärte endlich gegen Ende d. May 1547. der Landgraf auf seiner Rückreise gegen einen der Räthe Moritzens, Christoph von Ebeleben, seine Bereitwilligkeit, auch die härtesten Bedingungen anzunehmen, die der Kaiser von ihm fordern würde, gegen eine bestimmte Versicherung seiner persönlichen Freyheit. Als Ebeleben diese Aeußerung mit Bewilligung des Landgrafen seinem Herrn berichtete, wurden neue Unterhandlungen angeknüpft *). Hierbey verlangte der Kaiser in einigen dem Landgrafen vorgelegten Artikeln **): daß er sich auf Gnade und Ungnade ergeben, kniende Abbitte leisten, sein Geschütz ausliefern, alle seine Vestungen mit Ausnahme einer einzigen schleifen, 150000 Gulden Strafgelder zahlen, den Herzog Heinrich von Braunschweig auf freyen Fuß setzen und sich von dem Schmalkalder Bunde lossagen sollte. Da unter diesen und einigen andern Bedingungen der Hauptpunkt, dessen Zusicherung der Landgraf wünschte, und welcher seine

*) Sleidan (Ed. 1555.) L. XIX. p. 322. b.

**) Diese Artikel, die man ehedem für die Kapitulation des Landgrafen selbst hielt s. bey Hortleder B. 14. K. 75. S. 579. Mit selbigen sind zwey Urkunden zu verbinden, die zuerst Johann Heinrich Bachmann ans Licht gezogen hat (in seinen aus dem Pfalz-Zweybrückischen Archiv herausgegebenen und mit Anmerkungen versehenen zwölf Urkunden zur Erläuterung der Geschichte der Gefangennehmung Philipp des Großmüthigen, Manheim 1768. 8.) No. IV. u. V. Sie enthalten die Erklärung des Landgrafen auf die Artikel und die kaiserliche Antwort.

persönliche Freyheit betraf, gar nicht berührt war, so wiederhohlte er ihn in seiner Antwort an die vermittelnden Fürsten. Diese erhielten hierauf von den kaiserlichen Ministern ein schriftliches Versprechen *): „daß der Landgraf weder am Leib noch an ewigem Gefängniß, noch an Schmälerung der Güter weiter als die Artikel reichten, gestraft werden sollte.“ So unbestimmt auch diese Zusage in Rücksicht jener verlangten Zusicherung war, so glaubten doch die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg sich dabey beruhigen zu können, weil in den Artikeln, worauf sich selbige bezog, des Gefängnisses gar nicht gedacht wurde und der Kaiser in einer mündlichen Unterredung mit dem Churfürsten erklärte, daß es sein Gebrauch nicht sey, jemanden über die Kapitulation zu beschweren. Auch mochten sich die kaiserlichen Minister bey den Unterhandlungen manche Aeußerung entfallen lassen, die zum Vortheile des Landgrafen konnten ausgelegt werden; da zumal wegen der fremden Sprachen, deren sie sich bedienten, ein absichtliches, oder zufälliges Mißverständniß, leicht möglich war **). Im Vertrauen hierauf stellten sie nun dem

*) Noch Bachmann glaubte in der Vorerinnerung zu seiner eben angeführten Schrift, daß keine schriftliche Zusicherung dieser Art sey ausgestellt worden: allein das Gegentheil ergiebt sich aus der Urkunde in Niederers nützlichen und angenehmen Nachrichten aus der Kirchen- Bücher- und Gelehrten-Geschichte St. 1. S. 44.

**) Man vergleiche hiermit folgende Aeußerung der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg auf dem Reichstage zu Augsburg (bey Bachmann No. XII.): „es haben die ob und Hochgedachten Churfürsten Sachßen und Brandenburg einen kurtzen schrifftlichen Bericht, uff der kaiserlichen Ma-

Landgrafen eine Urkunde aus, worin sie die feyerliche Verpflichtung übernahmen; dafern er über die vorgelegten Artikel noch weiter an Leib oder Gut beschwert würde, sich auf die erste Aufforderung von ihm, oder von seinen Kindern, persönlich zur Genugthuung zu stellen *). Aus dieser Gewährleistung der beyden Churfürsten läßt sich leicht begreifen, wie groß ihr Erstaunen und ihre Verlegenheit war, als der Landgraf, nachdem er zu Halle die ihm vorgelegte und auf die obigen Artikel gegründete Kapitulation **) unterschrieben und dem Kaiser kniend Abbitte geleistet hatte, als dessen Gefangener bey einem Gastmahle des Herzogs von Alba zurück behalten

den 19. Jun. 1547.

lestat enschuldigonge gethane, vbergeben, onegeuerlich deß Summarischen Inhalts, Das sy In der Kayl. Maiestat schriefft vernommen, daß sich Ire Mayt entschuldige, das Ire Mayt. dem Landtgraven oder Inen den Churfursten des Landtgraven wegen nichts zugesagt habe, dan das Ire Mayt Emen (Ihn) des Lebens vnd ewiger Gefengknuß gesichert habe, Nun wissen Ire Churfl. Gnaden sich wole zu erinnern, daß dem also sey, das auch Ihnen die kaiserliche Maiestat nichts weithers zugesagt habe, Es haben sich aber zuschen (zwischen) der königklichen Maiestat vnd den Kaiserischen Rethen allerhandt Handlongen vnd Reden, welche gantz haimlich vnd enge gehalten worden, verloffen, In welchen etwan ein Mießverstandt, so sich villicht onewissenheit halben der sprachen zugetragen, sein möchte." Aus diesem bisher ganz übersehenen Aktenstück ergiebt sich auch der Ungrund der noch von Plank B. 3. Th. 2. S. 141. u. in Heinrichs Reichshistorie B 5. S. 636. not. d. vertheidigten Vermuthung, daß im Original der von Riederer mitgetheilten kaiserlichen Versicherung der Ausdruck einiger Gefangenschaft gestanden haben könne.

*) Bachmann No. VI.

**) in Mogen Historia Captivitatis Philippi Magnanimi (Frcf. et Lips. 1766.) p. 381.

wurde. Sie machten dem Kaiser und dessen Ministern die dringendsten Vorstellungen, ja sie erklärten sogar, daß sie so lange dem kaiserlichen Hoflager folgen würden, bis sie dem Landgrafen seine Freyheit verschaft hätten; allein alle diese Bemühungen waren vergebens; auch mußten sie ihr Vorhaben bald aufgeben, weil ihnen der Kaiser drohte: er werde den Landgrafen nach Spanien bringen lassen, wenn sie ihn noch ferner durch ihre Gegenwart belästigten *).

§. 2. Nach dieser merkwürdigen Begebenheit, hielt der Churfürst Moritz einen Landtag zu Leipzig, wo sich so wohl die Stände seiner alten Erblande, als die der neuerworbenen Churſächsischen Länder versammelten. In der Landtagsproposition entschuldigte er sich mit vieler Feinheit wegen seines Antheils an dem Kriege mit seinem Vetter Johann Friedrich und erklärte ausdrücklich: daß er nie mehr Landes begehret, als er von seinem Vater geerbt hätte, und es sein eifrigster Wunsch gewesen sey, mit einem jeden im Frieden zu leben: auch suchte er die Stände wegen der Erhaltung der Evangelischen Religion zu beruhigen, die durch seine Verbindung mit dem Kaiser gefährdet schien. Dagegen zeigten selbst die Landstände der neuerworbenen Länder ein so großes Zutrauen zu ihrem jetzigen Landesherrn, daß diese Versammlung gewiß nicht wenig dazu beytrug, die Gemüther vollkommen zu beruhigen, besonders nachdem sich den 13. Jul. 1547.

*) Sleidan L. XIX. p. 325. Noch verdient mit dieser Erzählung von der Gefangennehmung des Landgrafen, die Landtagsproposition des Churfürsten Moritz auf dem Torgauer Landtage von 1552 verglichen zu werden, die sich ziemlich vollständig im Hortleder Th. 2. S. 1280 befindet.

Landgrafen eine Urkunde aus, worin sie die feyerliche Verpflichtung übernahmen; dafern er über die vorgelegten Artikel noch weiter an Leib oder Gut beschwert würde, sich auf die erste Aufforderung von ihm, oder von seinen Kindern, persönlich zur Genugthuung zu stellen *). Aus dieser Gewährleistung der beyden Churfürsten läßt sich leicht begreifen, wie groß ihr Erstaunen und ihre Verlegenheit war, als der Landgraf, nachdem er zu Halle die ihm vorgelegte und auf die obigen Artikel gegründete Kapitulation **) unterschrieben und dem Kaiser kniend Abbitte geleistet hatte, als dessen Gefangener bey einem Gastmahle des Herzogs von Alba zurück behalten

den 19. Jun. 1547.

lestat enschuldigonge gethane, vbergeben, onegeuerlich deß Summarischen Inhalts, Das sy In der Kayl. Maiestat schriefft vernommen, daß sich Ire Mayt entschuldige, das Ire Mayt. dem Landtgraven oder Inen den Churfursten des Landtgraven wegen nichts zugesagt habe, dan das Ire Mayt Emen (Ihn) des Lebens vnd ewiger Gefengknuß gesichert habe, Nun wissen Ire Churfl. Gnaden sich wole zu erinnern, daß dem also sey, das auch Ihnen die kaiserliche Maiestat nichts weithers zugesagt habe, Es haben sich aber zuschen (zwischen) der königklichen Maiestat vnd den Kaiserischen Rethen allerhandt Handlongen vnd Reden, welche gantz haimlich vnd enge gehalten worden, verloffen, In welchen etwan ein Mißverstandt, so sich villicht onewissenheit halben der sprachen zugetragen, sein möchte." Aus diesem bisher ganz übersehenen Aktenstück ergiebt sich auch der Ungrund der noch von Plank B. 3. Th. 2. S. 141. u. in Heinrichs Reichshistorie B 5. S. 636. not. d. vertheidigten Vermuthung, daß im Original der von Riederer mitgetheilten kaiserlichen Versicherung der Ausdruck einiger Gefangenschaft gestanden haben könne.

*) Bachmann No. VI.

**) in Mogen Historia Captivitatis Philippi Magnanimi (Frcf. et Lips. 1766.) p. 381.

wurde. Sie machten dem Kaiser und dessen Ministern die dringendsten Vorstellungen, ja sie erklärten sogar, daß sie so lange dem kaiserlichen Hoflager folgen würden, bis sie dem Landgrafen seine Freyheit verschaft hätten; allein alle diese Bemühungen waren vergebens; auch mußten sie ihr Vorhaben bald aufgeben, weil ihnen der Kaiser drohte: er werde den Landgrafen nach Spanien bringen lassen, wenn sie ihn noch ferner durch ihre Gegenwart belästigten *).

§. 2. Nach dieser merkwürdigen Begebenheit, hielt der Churfürst Moritz einen Landtag zu Leipzig, wo sich so wohl die Stände seiner alten Erblande, als die der neuerworbenen Churſächsischen Länder versammelten. In der Landtagsproposition entschuldigte er sich mit vieler Feinheit wegen seines Antheils an dem Kriege mit seinem Vetter Johann Friedrich und erklärte ausdrücklich: daß er nie mehr Landes begehret, als er von seinem Vater geerbt hätte, und es sein eifrigster Wunsch gewesen sey, mit einem jeden im Frieden zu leben: auch suchte er die Stände wegen der Erhaltung der Evangelischen Religion zu beruhigen, die durch seine Verbindung mit dem Kaiser gefährdet schien. Dagegen zeigten sich die Landstände der neuerworbenen Länder ein so großes Zutrauen zu ihrem jetzigen Landesherrn, daß diese Versammlung gewiß nicht wenig dazu beytrug, die Gemüther vollkommen zu beruhigen, welches zugleich sich den 13. Jul. 1547.

*) Sleidan L. XIX. p. 325. Noch mehrere mit dieser Erzählung von der Gefangennehmung des Landgrafen, der Landtagsproposition des Churfürsten Moritz auf dem Landtage zu Leipzig von 1552 verglichen zu werden, die sich gleichfalls aufgezeichnet im Hortleder Th. 2. S. [illegible]

der Churfürst in Ansehung der Abdankung des Kriegsvolks und mancher andrer Punkte willfährig gegen die Landschaft bezeigte. Er verlangte sogar von ihr die Ernennung eines beständigen Ausschusses, den er bey künftigen wichtigen Ereignissen fragen könnte. Ob gleich dieses Begehren zur Erweiterung der landschaftlichen Rechte beyzutragen schien, so wurde es dennoch abgeschlagen, wahrscheinlich wegen der Besorgniß daß ein zu allen Landesangelegenheiten bevollmächtigter Ausschuß allmählich die Landtäge selbst verdrängen möchte*); doch wurde dieser Grund nicht angeführt, sondern man bezog sich auf die nachtheiligen Folgen, die man bisher von dergleichen Ausschüssen erfahren hätte. Dagegen trug die Landschaft darauf an: daß der Ausschuß, der schon ehedem wegen der Verwaltung der geistlichen Güter niedergesetzt war, wieder erneuert werden möchte;

*) Zuvörderst erklärte der Churfürst in der Replik auf der Ritterschaft und der Städte Antwort: Wegen Erhaltung Ruhe und Friedens, wollte er seinem in der Proposition gethanen Erbieten allenthalben nachkommen, sich auch in kein Bündniß oder Kriegsrüstung ohne der Landschaft Vorwissen begeben, doch weil bisweilen die Sachen eilends vorfielen, so begehre er einen Ausschuß zu machen, mit dem er in eilenden Sachen Rath halten könnte. Dagegen erwiederte die Landschaft: Sie versehe sich: daß S. Churfl. Gnaden sich nicht allein ohne Vorwissen, sondern auch ohne Rath und Bewilligung der Landschaft in kein Bündniß oder Kriegsrüstung begeben werde, aber einen Ausschuß zu machen, wäre ihr bedenklich, sie wäre aber selbst erböthig, zu jeder Zeit, wenn sie erfordert, zu erscheinen. Der Churfürst beruhigte sich nun zwar hierbey in der Duplik, bemerkte aber auch zugleich, daß wenn er zu Zeiten ohne ihren Rath in den vorfallenden Sachen fortführe, die Stände mit seinem Vornehmen einig seyn und demselben Folge thun würden. — Eine ähnliche Stelle kam selbst in den Abschied hinein.

welches denn auch der Churfürst nach einiger Weigerung versprach.

Wie sehr übrigens der Churfürst unter den damaligen Umständen es wünschen konnte, einen beständigen landschaftlichen Ausschuß an der Seite zu haben, der ihn mit Rath und That unterstützte, zeigte sich deutlich bey den Verhandlungen des Augsburger Reichstages. 1548.
Hier wurde den Protestanten das sogenannte Interim vorgelegt, welches eine Norm enthielt, wie es in Ansehung der Glaubenslehren und des Gottesdienstes unter beyden Religionspartheyen im Teutschen Reich, bis zur Entscheidung einer allgemeinen Kirchenversammlung, sollte gehalten werden *). Da in dieser Vorschrift den Protestanten von Hauptartikeln nicht viel mehr, als die Kommunion unter beyderley Gestalt und die Priesterehe eingeräumt war, so hätte der Churfürst die lebhaftesten Vorwürfe seiner ohnedieß gegen ihn erbitterten Glaubensgenossen befürchten müssen, wenn er sich zu der ihm angesonnenen Annahme derselben verstanden hätte. Ohne daher auf die eben über die Chur und die neuerworbenen Ernestinischen Länder erhaltne feyerliche Belehnung **) Rücksicht zu nehmen, wodurch er dem Kaiser den 24 Febr. 1548.

*) Manche neue Aufklärungen über die Geschichte des Interims findet man in folgender Schrift: Formula sacrorum emendandorum in Comitiis Augustanis A. 1548. jussu Caroli V. Imperatoris a Julio Pflugio Episcopo Numburgensi composita et proposita. Ex autographo edidit et cum libro Augustano qui Interim vulgo dicitur contulit M. Chr. Gottfr. Müller Lips. 1803. 8.

**) Das Cermoniel das bey dieser Belehnung beobachtet wurde, und welches sehr umständlich von Mameranus de Investitura Electoralis dignitatis Mauritii Duc. Sax. 24. Febr.

kann man errathen, daß Carlowiß in seinem Briefe an Melanchthon diesem einen Wink gegeben hatte, wie leicht der Churfürst könnte bewogen werden, der Bedenklichkeiten seiner Theologen ungeachtet, einen festen Entschluß zu fassen und zu behaupten, der nur das Wesentliche der Lehre unverändert ließ. War schon nach diesen Vorbereitungen das zweyte Gutachten der Theologen etwas gemäßigter als das erste; so beruhte es doch blos auf der Voraussetzung, daß auch die katholische Gegenparthie die vorgeschlagnen Veränderungen annehmen würde. Sobald sie daher erfuhren, daß sich die Katholiken gegen die Annahme des Interims auf dem Reichstage erklärt hatten; so übersendeten sie dem Churfürsten ein neues Bedenken, das größtentheils mit ihrem ersten übereinstimmte und nur scheinbar durch den Zusatz gemildert wurde: daß sie die endliche Entscheidung dieser Sache, wegen der politischen Rücksichten, die dabey in Betrachtung kämen, dem Gewissen ihres Landesherrn anheim stellten *). Unterdessen hatte dieser zu Augsburg zwar dem Kaiser Hofnung gemacht, alles mögliche zu thun, um die Hindernisse, die in seinem Lande der Einführung des Interims im Wege standen, aus dem Wege zu räumen, ihm aber auch die Bedenklichkeiten dagegen nicht verborgen und noch nach der Publikation

tuat, quod videatur maxime salutare fore et ipsi et reipublicae. Ego cum decreuerit Princeps etiam si quid non probabo, tamen nihil seditiose faciam, sed vel tacebo, vel discedam, vel feram quicquid accidet. Tuli et antea servitutem pene deformem, cum saepe Lutherus magis suae naturae in qua φιλονεικια erat non exigua, quam vel personae vel utilitati communi serviret."

*) Plank a. a. O. S. 93 — 113.

desselben, sich vor der Hand es nicht annehmen zu können, in einer besondern Schrift erklärt, wobey er zugleich den Kaiser an sein in dem Bündniß zu Regensburg wegen der Religionsfreyheit ihm gethanes Versprechen erinnerte *). Nach Moritzens Zurückkunft von Augsburg eröfnete er einen Ausschußtag zu Meißen, mit Zuziehung einiger der berühmtesten Theologen seines Landes. Diese aber erhielten einen so großen Einfluß auf die damaligen Unterhandlungen, daß man statt der Annahme des Interims beschloß, dem Kaiser durch den Churfürsten selbst die Bitte vortragen zu lassen: den Sächsischen Kirchen ihre bisherige Lehre und Verfassung auch ferner zu gestatten. Zwar bestand Moritz darauf, daß man wenigstens die von den Theologen schon vorher bewilligten Punkte des Interims annehmen möchte; allein der Ausschuß erwiederte: daß er hierzu nicht bevollmächtigt sey und diese Angelegenheit vor die gemeine Landschaft gehöre. Der Churfürst wurde hierdurch in eine desto größre Verlegenheit gesetzt, da um dieselbige Zeit ein Kaiserliches Monitorium wegen des Interims ergieng. Das Auskunftsmittel, dessen er sich bediente, bestand in neuen Unterhandlungen zwischen seinen Theologen und den katholischen Bischöffen von Meißen und Naumburg. Außerdem daß er hierdurch eine längere Frist gewann, hofte er zugleich auf diese Art einen Vergleich zu bewirken, der die Stelle des Interims vertreten und ihn in den Augen des Kaisers vollkommen rechtfertigen könnte. Da sich die Bischöffe nicht abgeneigt hierzu bezeigten, so wurde den 23 sten August eine Zusammenkunft in Pegau angesetzt. Die Instruktion, die

den 18. May

den 2. July d. J.

*) Plank a. a. O. S. 92. u. Häberlins neuste Teutsche Reichsgeschichte B. 1. S. 302.

kann man errathen, daß Carlowitz in seinem Briefe an Melanchthon diesem einen Wink gegeben hatte, wie leicht der Churfürst könnte bewogen werden, der Bedenklichkeiten seiner Theologen ungeachtet, einen festen Entschluß zu fassen und zu behaupten, der nur das Wesentliche der Lehre unverändert ließ. War schon nach diesen Vorbereitungen das zweyte Gutachten der Theologen etwas gemäßigter als das erste; so beruhte es doch blos auf der Voraussetzung, daß auch die katholische Gegenparthie die vorgeschlagnen Veränderungen annehmen würde. Sobald sie daher erfuhren, daß sich die Katholiken gegen die Annahme des Interims auf dem Reichstage erklärt hatten; so übersendeten sie dem Churfürsten ein neues Bedenken, das größtentheils mit ihrem ersten übereinstimmte und nur scheinbar durch den Zusatz gemildert wurde: daß sie die endliche Entscheidung dieser Sache, wegen der politischen Rücksichten, die dabey in Betrachtung kämen, dem Gewissen ihres Landesherrn anheim stellten *). Unterdessen hatte dieser zu Augsburg zwar dem Kaiser Hofnung gemacht, alles mögliche zu thun, um die Hindernisse, die in seinem Lande der Einführung des Interims im Wege standen, aus dem Wege zu räumen, ihm aber auch die Bedenklichkeiten dagegen nicht verborgen und noch nach der Publikation

tuat, quod videatur maxime salutare fore et ipsi et reipublicae. Ego cum decreuerit Princeps etiam si quid non probabo, tamen nihil seditiose faciam, sed vel tacebo, vel discedam, vel feram quicquid accidet. Tuli et antea servitutem pene deformem, cum saepe Lutherus magis suae naturae in qua φιλονεικια erat non exigua, quam vel personae vel utilitati communi serviret."

*) Plank a. a. O. S. 93 — 115.

desselben, sich vor der Hand es nicht annehmen zu können, in einer besondern Schrift erklärt, wobey er zugleich den Kaiser an sein in dem Bündniß zu Regensburg wegen der Religionsfreyheit ihm gethanes Versprechen erinnerte *). Nach Moritzens Zurückkunft von Augsburg eröfnete er einen Ausschußtag zu Meißen, mit Zuziehung einiger der berühmtesten Theologen seines Landes. Diese aber erhielten einen so großen Einfluß auf die damaligen Unterhandlungen, daß man statt der Annahme des Interims beschloß, dem Kaiser durch den Churfürsten selbst die Bitte vortragen zu lassen: den Sächsischen Kirchen ihre bisherige Lehre und Verfassung auch ferner zu gestatten. Zwar bestand Moritz darauf, daß man wenigstens die von den Theologen schon vorher bewilligten Punkte des Interims annehmen möchte; allein der Ausschuß erwiederte: daß er hierzu nicht bevollmächtigt sey und diese Angelegenheit vor die gemeine Landschaft gehöre. Der Churfürst wurde hierdurch in eine desto größre Verlegenheit gesetzt, da um dieselbige Zeit ein Kaiserliches Monitorium wegen des Interims ergieng. Das Auskunftsmittel, dessen er sich bediente, bestand in neuen Unterhandlungen zwischen seinen Theologen und den katholischen Bischöffen von Meißen und Naumburg. Außerdem daß er hierdurch eine längere Frist gewann, hofte er zugleich auf diese Art einen Vergleich zu bewirken, der die Stelle des Interims vertreten und ihn in den Augen des Kaisers vollkommen rechtfertigen könnte. Da sich die Bischöffe nicht abgeneigt hierzu bezeigten, so wurde den 23 sten August eine Zusammenkunft in Pegau angesetzt. Die Instruktion, die

den 18. May

den 2. July d. J.

*) Plank a. a. O. S. 92. u. Häberlins neuste Teutsche Reichsgeschichte B. 1. S. 308.

kann man errathen, daß Carlowiß in seinem Briefe an Melanchthon diesem einen Wink gegeben hatte, wie leicht der Churfürst könnte bewogen werden, der Bedenklichkeiten seiner Theologen ungeachtet, einen festen Entschluß zu fassen und zu behaupten, der nur das Wesentliche der Lehre unverändert ließ. War schon nach diesen Vorbereitungen das zweyte Gutachten der Theologen etwas gemäßigter als das erste; so beruhte es doch blos auf der Voraussetzung, daß auch die katholische Gegenparthie die vorgeschlagnen Veränderungen annehmen würde. Sobald sie daher erfuhren, daß sich die Katholiken gegen die Annahme des Interims auf dem Reichstage erklärt hatten; so übersendeten sie dem Churfürsten ein neues Bedenken, das größtentheils mit ihrem ersten übereinstimmte und nur scheinbar durch den Zusatz gemildert wurde: daß sie die endliche Entscheidung dieser Sache, wegen der politischen Rücksichten, die dabey in Betrachtung kämen, dem Gewissen ihres Landesherrn anheim stellten *). Unterdessen hatte dieser zu Augsburg zwar dem Kaiser Hofnung gemacht, alles mögliche zu thun, um die Hindernisse, die in seinem Lande der Einführung des Interims im Wege standen, aus dem Wege zu räumen, ihm aber auch die Bedenklichkeiten dagegen nicht verborgen und noch nach der Publikation

tuat, quod videatur maxime salutare fore et ipsi et reipublicae. Ego cum decreuerit Princeps etiam si quid non probabo, tamen nihil seditiose faciam, sed vel tacebo, vel discedam, vel feram quicquid accidet. Tuli et antea servitutem pene deformem, cum saepe Lutherus magis suae naturae in qua φιλονεικια erat non exigua, quam vel personae vel utilitati communi serviret.“

*) Plank a. a. O. S. 93 — 115.

desselben, sich vor der Hand es nicht annehmen zu können, in einer besondern Schrift erklärt, wobey er zugleich den Kaiser an sein in dem Bündniß zu Regensburg wegen der Religionsfreyheit ihm gethanes Versprechen erinnerte *). Nach Moritzens Zurückkunft von Augsburg eröfnete er einen Ausschußtag zu Meißen, mit Zuziehung einiger der berühmtesten Theologen seines Landes. Diese aber erhielten einen so großen Einfluß auf die damaligen Unterhandlungen, daß man statt der Annahme des Interims beschloß, dem Kaiser durch den Churfürsten selbst die Bitte vortragen zu lassen: den Sächsischen Kirchen ihre bisherige Lehre und Verfassung auch ferner zu gestatten. Zwar bestand Moritz darauf, daß man wenigstens die von den Theologen schon vorher bewilligten Punkte des Interims annehmen möchte; allein der Ausschuß erwiederte: daß er hierzu nicht bevollmächtigt sey und diese Angelegenheit vor die gemeine Landschaft gehöre. Der Churfürst wurde hierdurch in eine desto größre Verlegenheit gesetzt, da um dieselbige Zeit ein Kaiserliches Monitorium wegen des Interims ergieng. Das Auskunftsmittel, dessen er sich bediente, bestand in neuen Unterhandlungen zwischen seinen Theologen und den katholischen Bischöffen von Meißen und Naumburg. Außerdem daß er hierdurch eine längere Frist gewann, hofte er zugleich auf diese Art einen Vergleich zu bewirken, der die Stelle des Interims vertreten und ihn in den Augen des Kaisers vollkommen rechtfertigen könnte. Da sich die Bischöffe nicht abgeneigt hierzu bezeigten, so wurde den 23 sten August eine Zusammenkunft in Pegau angesetzt. Die Instruktion, die

den 18. May

den 2. July d. J.

*) Plank a. a. O. S. 92. u. Häberlins neuste Teutsche Reichsgeschichte B. 1. S. 308.

kann man errathen, daß Carlowitz in seinem Briefe an Melanchthon diesem einen Wink gegeben hatte, wie leicht der Churfürst könnte bewogen werden, der Bedenklichkeiten seiner Theologen ungeachtet, einen festen Entschluß zu fassen und zu behaupten, der nur das Wesentliche der Lehre unverändert ließ. War schon nach diesen Vorbereitungen das zweyte Gutachten der Theologen etwas gemäßigter als das erste; so beruhte es doch blos auf der Voraussetzung, daß auch die katholische Gegenparthie die vorgeschlagnen Veränderungen annehmen würde. Sobald sie daher erfuhren, daß sich die Katholiken gegen die Annahme des Interims auf dem Reichstage erklärt hatten; so übersendeten sie dem Churfürsten ein neues Bedenken, das größtentheils mit ihrem ersten übereinstimmte und nur scheinbar durch den Zusatz gemildert wurde: daß sie die endliche Entscheidung dieser Sache, wegen der politischen Rücksichten, die dabey in Betrachtung kämen, dem Gewissen ihres Landesherrn anheim stellten *). Unterdessen hatte dieser zu Augsburg zwar dem Kaiser Hofnung gemacht, alles mögliche zu thun, um die Hindernisse, die in seinem Lande der Einführung des Interims im Wege standen, aus dem Wege zu räumen, ihm aber auch die Bedenklichkeiten dagegen nicht verborgen und noch nach der Publikation

tuat, quod videatur maxime salutare fore et ipsi et reipublicae. Ego cum decreuerit Princeps etiam si quid non probabo, tamen nihil seditiose faciam, sed vel tacebo, vel discedam, vel feram quicquid accidet. Tuli et antea servitutem pene deformem, cum saepe Lutherus magis suae naturae in qua φιλονικια erat non exigua, quam vel personae vel utilitati communi serviret."

*) Plank a. a. O. S. 93 — 113.

desselben, sich vor der Hand es nicht annehmen zu können, in einer besondern Schrift erklärt, wobey er zugleich den Kaiser an sein in dem Bündniß zu Regensburg wegen der Religionsfreyheit ihm gethanes Versprechen erinnerte *). Nach Moritzens Zurückkunft von Augsburg eröfnete er einen Ausschußtag zu Meißen, mit Zuziehung einiger der berühmtesten Theologen seines Landes. Diese aber erhielten einen so großen Einfluß auf die damaligen Unterhandlungen, daß man statt der Annahme des Interims beschloß, dem Kaiser durch den Churfürsten selbst die Bitte vortragen zu lassen: den Sächsischen Kirchen ihre bisherige Lehre und Verfassung auch ferner zu gestatten. Zwar bestand Moritz darauf, daß man wenigstens die von den Theologen schon vorher bewilligten Punkte des Interims annehmen möchte; allein der Ausschuß erwiederte: daß er hierzu nicht bevollmächtigt sey und diese Angelegenheit vor die gemeine Landschaft gehöre. Der Churfürst wurde hierdurch in eine desto größre Verlegenheit gesetzt, da um dieselbige Zeit ein Kaiserliches Monitorium wegen des Interims ergieng. Das Auskunftsmittel, dessen er sich bediente, bestand in neuen Unterhandlungen zwischen seinen Theologen und den katholischen Bischöffen von Meißen und Naumburg. Außerdem daß er hierdurch eine längere Frist gewann, hofte er zugleich auf diese Art einen Vergleich zu bewirken, der die Stelle des Interims vertreten und ihn in den Augen des Kaisers vollkommen rechtfertigen könnte. Da sich die Bischöffe nicht abgeneigt hierzu bezeigten, so wurde den 23 sten August eine Zusammenkunft in Pegau angesetzt. Die Instruktion, die

den 18. May

den 2. July d. J.

*) Plank a. a. O. S. 92. u. Häberlins neuste Teutsche Reichsgeschichte B. 1. S. 308.

kann man errathen, daß Carlowitz in seinem Briefe an Melanchthon diesem einen Wink gegeben hatte, wie leicht der Churfürst könnte bewogen werden, der Bedenklichkeiten seiner Theologen ungeachtet, einen festen Entschluß zu fassen und zu behaupten, der nur das Wesentliche der Lehre unverändert ließ. War schon nach diesen Vorbereitungen das zweyte Gutachten der Theologen etwas gemäßigter als das erste; so beruhte es doch blos auf der Voraussetzung, daß auch die katholische Gegenparthie die vorgeschlagnen Veränderungen annehmen würde. Sobald sie daher erfuhren, daß sich die Katholiken gegen die Annahme des Interims auf dem Reichstage erklärt hatten; so übersendeten sie dem Churfürsten ein neues Bedenken, das größtentheils mit ihrem ersten übereinstimmte und nur scheinbar durch den Zusatz gemildert wurde: daß sie die endliche Entscheidung dieser Sache, wegen der politischen Rücksichten, die dabey in Betrachtung kämen, dem Gewissen ihres Landesherrn anheim stellten *). Unterdessen hatte dieser zu Augsburg zwar dem Kaiser Hofnung gemacht, alles mögliche zu thun, um die Hindernisse, die in seinem Lande der Einführung des Interims im Wege standen, aus dem Wege zu räumen, ihm aber auch die Bedenklichkeiten dagegen nicht verborgen und noch nach der Publikation

tuat, quod videatur maxime salutare fore et ipsi et reipublicae. Ego cum decreuerit Princeps etiam si quid non probabo, tamen nihil seditiose faciam, sed vel tacebo, vel discedam, vel feram quicquid accidet. Tuli et antea servitutem pene deformem, cum saepe Lutherus magis suae naturae in qua φιλονεικια erat non exigua, quam vel personae vel utilitati communi serviret."

*) Plank a. a. O. S. 93 — 115.

desselben, sich vor der Hand es nicht annehmen zu können, in einer besondern Schrift erklärt, wobey er zugleich den Kaiser an sein in dem Bündniß zu Regensburg wegen der Religionsfreyheit ihm gethanes Versprechen erinnerte *). Nach Moritzens Zurückkunft von Augsburg eröfnete er einen Ausschußtag zu Meißen, mit Zuziehung einiger der berühmtesten Theologen seines Landes. Diese aber erhielten einen so großen Einfluß auf die damaligen Unterhandlungen, daß man statt der Annahme des Interims beschloß, dem Kaiser durch den Churfürsten selbst die Bitte vortragen zu lassen: den Sächsischen Kirchen ihre bisherige Lehre und Verfassung auch ferner zu gestatten. Zwar bestand Moritz darauf, daß man wenigstens die von den Theologen schon vorher bewilligten Punkte des Interims annehmen möchte; allein der Ausschuß erwiederte: daß er hierzu nicht bevollmächtigt sey und diese Angelegenheit vor die gemeine Landschaft gehöre. Der Churfürst wurde hierdurch in eine desto größre Verlegenheit gesetzt, da um dieselbige Zeit ein Kaiserliches Monitorium wegen des Interims ergieng. Das Auskunftsmittel, dessen er sich bediente, bestand in neuen Unterhandlungen zwischen seinen Theologen und den katholischen Bischöffen von Meißen und Naumburg. Außerdem daß er hierdurch eine längere Frist gewann, hofte er zugleich auf diese Art einen Vergleich zu bewirken, der die Stelle des Interims vertreten und ihn in den Augen des Kaisers vollkommen rechtfertigen könnte. Da sich die Bischöffe nicht abgeneigt hierzu bezeigten, so wurde den 23 sten August eine Zusammenkunft in Pegau angesetzt. Die Instruktion, die

den 18. May

den 2. July d. J.

*) Plank a. a. O. S. 92. u. Häberlins neuste Teutsche Reichsgeschichte B. 1. S. 308.

der Churfürst seinen dasigen Kommissarien ertheilte, enthält ein deutliches Zeugniß: daß er durch eine bloße Nachgiebigkeit in Nebensachen sich aus seiner Verlegenheit zu ziehen hofte *). Zwar blieb diese Hofnung unerfüllt, weil kein Vergleich unter beyden Theilen zu Stande kam, doch gaben ihm die Bischöffe eine andre Entschuldigung gegen den Kaiser an die Hand, indem sie wegen einiger Punkte, besonders wegen der den Geistlichen gestatteten Ehe und der Austheilung des Kelchs bey dem Abendmahle, das Interim selbst nicht zulassen wollten. Da man aber voraussehn konnte, daß diese Entschuldigung den Kaiser für die Zukunft nicht befriedigen würde, weil der Churfürst bey der in seinen Ländern schon vollkommen begründeten protestantischen Kirchenverfassung durch den Widerspruch der Bischöffe von der Einführung des Interims nicht abgehalten werden konnte: so wurde wegen dieser Angelegenheit ein nochmaliger Konvent der Theologen zu Zelle gehalten, wo man den Entwurf zu einer neuen Agende für die Kirchen des Churfürstenthums dergestalt aufsetzte, daß man die ältere zur Zeit Herzog Heinrichs abgefaßte Kirchenordnung dabey zum Grunde legte und verschiedne Zusätze aus dem Interim einrückte. Doch war dieser Entwurf in seiner Ordnung so sehr von dem Interim verschieden, daß die churfürstlichen Abgeordneten einen andern Entwurf durchsetzten, der ganz die Ordnung des Interims befolgte, und auch in mehreren einzelnen Punkten merklich von dem erstern abgieng **). Um dieselbige Zeit hatte auch Moritz bey einer persönlichen Zusammen-

den 16. Nov.

den 7. Dec. d. J.

*) a. a. O. S. 126.

**) a. a. O. S. 141.

kunft mit dem Churfürsten Joachim II. von Brandenburg eine Vereinigung wegen des Interims getroffen, und über gewisse Artikel, die man mit Bewilligung der Unterthanen dem zu Zelle gemachten Entwurf gemäß einführen wollte *). Selbiger wurde nun den zu Leipzig den 21. Dec. versammelten Landständen zur Genehmigung vorgelegt, die auch wirklich erfolgte, nachdem noch zuvor verschiedne Bedenklichkeiten von Ritterschaft und Städten in einem von Philipp Melanchthon unterschriebenen theologischen Bedenken waren gehoben worden. Doch blieb noch immer ein sehr wichtiger Punkt unerledigt. Da nehmlich jenem Entwurfe gemäß die Gerichtsbarkeit der Bischöffe über die Geistlichkeit wieder anerkannt werden sollte, so befürchteten die Stände nicht ohne Grund, daß diese Gewalt zur Unterdrückung der Evangelischen Religion und zum Gewissenszwang könnte gemißbraucht werden. Auch mußte ein von den Bischöffen den Landständen übergebenes Bedenken, worin sie sich über die eigenmächtigen Veränderungen, die man sich in dem Interim erlaubt hatte, nachdrücklich beschwerten, diese Furcht nicht wenig vergrößern. Man bat daher den Churfürsten, unter Zuziehung einiger Gottesgelehrten in neue Unterhandlungen mit den Bischöffen zu treten. Ehe aber noch diese beendigt waren, ließ der Churfürst einen kurzen Abriß der Form öffentlich bekannt machen, in welche der äußre Gottesdienst mit Genehmigung der Landstände gebracht werden sollte. Er ist unter dem Nahmen des Leipziger Interims bekannt **), und wurde zur Grund-

*) Bey Hortleder Th. 2. B. 3. K. 86. S. 930.

**) Bisweilen heißt er das kleine, und der Zellische Aufsatz, das große Leipziger Interim. Man vergl. Bieck dreyfaches Interim, Leipzig 1721. 8.

der Churfürst seinen dasigen Kommissar
hält ein deutliches Zeugniß: daß er
Nachgiebigkeit in Nebensachen sich aus
heit zu ziehen hofte *). Zwar blieb d
erfüllt, weil kein Vergleich unter b
Stande kam, doch gaben ihm die V
Entschuldigung gegen den Kaiser an
sie wegen einiger Punkte, besonders w
lichen gestatteten Ehe und der Aus
bey dem Abendmahle, das Interim
wollten. Da man aber voraussc
Entschuldigung den Kaiser für di
digen würde, weil der Churfürs
dern schon vollkommen begründ
chenverfassung durch den Wid
der Einführung des Interim
konnte: so wurde wegen di
den 16. Nov. maliger Konvent der The
man den Entwurf zu eine
des Churfürstenthums d
ältere zur Zeit Herzog
nung dabey zum Gr
aus dem Interim ein
in seiner Ordnung s
daß die churfürstli
wurf durchsetzten,
befolgte, und au
den 7. Dec. d. J. lich von dem ers
hatte auch Mo

*) a. a. O. S.

**) a. a. O. S.

gen Verfahrens zu
h manche Schmä-
erlaubte *). Mit
em Interim, nahm
en der verweigerten
n, mit der größten
nen und andern Ze-
ten **) und schimpf-
wohl gegen den Kai-
Moritz zu verbreiten.
Achtserklärung und er- den 18. May
nen nachdrücklichen Be- 1549.
- und Niedersächsischen
se sehr saumselig mit der
, so verzog sich die Sache
Reichstage. Von hier aus 1550.
mit Einwilligung des Kaisers
aß sie auf den 2ten Nov. einige
geschränkter Vollmacht zu ihnen
ter Vermittlung des gesammten
en zu pflegen. Die Stadt Mag-
dieses Anerbieten unter dem nichti-

eißt es daselbst: „Wollen neben allen andern
zu unserm lieben Gott schreyen, ruffen und
uns — für des Bapsts Greuel, Abgöttereyen,
, Lügen und Irrthumen — bewahre."

n seinem dreyfachen Interim S. 123 führt allein
es gleich noch weit mehrere gab. In den meisten
handschriften wurde von dem Churfürsten selten an-
von einem Mammeluken, Renegaten und Apostaten
hen. S. Plank a. O. B. 3. Th. 2. S. 449. und
S. 196.

ey Hortleder a. a. O. K. 4. S. 1043.

lage von ausführlichern Agenden gebraucht, welche die Theologen im März des folgenden Jahres vollendeten und die bald darauf von einer groſsen Versammlung der
im May. 1549. meisten Meiſsnischen Superintendenten und Prediger zu Grimma einstimmig gebilligt wurden. So verrufen auch jenes Leipziger Interim durch den berüchtigten adiaphoristischen Streit geworden ist, so läſst sich doch mit Grund behaupten, daſs sie in Ansehung der Lehre und des Glaubens nicht die mindeste Veränderung enthielt. Und die einzige wichtige Aenderung der Kirchenverfassung, welche die schon berührte Jurisdiktion der Bischöffe betraf, blieb deswegen ohne Wirkung, weil sie unter der Voraussetzung verwilligt wurde, daſs auch die Bischöffe manches billigen und thun sollten, dessen Genehmigung von ihnen nicht erwartet und erhalten werden konnte. Es schränkte sich daher der Einfluſs dieser Norm blos darauf ein: daſs man in Ansehung der gottesdienstlichen Gebräuche und Ceremonien, verschiedne minder bedeutende Einrichtungen annahm, die zum Theil nicht einmal von Dauer gewesen sind *).

§. 3. Noch vor dem Anfang des Augsburger Reichstages, auf welchem das Interim abgefaſst wurde, hatte der Kaiser die Stadt Magdeburg wegen ihrer
den 27. Jul. 1547. Theilnahme an dem Schmalkaldischen Krieg in die Acht erklärt **). Ohne hierdurch geschreckt zu werden, erlieſs die Stadt ein öffentliches Ausschreiben ***), worin

*) Plank a. a. O. S. 151 — 174.

**) S. die Achtserklärung bey Hortleder Th. 2. B. IV. K. 2. S. 1039.

***) a. a. O. K. 3. S. 1041.

sie sich nicht blos wegen ihres bisherigen Verfahrens zu rechtfertigen suchte, sondern sich auch manche Schmähungen gegen die katholische Kirche erlaubte *). Mit gleicher Heftigkeit widersetzte sie sich dem Interim, nahm die Eiferer, die an andern Orten wegen der verweigerten Annahme desselben vertrieben wurden, mit der größten Bereitwilligkeit auf und erlaubte ihnen und andern Zeloten, die bittersten Schmähschriften **) und schimpflichsten Gemälde und Münzen, so wohl gegen den Kaiser als auch gegen den Churfürst Moritz zu verbreiten. Der Kaiser erneuerte hierauf die Achtserklärung und erließ wegen ihrer Vollstreckung einen nachdrücklichen Befehl an alle Stände des Ober- und Niedersächsischen Kreises ***). Da aber diese sehr saumselig mit der Exekution zu Werke giengen, so verzog sich die Sache bis zum neuen Augsburger Reichstage. Von hier aus schrieben die Reichsstände mit Einwilligung des Kaisers an die Magdeburger: daß sie auf den 2ten Nov. einige Abgeordnete mit uneingeschränkter Vollmacht zu ihnen senden sollten, um unter Vermittlung des gesammten Reichs Unterhandlungen zu pflegen. Die Stadt Magdeburg aber verwarf dieses Anerbieten unter dem nichti-

den 18. May 1549.

1550.

*) Unter andern heißt es daselbst: „Wollen neben allen andern lieben Christen zu unserm lieben Gott schreyen, ruffen und bitten daß er uns — für des Bapsts Greuel, Abgöttereyen, falscher Lehre, Lügen und Irrthumen — bewahre."

**) Bieck in seinem dreyfachen Interim S. 123 führt allein 37 an, ob es gleich noch weit mehrere gab. In den meisten dieser Schandschriften wurde von dem Churfürsten selten anders als von einem Mammeluken, Renegaten und Apostaten gesprochen. S. Plank a. O. B. 3. Th. 2. S. 449. und B. 4. S. 196.

***) Bey Hortleder a. a. O. K. 4. S. 1043.

gen Vorwande: daß niemand diesen Auftrag übernehmen wollte und daß sie von einem Vergleich nur wenig sich versprechen könnten, weil ihnen der Kaiser bisher unerträgliche Bedingungen angeboten hätte; auch erklärten sie zugleich, daß sie nicht eher sich in Traktaten einlassen würden, bis die Truppen abgezogen wären, die sich schon auf kaiserlichen Befehl in ihrer Nähe versammelten *). Da auf diese Weise alle Hofnung zu ihrer Aussöhnung mit dem Kaiser vereitelt war, so wurde dem Churfürsten Moritz die Vollziehung der Acht übertragen **), der theils wegen der persönlichen Beleidigungen, die sich Magdeburg gegen ihn erlaubt hatte, theils wegen seiner Rechte, die ihm die Magdeburgische Burggrafschaft über die Stadt gewährte, ein starkes persönliches Interesse zu haben schien, diesen Auftrag auszuführen. Die stärkste Triebfeder, aber die ihn bewog dieses Geschäft nicht nur mit Freuden zu übernehmen, sondern auch selbst so einzuleiten, daß es keinem andern als ihm überlassen wurde, war damals noch ganz unbekannt und die Folge eines tief angelegten politischen Plans, den der Churfürst gegen den Kaiser selbst entworfen hatte. Schon längst war er durch die fortdauernde Gefangenhaltung des Landgrafen von Hessen in die größte Verlegenheit gerathen; da ihn dessen Söhne an die übernommene Bürgschaft auf das nachdrücklichste erinnerten ***), Er hatte daher in dieser Angelegenheit die dringendsten Fürbitten und Vorstellungen sowohl unmittelbar, als auch

*) Sleidan l. XXII. p. 379 b u. p. 381.

**) Sleidan l. c. Arnoldi Vita Mauritii ap. Mencken p. 1221.

***) Arnoldus Vita Mauritii l. c. p. 1226. u. Diarium Günderod. ap. Mogen. l. c. p. 339 seq.

durch andre Reichsstände *) an dem kaiserlichen Hofe gethan, die aber ihren Zweck so wenig erreichten, daß man im Gegentheil den Landgrafen immer härter behandelte. Schon dieser Umstand allein hätte einen so ehrgeitzigen Fürsten wie Moritz, bestimmen können, das Andenken an frühere Wohlthaten des Kaisers der Erhaltung seiner Ehre **) aufzuopfern, die ihm gewiß werther als jene war. Daß aber Besorgnisse für die Freyheit des Reichs und der protestantischen Kirche diesen Entschluß noch mehr befestigten, ist nicht zu bezweifeln, da sich der Kaiser seit der Auflösung des Schmalkalder Bundes manche eigenmächtige Schritte erlaubte, die allerdings Anlaß zu gegründeten Bedenklichkeiten geben konnten, wenn sie auch nicht zu einer gänzlichen Veränderung der Konstitution und Vernichtung der protestantischen Religion hinführen sollten. Besonders wurden jene Bedenklichkeiten durch den kaiserlichen Antrag 1551.
vermehrt, daß sich die Churfürsten in bester Form verschreiben möchten, sobald Ferdinand die kaiserliche Würde erhalten, den Prinzen Philipp von Spanien und wenn dieser dereinst den Kaiserthron bestiegen, Ferdinands

*) Supplikation etlicher Chur- und Fürsten Gesandten von wegen des Landtgraven an die kaiserliche Maiestät geschehen, in Bachmanns Urkunden a. a. O. No. XI.

**) Die Meynung der übrigen Reichsstände hierüber läßt sich am besten aus folgender Stelle der angeführten Supplikation beurtheilen: „Es bitten hoch ermelte Churfursten vnd Fursten zum vnderthenigsten Ew. Ksl. Mai. wolte die hohe große vnd mergkliche Beschweronge, so beiden Churfursten In diesem Handel obliegen, — allergnedigst zu Gemut furen und betrachten In was onewidderbringlichen oneglimpff Ire Churfurstlichen Gnaden vnd derselben Nachkommen bey allen ehrliebenden Leuthen oneleydentlichen gedeyhen mußen.“

gen Vorwande: daß niemand diesen Auftrag übernehmen wollte und daß sie von einem Vergleich nur wenig sich versprechen könnten, weil ihnen der Kaiser bisher unerträgliche Bedingungen angeboten hätte; auch erklärten sie zugleich, daß sie nicht eher sich in Traktaten einlassen würden, bis die Truppen abgezogen wären, die sich schon auf kaiserlichen Befehl in ihrer Nähe versammelten *). Da auf diese Weise alle Hofnung zu ihrer Aussöhnung mit dem Kaiser vereitelt war, so wurde dem Churfürsten Moritz die Vollziehung der Acht übertragen **), der theils wegen der persönlichen Beleidigungen, die sich Magdeburg gegen ihn erlaubt hatte, theils wegen seiner Rechte, die ihm die Magdeburgische Burggrafschaft über die Stadt gewährte, ein starkes persönliches Interesse zu haben schien, diesen Auftrag auszuführen. Die stärkste Triebfeder, aber die ihn bewog dieses Geschäft nicht nur mit Freuden zu übernehmen, sondern auch selbst so einzuleiten, daß es keinem andern als ihm überlassen wurde, war damals noch ganz unbekannt und die Folge eines tief angelegten politischen Plans, den der Churfürst gegen den Kaiser selbst entworfen hatte. Schon längst war er durch die fortdauernde Gefangenhaltung des Landgrafen von Hessen in die größte Verlegenheit gerathen; da ihn dessen Söhne an die übernommene Bürgschaft auf das nachdrücklichste erinnerten ***), Er hatte daher in dieser Angelegenheit die dringendsten Fürbitten und Vorstellungen sowohl unmittelbar, als auch

*) Sleidan l. XXII. p. 379 b u. p. 381.

**) Sleidan l. c. Arnoldi Vita Mauritii ap. Mencken p. 1221.

***) Arnoldus Vita Mauritii l. c. p. 1226. u. Diarium Günderod. ap. Mogen. l. c. p. 539 seq.

durch andre Reichsstände *) an dem kaiserlichen Hofe gethan, die aber ihren Zweck so wenig erreichten, daß man im Gegentheil den Landgrafen immer härter behandelte. Schon dieser Umstand allein hätte einen so ehrgeizigen Fürsten wie Moritz, bestimmen können, das Andenken an frühere Wohlthaten des Kaisers der Erhaltung seiner Ehre **) aufzuopfern, die ihm gewiß werther als jene war. Daß aber Besorgnisse für die Freyheit des Reichs und der protestantischen Kirche diesen Entschluß noch mehr befestigten, ist nicht zu bezweifeln, da sich der Kaiser seit der Auflösung des Schmalkalder Bundes manche eigenmächtige Schritte erlaubte, die allerdings Anlaß zu gegründeten Bedenklichkeiten geben konnten, wenn sie auch nicht zu einer gänzlichen Veränderung der Konstitution und Vernichtung der protestantischen Religion hinführen sollten. Besonders wurden jene Bedenklichkeiten durch den kaiserlichen Antrag 1551.
vermehrt, daß sich die Churfürsten in bester Form verschreiben möchten, sobald Ferdinand die kaiserliche Würde erhalten, den Prinzen Philipp von Spanien und wenn dieser dereinst den Kaiserthron bestiegen, Ferdinands

*) Supplikation etlicher Chur- und Fürsten Gesandten von wegen des Landtgraven an die kaiserliche Maiestät geschehen, in Bachmanns Urkunden a. a. O. No. XI.

**) Die Meynung der übrigen Reichsstände hierüber läßt sich am besten aus folgender Stelle der angeführten Supplikation beurtheilen: „Es bitten hoch ermelte Churfursten vnd Fursten zum vnderthenigsten Ew. Ksl. Mai. wolte die hohe große vnd mergkliche Beschweronge, so beiden Churfursten In diesem Handel obliegen, — allergnedigst zu Gemut furen und betrachten In was onewidderbringlichen oneglimpff Ire Churfurstlichen Gnaden vnd derselben Nachkommen bey allen ehrliebenden Leuthen oneleydentlichen gedeyhen mußen.“

Sohn zum Römischen König zu erwählen *). Zwar suchte sich Karl V. auf das nachdrücklichste gegen den Verdacht zu verwahren, daß er die Erblichkeit des Reichs bey diesem Plane beabsichtige: allein die entferntern Folgen desselben ließen sich nicht berechnen; daher ihm der Churfürst viele Schwierigkeiten entgegensetzte.

Die Unternehmung, die Moritz aus allen diesen Gründen gegen den Kaiser beschloß, wurde wie ein trefflicher Geschichtschreiber **) sehr richtig bemerkt, mit einer Klugheit angelegt, welche die Politik der neuen, und mit einer Kühnheit ausgeführt, welche den Muth der alten Römer beschämen könnte. Ein zweckmäßiges Mittel zur Vorbereitung derselben gewährte ihm die Vollziehung der Reichsacht gegen die Stadt Magdeburg, indem er zu diesem Behuf ohne irgend einen Verdacht zu erregen ein ansehnliches Kriegsheer aufbringen konnte und noch überdieß zu den Kriegsrüstungen eine beträchtliche Summe aus der Reichskasse erhielt ***). Doch hielt es der Churfürst erst für nöthig wegen dieser Angelegenheit Rücksprache mit seinen Ständen auf einem den 28 sten Oktober 1550 eröfneten Landtage zu Torgau zu nehmen †). So geneigt er sich aber auch hier in der

*) Spieß Archivalische Nebenarbeiten, Th. 1. S. 42 — 50.

**) Plank a. a. O. B. 3. Th. 2. S. 477.

***) Nehmlich 100000 Gülden zu den ersten Rüstungen und überdieß monathlich 60000 Gülden. S. Merkels Bericht von der alten Stadt Magdeburg bey Hortleder Th. 1. B. 4. K. 19. S. 1249.

†) S. die Landtagsverhandlungen in meinen diplomatischen Beyträgen zur Sächsischen Geschichte und Staatskunde S. 212 — 227.

Landtagsproposition zu dieser Unternehmung bezeigte und so sehr sie auch das Erzstift Magdeburg durch eine an den Landtag abgeordnete Gesandtschaft zu befördern suchte *), so wurde sie ihm doch einmüthig von den Landständen, die sich schon auf dem vorigen Landtage gegen die Einmischung in diese Sache erklärt hatten, widerrathen, weil die Exekution, wie auch bey frühern Berathschlagungen des Ober- und Niedersächsischen Kreises dafür gehalten worden sey, nicht ihm allein, sondern sämmtlichen Reichsständen obliege. Der Churfürst erwiederte dagegen: daß die Stadt Magdeburg durch ihre Schmähungen auf das Leipziger Interim ihn und den Sächsischen Adel schwer beleidigt habe; allein auch diese Vorstellung machte keinen Eindruck, sondern man bestand auf einer gütlichen Unterhandlung. Moritz schien wirklich wegen dieser Abneigung der Stände gegen sein Vorhaben in einige Verlegenheit zu gerathen, indem er hierauf erklärte: daß er sich außerhalb der Reichshülfe in keinen Krieg gegen Magdeburg einlassen wollte: allein durch einige Gewaltthätigkeiten, welche sich die Magdeburger gegen Sächsische Unterthanen erlaubten, erhielt er einen neuen Vorwand jenes zu unterstützen **). Die

*) S. die Instruktion der Gesandten bey Hortleder Th. 2. B. 4. K. 11. S. 1127.

**) „Nachdem Sie (die Landstände) sich erkläret, daß Sie aufn Fall da Sr. Churf. Gnaden und derselben Lande mit der That beschweret würden, sich als ehrliche Unterthanen erzeigen wollten; Als könnten Sr. Churf. Gnaden Ihnen unangezeigt nicht lassen, daß die Magdeburger Sr. Churf. Gnaden Kloster und Amt Plötzke überfallen, die Schaafe entwendet, die alten Jungfrauen von Adel und andere so daselbst unterhalten, geplündert, die Domina, so über 80 Jahr alt, verjagt, und

Sohn zum Römischen König zu erwählen *). Zwar suchte sich Karl V. auf das nachdrücklichste gegen den Verdacht zu verwahren, daß er die Erblichkeit des Reichs bey diesem Plane beabsichtige: allein die entferntern Folgen desselben ließen sich nicht berechnen; daher ihm der Churfürst viele Schwierigkeiten entgegensetzte.

Die Unternehmung, die Moritz aus allen diesen Gründen gegen den Kaiser beschloß, wurde wie ein trefflicher Geschichtschreiber **) sehr richtig bemerkt, mit einer Klugheit angelegt, welche die Politik der neuen, und mit einer Kühnheit ausgeführt, welche den Muth der alten Römer beschämen könnte. Ein zweckmäßiges Mittel zur Vorbereitung derselben gewährte ihm die Vollziehung der Reichsacht gegen die Stadt Magdeburg, indem er zu diesem Behuf ohne irgend einen Verdacht zu erregen ein ansehnliches Kriegsheer aufbringen konnte und noch überdieß zu den Kriegsrüstungen eine beträchtliche Summe aus der Reichskasse erhielt ***). Doch hielt es der Churfürst erst für nöthig wegen dieser Angelegenheit Rücksprache mit seinen Ständen auf einem den 28 sten Oktober 1550 eröfneten Landtage zu Torgau zu nehmen †). So geneigt er sich aber auch hier in der

*) Spieß Archivalische Nebenarbeiten, Th. 1. S. 42 — 50.

**) Plank a. a. O. B. 3. Th. 2. S. 477.

***) Nehmlich 100000 Gülden zu den ersten Rüstungen und überdieß monathlich 60000 Gülden. S. Merkels Bericht von der alten Stadt Magdeburg bey Hortleder Th. 2. B. 4. K. 19. S. 1249.

†) S. die Landtagsverhandlungen in meinen diplomatischen Beyträgen zur Sächsischen Geschichte und Staatskunde S. 212 — 227.

Landtagsproposition zu dieser Unternehmung bezeigte und so sehr sie auch das Erzstift Magdeburg durch eine an den Landtag abgeordnete Gesandtschaft zu befördern suchte *), so wurde sie ihm doch einmüthig von den Landständen, die sich schon auf dem vorigen Landtage gegen die Einmischung in diese Sache erklärt hatten, widerrathen, weil die Exekution, wie auch bey frühern Berathschlagungen des Ober- und Niedersächsischen Kreises dafür gehalten worden sey, nicht ihm allein, sondern sämmtlichen Reichsständen obliege. Der Churfürst erwiederte dagegen: daß die Stadt Magdeburg durch ihre Schmähungen auf das Leipziger Interim ihn und den Sächsischen Adel schwer beleidigt habe; allein auch diese Vorstellung machte keinen Eindruck, sondern man bestand auf einer gütlichen Unterhandlung. Moritz schien wirklich wegen dieser Abneigung der Stände gegen sein Vorhaben in einige Verlegenheit zu gerathen, indem er hierauf erklärte: daß er sich außerhalb der Reichshülfe in keinen Krieg gegen Magdeburg einlassen wollte: allein durch einige Gewaltthätigkeiten, welche sich die Magdeburger gegen Sächsische Unterthanen erlaubten, erhielt er einen neuen Vorwand jenes zu unterstützen **). Die

*) S. die Instruktion der Gesandten bey Hortleder Th. 2. B. 4. K. 11. S. 1127.

**) „Nachdem Sie (die Landstände) sich erkläret, daß Sie aufn Fall da Sr. Churf. Gnaden und derselben Lande mit der That beschweret würden, sich als ehrliche Unterthanen erzeigen wollten; Als könnten Sr. Churf. Gnaden Ihnen unangezeigt nicht lassen, daß die Magdeburger Sr. Churf. Gnaden Kloster und Amt Plötzke überfallen, die Schaafe entwendet, die alten Jungfrauen von Adel und andere so daselbst unterhalten, geplündert, die Domina, so über 80 Jahr alt, verjagt, und

Stände bemerkten aber mit Recht: daß jene Gewaltthätigkeiten erst als eine Folge von dem schon während diesen Verhandlungen erfolgten Vorrücken der Sächsischen Truppen gegen die Stadt betrachtet werden müßten und erneuerten ihre vorigen Vorstellungen, die der Churfürst in dem Landtagsabschied vom 11ten Nov. wenigstens insofern beachtete, als er ihnen erlaubte sich zu bemühen: „Bey den Aechtern zu erhalten, daß sie ihr unruhig Gemüth ablegten und sich in der Kaiserl. Majestät und ihrer Obrigkeit Gehorsam begäben. Im entgegengesetzten Falle aber erklärte er bestimmt, daß er sie strafen werde und sich von der Landschaft verspreche, sie werde sich dabey nach Gebühr verhalten.“ Diesem Antrage gemäß sollte nun von den Landständen ein Ausschuß niedergesetzt werden, um mit den Magdeburgern in Unterhandlung zu treten. Da aber die meisten Landstände schon den Landtag verlassen hatten, so wagten es die übriggebliebenen nicht dieses Geschäft allein zu vollziehen. Und eben so wenig wollte sich ein Deputationstag dazu verstehen, den der Churfürst deshalb nach Bitterfeld berufen hatte. Der Churfürst hatte daher desto freyere Hände, und ließ hierauf die Belagerung von Magdeburg wirklich ihren Anfang nehmen, die er aber mit Fleiß durch beständige Unterhandlungen verzögerte; bey welchen er sich vorzüglich des Johann von Heydeck bediente, den er gefangen genommen hatte, als er den Magdeburgern mit einem Corps von 4300 Mann zu Hülfe gezogen war *). Die wahre Ursache dieser Verzögerung, lag in dem Wunsche des Churfürsten, sein

den 20. Nov. d. J.

jämmerlich mit ihnen umgegangen, auch das ganze Dorf geplündert und Gommerische Pferde weggetrieben.“

*) Merkel a. a. O. S. 1252 u. 1253.

Kriegsheer so lange beysammen zu erhalten, bis ein günstiger Zeitpunkt zum Angriff des Kaisers gekommen und die hierzu nöthigen Vorkehrungen getroffen waren. Eine der wichtigsten war eine Verbindung mit dem König von Frankreich Heinrich II. der eben damals wegen des Herzogthums Parma in einen Krieg mit dem Kaiser verwickelt war. Zur Abschließung derselben wurde Jean de Fresse oder Fraxineus Bischof von Bayonne unter dem Vorwande nach Teutschland geschickt, daß er Völker zum italiänischen Krieg anwerben sollte; worauf es zu Friedwalde mit Zuziehung des ältesten Sohns von dem gefangenen Landgrafen Wilhelm und des Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg unter folgenden Bedingungen zu Stande kam *). Man wollte gemeinschaftlich zur Aufrechthaltung der Teutschen Verfassung und um dem gefangenen Landgrafen die Freyheit wieder zu verschaffen, die Waffen gegen den Kaiser ergreifen, und sie blos mit beyderseitiger Genehmigung wieder niederlegen. Auch wollte man von den Söhnen des gefangenen Churfürsten Johann Friedrich einen Revers verlangen, daß sie sich während dieser Unternehmung ruhig verhalten wollten, und dafern sie sich weigerten diesen auszustellen, sie als Feinde behandeln; wenn sie aber dem Bunde beyträten, auch die Freylassung ihres Vaters gemeinschaftlich zu bewirken suchen. Der Churfürst sollte sogleich von dem König 240,000 Thaler Subsidien für die drey ersten Monathe des Kriegs erhalten und später für einen jeden der folgenden 60000 Thaler. Dagegen bewilligte Moritz und seine Teutschen Bundesgenossen: daß sich der König von Frankreich der zum

den 5. Oct. 1551.

*) Bey Du Mont. T. IV. P. III. no. 12. p. 31.

Stände bemerkten aber mit Recht: daß jene Gewaltthätigkeiten erst als eine Folge von dem schon während diesen Verhandlungen erfolgten Vorrücken der Sächsischen Truppen gegen die Stadt betrachtet werden müßten und erneuerten ihre vorigen Vorstellungen, die der Churfürst in dem Landtagsabschied vom 11ten Nov. wenigstens insofern beachtete, als er ihnen erlaubte sich zu bemühen: „Bey den Aechtern zu erhalten, daß sie ihr unruhig Gemüth ablegten und sich in der Kaiserl. Majestät und ihrer Obrigkeit Gehorsam begäben. Im entgegengesetzten Falle aber erklärte er bestimmt, daß er sie strafen werde und sich von der Landschaft verspreche, sie werde sich dabey nach Gebühr verhalten.“ Diesem Antrage gemäß sollte nun von den Landständen ein Ausschuß niedergesetzt werden, um mit den Magdeburgern in Unterhandlung zu treten. Da aber die meisten Landstände schon den Landtag verlassen hatten, so wagten es die übriggebliebenen nicht dieses Geschäft allein zu vollziehen. Und eben so wenig wollte sich ein Deputationstag dazu verstehen, den der Churfürst deshalb nach Bitterfeld berufen hatte. Der Churfürst hatte daher desto freyere Hände, und ließ hierauf die Belagerung von Magdeburg wirklich ihren Anfang nehmen, die er aber mit Fleiß durch beständige Unterhandlungen verzögerte; bey welchen er sich vorzüglich des Johann von Heydeck bediente, den er gefangen genommen hatte, als er den Magdeburgern mit einem Corps von 4300 Mann zu Hülfe gezogen war *). Die wahre Ursache dieser Verzögerung, lag in dem Wunsche des Churfürsten, sein

den 20. Nov. d. J.

jämmerlich mit ihnen umgegangen, auch das ganze Dorf geplündert und Gommerische Pferde weggetrieben.“

*) Merkel a. a. O. S. 1252 u. 1253.

Kriegsheer so lange beysammen zu erhalten, bis ein günstiger Zeitpunkt zum Angriff des Kaisers gekommen und die hierzu nöthigen Vorkehrungen getroffen waren. Eine der wichtigsten war eine Verbindung mit dem König von Frankreich Heinrich II. der eben damals wegen des Herzogthums Parma in einen Krieg mit dem Kaiser verwickelt war. Zur Abschließung derselben wurde Jean de Fresse oder Fraxineus Bischof von Bayonne unter dem Vorwande nach Teutschland geschickt, daß er Völker zum italiänischen Krieg anwerben sollte; worauf es zu Friedwalde mit Zuziehung des ältesten Sohns von dem gefangenen Landgrafen Wilhelm und des Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg unter folgenden Bedingungen zu Stande kam *). Man wollte gemeinschaftlich zur Aufrechthaltung der Teutschen Verfassung und um dem gefangenen Landgrafen die Freyheit wieder zu verschaffen, die Waffen gegen den Kaiser ergreifen, und sie blos mit beyderseitiger Genehmigung wieder niederlegen. Auch wollte man von den Söhnen des gefangenen Churfürsten Johann Friedrich einen Revers verlangen, daß sie sich während dieser Unternehmung ruhig verhalten wollten, und dafern sie sich weigerten diesen auszustellen, sie als Feinde behandeln; wenn sie aber dem Bunde beyträten, auch die Freylassung ihres Vaters gemeinschaftlich zu bewirken suchen. Der Churfürst sollte sogleich von dem König 240,000 Thaler Subsidien für die drey ersten Monathe des Kriegs erhalten und später für einen jeden der folgenden 60000 Thaler. Dagegen bewilligte Moritz und seine Teutschen Bundesgenossen: daß sich der König von Frankreich der zum

den 5. Oct. 1551.

*) Bey Du Mont. T. IV. P. III. no. 12. p. 31.

Teutschen Reiche gehörigen Städte, wo nicht Teutsch gesprochen würde, als Cambray, Metz Toul und Verdun bemächtigen, und sie mit Vorbehalt der Rechte des Reichs als Vikarius desselben behalten sollte. Auch machten sie sich verbindlich, bey einer künftigen Kaiserwahl solche Maaßregeln zu ergreifen, daß eine Person erwählt würde, die dem Könige von Frankreich angenehm wäre und mit ihm gute Nachbarschaft hielte; ja wenn er selbst dazu Lust hätte, so wollte man ihm den Vorzug vor jedem andern zu verschaffen suchen. Dieses Bündniß wurde nun durch den Markgrafen Albrecht von Brandenburg Culmbach, der ihm gleichfalls beygetreten war, dem König von Frankreich zur Ratifikation vorgelegt, die auch wirklich zu Chambord durch dessen Unterschrift und eidliche Bestärkung erfolgte. Noch vor der Ratifikation des Bundes war der Churfürst in Verlegenheit, ob er die Belagerung von Magdeburg beendigen, oder weiter hinausschieben sollte. Im letzten Fall erhielt er zwar den besten Vorwand noch länger gerüstet zu bleiben; allein die Langsamkeit seiner Operationen konnte einen sehr natürlichen Verdacht erregen, und die Bedenklichkeiten gegen den ersten Entschluß schienen sich eher durch andre Mittel heben zu lassen. Es wurde daher den 6ten Nov. 1551 die schon durch frühere Unterhandlungen eingeleitete Kapitulation mit der Stadt Magdeburg berichtigt, nach welcher sie zwar dem Kaiser auf Gnade und Ungnade sich ergeben mußte, ihr aber im Voraus versprochen wurde, daß der Kaiser nach ihrer Ergebung alle Ungnade gegen sie aufheben, und sie bey dem Genuß ihrer Freyheiten lassen wollte *). Auch

den 15. Jan. 1552.

*) Merkel a. a. O. S. 1260 — 1264. Man vergl. auch Moritzens Revers, den er der Stadt Magdeburg wegen der

mochte der Churfürst den Magdeburgern noch manche geheime Artikel verwilligen *), die er ihnen um so eher zusichern konnte, weil er sich nach der Einnahme der Stadt als ihren wirklichen Landesherrn betrachtete und daher die Huldigung von dem Magistrat und der Bürgerschaft mit der eidlichen Verpflichtung annahm, daß sie ihn für ihren rechten Herrn erkennen wollten, bis sie vom Kaiser und von ihm, an einen andern gewiesen wären **). Auf diese Art also gelangte der Churfürst zum Besitz einer Hoheit über die Stadt, auf die er sowohl vermöge der von Johann Friedrich vorgenommenen Einlösung der ehedem versetzten Stücke der Burggrafschaft Magdeburg, als auch wegen der von dem Kaiser durch das Regensburger Bündniß ihm übertragenen Vogtey, ohnedies Ansprüche zu haben behauptete, in deren Gemeinschaft aber zu Folge des während der Belagerung geschlossenen sogenannten Tripartits, auch Brandenburg 1550.
und das Erzstift Magdeburg mußten aufgenommen werden, wogegen sich ersteres verbindlich machte, an das Sächsische Churhaus 95000 Gülden zu zahlen ***).

mit ihr getroffenen Kapitulation gegeben vom 9. Nov. 1551. in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. IV. Th. 2. Forts. p. 661.

*) Sleidan L. XXIII. p. 401: „Leges quidem pacis eiusmodi disseminatae fuerunt: certum est autem, illis et de libertate et de religione diligenter fuisse cautum.“

**) Merkel a. a. O. S. 1259 u. 1260.

***) a. a. O. S. 1269. Die Existenz dieses am Tage Galli abgeschlossenen Vertrages, ergiebt sich auch aus dem Magdeburger Permutationsrezesse von 1579. Handschriftlichen Nachrichten zu Folge gieng er in der Hauptsache dahin: daß die alte Stadt Magdeburg, auf den Eroberungsfall, wegen der verwendeten Kriegskosten, unter den drey Kontrahenten gleich

§. 4. Die Truppen, welche Moritz bey der Belagerung von Magdeburg gebraucht hatte, wurden nicht entlassen, sondern nach Mühlhausen und in die benachbarten Oerter in die Winterquartiere verlegt; unter dem Vorwande, daß es ihm an Geld fehlte, ihren rückständigen Sold zu bezahlen *). Demungeachtet verbreitete sich jetzt von allen Seiten das Gerücht, daß er mit geheimen Anschlägen gegen den Kaiser und die katholischen Reichsstände umgehe, und die geistlichen Churfürsten, die sich auf der Tridentiner Synode befanden, warnten sogar Karl V. in einem besondern Schreiben „wegen etlicher treflicher Kriegsrüstungen und andrer bedenklichen Dinge, so sich im heiligen Reich ereignen sollten.“ Der Kaiser aber schien in seiner Antwort an die geistlichen Churfürsten **) noch immer ein großes Zutrauen in Moritzen zu setzen ***). Auch suchte dieser um dieselbige

den 21. Dec. 1551.

den 8. Jan. 1552.

vertheilt werden sollte, die dem Erzstift vorher zuständigen Rechte ausgenommen, welche demselben allein verblieben.

*) Sleidan L. XXIV. p. 416. b.

**) Beyde Schreiben sind meines Wissens noch nicht ganz gedruckt; einzelne Stücke derselben findet man bey Sleidan l. c. L. XXIII. p. 406. u. in Schmidts neuer Gesch. der Teutschen B. 1. K. 15.

***) Doch sagt er in folgender Stelle wegen des nicht entlassenen Kriegsvolks: „Er habe Anstalten getroffen, daß es bezahlt werden möchte, ja selbst bey Moritzen für die Zahlung zugesaget, wo es nur beurlaubet werde; er warte daher alle Augenblicke, daß es geschehe, als wodurch dieses unruhige Wesen ohne jemandes Schaden möchte gestillt werden. Sollte man aber auf geschehene Bezahlung dem Kriegsvolk nicht Urlaub geben, alsdann würde leichtlich zu verstehen seyn, daß ein andrer Anschlag dahinter, und werde er daneben andere Wege, darauf er auch zu jetziger Zeit zu gedenken, für die Hand nehmen müssen.“

Zeit ihn durch manche Zeichen seiner Ergebenheit zu täuschen und den ungünstigen Eindruck wieder zu vertilgen, den nicht nur jene Vorstellungen der geistlichen Churfürsten bey dem Kaiser gemacht haben mochten, sondern auch der auffallende Umstand, daß Moritz noch während der Belagerung von Magdeburg wegen der Erbverbrüderung mit Hessen die Huldigung in der Grafschaft Katzenelnbogen einnahm *), obgleich der Kaiser drey Jahre zuvor selbige dem Grafen Wilhelm von Nassau zugesprochen hatte **). So erklärte er jetzt seine Bereitwilligkeit, Antheil an dem Tridentiner Koncilio zu nehmen, ließ zu diesem Behuf vom Philipp Melanchthon eine neue Konfession entwerfen, die unter dem Nahmen der Sächsischen bekannt ist ***), und schickte bald darauf seine Gesandten Wolf Colerus und Leonhard Badhorn wirklich nach Trident. Selbst die Offenheit, mit der diese Gesandtschaft durch ihre Forderungen zu erkennen gab: daß der Churfürst ungeachtet seiner Theilnahme an der Kirchenversammlung, doch nicht gesonnen sey, sich blindlings derselben zu unterwerfen †); konnte dem Kaiser den Verdacht benehmen, jene Nachgiebigkeit für bloße Verstellung oder Hinterlist zu halten. Ja, Moritz meldete ihm sogar, daß er ihn nächstens in Inspruck besuchen werde, um sich sowohl über die Kirchenversammlung, als über die Freylassung des Landgrafen, (wegen der noch kurz zuvor von ihm und andern Fürsten neue

im Oct. 1551.

im Dec. 1551.

*) Mogen de Captivitate Philippi p. 179.

**) Zastrows Nachrichten von dem Schmalkaldischen Krieg in Schöttgens dipl. Nachlese, Th. 6. S. 301.

***) in Melanchthonis Op. T. I. p. 221.

†) Paul Sarpi Historia Concilii Tridentini (Ed. Lips. 1699. 4.) L. IV. p. 629. seq.

vergebliche Fürbitten erfolgt waren *), mündlich mit ihm zu besprechen **). Bis dahin befahl er seinen Theologen, die sich schon auf den Weg nach Trident gemacht hatten, nicht weiter zu gehen, weil sie erst erwarten sollten, was er bey dem Kaiser ausrichten würde ***). Auch trat er seine Reise zu diesem wirklich an, kehrte aber wegen einiger Warnungen, die er erhalten zu haben vorgab, schnell wieder nach Sachsen zurück †).

§. 5. Auf eine ähnliche Weise, wie den Kaiser, suchte der Churfürst seine Stände auf einem Landtage
Im März 1552. zu Torgau zu täuschen ††), indem er ihnen hier bekannt machte, wie er sich genöthigt sehe, sich den Hessischen Prinzen für ihren gefangenen Vater zum Einlager zu stellen, und daher die Regierung während dieser Zeit seinem Bruder August zu übertragen; der sich zwar in einer besondern der Landtagsproposition beygefügten Schrift bereitwillig erklärte, diesen Auftrag zu übernehmen, dabey aber den Wunsch äußerte, daß man sich friedlich gegen den Kaiser verhalten möchte. Die Stände aber, die von den wahren Absichten des Churfürsten

*) Sleidan L. XXIII. p. 402 b.

**) Hortleder Th. 2. B. 5. K. 1. S. 1292.

***) Sleidan l. c. p. 410 b.

†) Eine noch unbekannte Nachricht hierüber findet sich in den Landtagsakten von 1552. Nach dieser sollten verschiedne Personen, unter andern der kaiserliche Gesandte Böcklein, sich haben verlauten lassen, daß Moritz keine gute Aufnahme an dem kaiserlichen Hofe zu erwarten habe.

††) Einzelne Stücke dieser Landtagsverhandlungen findet man bey Hortleder Th. 2. B. 5. K. 1. S. 1280. und in meinen diplomatischen Beyträgen zur Sächsischen Geschichte und Staatskunde, S. 228.

hinlänglich unterrichtet waren, erwiederten dagegen: daß er wegen seiner Verbindlichkeit zum Einlager wohl noch eine Suspension von den Söhnen des Landgrafen werde erhalten können, und auf keinen Fall genöthigt wäre, sich zu diesen mit Kriegsvolk zu begeben. Zugleich widerriethen sie ihm sehr nachdrücklich, an eine gewaltsame Befreyung des Landgrafen zu denken und sich mit auswärtigen Fürsten in Traktaten einzulassen; da man sich zumal noch schmeicheln könne, denselbigen Zweck durch gütliche Unterhandlungen mit dem Kaiser zu erreichen, wozu auch der kaiserliche Gesandte Böcklein Hofnung machte. Der Churfürst aber behauptete: daß die Bestimmung dieses Punktes nicht mehr von seiner Willkühr, sondern von den Söhnen des Landgrafen abhänge, deren Gewalt er nach erfolgtem Einlager unterworfen sey *); wobey es denn auch ungeachtet einer neuen Vorstellung der Stände in dem Landtagsabschied sein Bewenden hatte. Auch erklärte er ferner, daß die nach Trident bestimmten Theologen nicht persönlich daselbst erscheinen, sondern ihre Konfession dem Koncilio zusenden sollten, weil sie zurück geschrieben hätten, daß dieses bald aus einander gehen werde, und die Erneuerung desselben auf eine den Protestanten anständige Art nicht zu erwarten sey; überdieß aber die persönliche Sendung der Theologen, unter den gegenwärtigen Umständen

*) „Nachdem S. Churf. Gnaden durch derselben Einreiten in andre Gewalt kämen, und bey ihr nicht stünde, Kriegs-Rüstung ab- oder auszuschaffen, sondern solches alles und S. Churf. Gnaden mit Ihrer Person in ihrer Gewalt stünden, und denselben gefolgig seyn müssen, die S. Churf. Gnaden eingefordert, so würden Sie (die Stände) S. Churf. Gnaden hierinnen entschuldiget halten.“

sehr gefährlich seyn möchte. Die Landstände, die sich von der Theilnahme an der Kirchenversammlung einen sehr günstigen Erfolg versprochen hatten, waren über diese Erklärung des Churfürsten so bestürzt, daß sie ihm noch nach dem Landtagsabschiede eine Schrift übergaben, worin sie ihn inständig baten, die Theologen nach Trident reisen zu lassen, weil keine Gefahr für sie zu befürchten wäre, wenn er nicht selbst durch seine Unternehmungen dazu Anlaß geben würde.

Sobald der Churfürst den Landtag zu Torgau geendigt hatte, eilte er nach Thüringen, stellte sich hier an die Spitze seiner Truppen, die daselbst in den Winterquartieren lagen und aus 25000 Mann bestanden; brach hierauf in Franken ein, wo er sich mit dem Landgrafen Wilhelm von Hessen und dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg Culmbach vereinigte, und schon am zwölften Tage nach seinem Aufbruche aus Thüringen stand er vor den Thoren vor Augsburg, das sich nach drey Tagen ergeben mußte; worauf man Ulm, aber vergebens belagerte *). Während diesem Zuge machte Moritz ein Manifest bekannt **), worin er seinen Krieg gegen den Kaiser, sowohl durch die fortdauernde Gefangenhaltung des Landgrafen Philipp von Hessen und des Herzogs Johann Friedrich zu Sachsen ***), als auch durch die mannich-

den 3. Apr. 1552.

*) Sleidan L. XXIV. p. 421. Arnoldus Vita Mauritii l. c. p. 1229. Wegen der Belagerung von Ulm s. Häberlins aus Handschriften gezogene Nachrichten in der neusten Teutschen Reichsgeschichte, Th. 2. S. 163. u. f.

**) Bey Hortleder Th. 2. B. 5. K. 4. S. 1294 u. f.

***) Dieser Punkt wird am Ende des Manifests nur beyläufig erwähnt, und es ist wohl die vom Hortleder beygefügte

faltigen Bedrückungen, die das Teutsche Reich von der kaiserlichen Uebermacht erdulden müßte, zu rechtfertigen suchte. Da Karl V. zu gar keinem Widerstande gerüstet war, so suchte sein Bruder Ferdinand auf einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Churfürsten zu Linz gütliche Unterhandlungen einzuleiten. Moritz weigerte sich zwar ohne Einwilligung seiner Bundesgenossen Frieden zu schließen; doch kam er dahin mit Ferdinanden überein: daß den 26sten May zu Passau ein Friedenskongreß sollte eröfnet werden und daß er suchen wollte, seine Bundesgenossen zu bewegen, vom 11ten May bis zum 26ten Juny einen allgemeinen Waffenstillstand einzugehen *), welcher Termin hernach bis zur Eröfnung des Friedenskongresses hinausgeschoben und auf 14 Tage beschränkt wurde **). Wahrscheinlich hatte der kaiserliche Hof bey diesem Vergleiche darauf gerechnet, daß der Churfürst die noch übrige Zeit, wegen der Hofnung zu einem nahen Frieden, die man ihm gezeigt hatte, nichts bedeutendes mehr gegen den Kaiser unternehmen

den 1. May d. J.

Vermuthung nicht unwahrscheinlich, daß solches bloß in der Absicht geschah, um hierdurch die vielen noch übrigen Anhänger Johann Friedrichs zu gewinnen.

*) S. den Abschied zu Linz bey Hortleder a. a. O. K. 11. S. 1311. u. f.

**) Daß wie Schmidt in seiner neuern Geschichte der Teutschen, Band 1. Buch 1. Kap. 16. behauptet, Moritz selbst den Französischen Gesandten de Fresse bewogen habe, den Waffenstillstand blos vom 26sten May an gelten zu lassen, ist eine unerwiesene Vermuthung; und eben so wenig läßt sich beweisen, daß er dem Walther von Hirnheim, der dem Kaiser die Einwilligung in den Stillestand schriftlich überbringen sollte, die mündliche Zusage gethan habe, daß er während dieser Zeit nicht weiter aus seinem Lager vorrücken wollte.

würde, allein er beschloß, diesen noch zuvor eine Erfahrung machen zu lassen, mit was für einen Feind er zu thun haben würde, wenn man ihn in jener Hofnung täuschte. Er überfiel daher mit seinen Bundesgenossen die kaiserlichen Truppen, die sich, um die Pässe der Alpen zu besetzen, am Fuß derselben zusammengezogen
den 18. May hatten, bey Reuten, schlug sie in die Flucht und eroberte den Tag darauf die Ehrenberger Klause, auf welche wichtige Gränzfestung sich der Kaiser vorzüglich verlassen hatte *). Vielleicht hätte er diesen, der damals zu Inspruck am Podagra krank lag, selbst gefangen nehmen können, wenn er hierauf sogleich dahin geeilet wäre; doch mochten ihn manche politische Bedenklichkeiten hiervon zurückhalten; auch brach ein Aufstand unter seinen Truppen aus, die einen besondern Sturmsold wegen der Ehrenberger Klause verlangten, wodurch er genöthigt ward, sich einen Tag länger zu verweilen, als er wünschte. Unter diesen Umständen konnte sich der Kaiser von
den 20. May Inspruck nach Villach in Oberkärnthen flüchten. Den Tag zuvor ließ er dem gefangenen Johann Friedrich von Sachsen, der sich an seinem Hoflager aufhielt, seine Freyheit ankündigen; jedoch unter der Bedingung, daß er ihm bis auf weitre Verordnung nachfolgen sollte **).

*) Sleidan l. c. L. XXIV. p. 424 b. u. Landgraf Wilhelms Bericht, welchergestalt 12 Fähnlein Kais. Kriegsvolk geschlagen, und darauf die Ehrenberger Klause erobert worden, geschrieben an Statthalter und Räthe zu Kassel d. 20. May 1552. bey Hortleder a. a. O. K. 116. S. 1313.

**) Johann Friedrich des Aeltern eigner Bericht, wie es sich mit S. Churf. Gnaden Erledigung zugetragen: den Landständen auf dem Landtag zu Saalfeld proponirt bey Hortleder Th. 2. B. 5. K. 87. S. 933.

Wenn gleich Sleidan*) als die Haupttriebfeder dieſer plötzlichen Freylaſſung anführt: daß ihr der Kaiſer das Anſehn einer willkührlichen und nicht erzwungenen Handlung geben wollte, ſo iſt es doch weit wahrſcheinlicher, daß der Wunſch, Moritzen hierdurch zu beunruhigen, dieſen Schritt veranlaßte, da ſich Moritz nie ernſtlich um die Befreyung Johann Friedrichs bemüht hatte **); weil er noch immer deſſen vollkommene Reſtitution befürchtete; welche Beſorgniß Karl V. auf verſchiedne Art jetzt zu unterhalten ſuchte ***). Der Flucht des Kaiſers ungeachtet drang Moritz bis Inſpruck vor, wo er alles was ſeinem Gegner ſelbſt und den Spaniſchen Soldaten gehörte, der Plünderung Preis gab, aber das Eigenthum des Römiſchen Königs und der Bürger

*) l. c. p. 415. „ne hostis ad suam gloriam istud referret.“

**) Man vergl. folgende Worte des eben bemerkten Berichts: „Vnd ſeynd zwar die getruckten Ausſchreiben, in welchen angezogen wird, daß der nechſte Feldtzug Theils vmb vnſerer Erledigung willen angefangen worden, vnderbergen geweſt. Aber die gehaltne Tage vnd gepflegne Handlungen bezeugen genugſam, daß hierinnen Wort vnd Werk bey weitem nicht vberein geſtimmt. Sintemahl wir wiſſen, daß eines theils ſich viel ernſtlicher vnd fleiſſiger bemühet, vnſere Gefängniß zu verlängern, dann vns daraus zu helfen. Hierumb auch in der gantzen vergangenen Handlung zu Linz vnd Paſſau, unſerer Erledigung, zu vnſerm beſten, nicht mit einem einzigen Wort erwehnet iſt worden.“

***) Der Kaiſer behandelte ihn nicht nur, nach dem angeführten Bericht, ſeit dieſer Zeit ſehr gütig und zog ihn bey verſchiedenen Angelegenheiten zu Rathe, ſondern befahl auch bey einigen Reichsfürſten wegen der Reſtitution der Churwürde, und ſeiner verlornen Länder, auf den Fall, daß Moritz geächtet würde, Anregung thun zu laſſen.

würde, allein er beschloß, diesen noch zuvor eine Erfahrung machen zu lassen, mit was für einen Feind er zu thun haben würde, wenn man ihn in jener Hofnung täuschte. Er überfiel daher mit seinen Bundesgenossen die kaiserlichen Truppen, die sich, um die Pässe der Alpen zu besetzen, am Fuß derselben zusammengezogen
den 18. May hatten, bey Reuten, schlug sie in die Flucht und eroberte den Tag darauf die Ehrenberger Klause, auf welche wichtige Gränzfestung sich der Kaiser vorzüglich verlassen hatte *). Vielleicht hätte er diesen, der damals zu Inspruck am Podagra krank lag, selbst gefangen nehmen können, wenn er hierauf sogleich dahin geeilet wäre; doch mochten ihn manche politische Bedenklichkeiten hiervon zurückhalten; auch brach ein Aufstand unter seinen Truppen aus, die einen besondern Sturmsold wegen der Ehrenberger Klause verlangten, wodurch er genöthigt ward, sich einen Tag länger zu verweilen, als er wünschte. Unter diesen Umständen konnte sich der Kaiser von
den 20. May Inspruck nach Villach in Oberkärnthen flüchten. Den Tag zuvor ließ er dem gefangenen Johann Friedrich von Sachsen, der sich an seinem Hoflager aufhielt, seine Freyheit ankündigen; jedoch unter der Bedingung, daß er ihm bis auf weitre Verordnung nachfolgen sollte **).

*) Sleidan l. c. L. XXIV. p. 424 b. u. Landgraf Wilhelms Bericht, welchergestalt 12 Fähnlein Kais. Kriegsvolk geschlagen, und darauf die Ehrenberger Klause erobert worden, geschrieben an Statthalter und Räthe zu Kassel d. 20. May 1552. bey Hortleder a. a. O. K. 116. S. 1313.

**) Johann Friedrich des Aeltern eigner Bericht, wie es sich mit S. Churf. Gnaden Erledigung zugetragen: den Landständen auf dem Landtag zu Saalfeld proponirt bey Hortleder Th. 2. B. 5. K. 87. S. 933.

Wenn gleich Sleidan*) als die Haupttriebfeder dieser plötzlichen Freylassung anführt: daß ihr der Kaiser das Ansehn einer willkührlichen und nicht erzwungenen Handlung geben wollte, so ist es doch weit wahrscheinlicher, daß der Wunsch, Moritzen hierdurch zu beunruhigen, diesen Schritt veranlaßte, da sich Moritz nie ernstlich um die Befreyung Johann Friedrichs bemüht hatte **); weil er noch immer dessen vollkommene Restitution befürchtete; welche Besorgniß Karl V. auf verschiedne Art jetzt zu unterhalten suchte ***). Der Flucht des Kaisers ungeachtet drang Moritz bis Inspruck vor, wo er alles was seinem Gegner selbst und den Spanischen Soldaten gehörte, der Plünderung Preis gab, aber das Eigenthum des Römischen Königs und der Bürger

*) l. c. p. 415. „ne hostis ad suam gloriam istud referret.“

**) Man vergl. folgende Worte des eben bemerkten Berichts: „Vnd seynd zwar die getruckten Ausschreiben, in welchen angezogen wird, daß der nechste Feldtzug Theils vmb vnserer Erledigung willen angefangen worden, vnverborgen gewest. Aber die gehaltne Tage vnd gepflogne Handlungen bezeugen genugsam, daß hierinnen Wort vnd Werk bey weitem nicht vberein gestimmt. Sintemahl wir wissen, daß eines theils sich viel ernstlicher vnd fleissiger bemühet, vnsere Gefängniß zu verlängern, dann vns daraus zu helfen. Hierumb auch in der gantzen vergangenen Handlung zu Lintz vnd Passav, unserer Erledigung, zu vnserm besten, nicht mit einem einzigen Wort erwehnet ist worden.“

***) Der Kaiser behandelte ihn nicht nur, nach dem angeführten Bericht, seit dieser Zeit sehr gütig und zog ihn bey verschiednen Angelegenheiten zu Rathe, sondern befahl auch bey einigen Reichsfürsten wegen der Restitution der Chur, und seiner verlornen Länder, auf den Fall, daß Moritz geächtet würde, Anregung thun zu lassen.

würde, allein er beschloß, diesen noch zuvor eine Erfahrung machen zu lassen, mit was für einen Feind er zu thun haben würde, wenn man ihn in jener Hofnung täuschte. Er überfiel daher mit seinen Bundesgenossen die kaiserlichen Truppen, die sich, um die Pässe der Alpen zu besetzen, am Fuß derselben zusammengezogen
den 18. May hatten, bey Reuten, schlug sie in die Flucht und eroberte den Tag darauf die Ehrenberger Klause, auf welche wichtige Gränzfestung sich der Kaiser vorzüglich verlassen hatte *). Vielleicht hätte er diesen, der damals zu Inspruck am Podagra krank lag, selbst gefangen nehmen können, wenn er hierauf sogleich dahin geeilet wäre; doch mochten ihn manche politische Bedenklichkeiten hiervon zurückhalten; auch brach ein Aufstand unter seinen Truppen aus, die einen besondern Sturmsold wegen der Ehrenberger Klause verlangten, wodurch er genöthigt ward, sich einen Tag länger zu verweilen, als er wünschte. Unter diesen Umständen konnte sich der Kaiser von
den 20. May Inspruck nach Villach in Oberkärnthen flüchten. Den Tag zuvor ließ er dem gefangenen Johann Friedrich von Sachsen, der sich an seinem Hoflager aufhielt, seine Freyheit ankündigen; jedoch unter der Bedingung, daß er ihm bis auf weitre Verordnung nachfolgen sollte **).

*) Sleidan l. c. L. XXIV. p. 424 b. u. Landgraf Wilhelms Bericht, welchergestalt 12 Fähnlein Kais. Kriegsvolk geschlagen, und darauf die Ehrenberger Klause erobert worden, geschrieben an Statthalter und Räthe zu Kassel d. 20. May 1552. bey Hortleder a. a. O. K. 116. S. 1313.

**) Johann Friedrich des Aeltern eigner Bericht, wie es sich mit S. Churf. Gnaden Erledigung zugetragen: den Landständen auf dem Landtag zu Saalfeld proponirt bey Hortleder Th. 2. B. 5. K. 87. S. 933.

Wenn gleich Sleidan*) als die Haupttriebfeder dieser plötzlichen Freylassung anführt: daß ihr der Kaiser das Ansehn einer willkührlichen und nicht erzwungenen Handlung geben wollte, so ist es doch weit wahrscheinlicher, daß der Wunsch, Moritzen hierdurch zu beunruhigen, diesen Schritt veranlaßte, da sich Moritz nie ernstlich um die Befreyung Johann Friedrichs bemüht hatte **); weil er noch immer dessen vollkommene Restitution befürchtete; welche Besorgniß Karl V. auf verschiedne Art jetzt zu unterhalten suchte ***). Der Flucht des Kaisers ungeachtet drang Moritz bis Inspruck vor, wo er alles was seinem Gegner selbst und den Spanischen Soldaten gehörte, der Plünderung Preis gab, aber das Eigenthum des Römischen Königs und der Bürger

*) l. c. p. 415. „ne hostis ad suam gloriam istud referret.“

**) Man vergl. folgende Worte des eben bemerkten Berichts: „Vnd seynd zwar die getruckten Ausschreiben, in welchen angezogen wird, daß der nechste Feldtzug Theils vmb vnserer Erledigung willen angefangen worden, vnverborgen gewest. Aber die gehaltne Tage vnd gepflogne Handlungen bezeugen genugsam, daß hierinnen Wort vnd Werk bey weitem nicht vberein gestimmt. Sintemahl wir wissen, daß eines theils sich viel ernstlicher vnd fleissiger bemühet, vnsere Gefängniß zu verlängern, dann vns daraus zu helfen. Hierumb auch in der gantzen vergangenen Handlung zu Lintz vnd Passav, unserer Erledigung, zu vnserm besten, nicht mit einem einzigen Wort erwehnet ist worden.“

***) Der Kaiser behandelte ihn nicht nur, nach dem angeführten Bericht, seit dieser Zeit sehr gütig und zog ihn bey verschiednen Angelegenheiten zu Rathe, sondern befahl auch bey einigen Reichsfürsten wegen der Restitution der Chur, und seiner verlornen Länder, auf den Fall, daß Moritz geächtet würde, Anregung thun zu lassen.

verschonte *). Von hier eilte er nach Passau, wo der verabredete Kongreß zur bestimmten Zeit seinen Anfang nahm. Sowohl sein eignes Kriegsglück, als auch die Eroberungen des Königs von Frankreich in Lothringen und die Verwüstungen des Markgraf Albrecht von Brandenburg-Culmbach in Franken, schienen ihm eine baldige Gewährung seiner Forderungen **) zu versprechen. Doch suchte der Kaiser den Vergleich noch durch verschiedne Schwierigkeiten aufzuhalten; bis ihm der Römische König Ferdinand bey einer persönlichen Zu-
den 5. Jul. sammenkunft zu Villach, zu einer größern Nachgiebigkeit bewogen und Moritz die Feindseligkeiten mit der Be-
den 17. Jul. lagerung der Stadt Frankfurt erneuert hatte ***). Nun erst kam zu Passau den 2ten August 1552 der merkwürdige Vertrag zu Stande †), durch welchen Moritz nicht nur die Freylassung des Landgrafen bewirkte, sondern auch der protestantischen Kirche eine vollkommene gesetzliche Sicherheit im teutschen Reiche verschafte. Zwar wurde eine weitere Religionsvergleichung nebst der Beylegung verschiedner politischer Beschwerden auf den nächsten Reichstag verschoben, der innerhalb 6 Monathen gehalten werden sollte; allein in einem besondern Nebenvertrage ††) ließ sich der Churfürst versprechen, daß wenn auch diese Absicht nicht erreicht werden könnte, demunge-

*) Sleidan L. XXIV. p. 425.

**) l. c. p. 427 b.

***) l. c. p. 431 — 433. — Ueber die Quellen und neure Literatur des von Moritz gegen den Kaiser geführten Kriegs. S. Häberlin a. a. O. Th. 2. S. 223 not. i.

†) Bey Hortleder Th. 2. B. 5. K. 14. S. 1317.

††) a. a. O. S. 1325.

achtet der Friede unter beyden Religionspartheyen von ewiger Dauer seyn sollte; und vollendete auf diese Art ein Werk, welches allein seinen Nahmen unsterblich machen würde.

Wenig Wochen nach Abschließung des Passauer Vertrags erhielt der alte Churfürst Johann Friedrich seine völlige Entlassung, gegen Unterschreibung eines Reverses, welcher die Wittenberger Kapitulation aufs neue bestätigte*). In Beziehung auf selbigen wurde ihm ein Kaiserlicher Restitutionsbrief ausgefertigt, der ihn der Reichsacht entledigte; in alle seine Würden, Gerechtigkeiten und Länder soviel ihm davon nach der Wittenberger Kapitulation gebühren konnte, wieder einsetzte; so wie auch in die Mitbelehnschaft sämmtlicher Sächsischer Länder und in seinen Antheil an der Erbverbrüderung mit Hessen**). den 28. Aug. 1552.

§. 6. Bey den Passauer Verhandlungen hatte der Churfürst Moritz dem Römischen König Ferdinand einen Kriegszug gegen die Türken versprochen. Wegen dieser Unternehmung hielt er einen Landtag zu Dreßden, wo er auf einen Beytrag zur Türkenhülfe antrug. Dasselbige Ansinnen war schon auf dem letzten Landtage zu Torgau geschehen, wo der Churfürst den gemeinen Pfennig verlangte, der dem Kaiser von dem Reichstag bewilligt war, den aber die Churſächsische Landschaft unter dem Vorwand verweigerte: daß die Vorfahren des Churfürsten alle Reichsanlagen aus ihren Mittel bestrit- den 26 Aug. d. J.

*) a. a. O. B. 3. K. 87. S. 938.

**) a. a. O. K. 88. S. 958.

ten hätten, und daß auch der Churfürst 1548 bey der Verwilligung der Tranksteuer auf 4 Jahr diese Verpflichtung über sich genommen hätte*). In dem Landtagsabschiede hatte sich der Churfürst hierbey beruhigt, indem er blos verlangte, daß sich die Landschaft deshalb bey dem Kaiser selbst entschuldigen möchte. Da sich aber die Landstände keiner Verantwortung bey diesem aussetzen wollten, so entschlossen sie sich noch schnell nach erfolgtem Abschied auf den Nothfall von jedem Schock (mit Ausnahme der Lehngüter) 2 Pf. zu verwilligen. Demungeachtet beharrte der Churfürst in der Antwort auf seiner vorigen Erklärung. In der gegenwärtigen Landtagsproposition war er nachgiebiger, und verlangte entweder den gemeinen Pfennig oder eine andre ihrem vorigen Anerbieten angemessene Steuer. Und
den 31. Aug. d. J.
die Verwilligung, die hierauf erfolgte, war beträchtlicher als jene, indem vermöge derselben, die Ritterschaft 2 Pf. vom Schocke des Werths ihrer Lehngüter und werbenden Baarschaft, Bürger und Bauern aber 3 Pf. von ihren Gütern und Vermögen zur Türkenhülfe beytragen sollten**).

Der Churfürst führte nunmehr seine Truppen von Frankfurt nach Donauwerth, um sie auf der Donau nach Ungarn einschiffen zu lassen. Sie mochten aber mit dieser Unternehmung unzufrieden seyn; daher ein gewis-

*) „Wollen auch (heißt es daselbst) die im nechsten Reichsabschiede bewilligte und alle andre Reichssteuer, ohne unsrer Landschaft Darlegen richtig machen."

**) Einige Aktenstücke dieses Landtags findet man in meinen dipl. Beyträgen z. Sächs. Geschichte S. 246. u. f. Man vergl. auch Haußmanns Beyträge Th. 2. S. 142.

ser Reifenberg, der von dem König von Frankreich an Moritzen gesendet und wegen des Passauer Vertrags mißvergnügt war, diese Unzufriedenheit benutzte um ein ganzes Regiment dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg zuzuführen*). Bey dieser Stimmung der Armee war es wohl sehr natürlich, daß der Churfürst auf diesem Feldzug nicht viel ausrichtete, sondern bey Raab, welches er befestigte, stehen blieb, ohne weiter vorzudringen**). Auch konnte sich Moritz mit dem Anführer der Oestreichischen Truppen Castaldo nicht vertragen und beschuldigte ihn, daß er durch seine Raubereyen die Gemüther der Einwohner erbitterte; wogegen ihm Castaldo vorwarf, daß er des Königs und der Landschaft Schatzkammer erschöpfte und das für die Besatzungen bestimmte Geld zur Besoldung der Seinigen verwendete***). Alle diese Ursachen bestimmten den Churfürsten schon bey Annäherung des Winters wieder nach Teutschland zurückzukehren, wo überdieß seine Gegenwart wegen der Unruhen, die der Markgraf Albrecht von Brandenburg erregte, sehr nothwendig war.

*) Arnold l. c. p. 1237.

**) Dieses gesteht selbst sein eben angeführter Biograph; behauptet aber dagegen mit Unrecht: daß sich Moritzen gar keine Gelegenheit zu bedeutenden Unternehmungen dargeboten hätte, weil sich die Türken gleich bey dessen Ankunft aus Furcht vor seiner Tapferkeit ganz zurückgezogen hätten. Man vergl. dagegen Nic. Isthuanfii Histor. regni Hungarici L. XVII. et XVIII. p. 299. seq. und Thuanus (Ed. Francofurt.) L. X. p. 205—208.

***) Thuanus l. c.

ten hätten, und daß auch der Churfürst 1548 bey der Verwilligung der Tranksteuer auf 4 Jahr diese Verpflichtung über sich genommen hätte*). In dem Landtagsabschiede hatte sich der Churfürst hierbey beruhigt, indem er blos verlangte, daß sich die Landschaft deshalb bey dem Kaiser selbst entschuldigen möchte. Da sich aber die Landstände keiner Verantwortung bey diesem aussetzen wollten, so entschlossen sie sich noch schnell nach erfolgtem Abschied auf den Nothfall von jedem Schock (mit Ausnahme der Lehngüter) 2 Pf. zu verwilligen. Demungeachtet beharrte der Churfürst in der Antwort auf seiner vorigen Erklärung. In der gegenwärtigen Landtagsproposition war er nachgiebiger, und verlangte entweder den gemeinen Pfennig oder eine andre ihrem vorigen Anerbieten angemessene Steuer. Und
den 31. Aug. d. J. die Verwilligung, die hierauf erfolgte, war beträchtlicher als jene, indem vermöge derselben, die Ritterschaft 2 Pf. vom Schocke des Werths ihrer Lehngüter und werbenden Baarschaft, Bürger und Bauern aber 3 Pf. von ihren Gütern und Vermögen zur Türkenhülfe beytragen sollten**).

Der Churfürst führte nunmehr seine Truppen von Frankfurt nach Donauwerth, um sie auf der Donau nach Ungarn einschiffen zu lassen. Sie mochten aber mit dieser Unternehmung unzufrieden seyn; daher ein gewis-

*) „Wollen auch (heißt es daselbst) die im nechsten Reichsabschiede bewilligte und alle andre Reichssteuer, ohne unsrer Landschaft Darlegen richtig machen."

**) Einige Aktenstücke dieses Landtags findet man in meinen dipl. Beyträgen z. Sächs. Geschichte S. 246. u. f. Man vergl. auch Haußmanns Beyträge Th. 2. S. 142.

ser Reifenberg, der von dem König von Frankreich an Moritzen gesendet und wegen des Passauer Vertrags mißvergnügt war, diese Unzufriedenheit benutzte um ein ganzes Regiment dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg zuzuführen*). Bey dieser Stimmung der Armee war es wohl sehr natürlich, daß der Churfürst auf diesem Feldzug nicht viel ausrichtete, sondern bey Raab, welches er befestigte, stehen blieb, ohne weiter vorzudringen**). Auch konnte sich Moritz mit dem Anführer der Oestreichischen Truppen Castaldo nicht vertragen und beschuldigte ihn, daß er durch seine Raubereyen die Gemüther der Einwohner erbitterte; wogegen ihm Castaldo vorwarf, daß er des Königs und der Landschaft Schatzkammer erschöpfte und das für die Besatzungen bestimmte Geld zur Besoldung der Seinigen verwendete***). Alle diese Ursachen bestimmten den Churfürsten schon bey Annäherung des Winters wieder nach Teutschland zurückzukehren, wo überdieß seine Gegenwart wegen der Unruhen, die der Markgraf Albrecht von Brandenburg erregte, sehr nothwendig war.

*) Arnold l. c. p. 1237.

**) Dieses gesteht selbst sein eben angeführter Biograph; behauptet aber dagegen mit Unrecht: daß sich Moritzen gar keine Gelegenheit zu bedeutenden Unternehmungen dargeboten hätte, weil sich die Türken gleich bey dessen Ankunft aus Furcht vor seiner Tapferkeit ganz zurückgezogen hätten. Man vergl. dagegen Nic. Isthuanfii Histor. regni Hungarici L. XVII. et XVIII. p. 299. seq. und Thuanus (Ed. Francofurt.) L. X. p. 205—208.

***) Thuanus l. c.

§. 7. Ungeachtet des Päſſauer Vertrags hatte Albrecht die Waffen nicht niedergelegt und beſonders in den Rheingegenden viele Gewaltthätigkeiten ausgeübt. Der Kaiſer, der ſo lange er ſein Gegner blieb, deſſen Verbindung mit Frankreich befürchten mußte; im entgegengeſetzten Falle aber ſich wichtige Vortheile von ihm verſprechen konnte, ſuchte ihn dadurch in ſein Intereſſe zu ziehen, daß er die nachtheiligen Verträge beſtätigte, den 24. Oct. 1552. zu welchen der Markgraf die Biſchöffe von Bamberg und Würzburg noch vor dem Paſſauer Vergleich genöthigt hatte; wogegen ſich der Markgraf verbindlich machte, dem Kaiſer mit ſeinem geſammten Kriegsvolk wider alle ſeine Feinde zu dienen *). Die Fränkiſchen Biſchöffe aber wendeten ſich an das Reichskammergericht und waren auch hier ſo glücklich gegen den Markgrafen, verden 19 Dec. u. 17 Febr d. J. ſchiedne günſtige Mandate auszuwirken **). Der Kaiſer deſſen Anſehn hierdurch auf die Spitze geſtellt war, trug verſchiednen Fürſten die Vermittlung dieſer Sache auf, ohne jedoch ſeine Abſicht zu erreichen, indem der Markgraf aufs neue zu den Waffen griff und die vorigen Auftritte wiederhohlte. Da ſich jener ganz leidend hierbey verhielt, ſo ahndete man ſein heimliches Einverſtändniß mit dem Markgrafen, und befürchtete die übelſten Folgen hiervon für Teutſchlands Ruhe und Verfaſſung ***). Um daher den weitern Un-

*) in Hortleder Th. 2. B. 6. K. 2. S. 1342.

**) a. a. O. K. 27. S. 1725 und K. 1. S. 1335.

***) Man vergl. die Berichte des Grafen von Mansfeld an den König von Frankreich v. 24. Jun. u. v. 4. Jul. in Epistolis arcanis quae foedus Mauritii cum Gallis concernunt. ap. Mencken T. 2. p. 1414. u. p. 1422. Eine Ver-

ternehmungen Albrechts kräftigen Widerstand zu leisten, schloß der Churfürst von Sachsen Moritz mit dem Römischen König Ferdinand, der damals mit seinem Bruder nicht in dem besten Vernehmen stand*), dem Herzog Heinrich von Braunschweig, den Bischöffen von Bamberg und Würzburg und der Stadt Nürnberg, ein Bündniß zu Eger**). Auch suchte um die nehmliche Zeit der König von Frankreich den Churfürsten von Sachsen zu einer neuen Verbindung zu bewegen, die er aber deswegen nicht eingehen mochte, weil er besorgte, den Römischen König zu beleidigen***). Denn so unzufrieden auch dieser mit dem bisherigen Betragen des Kaisers war, so würde er doch einen Bund Moritzens mit dem Erbfeinde des Oestreichischen Hauses als eine Aufkündigung der Freundschaft betrachtet haben. Der Churfürst suchte daher das Anerbieten des Königs, durch allgemeine Versicherungen seiner Ergebenheit abzulehnen, und schmeichelte ihn blos mit der Hofnung eines engen Bündnisses auf den Fall, wenn er ihn schon im Aprill 1553.

theidigung des Kaisers s. in Schmidts neuerer Geschichte der Teutschen Th. 2. B. 1. K. 19.

*) Man vergl. den Bericht der Französischen Gesandten Villeville u. Vennes an ihren König v. 8. Aug. 1553. in Epist. arc. l. c. p. 1431.

**) Die meisten Geschichtschreiber, unter andern Arnold l. c. p. 1242. u. Sleidan L. XXIV. p. 439. erwähnen der Theilnahme Ferdinands an dem Bunde zu Eger gar nicht; allein sie ergiebt sich aus den folgenden Begebenheiten und Schmidt behauptet sogar a. a. O. K. 18. daß Ferdinand zuerst jenen Bund veranlaßt habe.

***) Man vergl. den Bericht des Französischen Gesandten de Vennes v. 3. Jul. 1553. in Epist. arc. l. c. p. 1413.

jetzt in dem Markgräflichen Kriege unterstützen wollte*). Unterdessen wurde der Markgraf Albrecht von allen seinen Feinden und insbesondre auch durch Churſächsische Truppen, so sehr in Franken bedrängt, daß er den Entschluß faßte, den Krieg nach Niedersachsen zu spielen, wo er neue Verstärkungen erwartete; um hier den Herzog Heinrich von Braunschweig in seinem Lande anzu-
zu Anf. Jun. greifen**). Auf seinem Durchmarsch durch Thüringen
d. J. verschonte er zwar Moritzens Länder***), und schickte sogar dessen Landständen eine Erklärung zu, daß er weder gegen sie, noch gegen ihren Herrn etwas vorzunehmen gesonnen sey†); allein mit Gewißheit konnte dieser voraus sehn, daß er auch ihm seine Rache würde empfinden lassen, wenn er seinen Bundesgenossen bezwungen hätte: da er sich zumal schon damals sehr deutlich merken ließ, daß er damit umgehe, den Herzog Johann Friedrich zu restituiren††). In der größten

*) Bericht des Grafen von Mansfeld v. 4. Jul. l. c. p. 1422. seq.

**) Arnold l. c. p. 1242.

***) l. c. p. 1243. u. in Epist. etc. l. c. p. 1409.

†) Es wird diese Erklärung in einem weiter unten anzuführenden Fehdebrief Albrechts an die Sächsische Landschaft ausdrücklich in folgenden Worten erwähnt: „Nachdem Wir euch Jungest, als wir durch das Landt zu Duringen — vorursachet zu ziehen, geschrieben, vnd vns gegen euch erklerett, das wir mit Eweren herrn Herzog Moritzen, In vnguthen nichts zu schaffen, auch gegen euch vnd gemeine Landtschafft nichts vorzunehmen gesonnen.“

††) l. c. „En ce temps le vieil Electeur de Saxe estoit à Gotte, du quel lieu il envoya Ambassadeurs devers le Marquis, pour le prier de soulager et epargner ses subjects, ce que le dit Marquis luy promeit, et teint;

Geschwindigkeit zog daher der Churfürst von Sachsen seine Truppen zugleich mit den Braunschweigischen aus Franken wieder zurück, verstärkte sie theils durch neue Mannschaft, theils durch ein Hülfschor, welches ihm der König Ferdinand zusendete, erließ in Vereinigung mit diesem eine förmliche Kriegsankündigung gegen den Markgrafen und griff ihn bey Sievershausen im Lüneburgischen an*). Schon war ein Theil seiner Reuterey zurückgeschlagen, als er durch seine persönliche Tapferkeit das Treffen wieder herstellte, und einen herrlichen Sieg davon trug, aber eine tödtliche Wunde erhielt**). Noch auf seinem Krankenlager verlangte er die Papiere des Markgraf Albrecht zu sehen, die dem Sieger in die Hände gefallen waren, weil er sich von dessen heimlicher Verbindung mit dem Kaiser zu überzeugen wünschte***): den 9. Jul. a. St.

et dict aux dits Ambassadeurs, qu'il pensoit les moyens de remettre leur Maistre en tout son Pays."

*) Arnold l. c. p. 1244. Sleidan L. XXV. p. 440—444.

**) Man vergl. die Nachricht von der Schlacht beym Hortleder Th. 2. B. 6. K. 8. S. 1412. „Solches (die Flucht seiner Reuter) ist dem Churfürsten zu Herzen gegangen, vnd hat als ein weiser ritterlicher held seine andere Reuter vermahnet, damit sie nicht gar geschlagen vnd zu Schanden würden, ehrlich zu stehen, ist derhalben selber fornen dran gewest vnd den Markgrafen aufs ritterlichst angegriffen, gestochen, geschossen vnd geschlagen." — Daß Moritz von einem seiner Diener verwundet worden sey, beruht blos auf einem unverbürgten Gericht und auf der beym Arnold l. c. p. 1747. befindlichen Nachricht, daß er in Rücken sey verwundet worden; die sich aber daraus sehr gut erklären läßt, daß er seinen Platz in der Schlacht sehr oft veränderte.

***) Epist. arc. l. c. p. 1421. „On adjouste, que quand le dit Duc Maurice vouloit rendre l'esprit, il resquit qu'on le portast en Chancellerie du Marquis, car la

jetzt in dem Markgräflichen Kriege unterstützen wollte*). Unterdessen wurde der Markgraf Albrecht von allen seinen Feinden und insbesondre auch durch Churſächsische Truppen, so sehr in Franken bedrängt, daß er den Entschluß faßte, den Krieg nach Niedersachsen zu spielen, wo er neue Verstärkungen erwartete; um hier den Herzog Heinrich von Braunschweig in seinem Lande anzugreifen**). Auf seinem Durchmarsch durch Thüringen verschonte er zwar Moritzens Länder***), und schickte sogar dessen Landständen eine Erklärung zu, daß er weder gegen sie, noch gegen ihren Herrn etwas vorzunehmen gesonnen sey†); allein mit Gewißheit konnte dieser voraus sehn, daß er auch ihm seine Rache würde empfinden lassen, wenn er seinen Bundesgenossen bezwungen hätte: da er sich zumal schon damals sehr deutlich merken ließ, daß er damit umgehe, den Herzog Johann Friedrich zu restituiren††). In der größten

zu Anf. Jun. d. J.

*) Bericht des Grafen von Mansfeld v. 4. Jul. l. c. p. 1422. seq.

**) Arnold l. c. p. 1242.

***) l. c. p. 1243. u. in Epist. etc. l. c. p. 1409.

†) Es wird diese Erklärung in einem weiter unten anzuführenden Fehdebrief Albrechts an die Sächsische Landschaft ausdrücklich in folgenden Worten erwähnt: „Nachdem Wir euch Jungest, als wir durch das Landt zu Duringen — vorursachet zu ziehen, geschrieben, vnd vns gegen euch erklerett, das wir mit Eweren herrn Herzog Moritzen, In vnguthen nichts zu schaffen, auch gegen euch vnd gemeine Landtschafftt nichts vorzunehmen gesonnen.“

††) l. c. „En ce temps le vieil Electeur de Saxe estoit à Gotte, du quel lieu il envoya Ambassadeurs devers le Marquis, pour le prier de soulager et epargner ses subjects, ce que le dit Marquis luy promeit, et teint;

Geschwindigkeit zog daher der Churfürst von Sachsen seine Truppen zugleich mit den Braunschweigischen aus Franken wieder zurück, verstärkte sie theils durch neue Mannschaft, theils durch ein Hülfschor, welches ihm der König Ferdinand zusendete, erließ in Vereinigung mit diesem eine förmliche Kriegsankündigung gegen den Markgrafen und griff ihn bey Sieversshausen im Lüneburgischen an*). Schon war ein Theil seiner Reuterey zurückgeschlagen, als er durch seine persönliche Tapferkeit das Treffen wieder herstellte, und einen herrlichen Sieg davon trug, aber eine tödtliche Wunde erhielt**). Noch auf seinem Krankenlager verlangte er die Papiere des Markgraf Albrecht zu sehen, die dem Sieger in die Hände gefallen waren, weil er sich von dessen heimlicher Verbindung mit dem Kaiser zu überzeugen wünschte***):

den 9. Jul. d. J.

et dict aux dits Ambassadeurs, qu'il pensoit les moyens de remettre leur Maistre en tout son Pays."

*) Arnold l. c. p. 1244. Sleidan L. XXV. p. 440—444.

**) Man vergl. die Nachricht von der Schlacht beym Hortleder Th. 2. B. 6. K. 8. S. 1412. „Solches (die Flucht seiner Reuter) ist dem Churfürsten zu Herzen gegangen, vnd hat als ein weiser ritterlicher held seine andere Reuter vermahnet, damit sie nicht gar geschlagen vnd zu Schanden würden, ehrlich zu stehen, ist derhalben selber fornen dran gewest vnd den Markgrafen aufs ritterlichst angegriffen, gestochen, geschossen vnd geschlagen." — Daß Moritz von einem seiner Diener verwundet worden sey, beruht blos auf einem unverbürgten Gericht und auf der beym Arnold l. c. p. 1747. befindlichen Nachricht, daß er in Rücken sey verwundet worden; die sich aber daraus sehr gut erklären läßt, daß er seinen Platz in der Schlacht sehr oft veränderte.

***) Epist. arc. l. c. p. 1421. „On adjouste, que quand le dit Duc Maurice vouloit rendre l'esprit, il resquit qu'on le portast en Chancellerie du Marquis, car la

auch sendete er ein Schreiben an den Bischof von Würzburg ab, das ein treffliches Zeugniß von seinen heldenmüthigen Gesinnungen enthält*). Ausführlich beschreibt er daselbst die gewonnene Schlacht; nur mit wenig Worten gedenkt er der empfangenen tödtlichen Wunde im Vertrauen auf die göttliche Gnade und mit freudigem Hinblick auf das durch seinen Patriotismus gerettete Vaterland**). Er verschied zwey Tage darauf, den 11. Jul. sein Körper wurde in das von seinem Vater errichtete Erbbegräbniß nach Freyberg abgeführt***) und die schönste Zierde seines Leichenbegängnisses waren die in der letzten Schlacht eroberten Fahnen, welche seine Unterthanen als Zeichen ihrer durch den Tod des großen Fürsten theuer erkauften Sicherheit betrachteten.

§. 8. Noch an seinem Todestage hatte Moritz durch seinen vertrauten Freund Christoph von Carlowitz (dem

mort luy seroit plus douce s'il avoit plus tost entendu les practiques de l'Empereur."

*) Bey Hortleder a. a. O. Th. 2. B. 6. K. 7. S. 1409.

**) „In solchem Angriff sind wir, als wir für dem gewaltigen Hausen gehalten, mit einem Schuß vber den Lenden getroffen worden, der durchaußgangen, darvon wir dann fast schwach sind. Aber wir haben vns in die Allmacht vnd Gnade Gottes befohlen: der wird es nach seinem göttlichen Willen mit vns wohl schicken. Vnd mögen vns dessen rühmen, was wir dißfalls wider den Landsbeschediger vnd seinen vnruhigen Anhang gethan, deß wir solches aus einem sonderlichen Eifer zu Erhaltung Friede, Ruhe und Einigkeit im heiligen Reich — gethan."

***) Sein Bruder August ließ ihm hier ein Denkmahl errichten, dessen von Ge. Fabricius verfertigte Aufschriften seine Thaten erzählen. Man vergl. Joh. Sam. Gröbers Ehre der Freyberger Todten-Gruft. (Leipz. 1731. 2 B. 8.) Th. 1. S. 6—20.

er selbst 5000 Gulden vermachte) ein Testament aufsetzen lassen*), worin er seiner Gemahlin Agnes, außer dem ihr verschriebenen Wittum Senftenberg und Radeberg, welches sie in der Folge gegen die Aemter Weißenfels und Weißensee vertauschte**) zur Verbesserung ihres Leibgedinges 20,000 Thlr. vermachte; so wie auch seiner einzigen Tochter Anne 10000 Thaler mehr, als sonst im Hause Sachsen gebräuchlich, zur Ausstattung; weil er das Fürstenthum ansehnlich vermehrt hätte. Zugleich legirte er seinen Räthen und Dienern 30000 Fl. die nach ihrem Verdienst vertheilet werden sollten. Seinem Bruder und Nachfolger***) August empfahl er in Ansehung der starken Wildbahn das Beste der armen Unterthanen zu bedenken und unter ihnen 4 Wochen nach seinem Tode zu einiger Entschädigung bisheriger Beschwerden 2000 Thlr. auszutheilen.

den 22. Septbr. d. J.

Wegen seiner hinterlassenen Tochter Anne schloß ihr mütterlicher Großvater der Landgraf Philipp von Hessen mit ihrem Onkel August einen Vergleich, worin dieser versprach, sie bis zu ihrer Verheyrathung an seinem Hofe zu erziehen und mit 100000 Thlr. auszustatten†).

den 28. May 1556.

*) in Lünigs Reichsarchiv Pars specialis von Sachsen. P. II. n. 31. p. 66.

**) Müller in seinen Annalen S. 120. setzt das Datum auf den 16. Sept. wird aber von Häberlin in der neusten Teutschen Reichsgeschichte Th. 2. S. 399. berichtigt.

***) Moritz hatte in seiner Ehe mit der Tochter des Landgrafen Philipp einen einzigen Sohn Albert gezeugt, der aber in der ersten Kindheit (1545.) gestorben war. S. Camerarii Orationes in Mauritium ap. Mencken T. 2. p. 1214.

†) S. die Urk. in der Samml. verm. Nachrichten zur Sächs. Gesch. B. 11. S. 276.

auch sendete er ein Schreiben an den Bischof von Würzburg ab, das ein treffliches Zeugniß von seinen heldenmüthigen Gesinnungen enthält*). Ausführlich beschreibt er daselbst die gewonnene Schlacht; nur mit wenig Worten gedenkt er der empfangenen tödtlichen Wunde im Vertrauen auf die göttliche Gnade und mit freudigem Hinblick auf das durch seinen Patriotismus gerettete Vaterland**). Er verschied zwey Tage darauf, den 11. Jul. sein Körper wurde in das von seinem Vater errichtete Erbbegräbniß nach Freyberg abgeführt***) und die schönste Zierde seines Leichenbegängnisses waren die in der letzten Schlacht eroberten Fahnen, welche seine Unterthanen als Zeichen ihrer durch den Tod des großen Fürsten theuer erkauften Sicherheit betrachteten.

§. 8. Noch an seinem Todestage hatte Moritz durch seinen vertrauten Freund Christoph von Carlowitz (dem

mort luy seroit plus douce s'il avoit plus tost entendu les practiques de l'Empereur."

*) Bey Hortleder a. a. O. Th. 2. B. 6. K. 7. S. 1409.

**) „In solchem Angriff sind wir, als wir für dem gewaltigen Hauffen gehalten, mit einem Schuß vber den Lenden getroffen worden, der durchaußgangen, darvon wir dann fast schwach sind. Aber wir haben vns in die Allmacht vnd Gnade Gottes befohlen: der wird es nach seinem göttlichen Willen mit vns wohl schicken. Vnd mögen vns dessen rühmen, was wir dißfalls wider den Landsbeschediger vnd seinen vnruhigen Anhang gethan, deß wir solches aus einem sonderlichen Eifer zu Erhaltung Friede, Ruhe und Einigkeit im heiligen Reich — gethan."

***) Sein Bruder August ließ ihm hier ein Denkmahl errichten, dessen von Ge. Fabricius verfertigte Aufschriften seine Thaten erzählen. Man vergl. Joh. Sam. Gräbelers Ehre der Freyberger Todten-Gruft. (Leipz. 1731. 2 B. 8.) Th. 1. S. 6 — 20.

er selbst 5000 Gulden vermachte) ein Testament aufsetzen lassen*), worin er seiner Gemahlin Agnes, außer dem ihr verschriebenen Wittum Senftenberg und Radeberg, welches sie in der Folge gegen die Aemter Weißenfels und Weißensee vertauschte**) zur Verbesserung ihres Leibgedinges 20,000 Thlr. vermachte; so wie auch seiner einzigen Tochter Anne 10000 Thaler mehr, als sonst im Hause Sachsen gebräuchlich, zur Ausstattung; weil er das Fürstenthum ansehnlich vermehrt hätte. Zugleich legirte er seinen Räthen und Dienern 30000 Fl. die nach ihrem Verdienst vertheilet werden sollten. Seinem Bruder und Nachfolger***) August empfahl er in Ansehung der starken Wildbahn das Beste der armen Unterthanen zu bedenken und unter ihnen 4 Wochen nach seinem Tode zu einiger Entschädigung bisheriger Beschwerden 2000 Thlr. auszutheilen.

den 22. Septbr. d. J.

Wegen seiner hinterlassenen Tochter Anne schloß ihr mütterlicher Großvater der Landgraf Philipp von Hessen mit ihrem Onkel August einen Vergleich, worin dieser versprach, sie bis zu ihrer Verheyrathung an seinem Hofe zu erziehen und mit 100000 Thlr. auszustatten†).

den 28. May 1556.

*) in Lünigs Reichsarchiv Pars specialis von Sachsen. P. II. n. 31. p. 66.

**) Müller in seinen Annalen S. 120. setzt das Datum auf den 16. Sept. wird aber von Häberlin in der neusten Teutschen Reichsgeschichte Th. 2. S. 399. berichtigt.

***) Moritz hatte in seiner Ehe mit der Tochter des Landgrafen Philipp einen einzigen Sohn Albert gezeugt, der aber in der ersten Kindheit (1545.) gestorben war. S. Camerarii Orationes in Mauritium ap. Mencken T. 2. p. 1214.

†) S. die Urk. in der Samml. verm. Nachrichten zur Sächs. Gesch. B. 11. S. 276.

Nachdem sie ihr 16tes Jahr erreicht hatte, bewarb sich
1560. der Prinz Wilhelm von Oranien, der Stifter der Belgischen Freyheit, um ihre Hand, durch seinen Schwager den Grafen Günther von Schwarzburg*). Der Churfürst August aber erregte anfangs gegen diesen Antrag viele Schwierigkeiten, theils wegen der Religionsverschiedenheit der Prinzessin, indem sich der Prinz noch öffentlich zur Römischen Kirche bekannte; theils weil Wilhelm schon von seiner ersten Gemahlin einen Sohn hatte, der die Kinder der zweyten Ehe von der Erbfolge ausschloß; theils aber auch wegen der nöthigen Versicherung der ansehnlichen Mitgift. Als aber der Prinz über alle diese Punkte befriedigende Erklärungen gab, so war der Churfürst der Heyrath nicht mehr entgegen und suchte sogar selbst die Einwilligung des Landgrafen von Hessen in diese Verbindung zu erhalten. Dieser aber wollte sich hierzu schlechterdings nicht verstehen, indem er sich auf die anfangs auch von dem Churfürsten gemachten Bedenklichkeiten bezog, welchen er noch den sonderbaren Grund beyfügte, daß der Prinz kein gebohrner Teutscher Fürst sondern nur Graf sey. Daß dieser hartnäckige Widerspruch, der sogar einen lebhaften Zwist zwischen ihm und dem Landgrafen erregte, durch eine geheime Triebfeder bewirkt wurde, wird man leicht vermuthen; auch geht sie aus den damaligen Verhandlungen selbst hervor, die deutlich zeigen: daß der Landgraf nur deswegen so sehr gegen den Prinzen eingenommen

*) Ueber diese und die folgenden Nachrichten s. die zuverläßige Lebensgeschichte der Prinzessin Anne gebohrnen Herzogin zu Sachsen und Gemahlin des Prinzen Wilhelm I. von Oranien in dem neuen Museo für die Sächs. Gesch. B. 3. H. 1. N. VIII. S. 178. u. f.

war, weil er ihm eine von seinen eignen Töchtern hatte geben wollen*). Ungeachtet dieses Widerspruchs wurde die Ehe den 24sten Aug. 1561 vollzogen, nachdem sich der Prinz von Oranien zuvor persönlich zu Dreßden um die Zuneigung der Prinzessin beworben und hier eine vorläufige Verabredung mit dem Churfürsten über den künftigen Ehevertrag geschlossen hatte.

Dieser selbst enthielt die Versicherung einer Morgengabe von 10000 Thaler, und eines Gegenvermächtnisses wegen der Mitgift von 70000 Thaler**); weshalb die Grafschaft Vianden, die freyen Herrschaften St. Veit und Warneton, nebst der Herrschaft Grave und dem Lande Cuick verschrieben wurden; auch setzte man zugleich fest, daß die aus dieser Ehe erzeugten Kinder zu Markgrafen sollten erhoben und ihnen die Grafschaft Vianden und andre Güter, welche 60 — 70000 Thaler jährlicher Einkünfte betrügen, als eine Markgrafschaft sollten ausgesetzt werden***). Dagegen wollte sich der Prinz viel-

*) Der Landgraf selbst war nicht im Stande dieses abzuläugnen, als es ihm der Churfürst auf seine Bedenklichkeiten einwendete. Er erwiederte aber darauf: daß er einer der geringsten Fürsten im Reiche sey, wie solches die Session beym Reiche wohl ausweise, und daher zwischen seiner und Churfürst Moritzens Tochter, da er noch dazu mehrere hätte, diese aber einzig wäre und ein großes Heyrathsgut habe, keine Vergleichung Statt finde.

**) Zwar betrug die Ausstattung eigentlich 100000 Thlr. aber 30,000 Thlr. bestanden in dem von der Prinzessin Mutter ihrem zweyten Gemahl dem Herzog Johann Friedrich dem Mittlern (einem Sohne des Churfürsten gleiches Nahmens) zugebrachten Heyrathsgut, welches der Prinz erst nach dem Tode des Herzogs erhalten sollte.

***) S. die Chestiftung v. 2. Jun. 1562. in Klotzsch Sammlung a. a. O. S. 287. u. f.

Nachdem sie ihr 16tes Jahr erreicht hatte, bewarb sich
1560. der Prinz Wilhelm von Oranien, der Stifter der Belgischen Freyheit, um ihre Hand, durch seinen Schwager den Grafen Günther von Schwarzburg*). Der Churfürst August aber erregte anfangs gegen diesen Antrag viele Schwierigkeiten, theils wegen der Religionsverschiedenheit der Prinzessin, indem sich der Prinz noch öffentlich zur Römischen Kirche bekannte; theils weil Wilhelm schon von seiner ersten Gemahlin einen Sohn hatte, der die Kinder der zweyten Ehe von der Erbfolge ausschloß; theils aber auch wegen der nöthigen Versicherung der ansehnlichen Mitgift. Als aber der Prinz über alle diese Punkte befriedigende Erklärungen gab, so war der Churfürst der Heyrath nicht mehr entgegen und suchte sogar selbst die Einwilligung des Landgrafen von Hessen in diese Verbindung zu erhalten. Dieser aber wollte sich hierzu schlechterdings nicht verstehen, indem er sich auf die anfangs auch von dem Churfürsten gemachten Bedenklichkeiten bezog, welchen er noch den sonderbaren Grund beyfügte, daß der Prinz kein gebohrner Teutscher Fürst sondern nur Graf sey. Daß dieser hartnäckige Widerspruch, der sogar einen lebhaften Zwist zwischen ihm und dem Landgrafen erregte, durch eine geheime Triebfeder bewirkt wurde, wird man leicht vermuthen; auch geht sie aus den damaligen Verhandlungen selbst hervor, die deutlich zeigen: daß der Landgraf nur deswegen so sehr gegen den Prinzen eingenommen

*) Ueber diese und die folgenden Nachrichten s. die zuverläßige Lebensgeschichte der Prinzessin Anne gebohrnen Herzogin zu Sachsen und Gemahlin des Prinzen Wilhelm I. von Oranien in dem neuen Museo für die Sächs. Gesch. B. 3. H. 1. N. VIII. S. 178. u. f.

war, weil er ihm eine von seinen eignen Töchtern hatte geben wollen*). Ungeachtet dieses Widerspruchs wurde die Ehe den 24sten Aug. 1561 vollzogen, nachdem sich der Prinz von Oranien zuvor persönlich zu Dreßden um die Zuneigung der Prinzessin beworben und hier eine vorläufige Verabredung mit dem Churfürsten über den künftigen Ehevertrag geschlossen hatte.

Dieser selbst enthielt die Versicherung einer Morgengabe von 10000 Thaler, und eines Gegenvermächtnisses wegen der Mitgift von 70000 Thaler**); weshalb die Grafschaft Vianden, die freyen Herrschaften St. Veit und Warneton, nebst der Herrschaft Grave und dem Lande Cuick verschrieben wurden; auch setzte man zugleich fest, daß die aus dieser Ehe erzeugten Kinder zu Markgrafen sollten erhoben und ihnen die Grafschaft Vianden und andre Güter, welche 60 — 70000 Thaler jährlicher Einkünfte betrügen, als eine Markgrafschaft sollten ausgesetzt werden***). Dagegen wollte sich der Prinz viel-

*) Der Landgraf selbst war nicht im Stande dieses abzuläugnen, als es ihm der Churfürst auf seine Bedenklichkeiten einwendete. Er erwiederte aber darauf: daß er einer der geringsten Fürsten im Reiche sey, wie solches die Session beym Reiche wohl ausweise, und daher zwischen seiner und Churfürst Moritzens Tochter, da er noch dazu mehrere hätte, diese aber einzig wäre und ein großes Heyrathsgut habe, keine Vergleichung Statt finde.

**) Zwar betrug die Ausstattung eigentlich 100000 Thlr. aber 30,000 Thlr. bestanden in dem von der Prinzessin Mutter ihrem zweyten Gemahl dem Herzog Johann Friedrich dem Mittlern (einem Sohne des Churfürsten gleiches Nahmens) zugebrachten Heyrathsgut, welches der Prinz erst nach dem Tode des Herzogs erhalten sollte.

***) S. die Ehestiftung v. 2. Jun. 1562. in Klotzsch Samm, lung a. a. O. S. 287. u. f.

Nachdem sie ihr 16tes Jahr erreicht hatte, bewarb sich
1560. der Prinz Wilhelm von Oranien, der Stifter der Belgischen Freyheit, um ihre Hand, durch seinen Schwager den Grafen Günther von Schwarzburg*). Der Churfürst August aber erregte anfangs gegen diesen Antrag viele Schwierigkeiten, theils wegen der Religionsverschiedenheit der Prinzessin, indem sich der Prinz noch öffentlich zur Römischen Kirche bekannte; theils weil Wilhelm schon von seiner ersten Gemahlin einen Sohn hatte, der die Kinder der zweyten Ehe von der Erbfolge ausschloß; theils aber auch wegen der nöthigen Versicherung der ansehnlichen Mitgift. Als aber der Prinz über alle diese Punkte befriedigende Erklärungen gab, so war der Churfürst der Heyrath nicht mehr entgegen und suchte sogar selbst die Einwilligung des Landgrafen von Hessen in diese Verbindung zu erhalten. Dieser aber wollte sich hierzu schlechterdings nicht verstehen, indem er sich auf die anfangs auch von dem Churfürsten gemachten Bedenklichkeiten bezog, welchen er noch den sonderbaren Grund beyfügte, daß der Prinz kein gebohrner Teutscher Fürst sondern nur Graf sey. Daß dieser hartnäckige Widerspruch, der sogar einen lebhaften Zwist zwischen ihm und dem Landgrafen erregte, durch eine geheime Triebfeder bewirkt wurde, wird man leicht vermuthen; auch geht sie aus den damaligen Verhandlungen selbst hervor, die deutlich zeigen: daß der Landgraf nur deswegen so sehr gegen den Prinzen eingenommen

*) Ueber diese und die folgenden Nachrichten s. die zuverläßige Lebensgeschichte der Prinzessin Anne gebohrnen Herzogin zu Sachsen und Gemahlin des Prinzen Wilhelm I. von Oranien in dem neuen Museo für die Sächs. Gesch. B. 3. H. 1. N. VIII. S. 178. u. f.

war, weil er ihm eine von seinen eignen Töchtern hatte geben wollen*). Ungeachtet dieses Widerspruchs wurde die Ehe den 24sten Aug. 1561 vollzogen, nachdem sich der Prinz von Oranien zuvor persönlich zu Dreßden um die Zuneigung der Prinzessin beworben und hier eine vorläufige Verabredung mit dem Churfürsten über den künftigen Ehevertrag geschlossen hatte.

Dieser selbst enthielt die Versicherung einer Morgengabe von 10000 Thaler, und eines Gegenvermächtnisses wegen der Mitgift von 70000 Thaler**); weshalb die Grafschaft Vianden, die freyen Herrschaften St. Veit und Warneton, nebst der Herrschaft Grave und dem Lande Cuick verschrieben wurden; auch setzte man zugleich fest, daß die aus dieser Ehe erzeugten Kinder zu Markgrafen sollten erhoben und ihnen die Grafschaft Vianden und andre Güter, welche 60 — 70000 Thaler jährlicher Einkünfte betrügen, als eine Markgrafschaft sollten ausgesetzt werden***). Dagegen wollte sich der Prinz viel-

*) Der Landgraf selbst war nicht im Stande dieses abzuläugnen, als es ihm der Churfürst auf seine Bedenklichkeiten einwendete. Er erwiederte aber darauf: daß er einer der geringsten Fürsten im Reiche sey, wie solches die Session beym Reiche wohl ausweise, und daher zwischen seiner und Churfürst Moritzens Tochter, da er noch dazu mehrere hätte, diese aber einzig wäre und ein großes Heyrathsgut habe, keine Vergleichung Statt finde.

**) Zwar betrug die Ausstattung eigentlich 100000 Thlr. aber 30,000 Thlr. bestanden in dem von der Prinzessin Mutter ihrem zweyten Gemahl dem Herzog Johann Friedrich dem Mittlern (einem Sohne des Churfürsten gleiches Nahmens) zugebrachten Heyrathsgut, welches der Prinz erst nach dem Tode des Herzogs erhalten sollte.

***) S. die Chestiftung v. 2. Jun. 1562. in Klotzsch Sammlung a. a. O. S. 287. u. f.

Nachdem sie ihr 16tes Jahr erreicht hatte, bewarb sich
1560. der Prinz Wilhelm von Oranien, der Stifter der Belgischen Freyheit, um ihre Hand, durch seinen Schwager den Grafen Günther von Schwarzburg*). Der Churfürst August aber erregte anfangs gegen diesen Antrag viele Schwierigkeiten, theils wegen der Religionsverschiedenheit der Prinzessin, indem sich der Prinz noch öffentlich zur Römischen Kirche bekannte; theils weil Wilhelm schon von seiner ersten Gemahlin einen Sohn hatte, der die Kinder der zweyten Ehe von der Erbfolge ausschloß; theils aber auch wegen der nöthigen Versicherung der ansehnlichen Mitgift. Als aber der Prinz über alle diese Punkte befriedigende Erklärungen gab, so war der Churfürst der Heyrath nicht mehr entgegen und suchte sogar selbst die Einwilligung des Landgrafen von Hessen in diese Verbindung zu erhalten. Dieser aber wollte sich hierzu schlechterdings nicht verstehen, indem er sich auf die anfangs auch von dem Churfürsten gemachten Bedenklichkeiten bezog, welchen er noch den sonderbaren Grund beyfügte, daß der Prinz kein gebohrner Teutscher Fürst sondern nur Graf sey. Daß dieser hartnäckige Widerspruch, der sogar einen lebhaften Zwist zwischen ihm und dem Landgrafen erregte, durch eine geheime Triebfeder bewirkt wurde, wird man leicht vermuthen; auch geht sie aus den damaligen Verhandlungen selbst hervor, die deutlich zeigen: daß der Landgraf nur deswegen so sehr gegen den Prinzen eingenommen

*) Ueber diese und die folgenden Nachrichten s. die zuverläßige Lebensgeschichte der Prinzessin Anne gebohrnen Herzogin zu Sachsen und Gemahlin des Prinzen Wilhelm I. von Oranien in dem neuen Museo für die Sächs. Gesch. B. 3. H. 1. N. VIII. S. 178. u. f.

war, weil er ihm eine von seinen eignen Töchtern hatte geben wollen*). Ungeachtet dieses Widerspruchs wurde die Ehe den 24sten Aug. 1561 vollzogen, nachdem sich der Prinz von Oranien zuvor persönlich zu Dreßden um die Zuneigung der Prinzessin beworben und hier eine vorläufige Verabredung mit dem Churfürsten über den künftigen Ehevertrag geschlossen hatte.

Dieser selbst enthielt die Versicherung einer Morgengabe von 10000 Thaler, und eines Gegenvermächtnisses wegen der Mitgift von 70000 Thaler**); weshalb die Grafschaft Vianden, die freyen Herrschaften St. Veit und Warneton, nebst der Herrschaft Grave und dem Lande Cuick verschrieben wurden; auch setzte man zugleich fest, daß die aus dieser Ehe erzeugten Kinder zu Markgrafen sollten erhoben und ihnen die Grafschaft Vianden und andre Güter, welche 60 — 70000 Thaler jährlicher Einkünfte betrügen, als eine Markgrafschaft sollten ausgesetzt werden***). Dagegen wollte sich der Prinz viel-

*) Der Landgraf selbst war nicht im Stande dieses abzuläugnen, als es ihm der Churfürst auf seine Bedenklichkeiten einwendete. Er erwiederte aber darauf: daß er einer der geringsten Fürsten im Reiche sey, wie solches die Session beym Reiche wohl ausweise, und daher zwischen seiner und Churfürst Moritzens Tochter, da er noch dazu mehrere hätte, diese aber einzig wäre und ein großes Heyrathsgut habe, keine Vergleichung Statt finde.

**) Zwar betrug die Ausstattung eigentlich 100000 Thlr. aber 30,000 Thlr. bestanden in dem von der Prinzessin Mutter ihrem zweyten Gemahl dem Herzog Johann Friedrich dem Mittlern (einem Sohne des Churfürsten gleiches Nahmens) zugebrachten Heyrathsgut, welches der Prinz erst nach dem Tode des Herzogs erhalten sollte.

***) S. die Ehestiftung v. 2. Jun. 1562. in Klotzsch Samml. a. a. O. S. 287. u. f.

nicht aus Furcht vor dem Spanischen Hofe zu keiner christlichen Religionsversicherung verstehen, doch hatte er selbige mündlich vor der Trauung in Gegenwart des Churfürsten mit Hand und Mund geleistet. Wegen der Ausstattung verlangte Letztrer eine Beyhülfe auf dem Landtage zu Torgau 1561. die ihm aber abgeschlagen wurde, weil zu diesem Zweck nie Steuern in Sachsen üblich gewesen wären, sondern die Fürsten selbst diese Last jederzeit allein getragen hätten*).

Nach vollzogenem Beylager lebte die Prinzessin einige Zeit mit ihrem Gemahl glücklich. Als aber dieser in die Niederländischen Unruhen verwickelt wurde, verlor sie nicht allein ihr Witthum, ob sie gleich deswegen einen Prozeß gegen den König von Spanien vor den Niederländischen Gerichtshöfen anstellte**); sondern

*) Im Jahre 1570 wurde diese Anforderung bey Gelegenheit der Ausstattung von der Tochter des Churfürsten August Elisabeth erneuert, aber gleichfalls abgeschlagen, ob sich gleich der Churfürst hierüber auf folgende Art gegen die Stände erklärte: „Der Fräulein Außstattung halben werdet Ihr euch selbst zu bescheidenn wissen, Was bey Allen fürstlichen Hauseren Inn gantz Deutschlandt derwegen Vor ein Gebrauch, vnnd herkommen ist, Zu deme, Das vns vnnverborgen, Welchergestalt solche Außstattung vonn etzlichen Chur vnnd fürstenn, Zu Verheirathung ihrer Töchter vnnd Schwesteren bei der Landtschaft gesucht, Vnnd sich dieselbenn darauf vnderthenigliche erzeigt habenn. Obgleich derselben Hülffe zu weilen ein Ander Nahme magk gegeben worden sein. Vnnd wollte vns vnnd vnserm Lande Vnglimpflich nachzuredenn sein, das vnsere libe Kinder, das Recht vnd den gutenn Willen bey Vnserenn Landenn Vnnd vnterthanen nicht haben Vnnd finden sollten, darzu sich alle andere Landtschaften Schuldigk erkennen, Vndt gantz willigk erzeigen.“

**) Einige Aktenstücke aus diesem Prozeß s. a. a. O. S. 303. u. f.

mußte sich auch von ihm trennen und gerieth hierauf bey ihrem Aufenthalte zu Dillenburg, wohin sie sich hatte begeben müssen, in solche Geldverlegenheit, daß sie oft an den nöthigsten Bedürfnissen Mangel litt und hierüber aus einer Art von Verzweiflung in ein wüstes Leben verfiel. Erst nachdem das Uebel unheilbar war, wurde der Churfürst von Sachsen hiervon benachrichtigt, der es unter diesen Umständen für rathsam hielt, die Prinzessin in Verwahrung bringen zu lassen. Er schickte daher eine Gesandtschaft nach Dillenburg, die sie mit Einverständniß der Grafen von Nassau, welche sich erboten hatten, sie nach Vermögen zu unterhalten, dafern ihn nur der Churfürst einen Hofmeister und eine Hofmeisterin zuordnen wollten, nach Bielstein bringen mußte. Als aber auch hier neue Irrungen über ihren Unterhalt entstanden, wurde sie nach Dreßden abgeholt, wo sie den 18ten Dec. 1577 gestorben ist.

nicht aus Furcht vor dem Spanischen Hofe zu keiner christlichen Religionsversicherung verstehen, doch hatte er selbige mündlich vor der Trauung in Gegenwart des Churfürsten mit Hand und Mund geleistet. Wegen der Ausstattung verlangte Letztrer eine Beyhülfe auf dem Landtage zu Torgau 1561. die ihm aber abgeschlagen wurde, weil zu diesem Zweck nie Steuern in Sachsen üblich gewesen wären, sondern die Fürsten selbst diese Last jederzeit allein getragen hätten*).

Nach vollzogenem Beylager lebte die Prinzessin einige Zeit mit ihrem Gemahl glücklich. Als aber dieser in die Niederländischen Unruhen verwickelt wurde, verlor sie nicht allein ihr Witthum, ob sie gleich deswegen einen Prozeß gegen den König von Spanien vor den Niederländischen Gerichtshöfen anstellte**); sondern

*) Im Jahre 1570 wurde diese Anforderung bey Gelegenheit der Ausstattung von der Tochter des Churfürsten August Elisabeth erneuert, aber gleichfalls abgeschlagen, ob sich gleich der Churfürst hierüber auf folgende Art gegen die Stände erklärte: „Der Fräulein Außstattung halben werdet Ihr euch selbst zu bescheidenn wissen, Was bey Allen fürstlichen Hausecen Inn gantz Deutschlandt derwegen Vor ein Gebrauch, vnnd herkommen ist, Zu deme, Das vns vnnverborgen, Welchergestalt solche Außstattung vonn ehrlichen Chur vnnd fürstenn, Zu Verheirathung ihrer Töchter vnnd Schwesteren bei der Landtschaft gesucht, Vnnd sich dieselbenn darauf vnderthenigklich erzeigt habenn. Obgleich derselben Hülffe zu weilen ein Ander Nahme magk gegeben worden sein. Vnnd wollte vns vnnd vnserm Lande Vnglimpflich nachzuredenn sein, das vnsere libe Kinder, das Recht vnd den gutenn Willen bey Vnserenn Landenn Vnnd vnterthanen nicht haben Vnnd finden sollten, darzu sich alle andere Landtschaften Schuldigk erkennen, Vndt gantz willigk erzeigen.“

**) Einige Aktenstücke aus diesem Prozeß s. a. a. O. S. 303. u. f.

mußte sich auch von ihm trennen und gerieth hierauf bey ihrem Aufenthalte zu Dillenburg, wohin sie sich hatte begeben müssen, in solche Geldverlegenheit, daß sie oft an den nöthigsten Bedürfnissen Mangel litt und hierüber aus einer Art von Verzweiflung in ein wüstes Leben verfiel. Erst nachdem das Uebel unheilbar war, wurde der Churfürst von Sachsen hiervon benachrichtigt, der es unter diesen Umständen für rathsam hielt, die Prinzessin in Verwahrung bringen zu lassen. Er schickte daher eine Gesandtschaft nach Dillenburg, die sie mit Einverständniß der Grafen von Nassau, welche sich erboten hatten, sie nach Vermögen zu unterhalten, dafern ihn nur der Churfürst einen Hofmeister und eine Hofmeisterin zuordnen wollten, nach Bielstein bringen mußte. Als aber auch hier neue Irrungen über ihren Unterhalt entstanden, wurde sie nach Dreßden abgeholt, wo sie den 18ten Dec. 1577 gestorben ist.

nicht aus Furcht vor dem Spanischen Hofe zu keiner christlichen Religionsversicherung verstehen, doch hatte er selbige mündlich vor der Trauung in Gegenwart des Churfürsten mit Hand und Mund geleistet. Wegen der Ausstattung verlangte letztrer eine Beyhülfe auf dem Landtage zu Torgau 1561. die ihm aber abgeschlagen wurde, weil zu diesem Zweck nie Steuern in Sachsen üblich gewesen wären, sondern die Fürsten selbst diese Last jederzeit allein getragen hätten*).

Nach vollzogenem Beylager lebte die Prinzessin einige Zeit mit ihrem Gemahl glücklich. Als aber dieser in die Niederländischen Unruhen verwickelt wurde, verlor sie nicht allein ihr Witthum, ob sie gleich deswegen einen Prozeß gegen den König von Spanien vor den Niederländischen Gerichtshöfen anstellte**); sondern

*) Im Jahre 1570 wurde diese Anforderung bey Gelegenheit der Ausstattung von der Tochter des Churfürsten August Elisabeth erneuert, aber gleichfalls abgeschlagen, ob sich gleich der Churfürst hierüber auf folgende Art gegen die Stände erklärte: „Der Fräulein Außstattung halben werdet Ihr euch selbst zu bescheidenn wissen, Was bey Allen fürstlichen Hausecen Inn gantz Deutschlandt derwegen Vor ein Gebrauch, vnnd herkommen ist, Zu deme, Das vns vnnverborgen, Welchergestalt solche Außstattung vonn ehlichen Chur vnnd fürsteun, Zu Verheirathung ihrer Töchter vnnd Schwesteren bei der Landtschaft gesucht, Vnnd sich dieselbenn darauf vnderthenigliche ertzeigt habenn. Obgleich derselben Hülffe zu weilen ein Ander Nahme magk gegeben worden sein. Vnnd wollte vns vnnd vnserm Lande Vnglimpflich nachzuredenn sein, das vnsere libe Kinder, das Recht vnd den gutenn Willen bey Vnserenn Landenn Vnnd vnterthanen nicht haben Vnnd finden sollten, dartzu sich alle andere Landtschaften Schuldigk erkennen, Vndt gantz willigk ertzeigen.“

**) Einige Aktenstücke aus diesem Prozeß s. a. a. O. S. 303. u. f.

mußte sich auch von ihm trennen und gerieth hierauf bey ihrem Aufenthalte zu Dillenburg, wohin sie sich hatte begeben müssen, in solche Geldverlegenheit, daß sie oft an den nöthigsten Bedürfnissen Mangel litt und hierüber aus einer Art von Verzweiflung in ein wüstes Leben verfiel. Erst nachdem das Uebel unheilbar war, wurde der Churfürst von Sachsen hiervon benachrichtigt, der es unter diesen Umständen für rathsam hielt, die Prinzessin in Verwahrung bringen zu lassen. Er schickte daher eine Gesandtschaft nach Dillenburg, die sie mit Einverständniß der Grafen von Nassau, welche sich erboten hatten, sie nach Vermögen zu unterhalten, dafern ihn nur der Churfürst einen Hofmeister und eine Hofmeisterin zuordnen wollten, nach Bielstein bringen mußte. Als aber auch hier neue Irrungen über ihren Unterhalt entstanden, wurde sie nach Dreßden abgeholt, wo sie den 18ten Dec. 1577 gestorben ist.

ten hätten, und daß auch der Churfürst 1548 bey der Verwilligung der Tranksteuer auf 4 Jahr diese Verpflichtung über sich genommen hätte*). In dem Landtagsabschiede hatte sich der Churfürst hierbey beruhigt, indem er blos verlangte, daß sich die Landschaft deshalb bey dem Kaiser selbst entschuldigen möchte. Da sich aber die Landstände keiner Verantwortung bey diesem aussetzen wollten, so entschlossen sie sich noch schnell nach erfolgtem Abschied auf den Nothfall von jedem Schock (mit Ausnahme der Lehngüter) 2 Pf. zu verwilligen. Demungeachtet beharrte der Churfürst in der Antwort auf seiner vorigen Erklärung. In der gegenwärtigen Landtagsproposition war er nachgiebiger, und verlangte entweder den gemeinen Pfennig oder eine andre ihrem vorigen Anerbieten angemessene Steuer. Und
den 31. Aug. d. J.
die Verwilligung, die hierauf erfolgte, war beträchtlicher als jene, indem vermöge derselben, die Ritterschaft 2 Pf. vom Schocke des Werths ihrer Lehngüter und werbenden Baarschaft, Bürger und Bauern aber 3 Pf. von ihren Gütern und Vermögen zur Türkenhülfe beytragen sollten**).

Der Churfürst führte nunmehr seine Truppen von Frankfurt nach Donauwerth, um sie auf der Donau nach Ungarn einschiffen zu lassen. Sie mochten aber mit dieser Unternehmung unzufrieden seyn; daher ein gewis-

*) „Wollen auch (heißt es daselbst) die im nechsten Reichsabschiede bewilligte und alle andre Reichssteuer, ohne unsrer Landschaft Darlegen richtig machen."

**) Einige Aktenstücke dieses Landtags findet man in meinen dipl. Beyträgen z. Sächs. Geschichte S. 246. u. f. Man vergl. auch Haußmanns Beyträge Th. 2. S. 142.

ſer Reifenberg, der von dem König von Frankreich an Moritzen geſendet und wegen des Paſſauer Vertrags mißvergnügt war, dieſe Unzufriedenheit benutzte um ein ganzes Regiment dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg zuzuführen*). Bey dieſer Stimmung der Armee war es wohl ſehr natürlich, daß der Churfürſt auf dieſem Feldzug nicht viel ausrichtete, ſondern bey Raab, welches er befeſtigte, ſtehen blieb, ohne weiter vorzudringen**). Auch konnte ſich Moritz mit dem Anführer der Oeſtreichiſchen Truppen Caſtaldo nicht vertragen und beſchuldigte ihn, daß er durch ſeine Raubereyen die Gemüther der Einwohner erbitterte; wogegen ihm Caſtaldo vorwarf, daß er des Königs und der Landſchaft Schatzkammer erſchöpfte und das für die Beſatzungen beſtimmte Geld zur Beſoldung der Seinigen verwendete***). Alle dieſe Urſachen beſtimmten den Churfürſten ſchon bey Annäherung des Winters wieder nach Teutſchland zurückzukehren, wo überdieß ſeine Gegenwart wegen der Unruhen, die der Markgraf Albrecht von Brandenburg erregte, ſehr nothwendig war.

*) Arnold l. c. p. 1237.

**) Dieſes geſteht ſelbſt ſein eben angeführter Biograph; behauptet aber dagegen mit Unrecht: daß ſich Moritzen gar keine Gelegenheit zu bedeutenden Unternehmungen dargeboten hätte, weil ſich die Türken gleich bey deſſen Ankunft aus Furcht vor ſeiner Tapferkeit ganz zurückgezogen hätten. Man vergl. dagegen Nic. Iſthuanfii Histor. regni Hungarici L. XVII. et XVIII. p. 299. seq. und Thuanus (Ed. Francofurt.) L. X. p. 205—208.

***) Thuanus l. c.

§. 7. Ungeachtet des Päſſauer Vertrags hatte Albrecht die Waffen nicht niedergelegt und beſonders in den Rheingegenden viele Gewaltthätigkeiten ausgeübt. Der Kaiſer, der ſo lange er ſein Gegner blieb, deſſen Verbindung mit Frankreich befürchten mußte; im entgegengeſetzten Falle aber ſich wichtige Vortheile von ihm verſprechen konnte, ſuchte ihn dadurch in ſein Intereſſe zu ziehen, daß er die nachtheiligen Verträge beſtätigte, den 24. Oct. 1552. zu welchen der Markgraf die Biſchöffe von Bamberg und Würzburg noch vor dem Paſſauer Vergleich genöthigt hatte; wogegen ſich der Markgraf verbindlich machte, dem Kaiſer mit ſeinem geſammten Kriegsvolk wider alle ſeine Feinde zu dienen*). Die Fränkiſchen Biſchöffe aber wendeten ſich an das Reichskammergericht und waren auch hier ſo glücklich gegen den Markgrafen, verſchiedne günſtige Mandate auszuwirken**). Der Kaiſer deſſen Anſehn hierdurch auf die Spitze geſtellt war, trug verſchiednen Fürſten die Vermittlung dieſer Sache auf, ohne jedoch ſeine Abſicht zu erreichen, indem der Markgraf aufs neue zu den Waffen griff und die vorigen Auftritte wiederhohlte. Da ſich jener ganz leidend hierbey verhielt, ſo ahndete man ſein heimliches Einverſtändniß mit dem Markgrafen, und befürchtete die übelſten Folgen hiervon für Teutſchlands Ruhe und Verfaſſung***). Um daher den weitern Un-

den 19 Dec. u. 17 Febr d. J.

*) in Hortleder Th. 2. B. 6. K. 2. S. 1342.

**) a. a. O. K. 27. S. 1725 und K. 1. S. 1335.

***) Man vergl. die Berichte des Grafen von Mansfeld an den König von Frankreich v. 24. Jun. u. v. 4. Jul. in Epistolis arcanis quae foedus Mauritii cum Gallis concernunt. ap. Mencken T. 2. p. 1414. u. p. 1422. Eine Ver-

ternehmungen Albrechts kräftigen Widerstand zu leisten, schloß der Churfürst von Sachsen Moritz mit dem Römischen König Ferdinand, der damals mit seinem Bruder nicht in dem besten Vernehmen stand*), dem Herzog Heinrich von Braunschweig, den Bischöffen von Bamberg und Würzburg und der Stadt Nürnberg, ein Bündniß zu Eger**). Auch suchte um die nehmliche Zeit der König von Frankreich den Churfürsten von Sachsen zu einer neuen Verbindung zu bewegen, die er aber deswegen nicht eingehen mochte, weil er besorgte, den Römischen König zu beleidigen***). Denn so unzufrieden auch dieser mit dem bisherigen Betragen des Kaisers war, so würde er doch einen Bund Moritzens mit dem Erbfeinde des Oestreichischen Hauses als eine Aufkündigung der Freundschaft betrachtet haben. Der Churfürst suchte daher das Anerbieten des Königs, durch allgemeine Versicherungen seiner Ergebenheit abzulehnen, und schmeichelte ihn blos mit der Hofnung eines engen Bündnisses auf den Fall, wenn er ihn schon im April 1553.

theidigung des Kaisers s. in Schmidts neuerer Geschichte der Teutschen Th. 2. B. 1. K. 19.

*) Man vergl. den Bericht der Französischen Gesandten Vielleville u. Vennes an ihren König v. 8. Aug. 1553. in Epist. arc. l. c. p. 1431.

**) Die meisten Geschichtschreiber, unter andern Arnold l. c. p. 1242. u. Sleidan L. XXIV. p. 439. erwähnen der Theilnahme Ferdinands an dem Bunde zu Eger gar nicht; allein sie ergiebt sich aus den folgenden Begebenheiten und Schmidt behauptet sogar a. a. O. K. 18. daß Ferdinand zuerst jenen Bund veranlaßt habe.

***) Man vergl. den Bericht des Französischen Gesandten de Vennes v. 3. Jul. 1553. in Epist. arc. l. c. p. 1413.

jetzt in dem Markgräflichen Kriege unterstützen wollte*). Unterdessen wurde der Markgraf Albrecht von allen seinen Feinden und insbesondre auch durch Churſächsische Truppen, so sehr in Franken bedrängt, daß er den Entschluß faßte, den Krieg nach Niedersachsen zu spielen, wo er neue Verstärkungen erwartete; um hier den Herzog Heinrich von Braunschweig in seinem Lande anzu-
zu Anf. Jun. greifen**). Auf seinem Durchmarsch durch Thüringen
d. J. verschonte er zwar Moritzens Länder***), und schickte sogar dessen Landständen eine Erklärung zu, daß er weder gegen sie, noch gegen ihren Herrn etwas vorzunehmen gesonnen sey†); allein mit Gewißheit konnte dieser voraus sehn, daß er auch ihm seine Rache würde empfinden lassen, wenn er seinen Bundesgenossen bezwungen hätte: da er sich zumal schon damals sehr deutlich merken ließ, daß er damit umgehe, den Herzog Johann Friedrich zu restituiren††). In der größten

*) Bericht des Grafen von Mansfeld v. 4. Jul. l. c. p. 1422. seq.

**) Arnold l. c. p. 1242.

***) l. c. p. 1243. u. in Epist. etc. l. c. p. 1409.

†) Es wird diese Erklärung in einem weiter unten anzuführenden Fehdebrief Albrechts an die Sächsische Landschaft ausdrücklich in folgenden Worten erwähnt: „Nachdem Wir euch Jungest, als wir durch das Landt zu Duringen — vorursachet zu ziehen, geschrieben, vnd vns gegen euch erklerett, das wir mit Eiweren herrn Herzog Moritzen, In vnguthen nichts zu schaffen, auch gegen euch vnd gemeine Landtschafft nichts vorzunehmen gesonnen.“

††) l. c. „En ce temps le vieil Electeur de Saxe estoit à Gotte, du quel lieu il envoya Ambassadeurs devers le Marquis, pour le prier de soulager et epargner ses subjects, ce que le dit Marquis luy promeit, et teint;

Geschwindigkeit zog daher der Churfürst von Sachsen seine Truppen zugleich mit den Braunschweigischen aus Franken wieder zurück, verstärkte sie theils durch neue Mannschaft, theils durch ein Hülfschor, welches ihm der König Ferdinand zusendete, erließ in Vereinigung mit diesem eine förmliche Kriegsankündigung gegen den Markgrafen und griff ihn bey Sievershausen im Lüneburgischen an*). Schon war ein Theil seiner Reuterey zurückgeschlagen, als er durch seine persönliche Tapferkeit das Treffen wieder herstellte, und einen herrlichen Sieg davon trug, aber eine tödtliche Wunde erhielt**). Noch auf seinem Krankenlager verlangte er die Papiere des Markgraf Albrecht zu sehen, die dem Sieger in die Hände gefallen waren, weil er sich von dessen heimlicher Verbindung mit dem Kaiser zu überzeugen wünschte***): den 9. Jul. d. J.

et dict aux dits Ambassadeurs, qu'il pensoit les moyens de remettre leur Maistre en tout son Pays."

*) Arnold l. c. p. 1244. Sleidan L. XXV. p. 440—444.

**) Man vergl. die Nachricht von der Schlacht beym Hortleder Th. 2. B. 6. K. 8. S. 1412. „Solches (die Flucht seiner Reuter) ist dem Churfürsten zu Herzen gegangen, vnd hat als ein weiser ritterlicher held seine andere Reuter vermahnet, damit sie nicht gar geschlagen vnd zu Schanden würden, ehrlich zu stehen, ist derhalben selber fornen dran gewest vnd den Markgrafen aufs ritterlichst angegriffen, gestochen, geschossen vnd geschlagen." — Daß Moritz von einem seiner Diener verwundet worden sey, beruht blos auf einem unverbürgten Gericht und auf der beym Arnold l. c. p. 1747. befindlichen Nachricht, daß er in Rücken sey verwundet worden; die sich aber daraus sehr gut erklären läßt, daß er seinen Platz in der Schlacht sehr oft veränderte.

***) Epist. arc. l. c. p. 1421. „On adjouste, que quand le dit Duc Maurice vouloit rendre l'esprit, il resquit qu'on le portast en Chancellerie du Marquis, car la

auch sendete er ein Schreiben an den Bischof von Würzburg ab, das ein treffliches Zeugniß von seinen heldenmüthigen Gesinnungen enthält*). Ausführlich beschreibt er daselbst die gewonnene Schlacht; nur mit wenig Worten gedenkt er der empfangenen tödtlichen Wunde im Vertrauen auf die göttliche Gnade und mit freudigem Hinblick auf das durch seinen Patriotismus gerettete Vaterland**). Er verschied zwey Tage darauf, den 11. Jul. sein Körper wurde in das von seinem Vater errichtete Erbbegräbniß nach Freyberg abgeführt***) und die schönste Zierde seines Leichenbegängnisses waren die in der letzten Schlacht eroberten Fahnen, welche seine Unterthanen als Zeichen ihrer durch den Tod des großen Fürsten theuer erkauften Sicherheit betrachteten.

§. 8. Noch an seinem Todestage hatte Moritz durch seinen vertrauten Freund Christoph von Carlowitz (dem

mort luy seroit plus douce s'il avoit plus tost entendu les practiques de l'Empereur."

*) Bey Hortleder a. a. O. Th. 2. B. 6. K. 7. S. 1409.

**) „In solchem Angriff sind wir, als wir für dem gewaltigen Hausen gehalten, mit einem Schuß vber den Lenden getroffen worden, der durchaußgangen, darvon wir dann fast schwach sind. Aber wir haben vns in die Allmacht vnd Gnade Gottes befohlen: der wird es nach seinem göttlichen Willen mit vns wohl schicken. Vnd mögen vns dessen rühmen, was wir dißfalls wider den Landsbeschediger vnd seinen vnruhigen Anhang gethan, deß wir solches aus einem sonderlichen Eifer zu Erhaltung Friede, Ruhe und Einigkeit im heiligen Reich — gethan."

***) Sein Bruder August ließ ihm hier ein Denkmahl errichten, dessen von Ge. Fabricius verfertigte Aufschriften seine Thaten erzählen. Man vergl. Joh. Sam. Gräbelers Ehre der Freyberger Todten-Gruft. (Leipz. 1731. 2 B. 8.) Th. 1. S. 6 — 20.

er selbst 5000 Gulden vermachte) ein Testament aufsetzen lassen*), worin er seiner Gemahlin Agnes, außer dem ihr verschriebenen Wittum Senftenberg und Radeberg, welches sie in der Folge gegen die Aemter Weißenfels und Weißensee vertauschte**) zur Verbesserung ihres Leibgedinges 20,000 Thlr. vermachte; so wie auch seiner einzigen Tochter Anne 10000 Thaler mehr, als sonst im Hause Sachsen gebräuchlich, zur Ausstattung; weil er das Fürstenthum ansehnlich vermehrt hätte. Zugleich legirte er seinen Räthen und Dienern 30000 Fl. die nach ihrem Verdienst vertheilet werden sollten. Seinem Bruder und Nachfolger***) August empfahl er in Ansehung der starken Wildbahn das Beste der armen Unterthanen zu bedenken und unter ihnen 4 Wochen nach seinem Tode zu einiger Entschädigung bisheriger Beschwerden 2000 Thlr. auszutheilen.

den 22. Septbr. d. J.

Wegen seiner hinterlassenen Tochter Anne schloß ihr mütterlicher Großvater der Landgraf Philipp von Hessen mit ihrem Onkel August einen Vergleich, worin dieser versprach, sie bis zu ihrer Verheyrathung an seinem Hofe zu erziehen und mit 100000 Thlr. auszustatten †).

den 28. May 1556.

*) in Lünigs Reichsarchiv Pars specialis von Sachsen. P. II. n. 31. p. 66.

**) Müller in seinen Annalen S. 120. setzt das Datum auf den 16. Sept. wird aber von Häberlin in der neusten Teutschen Reichsgeschichte Th. 2. S. 399. berichtigt.

***) Moritz hatte in seiner Ehe mit der Tochter des Landgrafen Philipp einen einzigen Sohn Albert gezeugt, der aber in der ersten Kindheit (1545.) gestorben war. S. Camerarii Orationes in Mauritium ap. Mencken T. 2. p. 1214.

†) S. die Urk. in der Samml. verm. Nachrichten zur Sächs. Gesch. B. 11. S. 276.

auch sendete er ein Schreiben an den Bischof von Würzburg ab, das ein treffliches Zeugniß von seinen heldenmüthigen Gesinnungen enthält*). Ausführlich beschreibt er daselbst die gewonnene Schlacht; nur mit wenig Worten gedenkt er der empfangenen tödtlichen Wunde im Vertrauen auf die göttliche Gnade und mit freudigem Hinblick auf das durch seinen Patriotismus gerettete Vaterland**). Er verschied zwey Tage darauf, den 11. Jul. sein Körper wurde in das von seinem Vater errichtete Erbbegräbniß nach Freyberg abgeführt***) und die schönste Zierde seines Leichenbegängnisses waren die in der letzten Schlacht eroberten Fahnen, welche seine Unterthanen als Zeichen ihrer durch den Tod des großen Fürsten theuer erkauften Sicherheit betrachteten.

§. 8. Noch an seinem Todestage hatte Moritz durch seinen vertrauten Freund Christoph von Carlowitz (dem

mort luy seroit plus douce s'il avoit plus tost entendu les practiques de l'Empereur."

*) Bey Hortleder a. a. O. Th. 2. B. 6. K. 7. S. 1409.

**) „In solchem Angriff sind wir, als wir für dem gewaltigen Hauffen gehalten, mit einem Schuß vber den Lenden getroffen worden, der durchaußgangen, darvon wir dann fast schwach sind. Aber wir haben vns in die Allmacht vnd Gnade Gottes befohlen: der wird es nach seinem göttlichen Willen mit vns wohl schicken. Vnd mögen vns dessen rühmen, was wir dißfalls wider den Landsbeschediger vnd seinen vnruhigen Anhang gethan, deß wir solches aus einem sonderlichen Eifer zu Erhaltung Friede, Ruhe und Einigkeit im heiligen Reich — gethan."

***) Sein Bruder August ließ ihm hier ein Denkmahl errichten, dessen von Ge. Fabricius verfertigte Aufschriften seine Thaten erzählen. Man vergl. Joh. Sam. Gräbelers Ehre der Freyberger Todten-Gruft. (Leipz. 1731. 2 B. 8.) Th. 1. S. 6 — 20.

er selbst 5000 Gulden vermachte) ein Testament aufsetzen lassen*), worin er seiner Gemahlin Agnes, außer dem ihr verschriebenen Wittum Senftenberg und Radeberg, welches sie in der Folge gegen die Aemter Weißenfels und Weißensee vertauschte**) zur Verbesserung ihres Leibgedinges 20,000 Thlr. vermachte; so wie auch seiner einzigen Tochter Anne 10000 Thaler mehr, als sonst im Hause Sachsen gebräuchlich, zur Ausstattung; weil er das Fürstenthum ansehnlich vermehrt hätte. Zugleich legirte er seinen Räthen und Dienern 30000 Fl. die nach ihrem Verdienst vertheilet werden sollten. Seinem Bruder und Nachfolger***) August empfahl er in Ansehung der starken Wildbahn das Beste der armen Unterthanen zu bedenken und unter ihnen 4 Wochen nach seinem Tode zu einiger Entschädigung bisheriger Beschwerden 2000 Thlr. auszutheilen.

den 22. Septbr. d. J.

Wegen seiner hinterlassenen Tochter Anne schloß ihr mütterlicher Großvater der Landgraf Philipp von Hessen mit ihrem Onkel August einen Vergleich, worin dieser versprach, sie bis zu ihrer Verheyrathung an seinem Hofe zu erziehen und mit 100000 Thlr. auszustatten †).

den 28. May 1556.

*) in Lünigs Reichsarchiv Pars specialis von Sachsen. P. II. n. 31. p. 66.

**) Müller in seinen Annalen S. 120. setzt das Datum auf den 16. Sept. wird aber von Häberlin in der neusten Teutschen Reichsgeschichte Th. 2. S. 399. berichtigt.

***) Moritz hatte in seiner Ehe mit der Tochter des Landgrafen Philipp einen einzigen Sohn Albert gezeugt, der aber in der ersten Kindheit (1545.) gestorben war. S. Camerarii Orationes in Mauritium ap. Mencken T. 2. p. 1214.

†) S. die Urk. in der Samml. verm. Nachrichten zur Sächs. Gesch. B. 11. S. 276.

auch sendete er ein Schreiben an den Bischof von Würzburg ab, das ein treffliches Zeugniß von seinen heldenmüthigen Gesinnungen enthält*). Ausführlich beschreibt er daselbst die gewonnene Schlacht; nur mit wenig Worten gedenkt er der empfangenen tödtlichen Wunde im Vertrauen auf die göttliche Gnade und mit freudigem Hinblick auf das durch seinen Patriotismus gerettete Vaterland**). Er verschied zwey Tage darauf, den 11. Jul. sein Körper wurde in das von seinem Vater errichtete Erbbegräbniß nach Freyberg abgeführt***) und die schönste Zierde seines Leichenbegängnisses waren die in der letzten Schlacht eroberten Fahnen, welche seine Unterthanen als Zeichen ihrer durch den Tod des großen Fürsten theuer erkauften Sicherheit betrachteten.

§. 8. Noch an seinem Todestage hatte Moritz durch seinen vertrauten Freund Christoph von Carlowitz (dem

mort luy seroit plus douce s'il avoit plus tost entendu les practiques de l'Empereur."

*) Bey Hortleder a. a. O. Th. 2. B. 6. K. 7. S. 1409.

**) „In solchem Angriff sind wir, als wir für dem gewaltigen Haufen gehalten, mit einem Schuß vber den Lenden getroffen worden, der durchaußgangen, darvon wir dann fast schwach sind. Aber wir haben vns in die Allmacht vnd Gnade Gottes befohlen: der wird es nach seinem göttlichen Willen mit vns wohl schicken. Vnd mögen vns dessen rühmen, was wir dißfalls wider den Landsbeschediger vnd seinen vnruhigen Anhang gethan, deß wir solches aus einem sonderlichen Eifer zu Erhaltung Friede, Ruhe und Einigkeit im heiligen Reich — gethan."

***) Sein Bruder August ließ ihm hier ein Denkmahl errichten, dessen von Ge. Fabricius verfertigte Aufschriften seine Thaten erzählen. Man vergl. Joh. Sam. Grüblers Ehre der Freyberger Todten-Gruft. (Leipz. 1731. 2 B. 8.) Th. 1. S. 6 — 20.

er selbst 5000 Gulden vermachte) ein Testament aufsetzen lassen*), worin er seiner Gemahlin Agnes, außer dem ihr verschriebenen Wittum Senftenberg und Radeberg, welches sie in der Folge gegen die Aemter Weißenfels und Weißensee vertauschte**) zur Verbesserung ihres Leibgedinges 20,000 Thlr. vermachte; so wie auch seiner einzigen Tochter Anne 10000 Thaler mehr, als sonst im Hause Sachsen gebräuchlich, zur Ausstattung; weil er das Fürstenthum ansehnlich vermehrt hätte. Zugleich legirte er seinen Räthen und Dienern 30000 Fl. die nach ihrem Verdienst vertheilet werden sollten. Seinem Bruder und Nachfolger***) August empfahl er in Ansehung der starken Wildbahn das Beste der armen Unterthanen zu bedenken und unter ihnen 4 Wochen nach seinem Tode zu einiger Entschädigung bisheriger Beschwerden 2000 Thlr. auszutheilen.

den 22. Septbr. d. J.

Wegen seiner hinterlassenen Tochter Anne schloß ihr mütterlicher Großvater der Landgraf Philipp von Hessen mit ihrem Onkel August einen Vergleich, worin dieser versprach, sie bis zu ihrer Verheyrathung an seinem Hofe zu erziehen und mit 100000 Thlr. auszustatten †).

den 28. May 1556.

*) in Lünigs Reichsarchiv Pars specialis von Sachsen. P. II. n. 31. p. 66.

**) Müller in seinen Annalen S. 120. setzt das Datum auf den 16. Sept. wird aber von Häberlin in der neusten Teutschen Reichsgeschichte Th. 2. S. 399. berichtigt.

***) Moritz hatte in seiner Ehe mit der Tochter des Landgrafen Philipp einen einzigen Sohn Albert gezeugt, der aber in der ersten Kindheit (1545.) gestorben war. S. Camerarii Orationes in Mauritium ap. Mencken T. 2. p. 1214.

†) S. die Urk. in der Samml. verm. Nachrichten zur Sächs. Gesch. B. 11. S. 276.

nicht aus Furcht vor dem Spanischen Hofe zu keiner christlichen Religionsversicherung verstehen, doch hatte er selbige mündlich vor der Trauung in Gegenwart des Churfürsten mit Hand und Mund geleistet. Wegen der Ausstattung verlangte Letztrer eine Beyhülfe auf dem Landtage zu Torgau 1561. die ihm aber abgeschlagen wurde, weil zu diesem Zweck nie Steuern in Sachsen üblich gewesen wären, sondern die Fürsten selbst diese Last jederzeit allein getragen hätten*).

Nach vollzogenem Beylager lebte die Prinzessin einige Zeit mit ihrem Gemahl glücklich. Als aber dieser in die Niederländischen Unruhen verwickelt wurde, verlor sie nicht allein ihr Witthum, ob sie gleich deswegen einen Prozeß gegen den König von Spanien vor den Niederländischen Gerichtshöfen anstellte**); sondern

*) Im Jahre 1570 wurde diese Anforderung bey Gelegenheit der Ausstattung von der Tochter des Churfürsten August Elisabeth erneuert, aber gleichfalls abgeschlagen, ob sich gleich der Churfürst hierüber auf folgende Art gegen die Stände erklärte: „Der Fräulein Außstattung halben werdet Ihr euch selbst zu bescheidenn wissen, Was bey Allen fürstlichen Hausecen Inn gantz Deutschlandt derwegen Vor ein Gebrauch, vnnd herkommen ist, Zu deme, Das vns vnnverborgen, Welchergestalt solche Außstattung vonn etzlichen Chur vnnd fürsteun, Zu Verheirathung ihrer Töchter vnnd Schwesteren bei der Landtschaft gesucht, Vnnd sich dieselbenn darauf vnderthenigliche ertzeigt habenn. Obgleich derselben Hülffe zu weilen ein Ander Nahme magk gegeben worden sein. Vnnd wollte vns vnnd vnserm Lande Vnglimpflich nachzuredenn sein, das vnsere libe Kinder, das Recht vnd den gutenn Willen bey Vnserenn Landenn Vnnd vnterthanen nicht haben Vnnd finden sollten, dartzu sich alle andere Landtschaften Schuldigk erkennen, Vndt gantz willigk ertzeigen.“

**) Einige Aktenstücke aus diesem Prozeß s. a. a. O. S. 303. u. f.

mußte sich auch von ihm trennen und gerieth hierauf bey ihrem Aufenthalte zu Dillenburg, wohin sie sich hatte begeben müssen, in solche Geldverlegenheit, daß sie oft an den nöthigsten Bedürfnissen Mangel litt und hierüber aus einer Art von Verzweiflung in ein wüstes Leben verfiel. Erst nachdem das Uebel unheilbar war, wurde der Churfürst von Sachsen hiervon benachrichtigt, der es unter diesen Umständen für rathsam hielt, die Prinzessin in Verwahrung bringen zu lassen. Er schickte daher eine Gesandtschaft nach Dillenburg, die sie mit Einverständniß der Grafen von Nassau, welche sich erboten hatten, sie nach Vermögen zu unterhalten, dafern ihn nur der Churfürst einen Hofmeister und eine Hofmeisterin zuordnen wollten, nach Bielstein bringen mußte. Als aber auch hier neue Irrungen über ihren Unterhalt entstanden, wurde sie nach Dreßden abgeholt, wo sie den 18ten Dec. 1577 gestorben ist.

sich Moritz durch den Passauer Vertrag wieder mit dem Kaiser aussöhnte. Im Gegentheil brachte es jetzt erstrer soweit: daß Karl V. noch vor der Freylassung Johann Friedrichs diesem zu seiner Sicherheit eine Assekura-
den 31. Aug. 1552. tionsakte vorlegte, die er auch wirklich nach einigen Einwendungen unterzeichnete *). Vermöge derselben versprach Johann Friedrich, daß er 1) sich an Moritzen wegen der frühern Vorfälle nicht rächen; 2) die Wittenberger Kapitulation so wie die darauf gegründeten Erkenntnisse, insoweit sie nicht durch gesetzliche Rechtsmittel angefochten wären, genau beobachten und alle darauf gegründeten Ansprüche blos durch rechtliche oder gütliche Mittel verfolgen; 3) nie nach der Wiedererlangung der Chur und der verlornen Länder streben wolle. Zu diesen Bedingungen mußte sich Johann Friedrich auch im Nahmen seiner Söhne verbinden, und zugleich das Versprechen beyfügen: die Einwilligung seines Bruders und eine Bürgschaft seiner Versicherung von einigen nahmentlich genannten Fürsten und Landständen noch in Zukunft auszuwirken. Doch sollte diese Versicherung Moritzen nicht eher eingehändigt werden, bis sich derselbe auf ähnliche Weise wegen Befolgung der Wittenberger Kapitulation und der kaiserlichen Aussprüche verpflichtet hätte; auch sollten binnen einem Jahre alle streitigen Ansprüche der Ernestinischen Linie durch kaiserliche Kommissarien entschieden werden. Im entgegengesetzten Falle aber, oder wenn Moritz sich weigerte der Entscheidung Folge zu leisten, sollte Johann Friedrich nicht an die Assekuration, sondern blos an die Witteuberger Kapitulation gebunden seyn. — Sobald Je-

*) In Hortleder Th. 2. B. 3. K. 87. S. 938. und in Arndtii Diss. N. II.

hann Friedrich in seine Länder wieder zurückgekommen war, so vollzog er mit der größten Pünktlichkeit das dem Kaiser wegen der verlangten Bürgen gegebene Versprechen, und hielt deshalb einen Landtag zu Saalfeld, den 13. Oct. wo auch diese Angelegenheit völlig berichtiget wurde *). Größre Schwierigkeit machte die auch von Moritzen versprochne Assekuration, indem selbiger mit manchen Punkten der von Johann Friedrichen ausgestellten Versicherung sehr unzufrieden war, unter andern darüber, daß sie die Bedingung einer binnen Jahresfrist zu bewirkenden gänzlichen Beylegung der anderweiten Ansprüche der Ernestinischen Linie enthielt; daß ferner der kaiserliche zu Brüssel erfolgte Ausspruch nur insofern als er nicht durch gesetzliche Rechtsmittel angefochten war, bestätiget ward, und daß sich Johann Friedrich daselbst einen gebohrnen Churfürst nannte, welcher Ausdruck Moritzen um so mehr auffallen mußte, da er sich auch in dem Wappen der Churschwerdter bediente **). Erst nachdem Moritz aus Ungarn zurückgekehrt und in den Brandenburgischen Krieg verwickelt war, suchte er dieser Bedenklichkeiten ungeachtet, einen Vergleich mit Johann Friedrichen zu bewirken, um sich gegen neue Unternehmungen desselben zu sichern. Er schickte daher nach einem zuvor in Leipzig gehaltnen Ausschußtag eine Gesandtschaft an ihn, die aus einigen Ständen und Räthen bestand ***), und die wirklich zu Koburg einen Vertrag zu Stande brachten, nach welchem die Auswechslung der Assekurationen im April 1553.

*) Hortleder a. a. O. S. 940.

**) Arndt l. c. p. XXVII—XXIX.

***) Man vergl. Joh. Friedrichs Schreiben an Moritzens Räthe v. 25 und 30. April l. c. N. III und IV.

den 26sten July erfolgen, vorher aber beyde Theile Exemplare derselben zur gegenseitigen Einsicht und Beurtheilung einander zusenden sollten *). Dieser Punkt des Vertrags wurde wirklich vollzogen, allein auch jetzt stieß sich Moritz aufs neue an die schon oben erwähnten Bedenklichkeiten; doch wurde von einem aus den Landständen beyder Sächsischen Linien erwählten Ausschuß, der sich dieser Angelegenheit wegen zu Eisenberg versammelte, die Auswechslung der beyderseitigen Assekurationen an dem zu Koburg bestimmten Tage aufs neue festgesetzt **). Als aber Moritz noch vor diesem Termine mit Tode abgieng, so suchte Johann Friedrich von dessen Nachfolger eine vollkommene Restitution zu erhalten ***). So wenig auch August in diesen Antrag, welcher der mit seinem Bruder zu Augsburg erhaltnen Gesammtbelehnung geradezu entgegen war †), einzugehen gedachte; so erbot er sich doch mehreremahle; unter andern auf dem

*) S. die eben angeführte Urk. No. III.

**) S. die Landtagsproposition des Churfürst August auf dem Landtage zu Leipzig 1553; l. c. n. VI.

***) Zuerst äußerte Johann Friedrich diese Hofnung in einem sehr merkwürdigen Schreiben v. 28. July 1553. an die Räthe des Churfürst August, die dessen Lande nach dem Tode Moritzens während der Abwesenheit ihres Landesherrn, seinem Schutze empfohlen hatten. S. dasselbe l. c. N. V. Um dieselbige Zeit schickte auch (wie sich aus ungedruckten Landtagsverhandlungen von 1553. ergiebt) der Herzog in dieser Angelegenheit den M. Franz Burkhard an den Churfürsten, der hierauf in einem Schreiben v. 9ten August den Herzog von der Unbilligkeit seiner Forderung zu überzeugen suchte, sich aber schon damals nicht abgeneigt von einem gütlichen Vergleich erklärte.

†) S. Hortleder Th. 2. B. 3. K. 85. S. 927. u. f.

Landtage zu Leipzig, wo sich auch einige Stände Johann Friedrichs einfanden, um jene Forderung ihres Fürsten geltend zu machen*), und auf einem Konvente zu Pegau zu einer rechtlichen Beylegung aller bisherigen Irrungen und zur strengsten Befolgung der Wittenberger Kapitulation**). Seit dieser Erklärung fingen allmählig beyde Linien an, sich einander mehr zu nähern; da zumal der kaiserliche Hof die Ansprüche Johann Friedrichs nicht begünstigte und mehrere Fürsten, besonders der König von Dänemark, Churfürst Augusts Schwiegervater, sich bemühten, gütliche Unterhandlungen einzuleiten. Durch dessen Vermittlung kam denn auch wirklich im folgenden Jahre der berühmte Naumburger Vertrag***) zu Stande. Die wichtigsten Vorschriften desselben lassen sich auf folgende Hauptpunkte zurückführen: im Aug. 1553. den 24. Febr. 1554.

1) Wurde die Wittenberger Kapitulation, insofern sie nicht durch gegenwärtigen Vertrag abgeändert war, ausdrücklich bestätigt.

*) Das Anbringen dieser Deputirten, das man bey den Landtagsakten findet, gieng noch immer auf die Restitution des Churfürstenthums, weil durch den Tod Moritzens die Assekuration des Herzog Johann Friedrich gefallen sey; welches aber in einer weitläuftigen Deduktion der Churſächsischen Landschaft geläugnet wurde. Den Beschluß dieser Unterhandlungen machte ein Schreiben Johann Friedrichs an letztre, worin er seine Empfindlichkeit über jene Antwort deutlich genug zu erkennen gab.

**) Arndt l. c. n. VI u. VIII.

***) S. denselben beym Hortleder Th. 2. B. 3. K. 88. S. 968. und in Glafeys Kern der sächs. Geschichte (Nurnb. 1753. 4.) N. IV. S. 842.

2) Erhielt Johann Friedrich, gegen Entsagung aller Ansprüche wegen der gesuchten Ersetzung der durch die Wittenberger Kapitulation stipulirten jährlichen Einkünfte von 50000 Gülden nebst Verzugszinsen und wegen des im Nahmen seiner Gemahlin verlangten Leibgedinges: Schloß, Stadt und Amt Altenburg, mit den Flecken Luckau und Schmöllen, auch allen amtsässigen Rittergutsbesitzern nebst einigen nahmentlich angegebenen Schriftsassen, die Aemter Sachsenburg und Herbisleben, jedoch mit Ausnahme der Stadt Tennstett; das Amt Eisenberg, außer verschiednen nahmentlich benannten Stücken; und 100000 Gulden, die in zwey Terminen abgetragen werden sollten *): auch wurden ihm die bemerkten Aemter „mit allen hohen Fürstlichen und Regalischen Obrigkeiten“ übertragen.

3) Suchte man verschiedne von der Wittenberger Kapitulation noch rückständige Irrungen gänzlich zu heben, und ähnlichen Streitigkeiten für die Zukunft vorzubeugen. Deßhalb begab sich zuförderst der Churfürst seiner Ansprüche auf gewisse in der Kapitulation nicht nahmentlich an die Söhne des Herzogs abgetretne Stücke, die aber von diesen theils als Zubehörungen der ihnen überlassenen Aemter, theils zur Erfüllung der ihnen ausgesetzten 50000 Gülden jährlicher Einkünfte, in Besitz genommen waren. Dahin gehörten die Holz-

*) Zu dieser Summe verlangte der Churfürst einen Beytrag von den Landständen auf dem Dreßdner Landtage von 1554. und vorzüglich in dieser Hinsicht wurden ihm 14 Pf. vom Schock verwilligt.

und Teichnutzungen jener Aemter, die darin gelegnen Klöster und Schriftsassen*), das Amt Schwarzwald, und die Städte Peßnick, Aume, Triptis und Neustadt. Hiernächst wurde in der nehmlichen Absicht das Eigenthum verschiedner Straßen und Geleite näher bestimmt**); Graf Günther zu Schwarzburg mit den Arnstädtischen Lehnen an Johann Friedrichen überwiesen; eine genaue Vertheilung der Reichsanschläge festgesetzt***), und ein gemeinschaftliches Archiv zu Wittenberg, wohin die zur Chur Sachsen der Burggrafschaft Magdeburg und dem Grafengedinge zu Halle gehörigen Akten, nebst denen die

*) „Doch, daß S. Liebden vnd Ihre Söhne von der Forderung, die sie an den Land-Comptur zu Zwetzen vnd auf Schenkhausen Gütern zu haben vermeinet, gentzlich auch abstehen.“

**) „Die Strassen in S. Johanns vnd Andresen Thor zu Erffurth, sollen Uns Hertzog Augusten, Churfursten, deßgleichen die von Herbisleben, da das Ampt wendet, doch daß Dennstatt in das Ampt nicht gehore, mit allen Strassenrecht Ober vnd Nieder-Gerichten, auch dem Leib-Geleite bleiben; Doch daß vnser lieber Vetter S. L. Geleite in der Statt Erffurth, wie vor alters mugen einnehmen.“

***) „Der Reichs-Anschläge halben, soll es zwischen vns endlich entschieden seyn, vnd bleiben, nemlich also: Daß Wir Hertzog Augustus, Churfürst, auf der Chur wollen behalten zehen Pferd, auf den andern Ampten, die vnsers lieben Vettern, Hertzog Johann Friedrichen — gewesen, auch zehen Pferde. Vnd S. L. soll auf sich dreyßig Pferd behalten, die vbrigen zehen gebuhren dem Burggrafen von Meißen. Desgleichen soll es mit Abtheilung der Fuß-Knechte auch gehalten werden.“ Man vergl. Ludwig Andreas Gotters Reichsmatrikularanschläge der gesammten Chur- und Fürstl. Sächs. Lande, Albertinischer und Ernestinischer Linie. Herausgegeben von Weimar 1805. 8.

2) Erhielt Johann Friedrich, gegen Entsagung aller Ansprüche wegen der gesuchten Ersetzung der durch die Wittenberger Kapitulation stipulirten jährlichen Einkünfte von 50000 Gülden nebst Verzugszinsen und wegen des im Nahmen seiner Gemahlin verlangten Leibgedinges: Schloß, Stadt und Amt Altenburg, mit den Flecken Luckau und Schmöllen, auch allen amtsässigen Rittergutsbesitzern nebst einigen nahmentlich angegebenen Schriftsassen, die Aemter Sachsenburg und Herbisleben, jedoch mit Ausnahme der Stadt Tennstett; das Amt Eisenberg, außer verschiednen nahmentlich benannten Stücken; und 100000 Gulden, die in zwey Terminen abgetragen werden sollten *): auch wurden ihm die bemerkten Aemter „mit allen hohen Fürstlichen und Regalischen Obrigkeiten" übertragen.

3) Suchte man verschiedne von der Wittenberger Kapitulation noch rückständige Irrungen gänzlich zu heben, und ähnlichen Streitigkeiten für die Zukunft vorzubeugen. Deßhalb begab sich zuförderst der Churfürst seiner Ansprüche auf gewisse in der Kapitulation nicht nahmentlich an die Söhne des Herzogs abgetretne Stücke, die aber von diesen theils als Zubehörungen der ihnen überlassenen Aemter, theils zur Erfüllung der ihnen ausgesetzten 50000 Gülden jährlicher Einkünfte, in Besitz genommen waren. Dahin gehörten die Holz-

*) Zu dieser Summe verlangte der Churfürst einen Beytrag von den Landständen auf dem Dreßdner Landtage von 1554. und vorzüglich in dieser Hinsicht wurden ihm 14 Pf. vom Schock verwilligt.

und Teichnutzungen jener Aemter, die darin gelegnen Klöster und Schriftsassen*), das Amt Schwarzwald, und die Städte Peßnick, Aume, Triptis und Neustadt. Hiernächst wurde in der nehmlichen Absicht das Eigenthum verschiedner Straßen und Geleite näher bestimmt**); Graf Günther zu Schwarzburg mit den Arnstädtischen Lehnen an Johann Friedrichen überwiesen; eine genaue Vertheilung der Reichsanschläge festgesetzt***), und ein gemeinschaftliches Archiv zu Wittenberg, wohin die zur Chur Sachsen der Burggrafschaft Magdeburg und dem Grafengedinge zu Halle gehörigen Akten, nebst denen die

*) „Doch, daß S. Liebden vnd Ihre Söhne von der Forderung, die sie an den Land-Comptur zu Zwetzen vnd auf Schenkhausen Gütern zu haben vermeinet, gentzlich auch abstehen.“

**) „Die Strassen in S. Johanns vnd Andresen Thor zu Erffurth, sollen Uns Hertzog Augusten, Churfursten, deßgleichen die von Herbisleben, da das Ampt wendet, doch daß Dennstatt in das Ampt nicht gehore, mit allen Strassenrecht Ober vnd Nieder-Gerichten, auch dem Leib-Geleite bleiben: Doch daß vuser lieber Vetter S. L. Geleite in der Statt Erffurth, wie vor alters mugen einnehmen.“

***) „Der Reichs-Anschläge halben, soll es zwischen vns endlich entschieden seyn, vnd bleiben, nemlich also: Daß Wir Hertzog Augustus, Churfürst, auf der Chur wollen behalten zehen Pferd, auf den andern Ampten, die vnsers lieben Vettern, Hertzog Johann Friedrichen — gewesen, auch zehen Pferde. Vnd S. L. soll auf sich dreyßig Pferd behalten, die vbrigen zehen gebuhren dem Burggrafen von Meißen. Desgleichen soll es mit Abtheilung der Fuß-Knechte auch gehalten werden.“ Man vergl. Ludwig Andreas Gotters Reichsmatrikularanschläge der gesammten Chur- und Fürstl. Sächs. Lande, Albertinischer und Ernestinischer Linie. Herausgegeben von Weimar 1805. 8.

bisher in dem Briefgewölbe zu Leipzig verwahret, gebracht werden sollten: auch überdieß wegen der noch in Weimar befindlichen Urkunden die nöthige Absonderung angeordnet; und die Abfassung eines bestimmten Verzeichnisses alter Schulden, welche durch die Kapitulation von der Ernestinischen auf die Albertinische Linie übergegangen waren. Noch versprach August den Ernestinischen Fürsten ihre Bergtheile, die sie in seinen Landen als Gewerken bauten, mit Ausnahme der Hütten zu gönnen, und ihr die Hälfte des jährlichen Zehntsilbers auf dem Schneeberge, käuflich zu überlassen. Endlich hob man verschiedne gegenseitige Entschädigungsansprüche und sicherte den beyderseitigen Unterthanen eine vollkommene Amnestie.

4) Gestand August, Johann Friedrichen folgende Vortheile zu, blos in der Absicht um hierdurch seine freundschaftlichen Gesinnungen gegen ihn zu bewähren.

1) Die Einlösung des Amtes Königsberg und das Amt Altstädt; 2) die Lehnsherrlichkeit über einige Gleichische Güter, welche Johann Friedrich durch Tausch an sich gebracht hatte; 3) den Titel eines gebohrnen Churfürsten auf Lebenszeit; wogegen aber Johann Friedrich nebst seinen Nachkommen, dem Herzoge August und dessen Leibeslehnserben den Titel: des h. R. R. Erzmarschall und Churfürst, auch Burggraf zu Magdeburg, nebst andern gebührlichen Titeln auf immer gewähren sollte.

4) Wurde genau die Entscheidungsart bey künftigen Streitigkeiten beyder Linien bestimmt. Es sollten nehm-

lich beyde Linien bey dergleichen Irrungen nicht sofort zum rechtlichen Verfahren schreiten, sondern sich zuförderst bemühen, sie durch freundschaftliche Schriften, und dafern diese ihren Zweck verfehlten, durch die Zusammenkunft einiger treuen und verständigen Räthe, beyzulegen. Wenn aber keine gütliche Vereinigung auf diesem Wege zu erlangen wäre, so sollten sodann zwölf Schieds- oder Austrägalrichter und zwar von jedem Theile 6 Räthe, 4 adliche und 2 gelehrte niedergesetzt werden, und die Sache binnen Jahresfrist entscheiden, oder dafern sie sich selbst wegen der Entscheidung nicht vereinigen könnten, ein Urtheil von dem Reichskammergericht einhohlen.

Uebrigens wurde dieser Vertrag nicht blos durch die Unterschrift einiger Fürsten *) und Landstände beyder Theile befestigt, sondern auch durch die Erklärung, die letztere auf empfangenen Befehl im Nahmen der ganzen Landschaft thaten: daß selbige nie zu einer Verletzung dieses Vertrags rathen und behülflich seyn sollte; auch wurde sie von ihrem Landesherrn ihrer Pflichten gegen ihn entlassen, dafern er sich eine solche Verletzung zu Schulden kommen ließ. An dem nehmlichen Tage, wo dieser Hauptrezeß zu Stande kam, wurde noch ein Nebenvertrag **) unter den beyden Linien des Sächsischen Hauses geschlossen, der vorzüglich die wirkliche Vollziehung des erstern, und die gänzliche Wiederherstellung des gegen-

*) Des Römischen König Ferdinand, des König Christian von Dänemark, des Churfürst Joachim von Brandenburg, des Herzog Wilhelm von Jülich, und des Landgrafen Philipp von Hessen.

**) S. die Urk. bey Glafey a. a. O. S. 860.

bisher in dem Briefgewölbe zu Leipzig verwahret, gebracht werden sollten: auch überdieß wegen der noch in Weimar befindlichen Urkunden die nöthige Absonderung angeordnet; und die Abfassung eines bestimmten Verzeichnisses alter Schulden, welche durch die Kapitulation von der Ernestinischen auf die Albertinische Linie übergegangen waren. Noch versprach August den Ernestinischen Fürsten ihre Bergtheile, die sie in seinen Landen als Gewerken bauten, mit Ausnahme der Hütten zu gönnen, und ihr die Hälfte des jährlichen Zehntsilbers auf dem Schneeberge, käuflich zu überlassen. Endlich hob man verschiedne gegenseitige Entschädigungsansprüche und sicherte den beyderseitigen Unterthanen eine vollkommene Amnestie.

4) Gestand August, Johann Friedrichen folgende Vortheile zu, blos in der Absicht um hierdurch seine freundschaftlichen Gesinnungen gegen ihn zu bewähren.

1) Die Einlösung des Amtes Königsberg und das Amt Altstädt; 2) die Lehnsherrlichkeit über einige Gleichische Güter, welche Johann Friedrich durch Tausch an sich gebracht hatte; 3) den Titel eines gebohrnen Churfürsten auf Lebenszeit; wogegen aber Johann Friedrich nebst seinen Nachkommen, dem Herzog August und dessen Leibeslehnserben den Titel: des h. R. R. Erzmarschall und Churfürst, auch Burggraf zu Magdeburg, nebst andern gebührlichen Titeln auf immer gewähren sollte.

4) Wurde genau die Entscheidungsart bey künftigen Streitigkeiten beyder Linien bestimmt. Es sollten nehm-

lich beyde Linien bey dergleichen Irrungen nicht sofort zum rechtlichen Verfahren schreiten, sondern sich zuförderst bemühen, sie durch freundschaftliche Schriften, und dafern diese ihren Zweck verfehlten, durch die Zusammenkunft einiger treuen und verständigen Räthe, beyzulegen. Wenn aber keine gütliche Vereinigung auf diesem Wege zu erlangen wäre, so sollten sodann zwölf Schieds- oder Austrägalrichter und zwar von jedem Theile 6 Räthe, 4 adliche und 2 gelehrte niedergesetzt werden, und die Sache binnen Jahresfrist entscheiden, oder dafern sie sich selbst wegen der Entscheidung nicht vereinigen könnten, ein Urtheil von dem Reichskammergericht einhohlen.

Uebrigens wurde dieser Vertrag nicht blos durch die Unterschrift einiger Fürsten *) und Landstände beyder Theile befestigt, sondern auch durch die Erklärung, die letztere auf empfangenen Befehl im Nahmen der ganzen Landschaft thaten: daß selbige nie zu einer Verletzung dieses Vertrags rathen und behülflich seyn sollte; auch wurde sie von ihrem Landesherrn ihrer Pflichten gegen ihn entlassen, dafern er sich eine solche Verletzung zu Schulden kommen ließ. An dem nehmlichen Tage, wo dieser Hauptrezeß zu Stande kam, wurde noch ein Nebenvertrag **) unter den beyden Linien des Sächsischen Hauses geschlossen, der vorzüglich die wirkliche Vollziehung des erstern, und die gänzliche Wiederherstellung des gegen-

*) Des Römischen König Ferdinand, des König Christian von Dänemark, des Churfürst Joachim von Brandenburg, des Herzog Wilhelm von Jülich, und des Landgrafen Philipp von Hessen.

**) S. die Urk. bey Glafey a. a. O. S. 860.

seitigen guten Vernehmens, betraf; so wie auch 1) Die beabsichtigte Erneuerung der Sächsisch-Hessischen Erbverbrüderung und der Erbeinigung mit Hessen und Brandenburg; 2) Die Böhmischen Lehne des Churhauses, deren Gesamtbelehnung der Churfürst August dem Herzog Johann Friedrich und dessen Söhnen zu verschaffen versprach; 3) Die Leistung der Erbhuldigung von den beyderseitigen Unterthanen; 4) Die Aufrechthaltung der Rechte des gesammten Sächsischen Hauses über die in dessen Landen angesessenen Grafen besonders in Hinsicht auf die Besteuerung; 5) Die Erhaltung und Beobachtung, der von Moritzen und Augusten ertheilten Lehne und Anwartschaften, in denen der Ernestinischen Linie überwiesenen Aemtern und einige andere minderwichtige Gegenstände.

Johann Friedrich starb an dem Tage, da er diesen
den 3. März. 1554. Vertrag unterschrieben hatte. Seine strenge Rechtschaffenheit, sein unbegränzter Eifer für die protestantische Religion und seine heldenmüthige Standhaftigkeit bey den vielen Leiden, die er erduldete, verdienen eine so große Bewunderung, daß man nur ungern die Schwächen bemerkt, die ihn unfähig machten, als das Haupt einer Parthey mit Nachdruck zu handeln, und die alle seine traurigen Schicksale veranlaßte.

Bey der in dem folgenden Jahre von seinen hinter-
1555. lassenen Söhnen Johann Friedrich dem Mittlern, Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem Jüngern am kaiserlichen Hofe gesuchten Belehnung, machte Churſachsen deßhalb einige Schwierigkeiten, weil sie, wegen der in dem Naumburger Vertrage abgetretnen Aem-

ter Altenburg und Altstädt, zugleich die Belehnung über die Burggrafschaft Altenburg und über die Sächsische Pfalz verlangten. Wegen der erstern erklärte sich der Churfürst August sehr bald zur Nachgiebigkeit; wegen der letztern aber behauptete er, daß sie in unzertrennlicher Verbindung mit der Sächsischen Chur stehe, und keinesweges von dem Besitz des Amtes Altstädt abhängig sey. Endlich wurde noch dieser Streit dergestalt verglichen:, daß die Belehnung auf die Pfalz Sachsen als Altstädt gerichtet werden sollte *).

In demselbigen Jahre erfolgte auch die in dem Naumburger Beyvertrage festgesetzte Erneuerung der zwischen Sachsen und Hessen bestehenden Erbeinigung **) und Erbverbrüderung ***); wobey an erstrer auch Brandenburg wieder Theil nahm. Auch erneuerte das Sächsische Haus einige Jahre später die Erbeinigung mit Böhmen †), welches um so nöthiger schien, da der Churfürst Moritz kurz vor dem Anfang des Schmalkaldischen Kriegs, ein Bündniß mit der Krone

den 9. u. 12. März.

den 13. Apr. 1557.

*) S. Bernhard Friedrich Rudolf Lauhns erneuertes Andenken der nach Absterben des gebohrnen Churfürsten, Johann Friedrichs zu Sachsen, im Jahre 1555, über die Fürstl. Sächs. Ernestinischen Lande geschehenen Reichsbelehnung (in Zepernicks Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte Th. 3. No. V. S. 85 — 87.

**) in Lünigs Reichsarchiv, Pars spec. von Sachsen, S. 77.

***) in Müllers Reichstagstheat. Maxim. 1. Vorst. 2. K. 67. S. 578.

†) in Müllers Reichstagstheater unter Maxim. 1. Vorst. 4. K. 24. S. 580. u. f.

Böhmen, ohne Zuziehung der Ernestinischen Linie eingegangen war *).

§. 10. Nach dem Tode des Churfürst Moritz hatte der Markgraf Albrecht anfangs die Absicht, den Krieg mit Sachsen fortzusetzen, und schickte daher den Sächsischen Landständen noch während der Abwesenheit ihres neuen Landesherrn einen Fehdebrief zu **), worin er behauptete, daß Sachsen blos den treulosen Pfaffen zu Bamberg und Würzburg zu Liebe, gegen die Brandenburgische Erbeinigung und gegen Kaiserlichen Brief und Siegel ihn mit Krieg überzogen hätte. Die Landstände aber beantworteten diese Vorwürfe nur damit ***): daß sie nicht für ihre Person diesen Krieg unternommen hätten, sondern blos auf Moritzens Geheiß, und sich ohne Vorwissen ihres neuen Landesfürsten in keine weitre Erklärung einzulassen vermöchten; daher sie auch das Anerbieten des Herzogs Johann Friedrich, zwischen ihnen und dem Markgrafen Unterhandlungen zu Arnstadt einzuleiten, nicht benutzten †). Als nun August wieder nach Sachsen zurückkam, so fand er es seinem Interesse gemäß, sich mit dem Markgrafen auszusöhnen, worauf durch Dänische und Churbrandenburgische Vermittlung den 11. Sep. 1553. ein Vertrag zu Stande kam, in welchem alle Feindseligkeiten aufgehoben wurden ††).

**) Selbiges wird in der angeführten Urkunde ausdrücklich erwähnt.

**) in Arndtii Diss. laud. p. XXXVIII. not. 50.

***) l. c.

†) Die Vorschläge Johann Friedrichs findet man bey den Landtagsakten des zweyten Leipziger Landtags von 1553.

††) Bey Hortleder Th. 2. B. 6. K. 14. S. 1428.

§. 11. Außer den eben bemerkten Angelegenheiten, war der Churfürst August in den ersten Jahren seiner Regierung größtentheils mit Reichssachen beschäftigt, besonders nahm er thätigen Antheil an der Abfassung des Religionsfriedens, der nach verschiednen Verzögerungen erst 1555 zu Augsburg geschlossen wurde. Zwar konnte er wegen seiner mannichfaltigen Geschäfte nicht persönlich dabey erscheinen, so sehr ihn auch der Römische König darum gebeten hatte: durch seine Gesandtschaft aber ließ er gleich bey dem Anfang des Reichstags dem Römischen König eine Erklärung thun, wodurch er seinen Eifer für die Augsburgische Konfession und für die Erhaltung des Friedens, unter den beyden Religionspartheyen hinlänglich bewährte *), und die gewiß auf die folgenden Unterhandlungen keinen unbedeutenden Einfluß äußerte. Eine noch größere Wirkung aber brachte in dieser Hinsicht der Vertrag hervor, den er zu Naumburg mit denen wegen der Erbeinigung und Erbverbrüderung versammelten Fürsten in dem sogenannten Naumburgischen Abschied eingieng; des Inhalts **): daß sie gemeinschaftlich bey der Augsburgischen Konfession verharren, alle Unternehmungen dagegen auf dem gegenwärtigen Reichstage glimpflich abwenden, und sich auf selbigem ernstlich bemühen wollten: daß das Reichskammergericht keine Prozesse in Religionssachen und wegen der geistlichen Güter wider die Augsburgischen Konfessionsverwandten erkenne, und in Zukunft mit einer gleichen Anzahl protestantischer und katholischer Beysitzer besetzt

den 4. Febr.

den 12. März d. J.

*) Häberlins neuste Reichsgeschichte Th. 2. S. 535.

**) in Lehmann Actis publicis de Pace religiosa L. I. C. 27. p. 54.

Sachsen, immer häufiger geworden; wozu sich in jenen unruhigen Zeiten die Veranlassung leicht finden läßt. Es hatte daher schon der Herzog Johann Ernst den Churfürsten Moritz aufgefordert, daß er mit der Ernestinischen Linie gemeinschaftliche Maasregeln ergreifen
1550. möchte, um jene Beeinträchtigungen der gemeinschaftlichen Hausprivilegien abzuwenden *). Da es dem Churfürst nicht entgehen konnte, wie hierbey auch sein Interesse ins Spiel käme, so verstand er sich gern zur Gewährung dieser Bitte, und es wurde daher eine Zusammenkunft churfürstlicher und herzoglicher Räthe zu
den 1. Febr. 1551. Erfurt veranstaltet. Eine gemeinschaftliche Vorstellung an den Kaiser **), die eine Ausführung der Sächsischen Gerechtsame enthielt, war die Folge dieser Konferenz; doch verfloß geraume Zeit, ehe man eine Antwort von dem kaiserlichen Hofe erhielt. Erst nach der Restitution des gebohrnen Churfürsten Johann Friedrich, und
den 3. Febr. d. J. nach einer neuen Anregung erfolgte endlich 1553 ein Reskript ans Kammergericht, daß die Chur- und Fürsten zu Sachsen wider ihre Freyheit und altes Herkommen nicht beschwert werden sollten ***). Auch fügte man der neuen Kammergerichtsordnung von 1555 auf Churfächsische Veranlassung †), bey der Materie von den Appellationen einen ausdrücklichen Vorbehalt der Privilegien und Freyheiten eines jeden Reichsstandes bey.

*) S. das Schreiben des Herzogs Johann Ernst an den Churfürsten in Günthers Abh. über das Privilegium de non appellando des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen. Beyl. N. 16. S. 126.

**) a. a. O. N. 17. S. 130.

***) a. a. O. N. 19. S. 136.

†) a. a. O. S. 44.

Demungeachtet wurde schon in dem folgenden Jahre 1556.
durch eine Appellation des Grafen Albrecht von Mans-
feld in einer Streitsache mit den Grafen von Stolberg
an das Reichskammergericht, welche eine kammerge-
richtliche Inhibition nach sich zog, das Privilegium des
Sächsischen Hauses abermals verletzt, und wenn gleich
auch dieser Schritt neue Verwahrungen desselben *)
und ein dem vorigen ähnliches Kaiserliches Reskript an den 30. Jun. d. J.
das Reichskammergericht **) veranlaßte; so dachte man
doch von dieser Zeit an auf ein neues Sicherungsmit-
tel gegen dergleichen Eingriffe in die landesherrliche Ge-
richtsbarkeit. Es wurde daher denen, um diese Zeit we-
gen andrer Irrungen mit den Grafen und Herren der
Sächsischen Lande, die damals nach der Reichsunmittel-
barkeit strebten, zu Merseburg versammelten chur- und
fürstlichen Räthen aufgetragen, sich auch über diesen Ge-
genstand zu berathschlagen. Sie riethen zu einem all-
gemeinen Landesverbot wider das Appelliren; noch mehr den 27. Aug. 1557.
aber zu Bewerbung um ein Privilegium, welches je-
doch blos als Bestätigung des schon erworbenen Rechts
gesucht und ertheilt werden müsse ***). Dieser letzte
Rath fand Beyfall, und bald darauf zeigte sich eine

*) Es erfolgte nehmlich deßhalb 1) ein Schreiben des Churfürst August an den Kaiser d. 9. Jun. 1556. a. a. O. N. 20. S. 157. — 2) Ein Bericht des Churfürsten an den Römischen König d. 26. Jul. 1557. a. a. O. N. 23. S. 148. und 3) Eine von dem Kammergerichtsprokurator Johann Helfmann verfertigte Protestationsschrift 1557. a. a. O. N. 24. S. 149.

**) a. a. O. N. 22. S. 145.

***) Einen Auszug ihres Berichts s. a. a. O. N. 25. S. 161. Vollständig ist er zuerst abgedruckt in meinem neuen Museo für die Sächsische Geschichte und Staatskunde, St. 1. N. 1.

Urtheilen, Erkenntnissen, Dekreten und Abschieden, so durch sie und in ihrem Nahmen gesprochen würden *), gänzlich verbot, und alle jene Rechtsmittel für null und nichtig erklärte; unter Beziehung auf alle schon angeführte rechtliche Gründe und auf die Eigenthümlichkeit der Rechte und die wohl organisirte Justizverfassung in den Sächsischen Ländern. Ungeachtet dieser Bestimmt-
1599. heit desselben, hielt es doch das Sächsische Haus in der Folge noch einmal aus verschiednen Ursachen **), für nothwendig, auf eine neue Erläuterung desselben anzu-

Wetzlar sich angemaßten Nullitätsklage u. s. w. (1794. 4) S. 324 u. f.

*) Schon durch diese Worte hob sich der bekannte Spittlerische Zweifel: ob dieses Privilegium auf die später erworbenen Länder des Sächsischen Hauses anzuwenden sey (S. das Göttingische hist. Magazin, B. 2. S. 333. u. B. 4. S. 244.) Doch verdankt man diesem Zweifel die vortrefliche, von mir schon oft benutzte Schrift des Herrn Hofrath Günther u. den dazu gehörigen Nachtrag unter dem Titel: Unbegränzter Umfang der Sächs. Appellationsfreyheit. Dreßden u. Leipzig. 1789. 8. Auch verdient damit verglichen zu werden: Siegmann über Geschichte und Umfang des Churs. Privilegiums wider die Appellationen an die Reichsgerichte, Leipz. 1789. 8.

**) Weil 1) die Partheyen ihre Berufungen oft in die Form einer Nullitätsklage einkleideten; 2) bisweilen Personen von den Sächsischen Gerichten an das Kammergericht appellirten, die sich mit der Einrede zu schützen suchten: daß die Sächsische Landeshoheit über sie noch bestritten werde; 3) Reichsstände, die mit Sächsischen Unterthanen Prozesse führten, die Appellationsfreyheit des Sächsischen Hauses nicht anerkennen wollten; 4) von mittlern Sächsischen Instanzen Appellationen an die Reichsgerichte angenommen wurden; 5) das Kammergericht in andern Prozessen, welche Sächsische Unterthanen nicht unmittelbar betrafen, Eingriffe in die Landesherrliche Gerichtsbarkeit wagte.

tragen, die der Kaiser verweigerte *), ob er sich gleich 1600.
zu einer neuen Bestätigung des vorigen Privilegii erbot, die man aber nicht annehmlich fand; auch ist seitdem keine weitre Erneuerung derselben erfolgt, außer daß Kaiser Karl VI. in einer allgemeinen Bestätigung der Sächsischen Hausprivilegien, dieses Vorrechts ausdrücklich gedachte **).

Auf die Gerichtsverfassung der Sächsischen Staaten hatte das Privilegium von 1559 insofern einen wichtigen Einfluß, als hierauf der Churfürst August ein beständiges Appellationsgericht errichtete, welches des Jahres zweymal zusammen kommen sollte ***). Die Zahl der Instanzen wurde hierdurch nicht vermehrt, indem schon unter dem Churfürst Moritz besondre Hof- und Landräthe zur Erledigung der Appellations-Sachen verschrieben wurden †). Auch blieb die Regierung noch insofern mit jenem Kollegio in Verbindung, als diese das Erkenntniß über die Zuläßigkeit der Appellationen behielt.

So wie der Churfürst August durch das Privilegium von 1559 die unbeschränkte Appellationsfreyheit

*) S. die hier gehörigen Urkunden bey Günther a. a. O. N. 32 — 34. S. 201 — 217.

**) a. a. O. N. 35. S. 217.

***) Einige Nachricht von dieser Veränderung giebt der Churfürst in der Landtagsproposition von 1576. indem es daselbst heißt: „Wir haben verordnet, daß die Appellation-Rethe Jerlichen Zwier zusammengefordert, vnd den Rechtshängigen Sachen durch rechtmessige Urtel abhelfen sollen.“

†) Wecks Dreßdner Chronik, S. 177. Wabst historische Nachricht von der Justitzverfassung des Churfürstenthums Sachsen, Abschn. II. K. 1. §. 18. S. 86.

Urtheilen, Erkenntnissen, Dekreten und Abschieden, so durch sie und in ihrem Nahmen gesprochen würden *), gänzlich verbot, und alle jene Rechtsmittel für null und nichtig erklärte; unter Beziehung auf alle schon angeführte rechtliche Gründe und auf die Eigenthümlichkeit der Rechte und die wohl organisirte Justizverfassung in den Sächsischen Ländern. Ungeachtet dieser Bestimmt-
1599. heit desselben, hielt es doch das Sächsische Haus in der Folge noch einmal aus verschiednen Ursachen **), für nothwendig, auf eine neue Erläuterung desselben anzu-

Wetzlar sich angemaßten Nullitätsklage u. s. w. (1794. 4.) S. 324 u. f.

*) Schon durch diese Worte hob sich der bekannte Spittlerische Zweifel: ob dieses Privilegium auf die später erworbenen Länder des Sächsischen Hauses anzuwenden sey (S. das Göttingische hist. Magazin, B. 2. S. 333. u. B. 4. S. 244.). Doch verdankt man diesem Zweifel die vortrefliche, von mir schon oft benutzte Schrift des Herrn Hofrath Günther in den dazu gehörigen Nachtrag unter dem Titel: Unbegränzter Umfang der Sächs. Appellationsfreyheit. Dreßden u. Leipz. 1789. 8. Auch verdient damit verglichen zu werden: Siegmann übee Geschichte und Umfang des Churs. Privilegiums wider die Appellationen an die Reichsgerichte, Leipz. 1789.

**) Weil 1) die Partheyen ihre Berufungen oft in die Form einer Nullitätsklage einkleideten; 2) bisweilen Personen von den Sächsischen Gerichten an das Kammergericht appellirten, die sich mit der Einrede zu schützen suchten: daß die Sächsische Landeshoheit über sie noch bestritten werde; 3) Reichsstände, die mit Sächsischen Unterthanen Prozesse führten, die Appellationsfreyheit des Sächsischen Hauses nicht anerkennen wollten; 4) von mittlern Sächsischen Instanzen Appellationen an die Reichsgerichte angenommen wurden; 5) das Kammergericht in andern Prozessen, welche Sächsische Unterthanen nicht unmittelbar betrafen, Eingriffe in die Landesherrliche Gerichtsbarkeit wagte.

tragen, die der Kaiser verweigerte *), ob er sich gleich 1600.
zu einer neuen Bestätigung des vorigen Privilegii erbot, die man aber nicht annehmlich fand; auch ist seitdem keine weitre Erneuerung derselben erfolgt, ausser daß Kaiser Karl VI. in einer allgemeinen Bestätigung der Sächsischen Hausprivilegien, dieses Vorrechts ausdrücklich gedachte **).

Auf die Gerichtsverfassung der Sächsischen Staaten hatte das Privilegium von 1559 insofern einen wichtigen Einfluß, als hierauf der Churfürst August ein beständiges Appellationsgericht errichtete, welches des Jahres zweymal zusammen kommen sollte ***). Die Zahl der Instanzen wurde hierdurch nicht vermehrt, indem schon unter dem Churfürst Moritz besondre Hof- und Landräthe zur Erledigung der Appellations-Sachen verschrieben wurden †). Auch blieb die Regierung noch insofern mit jenem Kollegio in Verbindung, als diese das Erkenntniß über die Zulässigkeit der Appellationen behielt.

So wie der Churfürst August durch das Privilegium von 1559 die unbeschränkte Appellationsfreyheit

*) S. die hier gehörigen Urkunden bey Günther a. a. O. N. 32 — 34. S. 201 — 217.

**) a. a. O. N. 35. S. 217.

***) Einige Nachricht von dieser Veränderung giebt der Churfürst in der Landtagsproposition von 1576. indem es daselbst heißt: „Wir haben verordnet, daß die Appellation-Rethe Jerlichen Zwier zusammengefordert, vnd den Rechtshängigen Sachen durch rechtmessige Urtel abhelfen sollen.“

†) Wecks Dreßdner Chronik, S. 177. Wabst historische Nachricht von der Justizverfassung des Churfürstenthums Sachsen, Abschn. II. K. 1. §. 18. S. 86.

seines Hauses völlig gesichert hatte, so geschah dasselbige auch 3 Jahre darauf in Ansehung des Rechts der Ansage auf Reichsständischen Versammlungen, durch einen, von den Churfürsten Johann von Trier, Friedrich von der Pfalz und Joachim von Brandenburg bey Gelegenheit der Römischen Königswahl Maximilian II. zu Frankfurt vermittelten, mit dem Churfürsten Daniel von Maynz abgeschlossenen Vertrag *). Vermöge desselben soll auf Reichs- Deputations- und Wahltägen die Ansage von dem Reichserbmarschallamte dergestalt besorgt werden, daß selbigem die Ansagezettel von der Maynzer Kanzley zugesendet werden: dagegen wird dem Churfürsten von Maynz auf allen Churfürstlichen Kollegialtägen, die nicht wegen der Wahl eines Römischen Kaisers oder Königs gehalten werden, die Ansage allein vorbehalten.

den 4. Nov. 1562.

Uebrigens wurde die Römische Königswahl Maximilian II. auch dadurch für das Sächsische Haus merkwürdig, daß selbiges bey dieser Wahl eine kaiserliche Anwartschaft auf alle zum Fürstenthume Anhalt gehörige Reichslehne erhielt **).

den 5. Dec. 1562.

§. 13. Von größrer Bedeutung war eine andre Erwerbung, die der Churfürst August in Ansehung der Stiftsadministration der Sächsischen Bisthümer machte,

*) Zu den vielen beym Schöttgen in Invent. dipl. p. 587. angeführten Schriften, wo man einen Abdruck dieses Vertrags findet, kann Schmaus in Corp. jur. publ. Acad. p. 248 beygefügt werden.

**) Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Cont. II. Abth. IV. Abschn. II. S. 319. fg.

welche theils durch die Reformation, theils durch die beständigen Hoheitsstreitigkeiten mit Sachsen so heftige Erschütterungen erlitten hatten, daß sie schon seit geraumer Zeit die Nothwendigkeit fühlten, sich enger an das Churhaus anzuschließen. Sowohl in dieser Rücksicht als auch wegen der allgemein anerkannten Verdienste des Churfürsten, hatte zuerst das Domkapitel zu Merseburg nach dem Tode des dasigen Bischofs Michael Sidonius den Sohn Augusts Alexander zum Administrator postulirt *): welches Beyspiel bald darauf, nach dem Tode des Bischofs von Naumburg Julius Pflug, auch das Naumburger Kapitel befolgte **). Da bald nachher der Administrator mit Tode abgieng, so wurde dem Churfürsten selbst die Administration beyder Stifter übertragen ***). Von den damaligen Kapitulationen ist bis jetzt blos diejenige bekannt, die er dem Naumburger Domkapitel verwilligte †). Die wichtigern Punkte derselben, welche den allgemeinen Zustand des Stifts

1561.

1564. den 8. Oct.

1565. den 5. Dec. d. J.

*) S. das Instrumentum Postulationis vom 12ten Dec. 1562. in Lünig Specileg. Eccles. Contin. 1. p. 873. Die oben bemerkten Ursachen werden in dieser Urkunde selbst angegeben: „Invenimus non sine magno dolore Episcopatum supra dictum, hoc periculoso temporis statu, maximis cum difficultatibus conflictari. — Freti benevolentia et humanitate utriusque, tam patris quam filii, ac patris in his rebus summa cum moderatione administrandis singulari prudentia praesertim.“

**) Müllers Annalen, S. 134.

***) a. a. O. S. 137.

†) in Pharamundi Clodovaei (J. P. von Ludewig) unschuldiger rechtlicher Nachricht von der Naumburgischen vom Jahr 1717 unterlassenen Postulation (Frf. u. Leipzig 1726. 4.) S. 56 — 69.

und dessen Verhältniß gegen den Churfürsten betreffen, sind folgende:

1) Sollten der Churfürst und seine männlichen Leibes-Lehnserben das Stift 21 Jahre bis zu Michael 1586 dergestalt behalten: daß sie alle Nuzzungen und Einkünfte desselben genössen; dafür aber dessen Verwaltung besorgten, und eine vollkommene Regierung hielten.

Auch versprach der Churfürst

2) Zur Verrichtung des Bischöflichen Amtes eine tüchtige Person aus dem Mittel des Kapitels oder wenigstens mit dessen Einwilligung zu wählen;

3) Das Stift bey allen seinen Regalien, Gütern und Zubehörungen zu schützen und ohne kapitularische Einwilligung nichts davon zu veräußern;

4) Keine neuen Auflagen zu machen, ohne Bewilligung des Kapitels und der Stiftsstände, mit Ausnahme der Reichssteuern;

5) Mit der Besuchung der Reichstäge und Leistung der Reichshülfe, es, wie vor Alters herkommen, zu halten und vorzüglich darauf zu sehen, daß die Session und der Stand im Reich nicht verrückt, sondern in Uebung bleibe;

6) Die Konsistorialsachen im Stift und wie bisher geschehen am Zeitzer Hof *); so wie auch

*) Nach dieser Stelle kann also damals kein Konsistorium in Naumburg vorhanden gewesen seyn, wie Göbel über Ursprung, Geschichte und Verfassung der Konsistorien in den Churſächs. Landen S. 93 behauptet.

7) Andre Justizsachen von der Stiftsregierung entscheiden zu lassen und diese mit einem Präsidenten aus dem Kapitel, nebst einem Hauptmann, Kanzler, Sekretarien und einer Person aus der Stiftsritterschaft zu bestellen;

8) Die Appellationen an die Reichsgerichte und sonst nirgends zu gestatten;

9) In vorzüglich wichtigen Sachen, welche des Stifts Regalien, Freyheiten, Gewohnheiten, Rechte oder Gerechtigkeiten beträfen, ohne Einwilligung des Kapitels nichts abzuschließen;

10) Nach geendigten Kapitulationsjahren, das Kapitel bey seiner freyen Wahl zu schützen; auch eine jede vorzunehmende Resignation den Händen des Kapitels zu übergeben;

11) Streitigkeiten, die zwischen dem Churfürsten und dem Kapitel über diese Artikel entstünden, durch zwey niedergesetzte Räthe und zwey Kapitularen entscheiden zu lassen; Endlich

12) Diese Verschreibung bey fürstlichem Wort und Ehren zu halten, und auch die ältern Kapitulationen der Bischöffe zu beobachten, insoweit sie nicht dem Religionsfrieden und der angenommenen Kirchenordnung entgegen wären. Bey allen diesen Versprechungen aber bedang sich der Churfürst ausdrücklich, daß sie dem Erbschutze des Churhauses und andern Gerechtigkeiten desselben, nicht zum Nachtheil gereichen sollten.

Noch ehe die Kapitulationszeit abgelaufen war, glückte es dem Churfürst August das Naumburger Dom-

Sachsen, immer häufiger geworden; wozu sich in jenen unruhigen Zeiten die Veranlassung leicht finden läßt. Es hatte daher schon der Herzog Johann Ernst den Churfürsten Moritz aufgefordert, daß er mit der Erne-
1550. stinischen Linie gemeinschaftliche Maasregeln ergreifen möchte, um jene Beeinträchtigungen der gemeinschaftlichen Hausprivilegien abzuwenden *). Da es dem Churfürst nicht entgehen konnte, wie hierbey auch sein Interesse ins Spiel käme, so verstand er sich gern zur Gewährung dieser Bitte, und es wurde daher eine Zusammenkunft churfürstlicher und herzoglicher Räthe zu
den 1. Febr. 1551. Erfurt veranstaltet. Eine gemeinschaftliche Vorstellung an den Kaiser **), die eine Ausführung der Sächsischen Gerechtsame enthielt, war die Folge dieser Konferenz; doch verfloß geraume Zeit, ehe man eine Antwort von dem kaiserlichen Hofe erhielt. Erst nach der Restitution des gebohrnen Churfürsten Johann Friedrich, und
den 3. Febr. d. J. nach einer neuen Anregung erfolgte endlich 1553 ein Reskript ans Kammergericht, daß die Chur- und Fürsten zu Sachsen wider ihre Freyheit und altes Herkommen nicht beschwert werden sollten ***). Auch fügte man der neuen Kammergerichtsordnung von 1555 auf Churſächsische Veranlassung †), bey der Materie von den Appellationen einen ausdrücklichen Vorbehalt der Privilegien und Freyheiten eines jeden Reichsstandes bey.

*) S. das Schreiben des Herzogs Johann Ernst an den Churfürsten in Günthers Abh. über das Privilegium de non appellando des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, Beyl. N. 16. S. 126.

**) a. a. O. N. 17. S. 130.

***) a. a. O. N. 19. S. 136.

†) a. a. O. S. 44.

Demungeachtet wurde schon in dem folgenden Jahre 1556.
durch eine Appellation des Grafen Albrecht von Mansfeld in einer Streitsache mit den Grafen von Stolberg an das Reichskammergericht, welche eine Kammergerichtliche Inhibition nach sich zog, das Privilegium des Sächsischen Hauses abermals verletzt, und wenn gleich auch dieser Schritt neue Verwahrungen desselben *) und ein dem vorigen ähnliches Kaiserliches Reskript an den 30. Jun. d. J. das Reichskammergericht **) veranlaßte; so dachte man doch von dieser Zeit an auf ein neues Sicherungsmittel gegen dergleichen Eingriffe in die landesherrliche Gerichtsbarkeit. Es wurde daher denen, um diese Zeit wegen andrer Irrungen mit den Grafen und Herren der Sächsischen Lande, die damals nach der Reichsunmittelbarkeit strebten, zu Merseburg versammelten chur- und fürstlichen Räthen aufgetragen, sich auch über diesen Gegenstand zu berathschlagen. Sie riethen zu einem allgemeinen Landesverbot wider das Appelliren; noch mehr den 27. Aug. 1557. aber zu Bewerbung um ein Privilegium, welches jedoch blos als Bestätigung des schon erworbenen Rechts gesucht und ertheilt werden müsse ***). Dieser letzte Rath fand Beyfall, und bald darauf zeigte sich eine

*) Es erfolgte nehmlich deßhalb 1) ein Schreiben des Churfürst August an den Kaiser d. 9. Jun. 1556. a. a. O. N. 20. S. 137. — 2) Ein Bericht des Churfürsten an den Römischen König d. 26. Jul. 1557. a. a. O. N. 23. S. 148. und 3) Eine von dem Kammergerichtsprokurator Johann Helfmann verfertigte Protestationsschrift 1557. a. a. O. N. 24. S. 149.

**) a. a. O. N. 22. S. 145.

***) Einen Auszug ihres Berichts s. a. a. O. N. 25. S. 161. Vollständig ist er zuerst abgedruckt in meinem neuen Museo für die Sächsische Geschichte und Staatskunde, St. 1. N. 1.

treffliche Gelegenheit ihn zu befolgen, als der Churfürst August den wegen der feyerlichen Resignation Kaiser Karl V. ausgeschriebenen Churfürstentag zu Frankfurt besuchte, wo auch der neue Kaiser Ferdinand gegenwärtig war. Denn hier konnte er nun mündlich ein Gesuch anbringen und unterstützen *), das ungeachtet seiner Rechtlichkeit, die man aufs neue in einer umständlichen Deduktion ausführlich zeigte **), jetzt grössern Schwierigkeiten als ehedem ausgesetzt war, weil man anfing, mit den wenigen noch übriggebliebenen Resten der kaiserlichen Gewalt wirthschaftlicher umzugehen, als zu der Zeit, wo man noch viel zu verleihen und zu verschenken hatte. Auch erklärte sich der Kaiser nicht so schnell als August es erwartet hatte, sondern verlangte zuförderst die Einwilligung des churfürstlichen Kollegii. Nach einigen Schwierigkeiten wurde diese wirklich ertheilt ***), worauf Ferdinand dem Churfürsten von Sachsen seine Bereitwilligkeit bezeigte, seine Wünsche auf ferneres Ansuchen zu gewähren. Manche zufällige Umstände verzögerten dieses neue Gesuch und erst im Monath August sendete der Churfürst in dieser Angelegenheit seinen Rath D. Kram mit der Instruktion nach Wien: das neue Privilegium auszuwirken, aber darauf zu sehen, daß bey dessen Ausfertigung die wohlhergebrachten Gerechtigkeiten seines Hauses genau beobachtet würden †). Daß

den 1. März. 1558.

*) Man vergl. die Erzählung der damaligen Frankfurter Verhandlungen, in Churfürst Augusts Instruktion, für die an die Ernestinischen Herzoge mit dem Privilegio de non appellando abgeschickte Gesandte von 1559 in Günthers Abhandlung, N. 30. S. 191.

**) a. a. O. N. 26. S. 166.

***) a. a. O. N. 27. S. 174.

†) a. a O. N. 28. S. 175.

diese Vorsicht nöthig war, bestätigte der Erfolg; indem der Reichsvizekanzler D. Jonas manche Klauseln weglassen wollte, die zur Deutlichkeit und Vollständigkeit des Privilegii nothwendig schienen. Ehe man sich hierüber verglich, starb der bisherige Reichsvizekanzler und nun blieb das ganze Geschäft bis zum Reichstage 1559 ausgesetzt, wo der neue Reichsvizekanzler D. Seld die vorigen Schwierigkeiten erneuerte, und der Kaiser eine abermalige Berathschlagung hierüber mit den Churfürsten beabsichtigte *). Als aber der Churfürst August bestimmt erklärte; daß er die Appellationsfreyheit gleich seinen Vorfahren auch ohne neues Privilegium aufrecht erhalten werde, so erfolgte endlich dessen Ausfertigung am 2ten May 1559 mit allen gewünschten Klauseln für das gesammte Sächsische Haus **). So wenig auch irgend ein Vorrecht, welches nicht schon durch den undenklichen Besitz und durch die frühern Hausprivilegien begründet gewesen wäre, vermöge dieser Urkunde dem Sächsischen Hause verliehen ward, so war sie doch deßhalb äußerst schätzbar, weil sie mit der größten Bestimmtheit die Appellation, Berufung, Supplikation und Reduktion ***) von der Chur- und Fürsten zu Sachsen,

*) a. a. O. S. 52 — 54.

**) Den sorgfältigsten Abdruck desselben s. a. a. O. N. 29. S. 180.

***) Eine sehr gründliche Erklärung dieser Ausdrücke s. in folgender noch wenig bekannten vortreflichen Deduktion: Darstellung der vor dem Herzogl. Sächsischen Justizamte zu Gotha wider den Schwerdtfeger Johann Gottfried Sartorius anhängig gewesenen Untersuchung, wegen eines demselben angeschuldigten doppelten Ehebruchs. Zur Widerlegung einer von dem erwähnten Sartorius bey dem Reichskammergericht zu

Urtheilen, Erkenntnissen, Dekreten und Abschieden, so durch sie und in ihrem Nahmen gesprochen würden *), gänzlich verbot, und alle jene Rechtsmittel für null und nichtig erklärte; unter Beziehung auf alle schon angeführte rechtliche Gründe und auf die Eigenthümlichkeit der Rechte und die wohl organisirte Justitzverfassung in den Sächsischen Ländern. Ungeachtet dieser Bestimmt-
1599. heit desselben, hielt es doch das Sächsische Haus in der Folge noch einmal aus verschiednen Ursachen **), für nothwendig, auf eine neue Erläuterung desselben anzu-

Wetzlar sich angemaßten Nullitätsklage u. s. w. (1794. 4) S. 324 u. f.

*) Schon durch diese Worte hob sich der bekannte Spittlerische Zweifel: ob dieses Privilegium auf die später erworbenen Länder des Sächsischen Hauses anzuwenden sey (S. das Göttingische hist. Magazin, B. 2. S. 333. u. B. 4. S. 244.) Doch verdankt man diesem Zweifel die vortrefliche, von mir schon oft benutzte Schrift des Herrn Hofrath Günther u. den dazu gehörigen Nachtrag unter dem Titel: Unbegränzter Umfang der Sächs. Appellationsfreyheit. Dreßden u. Leipzig. 1789. 8. Auch verdient damit verglichen zu werden: Siegmann übee Geschichte und Umfang des Churs. Privilegiums wider die Appellationen an die Reichsgerichte, Leipz. 1789. 8.

**) Weil 1) die Partheyen ihre Berufungen oft in die Form einer Nullitätsklage einkleideten; 2) bisweilen Personen von den Sächsischen Gerichten an das Kammergericht appellirten, die sich mit der Einrede zu schützen suchten: daß die Sächsische Landeshoheit über sie noch bestritten werde; 3) Reichsstände, die mit Sächsischen Unterthanen Prozesse führten, die Appellationsfreyheit des Sächsischen Hauses nicht anerkennen wollten; 4) von mittlern Sächsischen Instanzen Appellationen an die Reichsgerichte angenommen wurden; 5) das Kammergericht in andern Prozessen, welche Sächsische Unterthanen nicht unmittelbar betrafen, Eingriffe in die Landesherrliche Gerichtsbarkeit wagte.

tragen, die der Kaiser verweigerte *), ob er sich gleich 1600.
zu einer neuen Bestätigung des vorigen Privilegii erbot, die man aber nicht annehmlich fand; auch ist seitdem keine weitre Erneuerung derselben erfolgt, außer daß Kaiser Karl VI. in einer allgemeinen Bestätigung der Sächsischen Hausprivilegien, dieses Vorrechts ausdrücklich gedachte **).

Auf die Gerichtsverfassung der Sächsischen Staaten hatte das Privilegium von 1559 insofern einen wichtigen Einfluß, als hierauf der Churfürst August ein beständiges Appellationsgericht errichtete, welches des Jahres zweymal zusammen kommen sollte ***). Die Zahl der Instanzen wurde hierdurch nicht vermehrt, indem schon unter dem Churfürst Moritz besondre Hof- und Landräthe zur Erledigung der Appellations-Sachen verschrieben wurden †). Auch blieb die Regierung noch insofern mit jenem Kollegio in Verbindung, als diese das Erkenntniß über die Zulässigkeit der Appellationen behielt.

So wie der Churfürst August durch das Privilegium von 1559 die unbeschränkte Appellationsfreyheit

*) S. die hier gehörigen Urkunden bey Günther a. a. O. N. 32 — 34. S. 201 — 217.

**) a. a. O. N. 35. S. 217.

***) Einige Nachricht von dieser Veränderung giebt der Churfürst in der Landtagsproposition von 1576. indem es daselbst heißt: „Wir haben verordnet, daß die Appellation-Rethe Jerlichen Zwier zusammengefordert, vnd den Rechtshängigen Sachen durch rechtmessige Urtel abhelfen sollen.“

†) Wecks Dreßdner Chronik, S. 177. Wabst historische Nachricht von der Justizverfassung des Churfürstenthums Sachsen, Abschn. II. K. 1. §. 18. S. 86.

seines Hauses völlig gesichert hatte, so geschah dasselbige auch 3 Jahre darauf in Ansehung des Rechts der Ansage auf Reichsständischen Versammlungen, durch einen, von den Churfürsten Johann von Trier, Friedrich von der Pfalz und Joachim von Brandenburg bey Gelegenheit der Römischen Königswahl Maximilian II. zu Frankfurt vermittelten, mit dem Churfürsten Daniel von Maynz abgeschlossenen Vertrag *). Vermöge desselben soll auf Reichs- Deputations- und Wahltägen die Ansage von dem Reichserbmarschallamte dergestalt besorgt werden, daß selbigem die Ansagezettel von der Maynzer Kanzley zugesendet werden: dagegen wird dem Churfürsten von Maynz auf allen Churfürstlichen Kollegialtägen, die nicht wegen der Wahl eines Römischen Kaisers oder Königs gehalten werden, die Ansage allein vorbehalten.

den 4. Nov. 1562.

Uebrigens wurde die Römische Königswahl Maximilian II. auch dadurch für das Sächsische Haus merkwürdig, daß selbiges bey dieser Wahl eine kaiserliche Anwartschaft auf alle zum Fürstenthume Anhalt gehörige Reichslehne erhielt **).

den 5. Dec. 1562.

§. 13. Von größrer Bedeutung war eine andre Erwerbung, die der Churfürst August in Ansehung der Stiftsadministration der Sächsischen Bisthümer machte,

*) Zu den vielen beym Schöttgen in Invent. dipl. p. 587. angeführten Schriften, wo man einen Abdruck dieses Vertrags findet, kann Schmaus in Corp. jur. publ. Acad. p. 248 beygefügt werden.

**) Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Cont. II. Abth. IV. Abschn. II. S. 319. fg.

welche theils durch die Reformation, theils durch die beständigen Hoheitsstreitigkeiten mit Sachsen so heftige Erschütterungen erlitten hatten, daß sie schon seit geraumer Zeit die Nothwendigkeit fühlten, sich enger an das Churhaus anzuschließen. Sowohl in dieser Rücksicht als auch wegen der allgemein anerkannten Verdienste des Churfürsten, hatte zuerst das Domkapitel zu Merseburg nach dem Tode des dasigen Bischofs Michael Sidonius den Sohn Augusts Alexander zum Administrator postulirt *): welches Beyspiel bald darauf, nach dem Tode des Bischofs von Naumburg Julius Pflug, auch das Naumburger Kapitel befolgte **). Da bald nachher der Administrator mit Tode abgieng, so wurde dem Churfürsten selbst die Administration beyder Stifter übertragen ***). Von den damaligen Kapitulationen ist bis jetzt blos diejenige bekannt, die er dem Naumburger Domkapitel verwilligte †). Die wichtigern Punkte derselben, welche den allgemeinen Zustand des Stifts

1561.

1564. den 8. Oct. 1565.

den 5. Dec. d. J.

*) S. das Instrumentum Postulationis vom 12ten Dec. 1562. in Lünig Specileg. Eccles. Contin. 1. p. 873. Die oben bemerkten Ursachen werden in dieser Urkunde selbst angegeben: „Invenimus non sine magno dolore Episcopatum supra dictum, hoc periculoso temporis statu, maximis cum difficultatibus conflictari. — Freti benevolentia et humanitate utriusque, tam patris quam filii, ac patris in his rebus summa cum moderatione administrandis singulari prudentia praesertim.“

**) Müllers Annalen, S. 134.

***) a. a. O. S. 137.

†) in Pharamundi Cladovaei (J. P. von Ludewig) unschuldiger rechtlicher Nachricht von der Naumburgischen vom Jahr 1717 unterlassenen Postulation (Frf. u. Leipzig 1726. 4.) S. 56 — 69.

seines Hauses vö
auch 3 Jahre
sage auf Reich
von den Chu
der Pfalz u
heit der
Frankfurt
den 4. Nov. 1562. Maynz a
soll auf
sage vo
werden
zer K
fürst
täge
sers
vo

den 5. Dec. 1562.

und dessen Verhältniß gegen den Churfürsten betreffen, sind folgende:

1) Sollen der Churfürst und seine männlichen Leibes-Lehnserben das Stift 21 Jahre bis zu Michael 1586 dergestalt behalten: daß sie alle Nutzungen und Einkünfte desselben genössen; dafür aber dessen Verwaltung besorgten, und eine vollkommene Regierung hielten.

Auch versprach der Churfürst

2) Zur Verrichtung des Bischöflichen Amtes eine tüchtige Person aus dem Mittel des Kapitels oder wenigstens mit dessen Einwilligung zu wählen;

3) Das Stift bey allen seinen Regalien, Gütern und Zubehörungen zu schützen und ohne kapitularische Einwilligung nichts davon zu veräußern;

4) Keine neuen Auflagen zu machen, ohne Bewilligung des Kapitels und der Stiftsstände, mit Ausnahme der Reichssteuern;

5) Mit der Besuchung der Reichstäge und Leistung der Reichshülfe, es, wie vor Alters herkommen, zu halten und vorzüglich darauf zu sehen, daß die Session und der Stand im Reich nicht verrückt, sondern in Uebung bleibe;

6) Die Konsistorialsachen im Stift und wie bisher geschehen am Zeitzer Hof *); so wie auch

*) Nach dieser Stelle kann also damals kein Konsistorium in Naumburg vorhanden gewesen seyn, wie Göbel über Ursprung, Geschichte und Verfassung der Konsistorien in den Chursächs. Landen S. 93 behauptet.

ndre Justitzsachen von der Stiftsregierung entscheiden zu lassen und diese mit einem Präsidenten aus dem Kapitel, nebst einem Hauptmann, Kanzler, Sekretarien und einer Person aus der Stiftsritterschaft zu bestellen;

8) Die Appellationen an die Reichsgerichte und sonst nirgends zu gestatten;

9) In vorzüglich wichtigen Sachen, welche des Stifts Regalien, Freyheiten, Gewohnheiten, Rechte oder Gerechtigkeiten beträfen, ohne Einwilligung des Kapitels nichts abzuschließen;

10) Nach geendigten Kapitulationsjahren, das Kapitel bey seiner freyen Wahl zu schützen; auch eine jede vorzunehmende Resignation den Händen des Kapitels zu übergeben;

11) Streitigkeiten, die zwischen dem Churfürsten und dem Kapitel über diese Artikel entstünden, durch zwey niedergesetzte Räthe und zwey Kapitularen entscheiden zu lassen; Endlich

12) Diese Verschreibung bey fürstlichem Wort und Ehren zu halten, und auch die ältern Kapitulationen der Bischöffe zu beobachten, insoweit sie nicht dem Religionsfrieden und der angenommenen Kirchenordnung entgegen wären. Bey allen diesen Versprechungen aber bedang sich der Churfürst ausdrücklich, daß sie dem Erbschutze des Churhauses und andern Gerechtigkeiten desselben, nicht zum Nachtheil gereichen sollten.

Noch ehe die Kapitulationszeit abgelaufen war, glückte es dem Churfürst August das Naumburger Dom-

1582. kapitel zu Reversalen zu bewegen *), worin es versprach: daß dieses Stift an fremde Herrschaften nicht verwendet, sondern bey seinen Lehnsnachkommen (mit der Postulation) jederzeit bleiben sollte. Auch ist damals die vorige Kapitulation aufs neue auf mehrere Jahre ausgedehnt worden **), und da der Churfürst August noch während der Kapitulationszeit starb, so folgte ihm sein Sohn Christian sogleich ohne vorgängige neue Postulation und Kapitulation. Doch soll in der Folge 1588 ein neuer Vergleich seyn eingegangen worden, wodurch ihm der lebenslängliche Besitz des Stiftes zugesichert wurde, welches auch um so wahrscheinlicher ist, da die beyden vorigen Kapitulationen nur auf gewisse Jahre eingeschränkt waren.

Aehnliche Schicksale wie Naumburg hatte das Stift Merseburg. Denn auch hier wurde nach dem Tode Alexanders mit dem Churfürst August nur eine zeitwierige Kapitulation abgeschlossen, die aber blos auf 20 Jahr beschränkt war ***); und überdieß soll das

den 20. Nov. 1565.

*) Sie sind noch nicht gedruckt, werden aber in dem freundbrüderlichen Hauptvergleich vom 22. April 1657 angeführt. S. Glafeys Kern der Sächs. Geschichte, Beyl. X. S. 1065.

**) Dieses ergiebt sich aus einem noch ungedruckten Schreiben des Domkapitels vom 7. Frbr. 1586. worin es den Churfürsten bat: „daß, da auf jüngst gehaltnen Stiftstage (1582) die vorige Kapitulation erstreckt worden, der Pacht des Amtes Schönburg auf diese Kapitulation über, oder sonst auf eine Anzahl Jahre prorogirt werden möchte.“

***) Das Datum dieser Kapitulation wird sichern handschriftlichen Nachrichten zu Folge in von Römers Staatsrecht Th. 1. S. 76. mit Unrecht auf den 5ten Dec. gesetzt, an welchem Tage die Naumburger allein abgeschlossen wurde.

daſige Kapitel 1582 die nehmliche Verbindlichkeit in Rückſicht der Poſtulation der Churſächſiſchen Prinzen übernommen haben, zu welcher ſich das Naumburger verpflichtet hatte *). Doch kam in Merſeburg ſchon den 13. Febr. 1583 eine neue Kapitulation zu Stande, in welcher jenes Verſprechen gar nicht erwähnt, ſondern blos die lebenslängliche Stiftsadminiſtration des Churfürſten ſelbſt und deſſen Sohnes Chriſtian nach des Vaters Tode feſtgeſetzt wurde **). Im übrigen ſtimmte dieſe Kapitulation, worin die meiſten Vorſchriften aus der ältern von 1565 entlehnt ſeyn mochten, im Weſentlichen mit der ſchon angeführten Naumburger überein, daher auch hier die Erhaltung der ſtiftiſchen und kapitulariſchen Verfaſſung und Gerechtſame, der Hauptgegenſtand war, auf welchen ſich die meiſten Vorſchriften bezogen, und worauf ſich die Beybehaltung beſondrer Stiftstäge und einer beſondern Regierung gründete. Uebrigens wurde in der folgenden Kapitulation Chriſtian I. vom 30. April 1586 die vorige wörtlich wiederholt, nur mit dem einzigen Unterſchied, daß daſelbſt dem Churfürſten das Recht zugeeignet wurde, einen ſeiner Söhne in dem Stift zum Nachfolger zu ernennen ***), welches ihm auch wahrſcheinlich in Anſehung Meißens und Naumburgs eingeräumt wurde.

Die Erwerbung des Bisthums Meißen wurde auf eine andre Weiſe bewirkt, wie die der beyden andern

*) S. den ſchon angeführten freundbrüderlichen Hauptvergleich.

**) Man vergl. den im Anhang zu dieſem Band befindlichen Auszug der wichtigſten Punkte dieſer bisher in Anſehung ihres Inhaltes noch ganz unbekannten Kapitulation.

***) S. die Anmerkung zu der im Anhang befindlichen Urkunde.

Stifter, nehmlich durch die Resignation des Bischofs Johann IX. von Haugwitz. Dieser war bey dem An-
1555. tritt seiner Regierung in verschiedne Streitigkeiten mit dem Churfürsten gerathen, weil er eine Zusage nicht erfüllen wollte, die er ihm wegen einiger Punkte, besonders wegen der protestantischen Religion gethan hatte. Der Bischof bat so gar um kaiserlichen Schutz, konnte aber blos eine gütliche Intercession erhalten *). Als er aber in einer Fehde wegen des Testaments von dem vorigen Bischof Nikolaus von Carlowitz, von Hansen von Carlowitz hart bedrängt wurde, und sich blos durch die Vermittlung des Churfürsten retten konnte, so schloß er nun
den 18. Jan. 1559. auch mit diesem einen Vertrag **), wodurch nicht allein die bisherigen Irrungen beygelegt, sondern auch ein sehr gutes Vernehmen mit ihm bewirkt wurde. Diesem zu Folge sollte er

1) Der Evangelischen Lehre in dem Stift ihren ungehinderten Fortgang lassen;

2) Sich mit Anlage der Trank- und andrer Steuern im Stift nach den Erblanden richten; des Churfürsten und seiner Nachkommen Landtäge besuchen und ihnen im Krieg die gewöhnliche Hülfe zu Roß und Fuß nicht versagen;

*) Alle diese Umstände werden in einer Deduktion des Churfürsten die unter dem Titel: Nothwendige wahrhafte Verantwortung bey Gelegenheit der Grumbachischen Händel erschien, erzählt. Einen Auszug daraus s. in Häberlins neuster Reichsgeschichte, Th. 7. S. 107.

**) S. die Urk. in Karl Samuel Senffts Historie von zweyen Befehdungen — davon die erste Bischofswerde allein, die andre auch zugleich das Stift Wurzen und die Aemter Stolpen und Mügeln erlitten haben, (Pirna 1717. 8.) S. 111.

3) Zur Verhüthung der Streitigkeiten, die bisher wegen der gemengten Wildbahnen in dem Amte Stolpen entstanden waren, dieses Amt, gegen das Amt Mühlberg vertauschen, jedoch ohne Abgang des Reichslehns und andrer Gerechtigkeiten des Bischofs. Auch wurde diesem von dem Churfürsten versprochen, daß er ihn in den ungestörten Besitz seiner geistlichen Gerichtsbarkeit lassen wollte insoweit er sie noch hergebracht hätte und daß er wegen des Amtes Stolpen gute Nachbarschaft mit Böhmen und der Lausitz halten wollte.

Einige Jahre vor dem Ende seiner Regierung, die er seit jenem Tausch nicht mehr in Stolpen, sondern in Wurzen führte *), bekannte sich der Bischof selbst zur protestantischen Religion, und suchte sie auch durch Anordnung einer Kirchenvisitation in seinem Bisthum zu befördern **). Dieser Umstand aber hatte unstreitig keinen unbedeutenden Einfluß auf seinen Entschluß die Stiftsadministration noch bey seinem Leben dem Churfürsten auf gewisse Jahre zu übergeben; den überdieß auch seine Absicht, sich mit einer seiner Verwandtinnen zu verheyrathen, befördern mochte. Wenig Tage vor der wirklichen Vollziehung desselben wurde die Kapitulation zwischen dem Churfürsten und dem Kapitel festgesetzt, deren Inhalt zwar noch unbekannt ist ***), aber im

1579.

den 10. Oct. 1581.

*) Calles Series Episcoporum Misnensium, p. 353.

**) Schöttgens Historie der Stiftsstadt Wurzen, S. 84.

***) Zwar behauptet von Römer in seinem Staatsrecht von Sachsen, S. 196. not. a. daß sie gedruckt sey; er verwechselt aber die Resignationsurkunde mit der Kapitulation. Doch führt er wahrscheinlich aus handschriftlichen Nachrichten sol-

Stifter, nehmlich du
Johann IX. von Ha
1555. tritt seiner Regierung
dem Churfürsten gera
füllen wollte, die er i
wegen der protestanti
Bischof bat so gar u
blos eine gütliche Int
in einer Fehde wegen
Bischof Nikolaus vo
lowitz hart bedrängt
mittlung des Churfü
den 18. Jan. 1559. auch mit diesem eine
die bisherigen Irrung
gutes Vernehmen mi
Folge sollte er

1) Der Evangeli
gehinderten Fo

2) Sich mit Anl
im Stift nach
fürsten und sei
und ihnen im
und Fuß nich

*) Alle diese Umständ
sten, die unter den
Verantwortun
Händel erschien, er
lins neuster Reichs

**) S. die Urk. in
zweyen Befehdungen
die andre auch zugl
Stolpen und Mügel

... die dasi-
... Vergleiche
... alle
... Reichs-
... Bischofs fal-
... Handlung als
... erklärte
... *). Dem-
... Sachsen Jo-
... zuvor durch
... durch die
... behülflich
... in seinen
... liche kaiser-
... lungen an-
... an ihn ab-
... der Kanz-
... **). Auch
... fördert, daß

... fränkischen Ge-

... susceptae a
... ap. Schar-

... Müllers

... die Copey
... —
... und

.. durch einen gewissen Hans Tausendschön
der Engel mittheilen ließ, welche dieser
..en vorgab *). Unterdessen wagte Grum-
..ritte gegen den Churfürst August. Er
..urch seine Anhänger Streifereyen in dem
Gebiete vornehmen, und machte sogar
..n die Person des Churfürsten, von wel-
..s durch den Grafen Günther von Schwarz-
..toph von Zedwitz unterrichtet wurde, de-
..ach selbst mitgetheilt, theils durch zwey
..Hans Böhm und Philipp Blaß, die
..helmord gedungen haben sollte. Ob-
..fürst Johann Friedrichen hiervon benach-
..ar doch dieser auch hierdurch nicht zu
..tfernung zu bewegen, sondern vertheidig-
..ten Unschuld mit vieler Lebhaftigkeit **),
..er Folge Grumbach selbst nicht ganz ab-
..daß er sich gewaltsamer Anschläge gegen
..habe zu Schulden kommen lassen ***).

..die sogenannten Engelsanzeigen in Johann
..Gruners Nachrichten zur Geschichte Johann
..Mittlern Herzogs zu Sachsen (Koburg 1785. 8.)
..4. u. f.

..Schriften, so zwischen dem Churfürsten und
..Friedrichen dem Mittlern, zu Sachsen —
..von Schwarzburg und Wilhelmen von Grum-
..nds zweyer zu Dresden aerechtfertigter Ue-
..er von ihnen erzwungenen vermeinten Ur-
..gen 1566. 4. (Bey Hortleder Th. 3.

..elms von Grumbach so er auf gütlich
..gesagt im Anhang zu Gruners
.. 22. f.

Wesentlichen nach Analogie der zwischen dem Churfürsten und den beyden andern Stiftern eingegangenen Verträge beurtheilt werden kann; nur mochte die Nothwendigkeit besondrer Stiftsverwilligungen wegfallen, weil schon der vorige Bischof versprochen hatte, sich mit den Steuern nach den Erblanden zu richten. Neben der Kapitulation wurde das Bischöfliche Reservat berichtigt, welches in Sornzig, Neu- und Alt-Mügeln und dem dasigen Schlosse Ruhethal bestand*). Jene Handlung selbst aber ward mit vielen Feyerlichkeiten vollzogen, indem der Bischof nicht allein die Resignationsurkunde dem Meißner Domkapitel übergab**), sondern sie auch allen Ständen des Stifts öffentlich zu Wurzen bekannt machte, und diese zugleich ihrer bisherigen Pflichten entließ***).

den 20. Oct. d. J.

Seit dieser Zeit wurden zwar immer nur Sächsische Prinzen zu Administratoren†) des Stifts postulirt;

gende merkwürdige Stelle derselben an: „Damit das Domkapitel und die Stiftsstände mit den Nachreisen verschonet, so wollen Wir jederzeit neben Unserm Hauptmann zu Wurzen einen Kanzler verordnen, und demselben befehlen, wenn geistliche Sachen vorfallen, den Generalsuperintendenten zu Wurzen zu sich zu ziehen, so oft es Noth, mit Unserm Vorwissen zu handeln, damit also eine kleine Regierung in weltlichen und geistlichen Sachen des Orts bestellt werde.“

*) Schöttgens Historie der Churſächsischen Stifts-Stadt Wurzen S. 74.

**) S. die Resignationsurkunde nebst dem darüber aufgesetzten Notariatsinstrumente in Lünigs Spicil. Eccles. T. II. im Anhang S. 99. u. f.

***) S. die Publications-Urkunde bey Schöttgen a. a. O. S. 75.

†) Dieser Nahme wurde deswegen statt des Bischöflichen üb-

doch dauerte es beynahe noch ein ganzes Jahrhundert ehe man das Kapitel zur Aufopfrung seiner Wahlfreyheit bringen konnte.

Noch verdient es eine besondre Aufmerksamkeit: daß bey der ursprünglichen unter dem Churfürst August bewirkten Stiftsadministration mit den Erblanden der Appellationszug von den Stiftregierungen an die höchsten Reichsgerichte gestattet wurde*). Doch konnte man wohl aus guten Gründen voraus sehn, daß man in der Folge selbst die Stifter zur Verzichtleistung auf dieses mit vielen Unannehmlichkeiten verbundne Vorrecht würde bewegen können. Und in der That erfolgte schon den 24 sten April 1616. die merkwürdige Erklärung derselben: daß es der Willkühr der Unterthanen überlassen seyn sollte, ob sie an den Kaiser oder an den Churfürsten appelliren wollten**). Auch wird die folgende Geschichte zeigen, wie die Stifter durch neuere ausdrückliche Kapitulationen selbst auf diese Freyheit gänzlich Verzicht leisteten. Eine ähnliche Bewandniß hatte es auch mit der Reichsstandschaft der Stifter. In den ältern bekannten Kapitulationen der Stifter war ausdrücklich versprochen worden,

lich, weil sich die Evangelischen Stiftsherrn aller priesterlichen Handlungen enthielten. S. die angeführte unschuldige rechtliche Nachricht S. 95.

*) Denen von Pfeffinger ad Vitriarium T. 3. p. 934. angeführten Beweisstellen verdient die oben bemerkte Stelle der Naumburger Kapitulation von 1565 beygefügt zu werden, womit auch noch die dasige Kapitulation v. 28. Febr. 1616. übereinstimmt. S. Arndts Archiv Th. 3. S. 447.

**) Beym Pfeffinger l. c.

Wesentlichen nach Analogie der zwischen dem Churfürsten und den beyden andern Stiftern eingegangenen Verträge beurtheilt werden kann; nur mochte die Nothwendigkeit besondrer Stiftsverwilligungen wegfallen, weil schon der vorige Bischof versprochen hatte, sich mit den Steuern nach den Erblanden zu richten. Neben der Kapitulation wurde das Bischöfliche Reservat berichtigt, welches in Sornzig, Neu- und Alt-Mügeln und dem dasigen Schlosse Ruhethal bestand*). Jene Handlung selbst aber ward mit vielen Feyerlichkeiten vollzogen, indem der Bischof nicht allein die Resignationsurkunde dem Meißner Domkapitel übergab**), sondern sie auch allen Ständen des Stifts öffentlich zu Wurzen bekannt machte, und diese zugleich ihrer bisherigen Pflichten entließ***).

den 20. Oct. d. J.

Seit dieser Zeit wurden zwar immer nur Sächsische Prinzen zu Administratoren†) des Stifts postulirt;

gende merkwürdige Stelle derselben an: „Damit das Domkapitel und die Stiftsstände mit den Nachreisen verschonet, so wollen Wir jederzeit neben Unserm Hauptmann zu Wurzen einen Kanzler verordnen, und demselben befehlen, wenn geistliche Sachen vorfallen, den Generalsuperintendenten zu Wurzen zu sich zu ziehen, so oft es Noth, mit Unserm Verwissen zu handeln, damit also eine kleine Regierung in weltlichen und geistlichen Sachen des Orts bestellt werde.“

*) Schöttgens Historie der Churſächsischen Stifts-Stadt Wurzen S. 74.

**) S. die Resignationsurkunde nebst dem darüber aufgesetzten Notariatsinstrumente in Lünigs Spicil. Eccles. T. II. im Anhang S. 99. u. f.

***) S. die Publications-Urkunde bey Schöttgen a. a. O. S. 75.

†) Dieser Nahme wurde deswegen statt des Bischöflichen üb-

doch dauerte es beynahe noch ein ganzes Jahrhundert ehe man das Kapitel zur Aufopfrung seiner Wahlfreyheit bringen konnte.

Noch verdient es eine besondre Aufmerksamkeit: daß bey der ursprünglichen unter dem Churfürst August bewirkten Stiftsadministration mit den Erblanden der Appellationszug von den Stiftregierungen an die höchsten Reichsgerichte gestattet wurde*). Doch konnte man wohl aus guten Gründen voraus sehn, daß man in der Folge selbst die Stifter zur Verzichtleistung auf dieses mit vielen Unannehmlichkeiten verbundne Vorrecht würde bewegen können. Und in der That erfolgte schon den 24 sten April 1616. die merkwürdige Erklärung derselben: daß es der Willkühr der Unterthanen überlassen seyn sollte, ob sie an den Kaiser oder an den Churfürsten appelliren wollten**). Auch wird die folgende Geschichte zeigen, wie die Stifter durch neuere ausdrückliche Kapitulationen selbst auf diese Freyheit gänzlich Verzicht leisteten. Eine ähnliche Bewandniß hatte es auch mit der Reichsstandschaft der Stifter. In den ältern bekannten Kapitulationen der Stifter war ausdrücklich versprochen worden,

lich, weil sich die Evangelischen Stiftsherrn aller priesterlichen Handlungen enthielten. S. die angeführte unschuldige rechtliche Nachricht S. 95.

*) Denen von Pfeffinger ad Vitriarium T. 3. p. 934. angeführten Beweisstellen verdient die oben bemerkte Stelle der Naumburger Kapitulation von 1565 beygefügt zu werden, womit auch noch die dasige Kapitulation v. 28. Febr. 1616. übereinstimmt. S. Arndts Archiv Th. 3. S. 447.

**) Beym Pfeffinger l. c.

daß selbige sollte in Uebung erhalten werden. Demungeachtet kam dieser Punkt nicht zur Vollziehung, wovon aber vielleicht die Ursache weniger in einer Abneigung des Churhauses ihn zu beobachten, als vielmehr in dem allgemeinen in der Komitialverfassung vor 1582. angenommenen Grundsatz liegen mochte, nach welchem der Besitzer mehrerer Länder gewöhnlich nur zur Führung einer einzigen Stimme auf dem Reichstage befugt war.

§. 14. Auf die erste unter dem Churfürst August bewirkte Verbindung der Sächsischen Stifter mit dem Churhause, äußerte unstreitig auch sein gutes Vernehmen mit dem kaiserlichen Hofe keinen unbedeutenden Einfluß; welches von ihm ununterbrochen während seiner ganzen Regierung erhalten wurde. Besonders bezeigte ihm der Kaiser Maximilian II. (dessen Wahl zum Römischen König er 1562 befördert hatte *), und von dem den 23. Apr. 1566. er die letzte öffentliche Fahnenbelehnung zu Augsburg erhielt **), viel Zutrauen in den Grumbachischen Händeln, die zwar zunächst blos die Ernestinische Linie betrafen, aber wegen ihres mittelbaren Einflusses auf das Albertinische Haus, auch hier nicht übergangen werden dürfen. — Der Urheber derselben, Wilhelm von Grum-

*) Häberlins neuste Teutsche Reichsgeschichte. Th. 4. S. 483. u. f.

**) Außer den Fahnen, mit welchen Moritz belehnt wurde, werden bey diesen Belehnungen besondere Fahnen wegen der Pfalz Thüringen (die eigentlich nie existirte), wegen der Grafschaft Orlamünde und der Herrschaft Landsberg erwähnt. S. Nik. Mamerani kurzer Bericht, welchergestalt vom Kaiser Maximilian II. der Churfürst Augustus zu Sachsen seine Reichslehen und Regalien öffentlich unterm Himmel empfangen in Buders Samml. ungedr. Schriften S. 73.

bach, ein Fränkischer Edelmann und eifriger Anhänger des unruhigen Markgrafen Albrecht von Brandenburg, hatte schon in dem Jahre 1552 einen Vertrag zwischen diesem und dem Bischof von Würzburg Melchior von Zobel vermittelt, wofür ihm letztrer ansehnliche Vortheile verwilligte, die er aber wieder zurücknahm als der Kaiser einige Zeit darauf diesen Vertrag für ungültig erklärte*). Es kam hierüber von beyden Seiten zu Gewaltthätigkeiten, wobey sogar der Bischof von einer Rotte, die Grumbach gedungen hatte, um ihn zu entführen, erschossen wurde, als er aus der Stadt Würzburg nach seinem Residenzschloß Marienberg zurückreiten wollte**). Das Würzburger Domkapitel stellte hierauf eine förmliche Klage beym Reichskammergerichte an; Grumbach aber suchte sich durch verschiedne Verbindungen, besonders unter dem Adel***) zu verstärken, und fiel mit ei-

den 15. Apr. 1558.

*) S. Grumbachs offne genothdrängte Klagschrift über und wider die Bischöffe von Bamberg und Würzburg beym Hortleder Th. 2. B. 6. K. 26. S. 1597—1640. Man vergl. des Bischofs von Bamberg Gegenbericht a. a. O. K. 28. S. 1869.

**) S. Historica narratio de caede Reverend. Principis Melchioris Zobelii Herbipol. Episcopi in Schardii Script. T. 3. p. 1933. seq. — Daß Grumbach jene Rotte die den Bischof tödtete und deren Anführer Christoph Kretzer war, gedungen habe, konnte er selbst nicht abläugnen. S. Wilhelms von Grumbach, Ernst von Mandelsloe und Wilhelms von Stein zu Altenstein, wahrhafte, gegründete und unverneinliche Anzeig, Ausführung und offen Ausschreiben von 16 Sept. 1563. 4.

***) Grumbach hatte zum Besten desselben verschiedne Projekte entworfen; unter andern wollte er der landsäßigen Ritterschaft die Reichsunmittelbarkeit verschaffen. S. Stumpfs Denk-

nigen seiner Anhänger in Würzburg ein, wo er die daſi-
den 7. Oct. 1563. gen Kapitularen zu einem sehr nachtheiligen Vergleiche nöthigte*); wodurch sie unter andern versprachen, alle rechtliche Handlungen gegen Grumbachen beym Reichskammergerichte und bey dem Lehnhofe des Bischofs fallen zu lassen. Der Kaiser aber, der diese Handlung als einen offenbaren Landfriedensbruch betrachtete, erklärte im Oct. ihn und seine Anhänger in die Reichsacht**). Demungeachtet gestattete ihm der Herzog von Sachsen Johann Friedrich der Mittlere, den er schon zuvor durch manche abentheuerliche Projekte, besonders durch die Hofnung, ihm zur Wiedererlangung der Chur behülflich zu seyn, gewonnen hatte***), einen Aufenthalt in seinen 1564. Ländern, und ließ sich auch weder durch ernstliche kaiserliche Befehle†), noch durch gütliche Vorstellungen andrer Reichsfürsten von seiner Anhänglichkeit an ihn abwendig machen, worin ihn sein vielvermögender Kanzler Brück auf alle Weise zu erhalten suchte††). Auch wurde seine Verblendung noch dadurch befördert, daß

würdigkeiten der Teutschen, besonders der Fränkischen Geschichte. (Frf. 1802. 8.) N. 1.

*) in Lünigs Spicil. Eccles. T. 2. S. 1042.

**) Huberti Langueti historica descriptio susceptae a Caes. Maj. executionis contra S. R. I. rebelles ap. Schardium P. IV. p. 2277.

***) Langueius l. c. p. 2276.

†) Vom 13. Jan. 27. Febr. und 31. May. S. Müllers Annalen S. 135. u. f.

††) S. eine Schrift des Kanzlers unter dem Titel: die Copey der Antwort, so Hertzog Johann Friedrich der Mittler — des Reichs abgesandten Botschaften, auf ir anbringen und werbung Wilhelmen von Grumbachs — halben gegeben. 1566. 4

ihm Grumbach durch einen gewissen Hans Tausendschön Offenbarungen der Engel mittheilen ließ, welche dieser erhalten zu haben vorgab *). Unterdessen wagte Grumbach einige Schritte gegen den Churfürst August. Er ließ nehmlich durch seine Anhänger Streifereyen in dem Churfürstlichen Gebiete vornehmen, und machte sogar Anschläge gegen die Person des Churfürsten, von welchen dieser theils durch den Grafen Günther von Schwarzburg und Christoph von Zedwitz unterrichtet wurde, denen sie Grumbach selbst mitgetheilt, theils durch zwey Böswichter Hans Böhm und Philipp Blaß, die er zum Meuchelmord gedungen haben sollte. Obgleich der Churfürst Johann Friedrichen hiervon benachrichtigte, so war doch dieser auch hierdurch nicht zu Grumbachs Entfernung zu bewegen, sondern vertheidigte vielmehr dessen Unschuld mit vieler Lebhaftigkeit **), ob es gleich in der Folge Grumbach selbst nicht ganz ablehnen konnte, daß er sich gewaltsamer Anschläge gegen den Churfürsten habe zu Schulden kommen lassen ***).

*) Man vergl. die sogenannten Engelsanzeigen in Johann Gerhard Gruners Nachrichten zur Geschichte Johann Friedrich des Mittlern Herzogs zu Sachsen (Koburg 1785. 8.) im Anhang. N. 4. u. f.

**) Copeien derer Schriften, so zwischen dem Churfürsten und Herzog Johann Friedrichen dem Mittlern, zu Sachsen — Graf Günthers von Schwarzburg und Wilhelmen von Grumbachs, auch folgends zweyer zu Dresden gerechtfertigter Uebelthäter, und derer von ihnen erzwungenen vermeinten Urgichten halben ergangen 1566. 4. (Bey Hortleder Th. 3. K. 4. S. 180 — 246.)

***) S. die Urgicht Wilhelms von Grumbach so er auf gütlich und peinlich Befragen ausgesagt im Anhang zu Gruners Nachrichten (N. 17.) S. 277. u. f.

nigen seiner Anhänger in Würzburg ein, wo er die dasi-
den 7. Oct. 1563. gen Kapitularen zu einem sehr nachtheiligen Vergleiche nöthigte*); wodurch sie unter andern versprachen, alle rechtliche Handlungen gegen Grumbachen beym Reichskammergerichte und bey dem Lehnhofe des Bischofs fallen zu lassen. Der Kaiser aber, der diese Handlung als einen offenbaren Landfriedensbruch betrachtete, erklärte im Oct. ihn und seine Anhänger in die Reichsacht**). Demungeachtet gestattete ihm der Herzog von Sachsen Johann Friedrich der Mittlere, den er schon zuvor durch manche abentheuerliche Projekte, besonders durch die Hofnung, ihm zur Wiedererlangung der Chur behülflich zu seyn, gewonnen hatte***), einen Aufenthalt in seinen 1564. Ländern, und ließ sich auch weder durch ernstliche kaiserliche Befehle†), noch durch gütliche Vorstellungen andrer Reichsfürsten von seiner Anhänglichkeit an ihn abwendig machen, worin ihn sein vielvermögender Kanzler Brück auf alle Weise zu erhalten suchte††). Auch wurde seine Verblendung noch dadurch befördert, daß

würdigkeiten der Teutschen, besonders der Fränkischen Geschichte. (Frf. 1802. 8.) N. 1.

*) in Lünigs Spicil. Eccles. T. 2. S. 1042.

**) Huberti Langueti historica descriptio susceptae a Caes. Maj. executionis contra S. R. I. rebelles ap. Schardium P. IV. p. 2277.

***) Languetus l. c. p. 2276.

†) Vom 13. Jan. 27. Febr. und 31. May. S. Müllers Annalen S. 135. u. f.

††) S. eine Schrift des Kanzlers unter dem Titel: die Copey der Antwort, so Hertzog Johann Friedrich der Mittler — des Reichs abgesandten Botschaften, auf ir anbringen und werbung Wilhelmen von Grumbachs — halben gegeben. 1566. 4.

ihm Grumbach durch einen gewissen Hans Tausendschön Offenbarungen der Engel mittheilen ließ, welche dieser erhalten zu haben vorgab *). Unterdessen wagte Grumbach einige Schritte gegen den Churfürst August. Er ließ nehmlich durch seine Anhänger Streifereyen in dem Churfürstlichen Gebiete vornehmen, und machte sogar Anschläge gegen die Person des Churfürsten, von welchen dieser theils durch den Grafen Günther von Schwarzburg und Christoph von Zedwitz unterrichtet wurde, denen sie Grumbach selbst mitgetheilt, theils durch zwey Böſewichter Hans Böhm und Philipp Blaß, die er zum Meuchelmord gedungen haben sollte. Obgleich der Churfürst Johann Friedrichen hiervon benachrichtigte, so war doch dieser auch hierdurch nicht zu Grumbachs Entfernung zu bewegen, sondern vertheidigte vielmehr dessen Unschuld mit vieler Lebhaftigkeit **), ob es gleich in der Folge Grumbach selbst nicht ganz ablehnen konnte, daß er sich gewaltsamer Anschläge gegen den Churfürsten habe zu Schulden kommen lassen ***).

*) Man vergl. die sogenannten Engelsanzeigen in Johann Gerhard Gruners Nachrichten zur Geschichte Johann Friedrich des Mittlern Herzogs zu Sachsen (Koburg 1785. 8.) im Anhang. N. 4. u. f.

**) Copeien derer Schriften, so zwischen dem Churfürsten und Herzog Johann Friedrichen dem Mittlern, zu Sachsen — Graf Günthers von Schwarzburg und Wilhelmen von Grumbachs, auch folgends zweyer zu Dresden gerechtfertigter Uebelthäter, und derer von ihnen erzwungenen vermeinten Urgichten halben ergangen 1566. 4. (Bey Hortleder Th. 3. K. 4. S. 180 — 246.)

***) S. die Urgicht Wilhelms von Grumbach so er auf gütlich und peinlich Befragen ausgesagt im Anhang zu Gruners Nachrichten (N. 17.) S. 277. u. f.

Endlich wurde unter Maximilian II. einem Reichsschlusse zu Augsburg zu Folge*) die Reichsacht gegen Grumbachen erneuert**) und einige Zeit darauf nach nochmaligen vergeblichen Drohungen und gütlichen Vorstellungen auch auf den Herzog von Gotha ausgedehnt***). Die Vollziehung derselben übertrug der Kaiser dem Churfürsten August als Obersächsischen Kreisobersten†); der es kurz zuvor für nöthig fand, sich wegen der harten Anschuldigungen, die sich der Herzog gegen ihn erlaubt hatte, in einer weitläuftigen Deduktion††) zu vertheidigen; der jetzt aber einen Herold an den Herzog, mit einem sogenannten Verwahrungsschreiben sendete†††). Nach einer gewöhnlichen Erzählung soll sowohl dieser Herold, als derjenige, der dem Herzog den kaiserlichen Achtsbrief überbrachte, verschiedne Münzen von ihm erhalten haben, worauf er dem Churfürsten zum Hohn, die Churschwerdter und die Worte „gebohrner Churfürst“ hatte prägen lassen; da man aber Herzogliche Münzen dieser Art erst im folgenden Jahre findet, so läßt sich die Wahrheit dieser Sage noch in Zweifel zie-

den 13. May 1566.

den 12. Dec. d. J.

den 13. Dec. d. J.

den 23. Dec. d. J.

*) R. A. Sch. zu Augsburg von 1566. §. 7 — 15.

**) Diese Achtserklärung ist sowohl besonders gedruckt, als auch bey Lünig in Cod. Germ. dipl. T. 1. p. 634. zu finden.

***) S. den Achtsbrief in Rudolphi Gotha diplomatica P. 2. C. 7. p. 106.

†) l. c. p. 108.

††) Den weitläuftigen Titel derselben der sich mit den Worten gründliche Verantwortung anfängt, s. in Kreyssigs Historischer Bibl. von Obersachsen S. 71. Sie wurde erst im folgenden Jahre abgedruckt.

†††) l. c. C. 8. p. 115.

hen*). Schon den Tag nach jener Bothschaft, ließ der Churfürst August die Stadt Gotha berennen und nebst dem Schlosse Grimmenstein fest einschließen; auch erschien er selbst nebst einigen kaiserlichen Kommissarien und dem Bruder Johann Friedrichs dem Herzog Johann Wilhelm, an den des erstern Unterthanen auf einem Landtage zu Saalfeld durch einen kaiserlichen Herold waren gewiesen worden**), in dem Lager vor Gotha. Die Belagerung dauerte einige Monathe; und die Stadt würde sich noch länger gehalten haben, wenn nicht die Bürger und die Besatzung derselben einen Aufstand gegen den Herzog erregt, Grumbachen nebst seinen Anhängern gefangen genommen und hierauf den Herzog zur Kapitulation genöthigt hätten***). Vermöge derselben sollte sich Johann Friedrich auf Gnade und Ungnade ergeben, Grumbach und seine Anhänger ausgeliefert werden, und der Magistrat nebst der Bürgerschaft zu Gotha dem Kaiser und an dessen Statt dem Churfürsten von Sachsen kniend Abbitte thun, auch dem Herzog Johann Wilhelm als ihrem neuen Landesherrn huldigen†). Grumbach

den 8. Jan. 1567.

den 3. Jan. d. J.

den 4. Apr. d. J.

den 13. Apr. d. J.

*) Tentzel Saxonia Numismatica. T. 1. p. 237. seq.

**) Müllers Annalen S. 141. Gruner a. a. O. S. 102 — 110. Ein spätres; wegen dieser Ueberweisung erlassenes kaiserliches Reskript v. 2ten Febr. 1567. s. in Hellfelds Beyträgen zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen Th. 3. S. 73.

***) Ueber die Geschichte der Belagerung vergl. man außer der angeführten Schrift von Languetus des Kammerschreiber Paul Tölens, der sich damals zu Gotha befand, Beschreibung des unseligen Kriegs von Grimmenstein und Gotha bey Hellfeld a. a. O. S. 186. u. f.

†) Müllers Annalen S. 146. Rudolphi l. c. C. 9. p. 149.

und seine Anhänger wurden öffentlich hingerichtet; Johann Friedrich aber nach Dreßden abgeführt, wo man ihn über verschiedne Artikel befragte, deren Beantwortung keine neuen Aufschlüsse über sein bisheriges Betragen enthält*). Von Dreßden aus brachte man den Herzog in die Oestreichischen Staaten. Den größten Theil seiner Gefangenschaft, die bis zu seinem den 4ten May 1595 erfolgten Tod dauerte, verlebte er in Wienerisch-Neustadt, wohin ihm seine vortrefliche Gemahlin Elisabeth die Tochter des Churfürsten Friedrich III. von der Pfalz freywillig folgte, nachdem sie verschiedne vergebliche Versuche wegen seiner Freylassung gemacht hatte**).

Dem Churfürst August machte man wegen seiner Strenge, womit er bey dieser Exekution zu Werke gieng, und wegen der Hartnäckigkeit, mit welcher er die Freylassung des Herzogs verhinderte***), von verschiednen Seiten bittre Vorwürfe†), die aber einigermaßen durch die Nachsicht, die er zuvor gegen den Herzog gezeigt hatte, gemildert werden können.

*) S. die kurze Antwort Hans Friedrichs v. 14. May 1567. bey Gruner S. 293.

**) Gruner S. 147 — 162.

***) Daß dieser Vorwurf nicht ungegründet war, zeigen zwey Schreiben bey Gruner S. 389. und 392.

†) Unter andern erschien damals ein Spottgedicht auf ihn unter dem Nahmen der Nachtigall, worin die Grumbachische Parthey auf alle Weise in Schutz genommen wurde. Der Verf. dieses Gedichts (das sich auch in Lessings erstem Beytrag zur Gesch. und Litteratur S. 258. no. 4. befindet), war Wilhelm Clewitz ein Schweitzer Theolog.

Die Kriegskoſten, die er bey dieſer Unternehmung aufgewendet hatte, gaben Anlaß zu verſchiednen Unterhandlungen. Zuförderſt hielt der Churfürſt den 9ten April 1567 einen Ausſchußtag zu Langenſalze, um zur Beſtreitung der Kriegskoſten die Anticipirung einiger Termine der zu Torgau ihm verwilligten Landſteuer zu erhalten, die ihm aber abgeſchlagen wurde, weil ſich der Ausſchuß nicht getraute in dieſer Sache ohne Einwilligung der geſammten Landſchaft zu handeln. Ueberdieß hatte ihm ſchon zu Anfange der Belagerung der Herzog Johann Wilhelm einen Aſſekurationsſchein ausgeſtellt *), wodurch er ihm verſprach jene Koſten nach Ausgang eines halben Jahres (dafern ihm der Churfürſt keine längere Friſt verwilligen würde, wie in der Folge wirklich geſchah) zu bezahlen. Zur Sicherheit wegen der Bezahlung des Hauptſtammes und der Zinſen, wurden ihm unterpfändlich die 4 Aemter Weida, Ziegenrück, Arnshaug und Sachſenburg mit allen Regalien und Einkünften dergeſtalt eingeräumt, daß keine Rechnung und Verantwortung davon abgelegt werden ſollte. Auch verſprach der Herzog, daß er überdieß dem Churfürſten die Summe vergüten wollte, welche letztrer noch über den Betrag jener Aemter verwendet hätte: bedung ſich aber zugleich aus, daß er ſich hierdurch keine Schuldenlaſt auf ſeine eignen, ihm von jeher zuſtändigen Länder aufbürden wollte, und daß ihm auf den Fall, wenn die Kinder ſeines Bruders Reſtitution erhalten würden, zur Entſchädigung für die aſſekurirten Aemter, die Aemter Weimar, Jena, Roßla und Leuchtenburg ſollten vorbehalten werden.

1565.

den 8. Jan. 1567.

*) Bey Rudolphi l. c. C. 8. p. 124. und in Hellfelds Beyträgen a. a. O. S. 176.

Nach Beendigung der Exekution wurden von dem
im Sept. 1567. Churfürst August die Kosten des Kriegs und der Demolirung des Grimmensteins, die ihm der Kaiser Maximilian II. besonders anbefohlen hatte, auf einem Deputationstage zu Erfurt zu 747,635 Fl. 10 Gr. 11 Pf. liquidirt und nachdem verschiedne Posten von dieser Schuld durch Reichs- und Kreissteuern getilgt waren, auf dem
1570. Reichstage zu Speyer, auf welchem die Kinder des Herzogs Johann Friedrich in den Besitz ihrer väterlichen Länder restituirt wurden, zu 286,316 Fl. 11 Pf. *). Der Kaiser ernannte nun eine Kommission, um die dem Churfürsten verschriebenen Aemter zu würdern und die Anschläge mit dessen Ansprüchen zu vergleichen. Diese gab zu Weide den 19ten März 1571 folgenden Abschied **):

1) Der Churfürst habe außer dem Betrag jener Aemter noch wegen der Gothaischen Exekutionskosten eine Summe von 94,520 Fl. 2 Gr. und 8 Pf. zu fordern und überdieß 10000 Fl. die er dem Rathe zu Nürnberg wegen dessen bey der Exekution geleisteten Hülfe von den assekurirten Aemtern entrichten sollte ***); also zusammen 104,520 Fl. 2 Gr. 8 Pf.

*) Die meisten der hier angeführten Thatsachen sind aus der Nachricht von den 4 assecurirten Aemtern in Struvs historisch politischem Archiv Th. 3. S. 201. geschöpft; manche Angaben aber müssen aus dem gleich anzuführenden Kommissionsabschied genauer bestimmt und berichtigt werden.

**) Bey Hellfeld a. a. O. S. 160. und im Anhang zur Dipl. Geschichte der Erbfolge des Hauses Sachsen in die gefürstete Grafschaft Henneberg, in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte. B. 12. S. 165.

***) Eigentlich hatte der Nürnberger Rath 20000 Fl. zu fordern; mit den übrigen 10000 aber wurde er an das Reich verwiesen.

2) Wegen der Verzinsung der eben bemerkten Summe sollte der Churfürst vor der Hand an die auf 14 Jahr dem Herzog Johann Wilhelm in jenen Aemtern verwilligte Tranksteuer verwiesen werden; nach Verlauf dieser Zeit aber die Rückzahlung derselben von den restituirten Söhnen Johann Friedrichs geschehen und sich deshalb mit ihren Vormündern wegen hinlänglicher Versicherung vergleichen; auf den Fall aber, daß ein solcher Vergleich nicht bewirkt werden könnte, die Entscheidung Kaiserl. Majestät vorbehalten seyn.

3) Sollte dem Kaiser von dem Churfürsten der Assekurationsschein wegen der gedachten Aemter überliefert und von erstern so lange behalten werden, bis letztrer wegen des Rests seiner Forderung gänzlich befriedigt wäre.

4) Wurden alle geistliche Zinsen und Gefälle aus jenen Aemtern ausdrücklich bestätigt.

5) Ein verhältnißmäßiger Anschlag von Reichsabgaben auf selbige gelegt, auch

6) die Kameralgefälle zwischen ihren ehemaligen Besitzern dem Herzog Johann Wilhelm und dem Churfürst August nach bestimmten Terminen vertheilt.

Bey Gelegenheit der Grumbachischen Händel war zugleich zwischen den beyden eben genannten Fürsten ein Rezeß zu Zeitz*) geschlossen worden, worin mit der größten Umständlichkeit und Genauigkeit alle Irrungen über die Gränzen, das Geleite und andre gegenseitige den 23. Jul. 1567.

*) in Glafeys Kern der Sächs. Geschichte No. 5. S. 873.

Gerechtigkeiten, nach vorhergegangener Untersuchung derselben an den Orten, wo sie entstanden, durch Kommissarien erledigt und gehoben wurden. Unter den wenigen allgemeinen Bestimmungen, die er enthielt, bestand unstreitig die wichtigste darin, daß man sich gegenseitig die Verfolgung flüchtiger Aechter, Räuber, Mörder und Landfriedensbrecher auf dem Gebiete des andern, in der größten Ausdehnung gestattete. Doch sollte dieser Punkt nur binnen 6 Jahren vollkommene Rechtskraft äußern und nach Verlauf dieser Zeit einem jeden Kontrahenten der einseitige Widerruf desselben gestattet seyn. Von beständiger Dauer dagegen war die wegen der Amtleute an den Gränzen getroffene Verfügung, wodurch ihnen alle thätliche Eingriffe und Gewaltthätigkeiten in dem Gebiete des andern mit dem größten Ernst untersagt wurden. Uebrigens wurde dieser Vertrag zu größrer Sicherheit gleich dem Naumburger von einigen Mitgliedern der beyderseitigen Landschaft unterschrieben und besiegelt.

§. 15. Mit dem nehmlichen Eifer, womit sich der Churfürst August der Grumbachischen Sache annahm, beschäftigte er sich auch mit der Mansfeldischen Sequestration. Die Veranlassung dazu gab die vorderortische oder ältere von dem Grafen Albrecht V. gestiftete Linie der Grafen von Mansfeld, deren Antheil an der Grafschaft $\frac{3}{5}$ des Landes betrug*) und die theils durch den beträchtlichen Aufwand, den ihr verschiedne Kriegsunternehmungen und der Bergbau verursacht; theils aber auch durch andre widrige Schicksale so sehr in Schulden

*) S. Arndts Archiv der Sächs. Geschichte, Th. 1. S. 268.

gerathen war, daß sich die Summe derselben gegen drittehalb Millionen Meißnischer Gülden belief *). Bey diesem Schuldenwesen hatte deswegen das Sächsische Churhaus ein unmittelbares Interesse, weil es wenigstens über ¾ jenes Antheils die Lehnsherrlichkeit und Landeshoheit besaß. Zwar gehörte die Grafschaft Mansfeld, die in den ältesten Zeiten einen Theil des sogenannten Hessengaus und Schwabengaus ausmachte **), ursprünglich nicht zu der Landgrafschaft Thüringen ***), sondern zu dem alten Herzogthum Sachsen, und ein be-

*) Die Grafen berechneten die Schuld selbst in einem von ihnen abgefaßten Schuldbuche zu 2,066,916 Gülden; diese Angabe aber war nicht ganz richtig. S. Arndt a. a. O. S. 286. not. 6. u. S. 358. not. 6.

**) S. die Abhandlung vom Herrn Hofrath Adelung über die Nordschwaben im Schwabengau in meinem neuen Museo für die Sächs. Geschichte. (B. 4. H. 1. N. 1.) S. 15. u. f.

***) Ioh. Christoph Krause Originum Mansfeldensium selecta capita. (Halae 1778. 4.) p. 34. Ob übrigens die Grafen von Mansfeld bey der Erlöschung des alten Stammes der Landgrafen von Thüringen in einer gewissen Abhängigkeit von diesen gestanden haben, ist sehr zweifelhaft. Denn in dem Eingange des bekannten Reverses, den die thüringischen Grafen Heinrich dem Erlauchten 1249 ausstellten, werden die Grafen von Mansfeld unter erstern nicht erwähnt; dagegen heißt es daselbst von dem Landgrafen: „Causam quae inter Comitem de Mannsfeld ex una, et Comitem Albertum de Rabinswald ex parte altera vertitur, si poterit, per amicitiam terminabit, alioquin super eadem utrique iustitiam exhibebit;“ doch lassen sich aus dieser Stelle deswegen keine sichern Resultate über das damalige Verhältniß der Grafen von Mansfeld zu den Landgrafen von Thüringen ableiten, weil man von dem Gegenstande des Streites, der zwischen ihnen und den Grafen von Rabenswalde entstanden war, nicht unterrichtet ist.

schiedne Mittel zu ihrer Befriedigung festsetzten. Auch übertrugen daselbst die Grafen von Mansfeld ihren Lehnsherrn die Verwaltung und Regierung ihres Landes*). Für ihren Unterhalt sorgte man durch Alimente, deren Größe aber erst in der Folge eine genaue Bestimmung erhielt; überdieß wurden ihnen ihre Schlösser**) nebst den dabey befindlichen Gärten, die wilde Jagd und die Fischerey, die nach den Erbverträgen allen Grafen gemeinschaftlich gehörte, eingeräumt; insoweit nicht diese beyden letzten Vortheile als Nutzungen der Aemter den immittirten Gläubigern angerechnet waren. Noch enthielt endlich dieser Abschied die Verordnung: daß ein jeder der drey Lehnsherrn seinen eignen Sequestrator oder Oberaufseher in der Grafschaft bestellen, und selbigen den andern beyden Höfen innerhalb 6 Wochen bekannt machen sollte. Diese Oberaufseher aber sollten nicht blos die Sequestration der Einkünfte besorgen, sondern zugleich auch die Regierung in den Lehnstücken ihrer Herrn; doch dergestalt; daß sie in allen wichtigen Vorfällen an ihren Hof Bericht mit Gutachten erstatten sollten. Ihre Rechte und Pflichten in den einzelnen Landestheilen wurden genauer durch eine Specialinstruktion***) bestimmt;

und 2) die auf Aemter versichert waren; ferner 3) in solche, so auf bürgliche Versicherung, und 4) so auf bloße Handschrift geliehen; endlich 5) in Privatgläubiger der einzelnen Grafen.

*) Dieser Punkt wurde noch durch einen besondern von den Grafen d. 14ten Sept. 1570 ausgestellten Revers bestätigt. bey Lünig a. a. O. S. 141.

**) zu Mansfeld, Eisleben, Friedeberg, Arnstein, Leimbach, Artern und Bornstedt.

***) S. die Sächsische v. 29sten Sept. 1570. bey Arndt a. a. O. S. 267.

außer welcher sie auch wegen der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die vor alle drey Oberaufseher gehörten, und unter welchen die Zahlung der Kapitalien und Zinsen aus dem gemeinen Kasten zu Eißleben die wichtigste war*), eine gemeinschaftliche Instruktion von allen drey Lehnsherren erhielten. Uebrigens hatte der Churſächsische Oberaufseher die Bergwerke allein zu verwalten, weil diese zu den Churſächsischen Lehnen gehörten**), daher auch die sogenannten Händeler oder Inhaber derselben (vermöge der Immission, die sie von Churſachsen schon erhalten hatten) ihre Anforderungen nicht wie die übrigen Gläubiger vor den Kommissarien sämmtlicher Lehnsherren, sondern blos vor der Landesregierung zu Dreßden liquidirten, die noch vor dem Ausbruche der förmlichen Sequestration zwischen ihnen und den Vorderortischen Grafen (so wie auch dem Grafen Christoph von der Mittelortischen Linie) auf zwanzig Jahr eine Zusammensetzung oder neue Reformation und Ordnung des Mansfeldischen und Eißlebenschen Bergwerks zu Stande gebracht hatte***); welche in der Folge bey neuen Zwistigkeiten zwischen den Grafen und Inhabern ihrer Bergwerke durch einen Receß vom 18ten März 1572 in manchen Punkten geändert wurde†). Gleich nach dem Leipziger Sequestrationsabschiede von 1570. brachte der Chur-

den 21. Jul. 1568.

*) a. a. O. S. 281. not. 14.

**) Man vergl. der Grafen zu Mansfeld Loszählung und Anweisung des Bergvogten, Richters, derer Geschwornen und andrer zum Bergwerk gehörigen Personen von 1572. in der grundlichen Beantwortung. N. CCLIV. S. 183.

***) in Biering Historie des Mansfeldischen Bergwerks S. 67.

†) a. a. O. S. 83.

schiedne Mittel zu ihrer Befriedigung festsetzten. Auch übertrugen daselbst die Grafen von Mansfeld ihren Lehnsherrn die Verwaltung und Regierung ihres Landes*). Für ihren Unterhalt sorgte man durch Alimente, deren Größe aber erst in der Folge eine genaue Bestimmung erhielt; überdieß wurden ihnen ihre Schlösser**) nebst den dabey befindlichen Gärten, die wilde Jagd und die Fischerey, die nach den Erbverträgen allen Grafen gemeinschaftlich gehörte, eingeräumt; insoweit nicht diese beyden letzten Vortheile als Nutzungen der Aemter den immittirten Gläubigern angerechnet waren. Noch enthielt endlich dieser Abschied die Verordnung: daß ein jeder der drey Lehnsherrn seinen eignen Sequestrator oder Oberaufseher in der Grafschaft bestellen, und selbigen den andern beyden Höfen innerhalb 6 Wochen bekannt machen sollte. Diese Oberaufseher aber sollten nicht blos die Sequestration der Einkünfte besorgen, sondern zugleich auch die Regierung in den Lehnstücken ihrer Herrn; doch dergestalt; daß sie in allen wichtigen Vorfällen an ihren Hof Bericht mit Gutachten erstatten sollten. Ihre Rechte und Pflichten in den einzelnen Landestheilen wurden genauer durch eine Specialinstruktion***) bestimmt;

und 2) die auf Aemter versichert waren; ferner 3) in solche, so auf bürgliche Versicherung, und 4) so auf bloße Handschrift geliehen; endlich 5) in Privatgläubiger der einzelnen Grafen.

*) Dieser Punkt wurde noch durch einen besondern von den Grafen d. 14ten Sept. 1570 ausgestellten Revers bestätigt. bey Lünig a. a. O. S. 141.

**) zu Mansfeld, Eisleben, Friedeberg, Arnstein, Leimbach, Artern und Bornstedt.

***) S. die Sächsische v. 29sten Sept. 1570. bey Arndt a. a. O. S. 267.

außer welcher sie auch wegen der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die vor alle drey Oberaufseher gehörten, und unter welchen die Zahlung der Kapitalien und Zinsen aus dem gemeinen Kasten zu Eißleben die wichtigste war*), eine gemeinschaftliche Instruktion von allen drey Lehnsherren erhielten. Uebrigens hatte der Churſächsische Oberaufseher die Bergwerke allein zu verwalten, weil diese zu den Churſächsischen Lehnen gehörten**), daher auch die sogenannten Händeler oder Inhaber derselben (vermöge der Immission, die sie von Churſachsen schon erhalten hatten) ihre Anforderungen nicht wie die übrigen Gläubiger vor den Kommissarien sämmtlicher Lehnsherren, sondern blos vor der Landesregierung zu Dreßden liquidirten, die noch vor dem Ausbruche der förmlichen Sequestration zwischen ihnen und den Vorderortischen Grafen (so wie auch dem Grafen Christoph von der Mittelortischen Linie) auf zwanzig Jahr eine Zusammensetzung oder neue Reformation und Ordnung des Mansfeldischen und Eißlebenschen Bergwerks zu Stande gebracht hatte***); welche in der Folge bey neuen Zwistigkeiten zwischen den Grafen und Inhabern ihrer Bergwerke durch einen Receß vom 18ten März 1572 in manchen Punkten geändert wurde†). Gleich nach dem Leipziger Sequestrationsabschiede von 1570. brachte der Chur-

den 21. Jul. 1568.

*) a. a. O. S. 281. not. 14.

**) Man vergl. der Grafen zu Mansfeld Loszählung und Anweisung des Bergvogten, Richters, derer Geschwornen und andrer zum Bergwerk gehörigen Personen von 1572. in der gründlichen Beantwortung. N. CCLIV. S. 183.

***) in Biering Historie des Mansfeldischen Bergwerks S. 67.

†) a. a. O. S. 83.

schiedne Mittel zu ihrer Befriedigung festsetzten. Auch übertrugen daselbst die Grafen von Mansfeld ihren Lehnsherrn die Verwaltung und Regierung ihres Landes*). Für ihren Unterhalt sorgte man durch Alimente, deren Größe aber erst in der Folge eine genaue Bestimmung erhielt; überdieß wurden ihnen ihre Schlösser**) nebst den dabey befindlichen Gärten, die wilde Jagd und die Fischerey, die nach den Erbverträgen allen Grafen gemeinschaftlich gehörte, eingeräumt; insoweit nicht diese beyden letzten Vortheile als Nutzungen der Aemter den immittirten Gläubigern angerechnet waren. Noch enthielt endlich dieser Abschied die Verordnung: daß ein jeder der drey Lehnsherrn seinen eignen Sequestrator oder Oberaufseher in der Grafschaft bestellen, und selbigen den andern beyden Höfen innerhalb 6 Wochen bekannt machen sollte. Diese Oberaufseher aber sollten nicht blos die Sequestration der Einkünfte besorgen, sondern zugleich auch die Regierung in den Lehnstücken ihrer Herrn; doch dergestalt; daß sie in allen wichtigen Vorfällen an ihren Hof Bericht mit Gutachten erstatten sollten. Ihre Rechte und Pflichten in den einzelnen Landestheilen wurden genauer durch eine Specialinstruktion***) bestimmt;

und 2) die auf Aemter versichert waren; ferner 3) in solche, so auf bürgliche Versicherung, und 4) so auf bloße Handschrift gelichen; endlich 5) in Privatgläubiger der einzelnen Grafen.

*) Dieser Punkt wurde noch durch einen besondern von den Grafen d. 14ten Sept. 1570 ausgestellten Revers bestätigt. bey Lünig a. a. O. S. 141.

**) zu Mansfeld, Eisleben, Friedeberg, Arnstein, Leimbach, Artern und Bornstedt.

***) S. die Sächsische v. 29sten Sept. 1570. bey Arndt a. a. O. S. 267.

außer welcher sie auch wegen der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die vor alle drey Oberaufseher gehörten, und unter welchen die Zahlung der Kapitalien und Zinsen aus dem gemeinen Kasten zu Eißleben die wichtigste war*), eine gemeinschaftliche Instruktion von allen drey Lehnsherren erhielten. Uebrigens hatte der Churſächsische Oberaufseher die Bergwerke allein zu verwalten, weil diese zu den Churſächsischen Lehnen gehörten**), daher auch die sogenannten Händeler oder Inhaber derselben (vermöge der Immission, die sie von Churſachsen schon erhalten hatten) ihre Anforderungen nicht wie die übrigen Gläubiger vor den Kommissarien sämmtlicher Lehnsherren, sondern blos vor der Landesregierung zu Dreßden liquidirten, die noch vor dem Ausbruche der förmlichen Sequestration zwischen ihnen und den Vorderortischen Grafen (so wie auch dem Grafen Christoph von der Mittelortischen Linie) auf zwanzig Jahr eine Zusammensetzung oder neue Reformation und Ordnung des Mansfeldischen und Eißlebenschen Bergwerks zu Stande gebracht hatte***); welche in der Folge bey neuen Zwistigkeiten zwischen den Grafen und Inhabern ihrer Bergwerke durch einen Receß vom 18ten März 1572 in manchen Punkten geändert wurde†). Gleich nach dem Leipziger Sequestrationsabschiede von 1570. brachte der Chur-

den 21. Jul. 1568.

*) a. a. O. S. 281. not. 14.

**) Man vergl. der Grafen zu Mansfeld Loszählung und Anweisung des Bergvogten, Richters, derer Geschwornen und andrer zum Bergwerk gehörigen Personen von 1572. in der gründlichen Beantwortung. N. CCLIV. S. 183.

***) in Biering Historie des Mansfeldischen Bergwerks S. 67.

†) a. a. O. S. 83.

fürst August zum Besten der Mansfeldischen Gläubiger ein Opfer das ihm Ehre machte. Er überließ nehmlich die nach einem Vertrage vom 1sten Sept. 1570. ihm zustehende Hälfte an allen Trank- Land- oder andern Mansfeldischen Steuern den Grafen als einen Beytrag zur Tilgung ihrer Schulden auf Widerruf; wogegen die Grafen in einem Reverse vom 6ten Nov. 1570. diese Ueberlassung der Steuern für eine bloße Gnade erkannten *).

§. 16. An allen eben angeführten Unterhandlungen hatten die meisten vorderortischen Grafen Antheil genommen, außer die Grafen Peter Ernst, Hans Ernst und Bruno, von welchen die beyden erstern der Sequestration ganz entgegen waren; der letztre aber blos die Befriedigung einiger Anforderungen wünschte, die er an seine Vettern machte. Um nun auch diese Grafen zur Annahme des Leipziger Sequestrationsabschiedes zu bewegen, wurde auf den 12ten Nov. 1571. eine neue Zusammenkunft von Churſächsischen, Magdeburgischen und Halberstädtischen Kommissarien nach Erfurt angesetzt, zu welcher man alle Mitglieder der Vorderortischen Linie einlud. Graf Bruno fand sich mit den einverstandnen Grafen zu Erfurt ein, und trat dem Leipziger Abschiede mit Vorbehalt seiner Rechte bey; die andern beyden Grafen aber ließen aufs neue gegen den Fortgang der Sequestration protestiren **). Demungeachtet wurde zu Erfurt ein Schluß abgefaßt, worin man den Leipziger Abschied bestätigte und sich aufs neue dahin verglich: daß die wirkliche Uebergabe des vorderortischen Mansfeld und

den 19 Nov. 1571.

*) S. die Urk. in der gründlichen Beantwortung N. CCLIII. S. 182. Man vergl. Arndt a. a. O. S. 274. not. 7.

**) Arndt S. 283. not. 3.

die davon abhängige Ablegung des Lehns- und Huldigungseydes auf einer Zusammenkunft der Lehnsherrlichen Kommissarien zu Eißleben den 15ten Jan. 1572. geschehen, den Grafen nach Aufhebung der Sequestration die Grafschaft in ihrem vorigen Zustande wieder überliefert, und ihnen nebst einigen andern Vortheilen ein jährlicher Unterhalt von 2000 Gulden gereicht, auch für die standesmäßige Ausstattung ihrer Töchter gesorgt werden sollte *).

Unterdessen hatte sich der Graf Peter Ernst von Mansfeld an den kaiserlichen Hof gewendet und hier ein Reskript ausgebracht, welches die Annullirung der wegen der Mansfeldischen Sequestration geschlossenen Verträge und die Anordnung einer neuen Sequestrations-Kommission beabsichtigte, zu welcher außer den Mansfeldischen Lehnherrn auch die Herzoge Wilhelm zu Lüneburg und Johann Albrecht von Mecklenburg gezogen werden sollten; unter dem Vorwande, daß die Grafen Stände des Reichs wären und daher diese Angelegenheit vor Kaiserl. Majestät gehöre. Als aber hierauf die Mansfeldischen Lehnherrn einen gründlichen Bericht an den Kaiser erstatteten **), worin sie theils ihre Landesherrlichen Gerechtsame über die Grafen ausführten, theils die Verdienste die sie sich schon bisher um das Mansfeldische Kreditwesen erworben hatten, theils endlich die großen Nachtheile die aus jenen kaiserlichen Anordnungen entspringen würden; so gestattete der Kaiser der bisherigen Sequestration ihren ungehinderten Fort-

den 6. Jun. 1572.

den 20. Apr. 1573.

*) Bey Lünig a. a. O. S. 142.

**) Bey Arndt S. 282.

und seine Anhänger wurden öffentlich hingerichtet; Johann Friedrich aber nach Dreßden abgeführt, wo man ihn über verschiedne Artikel befragte, deren Beantwortung keine neuen Aufschlüsse über sein bisheriges Betragen enthält*). Von Dreßden aus brachte man den Herzog in die Oestreichischen Staaten. Den größten Theil seiner Gefangenschaft, die bis zu seinem den 4ten May 1595 erfolgten Tod dauerte, verlebte er in Wienerisch-Neustadt, wohin ihm seine vortrefliche Gemahlin Elisabeth die Tochter des Churfürsten Friedrich III. von der Pfalz freywillig folgte, nachdem sie verschiedne vergebliche Versuche wegen seiner Freylassung gemacht hatte**).

Dem Churfürst August machte man wegen seiner Strenge, womit er bey dieser Exekution zu Werke gieng, und wegen der Hartnäckigkeit, mit welcher er die Freylassung des Herzogs verhinderte***), von verschiednen Seiten bittre Vorwürfe †), die aber einigermaßen durch die Nachsicht, die er zuvor gegen den Herzog gezeigt hatte, gemildert werden können.

*) S. die kurze Antwort Hans Friedrichs v. 14. May 1567. bey Gruner S. 293.

**) Gruner S. 147 — 162.

***) Daß dieser Vorwurf nicht ungegründet war, zeigen zwey Schreiben bey Gruner S. 389. und 392.

†) Unter andern erschien damals ein Spottgedicht auf ihn unter dem Nahmen der Nachtigall, worin die Grumbachische Parthey auf alle Weise in Schutz genommen wurde. Der Verf. dieses Gedichts (das sich auch in Lessings erstem Beytrag zur Gesch. und Litteratur S. 258. no. 4. befindet), war Wilhelm Clewitz ein Schweitzer Theolog.

Die Kriegskosten, die er bey dieser Unternehmung aufgewendet hatte, gaben Anlaß zu verschiednen Unterhandlungen. Zuförderst hielt der Churfürst den 9ten April 1567 einen Ausschußtag zu Langensalze, um zur Bestreitung der Kriegskosten die Anticipirung einiger Termine der zu Torgau ihm verwilligten Landsteuer zu erhalten, die ihm aber abgeschlagen wurde, weil sich der Ausschuß nicht getraute in dieser Sache ohne Einwilligung der gesammten Landschaft zu handeln. Ueberdieß hatte ihm schon zu Anfange der Belagerung der Herzog Johann Wilhelm einen Assekurationsschein ausgestellt *), wodurch er ihm versprach jene Kosten nach Ausgang eines halben Jahres (dafern ihm der Churfürst keine längere Frist verwilligen würde, wie in der Folge wirklich geschah) zu bezahlen. Zur Sicherheit wegen der Bezahlung des Hauptstammes und der Zinsen, wurden ihm unterpfändlich die 4 Aemter Weida, Ziegenrück, Arnshaug und Sachsenburg mit allen Regalien und Einkünften dergestalt eingeräumt, daß keine Rechnung und Verantwortung davon abgelegt werden sollte. Auch versprach der Herzog, daß er überdieß dem Churfürsten die Summe vergüten wollte, welche letztrer noch über den Betrag jener Aemter verwendet hätte: bedung sich aber zugleich aus, daß er sich hierdurch keine Schuldenlast auf seine eignen, ihm von jeher zuständigen Länder aufbürden wollte, und daß ihm auf den Fall, wenn die Kinder seines Bruders Restitution erhalten würden, zur Entschädigung für die assekurirten Aemter, die Aemter Weimar, Jena, Roßla und Leuchtenburg sollten vorbehalten werden.

1565.

den 8. Jan. 1567.

*) Bey Rudolphi l. c. C. 8. p. 124. und in Hellfelds Beyträgen a. a. O. S. 176.

Nach Beendigung der Exekution wurden von dem
im Sept. 1567. Churfürst August die Kosten des Kriegs und der Demolirung des Grimmensteins, die ihm der Kaiser Maximilian II. besonders anbefohlen hatte, auf einem Deputationstage zu Erfurt zu 747,635 Fl. 10 Gr. 11 Pf. liquidirt und nachdem verschiedne Posten von dieser Schuld durch Reichs- und Kreissteuern getilgt waren, auf dem
1570. Reichstage zu Speyer, auf welchem die Kinder des Herzogs Johann Friedrich in den Besitz ihrer väterlichen Länder restituirt wurden, zu 286,316 Fl. 11 Pf. *). Der Kaiser ernannte nun eine Kommission, um die dem Churfürsten verschriebenen Aemter zu würdern und die Anschläge mit dessen Ansprüchen zu vergleichen. Diese gab zu Weide den 19ten März 1571 folgenden Abschied **):

1) Der Churfürst habe außer dem Betrag jener Aemter noch wegen der Gothaischen Exekutionskosten eine Summe von 94,520 Fl. 2 Gr. und 8 Pf. zu fordern und überdieß 10000 Fl. die er dem Rathe zu Nürnberg wegen dessen bey der Exekution geleisteten Hülfe von den assekurirten Aemtern entrichten sollte ***); also zusammen 104,520 Fl. 2 Gr. 8 Pf.

*) Die meisten der hier angeführten Thatsachen sind aus der Nachricht von den 4 assecurirten Aemtern in Struvs historisch politischem Archiv Th. 3. S. 201. geschöpft; manche Angaben aber müssen aus dem gleich anzuführenden Kommissionsabschied genauer bestimmt und berichtigt werden.

**) Bey Hellfeld a. a. O. S. 160. und im Anhang zur Dipl. Geschichte der Erbfolge des Hauses Sachsen in die gefürstete Grafschaft Henneberg, in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte. B. 12. S. 165.

***) Eigentlich hatte der Nürnberger Rath 20000 Fl. zu fordern; mit den übrigen 10000 aber wurde er an das Reich verwiesen.

2) Wegen der Verzinsung der eben bemerkten Summe sollte der Churfürst vor der Hand an die auf 14 Jahr dem Herzog Johann Wilhelm in jenen Aemtern verwilligte Tranksteuer verwiesen werden; nach Verlauf dieser Zeit aber die Rückzahlung derselben von den restituirten Söhnen Johann Friedrichs geschehen und sich deshalb mit ihren Vormündern wegen hinlänglicher Versicherung vergleichen; auf den Fall aber, daß ein solcher Vergleich nicht bewirkt werden könnte, die Entscheidung Kaiserl. Majestät vorbehalten seyn.

3) Sollte dem Kaiser von dem Churfürsten der Assekurationsschein wegen der gedachten Aemter überliefert und von ersterm so lange behalten werden, bis letztrer wegen des Rests seiner Forderung gänzlich befriedigt wäre.

4) Wurden alle geistliche Zinsen und Gefälle aus jenen Aemtern ausdrücklich bestätigt.

5) Ein verhältnißmäßiger Anschlag von Reichsabgaben auf selbige gelegt, auch

6) die Kameralgefälle zwischen ihren ehemaligen Besitzern dem Herzog Johann Wilhelm und dem Churfürst August nach bestimmten Terminen vertheilt.

Bey Gelegenheit der Grumbachischen Händel war zugleich zwischen den beyden eben genannten Fürsten ein Rezeß zu Zeitz*) geschlossen worden, worin mit der größten Umständlichkeit und Genauigkeit alle Irrungen über die Gränzen, das Geleite und andre gegenseitige den 23. Jul. 1567.

*) in Glafeys Kern der Sächs. Geschichte No. 5. S. 873.

Nach Beendigung der Exekution wurden von dem
im Sept. 1567. Churfürst August die Kosten des Kriegs und der Demolirung des Grimmensteins, die ihm der Kaiser Maximilian II. besonders anbefohlen hatte, auf einem Deputationstage zu Erfurt zu 747,635 Fl. 10 Gr. 11 Pf. liquidirt und nachdem verschiedne Posten von dieser Schuld durch Reichs- und Kreissteuern getilgt waren, auf dem
1570. Reichstage zu Speyer, auf welchem die Kinder des Herzogs Johann Friedrich in den Besitz ihrer väterlichen Länder restituirt wurden, zu 286,316 Fl. 11 Pf. *). Der Kaiser ernannte nun eine Kommission, um die dem Churfürsten verschriebenen Aemter zu würdern und die Anschläge mit dessen Ansprüchen zu vergleichen. Diese gab zu Weide den 19ten März 1571 folgenden Abschied **):

1) Der Churfürst habe außer dem Betrag jener Aemter noch wegen der Gothaischen Exekutionskosten eine Summe von 94,520 Fl. 2 Gr. und 8 Pf. zu fordern und überdieß 10000 Fl. die er dem Rathe zu Nürnberg wegen dessen bey der Exekution geleisteten Hülfe von den assekurirten Aemtern entrichten sollte ***); also zusammen 104,520 Fl. 2 Gr. 8 Pf.

*) Die meisten der hier angeführten Thatsachen sind aus der Nachricht von den 4 assecurirten Aemtern in Struvs historisch politischem Archiv Th. 3. S. 201. geschöpft; manche Angaben aber müssen aus dem gleich anzuführenden Kommissionsabschied genauer bestimmt und berichtigt werden.

**) Bey Hellfeld a. a. O. S. 160. und im Anhang zur Dipl. Geschichte der Erbfolge des Hauses Sachsen in die gefürstete Grafschaft Henneberg, in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte. B. 12. S. 165.

***) Eigentlich hatte der Nürnberger Rath 20000 Fl. zu fordern; mit den übrigen 10000 aber wurde er an das Reich verwiesen.

2) Wegen der Verzinsung der eben bemerkten Summe sollte der Churfürst vor der Hand an die auf 14 Jahr dem Herzog Johann Wilhelm in jenen Aemtern verwilligte Tranksteuer verwiesen werden; nach Verlauf dieser Zeit aber die Rückzahlung derselben von den restituirten Söhnen Johann Friedrichs geschehen und sich deshalb mit ihren Vormündern wegen hinlänglicher Versicherung vergleichen; auf den Fall aber, daß ein solcher Vergleich nicht bewirkt werden könnte, die Entscheidung Kaiserl. Majestät vorbehalten seyn.

3) Sollte dem Kaiser von dem Churfürsten der Assekurationsschein wegen der gedachten Aemter überliefert und von erstern so lange behalten werden, bis letztrer wegen des Rests seiner Forderung gänzlich befriedigt wäre.

4) Wurden alle geistliche Zinsen und Gefälle aus jenen Aemtern ausdrücklich bestätigt.

5) Ein verhältnißmäßiger Anschlag von Reichsabgaben auf selbige gelegt, auch

6) die Kameralgefälle zwischen ihren ehemaligen Besitzern dem Herzog Johann Wilhelm und dem Churfürst August nach bestimmten Terminen vertheilt.

Bey Gelegenheit der Grumbachischen Händel war zugleich zwischen den beyden eben genannten Fürsten ein Rezeß zu Zeitz*) geschlossen worden, worin mit der größten Umständlichkeit und Genauigkeit alle Irrungen über die Gränzen, das Geleite und andre gegenseitige

den 23. Jul. 1567.

*) in Glafeys Kern der Sächs. Geschichte No. 5. S. 873.

Gerechtigkeiten, nach vorhergegangener Untersuchung derselben an den Orten, wo sie entstanden, durch Kommissarien erledigt und gehoben wurden. Unter den wenigen allgemeinen Bestimmungen, die er enthielt, bestand unstreitig die wichtigste darin, daß man sich gegenseitig die Verfolgung flüchtiger Aechter, Räuber, Mörder und Landfriedensbrecher auf dem Gebiete des andern, in der größten Ausdehnung gestattete. Doch sollte dieser Punkt nur binnen 6 Jahren vollkommene Rechtskraft äußern und nach Verlauf dieser Zeit einem jeden Kontrahenten der einseitige Widerruf desselben gestattet seyn. Von beständiger Dauer dagegen war die wegen der Amtleute an den Gränzen getroffene Verfügung, wodurch ihnen alle thätliche Eingriffe und Gewaltthätigkeiten in dem Gebiete des andern mit dem größten Ernst untersagt wurden. Uebrigens wurde dieser Vertrag zu größrer Sicherheit gleich dem Naumburger von einigen Mitgliedern der beyderseitigen Landschaft unterschrieben und besiegelt.

§. 15. Mit dem nehmlichen Eifer, womit sich der Churfürst August der Grumbachischen Sache annahm, beschäftigte er sich auch mit der Mansfeldischen Sequestration. Die Veranlassung dazu gab die vorderortische oder ältere von dem Grafen Albrecht V. gestiftete Linie der Grafen von Mansfeld, deren Antheil an der Grafschaft $\frac{3}{7}$ des Landes betrug*) und die theils durch den beträchtlichen Aufwand, den ihr verschiedne Kriegsunternehmungen und der Bergbau verursacht; theils aber auch durch andre widrige Schicksale so sehr in Schulden

*) S. Arndts Archiv der Sächs. Geschichte, Th. 1. S. 268.

gerathen war, daß sich die Summe derselben gegen drittehalb Millionen Meißnischer Gülden belief *). Bey diesem Schuldenwesen hatte deswegen das Sächsische Churhaus ein unmittelbares Interesse, weil es wenigstens über $\frac{3}{4}$ jenes Antheils die Lehnsherrlichkeit und Landeshoheit besaß. Zwar gehörte die Grafschaft Mansfeld, die in den ältesten Zeiten einen Theil des sogenannten Hessengaus und Schwabengaus ausmachte **), ursprünglich nicht zu der Landgrafschaft Thüringen ***), sondern zu dem alten Herzogthum Sachsen, und ein be-

*) Die Grafen berechneten die Schuld selbst in einem von ihnen abgefaßten Schuldbuche zu 2,066,916 Gülden; diese Angabe aber war nicht ganz richtig. S. Arndt a. a. O. S. 286. not. 6. u. S. 358. not. 6.

**) S. die Abhandlung vom Herrn Hofrath Adelung über die Nordschwaben im Schwabengau in meinem neuen Museo für die Sächs. Geschichte. (B. 4. H. 1. N. 1.) S. 15. u. f.

***) Ioh. Christoph Krause Originum Mansfeldensium selecta capita. (Halae 1778. 4.) p. 34. Ob übrigens die Grafen von Mansfeld bey der Erlöschung des alten Stammes der Landgrafen von Thüringen in einer gewissen Abhängigkeit von diesen gestanden haben, ist sehr zweifelhaft. Denn in dem Eingange des bekannten Reverses, den die thüringischen Grafen Heinrich dem Erlauchten 1249 ausstellten, werden die Grafen von Mansfeld unter erstern nicht erwähnt; dagegen heißt es daselbst von dem Landgrafen: „Causam quae inter Comitem de Mannsfeld ex una, et Comitem Albertum de Rabinswald ex parte altera vertitur, si poterit, per amicitiam terminabit, alioquin super eadem utrique iustitiam exhibebit;“ doch lassen sich aus dieser Stelle deswegen keine sichern Resultate über das damalige Verhältniß der Grafen von Mansfeld zu den Landgrafen von Thüringen ableiten, weil man von dem Gegenstande des Streites, der zwischen ihnen und den Grafen von Rabenswalde entstanden war, nicht unterrichtet ist.

schiedne Mittel zu ihrer Befriedigung festsetzten. Auch übertrugen daselbst die Grafen von Mansfeld ihren Lehnsherrn die Verwaltung und Regierung ihres Landes*). Für ihren Unterhalt sorgte man durch Alimente, deren Größe aber erst in der Folge eine genaue Bestimmung erhielt; überdieß wurden ihnen ihre Schlösser**) nebst den dabey befindlichen Gärten, die wilde Jagd und die Fischerey, die nach den Erbverträgen allen Grafen gemeinschaftlich gehörte, eingeräumt; insoweit nicht diese beyden letzten Vortheile als Nutzungen der Aemter den immittirten Gläubigern angerechnet waren. Noch enthielt endlich dieser Abschied die Verordnung: daß ein jeder der drey Lehnsherrn seinen eignen Sequestrator oder Oberaufseher in der Grafschaft bestellen, und selbigen den andern beyden Höfen innerhalb 6 Wochen bekannt machen sollte. Diese Oberaufseher aber sollten nicht blos die Sequestration der Einkünfte besorgen, sondern zugleich auch die Regierung in den Lehnstücken ihrer Herrn; doch dergestalt; daß sie in allen wichtigen Vorfällen an ihren Hof Bericht mit Gutachten erstatten sollten. Ihre Rechte und Pflichten in den einzelnen Landestheilen wurden genauer durch eine Specialinstruktion***) bestimmt;

und 2) die auf Aemter versichert waren; ferner 3) in solche, so auf bürgliche Versicherung, und 4) so auf bloße Handschrift geliehen; endlich 5) in Privatgläubiger der einzelnen Grafen.

*) Dieser Punkt wurde noch durch einen besondern von den Grafen d. 14ten Sept. 1570 ausgestellten Revers bestätigt, bey Lünig a. a. O. S. 141.

**) zu Mansfeld, Eisleben, Friedeberg, Arnstein, Leimbach, Artern und Bornstedt.

***) S. die Sächsische v. 29sten Sept. 1570. bey Arndt a. a. O. S. 267.

außer welcher sie auch wegen der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die vor alle drey Oberaufseher gehörten, und unter welchen die Zahlung der Kapitalien und Zinsen aus dem gemeinen Kasten zu Eißleben die wichtigste war*), eine gemeinschaftliche Instruktion von allen drey Lehnsherren erhielten. Uebrigens hatte der Churſächsische Oberaufseher die Bergwerke allein zu verwalten, weil diese zu den Churſächsischen Lehnen gehörten**), daher auch die sogenannten Händeler oder Inhaber derselben (vermöge der Immission, die sie von Churſachsen schon erhalten hatten) ihre Anforderungen nicht wie die übrigen Gläubiger vor den Kommissarien sämmtlicher Lehnsherren, sondern blos vor der Landesregierung zu Dreßden liquidirten, die noch vor dem Ausbruche der förmlichen Sequestration zwischen ihnen und den Vorderortischen Grafen (so wie auch dem Grafen Christoph von der Mittelortischen Linie) auf zwanzig Jahr eine Zusammensetzung oder neue Reformation und Ordnung des Mansfeldischen und Eißlebenschen Bergwerks zu Stande gebracht hatte***); welche in der Folge bey neuen Zwistigkeiten zwischen den Grafen und Inhabern ihrer Bergwerke durch einen Receß vom 18ten März 1572 in manchen Punkten geändert wurde†). Gleich nach dem Leipziger Sequestrationsabschiede von 1570. brachte der Chur-

den 21. Jul. 1568.

*) a. a. O. S. 281. not. 14.

**) Man vergl. der Grafen zu Mansfeld Loszählung und Anweisung des Bergvogten, Richters, derer Geschwornen und andrer zum Bergwerk gehörigen Personen von 1572. in der gründlichen Beantwortung. N. CCLIV. S. 183.

***) in Biering Historie des Mansfeldischen Bergwerks S. 67.

†) a. a. O. S. 83.

fürst August zum Besten der Mansfeldischen Gläubiger ein Opfer das ihm Ehre machte. Er überließ nehmlich die nach einem Vertrage vom 1sten Sept. 1570. ihm zustehende Hälfte an allen Trank- Land- oder andern Mansfeldischen Steuern den Grafen als einen Beytrag zur Tilgung ihrer Schulden auf Widerruf; wogegen die Grafen in einem Reverse vom 6ten Nov. 1570. diese Ueberlassung der Steuern für eine bloße Gnade erkannten *).

§. 16. An allen eben angeführten Unterhandlungen hatten die meisten vorderortischen Grafen Antheil genommen, außer die Grafen Peter Ernst, Hans Ernst und Bruno, von welchen die beyden erstern der Sequestration ganz entgegen waren; der letztre aber blos die Befriedigung einiger Anforderungen wünschte, die er an seine Vettern machte. Um nun auch diese Grafen zur Annahme des Leipziger Sequestrationsabschiedes zu bewegen, wurde auf den 12ten Nov. 1571. eine neue Zusammenkunft von Churſächsischen, Magdeburgischen und Halberstädtischen Kommissarien nach Erfurt angesetzt, zu welcher man alle Mitglieder der Vorderortischen Linie einlud. Graf Bruno fand sich mit den einverstandnen Grafen zu Erfurt ein, und trat dem Leipziger Abschiede mit Vorbehalt seiner Rechte bey; die andern beyden Grafen aber ließen aufs neue gegen den Fortgang der Sequestration protestiren **). Demungeachtet wurde zu Erden 19 Nov. 1571. furt ein Schluß abgefaßt, worin man den Leipziger Abschied bestätigte und sich aufs neue dahin verglich: daß die wirkliche Uebergabe des vorderortischen Mansfeld und

*) S. die Urk. in der gründlichen Beantwortung N. CCLIII. S. 182. Man vergl. Arndt a. a. O. S. 274. not. 7.

**) Arndt S. 283. not. 3.

die davon abhängige Ablegung des Lehns- und Huldigungseydes auf einer Zusammenkunft der Lehnsherrlichen Kommissarien zu Eißleben den 15ten Jan. 1572. geschehen, den Grafen nach Aufhebung der Sequestration die Grafschaft in ihrem vorigen Zustande wieder überliefert, und ihnen nebst einigen andern Vortheilen ein jährlicher Unterhalt von 2000 Gulden gereicht, auch für die standesmäßige Ausstattung ihrer Töchter gesorgt werden sollte *).

Unterdessen hatte sich der Graf Peter Ernst von Mansfeld an den kaiserlichen Hof gewendet und hier ein Reskript ausgebracht, welches die Annullirung der wegen der Mansfeldischen Sequestration geschlossenen Verträge und die Anordnung einer neuen Sequestrations-Kommission beabsichtigte, zu welcher außer den Mansfeldischen Lehnherrn auch die Herzoge Wilhelm zu Lüneburg und Johann Albrecht von Mecklenburg gezogen werden sollten; unter dem Vorwande, daß die Grafen Stände des Reichs wären und daher diese Angelegenheit vor Kaiserl. Majestät gehöre. Als aber hierauf die Mansfeldischen Lehnherrn einen gründlichen Bericht an den Kaiser erstatteten **), worin sie theils ihre Landesherrlichen Gerechtsame über die Grafen ausführten, theils die Verdienste die sie sich schon bisher um das Mansfeldische Kreditwesen erworben hatten, theils endlich die großen Nachtheile die aus jenen kaiserlichen Anordnungen entspringen würden; so gestattete der Kaiser der bisherigen Sequestration ihren ungehinderten Fort-

den 6. Jun. 1572.

den 20. Apr. 1573.

*) Bey Lünig a. a. O. S. 142.

**) Bey Arndt S. 282.

gang. Zu deren Behuf wurde den 21ſten April 1573. ein neuer Receß zu Leipzig geſchloſſen*), wodurch man ſich aber blos wegen einiger Nebenpunkte, beſonders wegen der Abzahlung der Reichsſteuern verglich und die Berichtigung des ganzen Sequeſtrationsweſens, die vorzüglich von der völligen Beendigung des Liquidationsgeſchäfts der Gläubiger abhing, auf einen andern Convent zu Leipzig verſchob. Ehe aber noch dieſer gehalten wurde, kam man zu Folge deſſelbigen Receſſes zu Halle zuſammen, um ſich hier wegen derjenigen Gläubiger zu vereinigen, deren Forderungen nach alten, mit den Grafen von Mansfeld geſchloſſenen Vergleichen blos von denen Mansfeldiſchen Städten befriedigt werden ſollten, welche allen Linien des Gräflichen Hauſes gemeinſchaftlich gehörten**), und auf welchen daher auch Schulden der Hinter- und Mittelortiſchen Linie hafteten, deren Bezahlung gleichfalls regulirt wurde, ob gleich dieſe Linien noch nicht in Sequeſtration gerathen waren. Bey denen zu Halle den 10ten Jul. 1573 getroffenen Anordnungen***) aber wurde vorzüglich ein Steuerabſchied von 1565 zum Grunde gelegt, in welchem die gedachten Städte ſämmtlichen Grafen auf zehn Jahr eine Trank- und Landſteuer verwilligt hatten, die blos zu Bezahlung der gräflichen von den Städten übernommenen Schulden dergeſtalt verwendet werden ſollte, daß für die Vorderortiſchen die Hälfte dieſer Steuern, für die

*) Bey Lünig a. a. O. S. 147.

**) Nämlich Eißleben, Hettſtädt, Mansfeld, Artern, Gebſtädt und Leimbach; doch lag die Schuldenlaſt faſt blos auf den drey erſtern Städten.

***) S. den Halliſchen Abſchied mit beygefügten Anmerkungen bey Arndt S. 296.

Mittelortischen ein Viertel, und für die Hinterortischen das letzte Viertel entrichtet würde. Da übrigens die verwilligten Steuern binnen zwey Jahren zu Ende giengen, so wurde in einem Nebenabschied *) festgesetzt; daß man auf einem neuen Konvente zu Eißleben wegen der weitern Erstreckung derselben unterhandeln wollte. Auch kam selbige wirklich durch einen Steuerabschied zu Eißleben **) auf anderweite zehn Jahr zu Stande. Unterdessen hatte sich die förmliche Liquidation der Gläubiger theils wegen dieser Unterhandlungen, theils aber auch wegen eines von den Gläubigern den Grafen verwilligten Anstandes bis zum folgenden Jahre verzogen, in welchem sie erst durch einen den 15ten März 1574 eingegangenen Receß beschlossen ward ***). Auch nach dieser Zeit folgten noch verschiedne Verträge zwischen den sequestrirenden Höfen, die aber nicht von der Wichtigkeit sind, wie die vorigen. Dahin gehört erstens ein Abschied zu Leipzig †) vom 11ten May 1575 an welchem schon Halberstadt keinen Antheil mehr nahm, weil es durch den bald anzuführenden Halberstädtischen Permutationsrezeß aus aller Verbindung mit dem Mansfeldischen gekommen war, und wodurch wegen Einnahme und Berechnung der Steuern einige neue Vorschriften festgesetzt wurden. Zweytens ein andrer Abschied zu Leipzig ††) vom 9ten Oktober 1576, welcher vorzüglich durch verschiedne Beschwerden der Grafen veranlaßt wurde, deren

den 1. Oct. d. J.

*) a. a. O. S. 309.

**) a. a. O. S. 513.

***) Bey Lünig a. a. O. S. 150.

†) Bey Arndt S. 321.

††) a. a. O. S. 325.

Erledigung aber gröſtentheils erſt auf einer Zuſammenkunft zu Eißleben durch einen Abſchied *) vom 18ten May 1577 erfolgte. Doch blieben noch immer einige Beſchwerden auf künftige Entſcheidung ausgeſetzt, die erſt den 20ſten May 1588 nebſt verſchiednen andern, beſonders das Steuerweſen betreffenden Irrungen ihre völlige Erledigung erhielten **).

Unterdeſſen war zu Folge der ſchon 1574 getroffenen Uebereinkunft, die förmliche Liquidation der Gläubiger wirklich erfolgt, und hierauf nach verſchiednen Hinderniſſen von Churſachſiſchen und Magdeburgiſchen Räthen den 2ten März 1577 ein Lokations-Urtheil zu Leipzig geſprochen worden, welches den Nahmen des Mansfeldiſchen Haupturtheils führt, und aus 355 einzelnen Urtheilen beſteht ***), dem noch einige Entſcheidungen über die von verſchiednen Gläubigern verlangte Alienation der Vorderortiſchen Grafſchaft, die zwar damals unter gewiſſen Bedingungen geſtattet wurde †), nachher aber doch beſonders wegen des Widerſpruchs der Mansfeldiſchen Grafen nicht zu Stande kam; die gräflichen Alimente ††);

*) a. a. O. S. 331.

**) Lünig a. a. O. S. 152.

***) Ueber dieſe und die folgenden Nachrichten, ſ. Arndt S. 341 — 360.

†) Beſonders ſollte die Veräußerung wo möglich wiederkäuflich und unzertrennlich geſchehen.

††) Der Unterhalt der Grafen wurde mit Rückſicht auf einen gedoppelten Fall beſtimmt. Bis zur Veräußerung der Grafſchaft ſollte jeder Graf jährlich 2000 Gülden zu Folge der ältern Receſſe erhalten; nachher aber ſollten für 100000 Gülden Aemter aus beyder Lehnherrn Lehnſtücken eingelöſet und den Grafen zu ihrem Unterhalt eingeräumt werden.

das Leibgedinge*), den Unterhalt der gräflichen Wittwen **); und die Aussteuer der gräflichen Töchter.**) beygefügt waren. Den Beschluß des ganzen Urtheils machte ein Abschied, wodurch sich die zu Abfassung desselben nach Leipzig abgeschickten Räthe verglichen, über gewisse Punkte, besonders über die Publikation des Urtheils gemeinschaftlichen Bericht an ihre Principale zu erstatten. Diese Eröfnung verzögerte sich bis zum Jahre 1580, wovon die Ursache theils in den Unterhandlungen zu suchen ist, welche in diesem Zeitraume zwischen Churſachsen und Magdeburg über den Umtausch einiger Mansfeldischen Ortschaften gepflogen wurden; theils in verschiednen Anständen, die sich noch über das Urtheil selbst und dessen Publikation zwischen den beyden genannten Höfen ereigneten. Auch wurde die Rechtskraft des Urtheils durch verschiedne von den Grafen und den Gläubigern eingewandte Leuterungen suspendirt, und es dauerte bis zum Jahre 1609 ehe das neue über diese gesprochne Urtheil bekannt gemacht wurde ***).

Noch vor diesem Jahre war die Mittelortische Linie der Grafen von Mansfeld mit dem Tode des Grafen den 5. Apr. 1602.

*) Wäre solches schon ehedem wegen einer eingebrachten Mitgift versichert worden, so sollte es bey der stipulirten Summe bleiben; im entgegengesetzten Falle aber die Wittwe nur 400 Fl. zu ihrem Unterhalte erhalten.

**) Zu diesem Behuf sollten jährlich 1000 Fl. bey Seite gelegt, und von dem dadurch erhaltnen Kapital jede Tochter mit 3000 Fl. ausgestattet werden.

***) Es bestand aus 119 einzelnen Urtheilen, und insofern man darin neue Liquidanten abgefertigt hatte, aus 60.

Heinrich II. ganz erloschen, deren Besitzungen aber blos der Hinterortischen Linie zufielen, weil sie mit dieser von einem gemeinschaftlichen Stammvater Ernst I. abstammte *). Als aber auch diese mit Christian Friedrichs Tode ausstarb, so entstand ein weitläuftiger Streit über dessen nachgelassene Lehne zwischen dem Churſächsischen Oberaufseheramte zu Eißleben und den Vorderortischen Grafen. Ersteres wollte sie zur Sequestration ziehen, letztere hingegen, die sich unter andern auch darauf bezogen, daß Magdeburgischer Seits diese Anfälle frey gegeben waren, wollten sie eximirt wissen, deßhalb eine besondre Regierung anlegen und mancherley andre Gerechtsame ausüben. Man hohlte darüber einige Rechtsbelehrungen von verschiednen Dikasterien, als z. B. von dem Leipziger Schöppenstuhle, ein, die jedoch größtentheils zu Gunsten der Grafen ausfielen. Da aber die meisten Aemter der Hinterortischen Linie auch schon vorher durch Immission in der Gläubiger Händen sich befanden, indem z. B. Rammelburg bereits bey der bald anzuführenden Permutation mit Magdeburg also überwiesen und in Neustadt Eißleben, Wimmelburg u. m. a. die Immission 1598 erfolgt war; so mußten die Grafen nachgeben, daß auch diese Besitzungen, einige wenige Stücke und Gerechtsame ausgenommen, zur Sequestration gezogen wurden **).

den 20. Dec. 1666.

den 26. Oct. 1573.

§. 17. Die Mansfeldische Sequestration veranlaßte einen merkwürdigen Vertrag ***) zwischen Churſachsen

*) S. die Stammtafel in Eusebius Christian Frankens Historie der Grafschaft Mansfeld, S. 272.

**) Verschiedne dieser Thatsachen sind aus handschriftlichen Nachrichten gezogen.

***) in Glafeys Kern der Sächsischen Geschichte, N. VI. S.

und Halberstadt, der unter dem Nahmen des Halberstädtischen Permutationsrecesses bekannt ist, aber zu Annaburg unter kaiserlicher Bestätigung *) abgeschlossen wurde. Weil nehmlich bey jener Sequestration häufige Irrungen zwischen den Lehnherrn wegen der Vermengung der Sächsischen und Halberstädtischen Lehne entstanden, so brachte der Churfürst die Lehnsherrlichkeit und Landeshoheit an allen Stücken, welche bisher die Grafen von Mansfeld von dem Stifte Halberstadt zu Lehen trugen **), an sich, indem er dafür Verzicht auf die Lehnsherrlichkeit über die Hohnsteinische Herrschaft Lohra und die dazugehörigen Städte Elrich und Bleichenrode leistete, so wie auch auf die Ober-Schutzgerechtigkeit über das Kloster Walkenried; mit Vorbehalt des Leibgeleites fürstlicher Personen, einiger nahmentlich genannter Lehnstücke der Grafen von Hohnstein, als der Lehen an dem Amte Bodungen, dem Schlosse Uttenrode u. s. w. wofür die Grafen Erbhuldigung und Lehnspflicht leisten, sie auch mit 4 Pferden verdienen

den 8. Jan. 1574.

987. u. im Auszug in Schöttgens Diplomatischer Nachlese, Th. 8. S. 712.

*) in der gründlichen Beantwortung Beyl. 45. S. 36.

**) „Schloß Ambt und Stadt Eißleben, Schloß Ambt und Stadt Hedtstedt, das Ambt und Dorf Bolleben, das Closter und Dorf Wimmelburgk mit allen zugehörigen Dörfern, Volkstedt (oder Voigtstedt), und insonderheit die Lehen welche die von Rottdorf von dem Stift gehabt haben, Faulensehe, Lutticke, Eißleben, Ziegelrode, Eichdorf, Molenweck, Eichberg und auch die Bergwerke zu Hetstädt, item die Lehen, so in dem Amte Arnstein dem Stift bishero zugestanden, als das Kelingfeldt, die Güther so vom Closter Conradsburgk und denen von Witzenhagen erkauft, item den Zehenden zu Hohenburg, — samt aller Landesfürstlichen Hoheit u. s. w.

Heinrich II. ganz erloschen, deren Besitzungen aber blos der Hinterortischen Linie zufielen, weil sie mit dieser von einem gemeinschaftlichen Stammvater Ernst I. abstammte *). Als aber auch diese mit Christian Friedrichs Tode ausstarb, so entstand ein weitläuftiger Streit über dessen nachgelassene Lehne zwischen dem Churſächsischen Oberaufseheramte zu Eißleben und den Vorderortischen Grafen. Ersteres wollte sie zur Sequestration ziehen, letztere hingegen, die sich unter andern auch darauf bezogen, daß Magdeburgischer Seits diese Anfälle frey gegeben waren, wollten sie eximirt wissen, deßhalb eine besondre Regierung anlegen und mancherley andre Gerechtsame ausüben. Man hohlte darüber einige Rechtsbelehrungen von verschiednen Dikasterien, als z. B. von dem Leipziger Schöppenstuhle, ein, die jedoch größtentheils zu Gunsten der Grafen ausfielen. Da aber die meisten Aemter der Hinterortischen Linie auch schon vorher durch Immission in der Gläubiger Händen sich befanden, indem z. B. Rammelburg bereits bey der bald anzuführenden Permutation mit Magdeburg also überwiesen und in Neustadt Eißleben, Wimmelburg u. m. a. die Immission 1598 erfolgt war; so mußten die Grafen nachgeben, daß auch diese Besitzungen, einige wenige Stücke und Gerechtsame ausgenommen, zur Sequestration gezogen wurden **).

den 20. Dec. 1666.

den 26. Oct. 1573.

§. 17. Die Mansfeldische Sequestration veranlaßte einen merkwürdigen Vertrag ***) zwischen Churſachsen

*) S. die Stammtafel in Eusebius Christian Frankens Historie der Grafschaft Mansfeld, S. 272.

**) Verschiedne dieser Thatsachen sind aus handschriftlichen Nachrichten gezogen.

***) in Glafeys Kern der Sächsischen Geschichte, N. VI. S.

und Halberstadt, der unter dem Nahmen des Halberstädtischen Permutationsrecesses bekannt ist, aber zu Annaburg unter kaiserlicher Bestätigung *) abgeschlossen wurde. Weil nehmlich bey jener Sequestration häufige Irrungen zwischen den Lehnherrn wegen der Vermengung der Sächsischen und Halberstädtischen Lehne entstanden, so brachte der Churfürst die Lehnsherrlichkeit und Landeshoheit an allen Stücken, welche bisher die Grafen von Mansfeld von dem Stifte Halberstadt zu Lehen trugen **), an sich, indem er dafür Verzicht auf die Lehnsherrlichkeit über die Hohnsteinische Herrschaft Lohra und die dazugehörigen Städte Elrich und Bleichenrode leistete, so wie auch auf die Ober-Schutzgerechtigkeit über das Kloster Walkenried; mit Vorbehalt des Leibgeleites fürstlicher Personen, einiger nahmentlich genannter Lehnstücke der Grafen von Hohnstein, als der Lehen an dem Amte Bodungen, dem Schlosse Uttenrode u. s. w. wofür die Grafen Erbhuldigung und Lehnspflicht leisten, sie auch mit 4 Pferden verdienen

den 8. Jan. 1574.

987. u. im Auszug in Schöttgens Diplomatischer Nachlese, Th. 8. S. 712.

*) in der gründlichen Beantwortung Beyl. 45. S. 36.

**) „Schloß Ambt und Stadt Eißleben, Schloß Ambt und Stadt Hedtstedt, das Ambt und Dorf Bolleben, das Closter und Dorf Wimmelburgk mit allen zugehörigen Dörfern, Volkstedt (oder Voigtstedt), und insonderheit die Lehen welche die von Rottdorf von dem Stift gehabt haben, Faulensehe, Luttiche, Eißleben, Ziegelrode, Eichdorf, Molenweck, Eichberg und auch die Bergwerke zu Hertstädt, item die Lehen, so in dem Amte Arnstein dem Stift bishero zugestanden, als das Kelingfeldt, die Güther so vom Closter Conradsburgk und denen von Witzenhagen erkauft, item den Zehenden zu Hohenburg, — samt aller Landesfürstlichen Hoheit u. s. w.

sollten, und den Vorkauf an den Gehölzen des Klosters Walkenried. Die bisherige Sächsische Lehnsherrlichkeit über Lohra war schon seit den ältesten Zeiten gegründet, indem die Besitzer derselben von jeher in sehr genauer Verbindung mit den Landgrafen von Thüringen standen *). Dagegen gründete sich die bisherige Advokatie des Hauses Sachsen über das Kloster Walkenried auf kaiserliche Protektoria, die es erst 1457 und 1524 erhalten hatte **). Als bey der Reformation der Churfürst
1546. Moritz die Sekularisation dieses Klosters beabsichtigte, so wurde er deßhalb in langwierige Streitigkeiten mit den Grafen von Hohnstein verwickelt, die schon seit frühern Zeiten als Erben der Klettenbergischen Dynasten eine Schutzgerechtigkeit über dasselbe behaupteten. Diese Irrungen dauerten noch unter dem Churfürst August fort ***), und wurden noch durch manche andre Veranlassung, besonders dadurch vergrößert, daß das Kloster die Lieferung der wegen des Schutzes bisher geleisteten zwey Fohlen unterlassen hatte †). Es entstand hier-

*) Man vergl. die einzige, aber freylich sehr dürftige Nachricht des Jovius von den Grafen von Lohra in der Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Geschichte B. 10. S. 140. u. f.

**) S. die Urkunden in Leuckfeldi Antiquitatibus Walkenriedensibus, P. I. p. 373 u. 375. — Das Kloster gab vor, es habe freywillig Herzog George den Bärtigen bey Gelegenheit des Bauernkriegs blos für seine Person zum Schutzherrn gewählt, und deßhalb bey dem Kaiser das zweyte Protektorium ausgewirkt. S. Jovius Geschichte der Grafen von Hohnstein in der Samml. verm. Nachr. z. S. Geschichte a. a. O. S. 131.

***) S. Arndts Archiv der Sächsischen Geschichte, Th. 1. S. 244 — 256.

†) Daß diese Lieferung seit 1546 unterblieben war, sieht man

über ein Prozeß beym Reichskammergericht, der sich aber durch einen den 1sten August 1568 errichteten Vertrag endigte *); worin Churfürst August die Schutzgerechtigkeit der Grafen von Hohnstein über Walkenried unter der Bedingung anerkannte, daß sie dieses Recht zugleich mit ihren andern Sächsischen Lehnstücken, von Churſachsen zu Lehn erhielten. Letzteres sollte daher die Oberschutzherrlichkeit genießen, und dafür ein jährliches Schutzgeld von 300 Gülden erhalten. Auch wurde dem Churfürsten das Recht eingeräumt, in der Walkenriedischen von dem Abt Johann Holtegel 1557 angelegten Freyschule die vierte Stelle zu vergeben; und das Kloster und die Schule zu visitiren, wenn sich daselbst Mißbräuche, besonders in Ansehung der Religionsgrundsätze einschleichen sollten. Endlich verwilligte man noch dem Churhause, zum Besten des Sangerhausischen Schieferbergwerks und des Salzwerks zu Aueleben, den Vorkauf in den Walkenriedischen Gehölzen, den es sich auch in dem Halberstädtischen Permutationsrecesse vorbehielt.

§. 18. Ein ähnlicher Vertrag wurde einige Jahre später mit Magdeburg zu Eißleben geschlossen **), unter Churbrandenburgischer und Hessischer Vermittlung, und kaiserlicher Genehmigung ***). Durch diesen aber erwarb Churſachsen blos die Lehnsherrlichkeit und Landes-

den 10. Jun. 1579.

den 8. Aug. d. J.

aus einer Urkunde in Schöttgens dipl. Nachlese, Th. 8. S. 705.

*) S. denselben bey Arndt a. a. O. S. 258 — 266.

**) Bey Du Mont T. V. P. 1. p. 357. u. in Glafeys Kern der Sächs. Geschichte, N. 7. S. 893.

***) S. die Urk. in der gründl. Beantwortung, Beyl. n. 46. S. 37.

fürstliche Obrigkeit über einzelne nahmentlich angeführte Magdeburgische Lehne in Mansfeld *); so daß hierdurch die Verbindung zwischen dieser Grafschaft und dem Stift nicht ganz aufgelöst wurde. Die Verzichtleistung, für jene Erwerbung zum Besten Magdeburgs, betraf vorzüglich die Burggräflich Magdeburgischen Rechte in den Städten Magdeburg und Halle, so wie in dem ganzen Erzstift Magdeburg; von welchen die Rechte in Magdeburg, besonders seit der vondem Churfürst Johann Friedrich vorgenommenen Wiedereinlösung der versetzten Stücke der Burggrafschaft **), und dem sogenannten Tripartit unter dem Churfürst Moritz, Anlaß zu vielen Streitigkeiten gegeben hatten. Ungeachtet dieser Abtretung behielt sich Churſachsen ausdrücklich Titel und Wappen der Burggrafschaft vor, so wie auch die vier Burggräflichen Aemter Gommern, Ranis, Elbenau und Plötzkau. Dagegen sollte der Churfürst dem Administrator und dem Erzstift Magdeburg in zwey besonders auszustellenden Reversen ausdrücklich versprechen, daß er sich wegen jenes Titels und Wappens und wegen der

*) „über die drey Vorstädte — und die Neustadt vor Eißleben — sammt den dreyen daran stoßenden und umher gelegnen Zirkendorfer, Roßdorfer und Bormecker Marken und dem Dorfe Neuenhelfte sonsten Siebensitz genannt, desgleichen an und über das ganze Ambt Rammelburgk mit dem Flecken Wipra und dem dazu gehörigen Forst. Darneben auch den ganzen Bodenschwendt — Es sol aber die Landgrentz zwischen Sachsen vnd Magdeburgk des Orts also gezogen werden, daß das Dorf Bisenroda in des Erzstifts grentz, vnd doch dem Ampt Rammelburgk daran die Lehen, Nutzung, Gericht vnd was dem Gerichte anhengigk bleibe. — Schloß Stad vnd Ampt Artern, sampt Vogstadt, Karstedt — Ampt Bornstedt — die Lehenschaft am Dorfe Podelwitz. —

**) S. B. 3. dieser Geschichte, S. 153.

vom Reich über das Burggrafthum auch in Zukunft zu erhaltenden Belehnung diejenigen Rechte, auf die er durch gegenwärtigen Vertrag Verzicht leistete, nicht anmaßen wolle. Auch sollten ferner alle wegen dieser Gerechtigkeiten abgeschlossenen Verträge *) hierdurch aufgehoben seyn, und von dem Churfürsten die hierzu gehörigen Urkunden ausgeliefert werden; so wie auch die Brandenburgische Versichrung von 95000 Gülden, die Brandenburg vermöge des Tripartits wegen der Ueberweisung von dem dritten Theil der alten Stadt Magdeburg an Chursachsen auszuzahlen verbunden war.

Uebrigens that noch der Churfürst Verzicht auf die Lehnsherrlichkeit und Obrigkeit über die Mansfeldischen Dörfer Volleben, Volckstedt und Ziegelrode. Auch verglich man sich endlich wegen einer bestimmten Gränzscheidung der dem Churfürsten von Sachsen in den Magdeburgischen Aemtern allein zustehenden Berggerichtsbarkeit von der ordentlichen Civiljurisdiction; über die forstmäßige Behandlung der Mansfeldischen Holzungen, wegen der Erhebung der Steuern in den Magdeburgischen Aemtern, und über einige andre minder wichtige Gegenstände.

Der mit diesem Vertrag verbundne Beyabschied **), enthielt blos einige Bestimmungen über die Art wie erstrer vollzogen werden sollte, und einen ausdrücklichen Vorbehalt der Chur Sachsen, Brandenburg und dem Erz-

*) Hierzu gehörte unter andern ein Vertrag wegen des Geleites vom 10. April 1564; den Häberlin in der neusten Teutschen Reichsgeschichte B. 11. S. 86. not. mit dem Tripartit verwechselt.

**) Bey Du Mont l. c. p. 360. u. bey Glafey a. a. O. S. 1009.

stift Magdeburg wegen der Magdeburgischen Belagerung noch gebührenden Entschädigungs Ansprüche an das Reich).

§. 19. So wie dem Churfürst von Sachsen durch den Permutationsrezeß mit Magdeburg Titel und Wappen von der dasigen Burggrafschaft versichert ward, so erwarb er einige Zeit zuvor auch Titel und Wappen von der Burggrafschaft Meißen, welche Rechte der Römische König Albrecht II. in seinem Machtspruche von 1439 dem Grafen Heinrich Reußen von Plauen vorbehalten hatte, ob er gleich die zu der Burggrafschaft gehörigen Besitzungen dem Hause Sachsen zueignete *). Heinrich verpflichtete sich zwar schon 1440 zur Befolgung dieses Ausspruchs **); das Sächsische Haus aber erkannte jenen Vorbehalt erst unter dem Churfürst Moritz an ***), den 19. Jun. 1546. nachdem verschiedne Streitigkeiten hierüber entstanden waren. Als aber unter dessen Nachfolger den 22. Jan. 1572 die bisherigen Burggrafen von Meißen mit Heinrich VII. erloschen †), so fiel der Natur der Sache gemäß ihr Titel und Wappen auf den Besitzer der Länder zurück ††), auf welchen beydes ursprünglich haftete.

*) S. Th. 2. S. 292.

**) Diese wenig bekannte Urkunde, deren Daseyn a. a. O. zwar angegeben, aber nicht erwiesen ist s. in Christian August Bahns Abhandlung über das Amt, Schloß und Städtchen Frauenstein (Friederichstadt 1748. 4.) S. 65.

***) Auch hiervon ist oben a. a. O. gehandelt.

†) S. die diplomatische Nachricht von dem Burggrafen zu Meißen in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte, Th. 1. S. 19. und Pfeffinger ad Vitriarium, T. 2. p. 705.

††) Nach den angeführten dipl. Nachrichten S. 12 soll auch

Auch hätte das Churhaus auf die den Burggrafen durch verschiedne kaiserliche Dekrete zugesicherte Reichsstandschaft Anspruch machen können, da selbige schon in ältern Zeiten auf der Burggrafschaft haftete *), wenn es damals überhaupt üblich gewesen wäre, daß ein Fürst wegen verschiedner Reichsländer mehrere Stimmen führt. In spätern Zeiten aber, als sich dieses Herkommen änderte, hat Sachsen mehrere Male seine Ansprüche hierauf in Anregung gebracht; und es ist zu erwarten, daß bey der vollkommenen Berichtigung des neusten Deputationshauptschlusses **) dieses gerechte Gesuch nicht unerfüllt bleiben werde.

Noch ehe die bisherigen Burggrafen von Meißen ausstarben, waren ihre Vogtländischen Besitzungen, die schon vor der Achtserklärung des Churfürsten Johann Friedrich dem Hause Sachsen gehörten und an welchen es auch nachher die Mitbelehnschaft beybehalten hat-

dem Sächsischen Hause der Anfall von Titel und Wappen in dem Machtspruche Albrechts ausdrücklich versichert worden seyn. Auch gedenkt Pfeffinger l. c. eines hierüber geschlossenen ausdrücklichen Vertrags. Dagegen ist die in Römers Sächs. Staatsrecht, Th. 3. S. 33 aufgestellte Behauptung unrichtig, daß in dem weiter unten anzuführenden Vertrage von 1556 der Rückfall des Burggräflichen Titels und Wappens stipuliret worden sey.

*) In dem schon oben Th. 2. S. 293 angeführten kaiserlichen Dekret wird sich ausdrücklich darauf bezogen, daß „die Vorvordern des Burggrafen“ die Reichsstandschaft ausgeübt hätten.

**) Bekanntlich hat man Churſachsen durch den vor der Hand noch nicht ratificirten §. 32 des Deputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803 eine Stimme wegen der Burggrafschaft Meißen zugestanden.

te *), wieder an dieſes zurückgefallen. — Nachdem ſich nehmlich ſchon 1556 der Churfürſt einer von dem Burggrafen Heinrich VI. beabſichtigten Veräußerung derſelben widerſetzt, und ſich zugleich in einem deßhalb den 13. März d. J. zu Annaberg abgeſchloſſenen Vertrage **) das Vorkaufsrecht an ihnen und der Herrſchaft Gera ausdrücklich ausbedungen hatte, ſah ſich endlich kurze Zeit darauf gedachter Burggraf den 13. Dec. 1559. durch große Schulden genöthigt, zugleich mit ſeinem Bruder Heinrich VII. ein Darlehn von dem Churfürſten von 60000 Gulden aufzunehmen ***), das mit 3000 Gulden jährlich verzinſet und nach drey Jahren, von künftige Oſtern an gerechnet, wo jenes Kapital erſt zu erheben war, wieder bezahlt werden ſollte; wofür er das Amt und Schloß Vogtsberg, die Städte Plauen, Oelsnitz und Adorf, nebſt den Flecken Neukirchen und Schöneck mit allen Zubehörungen, Hoheitsrechten und Nutzungen zu verpfänden, und die Unterthanen dieſer Herrſchaften, im Fall die Zahlung nicht gehörig erfolgte, an den Churfürſten zu Sachſen oder deſſen Erben zu überweiſen verſprach. Auch machten ſich zugleich die Burggrafen verbindlich ſich um die kaiſerliche Beſtätigung dieſes Kontrakts zu bewerben, und überdieß dem Churfürſten aufs neue die Mitbelehnſchaft an dieſen Beſitzungen auszuwirken; dafern aber letztre nicht erhalten werden könnte, das aufgenommene Kapital ſchon binnen zwey Jahren, von künftige Oſtern an gerechnet zurückzuzahlen. Auf dieſen Vertrag wurde eine förmliche Schuldverſchreibung gegründet, welche die Burggrafen

*) S. Th. 3. S. 180.

**) in Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Cont. II. von Sachſen, S. 308.

***) S. die Urk. a. a. O. von den Grafen S. 239.

den 11 May 1560 ausstellten *), und worin sie zugleich erklärten: daß der Churfürst, wenn er sich genöthigt sehen sollte, wegen der nicht erfüllten Zahlung, die verpfändeten Güter in Besitz zu nehmen, berechtiget seyn sollte, den Ueberschuß über das, was sie mehr als der stipulirte Zins jährlich ertrügen, zu behalten. Endlich wurde mit dieser Verschreibung die wirkliche Ueberweisung der Unterthanen auf den Fall der außenbleibenden Zahlung verbunden **). den 11 May 1560.

Dieser vorausgesehene Fall ereignete sich wirklich; denn ob gleich die Vasallen des Burggrafen auf einem Landtage zu Gera eine Steuer zur Auslösung jener verpfändeten Besitzungen verwilligt hatten, so wurde doch diese zu andern Zwecken angewendet ***), daher der Churfürst nach Verlauf des dreyjährigen Termins selbige wirklich in Besitz nahm, wobey sich aber der Burggraf ausdrücklich vorbehielt, daß ersterm die Huldigung in der Eigenschaft eines Pfandherren sollte geleistet werden †). Demungeachtet wurde einige Jahre darauf dieses Geschäft unter dem letzten Burggrafen Heinrich VII. in ei- den 2. Nov. 1563. 1569.

*) S. die Urk. q. a. O. S. 241.

**) S. die Urk. a. a. O. S. 244.

***) Es heißt nehmlich in der gleich anzuführenden Urkunde: „die verordneten Einnehmer (haben) dieselbe (Landsteuer) zu ihren Händen genommen, an andre Orthe, und zum Theil in ihren eignen Nutz, ohne Vorwissen unser (des Burggrafen) und der Landschaft, und nicht mit dem geringsten zu Ablegung mehr wohlgedacht Churfürstlichen Anlehens gewandt.“

†) S. die Urk. a. a. O. S. 254. In der Huldigungsformel, die man ebendaselbst S. 255 findet, bezog man sich auf die mit dem Burggrafen geschlossenen Verträge.

nen wirklichen Erbkauf verwandelt*), gegen Nachtrag einer Summe von 27,142 Fl. 18 Gr. In demselbigen Vertrage brachte auch der Churfürst das Amt Pausa an sich, welches eben so wie jene Besitzungen schon vormals dem Hause Sachsen gehörte. Wahrscheinlich würde selbiges auch gleichfalls in dem zwischen diesem Hause und dem Burggrafen von Meißen eingegangenen Pfandkontrakte eingeschlossen worden seyn, wenn es nicht schon 1556 gegen einen Vorschuß von 10000 Meißnischen Gülden an den burggräflichen Hauptmann zu Gera George von Schönberg versetzt worden wäre**). Nachher fiel es zwar wieder an den Burggrafen von Meißen Heinrich den Jüngern zurück, der es aber aufs neue an seine
1565. oder 1566. Schwiegermutter die Herzogin Klara von Braunschweig gegen 20000 Thaler verpfändete. Auch diese behielt es nur kurze Zeit, indem der Churfürst August die Herzogin befriedigte und dagegen als Pfandinhaber von Pausa an ihre Stelle trat***); daher auch dieses Amt

*) Die Urkunde des Kaufs ist meines Wissens noch nicht im Druck erschienen; allein der Inhalt derselben ergiebt sich aus einem Schein v. 15ten Oct. 1569. worin Churfürst August einige Urkunden zu extradiren verspricht. Bey Lünig a. a. O. S 262. Auch ist hiernach Müller in den Sächs. Annalen S. 141. und Weck in der Dreßdner Chronik S. 134. zu verbessern, welche den Kauf in d. J. 1566 setzen. Nach der oben angeführten diplomatischen Nachricht von den Burggrafen von Meißen S. 17. soll die Verzichtleistung des Burggrafen selbst zu Dreßden d. 22 Jun. 1569. geschehen seyn.

**) Diese und die folgenden Nachrichten von dem Amte Pausa verdanke ich dem Hrn. Prof. Leonhardi in seiner Erdbeschreibung von Sachsen (neuste Ausgabe) Th. 3 S. 396. Er hat sie nach seiner mündlichen Versicherung aus sichern, jedoch ungedruckten Quellen geschöpft.

***) Daß dieses noch vor 1568. geschehen seyn müsse, sieht man

in den gedachten Erbkauf mit eingeschlossen wurde. Uebrigens glückte es nicht nur dem Churfürst August, die Belehnung über alle diese Besitzungen von Maximilian II. als König von Böhmen zu erhalten*), sondern es 1575.
wurde auch der Ernestinischen Linie die Mitbelehnschaft 1598.
hierüber ertheilt**).

Vorzüglich aus diesen Erwerbungen entstand das heutige Churſächsische Vogtland, welches nur ein Theil des ältern Vogtlandes ist, das noch überdieß die Reussischen Herrschaften und verschiedne andre Besitzungen in sich faßte, die theils an Böhmen, theils nach vorhergegangenen ältern Erwerbungen des Meißnisch-Sächsischen Hauses***), an die Ernestinische Linie desselben gefallen waren†). Dieses ältre Vogtland aber wurde

aus einem churfürstlichen Befehl an die Geistlichen des Amtes Pausa, durch welchen selbige von Schleiz abgezogen und an die Superintentur Plauen verwiesen wurden. S. Oettels Historie der Plauischen Superintendenten (Schneeb. 1747. 8.) S. 29.

*) S. die diplomatische Nachricht von den Burggrafen zu Meißen S. 17.

**) Müllers Annalen S. 222.

***) Th. 2. S. 90.

†) Dahin gehörte nach der Wittenberger Kapitulation das Amt Weyda, welches aber nachher bey den Grumbachischen Händeln mit den übrigen assekurirten Aemtern wieder an Churſachsen zurückfiel. Ferner nach den Naumburger Vertrag Schmöllen und Ronneburg. Mit diesem waren die Herren von Wildenfels seit 1548 von dem Churfürst Moritz belehnt, daher auch in jenem Vertrage selbige blos in Ansehung der Lehn an die Ernestinische Linie gewiesen wurden, und nach deren Aussterben der Rückfall von Ronneburg ausdrücklich dem Churhause vorbehalten

ursprünglich zu dem Osterlande gerechnet und bestand größtentheils aus unmittelbaren Reichsdomainen und erblichen Allodialherrschaften *). Erstre waren nach der gewöhnlichen Verfassung der damaligen Zeit Reichsvögten unterworfen, die mit dem Pfalzgrafen am Rhein, den man als den obersten Bewahrer der Kaiserlichen Regalien und Kammergüter betrachtete, in genauer Verbindung gestanden zu haben scheinen, indem sie von ihm mit Schild und Fahne unter der Bedingung belehnt wurden, daß sie ihm bey allen Reichsständischen Versammlungen des Kaisers an die Hand gehen und daher ihre Herberge neben der seinigen aufschlagen sollten **). Schon in dem 12ten Jahrhundert wurde die Reichsvogtey erb-

blieb. Doch ward diese Bestimmung dadurch geändert, daß 1584. die Herzoge zu Sachsen Friedrich Wilhelm I. und Johann, Ronneburg an sich kauften; s. Löbers Historie von Ronneburg S. 125 und S. 135.

*) Beyde werden von den gewöhnlichen Geschichtschreibern des Vogtlandes nicht hinlänglich unterschieden.

**) Man vergl. den merkwürdigen, bisher zu wenig beachteten Pfälzischen Lehnbrief von 1294. der sich in der historischen Nachricht vom Vogtlande S. 129. befindet; wo es unter andern heißt: „feoda, quae ab ipsis nostris progenitoribus de jure tenuerunt, videlicet Clipeum et Bannerum sive vexillum eis contulimus. — Ita quod ipsi praeter alia servicia ad quae nobis ex praedictis feodis tenentur quandocunque nos et eos in Curiis aut expeditionibus Romanorum seu Regum esse contigerit, ad obsequendum et intendendum nobis suas herbergas nostre herbergae debeant vicinare. Daß diese Verbindlichkeit Dienste bey dem Kaiserlichen Hoflager mit sich brachte, läßt sich leicht begreifen, daher sich denn hieraus sehr gut erklären läßt, warum die Vögte noch in Urkunden des 14ten Jahrhunderts ministeriales Regni genannt werden; als z. B. in einer Urk. von 1329. a. a. O. S. 125.

lich den Grafen von Usterode zu Theil, die zu den angesehnsten Dynasten dieser Gegend gehörten und sich nunmehr Vögte von Weyda nannten *). Gegen Ende desselbigen Jahrhunderts theilten sie sich in 4 Hauptlinien, die Weydaische, Plauische, (von welcher das noch jetzt blühende Reußische Haus abstammt) Graitzer und Geraische, und diese oft wieder in mehrere einzelne Aeste **). Durch die häufigen Theilungen wurde ihre Macht nicht wenig geschwächt, ob sie gleich noch in dem 13ten Jahrhundert von den Grafen von Orlamünde die Herrschaft Hof an sich kauften, die vorher ein Theil der alten von dem Vogtlande ganz verschiednen Varisciae gewesen war ***). Vorzüglich aber schadete ihnen, daß sie unter einander nur wenig Gemeinschaft hielten, und daher nicht selten einseitige Verpfändungen und Veräußerungen vornahmen, oder auch wohl nachdem sie mehrere ihrer Besitzungen benachbarten mächtigen Lehnherrn zur Lehn aufgetragen hatten, die gegenseitige Mitbelehnschaft verabsäumten. Daher auf diese Art nicht nur die Herr-

*) Man vergl. Büchners Erläutertes Vogtland S. 318. — 331.

**) Zur genealogischen Uebersicht dieses mit der Sächsischen Geschichte in genauer Verbindung stehenden Hauses ist noch immer die Hauptschrift, die aber einer neuen kritischen Untersuchung unterworfen werden sollte: Petri Boekleri illustra stemma Ruthenum. Schleitz 1684. Fol.

***) Außer der über diese Herrschaft in des Planeri Historia Varisciae sigillatim Urbis Curiae (Viteb. 1701. 4.) befindlichen Nachrichten vergl. man besonders die vielen kleinen über die curiam und terram Regnitiam von Paul Daniel Longolius erschienenen Schriften, die man vollständig in Weinarts Litteratur der Sächsischen Geschichte Th. 1. S. 372. u. f. verzeichnet findet.

schaft Hof wieder verloren gieng, die 1373 an den Burggrafen Friedrich IV. von Nürnberg verkauft ward; sondern auch die schon erwähnten Besitzungen des Sächsischen Hauses.

§. 20. Dieselbige Sorgfalt, die der Churfürst bey der Erwerbung der Vogtländischen Besitzungen für das Interesse seines Hauses an den Tag legte, zeigte er auch bey einer Sache, die zunächst das Stift Quedlinburg betraf. —

1566. Die dasige Aebtissin Anne, eine gebohrne Gräfin von Stolberg, mit der er schon 1554 wegen der in dem Stift ihm zu leistenden Huldigung in einen Streit war verwickelt worden*), nahm ihre Schwestertochter die Gräfin Elisabeth von Reinstein, mit Einwilligung ihres Kapitels, zur Koadjutorin an, und ließ, ob sie gleich der evangelischen Religion zugethan war, und selbige auch in ihrem Stift eingeführt hatte, durch den päbstlichen Legaten a latere Commendini diese Wahl bestätigen. Als sich
1574. nun nach dem Absterben der Aebtissin Anne die Gräfin Elisabeth in den Besitz des Stifts setzte, so widersetzte sich ihr der Churfürst von Sachsen, weil seine vogteylichen Rechte über das Stift durch ihre ohne seine Genehmigung vollzogene Wahl gekränkt waren**). Doch kam

*) Er verlangte nehmlich, daß die Unterthanen des Stifts ihm angeloben sollten, alles zu thun, was ein getreuer Unterthan gegen seinen Landesfürsten, Erbvogt und Obrigkeit von Gottes oder Gewohnheit oder Rechtswegen zu thun schuldig ist: und daß auch die Erbverbrüderten Landgrafen von Hessen in der Huldigung mit angezogen würden. S. Lünigs Spicil. Eccles. T. 3. unter den Aebtissinnen p. 269.

**) S. Häberlins Teutsche Reichsgeschichte. B. 6. S. 455. und B. 9. S. 236.

es endlich nach verſchiednen Unterhandlungen zu einem in Quedlinburg abgeſchloſſenen Vertrag *), worin feſtgeſetzt wurde: daß ſie mit ſeinem guten Willen ihre Stelle behalten, in Zukunft keine Aebtiſſin oder Koadjutorin ohne ſeine Einwilligung wieder erwählt, und blos die kaiſerliche Beſtätigung der Wahl geſucht werden ſollte. Auch mußte die Aebtiſſin und das Capitel verſprechen, keine andre Religion als die evangeliſche in ihrem Stifte einzuführen; ferner wurde dem Churfürſten der dritte Theil der Stiftsſteuern, eine Konkurrenz bey Ertheilung von Lehnen und Anwartſchaften und bey Abnahme der jährlichen Rechnungen zugeeignet; ſo wie auch eine verneinende Stimme bey Aufnahme der Stifts-Fräulein. Endlich erbot ſich die Aebtiſſin, den Churfürſten, zur Verbeſſerung und Stärkung der Vogtey, mit etlichen anſehnlichen Angefällen zu belehnen. Schon an dem folgenden Tage erfolgte die Belehnung mit der Vogtey, ohne daß jedoch in dem Lehnbriefe die alten Zubehörungen derſelben von neuhinzugekommenen Lehnſtücken unterſchieden werden. Uebrigens ergiebt ſich aus dieſer Urkunde, daß der Churfürſt ſowohl mit der Stifts-Vogtey ſelbſt als auch mit dem Schloſſe und der Vogtey Lauenburg, den Obergerichten der Altſtadt Quedlinburg und allen Zubehörungen (die nahmentlich aufgeführt werden) belehnt wurde **). Nach der Belehnung aber wurde dem Churfürſten als Erbvogt zugleich mit der Aebtiſſin gehuldigt ***). den 17. Aug. 1574.

*) in Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Cont. II. von Sachſen S. 374.

**) S. den Lehnbrief a. a. O. S. 374.

***) Häberlin a. a. O. B. 9. S. 240.

schaft Hof wieder verloren gieng, die 1373 an den Burggrafen Friedrich IV. von Nürnberg verkauft ward; sondern auch die schon erwähnten Besitzungen des Sächsischen Hauses.

§. 20. Dieselbige Sorgfalt, die der Churfürst bey der Erwerbung der Vogtländischen Besitzungen für das Interesse seines Hauses an den Tag legte, zeigte er auch bey einer Sache, die zunächst das Stift Quedlinburg betraf. —

1566. Die dasige Aebtissin Anne, eine gebohrne Gräfin von Stolberg, mit der er schon 1554 wegen der in dem Stift ihm zu leistenden Huldigung in einen Streit war verwickelt worden*), nahm ihre Schwestertochter die Gräfin Elisabeth von Reinstein, mit Einwilligung ihres Kapitels, zur Koadjutorin an, und ließ, ob sie gleich der evangelischen Religion zugethan war, und selbige auch in ihrem Stift eingeführt hatte, durch den päbstlichen Legaten a latere Commendini diese Wahl bestätigen. Als sich
1574. nun nach dem Absterben der Aebtissin Anne die Gräfin Elisabeth in den Besitz des Stifts setzte, so widersetzte sich ihr der Churfürst von Sachsen, weil seine vogteylichen Rechte über das Stift durch ihre ohne seine Genehmigung vollzogene Wahl gekränkt waren**). Doch kam

*) Er verlangte nehmlich, daß die Unterthanen des Stifts ihm angeloben sollten, alles zu thun, was ein getreuer Unterthan gegen seinen Landesfürsten, Erbvogt und Obrigkeit von Gottes oder Gewohnheit oder Rechtswegen zu thun schuldig ist: und daß auch die Erbverbrüderten Landgrafen von Hessen in der Huldigung mit angezogen würden. S. Lünigs Spicil. Eccles. T. 3. unter den Aebtissinnen p. 269.

**) S. Häberlins Teutsche Reichsgeschichte. B. 6. S. 455. und B. 9. S. 236.

es endlich nach verschiednen Unterhandlungen zu einem in Quedlinburg abgeschlossenen Vertrag *), worin festgesetzt wurde: daß sie mit seinem guten Willen ihre Stelle behalten, in Zukunft keine Aebtissin oder Koadjutorin ohne seine Einwilligung wieder erwählt, und blos die kaiserliche Bestätigung der Wahl gesucht werden sollte. Auch mußte die Aebtissin und das Capitel versprechen, keine andre Religion als die evangelische in ihrem Stifte einzuführen; ferner wurde dem Churfürsten der dritte Theil der Stiftssteuern, eine Konkurrenz bey Ertheilung von Lehnen und Anwartschaften und bey Abnahme der jährlichen Rechnungen zugeeignet; so wie auch eine verneinende Stimme bey Aufnahme der Stifts-Fräulein. Endlich erbot sich die Aebtissin, den Churfürsten, zur Verbesserung und Stärkung der Vogtey, mit etlichen ansehnlichen Angefällen zu belehnen. Schon an dem folgenden Tage erfolgte die Belehnung mit der Vogtey, ohne daß jedoch in dem Lehnbriefe die alten Zubehörungen derselben von neuhinzugekommenen Lehnstücken unterschieden werden. Uebrigens ergiebt sich aus dieser Urkunde, daß der Churfürst sowohl mit der Stifts-Vogtey selbst als auch mit dem Schlosse und der Vogtey Lauenburg, den Obergerichten der Altstadt Quedlinburg und allen Zubehörungen (die nahmentlich aufgeführt werden) belehnt wurde **). Nach der Belehnung aber wurde dem Churfürsten als Erbvogt zugleich mit der Aebtissin gehuldigt ***). den 17. Aug. 1574.

*) in Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Cont. II. von Sachsen S. 374.

**) S. den Lehnbrief a. a. O. S. 374.

***) Häberlin a. a. O. B. 9. S. 240.

§. 21. Während dieser politischen Ereignisse hatten mannichfaltige Religionshändel den Churfürst August ununterbrochen beschäftigt. Die erste Ursache derselben ist in dem lobenswürdigen Bestreben des sanftmüthigen Philipp Melanchthon zu suchen, gegenseitige Einigkeit und Duldung unter den Lutheranern und Reformirten zu befördern. Zu dieser Absicht hatte er schon 1540 die bekannte Veränderung mit dem zehnten Artikel der Augsburger Konfession von dem Abendmahle vorgenommen *); auch seit dieser Zeit sein ganzes Ansehn dazu verwendet, es zu verhindern, daß nicht der öffentliche Kirchenglaube auf eine Art bestimmt wurde, welche von einer der streitenden Partheyen zur Verdammung der andern benutzt werden könnte. Besonders geschah solches 1559. in welchem Jahre eifrige Lutheraner an mehreren Orten eine feyerliche und öffentliche Verdammung des Calvinismus zu erzwingen suchten **). Ungeachtet seines kurze Zeit darauf erfolgten Todes, erhielt sich doch sein toleranter Geist unter seinen Schülern und Freunden auf den Churſächsischen Universitäten; und selbst an dem Hofe des Churfürsten wurde diese Stimmung der Theologen durch den Kanzler Dr. George Cracau, durch den Leibarzt und Professor der Medicin Kaspar Peucer Melanchthons Schwiegersohn, und durch mehrere andre Personen, nicht wenig begünstigt ***).

den 19. Apr. 1560.

*) S. Ernst Salomo Cyprians Historie der Augsburgischen Konfession S. 183. u. f.

**) Planks Geschichte der Entstehung, der Veränderungen und der Bildung des protestantischen Lehrbegriffs. B. 5. Th. 2. S. 432.

***) Valentin Ernst Löschers ausführliche Historia mo-

Auch ist es wohl nicht zu läugnen, daß diese Anhänger Melanchthons noch weiter als ihr Lehrer giengen, indem ihre Toleranz gegen die reformirten Grundsätze allmählich in den Wunsch ausartete, sie in der lutherischen Kirche selbst einzuführen*). Da aber der Churfürst die größte Anhänglichkeit an Luthers Lehre zeigte, so mußten sie sorgfältig suchen ihre wahren Gesinnungen zu verbergen. Auch waren sie anfangs in ihrem Bestreben so glücklich, daß alle Bemühungen ihrer Gegner sie bey dem Churfürsten verdächtig zu machen mißglückten, und sogar ihr Einfluß immer bedeutender wurde. Unter andern zeigte sich selbiger sehr deutlich auf dem Konvente der protestantischen Stände zu Naumburg, wo zwar die unveränderte 1561.
Augsburgische Konfession unterschrieben, allein unter Churſächsischer Begünstigung mit einer Vorrede begleitet wurde, welche eine nicht undeutliche Billigung der geänderten Konfession enthielt**). Dieser glückliche Erfolg vergrößerte ihr Selbstvertrauen, und sie suchten nun immer mehr das Ansehn Melanchthons Luthers Meynungen entgegenzustellen, und seinen Schriften die Kraft einer Lehrnorm für die Churſächsische Kirche zu verschaffen***). In dieser Absicht wurde die Sammlung, die ein gelehrter Buchdrucker zu Leipzig, Mag. Ernst Vöge-

tnum zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Th. 2. S. 148. u. f.

*) Plank a. a. O. S. 449.

**) S. Ge. Paul Hönus Historie des von den evangelischen Ständen a. 1561. gehaltnen Konvents. Frankf. und Leipzig 1704. 8. — Der Naumburger Fürstentag, oder wichtige Urkunden und Aktenstücke des 1561 gehaltnen Konvents, herausgegeben von Johann Heinrich Gelbke Leipzig 1793. 8.

***) S. Löscher a. a. O. Th. 3. S. 197.

Un von mehreren Hauptschriften Melanchthons unter dem Titel Corpus Doctrinae Christianae 1560 veranstaltet hatte, durch churfürstliche Bestätigung zu einem
1566. wahren symbolischen Buch der Churſächsischen Kirche erhoben, und um dieselbige Zeit ergieng ein churfürstliches Edikt, welches den Predigern im ganzen Lande alles Polemisiren gegen die Philippisten und ihren Anhang verbot*). Je nachdrücklicher aber diese in Churſachsen geschützt wurden, desto eifriger wurden sie von den Herzoglich-Sächsischen Theologen angefochten. Die beyderseitigen Höfe nahmen Antheil an dem Streit, und zur gänzlichen Beylegung desselben veranstaltete man endlich ein Religionsgespräch zu Altenburg, welches den 20 Oct. 1568 in Gegenwart des Herzogs zu Sachsen Johann Wilhelm eröfnet und bis zum 9ten März 1569 fortgesetzt wurde**). Allein dieses Religionsgespräch so wie ein
1570. andres, das kurze Zeit darauf der berühmte Tübinger Gottesgelehrte Dr. Jakob Andreä zu Zerbst in der nehmlichen Absicht veranlaßte, hatte auf die Beylegung dieser Irrungen gar keinen Einfluß***). Und einen eben so

*) Löscher a. a. O. S. 3. und Plank S. 531. Ein ähnlicher Befehl erfolgte 1569. worauf sich der bey Löscher S. 21. befindliche Revers bezieht, den das Konsistorium zu Leipzig den Geistlichen zur Unterschrift vorlegte.

**) Den vollständigen Titel der Akten dieses Religionsgesprächs, die von beyden Theilen jedoch mit beträchtlichen Abweichungen bekannt gemacht wurden, s. in Joh. Nikolaus Antons Geschichte der Konkordienformel. (Leipz. 1779. 8.) S. 105.

***) Zwar kam auf dem Zerbster Konvent d. 10 May 1570. der Schluß zu Stande: daß außer der heil. Schrift blos die drey Symbola, die A. K. und deren Apologie nebst den schmalkaldischen Artikeln und Luthers Katechismus zur Norm und Richtschnur in der Lehre angenommen werden sollten; allein

ungünstigen Erfolg hatte eine Deputation der Churſächſiſchen Landſtände die auf einen Landtag nach Weimar geſendet wurde, um die Streitigkeiten zu ſchlichten, die der Religion wegen mit dem Herzog Johann Wilhelm entſtanden waren *). Im Gegentheil wurden ſie noch heftiger, als zu Anfange d. J. 1571 ein neuer Katechismus zu Wittenberg herauskam **), worin die lutheriſche Vorſtellung von dem Abendmahl ſehr zweydeutig dargeſtellt war, und den man in allen lateiniſchen Schulen und Gymnaſien des Landes einzuführen ſuchte. Die Bewegung, die hierüber entſtand, und die Beſchwerden, die deswegen von verſchiednen Seiten, beſonders von dem Herzog Julius von Braunſchweig ***) bey dem Churfürſten geführt wurden, mochten doch endlich deſſen Glauben an die Rechtgläubigkeit ſeiner akademiſchen Theologen wankend machen. Er veranſtaltete daher einen Konvent derſelben zu Dreßden, zu dem er auch alle Superintendenten ſeines Landes einlud, und wo er von ihnen ein deutliches und beſtimmtes Bekenntniß ihrer Lehre vom Abendmahl verlangte. Solches kam zwar wirklich un-

die Churſächſiſchen Theologen hatten ſich daneben die Beybehaltung des Corporis doctrinae deutlich genug vorbehalten, daher die ganze Vereinigung nur ſcheinbar war. S. Plank a. a. O. S. 569.

*) Dieſe bisher noch unbekannten Verhandlungen findet man bey den Torgauer Landtagsacten von 1570.

**) In lateiniſcher Sprache und im Nahmen der theologiſchen Fakultät. D. Peucer hatte ihn veranſtaltet und D. Petzel die Feder geführt. S. Anton S. 59.

***) S. den Auszug eines deshalb von ihm an den Churfürſten erlaſſenen Schreibens v. 2. Oct. 1571. bey Plank a. a. O. S. 585. not. 324.

den 10. Oct. 1571. ter dem Nahmen des Consensus Dresdensis*) zu Stande, war aber so künstlich abgefaßt, daß es den Churfürsten aufs neue täuschte, da er zumal nicht glauben konnte, daß alle Theologen, die bey dieser Versammlung gegenwärtig waren, diese Glaubensformel würden unterschrieben haben, wenn es nicht die reine lutherische Abendmahls-Lehre enthielt. Allein diese scheinbare Uebereinstimmung war eine Wirkung von dem entschiedenen Uebergewicht, welches die Philippisten nicht nur auf dem Konvente selbst, sondern auch an dem Hofe des Churfürsten behaupteten. Der neue Sieg aber, den sie davon trugen, veranlaßte zunächst ihren völligen Sturz. Denn seit dieser Zeit wurden sie immer mehr davon überzeugt, daß sie es nun wohl wagen könnten, mit ihren wahren Grundsätzen offner hervorzugehn. Es erschien daher auf ihre Veranlassung 1574 eine neue Schrift unter dem Titel: Exegesis perspicua controversiae de Coena domini, worin die calvinische Meynung von der Nachtmahlslehre ganz unverdeckt dargestellt und die lutherischen Grundsätze hierüber geradezu angegriffen wurden. Die eifrigen Lutheraner säumten nicht dem Churfürsten mit dem Inhalte derselben bekannt zu machen, und da sich bey der hierauf zu Leipzig gegen den Buchdrucker M. Vögelin angestellten gerichtlichen Untersuchung ergab, daß die Wittenberger Theologen die wahren Urheber derselben waren**) und überdieß mehrere Briefe

*) Oder: Christliches Bekenntniß der Kirchen Gottes in des Churfürsten zu Sachsen Landen von dem heiligen Nachtmahl des Herrn Christi, in der christlichen Versammlung zu Dreßden gestellet. Wirteb. 1571. 4.

**) S. die Akten dieser Inquisition bey Löscher Th. 3. S. 195—202.

von ihnen und ihren Anhängern aufgefangen wurden, worin sie sich nicht nur über ihre Absichten, sondern auch über die Person des Churfürsten selbst sehr freymüthig äußerten*), so wurde nun gegen sie und ihren Anhang mit der größten Strenge verfahren.

§. 22. Der Anfang dieses Verfahrens wurde damit gemacht, daß der Churfürst den Geheimenrath Cracau, den Leibarzt Peucer, den Kirchenrath Stössel und den Hofprediger Schütz verhaften, ihre Papiere untersuchen, und einen förmlichen Proceß gegen sie instruiren ließ**). Hierauf verlangte er auf einem Deputationstage zu Torgau: daß die Stände die Bestrafung der Gefangenen „die übel an ihm gehandelt, auch sich unterstanden hätten in seine Land und Leute eine falsche Lehre einzuschieben“ in Erwägung ziehen sollten***). Als

im April 1574.

im May d. J.

*) Unter andern hatte Peucer an den Hofprediger Sagittarius einen Brief geschrieben, wodurch er ihm ein Kalvinistisches Gebetbuch zuschickte mit der Bitte „solches bey sichrer und guter Gelegenheit den Durchlauchtigsten Personen im Churfürstl. Frauenzimmer zu empfehlen. Denn, (setzte er hinzu) wenn sie erst Mutter Annen (des Churfürsten Gemahlin) auf ihrer Meinung hätten, so sollte es nicht noth haben, den Herrn wollten sie auch bald kriegen.“ Dieser Brief war durch Verwechslung in die Hände des andern Hofpredigers Lysthenius gekommen, der ihn dem Churfürsten überbrachte. S. Joh. Andr. Gleichen Annales Ecclesiastici P. I. p. 43. Auch findet man a. a. O. p. 49. Nachricht von einigen andern aufgefangenen Briefen.

**) Caspar Peucer Historia carcerum et liberationis divinae. (Tiguri 1606. 8.) p. 96.

***) S. die Proposition auf dem Deputationstage von 1574. in dem Versuch einer Lebensgeschichte D. Cracaus in der Sammlung verm. Nachrichten zur Sächsischen Geschichte Th. 8. S. 118.

den 10. Oct. 1571. ter dem Nahmen des Consensus Dresdensis*) zu Stande, war aber so künstlich abgefaßt, daß es den Churfürsten aufs neue täuschte, da er zumal nicht glauben konnte, daß alle Theologen, die bey dieser Versammlung gegenwärtig waren, diese Glaubensformel würden unterschrieben haben, wenn es nicht die reine lutherische Abendmahls-Lehre enthielt. Allein diese scheinbare Uebereinstimmung war eine Wirkung von dem entschiedenen Uebergewicht, welches die Philippisten nicht nur auf dem Konvente selbst, sondern auch an dem Hofe des Churfürsten behaupteten. Der neue Sieg aber, den sie davon trugen, veranlaßte zunächst ihren völligen Sturz. Denn seit dieser Zeit wurden sie immer mehr davon überzeugt, daß sie es nun wohl wagen könnten, mit ihren wahren Grundsätzen offner hervorzugehn. Es erschien daher auf ihre Veranlassung 1574 eine neue Schrift unter dem Titel: Exegesis perspicua controversiae de Coena domini, worin die calvinische Meynung von der Nachtmahlslehre ganz unverdeckt dargestellt und die lutherischen Grundsätze hierüber geradezu angegriffen wurden. Die eifrigen Lutheraner säumten nicht dem Churfürsten mit dem Inhalte derselben bekannt zu machen, und da sich bey der hierauf zu Leipzig gegen den Buchdrucker M. Vögelin angestellten gerichtlichen Untersuchung ergab, daß die Wittenberger Theologen die wahren Urheber derselben waren**) und überdieß mehrere Briefe

*) Oder: Christliches Bekenntniß der Kirchen Gottes in des Churfürsten zu Sachsen Landen von dem heiligen Nachtmahl des Herrn Christi, in der christlichen Versammlung zu Dreßden gestellet. Witteb. 1571. 4.

**) S. die Akten dieser Inquisition bey Löscher Th. 3. S. 195—202.

von ihnen und ihren Anhängern aufgefangen wurden, worin sie sich nicht nur über ihre Absichten, sondern auch über die Person des Churfürsten selbst sehr freymüthig äußerten*), so wurde nun gegen sie und ihren Anhang mit der größten Strenge verfahren.

§. 22. Der Anfang dieses Verfahrens wurde damit gemacht, daß der Churfürst den Geheimenrath Cracau, den Leibarzt Peucer, den Kirchenrath Stössel und den Hofprediger Schütz verhaften, ihre Papiere untersuchen, und einen förmlichen Proceß gegen sie instruiren ließ**). Hierauf verlangte er auf einem Deputationstage zu Torgau: daß die Stände die Bestrafung der Gefangenen „die übel an ihm gehandelt, auch sich unterstanden hätten in seine Land und Leute eine falsche Lehre einzuschieben“ in Erwägung ziehen sollten***). Als

im April 1574.

im May d. J.

*) Unter andern hatte Peucer an den Hofprediger Sagittarius einen Brief geschrieben, wodurch er ihm ein Kalvinistisches Gebetbuch zuschickte mit der Bitte „solches bey sichrer und guter Gelegenheit den Durchlauchtigsten Personen im Churfürstl. Frauenzimmer zu empfehlen. Denn, (setzte er hinzu) wenn sie erst Mutter Annen (des Churfürsten Gemahlin) auf ihrer Meinung hätten, so sollte es nicht noth haben, den Herrn wollten sie auch bald kriegen.“ Dieser Brief war durch Verwechslung in die Hände des andern Hofpredigers Lysthenius gekommen, der ihn dem Churfürsten überbrachte. S. Joh. Andr. Gleichen Annales Ecclesiastici P. I. p. 43. Auch findet man a. a. O. p. 49. Nachricht von einigen andern aufgefangenen Briefen.

**) Caspar Peucer Historia carcerum et liberationis divinae. (Tiguri 1606. 8.) p. 96.

***) S. die Proposition auf dem Deputationstage im 1574. in dem Versuch einer Lebensgeschichte D. Cracaus in der Sammlung verm. Nachrichten zur Sächsischen Geschichte Th. 3. S. 118.

nun die Deputirten die Beweise dieser Anklage zu sehen wünschten, so wurden ihnen verschiedne Briefschaften vorgelegt, aus welchen der Churfürst selbst einen Auszug gemacht hatte. Schon aus dem nur noch unvollständig bekannten Inhalt dieser Aktenstücke *) ergiebt sich: daß auf die angestellte Inquisition noch manche Nebenursachen außer den Religionshändeln wirkten: besonders legte man den Geheimenrath des Churfürsten Dr. Cracau zur Last: daß er aus der Rathsstube geschwatzt und von der Churfürstin Anne, so wie auch von ihrem Bruder, dem König von Dänemark, nachtheilig geschrieben und gesprochen habe. Derselbige Vorwurf traf auch Peucern, der es selbst erzählt **): daß seine Spöttereyen über das Weiberregiment ihm mehr, als alles übrige geschadet hätten. Cracau aber stand schon seit geraumer Zeit mit der Churfürstin in übeln Vernehmen. Denn sie konnte es ihm um so weniger verzeihn, daß er ihr keinen Einfluß auf die Staatsgeschäfte gestatten wollte, da sie zu seiner Erhebung auf Kosten des Geheimenrath Lindemann, den sie aus derselbigen Ursache nicht leiden konnte, das meiste beygetragen hatte ***). Aus dieser geheimen Triebfeder läßt sich wenigstens zum Theil das harte Verfahren erklären, das man sich gegen die Inquisiten erlaubte. Noch vor dem Torgauer Deputationstage hatte man sie zur Ausstellung eines Reverses genöthigt †), wodurch sie sich aller Vergehungen, die man ihnen zur Last legte, für schuldig bekennen mußten. Und

*) a. a. O. S. 120 — 128.

**) l. c. p. 113.

***) Cracaus Lebensgesch. S. 86 — 92.

†) S. 128 — 130. und Peucer l. c. p. 105.

wenn gleich der Antrag der Landstände blos darauf gerichtet war: daß sie in der Verstrickung behalten werden sollten*): womit auch im Wesentlichen das Gutachten der Churfürstlichen Hofräthe übereinstimmte**): so glaubte doch der Churfürst, daß diese Bestrafung zu gelinde sey, und ließ es dabey nur unter der Bedingung bewenden, daß man gegen die verhafteten Personen nicht mehr, als bey dem gegenwärtigen Deputationstage zur Sprache gekommen sey, aufbringen könnte***). Auch wurde Cracau, den man in ein sehr hartes Gefängniß nach Leipzig abgeführt hatte, wegen neuer Beschuldigungen auf die Tortur gebracht, die man bald darauf mit solcher Stärke wiederhohlte, daß er noch an demselbigen Tage seinen, den 16. März 1575.

*) Cracaus Lebensgeschichte S. 134.

**) Nach diesem bisher noch ganz unbekannten Gutachten, welches sich bey den Akten des Deputationstages von 1574 findet, sollten sogar Stößel, Peucer und Cracau in dem Dienste des Churfürsten bleiben, jedoch die beyden letztern von aller Theilnahme an Religionssachen entfernt werden.

***) Die merkwürdige Antwort des Churfürsten, die man a. a. O. S. 135. findet, enthält folgendes: „Daß Ihro Churfürstliche Gnaden, genannter Landschaft mitleidig, treuherzig Bedenken und wohlmeinenden Rath, aus der übergebenen Schrift mit Gnaden vermercket, und hätte sich gar nicht versehen, daß Ihro getreue Landschaft in solchen hochwichtigen Sachen und großen Verbrechungen so eine gar gelinde verdechtige Strasse sollten geordnet haben. Weil sie es aber aus allerhand Umständen und bewegenden Ursachen, also vorß Beste geachtet, so wollten es Ihro Churfürstl. Gnaden auch uf dizmal dabey bewenden lassen, doch mit diesem Vorbehalte und öffentlicher Protestation, da er jetzo oder künftig von denen vier Personen etwas mehr, dann er ihnen in Schriften vortragen lassen, erfahren würde, daß er ihnen eine hertere und billichere Strafe gegen Inen hiermit wolle vorbehalten haben.“

nun die Deputirten die Beweise dieser Anklage zu sehen wünschten, so wurden ihnen verschiedne Briefschaften vorgelegt, aus welchen der Churfürst selbst einen Auszug gemacht hatte. Schon aus dem nur noch unvollständig bekannten Inhalt dieser Aktenstücke *) ergiebt sich: daß auf die angestellte Inquisition noch manche Nebenursachen außer den Religionshändeln wirkten: besonders legte man den Geheimenrath des Churfürsten Dr. Cracau zur Last: daß er aus der Rathsstube geschwatzt und von der Churfürstin Anne, so wie auch von ihrem Bruder, dem König von Dänemark, nachtheilig geschrieben und gesprochen habe. Derselbige Vorwurf traf auch Peucern, der es selbst erzählt **): daß seine Spöttereyen über das Weiberregiment ihm mehr, als alles übrige geschadet hätten. Cracau aber stand schon seit geraumer Zeit mit der Churfürstin in übeln Vernehmen. Denn sie konnte es ihm um so weniger verzeihn, daß er ihr keinen Einfluß auf die Staatsgeschäfte gestatten wollte, da sie zu seiner Erhebung auf Kosten des Geheimenrath Lindemann, den sie aus derselbigen Ursache nicht leiden konnte, das meiste beygetragen hatte ***). Aus dieser geheimen Triebfeder läßt sich wenigstens zum Theil das harte Verfahren erklären, das man sich gegen die Inquisiten erlaubte. Noch vor dem Torgauer Deputationstage hatte man sie zur Ausstellung eines Reverses genöthigt †), wodurch sie sich aller Vergehungen, die man ihnen zur Last legte, für schuldig bekennen mußten. Und

*) a. a. O. S. 120 — 128.

**) l. c. p. 113.

***) Cracaus Lebensgesch. S. 86 — 92.

†) S. 128 — 130. und Peucer l. c. p. 105.

wenn gleich der Antrag der Landstände blos darauf gerichtet war: daß sie in der Verstrickung behalten werden sollten *): womit auch im Wesentlichen das Gutachten der Churfürstlichen Hofräthe übereinstimmte **): so glaubte doch der Churfürst, daß diese Bestrafung zu gelinde sey, und ließ es dabey nur unter der Bedingung bewenden, daß man gegen die verhafteten Personen nicht mehr, als bey dem gegenwärtigen Deputationstage zur Sprache gekommen sey, aufbringen könnte ***). Auch wurde Cracau, den man in ein sehr hartes Gefängniß nach Leipzig abgeführt hatte, wegen neuer Beschuldigungen auf die Tortur gebracht, die man bald darauf mit solcher Stärke wiederhohlte, daß er noch an demselbigen Tage seinen, den 16. März 1575.

*) Cracaus Lebensgeschichte S. 134.

**) Nach diesem bisher noch ganz unbekannten Gutachten, welches sich bey den Akten des Deputationstages von 1574 findet, sollten sogar Stößel, Peucer und Cracau in dem Dienste des Churfürsten bleiben, jedoch die beyden letztern von aller Theilnahme an Religionssachen entfernt werden.

***) Die merkwürdige Antwort des Churfürsten, die man a. a. O. S. 135. findet, enthält folgendes: „Daß Ihro Churfürstliche Gnaden, genannter Landschaft mitleidig, treuherzig Bedenken und wohlmeinenden Rath, aus der übergebenen Schrift mit Gnaden vermercket, und hätte sich gar nicht versehen, daß Ihre getreue Landschaft in solchen hochwichtigen Sachen [illegible] Verbrechungen so eine gar geringe verdächtige [illegible] erachtet haben. Weil sie es aber aus allerley [illegible] und bewegenden Ursachen, also [illegible] lassen es Ihro Churfürstl. Gnaden auch [illegible] lassen, doch mit diesem Vorbehalt [illegible] ration, da er jetzo oder künftig [illegible] was mehr, dann er ihnen in [illegible] hätten würde, daß er ihnen [illegible] wegen Ihnen hiermit wolle [illegible]

Geist aufgab *). Der Kirchenrath Stössel starb gleichfalls in dem folgenden Jahre als Gefangener zu Senftenberg **). Peucern führte man anfangs nach Rochlitz und Zeitz und von jenem Orte, wohin man ihn wieder zurückgebracht hatte, nach Leipzig ***). Seine Gefangenschaft dauerte bis 1586; in welchem Jahre er, vorzüglich auf Fürbitten des Fürsten Joachim Ernst von Anhalt, mit dessen Tochter Agnes Hedwig sich der Churfürst zum zweytenmal vermählte, wieder freygelassen wurde †). So schwer er auch für seine Unbesonnenheiten gebüßt hatte, so waren doch die Religionseiferer mit seiner Freylassung so unzufrieden, daß sie eine Spottmünze gegen den Churfürsten veranstalteten, worauf Adam und Eva an dem Apfelbaume vorgestellt wurden, mit der Umschrift: Adam auf der Eva Rath, Gottes Gebot übertrat ††). — Der Hofprediger Christian
1588. Schütz kam erst nach Augusts Tode durch den Einfluß des Kanzler Krell auf freyen Fuß; nachdem man ihn die letzte Zeit blos mit Hausarrest belegt hatte. Noch
1592. bey seinem Leichenbegängniß zeigte sich die Wuth des Pöbels gegen die Calvinisten, indem man ihm nur mit Mühe ein sichres Begräbniß verschaffen konnte †††).

*) a. a. O. S. 83 — 86.

**) Man vergl. die Briefe des Predigers Oßwald Crell zu Senftenberg, in den unschuldigen Nachrichten von 1712. S. 611 — 624.

***) Peucer l. c. p. 300. seq. et p. 337. seq.

†) l. c. p. 774.

††) Tentzel Saxon. numismat. lineae Albert. S. 199. u. f.

†††) Ioh. Andr. Gleichen Annales Eccles. P. 1. S. 51 — 58.

§. 23. Auf dem Deputationstage zu Torgau beschäftigte man sich nicht blos mit der Bestrafung der eben genannten Philippisten, sondern suchte auch allgemeine Maasregeln zu ergreifen, wodurch dem eingerissenen Calvinismus in Zukunft gesteuert werden sollte. In dieser Absicht wurden von einigen Superintendenten des Landes, die der neue Hofprediger des Churfürsten Dr. Martin Mirus hierzu auserwählte *), verschiedne Sätze unter dem Nahmen einer Deklaration des Dreßdner Konsenses entworfen **), welche die streitige Lehre vom Abendmahle betrafen und besonders von den Theologen zu Wittenberg und Leipzig und den Mitgliedern der Konsistorien unterschrieben werden sollten ***). Die meisten thaten dieses ohne Schwierigkeit und konnten sich auch wohl zum Theil ohne Verläugnung ihrer Ueberzeugung hierzu entschließen, weil viele vorher nur aus Furcht vor der herrschenden Parthey ihre wahre Meynung verborgen hatten. Vier Theologen aus Wittenberg aber D. Friedrich Wiedebram, D. Caspar Cruciger, D. Heinrich Moller und D. Christoph Petzel verweigerten ihre Unterschrift ungeachtet aller angewendeten Vorstellungen und Drohungen †) mit der größten Standhaftigkeit, und

*) Antons Geschichte der Konkordienformel S. 126. Plank a. a. O. S. 621.

**) S. diese Sätze und Fragen, die man bey den Akten des Deputationstages von 1574 findet, in Hutteri Concordia concors (Vitob. 1621. 4.) p. 182. seq.

***) Nachher wurde diese Unterschrift auch von den andern Professoren der beyden Universitäten und von der gesammten Geistlichkeit im Chur- und Meißnischen Kreise verlangt: auch wurden die Stipendiaten auf den Universitäten zu neuen besonders sonders für sie aufgesetzten Artikeln verpflichtet.

†) Bey den Akten des Torgauer Deputationstages sind ver-

Geist aufgab *). Der Kirchenrath Stössel starb gleichfalls in dem folgenden Jahre als Gefangener zu Senftenberg **). Peucern führte man anfangs nach Rochlitz und Zeitz und von jenem Orte, wohin man ihn wieder zurückgebracht hatte, nach Leipzig ***). Seine Gefangenschaft dauerte bis 1586; in welchem Jahre er, vorzüglich auf Fürbitten des Fürsten Joachim Ernst von Anhalt, mit dessen Tochter Agnes Hedwig sich der Churfürst zum zweytenmal vermählte, wieder freygelassen wurde †). So schwer er auch für seine Unbesonnenheiten gebüßt hatte, so waren doch die Religionseiferer mit seiner Freylassung so unzufrieden, daß sie eine Spottmünze gegen den Churfürsten veranstalteten, worauf Adam und Eva an dem Apfelbaume vorgestellt wurden, mit der Umschrift: Adam auf der Eva Rath, Gottes Gebot übertrat ††). — Der Hofprediger Christian
1588. Schütz kam erst nach Augusts Tode durch den Einfluß des Kanzler Krell auf freyen Fuß; nachdem man ihn die letzte Zeit blos mit Hausarrest belegt hatte. Noch
1592. bey seinem Leichenbegängniß zeigte sich die Wuth des Pöbels gegen die Calvinisten, indem man ihm nur mit Mühe ein sichres Begräbniß verschaffen konnte †††).

*) a. a. O. S. 83 — 86.

**) Man vergl. die Briefe des Prediger Oßwald Crell zu Senftenberg, in den unschuldigen Nachrichten von 1712. S. 611 — 624.

***) Peucer l. c. p. 300. seq. et p. 337. seq.

†) l. c. p. 774.

††) Tentzel Saxon. numismat. lineae Albert. S. 199. u. f.

†††) Ioh. Andr. Gleichen Annales Eccles. P. 1. S. 51 — 58.

§. 23. Auf dem Deputationstage zu Torgau beschäftigte man sich nicht blos mit der Bestrafung der eben genannten Philippisten, sondern suchte auch allgemeine Maasregeln zu ergreifen, wodurch dem eingerissenen Calvinismus in Zukunft gesteuert werden sollte. In dieser Absicht wurden von einigen Superintendenten des Landes, die der neue Hofprediger des Churfürsten Dr. Martin Mirus hierzu auserwählte*), verschiedne Sätze unter dem Nahmen einer Deklaration des Dreßdner Konsenses entworfen**), welche die streitige Lehre vom Abendmahle betrafen und besonders von den Theologen zu Wittenberg und Leipzig und den Mitgliedern der Konsistorien unterschrieben werden sollten***). Die meisten thaten dieses ohne Schwierigkeit und konnten sich auch wohl zum Theil ohne Verläugnung ihrer Ueberzeugung hierzu entschließen, weil viele vorher nur aus Furcht vor der herrschenden Parthey ihre wahre Meynung verborgen hatten. Vier Theologen aus Wittenberg aber D. Friedrich Wiedebram, D. Caspar Cruciger, D. Heinrich Moller und D. Christoph Petzel verweigerten ihre Unterschrift ungeachtet aller angewendeten Vorstellungen und Drohungen†) mit der größten Standhaftigkeit, und

*) Antons Geschichte der Konkordienformel S. 126. Plank a. a. O. S. 621.

**) S. diese Sätze und Fragen, die man bey den Akten des Deputationstages von 1574 findet, in Hutteri Concordia concors (Vitob. 1621. 4.) p. 182. seq.

***) Nachher wurde diese Unterschrift auch von den andern Professoren der beyden Universitäten und von der gesammten Geistlichkeit im Chur- und Meißnischen Kreise verlangt: auch wurden die Stipendiaten auf den Universitäten zu neuen besonders sonders für sie aufgesetzten Artikeln verpflichtet.

†) Bey den Akten des Torgauer Deputationstages sind ver-

§. 21. Während dieser politischen Ereignisse hatten mannichfaltige Religionshändel den Churfürst August ununterbrochen beschäftigt. Die erste Ursache derselben ist in dem lobenswürdigen Bestreben des sanftmüthigen Philipp Melanchthon zu suchen, gegenseitige Einigkeit und Duldung unter den Lutheranern und Reformirten zu befördern. Zu dieser Absicht hatte er schon 1540 die bekannte Veränderung mit dem zehnten Artikel der Augsburger Konfession von dem Abendmahle vorgenommen *); auch seit dieser Zeit sein ganzes Ansehn dazu verwendet, es zu verhindern, daß nicht der öffentliche Kirchenglaube auf eine Art bestimmt wurde, welche von einer der streitenden Partheyen zur Verdammung der andern benutzt werden könnte. Besonders geschah solches 1559. in welchem Jahre eifrige Lutheraner an mehreren Orten eine feyerliche und öffentliche Verdammung des Calvinismus zu erzwingen suchten **). Ungeachtet seines kurze Zeit darauf erfolgten Todes, erhielt sich doch sein toleranter Geist unter seinen Schülern und Freunden auf den Churſächsischen Universitäten; und selbst an dem Hofe des Churfürsten wurde diese Stimmung der Theologen durch den Kanzler Dr. George Cracau, durch den Leibarzt und Professor der Medicin Kaspar Peucer Melanchthons Schwiegersohn, und durch mehrere andre Personen, nicht wenig begünstigt ***).

den 19. Apr. 1560.

*) S. Ernst Salomo Cyprians Historie der Augsburgischen Konfession S. 183. u. f.

**) Planks Geschichte der Entstehung, der Veränderungen und der Bildung des protestantischen Lehrbegriffs. B. 5. Th. 2. S. 432.

***) Valentin Ernst Löschers ausführliche Historia mo-

Auch ist es wohl nicht zu läugnen, daß diese Anhänger Melanchthons noch weiter als ihr Lehrer giengen, indem ihre Toleranz gegen die reformirten Grundsätze allmählich in den Wunsch ausartete, sie in der lutherischen Kirche selbst einzuführen*). Da aber der Churfürst die größte Anhänglichkeit an Luthers Lehre zeigte, so mußten sie sorgfältig suchen ihre wahren Gesinnungen zu verbergen. Auch waren sie anfangs in ihrem Bestreben so glücklich, daß alle Bemühungen ihrer Gegner sie bey dem Churfürsten verdächtig zu machen mißglückten, und sogar ihr Einfluß immer bedeutender wurde. Unter andern zeigte sich selbiger sehr deutlich auf dem Konvente der protestantischen Stände zu Naumburg, wo zwar die unveränderte 1561.
Augsburgische Konfession unterschrieben, allein unter Churſächsischer Begünstigung mit einer Vorrede begleitet wurde, welche eine nicht undeutliche Billigung der geänderten Konfession enthielt**). Dieser glückliche Erfolg vergrößerte ihr Selbstvertrauen, und sie suchten nun immer mehr das Ansehn Melanchthons Luthers Meynungen entgegenzustellen, und seinen Schriften die Kraft einer Lehrnorm für die Churſächsische Kirche zu verschaffen***). In dieser Absicht wurde die Sammlung, die ein gelehrter Buchdrucker zu Leipzig, Mag. Ernst Vöge-

tuum zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Th. 2. S. 148. u. f.

*) Plank a. a. O. S. 449.

**) S. Ge. Paul Höns Historie des von den evangelischen Ständen a. 1561. gehaltnen Konvents. Frankf. und Leipzig 1704. 8. — Der Naumburger Fürstentag, oder wichtige Urkunden und Aktenstücke des 1561 gehaltnen Konvents, herausgegeben von Johann Heinrich Gelbke Leipzig 1793. 8.

***) S. Löscher a. a. O. Th. 3. S. 197.

§. 21. Während dieser politischen Ereignisse hatten mannichfaltige Religionshändel den Churfürst August ununterbrochen beschäftigt. Die erste Ursache derselben ist in dem lobenswürdigen Bestreben des sanftmüthigen Philipp Melanchthon zu suchen, gegenseitige Einigkeit und Duldung unter den Lutheranern und Reformirten zu befördern. In dieser Absicht hatte er schon 1540 die bekannte Veränderung mit dem zehnten Artikel der Augsburger Konfession von dem Abendmahle vorgenommen *); auch seit dieser Zeit sein ganzes Ansehn dazu verwendet, es zu verhindern, daß nicht der öffentliche Kirchenglaube auf eine Art bestimmt wurde, welche von einer der streitenden Partheyen zur Verdammung der andern benutzt werden könnte. Besonders geschah solches 1559. in welchem Jahre eifrige Lutheraner an mehreren Orten eine feyerliche und öffentliche Verdammung des Calvinismus zu erzwingen suchten **). Ungeachtet seines kurze Zeit darauf erfolgten Todes, erhielt sich doch sein toleranter Geist unter seinen Schülern und Freunden auf den Churſächsischen Universitäten; und selbst an dem Hofe des Churfürsten wurde diese Stimmung der Theologen durch den Kanzler Dr. George Cracau, durch den Leibarzt und Professor der Medicin Kaspar Peucer Melanchthons Schwiegersohn, und durch mehrere andre Personen, nicht wenig begünstigt ***).

den 19. Apr. 1560.

*) S. Ernst Salomo Cyprians Historie der Augsburgischen Konfession S. 183. u. f.

**) Planks Geschichte der Entstehung, der Veränderungen und der Bildung des protestantischen Lehrbegriffs. B. 5. Th. 2. S. 432.

***) Valentin Ernst Löschers ausführliche Historia mo-

Auch ist es wohl nicht zu läugnen, daß diese Anhänger Melanchthons noch weiter als ihr Lehrer giengen, indem ihre Toleranz gegen die reformirten Grundsätze allmählich in den Wunsch ausartete, sie in der lutherischen Kirche selbst einzuführen*). Da aber der Churfürst die größte Anhänglichkeit an Luthers Lehre zeigte, so mußten sie sorgfältig suchen ihre wahren Gesinnungen zu verbergen. Auch waren sie anfangs in ihrem Bestreben so glücklich, daß alle Bemühungen ihrer Gegner sie bey dem Churfürsten verdächtig zu machen mißglückten, und sogar ihr Einfluß immer bedeutender wurde. Unter andern zeigte sich selbiger sehr deutlich auf dem Konvente der protestantischen Stände zu Naumburg, wo zwar die unveränderte 1561.
Augsburgische Konfession unterschrieben, allein unter Churſächsischer Begünstigung mit einer Vorrede begleitet wurde, welche eine nicht undeutliche Billigung der geänderten Konfession enthielt**). Dieser glückliche Erfolg vergrößerte ihr Selbstvertrauen, und sie suchten nun immer mehr das Ansehn Melanchthons Luthers Meynungen entgegenzustellen, und seinen Schriften die Kraft einer Lehrnorm für die Churſächsische Kirche zu verschaffen***). In dieser Absicht wurde die Sammlung, die ein gelehrter Buchdrucker zu Leipzig, Mag. Ernst Vöge-

tuum zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Th. 2. S. 148. u. f.

*) Plank a. a. O. S. 449.

**) S. Ge. Paul Höns Historie des von den evangelischen Ständen a. 1561. gehaltnen Konvents. Frankf. und Leipzig 1704. 8. — Der Naumburger Fürstentag, oder wichtige Urkunden und Aktenstücke des 1561 gehaltnen Konvents, herausgegeben von Johann Heinrich Gelbke Leipzig 1793. 8.

***) S. Löscher a. a. O. Th. 3. S. 197.

lin von mehreren Hauptschriften Melanchthons unter dem Titel Corpus Doctrinae Christianae 1560 veranstaltet hatte, durch churfürstliche Bestätigung zu einem
1566. wahren symbolischen Buch der Churſächsischen Kirche erhoben, und um dieselbige Zeit ergieng ein churfürstliches Edikt, welches den Predigern im ganzen Lande alles Polemisiren gegen die Philippisten und ihren Anhang verbot *). Je nachdrücklicher aber diese in Churſachsen geschützt wurden, desto eifriger wurden sie von den Herzoglich-Sächsischen Theologen angefochten. Die beyderseitigen Höfe nahmen Antheil an dem Streit, und zur gänzlichen Beylegung desselben veranstaltete man endlich ein Religionsgespräch zu Altenburg, welches den 20 Oct. 1568 in Gegenwart des Herzogs zu Sachsen Johann Wilhelm eröfnet und bis zum 9ten März 1569 fortgesetzt wurde **). Allein dieses Religionsgespräch so wie ein
1570. andres, das kurze Zeit darauf der berühmte Tübinger Gottesgelehrte Dr. Jakob Andreä zu Zerbst in der nehmlichen Absicht veranlaßte, hatte auf die Beylegung dieser Irrungen gar keinen Einfluß ***). Und einen eben so

*) Löscher a. a. O. S. 3. und Plank S. 531. Ein ähnlicher Befehl erfolgte 1569. worauf sich der bey Löscher S. 21. befindliche Revers bezieht, den das Konsistorium zu Leipzig den Geistlichen zur Unterschrift vorlegte.

**) Den vollständigen Titel der Akten dieses Religionsgesprächs, die von beyden Theilen jedoch mit beträchtlichen Abweichungen bekannt gemacht wurden, s. in Joh. Nikolaus Antons Geschichte der Konkordienformel. (Leipz. 1779. 8.) S. 105.

***) Zwar kam auf dem Zerbster Konvent d. 10 May 1570. der Schluß zu Stande: daß außer der heil. Schrift blos die drey Symbola, die A. K. und deren Apologie nebst den schmalkaldischen Artikeln und Luthers Katechismus zur Norm und Richtschnur in der Lehre angenommen werden sollten; allein

ungünstigen Erfolg hatte eine Deputation der Churſächſiſchen Landſtände die auf einen Landtag nach Weimar geſendet wurde, um die Streitigkeiten zu ſchlichten, die der Religion wegen mit dem Herzog Johann Wilhelm entſtanden waren *). Im Gegentheil wurden ſie noch heftiger, als zu Anfange d. J. 1571 ein neuer Katechismus zu Wittenberg herauskam **), worin die lutheriſche Vorſtellung von dem Abendmahl ſehr zweydeutig dargeſtellt war, und den man in allen lateiniſchen Schulen und Gymnaſien des Landes einzuführen ſuchte. Die Bewegung, die hierüber entſtand, und die Beſchwerden, die deswegen von verſchiednen Seiten, beſonders von dem Herzog Julius von Braunſchweig ***) bey dem Churfürſten geführt wurden, mochten doch endlich deſſen Glauben an die Rechtgläubigkeit ſeiner akademiſchen Theologen wankend machen. Er veranſtaltete daher einen Konvent derſelben zu Dreßden, zu dem er auch alle Superintendenten ſeines Landes einlud, und wo er von ihnen ein deutliches und beſtimmtes Bekenntniß ihrer Lehre vom Abendmahl verlangte. Solches kam zwar wirklich un-

die Churſächſiſchen Theologen hatten ſich daneben die Beybehaltung des Corporis doctrinae deutlich genug vorbehalten, daher die ganze Vereinigung nur ſcheinbar war. S. Plank a. a. O. S. 569.

*) Dieſe bisher noch unbekannten Verhandlungen findet man bey den Torgauer Landtagsacten von 1570.

**) In lateiniſcher Sprache und im Nahmen der theologiſchen Fakultät. D. Peucer hatte ihn veranſtaltet und D. Petzel die Feder geführt. S. Anton S. 59.

***) S. den Auszug eines deshalb von ihm an den Churfürſten erlaſſenen Schreibens v. 2. Oct. 1571. bey Plank a. a. O. S. 585. not. 324.

den 10. Oct. 1571. ter dem Nahmen des Consensus Dresdensis*) zu Stande, war aber so künstlich abgefaßt, daß es den Churfürsten aufs neue täuschte, da er zumal nicht glauben konnte, daß alle Theologen, die bey dieser Versammlung gegenwärtig waren, diese Glaubensformel würden unterschrieben haben, wenn es nicht die reine lutherische Abendmahls-Lehre enthielt. Allein diese scheinbare Uebereinstimmung war eine Wirkung von dem entschiednen Uebergewicht, welches die Philippisten nicht nur auf dem Konvente selbst, sondern auch an dem Hofe des Churfürsten behaupteten. Der neue Sieg aber, den sie davon trugen, veranlaßte zunächst ihren völligen Sturz. Denn seit dieser Zeit wurden sie immer mehr davon überzeugt, daß sie es nun wohl wagen könnten, mit ihren wahren Grundsätzen offner hervorzugehn. Es erschien daher auf ihre Veranlassung 1574 eine neue Schrift unter dem Titel: Exegesis perspicua controversiae de Coena domini, worin die calvinische Meynung von der Nachtmahlslehre ganz unverdeckt dargestellt und die lutherischen Grundsätze hierüber geradezu angegriffen wurden. Die eifrigen Lutheraner säumten nicht dem Churfürsten mit dem Inhalte derselben bekannt zu machen, und da sich bey der hierauf zu Leipzig gegen den Buchdrucker M. Vögelin angestellten gerichtlichen Untersuchung ergab, daß die Wittenberger Theologen die wahren Urheber derselben waren**) und überdieß mehrere Briefe

*) Oder: Christliches Bekenntniß der Kirchen Gottes in des Churfürsten zu Sachsen Landen von dem heiligen Nachtmahl des Herrn Christi, in der christlichen Versammlung zu Dreßden gestellet. Wirteb. 1571. 4.

**) S. die Akten dieser Inquisition bey Löscher Th. 3. S. 195—202.

von ihnen und ihren Anhängern aufgefangen wurden, worin sie sich nicht nur über ihre Absichten, sondern auch über die Person des Churfürsten selbst sehr freymüthig äußerten*), so wurde nun gegen sie und ihren Anhang mit der größten Strenge verfahren.

§. 22. Der Anfang dieses Verfahrens wurde damit gemacht, daß der Churfürst den Geheimenrath Cracau, den Leibarzt Peucer, den Kirchenrath Stössel und den Hofprediger Schütz verhaften, ihre Papiere untersuchen, und einen förmlichen Proceß gegen sie instruiren ließ**). Hierauf verlangte er auf einem Deputationstage zu Torgau: daß die Stände die Bestrafung der Gefangenen „die übel an ihm gehandelt, auch sich unterstanden hätten in seine Land und Leute eine falsche Lehre einzuschieben“ in Erwägung ziehen sollten***). Als

im April 1574.

im May d. J.

*) Unter andern hatte Peucer an den Hofprediger Sagittarius einen Brief geschrieben, wodurch er ihm ein Kalvinistisches Gebetbuch zuschickte mit der Bitte „solches bey sichrer und guter Gelegenheit den Durchlauchtigsten Personen im Churfürstl. Frauenzimmer zu empfehlen. Denn, (setzte er hinzu) wenn sie erst Mutter Annen (des Churfürsten Gemahlin) auf ihrer Meinung hätten, so sollte es nicht noth haben, den Herrn wollten sie auch bald kriegen.“ Dieser Brief war durch Verwechslung in die Hände des andern Hofpredigers Lysthenius gekommen, der ihn dem Churfürsten überbrachte. S. Joh. Andr. Gleichen Annales Ecclesiastici P. I. p. 43. Auch findet man a. a. O. p. 49. Nachricht von einigen andern aufgefangenen Briefen.

**) Caspar Peucer Historia carcerum et liberationis divinae. (Tiguri 1606. 8.) p. 96.

***) S. die Proposition auf dem Deputationstage von 1574. in dem Versuch einer Lebensgeschichte D. Cracaus in der Sammlung verm. Nachrichten zur Sächsischen Geschichte Th. 8. S. 118.

nun die Deputirten die Beweise dieser Anklage zu sehen wünschten, so wurden ihnen verschiedne Briefschaften vorgelegt, aus welchen der Churfürst selbst einen Auszug gemacht hatte. Schon aus dem nur noch unvollständig bekannten Inhalt dieser Aktenstücke *) ergiebt sich: daß auf die angestellte Inquisition noch manche Nebenursachen außer den Religionshändeln wirkten: besonders legte man den Geheimenrath des Churfürsten Dr. Cracau zur Last: daß er aus der Rathsstube geschwatzt und von der Churfürstin Anne, so wie auch von ihrem Bruder, dem König von Dänemark, nachtheilig geschrieben und gesprochen habe. Derselbige Vorwurf traf auch Peucern, der es selbst erzählt **): daß seine Spöttereyen über das Weiberregiment ihm mehr, als alles übrige geschadet hätten. Cracau aber stand schon seit geraumer Zeit mit der Churfürstin in übeln Vernehmen. Denn sie konnte es ihm um so weniger verzeihn, daß er ihr keinen Einfluß auf die Staatsgeschäfte gestatten wollte, da sie zu seiner Erhebung auf Kosten des Geheimenrath Lindemann, den sie aus derselbigen Ursache nicht leiden konnte, das meiste beygetragen hatte ***). Aus dieser geheimen Triebfeder läßt sich wenigstens zum Theil das harte Verfahren erklären, das man sich gegen die Inquisiten erlaubte. Noch vor dem Torgauer Deputationstage hatte man sie zur Ausstellung eines Reverses genöthigt †), wodurch sie sich aller Vergehungen, die man ihnen zur Last legte, für schuldig bekennen mußten. Und

*) a. a. O. S. 120 — 128.

**) l. c. p. 113.

***) Cracaus Lebensgesch. S. 86—92.

†) S. 128—130. und Peucer l. c. p. 105.

wenn gleich der Antrag der Landstände blos darauf gerichtet war: daß sie in der Verstrickung behalten werden sollten*): womit auch im Wesentlichen das Gutachten der Churfürstlichen Hofräthe übereinstimmte**): so glaubte doch der Churfürst, daß diese Bestrafung zu gelinde sey, und ließ es dabey nur unter der Bedingung bewenden, daß man gegen die verhafteten Personen nicht mehr, als bey dem gegenwärtigen Deputationstage zur Sprache gekommen sey, aufbringen könnte***). Auch wurde Cracau, den man in ein sehr hartes Gefängniß nach Leipzig abgeführt hatte, wegen neuer Beschuldigungen auf die Tortur gebracht, die man bald darauf mit solcher Stärke wiederhohlte, daß er noch an demselbigen Tage seinen, den 6. März 1575.

*) Cracaus Lebensgeschichte S. 134.

**) Nach diesem bisher noch ganz unbekannten Gutachten, welches sich bey den Akten des Deputationstages von 1574 findet, sollten sogar Stößel, Peucer und Cracau in dem Dienste des Churfürsten bleiben, jedoch die beyden letztern von aller Theilnahme an Religionssachen entfernt werden.

***) Die merkwürdige Antwort des Churfürsten, die man a. a. O. S. 135. findet, enthält folgendes: „Daß Ihro Churfürstliche Gnaden, genannter Landschaft mitleidig, treuherzig Bedenken und wohlmeinenden Rath, aus der übergebenen Schrift mit Gnaden vermercket, und hätte sich gar nicht versehen, daß Ihro getreue Landschaft in solchen hochwichtigen Sachen und großen Verbrechungen so eine gar gelinde verdechtige Strasse sollten geordnet haben. Weil sie es aber aus allerhand Umständen und bewegenden Ursachen, also vorß Beste geachtet, so wollten es Ihro Churfürstl. Gnaden auch uf dizmal dabey bewenden lassen, doch mit diesem Vorbehalte und öffentlicher Protestation, da er jetzo oder künftig von denen vier Personen etwas mehr, dann er ihnen in Schriften vortragen lassen, erfahren würde, daß er ihnen eine hertere und billichere Strafe gegen Inen hiermit wolle vorbehalten haben.“

Geist aufgab *). Der Kirchenrath Stössel starb gleichfalls in dem folgenden Jahre als Gefangener zu Senftenberg **). Peucern führte man anfangs nach Rochlitz und Zeitz und von jenem Orte, wohin man ihn wieder zurückgebracht hatte, nach Leipzig ***). Seine Gefangenschaft dauerte bis 1586; in welchem Jahre er, vorzüglich auf Fürbitten des Fürsten Joachim Ernst von Anhalt, mit dessen Tochter Agnes Hedwig sich der Churfürst zum zweytenmal vermählte, wieder freygelassen wurde †). So schwer er auch für seine Unbesonnenheiten gebüßt hatte, so waren doch die Religionseiferer mit seiner Freylassung so unzufrieden, daß sie eine Spottmünze gegen den Churfürsten veranstalteten, worauf Adam und Eva an dem Apfelbaume vorgestellt wurden, mit der Umschrift: Adam auf der Eva Rath, Gottes Gebot übertrat ††). — Der Hofprediger Christian
1588. Schütz kam erst nach Augusts Tode durch den Einfluß des Kanzler Krell auf freyen Fuß; nachdem man ihn die letzte Zeit blos mit Hausarrest belegt hatte. Noch
1592. bey seinem Leichenbegängniß zeigte sich die Wuth des Pöbels gegen die Calvinisten, indem man ihm nur mit Mühe ein sichres Begräbniß verschaffen konnte †††).

*) a. a. O. S. 83 — 86.

**) Man vergl. die Briefe des Prediger Oßwald Crell zu Senftenberg, in den unschuldigen Nachrichten von 1712. S. 611 — 624.

***) Peucer l. c. p. 300. seq. et p. 337. seq.

†) l. c. p. 774.

††) Tentzel Saxon. numismat. lineae Albert. S. 199. u. f.

†††) Ioh. Andr. Gleichen Annales Eccles. P. 1. S. 51 — 58.

§. 23. Auf dem Deputationstage zu Torgau beschäftigte man sich nicht blos mit der Bestrafung der eben genannten Philippisten, sondern suchte auch allgemeine Maasregeln zu ergreifen, wodurch dem eingerissenen Calvinismus in Zukunft gesteuert werden sollte. In dieser Absicht wurden von einigen Superintendenten des Landes, die der neue Hofprediger des Churfürsten Dr. Martin Mirus hierzu auserwählte *), verschiedne Sätze unter dem Nahmen einer Deklaration des Dreßdner Konsenses entworfen **), welche die streitige Lehre vom Abendmahle betrafen und besonders von den Theologen zu Wittenberg und Leipzig und den Mitgliedern der Konsistorien unterschrieben werden sollten ***). Die meisten thaten dieses ohne Schwierigkeit und konnten sich auch wohl zum Theil ohne Verläugnung ihrer Ueberzeugung hierzu entschließen, weil viele vorher nur aus Furcht vor der herrschenden Parthey ihre wahre Meynung verborgen hatten. Vier Theologen aus Wittenberg aber D. Friedrich Wiedebram, D. Caspar Cruciger, D. Heinrich Moller und D. Christoph Petzel verweigerten ihre Unterschrift ungeachtet aller angewendeten Vorstellungen und Drohungen †) mit der größten Standhaftigkeit, und

*) Antons Geschichte der Konkordienformel S. 126. Plank a. a. O. S. 621.

**) S. diese Sätze und Fragen, die man bey den Akten des Deputationstages von 1574 findet, in Hutteri Concordia concors (Vitcb. 1621. 4.) p. 182. seq.

***) Nachher wurde diese Unterschrift auch von den andern Professoren der beyden Universitäten und von der gesammten Geistlichkeit im Chur- und Meißnischen Kreise verlangt: auch wurden die Stipendiaten auf den Universitäten zu neuen besonders sonders für sie aufgesetzten Artikeln verpflichtet.

†) Bey den Akten des Torgauer Deputationstages sind ver-

thaten unter andern die bestimmte Erklärung: daß sie bey dem Corpore doctrinae und Consensu Dresdensi bleiben würden, und daß sie den Calvinismus nicht geradezu verdammen könnten, sondern eine Generalsynode verlangten, wo die Calvinisten gehört und von ihren Irrthümern überführt werden möchten. Sie wurden daher nach Leipzig auf die Pleißenburg gesetzt, wo sie sich zwar endlich, nachdem ihnen hier eine von dem Churfürsten aufgesetzte Vorhaltung war vorgelesen worden *), zu der verlangten Unterschrift verstanden, jedoch unter manchen Einschränkungen. Demungeachtet erlaubte man ihnen hierauf wieder nach Wittenberg zurückzukehren; nachdem sie zuvor in einem besondern Revers hatten versprechen müssen, sich daselbst während einem Monath in ihren Häusern verstrickt aufzuhalten, nach Verlauf dieser Zeit aber sich an jeden Ort zu begeben, den ihnen der Churfürst anweisen würde, und keine Schriften besonders über die Lehre vom Abendmahl ohne Einwilligung des Churfürsten herauszugeben. Kurze Zeit nach ihrer Zurückkunft aber verloren sie ihre Aemter und wurden aus dem Lande gewiesen **). Ein gleiches Schicksal erfuhren alle andre Professoren der dasigen Universität die man des Kryptocalvinismus für verdächtig

schiedne Berichte der zur Abhörung dieser Theologen bestimmten Ausschußpersonen an den Churfürsten zu finden, welche diese Behauptung bestätigen.

*) Sowohl diese Vorhaltung als auch die vorher erwähnte Antwort der Theologen, ist in den angeführten Akten zu finden. In erstrer erklärte der Churfürst bestimmt: daß, so lange die Theologen auf ihrer Meynung beharrten, sie den Ort, wo sie jetzt wären, nicht würden verlassen dürfen.

**) Löscher a. a. O. Th. 3. S. 189—194.

hielt; auch wurde eine Siegesmünze wegen der Ausrottung der Philippistischen Ketzereyen geschlagen*), die aber zu früh erschien, indem sich noch immer von Zeit zu Zeit deutliche Spuren derselben zeigten, und die Torgauer Artikel selbst von eifrigen Lutheranern nicht unangefochten blieben**).

§. 24. Der Churfürst, der jetzt kein größres und wichtigeres Anliegen hatte, als sich und seine Lande wieder in den Ruf der Orthodoxie zu bringen, und sich Tag und Nacht mit theologischen Händeln beschäftigte, wurde durch die Streitigkeiten, die über die Torgauer Artikel entstanden, aufs neue beunruhigt, und wünschte nichts eifriger, als irgend ein Mittel zu finden, um einen vollkommenen Kirchenfrieden zu bewirken. Schon in dem Jahre 1575 eröfnete er diese Absicht nicht nur einigen seiner Freunde, besonders dem alten Fürsten George Ernst von Henneberg***), sondern auch seinen Geheimenräthen Hans von Bernstein, Tham von Sebottendorf, Lorenz Lindemann und David Pfeifern in einem Schreiben vom 21sten Nov. d. J. worin er zugleich eine Zusammenkunft

*) August ließ sich darauf geharnischt mit dem Schwerdt und mit einer Wage darstellen, in deren einen Schaale das Kind Jesus, in der andern aber die vier Wittenbergischen Theologen mit dem Teufel sitzen, welche die Wage mit aller Macht niederzudrücken suchen, aber doch in die Luft fliegen. Ueber der ersten Schaale fliegt ein Zettel mit dem Wort: die Allmacht: über der andern ein ähnlicher mit der Inschrift: die Vernunft. S. Tentzel l. c. p. 138.

**) Anton a. a. O. S. 140—145. und Plank a. a. O. B. 6. S. 423.

***) Hutteri Conc. conc. p. 304.

mit auswärtigen Theologen für das beste Mittel erklärte*) um jenen Zweck zu erreichen. Unter diesen hatte man damals auf Veranlassung des unermüdeten D. Andreä verschiedne Versuche gemacht, sich zu einer allgemeinen Glaubensformel zu vereinigen, die aber bis jetzt vergebens gewesen waren. Denn so wie eine Andräische Formel unter dem Nahmen der Schwäbisch-Sächsischen Konkordie in Niedersachsen vom D. Chemnitz und D. Chyträus war abgeändert worden, so änderten einige Würtembergische, Badensche und Hennebergische Theologen letztere wiederum in Oberteutschland unter dem Nahmen der Maulbronischen Formel**). Beyde wurden dem Churfürsten August zugeschickt, der nun das Gutachten desselbigen Andreä hierüber verlangte, welcher der erste Urheber des ganzen Vereinigungsprojekts war, und an dem theologischen Vertrauten des Churfürsten dem D. Selnecker einen großen Verehrer hatte***). Jener stellte hierauf dem Churfürsten ein Bedenken aus†), worin er auf die Berufung eines neuen Konvents an-

den 19. Jan. 1576.

Im Febr. 1576.

*) Bey Anton S. 157—159. Der in diesem Schreiben des Churfürsten enthaltne Antrag war darauf gerichtet: „daß ein jeder Landesherr etliche friedliebende Theologen, ungefähr an der Zahl drey oder vier Personen, desgleichen auch so viel politische Räthe benennte, und sich die Herren darauf zusammen betagten, ein jeder Herr sein Corpus doctrinae mit sich brächte, und alsdenn allen Theologen und politischen Räthen dergestalt übergäbe, daß sie die Augsburgische Konfession ließen ihre Richtschnur seyn, und sich in dem Corpore doctrinae ersähen, unterredeten und berathschlagten, wie durch Gottes Gnade aus allen ein Corpus gemacht werden möchte.“

**) Plank a. a. O. S. 416—422. und S. 427.

***) a. a. O. S. 421.

†) Bey Hutter p. 308—318.

teug, wo alle Partheyen mit ihren Erinnerungen gehört und eine allgemeine Glaubens-Formel zu Stande gebracht werden sollte, auf die er selbst den größten Einfluß zu haben hofte. Der Churfürst gab diesem Gutachten um so größern Beyfall, da auch diejenigen Theologen, die er um dieselbige Zeit wegen dieser Angelegenheit nach Lichtenburg (einem Schlosse bey Prettin an der Elbe) berufen hatte*), in der Hauptsache damit übereinstimmten und sich zugleich zur Beförderung der Einigkeit erboten, niemanden mehr Melanchthons Corpus doctrinae als Glaubensnorm aufzudringen; sondern sich blos an die heilige Schrift, die drey allgemeinen Glaubensbekenntnisse, die Augsburgische Konfession, derselben Apologie, Luthers Katechismen und die Schmalkalder Artikel zu halten**). Es wurde daher schon den 28sten May desselbigen Jahres der berühmte Konvent zu Torgau eröfnet, wo außer zwölf Obersächsischen Theologen, welche größtentheils die nehmlichen waren, die an dem Lichtenburger Konvente Antheil genommen hatten, der schon oft erwähnte D. Andreä, ferner Chemnitz und Chyträus aus Niedersachsen, und die beyden Frankfurter Gottesgelehrten Andreas Musculus und Christoph Körner erschienen. So viele Schwierigkeiten auch der Churfürst selbst bey diesem Konvente noch befürchtet hatte, so kam doch zu seinem Erstaunen binnen zehn Tagen die neue Glaubensformel völlig zu Stande, welche den

den 13. Febr. 1576.

*) Die churfürstliche Proposition bey Hutter l. c. p. 274. ist den 5ten Febr. 1576 datirt; daß aber der Konvent erst den 12ten Febr. eröfnet worden ist, hat Plank a. a. O. S. 439. not. 180. erwiesen.

**) S. das Bedenken der Theologen v. 16. Febr. bey Hutter l. c. p. 278.

Nahmen des Torgauischen Buchs erhielt*). Die vorzüglichste Ursache von dieser unerwartet schnellen Vereinigung lag unstreitig in der Bereitwilligkeit des D. Andreä, die Niedersächsische Formel zur Basis anzunehmen, um nur die Freude zu haben, seinen schon längst beabsichtigten Vereinigungsplan endlich auszuführen; wodurch auch die übrigen Theologen zu einer ungewöhnlichen Nachgiebigkeit bewogen wurden. Noch immer aber war das größte Hinderniß zu überwinden übrig, welches darin bestand: daß man die einzelnen protestantischen Fürsten gewinnen mußte, wenn man der neuen Glaubensformel ein allgemeines gesetzliches Ansehn verschaffen wollte. Da man sich nehmlich nicht erlauben konnte, diese geradezu zur Annahme und Unterschrift der Glaubensformel aufzufordern, so mußte man noch viele Einwendungen dagegen erwarten, ehe man seine Absicht erreichen konnte. Und in der That wurde auf mehr als zwanzig theologischen Konventen, die sich in den nächsten drey Monathen versammelten und bey welchen sich der Churfürst vorzüglich des D. Andreä bediente, den er bis zur Vollendung des Konkordienwerks bey sich behielt, nur der Schluß zu Stande gebracht: daß an der Formel noch

*) S. 1) Jac. Heinr. Balthasar Historie des Torgauischen Buchs als des nächsten Entwurfs des Bergischen Concordienbuchs. Leipz. u. Greifswalde 1741 — 1744. 6 St. 4. wozu noch 1756. St. VII. u. VIII. in der Form von akademischen Dissertationen sind nachgetragen worden. — 2) Abdruck des Torgauischen Buchs aus einer gleichzeitigen handschriftlichen Urkunde mit einer Vorrede von Joh. Salamo Semler. Halle 1760. 8. — Daß man in diesem Abdruck noch nicht das ursprüngliche Torgauische Buch habe, sondern vielmehr das Bergische Buch in seiner ersten Form, zeigt Plank a. a. O. S. 451. not. 195.

viel verändert und verbessert werden müßte, ehe sich von ihrer allgemeinen Unterschrift sprechen lasse*). Nachdem aber die meisten Bedenken und Erinnerungen über das Torgauische Buch eingegangen waren, gab der Churfürst dem D. Andreä, D. Chemnitzen und D. Selneckern den Auftrag, daß sie selbiges hiernach verbessern sollten. Sie kamen hierauf im Kloster Bergen mit Vorwissen des damaligen Administrators des Markgrafen von Brandenburg Joachim Friedrich zusammen und suchten unter den eingegangenen Censuren eine solche Ausgleichung zu treffen, wodurch man einer jeden Parthey einige Punkte zugestand und andre verweigerte**). Die Zusammenkunft wurde noch zweymal wiederhohlt***); auch nahm das drittemal der Churfürst von Brandenburg durch den D. Musculus und D. Corner, und der Herzog von Mecklenburg durch den D. Chyträus Antheil daran. Auf diesem dritten Konvente aber schränkte man sich blos darauf ein, daß man die ganze Arbeit in die gehörige Ordnung brachte, zuvor aber den erst hinzugekommenen Theologen dasjenige vorlegte, was man schon in den vorhergehenden Konferenzen an dem Torgauischen Buche geändert hatte und sie ihr Gutachten darüber erstatten ließ, worauf man aber keine große Rücksicht

den 1. März 1577.

im May d. J.

*) Plank a. a. O. S. 452—458.

**) S. den Bericht an den Churfürsten vom 14ten März bey Hutter l. c. p. 432. seq.

***) Der zweyte Konvent ist bisweilen bezweifelt worden, doch scheint mir die Existenz desselben, von Anton a. a. O. S. 200 und von Plank a. a. O. S. 544. hinlänglich erwiesen zu seyn.

nahm*). In dem Bericht, den hierauf die verſammelten
den 28. May Theologen an den Churfürſten erſtatteten**), gaben ſie ihm nicht allein von der gänzlichen Vollendung ihres Werkes Nachricht, ſondern äußerten zugleich den Wunſch, daß man mit Uebergehung einer allgemeinen Kirchenſynode, die man vorher von verſchiednen Seiten in Anregung gebracht hatte, ſogleich zur Unterſchreibung der Formel ſchreiten möchte, wobey man mit denjenigen Kirchen den Anfang machen müßte, die ſich ſchon vorher am geneigteſten dazu bezeigt hätten. Der Churfürſt billigte dieſen Vorſchlag und führte ihn ſowohl in dem Churfürſtenthum aus, als auch in den Herzoglich Sächſiſchen Ländern, die damals unter ſeiner Adminiſtration ſtanden. Die Vollziehung dieſes Geſchäfts aber ward dem Andreä, Selnecker, und dem Wittenberger Superintendenten Polycarp Leyſer aufgetragen, die zuerſt
15. Jun. n. St. in Wittenberg und dann in allen beträchtlichen Städten der Chur- und Herzoglich-Sächſiſchen Länder, die ſämmtlichen Kirchen- und Schullehrer der benachbarten kleinern Städte und Dörfer verſammelten, ihnen kürzlich die bisherigen Bemühungen des Churfürſten zur Vereinigung der Evangeliſchen Kirche erzählten, die neue Glaubensformel vorlaſen und ſie zur Prüfung derſelben aufforderten, ſo wie auch zur Unterſchrift auf den Fall, daß ſie nichts dagegen einzuwenden wüßten***). Die Zeit zur Prüfung aber war ſo kurz und die Ermahnungen

*) v. Acta formulae Conc. revisae in Heineccii et Leuckfeldi Script. rer. Germ. und Plank S. 546.

**) in Rudolph Hospiniani Concordia discors (Tigui 1607. fol.) p. 111.

***) Hutterus l. c. p. 577—593.

und andre Bewegungsgründe zur Unterschrift so dringend, daß es sehr leicht zu begreifen ist, wie sich in dem ganzen Churfürstenthum nur einige wenige Personen und in den Ernestinischen Ländern nur ein einziger Schullehrer finden konnten, die ihre Unterschrift verweigerten. Desto größre Mühe mußte der Churfürst anwenden, um auch in den übrigen protestantischen Ländern seinen Zweck zu erreichen; indem man sich nicht nur gleich anfangs in einigen derselben sehr nachdrücklich dagegen erklärte; sondern auch der Pfalzgraf Johann Kasimir eine förmliche Koalition der auswärtigen calvinistischen Kirchen zu Frankfurt zu Stande brachte, welche der Englische Hof den 27. Septbr. d. J. nachdrücklich unterstützte*), weil die Königin Elisabeth glaubte, daß die Anhänger der Konkordienformel alle diejenigen verdammten, die sie nicht annähmen. Diese Verbindung aber machte auf manche evangelische Stände, nahmentlich auf den Churfürsten Ludewig von der Pfalz, einen sehr übeln Eindruck; der nur durch mühsame Unterhandlungen, besonders auf zwey Konventen zu Jüterbock, wo man sich auch zu einiger Nachgiebigkeit 1579. in Ansehung der Vorrede der Konkordienformel verstehen mußte, wieder gehoben werden konnte**). Obgleich

*) Denen hierüber von Hospinian S. 926 und Plank S. 591—599. mitgetheilten Nachrichten, ist ein merkwürdiges Schreiben beyzufügen, welches der Churfürst August im Nov. d. J. an die Königin von England erließ (in Dav. Peiferi Epist. Ienae 1708. 8. p. 35.), woraus folgende Stelle ausgehoben zu werden verdient: „Cum haec certamina intra fines Germaniae orta essent, neque ecclesias exteras corripuisse putarentur, existimatum fuit, ecclesias extra Germaniam quietas, his dissidiis involvendas non esse, ac sufficere, si tractatio haec adhiberetur iis tantum, inter quas lis primum mota fuisset.“

**) Es wurde hierüber den 31. July 1579 ein Receß geschlossen,

diese Unterhandlungen sich noch glücklich geendigt hatten, so merkte doch der Churfürst von Sachsen, daß er seinen Plan nicht in der Allgemeinheit ausführen konnte, wie er ihn anfangs entworfen hatte. Er begnügte sich daher damit: daß außer ihm die Churfürsten von der Pfalz und von Brandenburg, zwanzig Reichsfürsten, vier und zwanzig Grafen, vier Dynasten und fünf und dreyßig Reichsstädte seine Glaubensformel annahmen *), und eilte nun dieses Werk gänzlich dadurch zum Schluß zu bringen: daß D. Andreä und D. Chemnitz noch einmal in dem Kloster Bergen bey Magdeburg zusammenkamen, um noch einige versprochne Veränderungen in der Vorrede vorzunehmen **). Die feyerliche Bekanntmachung des neuen Symbols erfolgte absichtlich an demselbigen Tage, an welchem vor funfzig Jahren die Augsburgische Konfession Kaiser und Reich war übergeben worden ***). Auch wurde in dem Abdruck derselben letztre, nebst den übrigen schon oben bemerkten ältern Lehrformeln der evangelischen Kirche aufgenommen. Gleich nach ihrer Erscheinung mußte die neue Glaubensformel manche Anfechtungen erfahren, die aber auch nicht unbeantwortet blieben. Am thätigsten bezeigten sich hierbey die drey evangelischen Churfürsten auf einem Konvente zu Erfurt, den Sachsen durch den D. Selnecker,

den 25. Febr. 1580.

den 25. Jun. d. J.

1581.

wovon sich ein Original auf der Bibliothek zu Gotha befindet. S. Cyprians Historie der Augsburgischen Konfession S. 146.

*) Die Nahmen derselben sind in allen Ausgaben des Konkordienbuchs hinter der Vorrede zu finden.

**) S. Löscher a. a. O. S. 298. und Plank S. 676 u. f.

***) Ueber die Publikation und Einführung der Konkordienformel s. Anton a. a. O. B. 2. S. 3—28.

Pfalz durch den D. Kirchner und Brandenburg durch den D. Chemnitz beschickte, und wo die sogenannte Apologie oder Verantwortung des Christlichen Konkordienbuchs zu Stande kam, die 1584 nach Benutzung verschiedner deshalb von andern Theologen eingegangenen Erinnerungen im Druck erschien*).

Das ganze Konkordienwerk hat gewiß nicht wenig dazu beygetragen, daß sich in Chursachsen mehr als in den meisten andern Evangelischen Ländern das System der lutherischen Theologie und Kirchenlehre bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Auch veranlaßten die bisherigen Religionsstreitigkeiten die erste Churſächsische Kirchenordnung**), die viele Lücken in der kirchlichen Gesetzgebung, die seit der Reformation entstanden waren, glücklich ausfüllte. Sie verlegte zugleich das bisherige Meißner Konsistorium nach Dreßden und erhob es zu einem Oberkonsistorio, welches aus drey weltlichen und drey geistlichen Räthen bestehen und die allgemeine Aufsicht über alle Konsistorien, Kirchen und Schulen des ganzen Landes führen sollte, um Einigkeit in der Kirche zu erhalten und den Landesherrn selbst sogleich von wichtigern Vorfällen zu benachrichtigen***). Zum Präsidenten desselben ward bald dar-

den 1. Jan. 1580.

*) Anton S. 29—47.

**) in Cod. Aug. T. 1. p. 475.

***) „Weil aber in den verwirrten Religionsverfälschungen, damit der Satan zeithero Kirchen und Schulen angefeindet und schädlich betrübet hat, empfunden, daß bey ermeldten Consistoriis sowohl als an andern Oertern, in allerhand Fällen fast bedenkliche Sachen fürgefallen, die wohl hätten verbleiben mögen, wenn wir und unsre Räthe dessen eher Bericht haben

den 18. Febr. a. St. auf Dietrich von Schleinitz mit 400 Fl. Gehalt verordnet*), auch wurde den Landständen die Errichtung dieses neuen Kollegii in der Landtagsproposition von 1582 bekannt gemacht.

§. 25. Sowohl auf die Beylegung der Religionsirrungen in Sachsen, als auch auf andre politische Angelegenheiten äußerte der Umstand keinen unwichtigen Einfluß, daß damals der Churfürst August die Administration aller Herzoglich-Sächsischen Länder erlangt hatte. Die Vormundschaft über die Söhne des unglücklichen Herzogs Johann Friedrich war ihm nebst dem Churfürsten Friedrich von der Pfalz und Joachim III. zu Brandenburg von dem Kaiser Maximilian II. 1570. auf demselbigen Reichstage zu Speyer übertragen worden, auf welchem jene Prinzen die Restitution in ihre den 2. März väterlichen Länder erhielten**). Kurze Zeit darauf gieng 1573. der Onkel der jungen Prinzen der Herzog Johann Wilhelm von Weimar mit Tode ab, indem er gleichfalls zwey unmündige Prinzen, Friedrich Wilhelm und Johann hinterließ. In seinem Testamente hatte er den

mögen. — Zudem daß auch sonsten Ruhe, Einigkeit und Friede in Schulen und Kirchen zu erhalten, die unvermeidliche Nothdurft erfordert, daß ein fleißiger Aufmerker bestellet werde, daher wir den Zustand unsrer Kirchen und Schulen, so oft es nöthig, bald erfahren können. Als seynd wir entschlossen — daß wir das Consistorium zu Meißen nach Dresden transferiren."

*) S. Horn's Hist. Handbibl. S. 890.

**) S. den Auszug aus einem noch ungedruckten Manuscript, das Leben des Herzogs Johann Ernst zu Eisenach betreffend, in dem Museo für die Sächs. Geschichte (B. I. St. 1. N. VI. S. 134.

Pfalzgrafen Ludwig am Rhein, nebst dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg zu Obervormündern ernannt und einige seiner Staats- und Hofdiener zu Untervormündern. Allein nach seinem Tode waren verschiedne bey seinem Leichenbegängniß anwesende Weimarische Vasallen, besonders der Graf Günther von Schwarzburg, mit dieser Einrichtung unzufrieden, und ersuchten daher den Churfürst August, die Vormundschaft zu übernehmen, auch wurden zugleich die testamentarischen Obervormünder gebeten, sich in die dem Churfürsten von Sachsen gebührende Obervormundschaft nicht einzumischen. Der Churfürst, mit dem vielleicht die Sache schon vorher mochte verabredet seyn, bezeigte sich sehr willig in jenen Antrag der Stände einzugehen, und brachte es auch bey dem Herzog von Mecklenburg soweit, daß dieser sich aller Ansprüche auf die Obervormundschaft förmlich begab. Eine ähnliche oder vielleicht stillschweigende Verzichtleistung mag auch von dem Pfalzgrafen Ludwig erfolgt seyn, indem seiner gar nicht weiter gedacht wird. Doch hatte man noch andre Schwierigkeiten von Seiten der Städte des Herzogthums zu überwinden, die mit jenen eigenmächtigen Schritten, welche sich die größern Vasallen erlaubt hatten, sehr unzufrieden waren. Auch ließen sie sich durch keine Vorstellungen, die ihnen auf einer allgemeinen Landesversammlung deshalb gemacht wurden, zur Billigung derselben bewegen; erkannten aber doch den Churfürsten als Vormund der unmündigen Prinzen *).

*) Beurkundete Nachricht von den Vormundschafts-Streitigkeiten, nach Ableben Herzog Johann Wilhelms zu Sachsen Weimar, und denen bey jener Gelegenheit gepflognen ständischen Berathschlagungen in Hellfelds Beyträgen zum

§. 26. Unter den politischen Angelegenheiten, die mit der Administration des Churfürsten von Sachsen über die Herzoglich Sächsischen Länder in der genausten Verbindung standen, war die Hennebergische Erbfolge eine der wichtigsten. — Schon der Churfürst Moritz von Sachsen hatte einen Versuch gemacht, sich durch einen Erbvertrag mit dem Grafen Wilhelm von Henneberg den Weg zum künftigen Besitz dieser Lande zu bahnen, indem er dem Grafen durch seinen Rath und Oberhof-
1550. richter Melchior von Osse den Antrag thun ließ, daß er ihn in die Mitbelehnschaft aufnehmen und diejenigen Güter, die nicht Lehn wären, in bester Form verschreiben möchte*). Nach verschiednen deshalb gepflognen Unterhandlungen**), that endlich der Graf die Erklärung:
1551. daß er sich hierzu nur unter der Bedingung verstehen würde, wenn sich Moritz verbindlich machte, ihm 350000 Fl. baar zu zahlen und beym kaiserlichen Hofe die Gesammtbelehnung auf seine Kosten auswirkte***). So theuer aber mochte Moritz einen damals noch ziemlich ungewissen Erbanfall nicht erkaufen; er zögerte daher mit einer bestimmten Antwort†) so lange, bis ihn

Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen Th. 2. N. 1. S. 1 — 109.

*) S. Ossens Antrag an den Grafen in dem Urkundenbuch zu Joh. Ad. Schultes diplomatischer Geschichte des Hauses Henneberg. B. 2. N. CCLVIII. S. 402.

**) Schultes B. 2. S. 167 und 168.

***) Graf Wilhelmens von Henneberg vorläufiger Entwurf zu einem Erbfolge-Vertrag zwischen ihm und Churfürst Moritz zu Sachsen a. a. O. im Urkundenbuch N. CCLXIII. S. 410.

†) Vor der Hand erwiederte er nur: daß die Vorschläge etwas in die Länge gestellt und sehr weit aussehend wären, er wollte

der Tod übereilte, und da nun Augnst zur Regierung gelangte, so gab dieser geradezu dem Grafen zu erkennen*): daß seine Kasse zu sehr erschöpft sey, um eine solche Summe für die Anwartschaft auf Henneberg aufzubringen, und seine Landstände schwerlich zu einem Zuschuß zu bewegen seyn dürften. Da der Graf sehr verschuldet war, und seine Successionsangelegenheit als ein Mittel betrachtete, sich von seiner Schuldenlast zu befreyen; so ließ er sich hierauf mit der Ernestinischen Linie des Sächsischen Hauses in neue Traktaten ein und brachte endlich mit dieser am 1sten Sept. 1554 zu Kahle folgenden Erbverbrüderungsrezeß**) zu Stande: den 3. Febr. 1554.

1) Versprachen die Herzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie für den Grafen von Henneberg eine Schuldenlast von 130,474 fl. 6 gr. entweder abzustoßen oder zwanzig Jahre unentgeldlich zu verzinsen***); Dafür wurde ihnen 2) die Grafschaft selbst verpfändet; zugleich aber festgesetzt, daß dafern der Graf Wilhelm oder dessen Söhne männliche Nachkommen erzeugen würden; sie jene Summe wiederzuerstatten verbunden seyn; im entgegengesetzten Falle aber die Wiederbezahlung gänzlich wegfallen, und dafür die Herzoge zu Sachsen des Anfalls von Henneberg gewärtig seyn sollten. Zugleich

aber die Sache mit seinem Bruder Augnst überlegen. S a. a. O. N. CCLXIV. S. 415.

*) a. a. O. N. CCLXVII. S. 423.

**) Den besten Abdruck desselben findet man in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte. Th. 2. S. 452.

***) Wegen der Uebernahme dieser Schulden stellten noch die Herzoge zu Sachsen d. 10. Sept. 1555. einen besondern Revers aus, den man beym Schultes a. a. O. N. CCLXXII. S. 433. findet.

aber fügte man 3) die Bedingung bey: daß wenn gleich Hennebergischer Seits die Rückzahlung jener Summe wirklich erfolgen würde, demungeachtet die Grafschaft Henneberg, nach gänzlicher Erlöschung des Gräflichen Stammes, dem Ernestinischen Hause Sachsen, und nach dessen Abgang dem Churhause, oder endlich nach dessen Absterben dem Landgrafen von Hessen zufallen sollte; wogegen 4) dem gräflichen Hause Henneberg auf den Fall des frühern Absterbens von dem Sächsischen und Hessischen Hause das koburgische Ortland in Franken oder die Pflege Koburg versichert ward. — Außer diesen Punkten vereinigten sich noch beyde Theile in einem an demselbigen Tage abgeschlossenen Beyvertrage *): sowohl um die kaiserliche Bestätigung, als auch um den Beytritt des Churhauses Sachsen und des Fürstl. Hauses Hessen gemeinschaftlich anzusuchen. Alle Interessenten bewilligten dieses Gesuch **); nur der Landgraf Philipp von Hessen machte einige Schwierigkeiten, weil ihm schon 1521 durch den sogenannten Kasimirischen Vertrag nach Aussterben der Grafen von Henneberg die Erbfolge in dem Hennebergischen Antheile der Herrschaft Schmalkalden zugeeignet war ***). Dieses Hinderniß aber wurde durch die feyerliche Erklärung des Sächsischen Hauses †) gehoben, daß die gegenwärtige Erbver-

den 9. Nov. 1554.

*) in Arnots Archiv Th. 2. S. 474.

**) Schultes a. a. O. S. 174 u. 175. Man vergl. auch die Dipl. Geschichte der Erbfolge des Hauses Sachsen in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte. B. 12. N. 1. S. 12.

***) Schultes S. 142.

†) a. a. O. N. CCLXVIII. S. 425.

brüderung jenem Erbvertrage zu keinem Nachtheile gereichen sollte.

In dem erworbenen Successionsrecht der Ernestinischen Linie auf Henneberg bewirkte die Achtserklärung des Herzogs Johann Friedrich eine neue Veränderung; indem der Herzog durch selbige nicht nur seine Länder, sondern auch den ihm gebührenden Antheil an allen Anwartschaften seines Hauses verlor. Auch komten seine Söhne ungeachtet der Restitution, die sie 1570 erhielten, selbigen nicht wieder erlangen. Dagegen glückte es ihrem Onkel Johann Wilhelm von Weimar durch verschiedne geheime Unterhandlungen, von dem kaiserlichen Hofe eine Zusicherung der alleinigen Erbfolge in den Ländern der Albertinischen Linie, der Landgrafschaft Hessen und der gefürsteten Grafschaft Henneberg zu erhalten*), die in dem folgenden Jahre durch eine kaiserliche Eventualbelehnung noch mehr befestiget wurde**). den 9. Jul. 1572. den 26. Febr. 1573.

Ob sich gleich der Churfürst August während diesen Unterhandlungen in Wien befand, so machte man ihm doch ein Geheimniß daraus, und erst dann erhielt er sichre Nachricht davon, als er die Vormundschaft über die Söhne des Herzogs Johann Wilhelm übernahm und ihm die Urkunden selbst, welche diese Angelegenheiten betrafen, in die Hände fielen. Als er aber diese Entdeckung machte, glaubte er dadurch gekränkt zu seyn,

*) in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. von Sachsen S. 271. und in der Dipl. Geschichte der Erbfolge ꝛc. a. a. O. S. 91.

**) in Lünig Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von Sachsen S. 365. und in der Dipl. Geschichte der Erbfolge ꝛc. a. a. O. S. 101.

daß man ihm diese Sache, welche ihn und das ganze Sächsische Haus angieng, sorgfältig verborgen hatte; auch hielt er sich dadurch für beleidigt, daß man in dem angeführten Lehnbriefe nach dem Abgang der Linie Johann Wilhelms, die Erbfolge in ihren Ländern nicht seinem Stamme, sondern den Söhnen des geächteten Herzogs Johann Friedrich, die doch sonst aller übrigen Anwartschaften für verlustig waren erklärt worden, zugeeignet hatte. Er äußerte hierüber seine Empfindlichkeit in sehr starken Ausdrücken und sagte unter andern: „daß hierdurch von dem Kaiser einer der getreusten Reichsfürsten verkauft und verworfen worden sey, und daß man zwar Aepfel, Birnen oder Hunde, aber keine Fürstenthümer ohne der Fürsten Vorwissen zu verschenken pflege.“ Dergleichen Aeußerungen mußte der Geheimerath Cracau an den Reichsvicekanzler D. Weber berichten *), dem der Churfürst die alleinige Schuld an dem für ihn so unangenehmen Vorfall beymaß. Der Reichsvicekanzler suchte sich zwar in einem sehr höflichen Schreiben **) damit zu entschuldigen, daß in dieser ganzen Sache nichts geschehen, was den bisherigen Erbverträgen des Sächsischen Hauses entgegen sey. August aber war mit dieser Entschuldigung nicht zufrieden ***) und schickte daher seinen Geheimenrath Graf Bernharden von Hardeck nach Wien, um seine Beschwerden unmittelbar bey dem Kaiser anzubringen. Der Kaiser entschuldigte sich hierauf nicht nur schriftlich gegen den Chur-

den 25. Apr. 1573.

den 7. May d. J.

*) S. dieses Schreiben a. a. O. S. 112.

**) S. dasselbe a. a. O. S. 114.

***) Man vergl. das Schreiben Dr. Cracaus an Webern v. 17. May a. a. O. S. 118.

fürsten*), sondern schickte auch selbst einen Gesandten Nahmens Preiner an ihn, um ihn zu beruhigen. Auch mußte der Reichsvicekanzler dem Geheimerath Cracau den 28. May d. J. verschiedne Vorschläge thun, wie man den gethanen Schritt wieder rückgängig machen könnte**). Hierauf äußerte dieser in der Rückantwort: daß vielleicht die den 7. Jun. d. J. Grafschaft Henneberg ein Mittel seyn könnte, andre Aenderungen zu vermeiden; worüber man schon mit Preinern mündliche Unterhandlungen mochte gepflogen haben***). Die Genehmigung des gethanen Vorschlags zeigt das Resultat der Verhandlungen. Denn am 25. Sept. 1573 gab der Kaiser dem Churfürsten die Anwartschaft auf $\frac{5}{12}$ der Grafschaft Henneberg †); so daß den Söhnen des Herzogs Johann Wilhelm statt der ihrem Vater versprochnen alleinigen Erbfolge in diesem Lande nur $\frac{7}{12}$ zugeeignet wurden, wovon jedoch der Churfürst bey dem wirklichen Anfall berechtiget seyn sollte, $\frac{1}{12}$ entweder durch baares Geld, oder durch andre gewisse Einkünfte an sich zu lösen. Auch wurde ihm überdieß seinen Wünschen gemäß, nach dem Abgang der Linie des Her-

*) In zwey sehr freundschaftlichen Schreiben v. 25. u. 26. May a. a. O. S. 124. u. f. Der Churfürst antwortete darauf den 5. Jun. d. J. und sagte unter andern: „Ich kann unterthänigst wohl erachten, daß E. K. Maj. bey Ueberhäufung so viel großer Geschäfte, in E. K. M. schweren Regierung nicht wenig Obliegens haben. Es sollten aber auch die, denen es K. M. in der Canzley vertrauen müssen, die Sachen, E. K. M. und des Reichs Reputation halben, besser in Acht gehabt haben.“ a. a. O. S. 128.

**) a. a. O. S. 126.

***) a. a. O. S. 130.

†) a. a. O. S. 132. und bey Lünig a. a. O. S. 570.

zogs Johann Wilhelm die Erbfolge vor Johann Friedrichs Söhnen versichert.

Wenn gleich die Hennebergische Erbfolge blos das Mittel war, die Versöhnung zwischen dem Kaiserlichen und Churſächsischen Hofe zu bewirken, so suchte man ihr doch dadurch noch eine größre Stütze zu geben, daß man sie in der Kaiserlichen Anwartschaft als eine Entschädigung für den Aufwand bey der Gothaischen Exekution betrachtete*), für welchen der Churfürst allerdings noch nicht völlig befriediget war. Uebrigens wollte dieser nicht das Ansehn haben, als wenn er selbst diese Entschädigung auf Kosten seiner Pflegbefohlnen gesucht hätte, er verlangte daher, daß die in dem Kaiserlichen Expektanzbrief befindlichen Worte: wie diese Begnadigung auf sein unterthäniges Anregen und Suchen ertheilt worden sey, mit den Worten „aus Kaiserlicher eigner Bewegung“ vertauscht werden sollten, welches denn auch wirklich nach einiger Zögerung geschah**).

§. 27. Der neuen Churfürstlichen Expektanz zu Folge wurde nun der Lehnbrief, den die unmündigen Söhne des Herzogs Johann Wilhelm den 11. July 1575 erhielten, blos auf $\frac{7}{12}$ der Grafschaft Henneberg be-

*) Schultes behauptet zwar in der Dipl. Geschichte des Hauses Henneberg Th. 2. S. 328. daß hiervon in der Urkunde nichts zu finden sey, allein es heißt daselbst ausdrücklich: „Demnach sich vorgedachter unser lieber Oheim und Churfürst. im berührten ganzen Executions-Werk (dem Gothaischen) aller löblichen Gebühr und Tapferkeit erzeigt — auch zu würklicher Fortsetzung und Continuirung desselben dem heiligen Reiche eine merkliche Summe etlicher 100000 fl. gutherzig vorgesetzet u. s. w.“

**) Dipl. Geschichte der Erbfolge S. 44 — 48.

schränkt*). Und nach dem Tode des letzten Grafen von Henneberg Georg Ernst, nahm der Churfürst sowohl für sich als im Nahmen seiner Mündel Besitz von der erledigten Grafschaft, obgleich die Mutter derselben verschiedne Beschwerden hierüber führte, und den Mitbesitz des Churfürsten nicht als rechtmäßig anerkennen wollte**). Als der Herzog von Weimar Friedrich Wilhelm die Jahre der Mündigkeit erlangt hatte, trug August auf eine Theilung von Henneberg an, und übersendete zugleich dem Herzog eine Abschrift von seiner kaiserlichen Anwartschaft auf $\frac{5}{12}$ der Grafschaft, die zur Grundlage der Theilung dienen sollte. Obgleich letztrer anfangs in Beziehung auf die ältern Lehnbriefe seines Hauses verschiedne Bedenklichkeiten dagegen äußerte, so bewog ihn doch das Gutachten des Landgrafen von Hessen und des Herzogs von Würtemberg, das er sich in dieser Angelegenheit erbeten hatte, zu einer größern Nachgiebigkeit, daher das Theilungsgeschäft zu Meiningen wirklich seinen Anfang nahm, nachdem zuvor der Kaiser Rudolph II. in Ansehung desselben den Churfürst Friedrich von Brandenburg und den Herzog Wolfgang von Braunschweig zu Vormündern des noch unmündigen Herzogs Johann von Weimar ernannt hatte. Die Kommissarien, welche von beyden Theilen in Meiningen erschienen waren, brachten wirklich binnen 10 Tagen ei-

den 27. Dec. 1583.

den 1. Nov. 1585.

*) a. a. O. S. 140.

**) Der Churfürst antwortete der Mutter der jungen Prinzen nicht ganz aufrichtig: „Er wolle die jungen Prinzen bey ihres Vaters ausgebrachten Kaiserlichen Lehen- und Begnadigungsbriefen beschützen; da er aber solche dermalen nicht bey der Hand habe, sich zuförderst von deren Inhalt unterrichten und sich dem gemäß bezeigen.“ Schultes a. a. O. S. 331.

den 10. Nov. d. J. nen Theilungsplan zu Stande*), nach welchem die Grafschaft Henneberg in zwey gleiche Portionen, die Schleisingische und Meiningische, getheilt werden sollte. Gegen diesen Entwurf machten die Herzoge von Weimar die doppelte Erinnerung: daß der Churfürst August vermöge seiner Anwartschaft nur dann die Hälfte von Henneberg erhalten könnte, wenn er $\frac{1}{12}$ des Landes mit Geld oder Land und Leuten vergütete, und daß er überdieß die auf der Grafschaft ruhenden 130470 fl. Schulden, welche Weimar vermöge der Erbverbrüderung von 1554 bezahlt hatte, verhältnißmäßig übernehmen müßte. Die Churfürstlichen Kommissarien stellten diese Forderungen dem Ermessen des Churfürsten anheim, der aber noch den 3. Jan. 1586. früher mit Tode abgieng, ehe er seine Erklärung gegeben hatte. Hiermit aber zerschlug sich der ganze Theilungsplan; zwar machte man unter Christian I. verschiedne Austauschungsprojekte, die aber eben so wenig zur Ausführung kamen; daher noch vor der Hand die gemeinschaftliche Chur- und Herzoglich-Sächsische Landesadministration von Henneberg blieb, wie sie August angeordnet hatte**).

§. 28. Uebrigens war gleich nach dem Aussterben des Gräflich Hennebergischen Stammes ein Theil seiner Besitzungen an die Landgrafen von Hessen gefallen. Zu diesem gehörte: 1) der schon oben angeführte Hennebergische Antheil an der Herrschaft Schmalkalden. Bey der Besitzergreifung desselben suchte das Hessische Haus

*) Man findet selbigen, wie in Schultes dipl. Geschichte nicht bemerkt wird, in Haschens Magazin der Sächs. Geschichte B. 5. S. 135 u. S. 197.

**) Schultes S. 332—334.

auch andre nicht dazu gehörige Ortschaften und Gerechtsame an sich zu ziehen*), welches verschiedne Irrungen mit den Sächsischen Höfen veranlaßte, die größtentheils erst durch den Permutationsrezeß von 1619 gehoben wurden**). 2) Die Vogtey Herrnbreitungen, die Hersfeldisches Lehn war und worüber Hessen von dem Abte Wilhelm von Hersfeld eine Anwartschaft ausgewirkt hatte***), die auch wirklich in Erfüllung gieng, nachdem Sachsen noch vor dem Abgang des Hennebergischen Stammes am 31. August 1583 diese Vogtey mit Ausnahme der außer ihrem Bezirk gelegnen Lehnschaften dem Hause Hessen überlassen hatte†).

Ausserdem fielen nach dem Absterben der Grafen von Henneberg, einige Lehne an das Stift Würzburg wieder zurück, mit dem sie durch verschiedne Aemter, besonders durch das Marschallamt in genauer Verbindung gestanden hatten††). Auch nahm Würzburg Schloß und

*) Schultes a. a. O. S. 359.

**) Diesem zu Folge that Hessen Verzicht auf die halbe Cent Benshausen und auf die Centbefugnisse in verschiednen einzelnen Hennebergischen Ortschaften, wogegen Sachsen das Hennebergische Amt Hallenberg nebst den zum Hallenbergischen Centgericht geschlagnen Ortschaften und seine Ansprüche auf das Gericht Brachfeld abtrat. S. diese Urk. in Heims Henneb. Chronik Th. 3. S. 44.

***) Schultes a. a. O. S. 361.

†) S. die Urk. a. a. O. im Urkundenbuch N. CCXCVI. S. 497.

††) Deshalb machten anfangs die Bischöffe sehr große Anforderungen an Sachsen, ja sie ließen sich sogar einfallen, die Würzburgische Landsäßigkeit der Grafschaft Henneberg zu behaupten; Man vergl. die Begebenheiten des Würzburgischen Burggra-

Amt Meiningen in Anſpruch vermöge eines 1542 mit dem Grafen Wilhelm geſchloſſenen Tauſchkontrakts, wodurch dieſer Ort zuerſt gegen Maienberg letztern war abgetreten worden*), unter dem Vorbehalt der Erbfolge, nach Erlöſchung des gräflichen Stammes. Der Churfürſt Auguſt, der die nachtheiligen Folgen einſah, welche der Würzburgiſche Beſitz des mitten in der Grafſchaft Henneberg gelegnen Amtes Meiningen nach ſich ziehen
1583. könnte, war deswegen noch bey dem Leben des Grafen von Henneberg George Ernſt mit dem Biſchof Julius in Unterhandlungen getreten. Nach einer vergeblichen Zuſammenkunft in Mellerſtadt, hatten ſich endlich beyde Theile auf den Ausſpruch der Pfalzgrafen am Rhein Wilhelm und Philipp Ludewig berufen**), die auf ei-
1584. nem Konvente zu Erfurt darauf antrugen: daß das Haus Sachſen das Amt Meiningen als ein Würzburgiſches Mannlehn behalten und dagegen nicht nur diejenigen 30000 fl. übernehmen ſollte, welche Würzburg vermöge des angeführten Tauſchkontraktes von 1542 an die Hennebergiſchen Allodialerben zu zahlen verſprochen hatte, ſondern auch noch überdieß dem Stifte für 60000 fl. an Grund-

fen- Vogtey- und Obermarſchallamts der gefürſteten Grafſchaft Henneberg in der Samml. verm. Nachrichten zur Sächſ. Geſchichte B. II. N. I. S. 91.

*) S. dieſen Vertrag in dem Urkundenbuch zu Schultes diplomatiſcher Geſchichte von Henneberg Th. 2. N. CCXLVIII. S. 364.

**) In einem Rezeß v. 13. Dec. 1583. (bey Schultes a. a. O. N. CCXCVII. S. 503.) hatte man die Entſcheidung dieſer Sache auf ſchiedsrichterliche Entſcheidung geſtellt, ohne jedoch die Wahl der Schiedsrichter ſelbſt zu vollziehen, die ſich aus der folgenden Urkunde ergiebt.

stücken, Gütern und Mannschaften abtreten möchte*). Der Bischof aber, der es sehr gut merkte, wieviel dem Hause Sachsen an der Vereinigung des Amtes Meiningen mit der Grafschaft Henneberg gelegen sey, forderte auf einer neuen Zusammenkunft zu Schweinfurt, statt einer Vergütung von 60000 fl. eine von 90000 fl.**); doch ließ er sich endlich durch mühsame Unterhandlungen bewegen, die ersten Vorschläge anzunehmen, so daß den 10. Juny 1585 durch die von beyden Theilen abgeschickten Kommissarien ein Präliminarrezeß hierüber abgeschlossen wurde***), dem es aber noch an der Ratifikation fehlte, als der Churfürst August mit Tode abgieng. Es wurde daher erst unter dessen Nachfolger dem Churfürst Christian auf einer vierten Konferenz zu Schleisingen dieses Geschäft durch einen neuen Vertrag †) den 19. Jul. 1586. völlig berichtigt, indem man dabey die schon angenommenen Vorschläge zum Grunde legte. Hiernach also erhielt das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen die Stadt und das Amt Meiningen in der Eigenschaft eines Mannlehns und zwar mit der Bestimmung, daß die Lehn durch einen in Franken angesessenen adlichen Rath empfangen werden sollte. Dagegen wurde auch das Aequivalent, welches Würzburg dafür erhalten sollte, auf die schon angegebene Weise bestimmt, indem man nahmentlich

*) Man vergl. den über diese Punkte geschlossenen Interimsrezeß v. 2. July 1584. a. a. O. N. CCXCVIII. S. 505.

**) Schultes a. a. O. S. 365.

***) S. denselben in der Sammlung verm. Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. II. S. 192.

†) in Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. Cont. 1. von Würzburg S. 343.

die Hennebergischen Ortschaften festsetzte, welche statt der stipulirten Summe von 60000 Gulden dem Hochstifte überlassen werden sollten*) und einige andre minder wichtige Irrungen**) beylegte, die bisher über verschiedne von selbigem behauptete Gerechtsame in der Grafschaft Henneberg entstanden und gleichfalls der Gegenstand der bisherigen Unterhandlungen gewesen waren.

Dritter Abschnitt.

Innere Anstalten und Staatsveränderungen während der Regierung des Churfürst August.

§. 29.

Die größten Verdienste erwarb sich unstreitig der Churfürst August durch die vortreflichen Einrichtungen, die er in seinen Ländern zu Stande brachte. Unter diesen wollen wir die neuen Landeskollegien, die er anordnete, deswegen zuerst erwähnen, weil er sich ihrer bediente um

*) als Hentingen, Hard, Eißenhausen, Großenbartrof, Wenkheim, Elbstadt, Poppenlauer, Brux nebst einigen Gefällen, Rechten und Höfen.

**) Unter andern wurde noch das Schloß Hutsberg und das Dorf Jüchsen, welches die Grafen von Henneberg seit dem Jahre 1411 vom Stifte Würzburg, als ein Sohn- und Tochterlehn besessen hatten, in der nehmlichen Eigenschaft auch dem Hause Sachsen verliehen.

seine übrigen wohlthätigen Entwürfe zum Besten des Staats auszuführen. Außer dem Appellationsgerichte und Oberkonsistorio, von welchen schon oben die Rede war, hatte der Churfürst bald nach dem Antritt seiner Regierung den ersten Grund zu der Entstehung des Kammerkollegii gelegt. Weck*) und andere nach ihm behaupten zwar, Churfürst August habe es angeordnet; dies ist aber so ganz richtig nicht, sondern er gab nur Anlaß zu dessen nachheriger Errichtung. — Ein Kammermeister und ein Rentmeister waren seit langen Zeiten, welche Einnahme und Ausgabe besorgten, die übrigen Kammerangelegenheiten wurden bey der Landesregierung mit verhandelt, jedoch auch sonst noch gewöhnlich ein und anderer Wirthschaftsverständiger zu Rathe gezogen. Allein Churfürst August machte in der Canzleyordnung v. 21. März 1556. die Anordnung**):

„Nachdem sich vielfältig zuträgt, daß die Brieffe, so in Unsrer Canzley einkommen, nicht Justitiensachen, darzu furnemlich unsre Regierung verordnet, sondern — Cammersachen betreffen; und aber unsre Canzler und Räthe mit den Justitiensachen und was denselben anhängig, zu thun genug haben, wir auch zu Unsern Cammersachen furnemlich Unsern Hauptmann zu Grimm ꝛc. Hansen von Ponickau verordnet, und ihme darinn sonderlich befehlich geben, so wollen wir, wenn brieff einkommen — so Ausgabe und Einnahme belangen — desgleichen alle andre Sachen Unsre Amts-

*) in der Dreßdner Chronik S. 175.

**) §. Was für Brief und Sachen uns durch unsere Cammerräthe sollen fürgetragen werden.

bestallung betreffend, daß solche obgemeltem Unseren Cammerrath Hansen von Ponickau überantwortet und durch ihn uns fürgetragen — werden."

Dem Herrn von Ponickau ward zuweilen auch noch ein und andrer Rath zugegeben *), und nach seinem Abgang wieder ein solcher Kammerrath bestellt. Jedoch wurden gewöhnlich mehr als 1 oder 2 Personen dazu nicht bestimmt und es war daher noch kein eigentliches Kollegium vorhanden, indem auch die Ausfertigungen noch bey der Regierungskanzley besorgt werden mußten.

Erst unter Churfürst Christian I. erfolgte eine kollegialische Einrichtung der Kammer, die Bestellung eines eignen Rentsecretärs nebst Kammerschreibern und Copisten und eine Instruktion für das Kammerpersonal vom 22 May 1589.

Nach Absterben Churf. Christian I. trugen die Landstände, bey verschiednen land- und Ausschußtägen auf Abschaffung der besondern Kammerräthe an, und verlangten die Verhandlung der Kammersachen wieder bey der Landesregierung, der Administrator trug aber während seiner Vormundschaft deshalb Bedenken, vielmehr bildete sich das Kammerkollegium nach und nach immer mehr aus **).

Auch für Bergsachen verordnete der Churfürst nur noch einzelne Räthe, welche die Bergwerke zweymal des

*) Man vergl. die Bestallung, die August den 10 Nov. 1555 seinem Stallmeister Thile von Trott auf 8 Jahre als Mitkammerrath ertheilte, in Horns historischer Handbibliothek. S. 509.

**) Alle diese Thatsachen verdanke ich handschriftlichen Nachrichten.

Jahres besuchen mußten, und aus denen erst in der Folge das sogenannte Berggemach entstand *).

Dagegen hat sich unter der Regierung Augusts das Obersteuerkollegium völlig ausgebildet, das aber mit dem ganzen Steuerwesen in so genauer Verbindung steht, daß sein Ursprung bey den Veränderungen, die sich mit diesem ereigneten, bemerkt werden muß.

Außerdem wird auch die Errichtung des ersten Landeskollegii des geheimen Raths oder geheimen Koncilii mit Recht dem Churfürst August zugeeignet. Zwar könnte diese Nachricht zweifelhaft scheinen, indem Weck **), dessen Zeugniß man gewöhnlich zur Bestätigung derselben anführet, blos soviel bemerkt: daß der Churfürst so wie mehrere seiner Vorfahren einzelne geheime Räthe an seinem Hofe gehalten, die auch öfters geheime Kammerräthe genannt worden wären, und denen er den 15ten April 1574 eine Instruktion gegeben hätte, wenn und wo sie sich einfinden sollten, dafern er sich auf dem Lande in den Aemtern aufhielte, zugleich aber ausdrücklich hinzugefügt, daß ein besondres (sonderbares) geheime Raths Kollegium nebst zugehöriger Kanzley erst unter seinem Nachfolger dem Churfürst Christian I. 1587 gestiftet worden sey. Allein sichern handschriftlichen Nachrichten zu Folge wurde durch die angeführte Instruktion der Grund zu der Entstehung des geheimen Raths gelegt, indem daselbst vier Räthe: „zu Berathschlagung sonderlicher vornehmer und vertrauter Sachen" deputirt

*) Diese Einrichtung wird einigemal in den Landtagsakten während seiner Regierung erwähnt, und noch Christian I. sagte in der Landtagsproposition von 1588: „Er habe in Bergsachen sonderliche Räthe in guter Anzahl verordnet."

**) a. a. O. S. 174.

und verordnet wurden, die nicht allein den Churfürsten auf seinen Reisen begleiten, sondern auch während seinem Aufenthalte in Dreßden, sich zur beständigen kollegialischen Berathschlagung daselbst einfinden sollten.

§. 30. So wie unter der Regierung des Churfürst August die meisten Landeskollegien entstanden sind und sich zum Theil auch völlig ausgebildet haben, so erhielt auch damals der Hofstaat eine bestimmte Ordnung für deren Befolgung der Hofmarschall sorgen mußte, der allmählich den ehemaligen Hofmeister verdrängt hatte*). Doch wurde noch jener gleich diesem als ein beständiger Rath des Fürsten betrachtet, und mußte demselben überdieß wegen seines Amtes mit drey Knechten und fünf Pferden Lehnsdienste bey der sogenannten Hoffahne leisten**). Ueberhaupt hatte die damalige Hofverfassung noch manche Eigenthümlichkeit. So war mit der Stelle des Ober-Kämmerers das Amt eines Rittmeisters über die Soldreuter verbunden***), aus welchen die churfürst-

*) S. B. 2. S. 153.

**) S. die Churfürstl. Bestallung Heinrichs von Starschedel zum Hofmarschall vom 5. Jun. 1560. in Horns Hist. Handbibl. S. 525. „Er (soll) vns getrew hold vnd mit oberwenten seinen fünf Pferden vnd dreien Knechten, dinstgewertigt sein, — seinen Rath vnd Gutdüncken, neben Verrichtunge des Marschalch-Ampts, In allen Sachen der Innen wir desselben bedorffen vnd von Jme erfordern werden, treulich mittheilen, Sonderlich aber sol er ob vnser Jüngst vorneuerten vnd publicirten Hofe Ordenunge, davon wir Jme eine Abschrifft vnder vnsern Handtzeichen vnd Secret haben zustellen lassen, mit getrewen Fleiß halten."

***) S. die Bestallung des Heinrich von Schönberg zum Obersten Kämmerling und Rittmeister über die Soldreuter vom 1 Jan. 1563. a. a. O. S. 879.

liche Garde bestand*): und dem obersten Stallmeister wurde der ganze Unterhalt des Churfürstlichen Stalles und aller dazu gehörigen Personen sammt den Zwergen und Hofnarren, gegen 10000 Gulden überlassen**). Die meisten Hofbedienten hatten schon damals eine höhere Besoldung als die Staatsbeamten. So waren dem Kämmerer und Rittmeister 1200 Gulden und dem Hofmarschall außer 500 Gulden am baaren Gelde viele Naturalien ausgesetzt; da sich im Gegentheil die geheimen Räthe blos mit 500 Gulden***), der Präsident des Oberkonsistorii mit 400 fl. †), und die Hofräthe mit 300 fl. begnügen mußten††). Ein Kammerrath hatte soviel Besoldung als der Präsident des Oberkonsistorii, bekam aber noch außerdem viele Naturallieferungen†††).

§. 31. Unläugbare Verdienste erwarb sich der Churfürst August ferner um die peinliche und bürgerliche Gesetzgebung seines Landes, die sich bisher in dem traurig-

*) Auf dem Landtage zu Leipzig 1553 versprach der Churfürst, daß er seine Hoffahne dergestalt stärken wolle, daß sie aus 500 guten Soldreutern bestünde.

**) S. die Bestallung Hansens von Carlwitz von demselbigen Dato a. a. O. S. 884.

***) Bestallung Hansens von Bernstein, Dams von Sebottendorf, David Pfeifers und Hartmann Pistoris zu Geheimen Räthen v. 30. Sept. 1580. a. a. O. S. 891.

†) Bestallung Dietrichs von Schleinitz v. 5. Febr. 1580. a. a. O. S. 890.

††) S. die Bestallung verschiedner Hofräthe v. 30. Sept. 1580. a. a. O. S. 893.

†††) Bestallung Thilens von Trotten zum Mitkammerath vom 10. Nov. 1556. a. a. O. S. 509.

sten Zustande befand. Denn nachdem die fremden Rechte seit dem Ende des 15ten und Anfang des 16ten Jahrhunderts immer mehr auch in unserm Vaterlande überhand genommen hatten, so war zwischen ihnen und den alten Teutschen und Sächsischen Rechtsgewohnheiten, deren vorzüglichste Sammlung der bekannte Sachsenspiegel des 13ten Jahrhunderts war, eine so große Kollision entstanden, daß die Gerichtshöfe und Dikasterien bey den wichtigsten Rechtsfällen verschiedne Meinungen befolgten *). Es hielt aber in Sachsen schwerer als in vielen andern Teutschen Ländern, daß erstere einen vollkommenen Sieg über letztre davon trugen, weil das Ansehn des alten Sachsenrechts nicht wenig durch den Glauben aufrecht erhalten wurde, daß es der Churfürst von Sachsen vermöge der goldnen Bulle, welche die Gränzen seines Vikariatssprengels nach dessen Gebrauch bestimmte, aufrecht erhalten und vertheidigen müsse **). Auch nahmen die Schöppenstühle, so lange sich die Doktoren in sie noch nicht eingedrängt hatten, gewöhnlich die Partie der vaterländischen Rechte. Aber schon unter der Regierung des Churfürst August herrschten die Doktoren sowohl in den Schöppenstühlen, als Fakultäten und höhern Landesgerichten. Denn der Wittenberger Schöppenstuhl sollte nach einer Verordnung ***) des Churfürst Johann Friedrich von 1536 blos mit den Doktoren des

*) v. Christian Schmiedel Praes. Carolo Ferdinando Hommel Elector Augustus Saxoniae legislator (Lips. 1765. 4.) p. 15. seq.

**) Christian Rau Elector Saxoniae Iuris Saxonici defensor. Lips. 1785. p. 34. seq.

***) in Cod. Aug. T. 1. p. 951.

daſigen Hofgerichts beſetzt werden und in dem Leipziger Schöppenſtuhl, der beſonders wegen ſeiner unter dem Herzog George dem Bärtigen bewirkten Verbindung mit dem alten Dohnaer ein großes Anſehn erhalten hatte *), waren zwar vor ſeiner Reformation vom 6. Nov. 1574 blos zwey und nachher drey Doktoren, die aber über die Layenſchöppen ein großes Uebergewicht behaupteten **). Wenn aber gleich ſchon damals die fremden Rechte auch von den Schöppenſtühlen befolgt wurden, ſo waren doch hierdurch die Schwierigkeiten, die in vielen Fällen bey ihrer Anwendung in Betrachtung kamen, noch nicht gehoben, auch waren die Leipziger und Wittenberger Rechtsgelehrten oft bey den wichtigſten Fragen verſchiedner Meinung ***). Auf dem Landtage zu Torgau ka- 1570.
men dieſe Mängel zur Sprache †) und wurden von dem Churfürſten in Erwägung gezogen. Er ließ hierauf den Wünſchen der Landſtände gemäß durch die Leipziger und

*) Nach der gewöhnlichen auch von Römer in ſeinem Staatsrecht des Churfürſtenthums Sachſen Th. 2. S. 161. angenommenen Meinung ſoll dieſe Vereinigung erſt unter dem Churfürſt Auguſt geſchehen ſeyn; allein das Gegentheil hat ſchon Schmiedel l. c. p. 16. seq. erwieſen.

**) S. Melchior von Oſſens Teſtament (Halle 1717. 4.) Kap. XVIII. S. 489. und die von Chriſtian Thomaſius beygefügten Annalen S. 125. wo man die angeführte neue Reformation des Schöppenſtuhls findet.

***) Man vergl. Meißners Bemerkungen über die Geſchichte der Konſtitutionen in dem neuen Muſeo für die Sächſ. Geſchichte B. 4. H. 1. S. 125.

†) Damals verlangte der Churfürſt den Rath ſeiner Stände in dieſer Angelegenheit, welcher dahin gieng: daß er hierüber eine Berathſchlagung der vornehmſten Rechtsgelehrten ſeiner Univerſitäten veranlaſſen möchte.

Wittenberger Rechtsgelehrten diejenigen Rechtsfälle, welche den meisten Zweifel unterworfen waren, mit beygefügtem Gutachten aufzeichnen, und setzte nach einer vor-
1571. läufigen Zusammenkunft der angesehnsten unter ihnen zu Leipzig*) zur Erwägung derselben 1572 eine Kommission zu Meißen nieder, die sowohl aus mehreren Hofräthen als jenen Rechtsgelehrten bestand**). Aus ihren zum Theil noch mangelhaften Entscheidungen, welche man auf einem Ausschußtage zu Meißen der Sächsischen Ritterschaft vorlegte***), ward das neue Gesetzbuch, welches man die Konstitutionen nannte, wahrscheinlich von dem Geheimenrath Craeau verfertigt†). Die Bekanntmachung desselben††) erfolgte mit Absonderung von 43 Konstitutionen die damals noch ungedruckt blieben†††), den 21. April 1572. — Wenn es gleich unläugbar ist, daß auch auf den Geist dieses Gesetzbuchs die Anwen-

*) Meißner a. a. O. S. 128.

**) Schmiedel l. c. p. 27. und die Lebensgeschichte D. Craeaus (in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte B. 8. N. 1.) S. 57.

***) S. Hausmanns Beyträge zur Kenntniß der Churſächs. Landesversammlungen Th. 2. S. 148. not. 30.

†) Nur an den vor der Versammlung zu Meißen geschehenen Arbeiten hatte der Ordinarius zu Wittenberg Michael Teuber den größten Antheil. S. Meißner a. a. O. S. 132.

††) Ueber die Ausgaben der Konstitutionen vergl. man außer Schmiedel l. c. p. 51. Christ. Gottlieb Haubolds Handbuch einiger der wichtigsten Churſächs. Gesetze. (Leipzig. 1800. 8.) in der Vorerinnerung p. III u. IV.

†††) cf. Günther de origine et auctoritate Constitutionum Saxonicarum de Ao. 1572. quae ineditae vulgo vocantur 1776. 8.

dung der fremden Rechte auf Teutsche Geschäfte und Institute einen sichtbaren Einfluß äußerte, so kann ihm doch gewiß das Verdienst einer größern Bestimmtheit und reinern Sprache, als man in den meisten Gesetzen der damaligen Zeit findet, nicht abgesprochen werden. Demungeachtet waren verschiedne Städte des Landes sehr unzufrieden damit, theils weil man bey den Berathschlagungen hierüber nicht die ganze Landschaft, sondern blos einen ritterschaftlichen Ausschuß zu Rathe gezogen hatte, theils aber auch deswegen, weil die meisten mit alten Stadtrechten versehen waren, welche durch die Konstitutionen vernichtet werden sollten. Aus diesem Grunde machte besonders die Stadt Freyberg große Schwierigkeiten es anzunehmen, und schickte deshalb eine eigne Deputation an den Geheimenrath Cracau, die aber nicht gut aufgenommen wurde und eine abschlägliche Antwort erhielt; wobey sich dieser die Aeußerung erlaubte: „Daß die alten Fürsten und Herrn der Stadt Freyberg und andrer Städte Statuta also confirmiret und einfältig privilegiret, ist aus Alberkeit geschehn, und nicht also wie jetzt erwogen, denn die Höfe sind eingezogen gewesen, man hat auch nicht so viel gelehrter Leute, als jetzo, gehalten *)."

§. 32. So groß auch die Verdienste waren, welche sich der Churfürst August um die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung erwarb, so wurden sie doch von seinen Verdiensten um Polizey und Staatswirthschaft noch weit übertroffen. Während den Religionskriegen, welche die Aufmerksamkeit der Sächsischen Fürsten fast ganz

*) Cracaus Lebensgeschichte S. 64 — 67.

beschäftigten, waren diese Zweige der Staatsverwaltung, fast ganz wieder vernachläßiget worden, und die wenigen Polizeygesetze, die der Churfürst Moritz gegeben hatte, sehr unvollständig geblieben *). Auch waren auf den Landesversammlungen die Landesgebrechen nur selten zur Sprache gekommen und meistens nur oberflächlich behandelt worden **). Auf dem Dreßdner Landtage von 1554 aber wurde zur Erwägung derselben eine besondre Deputation niedergesetzt, die ihre Arbeit zu Leipzig den 1sten Juny d. J. mit vieler Genauigkeit vollendete. Auch blieb dieser Schritt nicht ohne Wirkung, indem er manche wichtige churfürstliche Resolutionen auf dem Landtage von 1555 veranlaßte, so wie auch eine neue Polizeyordnung ***) die sich nicht blos auf die gewöhnlichen Gegenstände der damaligen Polizey, als Gotteslästerung, Wucher, Münze, Plackereyen, Zutrinken, Kleidung u. s. w. beschränkte; sondern auch viele in dem damaligen Zeitalter noch ungewöhnliche Vorschriften enthielt. So bestimmte man darin mit vieler Genauigkeit das gegenseitige Verhältniß der verschiednen Instanzen, verbot die Verwandelung peinlicher Strafen in Geldbußen, traf einige wohlthätige Verfügungen in Ansehung der Forstpolizey †) um die sich August in der Folge sowohl durch

den 1. Oct. 1555.

*) S. unter andern das Ausschreiben des Churfürst Moritzens v. 12. Nov. 1550. (An welcher Verordnung auch August wegen der ihm abgetretnen Aemter Antheil nahm) in Cod. Aug. T. 1. p. 27. und ein andres Ausschreiben v. 2. Sept. 1552. l. c. p. 38.

**) Man vergl. z. B. die Landesgebrechen von 1547.

***) in Cod. Aug. l. c. p. 45.

†) So befahl er, daß die Forstmeister keine Steigerung des Holzverkaufes zum Nachtheil seiner Unterthanen vornehmen

die zunächst für die beyden Aemter Schwarzenberg und Krotendorf bestimmte Forstordnung *) von 1560. als durch die Generalbestallung der Forstbedienten **) von 1575 noch größre Verdienste erwarb: befestigte die Gerechtsame der Städte gegen die Eingriffe der Ritterschaft ***), sorgte für die Verbesserung und Erhaltung der Schulen und stiftete unter andern drey Frauenzimmerschulen zu Freyberg, Mühlberg und Saltza die aber nicht von Dauer gewesen sind. Von einer ähnlichen Fürsorge für das Schulwesen zeigt die Kirchenordnung vom 1. Jan. 1580. wodurch die Anlegung mehrerer neuer Schulen in den Städten und auf dem Lande bewirkt wurde †) und womit auch der Churfürst eine besondre Ordnung für die Universitäten verband ††). In beyden Gesetzen aber findet man viele Vorschriften wegen Erziehung und Unterricht der Jugend, die nicht nur in Rücksicht auf das Zeitalter, in welchem sie gegeben wurden, Bewunderung verdienen, sondern auch manche noch jetzt befolgungswürdige Regeln enthalten †††). Unter den übrigen

sollten; auch erlaubte er diesen, das Wild von ihren Feldern abzutreiben und versprach billigen Ersatz des Wildschadens.

*) in Cod. Aug. T. 2. p. 487.

**) l. c. p. 419.

***) Wegen dieses Gegenstandes waren schon einige ältre Verordnungen von dem Vorfahren des Churfürsten erlassen worden, die August wieder erneuerte; auch bezog sich hierauf der Abschied den er den 23. July 1583 wegen der Landesgebrechen in dem Vogtlande erließ. in Cod. Aug. T. 1. p. 1415.

†) S. die Kirchenordnung in Cod. Aug. T. 1. p. 545.

††) l. c. p. 715. seq.

†††) als z. B. die Verordnung gegen das Zeitverderbliche Dictiren l. c. p. 734.

Theilen der Polizey richtete der Churfürst sein vorzüglichstes Augenmerk auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und durch die scharfen Verordnungen, die er von Zeit zu Zeit gegen die Friedensstörer erließ*), brachte er es wirklich soweit, daß er alle Spuren, die noch das Faustrecht des Mittelalters zurückgelassen hatte, gänzlich vertilgte. Die Ruhe aber, die Sachsen zuerst während seiner wohlthätigen Regierung genoß, erlaubte ihm auch seine Aufmerksamkeit mehr, als alle seine Vorfahren, auf die Beförderung des Wohlstandes seiner Unterthanen zu richten. Er verbot daher die Ausfuhr mancher nothwendiger Landes-Produkte
1571. als z. B. des Getreides**) und der rohen Wolle***) suchte den inländischen Weinbau zu befördern†) und die Manufakturen und Fabriken seines Landes immer mehr in Aufnahme zu bringen; die besonders auch durch die Einwanderung vieler Niederländer, welche wegen der Spanischen Religionsbedrückungen ihr Vaterland verließen einen größern Flor erlangten††). Alle diese Anstalten äußerten natürlich auch einen vortheilhaften Ein-

*) Die meisten hierher gehörigen Gesetze werden angeführt in Rößigs Abhandlung über die Staatswirthschaftlichen Verdienste des Churfürst Augusts zu Sachsen in meinem Museo für die Sächs. Geschichte B. 2. St. 2. S. 110.

**) Cod. Aug. T. 1. p. 1414.

***) S. das Ausschreiben v. 8. May 1583. in Cod. Aug. T. 1. p. 138.

†) S. Rößig a. a. O. St. 1. S. 72.

††) Albinus Meißnische Land- und Berg-Chronik Th. 1. Tit. 23. S. 321. Man vergl. auch Heerwagens Abhandlung über den Churfürst August in Woltmanns Geschichte und Politik J. 1800. St. 11 und 12. S. 210. u. f.

fluß auf den Sächsischen Handel. Doch wurde dieser noch vorzüglich durch die Fürsorge des Churfürsten für die Landstraßen und für die Verbreitung guter Münze begünstigt. Jene zeigte sich unter andern dadurch, daß er seinen Beamten eine strenge Aufsicht über die Erhaltung und Verbesserung derselben empfahl*) und in Vereinigung mit andern benachbarten Fürsten die Hauptstraßen zu erhalten und alle Nebenwege zu verhindern suchte**): diese aber durch die Erlassung einer neuen Münzordnung in dem Jahre 1558***) die weit zweckmäßiger war als die vorher von seinem Bruder erlassenen Münzedikte von 1542 und 1549: so wie auch durch die verweigerte Annahme der kaiserlichen Münzordnung von 1559, die der Sächsischen Verfassung nicht angemessen war†) und durch mehrere spätre Münzgesetze, wodurch er die Verbreitung schlechter ausländischer Münzsorten zu verhindern suchte††).

Auch sind die Posten, die damals als Territorialanstalt noch sehr ungewöhnlich waren, zuerst in Sachsen von dem Churfürst August begründet worden. Zwar

*) S. die Bestallung Heinrichs von Einsiedel zum Amtmann in Kolditz, Leisnig und Rochlitz in Horns Hist. Handbibl. S. 527.

**) S. Rößigs kurze historisch-statistische Darstellung des Handels der Churſächs. Lande in dem Museo f. d. S. Gesch. B. 1. St. 2. S. 149.

***) in Cod. Aug. T. 2. p. 754.

†) Man vergl. hierüber die Landtagsverhandlungen von 1561.

††) Rößig von den staatswirthschaftlichen Verdiensten des Churfürst August a. a. O. B. 2. St. 2. S. 105.

findet man schon 1514 unter dem Herzog Georg dem Bärtigen eine Sächsische Post zwischen Sachsen und Friesland*), die aber deswegen von kurzer Dauer war, weil schon in dem folgenden Jahre Friesland an das Oestreichische Haus wieder abgetreten wurde. Dagegen errichtete der Churfürst August mehrere Posten und ernannte 1574 einen gewissen Salomo Felgenhauer zum Postmeister. Freylich war diese Einrichtung unter seiner Regierung noch sehr mangelhaft, und bestand aus bloßen Fußboten, die ein geringes Wartegeld erhielten und allein zur Fortbringung landesherrlicher Briefschaften gebraucht wurden**). Auch fielen dem Nachfolger des Churfürsten selbst diese Boten beschwerlich, daher er 1588 den Amtsschössern die Verbindlichkeit auflegte das Botenwesen durch besondre in einzelnen Fällen angeordnete Boten zu besorgen***). Uebrigens scheinen die Postanstalten des Churfürst August, ihn zuerst veranlaßt zu haben, die Lehnsklepper und Dienstgeschirre, die bisher von den Vasallen und niedern Obrigkeiten gehalten werden mußten†),

*) Man vergl. ein Schreiben, welches der Herzog wegen dieser von ihm angelegten Post an die Gebrüder Konrad Ludwig und Job von Schwichelt, Erbmarschälle des Stifts Hildesheim, erließ; in Meraus Miscellaneen zum Teutschen Staats- und Privatrecht Th. 1. No. VI. S. 128.

**) S. die Abhandlung von Aufkunft und Wachsthume des Churſächs. Postwesens (in der Samml. verm. Nachrichten zur Sächs. Geschichte. B. 7. N. II) S. 226.

***) S. den Befehl des Churfürsten v. 2. Sept. 1588. a. a. O. S. 289.

†) In den Aemtern wurden daher sogenannte Hengstfütterer gehalten, die zur Aufwartegestellung verpflichtet waren und noch jetzt müssen die Unterthanen einiger Aemter wegen der ehemaligen Postfuhren Zinsen leisten. S. den Ver-

wenigstens zum Theil*) in Geld zu verwandeln. In dieser Absicht beschied er einige Stadträthe, den 6. Jan. 1563 nach Leipzig und verglich sich mit ihnen gegen Erlassung ihrer Verbindlichkeit auf verschiedne verhältnißmäßige Summen, die zum Theil nicht unbedeutend waren**), und wobey es auch seit 1591 geblieben ist, obgleich der Churfürst Christian I. 1588 den Naturaldienst wieder gefordert hatte***).

§. 33. In der sorgfältigen Verwaltung der Kammergüter und der andern fürstlichen Einkünfte war der Churfürst das Muster aller Teutschen Fürsten seines Zeitalters, und wenn sich gleich in spätern Zeiten die Staatswirthschaft und Oekonomie weit mehr ausbildete und vervollkommte, so wurde doch von ihm schon mancher Grundsatz wirklich zur Anwendung gebracht, den man erst in der Folge wissenschaftlich entwickelte. So verpachtete er z. B. häufig einzelne Theile der Kammergüter, um die ungewissen Nutzungen derselben zu sichern, da er im Gegentheil die Verwaltung der Aemter der Verpachtung derselben vorzog †).

sich über die bey einigen Churfürstl. Sächsischen Aemtern üblichen Postfuhren in Haschens Magazin für die Sächs. Geschichte Th. 4. S. 355.

*) An manchen Orten haben sie sich noch geraume Zeit erhalten S. die angeführte Abhandl. von Aufkunft u. Wachsthum des Sächs. Postwesens S. 224.

**) So mußte z. B. die Stadt Döbeln 205 Gülden, Freyberg 200 Gülden übernehmen s. die angef. Abhandl. von Aufkunft und Wachsthum des Sächs. Postwesens S. 225.

***) S. den Befehl des Churfürsten vom 22. Febr. 1591. a. a. O. S. 287.

†) Schrebers Abhandlung von Kammergütern. (Leipzig 1754. 4.) S. 54.

Seinen Verwaltern und Pächtern gab er die bestimmtesten, oft in das größte Detail eingehenden Instruktionen *), auch ließ er durch den Abraham von Thumshirn eine allgemeine Anweisung zur Bewirthschaftung der Kammergüter aufsetzen **); und bey dieser strengen Haushaltung nahm er beständig darauf Bedacht, daß sie nicht zum Druck seiner Unterthanen gemißbraucht wurde. Ein merkwürdiges Beyspiel hiervon enthält die vortrefliche Instruktion, die er seinem Amtmann Heinrich von Ein-
1560. siedel ertheilte ***), dem er die Aemter Koldiz, Leisnig und Rochliz zur Administration übergab, und worin er ihn ausdrücklich verpflichtete, alle Verbesserungen ohne Beschwerden der Unterthanen vorzunehmen und diese in ihren Gerechtigkeiten und Gewohnheiten auf keine Weise zu kränken. Auch wurde durch viele Einrichtungen, die er auf seinen Kammergütern traf, der Wohlstand seiner Unterthanen selbst unmittelbar befördert. Zu diesen gehörte insbesondre die Vertheilung größrer Vorwerke unter einzelne Familien gegen Erbpacht †), und der Anbau

*) Beyspiele hiervon in Urkunden findet man in dem Anhang zu Schrebers Abhandlung S. 154. 159. u. 161.

**) Sie ist unter folgendem Titel im Druck erschienen: Oeconomica oder nothwendiger Unterricht und Anleitung, wie eine ganze Haushaltung am nützlichsten und besten kann angestellt werden. Alles auf Anordnung Churfürst Augustus christsel. Gedächtnisses durch einen vornehmen von Adel, auf die Churfürstl. Vorwerke gestellt, jetzt aufs neue in Druck verordnet, durch Caspar Jugelium, Frf. u. Leipz. 1705. 4.

***) in Horns hist. Handbibl. Th. 5. S. 527.

†) Nachrichten hierüber (deren Quelle aber nicht bestimmt angegeben wird) findet man in den Histor. Beyträgen die Preuß. und benachbarte Staaten betreffend. Berl. 1781. 2 B. 8.

unkultivirter Ländereyen *). Auf alle Anstalten aber, die der Churfürst auf seinen Kammergütern machte, mußte es natürlich den wohlthätigsten Einfluß äußern, daß er sich zugleich mit seiner Gemahlin Anne **) von Zeit zu Zeit persönlich um ihre Oekonomie bekümmerte, wobey er oft mit eigner Hand Bäume anpflanzte und ihre Wartung besorgte; auch selbst ein künstlich Obst-Garten-Büchlein schrieb, welches die Baumzucht für die damalige Zeit gründlich behandelte, und mit Vorschriften in der Gärtnerey für jeden Monath verbunden war.

Daß der Churfürst bey seiner Sorgfalt für alle Theile der Staatswirthschaft, die Bergwerke, die schon seit geraumer Zeit eine Hauptquelle der Sächsischen Staatseinkünfte waren, nicht werde vernachläßiget haben, läßt sich leicht vermuthen. Und in der That verdankt ihm Sachsen nicht nur die erste ausführliche Bergordnung ***) von 1554, die er nachher 1571 und 1573 ergänzte, und wobey er ältre Gesetze der Herzoge George und Heinrich und des Churfürsten Moritz †) zum Grunde legte; sondern auch eine Zinnbergwerksordnung ††) von 1568 und eine Eisen und Hammerordnung †††) von 1583. In allen diesen Gesetzen findet man deutliche Zeugnisse, wie

*) Hieraus entstanden die sogenannten Güter aus rauher Wurzel, die sehr oft in den Gesetzen des Churfürsten vorkommen.

**) Christ. Heinrich Weisse de Anna matre. Annab. 1725. 4.

***) in Cod. Aug. T. 2. p. 118.

†) l. c. p. 170 u. 175.

††) l. c. p. 150.

†††) l. c. p. 179.

sehr sich die Sächsische Bergwerksverfassung schon damals ausgebildet hatte, und es werden daselbst Oberberghauptleute, Oberbergmeister, Bergvögte, Hüttenreuter und mehrere andre zum Theil noch jetzt vorkommende Bergbeamte erwähnt, deren Pflichten auf das genauste vorgeschrieben wurden, und über welche ein Hauptmann der Erzgebürge die Oberaufsicht führte*). Auch vermehrte der Churfürst dadurch die landesherrlichen Einkünfte des Bergwesens, daß er die Seigerhütte zu Grünthal bey Freyberg, die bisher eine bloße Privatanstalt gewesen war, welche die Gebrüder Altenbeck 1492 errichtet hatten**), käuflich an sich brachte und mit neuen Gebäuden vermehrte***), auch den Verkauf derjenigen Erze, welche von den Gewerken nicht selbst geschmolzen werden könnten, gegen eine bestimmte Taxe an sich zog†).

Ueberhaupt wurde unter der Regierung des Churfürst August, der Grund zu der Entstehung mancher landesherrlicher Regalien gelegt, indem er häufig solche Rechte, über deren Ausübung bisher Streit zwischen dem Fürsten und den Vasallen entstanden war, käuflich an sich brachte††), entweder für sich oder als Zubehör von

*) S. die Bestallung Wolfs von Schönberg in Horns Hist. Handbibl. S. 515.

**) S. eine Urk. v. d. J. in der Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Geschichte Th. 2. S. 243.

***) Canzler Tableau historique p. 384. not. n.

†) S. die Patente v. 12. Nov. 1582 und 7. May 1583. in Cod. Aug. T. 2. p. 178 u. 183.

††) Mehrere Vasallen erhielten von dem Churfürsten wegen der Jagd folgenden Befehl: „Lieber getrewer, ob du dich wohl

Grundstücken, auf deren Ankauf er blos vom Anfang seiner Regierung, bis zum Jahre 1569, eine Summe von 999,812 fl. verwendete*). Besonders suchte der Churfürst, der Jagd und der Bergwerke wegen, die großen Waldungen im Erzgebürge allmählich an sich zu bringen. Unter andern schloß er in dieser Absicht einen merkwürdigen Vertrag mit Kasparn von Schönberg; den 16. Aug. 1560. an dessen Familie das Amt Frauenstein schon seit 1473 wiederkäuflich war überlassen worden**); wornach man sich dahin vereinigte***): daß selbiger dem Churfürsten nicht nur die hohe und zum Theil die mittlere Jagd auf den Borsensteinischen, Rechenbergischen und Dörnthalischen Wäldern und Gütern, gegen ein jährliches Jagdgeld und Wildprets-Deputat; sondern auch die Frauensteinischen Hauptwälder selbst, nebst der hohen und mittlern Jagd und den Jagddiensten in dem ganzen Amte und den Bergregal auf Gold, Silber und Kupfer gänzlich abtrat; dagegen aber ihm das Amt durch eine Ver-

bisher der hohen Jagt vff deinen vnd andern gutern eines Theils vnderzogen, So begeren wir doch, du wollest dich derselben forder bis vff fernerem vnsern bescheit gentzlichen enthalten vnd do du deren genugksam berechtigt, So wollen wir dir derwegen nach genohmener erkundigk- vnd besichtigung vergleichung machen."

*) S. das Verzeichniß der Güter, welche der Churfürst August bis zum Jahre 1569 an sich gebracht hat, in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 2. H. 1. N. II. S. 83.

**) Der Vertrag war in der Folge einigemal erneuert und verändert worden.

***) Der Inhalt dieses Kontrakts ist zum Theil aus Bahns Abhandlung über Amt, Schloß und Städtchen Frauenstein. (Friedrichstadt 1748. 4.) S. 40. Die genauere Bestimmung desselben aber verdanke ich handschriftlichen Nachrichten.

schreibung vom 16. Aug. 1560 erblich überließ, und zugleich auch den Pfandschilling von 9000 fl. wieder erstattete. Auch ist seitdem das Amt bey der Schönbergischen Familie geblieben, bis es 1647 Johann George I. für 80000 fl. wieder erkaufte.

Auf ähnliche Weise wie in dem Erzgebürge suchte der Churfürst auch in Thüringen das Bergregal so sehr als möglich auszudehnen*), wozu ihm verschiedne Streitigkeiten mit den Grafen von Schwarzburg über das Schieferbergwerk zu Frankenhausen die nächste Veranlassung gaben, und theilte daher durch eine besondre Thüringische Bergordnung**) vom 3 März 1563 die dasigen Bergwerksgegenden in gewisse Reviere, die er den Bergmeistern mit der Bestimmung anwies, daselbst das Bergregal zu verleihen und dessen Ausübung keinem andern zu gestatten. Die Streitigkeiten mit Schwarzburg aber wurden hierdurch nicht gehoben, und es entstand sowohl hierüber, als wegen der Steuern ein Prozeß vor Austrägen, von welchen die Sache durch Appellation an das Reichskammergericht gelangte, wo sie nie entschieden wurde***). Spätere Bestimmungen hierüber, die in den bekannten Rezessen zwischen Chursachsen und Schwarzburg zu Ende des 17ten und Anfang des 18ten Jahrhunderts enthalten sind, sollen weiter unten angegeben werden.

*) Von dem Alter der Thüringischen Bergwerke zeugt unter andern ein gleichzeitiges Verzeichniß der von 1472 — 1478 daselbst verliehenen Berggebäude in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte Th. 2. S. 267.

**) a. a. O. S. 231.

***) a. a. O. S. 254.

§. 34. Ungeachtet der vortreflichen Staatswirthschaft des Churfürsten, reichten doch während seiner Regierung die Einkünfte der Kammergüter und Regalien bey weitem nicht zu, um alle Staatsbedürfnisse zu bestreiten, denn zu geschweigen, daß diese durch die neu errichteten Landeskollegien und durch den vergrößerten Hofstaat beträchtlich waren vermehrt worden, so hatte ihm auch sein Bruder eine Schuldenlast von 1,667,078 Gulden hinterlassen*), und gleich bey dem Antritte seiner Regierung mußte er dem besoldeten Kriegsvolke monathlich 64000 Gulden bezahlen**). Da er sich nun überdieß anfangs weniger als in der Folge um den Zustand seiner Finanzen bekümmerte, und von eigennützigen Räthen nicht selten betrogen ward, so ist es leicht zu begreifen, wie seine Schuldenlast im Jahre 1563 bis zu 2 Millionen Gulden angewachsen seyn konnte***), obgleich

*) So hoch giebt sie der Churfürst selbst an in einem eigenhändigen Aufsatze über den Zustand seiner Finanzen, der sich in Haschens Magazin der Sächs. Geschichte Th. 4. S. 498. befindet.

**) S. die Landtagsproposition von 1554 in Hausmanns Beyträgen zur Kenntniß der Churſächs. Landesversammlungen Th. 3. N. 11. S. 62.

***) Der Churfürst sagte selbst in dem eben angeführten Aufsatz: „Wo es hinkommen, das weiß Gott. Ob die Leute nicht sagen würden, wenn sie es wüßten: entweder der Herr ist zu fromm, oder ein Narr, und seine Räthe wollen freylich nicht, daß der Herr zu viel reich würde; sie müßten zuvor fein satt seyn und ihre Beutel voll haben. Wenn nun umgefraget würde, was ein jeglicher bekomme, so würde vom meisten Haufen das gesaget werden: der Hans von Ponickau und D. Ulrich Mordeisen sich zum besten gewärmet hätten. Wer könnte denn sagen, daß solches nicht wahr wäre. Darum wird mich niemand verdenken können, daß ich mit besserm

zur Tilgung derselben beträchtliche Beyträge von den Unterthanen verwilligt wurden. Auch konnte diese Last unter seiner Regierung nie ganz gehoben werden, da nicht nur die schon erwähnten Bedürfnisse unverändert blieben; große Summen auf ansehnliche Schlösser und andre Gebäude, als z. B. Augustusburg*), Annaburg und das Dreßdner Zeughaus verwendet wurden; und außerdem von Zeit zu Zeit beträchtliche Reichsabgaben verwilligt werden mußten. So erklärte der Churfürst in der Landtagsproposition von 1576: daß ihm die begehrte Reichshülfe auf dritthalbhunderttausend Gulden kosten würde, und daß er zwar den Vorschuß derselben übernehmen, die Landschaft aber die Verzinsung derselben verwilligen und nach Verlauf dieser Zeit auf die Abtragung derselben bedacht seyn möchte. Solches geschah denn auch auf dem Landtage von 1582 wo zugleich eine ganz neue Steuer erwähnt wird, die der Churfürst eigenmächtig unter dem Nahmen des Umgeldes und Scheffelpfenniges eingeführt hatte, die aber auf nachdrückliche Vorstellung der Landstände**) wieder auf-

Fleis, denn bisher geschehen, zu dem Meinen sehe: sonst hätte ich Sorge, es würde unser Herr Gott dadurch erzürnet, und wär auch sonst bey meinen Leuten nicht rühmlich."

*) Dieses Schloß, welches an die Stelle des 1547 durch den Blitz zerstörten Schellenbergs angelegt wurde, ist zum Andenken der Grumbachischen Händel erbaut. S. Merkels Erdbeschreibung von Churſachsen (Dritte Ausgabe) Th. 2. S. 121.

**) „Wir bitten zum vndertheuigsten vnd so hoch als wir bitten können vnd sollen, E. Churf. G. wollen aus gnedigster erbarmung des armuths, das Vngeldt vndt Scheffelpfennige, welche nuhmehr das Ziehl darum sie von E. Churfl. G. angelegt erreicht haben werden, abstellen — auch gewis sein, das

gehoben wurde, nachdem sich diese zuvor zu einer bedeutenden Erhöhung der Landsteuer entschlossen hatten. Letztere, die außer den Grundstücken auch das Mobiliarvermögen und die Gewerbe der Unterthanen betraf, hatte seit 1550 ihren ununterbrochnen Fortgang genommen, obgleich die Größe derselben nicht gleichförmig blieb*), auch hatte man damit beständig die Tranksteuer verbunden**), ungeachtet der lebhaften Beschwerden, welche die Städte auf dem Torgauer Landtage von 1555 dagegen führten***).

§. 35. In Ansehung der Landsteuer fing man schon zu Ende der Regierung des Churfürst Moritz darüber mit vieler Lebhaftigkeit an zu streiten; ob die Ritterschaft eine gänzliche Befreyung derselben genießen sollte, da die Ritterdienste, die man zu ungefähr 1200 Pferden berechnete, wegen der veränderten Kriegsverfassung immer seltner und unbrauchbarer wurden†). Noch auf

dieses das armut, sonderlich in Steten mehr dan alle andere Steuern auff die knie gebracht."

*) Schrebers Abhandlung von den Churfürstl. Sächs. Land- und Ausschußtägen S. 59. und meine Zusätze und Berichtigungen zum Schreber S. 35.

**) Man vergl. die Tranksteuer-Ausschreiben in Cod. Aug. T. 2. p. 1370—1386.

***) Besonders sagten die Städte in ihrem Bedenken auf die damalige Proposition, worin der Churfürst die volle Tranksteuer auf mehrere Jahre verlangte: „es sey ihnen nicht möglich die Tranksteuer zu behalten und zu tragen, sie sollten dann ganz öde und wüste werden, verderben und untergehen."

†) In einem Bedenken des Churfürst August über die Verwandlung der Ritterpferde in Geld, welches der Ritterrolle von 1563 beygefügt ist, äußert sich der Churfürst selbst hier-

dem Torgauer Landtage von 1552 hatte der Adel bey einer Türkenhülfe von der nach den Reichsgesetzen niemand frey seyn sollte, eine vollkommene Immunität der Lehngüter behauptet, wozu unstreitig die in dem Landtagsabschiede anbefohlne Bereitschaft der Ritterpferde das Meiste beytragen mochte*). Als aber der Churfürst Moritz noch in dem nehmlichen Jahre auf einem Landtage zu Dreßden einen andern Beytrag zum Türkenkriege verlangte; so verstand sich die Ritterschaft sogleich in der ersten Antwort auf die Proposition zu 2 Pf. sowohl von ihren Lehngütern, als von ihrer werbenden Baarschaft. Selbst damit waren die Städte noch nicht zufrieden, weil die übrigen Unterthanen 3 Pf. entrichten sollten und sie eine völlige Gleichstellung der Ritterschaft verlangten; doch blieb es bey jener Verwilligung**). Ein ähnlicher Fall ereignete sich noch auf dem Landtage zu Torgau 1557:

über auf folgende Art: „Da nun, Gott vor sey, dieses Land plötzlich eine Noth anstoßen sollte, so ist nichts gewisser, denn daß der Zehende in Eyl, wie er zu dienen schuldig, nicht vermag aufzukommen, denn im Fall der Noth seyn Pferde und Knechte theuer, und im Fall da sie gleich mit einer Eyl aufkommen, so ist es doch ein zusammengeflicktes Ding, daß der Junker den Knecht, und der Knecht den Junker wieder nicht recht kennt, und weiß also keiner nicht, was er an dem andern, da man sich bey den Haaren ziehen soll, hat, und wenn es zum Ernst kommt, da gehet es an ein Austreißen und heißt, der Teufel hole den Letzten, also verliert der Herr das Feld und wohl Land und Leute dazu.“ S. die Abhandlung über die Churſächsische Steuerverfassung. (Leipzig 1800. 8.) S. 97.

*) S. den Landtagsabschied in Hausmanns Churſächs. Landtagsordnung S. 120. und dessen Beyträge Th. 2. S. 38.

**) a. a. O. S. 39 — 50. und meine diplomatischen Beyträge zur Sächs. Geschichte S. 246 — 260.

als sich die Ritterschaft gleichfalls wegen der Türkenhülfe für ihre Lehn und Erbgüter zu einer Besteurung von 2 Pf. verstand, den übrigen Unterthanen aber 5 Pf. aufgelegt wurden*). Bey allen andern frühern und spätern Verwilligungen aber wurde die vollkommne Steuerfreyheit der Lehnhufe durchgesetzt, so nachdrücklich sich auch die Städte mehreremalen, besonders auf den Dreßdner Landtage von 1554 dagegen setzten**). Besonders suchten sie damals den von der Verbindlichkeit zu Ritterdiensten entlehnten Grund für die Steuerfreyheit der Rittergüter dadurch zu entkräften: daß im Nothfalle auch die Bürger in den Städten zur Kriegsfolge ohne irgend eine Auslösung verpflichtet wären. Da übrigens die Ritterschaft noch bis in die Mitte des 17ten Jahrhunderts wegen ihres andern Vermögens zur Mitleidenheit gezogen ward, so war die Ungleichheit der Besteurung nicht so beträchtlich, als in den spätern Zeiten wo auch diese Beyträge allmählich aufhörten***).

Dagegen findet man damals nur noch seltne Beyspiele von eigentlichen Ritterpferdsgeldern. Zwar hatte schon der Churfürst Moritz den Plan gemacht, statt der Ritterdienste ein Aequivalent an Gelde zu fordern†); doch war dieser Entwurf nicht zur Ausführung gekom-

*) S. die wichtigern Schriften von diesem Landtage in Hausmanns Churſächs. Landtagsordnung S. 129 u. f.

**) die Verhandlungen desselben s. in Hausmanns Beyträgen Th. 3. S. 60. wo jedoch aus Versehen dieser Landtag nach Torgau versetzt ist.

***) Man vergl. die Steuerverfassung und insbesondre die ritterschaftliche Steuerfreyheit in Sachsen (1805. 8.) S. 80. u. f.

†) S. das angeführte Bedenken des Churfürst August.

nen, und nur ein einzigesmal hatte sich die Ritterschaft freywillig im Jahre 1552 zur Abkaufung der ausgeschriebenen Ritterdienste mit sechs Gulden auf das Pferd verstanden*), welche Summe von der auf dem Dreßdner Landtage von der Ritterschaft in demselbigen Jahre erfolgten Steuerbewilligung wieder abgezogen wurde. Ein andres Beyspiel dieser Art findet man unter dem Churfürst August, der ausdrücklich in seiner eigenhändig aufgesetzten Berechnung der Einnahme von 1563 die Ritterpferdsgelder zu 86,400 Gulden in Anschlag brachte**). Zu welcher Zeit aber und auf wie viele Jahre dieses Surrogat der Ritterdienste war beschlossen worden, ist völlig unbekannt; doch ist soviel gewiß, daß August eben so sehr als sein Bruder eine allgemeine Verwandlung der Ritterdienste wünschte***), und eben so wenig wie dieser seinen Zweck wirklich erreichen konnte.

§. 36. Außer den Vorrechten, welche die Ritterschaft in Ansehung der Steuern behauptete, kamen auch

*) Hausmanns Beyträge Th. 2. S. 47 — 49. und Maximil. Carolus de Carlowitz de origine fatis et natura pecuniae servitiorum equestrium vicariae p. 28 — 30.

**) Man vergl. den oben bemerkten Aufsatz in Haschens Magazin Th. 4. S. 498. — Hierdurch wird Hausmanns Vermuthung bestätigt, daß um diese Zeit eine Abfindung der Ritterpferde in Geld erfolgt sey, wenn sich gleich das bekannte oft gemißdeutete Reskript v. 1. Jan. 1563. in Cod. Aug. T. 1. p. 2294. blos auf die gemeinen Lehnpferde bezieht, die von den feudis caballinis geleistet wurden. Uebrigens ist es merkwürdig, daß in jenem Aufsatz auch für die Heerfahrtswagen eine Summe von 10000 Gulden, und für das Fußvolk, welches die Städte stellen mußten, 48000 Gulden angesetzt wurde.

***) S. das oben angeführte Bedenken.

noch ähnliche Ansprüche der Bischöffe, Grafen und Herren unter der Regierung des Churfürst August zur Sprache. Wenn sich gleich nicht läugnen läßt, daß sie sich schon ehedem öfters der Mitleidenheit entzogen hatten, so waren doch eben so häufig auch Beyspiele vom Gegentheile vorgekommen *). Schon 1548 aber hatten die Grafen auf dem Leipziger Landtage die Behauptung gewagt: daß sie in dem Anschlag des Reichs mit begriffen wären und daher ihre Steuer selbst tragen müßten, auch hatten sie 1552 den gemeinen Pfennig unmittelbar dem Kaiser entrichtet **), daher sie auf dem Dreßdner Landtage von 1554 ungeachtet einer deshalb in dem Naumburger Beyvertrage unter beyden Linien des Sächsischen Hauses getroffenen Vereinigung ***), durch keine Vorstellung zu bewegen waren einigen Antheil an den Landessteuern zu übernehmen, sondern sich blos dazu erboten, daß diejenigen unter ihnen, die Güter unter sich hätten, die von jeher wären besteuert worden, sich neben der Ritterschaft der Gebühr nach verhalten wollten. Und bey diesem Erbieten blieb es auch auf mehreren folgenden Landtägen, obgleich in dem Jahre 1557 eine Konferenz zwischen dem Chur- und Herzoglichen Hause Sachsen zu Merseburg

*) In einem bald bestimmter anzuführenden kommissarischen gutachtlichen Bericht (in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 1. H. 1. N. II. S. 16.) werden mehrere Falle dieser Art von den Grafen erwähnt; wegen der Bischöffe verdienen zu dem von Weck S. 440. angeführten Beyspiele, daß sich die Prälaten zu einem Jahreszins von ihren Unterthanen verstanden hatten, unter andern die Verwilligungen von 1537. 1539. 1541. 1546. beygefügt zu werden.

**) S. die Landtagsakten v. d. J. in meinen dipl. Beyträgen S. 228. u. f.

***) S. Glafeys Kern der Sächs. Geschichte S. 870.

gehalten wurde, auf welcher die dazu verordneten Kommissarien die Landsäßigkeit der Grafen aus stattlichen Gründen behaupteten *).

Doch mögen sich die Grafen seit dieser Zeit in Unterhandlungen wegen der Steuern mit dem Churfürsten eingelassen haben; daher sie 1576 auf dem Landtage erklärten: wie sie hoffen, daß der Churfürst diejenigen unter ihnen, die besondre Verträge mit ihm hätten, nicht weiter beschweren werde. Unter andern hatte erstrer einen solchen Vertrag mit den Grafen von Stolberg abgeden 12. May 1568. schlossen **), nach welchem ihm in ihren Churſächsischen Lehnen von allen und jeden Trank- und Landsteuern so jetzo angelegt wären, oder nachher in den Churſächsischen Landen mit gemeiner Landstände Bewilligung angelegt werden möchten, die Hälfte jedoch unter der Bedingung zugeeignet wurde, daß er den vierten Theil der Reichsanlagen übernehmen, und die Einkünfte der Grafen selbst steuerfrey seyn sollten ***).

Auf dem Dreßdner Landtage von 1554 traten die Bischöffe mit ähnlichen Aeußerungen, wie die Grafen auf, und bezogen sich zugleich, auf die schon ehedem vorgeschützte Ausflucht, daß sie auf keinen Fall

*) S. den oben bemerkten gutachtlichen Bericht.

**) in Lünigs Spicilegio Seculari des Reichsarchivs P. II. p. 1380.

***) Außerdem betraf noch dieser Vertrag: 1) Leibgeleite, Durchzug, Nachfolge und Straßengerechtigkeit; welches alles dem Churfürsten, jedoch mit Ausnahme der von den Grafen hergebrachten Zölle und des Wegegeldes zugesichert ward. 2) Berg- und Salzregal, dessen Renten theils dem Churfürsten, theils den Grafen, zugeeignet wurden.

ohne Vorwissen der Stiftsstände zu einer Verwilligung befugt wären*).

Auch bey den nachherigen Landesbewilligungen sonderten sich die Bischöffe von der übrigen Landschaft; 1561 aber that der Bischof von Meißen die merkwürdige auf dem oben angeführten Vertrag von 1559 gegründete Erklärung: daß er, da das Stift Meißen in den Sächsischen Landen gelegen sey, auch Antheil an den gemeinen Bürden nehmen werde**). Obschon die beyden übrigen Stifter sehr unzufrieden hiermit waren***), so zeigten sie doch auf dem folgenden Landtage eine größre Nachgiebigkeit, weil sie schon damals durch ihren Administrator den Sächsischen Prinzen Alexander in genauer Verbindung mit dem Churhause standen. Doch wurden mit ihnen besondre Unterhandlungen wegen der Besteuerung gepflogen, die einen desto erwünschtern Ausgang hatten, weil unterdessen der Churfürst ihre Administration selbst erhielt. Daher wurde 1568 auf einem Stifts- im Septbr. 1565.

*) Schon 1541 hatten die Gesandten des Bischofs von Merseburg diese Erklärung gethan, worauf Moritz erwiederte: „daß sich das Stift wider Herkommen trennen und sondern wolle, wäre ihm beschwerlich, er hätte deshalb den Bischof belangt und wolle verhoffen, er werde sich darauf dem auf diesem Landtage gemachten Beschluß gemäß bezeigen.“ Demungeachtet gaben 1547 sämmtliche Bischöffe eine ähnliche Erklärung.

**) S. die Landtagsverhandlungen v. d. J. in meinen diplom. Beyträgen S. 272.

***) Die Gesandten nehmlich erklärten: „Daß ihre Herren gemeine Bürden mittragen sollten, hätten Sie Sich nicht versehen, sintemahl Ihnen bewußt, daß Ihre Herren die Landtage allein Rathsweise, den Landen zum Besten besuchen ließen.“

tage zu Merseburg eine Land- und Tranksteuer wie in den Erblanden, aber nach andern Ansätzen verwilligt. Und daß solches auch in dem Stifte Naumburg geschehen sey, beweisen die folgenden allgemeinen Landtagsverhandlungen, in welchen sich die Gesandten dieses Stifts zugleich mit den Merseburgischen auf ihre besondern Verwilligungen bezogen. Auch wurden die Steuern dieser Stifter anfangs nicht vor das Obersteuerkollegium gezogen; indem der Churfürst 1570 erklärte, daß er selbige zu seinem fürstlichen Unterhalt nicht entbehren könne. Erst 1582 verpflichtete er sich gegen die Landschaft, daß er zur Erleichtrung ihrer Lasten sowohl diese Steuern als auch die des Vogtlandes und der assekurirten Aemter, die bisher gleichfalls der Kammer überlassen waren, den verordneten Obereinnehmern überantworten wollte *).

§. 37. Die beständige Fortdauer der Territorialsteuern unter der Regierung des Churfürst August gab zur völligen Ausbildung des Obersteuerkollegii Anlaß. — Schon oben **) ist es bemerkt worden, daß die Stände bey den meisten Verwilligungen durch besonders dazu verordnete Personen Antheil an der Erhebung und Verwaltung derselben nahmen. Doch bildeten diese Personen kein ordentliches Kollegium, auch war diese Einrichtung nicht beständig, indem das Steuerwesen noch öfters den Kammerräthen überlassen blieb. Seit 1552 aber scheinen die auf dem Dreßdner Landtage wegen der Tranksteuer verordneten sechs Landsteuereinnehmer, auch

*) Man vergl. die weiter unten angeführte Abhandlung von Zachariä über den Ursprung des Obersteuerkollegii S. 134.

**) Th. 2. S. 368.

bey den Verlängerungen derselben geblieben zu seyn; wenn es gleich damals in Ansehung der Landsteuer bey der alten Einrichtung blieb. Erst 1570 auf dem Landtage zu Torgau erfolgte eine neue Veränderung, wodurch das Obersteuerkollegium seine völlige Ausbildung erhielt. Damals verlangte der Churfürst: daß die Landschaft seine sämmtlichen Schulden übernehmen, und zu dem Ende die Land- und Tranksteuer auf eine gute Anzahl Jahre verwilligen möchte. Dagegen sollte ihr die Einnahme und Ausgabe beyder Steuern übergeben werden, um sie durch vier adliche Obersteuereinnehmer, denen der Landesherr vier von seinen Räthen zuordnen wollte, zu besorgen*). Zugleich wurde diesen Einnehmern die Tilgung der landesherrlichen Schulden mit der Bestimmung anvertraut, daß sie alle Leipziger Märkte ordentliche Einnahme und Ausgabe halten, und jährlich dem Churfürsten Rechnung ablegen sollten. Die Stände wollten lange nicht in diesen Vorschlag willigen, da sie jedoch endlich (wie es in einer alten Nachricht von jenem Landtage heißt) Sr. Churfürstlichen Gnaden ungnädig Gemüth und Vorwendung, wie es nicht anders seyn könne, bemerkten, bewilligten sie die Land- und Tranksteuer unter den angeführten Bedingungen und unter dem ausdrücklichen Versprechen, daß der Churfürst in Zukunft keine neuen Schulden ohne ihre Bewilligung machen wollte. Auffallend ist es, daß die Städte gar keinen Antheil an dem neuen Obersteuerkollegio erhielten, da sie doch in den frühern Zeiten eine Konkurrenz bey der Verwaltung der Landessteuern behaupteten, die der

*) Die Zahl der Mitglieder ist noch jetzt ungeändert, nur ist von Seiten des Churfürsten ein Obersteuerdirektor hinzugekommen.

Natur unsrer landschaftlichen Verfassung angemessen zu seyn schien*). Auch läßt sich schwerlich der Grund hiervon darin suchen, daß man sie wegen ihrer größern Entfernung von dem Landesherrn nicht gern mit dem ganzen Fürstlichen Schuldenwesen bekannt machen wollte, indem die Obereinnehmer schon auf dem Landtage von 1582 nicht nur 5 adlichen Abgeordneten, sondern auch 3 städtischen Deputirten Rechnung von ihrer Einnahme und Ausgabe ablegen mußten.

Gleich bey seiner ersten Errichtung erhielt das Obersteuerkollegium eine Instruktion, die aber 1628 besonders deswegen abgeändert ward, weil die ältre noch unter der Voraussetzung war abgefaßt worden, daß dieses Kollegium nicht von beständiger Dauer seyn würde. Auch diese neue Instruktion hat in der Folge verschiedne Abänderungen erfahren, besonders zu der Zeit, als das Albertinische Haus in mehrere Linien getheilt war**). Uebrigens wurden durch die Begründung des Obersteuerkollegii die Rechte der Landschaft noch mehr erweitert, indem sie hierdurch einen beständigen Antheil an der Oberaufsicht über das Steuerwesen erhielt.

*) Alle diese aus den Landtagsakten gezognen Nachrichten findet man in Zachariäs Abhandlung über den Ursprung des Churſächs. Obersteuerkollegii in dem Museo für die Sächs. Geschichte B. 3. St. 1. N. III. S. 114.

**) S. die Abhandlung von den Instruktionen des Churſächs. Obersteuerkollegii in meinen diplomatischen Beyträgen zur Sächs. Staatskunde S. 161. u. f.

Vierter Abschnitt.

Theilnahme des Churprinzen Christian an den Staatsgeschäften gegen Ende der Regierung Augusts: Tod und Charakter des Churfürsten.

§. 38.

Die mannichfaltigen Geschäfte, denen sich der Churfürst während seiner ganzen Regierung mit dem größten Eifer unterzog, hatten seine Gesundheit bey herannahendem Alter so sehr geschwächt, daß er den Entschluß faßte, einen Theil der Geschäfte seinem Churprinzen Christian zu übertragen*), der schon zuvor Antheil an den Berathschlagungen der Landesregierung genommen hatte**). Er theilte zu diesem Behuf alle Regierungsgeschäfte in drey Klassen, indem er einige seinem Sohn allein mit Zuziehung der geheimen Räthe Haubold von Einsiedel, David Peifer, Tham von Sebottendorf, Hartmann den 20. Sept 1584.

*) S. die Instruktion des Churprinzen in Arndts neuem Archiv N. XXXVII. S. 375.

**) Wecks Dreßdner Chronik S. 231. und Tenßel in dem Medaillenkabinet der Albertinischen Linie S. 241. Nach Müllers Annalen S. 176. war er auch zum Präsidenten des geheimen Raths seit d. 24. Jan. 1581 verordnet; es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß Müller den geheimen Rath mit der Landesregierung verwechselt, wenigstens wird in den Landtagsakten von 1582 blos der Antheil des Churprinzen an den Berathschlagungen der letztern erwähnt.

Pistoris und Dr. Andreas Paul überließ, bey andern sich die oberste Leitung, und bey den übrigen die ausschließende Entscheidung vorbehielt.

Zu der ersten Klasse, die nicht vollständig angeführet wird, und daher zum Theil aus der Analogie abgeleitet werden muß, gehörten vorzüglich: Justiz- Polizey und Schulsachen, insofern dabey blos die Vollziehung und Anwendung schon vorhandner Gesetze in Betrachtung kam; die Anhörung fremder Gesandten; die Fortsetzung Reichsgerichtlicher Prozesse und die Ertheilung von Pensionen für hülfsbedürftige Personen, wozu der Churfürst jährlich aus der Kammer viertausend Gülden aussetzte. In die zweyte: die Antworten auf das Anbringen fremder Gesandten, mit Ausnahme von denjenigen, die einzelne Privat- Parthey- und Justizsachen betrafen; die Instruktionen und Befehle an die Churfürstlichen Gesandten; die Kreisgeschäfte; Irrungen wegen der Landesgränzen und Kaiserliche Kommissionen; auch sollte es bey eingegangenen Briefen eben so wie bey dem Anbringen fremder Gesandten gehalten werden *); wenn sie nicht dem Churfürsten zu eigenhändiger Eröfnung zugeschrieben wären; indem sie in diesen Falle ihm sogleich zugestellt werden mußten. In die dritte endlich, alle Religions- Kameral- Jagd- und Bergsachen; die Ausschreibung der Landtäge; die Bestellung, Begnadigung, und Entlassung der Staats- und Hofbeamten; die Erlas-

*) Ich schließe dieses aus den Worten: „Die Fürstenbriefe so in unserm Hoflager einkommen und nicht zu unsern Händen halten; Die soll Se. Liebden eröfnen, und nach Befindung darauf, was sich inhalts dieser unser Instruktion gebühret, verordnen.“

sung öffentlicher Ausschreiben und Mandate; Kundschaften, Zeitungen, Erforschung der Läufte; Bestellung der Vestungen; Musterung der Lehnleute und andrer Unterthanen; Kriegs- und Reichssachen.

Bey denjenigen Sachen, welche der Churfürst seinem Sohne überließ, wurde dieser verpflichtet, sich nach Beschaffenheit der Sachen von dem Geheimenrathe oder der Regierung kollegialisch berathen zu lassen, und es bey den Ausfertigungen ausdrücklich zu bemerken, daß er nur an des Vaters Statt und vermöge des ihm von demselben ertheilten Auftrags verordne und befehle *).

Ungeachtet seines Alters und seiner Kränklichkeit, wodurch der Churfürst zu diesem Schritte war bewogen worden, verheyrathete er sich doch erst nach dieser Zeit zum zweytenmal mit der Anhaltischen dreyzehnjährigen Prinzessin Agnes Hedwig, starb aber fünf Wochen darauf im sechzigsten Jahre **). den 3. Jan. 1586.

§. 39. Sachsen verlor unstreitig an ihm einen seiner weisesten Regenten. Besonders gereicht es ihm zu großem Ruhm, daß er nie die Gerechtigkeit seinem Hange zur Oekonomie und Sparsamkeit aufopferte; wohl aber wurde er hierzu bisweilen durch übertriebenen Religionseifer, und durch politische Rücksichten verleitet. Wie lebhaft er es aber selbst fühlte: daß Gerechtigkeit die erste aller Regententugenden sey, zeigt die vortref- den 11 Febr. d. J.

*) „Es sollen aber auch alle Briefe und Schreiben so in unsers geliebten Sohnes Nahmen gestalt, dermaßen concipirt werden, daß Se. Liebden an unser statt und auf unsern Sr. Liebden aufgetragenen sonderbaren Befehl darine, was in Rath beschlossen wird, begehren und anschaffen."

**) Müllers Annalen S. 192.

liche Ermahnung, die er seinem Sohne gab, als er ihm einen Theil der Regierungsgeschäfte überließ*), „Wir wollen (sagte er daselbst) Se. Liebden hiermit väterlich und gnädigst erinnert und ermahnet haben, daß Sie in alle Wege in Verrichtung ihres Amtes Gott vor Augen haben, und hintangesetzt allen Affect, der Gerechtigkeit, es belange die vom Adel oder Unedle, reich oder arm, mit Fleiß nachwandeln, und allezeit eingedenk seyn, daß sie das Gericht nicht dem Menschen, sondern Gott dem Herrn halten, welcher mit ihnen im Gericht ist und ernstlich befohlen hat, die Frommen zu schützen und die Bösen zu strafen, den Geringen nicht vorzuziehen, noch den Großen zu ehren; sondern den armen Weisen und Witwen Recht zu schaffen, den Geringen und Dürftigen aus der Gottlosen Gewalt zu erlösen und dem Dürftigen zum Recht zu helfen."

Außer der Regierungskunst, mit welcher sich der Churfürst, wie das an ihn von dem Dr. Melchior von Osse gerichtete Bedenken**) zeigt, welches Vorschläge wegen aller Theile der Staatsverwaltung enthält, selbst theoretisch beschäftigte, hatte er noch manche andre Lieblingswissenschaften, und war ein Freund und Beförderer der Gelehrsamkeit. Unter andern suchte er sich eine große

*) in der Instruktion des Prinzen a. a. O. S. 391. u. f. Die Stelle ist so charakteristisch, daß ich sie mit einigen wenigen orthographischen Abänderungen wörtlich anführe.

**) Es wurde auf Befehl des Churfürsten verfertigt unter dem Titel: Melchior von Ossens Testament gegen Herzog Augusto Churfürsten zu Sachsen Sr. Churfürstl. Gnaden Räthen und Landschaft 1556. (Vollständig herausgegeben von Christian Thomasius Halle 1717. 4.)

Fertigkeit in der Lateiniſchen Sprache zu erwerben, wozu ihn vorzüglich das Beyſpiel ſeines Freundes des Kaiſer Maximilian II. ermunterte. Auch lernte er noch in ſeinem funfzigſten Jahre Hebräiſch und machte auch in dieſer Sprache unter der Anleitung ſeines Lehrers des Profeſſor Elias Hutter in Leipzig große Fortſchritte *). Mit gleichem Eifer legte er ſich auf die Naturwiſſenſchaft, die ihn, wie dies der gewöhnliche Fall in dem damaligen Zeitalter war, zu alchimiſtiſchen Verſuchen führte, worin er große Entdeckungen gemacht zu haben glaubte **). Nützlicher war ſeine Vorliebe für die Geſchichte ***), die ihn nicht nur bewog den berühmten George Fabricius zur Abfaſſung ſeiner Sächſiſchen Jahrbücher zu ermuntern †); ſondern auch eine Profeſſur dieſer Wiſſenſchaft zu Leipzig zu ſtiften, die er zuerſt dem Mathäus Dreſſer übertrug ††). Auch verdankt man ihm die erſten Landcharten von Sachſen, die er theils ſelbſt zeichnete, theils veranlaßte †††), und von welcher die

*) v. Io. Gottlob Boehmii Comment. de Augusti Duc. Elect. Sax. singulari in litt. et art. studium favore (in eiusdem Opusc. de Litteratura Lips. N. IV.) p. 88. seq.

**) Epistola Augusti ad Franciscum Forrensem Italum inter Peiferi Epistolas p. 227: „eo usque in hoc genere pervenimus, ut ex octo argenti unciis, auri perfectissimi uncias tres singulis sex diebus comparare possimus.“

***) Boehme l. c. p. 91.

†) v. Epist. Fabricii ad Augustum, Saxoniae Illustratae libris, praemissam.

††) Io. Gottl. Boehme de studii et doctrinae Historiarum publicae in Academia Lipsiensi ortu (l. c. N. V.) p. 125.

†††) S. Adelungs kritiſches Verzeichniß der Landcharten

Churſächſiſche Bibliothek, zu der er ſelbſt den erſten Grund legte*), mehrere Exemplare beſitzt. Wegen ſeiner Kenntniß der Reichsverfaſſung berufte man ſich ſo oft bey Reichsgeſchäften auf ſeinen Ausſpruch, daß ihm Thuan**) mit Recht den allgemeinen Vermittler und Schiedsrichter in Reichsangelegenheiten nennt. Selbſt bey auswärtigen Regenten ſtand er in großem Anſehn; auch hielt er zuerſt an einigen fremden Höfen beſtändige Geſandten, welche ihm die wichtigſten politiſchen Angelegenheiten berichten mußten***).

und vornehmſten topographiſchen Blätter der Chur- und Herzoglich-Sächſiſchen Länder. Meißen 1796. 8.

*) Daßdorfs Beſchreibung von Dreßden. S. 270.

**) L. XXXIV. Ed. Francofurt. T. 2. p. 77: „dissidiorum inter principes ac civitates quamdiu vixit, tanquam conciliator et arbiter rerum Imperii ac moderator extitit.

***) Außer den ſchon angeführten Epistolis Dav. Peiſeri (ex ed. Gotteri, Ienae 1708. 8.) vergl. man Huberti Languetti legati et consiliarii Saxonici Epistolae secretae ad principem suum Augustum ex edit. Io. Pet. de Ludewig Halae 1699. 4. Von dem damaligen Zuſtande von Sachſen enthalten beyde Werke nur wenige Nachrichten.

Fünfter Abschnitt.

Churfürst Christian I.

§. 40.

So fruchtbar auch die erste Ehe des Churfürsten mit seiner Gemahlin Anne gewesen war, indem er mit dieser funfzehn Kinder gezeugt hatte*), so hinterließ er doch bey seinem Ableben außer drey Töchtern**) einen einzigen Prinzen Christian, der ihm in der Regierung folgte, auf welche sehr bald Dr. Nikolaus Krell einen bedeutenden Einfluß erhielt. Dieser merkwürdige Mann war ein Sohn des Dr. Wolfgang Krell Professors der Dekretalen zu Leipzig und wurde daselbst zwischen den Jahren 1550 — 1553 gebohren. Er hatte anfangs auf der Fürstenschule zu Grimma und dann auf der Universität

*) Fabricii Orig. Sax. L. IX. p. 132. Wecks Dreßdner Chronik. S. 135.

**) Elisabeth vermählt an den Pfalzgrafen Johann Kasimir zu Lautern 1568. gest. 1590. Dorothee vermählt an den Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig 1584. gest. 1587. Anne vermählt an den Herzog Joh. Kasimir zu Sachsen Koburg, wurde wegen verletzter ehelicher Treue (mit einem Italiäner Hieronymus Scotus und nachher mit Ulrichen von Lichtenstein) 1593 von ihrem Gemahl geschieden, und hierauf zu einem ewigen Gefängniß verurtheilt, ohne daß sich der Churſächs. Hof ihrer annahm. Sie starb 1613. Urkundliche Nachrichten von ihrer Lebensgeschichte, findet man in Hellfelds Beyträgen zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen. Th. 1. N. 1.

Leipzig studirt, wo er auch Doktor der Rechte ward, und sich durch Vorlesungen und praktische Geschäfte auszeichnete*). Der Ruf, den er sich dadurch erwarb, bewog den Churfürst August ihn 1580 als Hofrath in der Regierung mit 250 Gülden Gehalt anzustellen**), und
1584. ihn in der Folge bey der oben bemerkten Regierungsveränderung seinem Sohne als Sekretair und Rath mit Beybehaltung der Hofrathsstelle zuzuordnen***). Da aber Christian I. ungeachtet seiner natürlichen Fähigkeiten†) wegen seiner Kränklichkeit und seiner Liebe zu manchen Vergnügungen besonders zu den Freuden der Tafel oft eine Abneigung gegen die Staatsgeschäfte zeigte, so glückte es ihm allmählich einen großen Einfluß auf selbige an sich zu ziehen; besonders nachdem er 1589 an der

*) Man vergl. die Erzählung des Verlaufs der, in des ehemaligen Churſächsischen Kanzlers, D. Nikolaus Krellens Untersuchungssache vorgenommenen Land- und Ausschußtagsverhandlungen (in der Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Geschichte B. 4. N. 1.) S. 6—9.

**) S. Krells Hofrathsbestallung in dem Anhang zu der eben angeführten Erzählung S. 69.

***) In der schon einigemal angeführten Instruktion des Churfürst August für seinen Prinzen Christian, heißt es ausdrücklich: „Se. Liebden mag auch D. Nicolaum Crellen zu sich ziehen, und im Concipiren und sonsten, erheischender Nothdurft nach, gebrauchen. Jedoch daß gemelter D. Crell, daneben nichts desto weniger den Regierungssachen beywohne.“ S. Arndts neues Archiv S. 283. Nach dieser Urkunde scheint das gewöhnliche Vorgeben unrichtig zu seyn, nach welchem Krell erst als Rath des Churprinzen und dann als Hofrath in der Landesregierung angestellt worden ist.

†) Thuanus in Hist. sui temporis (Ed. Francofurt.) Lib. C. 1. p. 408. nennt ihn adolescentem vasti animi, et opum fiducia ad maiora adspirantem.

Stelle des Dr. Peifer Kanzler geworden war*), und ihm seine Bestallung zugleich den beständigen freyen Zutritt zu dem Churfürsten versicherte**). Eine Folge hiervon war es; daß der geheime Rath ganz außer Thätigkeit gesetzt, und alle Staatsgeschäfte, die einer kollegialischen Behandlung bedurften, an die Regierung gewiesen wurden, welcher Krell als Kanzler vorstand***). Auch suchte er die oberste Leitung der kirchlichen Geschäfte dadurch an sich zu ziehen, daß er das Oberkonsistorium eingehen ließ, und für die gewöhnlichen Konsistorialgeschäfte das alte Meißner Konsistorium wieder herstellte†). Auf welche Weise er den dadurch erlangten Einfluß benutzte, wird die folgende Geschichte zeigen. 1588.

*) v. Ad. Rechenbergii Curriculum vitae Ad. Peiferi praemiss. eius Originibus Lips. (Erf. 1700. 8.)

**) S. diese Bestallung in dem Nachtrag Krellischer Schriften (in der Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Geschichte Th. 5. N. II.) S. 228.

***) Es heißt nehmlich in der angeführten Bestallung: „Er soll schuldig seyn, alle sachen, so in vnserer Regierung künftigk fürfallen werden, Es seindt Keiserlich, Königliche, Chur- und Fürstliche Briefe, vnd andere Hendel, wie die namen haben mögen, so zuvorn in den geheimbden Rath allein gehört, vnd nunmehr wiederumb von vns in gesambten Rath gewisen, neben andern Räthen zu expediren.“

†) Göbel Ursprung, Geschichte und Verfassung der Konsistorien in den Churſächs. Landen S. 29. Auch erließ der Churfürst den 6. Jun. 1588 einen Befehl, wodurch er die Besetzung der Pfarrer in den Churſächsischen Pfarrlehnen einem jeden Konsistorio in seinem Sprengel überließ, den Amtleuten aber, die in den ersten Zeiten der Reformation vor der Errichtung des Oberkonsistorii hierzu befugt seyn mochten, untersagte. S. Arndts Archiv der Sächs. Geschichte B. 2. S. 431.

den 31. Oct. 1586. §. 41. Bey der Belehnung über die Böhmischen Hauptlehne, erhielt der Churfürst Christian zugleich die Anwartschaft auf die Gräflich Reußischen Besitzungen *), deren Lehnsherrlichkeit die Krone Böhmen nach der Achtserklärung des Churfürsten von Sachsen Johann Friedrich an sich gezogen **) und Churſachsen in dem 1549. Prager Vertrage ausdrücklich aufgegeben hatte ***).

Von weit größrer Wichtigkeit war die Versicherung der Erbfolge in den Brandenburgischen Ländern, welche 1587. das Sächsische Haus in dem folgenden Jahre erwarb. Die Veranlassung dazu gab die Bestätigung der Sächsisch-Brandenburg-Hessischen Erbeinigung, die zu Naumburg den 5ten July 1587 erfolgte †). Da bey dieser Gelegenheit auch die zwischen Sachsen und Hessen bestehende Erbverbrüderung erneuert wurde ††), so äußerte Brandenburg einige Tage zuvor den Wunsch, daß es auch in diesen Vertrag wieder aufgenommen werden möchte †††). Hierüber hatte man schon seit 1557 verschiedne Unterhandlungen vergebens gepflogen, ja sogar 1571 zu

den 8. Jul. d. J.

*) Müllers Annalen S. 194.

**) S. Th. 3. S. 180.

***) Einen Auszug desselben s. in der vorläufigen Anzeige, was es mit den Territorial-Gerechtsamen des Churhauses Sachsen, in denen von der Krone Böhmen zu Lehn gehenden Schömburgischen Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein vor Bewandniß habe. (1723. Fol.) N. XVIII. S. 66.

†) In Lünigs Part. spec. T. 1. von Sachsen S. 118.

††) a. a. O. S. 121 u. in Müllers Reichstagstheat. Max. I. Vorst. 2. K. 67. S. 581.

†††) S. Th. 2. S. 318.

Schöndeck eine Notel aufgesetzt, die aber deswegen ohne Wirkung geblieben war, weil man es für nöthig fand, die Einwilligung sämmtlicher Churfürsten auszuwirken, um sich hierdurch den Weg zur kaiserlichen Bestätigung zu bahnen, die aber nicht erfolgte *). Auch wurde auf den damaligen Brandenburgischen Antrag die Sache vor der Hand noch ausgesetzt, theils weil der eben angeführte Mangel erst gehoben werden sollte; theils weil man die Einwilligung von Pohlen, wegen der Lehnsherrlichkeit über Preußen, und die von Böhmen wegen der Lehnsherrlichkeit über verschiedne in der Brandenburgischen Markgrafschaft Onolzbach gelegne Stücke für nöthig hielt; theils endlich weil die Räthe des Markgrafen von Brandenburg George Friedrich hierauf nicht instruirt waren. Doch verglich man sich wegen einer neuen Berathschlagung zu Naumburg auf den 6ten Nov. dieses Jahres **). Hier nun wurde durch eine vorläufige Abrede der deputirten Räthe festgesetzt ***): daß die Brandenburgische Aufnahme wirklich erfolgen und dabey die schon 1571 entworfene Notel mit einigen Abänderungen zum Grunde gelegt, auch die neue über diese Erbverbrüderung aufgesetzte Urkunde noch vor der kaiserlichen Bestätigung durch Unterschrift und Besiegelung der theilnehmenden Fürsten vollzogen; die eydliche Bekräftigung derselben aber nebst andern zur endlichen Vollzie-

den 6. Jul.

den 9. Nov. d. J.

*) S. die Acta die Erbverbrüderung und Erbvereinigung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen vom Jahr 1587 betreffend (in von Hellfelds Beyträgen zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen) Th. 1. N. II. S. 78.

**) a. a. O. S. 80. u. f.

***) a. a. O. S. 98.

hung nöthigen Förmlichkeiten*) bis dahin ausgesetzt werden, und während dieser Zeit die zwischen Sachsen und Hessen bestehende Erbverbrüderung bey Kräften bleiben**) sollte. Noch an demselbigen Tage wurde die verabredete Haupturkunde entworfen***), welche in allen Punkten mit Ausnahme der durch den Brandenburgischen Beytritt bewirkten Modifikationen eine bloße Wiederhohlung der bisher allein zwischen Sachsen und Hessen bestehenden Erbverträge enthält †); daher auch der Inhalt von diesen, der sich nach und nach erweitert hatte, und den wir in seiner neuern Gestalt noch nicht angeführt haben, hiernach beurtheilt werden kann. Die wichtigsten Vorschriften die man darin findet, sind folgende:

1) Sollte die Erbverbrüderung nicht blos auf die gegenwärtigen Besitzungen, sondern auch auf alle künftige Anfälle, ja sogar auf „Erbe, Eigen, Kleinodien, Schulden und alle fahrende Habe" gerichtet seyn.
2) Wurde auf den Fall, wenn die Landgrafen von Hessen zuerst aussterben würden, dem Hause Sachsen zwey Drittel der Erbfolge zugeeignet, Bran-

*) als z. B. die Leistung der Eventualhuldigung.

**) „Mittlerweil aber und bis solche Confirmatio ausbracht, soll es in allewege bey der zwischen Sachsen und Hessen alt hergebrachtenn verbrüderunge bleibenn, undt derselben in keinerley weiße etwas hierdurch derogirt seyn."

***) Man findet dieselbe a. a. O. S. 108.

†) Alle diese Erbverträge, die sich größtentheils in Müllers Reichstagstheater Maximil. 1. Vorstell. 2. K. 67. befinden, sind schon oben Th. 2. S. 61. bemerkt worden, nur fehlt die Erneuerung von 1520. die daher beyzufügen ist.

denburg aber nur ein Drittel. Derſelbige Vorzug ſollte auch Heſſen bey dem Ausſterben des Sächſiſchen Hauſes zuſtehen; Heſſen und Sachſen aber nach dem Abgang von Brandenburg in gleiche Theile ſuccediren *), nur daß Heſſen die Chur zum voraus erhielt, welche dieſem Hauſe auch für den vorhergehenden Fall verſichert ward.

3) Setzte man die gegenſeitige gewöhnliche Eventualhuldigung feſt, und beſtätigte zugleich auf jeden eingetretnen Succeſſionsfall die Landesverfaſſung der erledigten Länder.

4) Geſtattete man dem letzten ſeines Stammes das Recht über eine Summe von 30000 Gulden frey zu disponiren; keinesweges aber über Schlöſſer, Städte oder Dörfer des Landes.

5) Verpflichteten ſich die überlebenden Fürſten die weiblichen Verwandten des ausgeſtorbenen Hauſes mit 24000 Gulden und andern durch das Herkommen eingeführten „Fürſtlichen Abfertigungen“ auszuſtatten; und den Töchtern des Letztverſtorbenen eine Zulage von 40000 oder 20000 Gulden zu gewähren, je nachdem es eine oder mehrere wären. Den unverheyratheten Fräulein aber wurde nothdürftiger Unterhalt und ein Leibgeding von 4000 Gulden verſichert.

*) Doch wurde auf dieſen Fall ſo lange der Stamm der Herzoge von Pommern blühte, von der Erbverbrüderung ausgenommen, die neue Mark, das Land Sternberg, ſo wie auch die Lehnſchaft über die Häuſer (Schlöſſer) Loeknitz und Vierraden nebſt allen zugehörigen Gütern, ſoviel deren über der Märkiſchen Gränze in Pommern gelegen.

6) Die Rechte der Wittwen sollten nach ihrer Verschreibung, Verweisung oder Vermächtniß beurtheilt werden; dafern es aber an einer solchen Norm ermangelte, nach einer redlichen Bestimmung der succedirenden Fürsten.

7) Durch das Absterben des einen Hauses sollte die Erbverbrüderung unter den überlebenden nicht aufgehoben werden.

8) Vereinigten sich sämmtliche Interessenten über diesen Vertrag die Bestätigung des Kaisers und der Churfürsten auszuwirken.

Daß man bey der Erfüllung des letzten Punktes große Schwierigkeiten befürchtete, ergiebt sich deutlich genug aus der Instruktion, welche man denen Räthen mitgab *), die deswegen an das kaiserliche Hoflager gesendet wurden, und die sich mit den Worten endigte: daß sie, dafern die Einwilligung des Kaisers nicht zu erhalten sey, ihm wenigstens die Fortdauer der zwischen Sachsen und Hessen allein bestehenden Erbverbrüderung erklären sollten. Je mehr man aber an der kaiserlichen Bestätigung zweifelte, desto auffallender ist es, daß man den Wunsch sie zu erhalten in die Form eines neuen Gesuchs einkleidete, da man sich doch sehr gut auf die alte Bestätigung beziehen konnte, die schon ehedem Kaiser Friedrich III. dem schon 1457 erfolgten, nachher aber wieder rückgängig gewordnen, Brandenburgischen Beytritt, ertheilt hatte **). Daß übrigens jene Zweifel nicht ungegründet waren, zeigte der Erfolg, indem man

*) Bey Hellfeld a. a. O. S. 123.

**) Th. 2. S. 318.

die kaiserliche Bestätigung nicht erhalten konnte*). Auch ist selbige den öffentlich bekannten Nachrichten zu Folge bis auf den heutigen Tag noch nicht erfolgt**), ob sie gleich vermöge einer Vorschrift der kaiserlichen Wahlkapitulation***) seit Karl VI. nicht mehr abgeschlagen werden könnte, sobald die Interessenten darum ansuchten†). Uebrigens haben diese selbst ihre Erbverbrüderung nebst ihrer Erbeinigung in der nehmlichen Formel gleichfalls auf einer Zusammenkunft zu Naumburg noch den 30sten März 1614 erneuert††); indem daselbst zu-

*) Dieses zeigen die Urkunden von 1614.

**) Auch findet noch jetzt die gegenseitige Eventualhuldigung blos zwischen Sachsen und Hessen Statt. (S. die Abhandlung von der dem Erbverbrüderten Hause Hessen ehemals besonders geleisteten Erbhuldigungspflicht in der Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Geschichte Th. 10. N. II. S. 158.) Doch sollen sich nach einer unverbürgten Angabe in von Römers Staatsrecht von Sachsen Th. 1. S. 190. die Häuser Sachsen und Brandenburg wegen Unterlassung der eventuellen Erbhuldigung Reversalien ausstellen.

***) Art. 1. §. 9. „Wir sollen und wollen auch — die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen — auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt in beständiger Form confirmiren."

†) Nach der Meinung einiger Publicisten ist schon die Konfirmation wirklich durch die Wahlkapitulation Leopold I. Art. 6. §. 5. bewirkt worden, wo es heißt: „Wie wir dann auch die vor diesen unter ihnen (den Churfürsten) den Reichs constitutionibus gemäß gemachten uniones gleichergestalt, zuvörderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen hiermit confirmiren; und approbiren."

††) Die hierher gehörigen Urkunden sind sehr oft abgedruckt. Man vergl. Schöttgen Invent. dipl. p. 634 u. 635. Unrichtig aber ist die daselbst befindliche Angabe, daß die dama-

den 1. Apr. d. J. gleich Sachsen und Hessen auch ihre einseitige Erbverbrüderung erneuerten, um diese auf jeden Fall sicher zu stellen, und überdieß alle drey Chur- und Fürstliche Häuser einen Vertrag über die Verfahrungsart auf Erbvereins- und Erbverbrüderungstägen abschlossen *), nach welchem:

1) Dem Churfürsten von Sachsen das Ausschreiben derselben nebst dem Direktorio dem Herkommen gemäß zugeeignet wird;

2) Die Präcedenz unter sämmtlichen Theilnehmern dergestalt bestimmt ist, daß die Churhäuser den übrigen vorgehen, dann aber die Fürstlichen Häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen, jedoch mit der Bestimmung folgen sollen; daß die regierenden Fürsten den Vorsitz haben, wegen der nicht regierenden aber die Sessionsordnung durch Verabredung zwischen dem Direktorio und den übrigen hierbey nicht interessirten Fürsten zu reguliren ist;

3) Die Abnehmung des Eydes, dafern der Churfürst von Sachsen die Erbvereinigung noch nicht beschworen, von dem Churfürsten von Brandenburg, und wenn sich dieser in demselbigen Falle befindet von dem ältesten darauf folgenden Fürsten, der geschworen, erfolgen soll;

lige Erneuerung der Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen in Müllers Reichstagstheater Vor. t. Vorst. 2. K 67. S. 584 enthalten sey, indem man hier blos die gleich anzuführende Erneuerung der einseitigen Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen findet.

*) Diesen Vertrag, der auch noch v. 30. März d. J. datirt ist s. bey Müller a. a. O. Vorst. 4. K. 5. S. 379.

4) Eine solche Zusammenkunft dann zu veranstalten ist, wann mehrere Fürsten, die noch nicht geschworen, in den drey Chur- und Fürstl. Häusern vorhanden sind; wobey sich auch alle Mitglieder derselben einfinden müssen; jedoch den regierenden Fürsten gestattet wird, durch Bevollmächtigte zu erscheinen.

§. 42. Ehe noch unter Christian I. die Verhandlungen wegen der Erbverbrüderung mit Brandenburg und Hessen geendigt waren, erfolgte auch die letzte bekannte Erneuerung*) der Erbeinigung mit Böhmen, die seit 1332 einigemal war bestätigt und erweitert worden**). Die damalige Bundesformel, die sich größtentheils auf die schon früher, besonders 1557 gemachten Zusätze gründete, enthält folgende Hauptpunkte. den 24. Oct. 1587.

1) Wurde der gegenseitige Beystand der in den ältesten Erbeinigungen ganz unbestimmt versprochen war, für Böhmen auf das Königreich nebst der Chur und den einverleibten Ländern; für Sachsen auf das Herzogthum mit der Wahlgerechtigkeit eines Römischen Königs, und die Lande Thüringen, Meißen, Oster- und Vogtland beschränkt.

*) Zwar ist noch unter Johann George I. 1612. ein Projekt zu einer Erneuerung derselben entworfen worden, allein von der wirklichen Vollziehung desselben findet sich keine zuverläßige Nachricht.

**) Die Urkunden von 1372. 1459. 1482. 1557. 1571. 1579 und 1587. nebst dem angeführten Projekte findet man in Müllers Reichstagstheater unter Maximilian I. Vorst. IV. Kap. 24. S. 251 — 354. wobey sich jedoch in Ansehung der erstern auf dessen Reichstagstheater Friedrich V. (III) Vorst. 2. K. 9. S. 526 u. 541. bezogen wird.

2) Nahm man von der Erbeinigung Böhmischer Seits, den Pabst, den Kaiser, den Römischen König, den König von Spanien, und die Häuser Pfalz, Brandenburg, Oestreich und Bayern aus; Sächsischer Seits die Erbverbrüderten Fürsten und im Allgemeinen alle Religionssachen.

3) Bestimmte man die Hülfe selbst dergestalt: daß sie auf die erste Mahnung aus 500 Reutern und 2500 Man Fußvolk bestehen sollte; wozu die Herzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie den dritten Theil zu stellen, verpflichtet wurden; auf die zweyte Mahnung aus einer gleichen Zahl Mannschaft, und auf die dritte Mahnung aus der ganzen Heeres Macht; auch sollten die Truppen von denjenigen Fürsten, zu dessen Hülfe sie gesendet würden, mit Bier, Brod und Küchen-Speisen und wenn man nicht im Felde liege, mit Futter versorgt werden*).

4) Setzte man eine Austrägalinstanz fest; deren Form und Einrichtung verschieden seyn sollte, je nachdem ein Streit zwischen dem König von Böhmen und einem Fürsten aus dem Hause Sachsen, oder zwischen einem Erbvereinigten Fürsten und den Unterthanen des andern, oder endlich zwischen beyderseitigen Unterthanen entstünde.

5) Verglich man sich, daß in Zukunft alle Erbschaften aus Böhmen nach Sachsen, und umgekehrt

*) Ueber diesen Punkt ist besonders 1594 Streit entstanden, wo Böhmen eine Türkenhülfe von Sachsen forderte, und zugleich behauptete, daß der Unterhalt der Truppen von der hülfleistenden Macht bezahlt werden müßte.

aus Sachsen nach Böhmen, ungehindert verabfolgt werden sollten, mit der einzigen, auf Privilegien der Krone Böhmen gegründeten Beschränkung, daß auf den Fall, wenn Güter, die bisher einer Person vom Herrn- oder Ritterstande in Böhmen gehörten, einem fremden Erben zufielen, der nicht gesonnen sey, sich daselbst niederzulassen, diesem die Kaufgelder zugestellt, die Güter aber mit einer tüchtigen Person besetzt werden sollten*).

§. 43. Noch bey dem Leben des Churfürst August hatte der König Heinrich von Navarra eine Gesandtschaft an die Königin Elisabeth von England, an die vereinigten Niederlande, und an einige protestantische Teutsche Höfe geschickt, um ihren Beystand gegen die Liguisten durch eine Religionsvereinigung, und eine nähere Verbindung gegen die katholische Kirche zu erhalten. Die königlichen Gesandten waren auch an den Churſächsischen Hof gekommen**) der ihnen anfangs blos die allgemeine Antwort gab, daß er sich diese Sache wolle empfohlen seyn lassen***); sich aber in der Folge zugleich mit verschiednen andern Teutschen Fürsten dahin erklärte: 1583. den 1. März 1585.

*) In der Folge zeigte ein Notarius von der Zwenitz (oder von Schweinitz) bey dem Administrator Friedrich Wilhelm an, daß auch die Böhmischen Städte vermöge eines statutarischen Fremdlingsrechts Güter ihrer Bürger nicht an Fremde wollten verabfolgen lassen; welches aber in Ansehung Sachsens der Erbeinigung geradezu entgegen war.

**) cf. Henrici Navarrae regis Instructio Segurio legato suo in Germaniam misso oblata in Buders nützlicher Sammlung S. 122.

***) Thuanus Hist. sui temporis (Ed. Francofurt.) Lib. LXXIX. p. 177.

daß sie blos unter der Bedingung eine Vereinigung mit ihm eingehen könnten, wenn der König die Konkordienformel unterschriebe und die reformirten Kirchen in Frankreich gleichfalls hierzu zu bewegen suchte*). Ungeachtet dieser so gut als abschläglichen Antwort, wurden die Unterhandlungen immer fortgesetzt und von der Königin Elisabeth von England mit vielem Nachdruck unterstützt**). Auch hielt wegen dieser Angelegenheit, der König von Dänemark, der sie gleichfalls begünstigte, eine Zusammenkunft mit einigen protestantischen Fürsten zu Lüneburg, woran auch der Churfürst Christian Antheil nahm. Doch kam hier noch kein endliches Resultat zu Stande, weil die Teutschen Fürsten der Meinung waren, daß man den Erfolg einer Gesandtschaft abwarten müsse, welche mehrere evangelische Reichsstände kurz zuvor an den König von Frankreich Heinrich III. geschickt hatten, um sich für die Hugenotten zu verwenden***). Als nun diese eine sehr ungünstige Aufnahme erhielt†), so

den 18. Jul. 1586.

*) Man findet dieses Schreiben in Buders Sammlung S. 142. und in Cyprians Unterricht von der kirchlichen Vereinigung der Protestanten Th. 2. S. 415. u. f.

**) Einige dem Englischen Gesandten Thomas Bodley mitgegebene Schreiben s. in Buders Sammlung S. 162 — 165.

***) Häberlins neuste Teutsche Reichsgeschichte Th. 14. S. 516.

†) Es dauerte lange ehe sie eine Audienz erhalten konnte, und als sie endlich dazu gelangte, gab ihr der König die harte Antwort, daß er am Besten wissen müsse, was seinem Volke und Reiche am zuträglichsten sey; auch schickte er noch denselbigen Abend seinen Kammerdiener zu den Gesandten, um ihnen einen Zettel zu überbringen, worauf die Worte standen: daß derjenige lüge, welcher behaupte, daß er durch die Wiederrufung des den Protestanten gegebenen Pacifikationsedikts Treue und Glaube gebrochen habe. Thuanus l. c. Lib. LXXVI. p. 100.

wurden die Protestanten in Teutschland zur Unterstützung ihrer Französischen Glaubensgenossen immer geneigter, und es schickten einige derselben, besonders der Administrator der Churpfalz der Pfalzgraf Johann Kasimir, schon in dem Jahre 1587 ein ansehnliches Hülfsheer nach Frankreich, ohne daß jedoch damals der Churfürst von Sachsen Antheil daran nahm, obgleich einem sächsischen Vasallen dem Burggrafen Fabian von Dohna die Anführung der Hülfstruppen anvertraut wurde *).

Als unterdessen der bürgerliche Krieg in Frankreich eine andre Wendung nahm und sich der König Heinrich III. sebst gegen die Liguisten mit dem König von Navarra vereinigte, so wurden neue Unterhandlungen mit dem Churſächsischen Hofe angefangen, die wirklich den glücklichen Erfolg hatten, daß der Churfürst Christian nach einer vorher mit dem Landgrafen Wilhelm von Hessen gehaltnen Zusammenkunft zu Saltza den Entschluß faßte, beyde Könige durch Geld und Mannschaft zu unterstützen **). Ehe aber noch selbiger zur Ausführung kam, wurde Heinrich III. ermordet, und hierauf mit dessen Nachfolger Heinrich IV. die Traktaten zum zweytenmal angefangen, die auch eine nochmalige Zusammenkunft des Churfürsten mit verschiednen Teutschen Fürsten zu Torgau und eine Gesandtschaft der Königin von England 1591.

*) S. Häberlin a. a. O. B. 15. S. 12 — 17. Nach der gewöhnlichen Meinung soll schon damals der Churfürst Christian Antheil an dieser Unternehmung genommen haben; allein die Aussage Krells in der Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Gesch. B. 4. S. 149, scheint diesem Vorgeben entgegen zu seyn.

**) Man vergl. über diese und die folgenden Unterhandlungen Krells Aussage a. a. O. S. 149 — 156.

an den Churſächſiſchen Hof zur Beförderung dieſer Angelegenheit veranlaßten *). Zwar that der kaiſerliche Hof, der wegen ſeiner Verbindung mit Spanien, welches die Liguiſten unterſtützte, dieſer Unternehmung beſtändig entgegen arbeitete, nachdrückliche Gegenvorſtellungen, die aber unwirkſam blieben **). Denn der Churfürſt Chriſtian überſendete nicht nur dem König von Frankreich eine Summe Geldes, die von einigen zu 60000, von andern zu 100000 fl. angegeben wird ***); ſondern brachte auch in Verbindung mit einigen andern proteſtantiſchen Fürſten eine Armee zuſammen, die unter Anführung des Fürſten Chriſtian von Anhalt in Frankreich einrückte, aber wenig ausrichtete, weil ihr Heinrich IV. den verſprochnen Sold nicht richtig auszahlte. Anfangs ſuchte der Fürſt von Anhalt von den Teutſchen Fürſten, die ihn nach Frankreich geſchickt hatten, eine Geldhülfe zu erlangen; allein dieſe wollten ſich hierzu um ſo weniger verſtehen, da ſchon damals der Churfürſt Chriſtian I. der die Triebfeder dieſer ganzen Unternehmung geweſen war †), nicht mehr lebte, und der Adminiſtrator der Chur Sachſen Friedrich Wilhelm, der Churſächſiſchen Landſchaft hatte ver-

*) S. das Schreiben des Churfürſten an die Königin v. 12. Aug. 1591. in Schöttgens dipl. Nachleſe Th. 6. S. 359.

**) Thuanus l. c. Lib. C. 1. p. 407—410.

***) S. die Ausſagen einiger Zeugen gegen Krelln in Joh. Rudolph Kießlings Fortſetzung von der Hist. motuum des D. Val. Ernſt Löſcher (Schwabach 1770. 4.) S. 113.

†) In einem Schreiben, welches die Königin von England an den Fürſten Chriſtian von Anhalt den 22. Oct. 1591 erließ, beym Schöttgen a. a. O. Th. 7. S. 467. nennt ſie ihn: „huius nobilissimae expeditionis auctorem;“ auch ſtimmt hiermit das eben angeführte Zeugniß des Thuan überein.

ſprechen müſſen, daß er nichts mehr mit den Franzöſiſchen Händeln zu thun haben wollte. Eben ſo wenig konnte der Fürſt bey Heinrich IV. ausrichten, dem es wirklich an Geld fehlte, um jene Forderung zu befriedigen, daher er ſich ſelbſt zur Entlaſſung dieſer Truppen 1592. genöthigt ſah, wobey er ihnen zugleich wegen der rückſtändigen Bezahlung ihres Solds einen Schuldſchein von 1,073,449 Kronen und 25 Sous oder 2,146,898 Gülden ausſtellte, der aber nie iſt ausgelöſt worden *).

§. 44. Eine noch wichtigere Angelegenheit, die den Churfürſten während ſeiner ganzen Regierung beſchäftigte, waren die neuen Religionshändel, welche das durch den Kanzler Krell bewirkte Uebergewicht der Calviniſtiſchen Parthey an ſeinem Hofe veranlaßte. Eine der erſten Veranſtaltungen, welche durch dieſe bewirkt wurde, war eine Viſitation der Univerſitäten Leipzig und Wittemberg, wodurch die Verpflichtung der daſigen Lehrer auf das Konkordienbuch aufgehoben, und ſie blos an die Augsburgiſche Konfeſſion, die Apologie derſelben und die Lehrſchriften Luthers und Melanchthons gewieſen wurden **). Daſſelbige geſchah bald darauf auch in Anſehung der 1587. übrigen Kirchen- und Schuldiener und wurde den Landſtänden auf einem Ausſchußtage zu Torgau bekannt gemacht ***). Auch erließ der Churfürſt um dieſelbige Zeit ein Mandat, worin er in Beziehung auf ein ältres den 18. Aug. 1588.

*) S. Beckmanns Hiſtorie des Fürſtenthums Anhalt P. V. L. III. Cap. 1. p. 300—310.

**) Vogels Leipzig. Annalen S. 255.

***) S. Krells Ausſage in der Sammlung vermiſchter Nachrichten zur Sächſ. Geſchichte Th. 4. S. 96.

Gesetz seines Vaters vom 18. July 1566. alle unnöthige Zänkereyen auf der Kanzel wegen verschiedner Religionsmeinungen bey harter Ahndung verbot*). Die Landstände waren mit diesen Veränderungen nicht zufrieden, und verlangten auf einem allgemeinen Landtage, der zu Torgau den 30. Sept. 1588 eröfnet wurde, daß 1) die Lehrer in Kirchen und Schulen durch einen Revers zur evangelischen Lehrnorm (ohne besondre Erwähnung der Konkordienformel) verpflichtet werden sollten, und daß 2) das neue churfürstliche Mandat durch Zusätze sollte erläutert werden; worin unter andern den Predigern mit Hinweisung auf die heilige Schrift, die allgemeinen Glaubensbekenntnisse der christlichen Kirche, und die Augsburgische Konfession, vorbehalten würde, außer der katholischen auch die Calvinische und andre Lehre mit Sanftmuth und Bescheidenheit zu widerlegen: beyde Vorstellungen aber blieben ohne Wirkung. In dem folgenden Jahre erhielt einer der eifrigsten Anhänger der Calvinistischen Lehre der Hofprediger Dr. Salmuth den Auftrag: daß er in Verbindung mit einigen andern gleichgesinnten Theologen eine neue Ausgabe der Bibel mit Anmerkungen veranstalten sollte, die aber unvollendet blieb**). Auch mußte damals der Hofprediger Steinbach einen neuen Katechismus ausarbeiten, der manche den Lutheranern anstößige Stellen enthielt***).

1591. Das größte Aufsehn aber machte die Abschaffung des Exorcismus, ob gleich dieser nicht einmal in allen

*) Kießling a. a. O. S. 52. u. f. Man vergl. Krells Aussage a. a. O. S. 111.

**) Kießling a. a. O. S. 59. u. f. Krells Aussage S. 130. u. f.

***) Krells Aussage a. a. O. und Antons Geschichte der Konkordienformel Th. 2. S. 61.

evangelischen Kirchen angenommen war. Der Churfürst gab zuerst das Beyspiel von der Weglassung dieser Formel, bey der Taufe seiner Prinzessin Dorothee, der nachherigen Aebtissin zu Quedlinburg. Es ergiengen hierauf wegen ihrer allgemeinen Abstellung im ganzen Lande, von verschiednen Geistlichen Bittschriften an den Churfürsten; von welchen man nicht anzunehmen braucht, daß sie erdichtet waren, da sich unter den Sächsischen Geistlichen sehr viele Anhänger des am Hofe damals herrschenden kirchlichen Systems befanden*). Der Churfürst erforderte hierüber das Gutachten seiner Konsistorien. Unter diesen zeichnete sich das nachher auch von den übrigen Konsistorien angenommene Bedenken des Wittenberger aus, welches die Abschaffung des Exorcismus billigte und vom Dr. Urban Pierius herrührte, der 1588 als Superintendent nach Dreßden berufen, bald darauf aber wegen der Unzufriedenheit, die seine Calvinistischen Lehrvorträge bey dem Volke erregt hatten, als Generalsuperintendent nach Wittenberg versetzt worden war**). Es wurde dasselbe allen Superintendenten vorgelegt, fand aber in dem Leipziger Kirchensprengel solchen Widerspruch, daß man deshalb eine besondre Zusammenkunft der zu ihm gehörigen Superintendenten in Leipzig veranstaltete; wo die anwesenden Churfürstlichen Kommissarien erstern auferlegten, daß sie ihre Pfarrer von der Entbehrlichkeit und dem Mißbrauche des Exorcismus unterrichten sollten***). Auch erfolgte bald darauf we- im May d. J.

*) Anton a. a. O. S. 60. Kießling S. 69. Krells Aussage S. 132.

**) Anton a. a. O. S. 54.

***) Vogels Leipz. Annalen S. 258. Man vergl. auch Herm.

gen der Abschaffung dieser Formel ein Konsistorialbefehl, der sich auf das Pierische Bedenken bezog und von allen Geistlichen zum Zeichen ihrer Einwilligung unterschrieben werden sollte*). Doch wurde diesem Befehl nicht durchgängig Folge geleistet, und der damalige Superintendent zu Weißenfels und ehemalige Hofprediger bey dem Churfürst August und Lehrer des Churfürst Christian, George Listerius trat mit einer Widerlegung des
im Jun. d. J. Pierischen Bedenkens öffentlich auf: worin er sich mit dem größten Nachdruck gegen alle diese Neuerungen erklärte, indem er zugleich behauptete, daß der Churfürst selbst gar nicht davon unterrichtet sey. Allein diese Vorstellung machte keinen Eindruck, und nach einer noch-
im Aug. d. J. maligen Zusammenkunft der Leipziger Theologen fieng man an den Exorcismus mit Gewalt abzuschaffen**). Es wurden daher mehrere Prediger, die sich dem Willen der Regierung nicht fügen wollten, ihres Amtes entsetzt, so wie schon vorher andre Geistliche wegen freymüthiger Aeußerungen gegen die Calvinistischen Grundsätze dasselbige, ja zum Theil ein noch härteres Schicksal erfahren hatten***). Daß an diesen Veränderungen auch das gemeine Volk Antheil nahm, war sehr natürlich, da

Christph. Engelckenii Historia Nic. Crellii capite plexi variis aberrationibus liberati (Rost. 1727. 4.) p. 45.

*) Wecks Dreßdner Chronik S. 314. Kießling a. a. O. S. 70. Die Zeit wenn dieser Befehl erlassen worden ist, ergiebt sich aus der gleich anzuführenden Schrift des Listerius.

**) Vogel a. a. O. S. 259.

***) Kießling S. 87. u. f. Das meiste Aufsehn machte die Absetzung und Gefangenschaft des Hofpredigers D. Mirus die nach Krells Behauptung a. a. O. S. 116. „wegen ehrenverletzlicher Worte“ geschah.

der Exorcismus in genauer Verbindung mit manchen religiösen Begriffen und Vorurtheilen stand. Hin und wieder kam es daher sogar zu öffentlichen Gewaltthätigkeiten; unter andern nöthigte ein Fleischhauer zu Dreßden den Geistlichen, der die Taufe seines Kindes verrichten sollte, durch die Drohung, daß er ihm den Kopf spalten würde, zum Gebrauch jener Formel*). Noch häufiger geschahe es, daß die Eltern ihre Kinder ungetauft liegen ließen, oder sie an andre Oerter zur Taufe brachten um diese Neuerung zu vermeiden. Mitten unter diesen Unruhen starb der Churfürst im 31sten Jahre seines Alters. Sein frühzeitiger Tod und die Unzufriedenheit, die unter seinen Unterthanen herrschte, haben das ungegründete Gerücht veranlaßt, daß er sey vergiftet worden**). Von seiner Gemahlin Sophie, der Tochter des Churfürsten Johann George von Brandenburg, die sich um die Erziehung ihrer Kinder, welche ihr auch nach dem Tode ihres Gemahls überlassen wurde***), den 25. Sept. 1591.

*) Weck a. a. O. S. 313.

**) Schon vor dem Tode des Churfürsten hatte sich dieses Gerücht in fremden Ländern verbreitet (S. das oben angeführte Schreiben der Königin von England an den Fürsten Christian von Anhalt in Schöttgens Dipl. Nachlese Th. 7. S. 467); woraus sich mit Recht schließen läßt, daß es nicht zuerst durch den Gegenbericht von Krells Freunden S. 19. entstanden ist, wie Kießling S. 118. behauptet. Beynahe lächerlich ist die ebendaselbst S. 119. aufgestellte Muthmaßung, daß er aus Zorn und Aergerniß über Krells Anmaßungen gestorben sey.

***) Man vergl. die Landtagsakten von 1592. Auf diesem Landtage that auch die Landschaft wegen der Erziehung der jungen Prinzen den Vorschlag: „Ob es nicht nützlich seyn sollte, daß 24 vornehme vom Adel, von der Landschaft aufgezeichnet würden, von welchen des Monaths deren zweye an dem Ort, wo die junge Herrschaft anzutreffen, sich aufhielt, unterthänigst auf den Dienst warteten, täglich mit ihnen Tafel hielten, und

sehr verdient machte*), hinterließ er drey minderjährige Prinzen Christian II. (geb. d. 23. Sept. 1583.), Johann George I. (geb. 5. März 1585.), und August (geb. d. 7. Sept. 1589.), nebst zwey Prinzessinnen Sophie und Dorothee, von welchen die ältre sich mit dem Herzog Franz von Pommern vermählte, und die jüngere die Abtey Quedlinburg erhielt. — Ein bleibendes Denkmahl hat sich der Churfürst durch die vollendete Befestigung des Königsteins erworben, die der Herzog Georg bey der Stiftung eines Klosters angefangen, und der Churfürst August bey der Anlegung des Brunnens fortgesetzt hatte**). Auch waren schon in ältern Zeiten, wo der Königstein noch unter Böhmischer Hoheit stand, zwey Schlösser daselbst gewesen, so wie ehedem der benachbarte Lilienstein gleichfalls befestiget war***).

über dem Essen höflichen Discurs von allerley geziemenden Dingen pflegten."

*) Von ihr sind auch die bekannten Münzen, die sie auf ihrem Wittwensitz zu Kolditz prägen ließ mit der Umschrift: wohl dem der Freude an seinen Kindern erlebt. S. Tentzels Saxonia numismat. lin. Alb. S. 295. u. f.

**) S. Joh. Gabriel Süssens Historie des Städtchens Königstein. (Dreßden 1755. 4.) S. 80. u. f.

***) Monachus Pirnensis ap. Menckon T. 2. p. 1573. Man vergl. auch eine Urkunde von 1596. (in Heckels historischer Beschreibung der Vestung Königstein S. 19.) in welcher der König Wenzel seinem Kammermeister Burkard, genannt Stirnad von Janowitz, sonst von Winterberg Pirna nebst den Vestungen Königstein und Lilienstein für 10000 Schock böhmischer Groschen verpfändet.

Sechster Abschnitt.

Churfürst Christian II.

§. 45.

Der Churfürst Christian I. hatte während seiner letzten Krankheit seinen Schwiegervater den Churfürsten von Brandenburg Johann George gebeten, daß er nach seinem Tode die Vormundschaft über seine unmündigen Söhne zugleich mit dem Herzog zu Sachsen Weimar Friedrich Wilhelm, dem sie als dem nächsten Agnaten gebührte, übernehmen sollte. Auch hatte er diese Verordnung aufs neue in einem Testamente vom 30. Aug. 1591. bestätigt. Der Herzog Friedrich Wilhelm, von dem man die meisten Widersprüche hätte erwarten sollen, weil es nach der goldnen Bulle noch zweifelhaft ist, ob die gesetzliche Vormundschaft der Churfürsten durch Testament oder Vertrag abgeändert werden darf, gab seine Einwilligung; der Churfürst von Brandenburg aber erregte verschiedne Bedenklichkeiten, die erst durch die Behauptung einiger Rechtsgelehrten: daß er wegen seines dem Churfürsten von Sachsen gegebenen Versprechens sich der Vormundschaft nicht entziehen könne, gehoben wurden. Bald darauf kamen auch verschiedne Verträge über die Ausübung der gemeinschaftlichen Regentschaft zu Stande. Diesen zu Folge erhielt der Herzog die Administration der Chur, und der dazu gehörigen Lande, jedoch unter der Bedingung, daß der Churfürst

den 4 Nov. und 12. Nov. und 4. Dec. 1591.

von Brandenburg nicht nur bey allen Ausfertigungen [illegible], sondern auch bey wichtigen Reichs- Kreis- und Landes-Angelegenheiten um Rath gefragt, und die jährlichen Rechnungen in Beyseyn Brandenburgischer Abgeordneten abgelegt werden sollten. Mit dieser Einrichtung waren die Landstände nicht ganz zufrieden, und als man von ihnen verlangte, daß sie die Erbhuldigung zugleich mit dem Herzog von Weimar auch dem Churfürsten von Brandenburg leisten sollten, so weigerten sie sich dieses zu thun, weil ihnen zwey Administratoren zu beschwerlich fielen und sie auf den Fall, wenn der Herzog Friedrich Wilhelm mit Tode abgehen sollte, in des Churfürsten von Brandenburg Pflicht allein stehen würden, welches der goldnen Bulle und ihren Verbindlichkeiten gegen das Sächsische Haus zuwider sey. Doch beruhigte man sie bald durch die Vorstellung: daß nach dem angeführten Vergleich die eigentliche Administration und Regierung allein dem Herzog gebühre, und daß selbige auch auf den Fall, wenn dieser versterben sollte, dem nächsten Agnaten würde gelassen werden, worüber auch von beyden Vormündern den 6. März 1592 der Landschaft ein Revers ausgestellt wurde. Es war daher jetzt nur noch ein Punkt zu berichtigen übrig, welcher die Hofhaltung und den Unterhalt des Administrators betraf, und worüber in dem Landtagsabschied vom 4. März 1592 festgesetzt wurde: daß der Administrator seine Residenz

*) Die Titulatur wurde auf folgende Art eingerichtet: „V. G. G. Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen, der Churs. Administrator, befehlen (oder bekennen) für uns und an Statt des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Georgs, Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg — in gesammter Vormundschaft weyl. Herrn Christian, Herzog und Churfürst zu Sachsen hinterlassenen jungen Herrschaft."

zu Torgau nehmen, dafür aber von der Landschaft ein Deputat von 20,000 Fl. welches nachher auf 30,000 Fl. erhöhet wurde, erhalten solle. Schon in dem folgenden Monath wurde diese Bestimmung durch einen Vergleich zwischen dem Administrator und dem Churfürsten von Brandenburg bestätigt, und überdieß auch ersterm der nothwendige Unterhalt für sich und seine Hofleute aus der Kammer nebst den gewöhnlichen Lieferungen für seine Pferde, deren er 100 bey sich zu haben gedächte, verwilligt*). Da übrigens sowohl nach dem Albertinischen Testamente, als auch nach der seit dieser Zeit beobachteten Observanz des Churſächsischen Hauses die Regierung des Churfürstenthums und der dazu gehörigen Lande allein dem ältesten Prinzen gebührte, so scheint es in der That auffallend zu seyn, daß der Administrator bey allen Befehlen und Ausfertigungen der sämmtlichen jungen Herrschaft gedachte**). Allein die Ursache hiervon mochte wohl darin liegen, daß die jüngern Prinzen noch häufig mit Aemtern abgefunden wurden, und der Churfürst Christian I. in dem schon oben erwähnten Testament eine Disposition über die Stiftslande getroffen hatte, wozu er vermöge der mit den Stiftern geschlossenen Verträge befugt war. Dieser Verordnung zu Folge sollte sein ältester Sohn Christian das Stift Meißen erhalten, sein zweyter Jo-

*) Wegen der angeführten Unterhandlungen und Verträge über die Vormundschaft s. J. J. Müllers entdecktes Staatskabinet, Eröfn. VII. S. 308. u. f. und die Regierungsgeschichte des Herzogs Friedrich Wilhelm I. von Weimar, als Administrator der Chur Sachsen (in dem Museo für die Sächs. Geschichte B. 3. St. 1. N. II.) S. 57 – 62.

**) Man vergl. z. B. einen Befehl an die Universität Leipzig v. 23. Febr. 1595. in Cod. Aug. T. 1. p. 766.

von Brandenburg nicht nur bey allen Ausfertigungen erwähnt*), sondern auch bey wichtigen Reichs- Kreis- und Landes- Angelegenheiten um Rath gefragt, und die jährlichen Rechnungen in Beyseyn Brandenburgischer Abgeordneten abgelegt werden sollten. Mit dieser Einrichtung waren die Landstände nicht ganz zufrieden, und als man von ihnen verlangte, daß sie die Erbhuldigung zugleich mit dem Herzog von Weimar auch dem Churfürsten von Brandenburg leisten sollten, so weigerten sie sich dieses zu thun, weil ihnen zwey Administratoren zu beschwerlich fielen und sie auf den Fall, wenn der Herzog Friedrich Wilhelm mit Tode abgehen sollte, in des Churfürsten von Brandenburg Pflicht allein stehen würden, welches der goldnen Bulle und ihren Verbindlichkeiten gegen das Sächsische Haus zuwider sey. Doch beruhigte man sie bald durch die Vorstellung: daß nach dem angeführten Vergleich die eigentliche Administration und Regierung allein dem Herzog gebühre, und daß selbige auch auf den Fall, wenn dieser versterben sollte, dem nächsten Agnaten würde gelassen werden, worüber auch von beyden Vormündern den 6. März 1592 der Landschaft ein Revers ausgestellt wurde. Es war daher jetzt nur noch ein Punkt zu berichtigen übrig, welcher die Hofhaltung und den Unterhalt des Administrators betraf, und worüber in dem Landtagsabschied vom 4. März 1593 festgesetzt wurde: daß der Administrator seine Residenz

*) Die Titulatur wurde auf folgende Art eingerichtet: „W. G. G. Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen, der Churfachsen Administrator, befehlen (oder bekennen) für uns und an Statt des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Georgs, Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg — in gesammter Vormundschaft weyl. Herrn Christian, Herzog und Churfürst zu Sachsen hinterlassenen jungen Herrschaft.“

zu Torgau nehmen, dafür aber von der Landschaft ein Deputat von 20,000 Fl. welches nachher auf 30,000 Fl. erhöhet wurde, erhalten solle. Schon in dem folgenden Monath wurde diese Bestimmung durch einen Vergleich zwischen dem Administrator und dem Churfürsten von Brandenburg bestätigt, und überdieß auch ersterm der nothwendige Unterhalt für sich und seine Hofleute aus der Kammer nebst den gewöhnlichen Lieferungen für seine Pferde, deren er 100 bey sich zu haben gedächte, verwilligt*). Da übrigens sowohl nach dem Albertinischen Testamente, als auch nach der seit dieser Zeit beobachteten Observanz des Churſächsischen Hauses die Regierung des Churfürstenthums und der dazu gehörigen Lande allein dem ältesten Prinzen gebührte, so scheint es in der That auffallend zu seyn, daß der Administrator bey allen Befehlen und Ausfertigungen der sämmtlichen jungen Herrschaft gedachte**). Allein die Ursache hiervon mochte wohl darin liegen, daß die jüngern Prinzen noch häufig mit Aemtern abgefunden wurden, und der Churfürst Christian I. in dem schon oben erwähnten Testament eine Disposition über die Stiftslande getroffen hatte, wozu er vermöge der mit den Stiftern geschlossenen Verträge befugt war. Dieser Verordnung zu Folge sollte sein ältester Sohn Christian das Stift Meißen erhalten, sein zweyter Jo-

*) Wegen der angeführten Unterhandlungen und Verträge über die Vormundschaft s. J. J. Müllers entdecktes Staatskabinet, Eröfn. VII. S. 308. u. f. und die Regierungsgeschichte des Herzogs Friedrich Wilhelm I. von Weimar, als Administrator der Chur Sachsen (in dem Museo für die Sächs. Geschichte B. 3. St. 1. N. II.) S. 57 – 62.

**) Man vergl. z. B. einen Befehl an die Universität Leipzig v. 23. Febr. 1595. in Cod. Aug. T. 1. p. 766.

hann Georg das Stift Merseburg, und sein dritter August das Stift Naumburg. Nun behaupteten zwar nach dem Tode des Churfürsten die Stifter eine Sedisvakanz, weil eine Testamentsverordnung in Ansehung geistlicher Güter und Rechte nicht Statt fände; doch erklärten sie zugleich, daß sie sich dem Willen des Churfürsten gemäß bezeigen würden. Und nur unter dieser Voraussetzung wurde ihnen die Sedisvakanz verwilligt*), daher sie auch bald darauf durch eine im Febr. 1592 von ihnen eingeschickte Postulation wieder aufhörte**), wobey zugleich mit dem Administrator neue Kapitulationen errichtet wurden, worin das ausdrückliche Versprechen enthalten war: daß den Stiftsregenten die Regierung sollte übergeben werden, sobald sie das 18te Jahr erreicht hatten, und daß sie alsdenn diesen Vertrag mit nochmaligem Eyde in der Kapitelstube bekräftigen sollten***).

*) Doch ließ der Administrator die Justizverwaltung auch während dieser Zeit in seinem Nahmen fortführen, weil er behauptete, hierzu vermöge der dem Churhause über die Stifter zustehenden Landeshoheit und des Erbschutzes berechtigt zu seyn.

**) Alle diese aus ungedruckten Quellen gezogenen Nachrichten findet man in der angef. Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelms S. 87. Auch kann man damit einige Stift-Merseburgische Nachrichten vergleichen in Haschens Magazin Th. 2. N. XLII. S. 527.

***) Man vergl. die Extrakte aus der Merseburger Kapitulation v. 14. Febr. 1592. und aus der Naumburger Kapitulation v. 11. Febr. 1592. in der Kurzen und Gründlichen An- und Ausführung, daß des Herrn Administratoris zu Merseburg Durchl. nach zurückgelegtem 18ten Jahre, dero Stiftsregierung daselbst anzutreten, auch bey der Röm. Kaiserl. Majestät, des Stifts wegen die Lehn zu suchen, den uralten Herkommen, Postulationen, Capitulationen und Rechten nach befugt (1706. Fol.)

§. 46. Schon bey dem Leichenbegängniß des verstorbenen Churfürsten hatte ein Ausschuß der Ritterschaft, der zu dieser Feyerlichkeit an das Fürstliche Hoflager war geladen worden, den Administrator gebeten, daß der Kanzler Krell verhaftet werden möchte, weil er in großem Verdacht sey, durch seinen Einfluß, die wichtigen Veränderungen in der Religion und Kirchenverfassung während der vorigen Regierung veranlaßt zu haben*). Da auch die churfürstliche Wittwe diese Bitte unterstützte, so trug der Administrator um so weniger Bedenken sie zu gewähren**); daher Krells so wie auch seiner beyden Sekretairs Zschammers und Kohlreuters und der mit Krelln in genauer Verbindung stehenden Theologen Dr. Pierius und Dr. Gundermanns, Verhaftung wirklich erfolgte, und er sogar nach einigen Wochen auf den Königstein gebracht wurde***). Weil übrigens der ritterschaftliche Ausschuß die Bedeutung erhielt: daß die Landschaft eine ordentliche Klage gegen Krelln anstellen sollte, so wurden deshalb verschiedne Zusammenkünfte der Ritterschaft gehalten, wo die Stimmen sehr getheilt waren†). Dasselbige geschah auch auf

den 23. Oct. 1591.

den 17. Nov. d. J.

Beyl. C. und M. Ebendaselbst Beylage B. findet man ein ähnliches Versprechen, das ehedem der Churfürst August wegen seines Sohnes Alexander dem Stifte Merseburg in der Kapitulation v. 30. Dec. 1561. gethan hatte.

*) S. Die Vorstellung des ritterschaftlichen Ausschusses in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 5. S. 253.

**) S. Die Antwort des Administrators a. a. O. S. 235.

***) S. Krells Bericht wie man in seiner Kustodie zu Königstein mit ihm umgegangen a. a. O. S. 236.

†) Die Thüringische und Erzgebürgische Ritterschaft hatte hierzu die Erlaubniß des Administrators erhalten; der Erbmar-

dem Landtage zu Torgau, welchen der Administrator den 24. Febr. 1592. eröfnete. Denn hier nahmen nicht nur anfangs die übrigen Stände gar keinen Antheil an den Beschwerden der Ritterschaft gegen den ehemaligen Kanzler *); sondern es trennte sich auch ein Theil des Adels von dem übrigen und bezeugte in einem an den Churfürsten von Brandenburg und den Administrator erlassenen Schreiben **) viel Mißfallen über Krells von einigen ihres Mittels veranlaßten Arrest. Unter andern behauptete er: daß dieses Verfahren zur größten Beschimpfung des verstorbenen Churfürsten gereiche, „als ob Ihro Churfürstliche Gnaden so kindisch gleich ex aliorum nutu und andrer Hand regiert, oder mit solchen ihren treuen Dienern zum bösen tyrannischen Vornehmen colludiret hätte;“ da im Gegentheil das Zeugniß des verstorbenen Landesherrn, welches er diesen Personen noch in seinem letzten Willen gegeben, mehr Kraft haben sollte, als die Angabe von Privatpersonen, die größtentheils durch Rachgierde geleitet würden. Mit der nehmlichen Freymüthigkeit rügte er den Unfug, der von unverständigen Eiferern dadurch gegen das Andenken des Churfürsten begangen wurde, daß sie ihn als einen Ketzer und Tyrannen schilderten, der mehrere Personen heimlich habe ermorden lassen. Auch machte er endlich mit vieler Feinheit auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam, die

schall von Löser aber, welcher ohne dessen Genehmigung, die Ritterschaft im Churkreise berufte, erhielt ein Verbot mit einem Verweise dieses Unternehmens. S. Die angeführte Regierungsgeschichte Herzog Friedrich Wilhelms S. 65.

*) a. a. O. S. 66. u. f.

**) in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 1. H. 1. N. V. S. 91. u. f.

es für einen jeden Landesherrn haben würde, wenn man ihm das Recht abspräche, gottesdienstliche Gebräuche und Ceremonien zu ändern.

Ungeachtet dieser verschiednen Meinungen der Landstände, kam doch endlich eine Vereinigung derselben zu Stande, nachdem es Krells Feinden gelungen war, die Städte auf ihre Seite zu bringen und sie zu Ausstellung eines besondern Reverses*) zu bewegen, daß sie ihnen in diesem Prozesse treulich beystehen wollten; worauf denn der Administrator von Ritterschaft und Städten gebeten wurde, daß er Krelln, seiner gefänglichen Haft nicht entlassen wolle, wie er anfangs zu thun gesonnen war**). Dagegen verstand er sich dazu keinesweges, den 27. Febr. 1592.

*) in der Samml. verm. Nachr. z. S. G. Th. 4. S. 19. Ungeachtet dieses Reverses sagte sich doch in der Folge die Stadt Leipzig von diesem Prozesse los, weil sie mit dem unsichern und langsamen Gange desselben unzufrieden war. (S. die Urk. a. a. O. S. 87.) Nach der Landtagsproposition v. 10. Jun. 1605. soll diese Lossagung durch ein einziges Mitglied des Leipziger Magistrats veranlaßt worden seyn, das auch deshalb zur Rechenschaft gezogen wurde.

**) Der Administrator erklärte in seiner Resolution v. 28. Febr. d. J. „Nachdem sich aber diese Dinge (der Prozeß gegen Krelln) leichtlich verziehen können, Er auch mit Leibesschwachheit beladen seyn soll, darumb dann sein Weib für seine Erledigung täglich ansuchet; So wird für Unbequem nicht erachtet, daß gemelter D. Krell in seiner Behausung nach Dresden, beneben einer schriftlichen genugsamen Caution bis zu endlichenn Austrage der Sachen, zu bestricken seyn sollte.“ Darauf aber bat die Landschaft den 29. Febr.: daß der Administrator „Krellen in dieser Peinlichen Sachenn, der Itzo gelinden Hafft darinnen hiebevorn ein frommer Christlicher Schwacher mann (der Hofprediger D. Mirus, der ehedem ein großer Eiferer gegen die Calvinisten gewesen) sich beholffen

von Amtswegen gegen Krelln zu verfahren; daher noch auf diesem Landtage einige vorläufige Beschuldigungspunkte der Landschaft gegen selbigen erschienen, die aber in der Folge sehr verändert wurden*). Die Freylassung von den beyden Sekretairs Zschammer und Kohlreuter, so wie auch der verhafteten Theologen Dr. Pierius und Dr. Gundermann, stellte die Landschaft dem Willen des Administrators anheim, doch wurde er gebeten, wegen der erstern mit der Mutter des Churfürsten Rücksprache zu nehmen, die ihre Verhaftung vorzüglich veranlaßt hatte. Was übrigens die beyden Theologen betraf, so fand ihre Entlassung um so weniger Schwierigkeit, weil sich die Königin Elisabeth für den Dr. Pierius verwendet hatte**), der ihr durch ein Gedicht bekannt war, welches er auf die sogenannte unüberwindliche Flotte gemacht hatte; Dr. Gundermann aber erklärte, daß er zum Wiederruf seiner bisherigen Irrthümer erbötig sey, und stellte einen schriftlichen Revers aus, wodurch er sich verpflichtete, nie wieder et-

müssen, wie bißhero mit guter Vorsichtigkeit geschehen, nochmals also verfahren lasse, daß er — nicht von Abhenden komme, noch wie sein Brauch ist, gefährlich practiciren möge."

*) in den, von Christian Thomasius Melchior von Ossens Testamente beygefügten Sächs. Annalen S. 220. Man vergl. die auf dem folgenden Landtage aufgesetzten Klagpunkte in der Samml. verm. Nachrichten z. S. G. Th. 4. S. 71. und die förmliche von der Landschaft dem Administrator übergebene Klage a. a. O. Th. 5. S. 294. die in das Jahr 1594 zu setzen ist.

**) Dieses Schreiben v. 27. Jul. (in Frid. Gotth. Gotter Hist. Saxoniae, tempore Augusti Elect. Saxoniae §. 26. p. 30. seq.) enthielt auch eine Fürbitte für den Kanzler Krell, die aber nicht berücksichtigt wurde.

was gegen die Symbolischen Bücher der evangelischen Kirche zu schreiben, oder zu lehren; ja nicht einmal ohne Erlaubniß der Obrigkeit die Kanzel wieder zu besteigen *).

§. 47. Ueber die Art, wie der ganz ungewöhnliche Prozeß gegen Krellu verhandelt werden sollte, war man sehr ungewiß. Doch vereinigte man sich endlich auf einer Versammlung der Stände, welche den 27 März 1593 ihren Anfang nahm **), dahin: daß man eine summarische Klage gegen den Kanzler dem Administrator übergeben, und die Direktion dieser ganzen Sache von dem Erbmarschall der Churſachsen Hans Löser nebst Friedrichen von Schönberg zu Ubiga und dem Kanzler zu Merseburg Gabriel Schütz geführt werden sollte; welchen Personen der Ordinarius zu Leipzig Dr. Münch und der Churſächsische Appellationsrath Dr. Heigius als Rechtskonsulenten zugeordnet wurden. Endlich ernannten die Landstände aus jedem Stande und Kreise einen Ausschuß von 27 Gliedern, der von der gesammten Landschaft bevollmächtigt wurde, über diese Angelegenheit von Zeit zu Zeit Berathschlagungen zu pflegen; die verwittbete Churfürstin aber, die bey dieser Sache gleichfalls sehr interessirt war, sendete zu diesen Verhandlungen zwey Deputirte, Heinrichen von Bünau und Dr. Johann Freysteinen; erklärte aber zugleich, daß ihres Nahmens in der Klagschrift nicht gedacht werden möchte ***).

*) Häberlins neuste Teutsche Reichsgeschichte B. 16. S. 407.

**) S. die Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Gesch. Th. 4. S. 21.

***) S. das Schreiben der oben genannten Deputirten an die verwittwete Churfürstin bey Thomasius S. 213.

von Amtswegen gegen Krelln zu verfahren; daher m
auf diesem Landtage einige vorläufige Beschuldigun
punkte der Landschaft gegen selbigen erschienen, die
in der Folge sehr verändert wurden*). Die Fr
sung von den beyden Sekretairs Zschammer und
reuter, so wie auch der verhafteten Theologen D
rius und Dr. Gundermann, stellte die Landscha
Willen des Administrators anheim, doch wurd
beten, wegen der erstern mit der Mutter des
sten Rücksprache zu nehmen, die ihre Verhaf
züglich veranlaßt hatte. Was übrigens d
Theologen betraf, so fand ihre Entlassung u
ger Schwierigkeit, weil sich die Königin El
den Dr. Pierius verwendet hatte**), der i
Gedicht bekannt war, welches er auf die so
überwindliche Flotte gemacht hatte; Dr.
aber erklärte, daß er zum Wiederruf sei
Irrthümer erbötig sey, und stellte einen sch
vers aus, wodurch er sich verpflichtete,

müssen, wie bißhero mit guter Vorsichtlake
mals also verfahren lasse, daß er — nicht
me, noch wie sein Brauch ist, gefährlich

*) in den, von Christian Thomasius Mel
stamente beygefügten Sächs. Annalen
die auf dem folgenden Landtage aufgesetzt
Samml. verm. Nachrichten z. S. G.
die förmliche von der Landschaft dem Ad
Klage a. a. O. Th. 5. S. 294. die
setzen ist.

**) Dieses Schreiben v. 27. Jul. (in
Hist. Saxoniae, tempore Augusti
p. 30. seq.) enthielt auch eine Fürbi
die aber nicht berücksichtigt wurde.

…min, ihre
…hung eines
… Gefangenen
…; oder den
… Entgeld auf
…andat ertheilte
…rn Anstand die
…ine eigne Kom-
…s zwey Personen
…hte bestand, de-
…r nebst dem Pro-
…rii als Notarius
andern processua-
… doch sind die da-
…er Folge einigemal
…einem neuen Aus-
…auch die Klage der den 1. u. 2. Aug.
…itet und bald darauf 1594.
… niedergesetzte Kom-
…stige Vertheidigung,
…reunde und einen recht-
…en die Landstände hier-
…hten neue Weitläuftig-
…s Reichskammergericht, den 9. Dec.
…zeß noch immer fortge, 1596.
…at bey Strafe der Acht,
Der Administrator nahm
…ge seiner Räthe an den

…ende kaiserliche Reskript a. a.

Noch faßte man auf demselbigen Landtage von Seiten der Stände den Entschluß: eine Gesandtschaft an den Kaiser Rudolph II. zu senden, theils in der Absicht um sich wegen nachtheiliger Gerüchte, die man in Ansehung der Krellischen Sache verbreitet hatte, zu entschuldigen, theils aber auch um von dem Kaiserlichen Hofe selbst Nachrichten zu erhalten, die man in dieser Angelegenheit brauchen könnte*). Allein weder der Churfürst von Brandenburg noch der Administrator wollten hierzu ihre Einwilligung geben, weil sie befürchteten, daß hierdurch: „dasjenige was Krell verdorben, zum Nachtheil der jungen Herrschaft wieder in das Andenken gebracht werden möchte.“ Diese Antwort wurde erst dem landschaftlichen Ausschuß auf einer Versammlung zu Meißen eröfnet; auch pflog man daselbst neue Verhandlungen über die Form des Prozesses, ohne daß jedoch dieser hierdurch einen schnellern Fortgang erhielt**). Die Verzögerung desselben bewog endlich Krells Frau und seinen Vetter Matthias Krell aus Erfurt, sich an das Reichskammergericht zu wenden, wozu Krell selbst in einer Instruktion***) vom 23. Okt. 1592, die er heimlich seinen Freunden in die Hände spielte, gerathen hatte. Es ergieng hierauf den 14. März 1594 ein kaiserliches unklausulirtes Mandat bey Strafe 10 Mark löthigen Goldes, dem Dr. Krell förderlichst unpartheyisch Recht

den 25. Jan. 1594.

*) a. a. O. S. 215. Man vergl. auch die schon vorläufig von der Churſächs. Landschaft den 27. Jan. 1594 aufgesetzte Instruktion, welche ihre Gesandten an den Kaiser erhalten sollten, in der Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Gesch. Th. 5. S. 259 u. f.

**) Samml. zur Sächs. Gesch. Th. 4. S. 25 — 29.

***) a. a. O. Th. 5. S. 246 — 257.

zu eröfnen, den Anklägern einen gewissen Termin, ihre Beschuldigungen vorzubringen, unter Bedrohung eines ewigen Stillschweigens anzusetzen, und des Gefangenen Defension und Verantwortung anzuhören; oder den Beklagten auf gewöhnliche Urphede ohne Entgeld auf freyen Fuß zu stellen*). Nach diesem Mandat ertheilte der Administrator den Befehl ohne weitern Anstand die Klage einzugeben, und setzte zugleich eine eigne Kommission für diese Sache nieder, die aus zwey Personen vom Adel und vier Professoren der Rechte bestand, denen gestattet wurde, drey Amts-Schösser nebst dem Protonotarius des Wittenberger Konsistorii als Notarius Causae zu Krells Vernehmung und andern processualischen Handlungen zu subdelegiren; doch sind die damals ernannten Kommissarien in der Folge einigemal mit andern vertauscht worden. Auf einem neuen Ausschußtage zu Meißen wurde nun auch die Klage der Stände gegen Krelln wirklich eingeleitet und bald darauf der Prozeß eröfnet. Als aber die niedergesetzte Kommission Krelln sowohl eine weitläuftige Vertheidigung, als auch den freyen Zutritt seiner Freunde und einen rechtlichen Beystand gestattete, so waren die Landstände hiermit sehr unzufrieden und verursachten neue Weitläuftigkeiten**). Unterdessen erließ das Reichskammergericht, bey welchem der angefangene Prozeß noch immer fortgesetzt wurde, ein zweytes Mandat bey Strafe der Acht, welches das vorige bestätigte. Der Administrator nahm dieses so übel auf, daß er einige seiner Räthe an den

den 1. u. 2. Aug. 1594.

den 9. Dec. 1596.

*) S. das weiter unten anzuführende kaiserliche Reskript a. a. O. Th. 4. S. 79.

**) a. a. O. Th. 4. S. 29 — 34.

Kaiser schickte, um sich deshalb zu beschweren, worauf auch den 7. May 1597. ein kaiserliches Reskript erfolgte, wodurch dem Kammergerichte bis auf weitere Resolution alles fernre Verfahren in der Krellischen Sache verboten wurde*).

Uebrigens nahm jetzt der Prozeß die Gestalt eines Inquisitionsprozesses an, und Krell wurde über Artikel verhört, wobey man ihn nöthigte, alle seine Antworten mündlich zu geben, so sehr er auch wünschte sie schriftlich abfassen zu dürfen**). Nach dieser Vernehmung mußte der angeordnete Fiskal M. Abraham Gießbach den Beweis gegen Krelln übernehmen***), indem ihn die Landschaft auf einigen Ausschußtägen durch Sammlung der Beweismittel unterstützte †), und endlich wurden die Akten zum Beweis der Unpartheylichkeit an die Königlich Böhmische Appellations-Kammer nach Prag zum Verspruch geschickt. Das Urtheil, das hier erfolgte, sprach Krelln die Strafe des Schwerdtes zu, weil er sich in viele unerlaubte Händel eingelassen und gegen den Landfrieden gehandelt hätte ††). Sobald es ihn

*) S. Dasselbe a. a. O. S. 77 — 85.

**) a. a. O. S. 38 — 43. Das Protokoll, welches Krells Aussage enthält, s. Eben daselbst S. 91 u. f.

***) Nicht die Landschaft wie es a. a. O. S. 45 heißt: denn in dem Eingang der Definitiv-Sentenz (S. 50.) kommen die Worte vor: „Vf verführten Beweis, in peinlichen Inquisition-Sachen, M. Abraham Giesbachen Churfürstl. Sächs. in Vormundschaft bestellten Fiscals, Ankläger an einem."

†) a. a. O. S. 45.

††) „Daß angeklagter D. Nicol. Krell mit seinen vielfältigen bösen, wider seine Pflicht fürgenommen, daheim, und mit fremden Herrschaften, und derselben Abgefertigten, gebrauch-

am 22 Sept. 1601. war bekannt gemacht worden, so wendete er eine Leuterung dagegen ein*), die aber eben so fruchtlos war, als eine an das Reichskammeegericht gerichtete Appellation; daher Krell, der bis zu den letzten Augenblicken seines Todes seine Unschuld behauptete, am 9. Oktober d. J. öffentlich hingerichtet wurde, nachdem man ihn vorher nach Dreßden abgeführt, und hier ein feyerliches Halsgericht über ihn gehalten hatte**).

§. 48. Bald nach Krells Hinrichtung gab Nikolaus Blum Pfarrer zu Dohna, der ihn zum Tode vorbereitet hatte, eine auf ihn gehaltne Leichenpredigt heraus***), die eine umständliche Erzählung seiner letzten Stunden und unter andern die Behauptung enthielt, daß er selbst in der Beichte, den Tod wohl zu verdienen, erklärt habe. Krells Verwandte wurden durch diese und einige andre Aeußerungen so sehr erbittert, daß sie im Jahre 1605. einen sehr leidenschaftlichen Gegenbericht

ten Prakticken, und allerhand arglistigen schädlichen Fürnehmen, so zu Recht genugsam vf ihn dargethan, und erwiesen, dadurch er wider den vfgerichteten Landfrieden, zu Turbirung gemeinen Vaterlandes Ruhe und Einigkeit gehandelt, sein Leib und Leben verwürket, und also, andere zum Abscheu mit dem Schwerdt gerechtfertigt werden soll" a. a. O. S. 50.

*) S. die Leuterungsschrift a. a. O. S. 181 u. f. In selbiger heißt es unter andern: „E. F. G. ist gnädigst unverborgen, wie ich sonderlich des wider mich, vorigen Processes zuwider angestellten Inquisition-Processes halber, daß derselbe ganz unrechtmäßiger auch ungebührlicher Weise darzu mit Abstrekung meiner gebürlichen Defension wider geführet, jederzeit eingewandt."

**) a. a. O. S. 53 — 62.

***) Sie erschien zu Leipzig in 9 Bogen 4.

bekannt machten*), der die bitterſten Schmähungen enthielt und den daher der Kaiſer auf Verlangen des churſächſiſchen Hofes konfiſcirte**). Um die nehmliche Zeit erſchienen von beyden Seiten mehrere Partheyſchriften***), die ſehr deutlich zeigten, wie getheilt ſchon damals die Meinungen über einen Prozeß geweſen ſind, welcher dem Lande 117,972 Meißl Fl. gekoſtet hat†). Und noch jetzt läßt ſich über ſeine Rechtmäßigkeit kein ganz zuverläßiges Urtheil fällen, da die Akten deſſelben noch nicht vollſtändig bekannt ſind; auch kann man dem bekannten Extrakte aus dem wider Krelln geführten Inquiſitions-Beweiſe††), keine vollkommne Beweiskraft beylegen, da er mit offenbarer Partheylichkeit abgefaßt iſt und mit manchen glaubwürdigen Thatſachen in Widerſpruch ſteht.

Die Hauptbeſchuldigungen die man Krelln zur Laſt legte, laſſen ſich auf folgende zwey Punkte zurückführen: 1) Daß er geſucht habe die Calviniſtiſche Lehre in Sachſen zu verbreiten, und 2) daß er den Churfürſten von dem guten Vernehmen mit dem kaiſerlichen Hofe abgezogen und ſich mit ausländiſchen Mächten, beſonders mit Frank-

*) Unter dem Titel: Antwort und wahrhaftiger Gegenbericht auf die Leichenpredigt, welche Nic. Blum, bey der Begräbniß D. Krells ſoll gethan haben u. ſ. w. 1605. 8.

**) S. das kaiſerl. Edikt in der Samml. verm. Nachr. Th. 5. S. 326.

***) S. Kieslings Fortſetzung der Historiae motuum von Löſcher S. 206. und Weinarts Litteratur der Sächſ. Geſchichte Th. 2. S. 364.

†) Samml. verm. Nachr. a. a. O. S. 225.

††) Unter den Beylagen zu Kiesling. N. I. S. 1—71.

reich in gefährliche Unterhandlungen eingelassen habe, wodurch auch die Theilnahme seines Landesherrn an dem Französischen Krieg bewirkt worden sey.

Soviel die erste Beschuldigung betrift, so ist wohl unläugbar, daß Krell zur Calviniſtiſchen Parthey gehörte*) und deshalb auch mit dem Schwager des Churfürſten dem Pfalzgrafen Johann Kaſimir in ſehr genauer Verbindung ſtand**), doch kann man wohl keinesweges mit Gewißheit beſtimmen: in wiefern er als der Urheber aller einzelnen Veranſtaltungen zur Begünſtigung des Calviniſmus betrachtet werden muß, und welchen Einfluß die perſönlichen Grundſätze des Churfürſten hierauf äußerten. Gewiß war dieſer ſo ſehr auch Krells Feinde ſolches behaupteten***) den Calviniſtiſchen Grundſätzen nicht abgeneigt. Denn wie würde man es auſſerdem gewagt haben gleich nach dem Antritte ſeiner Regierung, ehe ſich noch Krells Einfluß deutlich gezeigt hatte, die Konkordienformel anzugreifen und die Verdienſte des Philipp Melanchthon eben ſo laut wieder zu erheben, als man ſie zuvor herabgeſetzt hatte†)? Auch war ja der

*) Selbſt nach der Angabe ſeiner Freunde hatte er ſich geweigert die Konkordienformel zu unterſchreiben. S. den angeführten Gegenbericht S. 21 u. f.

**) Von der Verbindung Krells mit dem Pfalzgrafen Johann Kaſimir zeugt ein merkwürdiges an ihn gerichtetes Schreiben v. 4. Aug. 1591. (in Kieslings Fortſetzung S. 99.) wo Krell ausdrücklich ſagt: „ich habe den Churfürſten zu Sachſen — dahin beredet, daß wegen der Religion er mit Ew. Fürſtl. Gnaden einig ſeyn will.“

***) S. die Extrakte aus dem Inquiſitions-Beweis a. a. O. S. 21 u. f.

†) Antons Geſchichte der Konkordienformel Th. 2. S. 56.

Churfürst selbst von Krells Religionsgrundsätzen hinlänglich unterrichtet und hatte ihn in seiner Bestallung als Kanzler ausdrücklich versichert, daß er ihn bey seiner Konfession schützen wollte*). Und wenn ihn gleich dieser versprochne Schutz auf keine Weise zur Einführung der Calvinistischen Lehre in Churſachsen berechtigte, so konnten doch dem Churfürsten die nachherigen Unternehmungen seines Kanzlers, die diesen Zweck beabsichtigten, unmöglich verborgen bleiben**), da es zumal die Gegenparthey gewiß nicht verabsäumte, ihn hiervon zu benachrichtigen, und die Nachtheile die hieraus für Staat und Kirche entstehen könnten, mit den lebhaftesten Farben zu schildern.

In Ansehung der zweyten Beschuldigung, mochte soviel nicht ungegründet seyn, daß Krell den Churfürsten von einer genauen Verbindung mit dem Oestreichischen Hofe abzuhalten suchte; allein deswegen verdient er um so mehr entschuldigt zu werden, da schon der Churfürst August mit dessen Betragen nicht ganz zufrieden war und selbst seinen Churprinzen darauf aufmerksam

*) Es heißt nehmlich in seiner Kanzler-Bestallung in der Samml. verm. Nachr. Th. 5. S. 232: „Nachdem er (Krell) vns vnderthenigst vermeldet, das Ihme die vnlängst vorlauffene hendel vnd Ihme wegen etlicher Leute zugestandne widerwertigkeit vrsach geben, daß er der Religion vnd freyheit seines gewissens bey dieser seiner Bestallung gegen vns vnderthenigst gedenken mußte, vnd aber er vns hiebevorn von den ihrigen streiten in Religionssachen sein bekenntnis vnderthenigst vbergeben, als wollen wir Ihme bey seiner Confession gnedigst verbleiben lassen."

**) Dieses behauptete auch Krell standhaft in seiner Aussage. S. die Samml. verm. Nachr. a. a. O. S. 94 — 125.

gemacht hatte*). Auch wurden dieser Beschuldigung manche theils unerwiesene, theils unbedeutende Punkte beygefügt. So legte man ihm z. B. zur Last, daß er damit umgegangen sey, dem König von Frankreich Heinrich IV. die Römische Kaiserwürde zu verschaffen, daß er dem Kaiser und seinen Gesandten die gebührende Achtung nicht bezeigt und dem Bruder des Kaisers dem Erzherzog Maximilian den Titel königliche Würde versagt habe**). Zu den noch unerwiesenen Punkten gehört denn auch ferner, daß Krell den Churfürsten zur Theilnahme an dem Französischen Krieg bewogen. Denn zu geschweigen, daß die aus dem Extrakte des Inquisitions-Beweises bekannten Zeugen-Aussagen sich sehr unbestimmt hierüber erklären***), und daß Krell selbst beständig behauptete, diese ganze Sache wäre von dem Churfürsten zum Theil ohne sein Vorwissen eingeleitet worden†), so zeigen auch einige andre glaubwürdige Nachrichten, daß Krell dem Churfürsten anrieth, sich zu keiner Hülfe an Mannschaft zu verstehen, weil dadurch der Landfriede verletzt würde und die Katholischen zu einem Bündnisse wider die Protestanten veranlaßt werden könnten; und daß er blos eine Hülfe an Geld in Vorschlag brachte††).

*) S. die angeführte Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelm I. S. 106.

**) Extrakt aus dem Inquisitions-Beweise a. a. O. S. 39—47.

***) a. a. O. S. 49—59.

†) Krells Aussage in der Samml. verm. Nachrichten Th. 4. S. 94—145.

††) Thuan L. CI. p. 409. sagt ausdrücklich: „maxime

Unter diesen Umständen läßt sich wohl schwerlich bezweifeln, daß das unglückliche Schicksal Krells mehr durch Privatleidenschaften seiner Feinde, als durch seine Vergehungen veranlaßt wurde. Besonders mochten es ihm einige adeliche Räthe, die unter dem Churfürst August in sehr großem Ansehn gestanden hatten, nicht vergeben können, daß sie durch seinen Einfluß von aller Theilnahme an den Geschäften waren verdrängt worden.

§. 49. Auf die Churſächsische Kirchenverfassung äußerten die bisherigen Religionshändel einen sehr wichtigen Einfluß, der sich größtentheils noch vor der Beendigung des Krellischen Prozesses zeigte. Zuförderst wurden von dem Administrator die während der vorigen Regierung vorgenommenen Aenderungen der Kirchenverfassung aufgehoben und auf dem Torgauer Landtage von 1592. eine Kirchenvisitation angeordnet*), die das Land von dem eingeschlichenen Calvinismus reinigen sollte, und welche auf ausdrückliches Verlangen der Landschaft nicht blos die Geistlichen, sondern alle Personen betraf, die Antheil an der Regierung des Landes nahmen; so wie sie auch theils aus Theologen, theils aus Personen vom Adel bestand**). Für diese Deputirten

omnium ab hoc consilio abhorrebat Crellius Saxonis Cancellarius.“ Man vergl. auch die angeführte Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelms S. 76.

*) Man findet hierüber bey den Landtagsverhandlungen zwey Schriften: 1) Ungefehrlichen Vorschlagk wie es mit der Visitation anzustellen und zu halten sey, vom 28. Febr. — 2) Erklärung (der Landstände) auf diesen Vorschlag v. 29. Febr.

**) Die Nahmen derselben findet man in Londorp Continuat. Sleidani L. XVII. T. III. p. 487. und in Kieslings Fortsetzung der Hist. motuum p. 152.

wurden die sogenannten vier Visitationsartikel*) von den Doktoren Mirus, Mylius, Hunnius und Lonner aufgesetzt, welche die wichtigsten Unterscheidungslehren der Lutherischen Kirche von der Reformirten enthielten und von allen geistlichen und weltlichen Beamten unterschrieben werden mußten, dafern sie nicht wollten ihrer Aemter entlassen werden. Auch wurde im Jahre 1595 auf ausdrückliches Verlangen der Landschaft verordnet: daß niemand in eine hohe oder niedre Bestallung angenommen werden möchte, er habe denn diese Artikel unterschrieben. Ein förmlicher Religionseyd aber wurde damals weder von den Staats- noch Kirchendienern gefordert. Denn erst bey seinem Regierungsantritt ließ der Churfürst Christian II. die Verpflichtung aller Kollegien in Dreßden und andrer Staatsdiener ausdrücklich auch auf die Religion richten und zwar nicht blos, wie gewöhnlich behauptet wird**), mit dem Versprechen der Augsburgischen Konfession treu zu bleiben, sondern ganz in der heutigen Form***). Hiervon gab er den Ständen in der Landtagsproposition vom 9. Dec. 1601. Nachricht, welche auch in ihrer Erklärung v. 12. Dec. d. J. damit einverstanden waren, worauf denn in dem Mandate v. 1. Aug. 1602. wegen Unterschrift des Konkordienbuchs festgesetzt wurde†): daß niemand der das Konkordienbuch nicht angenommen, unterschrieben und seine Pflicht darauf geleistet, zu Dienst befördert

den 25. Sept 1601.

*) in Cod. Aug. T. 1. p. 763.

**) als z. B. v. Carl Gottfr. de Winckler de Iuramento Religionis. (Lips. 1783. 4.) p. 18.

***) Sichern handschriftlichen Nachrichten zu Folge.

†) in Cod. Aug. T. 1. p. 777.

werden sollte. Es ergiengen auch deshalb verschiedne besondre Verordnungen, als z. B. d. 25. Jan. 1604. an den Kirchenrath*) „wegen der Obersten, Hauptleute, auch etlicher andrer so täglich dem Churfürsten aufwarteten;“ d. 29. Jul. 1606. an die Universität Leipzig wegen der Universitätsverwandten u. m. a.

den 8. Febr 1592. Außer den oben bemerkten Artikeln erhielt noch die Visitation besondre Verhaltungsvorschriften**), wodurch ihr unter andern aufgegeben ward, alle Verfolgungen soviel als möglich zu vermeiden, und einen jeden Widerspruch mit Sanftmuth zu hören und zu widerlegen. Auch sollten diejenigen Personen, die von ihrer Meinung nicht abzubringen wären, nach der Entlassung von ihrem Amte eine vierteljährige Besoldung erhalten, und ihnen der Aufenthalt in dem Lande gestattet werden. Obgleich die Anzahl derselben nicht so groß war, als man nach der bisherigen Verbreitung der Calvinistischen Lehre in Sachsen hätte erwarten sollen, so war sie doch beträchtlich genug, um die Beschwerden der Gegenparthey über die Intoleranz der Regierung zu vergrößern. Noch mehr aber wurde die Erbittrung derselben durch die öffentlichen Gewaltthätigkeiten gereizt, die sich der Pöbel an einigen Orten, noch vor Beendigung der Visitation, gegen die heimlichen Calvinisten erlaubte. So entstand selbst in Dreßden den 16. May 1592 ein Aufruhr wider die beyden ehemaligen Hofprediger Salmuth und Steinbach, die man nur mit vieler Mühe der Wuth des Pö-

*) ap. Carpzov in Iurisprud. Eccles. L. III. T. 1. def. XVI.

**) ap. Winckler l. c. in Adpend. N. IV. p. 67.

***) in Cod. Aug. T. 1. p. 759.

bels entreißen konnte, indem man sie heimlich aus ihren Häusern wegbrachte und auf das Schloß Stolpen führte, wo sie einige Zeit in Gefangenschaft blieben *). Zwar erließ der Administrator im folgenden Jahre einige Tage nach geendigter Visitation ein Mandat **, worin er seine Unterthanen ernstlich zum Frieden in Religionssachen ermahnte; dessen ungeachtet aber brach noch in der diesjährigen Jubilate-Messe zu Leipzig, ein Tumult aus, der noch fürchterlicher war, als alle bisherigen Auftritte dieser Art ***). Die Veranlassung dazu gab ein heftiger Wortwechsel des Wittenberger Theologen Dr. Huber aus Bern mit dem Dr. Major (der ehemals Professor der Dichtkunst in Wittenberg gewesen war, nachher aber dieses Amt verloren hatte und schon einigemal, weil er des Kryptocalvinismus verdächtig war, gefangen gesessen hatte †), bey einem Gastmahle, welches einige Schweizer in dem Hause eines Reformirten Adolph Weinhausen veranstaltet hatten. Als sich das Gerücht von diesem Vorfall in der Stadt verbreitete, so wurden an verschiednen öffentlichen Orten Zettel angeschlagen des Inhalts: „daß ein jeder, der ein recht lutherisches Herz hätte, des Abends um 8 Uhr auf dem Markte erscheinen und das Haus des Calvinisten Weinhausen stürmen helfen; die recht lutherischen Bürger aber keinen Wider-

den 19. Febr. 1593.

den 19. May d. J.

*) Wecks Dreßdner Chronik S. 313.

**) in Vogels Annalen S. 276.

***) Außer den Nachrichten die man hierüber in Vogel S. 279. u. f. so wie auch in andern Leipziger Chroniken findet vergl. man folgende Beschreibung desselben: Wahrhaftiger und erschrecklicher Aufruhr zu Leipzig u. s. w. Jena 1593. 4.

†) S. die Sammlung vermischter Nachr. zur Sächs. Geschichte Th. 5. N. II. S. 200—210.

stand thun sollten.“ Hierauf nun nahm nicht nur der Tumult zur bestimmten Zeit seinen Anfang, sondern wurde auch den folgenden Sonntag früh fortgesetzt, ohne daß man ernstliche Anstalten machte diesem Unwesen abzuhelfen. Erst Mittags um 12 Uhr ließ der Rath durch die Sturmglocke die Bürger auf dem Rathhause versammeln: diese aber weigerten sich nicht nur die Calvinisten zu schützen, sondern verlangten auch sogar, daß einige derselben, von welchen sie dem Rath ein schriftliches Verzeichniß übergaben, aus der Stadt gewiesen werden sollten. Da ihnen der Rath entweder freywillig oder gezwungen nachgab, so wurde natürlich das Uebel hierdurch noch vergrößert, bis endlich der Administrator ankam, an den man deshalb Bericht erstattet hatte. Den 24. May Dieser ließ nun sowohl der Bürgerschaft durch seinen Kanzler Dr. Gerstenberger eine Vorhaltung thun, als auch ein scharfes Mandat bekannt machen, welches zweckmäßige Vorkehrungen zur Wiederherstellung der bürgerlichen Ordnung enthielt. Und als er wieder nach Torgau zurückkehrte, ließ er zwey Statthalter Hans Georg von Osterhausen und Herrmann von Biesenroth nebst einer Besatzung zurück, um fernern Unruhen vorzubeugen. Ob nun gleich diejenigen Personen, welche die Urheber jenes Auflaufs gewesen waren, sehr hart bestraft und sogar vier der vornehmsten hingerichtet wurden, so dauerte es doch noch einige Zeit, ehe die Ruhe ganz wieder in Leipzig hergestellt ward; so daß der Den 20. Jun. d. J. Administrator es für nothwendig hielt, ein öffentliches Ausschreiben zu erlassen*), worin er den fremden Kaufleuten, welche der Messen wegen Leipzig besuchten, sichres

*) Vogel a. a. O. S. 295.

Geleite, Schutz und Schirm, nach Inhalt der kaiserlichen und churfürstlichen Privilegien versprach. Auch erließ der Administrator sowohl wegen dieser, als auch wegen der an andern Orten vorgefallenen Religionshändel, einen neuen Befehl *), um dergleichen Beschimpfungen und Gewaltthätigkeiten, die man sich gegen die Calvinisten erlaubte, ganz zu verhindern. — Dr. Major aber wurde bey diesen Unruhen aufs neue verhaftet, und nach Hohnstein gebracht, wo man sich Mühe gab, neue Beschuldigungen gegen Krelln von ihm herauszulocken **). den 28. Aug. d. J.

§. 50. Die Administration, welche der Herzog Friedrich Wilhelm über Churſachsen führte, schien ihm eine günstige Gelegenheit zu verschaffen, die Hennebergische Successionsangelegenheit zum Besten seines Hauses beyzulegen. Da er bey der Inventur des geheimen Kabinets in Dreßden, die vom Kaiser Maximilian II. dem Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen Weimar, über die ganze Grafschaft Henneberg, ertheilten Expektanz- und Lehnbriefe vom 9. Jul. 1572 und vom 26. Febr. 1573, welche August, als er nach des Herzogs Tode die vormundschaftliche Regierung zu Weimar führte, an sich genommen hatte, in einem Zustande fand, aus welchem man ihre beabsichtigte Vernichtung schließen konnte, so trat er jetzt mit der Erklärung auf ***), daß er hier-

*) a. a. O. S. 301.

**) S. die Samml. verm. Nachr. zur S. G. a. a. O. S. 266.

***) Ganz verschiedne Beurtheilungen derselben findet man in der Dipl. Geschichte der Erbfolge des Hauses Sachsen in der Grafschaft Henneberg in der Samml. verm. Nachr. z. S. G. Th. 12. N. 1. S. 55. und in Schultes Dipl. Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg Th. 2. S. 335.

durch zuerst von den frühern Rechtstiteln seines Hauses auf die ganze Hennebergische Erbfolge sey unterrichtet worden, und daß er daher den später bewirkten Mitbesitz der Albertinischen Linie nicht als rechtmäßig anerkenne*). Nach verschiednen deshalb mit dem Churfürst von Brandenburg als Mitvormund gepflognen Unterhandlungen hielt er endlich wegen dieser Angelegenheit einen Ausschußtag zu Torgau, und verlangte von diesem den 3. Sept. 1593. die Einräumung der ganzen Grafschaft Henneberg nebst der Wiedererstattung der bisher von dem Churhause Sachsen gezognen Nutzungen; auch erklärte er zugleich, daß er sich im entgegengesetzten Falle genöthigt sehn würde, diese Sache auf den Ausspruch der Erbverbrüderten Häuser Hessen und Brandenburg, oder des Römischen Kaisers ankommen zu lassen. Der Ausschuß aber setzte in Vereinigung mit den Churbrandenburgischen Gesandten, diesem Verlangen verschiedne Rechtsgründe, besonders die neuern kaiserlichen Anwartschaften und Belehnungen, die eingenommene Huldigung, die mit Würzburg und Hessen wegen Henneberg eingegangenen von dem Kaiser bestätigten Verträge, den bisher behaupteten gemeinschaftlichen Besitz u. m. a. entgegen; und ersuchte überdieß den Herzog, daß er die rechtliche Ausführung seiner Ansprüche bis zur Volljährigkeit der jungen Prinzen aufschieben möchte**). Dies Gesuch der Stände fand um so

*) Es wurden sowohl damals als auch in der Folge über diese Sache verschiedne rechtliche Gutachten eingehohlt, unter welchen ein erst vor Kurzem bekannt gewordnes der Juristenfakultät zu Jena in dem Juristischen Journal von 1798. St. 1. bemerkt zu werden verdient.

**) S. das Protokoll, über den, wegen der Hennebergischen Successionssache von den Ständen des Churfürstenthums Sach-

leichtern Eingang, da es durch das mündliche Anerbieten, dem Herzog als Administrator eine jährliche Erhöhung seines Gehalts von 10000 Fl. zu verwilligen, unterstützt ward, und da es der Herzog selbst empfinden mochte, daß es nicht schicklich sey, sich mit seinen Pupillen in einen Prozeß einzulassen. Es kam daher, am 7. Sept. 1593 sowohl über jene Gehaltserhöhung, als auch über die Hennebergische Sache ein Vertrag *) zu Stande, nach welchem es bey der bisher geführten gemeinschaftlichen Administration der Grafschaft Henneberg dergestalt bleiben sollte; daß von ihren Einkünften $\frac{5}{12}$ dem Churhause Sachsen und $\frac{7}{12}$ den beyden Herzogen zu Sachsen-Weimar verabfolgt würden. Die Huldigung wurde vor der Hand noch ausgesetzt, und nur die Dienerschaft mit Hinweisung auf ihre vorige Pflicht an den Churfürsten zu Brandenburg als Mitvormund gewiesen. Auch setzte man zugleich fest: daß zwar die Belehnung den alten Lehnbriefen gemäß gesucht werden sollte, jedoch unbeschadet der Ansprüche der Ernestinischen Linie; so wie man überhaupt die Dauer dieses Vergleichs bis zur Mündigkeit Christian II. beschränkte.

Als nun dieser Zeitraum vergangen war, so veranlaßten verschiedne schnell hintereinander folgende Todesfälle in der Ernestinischen Familie und eine neue dadurch

sen, am 3. Sept. 1593. zu Torgau gehaltenen Ausschußtag in der Samml. verm. Nachr. z. S. G. a. a. O. S. 147. — Die Vorstellung selbst, welche der Ausschuß an den Administrator den 5. Sept. erließ, ist noch nicht gedruckt.

*) a. a. O. S. 160. wo jedoch blos der Vertrag über die Hennebergische Sache, nicht aber der besondre Rezeß über die Gehaltserhöhung des Administrators von demselbigen Dato zu finden ist.

durch zuerſt von den frühern Rechtstiteln ſeines Hau
auf die ganze Hennebergiſche Erbfolge ſey unterrich
worden, und daß er daher den ſpäter bewirkten Mit
ſitz der Albertiniſchen Linie nicht als rechtmäßig anerk
ne*). Nach verſchiednen deshalb mit dem Chur
von Brandenburg als Mitvormund gepflognen L
handlungen hielt er endlich wegen dieſer Angele
den einen Ausſchußtag zu Torgau, und verlangte von d
3. Sept. 1593. die Einräumung der ganzen Grafſchaft Henneberg
der Wiedererſtattung der bisher von dem Churhauſe S
ſen gezognen Nutzungen; auch erklärte er zugleich,
er ſich im entgegengeſetzten Falle genöthigt ſehn
dieſe Sache auf den Ausſpruch der Erbverbrüderten
ſer Heſſen und Brandenburg, oder des Römiſch
ſers ankommen zu laſſen. Der Ausſchuß aber
Vereinigung mit den Churbrandenburgiſchen G
dieſem Verlangen verſchiedne Rechtsgründe, beſ
neuern kaiſerlichen Anwartſchaften und Belehn
eingenommene Huldigung, die mit Würzbur
ſen wegen Henneberg eingegangenen von der
ſtätigten Verträge, den bisher behaupteten
lichen Beſitz u. m. a. entgegen; und erſ
den Herzog, daß er die rechtliche Ausfüh
ſprüche bis zur Volljährigkeit der jungen
ben möchte**). Dies Geſuch der S

*) Es wurden ſowohl damals als auch
Sache verſchiedne rechtliche Gutachte
chen ein erſt vor Kurzem bekannt
kultät zu Jena in dem Juriſtiſchen
bemerkt zu werden verdient

**) S. das Prot
Succeſſionsſach

ihn der Chur-
Absicht hatte,
on zu Anfange
lligt, die außer
Weißensee, zu
nstein hinzuka-
7910 Fl. zu
ng und 2000
rmählung mit
hrer Zeit, der
mberg Sybille
ng seiner Appa-
), 2300 Schef-
gen die 7910 Fl.
dung wegfielen.
Abfindung des
Theurung aller
veranlaßt, daß
dem Tod seiner er-

den 1. Jan. 1604.

den 16. Sept. d. J.

den 4. Jan. 1605.

den 19. May 1611.

Haschens Magazin
34. Man vergl. auch
3. erneuerten Stiftska-
urzen und Gründlichen
ch findet man ebendaselbst
abe zwischen dem Domka-
stulirten Administrator ge-

dem Hochlöbl. Churhause
, von Herzog Albrechts Zei-
chöttgens Dipl. Nachlese

nur 18000 Fl. angegeben, wel-
zuführenden Urkunde zu verbes-

bewirkte Vormundschaft Christian II. über die Weimarischen Prinzen, eine abermalige Verzögerung dieser Angelegenheit. Und als in der Folge außer dem dreyssigjährigen Krieg ein getheiltes Interesse des Ernestinischen Hauses dazwischen kam, indem sich die Altenburgische Linie mehr an das Churhaus, als an jenes anschloß, so dauerte es noch bis 1660 ehe diese Sache zur endlichen Entscheidung gedieh*).

§. 51. Das Jahr darauf nachdem der Administrator den provisorischen Vergleich wegen Henneberg geschlos-
1594. sen hatte, begab er sich auf den Reichstag nach Regensburg, wohin der Kaiser alle Fürsten des Reichs persönlich beschieden hatte. Da er hier das Reichsmarschallamt sowohl bey der Eröfnung des Reichstages, als auch bey andern Reichshandlungen verrichtete**); so befestigte er hierdurch den Grundsatz: daß die Churadministratoren auch zur Ausübung von dergleichen persönlichen Vorrechten der Churfürsten befugt sind.

Noch merkwürdiger wurde der Reichstag zu Regensburg dadurch für Churſachsen, daß daselbst der Administrator in Streitigkeiten mit Churpfalz über das Direktorium des evangelischen Religionskörpers verwickelt wurde. Ob sich gleich dieses wichtige Vorrecht des Churſächsischen Hauses nicht blos auf den Vorrang gründete, den es zur Zeit der Reformation vor den übrigen protestantischen Reichsständen behauptete: sondern auch darauf, daß die Reformation von Sachsen ausgegangen war, und daß sich die Churfürsten von Sachsen derſel-

*) Schultes a. a. O. S. 238. u. f.

**) Müllers Annalen S. 215.

ben mit dem größten Eifer angenommen hatten*); so suchte doch der Churfürst von der Pfalz nachdem er zur protestantischen Religion übergetreten war, deswegen Sachsen davon auszuschließen, weil er den Rang noch vor diesem behauptete. Anfangs war es ihm nicht geglückt, seine Absicht zu erreichen, und auf einer Zusammenkunft der evangelischen Stände zu Erfurt hatte den 1. Sept. 1566. sogar die Mehrheit der Stimmen den Schluß gefaßt: daß Pfalz die verlangte Direktion nicht einzuräumen wäre, weil es der reformirten Religion zugethan sey, und daher nicht zu den Augsburgischen Konfessionsverwandten gehöre**). Als aber in der Folge, besonders seit dem Reichstage zu Regensburg 1576, Churſachsen zur Abhelfung der Religionsbeschwerden durch nachdrückliche Vorstellungen an den Kaiser, mit dem es damals in sehr freundschaftlichen Verbindungen stand, nicht mitwirken wollte; so schlossen sich die Evangelischen an Churpfalz an, welches sich dieser Angelegenheit desto thätiger unterzog***) und daher seit dieser Zeit das Direktorium der Protestanten behauptete, wie solches auch auf dem Reichstage zu Augsburg 1582 von der Churpfälzischen Gesandtschaft geschah; ungeachtet der persönlichen Anwesenheit des Churfürsten von Sachsen†). Dagegen widersetzte sich der Administrator auf dem Reichstage zu 1594.

*) Ernst Lud. Possel systema iurium Corp. Evangel. (Arg. 1786. 8.) p. 73.

**) S. Müllers Fortsetzung des Staatskabinets S. 14 und 21. Man vergl. auch die Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelms a. a. O. S. 101. u. f.

***) S. Häberlins neuste Teutsche Reichsgeschichte B. 10. S. 236 u. f. u. S. 300. u. f.

†) a. a. O. B. 12. S. 322.

Regensburg den Churpfälzischen Anmaßungen mit dem größten Nachdruck, wozu die damalige Spannung zwischen den Lutheranern und Reformirten nicht wenig beytrug. Auch wurde dieser Grund in einigen auf Churſächsische Veranlassung erschienenen Schriften offen dargelegt, und es sonderten sich damals noch außer Sachsen einige evangelische Stände von den übrigen, bey den Verhandlungen, die unter Churpfälzischer Direktion über die Religionsbeschwerden gepflogen wurden, gänzlich ab, nahmentlich der Herzog von Wirtemberg, der zugleich ausdrücklich erklärte, daß er das Churpfälzische Direktorium nicht anerkennen werde *). Und eben so wenig fehlte es in der Folge an ähnlichen Widersprüchen, nur blieben sie deswegen ohne Wirkung, weil Churſachsen an der seit dem Anfang des folgenden Jahrhunderts durch die Union bewirkten Verbindung der meisten evangelischen Reichsstände keinen Antheil nahm, und sich wegen der Jülich-Klevischen Successionssache desto enger an den kaiserlichen Hof anschloß.

Beynahe wäre damals auch ein andres Churſächsisches Vorrecht in Gefahr gekommen, zwar nicht aufgehoben, aber doch eingeschränkt zu werden. Weil nehmlich der Administrator von Churſachsen, vor der Ausschreibung der Churſächsischen Kreistäge gewöhnlich mit Brandenburg in Kommunikation getreten war, so behauptete dieses in der Folge, nachdem durch den Tod des Churfürsten Johann George 1598 die Brandenburgische Vormundschaft erloschen war, daß diese Kommunikation vermöge eines ihm zustehenden Kondirektorii geschehen wäre, und machte darauf auch für die Zukunft Anspruch. Allein

*) a. a. O. B. 18. S. 471. u. f.

jenes Benehmen des Administrators gründete sich offenbar auf den, mit dem Churfürst Johann Georg zu Brandenburg als Mitvormund errichteten Vertrag, nach welchem mit ihm, in dieser Eigenschaft bey wichtigen Angelegenheiten communicirt werden sollte. Demungeachtet erbot sich Churſachsen zu einer freywilligen Kommunikation, die aber von selbst aufhörte, als die Churſächsischen Kreistäge zu Ende des 17ten Jahrhunderts eingiengen *).

§. 52. Nachdem der Churfürst Christian II. das achtzehnte Jahr erreicht hatte, erbot sich der Administrator die Vormundschaft auf einem Ausschußtage zu Torgau niederzulegen; wogegen aber der Churfürst mit Recht erwiederte: daß diese Sache keine landschaftliche Angelegenheit sey. Andre Schwierigkeiten ereigneten sich, wegen der Quittung, die der Administrator von dem Churfürsten verlangte, weil einige Räthe desselben behaupteten, daß erstrer einen zu großen Aufwand gemacht hätte, da außer den 30000 Mfl. welche ihm jährlich aus der Steuer wären gereicht worden, und außer 80000 Mfl. welche der Reichstag gekostet, sein Hoflager, die Land- und Stiftstäge, die Zehrung in der Grafschaft Henneberg und die Jagden, noch 939532 Mfl. gekostet hätten; und er überdieß 50000 Mfl. an Begnadigungsgeldern ausgegeben hätte. Ferner tadelte man an der Quittungsformel, daß der Administrator dem Churfürsten die Vormundschaft über seine jüngern Brüder übertrug, die ihm ohnedieß vermöge der goldnen Bulle gebührte; doch wurden diese Anstände gehoben, als sich der Administrator erbot, die Resignation persönlich zu

*) Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelms S. 92. u. f.

Dreßden in die Hände des Churfürsten zu thun, und sich gegen die Beschuldigungen, die einige Uebelgesinnte gegen ihn vorgebracht hätten, noch vor seiner Abreise zu rechtfertigen; auch einige Personen aus der Landschaft, deren Rath der Churfürst erfordert hatte, ihn auf die Verdienste des Administrators um das Churfürstenthum aufmerksam machten. Es erfolgte daher jene Resignation, zugleich mit der Uebergabe der Vormundschaft über die unmündigen Prinzen, den 23. Sept. 1601 und die Quittung wurde nicht nur in der verlangten Form ausgestellt, sondern der Churfürst bezeigte auch seinem ehemaligen Vormund, der schon in dem folgenden Jahre mit Tode abgieng, seine Freundschaft und Erkenntlichkeit*). — Die Vormundschaft des Churfürsten über den zweyten Bruder dauerte bis zum Jahre 1603, in welchem dieser nach seiner Zurückkunft von einer gefährlichen Reise in Italien**), am 9. May die Stiftsregierung von Merseburg bey einer Versammlung der Stiftsstände antrat***), nachdem schon der Churfürst den 6. April d. J. die Stände und Beamte des Stifts von ihren Pflichten losgezählet hatte, damit sie durch das Kapitel wieder an Herzog Johann

*) a. a. O. S. 97 — 100.

**) Auf der Straße bey Borgo St. Donnino fiel er nebst seinen Begleitern unter die Banditen, die ihm aber gegen ein Versprechen von 60 Kronen, und auf das Vorgeben, daß sie Teutsche Studenten wären, alle ihre Sachen wieder zurückgaben. In Mayland gerieth er in eine schwere Krankheit und konnte deswegen, weil es ihm an Beichtzetteln fehlte, keinen Arzt erhalten, doch befreyte ihn der Herzog von Savoyen (der ihm überhaupt viel Freundschaft erwies) von dieser Verlegenheit, indem er ihm seinen Leibarzt zusendete. S. Müllers Annalen S. 229.

***) Tentzel Saxonia Numismatica lineae Albert. p. 391.

Georgen gewiesen werden konnten*). Da ihn der Churfürst vorzüglich liebte, und er auch die Absicht hatte, sich bald zu vermählen, so wurde ihm schon zu Anfange des folgenden Jahres eine Appanage verwilligt, die außer den Einkünften der Aemter Saltza und Weißensee, zu welchen in der Folge die des Amtes Lichtenstein hinzukamen, in 8000 Gulden Deputatgeldern, 7910 Fl. zu Stall-Ausgaben und Diener Besoldung und 2000 Scheffel Hafer bestand**). Seine Vermählung mit einer der liebenswürdigsten Prinzessinnen ihrer Zeit, der Tochter des Herzogs Friedrich von Wirtemberg Sybille Elisabeth bewirkte eine baldige Vermehrung seiner Appanage zu 18500 Gulden Deputatgeldern***), 2300 Scheffel Hafer und 200 Schragen Holz; wogegen die 7910 Fl. zu Stall-Ausgaben und Diener Besoldung wegfielen. Der dritte und letzte Vergleich über die Abfindung des Herzogs wurde theils durch die größre Theurung aller Bedürfnisse, theils aber auch dadurch veranlaßt, daß er in seiner zweyten Ehe, die er nach dem Tod seiner er-

den 1. Jan. 1604.

den 16 Sept. d. J.

den 4. Jan. 1605.

den 19. May 1611.

*) Stift-Merseburgische Nachrichten in Haschens Magazin für die Sächs. Geschichte B. 2. S. 534. Man vergl. auch den Extrakt aus der den 9. May 1603. erneuerten Stiftskapitulation in der oben angeführten Kurzen und Gründlichen An- und Ausführung Beyl. D. Auch findet man ebendaselbst Beyl. E—L. die wegen der Uebergabe zwischen dem Domkapitel, dem Churfürsten und dem postulirten Administrator gepflogenen Traktaten.

**) Summarische Relation wie in dem Hochlöbl. Churhause Sachsen die Regierung der Lande, von Herzog Albrechts Zeiten an bis 1612. erfolgt in Schöttgens Dipl. Nachlese Th. 11. S. 32.

***) Bey Schöttgen werden nur 18000 Fl. angegeben, welches aber aus einer gleich anzuführenden Urkunde zu verbessern ist.

sten Gemahlin mit einer Brandenburgischen Prinzessin Magdalene Sybille der Tochter des Markgrafen von Brandenburg und Herzogs von Preußen Albert Friedrich eingieng, mehrere Kinder zeugte. Vermöge desselben blieb es nicht allein bey den vorigen Deputatgeldern und Naturallieferungen, sondern es wurden auch noch letztere durch 150 Scheffel Weitzen, 300 Scheffel Korn, 700 Scheffel Haser, 100 Faß Bier, 30 vierspännige Fuder Heu und 200 Schock Stroh vermehrt. Ueberdieß versprach noch der Churfürst bey feyerlichen Gelegenheiten die Hofkleidung von der Dienerschaft des Herzog auf seine Kosten besorgen zu lassen, und ihm für die übernommene Aufsicht in Forst und Jagdsachen 4000 Rthl. jährliche Auslösung zu geben*). Alle diese Abfindungs-Verträge des Churfürsten mit seinem zweyten Bruder, haben ungeachtet der geringfügigen Gegenstände, die sie zu betreffen scheinen, schon deswegen ein allgemeines Interesse, weil sie einiges Licht über die damalige Verfassung der Höfe verbreiten und zu manchen Vergleichungen zwischen ihrer damaligen und gegenwärtigen Beschaffenheit Veranlassung geben.

Der jüngste Bruder des Churfürsten August nahm erst im April 1608. von dem Stifte Naumburg Besitz, nachdem er zuvor von dem Domkapitel zur Residenz und zur Annahme der Stiftsregierung war aufgefordert worden; konnte aber bey dem Leben seines ältesten Bruders keine weitre Abfindung erhalten**).

*) S. die Urk. in der Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Gesch. Th. 9. S. 326.

**) Tentzel l. c. p. 379. Man vergl. auch das Rescript Christian II. an die Stiftsregierung zu Zeitz wegen Huldigung an

§. 53. Eine der ersten Einrichtungen Christian II. war eine neue Veränderung, die er mit der obersten Behörde in kirchlichen Angelegenheiten vornahm. — Unter seinem Vater hatte der Kanzler Krell, wie oben bemerkt wurde, das Oberkonsistorium ganz aufgehoben, um sich dadurch einen desto größern Einfluß auf jene Geschäfte zu verschaffen. Als nachher der Administrator ein ganz entgegengesetztes System befolgte, so wurde von ihm ein besondrer geistlicher Rath errichtet, der außer dem Hofprediger aus zwey geheimen Räthen, einem adlichen und einem Doktor bestand. Da aber die Landstände mit dieser Einrichtung unzufrieden waren, und auf dem Landtage zu Torgau 1606 darauf antrugen: daß die alte unter dem Churfürst August bestandne Verfassung wiederhergestellt werden möchte, nach welcher die oberste Leitung der kirchlichen Geschäfte dem Konsistorio überlassen war, welches Krell nach Meißen zurückgewiesen, und wieder auf die gemeinen Konsistorialgeschäfte beschränkt hatte; so gab der Churfürst diesen Vorstellungen Gehör und vereinigte das Meißner Konsistorium, das er nach Dreßden zurückverlegte, mit dem bisherigen Kirchenrathe unter dem schon ehedem üblichen Nahmen des Oberkonsistoriums *). den 15. Jan. 1602. den 23. Febr. 1607.

Unter den auswärtigen Angelegenheiten, welche den Churfürsten nach dem Antritt seiner Regierung beschäftigten, verdienen besonders die Streitigkeiten mit dem

Herzog Augustum v. 5. April 1608. in der Kurzen und Gründlichen An- und Ausführung Beyl. N.

*) Wecks Dreßdner Chronik S. 178 und Göbels Ursprung, Geschichte und Verfassung der Konsistorien in den Churſächs. Landen S. 29.

Hause Braunschweig über die Grafschaft Hohnstein bemerkt zu werden. Der größte Theil derselben war der Lehnsherrlichkeit und Landeshoheit des gedachten Hauses unterworfen; doch übte auch Sachsen über einige Stücke landesherrliche Rechte aus*), als die Gerichtsbarkeit, (worunter man nach den damaligen staatsrechtlichen Begriffen häufig die ganze Landeshoheit verstand) das Zollregal und das Vergleitungsrecht bey Personen fürstlichen Standes. Wegen dieser Hoheitsrechte nun, die theils in der Lage des Landes, theils in Lehnsverhältnissen gegründet seyn mochten, waren schon bey Gelegenheit einiger Hülfen die Churſachsen ins Hohnsteinische vollstreckte verschiedne Irrungen zwischen dem Churfürst August und dem Herzog Julius von Braunschweig entstanden. Auch hatten damals einige Churſächsische und Braunschweigische Räthe unter Vermittlung des Churfürsten Johann George zu Brandenburg und des Herzogs Ernst Ludwig zu Pommern einen Vergleich zu Magdeburg entworfen, nach welchem sich Churſachsen aller Gerichtsbarkeit im Hohnsteinischen begeben, dagegen aber Braunschweig die Geleits- und Zollgerechtigkeit, jenes Hauses in ihrem bisherigen Umfang anerkennen sollte**). Allein

den 8. Sept. 1585.

*) Außerdem stand auch Churſachsen dadurch noch in einiger Verbindung mit den Grafen: daß ihnen der Churfürst August den 4. May 1574. einen Revers ausgestellt hatte, wodurch er ihnen versprach: daß, wenn sie wegen der durch den Halberstädtischen Permutationsrezeß an Halberstadt abgetretnen Churſächsischen Lehne Lohra und Klettenberg von dem Stift nicht geschützt werden könnten, er ihnen in rechtmäßigen billigen Sachen Schutz wollte angedeihen lassen. S. Arndts Archiv d. S. G. Th. 2. S. 397.

**) S. die Urk. in Arndts Archiv der Sächs. Gesch. Th. 1. S. 406.

der Churfürst weigerte sich diesen Vergleich zu ratificiren, weil er sich nicht entschließen konnte, das wichtigste unter den Rechten, auf die er im Hohnsteinischen Ansprüche machte, aufzuopfern. Es dauerten daher diese Streitigkeiten ununterbrochen fort und wurden dadurch noch vergrößert, daß das Geschlecht der Grafen von Hohnstein zu Ende des 16ten Jahrhunderts mit dem Grafen Ernst ausstarb*), und Braunschweig ihre Grafschaft als ein eröfnetes Lehn einzog. Endlich vereinigte sich der Churfürst Christian II. und der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, die Vermittlung des Königs Christian IV. von Dänemark und des Pfalzgrafen Philipp Ludwig zu Neuburg zu suchen, wodurch denn auch wirklich ein Interimsvergleich zu Nordhausen zu Stande kam, der von Churſachsen sogleich, von Braunschweig aber erst 1617 unter dem Herzog, Friedrich Ulrich angenommen wurde. Diesem zu Folge sollten 1) das Leibgeleite im Hohnsteinischen jedem Fürsten aus seinem Lande zustehen; 2) die Zollgefälle nach Inhalt des Magdeburgischen Vergleichs verbleiben; 3) die Hülfen, welche Churſachsen bis dahin in verschiedne Güter des Amts Hohnstein vollstreckt hatte, dergestalt bestehen, daß die Immittirten,

den 8. Jul. 1593.

den 13. Aug. 1608.

*) Es lebte zwar noch Graf Martin von Hohnstein, Herrenmeister des Johanniterordens in der Mark Brandenburg, der zu der ältern oder Vieradischen Linie gehörte, bis zum Jahre 1609; auf den aber wegen der Erbfolge gar keine Rücksicht genommen wurde, wahrscheinlich deswegen, weil er nicht in der gesammten Hand stehen mochte. S. Jovius Geschichte der Grafen von Hohnstein in der Samml. verm. Nachr. z. Sächs. Gesch. B. 10. N. 1. S. 139. und Häberlins neuste Teutsche Reichsgeschichte B. 17. S. 522. — Daß übrigens bey dem Aussterben der Grafen von Hohnstein Churſachsen die Reichsvogtey an den peinlichen Gerichten in Nordhausen erwarb, ist schon oben B. 2. S. 54. not. *** bemerkt worden.

in denen ihnen überwiesenen Gütern von Braunschweig nicht beeinträchtigt würden, und der Churfürst von Sachsen über diese Grundstücke die Landeshoheit ausübte. Dagegen sollten dem fürstlichen Hause Braunschweig, alle landesherrlichen Rechte über die Theile des Hohnsteinischen gehören, die es selbst besäß, oder in welche es andre immittirt hätte*).

Obgleich dieser Vergleich nur provisorisch errichtet wurde, so mußte er doch die Stelle des versprochnen Hauptvergleichs vertreten, weil dieser nie zur Vollziehung gekommen ist. Im Jahre 1715 aber hat das Sächsische Churhaus seinen Rechten auf Hohnstein in einem Separat-Artikel des zu London den $\frac{21. \text{ Dec. } 1714.}{1. \text{ Jan. } 1715.}$ erneuerten Defensiv-Bündnisses zwischen Chursachsen und dem Könige von Großbritanien als Churfürsten von Braunschweig Lüneburg gänzlich entsagt. Doch ist in der Folge über die Gränzen der eigentlichen Abtretungen noch ein besondrer Vertrag zu Nordhausen den 30. Aug. 1735. geschlossen worden**).

§. 54. Von weit größrer Wichtigkeit waren die Streitigkeiten, welche wegen der Jülich-Klevischen Erbfolge entstanden. Die Veranlassung dazu gab der Tod
den 25 März 1609. des letzten Herzogs Johann Wilhelm, durch den die Herzogthümer Jülich, Kleve und Berg, und die Grafschaften Mark und Ravensberg nebst der Herrschaft Ravenstein erledigt wurden. Die allgemeinen Ansprüche des ganzen Sächsischen Hauses auf diese wichtige Erb-
1483. folge waren in der vom Kaiser Friedrich III. dem Herzog

*) in Arndts Archiv Th. 1. S. 410.

**) Nach handschriftlichen Nachrichten.

Albert über Jülich und Berg ertheilten Eventualbelehnung gegründet, die drey Jahre später auch auf die Ernestinische Linie war ausgedehnt worden, und welche Kaiser Maximilian I. beyden Linien bestätigt hatte. Zwar blieb dieselbe nach dem Absterben des Jülich-Bergischen Mannsstammes ohne Wirkung, indem die dadurch erledigten Länder dem Herzog Johann von Kleve zufielen; allein das Sächsische Haus hatte sich nicht nur seine Rechte vorbehalten, sondern auch sogar die kaiserliche Belehnung über diese Besitzungen ausgewirkt*). Zu diesen allgemeinen Rechtsgründen kam noch ein besondrer Rechtstitel der Ernestinischen Linie hinzu, der in dem vom Kaiser bestätigten Ehevertrage zwischen dem Churprinzen Johann Friedrich und der Jülich Klevischen Prinzessin Sybille bestand, dem die dasige Landschaft durch besondre Reversalen ausdrücklich beygetreten war, und nach welchem Johann Friedrich und seine Nachkommen succediren sollten, dafern der Herzog Johann und seine Gemahlin Marie keine männlichen Nachkommen hinterließen**). Wenn gleich die Ansprüche der Sächsischen Linien in mancher Hinsicht verschieden waren, so beobachteten sie doch beyde das allgemeine Hausinteresse, hielten deswegen eine Zusammenkunft zu Naumburg, und vertheidigten auch ihre Gerechtsame in gemeinschaftlichen Deduktionen***). Dieß war um so nothwendiger, da dem Sächsischen Haus ein harter Kampf mit

1486. 1495. 1511. 1526. den 26. Aug. 1609.

*) Th. 3. dieser Geschichte S. 19 — 21.

**) a. a. O. S. 92. u. f.

***) Ein Verzeichniß derselben s. in Kreyßigs Historischer Bibliothek von Obersachsen S. 255. und in Weinarts Litteratur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen Th. 1. S. 97.

den weiblichen Verwandten des Herzogs Johann Wilhelm bevorstand, die sich auf ein Privilegium habilitationis bezogen *), welches Kaiser Karl V. dessen Vater dem Herzog Wilhelm bey seiner Vermählung mit der Tochter des Römischen Königs Ferdinand, Marie, gegeben hatte, und wodurch dessen Töchter und deren männliche Leibes-Erben für successionsfähig erkläret wurden; so wenig auch der Kaiser berechtiget war, die früher erworbenen Rechte des Sächsischen Hauses durch ein solches Privilegium zu verletzen. Unter jenen Prätendenten aber war der erste der Churfürst von Brandenburg Johann Sigismund, der mit der Prinzessin Anne, Tochter der ältesten 1608 mit Tode abgegangenen Schwester des letzten Herzogs, Marie Eleonore, Gemahlin des Herzogs von Preußen und Markgrafens von Brandenburg Albert Friedrich, vermählt war. Dieser wollte deswegen alle übrige Prätendenten ausschließen, weil vermöge kaiserlicher Privilegien die Jülich-Kleviſchen Länder nicht getheilt werden sollten **), und seiner Mutter nach den Eheverträgen von 1572 für sich und ihre Nachkommen die alleinige Erbfolge auf den Fall des Aussterbens von dem Mannsstamme versichert war ***). Dagegen aber bezog sich der

den 19. Jul 1546.

*) Diese häufig abgedruckte Urkunde findet man außer den in Georgisch Regestis Chronol. Dipl. T. 3. p. 248. angeführten Werken in (von Bünaus) kurzer jedoch gründlicher Information, was es um des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen Gerechtsamen an den verledigten Herzogthümern, Graf- und Herrschaften, Jülich, Kleve und Berg u. s. w. für eine Bewandniß habe im Anhang N. XVI. S. 136.

**) S. die Privilegien von 1566 und 1580. in dem Cod. Dipl. zu Teschenmacheri Annalibus Cliviae no. 121. u. 124. p. 175. u. 180.

***) l. c. no. 130. p. 189.

zweyte Kompetent, der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg, darauf: daß in dem kaiserlichen Habilitations-Privilegio nicht von den weiblichen Nachkommen der Töchter, sondern von den Töchtern und deren Söhnen die Rede sey; folglich die Churbrandenburgischen Ansprüche ungültig; die seinigen aber gegründet wären, weil seine Gemahlin Anne die zweyte Schwester des letzten Herzogs noch lebe und er mit ihr einen Sohn gezeugt habe. Die übrigen Mitbewerber, der Burggraf von Burgau Karl, welcher die dritte Schwester Sybille, und der Pfalzgraf von Zweybrücken, Johann, welcher die vierte Magdalene geheyrathet hatte, verlangten keine ausschließende Erbfolge, sondern blos eine gleiche Theilung; doch standen ihnen sowohl als Pfalz-Neuburg die Verzichtleistungen entgegen, die ihre Gemahlinnen zum Besten der ältern Schwester und ihrer Nachkommen geleistet hatten*).

Gleich nach dem Absterben des letzten Herzogs von Jülich und Kleve, dessen Tod man wegen seiner Kränklichkeit schon einige Zeit voraussehn konnte, setzten sich Pfalz-Neuburg und Brandenburg im Besitz seiner Länder, obgleich der Kaiser Rudolph II. alle Thathandlungen ernstlich untersagte und die Interessenten zur rechtlichen Ausführung ihrer Ansprüche binnen 4 Monathen an seinen Hof verwies**). Jene Häuser aber suchten sich dadurch noch mehr zu sichern, daß sie unter Hessischer Vermittlung einen provisorischen Vergleich zu Dortmund eingiengen***), wodurch sie die gemeinschaftliche Regierung und Vertheidigung der streitigen Länder bis zur

den 24. May d. J.

den 10. Jun. d. J.

*) l. c. no. 131—133. p. 192. seq.

**) Lünig in Cod. Germ. dipl. T. 1. p. 642.

***) Bey Du Mont T. V. P. II. p. 103. seq.

gänzlichen Entscheidung der Sache festsetzten, und den sie in der Folge durch einige andre Rezesse bestätigten und näher bestimmten. Churſachſen dagegen ſuchte blos auf rechtlichem Wege ſeine Rechte geltend zu machen und übergab deshalb dem Kaiſer Rudolph II. eine ausführliche Deduktion derſelben mit der Bitte um die wirkliche Belehnung der ſtreitigen Länder. Ja, es gieng in ſeiner Bedenklichkeit, gewaltſame Maaßregeln zu ergreifen, ſoweit, daß es das Anerbieten des Landgrafen von Heſſen Moritz, ihm zur Beſitzergreifung derſelben behülflich zu
im Sept. 1609. ſeyn, nach vorhergegangener Kommunikation mit den Landſtänden, die viele Bedenklichkeiten dagegen äußerten*), gänzlich von der Hand wies. Unterdeſſen fuhr der Kaiſer fort, ſcharfe Mandate gegen Brandenburg und Pfalz-Neuburg zu erlaſſen**), und ernannte ſogar den Erzherzog Leopold, Biſchof zu Straßburg und Paſſau zum Sequeſter der ſtreitigen Länder; dem es hierauf wirklich glückte die Feſtung Jülich in ſeine Gewalt zu bekommen; die ihm aber in der Folge durch Franzöſiſche und Niederländiſche Truppen wieder abgenommen wur-
im Sept. 1610. de, womit ſich denn ſeine ganze Sequeſtration endigte***). Schwerlich würde auch Churſachſen durch einen glücklichern Erfolg derſelben viel gewonnen haben, indem der kaiſerliche Hof damit umgieng, die ſequeſtrirten Länder an ſein eignes Haus zu bringen†), wodurch

*) S. Die Churſächſ. Nebenpropoſition auf dem Torgauer Landtage (v. 4. Sept.) und die Antwort des engen und weiten Ausſchuſſes in der Europäiſchen Staatskanzley Th. 79. S. 71. u. f.

**) S. die kurze jedoch gründliche Information S. 22.

***) Müllers Annalen S. 256.

†) Man vergl. das Projekt, welches der Reichsvicekanzler Le-

eben Frankreich und die Niederlande zur thätigen Einmischung in diese Sache waren bewogen worden. Doch stellte sich der Kaiser öffentlich den Ansprüchen des Sächsischen Hauses nicht abgeneigt, und ertheilte sogar auch dem Churfürst Christian im Nahmen desselben zu Prag die Belehnung über die streitigen Besitzungen*), welches aber keinen weitern Erfolg hatte, als daß die Sächsischen Fürsten Titel und Wappen davon annahmen**). Eben so fruchtlos war ein Konvent, der noch in demselbigen Jahre unter der Leitung einer kaiserlichen Kommission und unter Hessen-Darmstädtischer Vermittlung zwischen Sachsen und den possedirenden Fürsten zu Köln gehalten wurde***). Doch schienen bald darauf die Sächsischen Ansprüche dadurch eine günstigere Wendung zu nehmen, daß der Churfürst von Brandenburg, der von dieser Sache eine gänzliche Störung seiner bisherigen freundschaftlichen Verbindungen mit Sachsen befürchtete, und sich überdieß auch mit dem kaiserlichen Hof auszusöhnen wünschte, der Vermittlung des Markgrafen Christian von Brandenburg und des Landgrafen Ludwig von Hessen Gehör gab und auf einem Konvente

den 7. Jul. 1610.

im Oct. d. J.

vin von Ulm dem Kaiser vorlegte in Lünig selectis scriptis illustribus p. 14.

*) Du Mont l. c. T. V. P. II. p. 144. Man vergl. auch Schöttgen Invent. p. 651.) Zwar ist der Lehnbrief von dem oben bemerkten Datoß; aber die Investitur selbst soll nach Müller a. a. O. S. 254. schon den 27. Jun. erfolgt seyn.

**) Doch findet man schon letztres auf einer Münze Churfürst Christian I. v. Tentzel Saxonia Numismatica lineae Albert. p. 278.

***) S. die kurze jedoch gründliche Information S. 23. und Müller S. 256.

den 21. März 1611. zu Jüterbock einen Vergleich mit dem Sächsischen Hause abschloß *), wodurch er diesem versprach, es in die Gemeinschaft der Jülich-Klevischen Länder binnen 6 Monathen aufzunehmen. Die übrigen Bedingungen dieses Vertrags bestanden vorzüglich darin: daß die Regierung der gemeinschaftlichen Länder von einem Consilio firmato geführt werden sollte, welches von allen Interessenten in gleicher Abhängigkeit stünde; daß Sachsen der kaiserlichen Investitur von Brandenburg und Pfalz-Neuburg sich nicht widersetzen, auch beyde Häuser mit dem Kaiser aussöhnen wollte; und daß man endlich letzterm nebst einigen von allen Partheyen zu erwählenden Fürsten die endliche Entscheidung der Sache vorbehielt. Eine Hauptschwierigkeit, auf die man auch in dem Vertrage selbst Rücksicht genommen hatte, war die Pfalz-Neuburgische Ratifikation desselben, die sich Brandenburg bemühen sollte, auszuwirken; die man aber nicht erhalten konnte. Dagegen erfolgte die erbetne kaiserliche den 5. Dec. d. J. Bestätigung und noch einige Monathe früher ein andres kaiserliches Dekret, wodurch Brandenburg von dem Kaiden 24 Jun. d. J. ser zu Gnaden aufgenommen, ihm aber noch vor der Hand die Investitur über die Jülichschen Länder abgeschlagen wurde **). Vielleicht würde ungeachtet des Pfälzischen Widerspruchs Sachsen zum Mitbesitz derselben gelangt seyn, wenn nicht die Gemahlin des Churfürsten von Brandenburg, von deren Rechten eigentlich die

*) Bey Du Mont T. V. P. II. p. 160. und in der gründlichen Information N. XVIII. p. 155. wo man auch die kaiserl. Bestätigung desselben findet. — Einige vorläufige Traktaten über diesen Vergleich s. in der Europäischen Staatskanzley Th. 79. S. 41.

**) in der gründlichen Information N. XIX. S. 190.

Rede war, eine feyerliche Proteſtation gegen den Jüterbocker Vertrag ſchon den Tag nach Abſchluß deſſelben, eingelegt hätte*), worauf dieſer ganz wieder zurückgieng. Zwar hat Churſachſen auch ſeit dieſer Zeit ſeine Rechte ſowohl durch gütliche Unterhandlungen**) als auch durch wiederhohlte Klagen am kaiſerlichen Hof***) und durch Proteſtationen bey Vorfällen jeder Art, die ſeinen Rechten nachtheilig zu ſeyn ſchienen†), dieſe zu verfolgen und zu verwahren nicht verabſäumt; ja, es iſt ſogar in einer bekannten Vorſchrift des Weſtphäliſchen Friedens††) die baldige Entſcheidung derſelben anbefohlen werden; deſſen ungeachtet aber hat ſelbige bis auf den heutigen Tag noch nicht können erhalten werden.

*) Müller a. a. O. S. 260.

**) Außer verſchiednen Zuſammenkünften, die in dieſer Sache bald nach den angeführten Traktaten, zu Erfurt, Dreßden und Regensburg gehalten wurden, verdient beſonders eine 1648. zu Lichtenburg angefangene und 1651 zu Dreßden fortgeſetzte Konferenz bemerkt zu werden, wo ſich Brandenburg, gegen Entſagung der Sächſiſchen Anſprüche, zur Ceſſion einiger Geldforderungen und der Aemter Zinna und Sandau nebſt dreyer Magdeburgiſchen Aemter erbot. S. die gründliche Information S. 39.

***) Noch 1730 wurde der Prozeß von Churſachſen bey dem Reichshofrathe reaſſumirt S. a. a. O. S. 42.

†) Beſonders bey den in der Folge zwiſchen Brandenburg und Pfalz-Neuburg getroffenen Theilungen.

††) I. P. O. A. IV. §. 57. „Quia vero causa Iuliacensis successionis inter interessatos nisi praeveniatur, magnas aliquando turbas in Imperio excitare posset, ideo conventum est, ut ea quoque Pace confecta, ordinario processu coram Caesarea Majestate, vel amicabili compositione, vel alio legitimo modo, sine mora dirimatur.“

§. 55. Eine der wichtigsten Folgen der Jülich-Kleviſchen Succeſſionsſache war unſtreitig die dadurch bewirkte engere Anſchließung des Sächſiſchen Churhauſes an den kaiſerlichen Hof, wozu ſchon der Adminiſtrator beſonders durch ſeine auf verſchiednen Oberſächſiſchen Kreistagen angewendete Mühe dem Kaiſer in dem Türkenkriege nachdrückliche Hülfe zu verſchaffen, den Grund gelegt hatte. Seine Bemühung war nicht fruchtlos geweſen*) und wurde nicht nur unter der Regierung Chriſtian II. gleichfalls mit glücklichem Erfolg fortgeſetzt, ſondern auch durch eigne Beyträge nachdrücklich unterſtützt**). Dafür aber wurde das Sächſiſche Churhaus bey manchen wichtigen Angelegenheiten von Rudolf II. zu Rathe gezogen, und hatte durch ſeine Vermittlung keinen unbedeutenden Einfluß auf die wichtigen Freyheiten, welche der Kaiſer den Proteſtanten in Böhmen und Schleſien, durch den ſogenannten Majeſtätsbrief ertheilte***). Auch unterſtützte letztrer den Churfürſten in folgender perſönlichen Angelegenheit, jedoch nicht ganz deſſen Wünſchen gemäß. Als ſich dieſer den 5ten April 1605 nicht weit von dem Dorfe Judenberg in dem Amte Gräfen-Hänichen auf der Jagd befand, wurde nach ihm von einigen Böſewichtern geſchoſſen, die man bald

*) Nach einer in der oben angeführten Regierungsgeſchichte des Adminiſtrators S. 108. befindlichen Angabe ſoll der Oberſächſiſche Kreis dem Hauſe Oeſtreich v. d. J. 1592 — 1598 zu dem bemerkten Zweck 800000 Rthl. verwilligt haben.

**) In dem Jahre 1601. 1602. 1605 und 1606. betrug der Churſächſiſche Antheil an der Kreisverwilligung 34580 Rthl. S. Des Hochlöbl. Oberſächſiſchen Kreiſes Abſchiede von Friedrich Karl Moſer. (Jena 1752. 4.) S. 2. 24. 59. u. 83.

***) Müllers Annalen S. 246.

nachher zu Dreßden verhaftete. Da sie bis zu ihrer Hinrichtung zwey Diener des Fürsten von Anhalt-Dessau den Kanzler Laurentius Biedermann und den Oberst Lieutenant Heinrich von Dünau als die Urheber dieser Schandthat angaben, so verlangte der Churfürst von ihrem Landesherrn Johann Georg I. daß er ihnen diese Personen gegen sichres Geleite nach Dreßden ausliefern sollte. Dieses Verlangen wurde abgeschlagen, doch suspendirte der Fürst die Angeklagten von ihrem Dienst, und ließ sie nach Groß Alsleben in sichre Verwahrung bringen. Der Churfürst wendete sich an den Kaiser, der hierauf ein ernstliches Mandat an den Fürsten von Dessau ergehen ließ, welches ihm auferlegte, die Gefangenen an seinen Hof verabfolgen zu lassen, weil nach der goldnen Bulle ein an den Churfürsten begangenes Verbrechen der beleidigten Majestät, der alleinigen Untersuchung des Reichsoberhaupts vorbehalten sey. Der Fürst von Anhalt, der diese Forderung als einen Eingriff in seine landesherrliche Gerichtsbarkeit ansah, suchte sich dagegen durch den Fürspruch andrer Fürsten zu schützen, und man wollte nun die Sache dahin einleiten, daß er seine Unterthanen an einem dritten Ort zur Fortsetzung des Prozesses stellen, jedoch einige eigne Räthe dazu deputiren sollte. Ehe aber die Unterhandlungen hierüber geendigt waren, starben die beyden verhafteten Anhaltischen Diener im Gefängniß, womit denn die Veranlassung derselben von selbst aufhörte *). Es ist daher auch noch jetzt diese ganze Sache mit einer großen Dunkelheit umgeben, und wird dadurch noch räthselhafter, daß der Churfürst nur wenig persönliche Feinde haben konnte.

den 29. Jan 1605.

1607.

*) Thuanus L. CXXX. p. 1010. (Ed. Francofurt.) und Beckmanns Anhalt. Historie Th. 2. P. VII. C. 1. S. 169.

§. 55. Eine der wichtigsten Folgen der Jülich-Kleviſchen Succeſſionsſache war unſtreitig die dadurch bewirkte engere Anſchließung des Sächſiſchen Churhauſes an den kaiſerlichen Hof, wozu ſchon der Adminiſtrator beſonders durch ſeine auf verſchiednen Oberſächſiſchen Kreistagen angewendete Mühe dem Kaiſer in dem Türkenkriege nachdrückliche Hülfe zu verſchaffen, den Grund gelegt hatte. Seine Bemühung war nicht fruchtlos geweſen *) und wurde nicht nur unter der Regierung Chriſtian II. gleichfalls mit glücklichem Erfolg fortgeſetzt, ſondern auch durch eigne Beyträge nachdrücklich unterſtützt **). Dafür aber wurde das Sächſiſche Churhaus bey manchen wichtigen Angelegenheiten von Rudolf II. zu Rathe gezogen, und hatte durch ſeine Vermittlung keinen unbedeutenden Einfluß auf die wichtigen Freyheiten, welche der Kaiſer den Proteſtanten in Böhmen und Schleſien, durch den ſogenannten Majeſtätsbrief ertheilte ***). Auch unterſtützte letztrer den Churfürſten in folgender perſönlichen Angelegenheit, jedoch nicht ganz deſſen Wünſchen gemäß. Als ſich dieſer den 5ten April 1605 nicht weit von dem Dorfe Judenberg in dem Amte Gräfen-Hänichen auf der Jagd befand, wurde nach ihm von einigen Böſewichtern geſchoſſen, die man bald

*) Nach einer in der oben angeführten Regierungsgeſchichte des Adminiſtrators S. 108. befindlichen Angabe ſoll der Oberſächſiſche Kreis dem Hauſe Oeſtreich v. d. J. 1592—1598 zu dem bemerkten Zweck 800000 Rthl. verwilligt haben.

**) In dem Jahre 1601. 1602. 1605 und 1606. betrug der Churſächſiſche Antheil an der Kreisverwilligung 34580 Rthl. S. Des Hochlöbl. Oberſächſiſchen Kreiſes Abſchiede von Friedrich Karl Moſer. (Jena 1752. 4.) S. 2. 24. 59. u. 83.

***) Müllers Annalen S. 246.

nachher zu Dreßden verhaftete. Da sie bis zu ihrer Hinrichtung zwey Diener des Fürsten von Anhalt-Dessau den Kanzler Laurentius Biedermann und den Oberst Lieutenant Heinrich von Dünau als die Urheber dieser Schandthat angaben, so verlangte der Churfürst von ihrem Landesherrn Johann Georg I. daß er ihnen diese Personen gegen sichres Geleite nach Dreßden ausliefern sollte. Dieses Verlangen wurde abgeschlagen, doch suspendirte der Fürst die Angeklagten von ihrem Dienst, und ließ sie nach Groß Alsleben in sichre Verwahrung bringen. Der Churfürst wendete sich an den Kaiser, der hierauf ein ernstliches Mandat an den Fürsten von Dessau ergehen ließ, welches ihm auferlegte, die Gefangenen an seinen Hof verabfolgen zu lassen, weil nach der goldnen Bulle ein an den Churfürsten begangenes Verbrechen der beleidigten Majestät, der alleinigen Untersuchung des Reichsoberhaupts vorbehalten sey. Der Fürst von Anhalt, der diese Forderung als einen Eingriff in seine landesherrliche Gerichtsbarkeit ansah, suchte sich dagegen durch den Fürspruch andrer Fürsten zu schützen, und man wollte nun die Sache dahin einleiten, daß er seine Unterthanen an einem dritten Ort zur Fortsetzung des Prozesses stellen, jedoch einige eigne Räthe dazu deputiren sollte. Ehe aber die Unterhandlungen hierüber geendigt waren, starben die beyden verhafteten Anhaltischen Diener im Gefängniß, womit denn die Veranlassung derselben von selbst aufhörte *). Es ist daher auch noch jetzt diese ganze Sache mit einer großen Dunkelheit umgeben, und wird dadurch noch räthselhafter, daß der Churfürst nur wenig persönliche Feinde haben konnte.

den 29. Jan 1605.

1607.

*) Thuanus L. CXXX. p. 1010. (Ed. Francofurt.) und Beckmanns Anhalt. Historie Th. 2. P. VII. C. 1. S. 169.

Denn die beste Seite seines Charakters war ein hoher Grad von Gutmüthigkeit, die ihn zuweilen selbst seine wenige Tüchtigkeit zur Regierung beklagen ließ, die er sich zum Theil durch allzugroße Unmäßigkeit im Trinken zugezogen hatte*). Selbst sein frühzeitiger Tod (im 27sten Jahre seines Alters) wird von vielen Geschichtschreibern als eine Folge dieses Fehlers betrachtet. Er war mit der Tochter des Königs von Dänemark Friedrich II. Hedwig vermählt**), hinterließ aber keine Kinder; daher ihm sein Bruder Johann George sowohl in den Erblanden, als in dem Stifte Meißen folgte***).

den 23. Jun. 1611.

den 22. Sept. 1602.

Siebenter Abschnitt.

Johann Georg I. bis zum Prager Frieden.

§. 56.

Während der ganzen Regierung Christian II. hatte sich der dritte unter den fürstlichen Brüdern der Administrator von Naumburg, August, an dessen Hofe aufgehalten, weil er unverheyrathet war. Nach seiner Vermählung aber mit einer Tochter des Herzog Heinrich Julius

den 1. Jan. 1612.

*) Müller a. a. O. S. 362.

**) Tentzel Sax. Numismat. lineae Albert. p. 357.

***) Müller S. 231.

†) Von seiner dasigen Postulation fehlt es meines Wissens an urkundlichen Nachrichten.

von Braunschweig *) verlangte er, der gewöhnlichen Sitte des Churſächsischen Hauſes gemäß, eine beſondre Hofhaltung und Abfindung. Es wurde daher zwiſchen ihm und dem neuen Churfürſten unter der Vermittlung ihrer Mutter ein Vertrag geſchloſſen **), nach welchem ihm aus der Rentkammer 21000 Meißniſche Gülden nebſt anſehnlichen Naturallieferungen ***) verwilliget wurden. Ueberdieß erhielt er das Amt Senftenberg, jedoch mit Vorbehalt der Regierung, der landesfürſtlichen Obrigkeit und insbeſondre der Steuern und Kriegsfolge für den Erſtgebohrnen, und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ſeine Hof- und Amtsdiener †) mit deſſen Vorwiſſen angenommen und in geſammter Pflicht beyder Brüder verbleiben ſollten. Auch entſagte er dafür allen andern Anſprüchen, und übernahm alle ordentliche und außerordentliche Unkoſten ſeines Hofſtaats, mit alleiniger Ausnahme der Auslöſung, bey dem Aufenthalte fremder Herrſchaften in dem Stifte Naumburg und dem Amte Senftenberg, bey nothwendigen Reiſen und bey Zuſammenkünften mit Verwandten und Freunden; ſo wie auch der Hofkleidung bey feyerlichen Gelegenheiten. den 27. Dec. 1612.

*) a. a. O. S. 263.

**) in der Samml. verm. Nachr. zur Sächſ. Geſchichte Th. 9. S. 330.

***) 100 Scheffel Weitzen, 400 Scheffel Korn, 2500 Scheffel Haber, 300 Eymer Landwein, ſo gut ihn der liebe Gott jährlich erwachſen läßt, 200 Faß Dreßdner Bier, 52 Centner Karpfen, 15 Schock Hechte, 20 Schock Fohren, 15 Schock Aſchen, 30 Tonnen Wildpret, 30 vierſpännige Fuder Heu, und 200 Schragen Holz.

†) Zu den erſtern wurden gerechnet, die Räthe, die Officiere von Adel und die Kanzleyperſonen.

Dieser Vertrag wurde nur auf 6 Jahre eingegangen, doch starb August vor dem Ablaufe dieser Frist. Da er keine männlichen Erben hinterließ, so fiel nicht nur seine Apanage wieder an den Churfürsten zurück, sondern es wurde auch selbiger von dem Stifte Naumburg nach einer Sedis-Vakanz von zwey Monathen einhellig zum Administrator desselben postulire*).

den 26. Dec. 1615.

den 28. Febr. 1616.

§. 57. Noch ehe der Churfürst Johann George I. den eben angeführten Vertrag mit seinem Bruder abschloß, hatte er nach dem Tode Kaiser Rudolf II. das Sächsische Reichsvikariat angetreten, zu dessen Ausübung sich binnen 93 Jahren keine Gelegenheit gefunden hatte. Ohne erst den von den kaiserlichen geheimen Räthen über den Todesfall ihres Herrn an den Churfürsten erstatteten Bericht**) abzuwarten, schrieb er das Vikariat drey Tage nach Kaiser Rudolfs Tode in den Landen des Sächsischen Rechts aus***), und erbat sich zugleich von den mit dem Hause Sachsen in Erbverbrüderung stehenden fürstlichen Häusern, nöthigenfalls die vertragsmäßige Hülfe; desgleichen erließ er an seine Unterthanen, und an die des Herzogthums Weimar, dessen Administration ihm wegen der Unmündigkeit der Söhne des Herzogs Johann gebührte, den Befehl, sich in zei-

den 12. Jan. 1612.

den 13. Jan.

*) S. die Naumburgische Stiftskapitulation von diesem Dato in Arndts Archiv der Sächs. Gesch. B. 3. S. 431.

**) Sowohl diesen, als auch die darauf erfolgte Antwort, wodurch den kaiserlichen geheime Räthen eine sorgfältige Aufsicht über die Reichskanzley bis auf weitre Verordnung des Churfürsten von Maynz anempfohlen ward, findet man in der Churfächs. Vikariatsgeschichte (in der Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Gesch. Th. 9. N. I.) S. 154 u. 155.

***) S. Das Vikariatspatent in Cod. Aug. T. 1. p. 419.

tige Bereitschaft zu setzen, und auf jedesmaliges Erfordern, das erstemal mit dem zehnten, zum andernmale aber mit dem fünften Mann zu erscheinen*). Bey der Ausfertigung der Vikariatspatente wurde damals zuerst genauer als zuvor der Unterschied zwischen Reichsständen und Landsassen beobachtet, indem man sie jenen allein zur weitern Publikation in ihren Ländern zufertigte, wiewohl man noch in Ansehung einiger Landstädte, die man wahrscheinlich in alten Verzeichnissen der Reichsstädte aufgefunden hatte, sowohl damals als auch in dem folgenden Zwischenreiche, eine Ausnahme machte**).

Als Mitverweser des Reichs erkannte der Churfürst den Pfalzgraf Johann zu Zweybrücken, der von dem Churfürsten von der Pfalz Friedrich IV. durch ein Testament zum Vormund seines unmündigen Sohnes ernannt, und auch in dieser Eigenschaft von dem Kaiser bestätigt und in die Churverein aufgenommen war. Die meisten Reichsstände folgten seinem Beyspiel, so lebhafte Widersprüche auch der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg dagegen erregte, der als nächster Agnat in Beziehung auf die goldne Bulle ein größres Recht zu dem Vikariate zu haben vermeinte; mit dem aber der Churfürst von Sachsen wegen der Jülichschen Händel in keinem guten Vernehmen stand***). Ungeachtet dieser Begünstigung des Pfalzgrafen von Zweybrücken, erlaubte sich doch derselbe einen offenbaren Eingriff in die Chur-

*) Goldast Reichstagshändel P. VII. p. 111. Man vergl. die Churs. Vikariatsgesch. S. 74.

**) Churſächs. Vikariatsgesch. a. a. O. S. 75. u. 88.

***) a. a. O. S. 76 — 78.

den 25. Jan. 1612. sächsischen Vikariatsgerechtsame. Er bestätigte nehmlich nicht nur das Reichskammergericht, sondern befahl ihm auch überdieß, bey allen Ausfertigungen seinen Nahmen, Titel und Siegel zu gebrauchen *), ohne hierüber mit Churſachsen die mindeste Rücksprache zu nehmen; wobey die irrige Vorstellung zum Grunde lag: daß dieses Gericht wegen seines Wohnsitzes zu Speyer allein zu dem Pfälzischen Vikariatssprengel gehöre. Churden 15. Febr. d. J. sachsen erließ hierauf nachdrückliche Verwahrungsschreiben sowohl an das Kammergericht **), als an den Pfalzgrafen Johann von Zweybrücken ***); und dieser erklärden 27. Febr. te sich endlich dahin †): daß er keinesweges die Absicht habe, die Sächsischen Vikariatsgerechtsame zu kränken, und daher auch einen billigen Vergleich einzugehen bereitwillig sey. Zur Abschließung desselben schickte nun der Churfürst Johann George II. seine beyden Räthe Dr. Jakob Schrödtern und Dr. Christian Goldsteinen nach Heidelberg, wo in einer mit einigen Pfälzischen Abgeordneten am 30. März 1612 gehaltnen Konferenz ein Vertrag zu Stande kam, nach welchem in Zukunft die kammergerichtlichen Prozesse in beyder Reichsvikarien Nah-

*) S. Die hierhergehörige Urk. a. a. O. S. 158. u. in Deckherrs gründlicher historischer Nachricht von den, seit dem Ableben Kaiser Friedrich II. bis auf Kaiser Leopolden, vorgewesenen Interregnis, und in denenselben hergebrachten Vikariaten; in dessen Consultat. forens. die dem Verf. der Churſächs. Vikariatsgeschichte, der blos den besondern Abdruck derselben anführt, nicht bekannt gewesen zu seyn scheinen. S. 37. N. 2.

**) Deckherr a. a. O. S. 46. N. 7.

***) in der Churf. Vikariatsgesch .a. a. O. S. 162.

†) S. dessen Antwort a. a. O. S. 164.

men sollten ausgefertigt und gesiegelt werden*). Das gemeinschaftliche Siegel aber wurde dieser Verabredung zu Folge dergestalt eingerichtet: daß es den doppelten Reichsadler mit zwey Herzschildern enthielt, die mit dem Pfälzischen Reichsapfel und den Sächsischen Churschwerdtern ausgefüllt waren, nebst der Umschrift: Palatinus et Saxo, Vicarii vacante Imperio 1612**). Sobald nun dieses Siegel von dem Churfürsten von Maynz als Reichserzkanzler dem Kammergericht zugefertigt war, so trug selbiges zwar kein Bedenken sich dessen bey seinen Ausfertigungen zu bedienen; doch ließ es in der Folge die in beyder Reichsverweser Nahmen ausgefertigten Prozesse liegen, und nöthigte die Partheyen, denen an dem Fortgang ihrer Sachen gelegen war, daß sie selbige wieder mußten reskribiren lassen, auch sollen sich damals die katholischen Kammergerichtsbeysitzer verglichen haben, in Zukunft keine Prozesse wieder im Nahmen der Vikarien auszufertigen***). Demungeachtet haben letztere in dem folgenden Zwischenreiche ihre Rechte 1619.
standhaft behauptet †); und der bemerkte Entschluß der katholischen Assessoren scheint daher von keiner Wirkung

*) In Mosers altem Staatsrecht Th. 8. S. 131. findet man das Konferenzprotokoll und in der Churs. Vikariatsgeschichte S. 167. den hierüber von den Churs. Gesandten erstatteten Bericht.

**) Churs. Vikariatsgesch. S. 83. und v. Fahnenbergs Entwurf einer Geschichte des kaiserlichen und Reichskammergerichts unter den hohen Reichsvikarien Th. 1. S. 27 und 28.

***) Man vergleiche die Churs. Vikariatsgeschichte S. 89.

†) Fahnenberg a. a. O. S. 30.

gewesen zu seyn. Weniger glücklich waren beyde Reichsverweser in ihren Bemühungen die Stelle eines Präsi-
1612. denten am Reichskammergericht nach der Resignation des Grafen von Hohenzollern, mit dem Schenken Heinrich von Limpurg zu besetzen. Denn das Gericht weigerte sich ihn anzuerkennen, daher dessen Aufnahme unterblieb, obgleich die Vikarien nachdrückliche Beschwerden hierüber führten *).

Noch verdient unter den übrigen Vorfällen dieses Zwischenreiches bemerkt zu werden, daß damals der Herzog von Savoyen Karl Emanuel, der wegen alter kaiserlicher Privilegien das Reichsvikariat über Italien behauptete **), in besondern an beyde Reichsverweser erlassenen Schreiben, seine Abhängigkeit von ihnen dadurch erkannte, daß er versprach ihre Verordnungen in Obacht zu nehmen ***). Von weniger Wichtigkeit für die Vikariatsgerechtsame war das folgende Zwischenreich, welches nach dem Tode des Kaisers Mathias im Jahre 1619 eintrat. Doch sind sowohl in diesem als in dem vorhergehenden, die ersten Vikariatsmünzen geschlagen worden †), wenn man diejenigen ausnimmt, die

*) Deckherr a. a. O. S. 55 u. 56. N. 12.

**) Gründliche Untersuchungen hierüber findet man in Gr. Fried Zentners Abh. von der Regierung der dem Teutschen Staate unterworfenen Italiänischen Länder während einem Zwischenreiche, in den Actis Acad. Theod. Palat. hist. T. 7. p. 229. seq.

***) in der Churſächs. Vikariatsgesch. S. 171. u. f.

†) S. Tentzel Saxonia numismatica der Albertinischen Linie S. 403 u. 425. und den Numismatisch-Historischen Leitfaden zur Uebersicht der Sächs. Geschichte nach dem von Ten-

Churfürst Friedrich der Weise als allgemeiner Reichsstatthalter (Locumtenens generalis) hatte prägen lassen.

§. 58. Eine andre Reichsangelegenheit, welche den Churfürsten beschäftigte, bestand in einem merkwürdigen Vertrag zwischen dem Erbmarschall von Pappenheim und den Reichsstädten. Die Veranlassung dazu gaben beständige Streitigkeiten, die bisher über die Gerichtsbarkeit und Polizeygewalt des Erbmarschalls auf dem Reichstage entstanden waren*), und welche ein kaiserliches, zu dessen Vortheil erlassenes Provisionaldekret**) vom 17. Sept. 1582 eher vermehrt als vermindert hatte. Nach verschiednen deshalb gepflogenen gütlichen Unterhandlungen wurde endlich diese Sache durch Vermittlung der Herzoge Maximilian von Bayern und Johann Friedrich von Wirtemberg dergestalt beygelegt: daß sich der Erbmarschall der Gerichtsbarkeit, über die Fremden zu dem Reichstage nicht gehörigen Personen mit Ausnahme des Judenschutzes***) begab, wofür er von den Reichsstädten bey dem Anfang eines jeden Reichstages 1000 Gulden erhalten sollte; auch wurden zugleich über die Poli- den 5. Nov. 1614.

bernschen Münzcabinet — von Karl Wilhelm Daßdorf (Dreßden 1801. 8.) S. 52. u. 59.

*) S. meine Abhandlung über die Gerichtsbarkeit, Polizeygewalt und das Einsurirungsrecht des Erbmarschalls auf dem Reichstage in meinen Aufsätzen über einige unerörterte Gegenstände des Teutschen Staatsrechts N. V. S. 139. u. f.

**) in Mosers Teutschem Staatsrecht Th. 45. S. 369.

***) Oeffentlichen Nachrichten zu Folge, soll im vorigen Jahre (1805) der Erbmarschall auch dieses Vorrecht mit Vorbehalt der Churſächsischen Ratifikation, an den Churerzkanzler als jetzigen Landesherrn von Regensburg abgetreten haben.

zeygewalt des erstern verschiedne Bestimmungen festgesetzt *). Es konnte übrigens dieser Vertrag nicht eher vollkommene Rechtskraft erhalten, bis ihn der Churfürst von Sachsen, von dem alle Rechte des Erbmarschalls abhängig sind, gebilligt und genehmigt hatte. Es erfolgte aber dessen Ratifikation **) den 14. Febr. 1615, jedoch unter der Bedingung, daß der Vertrag auch vom Kaiser bestätigt würde, welches erst den 18. Febr. 1617 geschehen ist.

§. 59. In dasselbige Jahr fiel die Gedächtnißfeyer der Reformation, die man auf eine sehr feyerliche Weise in Churſachsen begieng ***). Auch schien die Ruhe, die damals unser Vaterland genoß, eine recht lebhafte Aufforderung zur allgemeinen Freude zu seyn; denn noch konnte man es in Sachsen nicht ahnden, daß die Religionsunruhen, die in andern Gegenden Teutschlands ausgebrochen waren, einen dreyßigjährigen Krieg verursachen würden. Selbst die theologischen Zänkereyen, die viele Jahre lang so großes Unheil über Sachsen verbreitet hatten, schienen sich allmählich ihrem Ende zu nähern. Doch mischte sich der Churfürst Johann Ge-
1616. orge in einen Streit, der zwischen den Tübinger und Gießner Theologen über den Stand der Erniedrigung Christi mit vieler Erbittrung geführet wurde, und hielt es sogar in dem Jahre 1623 für nöthig, wegen dieser Sache eine

*) Die an mehreren Orten abgedruckte Urk. dieses Rezesses findet man unter andern in Fabers Staatskanzley Th. 55. S. 489.

**) a. a. O. S. 514.

***) S Das churfürstliche wegen des Jubileums erlassene Ausschreiben v. 12. Aug. d. J. in Cod. Aug. T. 1. p. 782.

Versammlung seiner Theologen zu halten, welche den Befehl erhielt: sie nach Gottes Wort und den wichtigsten Symbolen der Evangelischen Kirche zu entscheiden. Nachdem dieser Befehl wirklich vollzogen, und das ganze Werk gleichfalls auf höhere Anordnung von dem Oberhofprediger Hoe von Hoenegg war vollendet und in Ordnung gebracht worden, so wurde es den theologischen Fakultäten zu Leipzig und Wittenberg zur Beurtheilung zugeschickt, welche dasselbe für rechtgläubig, und gleichsam für eine neue Konkordienformel erklärten, indem sie es verbunden mit einem churfürstlichen Mandat öffentlich bekannt machten *).

§. 60. Unterdessen hatte der Böhmische Religionskrieg seinen Anfang genommen, der dem Churfürst Johann George in mancher Hinsicht nicht gleichgültig seyn konnte. Besonders mochte er gleich anfangs befürchten, daß der Churfürst von der Pfalz, auf den er schon wegen des Uebergewichts, das er als Haupt der Union bey den protestantischen Reichsständen behauptete, eifersüchtig war, die Böhmischen Händel zu seinem Vortheil benutzen würde. Es war daher sein ernstlicher Wunsch den Kaiser Mathias mit den Böhmen wieder auszusöhnen, weswegen er die Vermittlung unter beyden Theilen übernahm und einen Interpositionstag zu Eger den 14. April 1619 ansetzte **). Allein der Tod des 1618. den 20. März 1619.

*) S. Henr. Gottl. Franke de Iohannis Georgii Electoris summa cura conseruandi puritatem doctrinae euangelicae. Lips. 1777. (Teutsch in dem Museo für die Sächs. Gesch. B. 2. St. 2. S. 177. u. f.)

**) S. die Unterhandlungen hierüber in Londorpii Actis publicis T. 1. p. 491. u. 535. u. f.

Kaisers Mathias vereitelte seine Bemühung, weil hierauf die Böhmen dessen Nachfolger in der Oestreichischen Monarchie Ferdinand den Gehorsam aufkündigten und eine neue Königswahl veranstalteten. Da ihnen die Freundschaft des Churfürsten bey der Ausführung ihrer Entwürfe sehr nützlich seyn konnte, so baten sie ihn sogleich, nach seinem Vikariatsantritt um seinen Schutz, und versicherten ihm von selbst ihre unbedingte Bereitwilligkeit zur Bekanntmachung der Vikariatspatente in den Böhmischen Ländern*); ja der Graf von Schlick ließ sich sogar gegen den Churfürsten nicht undeutlich merken, daß man bey der bevorstehenden Königswahl seine Aufmerksamkeit auf ihn richten würde**). Allein weder der Charakter des Churfürsten, der zu gefährlichen Unternehmungen nicht geneigt war, noch die bisherigen politischen Verhältnisse seines Hauses, die ihn mit dem kaiserlichen Hofe eng verbunden hatten, begünstigten einen solchen Antrag. Und eben so wenig wollte er in den Vorschlag des Churfürsten Friedrich von der Pfalz eingehen, den ihm dieser als Reichsmitverweser durch seinen Gesandten Ludwig Camerarius thun ließ: sich gemeinschaftlich der Einführung Spanischer Truppen in das Reich zu widersetzen und eine allgemeine Union der protestantischen Stände zu bewirken***). Auch war er

*) Churſächs. Vikariatsgeschichte a. a. O. S. 90.

**) Fürstl. Anhaltische geheime Kanzley bey Londorp. T. 3. p. 35. u. f. u. Pufendorf de rebus Succicis L. I. §. 27. p. 11.

***) Man vergl. 1) Die Instruktion des Pfälzischen Gesandten v. 27. März 1619. in dem Appendix zum Archiv der unirten Protestanten bey Londorp. T. 1. p. 621. 2) Den Antrag des Gesandten selbst v. 9. April d. J. a. a. O. p. 629. —

der Verlängerung des Zwischenreichs entgegen, welche dieser gleichfalls beabsichtigte, ob er gleich wünschte, daß vor dem Wahltage ein Churfürstentag wegen der bisherigen Irrungen im Reiche möchte gehalten werden*). Doch wurde auch dieser Wunsch nicht erfüllt und die Kaiserwahl Ferdinands von Oestreich den 27. Aug. 1619 vollzogen. Um die nehmliche Zeit wählten auch die Böhmen fast einmüthig den Churfürsten von der Pfalz zu ihrem König, der auch nach einigen Bedenklichkeiten die Krone wirklich annahm. Seit dieser Zeit betrachtete der Churfürst von Sachsen ihre Sache in einem sehr ungünstigen Lichte und in diesen Gesinnungen wurde er noch mehr durch seinen Oberhofprediger Dr. Mathias Hoe von Hoenegg**) bestärkt, der ein so großer Eiferer

den 28. Aug. d. J.

3) Den Bericht über die erhaltne Antwort v. 1. May d. J. a. a. O. p. 639. 4) Die Pfälzische Replik v. 23. May d. J. a. a. O. p. 649.

*) Auf diesen Gegenstand beziehen sich zum Theil die schon angeführten Schreiben; doch gehören noch überdieß hierher 1) Zwey Schreiben des Churfürsten von der Pfalz an den Churfürsten von Sachsen vom 21. May 1619. u. v. 10. Jun. d. J. a. a. O. p. 648 u. 653. 2) Die Antwort des letztern v. 18. Jun. d. J. a. a. O. p. 661. — Auch bezieht sich hierauf ein Schreiben der Churbrandenburgischen Räthe v. 10. Jun. d. J. a. a. O. p. 655.

**) Dieser merkwürdige Mann war zu Wien am 24. Febr. 1580. gebohren. Nachdem er zu Wittenberg studirt und hier mit vielem Beyfall gepredigt und gelesen hatte, erhielt er 1602 die Stelle eines dritten Hofpredigers zu Dreßden. Schon in dem folgenden Jahre wurde er als Superintendent nach Plauen und 1610 von den Räthen und Aeltesten der evangelischen Kirchen Teutscher Nation in der alten Stadt Prag zum Direktor ihrer neuen Kirchen- und Schuleinrichtung berufen. Der Churfürst der ihn sehr ungern dahin gehen ließ, übertrug ihm nach zwey Jahren die Stelle seines Oberhofpredigers, welchen Nahmen er zuerst führte, und dieses Amt bekleidete er bis zu

gegen die Calviniſten war, daß er mehr Schriften gegen ſie herausgab, als dieſe zu widerlegen vermochten, und nicht ohne den lebhafteſten Unwillen daran denken konnte, daß ſich jetzt die Lehre ſeiner Gegner über ein Land verbreiten ſollte, in deſſen Hauptſtadt er noch kurz zuvor die Direktion der evangeliſchen Kirchen und Schulen führte. Auch iſt es wohl nicht unwahrſcheinlich, daß er als ein gebohrner Wiener einige Anhänglichkeit an ſeinen ehemaligen Landesherrn behalten hatte, die man durch geheime Mittel ſehr gut benutzen mochte*). Seine Erbitterung über die neue Böhmiſche Königswahl zeigte ſich mit der
den 2. Sept. 1619. größten Stärke in einem Schreiben an den Grafen von Schlick**), welches den Böhmen in die Hände fiel, und öffentlich, begleitet von einer ſehr beißenden Schrift, bekannt gemacht wurde***), wogegen ſich der Oberhofprediger durch den M. Johann Mylius vertheidigen ließ †).

ſeinem Tod den 4. März 1645. S. die Lebensbeſchreib. deſſelben in Schröckhs Abbildungen und Lebensbeſchreibungen berühmter Gelehrten B 3. 1ſte Sammlung N. XLVIII. S. 168.

*) Spanheim Memoires de Louise Iuliane p. 154: „On eut la dexterité non seulement de gagner quelques uns, qui avoient du pouvoir dans son Conseil, mais aussi d'y faire cooperer celui qui avoit la direction de sa conscience.“

**) Bey Londorp T. 1. p. 932. Den Inhalt dieſes Schreibens kann man aus folgenden Worten beurtheilen: „O wie Schade! O wie groſſer Schade um ſo viele edle Länder, daß ſie alle dem Calvinismo ſollen in den Rachen geſteckt werden! Vom occidentaliſchen Antichriſt ſich losreißen und den orientaliſchen dafür bekommen, iſt in Wahrheit ein ſchlechter Vertheil.“

***) l. c. p. 933.

†) l. c. p. 939.

Aus diesen Ursachen läßt sich denn sehr gut erklären, daß der Churfürst Johann George I. auf den 30. Jan. 1620 einen Obersächsischen Kreistag zu Leipzig ansetzte, um hier die Stände dieses Kreises zum Vortheil des Kaisers zu bewafnen oder sie doch von aller Unterstützung des Churfürsten von der Pfalz abzuhalten; welches er dadurch zu bewirken suchte: daß er seinen Mitständen die Gefahr schilderte, die dem Reiche von der Verbindung des Churfürsten von der Pfalz mit dem Siebenbürgischen Fürsten Bethlen Gaber, und durch diesen mit den Türken, drohte *). Allein die Böhmischen Stände und der Churfürst von der Pfalz suchten durch nachdrückliche Vorstellungen bey der Obersächsischen Kreisversammlung selbst diese Bedenklichkeiten zu heben **), und sie im Gegentheil auf das allgemeine Interesse der evangelischen Kirche bey dem Böhmischen Religionskrieg aufmerksam zu machen. Auch erreichte der Churfürst von Sachsen seinen Zweck nur insofern, als die Obersächsischen Kreisstände beschlossen ***): daß sie in der Böhmischen Sache die Neutralität beobachten und zu deren Behauptung, ein Corps von 3000 Mann Fußvolk und 1000 Reutern errichten wollten, worüber dem Churfürsten von Sachsen als ausschreibenden Fürsten und Kreisobersten das Kommando übertragen wurde. Daß dieser Schluß den Wünschen

den 5. Febr. 1620.

*) S. Johann Georgs Ausschreiben an H. Johann Ernst zu Sachsen, des Obersächs. Kreistages halber, in Hellfelds Leben Joh. Ernst des Jüngern (Jena 1784. 8.) Urk. no. 32. S. 326.

**) Die hierhergehörigen Aktenstücke findet man in Friedrich Karl Mosers Abschieden des Obersächsischen Kreises S. 257. u. f.

***) S. den Abschied a. a. O. S. 222.

des letztern nicht ganz angemessen war, zeigte er deutlich
im März 1620. genug durch seine Theilnahme an dem Konvente zu Mühlhausen, den der Churfürst von Maynz veranstaltet hatte, und wo außer ihnen beyden der Churfürst von Köln und der Landgraf von Hessen Darmstadt in Person, der Churfürst von Trier aber und der Herzog von Bayern durch Gesandte erschienen. Denn hier wurde schon ein förmliches Bündniß zum Besten des Kaisers geschlossen, dem der Churfürst um so weniger Bedenken trug beyzutreten, da auf sein Verlangen seine katholischen Bundesgenossen sowohl für sich als im Nahmen der übrigen katholischen Stände den protestantischen Ständen des Ober- und Niedersächsischen Kreises ausdrücklich versicherten*), daß sie, wenn sie dem Kaiser beystehen wollten, auch wegen der eingezogenen geistlichen Güter, die schon lange ein Gegenstand des Streits unter beyden Religionsverwandten gewesen waren, auf keine Weise sollten beunruhiget werden. Noch wurden auf derselbigen Zusammenkunft zu Mühlhausen Abmahnungsschreiben an den Churfürsten von der Pfalz, die unirten Fürsten, und die Böhmischen Stände erlassen, daß sie sich in Zukunft dem Kaiser nicht mehr widersetzen sollten**), die aber ohne Wirkung blieben. Eben so wenig aber gelang es dem Landgrafen Moritz von Hessen, den Churfürsten von Sachsen von seiner zu Mühlhausen eingegangenen Verbindung wieder abzuziehen***).

*) Diese Versicherung, worin das Bündniß selbst erwähnt wird, s. bey Londorp l. c. T. 2. p. 11.

**) l. c. p. 12. seq.

***) S. Die Vorstellung des Landgrafen und die darauf erfolgte Antwort l. c. p. 17. u. f.

§. 61. Bald wurde auch der Churfürst zu einer thätigen Theilnahme an den Böhmischen Unruhen von dem kaiserlichen Hofe selbst aufgefordert; indem er in Beziehung auf die alte zwischen Böhmen und Sachsen bestehende Erbeinigung und Lehnsverbindung den Auftrag erhielt: daß er mit seinem Kriegsheer in die Böhmischen Länder, wo er es am bequemsten erachten würde, einrücken, und sie zur schuldigen Unterwürfigkeit nöthigen sollte *). Zugleich schickte der Kaiser den Graf von Zollern nach Sachsen, theils um dieses Geschäft zu betreiben, theils aber auch um verschiedne Schwierigkeiten zu beseitigen, welche Johann George gegen die beabsichtigte Achtserklärung des Churfürsten von der Pfalz erregte **). Um die nehmliche Zeit aber erschien auch an dem Dreßdner Hofe eine Gesandtschaft des letztern und der evangelisch-Böhmischen Stände, um noch einen Versuch zu wagen, den Churfürsten von der kaiserlichen Parthey abzuziehen ***); und überdieß wendeten sich die Böhmischen Stände an die Churſächsischen mit der Bitte: daß sie ihren Landesherrn zu andern Maasregeln bewegen möchten †). In der That war auch die Churſächsische Landschaft mit dessen Vorhaben keinesweges zufrieden, getraute sich aber doch nicht sich in die Sache zu mischen; nur verlangte die aufgebotne Ritter-

den 6. Jul. 1620.

*) S. den kaiserlichen Auftrag l. c. p. 173.

**) Diese Schwierigkeiten bestanden anfangs darin, daß der Churfürst vor der Achtserklärung eine kollegialische Berathschlagung der Churfürsten verlangte; in der Folge aber wenigstens auf einer Verzögerung derselben bestand. S. das kaiserliche Schreiben an Churſachsen v. 29. Aug. d. J. l. c. p. 194.

***) l. c. p. 195.

†) l. c. p. 204.

schaft, daß sie vermöge ihrer alten Privilegien zu keinem Kriegszug außer Landes möchte genöthigt werden*).

Der Churfürst rückte hierauf in die Oberlausitz mit
den 26. Aug. 1620. 15000 Mann ein, nachdem er zuvor in einem Manifest die Einwohner dieses Landes zur Unterwerfung unter dem Versprechen aufgefordert hatte, ihnen bey dem Kaiser eine Bestätigung ihrer Freyheiten besonders in Ansehung der Religion auszuwirken**). Ob gleich die Lausitzer geneigt waren, dieser Aufforderung Folge zu leisten, so wurden sie doch durch einen eifrigen Anhänger des Churfürsten von der Pfalz, den Markgrafen Johann Georg von Brandenburg-Jägerndorf, hieran verhindert***).
den 25. Sept. d. J. Nachdem aber die Sächsische Armee Bautzen erobert hatte, so glückte es ihr sehr bald, dessen Truppen zu zerstreuen und sich sowohl die Ober- als Niederlausitz zu

*) S. ein Schreiben derselben an den Churfürsten v. 12. Sept. d. J. l. c. p. 204. Unter andern heißt es daselbst: „Wir wollen zwar E. Churf. Gn. in ihrer angestellten Expedition nicht eingreifen, lassen es auch, weiln es ohne des Lands Vorwissen beschehen, diejenigen so hierzu gerathen, verantworten. Geben aber E. Ch. Gn. in aller Unterthänigkeit gnädigst zu bedenken, wann wir in diesem Kriegswesen über die Gränz, und also wider unsere liebe Nachbarn, Bluts- und andere Freund, auch eigne Religionsverwandten, ja wider diejenigen, so uns nicht offendiret, sondern allen guten nachbarlichen Willen stätigs erwiesen, sollten eingeführet werden, mit was Herz, Sinn und Muth, auch mit was Gewissen und Glück wir solche Expedition vor die Hand nehmen würden.“

**) l. c. p. 197. Wahrscheinlich wurde ein ähnliches Manifest auch an die Stände der Niederlausitz erlassen, das aber meines Wissens nicht bekannt ist.

***) l. c. p. 220.

bemächtigen*), ohne daß er sich an dieser Unternehmung durch eine Erklärung des Churfürsten von der Pfalz hindern ließ, wodurch ihm seine Böhmischen Lehne abgesprochen, und den Herzogen zu Sachsen Ernestinischer Linie Johann Ernst und Johann Kasimir wegen der Mitbelehnschaft zugeeignet wurden**). Auch nahm das Schicksal des erstern schon den 8. Nov. dieses Jahres durch das Treffen auf dem weißen Berge bey Prag eine unglückliche Wendung, so daß hierauf nicht allein Böhmen von dem Kaiser wieder erobert ward, sondern auch Schlesien sich freywillig dem Churfürsten von Sachsen als kaiserlichen Kommissarius***) unterwarf, der dagegen den Einwohnern dieses Landes nicht nur die Bestätigung ihrer Privilegien versprach, sondern ihnen sogar seinen Schutz zusicherte, wenn sie der evangelischen Religion wegen sollten angegriffen werden†). In der That war dieses Versprechen um so nothwendiger, da sich der Kaiser seines Glücks mit keiner Mäßigung gegen die Böhmen bediente, und auf die Verwendung des Churfürsten

den 18. Febr. 1621.

*) S. des Obersten von Köttritz Schreiben von dem Verlauf in der Niederlausitz im Lager vor der Liebe d. 17. Nov. d. J. l. c. p. 231. und Puffendorf de rebus Suecicis L. 1. §. 32. p. 13.

**) S. das Schreiben des Churfürsten von der Pfalz an die Herzoge Johann Kasimir und Johann Ernst vom 28. Sept. l. c. p. 201. und das Abmahnungsschreiben des Königs von Böhmen an die Grafen, Herren, Adel und Lehnleute des Vogtlandes, Churſachsen keinen Beystand zu leisten von demselbigen Dato l. c. p. 205.

***) S. das kaiserliche Patent an die Schlesier l. c. p. 217.

†) l. c. p. 379. Die kaiserliche Bestätigung dieses Vergleichs v. 17. Jul. d. J. s. in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. 1. von Sachsen S. 430.

von Sachsen nicht die mindeste Rücksicht nahm. Besonders suchte dieser die Religionsfreyheit seiner evangelischen Glaubensgenossen in Böhmen zu erhalten, und erließ deshalb ein sehr nachdrückliches Intercessionsschreiben an den Fürsten von Lichtenstein, welcher damals an der Spitze einer Kommission stand, die zur Untersuchung und Bestrafung der Böhmischen Unruhen niedergesetzt war*). Aber an demselbigen Tage, an welchem dieses Schreiben in Prag eintraf, erfolgte die Versiegelung beyder evangelischen Kirchen in Prag und der gemessene Befehl, daß alle dasige Prediger dieser Konfession binnen 3 Tagen aus der Stadt und dem ganzen Königreich weichen sollten. Der Churfürst beschwerte sich hierauf bey dem Kaiser selbst**), und erinnerte ihn unter andern an seine sehr bestimmte Zusage, die er ihm wegen der Erhaltung der protestantischen Kirche in Böhmen, in einem Handschreiben vom 6. Jun. 1620 gethan hatte***). Allein auch diese Vorstellung war vergebens, indem der

den 10. Oct. 1622.

den 29. Oct. d. J.

*) Bey Londorp T. 2. p. 630. Auch findet man ebendaselbst p. 633. ein Schreiben des Oberhofpredigers Hoe von Hoenegg an denselbigen Fürsten, wo dieser unter andern in folgende Klagen ausbricht: „Die Calviniſten haben uns Evangelischen in Schriften vorgeworfen, wir würdens erfahren, wenn Kaiserliche Majestät die Oberhand behalten würde, daß es unsrer Religion weit übler als unter ihrem (den Calviniſten) Regiment gehen würde: so haben wir es so stark widersprochen. Itzt müssen wir mit Schmerzen erfahren, daß diese Leute in hoc passu allzuwahr prophezeiet, und gehet nicht allein unsrer in dem Reichs- und Religionsfrieden begriffenen Religion nicht besser, denn der Calviniſten, sondern auch der Juden.“

**) l. c. p. 631.

***) l. c. p. 633.

Kaiser in seiner Antwort*) behauptete: daß sein Ver- den
sprechen nur auf den Fall eingeschränkt sey, wenn sich 25. Jan.
die Böhmen freywillig seiner Oberherrschaft wieder un- 1623.
terwerfen würden; daß sie aber jetzt nach dem Rechte
der Eroberung aller ihrer Privilegien verlustig wären.
Das Mißverständniß, welches hierüber zwischen dem
Kaiser und dem Churfürsten von Sachsen entstand, zeigte
sich sehr deutlich bey der von ersterm nach der Achtserklä-
rung des Churfürsten von der Pfalz beabsichtigten Ueber-
tragung der Pfälzischen Chur auf den Herzog Maximi-
lian von Bayern. Denn der Churfürst ließ sich durch
keine Bitten und Ermahnungen des kaiserlichen Hofes
bewegen, dem wegen dieser Sache nach Regensburg aus-
geschriebenen Chur- und Fürstentag persönlich beyzuwoh-
nen**), und sein Gesandter nahm sich auf der Ver- 1623.
sammlung selbst des Churfürsten von der Pfalz, für den
er schon vorher in Verbindung mit dem König von Dä-
nemark intercedirt hatte***), mit vieler Lebhaftigkeit
an, welches auch von Brandenburg und den mehresten an-
dern protestantischen Fürsten geschah †). Dessen ungeach-
tet erfolgte noch auf demselbigen Konvente die wirkliche
Belehnung des Herzogs Maximilian, wobey sich aber den
weder der Chursächsische Gesandte noch der Churbran- d. J.
denburgische einfanden ††). Dem kaiserlichen Hofe
war dieses Mißverständniß, das zwischen ihm und den

*) l. c. p. 649.

**) Khevenhüller Annales Ferdinandei T. X. p. 73.

***) Bey Londorp l. c. p. 605.

†) S. das Protokoll l. c. p. 699.

††) S. die Relation von dieser Belehnung l. c. p. 674. u. f.

beyden proteſtantiſchen Churfürſten eingeriſſen war, unter den damaligen Umſtänden, wo noch immer die Kriegesunruhen in Teutſchland von einigen Anhängern Friedrichs von der Pfalz fortgeſetzt wurden und der Fürſt von Siebenbürgen Bethlen Gabor mit einem neuen Einfalle in Mähren drohte, ſo unangenehm, daß er einen Herrn von Werſezowitz als Geſandten nach Dreßden und Berlin ſchickte, der allen möglichen Fleiß anwenden mußte, um jene Churfürſten nochmals zur perſönlichen Erſcheinung auf dem Regensburger Konvente zu bewegen. Doch war auch dieſe Bemühung vergebens, indem der kaiſerliche Geſandte von beyden Churfürſten eine abſchlägliche Antwort erhielt, mit der beſtimmten Erklärung, daß ſie von ihrem bisherigen Verhalten nicht abgehen könnten *). Deſto auffallender iſt es, daß der Oberſächſiſche Kreis ſchon in dem folgenden Monath auf einem Kreistage zu Jüterbock dem Kaiſer 2000 Mann zu Roß und 6000 Mann zu Fuß verwilligte **). Aber ſchon damals mochte durch geheime Verhandlungen eine Annäherung Churſachſens an den kaiſerlichen Hof bewirkt worden ſeyn, die ſich noch deutlicher dadurch an den Tag legte, daß Ferdinand dem Churfürſten von Sachſen, für die Koſten ſeiner Theilnahme an dem Böhmiſchen Krieg, die Lauſitz zum Unterpfande einräumte, in Beziehung auf einen Rezeß vom 6. Juny 1620, wodurch dieſes Land dem Churfürſten zur Sicherheit wegen des Aufwandes ſeiner Unternehmung war verſchrieben worden ***). In

den 12. März d. J.

den 30. Apr. d. J.

*) l. c. p. 733. und Khevenhüller l. c. p. 138.

**) Friedrich Karl Moſers Sammlung der Kreis-Abſchiede des Oberſächſ. Kreiſes S. 256.

***) Die Verſchreibung wegen der Oberlauſitz ſ. in dem Oberlauſ. Collektions-Werk. T. 2. p. 1387. seq.

der zu Bautzen wegen der Oberlauſitz abgefaßten Immiſſions-Urkunde*) wurde feſtgeſetzt: daß die Einkünfte auf Abſchlag der Intereſſen erhoben, und deshalb der Landvogt, Landeshauptmann, Gegenhändler und Kameral-Fiskal ſowohl in kaiſerliche als churſächſiſche Pflicht ſollten genommen werden, wenn gleich alle übrige Staatsbeamte von dem Churfürſten von Sachſen allein abhängen ſollten, der überdieß zur Aufrechthaltung des bisherigen Religionszuſtandes und der Landesprivilegien verpflichtet ward. Einige Tage darauf wurde zu Luckau auch die Immiſſion in die Niederlauſitz vollzogen, wovon aber die nähern Umſtände in Ermangelung der Urkunde nicht angegeben werden können**). Nachdem auf dieſe Weiſe der kaiſerliche Hof die Anforderungen des Churfürſten zur Genüge befriedigt hatte, ſo erkannte dieſer den Herzog Maximilian von Bayern als Churfürſten, auf einer Zuſammenkunft zu Schleiſingen mit dem Churfürſten Schweickardt von Maynz, der ſich ſchon zuvor nebſt dem Landgrafen Ludwig von Heſſen Darmſtadt ſehr angelegentlich für dieſe Sache verwendet hatte***). Auch bemühte ſich in der Folge der Churfürſt von Sachſen ſelbſt, den noch immer fortdauernden Widerſpruch des Churfürſten von Brandenburg gegen die Bayriſche Churwürde zu heben†), der aber erſt nach drey Jahren auf- 1627.

den 13. Jun. 1623.

den 20. Jun. d. J.

im Jun. 1624.

*) Zu denen bey Schöttgen in Invent. dipl. p. 653. bemerkten Werken, wo man dieſe Urkunde findet, gehört auch der Codex Augusteus T. 2. P. III. p. 174. und das Oberlauſ. Collections-Werk T. 2. p. 1402.

**) Eine Beziehung auf dieſe Immiſſion findet man in dem weiter unten anzuführenden Traditions-Rezeß von 1635.

***) Khevenhüller l. c. T. 10. p. 118—122. u. p. 429—437.

†) Londorp l. c. T. 3. p. 940.

beyden proteſtantiſchen
ter den damaligen Um
unruhen in Teutſchla
drichs von der Pfalz
von Siebenbürgen Be
falle in Mähren droh
Herrn von Werſezowi
Berlin ſchickte, der
mußte, um jene Ch
Erſcheinung auf dem
gen. Doch war au
dem der kaiſerliche E
den 12. März d. J. abſchlägliche Antwo
klärung, daß ſie v
abgehen könnten *).
Oberſächſiſche Krei
den 30. Apr. d. J. einem Kreistage z
zu Roß und 6000
ſchon damals mo
Annäherung Chu
worden ſeyn, di
legte, daß Ferd
die Koſten ſein
die Lauſitz zu
auf einen Re
dem Churf
ſeiner Unt

*) L.

ſo, welche wegen der damaligen Umſtände
in wurde: daß der Kaiſer durch ein
Kommiſſion der Kaiſer. Armee und
die an die Franzoſen in den Niederlanden
gegangen wäre, anſtatt daß
der rechtliche Kurfürſt Carl, als der kaiſerl
Vikarius, ſammtlichen deutſchen Nation
ſtellen, ſo machten die übrige Verfaſſung
ſtehe, auch die Verletzung dieſes Comm
dem. Eine der wichtigſten betraf unmittelb
Churfürſtliche Haus. Es betraf nämlich die
ſprüche Churfürſt, den jüngſten Sohn des Churf
der Pfalz, an die Stelle des wegen ſeiner
tion a. d. Dänisch-Niederſächſiſchen Krieg
in Churfürſt Wilhelm aus dem Brandenburg
ſer, Haus zur Succeſſionsanwartſchaft. Der Kaiſer
gierte an den Churfürſten, daß er dieſe Pfalz
im Namen ſeines minderjährigen Sohnes
annahm, worauf dieſer erwiderte: daß er jene
Ernennung des kaiſerlichen Schreibens die Pfa
angenommen habe; daher er jetzt mit Ehren
der zurücktreten könne **). Die Abſichten des
wegen Kaſpachung gegen ſich bald öffentlich
Pabſt dem Erzherzog Leopold Wilhelm, der ſchon
trieb des kaiſerlichen Hofs zum Biſchof von
ſtadt war erwählt worden, auch das Erzbiſt
dung verlieh, und deſſen proviſoriſche Verw

das Deutſche Reichsgeſchichte Th. 6. S.
Beweiſen vom 11. Febr. d. J.
an die Kaiſer

von Mansfeld übertrug *) Die Un-
Churfürsten von Sachsen wegen dieser
Kaiserlichen Hofes wurde um dieselbige
vermehrt, daß der Obersächsische Kreis
n von den häufigen Durchzügen und
der kaiserlichen Truppen empfand, wor-
drückliche Beschwerden führte **). Am
aber mußte das kaiserliche Restitutions- den 6. März
n wirken, worin der allgemeine Befehl 1629.
daß alle seit dem Passauer Vertrage ein-
are Stifter, Klöster und andre Kirchen-
liken zurückgegeben, und alle dem geist-
lte zuwider in protestantische Hände ge-
telbare Stifter, mit katholischen Präla-
en sollten; auch überdieß den katholischen
Freyheit gestattet wurde, ihre Unterthanen
zion anzuhalten, und wenn sie sich dazu
en wollten, aus dem Lande zu schaffen.
Churfürst dieses Edikt erhalten hatte, erließ
e nachdrücklichsten Vorstellungen an den kai- den 28. Apr.
ft), wobey er sich vorzüglich bemühte, die d. J.
ichkeit der Form zu zeigen, in welcher dieser
eine einseitige Erklärung des Religionsfrie-
erlassen worden. Obgleich die Antwort des
nicht öffentlich bekannt ist, so kann man doch

1. Brachelii Historia sui temporis (Coloniae 1650.) III. p. 144.

Theatrum Europaeum T. 1. p. 1210 u. 1211.

) Häufig abgedruckt, unter andern bey Londorp l. c. T. 3. p. 1048.

) l. c. T. 4. p. 3.

hörte*). Wie sehr übrigens der Kaiser damals die Freundschaft des Churfürsten von Sachsen zu schätzen wußte, läßt sich aus einer Anwartschaft beurtheilen, welche er ihm in Hinsicht seines bey den Böhmischen Unruhen geleisteten Beystandes, theils auf die Grafschaft Hanau und alle Lehnstücke der Grafen dieses Landes, theils auf die Grafschaft Schwarzburg, nebst dem halben Thüringer Wald und alles, was die Grafen von Schwarzburg vom Reiche zu Lehn tragen, theils endlich auf alle die Stücke, welche der Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig inne hatte, und die nicht mit ausdrücklichen Worten in der gesammten Hand mit den Herzogen
den 13. Aug. 1625. von Braunschweig Lüneburg begriffen waren, ertheilte**). Sie wurde in der Folge wegen der erstern Punkte vom
den 17. Sept. 1638. Kaiser Ferdinand III. bestätigt***) und vom Kaiser Leopold nahmentlich auf alle Lehnstücke der Herrschaft Hanau
den 10. Jan. 1660. Münzenberg ausgedehnt†). Noch aber unter der Regierung Johann George I. trat der Fall ein, auf welchen die zuletzt bemerkte Anwartschaft auf die Braunschweigischen Länder gerichtet war, als der Herzog Friedrich
1634. Ulrich mit Tode abgieng††); allein man findet nicht, daß sich damals Sachsen mit seinen Ansprüchen meldete, wahrscheinlich deswegen, weil kein Lehnstück aufzufinden

*) Puffendorf l. c. §. 41. p. 16.

**) S. die Urk. in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Abschn. II. S. 411.

***) S. Limnaeus ad Capitul. Ferdinandi IV. Art. 30. p. 825.

†) Ludolfs Schaubühne L. XXXXVIII. Cap. II. §. 49. p. 1815.

††) Michaelis Einleitung zu einer vollständigen Geschichte der Chur und Fürstlichen Häuser in Teutschland Th. 1. S. 112.

war, das nicht unter jener Mitbelehnschaft begriffen gewesen wäre. Von mindrer Wichtigkeit als die oben erwähnte Anwartschaft war ein kaiserliches Privilegium, 1627.
wodurch dem Churfürsten und seinen Nachfolgern in der Chur der damals noch ungewöhnliche Titel Durchlauchtig *) zugeeignet wurde und worin der Kaiser zugleich versprach, ihn in seinen Schreiben mit der Curtoisie Eure Liebden statt Deine Liebden anzureden, und sich statt der bloßen Nahmens Unterschrift: „Ew. Liebden gutwilliger Oheim und Bruder" zu unterschreiben **).

§. 62. Des freundschaftlichen Vernehmens ungeachtet, das bisher zwischen dem Churfürsten von Sachsen und dem kaiserlichen Hofe herrschte, erlaubte sich doch dieser sehr bedenkliche Schritte gegen die protestantische Kirche in Teutschland, besonders seitdem ihn das Glück in dem Kriege gegen den König von Dänemark begünstigte, der zum Besten des Churfürsten von der Pfalz und in Verbindung mit dem Niedersächsischen Kreise die Waffen ergriffen hatte. Die erste Veranlassung aber zu jenen Schritten gab der Antrag der katholischen Churfürsten auf einem Churfürstentage zu Mühlhau- im Oct. d. J.

*) Auch von den Unterthanen wurde bisher der Churfürst gewöhnlich nur „Ihro Churfürstl. Gnaden" genannt. Uebrigens wurde das neue Prädikat durch die Wahlkapitulation Ferdinand III. allen Churfürsten mitgetheilt und endlich durch die Wahlkapitulation Karl VI. (nicht wie Römer in seinem Sächs. Staatsrechte Th. 1. S. 223 behauptet Karl VII.) mit dem Titel Durchlauchtigst vertauscht.

**) Müller in seinen Annalen S. 334. wo zwar nicht das Dekret selbst bemerkt wird, aber ein Gratulationsschreiben, welches der Herzog Wilhelm von Sachsen deshalb an den Churfürsten erlassen hat.

sen, welcher wegen der damaligen Kriegsunruhen gehalten wurde: daß der Kaiser durch ein eignes Edikt die Restitution der Klöster, Kirchen und geistlichen Güter, die von den Protestanten seit dem Passauer Vertrage eingezogen waren, anbefehlen möchte*). Da sowohl der päbstliche Nuncius Caraffa, als der kaiserliche Gewissensrath Lamormaini dieses Verlangen nachdrücklich unterstützten, so wurden bald einige Vorkehrungen getroffen, welche die Vollziehung dieses Entwurfs ankündigten. Eine der wichtigsten betraf unmittelbar das Churſächsische Haus. Es postulirte nehmlich das Magdeburger Domkapitel den zweyten Sohn des Churfürsten, den Prinz August, an die Stelle des wegen seiner Theilnahme an dem Dänisch Niedersächsischen Krieg geächteten Christian Wilhelm aus dem Brandenburgischen Hause zum Stiftsadministrator. Der Kaiser verlangte hierauf von dem Churfürsten, daß er diese Postulation im Nahmen seines minderjährigen Sohnes ausschlagen sollte, worauf dieser erwiederte: daß er zwey Tage vor Empfang des kaiserlichen Schreibens die Postulation angenommen habe; daher er jetzt mit Ehren nicht wieder zurücktreten könne**). Die Absichten des Kaisers wegen Magdeburg zeigten sich bald öffentlich, als der Pabst dem Erzherzog Leopold Wilhelm, der schon auf Betrieb des kaiserlichen Hofes zum Bischof von Halberstadt war erwählt worden, auch das Erzbisthum Magdeburg verlieh, und dessen provisorische Verwaltung dem

den 23. Jan. 1628.

im Febr. d. J.

*) Heinrichs Teutsche Reichsgeschichte Th. 6. S. 474 u. f.

**) S. das kaiserliche Schreiben vom 11. Febr. d. J. in Meyer Londorp suppl. T. 2. p. 795. und die Antwort, darauf v. 13 Febr. ebendaselbst p. 797.

Grafen Wolfgang von Mansfeld übertrug *) Die Unzufriedenheit des Churfürsten von Sachsen wegen dieser Maasregeln des kaiserlichen Hofes wurde um dieselbige Zeit auch dadurch vermehrt, daß der Obersächsische Kreis große Beschwerden von den häufigen Durchzügen und Einquartierungen der kaiserlichen Truppen empfand, worüber er sehr nachdrückliche Beschwerden führte **). Am unangenehmsten aber mußte das kaiserliche Restitutionsedikt ***) auf ihn wirken, worin der allgemeine Befehl enthalten war: daß alle seit dem Passauer Vertrage eingezogene mittelbare Stifter, Klöster und andre Kirchengüter den Katholiken zurückgegeben, und alle dem geistlichen Vorbehalte zuwider in protestantische Hände gekommene unmittelbare Stifter, mit katholischen Prälaten besetzt werden sollten; auch überdieß den katholischen Ständen die Freyheit gestattet wurde, ihre Unterthanen zu ihrer Religion anzuhalten, und wenn sie sich dazu nicht bequemen wollten, aus dem Lande zu schaffen. Sobald der Churfürst dieses Edikt erhalten hatte, erließ er dagegen die nachdrücklichsten Vorstellungen an den kaiserlichen Hof †), wobey er sich vorzüglich bemühte, die Widerrechtlichkeit der Form zu zeigen, in welcher dieser Befehl als eine einseitige Erklärung des Religionsfriedens war erlassen worden. Obgleich die Antwort des Kaisers nicht öffentlich bekannt ist, so kann man doch

den 6. März 1629.

den 28. Apr. d. J.

*) Ad. Brachelii Historia sui temporis (Coloniae 1650.) L. III. p. 144.

**) Theatrum Europaeum T. 1. p. 1210 u. 1211.

***) Häufig abgedruckt, unter andern bey Londorp l. c. T. 3. p. 1048.

†) l. c. T. 4. p. 3.

ihren Inhalt aus dem Gutachten schließen, welches dessen Räthe hierüber erstatteten*). Der Hauptgrund, dessen sie sich bedienten um die churfürstliche Vorstellung zu widerlegen, bestand darin, daß das streitige Edikt blos eine richterliche Erklärung des Religionsfriedens enthalte, wozu der Kaiser als Reichsoberhaupt allerdings befugt sey: doch hielten sie es zugleich für räthsam, daß man den Churfürsten, wie schon ehedem auf dem Konvente zu Mühlhausen geschehen, wegen seiner von Alters her innehabenden Stifter beruhigen und das Edikt auf Churſachsen gar nicht anwenden möchte. — Allein es war dem Churfürsten von Sachsen nicht blos um seine eigne Sicherheit zu thun, sondern um die Aufrechthaltung der gesammten Vorrechte der evangelischen Kirche; daher er sich auch mit gleichem Eifer wegen der von einer kaiserlichen Kommission zu Augsburg vorgenommenen Religionsveränderungen verwendete**), und wegen aller
im May 1630. bisherigen Beschwerden eine besondre Gesandtschaft nach Wien abordnete***). In der kaiserlichen Resolution, die hierauf erfolgte†), wurde blos das unbestimmte Versprechen ertheilt; daß wenn die kaiserlichen Kommissarien bey der Vollziehung des Restitutionsedikts über die Gebühr verfahren wären, Ihre Kaiserl. Majestät deshalb eine solche Verfügung treffen würden, daß sich nie-

*) l. c. p. 6.

**) Zwey Schreiben des Churfürsten an den Kaiser, die in dieser Angelegenheit vom 22. Aug. 1629. und den 16. März 1630. sind erlassen worden, findet man im Theatro Europaeo T. 2. p. 28 u. 30.

***) S. das Memorial derselben bey Londorp T. IV. p. 37.

†) l. c. p. 44.

mand wider Recht beschwert zu seyn, sollte beklagen können. Eine größre Bereitwilligkeit bezeigte der kaiserliche Hof in Ansehung der Beschwerden, welche der Churfürst über die schrecklichen Kriegsbedrückungen führte, die ungeachtet des zu Lübeck geschlossenen Friedens mit Dänemark*), von den kaiserlichen Heeren nicht nur gegen die mit den bisherigen Feinden des Kaisers verbundnen Fürsten, sondern selbst gegen dessen Alliirte ausgeübt wurden. Wegen ihrer Erledigung sollte ein Churfürstentag in Regensburg gehalten werden, zu welchem der Churfürst von Sachsen mit vielem Nachdruck persönlich eingeladen wurde. Allein dieser wollte der Einladung nicht Folge leisten, um hierdurch sein Mißvergnügen über das Restitutionsedikt deutlich an den Tag zu legen, und vielleicht auch, um den Zudringlichkeiten des Kaisers wegen der Römischen Königswahl seines Sohnes, die selbiger vorzüglich bey diesem Konvente beabsichtigte, desto leichter auszuweichen**). Er gab daher derselbi- den 12. May 1629.

*) Daß auch Churſachsen im Jahre 1628 wegen dieses Friedens Unterhandlungen gepflogen hatte, ergiebt sich aus einigen mit Dänemark gewechselten Schreiben l. c. T. 3. p. 1032 und 1035. Die zuletzt von Churſachsen d. 18. Juli d. J. ertheilte und daselbst befindliche Hauptresolution gieng dahin: „daß Ihre Kaiserl. Majestät sich erkläret: wie sie des Friedens gleichergestalt begierig, daneben angedeutet, daß dieselben über diese Sache etlicher Churfürsten Bedenken erwarten, und nach deren Erlangung gegen uns (den Churfürsten) sich ungesäumt wollen mit Resolution vernehmen lassen.“

**) Puffendorf de rebus suecicis L. I. §. 58. p. 22. „Saxo atque Brandenburgicus, saepius licet invitati, venire abnuerant, edicto offensi, et quia Caesari, pro filio suo, ut Rex Romanorum designaretur, prensaturo, in os negare nolebant.“ Den zuletzt bemerkten Grund hat vor Kurzem Hr. Prof. Arndt in einer Note zu der gleich anzu-

gen Gesandtschaft die sich bisher in Wien aufgehalten hatte, den Befehl, sich statt seiner nach Regensburg zu begeben. Die erst vor Kurzem bekannt gewordne
den 10. Jun. 1630. Instruktion, die er ihr ertheilte*), ist mit vieler Einsicht und wahrem Patriotismus abgefaßt. Besonders drang er darin auf ein genaues Einverständniß der Churfürsten, weil sie die Grundfesten und unbeweglichen edeln Säulen des heiligen Reichs wären, durch deren Hülfe die kaiserliche Macht gestärkt, und durch deren Herz und Muth die Nothdurft des Reichs erwogen, und die Privilegien der Stände so wie die allgemeine Freyheit der Teutschen Nation nach den Grundgesetzen beschützt und erhalten werden sollte. Mit gleicher Wärme schilderte er den traurigen Zustand des Teutschen Vaterlandes, der aus der allgemeinen Uneinigkeit zwischen dem Kaiser und den Reichsständen, aus der Verletzung der Reichsverfassung und aus der Einmischung fremder Mächte in die innern Angelegenheiten Teutschlands entstanden war, indem er mit den nachdrücklichen Worten schloß: „Was hat das Orientalische Reich gestürzt? Was hat Athen gedemüthigt? Was hat Griechenland bezwungen? Carthago überwunden? Gallien den Römern unterthänig gemacht? ja der Römer Gewalt selbst auch zerstört? Hätte es nicht eine solche Anarchie, innerliche Zerrüttung und Uneinigkeit gethan?“

Gewiß haben diese patriotischen Vorstellungen des Churfürsten keinen unbedeutenden Einfluß auf die Ver-

führenden Instruktion der Churſächsischen Gesandten deshalb in Zweifel gezogen, weil Maynz, Trier, Köln und Bayern gleiche Ursache würden gehabt haben, nicht nach Regensburg zu gehen und doch dem Churfürstentage beywohnten.

*) in Arndts neuem Archiv der Sächs. Geschichte S. 154. N. XX.

handlungen der im July 1630 eröfneten Versammlung zu Regensburg geäußert; wo nicht nur der größte Theil der kaiserlichen Truppen entlassen und manche andre Irrungen glücklich beygelegt wurden; ja sogar der General Wallenstein seinen Abschied erhielt, den die Churfürsten als den Urheber alles Unglücks betrachteten, das Teutschland seit vier Jahren von den kaiserlichen Truppen erlitten hatte*). Freylich aber lag die vorzüglichste Ursache von der damaligen Nachgiebigkeit des Kaisers, in jener schon oben angegebenen Absicht desselben seinem Sohne die Nachfolge zu versichern, die er aber nicht erreichen konnte**).

Ueber das Restitutionsedikt suchte der Churfürst von Sachsen selbst eine kollegialische Berathschlagung des gesammten Churkollegii zu verhindern, weil er leicht voraussehn konnte, wie die Mehrheit der katholischen Churstimmen alle Beschwerden dagegen vereiteln und es sogar durch neue Schlüsse befestigen würde***). Dagegen bewirkte er nebst andern protestantischen Ständen durch nachdrückliche Vorstellungen, daß mit Beystimmung der katholischen Churfürsten auf den 3. Febr. 1631 ein Kom-

*) Heinrichs Teutsche Reichsgeschichte B. 6. S. 504 — 514.

**) a. a. O. S. 517.

***) Daher sollten sich seine Gesandten gegen den Churfürsten von Mainz auf folgende Art äußern: „Zu Ihrer Liebden trügen Wir hiernebst die gute Zuversicht, daß Sie diesen irrigen beschwerlichen Punkt ad plenum Collegium zur solennen Consultation nicht bringen würde, indem Ihrer Liebden unverborgen, daß in Religions-Sachen solche Deliberationen nicht zuläßlich, noch weniger die maiora statt hätten, und durch das Mehrere darinnen nicht verschlossen werden möchte u. s. w.“

den 12. Nov. 1630. positionstag zwischen den Ständen beyder Religionen nach Frankfurt angesetzt wurde *).

§. 63. Noch vor dem Anfange des Regensburger im Jun. d. J. Churfürstentages war der König von Schweden Gustav Adolph in Pommern gelandet, um einen Krieg gegen den Kaiser anzufangen, der wenigstens zum Theil die Absicht hatte, die Rechte der protestantischen Kirche in Teutschland aufrecht zu erhalten. Auch bey dieser Gelegenheit hatte Johann George seine Ergebenheit gegen den kaiserlichen Hof nicht verläugnet, indem er diesem in einem besondern Notifikationsschreiben **) von dem Einbruche der Schweden Nachricht gab und zugleich diese Gelegenheit benutzte, um ihn zu einer größern Nachgiebigkeit gegen die Protestanten zu bewegen. So gnädig auch der Kaiser dieses Schreiben aufnahm, so that er doch in seiner Antwort ***) dem Churfürsten die Zumuthung: daß er in Verbindung mit dem Churfürsten von Brandenburg eine kaiserliche Armee, welche den Obersächsischen Kreis gegen die Schweden vertheidigen würde, mit Kriegsbedürfnissen unterstützen sollte. Allein den 24. Aug. d. J. dieser Antrag wurde von dem Churfürsten geradezu abge-

*) Londorp l. c. T. 4. p. 110.

**) Ist meines Wissens noch nicht gedruckt: es ergiebt sich aber dessen Inhalt aus den folgenden Verhandlungen.

***) Dieses Schreiben ist wahrscheinlich dasselbige, welches Schöttgen in dem Invent. dipl. p. 660. n. 21. bemerkt, und welches blos besonders abgedruckt ist. Zwar scheint solches das beygefügte Datum vom 23. Aug unwahrscheinlich zu machen, weil die Antwort des Churfürsten schon den 24. Aug. erfolgte: allein man muß sich hierbey an die Verschiedenheit des damaligen Kalenders erinnern.

lehnt*), indem er sich zu keiner Unterstützung in diesem Kriege verstehen wollte, wenn nicht von Seiten des Reichs konstitutionsmäßig die Theilnahme der Stände beschlossen würde. Auf diese Aeußerung nahm der Kaiser die auffallende, den damaligen Umständen gar nicht entsprechende Wendung**): daß er den Churfürsten blos zu eigner Selbstvertheidigung und nicht zu seinem Beystand aufgefordert habe, doch waren hiermit diese Unterhandlungen geendigt. Es hatte aber dabey der Churfürst dem Kaiser eröfnet: daß er sich genöthigt sehe, wegen des Restitutionsedikts (bey dem es dieser bewenden zu lassen sich erklärte) nach dem Beyspiele seiner Vorfahren eine Zusammenkunft der beschwerten protestantischen Stände zu veranstalten; welchen Schritt er besonders dadurch zu rechtfertigen suchte, daß ihn auch die Katholiken öfters gethan hätten und beyden Religionstheilen gleiche Freyheit und gleicher Schutz zugesichert sey. Der Kaiser erwiederte dagegen***): daß auch von dieser Angelegenheit, insofern sie die Vollziehung des Edikts (modum executionis) beträfe, auf dem Regensburger Konvente gehandelt werden könnte, und daß man daher besondrer Zusammentagungen nicht bedürfe, durch welche ohnedieß das gegenseitige Mißtrauen nur vermehret würde. Nachdem man sich aber in Regensburg wegen eines Kompositionstages zu Frankfurt verglichen hatte, so fand der Churfürst hierin einen neuen Vorwand mit Vorwissen und Billigung eines Ausschußtages in Dreßden†) eine Zusammenkunft der protestantischen Stände

den 20. Sept 1630.

den 25. Okt. d. J.

*) S. die Antwort des Churfürsten bey Londorp T. 4. p. 80.

**) l. c. p. 82.

***) l. c.

†) Dieser Ausschußtag ist in der bekannten Landtagstabelle,

nach Leipzig auf den 6. Febr. 1631 auszuschreiben*), indem er vorgab, daß es nöthig sey, sich auf jene beabsichtigte Vereinigung vorzubereiten, womit er sich auch gegen den Kaiser entschuldigte. Bald aber zeigten es die Verhandlungen dieser Zusammenkunft sehr deutlich, daß jenes Vorgeben nicht ihr Hauptzweck sey; denn es brachte daselbst der Churfürst ein Bündniß**) der protestantischen Stände zu Stande, das sich jedoch nur in den Gränzen der Vertheidigung und der Reichsverfassung halten sollte***). Auch gieng der Churfürst bey dieser Verbindung ganz offen zu Werke, indem er sie dem Kaiser in einem eignen Schreiben bekannt machte †). Dessen Mißbilligung aber war leicht vorauszusehn und wurde auch bald darauf durch einen nach Dreßden abgeordneten Gesandten Johann Ruprecht Hegenmüller öffentlich an den Tag gelegt, der zugleich in sehr bestimmten Ausdrücken auf die Einstellung der Werbungen antragen mußte, die eine Folge des Leipziger Bundes waren ††). Der Churfürst aber ließ sich weder durch diese

den 2. Apr. 1631.

den 4. April d. J.

im May d. J.

welche Hausmanns Beyträgen zur Kenntniß der Churs. Landesversammlungen beygefügt ist, nicht zu finden.

*) Bogislaus Philipp von Chemnitz in seiner Geschichte des Königl. Schwedischen in Teutschland geführten Kriegs Th. 1. S. 100 behauptet: daß der Churfürst anfangs gar keine Lust hierzu bezeigt hätte, bis endlich eine vornehme Person, so bey ihm in großem Credit gestanden, eine Reise zu ihm gethan und ihn hierzu disponiret hätte.

**) Bey Londorp T. 4. p. 144.

***) Einige merkwürdige von dem Churfürsten dem Leipziger Konvente gegebene Resolutionen s. in Meyeri Londorpio suppleto T. 3. p. 343. seq.

†) Bey Londorp l. c. p. 143.

††) l. c. p. 147.

Vorstellung noch durch die um dieselbige Zeit in gleicher Absicht an die protestantischen Stände erlassenen kaiserlichen monitoria und avocatoria schrecken, sondern brachte an gedungener Mannschaft eine Armee von 2000 Mann zu Roß und 9000 Mann zu Fuß zusammen, zu deren Unterhalt er eine außerordentliche Geldhülfe von den zu Dreßden versammelten Landständen erhielt. Auch antwortete er dem Kaiser mit der größten Freymüthigkeit*): daß es ihm unter den gegenwärtigen Umständen und besonders wegen der Nähe zweyer großen Armeen (der kaiserlichen und der Schwedischen) unmöglich sey, das geworbene Volk zu entlassen und die anbefohlnen Werbungen einzustellen, wobey er sich jedoch zu allen gütlichen Unterhandlungen bereitwillig erklärte und sich zugleich erbot nach vorhergegangener Kommunikation mit dem General Tilly**), die Vermittlung zwischen dem Kaiser und dem König von Schweden zu übernehmen, die jener ausdrücklich verlangt hatte. Ueberdieß suchte er den Leipziger Bund bey dem Sohne des Kaisers, dem König Ferdinand, und bey den katholischen Churfürsten zu entschuldigen***); indem er sich den 18. Jun. 1631.

*) l. c. p. 161.

**) Daß diese Kommunikation wirklich erfolgte, ergiebt sich aus der Instruktion der Churſächs. Gesandten an den Grafen Tilly v. 21. May 1631. l. c. p. 170.

***) l. c. p. 172—178. Auch erließ der Churfürst von Sachsen den 10 July d. J. ein besondres Salvationsschreiben an den Churfürsten von Mainz zur Vertheidigung des Leipziger Schlusses, das in der Copia resolutionis, welche Churf. Durchl. zu Sachsen dem Königl. Hispanischen subdelegirten Gesandten gegeben, v. 19. Okt. 1631. Beyl. 11. befindlich ist. In derselbigen Schrift findet man auch die meisten andern vorhergehenden aus dem Londorp angeführten Churſächsischen Staatsverhandlungen.

mit diesen in neue Traktaten wegen des Frankfurter Kompositionstags einließ, dessen Termin sie bis zum 3. Aug. zu verlängern wünschten*). Allein alle Bemühungen des Churfürsten von Sachsen den Frieden zu erhalten, waren fruchtlos. Zwar ertheilte ihm der Kaiser noch
den 14. Jun. 1631. eine sehr gemäßigte Antwort**); aber um dieselbige Zeit faßte er den Entschluß, den Leipziger Bund, den er durch Avokatorien zu trennen nicht vermochte, durch die Waffen zu zerstören. In Oberteutschland wurde dieses Geschäft dem Grafen von Fürstenberg aufgetragen, der es mit der größten Geschwindigkeit vollzog***), und sich
im Aug. d. J. hierauf mit dem General Tilly zu vereinigen suchte, welches der Churfürst auf keine Weise hinderte, sondern ihm sogar den Durchzug durch das Hennebergische gestattete und von dem Oberaufseher in Schleusingen mit Proviant unterstützen ließ†). Dieses Betragen war desto auffallender, da unterdessen der General Tilly nicht nur die Stadt Magdeburg, welche den abgesetzten und vom Kaiser geächteten Administrator Christian Wilhelm aufgenommen, und mit dem König von Schweden Gustav Adolph in ein Bündniß getreten war, belagert, mit
den 20. May d. J. Sturm erobert, und größtentheils zerstört hatte; sondern auch eben damals den Plan sehr deutlich an den Tag legte, den Churfürsten von Sachsen anzugreifen, obgleich selbst katholische Reichsstände ihn hiervon abzuhalten suchten††). Er schickte nehmlich den 14. Aug.

*) S. Londorp l. c. p. 178 u. 179.

**) l. c. p. 180 seq.

***) Heinrichs Teutsche Reichsgeschichte Th. 6. S. 541.

†) S. das Dankſagungsschreiben des Grafen von Fürstenberg v. 17. Aug. 1631. in der Copia resol. Beyl. 12.

††) Heinrich a. a. O. S. 550.

1631. zwey Deputirte von Wolmirstädt nach Merseburg, die sich einen solchen Ton gegen ihn erlaubten, der den baldigen Ausbruch der Gewaltthätigkeiten ankündigte. Ihr Begehren aber war dahin gerichtet, daß der Churfürst von seinen Kriegsrüstungen abstehen, seine Truppen mit den Kaiserlichen verbinden, und die unentbehrlichen Kontributionen und Lieferungen leisten sollte*). Ehe noch Tilly die Antwort des Churfürsten erhielt**), worin dieser zwar seinen Antrag ablehnte, aber noch immer die Hoffnung äußerte, daß der Friede durch die bevorstehenden gütlichen Unterhandlungen zu Frankfurt und durch eine besondre Gesandtschaft, die er nach Wien senden wollte, könnte erhalten werden; hatte sich der kaiserliche General mit der Fürstenbergischen Armee vereinigt und war hierauf bis Halle vorgerückt, wo er dem Churfürsten anzeigte: daß er mehreremalen und erst noch vor kurzer Zeit den gemessenen Befehl von dem Kaiser erhalten habe, dafern ein Reichsstand auf vorhergegangene Warnung dem Leipziger Schlusse nicht entsagen wollte, alle Mittel anzuwenden, ihn zum Gehorsam zu nöthigen***). Gleich nach dieser Erklärung wurden auch die Feindseligkeiten in Sachsen selbst angefangen. Zuerst brach der General Pappenheim mit 6000 Mann nach Merseburg auf, weil sich der dasige Magistrat zu einer verlangten Lieferung nicht sogleich hatte verstehen wollen. Da nur eine kleine Besatzung daselbst lag, so

den 18. Aug.

den 26. Aug.

*) S. die Instruktion derselben bey Londorp l. c. p. 199. seq.

**) l. c. p. 202.

***) Der Inhalt dieses Schreibens ist zwar meines Wissens noch nicht öffentlich bekannt, wird aber in der Copia Resol. (B) umständlich angeführt.

bemächtigte er sich der Stadt ohne Schwierigkeit, nachdem er zuvor ihre Vorstädte abgebrannt hatte*). Andre Gewaltthätigkeiten wurden hierauf in benachbarten stiftischen und erbländischen Städten ausgeübt, ohne daß sich den 3. Sept. der General Tilly durch ein neues Schreiben des Churfürsten hiervon abhalten ließ**), der sich von Leipzig nach Torgau gewendet hatte, um sich nöthigenfalls mit dem König von Schweden verbinden zu können. Acht Tage nach der Entfernung des Churfürsten rückte Tilly vor Leipzig, und verlangte von der Stadt Proviant und die Einnahme einer kaiserlichen Besatzung. Da ihm beydes ohne Vorwissen des Churfürsten abgeschlagen den 4. Sept. wurde, so fing er an die Stadt einzuschließen und zu beschießen. Die Einwohner erwiederten die Feindseligkeiten, und steckten einen Theil der Vorstädte in Brand um dem Feind die Annäherung an die Stadt zu erschweren. Doch war die Gegenwehr nur von kurzer Dauer. Denn als Tilly der Stadt mit groben Geschütz, Feuerkugeln und Granaten zusetzte, und sie unter der Drohung aufforderte, daß er mit ihr noch ärger wie mit Magdeburg verfahren würde, so bequemte sie sich zur Kapi- den tulation. Vermöge derselben wurde der churfürstlichen 6. Sept. 1631. Besatzung ein freyer Abzug mit klingendem Spiel gestattet, den Einwohnern aber die Verschonung von allen Gewaltthätigkeiten, und die Erhaltung ihrer Privilegien und Religionsübung zugesichert. Die Festung Pleißenburg hielt sich zwar noch einige Tage, dann aber ergab sie sich aus bloßer Feigheit ihres Kommendanten Vopelius***).

*) von Chemnitz a. a. O. Th. 1. S. 201.

**) Copia Resol. Beyl. 14. Chemnitz a. a. O. S. 203.

***) Vogels Leipziger Annalen S. 446 — 451.

§. 64. Schon bey dem ersten Anfang der Feindseligkeiten gerieth der Churfürst in die größte Verlegenheit, da er mit seiner Armee dem kaiserlichen Heere nicht gewachsen war, und es ihm selbst sehr zweifelhaft scheinen mußte, ob er von dem König von Schweden Hülfe erhalten würde. Zwar hatte sich dieser schon gegen den Leipziger Konvent durch eine geheime Gesandtschaft erboten: ein Bündniß mit den Protestanten wider den Kaiser zu schließen; aber der Churfürst von Sachsen selbst, an den sich die Schwedischen Abgeordneten besonders wendeten*), hatte es damals durch sein Ansehn so weit gebracht, daß man diesen Antrag ausschlug, weil er von den uneigennützigen Absichten des Königs nicht hinlänglich versichert war, und daher befürchtete, daß die Protestanten ein Opfer seiner Entwürfe werden könnten. Auch schreckte ihn das Beyspiel des Churfürsten von Brandenburg, dessen wichtigste Plätze in Preußen die Schweden besetzt hatten; und der Gedanke, daß ihre Unternehmung in Teutschland blos von der Person des Königs abhängig sey. Zugleich schmeichelte er sich mit der Hoffnung, daß noch immer eine Aussöhnung zwischen dem Kaiser und den Protestanten möglich sey, die aber in dem Augenblick verschwinden mußte, als man sich öffentlich für den König erklärte. Er wollte daher lieber an der Spitze der Protestanten eine dritte Parthey bilden, die ihre Selbstständigkeit sowohl gegen den Kai-

*) S. ein Schreiben des Königs an den Churfürsten in Meyeri Londorpio suppleto T. 3. p. 363. Der Churfürst hielt anfangs diese Sache so geheim, daß niemand, auch von den Geheimeräthen (welche nach seiner eignen Meynung, dem Kaiser gar zu sehr zugethan waren), darum wissen sollte: ausgenommen der Oberstallmeister Dieterich von Taube, dem er diese Sache vertraute. S. Chemnitz Th. 1. S. 138.

ser als gegen den König behauptete*). Auch hatte er sich aus denselbigen Gründen bey der Belagerung von Magdeburg geweigert, gemeinschaftlich mit den Schweden den Entsatz dieser Stadt zu versuchen, an dem ihm doch in so vieler Hinsicht gelegen seyn mußte**). Nachdem aber jetzt sein Plan gescheitert war, so sah er sich selbst genöthigt, den General Arnheim an den König zu senden, um das Bündniß ihm anzutragen, das er vorher ausgeschlagen hatte. In der That war schon der König, damit er dem Churfürsten näher wäre, wenn er seiner Hülfe bedürfte, von Werben nach Altbrandenburg vorgerückt: allein er hielt es für rathsam seine Bereitwilligkeit nicht sogleich an den Tag zu legen und verlangte daher von ihm die Zusage folgender harten Bedingungen. Wittenberg sollte ihm zur Sicherheit seines Rückzuges eingeräumt, der Churprinz in sein Lager geschickt, seinem Heere ein dreymonathlicher Sold bezahlt, und ihm die treulosen Rathgeber des Churfürsten ausgeliefert, oder von diesem selbst bestraft werden. Als sich aber hierauf Johann George erklärte, daß er nicht nur diese Forderungen zu erfüllen bereit sey, sondern auch überdieß sein ganzes Churfürstenthum dem König offen stehen sollte, und er sich selbst mit dem Churprinzen zur Schwedischen Armee begeben und sein eignes Leben bey der Vertheidigung ihrer gemeinschaftlichen Sache nicht schonen werde; so zeigte sich der König in seiner natürlichen Großmuth, indem er alle diese Bedingungen fallen ließ und ausdrücklich erklärte, wie er sie aus keiner andern Ursache dem Churfürsten vorgelegt habe, als um dessen

*) Pufendorf l. c. L. III. §. 12. p. 45.

**) Chemnitz Th. 1. S. 144.

Aufrichtigkeit zu prüfen*). Beyde Theile vereinigten sich nun durch ein enges Bündniß, worin der Churfürst den 1. Sept. 1631. versprach: daß er 1) seine Armee mit der Schwedischen sobald diese über die Elbe setzen würde, vereinigen, die völlige Direktion derselben dem König überlassen, sich nach dessen Gutachten soviel als möglich richten, auch seine Truppen von den Schwedischen so lange die Gefahr daure, nicht zurückziehen, noch einen einseitigen Frieden unterhandeln oder abschließen; 2) die Elbpässe dem König offen halten, und 3) der Schwedischen Armee die nöthigen Lebensmittel und Fourage verschaffen und reichen lassen wollte. Dagegen verpflichtete sich der König, zum nachdrücklichsten Beystand gegen die Feinde des Churfürsten, und zur Schonung aller seiner Länder, Rechte und Privilegien**). Auch zeigte er sogleich seinen Vorsatz, dieses Bündniß wirklich zu erfüllen, indem er gleich darauf mit seiner Armee bey Wittenberg über die Elbe gieng und sich mit den Sächsischen Truppen bey Düben vereinigte. Und mehr aus Besorgniß für seinen Bundesgenossen, als für seine eigne Sicherheit schien er noch vor der Hand den Angriff des Feindes vermeiden zu wollen***); sobald er ihn aber entschlossen sah, zur

*) l. c. §. 27. p. 50.

**) S. beyde Urk. bey Londorp l. c. p. 206.

***) Der König sagte sowohl zu dem Churfürsten von Sachsen, als auch zu dem Churfürsten von Brandenburg, der sich gleichfalls bey ihm eingefunden hatte: „Meine Krone ist hinter einer Schanze wohl verwahrt: aber um euch, denen der Feind auf dem Halse und gar im Lande liegt, wird es, dafern die Schlacht übel ablaufen sollte, ganz und gar gethan seyn, und die Churhüte gewaltig zu wackeln, oder gar zu springen anfangen.“ S. Chemnitz Th. 1. S. 204.

baldigen Rettung seines Landes von den Drangsalen und Beschwerden des Kriegs sein eignes Glück aufs Spiel zu setzen, so rückte er mit seiner ganzen Armee gegen Leipzig vor, wo er in der Gegend von Breitenfeld mit dem kaiserlichen General Tilly zusammentraf. Die Sachsen, die Arnheim kommandirte und die größtentheils aus neugeworbener Mannschaft bestanden, ergriffen bald die Flucht; der König aber erfocht einen desto herrlichern Sieg. Der Churfürst, der nach Eilenburg geflohen war, kehrte nun schnell wieder zurück, und bemächtigte sich hierauf, indem der König Merseburg und Halle einnahm, der Stadt Leipzig wieder, welche der Oberste Wangel nur mit wenig Truppen besetzt hielt*). Nach der Wiedereroberung von Leipzig, verlangte er von der Universität, dem Rathe und der Bürgerschaft daselbst eine Rechtfertigung ihres Betragens, bey der Uebergabe der Stadt an die Kaiserlichen, worauf sie auch sämmtlich Entschuldigungsschriften übergaben, die ein Dekret bewirkten, worin sie der Churfürst für die Zukunft seiner Gnade versicherte, ob er gleich ihre Vertheidigung nicht ganz befriedigend fand. Dagegen wurde ein vor dem Petersthore gelegnes Gut des Hauptmann Vopelius confiscirt, und den Bewohnern der abgebrannten Vorstädte zur Plünderung überlassen**).

den 7. Sept. 1631.

den 12. Sept. d. J.

den 28. Sept d. J.

§. 65. Von Leipzig aus begab sich der Churfürst nach Halle, um sich hier gemeinschaftlich mit dem König wegen der Fortsetzung des Kriegs zu berathschlagen. Beyde waren darin einig: daß man dem General Tilly

*) Pufendorf l. c. L. III. §. 29. p. 51. Man vergl. auch Heinrichs Reichshistorie a. a. O. S. 557. not. g.

**) Vogel a. a. O. S. 456 u. 457.

nicht nach Niedersachsen folgen, sondern den Kaiser und die mit ihm verbundnen katholischen Stände in ihren eignen Ländern angreifen müßte. Dazu aber versagte der König seine Beystimmung; daß der Churfürst durch Franken und Bayern in die Kaiserlichen Erblande eindringen, und ihm selbst den Einfall in Böhmen zutheilen wollte; weil er befürchtete, daß sein Alliirter in jenen Ländern von Tilly könnte eingehohlt werden, dem er nicht gewachsen war; oder auch wohl, daß er hier in Versuchung kommen dürfte, seinen alten Plan, sich an die Spitze einer dritten Parthey in Teutschland zu stellen, wirklich auszuführen; überdieß die Schlesier schon längst in einiger Verbindung mit dem Churfürsten standen und selbiger daher in Böhmen Unterstützung von ihnen erhalten konnte*). Es wurde daher das Gegentheil beschlossen, so daß nun der Churfürst die Unternehmung ausführen sollte, die er dem König von Schweden zugedacht hatte. Auch setzte sich hierauf Johann George sogleich in Bewegung, welches um so nothwendiger war, da zwey kaiserliche Corps unter den Generalen Görz und Tieffenbach einen beträchtlichen Theil der Lausitz besetzt im Sept. d. J. hatten und von da aus selbst bis an die Thore von Dreßden streiften**). Doch zogen sich diese bey Annäherung der Sächsischen Truppen, welche noch immer Arnheim kommandirte, auf kaiserlichen Befehl schnell wieder zurück, weil eben damals der Kaiser neue Friedensunterhandlungen mit dem Churfürsten einzuleiten suchte, welche durch die Fortsetzung der Feindseligkeiten nicht gehindert werden sollten***). Da es der Kaiser selbst unter seiner

*) Pufendorf l. c. §. 31. p. 52. Chemnitz a. a. O. S. 216.

**) Wecks Dreßdner Chronik S. 488.

***) Pufendorf l. c. §. 50. p. 57.

Würde gehalten haben mochte, dem Dreßdner Hofe unmittelbare Friedensanträge zu thun; so bediente er sich hierzu der Spanischen Vermittlung, und der Spanische Ambassadeur zu Wien Cadreita ließ daher durch einen Abgeordneten den Obersten Heinrich Paradies Freyherrn von Erscheide dem Churfürsten sowohl in einem schriftlichen Memorial, als auch in einer mündlichen Konferenz die Eröfnung thun: es wünsche der König sein Herr nichts sehnlicher als die Wiederherstellung der alten Freundschaft, die zwischen dem Oestreichischen und Churfächsischen Hause bestanden hätte, und hielte es daher für rathsam, daß der Churfürst seine Beschwerden und Forderungen ihm vertraulich eröfne und zwey tüchtige Personen an einen sichern Ort absende, der auch von dem Kaiser durch zwey Abgeordnete beschickt werden sollte; und wo er durch seine Bemühungen alle bisher zwischen beyden Theilen vorgefallene Zwistigkeiten zu vergleichen hoffe, ohne jedoch einen allgemeinen Frieden zu beabsichtigen. So sehr auch dieser Antrag den persönlichen Neigungen Johann Georgens gemäß war, so hielt er es doch noch für zu früh darauf einzugehen; und gab hierauf in seiner Antwort*), die zugleich eine Rechtfertigung seiner Verbindung mit Schweden enthielt, die Erklärung: wie er zwar einen allgemeinen Frieden sehnlichst wünsche, besondre Traktaten aber weder bey dem König von Schweden noch bey seinen evangelischen Mitständen würde verantworten können. Die Kriegsoperationen nahmen unterdessen ihren ununterbrochnen Fortgang, und die Sach-

den 10. Oct. c. J.

*) Diese Antwort ist in der oben angeführten Copia resolationis (die man auch in Meyeri Londorpio suppleto et continuato T. 3. p. 354. findet.) enthalten, wo zugleich alle eben erwähnte Verhandlungen erzählt werden.

sen bemächtigten sich in kurzer Zeit von der Lausitz aus, ohne irgend einen bedeutenden Widerstand zu finden, vieler Plätze in Böhmen, ja selbst der Hauptstadt Prag *). im Nov. d. J. Kaum aber würde sich Arnheim bis dahin gewagt haben, wenn er nicht durch geheime Nachrichten, die ihm Wallenstein ertheilte, der sich mit großen Entwürfen zum Nachtheile des kaiserlichen Hofs schon seit geraumer Zeit beschäftigte, genaue Nachricht von dem hülflosen Zustande dieser Stadt erhalten hätte **). Auch hielt Arnheim nach dieser Eroberung eine geheime Unterredung mit Wallenstein auf dem Schlosse Kaunitz vier Meilen von Prag, wo sich theils die Verrätherey des letztern sehr deutlich zeigte, theils die Abneigung des erstern gegen den Freund und Bundesgenossen seines Fürsten, den König von Schweden Gustav Adolph, dem er es nie vergessen konnte, daß er ihm einst, als er sich wegen der Trägheit, die man ihm vorgeworfen, bey ihm rechtfertigen wollte, eine sehr beißende Antwort gegeben hatte ***). Er rieth nehmlich Wallenstein, den Schweden, mit denen sich dieser schon in verschiedne Traktaten eingelassen hatte, nicht zu trauen; sondern lieber wieder ein Kommando bey der kaiserlichen Armee zu suchen †); welches ihm aber bald nachher der kaiserliche Hof unter

*) Pufendorf l. c. §. 51.

**) S. den ausführlichen und gründlichen Bericht der vorgewesenen Friedländischen und seiner Adhärenten abscheulichen Prodition — auf sonderbaren der Röm. Kaiserl. Majestät Allergnädigsten Befehl in Christoph Gottlieb von Murr Beyträgen zur Geschichte des dreyßigjährigen Kriegs (Nürnb. 1790. 8.) S. 212.

***) Pufendorf L. IV. §. 27. p. 67.

†) S. den Ausführlichen und gründlichen Bericht S. 213.

günstiges Gehör erhielt. Zwar bezeigte er nicht geradezu seine Abneigung dagegen; erklärte aber zugleich, daß die Art, wie jene Verbindung auszuführen sey, sich blos nach den feindlichen Kriegsoperationen richten müsse, und daher keine nähere Bestimmung zuließe *).

§. 66. Unterdessen war Albrecht von Wallenstein wieder auf dem Kriegsschauplatz aufgetreten, und hatte bey Znaim eine Armee von 40000 Mann zusammengezogen, mit welcher er die Sachsen aus Böhmen zu vertreiben drohte. Doch gab er auch damals einen Beweis, wie sehr er den Churfürsten zu schonen wünschte, indem er den Obersten Sparr nach Prag schickte, um mit dem Feldmarschall Arnheim, den er durch große Versprechungen an sich zu locken suchte, über einen particular Frieden in geheime Unterhandlungen zu treten. Der Churfürst erlaubte auch Arnheimen, sich mit Wallensteinen zu besprechen, weil er glaubte, daß dieses unbeschadet seines Bündnisses mit dem König von Schweden geschehen könnte; daher er selbst dem Schwedischen Abgeordneten dem Grafen von Solms, der sich noch immer bey ihm aufhielt, kein Geheimniß daraus machte. Und als ihm dieser einige verdächtige Briefe vorzeigte, die zwischen seinem General und dem Obersten Sparr waren gewechselt worden, und die ein gewisser Herr von Hoffirchen aufgefangen hatte, so setzte er zwar Arnheimen deswegen zur Rede; ließ sich jedoch bald durch einige leichte Entschuldigungen bewegen, daß er die schon vorher ihm gegebene Erlaubniß nicht zurücknahm. Da aber Arnheim mit dem sehr vortheilhaften Antrag wieder zurückkehrte, daß er sowohl dem Churfürsten als andern pro-

im April 1632.

*) Chemnitz Th. 1. S. 329 und 335.

testantischen Ständen die ihm beytreten würden, den Besitz aller geistlichen Güter versprechen wollte, sie möchten von ihnen vor oder nach dem Passauer Vertrage seyn eingezogen worden, so zeigte sich sehr deutlich, daß der Churfürst ungeachtet seines eifrigen auch gegen den König von Schweden selbst geäußerten Wunsches nach einer Aussöhnung mit dem kaiserlichen Hofe, keine Treulosigkeit an seinen Bundesgenossen begehen wolle; denn er gab eine abschlägliche Antwort, die um so lobenswürdiger war, da Wallenstein mit jenem vortheilhaften Anerbieten Drohungen verband, die bald auch ausgeführt wurden. Er rückte nehmlich mit seiner Armee vor Prag, fing an die Stadt zu beschießen, und nöthigte die Besatzung sich in das Schloß zu werfen, wo sie sich zu einer Kapitulation bequemte, die ihr einen freyen Abzug gestattete*). Ob sie gleich zu Folge dieses Vertrags alles Gepäck und selbst die Gewehre zurücklassen mußte, so soll ihr doch Wallenstein, um seine Achtung gegen den Churfürsten aufs neue an den Tag zu legen, nicht nur dieses mitzunehmen erlaubt haben, sondern sogar auch dasjenige was sie Böhmischen Geistlichen und Bürgern abgenommen hatten**). Nach der Uebergabe von Prag kamen die Sachsen bey Leitmeritz in Gefahr von den Kaiserlichen eingeschlossen zu werden, und schon hoffte Wallenstein, daß er hierdurch seinen abermaligen Frie- im May d. J.

*) Puffendorf l. c. §. 25. p. 68. und Chemnitz a. a. O. S. 331 – 333.

**) Ausführl. und gründl. Bericht a. a. O. S. 215. Mit dieser Nachricht stimmt Chemnitz S. 335. nicht überein, indem er erzählt: daß die Kaiserlichen hierdurch für 4000 Mann Gewehre erhalten, woran sie großen Mangel gelitten hätten.

densvorschlägen Nachdruck verschaffen würde, als es Arnheimen noch glückte sein Heer zu retten und nach Sachsen wieder zurückzuführen *). Diese letzte gut ausgeführte Unternehmung aber zeigte wenigstens soviel, daß der Sächsische General, wenn er gleich die Schweden haßte, und den Frieden zwischen Sachsen und Oestreich zu befördern suchte, doch nicht unmittelbar an seinem Fürsten treulos handeln wollte, man müßte denn annehmen, wie von den Feinden Wallensteins wirklich behauptet wird **), daß es auch damals in dessen Plan gar nicht lag mit Ernst zu handeln. Als aber der König hiervon Nachricht erhielt, so suchte er den Churfürsten durch den Pfalz-
im Jun. d. J. grafen August, den er nach Dreßden sendete, von einem besondern Frieden abzuhalten und verlangte zugleich seine Erklärung sowohl über die wichtigsten Punkte, die zur Grundlage eines allgemeinen Friedens dienen sollten, als auch über eine allgemeine Vereinigung und Kriegsverfassung aller protestantischen Stände. In der darauf erfolgten Resolution gab der Churfürst Johann George I. die bündigste Zusicherung von seiner Treue und Beständigkeit; führte ferner als die Hauptpunkte, auf denen man bey einem künftigen Frieden beharren müßte, an: daß alle Zweifel wegen der Auslegung des Religionsfriedens gehoben, auch den evangelischen Ständen sämmtliche

*) Puffendorf l. c.

**) Ausführlicher und gründlicher Bericht S. 216. „Wallenstein hat auch von den Sächsischen bey Leitmeritz ganz und gar unversehens abgelassen, da er doch vielmals die Gelegenheiten gehabt, sie aufs Haupt zu schlagen.“ Uebrigens muß man sich sowohl bey dieser, als bey andern aus diesem Bericht entlehnten Nachrichten daran erinnern, daß sie von Wallensteins Feinden herrühren.

vor und nach dem Passauer Vertrag eingezogene, durch Wahl, Postulation oder irgend einen Rechtstitel erlangte Stifter sollten zugeeignet werden; nicht weniger den Augsburgischen Religionsverwandten freye Religionsübung in den Ländern der katholischen Reichsstände, eingeräumt, und eine vollkommene Erledigung aller politischen Beschwerden nebst einer allgemeinen Amnestie verwilliget würde; wobey die Pfälzische Sache gleichfalls aus dem Grunde zu vergleichen und beyzulegen wäre: äußerte sich aber endlich bestimmt gegen die vorgeschlagene Vereinigung der protestantischen Stände, weil sie ähnliche Gegenvereinigungen der Katholiken nach sich ziehen, und die Aussicht zum Frieden noch mehr entfernen möchte*).

§. 67. Unterdessen schien es zwar anfangs, als wenn Wallenstein nach seiner Verbindung mit dem Churfürsten von Bayern, in der Gegend von Weyden und Eger, auf den Churfürsten von Sachsen losgehen wollte, allein bald merkte man, daß er seine wahre Absicht gegen den König von Schweden richtete, der bis nach Bayern vorgedrungen war, sich aber jetzt in die Gegend von Nürnberg zurückzog, wo bald darauf auch Wallenstein ankam**). im Jul. d. J. Demungeachtet war ein kleines kaiserliches Corps auch in die Lausitz eingedrungen, und hatte sich hier der Städte Zittau, Lauban und Görlitz bemächtigt. Ob es gleich dem General Arnheim nicht glückte den Kaiserlichen diese Eroberungen wieder zu entreißen und er besonders Zittau ver-

*) Chemnitz Th. 1. S. 363. u. f.

**) Pufendorf l. c. §. 33 u. 35. p. 70 u. 71.

den 12. Jul d. J. gebens belagerte, so wagte er doch einen Einfall in Schlesien und nöthigte Großglogau, Lüben und Steinau zur Uebergabe, wobey er das Eigenthum der Katholiken, besonders des Herzogs von Wallenstein, weit mehr als das Eigenthum der Protestanten schonte*). Als sich aber feindliche Truppen bey Lemberg zusammenzogen, so gieng er wieder bis Großglogau zurück und vereinigte im Aug. d. J. sich hier mit einer Schwedischen und Brandenburgischen Armee unter dem General Duval, der sich jedoch blos unter der Bedingung hierzu verstand, daß Großglogau mit Ausnahme des Schlosses von den Truppen des Königs und beyder Churfürsten gemeinschaftlich besetzt werden sollte. So wie sich schon in diesem Antrag, den Arnheim nach vielen Weigerungen endlich genehmigen mußte, die Eifersucht der Alliirten sehr deutlich zeigte, so war sie eben so sichtbar bey den folgenden Kriegsoperationen, durch welche zwar die Kaiserlichen zweymal aus ihren festen Positionen bey Steinau und Ohlau vertrieben wurden, ohne daß jedoch der General Arnheim die thätige Hülfe dabey leistete, welche seine Bundesgenossen von ihm verlangten. Und als diese hierauf die Stadt Breßlau einzunehmen suchten, legte er dieser Unternehmung so viele Schwierigkeiten in den Weg, daß ein ganzer Monath hierüber verstrich und sie doch nicht zur Ausführung kam. Die Erbitterung die hierdurch

*) Chemnitz Th. 1. S. 408. „Bey dieser Expedition ärgerten sich getreue Patrioten nicht wenig daran, daß man die Evangelischen fast mehr, als die dem Gegentheil zugethanen Römisch-Catholische mitnahm, deren viel, sonderlich der Herzog von Friedland, und dessen Güter mit lebendigen Salva Guardien versehn, darzu beym Strange und Rade, an solchen sich zu vergreifen, verboten wurde.“

unter beyden Theilen entstand, wurde endlich noch durch Streitigkeiten über die Provinzen vermehrt, welche den Armeen zum Unterhalt angewiesen waren und durch unvorsichtige Reden, die Pappenheim von Zeit zu Zeit führte, und welche das allgemeine Gerücht verstärkten, daß er vom Kaiser bestochen sey*).

§. 68. Um die Sachsen zum Rückzug aus Schlesien zu nöthigen, hatte Wallenstein den General Holke nach Meißen geschickt, der zuerst das Vogtland verwüstete, dann Zwickau zur Uebergabe nöthigte, dessen Einwohner einige Tage tapfre Gegenwehr leisteten, und von da tiefer in das Land eindrang und den ganzen Strich Landes bis Dreßden ausplünderte und verheerte**). Diesem kaiserlichen Corps folgte bald die große kaiserliche Hauptarmee unter dem Wallenstein selbst, die von dem König von Schweden aus ihrem festen Lager bey Nürnberg nicht hatte vertrieben werden können, und daher diese Gegend erst dann wieder verließ, nachdem sich zuvor Gustav Adolph selbst zurückgezogen hatte. Sie nahm gleichfalls ihren Weg durch das Vogtland und vereinigte sich bey Altenburg mit dem General Holke, der unterdessen ein andres gleichfalls von Wallensteinen vorausgeschicktes Corps des General Gallas an sich gezogen und mit diesem gemeinschaftlich Freyberg erobert hatte. Von Altenburg aus gieng Wallenstein dem General Pap,

im Aug. d. J.

den 18. Aug.

im Sept. d. J.

im Oct.

*) Puffendorf l. c. §. 47—49. u. §. 67. p. 76. 77. u. 81. Man vergl. auch Chemnitz a. a. O. S. 408—415. und 452—457.

**) l. c. §. 50. p. 77. u. Chemnitz S. 415. u. f.

penheim, der von Niedersachsen über das Eichsfeld in Thüringen eingebrochen war, bis nach Merseburg entgegen, und erhielt durch dessen Heer eine ansehnliche Verstärkung *). Mit dieser rückte Wallenstein vor Leipzig, welches nur einen kurzen Widerstand leistete und
den 22. Oct. d. J. sich bald auf eine leidliche Kapitulation ergab, die aber zwey Tage darauf, als sich auch die Festung Pleißenburg ergab, noch dadurch erschwert wurde, daß Wallenstein ein Geschenk von 500000 Rthlr. und überdieß eine Anzeige aller Waaren verlangte, welche Kaufleute von Nürnberg, Augsburg und andern Städten, die es mit den Schweden hielten, in der Stadt niedergelegt hätten **). Nicht lange aber konnte sich Wallenstein in Leipzig verweilen, denn schon nahte sich der König von Schweden Gustav Adolph, um Sachsen auf inständiges Bitten des Churfürsten von den Kaiserlichen zu befreyen. In der größten Geschwindigkeit war er durch Thüringen bis Naumburg vorgedrungen, wo er sich zu verschanzen anfieng. Wallenstein aber, der den Angriff des Königs erwarten wollte, lagerte sich bey Weißenfels. Dieser hatte zwar anfangs die Absicht, nicht eher ein Treffen zu wagen, bis er ein andres Corps unter dem Herzog George von Lüneburg an sich gezogen hätte, als er aber die Nachricht erhielt, daß Wallenstein den Grafen von Pappenheim über Halle nach Niedersachsen abgeschickt hatte, so glaubte er den Angriff nicht länger verschieben zu dürfen, und ereilte seinen Gegner, der sich wieder von Weißenfels zurückzog, bey Lützen, wo er einen vollständigen Sieg mit seinem Leben erkaufte. Auch Pappen-
den 6. Nov.

*) l. c. §. 55. p. 79. Chemnitz a. a. O. S. 431. u. f.

**) Vogels Annalen der Stadt Leipzig S. 478—481.

heim der noch gegen Abend von Halle zurückgekommen war, wurde tödtlich verwundet, und starb einige Tage darauf zu Leipzig, wohin sich Wallenstein und die Reste des kaiserlichen Heeres in großer Unordnung flüchteten*). Da man an keine ernstliche Gegenwehr denken konnte, so setzte Wallenstein schon die beyden folgenden Tage seinen Rückzug über Altenburg nach dem Vogtlande fort; ließ aber, um diesen einigermaßen zu decken, eine geringe Besatzung in Leipzig und der Pleißenburg zurück. Die Stadt wurde ohne Schwierigkeit von einem Corps Sachsen wieder eingenommen, die Festung aber hielt sich bis zum 2. December, und die kaiserliche Besatzung erhielt in der Kapitulation freyen Abzug**). Doch ließ sich der Herzog Bernhard von Weimar, der nach dem Tode des Königs das oberste Kommando der Schwedischen Armee übernommen hatte, hierdurch nicht abhalten, den Kaiserlichen über Pegau und Borna nachzusetzen. Einen beträchtlichen Theil derselben machte er auf der Flucht nieder, auch eroberte er die Sächsischen Plätze, die noch von ihnen besetzt waren, nahmentlich Chemnitz und Zwickau***). den 10. Nov.

§. 69. Wenn gleich der Churfürst von Sachsen den ruhigen Besitz seiner Länder, dem Beystande der Schweden wieder verdankte, so zeigte er doch gegen sie seit dem Tode ihres Königs eine auffallende Kälte. Die vorzüglichste Ursache hiervon lag in den Bemühungen

*) Heinrichs Teutsche Reichsgeschichte S. 590 — 595.

**) Vogel a. a. O. S. 489 — 495.

***) Pufendorf l. c. §. 66. p. 85. u. Chemnitz Th. 1. S. 470 — 472.

des Schwedischen Kanzlers Axel Oxenstierna, sämmtliche protestantische Reichsstände in Teutschland durch einen allgemeinen Bund mit Schweden zu vereinigen, und diesem die oberste Leitung desselben zu verschaffen: welchen Plan der Churfürst nicht blos als einen Eingriff in seine persönlichen Vorrechte, sondern auch als gefährlich für die Freyheit des Teutschen Reichs betrachtete*). Zwar hatte der Kanzler bey einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Churfürsten in Dreßden außer dem bemerkten, noch den gedoppelten Vorschlag gethan: daß sich entweder die Schweden und Sachsen an die Spitze zweyer von einander unabhängiger, jedoch verbundner Partheyen stellen sollten, oder daß erstere, dafern man ihren Beystand nicht mehr nöthig zu haben glaubte, Teutschland gegen eine hinlängliche Entschädigung verlassen sollten; allein es mochte wohl mit diesen beyden Entwürfen nicht ernstlich gemeynt seyn, daher sich auch der Sächsische Hof, wenn er gleich den zweyten am meisten billigte, doch nicht bestimmt darüber erklärte, sondern blos in allgemeinen Ausdrücken versicherte, daß er den Krieg gemeinschaftlich mit den Schweden fortsetzen würde, wobey er auch den Wunsch nach einem allgemeinen Frieden zu erkennen gab, den aber die Schweden damals noch nicht annehmlich finden konnten**). Eine größere Bereitwilligkeit in ihren Plan einzugehen, zeigte

im Dec. 1632.

*) Ueber diesen Punkt erklärte sich der Churfürst sehr deutlich in der weiter unten anzuführenden Resolution, die er dem Französischen Gesandten ertheilte; auch dürfte sich wohl leicht zeigen lassen, daß diese Besorgniß nicht ganz ungegründet war, so wenig sie auch gewöhnlich von den Geschichtschreibern ist beachtet worden.

**) Pufendorf l. c. L. V. §. 11. p. 92. Chemnitz Th. 2. S. 13—15.

der Churfürst von Brandenburg, der sogar selbst nach Dreßden reiste, um den Churfürsten von Sachsen zu einem bestimmtern Entschluß zu bewegen, ohne jedoch einer monathlichen Konferenz ungeachtet, seinen Zweck erreichen zu können. Wenigstens aber blieb ihm der Grund von dessen Benehmen nicht verborgen, denn er äußerte gegen ihn ohne Zurückhaltung darüber seine Empfindlichkeit, daß die Schweden eigenmächtig eine Zusammenkunft der protestantischen Stände in den vier obern Kreisen nach Ulm ausgeschrieben hatten, und sich sogar anmaßten Teutsche Länder, die sie in dem Krieg erobert hatten, willkührlich zu verschenken*). Bey diesen Gesinnungen des Churfürsten konnte natürlich auch ein Französischer Gesandte de la Grange der um dieselbige Zeit nach Dreßden geschickt wurde, um die Absichten Schwedens zu befördern, eben so wenig ausrichten als der Churfürst von Brandenburg, so daß die Resolution, die er dem Gesandten ertheilte**), die bestimmte Erklärung enthielt: daß er das Direktorium der protestantischen Reichsstände der Krone Schweden nicht einräumen könnte, aber bereit sey, eine neue Zusammenkunft derselben auf dem nehmlichen Fuß wie ehedem in Leipzig zu veranstalten, und sich in keine beson-

im Febr. 1633.

den 26. Febr. 1633.

*) Pufendorf l. c. §. 14. p. 93. Es kam übrigens einigemal bey dieser Zusammenkunft zu sehr lebhaften Aeußerungen. Unter andern sagte der Churfürst von Sachsen zu dem von Brandenburg: „Er hätte ihn einmal zu Leipzig vor sein Haupt mit erkohren und erkannt:“ worauf dieser erwiederte: „Er wüßte von keinem dergleichen Haupt unter den Evangelischen. Der Churfürst zu Sachsen wäre ein Churfürst des Reichs, dafür hielte er ihn.“ Chemnitz Th. 2. S. 25.

**) in Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Cont. II. von Sachsen S. 422.

dern Friedenstraktaten mit dem kaiserlichen Hofe einlassen werde. Ungeachtet dieser Erklärung nahm doch der Churfürst mit Freuden die von dem König in Dänemark schon zu Ende des vorigen Jahres angebotne Friedensvermittlung an, so wenig Neigung auch seine Bundesgenossen zeigten, in diesen Antrag einzugehen. Doch überzeugte ihn bald die Langsamkeit, mit welcher die vorläufigen Unterhandlungen über den zu Breßlau auf den 13. July dieses Jahres angesetzten Kongreß gepflogen wurden, und die Schwierigkeiten, die man ihnen von allen Seiten entgegensetzte, daß es gar nicht ernstlich damit gemeynt, sondern daß man suche, sein Interesse noch mehr von dem Schwedischen zu trennen und abzusondern *). Dagegen hatte der schon erwähnte Plan des Kanzlers Oxenstierna die protestantischen Stände der vier obern Kreise Franken, Schwaben, Ober- und Niederrhein durch einen Bund mit Schweden zu vereinigen, auf der von Ulm nach Heilbronn verlegten Zusammenkunft einen erwünschten Fortgang. Auch wurde ihm das Direktorium, nach dem er gestrebt hatte, wirklich übertragen, und ob man ihm gleich einen Ausschuß unter dem Nahmen eines Consilii formati an die Seite setzte, so verwilligte man ihm doch in Kriegssachen die endliche Entscheidung, und hierdurch in der That die alleinige Leitung des Bundes. Noch vor dem Abschluß desselben hielt es der Kanzler für nöthig, sich wenigstens insoweit bey dem Churfürsten von Sachsen zu entschuldigen, daß er diese besondre Zusammenkunft ohne dem ausdrücklichen schon erklärten Willen seines verstorbenen Königs nicht würde veranstaltet haben, wogegen der Churfürst es in seiner Antwort beklag-

den 13. Apr. d. J.

den 9. März d. J.

den 3. Apr. d. J.

*) Pufendorf l. c. §. 31. 56 und 71. p. 100. 107 und 113. Chemnitz Th. 2. S. 142. u. f.

te, daß er selbst hierdurch sey abgehalten worden, einen allgemeinen Konvent der evangelischen Stände zu veranlassen*).

§. 70. Bey allen diesen Ereignissen war die Sächsische Hauptarmee unter Arnheimen noch immer in Schlesien geblieben, auch hatte noch der König von Schweden einen Versuch gemacht, die Uneinigkeiten zwischen diesem und dem Schwedischen General Duval, durch einen gewissen Andreas Kochtizky zu heben. Doch blieben auch diese Bemühungen so wie ähnliche des Herzogs Franz von Lauenburg, den der Churfürst von Sachsen als Feldmarschall nach Schlesien schickte, fruchtlos**) und die Sachsen agirten hierauf einige Zeit abgesondert von den Schweden, bis sie endlich die zunehmende Gefahr wieder vereinigte. Dann bemächtigten sie sich gemeinschaftlich der Stadt Brieg, und schlugen die Pohlen, die den Kaiserlichen zu Hülfe eilten, bey Strehlen, worauf jene, die ohnedieß über die außengebliebenen Subsidiengelder mißvergnügt waren, bald wieder in ihr Vaterland zurückkehrten. Nachdem die Alliirten Strehlen eingenommen hatten, so giengen sie vor Grotkau; schon hier aber veruneinigten sich die Feldherren der beyden Armeen aufs neue, weil ein jeder die dasige Besatzung, die sich ergeben hatte, in seine Dienste ziehen wollte; daher die noch übrigen Wintermonathe unter diesen und andern Streitigkeiten unbenutzt verstrichen***). den 7. Jan. den 29. Jan. 1633.

*) S. Londorp T. 4. p. 300 u. 301.

**) Pussendorf L. IV. §. 61. p. 81. Chemnitz Th. 1. S. 457—461.

***) Pussendorf l. c. L. V. §. 26. p. 97. Chemnitz Th. 2. S. 54 u. f.

Als aber in dem May der General Wallenstein mit seiner Hauptarmee, die der ihrigen überlegen war, aus Böhmen in Schlesien einrückte, war ohnedieß der Zeitpunkt zu neuen bedeutenden Unternehmungen verloren. Dagegen wurde jetzt der Sächsische General durch sehr vortheilhafte Friedensanträge beschäftigt, die Wallenstein den verbundnen Mächten mit dem Erbieten thun ließ, daß er in Vereinigung mit ihnen den Kaiser selbst zwingen wollte, sie anzunehmen. Nachdem man einen 14 tägigen Waffenstillestand geschlossen, und der kaiserliche Feldherr wegen der Friedensbedingungen sich näher dem Grafen von Thurn entdeckt hatte, der jetzt die Schwedische Armee in Schlesien kommandirte, so reiste dieser zu Oxenstierna, so wie Arnheim zu dem Churfürsten von Sachsen, um ihnen die gethanen Vorschläge zu eröfnen. Bey erstern fanden sie nur wenig Eingang, und wenn er sie gleich nicht ganz von der Hand wies, so ermahnte er doch den Grafen zu großer Vorsicht bey fernern Unterhandlungen; der Churfürst aber soll Arnheimen einen Friedensplan mitgegeben haben, nach welchem der Kaiser seine Truppen aus den reichsständischen Landen zurückziehen und abdanken, sich der Bisthümer Magdeburg und Halberstadt begeben, die Jesuiten aus dem Reiche jagen, den beyden evangelischen Churfürsten Schlesien abtreten, die Religion überall frey lassen, ihm selbst für seine ehedem liquidirten Kriegskosten die Oberlausitz und die Hälfte des Königreichs Böhmen erblich einräumen, den ältesten Sohn des Churfürsten von der Pfalz restituiren, und die Ligue der Krone Schweden alle Kriegskosten bezahlen sollte.

den 29. May d. J.

Für die Aechtheit dieses Plans kann man um so weniger bürgen, da er den bisherigen Gesinnungen des

Churfürsten nicht ganz angemessen zu sein scheint; doch ist soviel gewiß, daß man die Friedensunterhandlungen noch einige Zeit fortsetzte, bis endlich Wallenstein mit der unerwarteten Forderung auftrat, daß ihm die Alliirten zuförderst die Herzogthümer Breslau, Schweidnitz und Glogau einräumen müßten, ehe er sich zur Abschließung eines förmlichen Traktats verstehen könnte*). Nach diesem Antrag ward der inzwischen verlängerte Waffenstillstand sogleich aufgekündigt; allein während der Zeit hatte sich Wallenstein in eine solche Verfassung gesetzt, daß die Alliirten noch weniger als zuvor gegen ihn unternehmen konnten. Auch kam daher der Antrag, welchen Arnheim den zu Breslau versammelten Schlesischen Ständen that, sich ausdrücklich für Schweden und Sachsen zu erklären**), viel zu spät. Denn ob er gleich nicht geradezu verworfen wurde, so konnte man doch wohl voraussehn, daß jetzt durch eine solche Unterstützung weit weniger als zuvor bewirkt werden konnte; da zumal Arnheim einige Tage darauf einen zweyten Waffenstillstand mit Wallensteinen eingieng, der ihm abermals Friedensvorschläge that. Nach dem Erfolg zu urtheilen, mochte es wohl Wallenstein mit diesen Anträgen ernstlich meynen, und von der Ausführung seiner großen Entwürfe blos durch das Mißtrauen der Alliirten abgehalten werden***). Oxenstierna zeigte dieses aufs neue als ihm der General Arnheim, der sich deswegen selbst zu ihm begeben hatte, in Wallensteins Nahmen den Vorschlag that, daß er einige alte

den 23. Jul. 1633.

den 1. Sept. d. J.

*) l. c. §. 53 u. 66. p. 106 u. 111. Chemnitz Th. 2. S. 134 u. 167.

**) Chemnitz a. a. O. S. 170.

***) Zwar sagt Puffendorf von Wallensteinen: „Semel de-

Schwedische Regimenter, denen man vorzüglich trauen könnte, zur Armee des General Holke bey Eger sollte stoßen lassen, weil dieser bestimmt sey, während der Zeit, daß Wallenstein von Böhmen aus in Oestreich und Steyermark eindringen wollte, gegen Oberbayern vorzurücken. Denn auch auf diesen Antrag antwortete der Kanzler blos durch allgemeine Versicherungen, auf die sich Wallenstein gar nicht verlassen konnte*) Unstreitig aber hatte Arnheim hieran die meiste Schuld, indem er dem Kanzler einen bestimmten Rath entweder deswegen zu geben nicht wagte, weil er Wallensteins Absichten nicht ganz ergründete, oder damit zurückhielt, weil er diese aus alter Anhänglichkeit an den kaiserlichen Hof mißbilligte. Unterdessen aber hatte Holke einen Einfall in Sachsen gethan, wahrscheinlich in der Absicht, um wenigstens den Churfürsten zu einem besondern Frieden zu nöthigen. Er war daher unter den schrecklichsten
im Aug. d. J. Verwüstungen über das Vogtland, Schneeberg, Chemnitz und Zwickau nach Leipzig vorgedrungen, und hatte der Stadt so lange durch glühende Kugeln zugesetzt, bis
den 19. Aug. d. J. sie sich durch Kapitulation ergeben mußte**). Als sich aber nicht nur der Schwedische General Banner, der bey Magdeburg stand, sondern auch der Churfürst von Brandenburg und der Herzog Wilhelm von Weimar zur Befreyung von Sachsen in Bewegung setzten, so zog

ceptum Arnheimum in casses iterum pellicebat: prorsus ut ultro hunc decipi voluisse diceres.“ Wenn man aber Wallensteins Verschwörung als erwiesen annimmt, so war es wohl sehr natürlich, daß er sich um die Freundschaft der Alliirten bemühte.

*) l. c. §. 74. p. 114. Chemnitz Th. 2. S. 192.

**) Vogel a. a. O. S. 506.

sich Holke wieder nach Böhmen zurück, starb aber auf seinem Rückzuge zu Adorf an einer ansteckenden Krankheit*). Doch schien jetzt Chursachsen eine noch größre Gefahr von Wallensteinen zu drohen, der sich bestimmt gegen Arnheim erklärte, daß die beyden protestantischen Churfürsten mit ihm gemeine Sache machen müßten, um die Schweden aus Teutschland zu vertreiben, und sich hierauf stellte, als wenn er gegen die Lausitz und Meißen gehen wollte, indem er zugleich das Gerücht verbreitete, daß er den General Piccolomini vorausgeschickt habe, um sich der Stadt Torgau oder eines andern Elbpasses zu bemächtigen. Als aber Arnheim mit dem größten Theile seiner Armee aufbrach, um Sachsen zu decken, so kehrte Wallenstein plötzlich wieder zurück, griff das Schwedische Corps unter dem Grafen von Thurn bey Steinau an, bey welchem Arnheim auch einige Sächsische Regimenter zurückgelassen hatte, und nahm es mit seinem Anführer gefangen. Dieser unglückliche Vorfall hatte die Wirkung, daß sich die von den Schweden in Schlesien besetzte Plätze mit Ausnahme von Breslau ergeben mußten, und daß Wallenstein selbst in die Lausitz einrückte, wo er Görlitz und Bautzen eroberte**). Doch that er von hier aus dem Churfürsten neue Friedensvorschläge, die er auch zu Anfange des folgenden Jahres, als er nach Böhmen zurückgekehrt war, wiederhohlte***). Und als sich Johann George in unmittelbare Unterhandlungen mit dem kaiserlichen Hofe einlassen

den 30. Aug.

im Sept. d. J.

den 18. Oct. 1633.

im Jan. 1634.

*) Puffendorf l. c. §. 83. p. 117. Chemnitz Th. 2. S. 211 u. f.

**) l. c. §. 86. 100. 101 u. 104. p. 118. 124 u. 125. Chemnitz Th. 2. S. 217 und 271. u. f.

***) l. c. L. VI. §. 6. p. 134. Chemnitz Th. 2. S. 297.

wollte, wurde ihm solches von Wallenstein widerrathen, mit dem Worten: „daß dem Kaiser nicht zu trauen sey, weil er gar zu pfaffisch wäre, sich von Jesuiten und Spaniern regieren lasse und seine Zusagen nicht halten werde und könne*).“ Dergleichen Aeußerungen mußten die Unentschlossenheit, die ohnedieß in dem Charakter des Churfürsten lag, noch mehr vergrößern und es war daher sehr natürlich, daß auch jetzt die Friedensverhandlungen nicht weiter fortgesetzt wurden. Als bald darauf Wallensteins Verschwörung gegen den kaiserlichen Hof ausbrach und sich mit dessen Ermordung zu Eger endigte, so wurde hierdurch dem Churfürsten wenigstens die Wahl erleichtert, wie er jene Unterhandlungen einleiten sollte. Auch gab er sein Mißvergnügen über die Schweden und insbesondre über den Kanzler Oxenstierna sehr deutlich zu erkennen und suchte die Ober- und Niedersächsischen Stände von einem Konvente zu Frankfurt abzuhalten**), welcher in der Absicht angesetzt wurde, um sie mit den vier obern Kreisen und mit der Krone Schweden näher zu verbinden. Und als hierauf ungeachtet dieser Bemühungen jene Zusammenkunft wirklich erfolgte, so stellte er nach lebhaften Klagen und Beschwerden über das bisherige Kriegsungemach, die von dem Wunsche nach einem baldigen Frieden begleitet wurden, den versammelten Ständen vor: daß es bedenklich sey die Direktion

den 25. Febr. 1634.

den 7. Apr. d. J.

*) S. den Ausführl. Bericht in Murrs Beyträgen S. 239.

**) S. die Schwedische Widerlegung der Churſächsischen dem Obersächsischen Kreise eröfneten Bedenklichkeiten in Struvs historischem politischen Archiv Th. 2. S. 221 — 241, und das Churſächsische Schreiben an die Niederſächsischen Kreisstände v. 20. Jan. 1634. in Meyer Londorpio suppleto et continuato T. 3. p. 662.

fremden Händen anzuvertrauen und sich mit auswärtigen Mächten in Bündnisse einzulassen; daß Schweden seinen Rath gar nicht achte, ihm alle Mittel zum Unterhalt seiner Armee entziehe, durch Einquartierungen und Kontributionen Eingriffe in seine landesherrlichen Rechte thue, Stücke von dem Erzstift Magdeburg verschenke, zu dessen Erzbischof sein Sohn durch rechtmäßige Wahl postulirt sey, und sich dasselbige Verfahren in Ansehung Halberstadts erlaube, wenn gleich auch dieses Stift sich ausdrücklich verpflichtet habe, einen seiner Söhne zum Oberhaupte zu erwählen *). Daß diese Vorstellungen nicht ganz unwirksam blieben, läßt sich daraus vermuthen, daß der beabsichtigte Bund mehr zum Schein als in der Wirklichkeit in Frankfurt zu Stande kam **). den 13. Sept d. J.

§. 71. So groß aber auch schon die Spannung zwischen den Schweden und Sachsen war, so wurde doch der Krieg von dem Churfürsten seines eignen Vortheils wegen beynahe mit größrer Thätigkeit als zuvor fortgesetzt. Ja, er stellte sich sogar selbst an die Spitze seiner Truppen zu Torgau und brach von hier aus in die Oberlausitz ein, wo er die Kaiserlichen zur Räumung einiger wichtigen Plätze nöthigte, die sie noch besetzt hatten. Bald darauf gieng zwar der Churfürst wieder nach Dreßden zurück; Arnheim aber fiel aufs neue in Schlesien ein und gab dem Krieg durch ein Treffen bey Liegnitz eine so günstige Wendung, daß er sich schon mit der Hoffnung schmeichelte, jenes Land ganz an sich zu ziehen und in dieser Absicht zu Breslau die Schlesischen Stände im April d. J. den 3. May d. J.

*) S. die hierher gehörigen Verhandlungen bey Londorp l. c. T. 4. p. 380 — 392.

**) Heinrichs Reichshistorie Th. 6. S. 646.

auf die nehmliche Art des churfürstlichen Schutzes versicherte, wie solches 1621 geschehen war *). An der Ausführung seines Plans schien ihm der Schwedische General Banner hinderlich zu seyn, der bisher in Brandenburg gestanden hatte, und jetzt durch ein detaschirtes Corps Großglogau belagern ließ: daher er mit seiner Armee vor denselbigen Platz eilte, die Schweden verdrängte und ihn eroberte. Auch verlangte er hierauf von dem General Banner, daß dieser in Mähren einbrechen und ihm allein die Eroberung von Schlesien überlassen sollte, wozu sich aber letztrer auf keine Weise verstehen wollte **).

Eine eben so geringe Schonung der Schweden zeigte der Churſächsische Hof dadurch, daß er um dieselbige
im May d. J. Zeit öffentlich Gesandte nach Leitmeritz schickte, um neue Friedenstraktaten mit dem Kaiser anzufangen, der ihn hierzu eingeladen hatte ***). Dessen ungeachtet thaten noch die Sachsen und Schweden einen gemeinschaftlichen
im Jul. d. J. Einfall in Böhmen und drangen bis Prag vor, welches sie aber bald wieder verließen, ohne den schon verabredeten Plan, nach welchen die Schweden die alte Stadt und die Sachsen die kleine Seite angreifen sollten, auszuführen; und sich nach Melnik und Leitmeritz zurückzogen †). Beyde Theile hatten bey dieser Unternehmung ganz entgegengesetzte Absichten; denn der Zweck der Sachsen konnte kein andrer seyn, als den angefangenen Frie-

*) Puffendorf l. c. L. VI. §. 57 u. 58. p. 153. Chemnitz Th. 2. S. 405—407.

**) l. c. §. 68. p. 158.

***) l. c. §. 59. p. 154. Chemnitz S. 408.

†) l. c. §. 69. p. 159. Chemnitz Th. 2. S. 490. u. f.

denstraktaten größern Nachdruck zu geben, da im Gegentheil die Schweden wünschten, sie hierdurch gänzlich zu vereiteln. Es war daher auch sehr natürlich, daß zwey Armeen, die von einem so verschiednen Geiste belebt wurden, nichts bedeutendes ausführen konnten, ob sie sich gleich erst nach dem Nördlinger Treffen, in welchem der junge König Ferdinand III. von Ungarn und Böhmen einen großen Sieg über die Schwedische Armee unter dem Herzog Bernhard von Weimar und unter dem Gustav Horn erfocht, von einander trennten *). den 6. Sept. 1634.

§. 72. Durch das Nördlinger Treffen schienen die Kaiserlichen ein entschiednes Uebergewicht in Teutschland zu erhalten und der Churfürst glaubte daher um so mehr mit Beendigung der in Leitmeritz angefangnen und in Pirna seit den letzten Böhmischen Kriegsunruhen fortgesetzten Friedensverhandlungen eilen zu müssen, ohne sich durch die lebhaften Gegenvorstellungen Frankreichs abhalten zu lassen **), welches eben jetzt im Begriff war, zum Besten Schwedens und seiner Alliirten auf dem Kriegsschauplatz aufzutreten. Es kamen daher die Friedenspräliminarien schon d. 24. Nov. 1634 in Pirna; der Definitiv-Friede aber nach einem vorhergegangenen Waffenstillstand ***) den 30. May des folgenden Jahres in Prag zu Stande †). Bey den bittern Vorwürfen, die der Chur-

*) Chemnitz Th. 2. S. 556.

**) Pufendorf l. c. L. VII. §. 43. p. 195.

***) S. die zu Laun ausgestellte Urk. desselben v. 28. Febr. 1635. bey Londorp l. c. T. IV. p. 456.

†) Beyde Friedens-Traktaten mit sämmtlichen über einzelne Punkte des letztern abgeschlossenen Nebenrezessen findet man in den Pirnischen und Pragischen Friedenspakten, zusammt

fürst in der Folge wegen dieses Friedens erfahren mußte*), hat man sein Betragen dadurch in einen noch größern Schatten gestellt, als es verdiente, daß man es häufig blos als eine Wirkung der Nördlinger Niederlage betrachtete, ohne sich daran zu erinnern, daß er seinen Unwillen gegen den Schwedischen Kanzler**) weit früher an den Tag gelegt und Traktaten über den Frieden mitten in dem Laufe glücklicher Ereignisse gepflogen hatte***). Was dagegen die Bedingungen des Friedens

angestellter Collation und Anweisung der Discrepanz zwischen denselben 1636. 4. Der Prager Friede allein aber ist nicht nur in den von Schöttgen in Invent. dipl. p. 669. angeführten Werken, sondern auch in der Sammlung der Reichsabschiede Th. 3. S. 534. zu finden.

*) Ein vollständiges Verzeichniß der Schriften gegen den Prager Frieden s. in Weinarts Litteratur der Sächsischen Geschichte und Staatskunde Th. 2. S. 398. u. f.

**) Puffendorf l. c. „Ipse Elector longo post tempore Carolo Schlippenbachio Comiti dixerat: sine dubio Sueciae se amicum fuisse permansurum, nisi Regis Gustavi Adolphi mors intervenisset. Post eam nobiles Sueciae ita omnia miscuisse et confudisse, ut scopum belli non amplius liceret dignoscere."

***) Außer den schon oben hierüber mitgetheilten Nachrichten vergl. man auch die Landtagsproposition von 1635. „Als die Königliche Würde zu Dänemargk aus sonderbahrer Christlicher und hochlöblicher Zuneigung auch Liebe vnd Fürsorge sich in den Sachen zu interponiren anerkleret, vnd vns solches durch dero Gesandten freundlich zu erkennen geben, Ist von Vns solche treu- vnd wohlgemeinte Interposition acceptiret, sowohl Zeit vnd Ort zu benennen Ihrer Königl. M. anheim gestellet worden, vnd wie dieselbe bey Vns weiter gesucht, wir möchten zu beförderung des Wergks Paßbriefe geben, haben wir solche ertheilet. Vnd nachdem diese Tagfarth ihren Fortgang nicht erreichet, vnd Ihre Königl. W. anderweit gewisse örter zu den Traktaten fürgeschlagen, Ist gegen dieselbe

selbst betrift, wodurch die wichtigsten kirchlichen und politischen Beschwerden, welche die Veranlassung zum dreyßigjährigen Krieg, gehoben werden sollten, so waren sie freylich nicht besser als man sie von einem Separatfrieden erwarten konnte und das auffallendste dabey dieses: daß sich der Churfürst die eigenmächtigen Veränderungen gefallen ließ, die sich der kaiserliche Hof in den schon abgeschlossenen Friedenspräliminarien bey dem Definitivtraktate erlaubte und in welche die churfürstlichen Gesandten der Kammerrath Dr. Döring und von Sebottendorf ohne Vorwissen ihres Herrn sich nicht einzugehn getrauten, daher sie auf kurze Zeit nach Dreßden zurückkehrten, um neue Instruktion deshalb einzuhohlen *).

Der Hauptpunkt, über den man sich verglich und welcher die Churſächsische Theilnahme an dem Krieg eigentlich veranlaßt hatte, betraf die geistlichen Stifter

von vns ebenermaßen dienstfreundliche erklerung erfolget, daß vns die zugleich mitbenandte Städte Mühlhausen oder Marburg nicht zuwider. Dieweil aber vber alle Ihrer Königl. W. hierinnen vorgewandte trewrühmliche, hohe vnd eifferige bemühung sich die Dinge doch etwas verzogen, vnd unterdessen durch den weiland Hochgebornen Fürsten — Herrn Franz Julium von Sassen ꝛc. den Herzog zu Lauenburg, veranlassung geschehen, daß der Röm. K. M. Gesandte, vnd dann vnsere Räthe zusammenkommen — auch hierzu die Stadt Leutmeritz bestimmet worden: Haben wir zu desto mehrer Contestirung vnserer vngeferbten Friedensbegierde — solches gleichergestalt mitbeliebet."

*) Man vergl. Chemnitz Th. 2. S. 708. und die Abhandlung über den Unterschied zwischen dem Pirnischen und Pragischen Friedensschluß in Struvs Hist. politischen Archiv Th. 2. N. VI. S. 204. u. f.

und Güter, von welchen die mittelbaren, die Augsburgische Konfessionsverwandte noch vor dem Passauer Vertrag oder Religionsfrieden eingezogen und besessen hatten, nach diesen Normen selbst beurtheilt werden sollten; diejenigen mittelbaren aber, die seit diesem Zeitpunkte in protestantische Hände gekommen, so wie auch alle von den Protestanten eingezogene reichsunmittelbare Stifter und Güter ohne Unterschied, ihren jetzigen Besitzern auf 40 Jahre jedoch mit Suspension ihrer Reichstagsstimmen vorbehalten wurden, wenn sie am 12. Nov. 1627. im Besitz derselben gewesen wären, dafern sie nicht den Katholiken nach einem ordentlichen Prozeß von den höchsten Reichsgerichten förmlich zuerkannt waren. Auch wurden dieser Religionspartey in gedachten Stiftern ausdrücklich alle Rechte versichert, in deren Besitz sie an jenem Normaltage sich befunden hatten. Binnen den bemerkten 40 Jahren sollte durch eine Deputation beyder Theile an einer endlichen Vergleichung gearbeitet und mit den Verhandlungen wegen derselben schon in den ersten 10 Jahren der Anfang gemacht werden; in deren Entstehung aber jeder Theil in demjenigen Recht stehen, welches er am 12. Nov. 1627 inne gehabt hätte und sich dessen, so stark oder schwach es damals gewesen sey, gütlich oder rechtlich gebrauchen; wobey dem Kaiser seine höchste Gerichtsbarkeit jedoch mit Zuziehung protestantischer Räthe ausdrücklich vorbehalten wurde*). Zu den reichsunmittelbaren protestantischen Stiftern, welche noch

*) In diesem Falle also sollte nicht, wie oft behauptet wird, der Besitzstand dieses Tages, sondern die damals vorhandnen Rechtstitel zum Entscheidungsgrund angenommen werden. Anders war es nach den Pirnischen Friedenspräliminarien.

40 Jahr in den Händen der Protestanten blieben, deren Stimmen aber auf reichsständischen Versammlungen ruhen sollten, wurde auch Magdeburg gerechnet und dieses dem Sohne des Churfürst als bisherigen Administrator auf Lebenslang zugetheilt; dagegen der Erzherzog Leopold Wilhelm das Bisthum Halberstadt behielt. Vier Magdeburgische Herrschaften und Aemter, Querfurt, Jüterbock, Dame und Burk, sollte der Churfürst von Sachsen als Magdeburgische Lehne so lange behalten, bis sie mit seinem Willen durch ein Aequivalent wieder ausgewechselt würden. Von diesen war Querfurt ehedem eine alte Herrschaft gewesen, deren Besitzer mit Bruno XI. 1496 ausstarben; worauf die meisten Stücke derselben als eröfnete Lehen an Magdeburg fielen, einige aber schon damals in gleicher Eigenschaft von Sachsen erworben wurden, welches mit dem Erzbischof Ernst aus dem Sächsischen Hause zwey Rezesse 1499 und 1502 abschloß, wodurch verschiedne Anstände berichtigt wurden, welche gegenseitige Gerechtigkeiten in den bisherigen Querfurtischen Herrschaften betrafen*).

Bey den übrigen Bedingungen des Prager Friedens war es dem Churfürsten am unangenehmsten: daß ungeachtet seines inständigen Bittens (dessen in dem Friedensinstrumente selbst Erwähnung geschah) in den Oestreichischen Erblanden die freye Nachlassung der evangelischen Religionsübung dem Willen des Landesherrn überlassen blieb; nur wegen Schlesien erhielt der Churfürst dadurch

*) S. dieselben in Arndts Archiv der Sächs. Gesch. Th. 2. S. 297. u. f. Auch ist damit ein spätrer Vertrag wegen der Aemter Freyburg und Querfurt von 1565 zu verbinden a. a. O. S. 389.

eine Ausnahme: daß der Kaiser in einer besondern Resolution *), den über diesen Gegenstand von dem Churfürsten als kaiserlichen Kommissarius mit den Schlesischen Ständen am 18. Febr. 1621. eingegangenen Vertrag bestätigte. Auch wurden die Böhmischen und Pfälzischen Händel ausdrücklich von der allgemeinen Amnestie ausgeschlossen, die ausserdem allen Theilnehmern **) an dem Krieg, vom Jahre 1630 an, zugesichert ward, dafern sie den Prager Frieden binnen 10 Tagen von dessen Bekanntmachung an gerechnet annehmen würden, und nicht in einem deshalb abgeschlossenen Beytvertrage ausdrücklich ausgenommen ***), oder besondre Verträge mit dem Kaiser eingegangen wären. Da man übrigens

*) in den Pirnischen und Pragischen Friedenspakten S. 249. bey Londorp l. c. p. 471. Ehe noch die Schlesier von dieser Resolution benachrichtiget wurden, erließen sie wegen der Erhaltung ihres Religionszustandes d. 9. Jun. d. J. sehr bewegliche Schreiben an den Churfürsten und den General Arnheim bey Chemnitz Th. 2. S. 717. und in Meyer Londorpio suppleto et continuato T. 3. p. 630. Auch waren in der Folge die Schlesier mit jener Resolution selbst keinesweges zufrieden, da sie nicht kraft eines Vergleichs, sondern blos vermöge kaiserlicher Gnade ihnen gegeben wurde, und überdieß noch manche andre nachtheilige Bestimmungen enthielt. S. Chemnitz S. 713.

**) Doch wurden unter den Alliirten des Churfürsten immer nur der Augsburgischen Konfessionsverwandten Stände erwähnt, wodurch man die Reformirten gänzlich ausschließen wollte; dagegen waren in den Pirnischen Präliminarien durchgehends alle Protestirende genannt.

***) Dahin gehörten alle Diener und Erbunterthanen des Hauses Oestreich, alle diejenigen die in dem Consilio formato gesessen hatten und mehrere nahmentlich genannte Fürsten. S. die Pirnischen und Pragischen Friedenspakten S. 265. und Londorp l. c. p. 470.

bey der ausbedungenen Amnestie zugleich festsetzte; daß sie auch diejenigen Länder und Oerter betreffen sollte, die sich noch in den Händen auswärtiger Kronen befänden, und daß die Kriegsvölker des Churfürsten von Sachsen und aller andern Stände sich mit den kaiserlichen Truppen zur Vollstreckung und Handhabung des Friedens, zum Theil unter dem Generalkommando des Churfürsten von Sachsen selbst, vereinigen sollten: so wurde in der That hierdurch schon der Grund zu einem neuen Kriege desselben gegen seine bisherigen Bundesgenossen gelegt. Auch suchte man mit der größten Sorgfalt allen ähnlichen Verbindungen mit auswärtigen Mächten, so wie allen Liguen und besondern Kriegsrüstungen vorzubeugen. Dagegen verpflichtete sich zwar der Kaiser sowohl im Allgemeinen zu einer konstitutionsmäßigen Regierung, nach den Reichsgesetzen (die zum Theil nahmentlich mit Einschluß des Religionsfriedens bestätiget wurden); als auch zur Erledigung mancher individueller Beschwerden, nahmentlich zur Haltung eines Reichstages, zur Aufnahme protestantischer Beysitzer an dem Reichskammergericht, zur Wiederherstellung ordentlicher Visitationen desselben, u. m. a.: aber alle diese Vorschriften ließen noch immer der kaiserlichen Willkühr einen großen Spielraum, daher ihr hauptsächlichstes Verdienst nur darin bestand, daß sie manchen glücklichen Gedanken veranlaßten, der durch den Westphälischen Frieden zur völligen Reife kam.

§. 73. Für das persönliche Interesse des Churfürsten wurde am meisten durch einen Nebenrezeß *) gesorgt, den 30. May 1634.

*) Selbiger ist außer denen in Schöttgen Invent. dipl. p. 669. bemerkten Werken auch in Glafeys Kern der Sächs. Gesch.

welcher die Lausitz betraf, und worin der Kaiser dem Churfürsten wegen seiner, für die Dienste bey den Böhmischen Unruhen, liquidirten Kriegskosten, welche sich an Kapital und Zinsen über 72 Tonnen Goldes beliefen, die beyden Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz, mit allen Landes-Fürstlichen Obrigkeiten, Hoheiten, Regalien, Titel und Wappen und andern Zubehörungen unter folgenden Bestimmungen erb- eigenthümlich und unwiederruflich, jedoch als ein rechtes Mannlehn der Krone Böhmen überließ:

1) Sollte die Uebergabe auf offenem Landtage, längstens binnen den nächsten fünf oder sechs Monathen, zugleich mit der Ausantwortung aller zum Regiments-Wesen gehörigen Urkunden, soviel deren in den königlichen Amts-Kanzleyen befindlich, geschehen.

2) Wurden diejenigen Reservate aufgehoben, die sich der König von Böhmen bey der ehedem über diese Markgrafschaften aufgesetzten Pfandverschreibungen vorbehalten hatte; doch ward ihm Titel und Wappen unbeschadet dieser Uebergabe und ohne Eintrag der Regierung, ferner zu führen gestattet.

3) Erhielten die Herzoge von Altenburg die Versicherung der Erbfolge in der Lausitz, nach Abgang der Churlinie*) und dafern auch erstere erloschen wä-

N. VIII. S. 1015. in dem Oberlaus. Kollektions-Werk Th. 2. S. 1408. u. in Grossers Lausitzer Merkwürdigkeiten Th. 1. S. 255. zu finden.

*) Dieser Linie, welche 1672 erloschen ist, ward die Erbfolge aus bloßer Freundschaft zugesichert; denn erst 1652 heyrathete der Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen Altenburg die

ren, Sr. Churfürstl. Durchl. eheliche Töchter sammt oder sonders, oder wenn diese den Anfall nicht erlebten, deren männliche Nachkommen*) nach der Linealfolge, jedoch mit der Beschränkung, daß beyde Markgrafthümer nicht getheilt, sondern unter einer Regierung gelassen werden sollten.

4) Ward in dem zuletzt bemerkten Falle dem Könige von Böhmen die Wahl zugestanden, entweder die Töchter des Churfürsten und deren männliche Nachkommen succediren zu lassen, oder dieselben mit Erstattung der oben bemerkten Summe abzufinden.

5) Behielt sich der König von Böhmen den unentgeldlichen Anfall der Lausitz nach dem Absterben aller genannten Lehnsfolger ausdrücklich vor; so wie auch die Investitur und Erneuerung derselben binnen Jahr und Tag, welche auf dieselbige Weise, wie bey andern Böhmischen Lehen des Churhauses Sachsen vollzogen werden sollte.

6) Versprach der Churfürst die katholische Geistlichkeit und Stände (von welchen die wichtigsten nahmentlich angeführt wurden), bey allen ihren Pri-

jüngste Tochter des Churfürsten und verwittbete Prinzessin von Dänemark Magdalene Sybille. S. Wecks Dreßdner Chronik S. 172.

*) Diese sind noch jetzt in dem Hessen-Darmstädtischen Hause und Hollstein Gottorpischen oder Oldenburgischen Hause vorhanden, indem ersteres von der ältesten Prinzessin des Churfürsten Sophie Eleonore abstammt, die sich 1627 an den Landgrafen Georg von Hessen Darmstadt vermählte, letzteres von der zweyten Tochter Marie Elisabeth, die seit 1630 an den Herzog Friedrich von Holstein Gottorp verheyrathet war.

vilegien, besonders bey ihrer Befreyung von der weltlichen Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen zu erhalten, auch dem Könige von Böhmen die oberste Schutzgerechtigkeit über sie zuzugestehen und die katholischen Stifter und Klöster nicht aussterben zu lassen.

7) Sollte der Churfürst eben so wenig eine andere Neuerung in Religionssachen, welche die katholische Religion und Augsburgische ungeänderte Konfession beträfen, vornehmen, so wie überhaupt die Stände des Landes und deren Unterthanen bey ihren Rechten und Privilegien schützen und erhalten *); auch deshalb dem Könige von Böhmen bey Empfangung der Lehn, desgleichen der katholischen Geistlichkeit und den Ständen dieser Religion bey Empfangung der Huldigung besondere Versicherung leisten.

8) Wurde dem Churfürsten die völlige Befreyung von allen Böhmischen Steuern und andern dergleichen Bürden und Beschwerungen (außer in allgemeiner Noth wider den Türken und Erbfeind christlichen Nahmens, oder andern dergleichen gemeinen Feind der Könige von Böhmen) zugesichert, so wie auch von aller Territorial- und andrer Gerichtsbarkeit, wobey sich jedoch der König von Böhmen letztere dann vorbehielt, wenn der Churfürst selbst wegen beyder Markgrafthümer in rechtlichen Anspruch genommen würde.

*) Zwey Jahre nach Abschluß des Friedens bestätigte der Churfürst die Privilegien der Ober- und Niederlausitz in besondern Urkunden, v. 2. Okt. 1637. S. das Kollektions-Werk T. 2. p. 1419. und Lünig Pars spec. von Sachsen S. 276.

9) Uebernahmen beyde Theile die Hälfte der alten Schulden, die auf den Markgrafthümern hafteten; doch sollte der Churfürst die seinige aus den Steuern und Gefällen dieser Länder nach und nach abzutragen berechtiget seyn, auch wurden ihm dagegen einige außenstehende Forderungen des Königs von Böhmen überwiesen.

Die wirkliche Vollziehung dieses Vertrages geschah in dem folgenden Jahre, wobey wegen Uebergabe sowohl der Ober- als Niederlausitz besondre Traditionsrezesse*) aufgesetzt wurden; die Belehnung aber**) erfolgte erst den 16. Aug. 1638. den 14 und 30. Apr. 1636.

§. 74. Noch ehe der Prager Friede zu Stande kam, hatte der Churfürst dessen Inhalt auf einem Landtage zu Dreßden seiner Landschaft eröfnet***). Seine Proposition aber zeigte deutlich, wie sehr er es fühlte, daß die Bedingungen desselben, welche den Religionszustand des ganzen Teutschen Reichs betrafen, den allgemeinen Wünschen und Hoffnungen seiner Kirche nicht entsprechen würden. Denn außerdem, daß er alle nur mögliche moralische und religiöse Gründe anführte, um die Nothwendigkeit eines Friedens zu erweisen; erklärte er noch den 6. Jan. 1635.

*) Beyde stimmen wörtlich mit einander überein. S. den erstern in Du Mont Corps dipl. T. VI. P. 1. p. 126. u. den letztern in Glafeys Kern der Sächs. Geschichte N. VIII. S. 1014.

**) S. Den Lehnbrief in Lünig Corp. iuris feud. T. 2. p. 15.

***) Die Verhandlungen dieses Landtages sind bis jetzt fast ganz unbekannt gewesen, nur Chemnitz, der ihn irrig nach Merseburg versetzt, liefert einige sehr mangelhafte Nachrichten davon a. a. O. Th. 2. S. 675.

ausdrücklich, daß es ihm, besonders nach der Nördlinger Schlacht unmöglich gewesen sey, bessere Bedingungen zu erhalten. Im übrigen verlangte er nicht nur ein bestimmtes Gutachten von den Ständen, ob er den Frieden und das darin ihm übertragene Generalkommando annehmen oder verwerfen sollte; sondern auch, daß sie aus jedem Kreise gewisse Personen aus der Ritterschaft und den Städten benennen möchten, mit denen er sich wegen der Fortsetzung der Friedensunterhandlungen berathen könnte.

den 29. Jan. In dem freymüthigen Bedenken, welches hierauf die gesammte Landschaft vom Adel und Städten dem Churfürsten überreichte, äußerte sie zuförderst folgende Wünsche: Daß er 1) seinem eignen Versprechen gemäß, den Churfürsten von Brandenburg, die Herzoge zu Sachsen und Braunschweig, die Landgrafen von Hessen and andre vornehme Stände des Ober- und Niedersächsischen Kreises genau von dem Friedenswerke unterrichten, und noch bey dem Konvente zu Prag, allen Reichsständen, die der Friede beträfe, ein williges Gehör bey dem Kaiser verschaffen möchte; 2) Den Schweden eine annehmliche Genugthuung wegen der durch ihren König der evangelischen Kirche geleisteten Dienste auswirke, die um so nothwendiger sey, da sie beträchtliche Besitzungen inne hätten, die man ihnen ohne großes Blutvergießen nicht werde entreißen können; 3) Sich auf alle mögliche Weise bemühen möchte, eine beständige Zusicherung sowohl von dem Kaiser als von der katholischen Ligue wegen der geistlichen Stifter und Güter auszuwirken, damit nicht die Nachkommen nach verflossenen 40 Jahren wieder in die nehmliche Noth geriethen, die jetzt geendigt

werden sollte; 4) Wo möglich auch die Pfälzische Sache vergleichen, da zumal zu besorgen sey, daß sich die Kronen Frankreich und England derselben sehr thätig annehmen würden, weil ihnen in dem Testament des verstorbenen Churfürst Friedrich von der Pfalz die Obervormundschaft und der Schutz über dessen junge Herrschaft übertragen sey; endlich 5) Mit seinen Kammerräthen es überlege, inwieweit die abgetretnen Länder und Leute als ein hinreichender Ersatz für die Churſächsische Anforderung an das Oestreichische Haus könnten betrachtet werden. In Ansehung des dem Churfürsten zu übertragenden Generalkommandos waren die Landstände der Meynung: daß er es nicht ausschlagen möchte, weil es besser sey die Waffen selbst mit in der Hand zu führen, als sie andern, zumal Ausländern zu vertrauen, die sich wie die neusten Beyspiele zeigten, nur wenig nach den Reichsgesetzen richteten, auch scheine es sein churfürstliches Amt, vermöge dessen er das Schwerdt führe, zu erfordern, die Anführung einer Armee zu übernehmen, welche die Ruhe in Teutschland wieder herstellen sollte.

Was übrigens den verlangten Ausschuß betraf, so wollten sich die Stände, wiederhohlter Vorstellungen des Churfürsten ungeachtet*), zu dessen Ernennung nicht

*) Zuletzt that dieser in der Triplik v. 24. Febr. die Erklärung, die mit einer frühern des Churfürst Moritz (S. Th. 3. S. 300) fast ganz übereinstimmte: „Soltet Ihr vber alle vnsere gnedigst gefaßte Zuversicht — bey ewrer meinung verharren, vnd wir würden doch angezogener Vmbstände halben, einen Frieden endtlichen zu ergreifen vor gut, vnd die höchste nothwendigkeit zu sein befindten, vnd im nahmen Gottes denselben selbst schließen, so wolte man auch nur hernacher, da gleich einem oder dem andern darin etwas beschwerlich zu sein deuch-

verstehen, weil er neue Kosten verursachen würde, es ferner den Churfürsten an tüchtigen Rathgebern nicht fehle, und dasselbe Ansinnen schon mehrmals von den Landständen sey verweigert worden *).

Wegen der übrigen Erinnerungen der Stände that der Churfürst die bestimmte Erklärung **): daß keine bessern Bedingungen zu erhalten wären, er sich aber bemühen werde die auf weitern Vergleich ausgesetzten Punkte sobald als möglich zu einer endlichen Entscheidung zu bringen. Er selbst (fuhr er fort) sey von mehreren Reichsständen um die Abschließung eines allgemeinen Friedens gebeten worden, und wenn auch die Erinnerungen einzelner Stände des Reichs dabey nicht berücksichtiget würden, die ohnedieß mehr das privat- als allgemeine In-

ten vnd fürkommen möchte, sich zu ruhe begeben, damit content leben u. s. w."

*) Zuletzt war dieses noch 1631 geschehn, wo der Churfürst als ihm dieses Gesuch gleichfalls abgeschlagen, zugleich aber anheim gestellt wurde, nach Befinden bey schwierigen Fällen einen beliebigen Ausschuß zu versammeln, in dem Landtagsabschiede selbst, folgende merkwürdige Erklärung that: „Wir hätten nichts liebers gesehn, als wenn die Landschaft bey diesen bedenklichen Zeiten gewisse qualificirte Männer ernannt hätte, die wir bey bedenklichen Fällen erfordern können, um ihren Rath zu gebrauchen. Dieweil aber ihnen das zu thun schwer fallen wollen, und Uns die Erforderung anheim geben, so müssen wir es auch dahin stellen. Allein nachdem diejenigen so wir alsdenn bescheiden, doch nicht die Landschaft, wenn sie nicht in specie von derselben dazu deputiret, in den Rathschlägen repressentiren. So wollte auch hernach eine Landschaft solcher unserer Landesväterlichen Fürsorge vnd Vorschlags vnderthenigst eingedenk bleiben."

**) In der Replik v. 9. Febr. 1635.

teresse betreffen möchten, so könnte doch diese Friedenshandlung mit Recht eine allgemeine genannt werden, da sie zum Besten aller Stände gereiche, die sie annehmen würden. Auch dürfe man nicht befürchten, daß der Krieg nach Verlauf von 40 Jahren aufs neue losgehe, da in dem gegenwärtigen Frieden nicht nur der Religionsfriede bestätiget würde, sondern auch ein Normaltag festgesetzt sey, der dann bleibe, wenn keine weitre Vergleichung erfolge*). Von Schweden aber sey um so mehr die Annahme eines billigen Friedens zu hoffen, da der verstorbene König es hoch betheuert habe, daß er blos in dieser Absicht die Waffen ergriffen, und seine Unternehmung dem Reiche auf keine Weise zum Nachtheile gereichen solle. Aehnliche Versicherungen wären von Frankreich geschehen, daher sich auch von dieser Krone mit Recht erwarten lasse, daß sie den Frieden eben so wenig aufhalten werde. Was endlich die Abtretung der Lausitz anlange, so sey selbige zwar, wenn man blos auf die currenten Zinsen des Kapitals Rücksicht nehme, welche Churſachsen von dem Oestreichischen Hause zu fordern habe, kein hinlänglicher Ersatz; dagegen aber müsse man in Erwägung ziehen, wie sonst Land und Leute mit aller landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit durch feilen Kauf nicht zu erlangen; wie schwer es seyn würde, jene Forderung auf andre Weise geltend zu machen; wie treflich hierdurch der Religionszustand der Protestanten in der Lausitz gesichert werde, wie sehr die Lage dieses Landes ihre Verbindung mit Churſachsen begünstige; und wie endlich dieser Ersatz noch durch die Abtretung der Magdeburgischen Aemter und durch einige

*) Man erinnere sich hierbey an die über diesen Punkt festgesetzten Bestimmungen der Pirnischen Präliminarien.

verſtehen, weil er neue Koſten verurſachen würde, es ferner den Churfürſten an tüchtigen Rathgebern nicht fehle, und daſſelbe Anſinnen ſchon mehrmals von den Landſtänden ſey verweigert worden *).

Wegen der übrigen Erinnerungen der Stände that der Churfürſt die beſtimmte Erklärung **): daß keine beſſern Bedingungen zu erhalten wären, er ſich aber bemühen werde die auf weitern Vergleich ausgeſetzten Punkte ſobald als möglich zu einer endlichen Entſcheidung zu bringen. Er ſelbſt (fuhr er fort) ſey von mehreren Reichsſtänden um die Abſchließung eines allgemeinen Friedens gebeten worden, und wenn auch die Erinnerungen einzelner Stände des Reichs dabey nicht berückſichtiget würden, die ohnedieß mehr das privat- als allgemeine In-

ten vnd fürkommen möchte, ſich zu ruhe begeben, damit content leben u. ſ. w.“

*) Zuletzt war dieſes noch 1631 geſchehn, wo der Churfürſt als ihm dieſes Geſuch gleichfalls abgeſchlagen, zugleich aber anheim geſtellt wurde, nach Befinden bey ſchwierigen Fällen einen beliebigen Ausſchuß zu verſammeln, in dem Landtagsabſchiede ſelbſt, folgende merkwürdige Erklärung that: „Wir hätten nichts liebers geſehn, als wenn die Landſchaft bey dieſen bedenklichen Zeiten gewiſſe qualificirte Männer ernannt hätte, die wir bey bedenklichen Fällen erfordern können, um ihren Rath zu gebrauchen. Dieweil aber ihnen das zu thun ſchwer fallen wollen, und Uns die Erforderung anheim geben, ſo müſſen wir es auch dahin ſtellen. Allein nachdem diejenigen ſo wir alsdenn beſcheiden, doch nicht die Landſchaft, wenn ſie nicht in specie von derſelben dazu deputiret, in den Rathſchlägen repräſentiren. So wollte auch hernach eine Landſchaft ſolcher unſerer Landesväterlichen Fürſorge vnd Vorſchlags [illegible] eingedenk bleiben.“

**) In der Replik v. 9. Febr. 1635.

Digitized by Google

teresse betreffen möchten, so könnte doch diese Friedenshandlung mit Recht eine allgemeine genannt werden, da sie zum Besten aller Stände gereiche, die sie annehmen würden. Auch dürfe man nicht befürchten, daß der Krieg nach Verlauf von 40 Jahren aufs neue losgehe, da in dem gegenwärtigen Frieden nicht nur der Religionsfriede bestätiget würde, sondern auch ein Normaltag festgesetzt sey, der dann bleibe, wenn keine weitre Vergleichung erfolge*). Von Schweden aber sey um so mehr die Annahme eines billigen Friedens zu hoffen, da der verstorbene König es hoch betheuert habe, daß er blos in dieser Absicht die Waffen ergriffen, und seine Unternehmung dem Reiche auf keine Weise zum Nachtheile gereichen solle. Aehnliche Versicherungen wären von Frankreich geschehen, daher sich auch von dieser Krone mit Recht erwarten lasse, daß sie den Frieden eben so wenig aufhalten werde. Was endlich die Abtretung der Lausitz anlange, so sey selbige zwar, wenn man blos auf die currenten Zinsen des Kapitals Rücksicht nehme, welche Churſachsen von dem Oestreichischen Hause zu fordern habe, kein hinlänglicher Ersatz; dagegen aber müsse man in Erwägung ziehen, wie sonst Land und Leute mit aller landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit durch feilen Kauf nicht zu erlangen; wie schwer es seyn würde, jene Forderung auf andre Weise geltend zu machen; wie treflich hierdurch der Religionszustand der Protestanten in der Lausitz gesichert werde, wie sehr die Lage dieses Landes ihre Verbindung mit Churſachsen begünstige; und wie endlich dieser Ersatz auch durch die

verstehen, weil er neue Kosten verursachen würde, es ferner den Churfürsten an tüchtigen Rathgebern nicht fehle, und dasselbe Ansinnen schon mehrmals von den Landständen sey verweigert worden *).

Wegen der übrigen Erinnerungen der Stände that der Churfürst die bestimmte Erklärung **): daß keine bessern Bedingungen zu erhalten wären, er sich aber bemühen werde die auf weitern Vergleich ausgesetzten Punkte sobald als möglich zu einer endlichen Entscheidung zu bringen. Er selbst (fuhr er fort) sey von mehreren Reichsständen um die Abschließung eines allgemeinen Friedens gebeten worden, und wenn auch die Erinnerungen einzelner Stände des Reichs dabey nicht berücksichtiget würden, die ohnedieß mehr das privat- als allgemeine In-

ten vnd fürkommen möchte, sich zu ruhe begeben, damit content leben u. s. w."

*) Zuletzt war dieses noch 1631 geschehn, wo der Churfürst als ihm dieses Gesuch gleichfalls abgeschlagen, zugleich aber anheim gestellt wurde, nach Befinden bey schwierigen Fällen einen beliebigen Ausschuß zu versammeln, in dem Landtagsabschiede selbst, folgende merkwürdige Erklärung that: „Wir hätten nichts liebers gesehn, als wenn die Landschaft bey diesen bedenklichen Zeiten gewisse qualificirte Männer ernannt hätte, die wir bey bedenklichen Fallen erfordern können, vm ihren Rath zu gebrauchen. Dieweil aber ihnen das zu thun schwer fallen wollen, und Uns die Erforderung anheim geben, so müssen wir es auch dahin stellen. Allein nachdem diejenigen so wir alsdenn bescheiden, doch nicht die Landschaft, wenn sie nicht in specie von derselben dazu deputiret, in den Rathschlägen repressentiren. So wollte auch hernach eine Landschaft solcher vnserer Landesväterlichen Fürsorge vnd Vorschlags vnderthenigst eingedenk bleiben."

**) In der Replik v. 9. Febr. 1635.

teresse betreffen möchten, so könnte doch diese Friedenshandlung mit Recht eine allgemeine genannt werden, da sie zum Besten aller Stände gereiche, die sie annehmen würden. Auch dürfe man nicht befürchten, daß der Krieg nach Verlauf von 40 Jahren aufs neue losgehe, da in dem gegenwärtigen Frieden nicht nur der Religionsfriede bestätiget würde, sondern auch ein Normaltag festgesetzt sey, der dann bleibe, wenn keine weitre Vergleichung erfolge*). Von Schweden aber sey um so mehr die Annahme eines billigen Friedens zu hoffen, da der verstorbene König es hoch betheuert habe, daß er blos in dieser Absicht die Waffen ergriffen, und seine Unternehmung dem Reiche auf keine Weise zum Nachtheile gereichen solle. Aehnliche Versicherungen wären von Frankreich geschehen, daher sich auch von dieser Krone mit Recht erwarten lasse, daß sie den Frieden eben so wenig aufhalten werde. Was endlich die Abtretung der Lausitz anlange, so sey selbige zwar, wenn man blos auf die currenten Zinsen des Kapitals Rücksicht nehme, welche Churſachsen von dem Oestreichischen Hause zu fordern habe, kein hinlänglicher Ersatz; dagegen aber müsse man in Erwägung ziehen, wie sonst Land und Leute mit aller landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit durch feilen Kauf nicht zu erlangen; wie schwer es seyn würde, jene Forderung auf andre Weise geltend zu machen; wie treflich hierdurch der Religionszustand der Protestanten in der Lausitz gesichert werde, wie sehr die Lage dieses Landes ihre Verbindung mit Churſachsen begünstige; und wie endlich dieser Ersatz noch durch die Abtretung der Magdeburgischen Aemter und durch einige

*) Man erinnere sich hierbey an die über diesen Punkt festgesetzten Bestimmungen der Pirnischen Präliminarien.

Geldposten vergrößert werde. Da übrigens der Churfürst in derselbigen Schrift von den Landständen darüber eine bestimmte Erklärung verlangte, ob er den Frieden dann ratificiren sollte, wenn ihn der Kaiser genehmigen würde, so erfolgte hierauf von der Landschaft in ihrer Duplik eine beyfällige Antwort ohne irgend eine weitre Beschränkung, nur empfahl sie noch dem Churfürsten die Sache der Böhmischen Exulanten in einem besondern Intercessionalschreiben, das aber deshalb vergebens war, weil der kaiserliche Hof sich in diesem Punkt zu gar keiner Nachgiebigkeit verstehen wollte.

den 20. Febr d. J.

§. 75. Der Prager Friede erregte anfangs bey den meisten protestantischen Ständen viel Mißvergnügen über den Churſächsischen Hof, da man zumal laut behauptete, daß der Oberhofprediger des Churfürsten aus persönlichem Interesse die gemeine Sache der Evangelischen verrathen hätte *). Doch verlor sich allmählich dieser Widerwille bey einem großen Theile jener Stände, weil ihre Länder kaum mehr vermögend waren, die Last des Kriegs zu tragen, und Churſachsen alles mögliche that, um sie gegen Schweden mißtrauisch zu machen, und sie zur Annahme des Friedens zu bewegen. Es traten ihm daher allmählich viele protestantische Reichsstände besonders in dem Ober- und Niedersächsischen

*) Pufendorf l. c. L. VII. §. 43. p. 195. „Arguebatur quoque, Saxonicus Theologus Mathias Hoëus decem uncialium millia a Caesare accepisse, eximendis principis sui animo scrupulis, quos alias facile ista pax generare poterat.“ Schon 1628. hatte sich dieser gegen den Vorwurf der Bestechlichkeit vertheidigen müssen. S. Schröckhs Abbildungen und Lebensbeschreibungen berühmter Gelehrten B. 3. Samml. 2. N. XLVIII. S. 230. u. f.

Kreise bey*). Ja, selbst Brandenburg, welches der Churfürst schon vorher zu dem Beytritt der Pirnaer Präliminarien eingeladen hatte**), wurde gewonnen, wozu wahrscheinlich der General Arnheim, der unter dem Scheine einer Unzufriedenheit mit dem Inhalte des Friedens, die Sächsischen Dienste verließ, nicht wenig beytragen mochte, da er bald darauf von dem Churfürsten von Brandenburg selbst an den Dreßdner Hof mit geheimen Aufträgen gesendet wurde***). Desto größer war Schwedens Erbitterung. Zwar wurden langwierige Unterhandlungen zwischen dem Churfürsten von Sachsen und dem Schwedischen Kanzler Oxenstierna eingeleitet†), um auch die Theilnahme dieser Krone an dem Prager Frieden zu bewirken, und der kaiserliche Hof erklärte ausdrücklich: daß sie nach dem Sinne dieses Friedenschlusses von ihm nicht ausgeschlossen werde††), aber die Hauptschwierigkeit konnte nicht gehoben werden, welche darin bestanden zu haben scheint, daß Schweden eigentlich eine ansehnliche Genugthuung an Land und Leuten wünschte, und weil es diese damals nicht erhalten konnte, aber geradezu sich deshalb zu erklären Bedenken trug, verschiedne andre Hindernisse dem Abschlusse des Friedens in Weg legte, die es bey den Reichsständen in kein so nachtheiliges Licht setzten als das verborgene†††). im Jul. u. Aug. 1635.

*) Heinrichs Teutsche Reichsgeschichte Th. 6. S. 665.

**) Chemnitz Th. 2. S. 681.

***) a. a. O. S. 715 und 794. Pufendorf l. c. §. 44. p. 195.

†) Bey Londorp T. 4. p. 487. seq.

††) l. c. p. 519.

†††) Dieser Meynung widerspricht zwar Chemnitz Th. 2. S. 774. womit Pufendorf l. c. §. 102. p. 217. überein-

Jenen Wünschen aber war außer dem kaiserlichen Hof, im Jul. 1635. auch der Churfürst entgegen, der gleich beym Anfang der Traktaten durch seine Gesandten, die er an den Schwedischen Kanzler nach Magdeburg schickte, bestimmt erklären ließ*): „daß des Römischen Reichs Hoheit, Ehre, Stand, Wesen und Würde es nicht zulasse, daß das Geringste von Land- Leuten oder Gerechtigkeiten zur Satisfaktion gegeben würde. Es werde auch kein Stand des Reichs etwas, so geringe es auch wäre, von seinen Land und Leuten zurücklassen wollen, oder den Pflichten nach, können.“ Dagegen erbot er sich schon damals den Schweden, gegen die Restitution aller Besitzungen, die sie noch in Teutschland inne hatten, eine ansehnliche

stimmt) indem er sogar behauptet: daß der Kanzler beynahe entschlossen gewesen sey: „seines Vaterlandes Satisfaktion der bösen und leichtfertigen Zeiten halber, und um andre Ungelegenheiten zu entfliehen, gar im Stiche zu lassen.“ Wenn man aber sowohl den Grund selbst in Erwägung zieht, warum sich die Schweden anfangs ganz weigerten, in die Friedensunterhandlungen einzugehen, und welcher darin bestand: daß die Art, wie der Prager Friede geschlossen sey, zu ihrer Herabsetzung gereiche, und daß man daher die Traktaten aufs neue anfangen müsse; als auch die beständige Weigerung des Kanzlers, die Genugthuung, die er verlangte, bestimmt anzugeben, weshalb dieser Punkt zuletzt auf einen besondern Konvent in Lüneburg verschoben wurde; endlich das sonderbare Betragen des Kanzlers bey der thätigen Vermittlung des Herzogs Adolf Friedrich von Meklenburg, dem er immer neue Forderungen vorlegte, wenn dieser die Bewilligung der vorhergehenden erhalten hatte: so kann man wohl die obige Meynung mit Grund vertheidigen. Ueberdieß gab der Kanzler auch durch die Hypotheken, die er wegen der angebotnen Geldsummen an Land und Leuten forderte, und durch manche gelegentliche Aeußerung seine wahren Absichten deutlich genug zu erkennen.

*) Londorp l. c. p. 491.

Summe Geldes zu verschaffen, die er in der Folge dergestalt näher bestimmte: daß sie dritthalb Millionen Meißnische Gülden von den evangelischen Reichsständen erhalten sollten*). Uebrigens gaben alle diese Unterhandlungen dem Churfürsten einen sehr guten Vorwand, sich gegen die Königin von Schweden Christine wegen der Treulosigkeit zu rechtfertigen, die sie ihm vorgeworfen hatte**).

Achter Abschnitt.

Allgemeine Staatsveränderungen von Christian I. bis zum Prager Frieden.

§. 76.

Unter Christian I. schien sich der wohlthätige Geist von der Regierung des Churfürst August insofern zu erhalten, als man noch mit Eifer an der Vervollkommung der innern Landesverfassung arbeitete. Wie sehr man besonders für die Verbesserung der Landeskollegien sorgte, zeigt die Landtagsproposition von 1588, in welcher Christian I. den Ständen bekannt machte: daß er den Geheimen- und Hof-Rath mit etlichen Räthen ansehnlich verstärket, zu den vorigen 9 Assessoren des Oberhofgerichts 3 hinzu-

*) l. c. p. 519.

**) l. c. p. 547.

gefügt, das Appellationsgericht genugsam besetzt, die Besoldung von den Beysitzern der Kollegien erhöhet, und bey den Appellationsräthen zuerst fixiret, die Schöppenstühle mit besserer Ordnung versehn und mehrere Amtleute eingesetzt habe, damit die vom Adel nicht mit zu vielen Kommissionen beschweret würden *). Außerdem erwarb sich derselbige Churfürst dadurch ein großes bis jetzt noch ganz unerkanntes Verdienst um die Churſächsische Justizverfassung, daß er von dem berühmten Rechtsgelehrten Hartmann Pistoris den Entwurf zu einer Appellationsgerichtsordnung verfertigen ließ, welche nicht nur die Grundlage der unter Christian II. den 7. Okt. 1605. bekannt gemachten Appellationsgerichtsordnung **) wurde, sondern auch der von Johann George I. 1622 erlassenen Prozeßordnung, in der man größtentheils selbst die Worte des erstern beybehalten hat ***). Daß beyde Gesetze wichtige Verbesserungen der Justizpflege bewirkten, ist unläugbar; inzwischen blieb es bey der Verfassung des Appellationsgerichts ein bedeutender Mangel, daß es noch immer nur zweymal des Jahres zusammenkommen sollte, und überdieß mit Ausnahme von 11 Räthen, die der Churfürst aus dem Lande, besonders aus den Universitäten wählte, blos aus Hofräthen bestand, die der Kanzler mit churfürstlichem Vorwissen bey jedem Ter-

*) Auf dem Landtage von 1595. wurden besondre adliche Landräthe zu Kommissionen angeordnet, die ihre Besoldung aus der Kammer erhielten, und von welchen man auch bey andern Landtagsverhandlungen Spuren findet.

**) in Cod. Aug. T. 1. p. 1226.

***) Man vergl. die in dem Anhang zu diesem Bande befindliche von dem Herrn Oberhofgerichtsassessor Haubold mit gütigst mitgetheilte Nachricht über dieses Concept.

min ernannte und die daher oft abwechselten, obgleich auf diejenigen vorzügliche Rücksicht genommen werden sollte, die man schon vorher hierzu gebraucht hatte. Außer denen die Justiz betreffenden Gesetzen fehlte es auch keinesweges an neuen Vorschriften, welche die Landespolizey betrafen. Ein großer Theil derselben wurde durch vorhergegangene Beschwerden der Landschaft, die sich auch während diesem Zeitraum immer mehr vergrößerten, oft aber mehr das Interesse der einzelnen Klassen der Stände, als des ganzen Landes betrafen, veranlaßt, und daher in die Form einer Erledigung der Landesgebrechen eingekleidet*); doch erließ noch Johann George I. nach alter Sitte, eine von der Landschaft gebilligte allgemeine Polizeyordnung**), die aber ganz in dem Geiste der alten vor dem Churfürst August gegebenen Polizeyordnungen abgefaßt ist, und sich mit der größten Umständlichkeit über die Kleiderordnung, und über den Aufwand bey Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen u. s. w. verbreitet. So ernstlich es auch mit dieser Polizeyordnung gemeynt seyn mochte***), so konnte man

*) Man vergl. 1) Die Erledigung der Landesgebrechen auf dem Landtage zu Torgau d. 12. März 1603. in Cod. Aug. T. 1. p. 162. — 2) die Erledigung der Landesgebrechen von 1609. von Johann Georg I. den 23. April 1612. bekannt gemacht l. c. p. 167. Letztere enthielt auch manche Vorschriften für Justiz- besonders für Konsistorial-Sachen.

**) in Cod. Aug. T. 1. p. 1431.

***) Selbst eine Art von geheimer Polizey, von der man sonst nie in Sachsen etwas gehört hat, wurde zu diesem Behuf angeordnet. „Unserm Fiscal zu Leipzig befehlen Wir bey höchster Unserer Ungnade: daß er in jedem Kreise drey gewisse Personen, so unter denen von Adel und Landvolk hierauf Achtung geben, jedoch unvermerkt und ingeheim bestellen

es doch aus dem Kontraste selbst, den die vielen Einschränkungen des Luxus mit diesem selbst machten*), vermuthen, daß sie von keiner langer Dauer seyn würde. Auch war der große Unterschied, der darin blos nach dem Maaßstabe des Ranges unter den verschiednen Ständen gemacht wurde, und der sich sogar selbst auf die Form der Kleidung erstreckte**), ein wichtiges Hinderniß ihrer genauen Beobachtung, weil hierdurch der Gesetzgeber einen großen Werth auf die den geringern Klassen verbotnen Gegenstände zu setzen schien.

§. 77. Noch wäre es ein Glück für unser Vaterland gewesen, wenn sich die Vernachläßigung der Polizey blos auf jenes Gesetz allein eingeschränkt hätte; aber in der andern Hälfte dieses Zeitraums wurden weit größere Mängel sichtbar. Einer der wichtigsten betraf das Münzwesen, dessen Zerrüttung seit 1609 ihren Anfang genommen hatte, als verschiedne Münzherrn ihre Münze dergestalt verringerten, daß hierdurch eine allgemeine

soll." In den Städten sollte der Rath etliche seines Mittels gleichsam zu Censoribus morum verordnen. Außerdem wurde auch einem jeden Schneider verboten, jemanden irgend ein Kleid zuzuschneiden, das ihm nach der Kleiderordnung verboten sey.

*) So wurde z. B. ungeachtet der großen Neigung zu prächtigen Kleidungsstücken, die sich aus dem Gesetze selbst ergiebt, selbst den Schössern, Bürgermeistern und Rathsverwandten nur inländisches Tuch, oder ausländisches die Elle zu 2 Thaler verstattet.

**) Nur den eben erwähnten und allen auf sie folgenden Personen wurden verboten: „alle ausländische fremde Trachten, Muster und Manier von Kleidungen, es sey Spanisch, Welsch, Französisch, Engländisch, oder Niederländisch, wie die erdacht werden mögen."

Theurung der nöthigsten Bedürfnisse entstand*). Eine Folge hiervon war das Einwechseln und Fortschaffen der guten Münze, das sowohl von Kaufleuten, als auch von andern Personen so stark getrieben wurde, daß wenn sich, (wie der Churfürst Johann George I. selbst in einem deshalb den 1. Jun. 1620 erlassenen Edikte**) klagte) noch irgend eine gute Münze blicken ließ, sie sogleich von den Auswechslern aufgebracht und in verbotne Münzstätten zur Ausprägung schlechter Münze abgeliefert wurde. Zwar erfolgten dagegen eine Menge Vorschriften, theils von dem Landesherrn, theils von dem gesammten Obersächsischen Kreise***), der deshalb häufige Probationstäge veranstaltete: da aber die Kriegsunruhen hinzukamen, so war man nicht im Stande, die Befolgung dieser Vorschriften mit dem gehörigen Nachdruck durchzusetzen; ja, es sahe sich sogar der Churfürst genöthigt einem Kreisschlusse beyzutreten, nach welchem man den Werth der Münzen beträchtlich erhöhte, um nur jenem Unwesen einigermaßen abzuhelfen†). Allein die allgemeine Theurung ward hierdurch natürlich eher vermehrt als vermindert. Nachdem sich aber endlich sämmtliche Stände des Ober- und Niedersächsischen Kreises genau vereinigt hatten, daß sie der Reichsmünzordnung von 1559 pünktlich nachgehen wollten, so wurde diesem zu

*) Auf diese Weise wird der Anfang der Münzverwirrung selbst in dem Münzmandat v. 31. Jul. 1623 erzählt, in Cod. Aug. T. 2. p. 786.

**) l. c. p. 766.

***) S. F. K. Mosers Abschiede des Obersächsischen Kreises S. 144. u. f.

†) S. außer dem schon bemerkten Münzedikt v. 1. Jun. 1620. ein andres v. 22. Dec. d. J. in Cod. Aug. T. 2. p. 770.

den 31. Jul. 1623. Folge durch ein Churfürstliches Mandat*) der Werth der Münze wieder gemindert und in demselbigen Gesetz eine sehr vollständige Taxordnung gegeben, wodurch die alten auf den höhern Münzwerth berechneten Preise der Waaren herabgesetzt wurden. Und in der That scheint seit dieser Zeit die Münzverwirrung allmählich nachgelassen zu haben; doch hielt es noch der Obersächsische Kreis in dem folgenden Jahre für nöthig, „zur Erhaltung guter Richtigkeit und Verhüthung neuer Verwirrung im Münzwesen“ die Verordnung der Reichsgesetze, nach welcher jährlich zwey Münzprobationstäge gehalten werden sollten, ausdrücklich zu erneuern**).

den 7. Aug. 1624.

§. 78. Kaum hatte man aber diesem Uebel einigermaßen abgeholfen, so zeigten sich schon andre traurige Folgen der immer mehr überhandnehmenden Kriegsunruhen. Die deutlichsten Nachrichten hiervon findet man auf dem Landtage von 1635; wo der Churfürst Johann George I. in seiner Proposition darüber ein Gutachten von den Ständen verlangte: wie den eingerissenen groſſen Unordnungen zu steuern, und die Sicherheit auf den Straßen und in dem Lande wieder herzustellen und zu erhalten wäre, „damit der Handel nicht ganz daniedergelegt, die Reisenden fortkommen, und der Hauswirth das Land bauen und der Nahrung abwarten, so wie jedermann bey dem Seinigen erhalten werden könnte.“ Die Landstände suchten hierauf***) den alleinigen Grund dieser Zerrüttung theils in der erschlafften Kriegsdisciplin,

*) Ist schon oben angeführt.

**) Moser a. a. O. S. 298.

***) in der Antwort auf die Propositien v. 29. Jan. d. J.

die den Soldaten die gröbsten Verbrechen ungestraft gestatte; theils in den beständigen militärischen Exekutionen, die mit solcher Härte betrieben würden, daß man oft eines Gulden wegen 50 — 60 Fl. Unkosten verursachte, und trugen daher darauf an: daß alle Thäter die auf frischer That ergriffen, der ordentlichen Obrigkeit zur Bestrafung ausgeliefert werden, auch derselben die Eintreibung der Steuerreste überlassen werden möchte. Zugleich fügten sie ihrem Bedenken ein Postskript bey, welches die lebhaftesten Beschwerden über die den Unterthanen aufgebürdete Einquartierung und Verpflegung der Soldaten enthielt. Der Churfürst räumte zwar jene Gebrechen ein *), ließ aber die Ursachen derselben, die seine Rechtfertigung enthielten, durch die von ihm zuerst errichtete Kriegskanzley in drey besondern Schriften beantworten. Als die Haupturſache der eingerissenen Unordnung unter dem Militair wurde angegeben: daß man mit Abstattung der dem Churfürsten zur Fortsetzung des Kriegs bewilligten Mittel ziemlich säumig gewesen, und daher die Soldaten, was ihnen nicht mit Ordnung gegeben worden sey, mit Unordnung selbst genommen hätten. Die Bestrafung der Uebelthäter müsse man zwar auch in Zukunft den Obersten und Regimentern selbst überlassen, weil es ein alter Kriegsbrauch und von vielen Kaisern privilegirtes Herkommen sey: daß bey jedem Regimente ein gewisser Schultheiß und etliche Gerichtspersonen bestellet wären, die nebst andern, so zu Recht erfordert **), über die Verbrechen der Soldaten erkennten und urtheilten:

*) in der Replik v. 9. Febr.

**) Aus dieser merkwürdigen Stelle ergiebt sich die damalige Form der Kriegsgerichte.

doch werde der Churfürst denen Regimentern, welche die Verbrecher mehr schützten, als straften, den Gerichts-Stab aufkündigen, Schultheiß und Gerichtspersonen kassiren und keine Verbrecher an sie mehr verabfolgen lassen. — Die strenge Exekution hätten sich die säumigen Restanten wegen ihrer Hartnäckigkeit selbst beyzumessen, auch sey sie jederzeit mit Zuziehung der Beamten und Obrigkeiten geschehen, und leicht zu ermessen, daß gelindere Mittel ihren Zweck noch weniger erreichen würden. Uebrigens blieb auch das Postskript der Landstände nicht unbeantwortet, indem man die Unmöglichkeit zu zeigen suchte, den Unterthanen die daselbst erwähnten Lasten ganz abzunehmen, und sich daher blos zu einigen Milderungen derselben verstand. Auch gegen diese Landesherrlichen Resolutionen machte die Landschaft noch verschiedne wichtige Vorstellungen*): unter andern erinnerte sie den Churfürsten wegen der nach den Schocken ausgeschriebenen und von den Krigskommissarien eigenmächtig angelegten Kriegskontributionen**), die so hoch angesetzt wären, daß jetzt wöchentlich von der Unterthanen Grundstücke so viel gefordert werde, als man ehedem in Friedenszeiten kaum ein ganzes Jahr entrichtet hätte; an seinen auf verschiednen Landtägen gegebenen Revers, nach welchem dergleichen Anlagen ohne ihre freye Bewilligung nicht gemacht werden sollten, und verlangte überdieß in Beziehung auf mehrere ältre Gesetze:

*) in ihrer Gegenantwort auf die wegen der großen Kriegsinsolenzen und Beschwerungen unterschiedlich gethanen Resolutionen v. 19. Febr.

**) Schon 1625 und 1626 waren wegen der Miliz dergleichen außerordentliche Anlagen ausgeschrieben werden. S. meine Zusätze zum Schreber S. 46.

daß in Ansehung der Kriegsgerichtsbarkeit ein Unterschied zwischen den Vergehungen gegen die Kriegsartikel und andern gemeinen Verbrechen gemacht werden sollte. — In der darauf erfolgten endlichen Resolution*) v. 28. Febr. versprach der Churfürst: daß die jetzige Kriegsanlage der Landschaft zu keinem Nachtheil für die Zukunft gereichen, und daß ferner die militairische Exekution in Zukunft nur dann von den Kommissarien und Beamten angeordnet werden sollte, wenn die gewöhnlichen Zwangsmittel der ordentlichen Obrigkeit nicht hinlänglich waren; dagegen blieb es wegen der Gerichtsbarkeit über die Soldaten in der Hauptsache bey den vorigen Entschließungen**).

§. 79. Außer den allgemeinen Kriegsbeschwerungen, welche die eben erzählten Verhandlungen auf dem Landtage von 1635 veranlaßten, kamen noch ebendaselbst einige andre Gebrechen zur Sprache, die eine Folge derselben waren. Dahin gehörte vorzüglich der traurige Zustand der Schulen und Universitäten, der von diesen selbst in ihrem Bedenken vom 19. Jan. d. J. dergestalt geschildert wurde: „Die niedern Schulen sind entweder

*) Sie wurde in einem besondern Dekrete ertheilt, und in der kurz zuvor ergangenen landesherrlichen Triplik die ganze Sache übergangen, worüber die Ritterschaft so bestürzt war, daß sie an dem nehmlichen Tage, wo jenes Dekret erfolgte, deshalb eine neue Supplik überreichte.

**) Auf alle diese Verhandlungen gründet sich das Mandat wider allerhand unter dem Schein der Werbung, militairischer Exekution und Salva guardien verübte höchst schädliche Proceduren im Lande v. 3. März 1635. in Cod. Aug. T. 1. p. 1991. Auch folgten einige andre hierauf sich beziehende Gesetze l. c. p. 1993.

ganz eingegangen, oder es fehlt wenigstens ihren Lehrern an allen Mitteln zum Unterhalt. — In den Fürstenschulen, die von jeher die Seminarien gelehrter Männer gewesen, können kaum mehr 2 oder 3 Tische von Knaben erhalten werden. — Desgleichen sind die Akademien zur Einöde, und aus Studierenden Soldaten geworden. Alle Stipendien sind außengeblieben, und die meisten Professoren haben an ihren Salarien einen Rückstand von mehreren Jahren zu fordern und überdieß einen großen Theil ihres eignen Vermögens eingebüßt u. s. w. *)" Eben so kläglich wird der Verfall der Bergwerke geschildert **), und der Churfürst hielt es sogar für nöthig in einer besondern Beyproposition vom 9. Febr. verschiedne von seinen Bergbeamten ihm deshalb gethane Vorschläge der Landschaft bekannt zu machen, unter welchen einer

*) Die Universitäten erhielten auch wegen ihrer Beschwerden eine Intercession von Ritterschaft und Städten in der Duplik v. 20. Febr. Der Churfürst erklärte darauf in der Triplik vom 24. Febr. „Wegen Abtragung der geistlichen Stiftungen und Stipendiatengelder, so auf unsern Universitäten Leipzig und Wittenberg restiren sollen, wollen wir auch gnädigst Vorsehung thun, damit darinn, so viel bey diesen betrübten Zeiten nur immer möglich, die Gebühr erfolgen möge."

**) Es heißt nehmlich in einer Beylage zu der gleich anzuführenden Beyproposition: „Ew. Churf. Durchl. haben — zu vernehmen — wie dieselben (die Bergwerke) bey denen etliche Jahr hero beschehnen Feindtlichen Einfällen und Plünderungen, auch andern Verhindernissen in solchen Fall Abnehm, — vnd Stecken gerathen, das, ob wohl Gottes reicher Segen darbey noch scheinbarlich vor Augen vnd zu verspüren, Sie jedoch hülfflicher Handtreichung euserst und ehist von nöthen hetten. Sintemahl do es itzo an geldes verlage ermangeln solte, die Stollen, als Schlüssel deren Bergkwerge vollents verbrechen, die Zechen mit waßer vnd sonsten zu sumpfe gehen u. s. w.

darauf gerichtet war, daß zur Beyhülfe derselben die Tranksteuer erhöht oder eine besondre Bergsteuer entrichtet werden sollte, welches aber die Landschaft unter andern deswegen verweigerte*), weil das Bergwerk zu den Regalien des Churfürsten gehöre, von welchen er die ansehnlichsten Einkünfte genieße, und zu dessen Unterstützung noch nie eine Beyhülfe von den Ständen verlangt worden sey; auch sey es ihr bedenklich das Land mit irgend einer neuen Steuer, so gering sie auch anfangs scheinen möge, zu beschweren, weil sie leicht von Landtag zu Landtag erhöht werden könnte. den 10 März d. J.

§. 80. Sowohl aus den Landtagsverhandlungen, als aus der Kriegsgeschichte jener Zeit, läßt sich mit Recht schließen, daß sich die besoldete Militz, zu der noch häufig Ausländer gezogen wurden**), sehr vergrößert hatte. Ja, schon jetzt war immer von einer ordentlich organisirten Armee die Rede, bey der man auch die meisten Kriegsämter der neuern Zeit gewahr

*) in ihrer zweyten auf das anderweite Begehren des Churfürsten wegen der Bergwerke v. 9. März gethanen Erklärung. In der erstern dagegen v. 21. Febr. war die Ritterschaft nicht abgeneigt zu dieser Verwilligung, und nur die Städte setzten sich dagegen.

**) Man vergl. den Artikel Brief, darauf die Hochteutschen Knechte den 5. Jun. 1631. verpflichtet wurden in Cod. Aug. T. 1. p. 1983. Dagegen war den Sachsen die Annahme fremder Kriegsdienste, die man noch in manchen Ländern für ein wesentliches Stück der Teutschen Freyheit hielt, ohne Vorwissen der Landesobrigkeit schon längst verboten, denn schon der Herzog Georg hatte deshalb 1535 ein Mandat erlassen l. c. p. 2175. Wie viel Mühe aber es kostete dessen Vollziehung zu bewirken, zeigt die große Menge der darauf folgenden Gesetze l. c. p. 2178. seq.

***) Außer den Landtagsverhandlungen von 1635. vergl. man be-

wird***), da man im Gegentheil noch in der ersten Hälfte des gegenwärtigen Zeitraums blos Reuter und Knechte erwähnte, die mit etlichen Obersten und Rittmeistern in Sold genommen wurden*). Doch ist man nicht im Stande ihre Zahl bestimmt anzugeben, da sie beständig wechselte und bisweilen die Regimenter so schwach waren, daß man, wie die Landschaft 1635 erinnerte, aus drey oder vier Regimentern kaum Ein vollzähliges zusammenbringen konnte. An stehende Truppen aber wurde damals noch so wenig wie ehedem gedacht, und der Churfürst Johann George I. erklärte in der schon erwähnten Resolution v. 28. Febr. desselben Jahres ausdrücklich: daß das Land nach Wiederherstellung des Friedens ganz von den Soldaten befreyt werden sollte.

Außer den Söldnern wurde noch die Ritterschaft in diesem Zeitraum zur Vertheidigung des Landes fleißig aufgeboten, unter andern geschah solches während der Regierung des Churfürst Johann George I. 1612**) 1622***) und 1631. In diesem Jahre nun versprach

sonders das eilf Jahre später (den 1. Sept. 1646.) erlassene Verpflegungs-Reglement l. c. p. 1998.

*) Man vergl. die Landtagsproposition von 1595. wo der Administrator erklärte: daß er wegen der von Böhmen in Beziehung auf die Erbeinigung geforderten Türkenhülfe, sich genöthigt gesehn hätte, etliche Zeit über Reiter und Knechte, auch ihre Obersten und Rittmeister um Wartegeld anzunehmen.

**) Dieses Aufgebot bestand eigentlich nur in dem Befehl sich mit den Ritterpferden in Bereitschaft zu halten, dafern Unruhen in dem Zwischenreiche entstehen sollten. S. den Cod. Aug. T. 1. p. 2303.

***) Die Ritterschaft zeigte damals eine ungewöhnliche Bereitwilligkeit die verlangten Dienste zu leisten. Denn als der Churfürst auf dem damaligen Landtage (in der Replik) erklär-

der Churfürſt in dem Landtagsabſchied *), daß er die Ritterſchaft ſogleich wieder entlaſſen würde, ſobald es nur die vorhandne Noth und Gefahr einigermaßen erlaubte; allein bald darauf, nachdem dieſes Verſprechen wirklich in Erfüllung gegangen war, ſah er ſich aufs neue in die Nothwendigkeit verſetzt zu jener Vorkehrung ſeine Zuflucht zu nehmen, wobey er jedoch der Ritterſchaft die Wahl ließ, entweder die Dienſte in Natur zu leiſten, oder für jedes Ritterpferd 15 Thaler zu geben **), und ſie in dem zweyten Fall von erſtern auf ein Jahr befreyte. Ein ähnlicher Befehl wurde auch zu Anfange des folgenden Zeitraums erlaſſen, wo aber von jedem Pferd 30 Thaler gefordert wurden, die binnen drey Monathen erlegt werden mußten ***). Ehe noch dieſe Aus-

den 27. Apr. 1632.

den 3. Dec. 1639.

te: Die Ritterſchaft ſolle ſich ſonderlich im Thüringiſchen Kreiſe mit ihren Pferdten, tüchtigen Knechten und guter Armatur auf das erſte Erfordern parat halten, weil der Biſchof zu Halberſtadt (der eifrige Anhänger des Churfürſten von der Pfalz Chriſtian von Braunſchweig) in dieſe Lande einen Einfall thun möchte; ſo gab ſie hierauf zur Antwort: „wir machen uns keinen Zweifel, es wird ein jeglicher E. Churfürſtl. Gn. geſchehener Vermahnung nach, nicht allein ſelbiger orthen, ſondern auch ſonſten männiglichen in guter Bereitſchaft ſich halten, Damit das liebe Vaterland vor allen Einfall und Gefehrlichkeit geſichert in guter Ruhe und Friede erhalten werde.“ Daß die Ritterſchaft bald darauf wirklich erſchienen iſt, zeigt der Landtagsabſchied von 1631. wo erwähnt wird: daß ſich die Ritterſchaft wegen ihres von An. 1623 her, und anderer Aufforderung halben außenſtehenden Solds noch zu gedulden, erklärt habe.

*) S. den Auszug deſſelben in dem Anhang zu Maximil. Carol. de Carlowitz Comment. de origine fatis et natura pecuniae servitiorum equestrium vicariae. No. XVI.

**) Cod. Aug. T. 1. p. 2303.

***) l. c. p. 2305.

lösung der Ritterdienste erfolgte, hatte die Ritterschaft schon einigemal dem Churfürsten ein außerordentliches Geschenk von 200,000 Fl. überreicht, welches aber nicht auf die Ritterpferde gelegt, sondern nach dem Werthe der Rittergüter, den adliche Deputirte in einem jeden Kreise schätzten, vertheilet wurde, und wofür keine Erlassung der Lehnsdienste erfolgte*). Den ersten Anlaß hierzu gab schon Christian II. der auf dem Landtage von 1609 eine ordentliche Steuer von den Rittergüthern verlangte, welche aber die Ritterschaft „wegen der vielen Ritterdienste, Aufwartungen bey Hofe und andern Geleiten" verweigerte. Als dagegen der Churfürst Johann George I. auf dem Landtage von 1612 jene Anforderung erneuerte, so bezeugte sich die Ritterschaft, die vielleicht merken mochte, wie sie jetzt mit ihrer Weigerung nicht durchkommen werde, bereitwilliger als das vorigemal, suchte sich aber dadurch ihre Freyheit auf die Zukunft zu erhalten, daß sie die schon erwähnte Summe in die Form eines freywilligen Geschenks einkleidete, wozu sie blos die Erwägung der großen Verdienste des Churfürsten und seiner Zuneigung gegen den Adel bewogen hätte**). Dasselbe geschah 1622 und 1631. obgleich die

*) Man vergl. Carlowitz l. c. p. 37. not. o.

**) S. den Auszug aus der Landschaft Antwort auf die Churfürstl. Replik v. 22. März 1612. bey Carlowitz l. c. in Append. N. XIII. „Wan wir — bedenken, daß ob zwar an S. Churf. Gnaden (Christian II.) wir ein sehr hohes vnd großes verloren, doch solches alles an E. Churf. G. gantz überflußigk wieder bekommen, vnd dieselbe mit solchen Christlichen Churfürstlichen vnd rühmlichen Qualiteten vnd Tugenten von Gott dem allmechtigen dermassen reichlich begabt sehen vnd spuren, sowol denen von Adell mit Churf. Gnaden dermaßen zugethan vnd geneiget, Vnd dan sonsten auch ihr gantzes an-

Ritterschaft das letztemal ihr Donativ wegen der von dem Churfürsten erkauften Rittergüter vermindern wollte, so blieb es doch bey der vorigen Verwilligung.

§. 81. Außer dem, daß in diesem Zeitraum die Ritterdienste noch häufig geleistet wurden, war auch überdieß vorzüglich zur Abwehrung des vielen lüderlichen Gesindels, welches das Land bey dem häufigen Entlassen der Söldner öfters überschwemmte und manchen Gefahren aussetzte, eine ganz neue Bewaffnung durch die Defensioner entstanden, die eine Art von Landmiliz bildeten, welche aus der tüchtigsten Mannschaft bestand, die größtentheils von den Aemtern und Städten gestellt wurde*), und sich von Zeit zu Zeit an den, in einem jeden Kreise angeordneten Musterplätzen einfinden mußte. Die ersten Verhandlungen über diese Einrichtung hatte man schon 1609 gepflogen, als aber hierauf der Churfürst d. 22. April 1611 eine sogenannte Defensionsordnung ergehen ließ, so thaten viele Obrigkeiten so nachdrückliche Vorstellungen dagegen, daß man die Berichtigung derselben bis zum folgenden Landtag verschob, daher sie erst den 23. Febr. 1613 in ihrer neuen Form erschien**).

gefangenes Churfürstliche Regiment also beschaffen finden, daß wir uns dessen herzlich freuen."

*) Doch scheinen auch diejenigen Landeigenthümer zur Stellung der Defensioner verpflichtet gewesen zu seyn, die keine Ritterdienste leisteten; denn in einigen auf diesen Gegenstand sich beziehenden Gesetzen wird der Adel (oder vielmehr die Gutsbesitzer) ausdrücklich erwähnt. So heißt es z. B in einem Reskript Johann George III. v. 15. Nov. 1688. in Cod. Aug. T. 1. p. 2254: „Darneben hast du denen in deinem Amtsbezirk angesessenen, bey dem Defensions-Werk interessirten vom Adel u. s. w.

**) S. den Befehl wodurch sie bekannt gemacht wurde l. c.

Nach den Landtagsverhandlungen von 1612 sollte die Zahl der Defensioner aus 9080 Mann bestehen*); inwiefern es aber in der angeführten Defensionsordnung hierbey sein Bewenden hatte, kann ich nicht angeben, weil dieselbe in den Sammlungen der Sächsischen Gesetze nicht enthalten, doch ist soviel gewiß, daß sie in der Folge auf 3000 Mann vermindert wurden**). Da ihnen übrigens wegen ihrer Besoldung, die sie dann erhielten, wenn sie sich wirklich in Dienst befanden, erlaubt wurde, daß sie dagegen ihre Abgaben in Abrechnung bringen könnten, so entstanden hieraus manche Unordnungen in dem Steuerwesen, die besonders auf dem Landtage von 1635 zur Sprache kamen***).

§. 82. Das Steuerwesen selbst erfuhr während diesem Zeitraum große Veränderungen. — Zu Anfange desselben hatte der Churfürst August einen Schatz hinterlassen, den man auf 7 Millionen Thaler berechnete†),

p. 2246. die Ordnung selbst aber ist meines Wissens noch nicht abgedruckt.

*) S. die Abhandlung über die Churs. Steuerverfassung S. 100.

**) Man vergl. den Defensionsrezeß v. 25. Okt. 1663 wo die Zahl der Defensioner zu 3000 (nach vormals gemachten revidirten Aufsätzen) festgesetzt wird in Cod. Aug. T. I. p. 2247.

***) Die Städte übergaben deswegen eine Vorstellung den 24. Febr. worauf den 4 März d. J. eine Churfürstliche Resolution erfolgte, welche in Ansehung der Tranksteuer jene Freyheit der Defensioner aufhob, und sie blos auf die Landsteuer einschränkte.

†) Diese Angabe beruht blos auf dem Zeugnisse des Thuan L. LXXXIV. p. 77. Andre Sächsische Geschichtschreiber als z. B. Müller in seinen Annalen S. 192. nehmen gar 17 Millionen an, es ist aber die Vermuthung von Heer-

weil aber schon damals die Landeskasse von der Kammer genau abgesondert war, so hatte sie von dieser keine unmittelbare Erleichterung mehr zu erwarten, daher die vorigen Abgaben unverändert blieben, so sehr auch die Landschaft besonders auf dem Landtage von 1592 darnach strebte, daß gegen die Verwilligung der Tranksteuer auf 3 Jahr, die Landsteuer ganz wegfallen möchte. Dagegen sollte man nach einigen Nachrichten*) glauben, daß schon 1588 eine andre Art der Steuer, welche den Nahmen des Hufengeldes führte, sey aufgehoben worden: allein dieses Hufengeld war keine eigentliche Abgabe, sondern ein von den Unterthanen selbst freywillig seit 1587 übernommenes Surrogat für Jagd- Post- Küchen- und Keller- Fuhren, und überdieß hatte der Churfürst ob, schon die Stände 1588 auf dessen Abstellung drangen, kein verbindliches Versprechen hierüber in dem Landtagsabschied gegeben. Es wurde daher erst den 19. Febr. 1591 blos deshalb aufgehoben, weil es zur Haltung des nöthigen Geschirrs und der Lohnfuhren nicht zureichte, und der Landesherrschaft ausdrücklich freygelassen, es nach Befinden wieder einzuführen. Als nun unter Johann Georg I. große Beschwerden über die unmäßigen Dienste und Fuhren entstanden, so schickte er Kommissarien in die Aemter, welche die Unterthanen fragen mußten, ob sie wieder das vorige Surrogat annehmen

wagen in Woltmanns Geschichte und Politik St. 2 u. 3. von 1801. S. 246. nicht unwahrscheinlich, daß diese Angabe auf einer falschen Auslegung jenes Schriftstellers beruht.

*) in Schrebers Ausführlicher Nachricht von den Churfürstl. Sächsischen Land- und Ausschußtägen S. 64. und in der Abhandlung über die Churs. Steuerverfassung S. 71.

wollten, worüber denn auch in den meiſten Aemtern Rezeſſe abgeſchloſſen wurden, ohne daß man ſich dabey irgend einen Zwang erlaubte*).

Mit dem Regierungsantritt Chriſtian II. vermehrten ſich wieder die Anforderungen an die Landſchaft, weil während der Adminiſtration neue Kammerſchulden entſtanden waren**). Es wurde daher ſchon 1601 die Landſteuer von 4 Pf. auf 6 Pf. erhöht, und 1605 außer einer nochmaligen Erhöhung derſelbigen Steuer um 2 Pf. die doppelte Trankſteuer an 40 Gr. vom Faß nebſt einem Weinimpoſt an 5 Gr. vom Eymer eingeführt***). Ungeachtet verſchiedner abermaligen Erhöhungen der Schocksteuer †) zeigte ſich doch in dem Jahre 1628 eine ſo große Zerrüttung der Finanzen, als man bisher noch nie erfahren hatte. Die Kammerſchulden beliefen ſich auf 6 Millionen Thaler ††) und überdieß waren neue Steuer-

*) Man vergl. die Landtagsakten von 1622. Da auf dieſem Landtage neue Beſchwerden hierüber entſtanden, ſo erklärte der Churfürſt ausdrücklich: „daß das Hufengeld kein Impoſitum ſey, ſondern blos eine nachgelaſſene Commutation der Dienſte.“

**) Dieß wird ausdrücklich in den gleich anzuführenden Steuerausſchreiben bemerkt.

***) S. das Land- und Trank-Steuer-Ausſchreiben v. 27. Dec. 1601. und v. 25. Jun. 1605. in Cod. Aug. T. 2. p. 1387—1391.

†) 1612. auf 12 Pf. 1622. auf 18 Pf. S. die Ausſchreiben vom 27. März 1612 und v. 22. März 1622. l. c. p. 1402 u. 1405.

††) Den 25. Febr. wurde den Landſchaftlichen Deputirten folgende Berechnung der Kammerſchulden übergeben. Bey dem vorigen Landtage hätten ſie 3,300,000 Fl. betragen; jetzt aber 7,100,000 Fl. Von dieſen wurden 5,303,399 Fl. an Kapital, 1,079,386 Fl. an Zinſen und 295,020 Fl. an rückſtändiger Diener-

schulden daraus entstanden: daß die Steuer der Kammer oft hatte aushelfen müssen. Als Ursache dieser Schuldenlast führte der Churfürst selbst in der Landtagsproposition die beständigen Kriegsrüstungen an und die häufigen Konvente, die in dem damaligen Zeitalter, wo bey dergleichen Zusammenkünften der größte Luxus getrieben ward, allerdings mit einem sehr beträchtlichen Aufwand verbunden waren. Eine andre Ursache aber, die man aus einigen Beylagen der Landtagsakten errathen kann, wurde ganz mit Stillschweigen übergangen. Man hatte nehmlich seit geraumer Zeit wieder insofern das alte System des Churfürst August befolgt, als man theils durch neuen Ankauf die Kammergüter ansehnlich vermehrte*), theils aber auch einzelne Regalien, vorzüglich die Jagdgerechtigkeit, deren eigenmächtige Erwerbung in Zukunft zu unterlassen, der Churfürst seit 1601 in dem Landtagsrevers ausdrücklich versprechen mußte**), durch große Summen an sich brachte***). Wie wenig

Besoldung und der Rest an mehreren andern Posten berechnet. Und nach einer aus andern Landtagsschriften in Gottfr. Aug. Arndt Comment. de primis initiis vectigalis carnium in Saxonia Electorali (Lips. 1800.) p. 5. gezogenen Berechnung betrugen sogar sämmtliche Kammerschulden über 6 Millionen Thaler.

*) Nach der vom Kammerrath Döring den 29. Febr. eingegebenen Vertheidigung sollten sich die von Johann George I. neuerkauften Güter über eine Million Goldes erstrecken.

**) Schon vorher hatte man häufige Beschwerden hierüber, unter andern auf dem Landtage von 1595 geführt.

***) Man vergl. das auf dem damaligen Landtage den Ständen übergebene Verzeichniß der seit 1609 erhandelten Jagden vom 8. März 1628; wobey zugleich auch diejenigen Jagden angeführt wurden, über die man noch im Handel begriffen war.

aber dieses System den damaligen Zeitumständen angemessen war, wo man kaum die nöthigsten Staatsbedürfnisse befriedigen konnte, ist leicht zu begreifen. Auch waren die Mängel der damaligen Finanzadministration, der Aufmerksamkeit der Landstände nicht entgangen, daher sie den Churfürsten inständigst baten, denen Deputirten, welchen das Verzeichniß der Kammerschulden mitgetheilt wurde*), durch seine Kammerräthe zugleich anzeigen zu lassen, wodurch „diese große und zuvor in diesen Landen ganz unerhörte Schuldenlast eigentlich verursacht worden sey**).“ Allein obschon die Stände selbst in der Folge ihr Verlangen nur darauf einschränkten: daß ihnen wegen der 6 Pfennige Bericht gegeben werden sollte, die auf dem vorigen Landtage zur Tilgung der Kammerschulden waren bewilliget worden***), so er-

*) Diese Mittheilung war schon 1612 und 1622 geschehen; doch hatte schon in dem zuletzt bemerkten Jahre der Bürgermeister Mößel aus Leipzig erinnert: daß man dieses Verzeichniß geheim halten möchte, weil das vorigemal aus der Bekanntmachung desselben große Widerwärtigkeiten entstanden wären.

**) S. das Schreiben des Ausschusses vom 23. Febr. in dem Anhang zu Arndt l. c. N. V. Auch stimmt hiermit das Schreiben der gesammten Landschaft vom 26. Febr. überein l. c. N. VII.

***) Ueber diese 6 Pf. giebt folgende Stelle aus der Quadruplik der Landschaft v. 1622 Aufschluß: „Wir wollen vns erbiethen, die Landsteuer, wie schweer es auch einzubringen sein magk, vber vorige geschehne Verwilligung des groschens, noch mit 6 Pf. zu erhöhen, dergestaldt vndt also, das, weil E. Ch. Gn. eine Summa Cammerschulden vf die Steuer zu nehmen gnädigst begehret, nach bericht aber E. Ch. Gn. verordneten Ober-Einnehmern, die Steuer solches zu ertragen gantz nicht vermagk, daß zu besserer E. Ch. Gn. Cammerschulden-abstattunge, vber vorige 2 Pf. noch 4 Pf. vndt also jährlich

folgte doch eine abschlägliche Antwort, „weil Ihre Churfürstl. Durchl. der Landschaft Rechnung abzulegen, sich nicht verpflichtet hätte, sondern dies Gesuch Ihre Churf. Durchl. Hoheit etwas nahe gehen und dem schuldigen Respekt zuwider laufen wollte*)." Die Stände mußten sich nun zwar hierbey beruhigen, doch ließ dagegen ein beträchtlicher Theil derselben seinen Unwillen an dem Kammerath Dr. David Döring aus, der bisher gewöhnlich das Direktorium in der Kammer geführt hatte**). Es übergaben daher jene Stände dem Churfürsten eine besondre gegen Döringen gerichtete Schrift, worin sie ihm vier Hauptbeschwerden zur Last legten, die sich zwar nicht unmittelbar auf seine Administration der Finanzen bezogen, diese aber daneben deutlich genug angriffen***), und verlangten sogar, daß er abgesetzt, ver- den 27. Febr. 1628.

6 Pf. aus der Steuer in E. Ch. Gn. Cammer gereichet werden soll."

*) S. die Antwort des Churfürsten v. 28. Febr. l. c. N. VIII.

**) Die Landschaft nennte ihn zwar Kammerdirektor, Döring aber erklärte: daß er blos zum Kammerrath bestellt sey, jedoch nach einem Befehl v. 3. Dec. 1621. nach dem Direktor die Session, und in dessen Abwesenheit die Subskription haben sollte. l. c. N. II.

***) Diese 4 Hauptbeschwerden gegen Döringen, von welchen man nur die letzte l. c. N. I. angeführt findet, waren folgende: 1) Daß er bey einer Kommission, welche das Schuldenwesen der Stadt Leipzig betraf, diese um ihren Kredit gebracht; 2) Gegen die oben erwähnten Reverse wegen der Jagd gehandelt (welche Beschwerde die Landschaft in der Folge deshalb fallen ließ, weil der Churfürst erklärte, daß er Döringen hierinn vertreten wolle); 3) Dem Revers Christian II. von 1609 zuwider, Güter der Fürstenschulen an sich gezogen; 4) In dem Verzeichniß der Kammerschulden etliche sehr schlechte und geringe Posten angesetzt habe, die mit mehrerer Re-

haftet und seine Güter konfiscirt werden sollten. Hierauf befahl zwar der Churfürst Döringen, daß er sich gegen die Beschwerden der Landschaft vertheidigen sollte, welches auch wirklich geschah*); schlug aber sowohl das angeführte Gesuch der letztern ab, als auch ihre anderweite Bitte, daß er einen Inquisitionsprozeß gegen Döringen eröfnen sollte. Dagegen erlaubte er ihr eine förmliche Klage gegen Döringen bey der Landesregierung anzustellen, und gab auch derselben in dieser Sache Kommission, als die Landschaft ihre Bereitwilligkeit hierzu erklärte. Der Prozeß nahm nun wirklich seinen Anfang**), und die Erbitterung beyder Theile wurde da-

den 29. Febr

den 2. März d. J.

den 12. März d. J.

den 14. März d. J.

putation hätten ausgelassen werden können. Daß aber überdieß die Landschaft Döringen grobe Unterschleise und Veruntreuungen Schuld gab, zeigt folgende Stelle der nehmlichen Schrift: „Wer E. Churf. Durchl. sowohl in Dero selbst eignen Cammergefellen, als Ihre arme gehorsame vnterthanen an Ihrem ohne das gantz geringen vermögen, durch allerhand böse schendtliche Practicken vndt Partiken nicht wenig zu vervortheilen vndt zu beschedigen sich vnterstehet — der ist ein Recht- Ehr- vndt Pflichtvergeßener Mann; David Döringk hat dieses alles gar vielfeltigg verübett vndt böslichen begangen; Ergo so ist er ein Recht- Ehr- Pflichtvergeßener Mann.“

*) Wegen der Hauptpunkte bestand seine Vertheidigung (von der man einen Auszug l. c. N. II. findet) darin, daß er nichts ohne Befehl gethan, und der Extrakt der Kammerschulden, nicht von ihm sondern von dem Kammermeister abgefaßt sey. Die ihm vorgeworfene Untreue läugnete er gänzlich ab.

**) Zur Führung des Prozesses wurden Syndici aus jedem Stande und Kreise ernannt, auch legte die Ritterschaft zu diesem Behuf auf jedes Ritterpferd 1 Rthlr. Als aber die Syndici bey Eintreibung dieser Summe diejenigen von der Ritterschaft, die das Syndicat noch nicht unterschrieben hatten, hierzu aufforderten, so mißbilligte dieses der Churfürst in sehr ernstlichen Ausdrücken.

durch noch vergrößert, daß Döring sowohl gegen einzelne Glieder der Landschaft klagte, weshalb der Schöſſer zu Leipzig Auftrag erhielt; als auch eine Diffamations- und Injurien-Klage gegen seine Kläger von Ritterschaft und Städten bey der Landesregierung anstellte. Schon hatte das Appellationsgericht verschiedene Urtheile in der Sache gesprochen, als sich noch der Churfürst ins Mittel schlug und bey der Regierung einige Vergleichsverhöre veranlaßte, die endlich den 3. Nov. 1630. einen Vergleich bewirkten, der den ganzen Prozeß niederschlug *).

Ob sich gleich die Landschaft auf dem Landtage von 1628 davon überzeugt zu haben glaubte, daß Unordnungen in der Finanzadministration die Hauptquelle von der Vermehrung der Kammerschulden wären, so konnte sie doch neue Bewilligungen zur Tilgung derselben nicht versagen. Es wurden daher hierzu außer den vorigen 6 Pf. noch 2 andre aus der Landsteuer verwilligt, und diese überhaupt bis zu 22 Pf. erhöht, auch überdieß statt des vorgeschlagenen Mahlgroschens eine ganz neue Abgabe unter dem Nahmen der Fleischsteuer eingeführt, die in 1 Pf. vom Pfund Fleisch bestand **). Mit der Landsteuer selbst aber wurde die neue Einrichtung verbunden, daß man gegenwärtig die werbende Baarschaft und das jährliche Einkommen nicht mehr wie ehedem nach Schocken schätzte und mit der nehmlichen Zahl Pfennige wie die unbeweglichen Güter belegte, sondern von jedem 100 Gülden einen forderte, wobey jedoch gleichfalls alle Stände zur

*) aus handschriftlichen Nachrichten.

**) S. Die Befehle vom 16 und 21. März in Cod. Aug. T. 2. p. 1334.

Mitleidenheit gezogen wurden *). In dieser Veränderung aber ist wahrscheinlich der Grund zu suchen, warum man die Schätzung der unbeweglichen Güter von 1628 als ein Fundamentalkataster beybehielt, weil seit dieser Zeit die ehedem nach Schocken übliche Schätzung des gesammten Vermögens, die bey jeder Bewilligung erfordert wurde, gänzlich aufhörte **).

§. 83. Ehe noch die 1628 festgesetzte Verwilligungszeit auf 6 Jahre verflossen war, sahe sich der Churfürst
1631. genöthigt, eine neue außerordentliche Geldhülfe zu verlangen, um die auf dem Leipziger Konvent beschlossene Kriegsrüstung zu bestreiten. Die Städte trugen damals auf eine Kopfsteuer an, weil die Besitzer der Grundstücke so sehr beschweret wären, daß sie nicht mehr zu tragen vermöchten, aber die Ritterschaft setzte sich diesem Vorschlag entgegen, unter dem Vorwande, daß diese Besteuerungsart ganz ungewöhnlich sey. Eben so wenig glückte ein andrer Versuch, die Sächsischen Stifter zu einer außerordentlichen Mitleidenheit zu ziehen, weil sie wegen des Restitutionsedikts vorzüglich bey dem gegenwärtigen Kriege interessirt wären. Denn der Churfürst nahm sich ihrer mit Nachdruck an, und that die merkwürdige Erklärung: daß das Restitutionsedikt deswegen auf die Sächsischen Stifter nicht anwendbar sey, weil es mit ihnen die besondere Beschaffenheit habe, daß sich in selbigen Kapitel und Landschaft selbst reformiret hätten, sie auch von seinen Vorfahren nicht ordentlich

*) S. das Land- und Trankſteuer-Ausschreiben v. 28. März 1628. l. c. p. 1407.

**) S. die Abhandlung über die Churſächs. Steuerverfassung S. 33.

eingezogen und in seinem Territorio gelegen wären. Es wurde daher ein vor allemal außer den vorigen Abgaben noch 2 Gr. vom Schock in drey Terminen verwilliget und überdieß von 16 Schock eine Metze Korn, und von 8 Schock eine Metze Hafer*).

So erschöpft auch das Land durch diese außerordentliche Verwilligung und durch andre Kriegsbeschwerden war, so hielt es doch der Churfürst in der folgenden Landtagsproposition vom 6. Jan. 1635 für nöthig, wegen der noch immer fortdauernden Schuldenlast der Kammer und Steuer auch häufig restirenden Zinsen und Diener-Besoldungen, nicht nur auf die Verlängerung der ordentlichen Abgaben, sondern wo möglich auch auf eine neue Erhöhung derselben anzutragen. Die Landschaft aber weigerte sich dessen mit der größten Standhaftigkeit den 29. Jan. 1635. und führte unter andern an: „daß wie bisher die Glieder dem Haupte geholfen, es jetzt vielmehr nöthig scheine, daß letztres erstere unterstütze und wieder zu Kräften bringe," denn die Unterthanen wären so sehr verarmt, daß selbst durch die strengste militairische Exekution, die oft Kompagnienweise vollstreckt würde, als wenn man einen Zug gegen den Feind zu thun gesonnen sey, nichts mehr erpreßt werden könnte. Sie wollte sich daher nur zu eine Verwilligung auf zwey Jahr nach verminderten Ansätzen dergestalt verstehen: daß außer der Tranksteuer nur 12 Pf. Landsteuer und 1 Pf. blos von demjenigen Fleisch, das zu feilen Verkauf in die Bänke gebracht würde, auf das Land gelegt werden sollten. Auch verlangte sie zugleich in einem besondern Intercessionsschrei-

*) S. Das Ausschreiben vom 15. Jul. 1631. in Cod. Aug. T. 2. p. 1670.

ben, daß dem Erzgebürgischen Kreise, weil dessen Güter in der geringsten Landesart gelegen und von dem Feinde am meisten gelitten hätten, eine besondre Erleichterung der Abgaben möchte zugestanden werden. Der letzte Punkt wurde von dem Churfürsten in der Replik ganz abgeschlagen, weil eine Moderation ganzer Kreise noch nie erhört gewesen, auch die übrigen Kreise zum Theil jämmerlich verderbt und von Kriegskontributionen noch härter mitgenommen wären, als jener. Dagegen war es der Churfürst sogleich zufrieden, daß obschon bisher die Verwilligung gewöhnlich auf 6 Jahr geschehen, sie doch gegenwärtig nur auf 2 Jahr beschränket würde, weil nach Wiederherstellung des Friedens wirksamere Mittel zur Tilgung der alten und neuen Schulden gewählt werden müßten. Für jetzt aber beharrte der Churfürst wenigstens darauf: daß die Steuern ganz auf dem nehmlichen Fuß wie 1628 gegeben werden sollten. Nach weitläuftigen Unterhandlungen, bey welchen die Landschaft auf eine allgemeine Revision des Kammer- und Steuerwesens antrug, weil es die Erfahrung bezeuge, daß mit Erhöhung der Steuer zwar das Land verarmet sey, aber jenem nie geholfen worden, blieb es endlich in Ansehung der Landsteuer der unbeweglichen Güter*) blos bey 18 Pf. wovon 4 zur Abtragung der Kammerschulden verwilliget wurden, jedoch nach Proportion dessen, was wirklich einkäme, welches der Churfürst anfangs nicht hatte zugeben wollen. Die Schwie-

den 9. Febr. d. J.

*) Der Vermögensteuer wurde weder in dem Landtagsabschiede noch in dem Landtagsrevers gedacht, ob sie gleich die Landschaft auf demselben Fuß wie 1628 gleich in ihrer ersten Antwort auf die Proposition verwilliget hatte, daher sie auch in dem Ausschreiben beybehalten wurde.

rigkeit wegen der Fleischsteuer aber wurde dadurch gehoben: daß der Churfürst in der Quintuplik vorstellte, welche große Kosten er zu denen wegen der Friedenshandlungen nöthigen Beschickungen und Zusammenkünften bedürfe, worauf der Kammer nicht nur diese Abgabe in der bisherigen Maaße, blos mit Exemtion der Ritterschaft in Ansehung dessen, was sie zum eignen Bedürfniß schlachten ließ, vorzüglich zu dem bemerkten Zweck verwilliget, sondern auch überdieß derselben 20000 Gülden zu demselben Behuf angewiesen wurden *). den 4. März d. J.

§. 84. Sowohl diese als andre Landtagsverhandlungen zeigen zur Genüge, daß in der Regel die Staatsbedürfnisse noch aus der Kammer bestritten werden mußten, und die Abgaben der Unterthanen, wenn sie nicht eine außerordentliche Noth veranlaßte, gewöhnlich nur zur Abtragung und Verzinsung der Schulden **) verwilliget wurden, die entweder von der Kammer auf die Steuer ganz übergegangen waren, oder die zwar noch auf erstrer hafteten, aber durch Beyhülfe der letztern befriediget werden sollten. Auf diese pflegte man sich in der andern Hälfte dieses Zeitraums allein einzuschränken, wobey aber die Landschaft deswegen mehr verlor, als gewann, weil sie sich um die zweckmäßige Verwendung dieser Beysteuer nicht mehr bekümmern durfte. Daher

*) Außer den noch ungedruckten Landtagsakten, besonders den Landtagsabschied vom 13. März 1635. S. den Befehl wegen der Fleischsteuer vom 16. März d. J. in Cod. Aug. T. 2. p. 1338. und das Land- und Trank-Steuer-Ausschreiben v. 23. März 1635. l. c. p. 1415.

**) Diese Worte oder ähnliche z. B. zur Abtragung der bewußten Beschwerungen, findet man in den meisten Landtagsabschieden und Reversen.

sich auch die Kammerschulden beständig vergrößerten, obwohl der Churfürst schon seit geraumer Zeit in dem Landtagsrevers*) versprach, daß er die Steuern der Verwilligung gemäß verwenden, und ohne Rath der Stände kein Geld aufnehmen wollte. Freylich aber waren schon damals die Lasten, welche auf der Kammer lagen, zu groß, um von ihr allein getragen werden zu können. Denn selbst in Ansehung der Reichssteuern mußte der Churfürst in dem Landtagsrevers versprechen: daß er damit die Stände während der Bewilligungszeit gänzlich verschonen wollte. Und wegen der Auslösung der Landstände wurde noch bey der Landesversammlung von 1635 erinnert**): daß sie dem Steuerwerk nicht zugewiesen, sondern von Ihro Churfürstl. Durchl. Quota bestritten werden möchte, welche Erinnerung dadurch veranlaßt wurde, daß in dem Ausschreiben zu diesem Landtage vom 26. Nov. 1634 die Stände angewiesen waren, ihre Auslösung von den ersten Steuern, die sie dem Churfürsten verwilligen würden, abzuziehen. Auch erklärte derselbe hierauf***), daß es deshalb bey dem alten Herkommen bleiben sollte. Und ein solches war

*) S. z. B. den im Anhange befindlichen Landtagsrevers vom 13. März 1635. der zugleich eine urkundliche Bestätigung verschiedner andrer Behauptungen in diesem Abschnitt enthält. Da selbst Hausmann in seiner schätzbaren Abhandlung von dem Landtagsrevers in den Beyträgen zur Kenntniß der Churſächs. Landesversammlungen (Th. 2. N. III. S. 64.) über den Inhalt der frühern Landtagsreverse des 17ten Jahrhunderts keine bestimmte Auskunft giebt, so wird gewiß die Mittheilung desselben den Freunden der Sächs. Geschichte willkommen seyn.

**) in dem Bedenken v. 29. Jan. d. J.

***) in der Replik v. 9. Frbr. d. J.

allerdings insofern vorhanden, als nach der ursprünglichen Verfassung die Stände bey dem Landtage auf dieselbe Weise wie die Vasallen im Kriege von dem Landesherrn mit allen nöthigen Bedürfnissen unterhalten werden mußten. Die eigentliche Auslösung aber war erst in der letzten Hälfte des gegenwärtigen Zeitraums entstanden, nachdem man schon früher angefangen hatte, den Vasallen im Kriege einen ordentlichen Sold zu reichen*), und es vielleicht aus dieser Erfahrung merken mochte, daß man hierdurch den Aufwand beträchtlich verminderte. Zwar findet man einzelne Spuren hiervon schon zu Ende des 16ten Jahrhunderts, doch erst seit 1622 wurde diese Gewohnheit ununterbrochen beobachtet, wobey man anfangs auf ein Pferd zwey Gülden und ein Futtermaaß Hafer, später aber blos anderthalb Gülden rechnete**). Daß es übrigens die Landschaft an Beschwerden wegen dieser Neuerung nicht ermangeln ließ, kann man leicht vermuthen***), da zumal die

*) Hiervon findet man schon ein Beyspiel auf dem Chemnitzer Landtage von 1546, und in den Landtagsverhandlungen dieses Zeitraums des 17ten Jahrhunderts wird sehr oft der Sold wegen der Ritterdienste erwähnt.

**) In dem Landtagsausschreiben v. 29. Nov. 1627. wurde noch überdieß wie bey dem vorigen Landtag „ein Futtermaaß Hafer“ erwähnt, aber in dem Ausschreiben v. 24. May 1631. hieß es: „Anderthalben Gülden für alles.“ Man vergleiche Hausmanns Notizen über die Auslösung der Landstände in dessen Beyträgen Th. 3. N. I. S. 13 u. f.

***) Hierüber beschwerte sich die Landschaft den 10. März 1635. in ihrer anderweiten Erklärung auf die Beyproposition, welche die Bergwerke betraf: „Ew. Churfürstl. Durchl. bitten wir — Ihr gnädigst belieben zu lassen Dero Churfl. Anliegen einer getreuen Landtschaft zusammen, in einer gnädigsten Proposition vorzutragen; Dann wir in der That erfahren, das die

Stände die Auslage für ihre Bedürfnisse übernehmen mußten, die um so drückender für sie war, je mehr sich schon damals die Dauer der Landesversammlungen verlängerte, welches zum Theil eine Wirkung der sogenannten Beypropositionen war, worin manche Punkte nachgehohlt wurden, die man in der Hauptproposition entweder vergessen, oder mit Fleiß übergangen hatte.

Beypropositiones nicht allein alle vnterthänigste Bewilligung schwer, sorglich vnd die Landtage kostbar vnd verzögerlich machen, sondern auch nur von den jüngsten Landtägen hero, vnd vorhin nicht gewöhnlich noch bräuchlich gewesen; Wie dann vns vber alle maßen der jezige verzug, schwer fast vnerträglich gefallen, indem wir nunmehro in die zwölffte Wochen auffgehalten, aus vnserm eignen Beutel zähren müssen, vnd noch gar sorglich, wann vnd wo wir vnsere Auslösung wieder erlangen sollen."

Anhang.

I.

Auszug*) der Capitulation
v. 13. Febr. 1583.

Von Gottes gnaden wier Augustus Hertzogk zu Sachsenn des heiligen Romischen Reichs Erzsmarschallch vndt Churfürst, Landtgraff in Duringen, Marggraff zue Meißen vndt Burggraff zu Magdenburgk, Thuen kunth vndt bekennen, Krafft dieses Briefes vor Menniglichen, Nachdem nuhmer die Capitulation so wier Anno ꝛc. funf vndt Sechzigk mit den wurdigen, vndt hochgelarten, Vnsern lieben Andechtigen vndt getreuen Dechant Senior vndt Thumb Capitull des Stiffts Merseburgk deßelbigenn administration halben aufgerichtet, sich zum Ende nahet, vndt aber dieser Zeit die leuffte sich von Tage zue Tage ie lenger vndt mehr geschwinder vndt geferlicher ereugnen vndt dann wegen allerley Practicken vndt anschlege der Christlichen Reformirten Stiefft vndt vorstehenden Kriegsempörungenn halbenn besorglich, welches wier bewogenn vndt auß gnedigster wolmeinender sorgfeltigkeit

*) Diesen allein, nicht aber die ganze Urkunde bin ich so glücklich gewesen zu erhalten; doch fehlt kein einziger Punkt, der die Verhältnisse des Stifts zu dem Churfürsten unmittelbar betrifft.

nicht vnnderlaßen ſollen, ſolches gemeltenn Thumb Capitull zu gemuet zufuhren vndt ſie zu erinnern, waß groſſes daran gelegen, daß die hiebeuorn aufgerichte Capitulation ferner Continuirt werde, damit in dieſen ſchwinden getzeiten vndt beſorglichen leufften des Stieffts Merſeburgk Zerruttungk vndt trennung, durch Gottliche Hulffe vndt Zeitigenn Rath abgewendet werden, vndt nicht alleine daß Stiefft, Sondern auch wier vndt vnſere lande vndt leuthe der beſchwerlichen beſorgnuß entladen werden mochten, Sintemahl vnſer gemuth dahin Gerichtet, Keinesweges zugeſtatten, daß das Stiefft zertrennet, oder in weitleuftige vnrichtigkeit vndt gefahr ſolte geſetzt vndt gefurth werden, Dardurch der Roñ. Key Mayt vnſern Allergnedigſten herren vndt dem heiligen Reiche Jhre Gebuhr vndt vnderthenigkeit Jn etwas geſchmelert, eingezogen, oder auch die Prälaturen, Präbenden, Vicarien vndt Lehen in Prophanſachen gewendet, Sondern vielmeher darob zu halten, daß die reine Gottſehlige lehre in Kirchen vndt Schulen durch Gottes gnedigen Segenn befordert vndt auf die Nachkommen bracht vndt des Stieffts guethere vndt einkommen bey einander bleiben vndt der Kay. Mayt gehorſamb gebuhrende hulffe vndt Anlage dauon geleiſtet vndt alle Stieffts Perſohnen, wie die nahmenn haben mochtenn, bey Jhren einkommen gelaßenn, geſchuzt vndt gehandthabt werden ſollen ꝛc. ꝛc.

Derwegen ſeindt die Herren oberwentes Thumb Capitelß bewogen wordenn, vnß vndt vnſern geliebten Sohnn, Hertzogenn Chriſtian zue Sachſen, ſo lange vnß beidenn Gott der Almechtige daß lebenn gonnen wurdt, die Administration gemeltes Stieffts Merſeburgk, Jedoch successiue einmutiglich zu Continuiren, prorogirn vndt ſolch Stiefft in vorſorgunge vndt Regierunge eintzu-

thun vndt einzureumen, alſo vndt dergeſtalt, daß wier alle nutzungk vndt einkommen von ſolchenn Stieffte vndt deßen Zugehorunge einnehmen, auffheben vndt gebrauchen, dauon vndt dagegenn die Ahmbt vndt Vorwaltungk In Religion vndt Prophanſachen vorſorgen vndt beſtellenn, auch eine volkommene Regierung des Stieffts habenn ſollenn, Daß wier auch alſo auf folgende Capitulation auf vndt angenohmmen ꝛc. Daß Bißtumb vndt Stiefft bey ſeinen Guethern, Schloſſern, Lehenen, herlichkeiten, freyheiten, gerechtigkeiten, vndt allenn andern Zugehorungenn allenthalben gnedigk vndt treulich ſchutzen, handthaben vndt dauon nichts entziehenn laßenn, Auch ohne Vorwißen vndt ſonderbare vorwilligunge eines Algemeinen Thumb Capitulß von dem Stiefft vndt deßelben guetern, einkommen vndt nutzungen nichts vorkauffen, vorſetzen noch vorwenden laſſen in keinem wege, Sondern do etwas alienirt oder in einigen wege daruon kommen, Daß wollen wir vnſerm vormogen nach wiederumb darzuebringen ꝛc.

Deßgleichen alle des Stieffts vnderthanen geiſtlich vndt weltlich bey ihren hergebrachten gerechtigkeitenn, Herlichkeiten vndt freiheiten, friede vndt einigkeit erhalten, Schutzen vndt handhaben vndt mit keiner neurigkeit, noch einiger Exaction, Steuer oder auflage, ohne des Thumb Capitulß vndt Stiefftsſtende vorwißen vndt bewilligung beſchweren vndt belegen laßen ꝛc.

Die beſuchungk der Reichs Täge vndt Leiſtungk der Reichshulffe, ſo iederzeit durch die Reichsſtende bewilliget werden, anlangende, damit ſoll es wie herkommen, gehalten vndt dem Reiche, dem Hauſe zu Sachſſenn vndt dem Stieffte zue Merſeburgk An jedes habendenn gerechtigkeit nichts abgebrochen noch entzogen werden,

Wier wollen auch darob sein, Damit dem Stiefft keine erhöhungk oder steigerungk aufgedrungen, Sondern das Stiefft bey seinen Alten des Reichs Contributionen vndt anschlegenn gelaßen werde, ꝛc. ꝛc.

Vndt bey dieser vorsorgunge vndt Regierunge des Stieffts sollenn vndt wollen wier vndt vnser geliebter Sohn das Thumb Capitel schutzen vndt handthaben, Vnser geliebter Sohn auch nach vnß diese Capitulation, Innmaßen die itzo aufgerichtet, verneuren vndt vnter seiner Liebe Insiegiell vndt Handschrifft wiederumb vollnziehen vndt dem Capitull, wann von den Stiffts vnderthanen in beysein der Capitularen die holdunge im Stieffte geleistet wurdt, dieselbige vberantworten.

Vndt soll durch diese eingereumbte Regierungk dem Capitell kunfftigk, wan wier vndt vnser geliebter Sohn das Stiefft nicht mehr haben wurden, An Ihrer freien wahl vndt habenden gerechtigkeit keine einführungk oder abbruch geschehen, noch eingefurth werdenn,

Do wier auch selbst oder vnser geliebter Sohn nach vnß das Stiefft ferner in vnser Regierungk vndt vorwaltungk innen zu haben nicht begerten, oder abzutreten bedachtt weren, So wollen wier In allewege solche Cession vndt abtretungk zue des Capituls handt vndt Ihrer fernern freien Wahl stellen, zue deme daß auf den Todesfahl vndt Cession aus dem Stiefft nichts gefurth vndt entwandt werde, Sondern daßelbige dem Capitull vndt kunfftigen Regierenden herren nach vormoge des zugestalten Inuentarij mit vorbeßerungk vberantwortten vndt bleiben laßen, Jedoch sollen sich auch die Capitularn so lange wier vndt vnser geliebter Sohn solch Stiefft zu behalten bedacht, nicht allein fur sich vns hieran keine hinderunge vorursachen vndt sich alles heimlichen Practici-

rens enthaltenn, Sondern Auch, do Jhnen gleich derenthalbenn, Vnß zuwieder von dem Papst, oder sonstenn iemands, wer der auch were, einige Mandat oder beuehlich, oder andere anmuthunge geschehe, sich doch an deßelbe gar nicht kehren noch Jhrre machen laßen, Sondern deßelben allen, wie das nahmen haben moge, vngeachtet, vber dieser Capitulation zue ieder Zeit steiff vndt veste halten,

Gereden vndt vorsprechen hierauf vor vns vndt vnsere Erben vndt nachkommen, das wir bey vnsern Chur-Trauen vndt glaubenn Dieser Vorschreibungk vndt allen Jhren Puncten vndt Artickeln vhestiglich nachsetzen vndt darwieder nichts thuen vndt furnehmen, oder Jemandts zu thuen vndt furzunehmen gestatten, noch in einigerley Wege, darwieder behelffen wollenn, Jedoch vns vndt vnsern Erben an vnsern hergebrachten Erbschutzrechten vndt gerechtigkeiten dem Hause zue Sachsenn zustendigk, vnnachtheiligk vndt vnabbruchlich, wie wier dann dieselben vns vndt vnsern Nachkommen hiermit vorbehalten haben wollen, Alles Treulich vndt vngeuehrlich, Des zue Vhrkunde haben Wier vnser Jnsiegiell An diesen Brieff wißentlich hengen lassen vndt vnß mit eigner handt vnderschrieben, Geben zue Dresden den dreizehenden Februarii, Nach Christi Vnsers Lieben Hern vndt Heilandts geburth, Tausent funff hundertt vndt im Drei vndt Achzigsten Jahre.

Augustus Churfurst ꝛc.

Anmerkung zu der vorstehenden Urkunde.

Die Capitulation Churfürst Christian vom 30. April 1586. stimmet mit der vorhergehenden vom 13. Febr. 1583.

größtentheils überein. Doch ist zuförderst der Eingang verschieden, der folgendergestalt lautet:

„Von Gottes gnaden Wir Christian Hertzogk zue Sachßen ꝛc. Nachdeme sich der Hochgeborne Furst, Her Augustus Weilant hertzogk vndt Churfurst zue Saxen ꝛc. Vnser gelibter her Vater ꝛc. Als seint solchem allen nach die hern oberwents Thumb Capittels bewogen worden vndt haben bewilliget, vnß vndt auß vnsern geliebten Söhnen, die vns Gott der Almechtige bescheret hat vndt kunftig nach seinen willen weiter bescheren mochte, einem, darbey dan vns vorbehalten sein soll, welchen wir kunftigk hiertzue benennen vndt verordnen werden, die Administration gemeltes Stieffts Merseburgk, Jedoch successiue einmutiglich zu continuiren vndt vnß das Stiefft in Vorsorgungk vndt Regierungk einzuthun vndt einzureumen ꝛc. ꝛc.“

Im ferneren Verlauf steht blos: „vnser geliebter Söhne einer ꝛc. anstatt: vnser geliebter Sohn ꝛc.“

Alles übrige ist gleichlautend; bis auf die Stelle: vnser Insiegiell — hengen lassen; wofür gesetzt ist: „vnser Secret — drucken lassen.“ — Endlich heißt es am Schlusse: „Geben zu Merseburgk den dreisigsten monatstag Aprilis Nach Christi vnsers lieben hern vndt seligmachers geburth, Tausent funfhundert vndt im Sechs vndt Achtzigstem Jahr.“

„Christianus Churfurst.“

II.

Nachricht von dem ersten Entwurf der Appellationsgerichtsordnug.

Der Titel derselben ist: Vngeferlich Concept, wie die Ordnung des Churfürstl. Sächsischen Appellationgerichts zu fassen seyn möchte; alles auf ferner Nachdenken und Verbeßerung gerichtet. Er enthält 72 Titel, wovon die 25 ersten die Verfassung des Appellationgerichts allein angehen; die übrigen aber sind allgemeine processualische Vorschriften, größtentheils in der nehmlichen Ordnung, wie die Proceßordnung von 1622.

Der Eingang ist: „Von Gottes Gnaden Wir Christian Herzogk zue Sachsen, des heyligen Römischen Reichs Ertzmarschalch vnnd Churfürst, Landtgraff in Düringen, Marggraff zu Meißen vnnd Burggraff zu Magdeburg, thun kund vnnd bekennen, Nachdem Wir Vns in Vnsrer angehenden Churf. Regierung erinnert, das Vns nechst erhaltung vnnd fortpflantzung der wahren seeligmachenden lehr Göttliches Worts gebühre vnnd zustehe, darob zu sein, damit in Vnsern Landen gleichmäßige Iusticia befördert, vnnd was jedermenniglich gebühren, das Recht wiederfahren vnnd mitgetheilet werde.

Das aber hierzu sonderlich nützlich vnnd zutreglich sey, wann die Gerichte, an welchen man sich solches Rechtens zu erholen, mit redlichen vnnd aufrichtigen, vorstendigen vnnd wolerfahrnen Personen besetzt vnnd mit guten, heilsamen Ordnungen gefast werden, solches auch fürnemblich in denen Gerichten, welche vber das, was an andern orten geurteilet worden, weiter zu erkennen,

vnnd daßelbe entweder zue confirmirn haben, oder zu retractiren, deſto mehr vonnöthen, je mehr authoritets, anſehens vnnd gewalts ſie haben, Derohalben Vnſere lobliche Vorfahren, Vnnd zuforderſt Vnſer geliebter Herr Vater löblicher vnnd ſeeliger gedechtnus, ein ſonderlich Appellation-Gerichte, in welchen, ſo oft von denen in andern Gerichten ergangenen Vrtheilen ahn J. ſeeligen gn. appelliret, oder wann ſonſten dieſe Sachen für derſelben ohne Mittel zu recht anhengigk gemacht worden, in Ihr ſeeligen G. Namen die Vrthell gefaßt vnnd publiciret worden, verordnet.

Vnnd weil ſolches das hochſte Gerichte dieſer Landtſchafft iſt, von deme Craft Wolhergebrachtes vnnd beſtetigtes Priuilegii weiter zu appelliren nicht verſtattet wirdt, hierzu neben den hofräthen eßliche Wohl qualificirte Perſonen zu gewißen Terminen jedes Jhars beſchrieben, Jhnen was ſie ſich zu verhalten nach vorgefallener Gelegenheit, durch vnterſchiedliche derowegen ergangene Befehlich gebührende Maaß vnnd Ordnung geben, vnnd hierdurch auch durch publicirte ſonderliche Constitutiones diß Gericht zu fortſetzung der Justicien, vnnd derſelben Landen vnnd Leutten zu Nutz vnnd troſt, in guten ſtand vnnd Würden erhalten; welches Wir auß obangeregten Vrſachen nicht weniger zu thun gnedigſt geſonnen.

Alß haben Wir ſolchen nach, Wie es mit bemelten Appellation Gerichte wie biß anhero gehalten worden, vollſtendigen Bericht eingenommen, vnnd in den derowegen ergangenen Befehlich vnnd publicirten Constitutionibus erſehen, vnnd ſolches alles, ſo viel es diß Appellation Gerichte vnnd deßelben Proceß anlangett, nach vorgehender fleißigen beratſchlagung, auch weiterer Erclerung vnnd vorbeßerung, vmb mehrer Gewißheit vnnd

Richtigkeit willen, in eine sonderliche Ordnung zusammen verfassen lassen, wie hiernach folgett."

Der Verf. des Concepts bemerkt hierbey, „es sey ohnehin darauf gesehen worden, wie der ganze Proceß des Sachs-Rechtens, welcher gar mit in consuetudine stehet, vnnd sich derowegen offt verendertt, gefast, vnnd hierin eine Gewißheit gemacht werden möge."

Und in der That ist dieses Concept die ursprüngliche Grundlage der Proc. Ordn. von 1622, in welcher man größtentheils selbst die Worte des erstern beybehalten hat.

In die Appellationgerichtsordnung Churf. Christian II. v. 7. Okt. 1605. sind die ersten 25 Titel des Concepts ebenfalls, jedoch mit mehrern Abänderungen aufgenommen, die vier letzten Rubriken der gedruckten Appellationgerichtsordnung aber (Wie wider die außenbliebende ꝛc.) neu hinzugefügt worden.

Verfasser des Concepts ist, wie aus den beygefügten bald lateinischen, bald teutschen Anmerkungen z. B. ad Tit. XI. sich ergiebt, ganz unstreitig Hartm. Pistoris, denn er beruft sich daselbst auf seine Schriften, z. B. Rationem horum explicaui quaest. 20. lib. 1. und das Allegat paßt auf H. Pist. Quaestiones.

Aus dem projektirten Publikationsbefehle erhellt, daß es zu Anfang der Regierung Churf. Christian I. also ungefähr im J. 1587 muß gemacht worden seyn.

III.

Landtags-Revers
v. 13. März 1635.

Von Gottes Gnaden Wir Johann George, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleue undt Bergk, des h. Röm. Reiches Erzmarschall, Churfürst, Landgraff in Thüringen, Markgraff zu Meissen, undt Burggraff zu Magdeburg, Graff zur Mark und Ravenßberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Bekennen, Vor Vns Vndt Vnsere Nachkommen,

Nachdeme Vnsere getr. Landtschaft auß getr. Unterthänigkeit, sonderlicher Liebe undt Zuneigung Zu Vor Zinß. undt Ablegung Vnserer schulden Last, Die auffn Jüngst Ao. 1628 gehaltenen Landtage bewilligte Trankſteuer, so wohl den Fleisch Pf. wie solches beydes Bißhero gegeben Worden, Noch 2 Jahr lang zu prorogiren, die Landtsteuer aber ebenmessig auf 2 Jahr dergestalt zu reichen, Vnthst. verwilliget, Das Von Idem Schock, Jedoch uff Vorigen Tax undt Ahnschlagk der Güttere Jährlichen 18 Pf. erleget sollen Werden, Vndt solche Järlichen vff folgende Termin, Alß die Landtsteuer auff Künftig Bartholomaei, Instehendes 1635. Die Trankſteuer aber Crucis Verschienen 1634. Jahres anzufahen, Vndt dann wegen des Fleisch-Pfennigs es bey denen Terminen, wie Sie bißhero gehalten worden, Verbleibet,

Alß haben Wir solche Ihre getreue Guthwilligkeitt zu sondern gnädigen Gefallen, auf undt ahngenommen, Vndt dieweil Vnser gemuth undt meinung gar nicht ist Das diese undt dergleichen guthwilligkeitt gemeldeter

Vnserer getr. Landtschaft Zu einigem Nachtheile, oder schädlichen einfuhrung gereichen soll, So thun Wir für Vns, Vnsere Erben undt Nachkommen, Krafft dieses Vnsers Briefes Zusagen undt Versprechen, Das Wir Vns obberürter bewilligten Hülffe nicht Vor Recht noch Pflicht anmassen wollen, Das auch solche ihre bewilligung Ihnen undt Ihren Nachkommen, an allen Ihren privilegien, Vbung vndt Gewohnheiten gar Keine schäden, Veränderung oder Abbruch gebehren, Vndt bringen soll, Sondern Wir, Vnsere Erben undt Nachkommen sollen vndt Wollen mitler Zeit undt so lange die Steuer stehet, auch sonsten undt nach endung derselben, ohne sonderliche hochdringende Noth, hinführo Zu Keiner Zeit keine Hülffe, Steuer undt andere Auflage, auf Vnsere Landtschafft legen, ohne ihre freihe guthwillige beliebung, Vndt ob solches von ihnen abgeschlagen würde, so sollen Sie damit wieder Ihr Eydt undt Pflicht nicht gehandelt haben, noch ihnen undt den Ihrigen Zu einiger Vngnade gereichen,

Wollen auch, so lange diese Steuer wehret, Vndt in Ihrem esse bleibet, Vor dißmahl undt auß sonderbahren gnaden auf einige In- oder außländische Wahren, so in Vnsern Landen Vertrieben, Darein Vndt darauß geführet werden, auf was maß auch solches beschehen möchte, Jedoch Vnsere Jzige Zolle, gleidt undt einkommen, Vnbeschadet, nicht schlagen, noch ferner schuldt machen, Vndt ohne Ihren Rath kein Geldt aufnehmen oder entlehnen, Auch den Verordneten Einnehmern, Keine Weitere schulden, als Jzo auf dem Steuerwerk ist, zuweißen noch auftringen, Sondern soll diese Ihre gutwillige Hülffe undt Steuer zu keinem andern Ende, als Sie Von Ihnen gemeinet, Vndt Erleich-

terung obgedachten schulden Lasten, angewendet Werden, Inmassen denn auch die Verordnete Einnehmere ein anders zu befehlen, Von Jemanden Bewogen Würden, Demselben ohne Vnserer getr. Landtschaft ein Willigung zu pariren nicht schuldig sein sollen,

Vnsre getr. Landtschaft auch bey dieser währenden Ihrer Bewilligten Steuer, aller Reichs- Türken- undt dergleichen Hülffe, ob derer einige aufgelegt würde, gänzlichen Verschonen, Vndt damit mit Einbringung der Steuer Gleichheit gehalten undt niemandt eximiret werde, Verschaffen, So wohlen mit den Wildtfuhren undt gehägen Vermöge Vnserer Hiebevor gegebenen Revers derer Datum Torgau den 19. Xbris Ao. 1601. Vndt den 25. Iunii Ao. 1605. Es allenthalben bewenden undt bleiben Lassen, Auch Niemand an seinen Jagten, inmassen er mit denselben beliehen, oder sonsten Rechtmessiger Weise herbracht, Vndt Izo besitzet, einigen Einhalt thun oder andern Zuthun Verstatten, noch Ehe undt zu Ver, mit seinem guten Willen undt beliebung mit Ihme Handlung gepflogen undt endtlich geschlossen Worden, Sich der Jagten undt Weidewerk zu endthalten, Inhibiren undt befehlen,

Wir wollen Vns auch ohne gemeiner Landtschafft Bewilligung in Keinen Kriegk, Bündtniß, Religions-Handlung oder andere sachen, darauß Vns undt Vnsern Landten undt Leuthen schaden undt Nachtheil erfolgen möchte, einlassen, Vndt obberürter Vnsrer Landtschafft erzeigung in Gnaden Vndt allen guten Vnvergessen, eingedenk sein,

Dieselbe auch bey der einmahl erkandten undt bekandten Wahren reinen Religion, Wie dieselbe in den Prophetischen undt Apostolischen Schrifften Begriffen,

Auch in der Augsburgiſchen Vngeänderten Confession Ao. 1530. Kayſer Carl V. Von den Evangeliſchen Ständen überantwortet Vndt in der formula Concordiae wiederholet, So wohl die Kirchen Ceremonien, in Allermaßen dieſelbe Bißhero in dieſem Lande kirchenbreuchlich geweſen, biß an Vnſer ſeligs Ende handthaben undt ſchützen, Vndt mit gnädiger Väterlicher Verleihung Gottes des Allmächtigen, Allem dem Jenigen, ſo von einem oder dem andern Dar wieder practiciret undt Vorgenommen werden Wolte, So viel an Vnß, mit Ernſt ſteuern undt Wehren, So wohl mehr erwehnte Vnſere getr. Landtſchafft, Auch ſonſten bey allen Jhrigen Freyheiten undt gerechtigkeiten Jeder Zeit gebührlich defendiren, Vndt Vns mit Jhren obliegen in allewege gnädiglich gegen Sie Bezeigen, Sollt aber (ſo doch die Heilige Dreyfaltigkeit gnädiglich Behüten Wolle, undt mit derſelben Beyſtandte auch Nimmermehr geſchehen ſoll) Von Vns in einem undt dem andern obgeſäzter Puncte, Fuhrnemblich aber die Religion betreffende etwas da wieder vorgenommen, Verordnet undt darbey Verharret werden,

So wollen Wir Vns Crafft dieſes Briefes Dahinn reversirt undt Verpflichtet haben, Das vorgedachte Vnſerer getreuen Landtſchafft gethane Bewilligung, Alſobaldt gänzlicher ſoll verleſchen, Ab- undt nichtig undt Sie insgeſambt undt ſonderheit weder einige Trank- noch Landtſteuer zu erlegen Verbunden ſein,

Solches auch Jhnen zu einiger Vngnade nicht gereichen, Viel weniger Sie darmit wieder Jhr Eydt undt Pflicht gehandelt haben ſollen, Alles treulich ohne gefährlich, Zue Vhrkundt haben Wir Vns mit eigener Hand unterſchrieben, Vndt Vnſer groß Jnſigel an die-

sen Brief hengen lassen, Geschehen vnd geben zu Dreßden, am 15. Martii nach Christi, unsers L. Herrn undt Seeligmachers geburth 1635 Jahr.

Johann George, Churfürst.

Einige Zusätze und Berichtigungen.

Seite 15. Zeile 21. statt die Stadt Magdeburg aber verwarf, Aber die Magdeburger verwarffen.

S. 21. Z. 11. st. es, sie.

S. 41. wo von den Familienverhältnissen des Churfürsten Moritz die Rede ist, verdient eine Abhandlung beygefügt zu werden, die während dem Abdrucke dieses Bandes der Sächs. Geschichte erschienen ist, unter dem Titel: Gottfr. Aug. Arndt Nonnulla de ingenio et moribus Mauritii Principis Electoris Saxoniae Lips. 1806. 4. Sie enthält im Anhang 29 Briefe des Churfürsten an seine Gemahlin Agnes v. 21. Nov. 1547 — 3. Jul. 1553. aus welchen man nicht nur das trauliche Verhältniß, worinne er mit dieser stand, kennen lernt, sondern auch manche unbekannte Züge seines Charakters, die man nach seiner Regierungsgeschichte gar nicht von ihm vermuthen würde, als z. B. seine scherzhafte Laune und seine Sehnsucht nach Ruhe und Frieden, die er oft mitten in dem Geräusche der Waffen zeigte.

S. 76. Die daselbst aufgestellte Behauptung: daß in dem Stifte Meißen keine besondern Stiftsverwilligungen nothwendig gewesen, wäre dann nicht richtig, wenn man sie auch auf den folgenden Zeitraum ausdehnen wollte. Denn schon auf dem Torgauer Landtage von 1595 bezogen sich sämmtliche Stifter, als neue Anforderungen an sie ergiengen, darauf: daß man sich zuvor wegen der Steuer auf besondern Stiftstägen zu Merseburg, Zeitz und Wurzen verglichen hätte. Auch besitze ich selbst eine den Stiftsständen des Bisthums Meißen vorgelegte Propesition v. 14 April 1628 so wie auch den darauf erfolgten Stiftstagesabschied v. 24. April 1628. Uebrigens ergiebt sich aus diesem: daß die Steuern in dem Bisthum Meißen ganz auf dem nehmlichen Fuß wie in den Erblanden verwilligt wurden, welches in Merseburg und Naumburg nicht ganz der Fall gewesen zu seyn scheint. (Man vergl. S. 179 und 180.)

S. 81. Z. 17. st. ob es gleich in der Folge Grumbach selbst, ungeachtet Grumbach in der Folge selbst es.
S. 84. Z. 14. st. seiner, der.
S. 93. Z. 3. st. unter welchen, unter denen.
S. 125. Note *** Z. 5. muß sonders weggelassen werden.
S. 166. Note * Gegen die Glaubwürdigkeit der in dieser Note angeführten Nachricht aus den Historischen Beyträgen die Preuß. und benachbarten Staaten betreffend (Th. 2. B. 1. S. 55. u. f.) hat der Landrentmeister Hunger in Woltmanns Geschichte und Politik (St. 3 u 4 1802. p. 356—364.) verschiedne Zweifel mitgetheilt. Man vergl. aber die Widerlegung derselben in Woltmanns Geschichte und Politik St. 7. 1804. S. 277. u. f.
S. 170. Z. 2. muß auch weggelassen werden.
S. 175. Z. 7. st. besonders auf den, unter andern auf dem.
S. 178. Z. 7. st. wie sie hoffen, wie sie hofften.
S. 180. Z. 25 u. 26. st. indem das Steuerwesen noch öfters den Kammerräthen überlassen blieb, indem man das Steuerwesen noch öfters den Kammerräthen überließ.
S. 181. Z. 2 u. 3. st. „wenn es gleich damals in Ansehung der Landsteuer bey der alten Einrichtung blieb, wenn gleich in Ansehung der Landsteuer die alte Einrichtung fortdauerte.
S. 183. Z. 5. st. der Geschäfte, derselben.
S. 188. Z. 5. st. ihm, ihn.
S. 190. Z. 14. st. besonders nachdem er; der dadurch beträchtlich vermehrt wurde, daß er.
S. 192. Z. 13 u. 14. st. Da bey dieser Gelegenheit auch, Da zugleich bey dieser Gelegenheit.
S. 196. Z. 25. muß schon weggelassen werden.
S. 204. Note ** st. C. 1., Cl.
S. 230. gehört die Note ** zu dem Worte Universitätsverwandten.
S. 238. wo von dem verweigerten Churſächsischen Beytritt zur Union die Rede ist, hätte das Bedenken erwähnt werden sollen, welches der Churſächs. Rath D. Gerstenberger dagegen ausstellte, und das der Pfälzische Rath D. Läsenius widerlegte. (Bey Londorp T. I. p. 179.) Unter andern führte er an: daß die verbündeten Fürsten jenen Beytritt gleichsam Befehlsweise verlangt hätten, daß man vor dem Abschluß der Union mit den höhern Reichsständen hätte konferiren sollen, daß dergleichen Verbindungen den göttlichen und positiven Rechten entgegen wären, daß große Nachtheile hiervon zu besorgen wären u. s. w.
S. 257. Note * st. a. a. O., Müller.
S. 269. Z. 10. st. Gaber, Gabor.
S. 272. Z. 15. st. die, der.

S. 281. Z. 5. st. Beschiverden, Bedrückungen.
S. 283. Z. 2. muß nicht nur weggelassen werden.
S. 304. Z. 11. ist vor dem Worte Als einzuschalten: In der That bekommt diese Vermuthung dadurch einige Wahrscheinlichkeit, daß Wallenstein den Churfürsten auch nach dem Abmarsch der Sachsen durch verschiedne Mittel zu gewinnen suchte. (S. Pufendorf de Rebus Suec. L. IV. §. 47. p. 76.)
S. 333. Z. 2. st. vergleichen, vergleiche.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

B'D MAR 23 1915

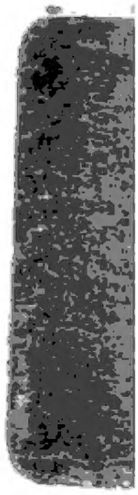

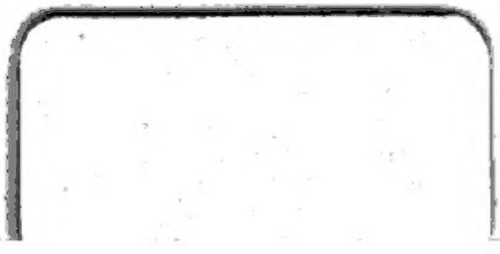

Digitized by Google

Digitized by Google